



Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft

4.500 Begriffe nachschlagen,
verstehen, anwenden
10. Auflage



Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft

Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft

4.500 Begriffe nachschlagen,
verstehen, anwenden

10., vollständig überarbeitete
und erweiterte Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 1980	5. Auflage 1991	9. Auflage 2006
2. Auflage 1982	6. Auflage 1995	
3. Auflage 1986	7. Auflage 1998	
4. Auflage 1989	8. Auflage 2001	

1. und 2. Auflage unter dem Titel „Schüler-Lexikon-Wirtschaft“;
3. bis 5. Auflage unter dem Titel „Kleines Lexikon Wirtschaft“;
6. Auflage unter dem Titel „Lexikon Wirtschaft“

10., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2010

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2010

Lektorat und Korrektorat: Laura Roberts

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe

Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: STRAUSS GMBH, Mörlenbach

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-8349-0155-2

Vorwort zur 10. Auflage

Wirtschaftsbegriffe sind in unserer globalisierten Welt allgegenwärtig: Die weltweite Finanzkrise 2008/2009 oder aktuelle Ereignisse wie der griechische Staatsbankrott zeigen uns ständig, wie wichtig und immer dringlicher es ist, sich mit Wirtschaftsfragen auseinanderzusetzen. Für das Verständnis solch komplexer Sachverhalte ist ein Nachschlagewerk wie das Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft ein unabdingbares Hilfsmittel.

Als kleiner Bruder unseres großen Gabler Wirtschaftslexikons konzentriert es sich auf das Wesentliche eines Wirtschaftsbegriffes und klärt über Sinn und Bedeutung desselben auf. Das Lexikon definiert auf kurze und prägnante Weise weit mehr als 4.500 Stichwörter aus den Themenbereichen

- Management/Organisation/Personal
- Finanzierung/Bank/Börse/Versicherung
- Rechnungswesen/Controlling/Steuern
- Handel
- Marketing
- Produktion
- Logistik
- Mathematik/Statistik
- Volkswirtschaft und
- Recht.

Zahlreiche Verweise ergänzen die Ausführungen und zeigen Zusammenhänge auf.

Das Werk wurde für die 10. Auflage komplett überarbeitet und wesentlich erweitert, insbesondere in den heiklen Themenfeldern Bank, Börse, Steuern und Recht. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Herrn Prof. Dr. Dirk Piekenbrock für seine außerordentlich umfangreiche Bearbeitung des vorliegenden Werkes bedanken, die der vorliegenden Auswahl sehr gut getan hat.

Erläuterungen für den Benutzer

1. Unter einem aufgesuchten Stichwort ist die jeweilige Erklärung/Definition des Begriffs zu finden. Zahlreiche Verweise (→) zielen auf Begriffe, die dem Leser zusätzliche Informationen bieten und eine Einordnung in größere Zusammenhänge ermöglicht.
2. Die alphabetische Reihenfolge ist – auch bei zusammengesetzten Stichwörtern – strikt eingehalten. Dies gilt sowohl für Begriffe, die durch Bindestriche verbunden sind, als auch für solche, die aus mehreren, durch Leerzeichen oder Kommata getrennten Wörtern bestehen. In diesen Fällen erfolgt die Sortierung als sei der Bindestrich bzw. das Leerzeichen oder das Komma nicht vorhanden. Ziffern, Symbole und Sonderzeichen werden durch das jeweilige Wort bestimmt, so dass z.B. „G 7“ unter „G Sieben“ sortiert ist.
3. Substantivische Stichwortbegriffe sind i.d.R. im Singular aufgeführt.
4. Die Umlaute ä, ö, ü wurden bei der Einordnung in das Alphabet wie die Grundlaute a, o, u behandelt; ß wurde in ss aufgelöst.
5. Geläufige Synonyme und angloamerikanische Termini werden jeweils am Anfang eines Stichwortes in Kursivschrift aufgeführt.

Verzeichnis der Abkürzungen

AbzG	– Abzahlungsgesetz
AbfVerbG	– Abfallverbringungsgesetz
ABM	– Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	– Absatz
ABWL	– Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
ADR	– American Depositary Receipt
AEntG	– Arbeitnehmerentsendegesetz
AEVO	– Ausbilder-Eignungsverordnung
AfA	– Absetzung für Abnutzung
AfaA	– Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung
AfS	– Absetzung für Substanzverringering
AG	– Aktiengesellschaft
AGB	– Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	– Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AKA	– Ausfuhrkredit-Gesellschaft
AktG	– Aktiengesetz
AltEinkG	– Alterseinkünftegesetz
AO	– Abgabenordnung
AOK	– Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbZG	– Arbeitszeitgesetz
Art.	– Artikel
AStV	– Ausschuss der ständigen Vertreter
ATG	– Altersteilzeitgesetz
AÜG	– Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BA	– Bundesagentur für Arbeit
BAA	– Bundesausgleichsamt
BAB	– Betriebsabrechnungsbogen
BADV	– Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
BAFA	– Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAfi	– Bundesanstalt für Immobilienfragen
BaFin	– Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	– Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	– Bundesarbeitsgericht
BBankG	– Bundesbankgesetz
BBiG	– Berufsbildungsgesetz
BBk	– Bundesbank
BDA	– Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	– Bundesverband der Deutschen Industrie

BDSG	– Bundesdatenschutzgesetz
BEEG	– Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEG	– Bundesentschädigungsgesetz
Bes.	– besonders(-e, -er, -es)
BErzGG	– Bundeserziehungsgeldgesetz
BfA	– Bundesanstalt für Arbeit
BfB	– Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
BfDI	– Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BFH	– Bundesfinanzhof
BetrVG	– Betriebsverfassungsgesetz
BewG	– Bewertungsgesetz
BgA	– Betriebe gewerblicher Art
BGB	– Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	– Bundesgesetzblatt
BGH	– Bundesgerichtshof
BGJ	– Berufsgrundbildungsjahr
BHO	– Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	– Bundes-Immissionsschutzgesetz
BIP	– Bruttoinlandsprodukt
BIS	– Bank for International Settlement
BIZ	– Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BKartA	– Bundeskartellamt
BKK	– Betriebskrankenkasse
BKKG	– Bundeskindergeldgesetz
BMAS	– Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	– Bundesministerium der Finanzen
BMG	– Bundesministerium für Gesundheit
BMELV	– Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMFSFJ	– Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMonV	– Bundesmonopolverwaltung
BMWi	– Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNE	– Bruttonationaleinkommen
BNetzA	– Bundesnetzagentur
BörsG	– Börsengesetz
BobI	– Bundesobligationen
BPersVG	– Bundespersonalvertretungsgesetz
BRD	– Bundesrepublik Deutschland
BSG	– Bundessozialgericht
BSP	– Bruttosozialprodukt
BSV	– Bundesschuldenverwaltung
BVA	– Bundesversicherungsamt
BVerfG	– Bundesverfassungsgericht
BVerwG	– Bundesverwaltungsgericht

BVG	– Bundesversorgungsgesetz
BJV	– Berufsvorbereitungsjahr
BvS	– Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BWL	– Betriebswirtschaftslehre
B2B	– Business to Business
B2C	– Business to Consumer
BZSt	– Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	– beziehungsweise
ca.	– circa
CAD	– Computer Aided Design
CAM	– Computer Aided Manufacturing
CAP	– Computer Aided Planning
CAQ	– Computer Aided Quality Assurance
CC	– Call Center, Cash an Carry
CD	– Certificate of Deposit
CDAX	– Composite DAX (Deutscher Aktienindex)
CGB	– Christlicher Gewerkschaftsbund
CIF	– Cost, Insurance, Freight
CIM	– Computer Integrated Manufacturing
CIP	– Carriage and Insurance Paid
CLV	– Customer Lifetime Value
COMEX	– Commodity Exchange
c.p.	– ceteris paribus
CP	– Commercial Paper
CRM	– Customer Relationship Management
CSR	– Corporate Social Responsibility
C2C	– Consumer to Consumer
DAX	– Deutscher Aktienindex
DBB	– Deutscher Beamtenbund
DCF	– Discounted Cash Flow
DCGK	– Deutscher Corporate Governance Kodex
DDR	– Deutsche Demokratische Republik
DEHSt	– Deutsche Emissionshandelsstelle
DepotG	– Depotgesetz
DGB	– Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	– das heißt
DIHK	– Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DIW	– Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DPMA	– Deutsches Patent- und Markenamt
DRSC	– Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EAG	– Europäische Atomgemeinschaft

EAGFL	– Europäischer Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EBDIT	– Earnings before Depreciation, Interest and Tax
EBIT	– Earnings before Interest and Tax
EBITDA	– Earnings before Depreciation, Interest, Tax and Amortisation
EBWE	– Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EC	– Electronic Cash
ECR	– Efficient Consumer Response
ECU	– European Currency Unit
EDI	– Electronic Data Exchange
EDV	– Elektronische Datenverarbeitung
EEA	– Einheitliche Europäische Akte
EEF	– Europäischer Entwicklungsfonds
EFF	– Europäischer Fischereifonds
EFRE	– Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EFTA	– European Free Trade Association
e.G.	– eingetragene Genossenschaft
EG	– Europäische Gemeinschaften
EGKS	– Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	– Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften
EIB	– Europäische Investitionsbank
EigZulG	– Eigenheimzulagegesetz
ELER	– Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EnergieStG	– Energiesteuergesetz
EntgFG	– Entgeltfortzahlungsgesetz
EPZ	– Europäische Politische Zusammenarbeit
ERP	– European Recovery Programme
ESF	– Europäischer Sozialfonds
EStG	– Einkommensteuergesetz
ESVG	– Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ESZB	– Europäisches System der Zentralbanken
EU	– Europäische Union
EuGH	– Europäischer Gerichtshof
EUR	– Euro
EURATOM	– Europäische Atomgemeinschaft
EUREX	– European Exchange
EuRH	– Europäischer Rechnungshof
EURIBOR	– Euro Interbank Offered Rate
EUROSTAT	– Statistisches Amt der Europäischen Union
EUST	– Einfuhr-Umsatzsteuer
EUV	– Verträge über die Europäische Union
e.V.	– eingetragener Verein
EVTZ	– Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
EWG	– Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV	– Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	– Europäisches Währungsinstitut
EWIV	– Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWER	– Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	– Europäisches Währungssystem
EWU	– Europäische Währungsunion
EWUW	– Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
EZB	– Europäische Zentralbank
FASB	– Financial Accounting Standards Board
FDAX	– Future DAX (Deutscher Aktienindex)
F&E	– Forschung und Entwicklung
FKVO	– Fusionskontrollverordnung
FRS	– Federal Reserve System
FSF	– Forum für Finanzmarktstabilität
FuE	– Forschung und Entwicklung
FVG	– Finanzverwaltungsgesetz
GASP	– Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU)
GATS	– General Agreement on Trade in Services
GATT	– General Agreement on Tariffs and Trade
GBO	– Grundbuchordnung
GbR	– Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	– Genossenschaftsgesetz
GewO	– Gewerbeordnung
GewStG	– Gewerbesteuerengesetz
GfK	– Gesellschaft für Konsumforschung
GG	– Grundgesetz
ggf.	– gegebenenfalls
GKR	– Gemeinschaftskontenrahmen
GKV	– Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-WSG	– GKV-Wettbewerbsverstärkungsgesetz
GMG	– Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung
GmbH	– Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	– Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	– Gewinn- und Verlustrechnung
GVO	– Gruppenfreistellungsverordnung
GWB	– Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	– Geldwäschegesetz
GWO	– Gewerbeordnung
HAG	– Heimarbeitsgesetz
HBCI	– Homebanking Computer Interface
HGB	– Handelsgesetzbuch
HGrG	– Haushaltsgrundsätzegesetz

HÜSt	– Handelsüberwachungsstelle
HVPI	– Harmonisierter Verbraucherpreisindex
HwO	– Handwerksordnung
HWWA	– Hamburgisches Weltwirtschaftliches Archiv
i.Allg.	– im Allgemeinen
IAB	– Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IASB	– International Accounting Standards Board
IBRD	– International Bank of Reconstruction and Development
ICC	– International Chamber of Commerce
IDA	– International Development Association
i.d.R.	– in der Regel
i.e.S.	– im engeren Sinne
IFC	– International Finance Corporation
IfW	– Institut für Weltwirtschaft
IHK	– Industrie- und Handelskammer
IKK	– Innungskrankenkasse
IKR	– Industriekontenrahmen
ILO	– International Labor Organization
IMF	– International Monetary Fund
InsO	– Insolvenzordnung
InvG	– Investmentgesetz
IPA	– Instrument for Pre-Accession Assistance
IPO	– Initial Public Offering
i.S.	– im Sinne
ISIN	– International Securities Identification Number
ITO	– International Trade Organization
IWF	– Internationaler Währungsfonds
IWH	– Institut für Wirtschaftsforschung Halle
i.w.S.	– im weiteren Sinne
JArbSchG	– Jugendarbeitsschutzgesetz
KapAEG	– Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KAG	– Kapitalanlagegesellschaft
KBS	– Knappschaft-Bahn-See
KfW	– Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	– Kraftfahrzeug
KG	– Kommanditgesellschaft
KGaA	– Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGV	– Kurs-Gewinn-Verhältnis
KMU	– kleine und mittlere Unternehmen
KonTraG	– Gesetz zu Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KrW-/AbfG	– Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KSchG	– Kündigungsschutzgesetz

KStG	– Körperschaftssteuergesetz
KWG	– Kreditwesengesetz
LAG	– Landesarbeitsgericht
LDStG	– Landesdatenschutzgesetz
LHO	– Landeshaushaltsordnung
LMS	– London Metall Exchange
LVA	– Landesversicherungsanstalt
LZB	– Landeszentralbank
M1, M2, M3	– Geldmenge 1, 2, 3
MarkenG	– Markengesetz
MBO	– Management Buyout
MDAX	– Midcap DAX (Deutscher Aktienindex)
MdE	– Minderung der Erwerbsfähigkeit
MFI	– Monetäre Finanzinstitute
MiArbG	– Mindestarbeitsbedingungengesetz
MiFID	– EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MIGA	– Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur
Mio.	– Millionen
MitbestG	– Mitbestimmungsgesetz
MontanMitbestG	– Montan-Mitbestimmungsgesetz
Mrd.	– Milliarden
MSchG	– Mutterschutzgesetz
MWSt	– Mehrwertsteuer
NASDAQ	– National Association of Securities Dealers Automated Quotation
NBER	– National Bureau of Economic Research
NIC	– Newly Industrializing Countries
NPM	– New Public Management
NPO	– Non-Profit-Organisation
NYSE	– New York Stock Exchange
OECD	– Organization for Economic Co-Operation and Development
OHG	– Offene Handelsgesellschaft
OLG	– Oberlandesgericht
OR	– Operations Research
OTC	– Over the Counter
OVG	– Oberverwaltungsgericht
PartG	– Partnerschaftsgesellschaft
PER	– Price Earnings Ratio
PIN	– Persönliche Identifikationsnummer
PKV	– Private Krankenversicherung
Pkw	– Personenkraftwagen

POS	– Point of Sale
ppa.	– per procura
PR	– Public Relations
PSA	– Personal-Service-Agenturen
PSK	– Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
PublG	– Publizitätsgesetz
RAA	– Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen
REX	– Deutscher Rentenindex
ROI	– Return on Investment
RWI	– Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
SBWL	– Spezielle Betriebswirtschaftslehre
SCE	– Societas Cooperativa Europaea
ScheckG	– Scheckgesetz
SCM	– Supply Chain Management
SDAX	– Small Caps DAX (Deutscher Aktienindex)
SDR	– Special Drawing Rights
SEC	– Securities and Exchange Commission
SFAC	– Statements of Financial Standards Concept
SFAS	– Statements of Financial Accounting Standards
SGB	– Sozialgesetzbuch
SGE	– Strategische Geschäftseinheiten
sog.	– sogenannte(-r, -s)
StBA	– Statistisches Bundesamt
StBerG	– Steuerberatungsgesetz
StraBEG	– Strafbefreiungserklärungsgesetz
StWG	– Stabilitäts- und Wachstumsgesetz
SVR	– Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
SZR	– Sonderziehungsrechte
TAN	– Transaktionsnummern
TARGET	– Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System
TecDAX	– Technology DAX (Deutscher Aktienindex)
TIN	– Tax Identification Number
TRIPS	– Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectually Property Rights
Tsd.	– Tausend
TVG	– Tarifvertragsgesetz
TzBfG	– Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.a.	– unter anderem
u.Ä.	– und Ähnliche(s)

UmwG	– Umwandlungsgesetz
UmweltHG	– Umwelthaftungsgesetz
UN	– United Nations
UNCTAD	– United Nations Conference on Trade and Development
UrhG	– Urhebergesetz
US	– United States
USA	– United States of America
USchadG	– Umweltschadensgesetz
US-GAAP	– United States General Accepted Accounting Principles
USP	– Unique Selling Proposition
UStG	– Umsatzsteuergesetz
usw.	– und so weiter
UWG	– Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.a.	– vor allem
VAG	– Versicherungsaufsichtsgesetz
VAT	– Value Added Tax
VDAX	– Volatilitätsindex DAX (Deutscher Aktienindex)
vdek	– Verband der Ersatzkassen
VermBG	– Vermögensbildungsgesetz
VerpV	– Verpackungsverordnung
vgl.	– vergleiche
VGR	– Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
v.H.	– von Hundert
VPI	– Verbraucherpreisindex
VRG	– Vorruhestandsgesetz
VVA	– EG-Verordnung zu Verbringung von Abfällen
VVaG	– Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VWL	– Volkswirtschaftslehre
VwVfG	– Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	– Wohnungseigentumsgesetz
wg.	– wegen
WHO	– World Health Organization
WKN	– Wertpapier-Kenn-Nummer
WoFG	– Wohnungsraumförderungsgesetz
WoGG	– Wohngeldgesetz
WoGV	– Wohngeldverordnung
WpHG	– Wertpapierhandelsgesetz
WTO	– World Trade Organization
XETRA	– Exchange Electronic Trading
z.B.	– zum Beispiel
ZBJI	– Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

ZK	– Zollkodex
ZKA	– Zollkriminalamt
ZPO	– Zivilprozessordnung
z.T.	– zum Teil
z.Zt.	– zur Zeit

A

Abandon, Aufgabe eines Rechts oder einer Sache mit der Absicht, dadurch von einer Verpflichtung (meistens zur Zahlung) entbunden zu sein.

- **Transportversicherung**: Berechtigung des Versicherers, sich nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verpflichtungen (z.B. Bergung) zu befreien.
- **Seeversicherung**: Abondierungsrecht des Versicherungsnehmers z.B. bei Verschollenheit des Schiffes. Mit der A.-Erklärung gehen die Rechte am versicherten Gegenstand an den Versicherer über, der Versicherungsnehmer erhält dafür die Versicherungssumme.
- **Prämiengeschäft**: Recht, gegen Zahlung der vereinbarten Prämie vom Bezugs- oder Lieferungsgeschäft zurücktreten zu können.

Abbuchungsverfahren, → Lastschriftverfahren.

ABC-Analyse, Verfahren zur Klassifizierung von Gesamtheiten (A = wichtig, B = weniger wichtig, C = unwichtig), wobei die Klassengrenzen jeweils im Einzelfall festgelegt werden. – Wichtige Anwendungsgebiete: → Materialwirtschaft (zur Differenzierung der Beschaffungs- und Bereitstellungsmaßnahmen), Organisationsanalyse, Aufgabenpriorisierung, Make-or-Buy-Entscheidungen.

Abfall. 1. *Betriebswirtschaftslehre*: Bei der Bearbeitung von Werkstoffen und beim Betrieb von Anlagen unvermeidbar anfallendes Material, das keine oder nur begrenzte Verwertung finden kann. Zu unterscheiden sind feste, flüssige und gasförmige Abfallstoffe. – Die *Verwertung* in

der Industrie (unter Einschaltung von Recycling-Börsen und Aufkaufhandel) ist Aufgabe der Abfallwirtschaft. – 2. *Recht*: A. i.S. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) von 1994 sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dabei wird zwischen A. zur *Verwertung* und A. zur *Beseitigung* unterschieden. Der Abfall-Begriff des KrW-/AbfG ist wortgleich mit dem in Art. 1a der EG-Abfallrichtlinie von 1991 festgelegt. Nach den maßgeblichen EG-Richtlinien müssen A. so beseitigt bzw. verwertet werden, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen.

Abfallverbringung, Oberbegriff der EG-Verordnung zur Verbringung von Abfällen (VVA) von 2006 für alle grenzüberschreitenden Transporte von → Abfall (Ausfuhren, Einfuhren und Durchfuhren). Die VVA regelt EU-weit die Abfallverbringungskontrolle (insbes. Informationspflichten, Zustimmungspflichten, Verbote und Ausnahmeregelungen). Sie wird ergänzt durch das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) von 2007, das z.B. die Behördenzuständigkeit regelt.

Abfallwirtschaft. 1. *Institutionell*: alle Wirtschaftssubjekte und -bereiche, die an der Herstellung, Beseitigung und Verwertung von → Abfall beteiligt sind. – 2. *Funktionell*: wirtschaftlicher Umgang mit → Abfall in allen Stadien der Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung. Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von 1994 wurde der

Schritt von der *Beseitigungswirtschaft* zur *Kreislaufwirtschaft* vollzogen. Die A. wurde zur *Stoffstromwirtschaft* mit dem neuen Ziel der stoffstromorientierten Ressourcenschonung.

Abfindung, eine einmalige Geldentschädigung. – 1. *Arbeitsrecht*: A. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. *Gesetzlich vorgeschrieben*: (1) nach dem Kündigungsschutzgesetzes (KSchG), wenn wegen dringender betrieblicher Erfordernisse gekündigt wurde und der → Arbeitnehmer die dreiwöchige Frist für die Kündigungsschutzklage verstreichen lässt. (2) Durch Urteil im Kündigungs-schutzprozess, wenn die Kündigung des → Arbeitgebers unwirksam ist, aber das Arbeitsverhältnis auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers vom → Arbeitsgericht aufgelöst wird. (3) bei Entlassung wegen Betriebsänderung ohne Versuch eines Interessensausgleichs mit dem → Betriebsrat oder Abweichung von diesem. – Außerdem können → Sozialpläne A. vorsehen. Am häufigsten werden A. im Rahmen von → Aufhebungsverträgen oder Prozessvergleichen vereinbart. – Die Abfindungshöhe richtet sich nach dem Lebensalter und der Betriebszugehörigkeitsdauer des Arbeitnehmers sowie nach der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers. I.d.R. werden maximal zwölf, bei älteren Arbeitnehmern maximal 18 Monatsverdienste als A. gezahlt. – 2. *Gesellschaftsrecht*: Eine A. ist beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft zu zahlen. – 3. *Sozialversicherungsrecht und soziales Entschädigungsrecht*: (1) In der gesetzlichen → Rentenversicherung erhalten Witwen/Witwer bei Wiederheirat eine A. höchstens des 24-fachen Monatsbetrages der Witwen-/Witwerrente. (2) Die gesetzliche → Unfallversicherung kann nach Abschluss einer Heilbehandlung den Versicherten mit einer Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. (3) Eine A. von Beschädigtenrenten von Kriegs- und Wehrdienstopfern ist zu bestimmten Zwecken (z.B. Grundbesitzerwerb) möglich. Außerdem erhält die

Witwe eines Beschädigten bei Wiederheirat eine A. in Höhe des 50-fachen der monatlichen Grundrente.

Abgaben, alle auf der → Finanzhoheit beruhenden → öffentlichen Einnahmen der → Gebietskörperschaften und bestimmter → Parafisci: (1) → Steuern einschließlich → Kirchensteuer, (2) → Zölle und → Abschöpfungen, (3) → Gebühren (4) → Beiträge und (5) → Sozialabgaben, („Quasisteuern“) an die Träger der gesetzlichen → Sozialversicherung.

Abgabenordnung (AO), „Steuergrundgesetz“ oder „Mantelgesetz“ von 1976. Es umfasst in neun Abschnitten sowohl das formelle Recht einer Verfahrensordnung als auch einen allgemeinen Teil des materiellen Steuerrechts. Die AO enthält grundlegende Bestimmungen, Begriffsdefinitionen und Grundsätze für die Besteuerung. Sie legt diese für zahlreiche Steuerarten einheitlich fest. Durch die Regelungen der AO sollen die Einzelsteuergesetze entlastet und die Behandlung wichtiger Gebiete des Steuerrechts in einheitlicher Form sichergestellt werden.

Abgabenquote, Anteil der → Abgaben am → Bruttoinlandsprodukt (BIP). – Vgl. auch → Steuerquote.

Abgeld, → Disagio.

Abgeltungsteuer, seit dem 1.1.2009 eingeführte → Quellensteuer auf Kapitalerträge in Form einer → Abzugsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent. Mit der einbehaltenen → Kapitalertragsteuer gilt die Steuerpflicht für den Privatanleger als abgegolten, d.h., dass die bereits versteuerten Kapitalerträge nicht mehr in seiner jährlichen Steuererklärung aufgeführt werden müssen und nicht mit seinem individuellen Steuersatz versteuert werden.

abgestimmtes Verhalten, alle Formen der Koordinierung des Marktverhaltens ohne rechtliche Verpflichtung gegenüber

dem Partner, wodurch die Ungewissheit über das zukünftige Verhalten beseitigt wird; derartige Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind (gemäß § 1 GWB bzw. Art. 81 EGV) verboten.

abhängig Beschäftigte, *Abhängige*, zusammenfassende Bezeichnung der → amtlichen Statistik für alle → Erwerbstätigen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis: → Angestellte, → Arbeiter, → Auszubildende und → Beamte.

Abhängige, → abhängig Beschäftigte.

Ability to Pay Principle, → Leistungs-fähigkeitsprinzip.

Ablauforganisation, der raum-zeitliche Aspekt der → Organisation. Die organisatorischen Elemente (Handlungsträger, Aufgaben, Sachmittel etc.) sind hinsichtlich des zeitlichen und räumlichen Ablaufs so zu gestalten, dass alle Arbeitsvorgänge lückenlos aufeinander abgestimmt sind. Ablauforganisatorische Regelungen sind nur bei Routineprozessen sinnvoll. – *Gegensatz*: → Aufbauorganisation.

Ablaufplanung, → Produktionsprozessplanung.

Ablaufpolitik, → Prozesspolitik.

ABM, Abk. für → Arbeitsbeschaffungsmaßnahme.

Abmahnung. Aufforderung, ein vertragswidriges Verhalten zu unterlassen. Dabei wird für den Wiederholungsfall eine Strafe angedroht. – 1. *A. eines Arbeitnehmers*: Förmlicher Ausdruck der Missbilligung wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, verbunden mit dem Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere auf → Kündigung im Wiederholungsfall. – 2. *Wettbewerbsrechtliche A.*: Vorprozessuale, i.d.R. eine schriftliche Aufforderung, ein wettbewerbswidriges Verhalten zu unterlassen

und zur Vermeidung einer Klage eine → Unterlassungserklärung abzugeben.

Abmahnverein, Verein, der gewerbsmäßig wettbewerbsrechtliche → Abmahnungen vornimmt. Nach dem Gesetz gegen den → unlauteren Wettbewerb (UWG) dürfen Abmahnungen nur von Vereinen zur Förderung gewerblicher Interessen, Verbraucherschutzvereinen, Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern (IHK) ausgesprochen werden.

Abnutzung, wirtschaftlicher Werteverzehr abnutzbarer Anlagegüter wie Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Wertminderung durch A. wird im → Rechnungswesen, durch die → Abschreibung berücksichtigt, steuerlich durch die Absetzung für Abnutzung (AfA).

Abrechnung, → Clearing.

Absatz. 1. Menge, der in einem bestimmten Zeitraum verkauften Produkte oder Dienstleistungen. – 2. Schlussphase des innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozesses, der aus den betrieblichen Grundfunktionen Beschaffung, Produktion und A. besteht. – *Anders*: → Umsatz, → Vertrieb.

Absatzhelfer, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Personen oder Einrichtungen, die bei der Verteilung von → Waren und → Informationen mitwirken, ohne selbst Eigentümer der Ware zu werden. Zu unterscheiden sind akquisitorisch tätige A. (z.B. Handelsvertreter, Kommissionäre, Makler, Versteigerer) und vornehmlich die Logistik übernehmende A. (z.B. Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, Reeder). I.w.S. auch: Marktforschungsinstitute, Werbeagenturen, Inkassogemeinschaften, Leasinggesellschaften und Factoringunternehmen. – Vgl. auch → Distributionsorgane.

Absatzinstrumente, → Marketing.

Absatzkanal, *Marketing Channel, Distribution Channel*; der Teil des Distributionssystems, der vom Hersteller gestaltet wird, um den → Absatz seiner Produkte/Dienstleistungen sowie die Verteilung der erforderlichen Informationen sicherzustellen. Wichtige Entscheidungen: Anzahl und Art der Stufen des → Absatzweges sowie der auf jeder Stufe eingeschalteten → Distributionsorgane sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Elementen.

Absatzkette, die Glieder eines → Absatzweges, die in ihrer Gesamtheit die Distributionsfunktionen (→ Distribution) übernehmen. *Unselbstständige Glieder* sind Beschaffungs- und Absatzabteilungen der Produktionsunternehmungen (inkl. Reisender und Außenlager). *Selbstständige Glieder* sind der kollektierende Aufkaufhandel und die distribuierenden → Handelsbetriebe und → Absatzhelfer, in der Handelsvermittlung Tätige und Marktveranstaltungen. – → Konsumenten können selbstständige Beschaffungsorganisationen (Konsumgenossenschaften) oder persönlich Distributionsaufgaben übernehmen (z.B. Selbstbedienung). – Vgl. auch → Distributionsorgane.

Absatzmarkt, Markt, auf dem Produkte/Dienstleistungen verkauft (abgesetzt) werden. Der A. ist der Produktion nachgelagert. Gegenstück ist der vorgelagerte → Beschaffungsmarkt. Der A. des Verkäufers (Anbieters) ist für den Käufer (Nachfrager) Beschaffungsmarkt.

Absatzmittler, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Absatzorgane, die als Elemente des → Absatzkanals von Lieferanten Produkte kaufen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung (Manipulation) oder Einbau in andere Produkte an andere A. oder Endkäufer wieder verkaufen, z.B. eine → Großhandelsunternehmung oder → Einzelhandelsunternehmung. – Vgl. auch → Distributionsorgane.

Absatzpolitik, → Marketingpolitik.

Absatzvolumen, → Marktvolumen.

Absatzweg, *Distributionsweg, Vertriebsweg, Marktkanal*. Weg einer Ware oder Dienstleistung von der Erzeugung bis hin zur Verwendung bzw. zum Verbrauch, d.h. Art und Umfang des Einschaltens von Absatzorganen (→ Absatzhelfer, → Absatzmittler) bei der akquisitorischen und physischen Distribution von Sach- und Dienstleistungen vom Hersteller zum Endverbraucher. – Zu unterscheiden sind im Wesentlichen:

■ **Direkter Vertrieb** (Direktvertrieb, Direktverkauf): Der Absatz erfolgt vom Hersteller direkt an den Endverbraucher.

■ **Indirekter Vertrieb**: In diesem Fall werden → Absatzmittler eingeschaltet, z.B. Groß- und Einzelhandel.

Abschlagszahlung, → Teilzahlung.

Abschlussbilanz, → Jahresabschluss.

Abschlussprüfer, → Wirtschaftsprüfer.

Abschlussprüfung, → Jahresabschlussprüfung.

Abschlussvertreter, → Handelsvertreter.

Abschöpfungen, variable → Abgaben auf Einführen, die sich aus der Differenz eines staatlich festgelegten Zielpreises im Inland und dem aktuellen Weltmarktpreis ergeben. A. wurden v.a. im Rahmen der EU-Agrarpolitik auf Marktordnungsprodukte angewendet.

Abschreibung. 1. *Begriff*: a) A. i.e.S.: Betrag oder Methode zur Ermittlung des Betrages, der bei Gegenständen des → Anlagevermögens, die im Laufe der Nutzungsdauer durch Nutzung eingetretenen Wertminderung (→ Abnutzung) eines Vermögensgegenstandes erfassen soll. A. werden in der → Gewinn- und Verlustrechnung, als → Aufwand und in der → Kostenrechnung, als → Kosten angesetzt. – Ursprünglich bezog sich die Abschrei-

bungsfähigkeit nur auf *abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens*, die sowohl materieller als auch immaterieller Art (z.B. Lizenzen, Patente, Konzessionen) sein können. Die aktivierten → Anschaffungskosten oder → Herstellungskosten werden entsprechend der *voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer* jedes Jahr um einen bestimmten Teilbetrag zur Erfassung des in der Rechnungsperiode an dem einzelnen Vermögensgegenstand eingetretenen Werteverzehrs gekürzt. – b) *A. i.w.S.*: Neben dem betrieblich bedingten Leistungsverzehr an einem Gegenstand des Anlagevermögens werden auch die sich aus sonstigen Abwertungsgeboten und Abwertungswahlrechten ergebenden Wertminderungen erfasst. – c) *A. in der → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)*: *A.* in der VGR messen Wertminderungen von Vermögensgütern während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten unter Einschluss des Risikos für Verluste durch versicherbare Schadensfälle. Sie werden sowohl auf das gesamte Anlagevermögen als auch auf das Gebrauchsvermögen privater Haushalte berechnet. Die Bewertung erfolgt je nach Verwendung zu Anschaffungspreisen, Wiederbeschaffungspreisen oder konstanten Preisen. – 2. *Abschreibungsursachen*: a) *Technische Ursachen*: gewöhnlicher Verschleiß (Gebrauchs- oder Ruheverschleiß, Abbau) oder außergewöhnlicher Verschleiß (Katastrophenverschleiß); – b) *Wirtschaftliche Ursachen*: z.B. Nachfrageverschiebungen, Fehlinvestitionen oder Ineffizienz; – c) *Rechtliche Ursachen*: Entwertung durch gesetzliche Maßnahmen, Ablauf von Verträgen oder Schutzrechten. – 3. *Abschreibungsarten*:

- *bilanzielle A.*: a) *Handelsrecht*: Abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens sind in der → Bilanz *planmäßig* abzuschreiben. D.h., die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden entsprechend der voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer jährlich um einen bestimmten Teilbetrag zur Erfassung des Werteverzehrs gekürzt. Im Fall eines vollständigen Wertverlusts,

einer erhöhten Inanspruchnahme oder einer Veralterung hinsichtlich des technischen Fortschritts kann nach dem Handelsrecht jedoch eine *außerplanmäßige A.* vorgenommen werden. – b) *Steuerrecht*: Absetzung für Abnutzung (AfA), Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA), Absetzung für Substanzverringerung (AfS), erhöhte Absetzungen, Sofortabschreibung für geringfügige Wirtschaftsgüter, Sonderabschreibungen und Teilwertabschreibungen.

- *kalkulatorische A.*: Abschreibungsart der → Kostenrechnung. In diesem Fall werden i.d.R. die Wiederbeschaffungskosten angesetzt. Aufgrund eines unterschiedlichen Wertansatzes, einer unterschiedlichen → Abschreibungsmethode oder einem anderen Abschreibungszeitraum stimmen *A.* in der Bilanz und in der Kostenrechnung nicht überein.

Abschreibungsgesellschaft, Gesellschaft, die in steuerbegünstigte Anlageprojekte investiert. Ziel einer *A.* ist es, den Kapitalanlegern Verluste zuzuweisen, die diese mit anderen Einkünften oder Gewinnen ausgleichen können. Die Anleger mindern so ihr zu versteuerndes Einkommen oder ihren zu versteuernden Gewinn. Die Höhe abziehbarer Verluste ist jedoch durch das Einkommensteuergesetz (EStG) auf die Höhe der Gesellschaftereinlage bzw. auf den Betrag begrenzt, für den der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern haften muss.

Abschreibungsmethoden, Verfahren, mit denen die Abschreibungsbeträge berechnet werden (→ Abschreibung). – 1. *Lineare Abschreibung*: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens werden gleichmäßig auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre verteilt. – 2. *Degressive Abschreibung*: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden in fallende Raten aufgeteilt. Dabei ist entweder die Differenz der Abschreibungsraten konstant (*arithmetisch degressive Abschreibung*) oder der Abschreibungspro-

zentsatz (*geometrisch degressive Abschreibung*). – 3. *Progressive Abschreibung*: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden in jährlich steigende Beträge (*arithmetisch oder geometrisch progressiv*) aufgeteilt. – 4. *Leistungsabschreibung*: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der Inanspruchnahme oder nach der tatsächlichen Nutzung im Abschreibungsjahr verteilt. Problematisch bei dieser Methode sind die Prognose und der Nachweis der entstandenen Kosten, die auf das einzelne Jahr entfallen.

Abschwung, → Konjunkturzyklus.

Absentismus, → Fehlzeiten.

Absetzung für Abnutzung (AfA), → Abschreibung.

Absetzung für Substanzverringern (AfS), → Abschreibung.

Absonderung, Begriff aus dem Insolvenzrecht: das Recht eines Gläubigers auf eine vorzugsweise Befriedigung eines Anspruchs aus einem Pfand- oder pfandähnlichen Recht an einem zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstand. Letzterer sowie ein Überschuss verbleiben der Masse. – *Anders*: → Aussonderung.

Abtretung, → Forderungsabtretung.

Abwehraussperrung, → Aussperrung.

Abwerbung, Die Abwerbung von Kunden und/oder Beschäftigten von Mitbewerbern ist nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) erst bei Hinzutreten bes. Umstände (Einsatz unlauterer Mittel oder Verfolgung unlauterer Zwecke) ein „*sittenwidriger*“ Wettbewerb, z.B. bei irreführenden und herabsetzenden Äußerungen über den bisherigen Lieferanten bzw. Arbeitgeber. Rechtsfolge können ein Schadensersatzanspruch oder ein befristetes Beschäftigungsverbot sein.

ab Werk, → Versandklauseln, → Incoterms.

Abwertung, Wertverlust einer Währung im Vergleich zu einer anderen Währung. Eine A. der Inlandswährung liegt vor, wenn der → Wechselkurs bei Preisnotierung (z.B. Euro je US-Dollar) steigt. In diesem Fall müssen für einen US-Dollar mehr Euro gezahlt werden. Der Euro wird „billiger“. – Mit der A. sinkt der → Außenwert der Inlandswährung. Die → Importe werden teurer, die → Exporte billiger. – *Gegensatz*: → Aufwertung.

Abwicklung, *Liquidation*, Begriff aus dem Handelsrecht für die Auflösung eines Unternehmens. Die A. hat die Aufgabe, die persönlichen und vermögensrechtlichen Bindungen der Gesellschafter zu lösen, um so die *Vollbeendigung* der Gesellschaft herbeizuführen. In rechtlicher Hinsicht setzt die A. einer Gesellschaft ihre Auflösung voraus. In wirtschaftlicher Hinsicht bleibt die Gesellschaft bestehen, jedoch in Änderung ihres Gegenstandes nunmehr zur A. Gründe für eine A. können z.B. auf einem Gesellschafterbeschluss oder einer → Insolvenz der Gesellschaft beruhen.

Abzahlungsgeschäft, *Ratenkauf*, Geschäft, bei dem der Käufer durch → Kreditvertrag den Kaufpreis in Raten (→ Teilzahlung) leistet. Beim *Teilzahlungsgeschäft* wird dem Käufer die Ware schon vor vollständiger Zahlung übergeben, während beim *Sukzessivlieferungsvertrag* (→ Dauerlieferungsvertrag) auch die Warenmenge in Raten geliefert wird. I.d.R. behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur endgültigen Zahlung vor (→ Eigentumsvorbehalt). Bei einem A. in Form eines → Verbrauchervertrages gelten die Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), außerdem wird es im BGB weitestgehend wie ein → Verbraucherdarlehen behandelt. – Vgl. auch → verdecktes Abzahlungsgeschäft.

Abzahlungskredit, → Ratenkredit.

Abzinsung, → Diskontierung.

Abzugsteuern, Quellensteuern; Steuern, die nicht vom Empfänger einer Zahlung, sondern von der auszahlenden Stelle zu leisten sind. Da der Abzug i.d.R. an der Ertrags- oder Einkunftsquelle erfolgt, werden A. auch als Quellensteuern bezeichnet. Dabei kann es sich um anrechenbare A. handeln, die den Charakter von Vorauszahlungen haben (z.B. die → Lohnsteuer). A. können aber auch → Abgeltungsteuern sein, in Deutschland z.B. bei Kapitalerträgen für Privatanleger womit durch den Abzug die Steuerpflicht abgegolten ist.

Accounting, → Rechnungswesen.

Ad-hoc-Publizität, Wichtiges Instrument der → Börsenkommunikation: Veröffentlichungspflicht für Wertpapieremittenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Danach sind die Emittenten, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, gesetzlich verpflichtet, kursrelevante Tatsachen unverzüglich öffentlich zu machen. Publizitätspflichtige Tatsachen müssen noch vor ihrer Veröffentlichung der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Geschäftsführungen der betreffenden Börsen mitgeteilt werden. Die BaFin prüft, ob die Emittenten ihrer Publizitätspflicht nachkommen. Ein Verstoß dagegen kann mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden. Die Börsen entscheiden darüber, ob die Veröffentlichung der kursbeeinflussenden Tatsache eine vorübergehende Kursaussetzung erfordert. Zu den meldepflichtigen Tatsachen gehören bevorstehende → Mergers & Acquisitions, Großaufträge, unerwartetes neues Umsatzpotenzial, Bilanzzahlen, Gewinneinbrüche, gewichtige personelle und andere einschneidende Veränderungen im Unternehmen. Ziel der A.-h.-P. ist es, durch das Herstellen der sog. *Bereichsöffentlichkeit*, also die Informationsweitergabe an wesentliche Informationsvermittler, dem → Insiderhandel, vorzubeugen und eine allgemeine Transparenz zu schaffen.

AfA, Abk. für Absetzung für Abnutzung, → Abschreibung.

ad-valorem-Zoll, → tarifäre Handelshemmnisse, → Zoll.

After-Sales-Service, technische und kaufmännische Dienstleistungen (→ Kundendienst), die nach einem Kauf von einem Unternehmen als Leistungen des → Vertriebs angeboten werden. Dies sind z.B. Schulungen des Bedienungspersonals, Wartungs- und Reparaturdienste, Managementleistungen. Von großer Bedeutung für die Angebotsdifferenzierung (→ Qualitätswettbewerb) und Schaffung eines akquisitorischen Potenzials bei komplexen und erklärungsbedürftigen Produkten und Produktverbunden, vor allem im Investitionsgüterbereich. – *Gegensatz:* → Pre-Sales-Service.

AG, Abk. für → Aktiengesellschaft.

AGB, Abk. für → Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Agency-Theorie, *Prinzipal-Agent-Theorie.* Teilgebiet der Wirtschaftstheorie. Die A.-T. beschäftigt sich mit Kooperationen zwischen Personen oder Unternehmen bei Vorliegen von Interessenkonflikten und bei unterschiedlichem Informationsstand der Beteiligten. Ausgangspunkt ist eine sog. Agency-Beziehung, bei der eine Partei (Agent) im Auftrag einer anderen Partei (Prinzipal) handelt. Die A.-T. untersucht, durch welche Anreizmaßnahmen das Verhalten des Agenten indirekt beeinflusst werden kann, damit er im Interesse des Prinzipals handelt.

Agenda 21, Aktionsprogramm zur Umsetzung des Prinzips der → nachhaltigen Entwicklung. Die A. 21 wurde 1992 auf der Konferenz der → Vereinten Nationen (UN) für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedet.

Agentur für Arbeit, Jobcenter (früher *Arbeitsamt*); örtliche Dienststelle der → Bundesagentur für Arbeit.

Agglomeration, Zusammenballung von Unternehmen (allgemein Merkmalsträgern) auf ein Gebiet.

Aggregation, Begriff aus der Wirtschaftstheorie für die Zusammenfassung mehrerer Einzelgrößen hinsichtlich eines Merkmals. Durch die A. soll es ermöglicht werden, Zusammenhänge zu erkennen. Die Nachfragen der einzelnen Haushalte werden beispielsweise (in der → Mikroökonomie) zur Marktnachfrage oder (in der → Makroökonomie) zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage (aggregate demand) zusammengefasst.

Agio, *Aufgeld*. 1. Betrag, um den der Ausgabepreis eines Wertpapiers über dem → Nennwert liegt. – 2. Betrag, um den der Rückzahlungsbetrag eines Darlehens über dem Auszahlungsbetrag liegt. – *Gegensatz*: → Disagio.

Agrarpolitik, 1. *Begriff*: a) *Praktische A.*: Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Beeinflussung des Agrarsektors eines Wirtschaftsraumes. – b) *Theoretische A.*: Teilgebiet der Agrarökonomik, dessen Erkenntnisgegenstand das politische Handeln im Agrarbereich ist. Zu ihren Aufgaben gehört es, das agrarpolitische Handeln wissenschaftlich zu beschreiben, zu erklären und dessen Wirkungen zu untersuchen. – 2. *Ziele*: Als Zielbereiche der A. werden hervorgehoben: (1) *Effizienz* (optimale intra- und intersektorale Ressourcenallokation), (2) *Verteilungsgerechtigkeit* (Sicherung angemessener Einkommen in der Landwirtschaft und die Armutsbekämpfung im ländlichen Raum, Ernährungssicherung) und (3) *Nachhaltigkeit* (Berücksichtigung von Umwelteffekten in der landwirtschaftlichen Produktion). – 3. *Träger der A.* sind staatliche und überstaatliche Einrichtungen, aber auch nationale Organisationen wie der Deutsche Bauernverband. – 4. *Agrarstrukturpolitik*: Maßnahmen zur Milderung der Anpassungszwänge aufgrund des sektoralen Strukturwandels. Diese werden durch Zuschüsse der → Europäischen Union (EU) sowie durch

Bund und Länder finanziert. Die EU gibt im Fall der Agrarstrukturpolitik den Rahmen für die nationalen Politiken vor. – 5. *Agrarpreispolitik*: Hauptzielsetzung ist die Beseitigung der Einkommensdisparität gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen. Durch ein System staatlich festgelegter oder beeinflusster Preise werden Einzelpreise stabilisiert. Diese Preise sind z.T. deutlich höher als auf dem Weltmarkt. Für die Agrarpreispolitik ist die EU zuständig. – 5. *Agrarumweltpolitik*: Ziel ist eine nachhaltige Agrarproduktion, die simultan der Ernährungssicherung, dem Einkommenserwerb und dem Ressourcenschutz dient. – 6. *Agrarsozialpolitik*: Maßnahmen zur sozialen Sicherung der in der Landwirtschaft Tätigen und der Armutsbekämpfung im ländlichen Raum. In Deutschland existiert z.B. ein eigenständiges Versicherungssystem, das vom Staat bezuschusst wird.

AIDA-Regel, bekanntes Modell der Werbewirkungsforschung. Danach muss erfolgreiche Werbung folgende Phasen durchlaufen:

■ *A = Attention* (Aufmerksamkeit erregen)

■ *I = Interest* (Interesse wecken)

■ *D = Desire* (Wünsche erwecken)

■ *A = Action* (Reaktion auslösen, Kauf).

Die AIDA-R. wurde zur AIDCA- und zur AIDCAS-Formel weiterentwickelt. Bei der AIDCA-Formel folgt der Phase des Kaufwunsches die Phase der Vertrauensgewinnung (*Confidence*). Erst dann folgt die Kaufhandlung. Bei der AIDCAS-Formel folgt der Phase des Kaufwunsches die Phase der Überzeugung vom Produktvorteil gegenüber vergleichbaren Angeboten (*Conviction*). Außerdem geht das Modell davon aus, dass nach der Kaufhandlung Kundenzufriedenheit (Satisfaktion) hergestellt werden muss.

AKA-Bank, → AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH.

AKA-Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH, Institut zur Finanzierung von mittel- und langfristigen Exportgeschäften und sons-

tigen internationalen Geschäften. Für die Bewilligung eines AKA-Kredits ist i.d.R. eine Ausfuhrbürgschaft der Euler Hermeskredit-Versicherungs-AG (→ Exportkreditgarantien des Bundes) erforderlich. – *Weitere Informationen unter www.aka-bank.de.*

Akkordlohn, Form des Leistungslohns (→ Lohn). Beim A. wird das Mengenergebnis pro Zeiteinheit vergütet. Sofern keine tarifliche Regelung besteht, unterliegt die Festsetzung der Akkordsätze einschließlich der Geldfaktoren dem erzwingbaren Mitbestimmungsrecht (→ Mitbestimmung) des → Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten. Zu unterscheiden sind folgende *Arten von A.*:

- **Einzelakkord**: Die Entgeltzahlung erfolgt an einen einzelnen im A. arbeitenden Arbeitnehmer.
- **Gruppenakkord**: Die Entgeltzahlung geht an eine im A. arbeitende Personengruppe.
- **Geldakkord**: Lohn = Menge x Geldeinheit/Stück.
- **Zeitakkord**: Lohn = Menge x Stückzeit x Geld- bzw. Minutenfaktor.

Gegensatz: Zeitlohn (→ Lohn).

Akkordrichtsatz, → Tariflohn.

Akkreditiv, → Dokumentenakkreditiv.

Akkreditivbank, → Dokumentenakkreditiv.

Akquisition. 1. *Marketing*: Gewinnung von Kunden oder Aufträgen. – 2. *Unternehmensführung*: Kauf eines Unternehmens oder Unternehmensteils. Heute wird meistens der angloamerikanische Begriff → Merger & Acquisition verwendet.

akquisitorisches Potenzial, Gesamtheit der bei potenziellen Käufern präferenzschaffenden Tatbestände eines Unternehmens, bestehend aus der Qualität der angebotenen Produkte, dem Ansehen des Unternehmens, seinem → Kundendienst, seinen → Lieferungsbedingungen und →

Zahlungsbedingungen und ggf. auch seinem → Standort.

Aktie, Anteil an einer → Aktiengesellschaft (AG), der entsprechende Mitgliedschaftsrechte verbrieft. Die A. dient der AG zur Beschaffung von → Eigenkapital. Jede A. repräsentiert entweder einen auf volle Euro lautenden Nennwert (→ *Nennwertaktie*) oder einen Anteil am Grundkapital (→ *Stückaktie*). – *Nach der Übertragung unterscheidet man folgende Arten von A.*:

- **Inhaberaktie**: eine auf den Inhaber lautende A.
- **Namensaktie**: eine auf eine bestimmte Person lautende A. Ist bei der Übertragung der A. die Zustimmung der AG erforderlich, handelt es sich um eine sog. *vinkulierte Namensaktie*.

Nach dem Umfang der verbrieften Rechte gibt es folgende Arten von Aktien:

- **Stammaktie**: A., die dem Inhaber die im Aktiengesetz vorgesehenen Rechte gewährt (→ Stammaktie).
- **Vorzugsaktie**: A., die laut Satzung mit bes. Vorrechten ausgestattet ist (→ Vorzugsaktie).

Nach dem Aktiengesetz dürfen A. nur über dem → Nennwert ausgegeben werden (→ Agio). – Eine A. besteht aus dem → Mantel, der die Rechte des Aktionärs verbrieft, und dem → Bogen mit den Zins-scheinen.

Aktienanalyse, methodische Erfassung und Auswertung aktueller und historischer Daten der durch die Aktien repräsentierten Unternehmung sowie der Entwicklungstendenz des Marktes. Grundlage der A. bilden die in die marktmäßige Bewertung (Aktienkurse) einfließenden Faktoren. Schwerpunkte der A. sind das (1) *Selektionsproblem* (Aktienauswahl), das (2) *Timingproblem* (Kauf-/Verkaufszeitpunkt) und (3) die *Portfolio-Zusammensetzung*. – *Formen der A. sind*:

- **fundamentale A.**: Diese beruht auf unternehmensbezogenen Größen wie z.B. Geschäftsstruktur, Ertragslage, Kostenstruktur, Zukunftschancen der Produkte und Qualität des Manage-

ments. Aus der Analyse dieser Größen wird der sog. innere oder objektive Wert einer Aktie ermittelt. Im Vergleich zum aktuellen Börsenkurs ergibt sich daraus ein Kauf- oder Verkaufssignal, je nachdem ob der innere Wert größer oder kleiner als der Börsenkurs ist.

- **Technische A.:** Die zukünftige Kursentwicklung wird aus der Analyse von Kursverlauf und Handelsvolumen abgeleitet. Als Hilfsmittel werden Charts genutzt. Dies sind grafische Darstellungen von Kurs- oder Umsatzentwicklungen zur Ermittlung von Trends. Kauf- und Verkaufssignale werden aus typischen Erscheinungsbildern abgeleitet.

Aktienbuch, elektronisches Verzeichnis, das von einer Aktiengesellschaft (AG) zu führen ist. Im A. werden ausgegebene Namensaktien und Zwischenscheine mit der genauen Bezeichnung des Inhabers sowie jede Übertragung, Umwandlung und Aktienzusammenlegung aufgeführt.

Aktienfonds, → Investmentfonds.

Aktiengesellschaft (AG), spezielle → Rechtsform der → Kapitalgesellschaft (juristische Person) und damit → Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Aktiengesetz (AktG) geregelt ist. Die Gesellschafter (→ Aktionär) haften nur mit ihrer Einlage, d.h. die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf das in → Aktien zerlegte → Grundkapital. Die → Aktionäre sind i.d.R. mit Kapitaleinlagen am → Grundkapital beteiligt und erhalten Gewinnanteile in Form der → Dividende. – Nach dem Aktiengesetz ist für die Gründung einer AG eine Satzung, die notariell beurkundet wurde, erforderlich. Diese muss die im Gesetz genannten Mindestbestimmungen wie v.a. Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Höhe des Grundkapitals, Zerlegung in Nennwert- oder Stückaktien und Anzahl der Vorstandsmitglieder enthalten. Das Grundkapital einer AG muss mindestens 50.000 Euro betragen. Die AG muss ins Handelsregister eingetragen werden. Über den

Gründungsvorgang muss abschließend ein Gründungsbericht erstellt werden. – Organe der AG sind → Vorstand, → Aufsichtsrat und → Hauptversammlung. – Eine AG kann aufgelöst werden, wenn dies von der Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird. Sie kann außerdem durch Eröffnung des → Insolvenzverfahrens oder nach einer satzungsmäßig festgelegten Zeit aufgelöst werden. – Die AG unterliegt der → Körperschaft- und → Gewerbesteuer. – Vgl. auch → kleine Aktiengesellschaft.

Aktienindex, Kennziffer zur Darstellung der Kursentwicklung (sog. *Kursindex*) oder → Performance (sog. *Performance-index*). Ein A. beruht auf einer Auswahl an Wertpapieren („Korb“). Beim → *Deutschen Aktienindex (DAX)* und beim US-amerikanischen → *Dow Jones Index* werden beispielsweise die Aktien der 30 börsenumsatzstärksten deutschen bzw. US-amerikanischen Unternehmen einbezogen. A. werden als Vergleichsmaßstab für Wertpapieranlagen herangezogen. – Vgl. auch → CDAX.

Aktienmarkt, → Wertpapiermarkt, auf dem → Aktien gehandelt werden. Der A. umfasst den Börsenhandel auf dem streng → *regulierten Markt* und im *Freiverkehr* (→ *Open Market*) sowie den *außerbörslichen Handel* mit Aktien (→ *Over-the-Counter Market* oder *OTC-Markt*). Als → *Primärmarkt* beinhaltet er den Aktienemissionshandel, während der → *Sekundärmarkt* den laufenden Handel mit emittierten Aktien bildet.

Aktienoption, → Stock Option.

Aktienrückkauf, Kauf eigener emittierter → Aktien durch eine → Aktiengesellschaft (AG). Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und das Aktiengesetz (AktG) nennen die für einen A. geltenden Auflagen. Danach darf eine AG nur bis zu zehn Prozent des → Grundkapitals Aktien zurückkaufen. Dafür ist die Zustimmung der Aktionäre auf der Hauptversammlung

erforderlich. Gründe für den A. können die Anlage überflüssigen Kapitals, die Erhöhung des Werts der verbleibenden Aktien am Markt, die Erschwerung von Übernahmeversuchen oder die Nutzung als Tauschwährung bei Fremdübernahmen sein.

Aktiensplit, *forward stock split*; Aufteilung einer → Aktie mit einem hohen Kurswert in mehrere Anteile mit kleinerem Nennwert. Durch den A. wird die Aktie billiger, ohne dass sich das Eigenkapital der Gesellschaft ändert. Die Handelbarkeit der Aktie soll damit verbessert werden. – Gegensatz: → Aktienzusammenlegung (*reverse stock split*)

Aktienumtausch, Maßnahme zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen oder Unternehmenszusammenschlüssen. Die Aktien der zu übernehmenden → Aktiengesellschaft (AG) werden gegen Aktien der übernehmenden Gesellschaft getauscht.

Aktienzertifikat, ein anstelle von Aktien gehandeltes Wertpapier, das von Banken über hinterlegte Aktien zertifiziert wird, wenn der Handel der Aktien selbst nicht möglich ist oder erleichtert werden soll. – In Deutschland werden A. für ausländische Aktien ausgegeben. – Vgl. auch → American Depositary Receipt (ADR).

Aktienzusammenlegung, *reverse stock split*; Zusammenlegung von → Aktien mit einem geringen Kurswert zu einer Aktie mit höherem Nennwert. Durch die A. wird die Aktie teurer, ohne dass sich das Eigenkapital der Gesellschaft ändert. Die Handelbarkeit der Aktie soll damit verbessert werden. – Gegensatz: → Aktiensplit (*forward stock split*)

Aktionär, Inhaber von → Aktien. Der A. ist damit Teilhaber (Gesellschafter) einer → Aktiengesellschaft (AG) oder einer → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Bei Inhaberaktien berechtigt der bloße Besitz der Aktienurkunde den Inhaber als A. Auf der Namensaktie ist

der A. namentlich bezeichnet und im → Aktienbuch eingetragen. – Ein A. hat einen Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung (→ Dividende) und auf einen Anteil am Erlös im Fall der Auflösung der Gesellschaft. Er hat → Stimmrecht sowie Auskunfts- und Rederecht in der Hauptversammlung. Außerdem hat der A. bei der Ausgabe von jungen Aktien, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussscheinen ein → Bezugsrecht.

Aktionsparameter, Größen, die von einem Akteur (Entscheidungsträger) unmittelbar im Hinblick auf Gewinn- oder Nutzensteigerung eingesetzt werden können. Besondere Bedeutung haben sie für Unternehmungen. A. sind u.a. Preis, Menge, Qualität, Information, Werbung, Konditionen, Service, Forschung und Entwicklung. Die vom Akteur durch ihren Einsatz *indirekt* beeinflussbaren Größen (Absatz, Umsatz, Kosten, Gewinn) bezeichnet man als → Erwartungsparameter.

Aktiva, *Aktivposten*, *bilanzielles Vermögen*. Summe der Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (→ Rechnungsabgrenzung), Korrekturposten und Bilanzierungshilfen eines Unternehmens, die auf der linken Seite (Aktivseite) der → Bilanz ausgewiesen werden. Die Aktivseite zeigt die Mittelverwendung auf. – *Gegensatz*: → Passiva.

Aktivgeschäfte, → Bankgeschäfte, die der Mittelverwendung der Kreditinstitute dienen und auf der linken Seite (Aktivseite) der Bankbilanz ausgewiesen werden. Zu den A. zählen Kreditgeschäfte, aber auch eigene Anlagegeschäfte der Bank (z.B. Kauf von Wertpapieren oder Beteiligungen). – *Gegensatz*: → Passivgeschäfte.

Aktivierung, Begriff aus dem Handelsrecht für den Ausweis von Vermögensgegenständen auf der linken Seite (Aktivseite) der Bilanz (→ Aktiva). – Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) müssen Vermögensgegenstände ausgewiesen werden (sog. *Aktivierungspflicht*). Ein *Aktivierungswahlrecht* besteht jedoch bei einem

→ Disagio, bei Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung eines Geschäftsbetriebs und bei → latenten Steuern. Zudem gilt ein sog. *Aktivierungsverbot* beispielsweise für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung stehen oder für die Beschaffung des dafür erforderlichen Eigenkapitals sowie für selbst erstellte immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens. – *Gegensatz*: → Passivierung.

Aktivkonto, → Bestandskonto.

Aktivposten, → Aktiva.

Aktivzinsen, → Sollzinsen.

Aktuar, bes. qualifizierter Versicherungsmathematiker, der mit mathematischen Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie Fragestellungen aus den Bereichen Versicherungs- und Bausparwesen, Kapitalanlage und Altersvorsorge analysiert und unter Berücksichtigung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds Lösungen entwickelt.

aktueller Rentenwert, wichtiger Bestandteil der → Rentenformel. Der a.R. ist der Betrag, der einer monatlichen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der a.R. wird jedes Jahr zum 1. Juli angepasst (→ Renten Anpassung).

Akzeleratorprinzip, Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. Das A. besagt, dass im Verlauf von gesamtwirtschaftlichen Prozessen Investitionen aus Kapazitätsgründen linear an die sich ändernde Nachfrage (→ Volkseinkommen) angepasst werden. In Kombination mit dem Multiplikatorprinzip wird das A. zur Erklärung von Konjunkturschwankungen (→ Konjunktur) herangezogen.

Akzept. 1. Unterschrift des Schuldners auf der Wechselurkunde. Durch diese Annahmeerklärung verpflichtet sich der

Wechselschuldner (Bezogener), den Wechselbetrag bei Fälligkeit an den Begünstigten (Wechselnehmer) zu zahlen. – 2. → Wechsel, der vom Schuldner angenommen wurde.

Akzeptakkreditiv, → Dokumentenakkreditiv.

Akzeptkredit, *Wechselkredit*. Kredit, den eine Bank gewährt, indem sie innerhalb einer festgelegten Kreditgrenze vom Kreditnehmer ausgestellte Wechsel annimmt (→ Bankakzept). Durch einen A. stellt die Bank ihrem Kunden die eigene Kreditwürdigkeit (Bonität) zur Verfügung. – Vgl. auch → Diskontkredit.

Alleineigentum, → Eigentum.

Alleinvertrieb, *Exklusivvertrieb*. Vertriebsform, bei der das Produktprogramm eines Herstellers ganz oder z.T. in einem festgelegten Gebiet nur über einen Vertragshändler angeboten wird. I.d.R. verpflichtet sich dieser, die Ware nur vom betreffenden Hersteller zu beziehen oder nur an bestimmte Kunden im vereinbarten Verkaufsgebiet zu verkaufen. – Alleinvertriebsvereinbarungen (vertikale Vereinbarungen) unterliegen grundsätzlich dem Verbot des Art. 81 EGV, das aber über sog. Gruppenfreistellungsverordnungen (GVO) bedingte Ausnahmen zulässt.

Aliudlieferung, → Sachmangel.

Allfinanz, Angebot aller Finanzdienstleistungen aus einer Hand. A. umfasst neben den klassischen Bankdienstleistungen z.B. Versicherungsleistungen, → Leasing, → Factoring, → Bausparen, Vermittlung von Immobilien oder Unternehmensberatungsleistungen. Zur Durchführung von Allfinanzgeschäften können Kreditinstitute mit anderen spezialisierten Finanzinstituten zusammenarbeiten, Tochterunternehmen gründen oder sich an anderen Finanzinstituten beteiligen. Durch das Angebot von Allfinanzgeschäften sollen Kundenbindungen gestärkt, der

Kundenkreis erweitert oder Synergien im Vertrieb genutzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), „das Kleingedruckte“. Vorformulierte, also nicht im Einzelfall ausgehandelte Vertragsklauseln, die eine Vertragspartei der anderen bei Vertragsabschluss einseitig stellt. Sie bedürfen daher einer bes. Kontrolle, um ihren Missbrauch zu verhindern. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss derjenige, der die AGB stellt, den Vertragspartner auf die AGB ausdrücklich hinweisen. Bestimmungen der AGB sind dann unwirksam, wenn sie entgegen dem Gebot von → Treu und Glauben nur die Interessen des wirtschaftlich Stärkeren berücksichtigen. Inhalt der AGB sind z.B. Erfüllungsort, Gerichtsstand, → Haftung, Eigentumsvorbehalt, → Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (→ Krankenkasse). Eine AOK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Aufsicht der für die Gesundheitspolitik zuständigen Landesgesundheitsministerien. Insgesamt gibt es in Deutschland 15 selbstständige AOK, die im AOK-Bundesverband zusammengeschlossen sind. Der Geltungsbereich einer AOK erstreckt sich i.d.R. auf ein Bundesland mit Ausnahme der AOK Westfalen-Lippe und der AOK Rheinland/Hamburg.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT), *General Agreement on Tariffs and Trade*. Internationales Vertragswerk, dessen Zielsetzung die Schaffung einer Welthandelsordnung war. Das GATT trat 1948 in Kraft. Dem G. gehörten über 120 Staaten an. Deutschland trat 1951 dem GATT bei. Im Laufe der Zeit entwickelte sich eine selbstständige internationale Organisation. – In insgesamt acht Verhandlungsrunden wurden konkrete Vereinbarungen zum Abbau von Handelshemmnissen getroffen. In der letzten Runde 1993 (sog. Uruguay-

Runde) wurde die Schaffung der → Welthandelsorganisation (WTO) als Nachfolgeorganisation beschlossen, die 1995 gegründet wurde. – Das GATT ist heute Teil der WTO. Es regelt den Warenverkehr sowie zusätzlich die Bereiche Landwirtschaft und Textilien.

Allgemeine Wirtschaftspolitik, → Wirtschaftspolitik.

Allokation, Begriff der Volkswirtschaftslehre: Zuweisung von Gütern und Produktionsfaktoren auf Personen und Produktionsprozesse. In der → Marktwirtschaft wird die A. primär über den Preis bestimmt, in der → Zentralverwaltungswirtschaft durch die zentrale Planungsinstanz.

Alterseinkünfte, **Altersbezüge**, Begriff der → Einkommensteuer, der alle Einnahmen in Form von Geld oder geldwerten Leistungen eines Steuerpflichtigen im Ruhestand umfasst: (1) Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen (Pensionen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder), (2) Nachträgliche Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit oder einem früheren Rechtsverhältnis, (3) Unterhaltsleistungen, (4) Versorgungsleistungen, (5) Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, (6) Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, (7) Wiederkehrende Bezüge und (8) Leibrenten.

Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), Gesetz von 2004, das die Besteuerung von → Alterseinkünften und → Vorsorgeaufwendungen für das Alter neu regelt. Ziel des Gesetzes ist es, Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen → Rentenversicherung bei der Einkommensbesteuerung gleichzustellen. Entsprechend werden → Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung *nachgelagert besteuert* und gleichzeitig die *Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich freigestellt*. – Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden beginnend ab 2005 zu 50 Prozent besteuert. Für jeden

neuen Rentnerjahrgang steigt dieser Anteil um weitere zwei Prozent. Die volle Besteuerung wird 2040 erreicht. Parallel dazu werden die Beiträge zur → Altersvorsorge in Stufen freigestellt, beginnend mit 60 Prozent im Jahr 2005. Die völlige Freistellung wird 2025 erreicht sein. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 20.000 Euro jährlich.

Altersentlastungsbetrag, Begriff der → Einkommensteuer: → Freibetrag für Steuerpflichtige, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Nach dem → Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) von 2004 ist der A. von dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt, abhängig. Für das Jahr 2005 waren es 40 Prozent der Einkünfte (maximal 1.900 Euro monatlich). Der Prozentsatz sinkt bis 2020 jährlich um 1,6 Prozent und bis 2040 um 0,8 Prozent. Bis 2040 wird er so abgeschmolzen.

Altersrente, *Altersruhegeld*, laufende monatliche Leistung im Rahmen der gesetzlichen → Rentenversicherung zur Alterssicherung. Nach dem geltenden Rentenrecht wird unterschieden zwischen:

- *Regelaltersrente*: Vollendung des 67. Lebensjahres (mit Übergangsregelung) und Wartezeit von fünf Jahren.
- *A. für Schwerbehinderte*: Vollendung des 65. Lebensjahres (mit Übergangsregelung) und Wartezeit von 35 Jahren.
- *A. für langjährig Versicherte*: Vollendung des 67. Lebensjahres (mit Übergangsregelung) und Wartezeit von 35 Jahren.
- *A. für bes. langjährige Versicherte*: Vollendung des 65. Lebensjahres und Wartezeit von 45 Jahren.
- *A. für Frauen*: vor dem 1.1.1952 geboren, Vollendung des 60. Lebensjahres, mehr als zehn Jahre versicherungspflichtige Tätigkeit nach dem 40. Lebensjahr und Wartezeit von 15 Jahren.
- *A. für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute*: Vollendung des 62. Lebensjahres und Wartezeit von 25 Jahren.

Eine A. kann in voller Höhe (Vollrente) oder in halber Höhe (Teilrente zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$) in Anspruch genommen werden. – Ab dem 67. Lebensjahr kann der Rentner unbeschränkt hinzuverdienen. Für alle anderen A. gelten unterschiedlich gesetzlich geregelte *Hinzuverdienstgrenzen*.

Altersruhegeld, → Altersrente.

Altersteilzeit, Verminderung der Arbeitszeit ab dem 55. Lebensjahr, um einen gleitenden Übergang in die → Altersrente zu erreichen. Im *Gleichverteilungsmodell* wird die Arbeitszeit während der gesamten A. auf die Hälfte reduziert, während im *Blockmodell* die A. auf eine Arbeits- und eine gleich lange Freistellungsphase aufgeteilt wird. – Der Arbeitgeber übernimmt die Rentenversicherungsbeiträge für die Differenz zwischen Teilzeitarbeitsentgelt und 90 Prozent des Vollzeitarbeitentgelts. Auf diese Weise werden ungekürzte Rentenansprüche gesichert. Die zusätzlichen Leistungen des → Arbeitgebers, der Aufstockungsbetrag sowie die Höherversicherung sind steuer- und beitragsfrei. – Nach dem Altersteilzeitgesetz (ATG) kann A. durch die → Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen vermindert wird. Die → Arbeitszeit darf jedoch nicht weniger als 15 Arbeitswochenstunden betragen. Die Förderung erfolgt letztmalig bei einem Altersteilzeitantritt im Dezember 2009.

Altersversorgung, *Altersvorsorge*. 1. *Begriff*: Maßnahmen zur Bereitstellung und Sicherung der erforderlichen Mittel (Kapital oder Renten) für den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze oder bei Invalidität und für die Hinterbliebenen im Todesfall. Genauer wäre die Bezeichnung Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. – 2. *System der Altersversorgung in Deutschland*: „Dreisäulenkonzept“ eines mehrstufigen Versorgungssystems: a) *kollektive Basisversorgung* kraft Gesetz: (1) Beamtenversorgung, (2) gesetzliche → Rentenversicherung und (3)

Berufsständische Zwangsversicherungseinrichtungen für Selbständige und freie Berufe (z.B. Ärzte, Architekten, Journalisten, Handwerker, Landwirte, Rechtsanwälte). – b) *Betriebliche Altersversorgung*: Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses. Seit 2002 gilt eine gesetzliche Verpflichtung für die Arbeitgeberseite, eine betriebliche A. anzubieten. – c) *Individuelle Vorsorge*: Jede Art der Vermögensbildung (z.B. Lebensversicherung, Investmentsparen), Risiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. – d) *Versorgungslücken* werden im Rahmen des → Subsidiaritätsprinzips durch die → Sozialhilfe und die Wohlfahrtspflege geschlossen. – 3. *Förderung*: Neben der Sicherung der gesetzlichen Basisversorgung werden insbesondere steuerliche und finanzielle Anreize zur privaten Altersvorsorge gegeben: Steuerfreiheit für Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, Steuerbefreiung sozialer Versorgungskassen, steuerliche Anreize für die betriebliche Altersversorgung, steuerliche Begünstigung von Vorsorgeaufwendungen sowie staatliche Zulagen zur kapitalgedeckten Altvorsorge (→ Riester-Rente).

Altersvorsorge, → Altersversorgung.

Altersvorsorgeaufwendungen, → Vorsorgeaufwendungen.

Alterzulage, → Zulage.

American Depositary Receipt (ADR), → Aktienzertifikat für nicht amerikanische Aktiengesellschaften (AG), das den Handel an US-amerikanischen Börsen ermöglicht.

Amortisation. 1. Rückfluss der Investitionsbeträge hinsichtlich der Finanzierung (→ Liquidität) oder der Wirtschaftlichkeit (→ Amortisationsrechnung). – 2. → Tilgung einer Schuld.

Amortisationsanleihe, → Tilgungsanleihe.

Amortisationsrechnung, Verfahren zur Beurteilung eines Investitionsobjekts im Hinblick auf die Dauer der → Amortisation des investierten Kapitals. Die Amortisationsdauer ist der Zeitraum, in dem die Summe der geplanten Nettoeinzahlungen den Anschaffungsbetrag mindestens erreicht. Es kann zusätzlich eine Verzinsung des investierten Kapitals berücksichtigt werden. Für die Beurteilung des Investitionsrisikos ist die A. problematisch, da die Restlebensdauer des Investitionsobjekts nach Ablauf der Amortisationsdauer nicht berücksichtigt wird.

amtlicher Makler, → Kursmakler.

amtlicher Markt, früherer Teilmarkt der → Börse, der (anders als der „geregelte“ Markt) bes. strengen Zulassungsbestimmungen unterlag. Seit dem 1.11.2007 gibt es aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) von 2004 nur noch den einheitlichen → regulierten Markt.

amtliche Statistik, 1. *Begriff*: Gesamtheit der von speziellen Fachbehörden und den übrigen Behörden der Gebietskörperschaften (EU, Bund, Ländern und Gemeinden) für staatliche, wissenschaftliche und private Zwecke zusammengestellten Statistiken. – 2. *Statistische Ämter*: (1) Europäisches Statistisches Amt in Luxemburg, (2) → Statistisches Bundesamt in Wiesbaden, (3) Statistische Landesämter – 3. *Hauptthemengebiete*: (1) Bevölkerungsstatistik, (2) Bildungsstatistik, (3) Gesundheitsstatistik, (4) Sozialstatistik, (5) Rechtspflegestatistik, (6) Umweltstatistik und (7) Wirtschaftsstatistik. – *Weitere Informationen unter www.destatis.de*.

Amtsgericht, Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der unteren Stufe des Gerichtsaufbaus. Das A. entscheidet in *Zivilsachen* durch Einzelrichter und in *Strafsachen* durch Einzelrichter oder als Spruchkörper durch das Schöffengericht. In Zivilsachen ist das A. bei Ansprüchen bis zum Streitwert von 5.000 Euro, Wohn-

raummietsachen, Kindschafts-, Unterhalts- und Familiensachen, Reisestreitigkeiten, Mahnverfahren und Registersachen zuständig. In Strafsachen ist es nur zuständig, wenn gesetzlich nicht eine höhere Instanz vorgeschrieben ist. – Vgl. auch → Gericht.

Amtshilfe, 1. *Grundgesetz*: Gegenseitige Beistandsleistung aller Behörden des Bundes und der Länder nach Art. 35 GG durch Auskunftserteilung, Übersendung von Akten etc., Hilfe bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen durch Polizei, Bundesgrenzschutz und Streitkräfte. – 2. *Steuerrecht*: Alle Gerichte und Behörden haben den Finanzbehörden die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten.

Anderkonto, *Treuhandkonto*. Bankkonto, auf dem Gelder treuhänderisch verwaltet werden (→ Treuhandschaft). Berechtigt zur Eröffnung eines A. sind Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Patentanwälte. Der Treuhänder ist über das Konto allein Verfügungsberechtigt. Der Vermögenseigentümer selbst hat kein Verfügungs- und Auskunftsrecht. Ein A. kann beispielsweise bei Grundstückskäufen zur Sicherstellung, dass die Vertragsbedingungen erfüllt werden, eröffnet werden.

Anderskosten, → Kosten, die sich zwar direkt aus dem → Aufwand ableiten lassen, aber in der Höhe „anders“ als der betreffende Aufwand erfasst werden. A. sind „bewertungsverschiedene“ oder „aufwandungsungleiche“ Kosten, z.B. Ersatz der Bilanzabschreibungen durch → kalkulatorische Abschreibungen und Ersatz der Fremdkapitalzinsen durch → kalkulatorische Zinsen.

Änderungskündigung, → Kündigung eines Arbeits- oder Mietvertrags, verbunden mit Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrags. I.d.R. ist die neue Regelung für den Gekündigten schlechter als die alte. Die Kündigung einzelner Vertragsbedingungen, z.B. im Fall des Ar-

beitsvertrags Arbeitsentgelt und Beschäftigungsort, sind jedoch grundsätzlich unzulässig. Eine Ä. unterliegt dem Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) sowie dem Mieterschutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Anfangsbilanz, → Eröffnungsbilanz.

Anfechtung, Mittel, um ein Rechtsgeschäft, das durch eine → Willenserklärung zustande gekommen ist, nachträglich für nichtig zu erklären. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) können Rechtsgeschäfte wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung angefochten werden. Wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt, wird das Rechtsgeschäft rückwirkend unwirksam. Dies gilt nicht für Arbeits- und Gesellschaftsverträge. In diesen Fällen gilt die A. erst ab dem Zugang der Erklärung. – Die A. ist gegenüber dem Vertragspartner oder dem Empfänger der Willenserklärung zu erklären. Gesetzlich ist keine bestimmte Form für die A. vorgeschrieben. Das Anfechtungsrecht geht durch Bestätigung des Geschäfts verloren.

Angebot, Menge an Gütern, die zum Kauf oder Tausch angeboten wird. Als wichtigste Determinante des A. wird der → Preis angesehen. – Das Angebotsverhalten wird durch sog. *Angebotsfunktionen* dargestellt. Sie zeigt die Abhängigkeit des A. vom jeweiligen Preisniveau. Als Normalfall gilt, dass das A. mit steigendem Preis zunimmt. – *Gegensatz*: → Nachfrage.

Angebotselastizität, → Elastizität.

angebotsorientierte Wirtschaftspolitik, mittel- und langfristig ausgerichtete wirtschaftspolitische Maßnahmen, die an den Einflussgrößen des gesamtwirtschaftlichen Angebots (Produktivität, Produktionskosten, Produktionspotenzial) ansetzen. Sie versteht sich als Alternative zur keynesianischen Nachfragesteuerung. Ziel der a.W. ist es, die Bedingungen für Investitionen, Wirtschaftswachstum und

Produktion und damit für die Beschäftigung zu verbessern. Eine a.W. bedeutet v.a., die Märkte zu deregulieren, die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren, den Staatsanteil zu verringern, Subventionen abzubauen sowie Unternehmenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge zu senken. – *Gegensatz*: → nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik.

Angebots-theorie des Haushalts, → Haushaltstheorie.

Angestellter, → Arbeitnehmer, der nach herkömmlicher Auffassung überwiegend geistige Aufgaben (z.B. kaufmännische, höhere technische, büromäßige oder überwiegend leitende Tätigkeit) erfüllt. Die Unterscheidung in A. und → Arbeiter gilt als überholt. Die Einteilung ist jedoch teilweise noch tarifvertraglich und sozialversicherungsrechtlich relevant. – Vgl. auch → AT-Angestellter, → leitender Angestellter.

Angriffsaussperrung, → Aussperrung.

Anhang, Bestandteil des → Jahresabschlusses bei → Kapitalgesellschaften bzw. des Konzernabschlusses. Der Anhang enthält Erklärungen und Ergänzungen zu einzelnen Positionen der → Bilanz und der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). A. sind nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) prüfungs- und offenlegungspflichtig.

Ankerwährung, → Leitwährung.

Anlagen, Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen langfristig dienen sollen. – In der Kostenrechnung werden *verbrauchbare A.* (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Lizenzen), *betriebsnotwendige A.*

(z.B. Fabrikgrundstück und -gebäude) und *nicht betriebsnotwendige A.* (z.B. Werkwohnungen) unterschieden. – Der Werteverzehr von A. wird durch → Abschreibungen berücksichtigt.

Anlagenerneuerung, → Ersatzinvestition.

Anlagenrechnung, Teilgebiet des internen → Rechnungswesens. In der A. wird der Bestand und die Veränderungen der → Anlagen nach Art, Menge und Wert erfasst. Die A. soll Informationen für anlagebezogene Entscheidungen (insbes. Anlagenauswahl, -instandhaltung und -ersatz) liefern.

Anlagengitter, Darstellung der Wertentwicklung der einzelnen Posten des → Anlagevermögens. Kapitalgesellschaften sind nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet, A. zu erstellen. Im A. werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Summe der Abschreibungen aus den Vorjahren und dem Geschäftsjahr aufgeführt. – Vgl. auch „Abbildung „Anlagengitter““.

Anlagevermögen, Begriff aus dem Handelsrecht. Das A. sind Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, sondern dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen. Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zählen (1) *immaterielle Vermögensgegenstände* (z.B. Firmenwert, geleistete Anzahlungen, Konzessionen), (2) *Sachanlagen* (z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) und (3) *Finanzanlagen* (z.B. Beteiligungen, Wertpapiere) zum A. – Das A. wird auf

Anlagengitter

Anschaffungs- bzw. Herstel- lungskosten (historisch)	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen	Abschrei- bungen (kumuliert)	Zuschrei- bungen	Stand am 31. 12.	Buchwert am 31. 12. Vorjahr
	+	–	+ –	–	+		

der linken Seite der Bilanz ausgewiesen (→ Aktiva) und ist abzuschreiben (→ Abschreibung) – *Gegensatz*: → Umlaufvermögen.

Anleihe, *Bond*, *Obligation*, *Schuldverschreibung*, *festverzinsliches Wertpapier*, *Rentenpapier*. 1. *Begriff*: → Wertpapier, das Gläubigerrechte verbrieft, v.a. das Recht auf Verzinsung und Rückzahlung. A. können von juristischen Personen begeben werden. Die Begebung erfolgt i.d.R. zur langfristigen Aufnahme von → Fremdkapital auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt. A. unterscheiden sich durch ihre verschiedenen Konditionen (Laufzeiten, Zinsen, Emissionswährungen). Ihr Kurs wird in Prozent ihres Nominalwertes angegeben. A. sind i.d.R. festverzinslich, es gibt aber auch Anleiheformen mit variabler Verzinsung (Floating Rate Note). Die Laufzeit beträgt fünf bis 30 Jahre. In Deutschland werden A. meist mit → Disagio emittiert, die Rückzahlung erfolgt i.d.R. zum Nennwert, selten → über pari. – 2. *Arten*: a) *Anleihen der öffentlichen Hand*: Bund, Länder, Kommunen und Sondervermögen des Bundes geben zur Haushaltsfinanzierung A. aus (z.B. Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, Bundesschatzbriefe). – b) *Schuldverschreibungen von Kreditinstituten* (z.B. Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Bankschuldverschreibungen). – c) *Anleihen der gewerblichen Wirtschaft* (z.B. Industrieobligationen). – d) *Internationale Anleihen* (z.B. Auslandsanleihen, Eurobond).

Anlernausbildung, Qualifizierung eines → Arbeitnehmers (Anlernling) im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, häufig durch Unterweisung am Arbeitsplatz, ohne dass eine umfassende berufliche Ausbildung (Beruf) erforderlich ist. Sie erfolgt im Rahmen eines Anlernverhältnisses, das sich vom Berufsausbildungsverhältnis (→ Berufsausbildungsvertrag) durch einen begrenzten Ausbildungszweck unterscheidet. Nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes gelten

auch für Anlernlinge begrenzt dessen Vorschriften.

Annahmeverzug, 1. *Bürgerliches Recht*: Der → Gläubiger gerät in A. (*Gläubigerverzug*), wenn er die vom → Schuldner angebotene Leistung nicht annimmt oder wenn er bei einer Leistung → Zug um Zug zwar zur Annahme der Leistung bereit ist, die Gegenleistung aber nicht anbietet. Die Folgen des A. sind, dass der Schuldner mögliche Mehraufwendungen geltend machen kann und die Pflicht zur Verzinsung aufhört. – 2. *Arbeitsrecht*: Nichtannahme einer ordnungsgemäß angebotenen Arbeitsleistung des → Arbeitnehmers durch den → Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch, ohne nacharbeiten zu müssen. Er muss sich aber anrechnen lassen, was er infolge des Unterlassens der Arbeitsleistung aufgrund anderer Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Annuität, regelmäßige, gleich hohe Zahlung. – 1. *Bankwesen*: regelmäßiger, gleich hoher Rückzahlungsbetrag einer Schuld. Die A. umfasst die zwischenzeitlich fälligen Zinsen und den Tilgungsbetrag. – 2. *Investitionsrechnung*: gleich hohe Zahlung, die in jedem Zeitabschnitt des Betrachtungszeitraums anfällt (→ Annuitätenrechnung).

Annuitätenrechnung, Methode zur Beurteilung eines Investitionsobjekts. Es wird die durchschnittliche Differenz von Ein- und Auszahlungen je Zeitabschnitt des Betrachtungszeitraums unter Berücksichtigung des → Kalkulationszinsfußes ermittelt (Barwert der Nettozahlungen). Der → Kapitalwert wird auf die Nutzungsdauer des Investitionsobjektes verteilt.

Anrechnungszeiten, Zeiten, in denen aufgrund bes. Sachverhalte Beiträge zur gesetzlichen → Rentenversicherung nicht geleistet wurden (früher als „Ausfallzeiten“ bezeichnet). Dazu zählen z.B. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit, der Ausbildung, der Mutterschaft,

des Wehr- und Zivildienstes. Die A. werden bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Anrechtsschein, → Zwischenschein.

Anreiz, Begriff der Arbeits- und Organisationspsychologie: Situative Bedingung, die aufgrund einer gegebenen Bedürfnisstruktur bzw. einer inhaltlichen → Motivation *Aufforderungscharakter* (Valenz) für die Person aufweist. Durch A. können Mitarbeiter, aber auch Personen wie Außendienstmitarbeiter, Verkäufer oder Händler motiviert werden. Als A. können Geld (z.B. Umsatzprämien), aber auch materielle Werte (z.B. Reisen, Uhren, Autos) eingesetzt werden. – Vgl. auch → Incentives.

Anschaffungskosten, Begriff aus dem Handelsrecht. A. sind Aufwendungen bzw. Kosten, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. A. sind damit der Anschaffungspreis des Gegenstandes zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten wie z.B. → Provisionen und Frachtkosten. Preisnachlässe (→ Bonus, → Rabatt, → Skonto) sind abzuziehen. – Die A. sind Grundlage und Höchstgrenze für die → Bewertung von Vermögensgegenständen in → Handelsbilanz und → Steuerbilanz. Außerdem sind sie im Fall abnutzbarer Gegenstände des Anlagevermögens die Grundlage zur Bemessung der → Abschreibungen.

Anschaffungskredit, → Ratenkredit.

Ansparabschreibung, Möglichkeit, auf bestimmte Wirtschaftsgüter schon vor ihrer Anschaffung steuermindernde Absetzungen vorzunehmen. Die dadurch verursachten Steuervorteile sollen der mittelständischen Unternehmung künftige Investitionen erleichtern. Es handelt sich nicht um eine Abschreibung, sondern um die Bildung einer steuermindernden Rücklage. – I.d.R. darf der Steuerpflichtige bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in

eine Rücklage einstellen. Die am Bilanzstichtag gebildeten Rücklagen dürfen pro Betrieb des Steuerpflichtigen 154.000 Euro nicht überschreiten. Das entsprechende Wirtschaftsgut muss spätestens bis zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt werden und mindestens ein Jahr lang im Betriebsvermögen gehalten sowie zu mehr als 90 Prozent betrieblich genutzt werden. Die Rücklage ist bei Beginn der → Abschreibung aufzulösen.

Anspruch, 1. *Recht*: Begriff aus dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für „das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“. Grundlage kann jedes gesetzliche oder vertragliche Rechtsverhältnis sein. Ansprüche unterliegen der Verjährung. – 2. *Marketing*: Ansprüche bilden die Grundlage für die → Kundenorientierung im → Marketing. Sie können als nahe an der Verhaltesoberfläche liegende gegenstandsgerichtete Wünsche des → Kunden umschrieben werden.

Anspruchsgruppe, → Stakeholder.

Anstalt des öffentlichen Rechts, Verwaltungseinrichtung, die bestimmte öffentliche Aufgaben außerhalb der direkten Staatsverwaltung wahrnimmt. Typische Beispiele für A.d.ö.R. sind Bibliotheken und Schulen, Rundfunkanstalten sowie die → Bundesagentur für Arbeit (früher: Bundesanstalt für Arbeit). Anders als bei einer → Körperschaft hat sie keine Mitglieder, sondern „Nutzer“. – Zu unterscheiden sind *rechtsfähige* (z.B. die öffentlich-rechtlichen Sparkassen) und *nicht-rechtsfähige* A.d.ö.R. Letztere sind in die staatliche Verwaltung eingegliedert und nicht Träger eigener Rechte und Pflichten.

Anstellungsbetrug, Begriff aus dem Strafrecht. Ein A. liegt vor, wenn sich jemand durch falsche Angaben (z.B. zur Qualifikation) einen Arbeitsvertrag „erschleicht“ und es zu einem Schaden beim Arbeitgeber gekommen ist. Ein Schaden

liegt vor, wenn ein Missverhältnis zwischen Leistung und Arbeit besteht.

Anteilseigner, Begriff im Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) für → Aktionäre, Gesellschafter und Genossen.

antizyklisch, gegen den Konjunkturverlauf gerichtete Wirkung wirtschaftlicher Maßnahmen. – *Gegensatz*: → prozyklisch.

antizyklische Finanzpolitik, → Fiskalpolitik.

Antragsveranlagung, früher *Lohnsteuerjahresausgleich*. Verfahren zur Steuerfestsetzung beim Finanzamt, d.h. von der Abgabe der Jahressteuererklärung bis zum Erlass des Steuerbescheids. Der Antrag wird einfach dadurch gestellt, dass der Arbeitnehmer unter Einhaltung der Fristen nach dem Veranlagungszeitraum eine Einkommsteuererklärung abgibt. Die erhaltenen Lohnsteuern werden vom Finanzamt auf die Jahreseinkommensteuerschuld angerechnet und eventuelle Überschüsse erstattet. – *Anders*: → Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber.

Anwartschaft, auf Gesetz beruhende Aussicht auf Versicherungsleistungen (→ Kapitaldeckungsverfahren).

Anwartschaftsdeckungsverfahren, → Kapitaldeckungsverfahren.

Anzahlung, Vorauszahlung des Auftraggebers an den Auftragnehmer (Lieferanten) in Form eines Handelskredits. – Vgl. auch → Teilzahlung.

AO, Abk. für → Abgabenordnung.

Äquivalenzprinzip, Prinzip, das besagt, dass sich Leistung und Gegenleistung entsprechen müssen. – 1. *Privatversicherung*: Grundlegendes Kalkulationsprinzip, das die Gleichheit von Leistung (gezahlte Versicherungsbeiträge) und Gegenleistung (Ausgaben der Versicherer) fordert. – 2. *Sozialversicherung*: In der gesetzlichen → Rentenversicherung gilt das Ä. nur einge-

schränkt, hier bilden die sog. Persönlichen → Entgeltpunkte den individuellen Faktor der → Rentenformel. – 3. *Steuerrecht*: Die Höhe der Abgaben oder Steuern sollte sich nach den staatlichen Leistungen an die Bürger richten. – 4. *Lohnbildung*: Grundsatz des leistungsgerechten Lohns.

Äquivalenzziffernkalkulation, → Kalkulationsverfahren.

Arbeit, jede körperliche und geistige Tätigkeit mit einer wirtschaftlichen Zielsetzung. Sowohl Volks- als auch Betriebswirtschaftslehre zählen A. zu den → Produktionsfaktoren.

Arbeit auf Abruf, *Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit (Kapovaz)*; Vereinbarung zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall erbringt. Gesetzliche Grundlage ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) von 2000. – Die *Dauer der Arbeitszeit* ist vertraglich zu regeln, sie kann nur im Umfang von 25 Prozent der Weisung des Arbeitgebers überlassen werden. Ist eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden als vereinbart. – Es kann vereinbart werden, dass die *Lage der Arbeitszeit* am Tag, in der Woche oder im Monat nach Bedarf angesetzt wird, allerdings mit viertätiger Ankündigungsfrist. Ist die tägliche Arbeitszeit nicht vereinbart, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden zur Arbeitsleistung in Anspruch zu nehmen.

Arbeiter, → Arbeitnehmer, der nicht die Merkmale eines → Angestellten erfüllt. Nach herkömmlicher Auffassung verrichtet der A. überwiegend körperliche Arbeit. Die Unterscheidung in A. und → Angestellter gilt jedoch als überholt, sie spielt nur noch tarifvertraglich und sozialversicherungsrechtlich eine schwindende Rolle.

Arbeitgeber, Begriff des Arbeitsrechts: eine natürliche oder juristische Person, die → Arbeitnehmer beschäftigt. Der A. besitzt ein → *Weisungsrecht* gegenüber einem Arbeitnehmer, das Recht zur → Kündigung und zur Kontrolle der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Er ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verpflichtet, ein Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt) an Arbeitnehmer zu zahlen (*Vergütungspflicht*). Außerdem hat er gegenüber dem Arbeitnehmer eine → *Fürsorgepflicht* und Pflicht zur → *Gleichbehandlung*. – Nach dem Einkommen- und Lohnsteuerrecht hat der A. die → Lohnsteuer ordnungsgemäß zu berechnen, beim Finanzamt anzumelden und die Beträge an dieses abzuführen. Der A. muss eine Lohnsteuerbescheinigung ausfertigen und diese an das Finanzamt übermitteln (→ elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Über die Lohnsteuerbescheinigung muss er dem Arbeitnehmer einen Ausdruck aushändigen oder einen Zugriff auf elektronische Weise ermöglichen. Außerdem hat der A. die Pflicht, die Abgaben zur → Sozialversicherung, einschließlich → Arbeitgeberanteil zu zahlen.

Arbeitgeberanteil, Teil des Beitrags zur Sozialversicherung, der vom Arbeitgeber für einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer an die → Sozialversicherung zu entrichten ist. In der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung beträgt der A. 50 Prozent des allgemeinen Beitragssatzes. – Eine Ausnahmeregelung besteht für den Fall einer → geringfügigen Beschäftigung. Der Arbeitgeber übernimmt den vollen Beitrag. Dies sind derzeit 11 Prozent zur Krankenversicherung (5 Prozent bei haushaltsnahen Dienstleistungen), 12 Prozent (5 Prozent) zur Rentenversicherung und 2 Prozent Pauschalsteuer. – Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ist der gesetzliche A. steuerfrei.

Arbeitgeberverbände, Zusammen-schlüsse von Arbeitgebern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Hinsicht.

Art. 9 GG garantiert das Recht, zur Wahrnehmung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) können A. wie → Gewerkschaften Tarifvertragspartei sein. – 1. *Privatrechtliche A.:* Über 90 Prozent der Arbeitgeber sind freiwillig in beruflich-fachlichen (z.B. Bundesverband der Deutschen Industrie) und/oder tarifrechtlichen (z.B. Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände) Zusammenschlüssen organisiert. Zu ihren Aufgaben zählen v.a. der Abschluss von Tarifverträgen sowie die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber gegenüber Gewerkschaften sowie die Öffentlichkeitsarbeit. – 2. *Öffentlich-rechtliche A.:* Alle Industrie- und Handelsunternehmen sowie Handwerksbetriebe eines Bezirks sind Pflichtmitglieder einer → Industrie- und Handelskammer oder einer → Handwerkskammer. Ihre Aufgaben sind v.a. die Beratung ihrer Mitglieder, die Beratung von Behörden und die Überwachung der Berufsausbildung.

Arbeitnehmer, Person, die aufgrund eines → Arbeitsvertrags unselbstständige, fremdbestimmte Leistungen zu erbringen hat. A. sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Für A. gelten bes. Regelungen zum → Kündigungsschutz. – Zu unterscheiden sind folgende *Arbeitnehmergruppen*:

- → *Angestellte* und → *Arbeiter*
- → *leitende Angestellte*
- → *Auszubildende*.

A. sind zur persönlichen Erbringung der „versprochenen Dienste“ verpflichtet (sog. *Arbeitspflicht*). Außerdem müssen A. die berechtigten Interessen des Arbeitgebers vertreten werden. Beispielsweise dürfen vom A. Betriebsgeheimnisse nicht preisgegeben werden und für den Arbeitgeber nachteilige Aktivitäten müssen unterbleiben (→ *Treuepflicht*). – *Keine A.* sind z.B. Beamte und Richter, Ehegatten und Kinder, soweit sie auf familienrechtlicher Grundlage Arbeit leisten, Vorstandsmitglieder juristischer Personen, tätige Gesellschafter, Strafgefangene und

Ordensleute. – Vgl. auch → arbeitnehmerähnliche Personen.

arbeitnehmerähnliche Personen, Personen, die – ohne → Arbeitnehmer zu sein – in wirtschaftlich abhängiger Stellung für andere Arbeit leisten. A.P. sind z.B. die in → Heimarbeit Beschäftigten, die ihnen gleichgestellten → Hausgewerbetreibenden und selbstständige → Handelsvertreter, die Einfirmenvertreter sind, eventuell auch → freie Mitarbeiter. Wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit kommt a.P. im Arbeitsrecht ein bes. Schutz zu.

Arbeitnehmeraktie, → Belegschaftsaktie.

Arbeitnehmeranteil, Teil des Beitrags zur Sozialversicherung, der – i.d.R. neben dem → Arbeitgeberanteil – vom Arbeitnehmer zu tragen ist. Der A. beträgt in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und zur Arbeitslosenversicherung 50 Prozent des Gesamtbeitrags. Der A. ist vom Arbeitgeber bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und an die Einstellungsstellen weiterzuleiten. Nur der → Arbeitgeber ist gegenüber dem Versicherungsträger Schuldner des gesamten Beitrags. – Bei einer → geringfügigen Beschäftigung werden die Beiträge zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber gezahlt. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ist der A. steuerpflichtig.

Arbeitnehmerentgelt, Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie Sozialbeiträge der → Arbeitgeber. Die Bruttolohn- und -gehaltssumme enthält die Löhne und Gehälter (vor Abzug der Sozialbeiträge und Lohnsteuer), die Arbeitern, Angestellten und Beamten und anderen Arbeitnehmergruppen aus ihrem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zufließen. – Vgl. auch → Arbeitseinkommen, → Verteilungsrechnung.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), „Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitneh-

merinnen“ vom 20.4.2009. Das Gesetz bezweckt, die Arbeitsbedingungen des Arbeitsorts als Mindestnorm zu gewährleisten und dadurch die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, die Dienstleistungen am gleichen Ort erbringen, teilweise anzunähern (Produktionsort-Prinzip). Das AEntG gilt für aufgezählte Wirtschaftszweige mit mehr als 50 Prozent Tarifbindung: (1) Baugewerbe, (2) Gebäudereinigung, (3) Briefdienstleistungen, (4) Sicherheitsdienstleistungen, (5) Bergbauspezialarbeiten, (6) Wäschereidienstleistungen, (7) Abfallwirtschaft und (8) Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen. In diesen Branchen können → Mindestlöhne eingeführt werden. Tarifverträge mit einer Tarifbindung für alle deutschen Arbeitgeber sind nach diesem Gesetz auch für ausländische Arbeitgeber hinsichtlich ihrer in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer verbindlich. Beschäftigungspolitisches Ziel des AEntG ist der Schutz betroffener Branchen vor einem durch „Niedriglohn-Arbeiter“ verursachten Arbeitsplatzabbau. – In Wirtschaftszweigen unter 50 Prozent Tarifbindung gilt das Mindestarbeitsbedingengesetz (→ Mindestarbeitsbedingungen).

Arbeitnehmer-Pauschbetrag, → Pauschbetrag, der bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für → Werbungskosten angesetzt wird. Der A.-P. beträgt 920 Euro jährlich. Er ist bereits in den Lohnsteuertabellen berücksichtigt. Aufwendungen, die den Pauschbetrag übersteigen, müssen durch Belege nachgewiesen werden.

Arbeitnehmerschutz, → Arbeitsschutz.

Arbeitnehmer-Sparzulage, staatliche Leistung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG). Die A.-S. erhalten → Arbeitnehmer, die einen Teil des Arbeitsentgelts als → vermögenswirksame Leistungen anlegen. A.-S. werden bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 20.000 Euro jährlich oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 40.000 Euro jährlich gewährt.

Die Höhe der A.-S. beträgt neun Prozent eines Betrags von höchstens 470 Euro pro Jahr, wenn es sich um Aufwendungen für Wohnspar- und Wohnungsbauförderung handelt. Bei vermögenswirksamen Leistungen anderer Art beträgt die A.-S. 20 Prozent eines Betrags von höchstens 400 Euro pro Jahr. Die A.-S. wird auf Antrag von dem für die Einkommensteuer des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt festgesetzt und gezahlt.

Arbeitnehmerüberlassung, Leiharbeit, Personalleasing, Zeitarbeit. Gewerbliches Überlassen oder Verleihen eines → Arbeitnehmers von einem → Arbeitgeber an einen anderen. Die A. ist ein dreiseitiges Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer, Verleih- und Entleihfirmen (→ atypische Beschäftigungsverhältnisse). Für die Entleihfirma ist sie ein Instrument des flexiblen Personaleinsatzes. – Der Verleiher ist weiterhin Arbeitgeber mit den entsprechenden Pflichten wie Zahlung des Arbeitsentgelts sowie Abgabe von Sozialversicherungs- und Lohnsteuerbeiträgen. Der Leiharbeiter hat den Anweisungen des Entleihers zu folgen. – Für eine gewerbsmäßige A. ist die Erlaubnis der → Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Bundesagentur hat außerdem gewisse Überwachungsrechte. – Die Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der A., insbes. die → Hartz-Gesetze, haben zu einer deutlichen Zunahme der Leiharbeit geführt (2008 ca. 700.000 Arbeitsverhältnisse).

Arbeitsberechtigung, → Arbeitserlaubnis.

Arbeitsbereicherung, → Job Enrichment.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM), Arbeitsförderungsmaßnahme der → Bundesanstalt für Arbeit und Instrument aktiver → Arbeitsmarktpolitik. Nach dem Dritten → Sozialgesetzbuch (SGB III) können Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und die ohne Förderung nicht oder erst später ausgeführt würden,

(durch Lohnkostenzuschüsse, Darlehen und Sachkostenzuschüsse an die Maßnahmeträger) gefördert werden. Die Förderungen sind Kann-Leistungen, d.h. die Bundesagentur für Arbeit entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über Höhe und Zeitraum der Leistungen. ABM erfolgen für Langzeitarbeitslose und i.d.R. bis zu zwölf Monaten. Sonderregelungen gelten für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind.

Arbeitsdirektor, gleichberechtigtes Mitglied der Unternehmensleitung (Vorstand, Geschäftsführung). Er hat wie die übrigen Mitglieder seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit der Gesamtleitung auszuüben und wird im selben Verfahren gewählt. Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) sind in Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten oder nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie mit mehr als 1.000 Beschäftigten A. zu bestellen. I.d.R. ist der A. für Sozial- und Personalangelegenheiten zuständig und Vertrauensperson der → Arbeitnehmer und der → Gewerkschaften.

Arbeitseinkommen. 1. *Volkswirtschaftslehre:* Der dem Produktionsfaktor → Arbeit zuzurechnende Teil der im Zuge der Produktion von Gütern entstandenen Einkommens. Die Entstehung des A. wird durch die funktionelle Verteilungstheorie untersucht. – *Gegensatz:* → Besitz-einkommen. – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen:* Zusammenfassung von → Arbeitnehmerentgelt und kalkulatorischen Arbeitseinkommen der selbstständig Erwerbstätigen (einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen). – 3. *Sozialrecht:* der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit.

Arbeitseinkommensquote, Verhältnis von → Arbeitseinkommen zu → Volkseinkommen. – *Anders:* → Lohnquote.

Arbeitsentgelt, *Arbeitslohn, Entlohnung, Vergütung.* Begriff für alle aus nichtselbstständiger Arbeit erzielten → Einkünfte, d.h. aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis. Das A. ist das Bruttoentgelt, das sich aus dem an den → Arbeitnehmer auszuzahlenden Nettoentgeltbeitrag und den vom → Arbeitgeber einbehaltenen öffentlich-rechtlichen Lohnabzügen (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) zusammensetzt. Nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat grundsätzlich jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine Vergütung. Das A. ist i.d.R. im Dienst- oder Arbeitsvertrag geregelt. Zahlungsart, -ort und -zeit der Entgeltzahlung bestimmen sich nach den in Tarif- und Arbeitsverträgen getroffenen Vereinbarungen. – Unterschieden werden der *Lohn* für den Arbeiter sowie das *Gehalt* für den Angestellten. Die Unterscheidung ist rechtlich und in der Unternehmenspraxis heute jedoch ohne Bedeutung. Außerdem zählen bes. A. wie → Prämien, → Gratifikationen, → Tantiemen, Arbeitnehmerbeteiligungen oder Schutz- und Mehrarbeitszuschläge zum A.

Arbeitserlaubnis, befristete oder beschränkte Genehmigung, die bestimmte Ausländer (Nicht-Deutsche nach Art. 116 GG) zur Ausübung einer Arbeit in Deutschland benötigen. Seit 2005 entscheidet die Ausländerbehörde mit Zustimmung der → Bundesagentur für Arbeit über den ausländerrechtlichen Status und die Arbeitsberechtigung. Bürger der EU genießen grundsätzlich Freizügigkeit, die auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umfasst (Arbeitsberechtigung-EU). Lediglich für Neu-Unionsbürger (Beitritt ab 2004) gelten einschränkende Übergangsregelungen.

Arbeitserweiterung, → Job Enlargement.

Arbeitsfeldvergrößerung, → Job Enlargement.

Arbeitsgericht, erste Instanz der für Arbeitssachen zuständigen Gerichtsbar-

keit (Arbeitsgerichtsbarkeit). A. sind Gerichte der Länder; Verwaltung und Dienstaufsicht obliegt der zuständigen Landesbehörde (meist Justiz- oder Sozialministerium). – Das A. ist v.a. zuständig für Streitigkeiten zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer, zwischen Tarifparteien und für betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten. Die Streitangelegenheiten werden durch *Kammern* oder *Fachkammern* entschieden. Eine Kammer setzt sich aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern, je einer von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, zusammen. – Gegen seine Entscheidung ist → Berufung oder Beschwerde beim *Landesarbeitsgericht* möglich. Unter bestimmten Bedingungen kann eine direkte *Sprungrevision* (→ Revision) zum *Bundesarbeitsgericht* eingelegt werden. – Vgl. auch → Gerichte.

Arbeitsgerichtsbarkeit, → Gerichte.

Arbeitskampf, von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite aufgrund eines Kampfbeschlusses gezielt vorgenommene Störung des Arbeitsablaufs. Durch gemeinsame (kollektive) Maßnahmen soll die andere Seite unter wirtschaftlichen Druck gesetzt werden, um ein bestimmtes Verhandlungsziel zu erreichen. Ein A. gilt im Rahmen der → Tarifautonomie als gerechtfertigt. Die Kampfmaßnahmen sind auf Arbeitnehmerseite verschiedene Formen von → Streik und → Boykott, auf Arbeitgeberseite → Aussperrung.

Arbeitskreis Steuerschätzung, Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, der seit 1955 besteht und zwei Mal jährlich als Grundlage für die Haushaltsplanung die künftige Entwicklung der Steuereinnahmen schätzt. Dem A.S. gehören Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der Länderfinanzministerien an, außerdem Vertreter der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR), Ver-

treter der fünf großen Wirtschaftsinstitute, der Deutschen Bundesbank und des Statistischen Bundesamtes. Planungszeitraum der Schätzung sind das laufende Haushaltsjahr und die vier folgenden Jahre.

Arbeitslohn, → Arbeitsentgelt.

Arbeitslose, nach der → amtlichen Statistik Personen, die (1) vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, (2) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden suchen, (3) sich bei der → Agentur für Arbeit persönlich als Arbeit suchend gemeldet haben und (4) deren Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. – *Anders*: → Erwerbslose.

Arbeitslosengeld, *Arbeitslosengeld I*. Hauptsächliche Entgeltersatzleistung der → Bundesagentur für Arbeit an → Arbeitslose im Rechtskreis des Dritten → Sozialgesetzbuchs (SGB III). *Anspruch* auf A. haben Arbeitnehmer, die (1) *arbeitslos* sind, (2) sich bei der Arbeitsagentur als *arbeitslos* gemeldet und (3) die *Anwartschaftszeit* erfüllt haben. Seitens des Arbeitslosen muss zudem die Bereitschaft bestehen, jede zumutbare Beschäftigung auszuüben. Andernfalls ist der Anspruch auf A. ausgeschlossen. – Die *Höhe* des A. beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts oder bei Verheirateten oder Alleinerziehenden mit einem Kind 67 Prozent. Die *Anspruchsdauer* (zwischen 6 und 24 Monaten) hängt davon ab, (1) wie viele Monate der Arbeitslose in 5 Jahren mindestens versicherungspflichtig war und (2) wie alt der Arbeitslose ist, wenn er das 50. Lebensjahr vollendet hat. – *Teilarbeitslosengeld* (für sechs Monate) erhalten Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren haben und sich wegen einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung nur als „teilarbeitslos“ gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Arbeitslosengeld I, → Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld II, → Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Arbeitslosenquote, Anteil der registrierten → Arbeitslosen (1) an den abhängig beschäftigten zivilen → Erwerbspersonen oder (2) an allen zivilen Erwerbspersonen. Die A. wird von der → Bundesagentur für Arbeit berechnet und veröffentlicht. Sie ist ein Maß für die Unterauslastung des registrierten Arbeitskräfteangebots und Zielgröße für die → Arbeitsmarktpolitik und → Beschäftigungspolitik.

Arbeitslosenversicherung. 1. *Begriff*: Ältester und zweigrößter Zweig der → Sozialversicherung in Deutschland und neben der → Grundsicherung für Arbeitssuchende wesentlicher Teil der → sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit. – 2. *Rechtsgrundlagen* sind das Dritte und Vierte Sozialgesetzbuch (SGB III und IV). – 3. *Träger* ist die → Bundesagentur für Arbeit. – 4. *Finanzierung*: Die Leistungen der Arbeitsförderung und die sonstigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit werden durch *Beiträge* der Arbeitgeber und -nehmer sowie durch *Umlagen*, *Mittel des Bundes* und *sonstige Einnahmen* finanziert. Die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bemisst sich nach der monatlichen Einkommenshöhe, begrenzt durch die → *Beitragsbemessungsgrenze*. Der *Beitragsatz* beträgt seit dem 1.1.2009 2,8 Prozent. Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt. Sie werden mit den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abgeführt. Für → geringfügig Beschäftigte hat allein der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zu leisten. – 5. *Leistungen*: a) *nach Adressaten*: (1) Leistungen an Arbeitnehmer, (2) Leistungen an Arbeitgeber und (3) Leistungen an Träger. – b) *nach dem Inhalt*: (1) *Entgeltersatzleistungen*: (a) → Arbeitslosengeld, (b) Teilarbeitslosengeld, (c) → Kurzarbei-

tergeld (einschließlich Saison- und Transferkurzarbeitergeld) und (d) → Insolvenzgeld; (2) *Leistungen der aktiven Arbeitsförderung*, die zugleich Instrumente der aktiven → Arbeitsmarktpolitik darstellen.

Arbeitslosigkeit, fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen, die arbeitsfähig sowie bei dem herrschenden Lohnniveau und den sonstigen Arbeitsbedingungen arbeitsbereit sind. Ursache ist ein Angebotsüberschuss auf dem → Arbeitsmarkt. – A. kann z.B. nach folgenden *Ursachen* gegliedert werden:

- *friktionelle A.* aufgrund kurzfristiger Anpassungsschwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt.
- *konjunkturelle A.* aufgrund von Konjunkturschwankungen.
- *lohnbedingte A.* aufgrund zu hoher Löhne.
- *saisonale A.* aufgrund jahreszeitlicher Nachfrageschwankungen.
- *strukturelle A.* aufgrund sektoraler oder branchenspezifischer Strukturkrisen (z.B. durch Einsatz Arbeitskräfte sparender Technologien).

Arbeitsmarkt, → Markt, auf dem Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zusammentreffen. Das Arbeitskräfteangebot hängt von der Entwicklung der → Bevölkerung, der → Erwerbsquote, der Alters- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung und der Zu- und Abwanderungen von ausländischen Arbeitskräften ab. Das Arbeitsangebot bestimmt sich aber auch aufgrund wirtschaftlicher Faktoren wie Lohnhöhe, Abgaben- und Steuerhöhe. Die Arbeitsnachfrage ist v.a. von den Arbeitskosten, der → Produktivität und der Nachfrage auf den Gütermärkten abhängig. – In der Volkswirtschaftslehre geht man nicht von einem A., sondern von Teilarbeitsmärkten aus. Dies sind z.B. Märkte für Akademiker, Facharbeiter und Ungelernte. Es werden aber auch regionale Teilarbeitsmärkte unterschieden. – Auf dem A. in Deutschland kommt es nicht zu einem freien Spiel von Angebot und Nachfrage, da der A. durch zahlreiche rechtliche Regelungen reglementiert wird.

Außerdem werden Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen nicht von den einzelnen Unternehmen und Arbeitnehmern vereinbart, sondern von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften.

Arbeitsmarktpolitik. 1. *Begriff*: Gesamtheit der einzelwirtschaftlich orientierten Maßnahmen, die das Angebot an und die Nachfrage nach Arbeitskräften auf den einzelnen → Arbeitsmärkten quantitativ und qualitativ beeinflussen (Niveau- und Strukturdimension). Im Unterschied dazu ist die *Beschäftigungspolitik* im Rahmen der → Stabilisierungspolitik gesamtwirtschaftlich orientiert und setzt die Instrumente der Finanz-, Geld- und Einkommenspolitik global ein (*Globalsteuerung*). – 2. *Zielorientierungen und Arten*: a) *Quantitative A. (Beschäftigungsniveaupolitik)*: In quantitativer Hinsicht steht mit dem Ziel der Erhöhung des → Beschäftigungsgrades die Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Zahl der → Erwerbstätigen (Beschäftigten) und dem → Erwerbspersonenpotenzial im Vordergrund. Dies bedeutet umgekehrt die Reduzierung der → Arbeitslosenquote. – b) *Qualitative A. (Beschäftigungsstrukturpolitik)*: In qualitativer Hinsicht wird die Beschäftigungsstruktur beeinflusst, d.h. ein regional, qualifikatorisch sowie in Bezug auf die Arbeitszeitvorstellungen verbessertes Matching zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage. Damit wird indirekt versucht, das Beschäftigungsniveau zu verbessern. – c) *Arbeitsmarktordnungspolitik*: Sie versucht über die Gestaltung bzw. Veränderung der Arbeitsmarktverfassung die rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen für einen Ausgleich von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zu verbessern. – d) *Arbeitsmarktprozesspolitik*: Mit prozessbeeinflussenden Maßnahmen wird durch die Setzung von (insbesondere finanziellen) Anreizen versucht, das Handeln der Akteure auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. – e) *Passiv-verwaltende A.*: Hier stehen die Lohnersatzleistungen der „Arbeitslosenverwaltung“ für Einkommensausfälle infolge von Arbeitslosigkeit

(→ Arbeitslosengeld) im Vordergrund. – f) *Aktiv-gestaltende A.*: Sie zielt dagegen auf den aktiven Abbau der Arbeitslosigkeit, d.h. auf eine Intensivierung der Arbeitsberatung und -vermittlung, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen und die Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden, insbes. benachteiligter Gruppen. – 3. *Träger*: Sie sind nach dem Dritten Sozialgesetzbuch zur Arbeitsförderung (SGB III) auf drei funktionalen Ebenen angesiedelt: (1) die → *Bundesagentur für Arbeit (BA)* (früher Bundesanstalt für Arbeit), (2) die *Kompetenzzentren* für neue Arbeitsplätze und Beschäftigungsentwicklung (früher Landesarbeitsämter) und (3) die → *Agenturen für Arbeit* (früher Arbeitsämter). – 4. *Instrumente*: a) *Leistungen an Arbeitnehmer* umfassen u.a. die Verbesserung der Eingliederungsaussichten, die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, der selbstständigen Tätigkeit, der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung sowie die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. – b) *Leistungen an Arbeitgeber* umfassen u.a. die Eingliederung von Arbeitnehmern, die Förderung der beruflichen Ausbildung sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. – c) *Leistungen an institutionelle Träger* umfassen u.a. die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation, Zuschüssen zu Sozialplanmaßnahmen, Förderung von Arbeitsbeschaffungs-, Strukturanpassungs- und Infrastrukturmaßnahmen. – 5. *Finanzierung*: Die Maßnahmen der aktiven und passiven A. werden überwiegend und zu gleichen Teilen durch die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur → Arbeitslosenversicherung finanziert, einzelne Instrumente (→ Insolvenzgeld, → Wintergeld) zusätzlich durch Umlagen der Arbeitgeber. Außerdem hat der Bund die Verpflichtung zur Übernahme bzw. zum Ausgleich von Defiziten aus allgemeinen Steuermitteln.

Arbeitsmittel. 1. *Steuerrechtlich* alle Gegenstände und Hilfsmittel, die dazu geeignet sind, die berufliche Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern. Aufwendungen des → Arbeitnehmers für A. können als → Werbungskosten geltend gemacht werden. – 2. *Betriebswirtschaftlich* → Betriebsmittel.

Arbeitspapiere, Unterlagen, die vom → Arbeitnehmer bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses vorzuweisen sind. Dies sind (1) Lohnsteuerkarte, (2) (Sozial-)Versicherungsnachweisheft, (3) Sozialversicherungsausweis, (4) im Fall ausländischer Arbeitnehmer Arbeitserlaubnis, (5) Unterlagen über vermögenswirksame Leistungen sowie (6) im Baugewerbe zusätzlich die Lohnnachweiskarte für Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversicherung.

Arbeitsplatzbeschreibung, → Stellenbeschreibung.

Arbeitsproduktivität, als *Durchschnittsproduktivität* das Verhältnis des Produktionsergebnisses zur Menge der eingesetzten Arbeitseinheiten. Die *Grenzproduktivität* ist das Verhältnis von Produktionszuwachs zum Einsatz einer zusätzlichen Arbeitseinheit. Die A. gilt als Maß für die Effizienz des Produktionsfaktors → Arbeit, d.h. je Arbeitskraft oder je Arbeitsstunde. Die → Wachstumsrate der A. (*Produktivitätsfortschritt*) ist eine entscheidende Größe für die Entwicklung der Lohnkosten (→ Personalkosten) und → Lohnpolitik.

Arbeitsrecht, alle Rechtsvorschriften, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (*Individualarbeitsrecht*) regeln sowie in der Tarif- und Betriebsverfassung (*Kollektivarbeitsrecht*) festgeschrieben sind. Das A. besteht aus vielen Einzelgesetzen wie z.B. Kündigungsschutz-, Betriebsverfassungs-, Arbeitszeit- und Bundesurlaubsgesetz. Es umfasst außerdem Einzelbestimmungen allgemeiner Gesetze wie z.B. Europarecht, Verfassungsrecht und Bürgerliches Gesetzbuch. Ein zusammenfassendes Ar-

beitsgesetzbuch existiert nicht. Das A. ist Teil des → Zivilrechts.

Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutz. Alle dem Arbeitgeber durch gesetzliche Regelungen (*Arbeitsschutzrecht*) vorgeschriebenen Pflichten zum Schutz der (Sicherheit und Gesundheit der) Arbeitnehmer. Zu unterscheiden sind

- *sozialer A.* (Schutzbestimmungen für bes. Arbeitnehmergruppen wie z.B. Schwerbehinderte und Jugendliche) und
- *technischer A.* (Betriebs- und Gefahrenschutz).

Bei Nichteinhaltung der Arbeitsschutzvorschriften hat der Arbeitnehmer u.U. ein Leistungsverweigerungsrecht und kann bei schuldhafter Verletzung der Schutzvorschriften Schadensersatz verlangen.

Arbeitsteilung. 1. *Volkswirtschaft:* Aufspaltung einer Arbeitsleistung in Teilvorrichtungen, die von verschiedenen Wirtschaftseinheiten (Menschen, Unternehmen, Gebiete, Länder) ausgeführt werden. Ziel der A. ist es, die Produktivität zu steigern (→ Arbeitsproduktivität). – Internationale A. bedeutet v.a., dass sich jedes Land auf die Produktion der Güter spezialisiert, die es am kostengünstigsten produzieren kann. Gründe dafür können Unterschiede bei den Vorkommen (z.B. Rohstoffe), den Produktionsverfahren (z.B. Qualität, Zeit, Know-how) oder den Lohnkosten sein. – 2. *Betriebswirtschaft:* Organisatorische Zerlegung einer Arbeitsaufgabe in Teilaufgaben, die einzelnen Personen oder Personengruppen zur Ausführung zugewiesen werden. Als Vorteil werden die durch die Spezialisierung möglichen Kosteneinsparungen angesehen. Heutige produktions- und personalwirtschaftliche Konzepte grenzen die A. und Spezialisierung ein, um so die Motivationsprobleme aufgrund von A. und Spezialisierung zu lösen.

Arbeitsunfähigkeit, Begriff aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Arbeitsunfähig ist ein durch Krankheit oder Unfall hervorgerufener Körper- und

Geisteszustand, aufgrund dessen der Versicherte seine bisherige Erwerbstätigkeit überhaupt nicht oder nur unter der in absehbar nächster Zeit zu erwartenden Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes weiter ausüben kann. Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) besteht im Fall von A. für den Arbeitnehmer ein Anspruch auf *Fortzahlung seines Arbeitsentgelts* für sechs Wochen (→ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall). Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhält der Arbeitnehmer → *Krankengeld*. Der Arbeitnehmer muss innerhalb von vier Tagen dem Arbeitgeber ein ärztliches Attest (sog. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder „Krankmeldung“) vorlegen. In der gesetzlichen → Unfallversicherung ist A. Voraussetzung für den Anspruch auf → *Verletztengeld*.

Arbeitsunfall, Betriebsunfall; Begriff der gesetzlichen → Unfallversicherung: Unfall, den ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet. Unfälle sind danach zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen, außerdem sog. *Wegeunfälle* (auf einer Dienstreise oder eines Dienstganges sowie auf dem Weg von oder zur Arbeitsstelle). Durch den A. wird die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers ausgelöst.

Arbeitsvertrag, schuldrechtlicher gegenseitiger Austauschvertrag (→ Vertrag), durch den sich der → Arbeitnehmer zur Leistung abhängiger → Arbeit und der → Arbeitgeber zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet. Der A. ist eine bes. Art des Dienstvertrages und Grundlage des Arbeitsverhältnisses. Er unterliegt den Vorschriften des → Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der A. enthält zahlreiche *Nebenpflichten*, v.a. die → *Treuepflicht* des Arbeitnehmers und die → *Fürsorgepflicht* des Arbeitgebers. – Abschluss, Inhalt und Form des Vertrages können frei vereinbart werden. Einschränkungen der Vertragsfreiheit ergeben sich jedoch aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. Kündigungs-

Betriebsverfassungs-, Jugendschutzgesetz und Arbeitszeitordnung), Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung. Lücken des Arbeitsvertrags kann der Arbeitgeber durch sein Direktionsrecht (→ Weisungsrecht) ausfüllen. – Ein A. kann unbefristet oder auf einen bestimmten Zeitraum befristet abgeschlossen werden (→ befristeter Arbeitsvertrag). – Ein A. kann durch → Kündigung oder einvernehmlich durch Vereinbarung eines → Aufhebungsvertrages aufgelöst werden. – Vgl. auch → Berufsausbildungsvertrag.

Arbeitszeit. 1. *Arbeitsrecht:* a) *Abgrenzung:* Zeit, die der → Arbeitnehmer dem → Arbeitgeber zur Verfügung stellen muss. Es ist die Zeit von Beginn bis Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Zur Arbeitszeit zählen auch Zeiten der *Arbeitsbereitschaft* und des *Bereitschaftsdienstes*, jedoch nicht die *Rufbereitschaft*. – b) *Arbeitszeitregelungen:* (1) *Dauer:* Nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) darf die regelmäßige werktägliche A. acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalenderwochen oder innerhalb von 24 Wochen durchschnittlich acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. – Die tatsächliche tägliche oder wöchentliche A. ergibt sich aus dem → Arbeitsvertrag oder aus einem → Tarifvertrag. Beispielsweise gilt für den Öffentlichen Dienst im Tarifgebiet West die 38,5-Stunden-Woche. – (2) *Pausen und Ruhezeiten:* Nach spätestens sechs Stunden ist die A. durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer A. von neun Stunden sind Ruhepausen von mindestens 45 Minuten einzuhalten. Die Ruhepausen können dabei in Viertelstunden aufgeteilt werden. – Für Personen unter achtzehn Jahren gelten die Vorschriften zum → Jugendarbeitsschutz.

Arbeitszeitmodelle, praktizierte Arbeitszeitregelungen mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen (z.B. individuelle und betriebliche Arbeitszeitflexibilisie-

rung, bessere Nutzung der betrieblichen Kapazität, Ausgleich von Beschäftigungsschwankungen, Senkung von Fehlzeiten, Abkoppelung der Arbeitszeit von der Betriebszeit, Erhöhung der Beschäftigung, Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit). A. reichen von der Gestaltung der *täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit* (→ gleitende Arbeitszeit, Schichtarbeit, → Arbeit auf Abruf), der *jährlichen Arbeitszeit* (Arbeitszeitkonten, → Jahresarbeitszeitvertrag, → Sabbatical), der *Lebensarbeitszeit* (→ Altersteilzeit, → Vorruhestand) bis hin zu Modellen der → Teilzeitarbeit (→ Job Sharing).

Arbeitszeitpolitik. 1. *Begriff:* Summe aller Maßnahmen, die die individuelle und betriebliche → Arbeitszeit bezüglich *Umfang* (chronometrische Dimension) und *Lage* (chronologische Dimension) durch gesetzliche und vertragliche Regelungen beeinflussen. – 2. *Träger der A.* sind Gesetzgeber, → Tarifpartner, Unternehmensleitungen und betriebliche Arbeitnehmervertretungen. – 3. *Grundrichtungen:* a) Die *staatliche A.* verfolgt mit ihren gesetzlichen Arbeitszeitschriften (Arbeitszeitgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Ladenschlussgesetz) vorrangig Ziele des → Arbeitsschutz. Zur Bekämpfung der → Arbeitslosigkeit wurde das Instrument der Lebensarbeitszeitverkürzung (→ Vorruhestand) eingesetzt. – b) Die → Gewerkschaften streben aus beschäftigungspolitischen Gründen eine allgemeine Verkürzung der tariflichen Wochenarbeitszeit mit vollem Lohnausgleich (Einstieg in die 35-Stunden-Woche) und den Abbau von Überstunden an, um das gesamte Arbeitszeitvolumen auf mehr Beschäftigte zu verteilen. – c) Die *Arbeitgeberverbände* lehnen dies als kostensteigernd und beschäftigungsfeindlich ab. Sie schlagen vielmehr → Arbeitszeitmodelle vor, die Betrieben und → Arbeitnehmern mehr Arbeitszeitflexibilität eröffnen. Neuerdings werden auch wieder kostensenkende und beschäftigungserhöhende Arbeitszeitverlängerungen gefordert. – d) Die *ordnungspoliti-*

sche Zielsetzung einer Sicherung der freien Arbeitszeitwahl (*Arbeitszeit-souveränität*) wird schließlich ebenfalls vertreten, damit den individuellen, familiären und betrieblichen Wünschen besser Rechnung getragen werden kann.

Arbeitszeugnis, Urkunde, die der → Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer auszustellen hat. Nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) müssen im A. Art und Dauer der Beschäftigung bescheinigt werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber darüber hinaus die Aufgaben des Arbeitnehmers beschreiben sowie die Leistung und das persönliche Verhalten des Arbeitnehmers bewerten.

Arbeitszimmer, *häusliches Arbeitszimmer*; Raum in einer Privatwohnung, der für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit genutzt wird. Aufwendungen für ein A. sind als → Werbungskosten nur noch dann abzugsfähig, wenn der Raum den *Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung* bildet. Die Regelung betrifft nicht nur die Kosten des A. selbst, sondern auch seine Ausstattung.

Arbitrage, Begriff aus dem Bank- und Börsenwesen: Geschäfte, die Preis-, Kurs- oder Zinsunterschiede zwischen verschiedenen Märkten zum Gegenstand der Gewinnerzielung machen. Volkswirtschaftlich gesehen führen Arbitrageprozesse zum Ausgleich bestehender Preis-, Kurs- und Zinsdifferenzen zwischen den Teilmärkten und bewirken so eine einheitliche Preis- und Zinsfeststellung. Mit der zunehmenden Ausbreitung des Computerhandels an der Börse sowie der Vernetzung der nationalen und internationalen Börsenplätze werden die Möglichkeiten für Arbitragegeschäfte immer geringer.

Artvollmacht, → Handlungsvollmacht.

Assekuranz, → Versicherung.

Assessment Center, diagnostisches Verfahren, bei dem mehrere Kandidaten über mehrere Tage hinweg untersucht und von mehreren Beurteilern hinsichtlich ihrer *Eignung* für bestimmte Positionen beurteilt werden. Dabei kommen z.B. Rollenspiele und Präsentationsübungen zum Einsatz.

Assoziation. 1. *Allgemein*: Vereinigung bzw. Zusammenschluss wirtschaftlicher Organe zur Verfolgung bes. wirtschaftlicher Ziele (→ Assoziierungsabkommen) – 2. *Psychologie*: automatischer Denkvorgang; eine gelernte Beziehung zwischen zwei kognitiven Elementen, meist einem Reiz und einer belohnten (oder bestraften) Reaktion (Ausnutzung in der Werbung). – 3. *Soziologie*: meist freiwillige Verbindung von Gruppen (aber auch einzelnen Personen) und anderen sozialen Gebilden (z.B. Organisationen) zu Gruppen-, Zweck- und Interessenverbänden (wie → Gewerkschaften, → Genossenschaften). – 4. *Statistik*: Zusammenhang von zwei Merkmalen beliebiger Skalierung, die auch eine → Korrelation umfassen.

Assoziierungsabkommen. 1. *Allgemein*: Völkerrechtliche Verträge, die besondere Beziehungen zwischen einer internationalen (oder supranationalen) Organisation und einem Nicht-Mitgliedsstaat begründen – 2. *Assoziierungsabkommen der EU*: Der EG-Vertrag sieht zwei Formen der Assoziierung Dritter vor: (1) die vorgeschriebene *konstitutionelle Assoziierung* sog. *überseeischer Gebiete und Länder* und (2) die Möglichkeit einer *vertraglichen Assoziierung* (z.B. von Beitrittskandidaten, EWR-Abkommen)

Assurancebanking, → Bankassurance.

AT-Angestellter, *außertariflicher Angestellter*. → Angestellter, der eine über die höchste tarifliche Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung erhält und nicht oder nicht in vollem Umfang unter den einschlägigen Tarifvertrag fällt. Die Vergütung richtet sich nach dem Arbeits-

vertrag. AT-A. unterliegen gleichwohl in vollem Umfange dem Betriebsverfassungsgesetz und anderen arbeitsrechtlichen Schutzgesetzen. – *Anders:* → leiten der Angestellter.

atypische Beschäftigungsverhältnisse, darunter werden in der Beschäftigtenstatistik des → Statistischen Bundesamtes Beschäftigungsverhältnisse verstanden, die von „normalen“ Beschäftigungsverhältnissen durch folgende Merkmale abweichen: (1) Befristung, (2) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 20 Stunden in der Woche, (3) Zeitarbeitsverhältnis (→ Arbeitnehmerüberlassung) und (4) → geringfügige Beschäftigung.

Auditing, engl. für *revidieren, prüfen*; angloamerikanischer Begriff für → Revision (Prüfung) und zwar von dem zu prüfenden Verantwortungsbereich unabhängige Personen. Unterschieden wird zwischen (1) *Internal A.* (interne Revision) und (2) *External A.* (externe Revision).

Aufbauorganisation, das statische System der organisatorischen Einheiten einer Unternehmung, das die Zuständigkeiten für die arbeitsteilige (→ Arbeitsteilung) Erfüllung der Unternehmensaufgabe regelt (→ Organisation). Zur Gestaltung der A. werden im Rahmen der Stellen- bzw. Abteilungsbildung die organisatorischen Einheiten nach Maßgabe ihrer → Kompetenzen voneinander abgegrenzt und durch Handlungsbeziehungen miteinander verknüpft. Je nach Art dieser Abgrenzung und Verknüpfung ergeben sich unterschiedliche Organisationsstrukturen, die sich durch ein → Organigramm abbilden lassen. – *Gegensatz:* → Ablauforganisation.

Aufbewahrungspflicht. 1. *Handelsrecht:* (1) Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und -lageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen, sonstigen Organisationsunterlagen und Bu-

chungsbelege sind nach Erstellung *zehn Jahre aufzubewahren*. – (2) Empfangene Handelsbriefe und Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe sind *sechs Jahre aufzubewahren*. – 2. *Steuerrecht:* Eine *zehnjährige Aufbewahrungsfrist* gilt grundsätzlich auch für steuerlich relevante Unterlagen. *Kürzere Fristen* können sich aus speziellen Steuergesetzen ergeben.

Auffanggesellschaft, *Beschäftigungsgesellschaft*. Gesellschaft, die zur Rettung eines zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmens von Schuldnern und Gläubigern gemeinsam gegründet wird. Die A. ist von der ursprünglichen Unternehmung rechtlich getrennt, sie wird in die neue Gesellschaft eingebracht. Sie soll nach einer Kapitalzuführung vorliegende Aufträge übernehmen und so Arbeitsplätze sichern. Aus den Erträgen der A. sollen wiederum die Altschulden abgetragen und die Einlagen der Gläubiger zurückgezahlt werden. Es kann auch Ziel der A. sein, das Altunternehmen ganz oder teilweise zu überführen und an einen Investor zu verkaufen. – Vgl. auch → Transfergesellschaft.

Aufhebungsvertrag. 1. *Bürgerliches Recht und Handelsrecht:* → Vertrag zur einverständlichen Aufhebung eines → Schuldverhältnisses. – 2. *Arbeitsrecht:* Schriftlicher Vertrag zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer, durch den ein zwischen ihnen bestehendes Arbeitsverhältnis (→ Arbeitsvertrag) einvernehmlich aufgehoben (beendet) wird. Über den A. gibt es keine bes. Schutzvorschriften, auch der Kündigungsschutz findet keine Anwendung.

Auflassung, die nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Übereignung eines Grundstückes erforderliche Einigung zwischen Verkäufer und Käufer über den Eigentumsübergang. I.d.R. muss die A. bei gleichzeitiger Anwesenheit von Verkäufer und Käufer vor einem Notar erklärt werden, wobei eine Stellvertretung möglich ist. Zur Eigentumsübertragung ist

außer der A. die Eintragung ins → Grundbuch erforderlich.

Aufrechnung, wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch Verrechnung. Die A. ermöglicht einem Gläubiger auf einfache Weise, seine Forderung gegenüber dem Schuldner durch Selbsthilfe zu vollstrecken. Voraussetzung ist, dass der Schuldner gegen den Gläubiger eine gleichartige Forderung (z.B. Geld) hat. Beide Forderungen werden durch die A. miteinander verrechnet und erlöschen somit.

Aufschwung, → Konjunkturzyklus.

Aufsichtsrat, Organ, das für eine → Aktiengesellschaft (AG), eine → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), eine → Genossenschaft und im Fall einer bestimmten Größe für eine → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gesetzlich vorgeschrieben ist. Außerdem kann ein A. bei einer → Kommanditgesellschaft (KG) oder einer → offenen Handelsgesellschaft (OHG) gebildet werden. Diese Fälle sind jedoch nicht gesetzlich geregelt – 1. *A. einer AG oder KGaA*: a) *Zusammensetzung*: Dieser besteht aus mindestens drei, je nach Grundkapital aus maximal 21 Personen. Je nach Größe der Gesellschaft sind auch → Aktionäre und → Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des A. werden von der → Hauptversammlung gewählt (ausgenommen der Arbeitnehmervertreter). Sie dürfen nicht dem → Vorstand angehören. Die Amtsdauer eines Mitgliedes beträgt vier Geschäftsjahre. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen *Vorsitzenden* und mindestens einen *Stellvertreter*, die zum → Handelsregister anzumelden sind. – b) *Aufgaben* des A. sind die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands, die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht, die Vertretung der AG gegenüber dem Vorstand sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstands. – c) *Vergütung*: Für die Tätigkeit erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung (→ Tantieme). – d) *Haftung*: Falls ein Mitglied seine Obliegenheiten

nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnimmt, kann es von den Aktionären für die Schäden haftbar gemacht werden. – 2. *A. einer Genossenschaft*: Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Der A. hat v.a. Überwachungsaufgaben. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung. – 3. *A. einer GmbH*: Die Bildung eines A. ist für GmbHs, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigten, nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) vorgeschrieben. Die Vorschriften über den A. der AG gelten entsprechend.

Aufsichtsratssteuer, → Tantieme.

Auftrag. 1. *Bürgerliches Recht*: → Vertrag, durch den sich der Beauftragte verpflichtet, ein übernommenes Geschäft für den Auftraggeber unentgeltlich sorgfältig auszuführen. Nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss der Beauftragte dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte, v.a. über den Stand des Geschäfts erteilen und nach Beendigung des Auftrags Rechenschaft ablegen. Der Auftraggeber muss dem Beauftragten die zur Ausführung des A. notwendigen Aufwendungen ersetzen. Der A. kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen, vom Beauftragten jederzeit gekündigt werden. – 2. *Organisation*: Organisatorisches Mittel der Betriebssteuerung. Die beauftragte Stelle wird zur Durchführung einer Leistung verpflichtet.

Aufwand, Aufwendungen. Geldwert aller Güter, Dienstleistungen und öffentlichen Abgaben, die in einem Abrechnungszeitraum in einem Unternehmen verbraucht wurden und die → Erfolgsrechnung beeinflussen. Dazu zählen v.a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Personalausgaben, Abschreibungen, Steuern, Mieten und Versicherungen. – Im Rahmen der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden zur Erfolgsermittlung

A. und → Erträge gegenübergestellt. A. sind in dem Geschäftsjahr zu erfassen, in dem sie verursacht wurden (→ Rechnungsabgrenzung). – In der Kostenrechnung werden nur Zweckaufwendungen erfasst (→ Zweckaufwand). Nicht berücksichtigt werden die neutralen Aufwendungen (→ neutraler Aufwand/Ertrag). – Vgl. auch → Kosten. – *Gegensatz*: → Ertrag. – *Anders*: → Ausgaben.

Aufwandskonto, → Erfolgskonto.

Aufwendungen. 1. *Rechnungswesen*: → Aufwand. – 2. *Handelsrecht*: ersatzpflichtige Ausgaben eines Beauftragten (→ Auftrag), Gesellschafters einer OHG oder KG, → Handlungsgehilfe oder → Handelsvertreter. – 3. *Steuerrecht*: Unterscheidung zwischen *abzugsfähigen* und *nicht abzugsfähigen* A.

Aufwandskonto, → Erfolgskonto.

Aufwertung, Wertgewinn einer Währung im Vergleich zu einer anderen Währung. Eine A. der Inlandswährung liegt vor, wenn der → Wechselkurs bei Preisnotierung (z.B. Euro je US-Dollar) sinkt und weniger Euro für einen US-Dollar gezahlt werden müssen. Der Euro wird damit teurer. – Mit der A. steigt der → Außenwert der Inlandswährung. Die Importe werden billiger, die Exporte teurer. – *Gegensatz*: → Abwertung.

Aufzeichnungspflichten, → Buchführungspflicht.

Aufzinsung, finanzmathematische Bezeichnung für die Bestimmung des Endkapitals K_n bei gegebenen Anfangskapital K_0 , Zinssatz i und Laufzeit n . Es gilt: $K_n = K_0 (1+i)^n$. – Der mathematische Ausdruck $(1+i)^n$ wird auch als *Aufzinsungsfaktor* bezeichnet. – *Gegensatz*: → Diskontierung (Abzinsung).

Auktion, → Versteigerung.

Ausbildender, nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) derjenige, der einen

→ Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt. Bei fehlender fachlicher Eignung hat der A. einen → Ausbilder mit der Ausbildung zu beauftragen. Zu *Pflichten* des A. gehören:

- eine ordnungsgemäße und planmäßige Ausbildung auf der Grundlage der → Ausbildungsordnung
- die Bereitstellung geeigneter Ausbildungsmittel
- die Gewährleistung zweckmäßiger und angemessener Arbeitsbedingungen
- die Freistellung des Auszubildenden für den Berufsschulunterricht, für Prüfungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- die Zahlung einer angemessenen Vergütung für den Auszubildenden
- die Ausstellung eines Zeugnisses nach Beendigung der Ausbildung.

Ausbilder, derjenige, der persönlich und fachlich geeignet und beauftragt ist, → Auszubildende zu unterweisen. In der *Ausbilder-Eignungsverordnung* (AEVO) ist vorgeschrieben, dass der A. vor der zuständigen Kammer über seine fachliche Eignung hinaus eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachzuweisen hat.

Ausbildungsabschlussprüfung, Prüfung, die in den anerkannten → Ausbildungsberufen vor einem Prüfungsausschuss abgelegt wird. Bestandteile sind die schriftliche, mündliche und in einigen Berufen zusätzlich eine praktische Prüfung. Durch die A. festzustellen ist, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt. Zugelassen wird ein Auszubildender, wenn seine Ausbildungszeit innerhalb von zwei Monaten abläuft. Außerdem muss er die vorgeschriebenen Zwischenprüfungen bestanden und die vorgesehenen Berichtshefte geführt haben. Eine Ausnahme besteht, wenn ausreichende Berufspraxis oder der Besuch bestimmter berufsbildender Schulen nachgewiesen werden kann. Bei Nichtbestehen darf die A. zweimal wiederholt werden. Der Auszubildende erhält bei bestandener Prüfung ein Zeug-

nis. Die A. ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

Ausbildungsberuf, *anerkannter Ausbildungsberuf*. Bezeichnung für Ausbildungsgänge, die gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und → Handwerksordnung (HwO) Beruf durch → Ausbildungsordnungen bundesweit geregelt sind. Die Ausbildung in diesen Berufen erfolgt ausschließlich „dual“, d.h. an den beiden Lernorten Betrieb und Berufsschule. Das Bundesinstitut der Berufsbildung führt und veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis der anerkannten A. – *Weitere Informationen unter www.bibb.de*.

Ausbildungsförderung, → Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Ausbildungsfreibetrag, Begriff des Einkommensteuerrechts für einen → Freibetrag, der pauschal für die Berufsausbildungskosten eines volljährigen Kindes unter 27 Jahren bei einer auswärtigen Unterbringung gewährt wird. Der A. beträgt höchstens 924 Euro. Liegen die Einkünfte des Steuerpflichtigen und die Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung dienen, über 1.848 Euro jährlich, wird der A. gemindert.

Ausbildungsordnung, Vorschriften für staatlich geregelte und einheitliche Ausbildungen in anerkannten → Ausbildungsberufen. Die A. beinhaltet einen Rahmenplan, aus dem das Unternehmen einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellt. – *Weitere Informationen unter www.bibb.de*.

Ausbildungsvergütung, eine vom → Auszubildenden an den → Auszubildenden zu zahlende Vergütung, die nach dem Lebensalter zu bemessen ist und mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Ausfallbürgschaft, → Bürgschaft.

Ausfallzeiten, → Anrechnungszeiten.

Ausfuhr, → Export.

Ausfuhrbürgschaft, → Exportkreditgarantien des Bundes.

Ausfuhrdeckung, → Exportkreditgarantien des Bundes.

Ausfuhrförderung, → Exportförderung.

Ausfuhrgarantie, → Exportkreditgarantien des Bundes.

Ausfuhrkredit-Gesellschaft, → AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH.

Ausfuhrsubventionen, → tarifäre Handelshemmnisse.

Ausfuhrversicherung, → Exportkreditgarantien des Bundes.

Ausfuhrzoll, → tarifäre Handelshemmnisse, → Zoll.

Ausgaben. 1. *Rechnungswesen*: Verminderung des Geldvermögens (Zahlungsmittelbestand + Bestand an Geldforderungen – Bestand an Geldverbindlichkeiten) eines Unternehmens. A. entstehen beim Abfluss von Zahlungsmitteln und beim Eingehen von Zahlungsverpflichtungen in Form von Geldverbindlichkeiten. – *Gegensatz*: → Einnahmen. – *Anders*: → Aufwand. – 2. *Finanzwissenschaft*: → öffentliche Ausgaben. – 3. *Steuerrecht*: Aufwendungen, → Betriebsausgaben.

Ausgabenkonzept, → Konsum.

Ausgleichsabgaben, → Sonderabgaben.

Ausgleichsgeber, → Mischkalkulation.

Ausgleichskalkulation, → Mischkalkulation.

Ausgleichsnehmer, → Mischkalkulation.

Ausgliederung, → Spin-off.

Auskunftspflicht, gesetzliche Pflicht von Behörden oder gegenüber Behörden zur Erteilung einer Auskunft.

Auslandsinvestition, Form des → Kapitalexports: Übertragung inländischen Kapitals ins Ausland. Zu unterscheiden sind → *Direktinvestition* und → *Portfolioinvestition*.

Auslastungsgrad, allgemein das Verhältnis einer tatsächlichen Größe zu einer Potenzialgröße (*Kapazitätsauslastung*). – 1. *Betriebswirtschaft*: Verhältnis effektiver Leistung oder Beschäftigung zur Betriebskapazität (z.B. Werkstattauslastung). – 2. *Volkswirtschaft*: Verhältnis des → Bruttoinlandsprodukts (BIP) zum → Produktionspotenzial (Konjunkturindikator). – Vgl. auch → Beschäftigungsgrad.

Ausschließlichkeitsbindung, Vereinbarung, die die Freiheit beschränkt, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an diese abzugeben. A. unterliegen bei hinreichender Spürbarkeit dem Verbot des § 1 GWB und Art. 81 EGV, es sei denn, es sind Einzel- oder Gruppenfreistellungen möglich.

Ausschlussprinzip, → öffentliches Gut, → privates Gut.

Ausschreibung, *Submission*, öffentliche Bekanntgabe der Bedingungen, zu denen ein Vertragsangebot abgegeben werden kann. A. erfolgen z.B. für Baumaßnahmen und Beschaffungsaufträge. – Vgl. auch → öffentliche Auftragsvergabe.

Ausschreibungsverfahren, → Tenderverfahren.

Ausschüttung, → Dividende, → verdeckte Gewinnausschüttung.

Außenbeitrag, Begriff aus der → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und in der → Zahlungsbilanz für den Saldo zwischen dem → Export und → Import von Waren und Dienstleistungen.

Exportiert ein Land mehr (weniger) ins Ausland als es importiert, ist der A. positiv (negativ).

Außenfinanzierung, Form der → Finanzierung, bei der Kapital „von außen“ über den → Kapitalmarkt einfließt. Dies ist durch zusätzliche Einlagen bisheriger Anteilseigner oder Beteiligung Dritter (→ *Beteiligungsfinanzierung*) möglich. Es können aber auch Kredite aufgenommen werden (→ *Fremdfinanzierung*). – *Gegensatz*: → *Innenfinanzierung*.

Außenhandel, Teil des Handels, der Güter über die Grenzen eines Landes importiert (→ *Import*) und exportiert (→ *Export*). Träger des A. sind Exporteure und Importeure. Das Außenhandelsvolumen der Bundesrepublik Deutschland wird von der → amtlichen Statistik nach Menge und Wert der Waren sowie nach Bezugs- und Absatzgebieten ausgewiesen. – *Gegensatz*: → *Binnenhandel*. Weitere Informationen unter www.destatis.de.

Außenhandelspolitik, Teil der → Außenwirtschaftspolitik: gezielte wirtschaftspolitische Beeinflussung des internationalen Güterhandels durch → tarifäre Handelshemmnisse und → nicht tarifäre Handelshemmnisse bzw. deren Abbau und (→ *Handelsliberalisierung*). – a) *tarifäre Handelshemmnisse* beeinflussen durch Importzölle (→ *Zoll*) und → Exportsubventionen die Relation zwischen Weltmarktpreisen und Inlandspreisen. – b) *nicht tarifäre Hemmnisse* können vielfältige Formen annehmen, z.B. werden zur Beschränkung der Einfuhren → Importquoten und Importkontingente sowie freiwillige Exportbeschränkungen eingesetzt. – *Gegensatz*: → *Binnenhandelspolitik*.

Außenprüfung, bes. Sachaufklärungsverfahren der Finanzbehörden. Im Unterschied zur früheren Bezeichnung *Betriebsprüfung* soll in der durch die → Abgabenordnung (AO) eingeführten Bezeichnung A. zum Ausdruck gebracht werden, dass das Verfahren nicht nur auf

Betriebe beschränkt ist, sondern auch bei anderen Steuerpflichtigen Anwendung finden kann. – Eine A. ist ohne Einschränkungen zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind. Bei anderen Steuerpflichtigen ist die A. zulässig, wenn sie deren Verpflichtung betrifft, für Rechnung eines anderen Steuern zu entrichten oder einzubehalten und abzuführen, oder wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung vor Ort bedürfen. – Ein Anspruch auf A. besteht nicht; die Durchführung liegt im Ermessen der Behörde.

Außensteuerrecht, Vorschriften des nationalen Steuerrechts, die sich mit grenzüberschreitenden Sachverhalten befassen. Dazu gehört v.a. das Außensteuergesetz (AStG). Ziel des AStG ist es, ungerechtfertigte Steuervorteile auszuschließen, die aus der Nutzung des internationalen Steuergefälles erlangt werden können. Zum A. gehören außerdem z.B. die Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Erfassung von Auslandseinkünften und zur Besteuerung von im Ausland ansässigen Personen.

Außenwert, Menge ausländischer Währungseinheiten, die man für eine Einheit der inländischen Währung auf dem → Devisenmarkt erhält (*Mengennotierung*), z.B. 1 Euro = x US-Dollar. Bleiben die Preisniveaus des Inlands und des betreffenden Auslands unberücksichtigt, so handelt es sich um den sog. *nominalen A.* Wird das relative Preisniveau der Warenkörbe dagegen einbezogen, so handelt es sich um den sog. *realen A.* Dieser ist der Kehrwert des realen → Wechselkurses. – Vgl. auch → Kaufkraftparität.

außenwirtschaftliches Gleichgewicht, *externes Gleichgewicht;* eines der gesamtwirtschaftlichen Ziele des → Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG). Da die → Zahlungsbilanz buchhalterisch immer ausgeglichen ist, kann zur Definition eines außenwirtschaftli-

chen Gleichgewichts i.S. eines „Zahlungsbilanzgleichgewichts“ sinnvoll nur eine Teilbilanz herangezogen werden. Das a.G. bezieht sich entweder auf den Ausgleich der Leistungsbilanz (→ Zahlungsbilanz) oder auf den Ausgleich der Devisenbilanz, d.h. der Saldo der Leistungsbilanz bzw. der Devisenbilanz soll annähernd gleich null sein.

Außenwirtschaftspolitik, Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen zur Regelung der außenwirtschaftlichen Beziehungen eines Landes. Die A. umfasst v.a. die → Außenhandelspolitik, Währungspolitik (Währungsordnungs- und Wechselkurspolitik) und Integrationspolitik (Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse), kann aber auch in anderen Politiken enthalten sein (z.B. Bildungs- und Forschungspolitik). Der Großteil der außenwirtschaftlichen Kompetenzen ist von den Mitgliedsstaaten an die → Europäische Union (EU) übertragen worden.

Außergerichtlicher Vergleich, → Vergleich, der mit den Gläubigern vereinbart und geschlossen wird, ohne dass ein Gericht eingeschaltet wird. Ziel ist es, im Vereinbarungsweg mit den Gläubigern Erlass oder Stundung der Schulden zu erreichen.

außergewöhnliche Belastungen, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. A.B. sind Aufwendungen, die zwangsläufig, d.h. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, höher sind als die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen. Dazu zählen z.B. Krankheits-, Scheidungs-, Entbindungs- und Ausbildungskosten der Kinder. A.B. sind bei der Einkommensteuer absetzbar. Der Steuerpflichtige trägt jedoch einen Prozentsatz der Belastungen selbst (→ zumutbare Belastung).

außerordentliche Einkünfte, Einnahmen, die nicht im Rahmen der normalen jährlichen Einkünfte liegen. Dazu zählen v.a. Veräußerungsgewinne, Entschädigun-

gen, Nutzungsvergütungen und Zinsen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten und Einkünfte aus Holznutzungen. Zur steuerlichen Entlastung kann bei a.E. die → *Fünftelmethode* angewandt werden. Weiter gibt es im Fall von Veräußerungsgewinnen die Möglichkeit, statt der Fünftelmethode eine *Steuersatzermäßigung* zu beantragen.

außerordentliche Kündigung, → Kündigung.

außerordentlicher Aufwand/ Ertrag, → neutraler Aufwand/ Ertrag.

außertariflicher Angestellter, → AT-Angestellter.

Aussetzung der Vollziehung, Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde, auf den Vollzug eines Verwaltungsaktes auf Antrag oder von Amts wegen zu verzichten, z.B. des Finanzamtes eine Steuerforderung ruhen zu lassen, bis über einen Einspruch gegen den Steuerbescheid entschieden ist.

Aussonderung, Begriff aus dem Insolvenzrecht: das Trennen der Gegenstände, die nicht zum Eigentum des Schuldners gehören, von der Insolvenzmasse. Dabei handelt es sich z.B. um geliehene und gemietete Gegenstände und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt im Streitfall vor dem ordentlichen Gericht. – *Anders:* → Absonderung.

Aussperrung, Kampfmittel der Arbeitgeber im → Arbeitskampf. → Arbeitnehmer werden von einem oder mehreren → Arbeitgebern nicht zur Arbeit zugelassen und die Lohn- oder Gehaltszahlung verweigert. Die A. kann alle Arbeitnehmer eines Betriebes oder Wirtschaftszweigs betreffen. I.d.R. reagiert die Arbeitgeberseite mit der A. auf einen zuvor begonnen → Streik mit einer *Abwehraussperrung*. Auch eine *Angriffsaussperrung* ist denkbar, aber seit Kriegsende nicht mehr erfolgt.

Austauschvertrag, → gegenseitiger Vertrag.

Ausverkauf, → Sonderverkauf.

Auszahlung, 1. *Rechnungswesen:* Abfluss an Zahlungsmitteln (Bargeld, Giralgeld). Eine A. vermindert den Bestand an Zahlungsmitteln (Kassenbestände, Sichtungshaben bei Banken). – 2. *Bankwesen:* Überweisung zur Barauszahlung eines bestimmten Betrages an einen Empfänger gegen Legitimation. – *Gegensatz:* → Einzahlung. – *Anders:* → Ausgaben, → Aufwand, → Kosten.

Auszubildender, i.S. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) eine Person, die auf der Grundlage eines → Berufsausbildungsvertrages eine → Berufsausbildung absolviert. – a) *Pflichten:* Der A. hat sich zu bemühen, die für → Ausbildungsabschlussprüfung (Ausbildungsziel) erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, den Weisungen des → Ausbildenden oder → Ausbilders zu folgen, über Betriebsgeheimnissen Stillschweigen zu bewahren, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln. – b) *Rechte:* Anspruch auf Vergütung, die sich nach Tarifvertrag, Ausbildungsjahr und Alter staffelt. Er hat ein Recht auf eine umfassende Berufsausbildung. Außerdem hat der A. einen Anspruch auf den kostenlosen Erhalt von Ausbildungsmitteln, auf die Freistellung für den Besuch der Berufsschule sowie am Ende des Berufsausbildungsverhältnisses auf die Erteilung eines → Arbeitszeugnisses.

Autarkie, hypothetische Situation der völligen wirtschaftlichen Unabhängigkeit eines Landes vom Ausland, d.h. die vollständige Selbstversorgung eines Landes.

Autoversicherung, → Kraftfahrzeugversicherung.

Avalkredit, Aval, Bankaval. Übernahme der Haftung durch ein → Kreditinstitut (Avalkreditgeber) für und im Auftrag eines Kunden (Avalkreditnehmer) gegenüber einem Dritten (Begünstigter) im In-

oder Ausland. Das Kreditinstitut übernimmt die Haftung in Form einer → Bankbürgschaft oder einer → Bankgarantie. A. werden von den Kreditinstituten i.d.R. wie Barkredite behandelt.

B

B, Abk. hinter der Kursangabe für → Brief.

Bad Bank, dt. „*schlechte Bank*“, Bezeichnung für Finanzinstitute, die in → Bankenkrise als reine Abwicklungsbanken gegründet werden, d.h. zum speziellen Zweck der Abwicklung bzw. Entsorgung nicht einlösbarer Kreditforderungen und schwieriger → Wertpapiere, die bei Ausfall in ihrer Gesamtheit die Bonität (→ Kreditwürdigkeit) der Bank gefährdet hätten. Hat die B.B. ihre Entsorgungsfunktion erfüllt, wird sie aufgelöst oder in eine „Good“ Bank umgewandelt.

Badwill, *negativer Firmenwert*; entsteht im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wenn bei einem → Unternehmenszusammenschluss der Kaufpreis der Beteiligungen unter dem Wert des anteiligen → Eigenkapitals liegt.

BaFin, Abk. für → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BAföG, Abk. für → Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Bagatelldelikt, Straftat, bei der die Schuld des Täters als gering eingestuft wird. Im Fall eines B. besteht kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung. Aus diesem Grund kann in diesem Fall von einer Verfolgung abgesehen werden.

Bagatelsteuern, → Steuern, die nur im geringen Umfang zum Steueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft (Bund, Länder oder Gemeinden) beitragen. Einige B. wie die Tee-, Salz- und Zuckersteuer wurden in den letzten Jahren abgeschafft. Derzeit werden u.a. noch die Ge-

tränke-, Hunde-, Jagd-, Schankerlaubnis- und Schaumweinsteuer erhoben.

Baisse, Bezeichnung für einen negativen Börsentrend mit nachhaltig fallenden Kursen. Anleger, die eine B. erwarten (sog. *Baissiers*), verkaufen ihre Wertpapiere. – *Gegensatz*: → Hausse.

Balanced Scorecard, Konzept und Instrument der strategischen Unternehmensführung. Die B.S. ist ein Verbindungsglied zwischen Strategiefindung und -umsetzung. Sie konzentriert sich dabei auf vier Perspektiven:

- **Finanzielle Perspektive**: Sie soll zeigen, ob die Implementierung der Strategie zur Ergebnisverbesserung beiträgt (Kennzahlen: Eigenkapitalrendite, Economic Value Added).
- **Kundenperspektive**: Diese reflektiert die strategischen Ziele des Unternehmens in Bezug auf die Kunden- und Marktsegmente, in denen es konkurrieren möchte.
- **Interne Prozessperspektive**: Ihre Aufgabe ist es, diejenigen Prozesse abzubilden, die zur Erreichung der Ziele der Finanz- und Kundenperspektive bedeutsam sind.
- **Lern- und Entwicklungsperspektive**: Sie beschreibt mit Hilfe von Kennzahlen die Infrastruktur (Mitarbeiterqualifizierung, Leistungsfähigkeit des Informationssystems, Ziele und Motivation der Mitarbeiter), die notwendig ist, um die Ziele der drei ersten Perspektiven zu erreichen.

Die B.S. präsentiert sich somit als strukturierte, ausgewogene Sammlung von primär diagnostisch zu verstehenden Kennzahlen, durch welche die wesentlichen Sichtweisen eines Unternehmens für die

strategische Planung und Steuerung des Unternehmens abgebildet werden.

Bank, *Bankbetrieb, Geschäftsbank, Kreditinstitut*; 1. *Begriff*: Unternehmen, das gewerbsmäßig → Bankgeschäfte betreibt, d.h. geld- und finanzwirtschaftliche Dienstleistungen anbietet. – 2. *Funktionen*: a) *Einzelwirtschaftliche Funktion*: (1) *Umtauschfunktion*: Schaffung von Möglichkeiten des Tauschs liquider Mittel unterschiedlicher Formen und/oder Qualität. (2) *Depotfunktion*: Verwahrung liquider Mittel über bestimmte Zeiträume. (3) *Transportfunktion*: Räumliche Übertragung monetärer Mittel. (4) *Finanzierungsfunktion*: Zeitweilige Überlassung von Geld oder Kreditvergabe an Dritte. – b) *Volkswirtschaftliche Funktion*: Liquiditätsausgleich innerhalb des dem Wertstrom der Sachgüter und Dienstleistungen entgegengerichteten Geldstroms durch Losgrößen-, Fristen- und Risikotransformation. – 3. *Arten*: Je nach Anzahl der betriebenen Bankgeschäfte wird zwischen → Universalbanken und → Spezialbanken unterschieden. – Im Kreditwesengesetz (KWG) wird der Begriff → Kreditinstitut verwendet. Keine Geschäftsbank ist die → Deutsche Bundesbank.

Bankakzept, → Wechsel, der im Rahmen eines → Akzeptkredits von einem (erstklassigen) Kunden auf eine Bank gezogen wurde und von dieser akzeptiert wird. Dadurch ist die Bank verpflichtet, an den Begünstigten bei Fälligkeit zu zahlen. Der Bankkunde erhält somit von der Bank einen Kredit. I.d.R. wird das B. direkt von der Bank diskontiert, d.h. unter Abzug des → Diskonts angekauft. Das B. kann aber auch bei einer fremden Bank eingereicht werden, um einen Kredit zu einem günstigeren Zinssatz zu erhalten (→ Diskontkredit). Außerdem ist es möglich, das B. an einen Gläubiger weiterzugeben.

Bankanleihe, *Bankobligation, Bankschuldverschreibung*, → Anleihe, die von einer → Bank zur Beschaffung von → Fremdkapital ausgegeben wird. Sie dient der Bank zur Refinanzierung ihres Aktiv-

geschäfts. Die Laufzeit beträgt i.d.R. fünf bis 30 Jahre. B. werden i.d.R. in Selbstemission begeben, entweder als Einmal- oder als Daueremission. – Vgl. auch → Pfandbrief.

Bankassurance, *Assurancebanking*; bezeichnet die Zusammenarbeit und den gemeinsamen Marktauftritt von Kreditinstituten (→ Banken) und Versicherungsunternehmen, allgemein auch → Allfinanz genannt. Ziele des B. sind, die Kundenbindung zu erhöhen, neue Kundengruppen zu erreichen, die Produktpalette zu erweitern und zu ergänzen sowie → Synergien zu nutzen. Das Modell B. kann auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden. Bank und Versicherungsgesellschaft können im Bereich Vertrieb zusammenarbeiten. Es kann sich aber auch um eine weiterreichende Zusammenarbeit handeln. Möglich sind außerdem Unternehmenszusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen.

Bankauskunft, Mitteilung einer → Bank über die sog. allgemeinen Verhältnisse eines Kunden, die Dritten auf Anfrage erteilt werden. Sie enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine → Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit (Bonität). Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben etc. werden nicht gemacht. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Bank befugt, Auskünfte über juristische Personen (Kapitalgesellschaften) und im Handelsregister eingetragene Kaufleute zu erteilen, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt. Anders ist dies bei Privatkunden, Kleingewerbetreibenden, Freiberuflern und Vereinigungen. Diese müssen der Auskunftserteilung ausdrücklich zugestimmt haben. Ansonsten gilt das → Bankgeheimnis.

Bankaval, → Avalkredit.

Bankbürgschaft, → Bürgschaft, die im Auftrag eines Kunden von einer Bank

übernommen wird. Sie wird i.d.R. zeitlich befristet abgeschlossen und auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Die B. zählt zu den → Avalkrediten.

Bankenaufsicht, staatliche Aufsicht der Kreditinstitute. Die B. in Deutschland ist im Wesentlichen durch das Kreditwesengesetz (KWG) geregelt. Im Rahmen der B. werden die gesetzlichen Vorschriften überwacht, die für Kreditinstitute bei der Gründung und bei ihren laufenden Geschäften gelten. Durch die B. soll der Gefahr des Zusammenbruchs und der Insolvenz von Kreditinstituten begegnet werden. – Ausgeübt wird diese durch die → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die → Deutsche Bundesbank, die in der vereinbarten Aufgabenaufteilung zum ganz überwiegenden Teil die operative B. (laufende Überwachung und Auswertung der von den Banken einzureichenden Unterlagen, Meldungen, Jahresabschlüssen und Prüfberichte, regelmäßige bankgeschäftliche Prüfungen und bei Bedarf Aufsichtsgespräche) übernimmt. Die BaFin trägt demgegenüber die Verantwortung für alle hoheitlichen Maßnahmen. – Zur Neufassung der B. auf internationaler Ebene vgl. → Basel II. – *Weitere Informationen unter www.bafin.de und www.bundesbank.de.*

Bankenkonsortium, *Konsortium*; Vereinigung mehrerer Banken (*Konsorten*) in der Rechtsform einer → Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur Durchführung eines gemeinsamen Geschäfts (*Konsortialgeschäft*). B. werden v.a. zur Durchführung eines größeren Wertpapieremissionsgeschäfts (*Emissionskonsortium*) oder von Großkrediten (*Kreditkonsortium*) errichtet, um das Risiko für die einzelne Bank zu verringern und die für den Kredit erforderlichen Mittel leichter aufzubringen.

Bankenkrise, krisenhafter Zustand des Geld- und Kreditwesens eines Landes, gekennzeichnet durch Illiquidität und Vertrauensverlust in Kreditinstitute. – 1. *Schwerste Bankenkrise* in Deutschland

1931. Sie begann mit dem Zusammenbruch der Österreichischen Credit-Anstalt. Es folgten die Danatbank und die Dresdener Bank. Außer in der allgemeinen → Weltwirtschaftskrise hatte die deutsche Bankenkrise ihre letzte Ursache in ungünstigen außenwirtschaftlichen Beziehungen (starke kurzfristige Verschuldung der Wirtschaft gegenüber dem Ausland). – 2. *Moderne Bankenkrise*: Seit 2007 sind mehr und mehr Banken durch die von den USA ausgehende globalisierte Finanzkrise und den "credit crunch" betroffen, bzw. verursachen diese Kreditverknappung mit. Banken, insbesondere in Großbritannien und den USA werden (teil-)verstaatlicht, mehrere der größten Investmentbanken werden mit stärkeren Commercial Banks verschmolzen; Lehman Brothers wird unter Konkursrecht gestellt. Die Regierungen sind angehalten, die → Einlagensicherung von Kundeneinlagen temporär zu erhöhen, um das Vertrauen der Bankkunden in die Zahlungsfähigkeit der Banken aufrechtzuerhalten.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), *Bank for International Settlement (BIS)*; zwischenstaatliches Finanzinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Basel. Die BIZ wurde 1930 ursprünglich zur Abwicklung deutscher Reparationszahlungen im Rahmen des Young-Planes gegründet. Zu den heutigen Aufgaben gehören die Förderung der Zusammenarbeit der Zentralbanken, die Schaffung neuer Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte sowie die Übernahme von → Treuhandschaften oder Bevollmächtigungen bei internationalen Finanzabkommen. Die BIZ gilt als „Zentralbank der Zentralbanken“. Sie wird von den Zentralbanken zur Zusammenarbeit und Abstimmung auf nicht offizieller Ebene genutzt. Als Teil der → Neuen Weltfinanzarchitektur wurde an der BIZ das → Forum für Finanzmarktstabilität (FSF) eingerichtet. – *Weitere Informationen unter www.bis.org.*

Bankgarantie, Zahlungsverprechen einer Bank in Form einer → Garantie.

Durch die B. übernimmt die Bank im Auftrag ihres Kunden die finanzielle Absicherung, dass eine bestimmte vertragliche Verpflichtung erfüllt wird oder ein bestimmter Schaden nicht eintritt. B. werden v.a. zur Absicherung und Bezahlung von Außenhandelsgeschäften eingesetzt. Eine B. dient dazu, die Bezahlung eines Außenhandelsgeschäfts abzusichern (sog. *Zahlungsgarantie*). Durch die B. können aber auch andere Risiken, die sich aus einer nicht planmäßigen Abwicklung eines Geschäfts ergeben können, abgesichert werden. Die B. zählt zu den → *Avalkrediten*.

Bankgeheimnis, Vertragspflicht der → Bank, über sämtliche Tatsachen und Wertungen und damit über alle einen Kunden betreffenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Das B. ist in Deutschland – anders als z.B. in der Schweiz – nicht gesetzlich geschützt. Es handelt sich um eine nebenvertragliche Pflicht im Bank-Kunden-Verhältnis. Auch Kenntnisse, die im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftsvorfalles über einen Nichtkunden erlangt wurden, unterliegen dem B. – Das B. ist aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten durchbrochen. Eine Auskunftspflicht besteht v.a. in Strafprozessen und bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, gegenüber dem Finanzamt im Todesfall des Kunden sowie bei Steuerfahndungen, in einem Besteuerungsverfahren und bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen Kunden. Außerdem muss gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde bei Verdacht auf Geldwäsche sowie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei Wertpapierkäufen und -verkäufen und gegenüber der → Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit den beim Außenwirtschaftsverkehr bestehenden Meldepflichten Auskunft erteilt werden. Finanz- und Leistungsbehörden (z.B. Arbeitsagentur und Sozialamt) können nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) von 2005 Kontonummer, Name des Kontoinhabers und Angaben

über Kontobevollmächtigte abfragen. – Vgl. auch → Bankauskunft.

Bankgeschäfte, Geschäfte, die von → Kreditinstituten betrieben werden. Dazu zählen die unten genannten B. im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG), der Handel mit Devisen, Sorten und Edelmetallen sowie das Kreditkartengeschäft. – Nach § 1 KWG handelt es sich bei B. im Einzelnen um folgende Geschäfte:

- **Einlagengeschäft**: Annahme von fremden Geldern
- **Kreditgeschäft**: Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten
- **Diskontgeschäft**: Ankauf von Wechseln und Schecks
- **Finanzkommissionsgeschäft**: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung
- **Depotgeschäft**: Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere
- **Investmentgeschäft**: Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaften
- **Revolvinggeschäft**: Eingehen der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben
- **Garantieggeschäft**: Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere
- **Girogeschäft**: Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs
- **Emissionsgeschäft**: Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Unterbringung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien
- **E-Geld-Geschäft**: Ausgabe und Verwaltung von elektronischem Geld.

Weitere Informationen unter www.bafin.de.

Bankkonto, die in Kontenform geführte Rechnungslegung einer → Bank für einen Bankkunden. Es werden die Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund der Geschäftsverbindung mit dem Kunden erfasst. – Folgende Arten von B. werden unterschieden:

- **Konten für den Zahlungsverkehr:** Kontokorrentkonto (→ Kontokorrent) und → Girokonto
- **Konten für das Kreditgeschäft:** Darlehenskonto und Kontokorrentkonto
- **Konten für die Anlage von Geldern:** → Sparkonto, Termingeldkonto und Geldmarktkonto
- **Konto für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren:** Depotkonto.

Zur Einrichtung oder Eröffnung eines B. müssen die → Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die → SCHUFA-Klausel anerkannt werden. Außerdem muss durch den Kunden eine Unterschriftenprobe abgegeben werden. Der Kunde muss Vor- und Zuname sowie den Wohnsitz angeben. Seitens der Bank erfolgt eine Prüfung der Berechtigung des Kontoinhabers.

Bankkredit, → Kredit, der von einer → Bank eingeräumt wird. Grundlage ist ein Kreditvertrag. Nach der Laufzeit wird zwischen kurz-, mittel- und langfristigen B., nach der Art der Mittelbereitstellung zwischen Buchkredit, → Diskontkredit und → Akzeptkredit unterschieden.

Bankkundenkarte, → Debitkarte.

Banknote, Geldschein. Papiergeld, das von einer dazu berechtigten Bank (→ Notenbank) ausgegeben wird. Für B. als gesetzliches Zahlungsmittel besteht eine unbeschränkte Annahmepflicht, z.B. für den Euro innerhalb des Europäischen Währungsraumes. – Die *Ausgabe* von B. erfolgt im Euroraum durch das → Eurosystem, in Deutschland durch die → Deutsche Bundesbank. – Vgl. → Euro, → Notenmonopol, → Notensteinückelung, → Notenumlauf.

Banknotenmonopol, → Notenmonopol.

Bankobligation, → Bankanleihe.

Bankrott, Zahlungsunfähigkeit (→ Insolvenzgrund) eines Schuldners. Auf-

grund eines B. wird das → Insolvenzverfahren eröffnet.

Bankschuldverschreibung, → Bankanleihe.

Banküberweisung, Auftrag des Inhabers eines → Bankkontos an seine → Bank, einen bestimmten Betrag dem Begünstigten auf dessen Konto zur Verfügung zu stellen. Das Konto des Kontoinhabers wird mit dem Betrag belastet. B. werden innerhalb der Haupt- oder Zweigstelle einer Bank am gleichen Bankgeschäftstag, innerhalb einer Bank in zwei, im Inland innerhalb von drei und in der Europäischen Union (EU) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen ausgeführt. Die Verrechnung von B. erfolgt über die → Gironetze der Kreditinstitute.

Bannbruch, → Steuerstraftat, die begeht, wer Gegenstände entgegen einem Verbot, ein-, aus- oder durchführt, ohne sie der zuständigen Zollbehörde ordnungsgemäß anzuzeigen. Der Täter wird wegen → *Steuerhinterziehung* bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot mit *Strafe* oder *Geldbuße* bedroht ist.

Bannerwerbung, Werbung mit einer Werbefläche (sog. *Banner*) auf einer Internetseite (→ Internet). Die meisten Banner sind animiert und mit einem Link auf die Internetseite des Werbetreibenden versehen.

Bargeld, gesetzliches Zahlungsmittel in Form von → Banknoten und → Münzen. – Vgl. auch → Geld.

bargeldloser Zahlungsverkehr, Abwicklung von Zahlungen ohne Verwendung von → Bargeld, d.h. von Konto zu Konto. Ein b.Z. kann v.a. durch Verrechnungsscheck, Lastschrift, Dauerauftrag, Banküberweisung, → Debitkarte oder → Zahlungskarte vorgenommen werden. Der bargeldlose Zahlungsverkehr zwischen den Kreditinstituten wird heute überwie-

gend ohne Belege abgewickelt. Auch die Bankkunden reichen ihre Zahlungsaufträge zunehmend beleglos ein, z.B. über → Homebanking.

Bargeldumlauf, Umlauf von Banknoten (→ Notenumlauf) und Münzen (→ Münzumlauf) in einem Land bzw. Währungsraum.

Bargründung, Form der Gründung einer → Aktiengesellschaft (AG), bei der das Eigenkapital durch Geldeinlagen der Gründer aufgebracht wird. – *Gegensatz*: → Sachgründung.

Barlohnnumwandlung, → Entgeltumwandlung.

Barreserve. 1. *Allgemein*: Bestand an Bargeld und das jederzeit in bar verfügbare Guthaben auf Bankkonten. – 2. *Geldpolitik*: Bestände der Banken an → Bargeld (Kassenbestände) einschließlich konvertibler ausländischer Zahlungsmittel und Sichteinlagen. – Vgl. auch → Liquidität, → Mindestreserve.

Barscheck, → Scheck.

Bartergeschäft, → Kompensationshandel.

Barwert, *Gegenwartswert*. Begriff aus der Finanzmathematik für den heutigen Wert einer zukünftigen Zahlung. – 1. *Tilgungsrechnung*: B. ist der aktuelle Wert einer in der Zukunft fälligen Zahlung, der sich durch Abzinsung ergibt (→ Diskontierung). – 2. *Investitionsrechnung*: B. ist der Wert einer Zahlungsreihe im Bezugszeitpunkt, der sich durch Abzinsung ergibt.

Barzahlung, Zahlungsform, bei der der Schuldner dem Gläubiger → Bargeld übergibt. Dadurch ist die Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger erfüllt. – Zur Barzahlung zählen die direkte Übergabe von Bargeld, der Bargeldversand mittels Wertbrief, die Postanweisung und Wechsel, die bar eingelöst werden. – Häufig ist

in Zahlungsbedingungen für B. ein → Skonto vorgesehen.

Basel II, Gesamtheit der Vorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht über die Eigenkapitalausstattung der → Kreditinstitute. Mit diesen Vorschriften sollen Risiken bei Kreditinstituten begrenzt und die Stabilität des Finanzsektors stabilisiert werden.

Basiswert, *Bezugswert*, *Underlying*. Kontraktgegenstand, der einem → Termingeschäft oder → Derivat zugrunde liegt. B. können Waren (z.B. Edelmetalle, Rohstoffe) oder *Finanzinstrumente* (z.B. Aktien, Devisen und Aktienindizes) sein. Ein B. kann auch ein künstlich geschaffenes Wertpapier wie z.B. → Bund-Future sein.

Basiszinssatz, Zinssatz, auf dessen Grundlage v.a. → Verzugszinsen berechnet werden. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird der B. zum 1. Januar und zum 1. Juli an die Entwicklung des Zinssatzes für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (→ Offenmarktgeschäfte) angepasst. Der B. fällt oder steigt jeweils um die Prozentpunkte wie der Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte. Er wird von der → Deutschen Bundesbank im → Bundesanzeiger veröffentlicht. – *Weitere Informationen unter www.bundesbank.de*.

Bauabzugsteuer, Steuer, die gemäß §§ 48 ff. EStG von Unternehmern, die im Inland eine Bauleistung in Auftrag geben, an das Finanzamt gezahlt werden muss. Die B. wurde 2001 mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen eingeführt. Bei den betroffenen Baumaßnahmen handelt es sich um die Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken. Von der Rechnung des Bauunternehmers müssen 15 Prozent direkt an das Finanzamt abgeführt werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn der leistende Bauunternehmer eine sog. *Frei-*

stellungsbescheinigung vorlegt oder es sich um einen Auftrag unter 5.000 Euro handelt.

Baufinanzierung, Finanzierung (einschließlich Vor- und Zwischenfinanzierung) eines Bauvorhabens oder eines Immobilienerwerbs. Zu unterscheiden sind folgende Finanzierungsformen:

■ *Eigenfinanzierung*: eigenes Geld- oder Sachkapital (z.B. eigenes Grundstück) oder Eigenleistung (persönlich oder gemeinschaftlich erbrachte Bauleistungen)

■ *Fremdfinanzierung*: Hypothekendarlehen, Bauspardarlehen, Arbeitgeberdarlehen und öffentliche Baudarlehen.

Bei der B. handelt es sich i.d.R. um eine gemischte Finanzierung durch eigene und fremde Mittel.

Baugenehmigung, *Bauerlaubnis*. Genehmigung zur Errichtung, zum Umbau oder Abriss eines Gebäudes. Die B. ist von der zuständigen Baubehörde zu erteilen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Für die B. muss ein Antrag mit den erforderlichen Bauunterlagen wie z.B. Baupläne eingereicht werden.

Baukindergeld, → Kinderzulage.

Bausparen, steuerbegünstigtes Gemeinschaftssparen bei einer Bausparkasse mit anschließender Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens für Zwecke des Baus, Erwerbs oder der Renovierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie zur Ablösung der hierzu eingegangenen Verpflichtungen. Grundlage des B. ist ein Bausparvertrag. – Nach Abschluss des Vertrages leistet der Sparer regelmäßige Einzahlungen an die Bausparkasse. Die Sparbeiträge fließen in eine gemeinsame Zuteilungsmasse. Sie werden nach Erreichen eines Mindestguthabens (i.d.R. 40 Prozent der Bausparsumme) und einer Wartezeit nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zugeteilt. Die ausgezahlte Bausparsumme setzt sich aus dem ange-

sammelten Sparguthaben einschließlich Zinsen und Prämien sowie einem Darlehen (i.d.R. 60 Prozent der Bausparsumme) zusammen. – Durch die Steuer- und Prämiengesetzgebung (→ Wohnungsbau-prämie) wird das B. staatlich gefördert.

Bausparkasse, Spezialkreditinstitut, das das → Bausparen mit dem Ziel der Finanzierung eines Bauvorhabens oder eines Immobilienerwerbs betreibt. Die Tätigkeit der B. unterliegt der Aufsicht der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

BDA, Abk. für → Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

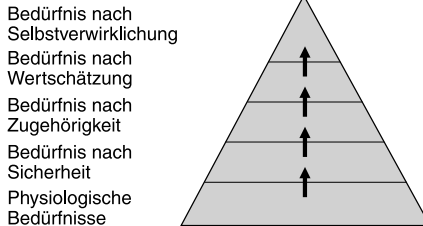
BDI, Abk. für → Bundesverband der Deutschen Industrie.

Beamte, Bedienstete des → Bundes, der → Länder, der → Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher → Körperschaften. B. stehen in einem gesetzlich bes. geregelten Dienst- und Treueverhältnis gegenüber dem Staat. Das Beamtenverhältnis wird durch den hoheitlichen Formalakt der Ernennung begründet und gilt grundsätzlich auf Lebenszeit (ausgenommen *B. auf Zeit*, *B. auf Probe* und *B. auf Widerruf*). B. haben einen Anspruch auf → Besoldung, im Ruhestand auf Versorgung (→ Pension).

Bedarf, wirtschaftlicher Begriff für ein konkretisiertes → Bedürfnis und eine am Markt tatsächlich auftretende → Nachfrage.

Bedarfsermittlung, *Bedarfsmengenplanung*, *Beschaffungsdisposition*, *Materialbedarfsermittlung*. Verfahren zur Ermittlung der zukünftig auftretenden Materialbedarfe nach Zeit und Menge. Zu unterscheiden sind die *programmorientierte (deterministische) B.* anhand des Absatz- und Produktionsprogramms und die *verbrauchsorientierte (stochastische) B.*, die aufgrund des Vergangenheitsverbrauchs geschätzt wird.

Bedürfnishierarchie



Bedarfsgemeinschaft, → Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bedarfsmengenplanung, → Bedarfsermittlung.

Bedarfwert, Begriff des Bewertungsgesetzes (BewG): Wert, der im Gegensatz zum → Einheitswert nicht turnusgemäß für alle Grundstücke erstellt wird, sondern nur *bei Bedarf* für das jeweilige Grundstück. Der B. ist relevant für die Bewertung von Grundbesitz für Zwecke der → Erbschaftsteuer und → Grunderwerbsteuer.

bedingte Kapitalerhöhung, Form der → Kapitalerhöhung bei einer → Aktiengesellschaft (AG). Das → Grundkapital wird nur in dem Umfang erhöht, in dem von einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf → junge Aktien (→ Bezugsaktien) Gebrauch gemacht wird. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten. – Die b.K. ist zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von → Wandelanleihen oder → Optionsanleihen, zur Vorbereitung eines Unternehmenszusammenschlusses oder bei Ausgabe von → Belegschaftsaktien zulässig.

Bedürfnis, Wunsch, der aus dem Empfinden eines Mangels herrührt. Nur ein Teil der B. kann vom Menschen befriedigt und in → Bedarf umgewandelt werden. Aufgabe der Volkswirtschaft ist es, die Güter, die zur Bedürfnisbefriedigung oder

zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind, bereitzustellen. – Von Maslow (US-amerikanischer Psychologe, 1908–1970) wurde eine hierarchische Ordnung der B. in Form einer Pyramide entwickelt. – Vgl. Abbildung „Bedürfnishierarchie“.

Befrachter, → Versender.

befristeter Arbeitsvertrag, → Arbeitsvertrag, der auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist. Die Befristung muss immer schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Im Fall des b.A. ist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine → Kündigung nicht erforderlich. Andererseits ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, wenn der Arbeitsvertrag dies nicht ausdrücklich anders regelt. – Nach dem *Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)* ist eine Befristung des Arbeitsvertrages immer zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund (z.B. Aushilfe, Mutterschaftvertretung und Erziehungsurlaub) gerechtfertigt ist. Außerdem ist auch ohne sachlichen Grund eine Befristung bis zur Dauer von zwei Jahren erlaubt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der b.A. drei Mal verlängert werden. Weitere sofort oder später anschließende Befristungen sind gesetzlich nur möglich, wenn ein Sachgrund vorliegt. Andernfalls befindet sich der Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Befundrechnung, → Materialverbrauch.

Beggar-my-Neighbour-Politik, Begriff für „den Nachbarn ausplündern“. Wirtschaftspolitische Strategie eines Landes, die eigene Konjunkturschwäche durch Exportüberschüsse auszugleichen. Da die Zunahme der Exporte eines Landes eine Zunahme der Importe für das Ausland darstellt, können sich für das Ausland negative Wirkungen, z.B. Arbeitslosigkeit, ergeben.

Beglaubigung, Bestätigung der Echtheit einer → Urkunde durch eine Behörde oder durch einen Notar. Zu unterscheiden ist zwischen der *B. einer Abschrift* und der *B. einer Unterschrift*. – 1. *Amtliche B.*: Bestätigung durch eine Behörde, dass eine Unterschrift echt ist oder eine Abschrift mit dem Original übereinstimmt. – 2. *Öffentliche B.*: Bestätigung einer schriftlichen Erklärung durch die Unterschrift eines Notars. Diese ist für die Gültigkeit verschiedener Rechtsgeschäfte vorgeschrieben, z.B. für die Anmeldung zum Vereinsregister.

Behinderten-Pauschbetrag, einkommensteuerrechtlicher → Pauschbetrag, der behinderten Personen mit einem Behinderungsgrad von mehr als 50 Prozent (bedingt auch schon ab 25 Prozent) gewährt wird. Die Höhe des B.-P. liegt zwischen 310 Euro und 1.420 Euro jährlich. Der Pauschbetrag für ein Kind kann auch auf die Eltern übertragen werden. Anstelle des B.-P. können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Behinderungs- und Diskriminierungsverbot, Begriff aus dem Wettbewerbsrecht. Das B.- u. D. gemäß § 20 GWB (→ Kartellrecht) besagt, dass bestimmte Unternehmen, v.a. marktbeherrschende Unternehmen, Kartelle und der Preisbindung unterliegende Unternehmen andere Unternehmen im Geschäftsverkehr nicht behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlichen gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln (diskriminieren) dürfen. – Vgl. auch → Diskriminierung, → Diskriminierungsverbot.

Beinahegeld, → Geldsurrogat.

Beitrag, → Abgabe, die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen erhoben wird. B. für die Bereitstellung dieser Leistungen müssen unabhängig von ihrer Inanspruchnahme gezahlt werden. – Als B. wird häufig auch die Zahlung für eine Versicherung oder für die Sozialversicherung bezeichnet. – *Anders*: → Gebühr.

Beitragsbemessungsgrenze, Höchstgrenze, bis zu der das Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die B. wird jährlich für jeden Versicherungszweig getrennt durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) festgelegt. – *Weitere Informationen unter www.bmas.de.*

Beitragsatz, Anteil des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, der an die gesetzliche Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (→ Sozialversicherung) zu zahlen ist. Der B. wird getrennt für die einzelnen Versicherungszweige festgelegt. In Deutschland werden die Beiträge jeweils zur Hälfte (*paritätisch*) vom → Arbeitgeber (*Arbeitgeberanteil*) und vom → Arbeitnehmer (*Arbeitnehmeranteil*) gezahlt.

Beitragszuschuss, Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. – 1. *Leistung des Arbeitgebers* an Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Verdienstgrenze nicht pflichtversichert sind oder wegen einer privaten → Krankversicherung von der Pflichtversicherung befreit sind. – 2. *Leistung des Rentenversicherungsträgers* an nicht gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner, wenn sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen oder an einer gesetzlichen → Krankenkasse freiwillig für den Krankheitsfall versichert sind.

beizulegender Wert, → Tageswert.

Bekanntmachung. 1. Veröffentlichung amtlicher Nachrichten (*Verkündigung*: nur bei B. von Gesetzen und Verordnungen). – 2. *öffentliche B.* betreffend Handelsregister, Insolvenz, Strafverfahren, Gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und unlauteren Wettbewerb. – 3. *Handelsübliche B.*, z.B. Anzeigen, Rundschreiben.

Bekanntmachungswerbung, → Einführungswerbung.

Belastung. 1. *Buchführung*: Als B. wird die Buchung im Soll (linke Seite) eines Kontos bezeichnet. Das zu belastende Konto steht an erster Stelle des → Buchungssatzes. – *Gegensatz*: → Gutschrift. – 2. *Grundstücksrecht*: im → Grundbuch eingetragene Rechte eines Dritten an einem Grundstück.

Beleg, Buchungsbeleg. Schriftstück, das als Unterlage und als Beweis für eine → Buchung dient. Es gilt der Grundsatz: „Keine Buchung ohne Beleg“. Es gibt *Fremdbelege* wie z.B. Rechnungen, Quittungen, Bankabrechnungen, Schecks und Wechsel. Für innerbetriebliche Vorgänge wie z.B. Materialentnahmen werden *Eigenbelege* ausgestellt. – *Aufbewahrungspflicht*: zehn Jahre.

Belegschaftsaktie, Arbeitnehmeraktie. → Aktie, die den Mitarbeitern einer → Aktiengesellschaft (AG) angeboten werden, um deren Interesse am Wohlergehen der Unternehmung zu fördern. I.d.R. wird den Mitarbeitern ein Vorzugspreis eingeräumt. Durch die Ausgabe von B. kann die Vermögensbildung der Mitarbeiter gefördert werden. Außerdem können Arbeitnehmer am Unternehmen oder am Gewinn des Unternehmens beteiligt werden. I.d.R. kann von einem Arbeitnehmer nur eine begrenzte Anzahl an B. erworben werden. Dies wird häufig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gemacht. Ein Weiterverkauf der B. durch den Arbeitnehmer ist meist nach Ablauf einer Sperrfrist möglich.

Belegschaftsrabatt, verbilligte oder unentgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen an Mitarbeiter. B. werden nur für Leistungen eingeräumt, die im Unternehmen selbst hergestellt, vertrieben oder erbracht werden. Diese Vergünstigungen sind beim Arbeitnehmer (bewertet zum Endabnehmerpreis abzüglich vier Prozent Bewertungsabschlag) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Für B. gilt ein Freibetrag von 1.080 Euro. Deputante (z.B. Hausrat und Freitabakwaren) sind grundsätzlich steuerfrei.

Beleihung, → Pfandrecht.

Bemessungsgrundlage, Steuerbemessungsgrundlage. Technisch-physische oder wirtschaftlich-monetäre Größe, auf die der → Steuertarif angewandt wird. Bei der → Einkommensteuer ist beispielsweise die B. das zu versteuernde Einkommen.

Benchmarking, Instrument der → Konkurrenzanalyse. B. ist der kontinuierliche Vergleich von Produkten, Dienstleistungen sowie Prozessen und Methoden eines Unternehmens mit denen eines oder mehrerer anderer Unternehmen. Auf diese Weise soll die Leistungslücke zum sog. Klassenbesten aufgedeckt werden, d.h. einem Unternehmen, das Prozesse, Methoden usw. hervorragend beherrscht. Grundidee des B. ist es, festzustellen, welche Unterschiede bestehen, warum diese Unterschiede bestehen und welche Verbesserungsmöglichkeiten es gibt. – Vgl. auch → Betriebsvergleich.

Benutzungsgebühr, → Gebühr.

Beraterhaftung, → Haftung von Versicherungs- und Finanzmaklern, Vermittlern von Versicherungen und Geldanlageberatern gegenüber Kunden. Im deutschen Recht ist eine B. nicht ausdrücklich geregelt. Grundsätzlich gelten jedoch die gesetzlichen Haftungsregelungen. Der „Berater“ muss nach dem Gesetz vorgeschriebene Pflichten erfüllen, v.a. darf er nicht mit irreführenden Angaben werben. Im Regelfall muss der Geschädigte den

Nachweis erbringen, dass er falsch beraten wurde.

Berichtigungsaktie, → Zusatzaktie.

Berichtswesen, Sammelbegriff für alle systematisch erstellten Berichte, die entscheidungs- und führungsrelevante Informationen enthalten. Die Berichte werden schriftlich verfasst oder heute häufig in elektronischer Form erstellt. Das B. ist eine zentrale Aufgabe des → Controlling, zunehmend auch des externen → Rechnungswesens.

Beruf, → Ausbildungsberuf.

berufliche Ausbildung, → Berufsausbildung.

berufliche Fortbildung, Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten im bisherigen Berufsfeld. Durch die b.F. sollen die bestehenden Qualifikationen an die technische Entwicklung angepasst (*Anpassungsfortbildung*) oder ein beruflicher Aufstieg (*Aufstiegsfortbildung*) ermöglicht werden. Die Kosten übernimmt im Fall einer vom Arbeitgeber veranlassenen Fortbildung i.d.R. der Arbeitgeber, bei eigeninitiiertem Fortbildung weitgehend der Arbeitnehmer selbst. – Im Unterschied dazu umfasst die *berufliche Weiterbildung* als Leistung der Arbeitsförderung gemäß SGB III an Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen auch die Befähigung zu einem anderen Beruf.

berufliche Weiterbildung, → berufliche Fortbildung.

Berufsausbildung, *berufliche Ausbildung*, *Berufsbildung*. Ausbildung in einem anerkannten → Ausbildungsberuf. Die B. hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln sowie den Erwerb von

Berufserfahrung. Die B. vollzieht sich überwiegend im dualen System (duale Berufsausbildung) mit der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb und der fachtheoretischen Ausbildung in der → Berufsschule sowie in Vollzeitberufsschulen. – Vgl. auch → Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und → Ausbildungsfreibetrag.

Berufsausbildungsbeihilfe, Zuschuss oder Darlehen nach SGB III von der → Bundesagentur für Arbeit für die → Berufsausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, soweit hierfür die eigenen Mittel für den Lebensunterhalt, die Fahrtkosten, die Lehrgangskosten und sonstigen Aufwendungen nicht ausreichen. – *Anders*: Ausbildungsbeihilfe nach dem → Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Berufsausbildungsverhältnis, Rechtsverhältnis, das zum Zwecke der Ausbildung (→ Berufsausbildung) in einem anerkannten → Ausbildungsberuf zwischen einem → Auszubildenden und einem → Ausbildenden begründet wird. Rechtsgrundlage ist das Berufsbildungsgesetz mit einer einheitlichen Regelung für alle Berufe und Wirtschaftszweige.

Berufsausbildungsvertrag, → Vertrag zwischen einem → Auszubildenden und einem → Ausbildenden (Arbeitgeber), der ein → Berufsausbildungsverhältnis begründet. Bei Vertragsabschluss mit einem Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein B. muss schriftlich vereinbart werden. In ihm werden Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der → Berufsausbildung vereinbart. Außerdem werden Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit, Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub sowie Kündigungsfrist festgelegt.

Berufsbildung, → Berufsausbildung.

Berufsfreiheit, ein durch das Grundgesetz (Art. 12 GG) gewährleitetes Grundrecht (→ Grundrechte), nach dem alle

Deutschen das Recht haben, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt sein.

Berufsgenossenschaft, Träger der gesetzlichen → Unfallversicherung. Die B. ist ein Verband in der Form einer öffentlich-rechtlichen → Körperschaft mit Selbstverwaltung. Unternehmen müssen Mitglied der für sie zuständigen B. sein. Die Finanzierung erfolgt über Mitgliedsbeiträge.

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ), Organisationsform der *Grundstufe* der → Berufsausbildung, in der eine berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite vermittelt wird und zugleich die allgemeinen Fächer der Sekundarstufe I fortgeführt werden. Es gilt für → Ausbildungsberufe, die dem Berufsfeld zugeordnet sind. Das B. dauert ein Jahr und wird in einigen Bundesländern und Berufsfeldern in Vollzeitberufsschulen (→ Berufsschule) oder in der dualen Berufsbildung durchgeführt.

Berufsschule, Schule, die von Berufsschulpflichtigen oder -berechtigten besucht wird, die sich in der → Berufsausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen und ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben. Die B. soll als Lernort in der dualen Berufsbildung allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung vermitteln. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder zwei Wochentagen oder in zusammenhängenden Teilschnitten als *Blockunterricht*. Im Rahmen einer in Grund- und Fachstufe gegliederten Berufsausbildung kann die Grundstufe als → *Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)* durchgeführt werden. Daneben werden auch die *Vollzeitberufsschulen* als B. bezeichnet.

Berufsschulzeiten, Unterrichtszeiten an der Berufsschule. Der Arbeitgeber ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

verpflichtet, den Auszubildenden für die B. (auch für Prüfungen, Schulausflüge und sonstige Schulveranstaltungen) freizustellen. Für die Freistellungszeiten ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

Berufsunfähigkeit, Begriff des privaten *Versicherungswesens*: Nach den Versicherungsbedingungen für eine → Berufsunfähigkeitsversicherung liegt eine B. vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder „Kräfteverfalls“ voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die er aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben könnte und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Bei den meisten Versicherten liegt der Versicherungsfall bei mindestens 50-prozentiger B. vor. Der Eintritt der B. wird i.d.R. durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. Die Kriterien der B. sind enger gefasst als die der *Erwerbsunfähigkeit*, da der Betroffene u.U. noch einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen kann. – *Anders*: → Erwerbsminderung.

Berufsunfähigkeitsrente, Rente, die ein Versicherter der privaten → Berufsunfähigkeitsversicherung bei → Berufsunfähigkeit erhält. – Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung haben nach dem Rentenreformgesetz von 2001 bei Berufsunfähigkeit nur noch Anspruch auf eine gestaffelte → Rente wegen Erwerbsminderung.

Berufsunfähigkeitsversicherung, private → Versicherung, die im Falle der → Berufsunfähigkeit eine vereinbarte Rente (→ Berufsunfähigkeitsrente) zahlt.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), einjähriges, vollzeitschulisches Bildungsjahr, das zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an einer berufsbildenden Schule absolviert wird. Mit dem Abschluss des B. ist i.d.R. weder eine Qualifikation noch eine Zugangsberechtigung zu anderen Bildungseinrichtungen verbunden. Im Rahmen des B. werden grundlegende fachliche

che Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermittelt. – *Anders:* → Berufsgrundbildungsjahr (BGJ).

Berufung, → Rechtsmittel, das gegen Urteile der ersten Instanz zwecks erneuter Verhandlung des Rechtsstreites vor dem nächst höheren Gericht eingelegt werden kann. Aufgrund einer B. prüft das Berufungsgericht das Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Das Berufungsgericht kann das Urteil aufheben, um neu zu entscheiden oder die Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen. – *Anders:* → Revision.

Beschaffung, Versorgung eines Unternehmens mit Material bzw. Waren, Dienstleistungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln sowie Rechten und Informationen aus unternehmensexternen Quellen (auf → Beschaffungsmärkten). Ziel der B. ist es, eine anforderungsgerechte Versorgung sicherzustellen, d.h., die richtige Menge in der richtigen Qualität zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort zu minimalen Kosten (→ Beschaffungskosten) bereitzustellen. Zu den *operativen Aufgaben* der B. zählen

- Bestandskontrolle
- Bedarfsermittlung und Bestellmengenplanung
- Lieferantenauswahl
- Bestellung und Bestellüberwachung
- Zusammenarbeit mit dem Logistikbereich
- Beschaffungslogistik.

Strategische Aufgaben der B. sind

- Beschaffungsmarktforschung
 - Entscheidung über zentrale und/oder dezentrale Beschaffung
 - Lieferantenanalyse, -bewertung und -auswahl
 - Beziehungsmanagement zu Lieferanten
 - → Beschaffungsmarketing
 - Erstellung von Beschaffungsportfolios.
- Vgl. auch → Electronic Procurement.

Beschaffungsdisposition, → Bedarfsermittlung.

Beschaffungskosten, alle → Kosten, die zur Beschaffung der notwendigen Güter aufgewendet werden. Die B. setzen sich aus dem Rechnungspreis der Güter (sog. *Beschaffungspreis*) und den Nebenkosten wie z.B. Frachtkosten, Versicherung und Verwaltungskosten zusammen. B. in diesem Sinn sind ein Synonym für → Anschaffungskosten.

Beschaffungsmarketing, Einsatz marketingpolitischer Instrumente auf der Beschaffungsseite eines Unternehmens. – *Aufgaben des strategischen B.* sind die Nutzung vorleistungsspezifischer Marktchancen, die langfristige Sicherung der Bezugsquellen und die Pflege der Beziehungen zu diesen. Das *operative B.* umfasst v.a. die Beschaffungsmarktforschung und -analyse, Segmentierung des Beschaffungsmarktes und das beschaffungspolitische Marketing-Mix (Kontrahierungspolitik, Leistungs- und Qualitätspolitik, Beschaffungswegepolitik, Beschaffungskommunikation).

Beschaffungsmarkt, ein der eigenen Produktions- oder Handelstufe vorgelagerter → Markt, auf dem Güter für eigene Produktions- und Handelsprozesse beschafft werden können, wie z.B. Vorprodukte, Roh- und Betriebsstoffe und Waren. – *Gegensatz:* → Absatzmarkt.

Beschaffungspreis, → Beschaffungskosten.

Beschäftigte, Begriff aus der → amtlichen Statistik für Personen, die in Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten tätig sind: tätige Inhaber/Inhaberinnen, mithelfende Familienangehörige und alle → Arbeitnehmer/innen. Dazu gehören auch vorübergehend Abwesende (z.B. Kranke, Urlauber) und Teilzeitbeschäftigte. – *Anders:* → Erwerbstätige.

Beschäftigung. 1. *Betriebswirtschaftslehre:* Ausnutzung der produktionstechnischen → Kapazität. Die B. kann *outputorientiert* in Leistungsmengen (Produkte) oder *inputorientiert* in Größen wie Ma-

schinenstunden oder Arbeitsstunden gemessen werden. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: der tatsächliche Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit in einer bestimmten Periode. Statistisch messbar ist die B. durch die jährlich in der Gesamtwirtschaft geleisteten Arbeitsstunden (*Arbeitsvolumen*), die Anzahl der Beschäftigten oder die durchschnittliche Jahresarbeitszeit pro Beschäftigten. – Die *relative B.* wird am → *Beschäftigungsgrad* gemessen.

Beschäftigungsanspruch, Anspruch des → Arbeitnehmers auf tatsächliche Beschäftigung mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit, der nur bei Unzumutbarkeit entfällt. Schutzwerte Interessen des → Arbeitgebers, die diesem Anspruch entgegenstehen, können z.B. sein: Auftragsmangel, Verdacht einer strafbaren Handlung des Arbeitnehmers oder Streitigkeiten mit Arbeitskollegen oder Vorgesetzten. – Ein *Weiterbeschäftigungsanspruch* während einer Kündigungsschutzklage besteht auch nach der → Kündigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsprozesses, wenn ein → Arbeitsgericht festgestellt hat, dass die Kündigung unwirksam ist und schutzwerte Interessen des Arbeitgebers einer solchen Beschäftigung nicht entgegenstehen. – Der B. kann im Klagewege oder durch → einstweilige Verfügung geltend gemacht werden.

Beschäftigungsgesellschaft, → Aufgangsgesellschaft.

Beschäftigungsgrad. 1. *Betriebswirtschaftslehre*: Verhältnis von → Beschäftigung zur → Kapazität bzw. von der Ist- zur Plan-Beschäftigung. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: Auslastungsgrad des im Inland zur Verfügung stehenden Arbeitskräfteangebots im Inland. B. ist das Verhältnis der → Erwerbstätigen zum → Erwerbspersonenpotenzial.

Beschäftigungspolitik, globale staatliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines hohen Beschäftigungsstandes oder → Beschäftigungsgrades im Rahmen der → Global-

steuerung. Die B. versucht, die Höhe und die Struktur der gesamtwirtschaftlichen Beschäftigung zu beeinflussen und zielt auf die Förderung des Wirtschaftswachstums und damit auf die Erhöhung der Nachfrage nach Erwerbspersonen ab. Zu den möglichen Maßnahmen der B. zählen Steuer- und Zinssenkungen, höhere Staatsausgaben sowie die Verbesserung der Produktions- und Investitionsbedingungen. – Vgl. auch → Arbeitsmarktpolitik.

Beschluss, gerichtliche Entscheidung, die (im Gegensatz zum → Urteil) i.d.R. ohne mündliche Verhandlung ergeht.

beschränkte Geschäftsfähigkeit, → Geschäftsfähigkeit.

beschränkte Steuerpflicht, Steuerpflicht von natürlichen Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben. Sie gilt im Fall der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Erbschaftsteuer. – *Gegensatz*: → unbeschränkte Steuerpflicht.

Beschwerde, als gerichtlicher Rechtsbehelf (→ Rechtsmittel) führt sie dazu, dass eine angefochtene Maßnahme oder Entscheidung durch die nächsthöhere Instanz geprüft wird. – Vgl. auch → Rechtsbeschwerde, → Kundenzufriedenheit.

Beschwerdemanagement, der systematische unternehmerische Umgang mit Kundenbeschwerden. Ziel des B. ist es, die Abwanderung von unzufriedenen → Kunden zu vermeiden (→ Kundenzufriedenheit) sowie Beschwerden als Hinweise auf betriebliche Schwächen und somit als Marktchancen zu nutzen.

Besitz, tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Anders als beim → Eigentum muss die Sache dem Besitzer

nicht rechtlich gehören. Beispielsweise ist der Dieb Besitzer, aber nicht Eigentümer.

Besitzeinkommen, → Einkommen.

Besitzgesellschaft, → Betriebsaufspaltung.

Besitzkonstitut, → Sicherungsübereignung.

Besitzsteuern, Steuern, die an Ertrag (→ Ertragsteuern), Einkommen oder und Vermögen anknüpfen. Dazu zählen v.a. die → Einkommensteuer, → Erbschaftsteuer, → Gewerbesteuer, → Grundsteuer, → Kirchensteuer und → Körperschaftsteuer.

Besoldung, Vergütung eines Beamten für seine Dienste. Die B. umfasst folgende Dienstbezüge: Grundgehalt, Familien- und Ortzuschläge, Zulagen, Vergütungen und Auslandsdienstbezüge. Die Höhe der B. richtet sich nach den jeweiligen Besoldungsordnungen.

Bestandsgrößen, Größen, die zeitpunktbezogen gemessen werden, z.B. Lagerbestand, Kassenbestand, Arbeitslose, Kapitalstock. – *Gegensatz*: → Stromgrößen.

Bestandskonto, → Konto, das Anfangsbestand, Zu- und Abgänge sowie den Endbestand erfasst. B. werden für alle Bilanzpositionen geführt. Beispielsweise gehören Kassen-, Bank-, Besitzwechsel-, Schuldwechsel-, Debitoren-, Kreditoren- und Lagerkonten zu den B. – Je nachdem, auf welcher Seite das Konto steht, handelt es sich um folgende *Kontenarten*:

- **Aktivkonto**: Dieses steht auf der linken Seite (Aktivseite) der Bilanz. Aktivkonten erfassen die Veränderungen der einzelnen Vermögenspositionen. Bei den Aktivkonten stehen Anfangsbestand und Zugänge auf der linken Seite (Soll), Abgänge und Endbestand auf der rechten Seite (Haben).
- **Passivkonto**: Dieses steht auf der rechten Seite (Passivseite) der Bilanz.

Passivkonten erfassen die Veränderungen der einzelnen Schuldenpositionen. Bei Passivkonten stehen Anfangsbestand und Zugänge auf der rechten Seite (Haben), Minderungen und Endbestand auf der linken Seite (Soll).

Gegensatz: → Erfolgskonto.

Bestätigungsvermerk, *Prüfungsvermerk*, *Testat*. Abschließende Gesamtbeurteilung des → Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage einer ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung. Mit dem B. wird bestätigt, dass der Jahresabschluss und die Buchführung den gesetzlichen Regelungen entsprechen und der → Lagebericht keinen falschen Eindruck über die Unternehmenslage vermittelt.

Bestellmengenplanung, Ermittlung der Bestellmenge und des Bestellzeitpunktes des geplanten Materialbedarfs. Dazu wird die Bestellmenge, bei der die Summe aus Bestell- und Lagerhaltungskosten minimal ist (sog. *optimale Bestellmenge*), ermittelt. Außerdem werden die Termine für die einzelnen Bestellungen festgelegt. – Als Verfahren können eingesetzt werden:

- **Bestellpunktverfahren** (Meldebestandsverfahren): Die Bestellung erfolgt bei Erreichung einer bestimmten Bestandsgröße (Mindestbestand, Meldebestand, → Sicherheitsbestand)
- **Bestellrhythmusverfahren**: Die Bestellung erfolgt regelmäßig nach Ablauf festgelegter Fristen.

Bestellprozess, Prozess zur rechtlichen Absicherung der Besitzübertragung und der organisatorischen Abwicklung dieser Aufgabe auf der Grundlage der → Bedarfsermittlung. Der B. setzt sich aus mehreren Teilprozessen zusammen: (1) Bedarfsmeldung oder Bestellanforderung, (2) Angebotseinholung, (3) Angebotsbearbeitung, (4) Vergabeverhandlungen, (5) Bestellentscheidung, (6) schriftliche oder elektronische Ausführung der → Bestellung und (7) Kontrolle der Auftragsannahme. – Vgl. auch → E-Procurement.

Bestellpunktverfahren, → Bestellmen-
genplanung.

Bestellrhythmusverfahren, → Bestell-
mengenplanung.

Bestellung, Willenserklärung eines →
Kunden an seinen Lieferanten, ihm zu be-
stimmten Bedingungen Güter zu liefern.
Bestellt der Kunde auf ein Angebot
rechtzeitig, so ist ein → Kaufvertrag zu-
stande gekommen. Eine Bestätigung
durch den Lieferanten ist in diesem Fall
nicht erforderlich. Wurde die B. ohne ein
vorheriges Angebot abgegeben, so handelt
es sich um eine Anfrage des Kunden, die
einer Bestätigung bedarf. – Die B. wird
meistens von der Einkaufsabteilung eines
Unternehmens getätigt und überwacht.

Besteuerungsgrundsätze, → Besteue-
rungsprinzipien.

Besteuerungsprinzipien, *Besteue-
rungsgrundsätze*. Prinzipien, die zur Re-
alisation bestimmter Ziele bei der Ausge-
staltung von Steuersystemen zu beachten
sind. Dazu zählen Grundsätze, die auf
eine ausreichende Deckung des Bedarfs
an finanziellen Mitteln und auf die Neu-
tralität der Besteuerung ausgerichtet sind.
Außerdem gehören ethisch-soziale Prin-
zipien wie Grundsätze der Allgemeinheit,
Gleichmäßigkeit und Leistungsfähigkeit
dazu. Beispiele für B. sind das → Äqui-
valenzprinzip und das → Leistungsfähig-
keitsprinzip. B. im internationalen Liefe-
rungs- und Leistungsverkehr sind das →
Bestimmungslandprinzip und das → Ur-
sprungslandprinzip.

Bestimmungslandprinzip, → Besteue-
rungsprinzip des Umsatzsteuerrechts im
internationalen Lieferungs- und Leis-
tungsverkehr: die Besteuerung einer Ware
oder Lieferung mit der Umsatzsteuer des
Bestimmungslandes. Das B. ist in den
EU-Mitgliedsstaaten weitestgehend die
Grundlage bei der Umsatzsteuer. – *Ge-
gensatz*: → Ursprungslandprinzip.

Best Practice, herausragende, exzellen-
te Unternehmenspraktiken, die im eigenen
Unternehmen umgesetzt werden sollen.
Ziel ist es, durch die Orientierung am
„Klassenbesten“ nachhaltige Verbesse-
rungen oder Wettbewerbsvorteile zu er-
langen. B.P. können im Rahmen des →
Benchmarking aufgedeckt werden.

Beteiligung, → Erfolgsbeteiligung, →
Kapitalbeteiligung.

Beteiligungsfinanzierung, *Einlagenfi-
nanzierung*, Form der → Finanzierung, bei
der einem Unternehmen „von außen“ →
Eigenkapital zugeführt wird. Die Kapital-
beschaffung erfolgt bei Personengesell-
schaften durch die Aufnahme neuer Ge-
sellschafter, bei Kapitalgesellschaften
durch eine Erhöhung des Grundkapitals
oder des Stammkapitals (→ Kapitalerhö-
hung).

Betrieb, örtliche, technische und organi-
satorische Einheit zum Zwecke der Erstel-
lung von Gütern und/oder Dienstleistun-
gen, charakterisiert durch einen räumli-
chen Zusammenhang der Organisation
des Zusammenwirkens von Menschen
und Sachen. *Hilfs- und Nebenbetriebe*
zählen (im Gegensatz zur *Arbeitsstätte*)
auch dann zur organisatorischen Einheit
des Betriebes, wenn sie getrennt vom
Hauptbetrieb am gleichen Ort unter der
gleichen Leistung arbeiten. – *Anders*: →
Unternehmen (als rechtlich und wirt-
schaftlich-finanzielle Einheit).

Betriebe gewerblicher Art (BgA),
steuerrechtlicher Begriff für Einrichtun-
gen von öffentlich-rechtlichen → Kör-
perschaften, die einer nachhaltigen wirt-
schaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von
Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen
Vorteilen außerhalb der Land- und Forst-
wirtschaft dienen und die sich innerhalb
der Gesamttätigkeit der juristischen Per-
son wirtschaftlich herausheben. Nicht er-
forderlich ist Gewinnerzielungsabsicht
und Beteiligung am allgemeinen wirt-
schaftlichen Verkehr.

betriebliche Altersversorgung, → Altersversorgung.

betriebliche Ausbildung, → Berufsausbildung.

betriebliche Mitbestimmung, → Mitbestimmung.

Betriebsabrechnung, Begriff der → Kostenrechnung. B. ist in der → Vollkostenrechnung die periodenbezogene (zumeist monatliche) Verrechnung aller angefallenen Kosten auf die → Hauptkostenstellen. – Ausgangspunkt der B. sind die in der → Kostenartenrechnung gesammelten Kostenträgereinkosten (→ Gemeinkosten). Diese werden im ersten Schritt den → Hilfskostenstellen und → Hauptkostenstellen, die sie verursacht haben, zugeordnet. Anschließend erfolgt im Rahmen der → innerbetrieblichen Leistungsverrechnung eine mehrstufige Kostenverrechnung zwischen den Hilfs- und Hauptkostenstellen. Nach diesen Verrechnungsvorgängen sind sämtliche Kostenträgereinkosten den Hauptkostenstellen belastet. Meist werden sie dann mit Hilfe von Zuschlagssätzen auf die → Kostenträger übertragen. – Früher wurde die B. mittels des tabellarischen Betriebsabrechnungsbogens (BAB) manuell durchgeführt. Heute erfolgt sie i.d.R. EDV-gestützt als Auswertungsrechnung der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.

Betriebsänderung, grundlegende Änderung der betrieblichen Organisation, der Struktur, des Tätigkeitsbereichs, der Arbeitsweise, der Fertigung oder des Standortes. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unterliegt in Unternehmen mit mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern eine B. nur dann dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, wenn die Änderungsmaßnahmen wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder wesentliche Teile derselben zur Folge haben. Als B. in diesem Sinn gelten v.a. Einschränkungen, Stilllegungen und Verlegungen des ganzen Betriebs oder wesent-

licher Betriebsteile und Zusammenschlüsse mit anderen Betrieben.

Betriebsaufgabe, endgültige Einstellung eines gewerblichen Betriebs, eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbstständigen Tätigkeit. Die wesentlichen Betriebsgrundlagen (z.B. Maschinen, Kraftfahrzeuge, Büro- und Geschäftsausstattung) sind in kurzer Zeit (teilweise) zu verkaufen oder (und teilweise) in das Privatvermögen zu überführen. – Einkommensteuerrechtlich gilt die B. als → Betriebsveräußerung.

Betriebsaufspaltung, *Betriebsspaltung*, *Betriebsteilung*, Trennung eines → Gewerbebetriebs in zwei rechtlich getrennte Unternehmen. Der bisher einheitliche Betrieb kann in eine Besitz- und in eine Betriebsgesellschaft geteilt werden. Bei der *Besitzgesellschaft* handelt es sich um eine Personengesellschaft, bei der *Betriebsgesellschaft* i.d.R. um eine Kapitalgesellschaft. Möglich ist aber auch eine Teilung in eine *Produktionsgesellschaft* und eine *Vertriebsgesellschaft*. Eine B. wird v.a. vorgenommen, um die Haftung auf die Betriebsgesellschaft zu beschränken oder um die Gewerbesteuerbelastung zu mindern.

Betriebsaufwand, → betriebsbedingter Aufwand/Ertrag.

Betriebsausgaben, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. B. sind Aufwendungen (→ Aufwand), die durch den Betrieb des Steuerpflichtigen veranlasst sind. B. mindern bei der Gewinnermittlung den Gewinn, es sei denn, es handelt sich um *nicht abzugsfähige B.* (z.B. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind). – *Keine B.* sind: Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke, Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, Aufwendungen für die → Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen. Bei Schuldzinsen regelt das EStG näher,

welche als betrieblich anzuerkennen sind.
– *Gegensatz*: → Betriebseinnahmen.

betriebsbedingte Kündigung, → Kündigung.

betriebsbedingter Aufwand/Ertrag, *Betriebsaufwand/-ertrag*, → Aufwand oder → Ertrag, der durch die betriebliche Leistungserstellung entsteht oder resultiert. – Vgl. auch → Zweckaufwand.

Betriebsbuchhaltung, traditionelle, heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung für ein Teilgebiet des → Rechnungswesens. Die B. umfasst die Kosten- und Leistungsrechnung sowie als Nebenrechnungen die Material-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung. – Vgl. auch → Finanzbuchhaltung.

Betriebseinnahmen, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. B. sind Geldeinnahmen und Sachwerte (Geldeswerte), die durch einen → Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb veranlasst sind. B. ergeben sich auch aus der Veräußerung von Gütern des Betriebsvermögens. – *Gegensatz*: → Betriebsausgaben.

Betriebserfolg, → Betriebsergebnis.

Betriebsergebnis, *Betriebserfolg*. Begriff aus dem → Rechnungswesen für das Ergebnis des betrieblichen Leistungsprozesses. Ein positives Ergebnis wird als *Betriebsgewinn*, ein negatives Ergebnis als *Betriebsverlust* bezeichnet. Das B. wird durch die Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen ermittelt. Das B., korrigiert um die pagatorischen Kosten und Erlöse, bildet zusammen mit dem → neutralen Ergebnis das in der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auszuweisende → Unternehmensergebnis.

Betriebsertrag, → betriebsbedingter Aufwand/Ertrag.

Betriebsformen des Handels. 1. *Begriff*: Eine Betriebsform des Handels ist

die Zusammenfassung realer Erscheinungsformen des Handels, die nach einem oder mehreren Merkmalen ähnlich sind und sich dadurch von anderen Betrieben deutlich unterscheiden. – 2. *Unterscheidungsmerkmale*:

- *Kundenkreis* (→ Großhandel, → Einzelhandel)
- *Basisstrategie* (Erlebnishandel, Versorgungshandel)
- *Betätigungsgebiet* (→ Binnenhandel, → Außenhandel)
- *Standort* (City, grüne Wiese)
- *Sortiment* (Universalhandel, Spezialhandel)
- *Andienungsform* (Bedienung, Selbstbedienung, Katalog)
- *Preis* (Diskont- oder Hochpreisgeschäft)
- *Inkasso* (Automatenladen, persönliches Inkasso),
- *Distanzüberwindung* (stationärer oder ambulanter Handel, Versandhandel)
- *Agglomeration* (Einkaufszentrum, Passage)
- *Organisationsform* (Kooperation, Konzern),
- *Anzahl der Verkaufsstätten* (Einzelbetrieb, Filialbetrieb)
- *Betriebsgröße* (Umsatz, Verkaufsfläche, Mitarbeiter)
- *Warengruppen* (Elektronikhandel, Lebensmittelhandel)

– 3. *Bedeutung*: Einteilungen in der Statistik, bei der regionalen Einzelhandelsplanung, bei Betriebsvergleichen, in der Konkurrenzforschung und in wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen.

betriebsfremder Aufwand/Ertrag, → neutraler Aufwand/Ertrag.

Betriebsgeheimnis, → Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Betriebsgesellschaft, → Betriebsaufspaltung.

Betriebsgewinn/-verlust, → Betriebsergebnis.

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Zeitraum, in dem ein Wirtschaftsgut in einem Unternehmen voraussichtlich seiner Zweckbestimmung nach genutzt und abgeschrieben werden kann; bei gebraucht angeschafften Wirtschaftsgütern die voraussichtliche Restnutzungsdauer. Vgl. auch → Nutzungsdauer und → Abschreibung.

Betriebsgröße, Ausmaß der Kapazität oder Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Mögliche *Maßgrößen*: Ausstoß, Beschäftigtenzahl, Anzahl der Maschinen, Lohn- und Gehaltssumme, Umsatz, Bilanzsumme etc. – Wegen vieler Bestimmungsgrößen immer nur eine relative Betriebsgröße. – *Optimale B.*: (1) kostenminimale oder (2) gewinnmaximale Betriebsgröße.

Betriebsgrößenklasse, Untergliederung der statistisch erfassten Einheiten (→ Betrieb) nach quantitativen Merkmalen der → Betriebsgröße.

Betriebskapital, → Umlaufvermögen.

Betriebsklima, Sammelbegriff für das subjektive Erleben eines Unternehmens und seiner Arbeitsbedingungen durch seine Mitarbeiter, das sich auch in deren Arbeitszufriedenheit äußert. Ein positives B. fördert das Leistungsvermögen des Mitarbeiters (→ Motivation). Als Ausdruck eines schlechten B. gilt → Mobbing.

Betriebskrankenkasse (BKK), Träger der Krankenversicherung (→ Krankenkasse). Die BKK ist eine öffentlich-rechtliche → Körperschaft. Die BKK waren ursprünglich ausschließlich für einzelne Betriebe zuständig. Seit der Einführung des Krankenkassenwahlrechts haben sich jedoch viele BKK für alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten geöffnet. Derzeit gibt es 141 BKK mit acht Landesverbänden und den BKK Bundesverband als Spitzenorganisation. Die BKK sind mit über 14 Mio. Mitgliedern und einem Marktanteil von rd. 20

Prozent die drittgrößte Kassenart der gesetzlichen → Krankenversicherung.

Betriebsmittel, materielle Güter, die neben den Elementarfaktoren (menschliche Arbeitsleistungen und Werkstoffe) als betriebswirtschaftlicher Produktionsfaktor zur Leistungserstellung notwendig sind. B. sind z.B. Maschinen, Gebäude, Werkzeuge und sonstige technische Anlagen.

Betriebsnachfolge, Wechsel eines Betriebsinhabers im Wege der *Gesamtrechtsnachfolge* (z.B. durch Verschmelzung oder Erbschaft) oder durch *Einzelrechtsnachfolge* (z.B. durch Kauf). Arbeitsverhältnisse werden im Fall der B. nicht beendet, sondern bestehen mit den entsprechenden Rechten und Pflichten für den neuen Betriebsinhaber weiter.

betriebsnotwendiges Kapital, *betriebsbedingtes Kapital*. Es bezeichnet das im Unternehmen eingesetzte Eigen- und Fremdkapital, soweit es zur Erfüllung des Betriebszweckes notwendig ist. Es wird ermittelt, indem von der Summe des für den Leistungsprozess erforderlichen Anlage- und Umlaufvermögens (sog. *betriebsnotwendiges Vermögen*) (a) die zinslos zur Verfügung gestellten Kapitalbeträge und (b) das betriebsfremd eingesetzte Kapital abgezogen werden.

Betriebsprüfung, → Außenprüfung.

Betriebsrat, gesetzlich berufenes Vertretungsorgan der Belegschaft eines Unternehmens. Als Organ der → Betriebsverfassung wird der B. im eigenen Namen kraft Amtes tätig und ist Träger der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der → Arbeitnehmer. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) muss in einem Unternehmen mit mehr als fünf Arbeitnehmern ein B. gewählt werden. Seine *Amtszeit* beträgt vier Jahre. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer über 18 Jahre, ausgenommen leitende Angestellte. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens sechs Monate dem Unternehmen angehören. Der B. wird in geheimer

und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Anzahl der Betriebsratsmitglieder ist von der Größe der Belegschaft abhängig. – Der B. nimmt die Mitbestimmungsrechte in sozialen und individuellen personellen Angelegenheiten wahr (→ Mitbestimmung). Dabei handelt es sich v.a. um Vereinbarungen zur Arbeitszeit, Urlaubsplanung, Einstellung und Versetzung sowie Betriebsordnung. Das Recht auf Beratung und Mitsprache (*Mitwirkung*) besteht für wirtschaftliche und allgemein personelle Angelegenheiten (z.B. Personalplanung, Kündigungen, Arbeitsplatzgestaltung, Betriebsorganisation und Arbeitsschutz). Der B. vereinbart zudem mit dem Arbeitgeber eine → *Betriebsvereinbarung*. – Nach dem Betriebsverfassungsgesetz haben Arbeitgeber und B. zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. – Ein B. kann durch die Entscheidung eines Arbeitsgerichts aufgelöst werden, wenn er seine gesetzlichen Pflichten grob verletzt. Dazu ist vom Arbeitgeber, von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft oder von einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer ein entsprechender Antrag beim Arbeitsgericht zu stellen. Eine Abberufung des B. ist gesetzlich nicht zulässig. – Vgl. auch → Personalrat, → europäischer Betriebsrat.

Betriebsrente, → Direktzusage.

Betriebsschutz, → Arbeitsschutz.

Betriebsspaltung, → Betriebsaufspaltung.

Betriebsstätte, Begriff aus der → Abgabenordnung (AO) für jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Dazu zählen z.B. Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, → Zweigniederlassungen, Fabrikinstallationen, Warenlager, Bergwerke, Bauausführungen und Montagen. – B. unterliegen der → Gewerbesteuer. Außerdem ist jeder →

Arbeitgeber, der im Inland eine B. unterhält, ist gemäß Einkommensteuergesetz inländischer Arbeitgeber und unterliegt den Arbeitgeberpflichten im Lohnsteuerverfahren.

Betriebsstoffe, Begriff aus der → Kostenrechnung. Stoffe, die zur Durchführung des Produktionsprozesses benötigt werden, ohne direkt in die Produkte einzugehen, z.B. Schmiermittel, Reparatur- und Büromaterial. Die B. werden zumeist als → Gemeinkosten erfasst und bei den → Kostenstellen ausgewiesen, in denen sie verbraucht wurden.

Betriebsteilung, → Betriebsaufspaltung.

Betriebsteuern, Steuern, die als → Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, z.B. → Gewerbesteuer, → Grundsteuer, → Kraftfahrzeugsteuer.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, nicht offenkundiger betrieblicher Vorgang, an dem der → Arbeitgeber Geheimhaltungswillen hat, der auf einem schutzwürdigen wirtschaftlichen Interesse beruht. Dem Geheimschutz unterliegen (1) sonderrechtlich nicht geschützte technische Leistungen (Konstruktionszeichnungen, Rezepturen, Verfahrensabläufe etc.) und (2) kaufmännische Geschäftsunterlagen (Kunden- und Preislisten, Umsatzzahlen, Kalkulationen, Vertragsunterlagen und Personaldaten). – B.-u.G. dürfen als Nebenpflicht aus → Arbeitsverträgen von → Arbeitnehmern nicht weitergegeben werden (→ Schweigepflicht und → Treuepflicht). Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Betriebsunfall, → Arbeitsunfall.

Betriebsveräußerung, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. B. ist der Eigentümerwechsel an einem Betrieb oder Teilbetrieb. Eine B. liegt vor, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen des Betriebes oder des Teilbetriebes in einem Vorgang

auf den Käufer übertragen werden. Außerdem muss der gesamte Betrieb zum Zeitpunkt der Übertragung noch bestehen und vom Erwerber fortgeführt werden können. – Der *Veräußerungsgewinn* ist zu versteuern. Zur Steuerreduzierung werden Freibeträge und Steuerermäßigungen gewährt.

Betriebsvereinbarung, vertragliche Vereinbarung auf betrieblicher Ebene zwischen → Arbeitgeber und → Betriebsrat, durch die Bestimmungen getroffen werden können, die unmittelbar auf das → Arbeitsverhältnis einwirken. B. können Regelungen organisatorischer Angelegenheiten (z.B. Sprechstunden), Verpflichtungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber sowie Regelungen der direkten Arbeitsverhältnisse (z.B. Schichtpläne, Urlaubspläne, Gleitzeitordnung) enthalten. Der → Tarifvertrag geht einer B. vor. Arbeitsvertragliche Bedingungen dürfen durch eine B. nur verschlechtert werden, wenn ein entsprechender Vorbehalt besteht.

Betriebsverfassung, arbeitsrechtliche Grundordnung, die die Zusammenarbeit zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmern in einem Betrieb regelt. Sie bestimmt die Rechtsstellung der Organe wie → Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat sowie Jugend- und Auszubildendenvertretung. Gesetzliche Grundlage ist das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Betriebsvergleich, systematischer, nach bestimmten Methoden durchgeführter Vergleich betrieblicher Größen oder Kennzahlen zur Beurteilung betriebswirtschaftlicher Tatbestände. Im Rahmen eines B. können unterschiedliche örtliche Bereiche oder einzelne Funktionsbereiche verglichen werden. B. können als *innerbetriebliche Vergleiche* in Form eines Zeitvergleichs oder Soll-Ist-Vergleichs, aber auch als zwischenbetrieblicher Vergleich durchgeführt werden. *Zwischenbetriebliche Vergleiche* beziehen sich auf finanzwirtschaftliche Daten (z.B. Bilanz-,

Liquiditäts- und Finanzstrukturvergleich), Aufwands- und Ertragsgrößen (z.B. Umsatz und Deckungsbeitrag), sonstige Daten (z.B. Produktivität, Rentabilität und Wachstum) sowie Kennzahlen. – Vgl. auch → Benchmarking.

Betriebsvermögen, Begriff aus dem Steuerrecht. B. sind alle Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen zugerechnet werden. Dies können z.B. Grundstücke, Maschinen, Vorräte, aber auch Rechte, Konzessionen und Firmenwert sein. Zu unterscheiden sind:

- *notwendiges B.:* Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 50 Prozent für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden
- *gewillkürtes B.:* Wirtschaftsgüter, die weder notwendiges B. noch notwendiges Privatvermögen sind, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Sie müssen geeignet sein, den Betrieb zu fördern. Beträgt der Anteil der betrieblichen Nutzung zehn bis 50 Prozent, so können diese bei der Gewinnermittlung angesetzt werden. Besonderheiten gelten bei Grundstücken.

Gegensatz: → Privatvermögen.

Betriebsvermögensvergleich, Verfahren zur Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns. Der Gewinn ist die Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Wer nach Handelsrecht Bücher führen muss, muss den B. nach den → Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vornehmen.

Betriebsversammlung, Nichtöffentliche Versammlung der Belegschaft eines Unternehmens unter der Leitung des Vorsitzenden des → Betriebsrats. Die B. kann dem → Betriebsrat Anträge unterbreiten und zu seinen Entschlüssen Stellung nehmen. Sie dient auch der Unterrichtung der Belegschaft und der allgemeinen innerbetrieblichen Kommunikati-

on. – 1. *Ordentliche B.*: Diese wird vierteljährlich durch den Betriebsrat einberufen. Bei dieser Versammlung legt der Betriebsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und informiert über Betriebsangelegenheiten. Außerdem hat der → Arbeitgeber mindestens einmal im Jahr in der B. über die wirtschaftliche Lage des Betriebs zu berichten. – Der Arbeitgeber ist zur B. einzuladen. Er ist dort redeberechtigt. Es dürfen auch Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften teilnehmen. Auch der Arbeitgeber darf einen Beauftragten des Arbeitgeberverbandes hinzuziehen. – B. finden i.d.R. während der Arbeitszeit statt. – 2. *Außerordentliche B.*: Die außerordentliche Einberufung einer B. liegt im Ermessen des Betriebsrats. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber oder ein Viertel der Arbeitnehmer dies wünschen. Diese B. findet außerhalb der Arbeitszeit statt.

Betriebswirtschaftslehre (BWL), Teilgebiet der → Wirtschaftswissenschaften. Die BWL befasst mit dem einzelnen Unternehmen und seinen Funktionsbereichen. Funktionsbereiche sind z.B. → Produktion, → Marketing, → Vertrieb, → Rechnungswesen, → Controlling, → Finanzierung und → Investition. – Im Rahmen der sog. *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)* werden Erscheinungen und Probleme von Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Wirtschaftszweig untersucht und erklärt. – Die *Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL)* dagegen befasst sich mit Unternehmen einzelner Wirtschaftszweige. Spezielle Lehren sind v.a. die Industrie-, Handels-, Bank- und Versicherungsbetriebslehre.

Beurkundung, → notarielle Beurkundung.

Betreuungsfreibetrag, → Kinderfreibetrag.

Bevölkerung, Begriff der → amtlichen Statistik: Zur B. Deutschlands zählen alle

Einwohner, die mit ihrer Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, also auch alle hier gemeldeten Ausländer/innen. – Vgl. auch → Volkszählung.

Bewegungsbilanz, Bilanz, in der die Veränderungen der Bilanzpositionen während einer Periode ausgewiesen werden. In der B. werden Mittelherkunft und Mittelverwendung einer Periode gegenüber gestellt. Dafür sind zwei aufeinander folgende Jahresabschlüsse notwendig.

Bewegungsbilanz

Mittelverwendung	Mittelherkunft
Erhöhungen der Aktiva	Erhöhungen der Passiva
Verminderungen der Passiva	Verminderungen der Aktiva

Die B. veranschaulicht die Vermögens- und Kapitalbewegungen. Sie ermöglicht eine Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens. – Eine verfeinerte Form der B. ist die → Kapitalflussrechnung.

Beweis, Mittel, dem Richter in einem Prozess durch → Beweismittel die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache oder einer Behauptung zu verschaffen. Dabei ist keine absolute Gewissheit erforderlich, sondern nur ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass bei einem vernünftigen und lebenserfahrenen Menschen jeder Zweifel schweigt.

Beweislast, Regelung der Frage, welche Partei in einem Gerichtsverfahren den → Beweis für die vom Gegner bestrittenen Tatsachen erbringen muss. Grundsätzlich muss jede Partei die Tatsachen beweisen, aus denen sie ihre Rechte oder den Wegfall eines Rechtes des Gegners herleitet.

Beweismittel, Möglichkeiten, durch die dem Gericht gegenüber das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Tatsache oder Behauptung bewiesen wird (→ Beweis). B. im Zivil- und im Verwaltungsrecht sind

Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und die Aussagen der Parteien.

Bewertung, Verfahren zur Bestimmung des Wertes von Gütern oder Handlungsalternativen im Rahmen der → Rechnungslegung. Eine B. erfolgt v.a. im Hinblick auf die Aufstellung des → Jahresabschlusses. Da die angewandten Bewertungsmaßstäbe die Höhe des Erfolgs beeinflussen, gibt das Handels- und Steuerrecht verbindliche Bewertungsvorschriften vor. Zu den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, die für alle Kaufleute gelten, zählen:

- **Bilanzidentität:** In der Eröffnungs- und Schlussbilanz müssen identische Wertansätze angesetzt werden.
- **Going-Concern-Prinzip** (Grundsatz der Unternehmensfortführung): Bei der B. ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen.
- **Einzelbewertung** und stichtagsbezogene Bewertung (**Stichtagsprinzip**): Aktiva und Passiva, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind in der Bilanz einzeln zu bewerten. Nur in Ausnahmefällen ist eine → Pauschalbewertung zulässig.
- **Vorsichtsprinzip:** Es sind vorhersehbare Risiken und Verluste zu berücksichtigen. Gewinne dürfen dagegen erst erfasst werden, wenn sie realisiert wurden.
- **Periodengerechte Abgrenzung** (**Abgrenzungsprinzip**): Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen.
- **Bewertungs(methoden)stetigkeit:** Die im vorangegangenen Jahresabschluss gewählte Bewertungsmethode muss beibehalten werden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sind handelsrechtlich v.a. die B. zu → Anschaffungskosten und → Herstellungskosten, zu Börsen- und Marktpreisen sowie zu einem sich nach kaufmännischer Beurteilung ergebenden Wert (→ beizulegender Wert) möglich. – Im Einkommensteuergesetz (EStG) sind Anschaffungs-, Herstellungskosten und →

Teilwert vorgeschrieben. – Vgl. auch → Unternehmensbewertung.

Bewertungsfreiheit, → Bewertungswahlrecht.

Bewertungswahlrecht, *Bewertungsfreiheit.* Begriff aus dem Handels- und Steuerrecht für die Möglichkeit, bei der → Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden zwischen mehreren zulässigen Wertansätzen zum Zwecke der Gewinnermittlung zu wählen. Instrument der → Bilanzpolitik. Im *Handelrecht* besteht ein B. beispielsweise bei der Ermittlung von Herstellungskosten, die alternativ als Voll- oder Einzelkosten oder als Zwischenwert angesetzt werden können. Im *Steuerrecht* kann beispielsweise gewählt werden, ob man bei geringwertigen Wirtschaftsgütern im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage die Aufwendungen absetzt. Außerdem sieht das Steuerrecht ein Wahlrecht für → Sonderabschreibungen vor.

Beyond Budgeting, Managementmodell zur Verbesserung der Planung und Budgetierung im Unternehmen. Im Vordergrund stehen die Qualität der Planvorgaben und die Verringerung des Zeitaufwands. Im Rahmen des B.B. wird auf starre Budgets verzichtet, um die operative Planung und die Maßnahmensteuerung flexibler gestalten zu können. Es werden selbstständige → *Profit Center* geschaffen, deren sog. operative Manager die Strategie- und Maßnahmenplanung regelmäßig durchführen. Die Profit Center agieren auf sog. *internen Märkten* mit einem direkten Zugriff auf alle Ressourcen. Zielvereinbarungen mit den operativen Managern werden auf der Grundlage des → Benchmarking getroffen.

Beziehungsmarketing, → Relationship Marketing.

Bezogener, → Wechsel.

Bezugsaktien, → Bezugsrecht.

Bezugsgrößenkalkulation, → Kalkulationsverfahren.

Bezugsobligation, → Optionsanleihe.

Bezugsrecht, Recht eines Aktionärs, im Fall einer → Kapitalerhöhung einen seinem Anteil am → Grundkapital entsprechenden Teil → junger Aktien zu beziehen. Wird beispielsweise das Aktienkapital von drei auf vier Mio. Euro erhöht, beträgt das B. 3:1. Auf diese Weise soll es dem Aktionär ermöglicht werden, seinen bisherigen prozentualen Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft (AG) und die damit verbundenen Rechte unverändert beizubehalten. Das B. schützt so den Altaktionär vor einer *Kapitalverwässerung*. – Das gesetzliche B. kann durch die Hauptversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; auch zur Ausgabe von → Belegschaftsaktien. – Der Aktionär kann das ihm zustehende B. wahlweise durch Erwerb junger Aktien ausüben oder seine B. an der Börse verkaufen. Eine Ausübung ist innerhalb der Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen möglich. Während dieser Zeit findet auch der Handel mit B. an der Börse statt. – Die Aktionäre haben auch ein gesetzliches B. bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (→ Wandelanleihen), → Gewinnschuldverschreibungen und → Genussscheinen.

Bezugswert, → Basiswert.

BFH, Abk. für → Bundesfinanzhof.

BGB, Abk. für → Bürgerliches Gesetzbuch.

BGB-Gesellschaft, Kurzbezeichnung für → Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

BGBI, Abk. für → Bundesgesetzblatt.

BGH, Abk. für → Bundesgerichtshof.

BGJ, Abk. für → Berufsgrundbildungsjahr (BGJ).

Bilanz, der Abschluss des → Rechnungswesens einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitpunkt (*Bilanzstichtag*) in Form einer Gegenüberstellung von → Vermögen und → Kapital eines Unternehmens. Sie dient der Erfolgsermittlung und Vermögensübersicht. Das Vermögen (*Aktiva*) zeigt die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel, das Kapital (*Passiva*) die Ansprüche der Gläubiger (→ Fremdkapital) und der Unternehmer (→ Eigenkapital als Saldo zwischen Vermögen und Fremdkapital, also als Restanspruch) an das Vermögen. Vermögen und Kapital stellen dieselbe Wertgesamtheit dar, was in der *Bilanzgleichung* (*Aktiva = Passiva*) zum Ausdruck kommt. – Die Aufstellung der B. und die dafür geltenden Bewertungsrichtlinien sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die → *Handelsbilanz* ist für die → *Steuerbilanz* maßgeblich. – Zum Abschluss jedes Geschäftsjahres muss eine B. aufgestellt werden (*Jahresbilanz*). – Vgl. auch → Bilanzgliederung, → Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und → Sonderbilanz.

Bilanzanalyse, *Bilanzkritik*, *Jahresabschlussanalyse*. Zerlegen und Aufgliedern des → Jahresabschlusses bzw. → Konzernabschlusses einschließlich der darauf aufbauenden Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens. Gegenstand der B. ist nicht nur die → Bilanz, sondern der (Konzern-)Jahresabschluss, Bestehend aus Bilanz, → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und → Anhang, bei Kapitalgesellschaften auch der → Lagebericht. Der Konzernabschluss besteht zusätzlich aus einer → Kapitalflussrechnung und einem Eigenkapitalspiegel. – Die B. umfasst die Analyse der Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens anhand von Kennzahlen. Wichtige Kennzahl bei der B. ist für den Vermögensaufbau das Verhältnis von Anlage- zu Umlaufvermögen. Hinsichtlich der Investitionen ist es das Verhältnis von Eigenkapital und

langfristigem Fremdkapital zu Anlagevermögen. Kennzahlen für die Finanzierung und Liquidität sind der → Verschuldungsgrad und die → Liquiditätsgrade. Hinsichtlich der Rentabilität werden v.a. die → Eigenkapitalrentabilität und der → Cashflow ermittelt. Zur Analyse kann aber auch die → Bewegungsbilanz und die → Kapitalflussrechnung herangezogen werden.

Bilanzeinsichtspflicht, → Offenlegungspflicht.

Bilanzgewinn/-verlust, der in der Bilanz von Kapitalgesellschaften ausgewiesene Erfolg oder Verlust. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, tritt an die Stelle der Posten → Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag und → Gewinnvortrag/→ Verlustvortrag der Posten B. Ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag aus den vorherigen Jahren ist dabei einzubeziehen und gesondert auszuweisen.

Bilanzgleichung, → Bilanz.

bilanzielles Vermögen, → Aktiva.

Bilanzgliederung, systematische Darstellung der Posten einer → Bilanz. – 1. *Einzelunternehmen und Personengesellschaften:* Auf der Vermögensseite (Aktivseite) werden die Konten des Anlagevermögens und Umlaufvermögens aufgeführt. Die Kapital- oder Schuldenseite (Passivseite) führt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten auf. – 2. *Kapitalgesellschaften:* Für diese ist nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) die in der Abbildung „Bilanzgliederung“ aufgeführte Gliederung vorgeschrieben. Diese Gliederung ist heute in zahlreichen anderen Unternehmen gebräuchlich.

Bilanzierung. 1. Begriff für *Kontoausgleich*. Ein Konto bilanziert, wenn es im Soll und Haben die gleiche Summe aufweist. – 2. Begriff für *Bilanzansatz*, d.h.

Bilanzgliederung

Aktivseite	
A.	Anlagevermögen
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände
II.	Sachanlagen
III.	Finanzanlagen
B.	Umlaufvermögen
I.	Vorräte
II.	Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten
III.	Wertpapiere
IV.	Kassenbestand
C.	Rechnungsabgrenzungsposten
Passivseite	
A.	Eigenkapital
I.	Gezeichnetes Kapital
II.	Kapitalrücklagen
III.	Gewinnrücklagen
IV.	Gewinn-/Verlustvortrag
V.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
B.	Rückstellungen
C.	Verbindlichkeiten
D.	Rechnungsabgrenzungsposten

Aufstellung der → Bilanz. Dabei sind die gesetzlichen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen (→ Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung).

Bilanzierungsgrundsätze, → Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.

Bilanzkonto, → Bestandskonto.

Bilanzkritik, → Bilanzanalyse.

Bilanzpolitik, alle legalen Maßnahmen, die der Bilanzierende innerhalb des → Jahresabschlusses und Lageberichts ergreift, um die Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens inhaltlich und/oder formal so zu gestalten, dass bei den Adressaten bestimmte Reaktionen hervorgerufen oder vermieden werden. Dies geschieht durch die Ausnutzung expliziter und faktischer Ansatz- und Bewertungswahlrechte, formaler Gestaltungsmöglichkeiten und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.

Bilanzprüfung, → Jahresabschlussprüfung.

Bilanzsumme, Schlusssumme der linken Seite (Aktivseite) oder der rechten Seite (Passivseite) einer → Bilanz, die wertmäßig gleich hoch sind.

Bilanzvergleich, → Erfolgsrechnung.

Bilanzvolumen, → Bilanzsumme.

Bildungsfreistellung, → Bildungsurlaub.

Bildungspolitik, Gesamtheit der Entscheidungen, Handlungen, Handlungsprogramme und Regelungen, die von öffentlichen und privaten Organisationen getroffen werden, um die Bedingungen für das Gelingen von Lernprozessen inhaltlich, organisatorisch und ressourcenmäßig zu gestalten. Die Sicherung eines bestimmten Bildungsniveaus gilt als ein aus dem Grundgesetz (GG) ableitbares gesellschaftliches Ziel und als Aufgabe des Staates.

Bildungsurlaub, *Bildungsfreistellung*. Urlaub (Freistellung von der Arbeit oder Ausbildung), der einem → Arbeitnehmer zu Bildungszwecken gewährt wird. B. soll der Berufsbildung auf allen Stufen, aber auch der allgemeinen und politischen sowie gewerkschaftlichen Bildung dienen. In den meisten Bundesländern besteht ein Anspruch auf B. Die Einzelheiten sind in Gesetzen der jeweiligen Bundesländer geregelt.

Billigkeitshaftung, → Haftung eines Verursachers für einen Schaden aus Billigkeitsgründen, ohne dass ein Verschulden vorliegt. Die B. ist nur in Ausnahmefällen bei mangelnder → Deliktsfähigkeit gegeben. Sie gilt z.B. dann, wenn der Schadensverursacher unter sieben Jahre alt, geisteskrank oder taubstumm ist.

Bill of Lading, → Konnossement.

Binnenhandel, Handel, der sich innerhalb der nationalen Grenzen eines Staates abspielt. – *Gegensatz*: → Außenhandel.

Binnenhandelspolitik, staatliche Maßnahmen zur Sicherung der optimalen Versorgung der Bevölkerung durch den → Binnenhandel. Dazu zählt v.a. die Förderung des Wettbewerbs (→ Wettbewerbspolitik), i.w.S. aber auch der → Verbraucherschutz. – Im weiteren Rahmen der → Europäischen Union (EU) kann B. auch als die Herstellung des gemeinsamen → Binnenmarktes mit u.a. freiem Warenverkehr verstanden werden. – *Gegensatz*: → Außenhandelspolitik.

Binnenmarkt. 1. *Allgemein*: Begriff für einen internen Markt, z.B. Deutschland. – 2. *Europäische Union*: Von der EU verwendeter Begriff zu Kennzeichnung des gemeinsamen Marktes der → Europäischen Union (EU) mit freiem Waren- und Dienstleistungsverkehr, mit freiem Kapitalverkehr sowie Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit der Selbstständigen.

BIP, Abk. für → Bruttoinlandsprodukt.

BIS, Abk. für Bank for International Settlement, → Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

BIZ, Abk. für → Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

Blue Chips, Spitzenpapiere und Favoriten unter den börsennotierten → Aktien. Der Begriff wurde in den USA für Titel des → Dow Jones Index geprägt, in Deutschland sind dies v.a. Aktien im → Deutschen Aktienindex (DAX).

BNE, Abk. für → Bruttonationaleinkommen.

Bobl, Abk. für → Bundesobligation.

Boden, volkswirtschaftlicher → Produktionsfaktor neben → Arbeit und → Kapital. Als Produktionsfaktor dient er (1) der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, (2) dem Bergbau (3) als Standort für sonstige Produktionsbetriebe. B. ist nicht vermehrbar und aufgrund seiner besonde-

ren Knappheit ein Spekulationsgegenstand.

Bodenrente, → Grundrente.

Bogen, Urkunde, die bei → Wertpapieren Nebenrechte des Inhabers verbrieft. Bei → Aktien mit Festpreisbildung enthält der B. Gewinnanteilsscheine, die den → Aktionär zur Erhebung der → Dividende berechtigen (sog. *Dividendenscheinbogen*). Bei → Anleihen enthält der B. *Zinsscheine* oder *Kupons*, die zur Erhebung von Zinsen berechtigen (sog. *Zinsscheinbogen*). – *Gegensatz*: → Mantel.

Bond, → Anleihe.

Bond Warrant, → Optionsanleihe.

Bonität, → Kreditwürdigkeit.

Bonus. 1. *Allgemeiner Geschäftsverkehr*: Vergütung bzw. → Preisnachlass, der einem Abnehmer als Treueprämie nachträglich (z.B. jährlich) vom Lieferanten gewährt wird. Boni können als (1) Gutschrift, (2) Auszahlung oder (3) zusätzliche Warenlieferung gegeben werden. Ein B. wird meistens auf den Umsatz oder die Verkaufsmenge eingeräumt. – *Anders*: → Skonto, → Rabatt. – 2. *Spargeschäft*: Nach Ablauf einer bestimmten Anlagedauer zusätzlich zu den Sparleistungen gezahlter Betrag (*Sparbonus*). – 3. *Aktien*: Eine neben der → Dividende einmalig in bes. günstigen Geschäftsjahren ausgeschüttete Vergütung. – 4. *Einkommensbestandteil*: In Abhängigkeit vom Unternehmensgewinn gezahlter variabler Bestandteil der Vergütung, v.a. von Managern großer Unternehmen. – Vgl. auch → Zielvereinbarung.

Bookbuilding, international übliches Verfahren zur Preisbildung bei der Börseneinführung (→ Emission) eines → Wertpapiers, das in Deutschland gegenwärtig bevorzugt wird. Im Unterschied zum Emissionsverfahren mit Festpreisbildung, wird beim B. die Preisfindung im Dialog mit dem Anleger vorgenommen.

Zunächst wird auf der Grundlage von Vorgesprächen mit einzelnen Großanlegern eine Preisspanne festgelegt. Diese wird anschließend veröffentlicht. Die Anleger können dann während einer festgelegten Frist ihre Gebote innerhalb der Preisspanne abgeben. Die Gebote werden in einer zentralen Datei gesammelt. Am Ende der Frist wird auf der Grundlage der eingegangenen Gebote der Ausgabepreis des Wertpapiers festgelegt.

Boom, → Konjunkturzyklus.

Börse. 1. *Begriff*: organisierter Markt, an dem Vermögenswerte (Wertpapiere, Waren, Devisen, Edelmetalle und andere handelbare Gegenstände) gehandelt werden. Der Börsenhandel erfolgt regelmäßig zu festgelegten Zeiten. B. sind an verschiedenen *Börsenplätzen* konzentriert, z.B. Frankfurt a.M., London, New York. – 2. *Börsenfunktionen*:

- *Marktfunktion*: Zusammenführen von Angebot und Nachfrage
- *Mobilisationsfunktion*: Bereitstellung eines Umfeldes, in dem Unternehmen durch → Emission von Wertpapieren Geldkapital aufnehmen können
- *Substitutionsfunktion*: Gewährleistung der Verkaufs- und Übertragungsmöglichkeit von Wertpapieren
- *Bewertungsfunktion*: Feststellung des aktuellen Marktpreises für das einzelne Wertpapier und damit des Marktwertes der betreffenden Unternehmung.

3. *Börsenarten*: a) Nach Art der Handelsobjekte werden unterschieden:

- *Wertpapierbörsen*, an denen → Wertpapiere und → Derivate gehandelt werden (In der Praxis findet der Derivatehandel ausschließlich an der → Terminbörse statt.)
 - *Devisenbörsen*, auf denen Guthaben und Schecks in ausländischer Währung gehandelt werden
 - → *Edelmetallbörsen*
 - *Waren- und Rohstoffbörse*, insbes. → Warenterminbörse.
- b) nach der Geschäftsart:
- → *Kassabörse*
 - → *Terminbörse*.

c) nach der Organisationsform:

■ → *Parkettbörse*

■ → *Computerbörse*.

Schwerpunkt des Börsenhandels bilden die Wertpapierbörsen, die heute zunehmend als → Computerbörsen organisiert sind. – 4. *Rechtsgrundlagen*: Der deutsche Börsenhandel ist durch das → Börsengesetz (BörsG) und ergänzend durch das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gesetzlich geregelt. – 5. *Organe der B.* sind nach dem Börsengesetz (1) der → *Börsenrat*, (2) die *Börsengeschäftsführung* und (3) die *Handelsüberwachungsstelle* (HÜSt). Die deutschen B. unterliegen der → Börsenaufsicht durch die zuständigen Bundesländer. – 6. *Teilmärkte (Marktsegmente) der B.* sind nach dem WpHG der → regulierte Markt und der Freiverkehr (→ Open Market). – Für den regulierten Markt gelten als unterschiedliche Transparenzlevel der → *General Standard* und der → *Prime Standard*.

Börsenaufsicht, Aufsicht über die Geschäfte an einer → Börse. Die B. erfolgt intern über die *Handelsüberwachungsstelle* (HÜSt) als Börsenorgan. Stellt diese Unregelmäßigkeiten fest, muss sie die *Börsenaufsichtsbehörde* des Bundeslandes, in dem die Börse ihren Sitz hat, informieren. Die Börsenaufsichtsbehörde wacht über die Einhaltung des Börsenrechts und der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie über die ordnungsmäßige Durchführung des Börsenhandels bis hin zur Geschäftsabwicklung. Sie erlässt selbst börsenrelevante Regelwerke. Die → *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) nimmt als dritte Aufsichtsbehörde v.a. die Überwachung der Einhaltung der Insiderregeln und der Publizitätsvorschriften nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wahr. – *Weitere Informationen unter www.boersenaufsicht.de.*

Börsenbericht, Tagesbericht in Zeitungen und elektronischen Medien über das Börsengeschehen. Es wird über den Verlauf und die allgemeinen Tendenzen an der → Börse berichtet.

Börsengang, Notierungsaufnahme eines Unternehmens an der → Börse. Voraussetzungen: (1) Das Unternehmen initiiert den B. (2) Die → Aktien des Unternehmens werden an der Börse gelistet. – Vgl. auch → Going Public, → Initial Public Offering (IPO).

Börsengesetz (BörsG), seit 1892 bestehendes Gesetz, das die Organisation und die Tätigkeit der deutschen → Börsen regelt. Es umfasst allgemeine Bestimmungen über die Börse und deren Organe, Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesens, Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, Börsenterminhandel, Ordnungsverfahren und Strafbestimmungen. Das BörsG wird ergänzt durch das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Börsenhändler. 1. *I.e.S.* an einer → Börse zugelassene Handelsteilnehmer. – 2. *I.w.S.* alle Personen, die an der Börse Geschäfte tätigen.

Börsenkapitalisierung, → Marktkapitalisierung.

Börsenkommunikation, Teil der → Public Relations (PR) eines börsennotierten Unternehmens, der seine Wettbewerbsfähigkeit am → Kapitalmarkt sichern soll. Die → Aktie wird dabei weniger als Anteilsschein am Unternehmen, sondern als ein am Markt zu positionierendes Produkt begriffen. Ziel der B. ist es, durch Transparenz der Geschäftspolitik und Bereitstellung umfassender und seriöser Markt- und Unternehmensinformation mittel- und langfristig das Vertrauen der Anleger zu erlangen, sie damit zu Aktienkäufen zu animieren und private wie institutionelle → Shareholder an das Unternehmen zu binden. Wesentliche Teile der B. sind durch Gesetze und Börsenverordnungen geregelt (z.B. Geschäfts- und Quartalsbericht, → Ad-hoc-Publizität).

Börsenkurs, → Börsenpreis.

Börsenkürzel, → Kurszusätze und -hinweise, → Kurszusätze.

Börsenmakler, → freier Makler, → Kursmakler, → Skontroführer.

Börsenplatz, Ort, an dem eine → Börse ihren Sitz hat. Der bedeutendste B. in Deutschland ist Frankfurt a.M. Außerdem gibt es in Berlin, Düsseldorf, Hamburg/Hannover, München und Stuttgart, sog. *Regionalbörsen*.

Börsenpreis, *Börsenkurs.* Marktpreis für Wertpapiere, Devisen oder Waren. Der B. wird an einer Börse aufgrund vorliegender Kauf- und Verkaufsaufträge (in der → Parkettbörse durch den → Skontroführer, im Freien Handel durch den → freien Makler festgestellt (→ Kursfeststellung). An deutschen Wertpapierbörsen wird der B. für Aktien in Euro pro Stück (Stückkurs) notiert. Anleihen werden in Prozent des → Nennwertes (Prozentkurs) notiert.

Börsenrat, Organ an einer → Börse, der aus 24 ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Nach dem Börsengesetz (BörsG) müssen die Personen und Unternehmen, die zum Börsenhandel zugelassen sind, vertreten sein. Die Ratsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Der B. erlässt die *Börsenordnung*, die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse, die Gebührenordnung und die Zulassungsordnung für → Börsenhändler. Außerdem werden die Geschäftsführer vom B. bestellt, abberufen und überwacht, schließlich bestellt er auch den Leiter der Handelüberwachungsstelle (HÜSt) (→ Börsenaufsicht).

Börsenzulassungsprospekt, → Prospekt.

Boykott. 1. *Allgemein:* Verabredung, Kontakte mit einer Person zu vermeiden und v.a. keine Verträge mit ihr abzuschließen. – 2. *Außenwirtschaft:* Privatwirtschaftlich organisierter Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen, indem bestimmte Produkte eines Herstellers oder Landes nicht mehr gekauft oder Kunden bzw.

Länder nicht mehr beliefert werden. – *Anders:* → Embargo. – 3. *Wettbewerbsrecht:* Aufforderung eines Unternehmens oder einer Organisation keine Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Marktteilnehmern einzugehen. Beispielsweise wird dazu aufgerufen, Produkte eines bestimmten Unternehmens nicht zu kaufen. Erfolgt der Aufruf durch ein Unternehmen, ist dies ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). – Vgl. → Behinderungs- und Diskriminierungsverbot. – 4. *Arbeitsrecht:* Maßnahme des → Arbeitskampfes, z.B. wenn die Gewerkschaftsseite die Arbeitnehmer eines Betriebes dazu auffordern, einer Betriebsvereinbarung nicht zuzustimmen.

Brainstorming, Technik zur Ideenfindung. Beim B. sollen alle Gruppenteilnehmer Ideen spontan äußern, aufgreifen und weiterentwickeln, ohne Kritik zu üben. Die Ideen werden erst nach dem B. geordnet und ausgewertet. Bei B. geht es darum, die Problemlösungsfähigkeit und Kreativität der Mitarbeiter auszuschöpfen.

Branche, → Wirtschaftszweig.

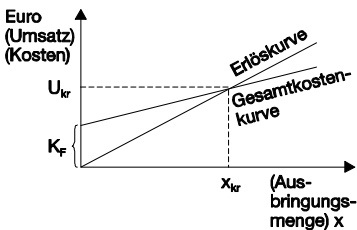
Branding, Begriff aus dem Marketing für das Kennzeichnen eines Produktes oder einer Dienstleistung als → Marke.

Brandmanagement, → Produktmanagement.

Branntweinmonopol, einziges noch in Anspruch genommenes → Finanzmonopol des Bundes, das sich heute im Wesentlichen auf Übernahme und Vermarktung von *Agraralkohol* beschränkt und damit der Subventionierung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Brennereien dient. Benötigt jährlich einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt von mehr als 100 Mio. Euro. Das B. wird von der *Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB)* verwaltet.

Break-Even-Analyse, Begriff aus der Betriebswirtschaftslehre für einen ermittelten Wert oder Zeitpunkt, ab dem Gewinn gemacht wird (sog. *Break-Even-Punkt*). – 1. *Kostenrechnung*: Im Rahmen der B.-E.-A. wird der Gesamtumsatz eines Unternehmens, eines Bereichs oder eines Produkts ermittelt, bei dem die Gewinnzone erreicht wird. Im Break-Even-Punkt ist die Summe der fixen und variablen Kosten gleich dem Erlös. – Vgl. Abbildung „Break-Even-Analyse“.

Break-Even-Analyse



2. *Investitionsrechnung*: Ermittlung des Zeitpunkts, in dem die Summe der durch die Investition verursachten Einzahlungen erstmals die Summe der durch die Investition verursachten Auszahlungen übersteigt.

Bretton-Woods-Abkommen, Verträge zur Neuordnung der internationalen Währungsordnung. Das B.-W.-A. wurde 1944 in Bretton Woods (USA) abgeschlossen. Es betraf v.a. die Errichtung des → Internationalen Währungsfonds (IWF), der → Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) sowie die Einführung des Währungssystems fester → Wechselkurse. Deutschland trat 1952 dem B.-W.-A. bei.

Brief, Begriff im Börsenwesen: → Börsenpreis, zu dem ein Marktteilnehmer ein → Wertpapier anbietet.

Briefhypothek, → Hypothek, → Hypothekenbrief.

Briefkastengesellschaft, Gesellschaft, die an ihrem Sitz nur einen „Briefkasten“ unterhält. Der Sitz der → Firma oder der Geschäftsführung befindet sich an einem anderen Ort. Aufgrund ihrer Anonymität dienen B. der Steuergestaltung, aber auch der Steuerhinterziehung oder der Verschleierung von Geldströmen.

Briefkurs, Feststellung des Kurses (→ Börsenpreis, zu dem für ein → Wertpapier Verkaufsaufträge vorlagen, ohne dass es zu einem Umsatz kam. – *Gegensatz*: → Geldkurs.

Briefgeheimnis, Schutz der Vertraulichkeit individueller schriftlicher Kommunikation, d.h. von Briefen und anderen persönlichen Schriftstücken. Das Brief- und Postgeheimnis ist verfassungsrechtlich (Art. 10 I GG) garantiert. – Vgl. auch → Postgeheimnis.

Broker, früher angloamerikanische Bezeichnung für Personen oder Unternehmen, die Wertpapiergeschäfte an der → Börse vermitteln, heute allgemein für Handelsteilnehmer.

Bruchteileigentum, → Miteigentum.

brutto, vor Abzug von Steuern, Abschreibungen usw. (z.B. Bruttopreis, Bruttogewinn) oder mit Verpackung (z.B. Bruttogewicht). – *Anders*: → netto.

Bruttoarbeitsentgelt, *Bruttolohn*, → Arbeitsentgelt vor Abzug von Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen (i.d.R. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung). Auf der Grundlage des B. werden die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge berechnet. – *Anders*: → Nettoarbeitsentgelt.

Bruttoeinkaufspreis, Verkaufspreis, der dem Einzelhändler vom Lieferanten in Rechnung gestellt wird. – *Anders*: → Nettoeinkaufspreis.

Bruttogewinn, → Rohergebnis.

Bruttoinlandsprodukt (BIP), Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum (i.d.R. Jahr). Das BIP gibt an, wie viele Güter im Inland produziert wurden. Dabei werden Vorleistungen und Importe abgezogen. – Das BIP wird auf unterschiedliche Weise berechnet. Dies ist davon abhängig, ob die Entstehungs- oder die Verwendungsseite des BIP betrachtet wird. – Vgl. auch → Bruttonationaleinkommen (BNP) und die Abbildung „BIP – Entstehungsrechnung“ und „BIP – Verwendungsrechnung“:

BIP – Entstehungsrechnung

	Produktionswert
–	Vorleistungen
=	Bruttowertschöpfung (unbereinigt)
–	unterstellte Bankgebühr
=	Bruttowertschöpfung (bereinigt)
+	Güter
–	Gütersubventionen
=	Bruttoinlandsprodukt

Das BIP wird im Rahmen der *Verwendungsrechnung* so berechnet:

BIP – Verwendungsrechnung

	Private Konsumausgaben
+	Konsumausgaben des Staates
+	Ausrüstungsinvestitionen
+	Bauinvestitionen
+	Sonstige Anlagen
+	Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen
+	Exporte von Waren und Dienstleistungen
–	Importe von Waren und Dienstleistungen
=	Bruttoinlandsprodukt

Weitere Informationen unter www.destatis.de.

Bruttokreditaufnahme, *Bruttoneuverschuldung*. Summe der in einem Jahr von → Bund, → Ländern und → Gemeinden

neu aufgenommenen *Kredite*. – *Gegensatz*: → Nettokreditaufnahme.

Bruttolohn, → Bruttoarbeitsentgelt.

Bruttonationaleinkommen (BNP), früher *Bruttosozialprodukt (BSP)*. Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Das BNP ist ein wichtiges Maß für den wirtschaftlichen Wohlstand einer Volkswirtschaft. – Vgl. Abbildung „Berechnung BNP“. – Weitere Informationen unter www.destatis.de.

BNP – Berechnung

	Bruttoinlandsprodukt
+	Einkommen von Inländern im Ausland
–	Einkommen von Ausländern im Inland
+	vom Ausland empfangene Subventionen
–	ans Ausland geleisteten Produktions- und Importabgaben
=	Bruttonationaleinkommen
–	Abschreibungen
=	Nettonationaleinkommen

Bruttoneuverschuldung, → Bruttokreditaufnahme.

Summe der in einem Jahr von → Bund, → Ländern und → Gemeinden neu aufgenommenen *Kredite*. – *Gegensatz*: → Nettoneuverschuldung.

Bruttoprinzip, → Bruttorechnung.

Bruttorechnung, *Bruttoprinzip*. Ausweis der Ausgaben und Einnahmen oder Aufwendungen und Erträge ohne vorherige Verrechnung. Beispielsweise müssen nach den Vorschriften des → Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Aufwendungen und Erträge nach dem B. ausgewiesen werden. Vgl. auch → Haushaltsgrundsätze. – *Gegensatz*: → Netto-rechnung.

Bruttosozialprodukt (BSP), → Bruttonationaleinkommen (BNE).

Bruttowertschöpfung, → Produktionswert, → Wertschöpfung.

BSG, Abk. für → Bundessozialgericht.

B2B, → Business-to-Business-Markt.

B2C, → Business-to-Consumer-Markt.

Bubbles, *Finanzblase*. Begriff des Börsenwesens. B. sind erhebliche positive Abweichungen der Börsenkurse von den eigentlichen Werten eines → Wertpapiers. B. beruhen i.d.R. auf massenpsychologischen Phänomenen wie z.B. dem Herdenverhalten. – Häufig wird der Begriff auch für positive Kursübertreibungen angewandt.

Bubills, → Schatzanweisung.

Buchbestand, Begriff aus dem → Rechnungswesen für den Wert eines → Bestandskontos. Mindestens einmal im Jahr werden die B. mit den tatsächlichen Beständen (Ist-Beständen) abgestimmt. I.d.R. erfolgt dies beim Jahresabschluss durch eine → Inventur am Bilanzstichtag. B. und Ist-Bestände können aufgrund von Buchungsfehlern, Diebstahl oder Schwund (Eintrocknen, Veralten, Verderben, Verdunsten etc.) voneinander abweichen.

Bucheffekten, → Wertrechte.

Buchführung, Teil des → Rechnungswesens. B. ist die lückenlose und ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle. Diese werden anhand von → Belegen in zeitlicher Reihenfolge und mit zahlenmäßiger Wertangabe erfasst. Die B. hat den → Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu entsprechen. – *Wesentliche Aufgaben der B. sind:*

- *Dokumentation*, d.h. Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle
- *Rechenschaftslegung*, z.B. gegenüber Anteilseignern, Gläubigern, etc.

■ *Gläubigerschutzfunktion*

■ *Bereitstellung von Informationen* für die Kalkulation, innerbetriebliche Kontrolle und Besteuerung.

Die gebräuchlichste Form der B. ist die → *doppelte Buchführung*.

Buchführungspflicht, Verpflichtung, unter der Berücksichtigung der → Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) Bücher zu führen. Nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) ist jeder → Kaufmann buchführungspflichtig. – Die → Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die finanzielle Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Buchgeld, → Geld.

Buchhaltung, *Finanzbuchführung*. Abteilung im Unternehmen, die für die → Buchführung und → Bilanzierung zuständig ist.

Buchhypothek, → Hypothek.

Buchung, Begriff aus der → Buchführung für die Eintragung eines Geschäftsvorfalles in eines der → Geschäftsbücher. Eine B. erfolgt aufgrund eines → Belegs.

Buchungsbeleg, → Beleg.

Buchungsformel, → Buchungssatz.

Buchungssatz, *Buchungsformel*. Gibt an, wie ein Geschäftsvorfall zu buchen ist (→ Buchung). Jeder B. enthält mindestens die Buchung auf zwei Konten: eine Buchung im Soll (*Sollbuchung*) und eine Buchung im Haben (*Habenbuchung*). Beide Buchungen sind durch „an“ verbunden. Beispiel: „Kasse an Waren“. Die Summe der Sollbuchungen muss gleich der Summe der Habenbuchungen sein (Soll = Haben).

Buchwert, Wert eines Vermögensgegenstandes in den kaufmännischen Büchern oder in der → Bilanz bewertet zu →

Anschaffungskosten oder → Herstellungskosten, korrigiert um die → Abschreibungen und → Zuschreibungen entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätzen. – Vgl. auch → Restwert.

Budget, Aufstellung der voraussichtlichen Einnahmen und der geplanten Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum. – 1. *Volkswirtschaft:* → Haushaltsplan. – 2. *Betriebswirtschaft:* meist kurzfristiger operativer Plan, der im Rahmen der Finanz- oder Investitionsplanung aufgestellt wird (→ Finanzplan). Hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit kann zwischen starren und flexiblen B. unterschieden werden.

Budgetierung, Prozess der Budgeterstellung (→ Budget). – 1. *Volkswirtschaft:* Verfahren, bei dem ein finanzieller Rahmen für den → Haushaltsplan vorgegeben wird. Die einzelnen Posten können von den Verantwortungsträgern in sachlicher und zeitlicher Hinsicht bestimmt werden. – 2. *Betriebswirtschaft:* Prozess der Aufstellung und Verabschiedung eines → Budgets. Zum Teil wird auch die Kontrolle der Budgets zur B. gezählt. Die B. ist ein zentraler Teil der kurzfristigen Planung. Über die B. kann auch die Abstimmung der Budgets im Unternehmen erfolgen. In diesem Fall werden *Teilbudgets* für die einzelnen Unternehmensbereiche gebildet, die in einem *Gesamtbudget* zusammengeführt werden. – Vgl. auch → Beyond Budgeting.

Bund. 1. *Staatsrecht:* in der *bundesstaatlichen* Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Bezeichnung für den Gesamtstaat („Bund und Länder“). – 2. *Werbung:* Freiraum außerhalb des Satzspiegels in der Blattmitte oder in der Falz eines Druckwerkes. Anzeigen „über Bund“ füllen diesen Freiraum aus und treffen in der Blattmitte aufeinander.

Bundesagentur für Arbeit (BA), früher *Bundesanstalt für Arbeit*, zentrale Behörde der Arbeitsverwaltung mit Sitz in

Nürnberg. Die BA ist eine öffentlich-rechtliche → Körperschaft. Sie steht unter Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales (BMAS). Sie unterliegt jedoch nicht den Weisungen staatlicher Stellen. Die BA gliedert sich in *drei Stufen:* die Nürnberger Zentrale, zehn Kompetenzzentren (früher Landesarbeitsämter) und 180 örtliche Arbeitsagenturen (früher Arbeitsämter) mit 660 Nebenstellen. – Die BA ist Hauptträger der → Arbeitsmarktpolitik. Zur ihren Aufgaben zählen v.a. die Arbeitsvermittlung in den örtlichen Arbeitsagenturen und die Zahlung des → Arbeitslosengeldes und → Kurzarbeitergeldes. Außerdem übernimmt sie Maßnahmen der Arbeitsförderung wie z.B. Berufsberatung, Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung. Die BA fördert die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt z.B. durch Lohnzuschüsse und → Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM). Sie ist außerdem für die Zahlung finanzieller Leistungen wie → Insolvenzgeld, → Kurzarbeitergeld oder → Wintergeld zuständig. – Der überwiegende Teil der Ausgaben der BA wird durch die Beiträge zur → Arbeitslosenversicherung finanziert. Der Rest wird vom Staat gezahlt. – *Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de.*

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bundesbehörde mit Sitz in Eschborn a.T., die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unterstellt ist. Es nimmt in Deutschland wichtige administrative Aufgaben in den Bereichen Außenwirtschaft, Wirtschaftsförderung und Energie wahr. – *Weitere Informationen unter www.bafa.de.*

Bundesanleihe, spezielle Form von → Bundesschuldverschreibungen. Sie dienen der öffentlichen Hand zur Beschaffung von langfristigen Finanzierungsmitteln. B. werden in den → regulierten Markt der Wertpapierbörse (→ Börse) ohne → Prospekt eingeführt. – *Ausstattungsmerkmale:* (1) feste Verzinsung, (2) jährliche

Zinszahlung, (3) Tilgung am Ende der Laufzeit, (4) zehn bis dreißig Jahre Laufzeit, (5) kein Mindestanlagebetrag, (6) keine effektive Stücke, sondern Wertrechte, eingetragen in das → Bundesschuldbuch der → Deutschen Finanzagentur. – Die Ausgabe von B. erfolgt im → Tenderverfahren. – *Weitere Informationen unter www.deutsche-finanzagentur.de.*

Bundesanstalt für Arbeit, frühere Bezeichnung für die → Bundesagentur für Arbeit (BA).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bundesbehörde, die für die Bundesaufsicht über Finanzdienstleistungsunternehmen zuständig ist. Die BaFin ist eine bundesunmittelbare → Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn und Frankfurt a.M. Sie unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers der Finanzen. Die BaFin wurde 2002 durch Zusammenlegung der drei ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel gegründet. – Der einheitlichen staatlichen Aufsicht durch die BaFin unterliegen Banken, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und der Wertpapierhandel. Hauptziel der Allfinanzaufsicht ist es, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarktes zu sichern. – *Weitere Informationen unter www.ba-fin.de.*

Bundesanzeiger, täglich erscheinende Zeitung der Bundesanzeiger Verlags GmbH in Köln. *Im amtlichen Teil* machen Behörden Vorschriften, Mitteilungen oder Entscheidungen bekannt. *Im nicht amtlichen Teil* werden z.B. Bilanzen, Jahresabschlüsse und Einladungen zu Hauptversammlungen veröffentlicht. Zu ihrer Veröffentlichung sind Unternehmen aufgrund von Gesetzen oder Satzung verpflichtet. – Seit 2007 können eine Reihe gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen des Gesellschaftsrechts auch im *elektronischen Bundesanzeiger* veröffentlicht wer-

den. – *Weitere Informationen unter www.bundesanzeiger.de.*

Bundesarbeitsgericht, oberster Gerichtshof des Bundes im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Sitz in Erfurt. Das B. ist für Revisionen und für Rechtsbeschwerden gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte und für Nichtzulassungsbeschwerden zuständig. Es entscheidet in Senaten, die mit einem Vorsitzenden, zwei Berufsrichtern und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der → Arbeitnehmer und der → Arbeitgeber besetzt ist. – Vgl. auch → Gericht. – *Weitere Informationen unter www.bundesarbeitsgericht.de.*

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), regelt die finanzielle Förderung schulischer und akademischer Ausbildungen (z.B. weiterführende Schulen, Berufsfachschulen, Fachhochschulen und Universitäten). Es wird i.d.R. die Erstausbildung im Inland (ausgenommen Auslandssemester) gefördert. Die Ausbildungsförderung wird nur für die Studienregelzeit und nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gezahlt. – Die Höhe der Leistung wird nach den im Gesetz genannten Bedarfssätzen festgelegt. Es werden dabei Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern berücksichtigt. Im Fall eines Hochschulstudiums wird i.d.R. die Leistung zur Hälfte als Zuschuss, zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. – Zuständig für die Durchführung ist das *Amt für Ausbildungsförderung*. – *Weitere Informationen unter www.das-neue-bafög.de.*

Bundesbank, → Deutsche Bundesbank.

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Bundesbehörde, die die Einhaltung des → Datenschutzes bei der Daten- und Informationsverarbeitung der öffentlichen Stellen des Bundes kontrolliert. Außerdem berät und kontrolliert sie auch bestimmte nicht öffentliche Stellen wie

Telekommunikations- und Postdienstunternehmen sowie private Unternehmen, die unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fallen. Darüber hinaus obliegt dem BfDI die gesetzliche Aufgabe, den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über wesentliche datenschutzrechtliche Entwicklungen im privatwirtschaftlichen Bereich zu unterrichten. Er legt einmal jährlich einen Bericht über seine Aktivitäten und allgemeine Entwicklungen im Bereich Datenschutz vor. Er untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums des Inneren (BMI). – Auf Landesebene wird der Datenschutz durch den *Landesdatenschutzbeauftragten* und/oder durch eine *Datenschutzkommission* kontrolliert.

Bundeserziehungsgeld, → Erziehungsgeld.

Bundesfinanzhof (BFH), oberster Gerichtshof des Bundes für → Steuern und → Zölle mit Sitz in München. Der BFH entscheidet als Rechtsmittelinstanz über → Revisionen und → Beschwerden gegen Entscheidungen der → Finanzgerichte. An diese Entscheidungen sind die Finanzgerichte gebunden. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens können Steuerpflichtige bis zur Entscheidung vor dem BFH einen Antrag auf → Aussetzung der Vollziehung stellen. Der BFH entscheidet durch *Senate*, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Einfache Rechtsfälle können auf einen Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden. – Vgl. auch → Gericht. – *Weitere Informationen unter www.bundesfinanzhof.de.*

Bundesgerichtshof (BGH), oberster Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. der Zivil- und Strafrechtspflege, mit Sitz in Karlsruhe. Der BGH ist in *Zivilsachen* für → Revisionen gegen Urteile der → Oberlandesgerichte (OLG) und (selten) für Sprungrevisionen

gegen Urteile von → Landgerichten zuständig. Weiterhin ist der BGH in *Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes* für Berufungen gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts (BPatG), in *Strafsachen* für Revisionen gegen Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern der Landgerichte sowie in der *Berufsgerechtsbarkeit für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer* zuständig. Der BGH entscheidet in Zivil- und Strafsenaten, die mit jeweils fünf Richtern besetzt sind. – Vgl. auch → Gericht. – *Weitere Informationen unter www.bundesgerichtshof.de*

Bundesgesetzblatt (BGBl), amtliches Organ zur Bekanntmachung der Bundesgesetze und anderer Rechtsvorschriften. Es umfasst folgende *Teile*:

- *Teil I:* Bundesgesetze, Rechtsverordnungen von wesentlicher oder dauernder Bedeutung und Entscheidungsformeln der Urteile des Bundesverfassungsgerichts sowie Anordnungen und Erlasse des Bundespräsidenten.
- *Teil II:* völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften. Außerdem werden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zolltarifwesens veröffentlicht.
- *Teil III:* Sammlung des Bundesrechts: nach Sachgebieten geordnete Neuveröffentlichung von Rechtsvorschriften, die bei der mit dem Stand 31.12.1963 abgeschlossenen Rechtsbereinigung als fortgeltendes Bundesrecht festgestellt worden sind.

Weitere Informationen unter www.bundesgesetzblatt.de.

Bundeskartellamt (BKartA), Selbstständige Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn, die als Kartellbehörde des Bundes die Einhaltung des → Kartellrechts überwacht. Das B. steht unter der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, der dem B. lediglich allgemeine Anweisungen erteilen kann. Das B. veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die Lage und

Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. – Vgl. auch → Kartellbehörden. – *Weitere Informationen unter www.bundeskartellamt.de.*

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB), → Branntweinmonopol, → Finanzmonopol.

Bundesnetzagentur, Kurzbezeichnung für: *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*; selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Sitz in Bonn. – *Aufgabe*: durch Liberalisierung und Deregulierung für einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu sorgen. Die Regulierungsentscheidungen der B. werden durch Beschlusskammern gefasst.

Bundessobligation, spezielle Form einer → Bundesschuldverschreibung mit einer mittleren Laufzeit von fünf Jahren. B. sind fest verzinslich. Die Zinszahlung erfolgt jährlich und die Rückzahlung zum → Nennwert. B. haben eine *Stückelung* von 0,01 Euro und können in beliebigen Nennbeträgen gehandelt und übertragen werden. Es werden keine Wertpapierurkunden ausgedruckt. Die Schuldbuchforderungen werden lediglich in das → Bundesschuldbuch bei der → Deutschen Finanzagentur eingetragen. B. werden im → Tendersverfahren begeben und direkt danach an der → Börse eingeführt. – *Weitere Informationen unter www.bundeswertpapiere.de.*

Bundespräsident, Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland, von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählt.

Bundesrat, Verfassungsorgan des Bundes, durch das die → Länder nach dem → Grundgesetz (GG) bei der Gesetzgebung und Verwaltung des → Bundes mitwirken.

Bundesrechnungshof, → Rechnungshof.

Bundesregierung, Regierung der Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus dem (der) *Bundeskanzler(in)*, der (die) vom Bundestag gewählt wird, und den *Bundesministern*, die auf Vorschlag des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin durch den → Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden. Der (die) Bundeskanzler(in) bestimmt die Richtlinien der Politik (*Richtlinienkompetenz*), innerhalb derer jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig unter eigener Verantwortung leitet.

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, → Deutsche Finanzagentur.

Bundesschatzanweisung, → Schatzanweisung.

Bundesschatzbrief, von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebene → Schuldbuchforderung. Die Erwerber erhalten über die B. abtretungsfähige Quittungen, jedoch keine Wertpapierurkunden. Die Laufzeit beträgt sechs Jahre bei jährlicher Zinszahlung (*Typ A*) oder sieben Jahre bei Zahlung der Zinsen mit Zinseszinsen zum Zeitpunkt der Rückzahlung (*Typ B*). Die B. haben eine *Stückelung* von 0,01 Euro und einen *Mindestanlagebetrag* von 50 Euro. B. können bei Banken und Sparkassen zum Anlagebetrag erworben werden. Sie werden nicht an der Börse gehandelt. Sie können jedoch an Dritte übertragen werden. – *Weitere Informationen unter www.bundeswertpapiere.de.*

Bundesschuldbuch, öffentliches Verzeichnis, in das Schulden und sonstige Verbindlichkeiten (z.B. internationale Beitragsverpflichtungen) des Bundes und seiner Sondervermögen eingetragen werden. Das B. wird von der → Deutschen Finanzagentur geführt.

Bundesschuldverschreibungen, → Bundeswertpapiere.

Bundessozialgericht (BSG), oberster Gerichtshof für Sozialgerichtsbarkeit mit Sitz in Kassel. Das B. ist v.a. für Revisionen gegen Urteile der → Landessozialgerichte zuständig. Das B. entscheidet in Senaten, die mit einem Vorsitzenden, zwei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. – Vgl. auch → Gericht. – *Weitere Informationen unter www.bundessozialgericht.de.*

Bundesstaat, Zusammenschluss von Gliedstaaten zu einem besonderen *Gesamtstaat* mit eigenen Organen und eigener Verfassung. Letzterer wird als → *Bund* bezeichnet. Die Gliedstaaten verfügen über verfassungsmäßig gesicherte eigenständige und nicht beschränkbare Kompetenzbereiche und sind an der Bildung des Bundeswillens institutionell und verfassungsmäßig beteiligt. – Die bundesstaatliche Gliederung der Bundesrepublik Deutschland ist im → Grundgesetz (GG) verankert (→ Föderalismus) und einer Verfassungsänderung entzogen. – *Anders*: → Staatenbund.

Bundessteuern, → Steuern, für die der → Bund über die Ertragshoheit verfügt. – 1. *Bundessteuern i.e.S.*: Steuern, deren Aufkommen allein dem Bund zufließt: → Zölle, → Verbrauchsteuern, die nicht den Ländern (z.B. Biersteuer), Bund und Ländern (z.B. → Umsatzsteuer) oder den Gemeinden (z.B. → Gewerbesteuer) zustehen: u.a.: Branntweinsteuer, Energiesteuer, Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Solidaritätszuschlag, Stromsteuer, Tabaksteuer, Versicherungssteuer sowie Abgaben im Rahmen der EU. – 2. *Bundessteuern i.w.S.*: Gesamtheit der dem Bund zustehenden Steuereinnahmen, die aus den B. i.e.S. und dem Bundesanteil an den → Gemeinschaftssteuern besteht. – Vgl. auch → Gemeindesteuern, → Landessteuern.

Bundestag, Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Berlin mit 598 Abgeordneten, von denen 299 in Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt wurden (ohne Berücksichtigung von *Überhangmandaten*)

Die Abgeordneten werden für vier Jahre von den wahlberechtigten Deutschen gewählt. – Neben den ihm nach dem → Grundgesetz (GG) zugewiesenen Aufgaben und Rechten ist der B. als das Repräsentationsorgan des Volkes der zentrale Ort der institutionalisierten politischen Willensbildung auf der Ebene des Bundes – Zu seinen verfassungsgemäßen *Aufgaben* gehören u.a.: (1) die Beschlussfassung über Bundesgesetze; (2) die Feststellung des Bundeshaushalts; (3) die Wahl des Bundeskanzlers; (4) die Beteiligung an der Wahl des → Bundespräsidenten; (5) das konstruktive Misstrauensvotum gegenüber dem Bundeskanzler; (6) Große und Kleine Anfragen sowie Befragung der → Bundesregierung; (7) Einsetzung von Untersuchungsausschüssen.

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Spitzenorganisation im Bereich der Industrieunternehmen und industrienahen Dienstleister. Der BDI wurde 1949 gegründet. Sitz in Berlin. Aufgabe des BDI ist v.a. die Förderung aller gemeinsamen wirtschaftspolitischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Industriezweige. – *Weitere Informationen unter www.bdi-eu.*

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA), Zusammenschluss von Arbeitgeberverbänden der deutschen Privatwirtschaft mit Sitz in Berlin. Die Aufgaben der BDA sind v.a. die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen sozialpolitischen Belange auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene, u.a. in Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts und Arbeitsmarktes, der Bildungs-, Personal- und Gesellschaftspolitik einschließlich der europäischen und internationalen Sozialpolitik. – *Weitere Informationen unter www.bda-online.de.*

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), höchstes Bundesgericht mit Sitz in Karlsruhe. Es wacht über die Einhaltung des → Grundgesetzes der Bundesrepublik

Deutschland („Hüter der Verfassung“). Das B. ist für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern, zwischen verschiedenen Bundesorganen und zwischen verschiedenen Ländern zuständig. Im Rahmen des sog. *Normenkontrollverfahrens* überprüft das B. ein Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Verfassung. Außerdem ist das B. für alle anderen im Grundgesetz vorgesehenen Fälle wie z.B. Verfassungsbeschwerden, Richteranklagen, Verfassungswidrigkeit von Parteien und über die Verwirkung von → Grundrechten zuständig. Entscheidungen des B. haben z.T. Gesetzeskraft. – Das B. besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern, die für zwölf Jahre gewählt werden. – Vgl. auch → Gericht. – *Weitere Informationen unter www.bundesverfassungsgericht.de.*

Bundesversicherungsamt (BVA), selbstständige Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales mit Sitz in Bonn. *Kernaufgabe* des BVA ist die *Rechtsaufsicht* über die bundesunmittelbaren Träger der → Sozialversicherung. Darüber hinaus ist es für eine Reihe von *Verwaltungsaufgaben* wie z.B. die Bewirtschaftung der Bundeszuschüsse und sonstigen Zuweisungen an die → Rentenversicherung, die Zulassung von Behandlungsprogrammen für chronisch Kranke, die Durchführung des Finanzausgleichs in der sozialen Pflegeversicherung und des → Risikostrukturausgleichs und seit dem 1.1.2009 für die Verwaltung des → Gesundheitsfonds zuständig. Schließlich ist das BVA Zahlstelle für das → Mutterschaftsgeld und in die Ausbildung des qualifizierten Nachwuchses der Sozialversicherungsträger eingeschaltet. – *Weitere Informationen unter www.bva.de.*

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Versicherungsträgerin, der für die Durchführung der Rentenversicherung für Angestellte verantwortlich war; seit 1.10.2005 in der → Deutschen Rentenversicherung aufgegangen.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), oberster Gerichtshof der für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Sitz in Leipzig. Das BVerwG ist v.a. für → Revisionen gegen Urteile der → Oberverwaltungsgerichte (OVG) zuständig, außerdem für Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern, zwischen Ländern untereinander, für Klagen auf den Gebieten des Vereinsrechts und des Versicherungsaufsichtsrechts. Das B. entscheidet in Senaten, die i.d.R. mit fünf Richtern besetzt sind. – Vgl. auch → Gericht. – *Weitere Informationen unter www.bverw.de.*

Bundeswertpapiere, Oberbegriff für alle Schuldverschreibungen (→ Anleihe), die vom Bund und seinen → Sondervermögen begeben werden. – Konkrete Formen:

- → *Bundesanleihe*
 - → *Bundesobligation*
 - → *Bundesschatzbrief*
 - *Bundesschatzanweisungen* (→ Schatzanweisungen)
 - → *Finanzierungsschätze*
 - *Inflationsindexierte Bundesanleihen und -obligationen*
 - *Unverzinsliche* → *Finanzierungsschätze*
 - *Fremdwährungsanleihen*
- *Weitere Informationen unter www.bundeswertpapiere.de.*

Bundeswertpapierverwaltung, → Deutsche Finanzagentur.

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Bundesoberbehörde der → Finanzverwaltung mit einer Vielzahl von Zuständigkeiten, u.a. zur Vergabe der → Steuer-Identifikationsnummern und der → Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowie im Bereich der → Umsatzsteuer.

Bund-Future, → Future, der auf einer idealtypischen → Bundesanleihe beruht. Der B.-F. wird an der → EUREX gehandelt. Grundlage des Termingeschäfts ist eine aus einem Korb lieferbarer Anleihen berechnete, fiktive Bundesanleihe mit

einer Verzinsung von sechs Prozent und einer Restlaufzeit zwischen 8,5 bis 10,5 Jahren. Der Kontraktwert beträgt 100.000 Euro.

Bündnis für Arbeit, Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, Gesprächsrunde von Bundesregierung, Vertretern der Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften unter Vorsitz des Bundeskanzlers. Sie wurde 1998 ins Leben gerufen. Ziel der Gespräche war es, gemeinsam auf den Abbau der Arbeitslosigkeit hinzuarbeiten und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Nach den Wahlen 2002 war das B.f.A. nicht mehr aktiv.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), seit 1900 in Kraft. Das BGB ist die wichtigste Grundlage des → Bürgerlichen Rechts. Das BGB ist in *fünf Bücher* unterteilt:

- *Allgemeiner Teil* (z.B. Regelungen über Geschäftsfähigkeit)
- *Schuldrecht* (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag)
- *Sachenrecht* (z.B. Besitz, Eigentum)
- *Familienrecht* (z.B. Ehe, Vormundschaft)
- *Erbrecht.*

Bürgerliches Recht. 1. *Bürgerliches Recht i.w.S.:* Recht, das als Teil des Privatrechts die Rechtsbeziehungen der natürlichen und juristischen Personen regeln. Zum B.R. zählen beispielsweise auch das Gesellschaftsrecht (z.B. Aktiengesetz, GmbH-Gesetz), das Handelsrecht und die → gewerblichen Schutzrechte. – *Gegensatz:* → Öffentliches Recht. – 2. *Bürgerliches Recht i.e.S.:* Im → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dessen Nebengesetzen geregeltes Recht.

Bürgerrechte, → Grundrechte.

Bürgerversicherung, Vorschlag zur Reform der gesetzlichen → Krankenversicherung. Bei der B. sollen alle Einkunftsarten und alle Bevölkerungskreise (auch Beamte und Selbstständige) zur Finanzie-

rung der Gesundheitsversorgung herangezogen werden.

Bürgschaft, schriftliche Erklärung, die den Bürgen gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch den Schuldner einzustehen. D.h., der Bürge muss die Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger erfüllen. – Grundsätzlich hat der Gläubiger zuerst durch → Zwangsvollstreckung beim Schuldner die Schuld einzutreiben. Bei der sog. *selbstschuldnerischen B.* verzichtet der Bürge allerdings darauf. – *Wichtige Arten der B. sind:*

- *Ausfallbürgschaft:* Der Bürge kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihm der Gläubiger nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner erfolglos war.
- *Höchstbetragsbürgschaft:* Vertragliche Begrenzung der B. auf einen maximalen Betrag.
- *Zeitbürgschaft:* Durch eine entsprechende Vereinbarung erlischt die Haftung zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. nach einer bestimmten Frist.
- *Nachbürgschaft:* Für den Fall, dass ein Hauptbürge nicht zahlen kann, haftet dann ein Nachbürge.
- *Rückbürgschaft:* Wenn der Bürge die Hauptschuld erfüllt hat, hat er gegenüber dem Hauptschuldner einen Rückgriffsanspruch, der durch einen weiteren Bürgen (*Rückbürgen*) abgesichert werden kann.

Burn-out, Stressreaktion. Ein B.-o. ist dadurch gekennzeichnet, dass meist ehemals beruflich sehr engagierte Personen emotional erschöpft sind und in ihrer Arbeitstätigkeit keine Erfüllung mehr finden.

Business Angel, vermögende Privatperson, die mit eigenem Kapital und beruflichen Erfahrungen junge Unternehmen (sog. → *Start-up-Unternehmen*) unterstützen.

Business Plan, Geschäftskonzept, Geschäftsplan, Beschreibung eines unternehmerischen Vorhabens. Im B.P. werden v.a. die unternehmerischen Ziele, geplante Strategien und Maßnahmen sowie die Rahmenbedingungen inhaltlich und zahlenmäßig dargestellt. B.P. werden für Phasen von besonderer strategischer Bedeutung erstellt, z.B. Gründungsvorhaben, Einführung von neuen Produkten, Vorbereitung des Börsengangs, Vorbereitung von Beteiligungen und strategischen Allianzen sowie Umstrukturierungsmaßnahmen.

Business Process Reengineering, Analyse der → Ablauforganisation und der → Aufbauorganisation eines Unternehmens mit dem Ziel, Geschäftsprozesse und Strukturen eines Unternehmens effizienter zu gestalten. Es sollen alle Tätigkeiten, die nicht wettbewerbs- oder kundennutzenorientiert sind, aufgedeckt werden. Diese sollen anschließend durch eine radikale Neugestaltung der Geschäftsprozesse beseitigt werden.

Business-to-Business-Markt, B2B; Marktform, bei der das Angebot von → Unternehmen an Unternehmen als Nachfrager erfolgt. Der Begriff B2B dient v.a. der Abgrenzung der Marktbereiche, in die

das → Electronic Business eingeteilt wird. – Vgl. auch → Business-to-Consumer-Markt (B2C), → Consumer-to-Consumer-Markt (C2C).

Business-to-Consumer-Markt, B2C; Marktform, in der das Angebot von → Unternehmen an → Konsumenten bzw. Endverbraucher als Nachfragern erfolgt. Der Begriff B2C dient v.a. der Abgrenzung der Marktbereiche, in die das → Electronic Business eingeteilt wird. – Vgl. auch → Business-to-Business-Markt (B2B), → Consumer-to-Consumer-Markt (C2C).

Bußgeld, Strafe bei → Ordnungswidrigkeiten. Ein B. wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde durch einen *Bußgeldbescheid* festgesetzt.

Buying Center, Einkaufsgremium, alle an der → Beschaffung eines Gutes beteiligten Personen. V.a. bei der Beschaffung von Investitionsgütern sind häufig mehrere Funktionsträger (z.B. Geschäftsführer, Einkaufsleiter und Entwickler) beteiligt.

BVJ, Abk. für → Berufsvorbereitungsjahr.

BWL, Abk. für → Betriebswirtschaftslehre.

C

CAD, Abk. für *Computer Aided Design*, computergestütztes Konstruieren und Entwickeln von Produkten und Werkzeugen. Vorteile des CAD sind eine wesentliche Erleichterung von Neukonstruktionen und Konstruktionsänderungen sowie Zeit- und Kostenersparnis. – Arten: a) *2D-Geometrie-System*: zweidimensionale Darstellung in Ebenen. – b) *3D-Geometrie-System*: dreidimensionale Darstellung mit Kanten-, Flächen- und Volumenmodellen. – Vgl. auch → Concurrent Engineering.

Call, Kurzbezeichnung für *Call Option* (*Kaufoption*). Ein C. gibt dem Inhaber (Käufer) gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht (→ Option), einen vereinbarten Geschäftsgegenstand (Basisobjekt) zu einem festgelegten Basispreis zu einem bestimmten Termin oder in einem bestimmten Zeitraum zu kaufen. Der Verkäufer (Stillhalter) der Option hat die Pflicht zu verkaufen, wenn der Käufer sein Recht ausübt. – *Gegensatz*: → Put (Verkaufsoption).

Callcenter, Kommunikationszentrum, in dem Kundenkontakte mittels moderner Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, → E-Mail, → Internet) abgewickelt werden. In C. werden sowohl Kundenanfragen von Spezialisten bearbeitet als auch Kunden aktiv angesprochen. C. sind häufig ausgelagerte Organisationseinheiten oder selbstständige Unternehmen. C. dienen der → Kundenzufriedenheit und → Kundenbindung. – Vgl. auch → Direktmarketing, → Telefonverkauf.

Call Money. 1. Geldanlage bei einer Bank, für die keine bes. Laufzeit vereinbart wird. Sie kann eintägig (*One Day Notice*) oder zweitägig (*Two Days Notice*)

gekündigt werden. – 2. Täglich fälliges Geld an → Geldmärkten. – 3. In Deutschland wird der Begriff C.M. auch für → Tagesgeld verwendet.

Call Option, → Call.

CAM, Abk. für *Computer Aided Manufacturing*. Computergestützte Produktion sowie Produktionssteuerung und -überwachung. Im Rahmen von CAM erfolgt die Fertigungssteuerung durch Einsatz von CNC-Technik, computergestützten Transportsystemen, flexiblen Fertigungssystemen oder Industrierobotern. – Vgl. auch → PPS-System.

Cap, Begriff aus dem Börsenwesen für die Vereinbarung einer Zinsbegrenzung zwischen Verkäufer und Käufer. Der Cap-Verkäufer garantiert dem Cap-Käufer die Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten C. und dem darüber liegenden tatsächlichen Marktzinssatz für ein variabel verzinsliches → Finanzinstrument (z.B. Floating Rate Note). Der Verkäufer erhält bei Vertragsabschluss eine einmalige Prämie. Diese hängt im Wesentlichen von der Höhe des C., dem aktuellen Marktzinssatz, der Laufzeit und der Schwankungsbreite (→ Volatilität) des → Referenzzinssatzes (z.B. → LIBOR) ab. Der C. wird zur Absicherung gegen steigende Zinsen eingesetzt. – *Gegensatz*: → Floor.

CAP, Abk. für *Computer Aided Planning*. Computergestützte Arbeitsplanung. Im Rahmen von CAP werden Arbeitspläne zur Produktion eines Erzeugnisses auf der Grundlage geometrischer Daten von → CAD sowie weiterer technologischer Informationen über Materialeigenschaften erstellt.

Carry-over-Effekt, Begriff aus dem → Marketing. Der C.-o.-E. ist die Wirkungsverzögerung beim Einsatz absatz- oder marketingpolitischer Maßnahmen, v.a. von Werbemaßnahmen.

Case Management, Organisationsform im → Marketing, bei der jeder Auftrag als ein Geschäftsvorfall behandelt wird. Der Kunde wird während des gesamten Auftragsablaufs nur von einer Person (sog. *Case Manager*) oder Stelle betreut. Das C.M. eignet sich v.a. für Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen eine komplexe Marktbearbeitung und eine enge und kontinuierliche Betreuung des Kunden erfordern.

Cash-and-Carry-Großhandel (CC), *Selbstbedienungsgroßhandel*. Betriebsform des Großhandels (→ Betriebsformen des Handels), in der nach dem Prinzip der Selbstbedienung ein großes Sortiment von Konsumgütern v.a. Gewerbetreibenden (z.B. Einzelhändlern, Gastwirten, Großverbrauchern und sonstigen gewerblichen Verwendern) angeboten wird. Der Kunde sucht die Ware selbst aus, bringt sie zur Kasse, zahlt bar und transportiert sie zum Ort der Verwendung.

Cashflow, *Liquiditätszufluss*. Wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Bewertung der Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens. Der C. ist der Überschuss der → Einzahlungen über die → Auszahlungen, d.h. der Nettozugang an flüssigen Mitteln aus dem Umsatz und sonstigen Aktivitäten eines Unternehmens. Er wird abgeleitet aus den Daten des → Jahresabschlusses, v.a. aus der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Der *Net Operating Cashflow* bezieht sich nur auf Zahlungen aus der Produktions- und Absatztätigkeit, der *gesamte Cashflow* berücksichtigt zusätzlich Zahlungen aus Finanzierungs-, Investitions- und Ausschüttungsentscheidungen. – Vgl. Abbildung „Cashflow“.

Cashflow Statement, → Kapitalflussrechnung.

Cashflow

	Netto-Umsatzerlöse
–	Materialaufwand
–	Arbeitsentgelte (einschl. Sozialabgaben)
–	Steuern
–	erforderliches Betriebskapital
=	Net Operating Cashflow
–	Rückzahlung von Fremdmitteln
–	Zinszahlungen
+	erhaltene Rückzahlungen aus Ausleihungen
+	erhaltene Zins- und Dividendenzahlungen
=	vorläufig verfügbare Mittel für Ausschüttungen und Investitionen
–	Investitionsauszahlungen
+	Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens
=	freier Cashflow (Free Cashflow)
+	Aufnahme langfristiger Fremdmittel
–	Rückkauf von Anleihen
–	Tilgung von Fremdmitteln
+	Ausgabe von Aktien, Anleihen etc.
–	Dividendenzahlungen
=	gesamter Cashflow
+	kurzfristige Verbindlichkeiten
–	Wertpapiere des Umlaufvermögens, Forderungen an Banken usw.
=	Kasse

Cash Management, Steuerung der täglichen Gelddispositionen eines Unternehmens. Als Instrument der → Finanzplanung ist das C.M. kurzfristig (mit einem Planungshorizont von wenigen Tagen) ausgerichtet und plant die → Liquidität für die unmittelbar bevorstehenden Tage anhand der verfügbaren Informationen über ein- und ausgehende Zahlungsströme auf den zu disponierenden Konten. Hauptaufgabe ist die störungsfreie Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf der Grundlage der bei den Kreditinstituten eingeräumten Kreditlinien sowie die kurzfristige Anlage überschüssiger Liquidität. Von der Kreditwirtschaft wird C.M. im Rahmen des → Electronic Banking als Dienstleistung angeboten.

Category Management, *Warengruppenmanagement*. Konzept im Einzelhandel zur Umsetzung des ECR-Ansatzes (→ Efficient Consumer Response) im Rahmen der → Sortimentspolitik. Grundidee ist die Führung von Warengruppen, die

aus Sicht des Kunden zusammengehören (sog. *Categories*), als → Strategische Geschäftseinheiten (SGE). Diese sollen in einem kooperativen Prozess zwischen Hersteller und Händler optimiert werden. Verantwortlich für die Umsetzung (vom Einkauf bis zum Verkauf) ist auf der Handelsseite der *Category Manager*, dessen Zielvorgabe die Optimierung der Deckungsbeiträge der gesamten Warengruppe ist.

CC, Abk. für → Cash-and-Carry-Großhandel.

CD, Abk. für → Certificate of Deposit.

CDAX, Abk. für *Composite DAX*, → Aktienindex, der die Wertentwicklung aller deutschen Aktien im → *General Standard* und im → *Prime Standard* abbildet. Er wird von der → Deutschen Börse AG berechnet und veröffentlicht. Der → *Deutsche Aktienindex (DAX)* umfasst demgegenüber nur 30 Standardwerte. – Weitere Informationen unter www.deutsche-boerse.com

Certificate of Deposit (CD), *Depositenzertifikat*; eine verbriefte → Termineinlage von Nicht-Banken bei Banken. Der Anleger einer bestimmten Mindestsumme festverzinslicher Termineinlagen erhält dafür ein *Depositenzertifikat*. Dieses ist ein fungibles Wertpapier mit Laufzeiten von i.d.R. ein bis sechs Monaten, das auch vor Fälligkeit veräußert werden kann. CD unterliegen der → Mindestreserve.

Ceteris-Paribus-Annahme, *Ceteris-Paribus-Klausel*; Begriff aus der Wirtschaftstheorie, der besagt, dass bei der Analyse eines Zusammenhangs nur eine betrachtete Variable verändert wird, während alle anderen gedanklich konstant (*ceteris paribus* oder *c.p.*) gehalten werden. – Vgl. auch → Partialanalyse.

Change Management, *Reorganisation*. Begriff für die laufende Anpassung von Unternehmensstrategien und -strukturen an veränderte Rahmenbedingungen (→ Flexi-

bilität). Das C.M. soll ein Unternehmen ständig planvoll weiterentwickeln. Zu Ansätzen des C.M. zählen Konzepte des Reengineering sowie der → Organisationsentwicklung.

Charge, → Chargenproduktion.

Chargenproduktion, *diskontinuierliche Produktion*; → Produktionsverfahren, bei dem die Werkstoffe mit zeitlicher Unterbrechung (diskontinuierlich) in das Arbeitssystem eingegeben und chargen- oder partieweise be- und verarbeitet werden. Eine *Charge* oder *Partie* ist eine bestimmte nach oben begrenzte Menge von Einsatzgütern, die als Ganzes den Produktionsprozess durchlaufen. Bei der C. ist die Begrenzung der jeweiligen Produktionsmenge durch das Fassungsvermögen der Produktionsanlagen bestimmt. Im Unterschied dazu ist die Begrenzung bei der *Partieproduktion* natur- oder beschaffungsbedingt (z.B. bei Naturstoffen).

Chart, grafische Darstellung einer Datenreihe, die in der technischen → Aktienanalyse die Kursentwicklung aufzeigt. Gebräuchliche Formen des C. sind Linien-, Balken-, Candlestick- und Point-and-Figure-Charts. Der Analyst leitet aus dem Verlauf mögliche Trends der Kursentwicklung ab.

Charta der Grundrechte. Die Grundrechte-Charta wurde im Jahre 2000 in Nizza von den Präsidenten des → Europäischen Parlaments, des → Rates der Europäischen Union und der → Europäischen Kommission unterzeichnet. Sie wurde vom Konvent ausgearbeitet und beruht auf den gemeinsamen Verfassungstraditionen, den einschlägigen internationalen Verträgen und der Rechtsprechung des → Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. – Im Vertrag von Lissabon ist der Charta Rechtsverbindlichkeit verliehen und zu diesem Zweck im Dezember 2007 ein zweites Mal proklamiert worden.

Chipkarte, spezielle Plastikkarte, in die ein Chip mit unterschiedlichen Funktionen integriert ist. Zu unterscheiden sind *Speicherkarten* mit Datenspeicherfunktion (z.B. Krankenversicherungskarte, Telefonkarte) und *Prozessorkarten* mit einem Mikroprozessor, der den Ablauf anwendungsspezifischer Programme, z.B. zum Zugriffsschutz, erlaubt. Anwendung derzeit v.a. als → Zahlungskarte und als → Debitkarte.

CIF, Abk. für Cost, Insurance, Freight (Kosten, Versicherung, Fracht), vgl. → Incoterms.

CIM, Abk. für *Computer Integrated Manufacturing*. Computergestützte Planung, Steuerung und Kontrolle der Produktion. CIM umfasst → CAD (Computer Aided Design), → CAP (Computer Aided Planning) und → CAM (Computer Aided Manufacturing) sowie CAQ (Computer Aided Quality Assurance), die computergestützte Qualitätssicherung und -kontrolle.

CIP, Abk. für *Carriage and Insurance Paid* (Transport und Versicherung gezahlt), → Incoterms.

Clearing, *Abrechnung*. Begriff aus dem Zahlungsverkehr: die gegenseitige Auf- und Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten von Geschäftspartnern über eine zentrale Stelle. Beim *Netto-clearing* werden nur die Beträge zwischen den Teilnehmern ausgetauscht, die sich aus der Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben, während beim *Bruttoclearing* jede Zahlung (ohne Saldierung) einzeln ausgeführt wird. Ein Clearingsystem ist beispielsweise → TARGET.

Clusteranalyse, deskriptive Methode der multivariaten Statistik, bei der zur Strukturierung von Beobachtungswerten möglichst homogene und untereinander möglichst unterschiedliche Gruppen (sog. *Cluster*) gebildet werden. Die C. wird beispielsweise im → Marketing zur Bildung von Kundengruppen bzw. → Marktsegmentierung eingesetzt.

CLV, Abk. für → Customer Lifetime Value.

Coaching, Konzept der → Personalentwicklung, bei dem die Aufgabe einer Führungskraft darin gesehen wird, durch individuelle Betreuung der Mitarbeiter auf deren Leistungsverhalten einzuwirken, einen Ausgleich zwischen Unternehmensanforderungen und Mitarbeiterbedürfnissen zu schaffen und damit Hilfestellung zur Selbstmotivation zu geben. Z.T. wird zu diesem Zweck auch ein geschulter Berater (sog. *Coach*) eingesetzt. – *Anders*: → Mentoring.

Coase-Theorem, von R. Coase (britischer Wirtschaftswissenschaftler und Nobelpreisträger, geb. 1910) begründetes Theorem der Umwelt- und Ressourcenökonomik, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen (vollständige Information, klar definierte → Verfügungsrechte, wenige Beteiligte) durch eine *Verhandlungslösung* ein optimales Niveau von → externen Effekten erzielt werden kann. So zahlt z.B. der Verursacher eines Umweltschadens den Geschädigten eine Entschädigung in der Höhe, bei der die Grenzvermeidungskosten gleich den Grenzkosten der Schädigung sind (sog. *Haftungsregel*).

Co-Branding, *Markenallianz*. Marketingstrategie, bei der zwei oder mehr → Marken kooperierender Anbieter für die Nachfrager wahrnehmbar ein Leistungsangebot im Verbund markieren. Die Kooperationspartner erhoffen sich davon eine Imageverbesserung und Verbreiterung ihrer Markenkompetenz.

Collaborative Business, die unternehmensübergreifende Zusammenarbeit aller an einer → Wertschöpfungskette Beteiligten, vom Rohstofflieferanten bis zum Kunden. Ziel des C.B. ist es, technologische und Wettbewerbsvorteile, die als einzelnes Unternehmen nicht möglich wären, zu erreichen. Zur Umsetzung des C.B. in die Praxis sind geeignete Organisationsformen wie z.B. überbetriebliche

Arbeitsgruppen sowie Internetvernetzung (→ Internet) erforderlich.

Commercial Banking, → Bankgeschäfte, die sich auf das Einlagen- und Kreditgeschäft sowie den zugehörigen Zahlungsverkehr erstrecken. – *Gegensatz*: → Investment Banking.

Commercial Paper (CP), unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen (→ Anleihe), die ähnlich wie Sola-Wechsel (→ Wechsel) Zahlungsverprechen beinhalten. Ihre Laufzeit kann von zwei Tagen bis zu zwei Jahren reichen. CP werden nur von Banken und Unternehmen erster Adresse (mit hoher Kreditwürdigkeit) ausgeben.

Commodity, englischer Begriff für Rohstoff oder → Ware. Dies sind z.B. Kakao, Zucker und Getreide. C. werden an Waren- und Warenterminbörsen (→ Börse) gehandelt.

Commodity Future, → Future.

Compliance, Handeln in Übereinstimmung mit den *Compliance-Regeln* für Mitarbeiter von Unternehmen und Wertpapierhandelsunternehmen, die über Insider-Informationen verfügen. Nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) von 1998 dürfen Mitarbeiter bei Börsengeschäften (mit Wertpapieren, Derivaten, Devisen oder Edelmetallen) nicht gegen die Interessen des eigenen Unternehmens und gegen die Interessen ihrer Kunden verstoßen. Ziel ist es, → Insidergeschäfte, → Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Marktmanipulation und Korruption zu verhindern sowie den → Datenschutz zu wahren. Es gehört zu den organisatorischen Pflichten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens eine *Compliance-stelle* einzurichten, die die Einhaltung dieser Regeln sicherstellt.

Composite DAX, → CDAX.

Computer Aided Design, → CAD.

Computer Aided Manufacturing, → CAM.

Computer Aided Planning, → CAP.

Computerbörse, → Börse, deren Geschäftstätigkeit (Auftragseingabe und -weiterleitung, die Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen sowie die Preisfindung) über ein elektronisches Handelssystem organisiert ist. Die Marktteilnehmer treten weder persönlich noch telefonisch in Kontakt. Wichtige C. in Deutschland sind → EUREX und → XETRA der → Deutschen Börse AG. – *Gegensatz*: → Präsenzbörse.

Computer Integrated Manufacturing, → CIM.

Concurrent Engineering, *simultaneous Engineering*; Konstruktionsmethode, bei der die Arbeitsschritte weitgehend parallel erfolgen. C.E. ist wegen der kürzeren → Produktlebenszyklen, des Kostendrucks im Bereich der Entwicklung und der zunehmenden Integration von Informationstechnologien von wachsender Bedeutung.

Constant Returns to Scale, → Skalenertrag.

Consulting, individuelle Aufarbeitung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen durch Interaktion zwischen einem externen, unabhängigen Berater oder einer Beratungsgesellschaft und einem um Rat suchenden Klienten. – Je nach Einflussgrad und Beteiligungsintensität des Beraters werden verschiedene *Beratungsarten* unterschieden: *Problemlösungsberatung* (der Berater als neutraler Dritter), *Krisen- und Sanierungsberatung* (der Berater als Krisenmanager) oder *laufende Beratung* mit Eingriffsmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Klienten (der Berater als Interventionist). – *Unternehmensberatung* ist der Teilbereich des C., der auf Unternehmen abstellt. Neben der Unternehmensberatung, die den größten Anteil ausmacht, werden zunehmend auch

Beratungsleistungen für andere Organisationstypen wie Verwaltung oder Non-Profit-Organisationen angeboten. – Im C. wird i.d.R. nicht mehr zwischen Personal- und Unternehmensberatung getrennt.

Consumer-to-Consumer-Markt, C2C; Marktform, bei der das Angebot von → Konsumenten an Konsumenten als Nachfrager gerichtet ist. Der Kontakt erfolgt durch die neuen Möglichkeiten des → Electronic Commerce (E-Commerce) i.d.R. über → Internet im Rahmen von Internetauktionen oder virtuellen Marktplätzen. Eine der bekanntesten C2C-Plattformen ist *ebay*. Der Begriff C2C dient v.a. der Abgrenzung der Marktbereiche, in die das → Electronic Business eingeteilt wird. – Vgl. auch → Business-to-Business-Markt (B2B), → Business-to-Consumer-Markt (B2C).

Controlling, Teilfunktion innerhalb der Unternehmensführung (→ Management), deren Hauptaufgabe die Planung, Steuerung, Kontrolle und Informationsversorgung aller Unternehmensbereiche ist. Im C. laufen die Daten des → Rechnungswesens und anderer Quellen zusammen. – Grundlegend ist, dass Unternehmensziele ausdrücklich und messbar formuliert vorliegen. Außerdem werden für alle Unternehmensbereiche Handlungsalternativen entwickelt, ausgewählt und deren Ergebnisse geplant. Im Rahmen des C. wird zudem überprüft, inwieweit Planungen tatsächlich eingehalten werden. Bei Abweichungen werden Maßnahmen ergriffen, um in der Durchführungsphase gegenzusteuern. Gegebenenfalls wird die Planung angepasst und ein neuer realistischer Plan aufgestellt.

Convenience Goods, (problemlose) Güter des täglichen Bedarfs, die der Endverbraucher möglichst bequem in der Nähe seiner Wohnung oder seines Arbeitsplatzes einkaufen möchte. Dies sind z.B. Brot, Milch, Zigaretten und Zeitungen. – *Gegensatz:* → Shopping Goods, → Specialty Goods.

Convertible Bond, → Wandelanleihe.

Copyright, angloamerikanische Bezeichnung für → Urheberrecht an Werken der Literatur, Tonkunst, bildenden Kunst und Photographie zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes in den USA. Das C. unterliegt gewissen Formvorschriften, u.a. der Vermerk „Copyright“ oder das Kennzeichen © mit der Jahresangabe der Erstveröffentlichung, der Name des Berechtigten auf der Titel- und ersten Textseite von Druckwerken sowie der Antrag an Register of Copyrights, Copyright Office, Library of Congress, Washington 25, D. C., USA.

Corporate Design, das visuelle Erscheinungsbild eines Unternehmens im Rahmen und zur Unterstützung der von der → Corporate Identity vorgegebenen Ziele. Das C.D. soll das Unternehmen nach innen und außen als Einheit erscheinen lassen, bes. durch formale Gestaltungskonstanten, z.B. Firmenzeichen (→ Logo), Typographie, Hausfarbe etc. In Gestaltungsrichtlinien („Design-Bibeln“) wird festgelegt, wie diese Gestaltungskonstanten in unterschiedlichen Anwendungsbereichen einzusetzen sind, z.B. Briefbögen, Innenarchitektur, Produkt- und Verpackungsgestaltung und Anzeigen.

Corporate Finance, angloamerikanischer Begriff für Unternehmensfinanzierung (→ Finanzierung). Wegen der im Vergleich zu Deutschland bestehenden Dominanz von Körperschaften im angelsächsischen Raum liegt ihr Schwerpunkt im Bereich der → Eigenfinanzierung. – In der Bankpraxis ist C.F. der Sammelbegriff für Beratungs- und Finanzierungsdienstleistungen einer Bank. Dazu gehören i.d.R. neben dem → Investment Banking auch die Vermittlung von Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmensübernahmen und die Finanzierung dieser Geschäfte (→ Merger & Acquisition).

Corporate Governance. 1. Allgemein: rechtlicher und faktischer Ordnungsrath-

men für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Unvollständige Verträge und unterschiedliche Interessenslagen bieten den → Stakeholdern prinzipiell Gelegenheiten und Motive für opportunistisches Verhalten. Regelungen zur C.G. haben grundsätzlich die Aufgabe, durch geeignete rechtliche und faktische Arrangements die Spielräume und Motivationen der Akteure für opportunistisches Verhalten einzuschränken. – 2. Der *Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)* von 2002 (aktualisiert am 18.6.2009) fasst die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zusammen und nennt zahlreiche Verhaltensempfehlungen für börsennotierte Unternehmen. Bei der Aufstellung des Kodex wurden die häufig von *Geldanlegern kritisierten Punkte* wie (1) mangelhafte Ausrichtung auf Aktionärsinteressen, (2) duale Unternehmensverfassung mit Vorstand und Aufsichtsrat, (3) mangelhafte Transparenz deutscher Unternehmensführungen, (4) mangelnde Unabhängigkeit deutscher Aufsichtsräte und (5) eingeschränkte Unabhängigkeit der Abschlussprüfer berücksichtigt. – Weitere Informationen unter www.corporate-governance-code.de

Corporate Identity, Konzept der strategischen Unternehmensführung zur Positionierung der Identität oder des Selbstverständnisses eines Unternehmens. Ziel ist es, nach außen ein einheitliches, unverwechselbares Unternehmensbild (sog. *Corporate Image*) zu erreichen. Nach innen soll ein „Wir-Gefühl“ und eine gelebte → Unternehmenskultur geschaffen werden. C.I. umfasst die *Elemente*:

- *Corporate Behaviour*: Verhalten eines Unternehmens gegenüber Mitarbeitern sowie gegenüber Kunden und der Öffentlichkeit
- *Corporate Communication*: unternehmensbezogene → Kommunikationspolitik, v.a. Werbung und Public Relations
- → *Corporate Design*: visuell einheitliches Erscheinungsbild eines Unternehmens.

Corporate Image, → Corporate Identity.

Corporate Social Responsibility (CSR), Schlüsselbegriff der Unternehmensethik für die soziale → Verantwortung von Unternehmen, z.B. durch nachhaltiges Wirtschaften und die Bereitschaft, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen. Inhalt von CSR sind Themen wie Menschenrechte, Kinderarbeit, Armut, Umweltschutz, Bestechung, Gemeindeaktivitäten, Beziehungen zu → Stakeholdern etc.

Cost-Benefit-Analyse, → Kosten-Nutzen-Analyse.

Cost Driver, → Prozesskostenrechnung.

Cost Driver Accounting, → Prozesskostenrechnung.

Cotonou-Abkommen, → Assoziierungsabkommen der → Europäischen Union (EU) mit 79 Staaten aus Afrika, dem karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (*AKP-Staaten*). Das C.-A. löste 2000 das Lomé-Abkommen ab. Ziel des C.-A. ist v.a. die Armutsbekämpfung. Es ist umfassender als das Lomé-Abkommen, da es neben der wirtschafts- und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit auch die Frage der Menschenrechte und die konkrete Einführung eines bilateralen freien Handels mit Waren und Dienstleistungen im Zeitraum von 2008 bis 2020 regelt.

Counseling, Instrument der → Personalentwicklung Ein Vorgesetzter begleitet und überwacht einen Mitarbeiter bei der Arbeitsdurchführung, so dass der Mitarbeiter eigene Erfahrungen sammeln kann. Durch Anregung und Hilfestellung des Vorgesetzten soll dem Mitarbeiter das Hineinwachsen in eine neue Aufgabenstellung erleichtert werden. – Vgl. auch → Coaching, → Mentoring.

Coupon, *Kupon*, festverzinslichen → Wertpapieren oder → Aktien beigegefügte Zinsscheine oder Dividendenscheine (→

Bogen); wird auch als Synonym für diese Scheine verwendet. Gegen Einreichung eines einzelnen C., der vom Coupon-Bogen abgetrennt wird, wird am Zinstermin der fällige Zinsbetrag gezahlt.

Couponing, Verkaufsförderung mittels eines *Coupons*, für den eine ausgewählte Personengruppe bei Vorlage einen Rabatt oder eine Zugabe etc. erhält.

Courtage. 1. *Börsenwesen*: Gebühr, die der Börsenmakler für die Vermittlung eines Börsengeschäfts vom Käufer und vom Verkäufer erhält. – 2. *Versicherungswesen*: Vergütung, die der → Versicherungsmakler für den Abschluss und die Betreuung eines Versicherungsvertrages von der Versicherungsgesellschaft erhält.

c.p., Abk. für *ceteris paribus*, → Ceteris-Paribus-Annahme.

CP, Abk. für → Commercial Paper.

Credit Rating, Rating ist eine Methode zur Einstufung von Sachverhalten, Gegenständen und Personen. Im Finanz- und Bankwesen dienen C.R. zur Beurteilung und Einstufung der → Kreditwürdigkeit von → Wertpapieren und der Unternehmen, die diese ausgegeben haben. Das Rating wird anhand festgelegter Kriterien von sog. *Rating-Agenturen* vorgenommen. Bei der Bewertung werden unternehmensbezogene Risiken, branchentypische Risiken und Länderrisiken berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt anhand von Kennziffern und lässt die Einschätzung der Kreditwürdigkeit innerhalb einer abgestuften Skala (*Ratingklassen*) erkennen.

CRM, Abk. für → Customer Relationship Management (CRM).

Cross Border Leasing, Instrument der → Exportfinanzierung. Grenzüberschreitende Leasingverträge (→ Leasing), d.h. Leasingnehmer und Leasinggeber sind in unterschiedlichen Staaten tätig. C.B.L.

zielt dabei auf die Ausnutzung von Unterschieden bei der steuerlichen Zurechnung der Leasinggegenstände auf Leasinggeber oder -nehmer ab, die häufig kapitalintensive Investitionsgüter (Flugzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Industrieanlagen etc.) sind.

Crossmedia, Begriff aus der → Werbung für den parallelen Einsatz mehrerer möglichst synergetisch wirkender → Werbeträger (wie z.B. Fernsehen, Radio und Kino) in der → Mediaplanung werbetreibender Unternehmen.

Cross Selling, Aktivierung von vorhandenen Kundenkontakten für weitere Produktkäufe oder die Nutzung von weiteren Dienstleistungen einer Unternehmung.

Crowding-out-Effekt, Begriff der → Makroökonomie, der besagt, dass durch eine kreditfinanzierte Ausweitung der Staatsnachfrage zinsabhängige private Investitions- und Konsumgüternachfrage verdrängt wird, weil die öffentliche Kreditnachfrage zu einer Erhöhung des Zinsniveaus führt. Infolgedessen wird die expansive Wirkung eines → Deficit Spending relativ gebremst.

CSR, Abk. für → Corporate Social Responsibility.

C2C, → Consumer-to-Consumer-Markt.

Culpa in Contrahendo, → Verschulden bei Vertragsabschluss.

Currency Board System, Währungssystem bzw. regelgebundene Geldordnung, bei der der Hauptteil der inländischen Geldbasis (→ monetäre Basis) durch internationale → Währungsreserven oder Gold gedeckt ist. Die Emission heimischer Noten und Münzen erfolgt durch ein Währungsamt zu einem Fixkurs gegenüber einer international anerkannten Währung (→ Leitwährung). Das Amt garantiert umgekehrt einen freien und unbeschränkten Tausch der ausgegebenen Banknoten in die Leitwährung. Die Einführung eines C.B.S. ist häufig für Länder

attraktiv, die hohe Inflationsraten haben und sich so eine Rückkehr zur Geldwertstabilität erhoffen.

Customer Lifetime Value (CLV), Kundenertagswert; Instrument zu Bestimmung der Rentabilität einzelner Kunden im Rahmen des → Customer Relationship Management (CRM). Im einfachsten Fall wird zu seiner Ermittlung die Kapitalwertmethode (→ Investitionsrechnung) herangezogen, bei der für die erwartete Dauer der Geschäftsbeziehung (*lifetime*) für jede Periode die Differenz zwischen den erwarteten kundenspezifischen Ein- und Auszahlungen mit einem → Kalkulationszinsfuß abdiskontiert wird. In weiterführenden Ansätzen wird versucht, bei dieser Berechnung den Beitrag von Kundenreferenzen (Referenzwert) und Kundeninformationen (Informationswert) zu berücksichtigen. Zugunsten höherer Kundeneinzahlungen in zukünftigen Perioden können zur Kundenakquisition zusätzliche Auszahlungen („Investitionen“) getätigt werden, die sich erst im Laufe der Geschäftsbeziehung amortisieren.

Customer Relationship Management (CRM), Strategisches Konzept des Konsumgütermarketing zur langfristigen → Kundenbindung und → Kundenzufriedenheit, das zur vollständigen Planung, Steuerung und Durchführung aller inter-

aktiven Prozesse mit dem Kunden genutzt wird. Während der klassische Marketingansatz vorwiegend produktorientiert und auf die Gewinnung von Kunden ausgerichtet ist, stehen im Mittelpunkt des CRM die Beziehungen zum Kunden über den gesamten Kundenlebenszyklus. Dabei wird die *Kundenorientierung* durch eine *Wirtschaftlichkeitsorientierung* ergänzt, wodurch der Focus auf dem *Kundenwert* liegt (Maximierung des *Customer Lifetime Value*). Wesentlich für das CRM ist die individuelle und ganzheitliche Kundenbearbeitung, z.B. durch → Direktmarketing und → Kundenclubs. Die Grundlage des CRM bilden Datenbanken (→ Data Mining, → Data Warehouse, → Database Marketing) und → Callcenter.

Customizing, Planung, Steuerung und Kontrolle aller auf den Markt ausgerichteten Unternehmensaktivitäten mit dem Ziel, die individuellen Kundenbedürfnisse zu befriedigen (→ Individualisierung). Beispielsweise werden beim *Customized Marketing* Massenprodukte individualisiert, indem ein Grundmodell durch die Entwicklung zahlreicher Produktvarianten den Wünschen des einzelnen Kunden angepasst wird (z.B. durch Ausstattungs- und Zubehörvarianten von Automobilen). – *Gegensatz:* → Standardisierung.

D

Dachfonds, Umbrella-Fonds. → Investmentfonds von Gesellschaften, die statt → Aktien oder → Renten Investmentzertifikate anderer Fonds kaufen und hierüber eigene Anteile ausgeben. In Deutschland wurden D. erst seit 1994 durch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (inzwischen abgelöst durch das → Investmentgesetz (InvG)), eingeführt. Der Vorteil eines D. ist die relativ breite Risikostreuung und damit meist ein besserer Schutz vor Verlusten.

Dachgesellschaft, → Holdinggesellschaft.

Dachmarke, → Marke (wie VW als *Company Brand*), unter der alle Produkte (Einzelmarken wie Golf, Polo, Phaeton etc.) eines Unternehmens geführt werden. In einem Konzern sind mehrere D. nebeneinander möglich, z.B. im VW-Konzern VW, Audi, Skoda und Seat. Durch eine D. soll das positive Image von Einzelprodukten auf das gesamte Leistungsangebot des Unternehmens übertragen werden. – Vgl. auch → Markenstrategien.

Damnum, Unterschiedsbetrag zwischen dem *Nenn- oder Rückzahlungsbetrag* eines → Darlehens oder einer Forderung und dem tatsächlich an den Darlehensnehmer gezahlten Betrag (*Verfügungs- oder Nominalbetrag*). Das D. kann in Form eines Abschlags bei der Auszahlung des Darlehens (→ *Disagio*), eines Zuschlags bei der Rückzahlung (→ *Agio*) oder durch eine entsprechende Verbuchung der ersten Tilgungsraten (*Tilgungsstreckung*) vorgenommen werden.

Darlehen. 1. *Begriff:* Schuldrechtlicher → Vertrag, durch den einem Darlehensnehmer Geld oder vertretbare Sachen auf Zeit zum Gebrauch überlassen werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe D. und → *Kredit* synonym verwendet, während im Kreditgewerbe unter D. i.e.S. mittel- und langfristige Kredite versteht, die in einer Summe ausgezahlt und für die eine regelmäßige Tilgung vereinbart werden. – 2. *Gelddarlehen* (§§ 488-498 BGB): Mit dem Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in vereinbarter Höhe zur Verfügung zu stellen und zur Nutzung zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist wiederum verpflichtet, einen vereinbarten Zins zu zahlen (→ Darlehenszinsen) und bei Fälligkeit den Darlehensbetrag zurückzahlen und sofern vereinbart Sicherheiten zu überstellen. Darlehensverträge kommen wie andere Verträge durch übereinstimmende → Willenserklärungen zustande. Für → *Verbraucherdarlehen* ist mit Ausnahme von → Überziehungskrediten die Schriftform vorgeschrieben. Das Darlehensverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, oder durch Kündigung. – 3. *Sachdarlehen* (§§ 607-609 BGB): Darlehensform, bei der sich der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen und die Sache in gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Die Rückgabe der Sache erfolgt entweder bei Fälligkeit entsprechend einer Vereinbarung oder nach Kündigung. Spätestens bei Rückzahlung ist das Darlehensentgelt zu

zahlen. Sachdarlehen haben nur eine geringe praktische Bedeutung.

Darlehenszinsen, Preis für ein → Darlehen (Gelddarlehen), den der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber für die Überlassung eines Geldbetrages und seiner Nutzung zu zahlen hat. Diese Verpflichtung besteht nur bei entsprechender Vereinbarung, andernfalls handelt es sich um ein *zinsloses Darlehen*. Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, sind die D. jeweils am Ende eines Jahres oder bei der früheren Rückzahlung an den Darlehensgeber zu zahlen. Die Höhe der D. kann vertraglich frei vereinbart werden. Sie orientiert sich jedoch i.d.R. am jeweiligen Zinsniveau. Bei Darlehen an Letztverbraucher ist bei jedem Darlehensvertrag der → Effektivzins anzugeben.

Database, → Datenbank.

Database Marketing, zielgruppenorientierte Marktbearbeitung auf der Basis detaillierter Informationen zu den Adressaten, die in einer (Kunden-) → Datenbank (*Database*) gespeichert sind. Diese enthält sowohl Stammdaten als auch Transaktionsdaten (z.B. Kaufdaten) der Kunden.

Data Mining, Anwendung von Methoden und Algorithmen zur möglichst automatischer (computergestützter) Extraktion empirischer Zusammenhänge zwischen Planungsobjekten, deren Daten in einer hierfür aufgebauten Datenbasis (→ Data Warehouse) bereitgestellt werden. Beispielsweise kann so ermittelt werden, welche Produkte häufig zusammengekauft werden (typische Warenkörbe) oder welche Faktoren ausschlaggebend sind für die Kundentreue. Die Zielsetzung des D. M. besteht darin, solche Zusammenhänge in den Daten aufzuspüren, die für den Entscheidungsträger interessant und nützlich sind, d.h. seine Entscheidungen verbessern helfen. D.M. wird im → Marketing, v.a. im → Direktmarketing, zur Zielgruppenanalyse eingesetzt. Es wird aber auch in anderen Bereichen wie z.B.

in der Finanzplanung (z.B. Prognose von Devisenkursen) genutzt.

Data Warehouse, zentrale, von den operativen Datenverarbeitungssystemen separierte → Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht. Aus den operativen DV-Systemen werden in regelmäßigen Abständen Daten zusammengetragen, vereinheitlicht, nach Nutzungszusammenhängen geordnet und in der Datenbasis des D.W. archiviert. Ziel ist die Verbesserung der unternehmerischen Informationsversorgung (→ Wissensmanagement) und damit der Unterstützung strategischer Entscheidungen. Es dient z.B. als Datenbasis für das → Data Mining.

Daten. 1. *Wirtschaftstheorie*: Bezeichnung für volkswirtschaftliche Gegebenheiten, die den Wirtschaftsablauf beeinflussen, ohne von diesem selbst – zumindest unmittelbar und kurzfristig – beeinflusst zu werden. – 2. *Informatik*: Zum Zweck der Verarbeitung zusammengefasste Zeichen, die aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen Informationen (d.h. Angaben über Sachverhalte und Vorgänge) darstellen.

Datenbank, *Database*, selbstständige, auf Dauer sowie auf flexiblen und sicheren Gebrauch ausgelegte → Datenorganisation, die sowohl eine Datenbasis als auch eine dazugehörige Datenverwaltung umfasst. Sie dient dazu, eine große Menge von → Daten strukturiert zu speichern und zu verwalten.

Datenorganisation, alle Verfahren zur Anordnung und zum Wiederauffinden von → Daten: *Dateiorganisation* und *Datenbankorganisation*.

Datenschutz, Schutz des Einzelnen vor einer Beeinträchtigung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, kraft dessen jeder Bürger selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner → personenbezogenen Daten bestimmen darf. Dies wurde 1983 vom Bundesverfassungsge-

richt als Grundrecht anerkannt. *Rechtliche Grundlage* des D. sind das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Landesdatenschutzgesetze (LDSG) für Datenverarbeitung der Landesbehörden. Das BDSG verbietet grundsätzlich jede Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus Dateien. Zulässig ist die Verarbeitung nur ausnahmsweise in zwei (eng auszulegenden) Fällen: (1) Der Betroffene hat schriftlich eingewilligt oder (2) das BDSG oder andere Vorschriften sehen die Verarbeitung vor. Der Betroffene hat in jedem Fall ein *Recht auf Auskunft* über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Daneben kann er Berichtigungen unrichtiger Daten und Löschung unzulässig gespeicherter Daten sowie die Sperrung von Daten verlangen. Schließlich hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht gegenüber jeglicher Nutzung und Übermittlung seiner Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird durch einen innerbetrieblichen → Datenschutzbeauftragten sichergestellt, dessen Tätigkeit wiederum von einer staatlichen Aufsichtsbehörde (z.B. dem Regierungspräsidenten) kontrolliert wird. Zuwiderhandlungen im Sinne des BDSG werden als Straftaten oder als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Datenschutzbeauftragter, Person, die in einer Behörde oder in einem Unternehmen die Einhaltung der Bestimmungen zum → Datenschutz zu überwachen hat. Der D. soll v.a. die ordnungsgemäße Anwendung der Computer und Softwareprogramme überwachen und Mitarbeiter zum → Datenschutz schulen. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist ein D. in einem Unternehmen vorgeschrieben, wenn mindestens fünf Personen mit der Erfassung und Verarbeitung → personenbezogener Daten (z.B. Mitarbeiter- und Kundendaten) beschäftigt sind oder Zugriff auf diese Daten haben. Behörden müssen grundsätzlich einen D. ernennen, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten. – Vgl. auch → Bundesbeauftragter für den Datenschutz.

Dauerauftrag, Anweisung an ein → Kreditinstitut, regelmäßig Zahlungen in gleicher Höhe und an denselben Empfänger zu leisten (z.B. Miete oder Mitgliedsbeiträge). Die Eröffnung, Änderung und Löschung eines D. wird auf einem bes. Formblatt angegeben und erfolgt zunehmend an Selbstbedienungsgeräten in den Filialen oder über → Internet (→ Homebanking). Für die termingerechte Ausführung des D. haftet das Kreditinstitut.

Dauerlieferungsvertrag, → Sukzessivlieferungsvertrag.

dauernde Lasten, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht für regelmäßig wiederkehrende Versorgungsleistungen, die ein Steuerpflichtiger für längere Zeit einem Dritten gegenüber im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Vertrag, Testament, Gesetz) zu erbringen hat. – D.L. sind beim Leistenden als → Sonderausgaben (gemäß § 10 EStG) voll abzugsfähig und beim Empfänger in voller Höhe zu versteuern.

Dauerschulden, → Dauerschuldverhältnis.

Dauerschuldverhältnis, → Vertrag, bei dem die geschuldete Leistung über einen längeren Zeitraum wiederkehrend erfolgt. Beispiele hierfür sind → Miete, → Pacht, → Darlehen, Dienstvertrag, Versicherungsvertrag und Gesellschaftsvertrag. Das D. kann nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

DAX, Abk. für → Deutscher Aktienindex.

DAX-Future, *FDAX*, → Future auf den → Deutschen Aktienindex (DAX), bei dem sich Käufer und Verkäufer verpflichten, ein dem DAX-Index nachgebildetes → Portfolio bei Fälligkeit zu einem festgelegten Preis abzunehmen bzw. zu liefern. Der Kontraktwert beträgt 25 Euro pro Index-Punkt des DAX. Liegt der DAX-Stand am Fälligkeitstag über dem bei

Geschäftsabschluss vereinbarten Wert, so erhält der Käufer den entsprechenden Differenzbetrag in Höhe von 25 Euro je DAX-Punkt. Liegt der DAX-Stand dagegen unter dem vereinbarten Wert, muss er den Differenzbetrag an den Verkäufer zahlen. Da beim FDAX eine tatsächliche Lieferung des Vertragsgegenstandes nicht möglich ist, erfolgt am Fälligkeitstag eine Ausgleichszahlung der erzielten Gewinne oder Verluste in bar. FDAX werden an der Terminbörse → EUREX gehandelt.

DAX-Volatilitätsindex, → VDAX.

Day Trading, *Intra-Day Trading*. An- und Verkauf identischer → Wertpapiere am gleichen Börsentag durch professionelle Händler, aber auch durch private Anleger über das → Internet. *Day-Trader* nutzen durch → Arbitrage tägliche Preistrends und -schwankungen von Wertpapieren aus.

DCGK, Abk. für *Deutscher Corporate Governance Kodex*, vgl. → Corporate Governance.

Debet, → Soll.

Debitkarte, *Bankkundenkarte*. → Zahlungskarte, die von → Kreditinstituten herausgegeben wird. Mit der D. können Barabhebungen an Geldautomaten und bargeldlose Zahlungen (→ bargeldloser Zahlungsverkehr) an Computerkassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (→ Point-of-Sale-Zahlung) vorgenommen werden. Nach dem Einsatz der D. werden die Zahlungsbeträge dem Konto des Karteninhabers ohne Zeitverzug belastet (*debitiert*). Außerdem können die D. für den Zugang zu Kontoauszugsdruckern und Selbstbedienungsgeräten eingesetzt werden.

Debitoren, Begriff aus der → Buchhaltung für Warenschuldner oder Kunden, die Waren vom Lieferanten auf Ziel bezogen, d.h. auf Kredit gekauft haben (→ Schuldner). – *Gegensatz*: → Kreditoren.

Deckung. 1. *Geldpolitik*: Bereithaltung von Mitteln seitens der → Zentralbank zur Einlösung von Banknoten (*Notendeckung*). In modernen Wirtschaftssystemen sind für die Stabilität des Geldwertes keine gesetzlichen Deckungsvorschriften mehr vorgesehen. – 2. *Zahlungsverkehr*: Stehen einer in Auftrag gegebenen Überweisung, einer Lastschrift, einem ausgestellten Scheck oder Wechsel ausreichende Mittel auf dem Konto des Auftragsgebers oder Zahlungspflichtigen gegenüber, wird dies als D. bezeichnet.

Deckungsbeitrag, Begriff aus der Kostenrechnung mit unterschiedlichen Interpretationen für einen Bruttogewinn:

1. *Grenzplankostenrechnung*: Unterschiedsbetrag zwischen → Umsatzerlös und → variablen Kosten. Der D. ist somit der Beitrag eines Produktes oder einer Produktgruppe zur Deckung der → fixen Kosten und damit zur Gewinnerzielung. – 2. *Einzelkostenrechnung*: Überschuss der (direkt zurechenbaren) Einzelerlöse eines Bezugsobjektes über die (direkt zurechenbaren) → Einzelkosten. Der D. gibt an, wie viel das Bezugsobjekt zur Deckung der → Gemeinkosten und damit zum Gesamterfolg beiträgt.

Deckungsbeitragsrechnung. 1. *Begriff*: betriebswirtschaftliche Erfolgsrechnung, die auf der Trennung von → variablen Kosten und → fixen Kosten (→ Grenzplankostenrechnung) oder auf der Unterscheidung von → Einzelkosten und → Gemeinkosten beruht. Im Rahmen der D. werden einem Produkt, einer Produktgruppe oder einem Geschäftsbereich nur die variablen Kosten bzw. die direkt zurechenbaren Einzelkosten zugeordnet. Die fixen Kosten bzw. Gemeinkosten werden als Block bei der Ermittlung des Gesamtbetriebsergebnisses berücksichtigt. Die D. ist ein wichtiges Instrument zur Planung und Kontrolle unternehmenspolitischer Entscheidungen eines Unternehmens. Typische Anwendungsbereiche der D. sind die Ermittlung des Betriebsergebnisses und die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit einzelner Produkte, Produktgrup-

pen oder Geschäftsbereiche. – 2. *Einfache D. (Blockkostenrechnung)*: Es werden von den Umsatzerlösen jedes einzelnen Produkts deren variablen Kosten abgezogen. Die so ermittelten → Deckungsbeiträge werden addiert. Von der Summe aller Deckungsbeiträge werden die fixen Kosten dann als Block abgezogen. Mit der einfachen D. lässt sich feststellen, ob ein einzelnes Produkt einen positiven Deckungsbeitrag erbringt und ob die fixen Kosten insgesamt gedeckt werden können. → Direct Costing ist ein Beispiel für eine einfache D. – 3. *Mehrstufige D. (Fixkostendeckungsrechnung)*: Im ersten Schritt werden wie bei der einfachen D. die Deckungsbeiträge der einzelnen Produkte berechnet. Diese Deckungsbeiträge werden nach Bezugsobjekten zusammengefasst. Dies können Produktgruppen, Geschäftsbereiche, Teilmärkte oder Kunden sein. Die fixen Kosten werden nach ihrer Zurechenbarkeit auf die einzelnen Bezugsobjekte in Erzeugnis-, Erzeugnisgruppen-, Bereichs- und Unternehmensfixkosten aufgeteilt und zugeordnet. Auf diese Weise kann die Wirtschaftlichkeit einzelner Produktgruppen oder Geschäftsbereiche kontrolliert werden.

Deckungsgrad. 1. *Bilanzielle Kennzahl*: Verhältnis von kurzfristigem Umlaufkapital zu kurzfristigen Verbindlichkeiten. – Vgl. auch → Liquiditätsgrad. – 2. *Kostenrechnerische Kennzahl*: Quotient aus Erlösen zu einem bestimmten Kostenvolumen.

Deckungskredit, → öffentliche Kreditaufnahme.

Deckungsrückstellung, → Rückstellung, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von 1992 und dem → Handelsgesetzbuch (HGB) für zukünftige → Versicherungsleistungen von → Versicherungsunternehmen zu bilden ist. Die D. ist in der Lebens- und Krankenversicherung, aber auch in der Unfall- und Haftpflichtversicherung von bes. Bedeutung. – Zur Sicherung der als D. ausgewiesenen Ansprüche ist ein Sonderver-

mögen zu bilden, das von einem Treuhänder (→ Treuhandchaft) überwacht wird (sog. *Deckungsstock*).

Deckungsstock, → Deckungsrückstellung.

Deckungsstockfähigkeit, Begriff für die Eigenschaft von → Wertpapieren, die von Versicherungsgesellschaften gekauft und als Vermögenswert in den Deckungsstock (→ Deckungsrückstellung) eingebracht werden dürfen. Als deckungsstockfähig gelten Wertpapiere nur dann, wenn sie den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genügen.

Deckungszusage, Vereinbarung eines vorläufigen → Versicherungsschutzes vor Abschluss des → Versicherungsvertrags und Zahlung der Erstprämie. Die vorläufige Deckung endet, wenn der endgültige Versicherungsvertrag abgeschlossen wird oder sich die Vertragsverhandlungen endgültig zerschlagen haben. Er kann auch *rückwirkend entfallen*, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb einer vertraglich festgelegten Frist die erste Prämie nicht gezahlt hat.

Decreasing Returns to Scale, → Skalenertrag.

Deficit Spending, wirtschaftspolitische Maßnahme des → Keynesianismus. D.S. ist die Bildung eines → Defizits, d.h. die durch Kredite finanzierte Erhöhung der öffentlichen Ausgaben und/oder Steuersenkung, um in einer konjunkturellen Abschwungphase die Nachfrage zu erhöhen und damit die Konjunktur anzukurbeln. Boomt die Wirtschaft, soll das Defizit und die Verschuldung wieder abgebaut werden. In Deutschland ist D.S. rechtlich nicht vorgesehen. → Crowding-out-Effekt.

Defizit, Überschuss der Ausgaben gegenüber den Einnahmen. Beim öffentlichen Haushalt spricht man von *Haushaltsdefizit* (→ öffentliche Verschuldung, → Deficit Spending), im kaufmännischen Rech-

nungswesen von einem *Kassendefizit* (Fehlbetrag auf einem Kassenkonto).

Defizitverfahren, → Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Deflation, Wirtschaftsphase mit negativer → Inflationsrate verbunden mit einer wirtschaftlichen Krise. Diese kann dadurch verschärft werden, dass die Nachfrager mit weiteren Preissenkungen rechnen und ihre Käufe hinauszögern. Der D. kommt heute nur eine geringe praktische Bedeutung zu. – *Gegensatz*: → Inflation.

degressive Abschreibung, → Abschreibungsmethoden.

degressive Kosten, *unterproportionale Kosten*. Sinkende → Grenzkosten und/oder → Stückkosten bei steigendem Absatz bzw. zunehmender Beschäftigung. – *Gegensatz*: → progressive Kosten.

DekaBank Deutsche Girozentrale, → Landesbank.

Delikt. 1. *Zivilrecht*: ein schuldhaftes Verhalten, das zu einer Schadensersatzpflicht führt (→ Schadensersatz). Ein D. wird auch als *unerlaubte Handlung* bezeichnet. – 2. *Strafrecht*: eine mit Strafe bedrohte *rechtswidrige Handlung*.

Deliktfähigkeit, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht: Fähigkeit, durch eine unerlaubte Handlung schadensersatzpflichtig (→ Schadensersatz) zu werden. Neben der → Geschäftsfähigkeit Teil der Handlungsfähigkeit. Zu unterscheiden sind:

- *doppelt beschränkte D.*: Kinder zwischen sieben und neun Jahren mit Ausnahme von Verkehrsunfällen, soweit erforderliche Einsicht gegeben ist.
- *einfach beschränkte D.*: Kinder und Jugendliche zwischen zehn und 18 Jahren, soweit erforderliche Einsicht gegeben ist.
- *volle D.*: Mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anders: → Geschäftsfähigkeit.

Delkredere. 1. *Handelsrecht*: Gewährleistung für den Eingang einer Forderung. Der Delkrederegeber haftet somit gegenüber dem Gläubiger im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Das → Handelsgesetzbuch (HGB) sieht die Delkrederehaftung beim → Handelsvertreter und beim Kommissionär (→ Kommissionsgeschäft) vor. Der Delkrederegeber erhält für die Übernahme des D. eine zusätzliche Vergütung (sog. *Delkredereprovision*). – 2. *Rechnungswesen*: Als D. wird die → Wertberichtigung für voraussichtliche Forderungsausfälle bezeichnet.

Delkredereprovision, → Delkredere.

Depositen, zu dt. „das Hinterlegte“: die kurz- und mittelfristigen → Einlagen: a) → Sichteinlagen (*Sichtdepositen*); – b) → Termineinlagen.

Depositengeschäft, → Einlagengeschäft.

Depositenzertifikat, → Certificate of Deposit (CD).

Depot, Aufbewahrungsort für Wertgegenstände (v.a. → Wertpapiere), der i.d.R. bei Kreditinstituten eingerichtet ist. In Bezug auf die unterschiedliche Aufbewahrung der Wertpapiere werden folgende *Depotarten* unterschieden:

- *Sammeldepot* (Sammelverwahrung): Aufbewahrung von Wertpapieren gleicher Art unterschiedlicher Hinterleger.
- *Streifbanddepot* (Sonderverwahrung): getrennte Aufbewahrung von Wertpapieren. Die Wertpapiere des Hinterlegers können aufgrund einer bes. Kennzeichnung (*Streifband*) von denen Dritter oder von den eigenen Beständen der Bank unterschieden werden.

Beim *offenen D.* sind die hinterlegten Wertgegenstände der Bank bekannt, *beim geschlossenen D.* unbekannt. Bei offenen D. wird die Depotverwaltung von der Bank übernommen.

Depotbanken, nach dem → Investmentgesetz (InvG) Unternehmen, die die Ver-

wahrung und Überwachung von Investmentvermögen ausführen.

Depotgeschäft, → Bankgeschäft im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG). Das D. ist die gewerbmäßige Aufbewahrung und Verwaltung von Wertgegenständen, hauptsächlich → Wertpapiere durch ein → Kreditinstitut (→ Depot). Gesetzliche Regelungen zum D. enthält das → Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz, DepotG).

Depression, → Konjunkturzyklus.

Deputat, → Belegschaftsrabatt, → Sachbezüge.

Deregulierung, Abbau bestehender staatlicher Regelungen, v.a. bürokratischer und gesetzlicher Vorschriften. Deregulierungsmaßnahmen werden häufig in der wirtschaftspolitischen Diskussion gefordert, um durch die Beseitigung einschränkender Bestimmungen für unternehmerisches Handeln und somit durch Schaffung von mehr → Wettbewerb zu höherer volkswirtschaftlicher Leistung beizutragen. Die Forderung nach D. wird insbesondere für den → Arbeitsmarkt erhoben. – *Gegensatz:* → Regulierung.

Derivate, Finanzderivate. → Termingeschäfte (Fest- oder Optionsgeschäfte), deren Kurse von der Preisentwicklung eines zugrunde liegenden Anlageobjektes (*Basiswert, Underlying*) abgeleitet sind. Dazu zählen v.a. → Aktienzertifikate und → Optionen. D. werden entweder an Terminbörsen oder außerhalb von → Börsen an sog. *Over-the-Counter-Märkten* (→ *Over-the-Counter Market*) gehandelt.

derivativer Firmenwert, → Firmenwert.

Designated Sponsor, Banken oder sonstige Finanzdienstleister, die im elektronischen Handel der → Börse zur Über-

brückung temporärer Ungleichgewichte von Angebot und Nachfrage nicht so liquider Aktien verbindliche Preislimits für den An- und Verkauf von Aktien abgeben. Bei nicht ausreichender → Liquidität eines Wertpapiers im laufenden Handel muss sein Emittent mindestens einen D.S. verpflichten.

Desinvestition, Rückgewinnung bzw. Freisetzung der in konkreten Vermögenswerten gebundenen finanziellen Mittel (→ Kapitalbindung) durch Verkauf, Liquidation und Aufgabe. Die D. ist die Umkehrung der → Investition.

Deutsche Börse AG, Dachgesellschaft der *Gruppe Deutsche Börse*. Hauptsitz in Frankfurt a.M. Die D.B. AG ist Trägergesellschaft der *Frankfurter Wertpapierbörse*. Außerdem ist sie Eigentümerin der Clearstream International S.A., der Deutschen Börse Systems AG, der Deutschen Börse IT-Holding GmbH und der → EUREX. – Die D.B. AG gliedert den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in drei Teilmärkte, die sich hinsichtlich der Transparenzanforderungen unterscheiden. Dies sind der → *General Standard* und → *Prime Standard* sowie der → *Open Market* (Freiverkehr). Die D.B. AG bietet außerdem umfassende Börsendienstleistungen in den Bereichen Informationstechnologie sowie Handel und Abwicklung an. – Vgl. auch → Börse. – *Weitere Informationen unter* www.deutscheboerse.com.

Deutsche Bundesbank. 1. *Institution:* → Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland und seit 1999 Bestandteil des → Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Sitz in Frankfurt a.M. – 2. *Aufgaben:* Seit dem Inkrafttreten des ESZB sind die ursprünglich auf der Bundesbankebene angesiedelten Aufgaben der Sicherung der Währung und die Verantwortung für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf das ESZB übergegangen. Die D.B. ist gegenüber dem ESZB weisungsgebunden und setzt dessen Ziele auf deutscher Ebene um. *Zent-*

rales Geschäftsfeld ist infolgedessen die → Geldpolitik im Eurosystem. Weitere *Kerngeschäftsfelder* sind (1) das Finanz- und Währungssystem, (2) die → Bankenaufsicht, (3) der unbare Zahlungsverkehr im Inland und mit dem Ausland, (4) die Bargeldversorgung (→ Bargeld), (5) die Verwaltung der Währungsreserven, (6) die Funktion als Hausbank des Staates und (7) die Beratung der Bundesregierung in währungspolitischen Fragen. – 3. *Organisation*: Die D.B. ist in 9 *Hauptverwaltungen* (früher Landeszentralbanken) und 47 *Filialen* untergliedert. Der *Vorstand* leitet und verwaltet die Bundesbank. Er besteht aus dem *Präsidenten*, dem *Vizepräsidenten* und vier weiteren Mitgliedern. Der Bundesbankpräsident hat Sitz und Stimme im *Rat der → Europäischen Zentralbank* (EZB) und wirkt so an den geldpolitischen Entscheidungen der EZB mit. – *Weitere Informationen unter www.bundesbank.de*.

Deutsche Finanzagentur. Die „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ (*Deutsche Finanzagentur*) ist aus der Bundesschuldenverwaltung (BSV) hervorgegangen; 2000 gegründet mit Sitz in Frankfurt a.M. Sie ist der zentrale Dienstleister für die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes. – *Aufgaben*: (1) Aufnahme von Krediten für den Bund und seine → Sondervermögen sowie Maßnahmen der Portfoliosteuerung und zur Marktpflege. – (2) Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Bundes. – (3) Führung des → Bundes-schuldbuchs. – (4) Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität.

Deutscher Aktienindex (DAX), → Aktienindex, der die 30 umsatzstärksten deutschen Aktien (→ Blue Chips) im → Prime Standard beinhaltet. Das Gewicht jeder Aktie im Index richtet sich nach ihrem Anteil an der gesamten → Marktkapitalisierung der DAX-Titel. Die Auswahl der DAX-Aktien erfolgt nach dem Börsenumsatz und der Marktkapitalisierung des Streubesitzes. Über die Zusammensetzung des DAX wird einmal jährlich im September entschieden. Beim DAX han-

delt es sich um einen Kurs- und Performance-Index, der aus XETRA-Kursen (→ XETRA) sekundlich berechnet und aktualisiert wird. Der DAX wird von der → Deutsche Börse AG veröffentlicht. – Der DAX ist für den deutschen Kapitalmarkt repräsentativ, er dient als Marktbarometer, Benchmark (→ Benchmarking) und als → Basiswert für → Derivate. – Vgl. auch → MDAX, → REX, → SDAX, → TecDAX, → VDAX. – *Weitere Informationen unter www.deutsche-boerse.com*.

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK), → Corporate Governance.

Deutsche Rentenversicherung, Träger der gesetzlichen → Rentenversicherung. Bundesträger ist die *Deutsche Rentenversicherung Bund*, in welche die frühere Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufgegangen ist. Die Regionalträger heißen Deutsche Rentenversicherung mit einem die regionale Zuständigkeit anzeigenden Zusatz (z.B. *Deutsche Rentenversicherung Westfalen*). In ihnen sind die früheren Landesversicherungsanstalten aufgegangen. – *Weitere Informationen unter www.deutscherentenversicherung.de*

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Vereinigung und Dachorganisation von acht Einzelgewerkschaften (→ Gewerkschaft) mit Sitz in Berlin. *Mitglieder* sind

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie und Energie
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- TRANSNET
- ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft).

Aufgaben des DGB sind v.a. die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in der nationalen und internationalen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik sowie der Ausbau der

Mitbestimmung. – *Weitere Informationen unter www.dgb.de.*

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Spitzenorganisation der 80 → Industrie- und Handelskammern (IHK) in Deutschland mit Sitz in Berlin. Hauptaufgaben des DIHK sind die Förderung und Sicherung der Zusammenarbeit der Kammern untereinander sowie die Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft innerhalb Deutschlands und im Ausland. – *Weitere Informationen unter www.dihk.de.*

Deutscher Rentenindex (REX), Index, der auf 30 idealtypischen deutschen → Anleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten (von ein bis zehn Jahren) und Zinssätzen (6, 7,5 und 9 Prozent) beruht. Jede der 30 Anleihen wird mit ihrem Marktanteil gewichtet. Der REX gibt die Bewertung eines repräsentativen Ausschnitts des deutschen → Rentenmarktes wieder. Er wird von der → Deutschen Börse AG berechnet und veröffentlicht. – *Weitere Informationen unter www.deutsche-boerse.com.*

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA), selbstständige Bundesbehörde, die dem Bundesminister der Justiz (BMJ) untersteht. Hauptsitz in München mit Außenstellen in Jena und Berlin. Das Patentamt ist die Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Es erteilt und verwaltet → gewerbliche Schutzrechte (→ Patente, → Gebrauchsmuster, → Marken und → Geschmacksmuster). – *Weitere Informationen unter www.dpma.de.*

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), *Accounting Standards Committee of Germany*. Privates Rechnungslegungsgremium, das 1998 nach den Vorbildern des → Financial Accounting Standards Board (FASB) und des → International Accounting Standards Board (IASB) gegründet wurde. Laut dem Handelsgesetzbuch (HGB) hat das DRSC v.a. die Aufgabe, Empfehlungen zur

Anwendung von Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung (sog. Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS)) zu entwickeln. – *Weitere Informationen unter www.drsc.de.*

Deutsche Terminbörse, → EUREX.

Developing Countries, → Entwicklungsland.

Devisen, Zahlungsmittel in fremder Währung. Es kann sich dabei um Guthaben auf ausländischen Bankkonten oder um → Schecks und → Wechsel handeln, die auf fremde Währung lauten und im Ausland zahlbar sind. – Im Devisenhandel werden nur die Guthaben auf ausländischen Bankkonten als D. bezeichnet. – Vgl. auch → Sorten.

Devisenbewirtschaftung, *Devisenkontrolle*; staatliche Maßnahmen zur Regelung und Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland meist im Falle eines chronischen Devisenmangels. Der An- und Verkauf von → Devisen erfolgt nur über die dafür zuständigen staatlichen Stellen. Durch die D. soll verhindert werden, dass Devisen in einem von staatlicher Seite nicht gewollten Umfang gekauft oder verkauft werden. Häufig sind die Währungen in diesen Ländern überbewertet, so dass der Handel nur auf dem Schwarzmarkt erfolgt. – *Gegensatz*: → Konvertibilität.

Devisenbilanz, → Zahlungsbilanz.

Devisenbörse, Abteilung der → Börse, an der der An- und Verkauf von zum Börsenhandel zugelassenen → Devisen stattfindet. Die bedeutendsten internationalen D. sind New York, London, Tokio, Frankfurt a.M. und Zürich. In Deutschland wird der größte Teil der Devisen außerbörslich gehandelt. – Vgl. auch → Devisenmarkt.

Devisenhandel, Kauf und Verkauf von → Devisen. Devisen werden v.a. von Zentralnotenbanken, → Kreditinstituten

sowie großen Unternehmen gehandelt. Der D. ist weltweit und zu jederzeit mittels Telekommunikation sowohl an → Devisenbörsen also auch außerbörslich möglich. Im D. werden → Devisenkassageschäfte, → Devisentermingeschäfte und Devisenoptionsgeschäfte (→ Devisenoption) abgeschlossen.

Devisenkassageschäft, Käufe oder Verkäufe von → Devisen, die innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Geschäftsabschluss zu erfüllen sind. D. werden von Kreditinstituten im Auftrag von Kunden als → Kommissionsgeschäfte (*Kundengeschäft*) und auf eigene Rechnung (*Eigen-geschäft*) abgeschlossen. – Vgl. auch → Devisenhandel.

Devisenkontrolle, → Devisenbewirtschaftung.

Devisenkurs, → Wechselkurs.

Devisenmarkt, Markt, an dem das Angebot und die Nachfrage von → Devisen zusammentreffen. Am D. bildet sich der → Wechselkurs. Der D. befindet sich gesamtwirtschaftlich im *Gleichgewicht*, wenn die Leistungsbilanz (→ Zahlungsbilanz) ausgeglichen ist und die internationalen Kapitalgeber die zu einem bestimmten Zeitpunkt existierenden Devisenbestände zu halten bereit sind (*Bestands-gleichgewicht*). Das Devisenmarktgleichgewicht wird bei *freien Wechselkursen* durch die Anpassung des Wechselkurses an die Angebots- und Nachfrageentwicklung erreicht. Im Fall fester Wechselkurse (mit Bandbreite) kommt es zu Devisenmarktinterventionen (Devisenankäufen oder -verkäufen) der Zentralbank, wenn der Wechselkurs die Bandbreite zu verlassen droht. – Nach Art des Geschäftes wird zwischen dem *Devisenkassamarkt* (→ Devisenkassageschäft) und dem *Devisenterminmarkt* (→ Devisentermingeschäft) unterschieden. – Vgl. auch → Devisenhandel.

Devisenoption, Recht des Inhabers einer → Option, einen bestimmten Wäh-

rungsbetrag zu einem vereinbarten Kurs bis oder zu einem festgelegten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Die Kaufoption wird als → *Call*, die Verkaufsoption als → *Put* bezeichnet. D. werden zur Absicherung von Risiken, die aufgrund fallender oder steigender Kurse bei Außenhandelsgeschäften bestehen, eingesetzt. D. werden aber auch aus spekulativen Gründen gekauft oder verkauft (→ Devisenspekulation). – Vgl. auch → Devisenhandel.

Devisenreserven, → Währungsreserven.

Devisenspekulation, Käufe oder Verkäufe von → Devisen in der Erwartung, dass der Devisenkurs steigt oder sinkt und somit die Devisen mit Gewinn wieder verkauft oder zurückgekauft werden können. Die Transaktion erfolgt am Devisenkassamarkt (→ Devisenkassageschäft) und/oder am Devisenterminmarkt (→ Devisentermingeschäft), wobei auch Swapgeschäfte (→ Swap) und Devisenoptionsgeschäfte (→ Devisenoption) abgeschlossen werden können.

Devisenswap, → Swap.

Devisentermingeschäft, Käufe oder Verkäufe von → Devisen zu einem heute vereinbarten (und damit sicheren) Kurs, die (im Unterschied zum → Devisenkassageschäft) erst nach zwei Geschäftstagen oder später erfüllt werden. D. werden zur Absicherung von Risiken, die aufgrund fallender oder steigender Kurse bei Außenhandelsgeschäften bestehen, eingesetzt. Devisen werden aber auch aus spekulativen Gründen per Termin gekauft oder verkauft (→ Devisenspekulation). – Vgl. auch → Devisenhandel.

Dezentralisation, organisatorische Verteilung von Funktionen und Aufgaben auf verschiedene → Stellen. D.h., im Hinblick auf ein Merkmal werden gleichartige Aufgaben stellenmäßig getrennt. – *Gegensatz*: → Zentralisation.

DCF-Methode, Kurzbezeichnung für → Discounted Cashflow-Methode.

DGB, Abk. für → Deutscher Gewerkschaftsbund.

Dialogfähigkeit, → Sozialkompetenz.

Dienstbarkeit, Recht zur Nutzung einer Sache, durch das das Recht des Eigentümers eingeschränkt wird. D. sind v.a. → Nießbrauch und → Grunddienstbarkeit. D. sind in das → Grundbuch einzutragen.

Dienstgeheimnis, → Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Dienstleistung, nicht stoffliche, nicht körperliche Leistung (immaterielles → Gut). D. sind z.B. Bank-, Transport-, Versicherungsleistungen oder Unterhaltungsleistungen. Sie sind v.a. durch Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch und dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht lager- und transportfähig sind. – *Gegensatz*: → Sachgut.

Dienstleistungsbilanz, → Zahlungsbilanz.

Dienstleistungsfreiheit, eine der → Grundfreiheiten der EU, die für jeden Bürger der → Europäischen Union (EU) und im Gebiet der → EWR gilt. – 1. *Aktive D.*: Das Recht, sich zur *Erbringung* einer → Dienstleistung in einen anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR zu begeben und zu den dortigen Branchenvorschriften tätig zu werden. – 2. *Passive D.*: Das Recht, sich zur *Entgegennahme* einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR zu begeben.

Dienstleistungsmarketing Analyse, Planung, Steuerung und Kontrolle aller marketingpolitischen Maßnahmen eines Dienstleistungsunternehmens. Besonderheiten ergeben sich dabei aus den Merkmalen von → Dienstleistungen: Immaterialität, Nichtlager- und Nichttransportfähigkeit sowie Kundenbeteiligung bei der

Erstellung. Zu den Instrumenten des D. zählen:

- **Leistungspolitik**: Dienstleistungen müssen entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden gestaltet werden. Der Kundennutzen kann v.a. durch Zusatzleistungen (z.B. Essen und Getränke während eines Fluges) gesteigert werden.
- **Preispolitik**: Der Preis wird häufig vom Kunden als Qualitätsindikator verwendet, da die Qualität einer Dienstleistung vor der Inanspruchnahme vom Kunden nur schwer beurteilt werden kann. Außerdem kann die Preispolitik eingesetzt werden, um eine bessere Kapazitätsauslastung zu erreichen (z.B. unterschiedliche Hotelpreise je nach Saison).
- **Distributionspolitik**: Standortentscheidungen kommen eine größere Bedeutung als im Konsumgüter- oder Industriegütermarketing zu, da eine Dienstleistung nicht transportfähig ist.
- **Kommunikationspolitik**: Das Leistungsangebot muss fassbar gemacht werden. Außerdem muss Vertrauen beim Kunden geschaffen werden. Dies kann hauptsächlich durch eine möglichst genaue Beschreibung der Leistung erreicht werden (z.B. im Fall einer Autowaschanlage durch die Beschreibung technischer Besonderheiten).
- **Personalpolitik**: Sie zählt als zusätzliches Instrument des D. Aufgrund des direkten Kontakts zwischen Mitarbeiter und Kunde ist eine systematische Personalpolitik von bes. Bedeutung (→ internes Marketing).

Dienstleistungssektor, → tertiärer Sektor.

Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen, das → Dienstleistungen erstellt und verkauft. Dazu zählen Handelsunternehmen, Verkehrsbetriebe, Telekommunikationsunternehmen, Banken, Versicherungsunternehmen und sonstige Unternehmen wie Gaststätten, Hotels, Restaurants, Friseure, Kinos oder Krankenhäuser. Außerdem sind Freiberufler wie

Ärzte, selbstständige Steuerberater oder Makler Dienstleister.

Dienstreise, → Reisekosten.

Dienstvertrag, → Vertrag, bei dem sich ein Vertragspartner verpflichtet, für den anderen zu arbeiten. Ein D. kann über Dienstleistungen jeglicher Art abgeschlossen werden. I.d.R. bestimmt der D. Art, Umfang, Ort und Zeitdauer der Dienstleistung sowie die Vergütung. Zu unterscheiden sind:

- *D. unselbstständig Tätiger*: → Arbeitsvertrag.
- *D. selbstständig Tätiger* (Unternehmer oder Freiberufler): In diesem Fall ist derjenige, der die Arbeitsleistung erbringt, wirtschaftlich und sozial unabhängig.

Anders: → Werkvertrag.

Dienstwagen, → Firmenwagen.

Differenzierung, → Wachstumsstrategie, bei der ein erfolgreiches Angebot (Produkt, Dienstleistung) genauer an die Wünsche und Bedürfnisse der unterschiedlichen Kundengruppen angepasst wird. Dazu werden die Kunden entsprechend ihren differenzierten Anspruchsschwerpunkten aufgeteilt (→ Marktsegmentierung). Aus einem Einzelprodukt entsteht eine Gruppe von ähnlichen Produkten (*Produktlinie*). – *Anders*: → Diversifikation.

digitales Geld, → elektronisches Geld.

DIHK, Abk. für → Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

dingliches Recht, Recht einer Person an einer Sache (Ding), das gegen jeden Dritten gilt und von jedem anderen respektiert werden muss. Die wichtigsten d.R. sind → Eigentum, → Hypothek, → Grundschuld und → Pfandrecht.

DIN-Normen, technische → Normen, die vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) aufgestellt und mit dem Zeichen

DIN herausgegeben werden. DIN-N. sind keine von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts erlassene Verordnungen, sondern am Stand von Wissenschaft und Technik orientierte Empfehlungen an Industrie und Handel, deren Anwendung der Entscheidung des Einzelnen unterliegt. – *Weitere Informationen unter www.din.de.*

Direct Costing, *Proportionalkostenrechnung*, eine einfache Form der → Teilkostenrechnung bzw. der → Deckungsbeitragsrechnung, die in den 1930er-Jahren in den USA entwickelt wurde. Das D.C. beruht auf der Trennung von → variablen Kosten und → fixen Kosten. Von den Umsätzen je Produkt (→ Umsatzerlös) werden die variablen Kosten abgezogen (→ Deckungsbeitrag). Von der Summe aller Deckungsbeiträge wird dann zur Ermittlung des Betriebsergebnisses der gesamte Fixkostenblock subtrahiert.

Direct Mailing, *Mailing*, Begriff aus dem → Marketing. D.M. ist die gezielte Ansprache einer bestimmten Kundengruppe (Zielgruppe) mit einem persönlich adressierten Anschreiben (Brief) oder auch einer → E-Mail (*Direct Mail*). D.M. ist eine Maßnahme des → Direktmarketing.

Direct Marketing, → Direktmarketing.

Direktbank, → Kreditinstitut, das seinen Kunden Leistungen anbietet, ohne ein Filialnetz zu unterhalten. Die → Bankgeschäfte werden i.d.R. telefonisch, per Fax, online oder per → Internet abgewickelt. Eine Beratung findet nur in geringem Umfang oder gar nicht statt. Aufgrund der geringeren Verwaltungskosten können dem Kunden Bankgeschäfte günstiger angeboten werden. Häufig wird nur ein eingeschränktes oder spezialisiertes Produktangebot mit unterschiedlicher Serviceintensität angeboten.

direkte Preiselastizität, → Elastizität.

direkter Vertrieb, → Absatzweg.

direkte Steuern, → Steuern, die direkt vom Steuerschuldner (Unternehmen, Personen, private Haushalte) auf dem Wege der → Veranlagung erhoben und gezahlt werden. Zu den d.S. zählen Steuern auf das Einkommen und das Vermögen (z.B. Einkommen-, Lohn-, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) sowie Steuern im Zusammenhang mit dem privaten Verbrauch (z.B. Kraftfahrzeug- und Hundesteuer). – *Gegensatz*: → indirekte Steuern.

Direktinvestition, Form der → Auslandsinvestition. → Kapitalexport durch Wirtschaftssubjekte eines Landes in ein anderes Land mit dem Ziel, dort Immobilien zu erwerben, Betriebsstätten oder Tochterunternehmen zu errichten, ausländische Unternehmen zu erwerben oder sich an ihnen mit einem Anteil zu beteiligen, der einen entscheidenden Einfluss auf die Unternehmenspolitik gewährleistet. – *Gegensatz*: → Portfolioinvestition, die vorrangig der Geldanlage dient.

Direktionsrecht, → Weisungsrecht.

Direktmarketing, *Direct Marketing*. Alle Marketingmaßnahmen, bei dem durch einstufige Kommunikation ein direkter, individueller Kontakt zum Kunden aufgebaut wird. Durch eine persönliche Ansprache sollen Kunden und Kundengruppen gezielt erreicht werden. Wichtige Instrumente des D. sind Direktwerbung (→ Direct Mailing), persönlicher Verkauf und Telefonverkauf (→ Call Center). D. ist für das → Customer Relationship Management (CRM) von großer Bedeutung.

Direktverkauf, → Absatzweg.

Direktversicherung, Form der → betrieblichen Altersversorgung. Es wird ein Lebensversicherungsvertrag zwischen dem → Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) und der Versicherungsgesellschaft zugunsten des → Arbeitnehmers und/oder dessen Hinterbliebenen vereinbart.

Direktvertrieb, → Absatzweg.

Direktzusage, → Pensionszusage.

Disagio, *Abgeld*. 1. Betrag, um den der Ausgabepreis eines → Wertpapiers unter dem → Nennwert liegt. – 2. Betrag, um den der Auszahlungsbetrag eines Darlehens unter dem Rückzahlungsbetrag liegt (→ *Damnum*). – *Gegensatz*: → *Agio*.

Discount Broker, Institut, das Bankdienstleistungen, v.a. die Abwicklung von Wertpapierkauf- und Wertpapierverkaufsaufträgen ohne Beratungsleistungen zu günstigen Konditionen anbietet. Die Auftragserteilung erfolgt meist über Telefon, per Fax oder → Internet. D.B. sind i.d.R. → Direktbanken.

Discounted Cashflow-Methode, *Discounted Free Cashflow-Methode*, *Barwert*. Ein in der Praxis häufig verwendetes Verfahren der → Unternehmensbewertung und Immobilienbewertung. Es wird der Gegenwartswert der zukünftigen Ab- und Zuflüsse berechnet und mit einem Risikoaufschlag abgezinst.

Discounted Free Cashflow-Methode, → Discounted Cashflow-Methode.

Discounter, Betriebsform des Einzelhandels (→ Handel), die nur ein begrenztes → Sortiment (geringe Sortimentsbreite und -tiefe) von Waren mit hoher Umschlagshäufigkeit zu Dauerniedrigpreisen anbietet. Es handelt sich i.d.R. um Selbstbedienungsgeschäfte, die keine Serviceleistungen wie z.B. Beratung bieten und die Waren ohne großen Aufwand präsentieren (Verkauf direkt von der Palette oder aus dem Karton). Besonders starke Position im Lebensmitteleinzel- und Konsumelektronikhandel.

Diskont, Zinsabschlag, der beim Ankauf von noch nicht fälligen → Forderungen (insbesondere von → Wechseln) abgezogen wird für die Zeit vom Ankauftag bis zur Fälligkeit der Forderung.

Diskontgeschäft. 1. *Kreditwesengesetz (KWG)*: Ankauf von noch nicht fälligen

→ Zinsen für die Zeit bis zum Fälligkeitstag (→ Diskont). – 2. *Bankpraxis*: → Diskontkredit.

Diskontierung, Abzinsung. Finanzmathematische Bezeichnung für die Bestimmung des Anfangskapitals K_0 bei gegebenen Endkapital K_n , Zinsfaktor q und Laufzeit n . Es gilt: $K_0 = 1 / (q^n \cdot n \cdot K_n)$, wobei $q = 1 + p / 100$ (p = Kalkulationszinsfuß). – Der Abzinsungsfaktor $1 / q^n$ wird auch als *Diskontierungsfaktor* bezeichnet. – *Gegensatz*: → Aufzinsung.

Diskontkredit, kurzfristiger → Kredit, der durch den Ankauf von noch nicht zur Zahlung fälligen Wechseln gewährt wird. Der → Diskont wird vom Zahlungsbetrag abgezogen. Der Kreditnehmer kann bis zu einer vereinbarten Höhe → Wechsel zum Ankauf einreichen. Die Tilgung des D. erfolgt durch die Zahlung des Wechselbetrags bei Fälligkeit.

Diskontsatz, Zinssatz für einen → Diskontkredit.

Diskriminierung, Benachteiligung durch unterschiedliche Behandlung. – 1. *Außenwirtschaft*: Unterschiedliche Behandlung der einzelnen Partnerstaaten hinsichtlich des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs. D. liegt z.B. vor bei Abweichung von der → Meistbegünstigung, bei nach Währungsräumen oder Ländern unterschiedlichen Devisenbestimmungen sowie bei → tarifären Handelshemmnissen oder → nicht tarifären Handelshemmnissen. Der Abbau von außenwirtschaftlichen D. gehört zu den Zielen verschiedener internationaler Organisationen (→ World Trade Organization (WTO), → OECD, → IWF). – 2. *Arbeitsrecht*: Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind → Arbeitgeber dazu verpflichtet, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ – 3. *Wettbewerbs-*

recht: → Behinderungs- und Diskriminierungsverbot.

Diskriminierungsverbot. 1. *Wettbewerbsrecht*: → Behinderungs- und Diskriminierungsverbot gemäß § 20 GWB. – 2. *Steuerrecht*: Verbot, fremde Staatsangehörige bei vergleichbarer Sachlage steuerlich schlechter zu behandeln als die des eigenen Staates. – 3. *Arbeitsrecht*: → Diskriminierung.

Disposition. 1. *Organisation*: die von einer Situation abhängige Entscheidung oder Regelung im Rahmen der dauerhaft und umfassend angelegten → Organisation. Das Verhältnis von Organisation und D. bestimmt den *Organisationsgrad*. – 2. *Planung*: die Entscheidung im Rahmen einer kurzfristigen Planung von Mengen und Zeiten, z.B. Bedarfsmengenplanung.

Dispositionscredit, Kreditlinie, die Privatkunden von einem → Kreditinstitut eingeräumt wird; meist statisch in Höhe von drei Netto-Monatsgehältern. Bei moderneren Vergabeverfahren wird die Kredithöhe anhand festgelegter Bonitätskriterien automatisch ermittelt und bei Änderungen der → Kreditwürdigkeit automatisch angepasst. – Vgl. auch → Kontokorrentkredit, → Überziehungskredit.

Distribution. 1. *Betriebswirtschaftslehre*: Verteilung der Vertriebsobjekte (Waren, Dienstleistungen, Informationen und Rechte), d.h. alle (physischen und akquisitorischen) Prozesse, die zwischen Produzenten direkt oder indirekt über Händler bis zum Endabnehmer ablaufen. In der Praxis werden synonym auch die Begriffe *Absatz, Vertrieb und Verkauf* benutzt. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: gesamtwirtschaftliche Verteilung von Einkommen (→ Einkommensverteilung) und Vermögen (→ Vermögensverteilung) – Vgl. auch → Verteilungspolitik.

Distribution Channel, → Absatzkanal.

Distributionsorgane, Personen und Einrichtungen, die bei der → Distribution

von Produkten eingesetzt werden. Dazu zählen:

- **Vertriebsorgane des Herstellers**, z.B. Verkaufsabteilungen und Reisende, Verkaufssyndikate
- **Absatzmittler**, z.B. Groß- und Einzelhändler
- **Absatzhelfer**, z.B. Handelsvertreter und Spediteure
- **Marktveranstaltungen**, z.B. Messen, Ausstellungen und Auktionen
- **Beschaffungsorgane der Abnehmer**, z.B. Einkaufs- und Konsumgenossenschaften sowie Einkaufsreisende.

Distributionspolitik, marketingpolitische Maßnahmen, die die Verteilung eines Vertriebsobjektes vom Hersteller oder Anbieter bis zum Endabnehmer betreffen. Die D. umfasst:

- **Vertriebspolitik**: Entscheidungen v.a. über den → Absatzweg und über → Absatzmittler.
- **Verkaufspolitik**: z.B. Entscheidungen über Verkaufsbezirke, Planung und Steuerung des Außendienstes und Schulungen für Verkäufer.

Distributionsweg, → Absatzweg.

Diversifikation, Ausweitung des Leistungsprogramms eines Unternehmens auf neue Produkte und neue Märkte (→ Wachstumsstrategie). Zu unterscheiden sind folgende Arten:

- **horizontale D.**: Aufnahme von Produkten, die den bisherigen Produkten ähnlich sind und auf derselben Produktionsstufe liegen.
- **vertikale D.**: Aufnahme von Produkten auf der vor- oder nachgelagerten Produktionsstufe (vertikale Integration).
- **laterale D.**: Aufnahme von Produkten, die keinen oder nur minimalen Bezug zu den bisherigen Produkten aufweisen.

Anders: → Differenzierung.

Dividende, 1. *Bei einer* → Aktiengesellschaft (AG) der auf eine einzelne → Aktie fallende Anteil am Bilanzgewinn. Die Gewinnanteile der → Aktionäre bestimm-

men sich nach ihren Anteilen am → Grundkapital. Die Höhe der D. wird in Euro pro Mindestnennwert (→ Nennwert) oder in Prozenten des Nennwertes ausgedrückt. Die Satzung kann aber auch eine andere Form der Gewinnverteilung vorsehen. Die Dividendenhöhe wird aufgrund des → Jahresabschlusses i.d.R. vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen. – 2. *Bei der* → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die D. der Gewinnanteil, der auf einen Gesellschaftsanteil entfällt. Die Gewinnverteilung erfolgt i.d.R. wie bei der Aktiengesellschaft (AG). – D. sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz anfallende Kosten sind abzugsfähig. Seit 2008 gilt für D. das sog. → Teileinkünfteverfahren.

Dividendenkapitalerhöhung, → Schütt-aus-Hol-zurück-Politik.

Dividendenpolitik, Teil der Unternehmenspolitik, der auf die Bemessung der → Dividende ausgerichtet ist. Die → Aktiengesellschaft (AG) ist meist bestrebt, über einen längeren Zeitraum hinweg eine gleichmäßige Dividende auszuschütten. Die D. hat im Shareholder-Value-Konzept (→ Shareholder Value) einen bes. Stellenwert, da sie für den → Aktionär als Wertsteigerung einzuordnen ist.

Dividendenschein, → Kupon.

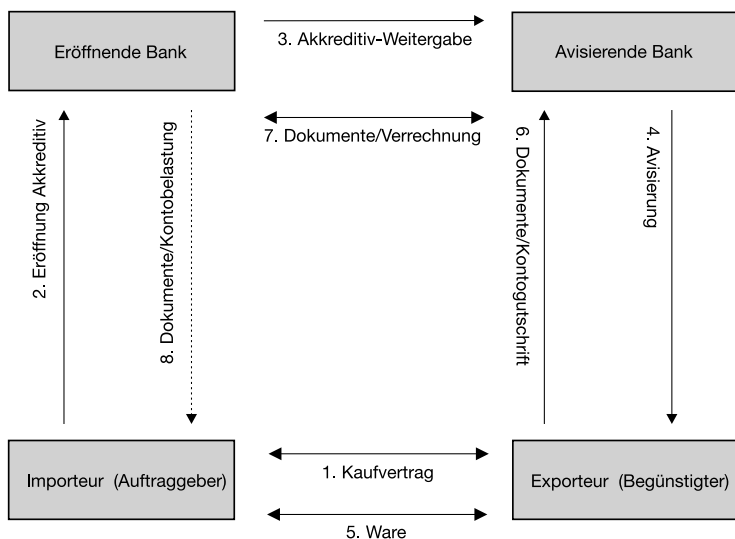
Dividendenscheinbogen, → Bogen.

divisionale Organisation, → Spartenorganisation.

Divisionskalkulation, → Kalkulationsverfahren.

Dokumentenakkreditiv, *Akkreditiv*. Eine im Außenhandel gebräuchliche Zahlungsform. Ein Kreditinstitut (*Akkreditivbank*) verpflichtet sich im Auftrag seines Kunden (z.B. Importeur), gegen Vorlage bestimmter Dokumente eine Zahlung an

Abwicklung des Dokumentenakkreditivs



einen Dritten (z.B. Exporteur) zu leisten. Bei den Dokumenten kann es sich z.B. um Fracht-, Versicherungsdokumente oder Handelsrechnungen handeln. Das D. ist ein Zahlungsverprechen der Bank gegenüber dem Begünstigten. Es gibt dem Begünstigten die Sicherheit, dass er den Erlös aus dem Exportgeschäft erhält. – Vgl. Abbildung „Abwicklung des Dokumentenakkreditivs“. – Es können nach der Art der Verpflichtung folgende Arten des D. unterschieden werden:

- **unwiderrufliches unbestätigtes D.:** Die Verpflichtung kann von der Akkreditivbank nicht zurückgenommen werden.
- **unwiderrufliches bestätigtes D.:** Zusätzlich zur Akkreditivbank verpflichtet sich auch die Bank des Akkreditivbegünstigten zur Zahlung.
- **widerrufliches D.:** Die Akkreditivbank kann ihr Zahlungsverprechen jederzeit ändern oder zurücknehmen.

Nach der Leistungsart und dem Leistungszeitpunkt kann außerdem folgende Unterteilung vorgenommen werden:

- **Sichtakkreditiv:** Bei Vorlage der Dokumente wird von der jeweiligen Bank sofort gezahlt.
- **Nachsichtakkreditiv:** Die Bank zahlt erst zu einem festgesetzten Zeitpunkt nach Vorlage der Dokumente.
- **Akzeptakkreditiv:** Die Bank verpflichtet sich, einen den Dokumenten beigelegten Wechsel des Exporteurs zu akzeptieren oder die Einlösung eines vom Importeur akzeptierten Wechsels zu garantieren.
- **Negoziierungsakkreditiv:** Die Zahlung erfolgt gegen einen Wechsel und/oder ein Dokument durch eine andere Bank, die durch die Akkreditivbank damit beauftragt wurde.

Dokumenteninkasso, Auftrag eines Exporteurs an seine Bank, die von ihm eingereichten Dokumente (z.B. Fracht-, Versicherungsdokumente und Handelsrechnungen) an den Importeur zu übergeben. Voraussetzung für die Übergabe ist, dass der Importeur gezahlt, einen Wechsel akzeptiert oder einen unwiderruflichen Zahlungsauftrag unterschrieben hat.

Grundlage ist der zwischen Exporteur und Importeur geschlossene Kaufvertrag, in dem die Zahlungsabwicklung über ein D. vereinbart wurde.

Domizilprinzip, → Haustürgeschäft.

Doppelbesteuerung, Bezeichnung für die Besteuerung eines Steuerpflichtigen für den gleichen Zeitraum mit einer gleichartigen Steuer in zwei Ländern. Um eine D. zu verhindern, haben die meisten Staaten untereinander zweiseitige internationale Verträge (*Doppelbesteuerungsabkommen*) abgeschlossen. So hat Deutschland mit zahlreichen Einzelstaaten Abkommen vereinbart, die eine doppelte Besteuerung im Bereich der → Einkommensteuer, aber auch anderer Steuern wie z.B. der Erbschaftsteuer verhindern sollen. – *Weitere Informationen unter www.bundesfinanzministerium.de.*

Doppelbesteuerungsabkommen, → Doppelbesteuerung.

doppelte Buchführung, → doppelte Buchhaltung.

doppelte Buchhaltung, *doppelte Buchführung*, *Doppik*. Gebräuchliche → Buchführung, bei der jeder Geschäftsvorfall immer mindestens zwei Konten (→ Konto und Gegenkonto) berührt. Es erfolgt stets eine Soll- und eine Habenbuchung (→ Buchungssatz). Die Gewinnermittlung läuft über die → Bilanz und über die → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) durchgeführt.

doppelte Haushaltsführung, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. D.H. ist der notwendige Unterhalt eines zweiten Haushalts aus betrieblichem Anlass. Die Ausgaben für die d.H. sind als → Werbungskosten abzugsfähig.

Doppik, → doppelte Buchhaltung.

Dow Jones Index, *Dow Jones Industrial Average*. Der wichtigste und bekannteste US-Aktienindex. Er wird an der

New York Stock Exchange für die 30 umsatzstärksten Aktien berechnet. Der Anteil einer Aktie am Index bestimmt sich nur durch ihren Kurs. Der D.J.I. wird während der Börsenzeit laufend ermittelt. – *Weitere Informationen unter www.dj-indexes.com.*

Dow Jones Industrial Average, → Dow Jones Index.

Drei-Sektoren-Hypothese, → Strukturwandel.

Drittaufwand, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. D. sind Ausgaben, die mit der Erzielung von → Einkünften in Verbindung stehen, die aber von einem Dritten getragen werden. D. können nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Steuerpflichtigen geltend gemacht werden.

Drittlandsgebiet, Begriff aus dem Umsatzsteuerrecht für alle Gebiete, die zu umsatzsteuerlich zu keinem Mitgliedsstaat der → Europäischen Union (EU) gehören.

Drittschuldner. Person, die bei der → Zwangsvollstreckung durch Forderungspfändung dem Schuldner etwas schuldet. Im Fall der Lohnpfändung ist dies beispielsweise der Arbeitgeber.

DRSC, Abk. für → Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee.

dubiose Forderung, → zweifelhafte Forderung.

Due Process, → Financial Accounting Standards Board (FASB).

Duopol, → Oligopol.

Dumping, Verkauf von Waren zu Preisen, die unter den → Selbstkosten liegen. Ziel ist es, Wettbewerber aus dem Markt zu verdrängen. D. verstößt gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). – Zum Schutz vor ausländischen Dumpingangeboten können im

Rahmen der Außenwirtschaftspolitik → Zölle eingesetzt werden (→ Protektionismus).

Durchführbarkeitsstudie, → Feasibility-Studie.

Durchfuhrhandel, → Transithandel.

Durchgriffshaftung, → Haftung von Gesellschaftern einer juristischen Person (z.B. GmbH und GmbH & Co. KG) für Verbindlichkeiten dieser juristischen Person. Die D. kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. wenn Gesellschaftsvermögen und sonstiges Vermögen nicht unterschieden werden können. D. führt zur vollen persönlichen Haftung.

durchlaufende Posten, Begriff aus dem → Rechnungswesen für Beträge, die vom Unternehmen einbehalten und an Dritte weitergeleitet werden. D.P. sind z.B. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Durchschnittsbewertung, ein nach dem Handels- und Steuerrecht zulässiges vereinfachtes Verfahren zur Bewertung von Vermögensgegenständen. Gleichartige Gegenstände des Anlage- und Umlauf-

vermögens, v.a. der Lagervorräte, werden zusammengefasst. Aus den zu unterschiedlichen Preisen gekauften Waren wird entweder einmal zum Jahresende ein Durchschnittswert gebildet oder es werden während des Jahres laufende Durchschnitte errechnet.

Durchschnittsertrag, *Durchschnittsprodukt*. Verhältnis von Ausbringungsmenge zur zugehörigen Faktoreinsatzmenge. – Kehrwert: *Produktionskoeffizient* (z.B. → Kapitalkoeffizient).

Durchschnittskosten, die durchschnittlich auf eine Leistungseinheit (z.B. Produkt, Auftrag, Kostenstelle) entfallenden Gesamtkosten. – Vgl. auch → Stückkosten.

Durchschnittssteuersatz, Verhältnis zwischen Steuerbetrag und → Bemessungsgrundlage. Der D. gibt insofern die Belastung der gesamten Besteuerungsmenge an. – *Anders*: → Grenzsteuersatz

Dyopol, → Oligopol.

E

Earnings before Depreciation, Interest and Tax (EBDIT), international gebräuchliche Kennziffer, die aus der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgeleitet wird. EBDIT ist der Gewinn (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) vor dem Abzug von → Abschreibungen, → Zinsen und → Steuern. Durch die Kennziffer sollen zur besseren Vergleichbarkeit solche Einflüsse (Abschreibungspolitik, Verschuldungsgrad, Steuereffekte) ausgeschaltet werden, die unabhängig vom Unternehmen bestehen. So werden Zinsen von den Gläubigern (z.B. Banken), Steuern und Abschreibungsmöglichkeiten vom Staat festgelegt.

Earnings before Depreciation, Interest, Tax and Amortisation (EBDITA, EBITDA), international gebräuchliche Kennziffer, die aus der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgeleitet wird. EBDIT ist der Gewinn vor → Abschreibungen, → Zinsen, → Steuern und Geschäftswertabschreibungen (Amortisation) bzw. die um die Amortisation geminderten → Earnings before Depreciation, Interest and Tax (EBDIT).

Earnings before Interest and Tax (EBIT), *Operating Income, Operating Profit*. International gebräuchliche Kennziffer, die aus der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgeleitet wird. EBIT ist der Gewinn vor Zinsen und Steuern. Beim Vergleich von Unternehmen aus verschiedenen Ländern bleiben somit steuerliche Einflüsse unberücksichtigt. Außerdem wird nur die eigentliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens zum Vergleich herangezogen, da der Anteil des → Fremdkapitals nicht einbezogen wird. – *Ähnlich*: → Betriebsergebnis.

Earnings per Share, → Gewinn je Aktie.

EBDIT, Abk. für → Earnings before Depreciation, Interest and Tax.

EBDITA, Abk. für → Earnings before Depreciation, Interest, Tax and Amortisation (EBDITA oder EBITDA).

EBIT, Abk. für → Earnings before Interest and Tax.

EBITDA, Abk. für → Earnings before Depreciation, Interest, Tax and Amortisation (EBDITA oder EBITDA).

E-Business, Kurzbezeichnung für → Electronic Business.

EBRD, Abk. für European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) → Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

EBWE, Abk. für → Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

E-Cash, Kurzbezeichnung für → Electronic Cash.

EC-Karte, häufig verwendeter Begriff für die vom deutschen Kreditgewerbe gemeinsam herausgegebene Bankkundenkarte (→ Debitkarte).

Ecklohn, im → Tarifvertrag festgelegter Stundenlohn für einen Facharbeiter der untersten Tarifgruppe im Alter von über 21 Jahren (Mindeststundenlohn). Auf der Grundlage des E. werden die tariflichen Grundlöhne für andere Lohngruppen berechnet. Im Rahmen von Lohnverhand-

lungen geht es i.d.R. nur um die Neufestsetzung des E.

Eckrentner, Standardrentner. Standardisierter Musterfall eines Beziehers einer Altersrente, der während seines gesamten Arbeitslebens mit einer Dauer 45 Jahren ein durchschnittliches → Arbeitsentgelt erzielt hat. Das Verhältnis seiner Rente zum Durchschnittseinkommen beziffert das *Rentenniveau*.

E-Commerce, Kurzbezeichnung für → Electronic Commerce.

E-Community, Kurzbezeichnung für → Electronic Community.

E-Company, Kurzbezeichnung für → Electronic Company.

Economies of Scale, Größenkostensparnisse, Skalenerträge. Bezeichnung der Wirtschaftstheorie für Kostenersparnisse (sinkende Durchschnittskosten und sinkende Grenzkosten), die bei gegebener → Produktionsfunktion mit zunehmender Ausbringungsmenge entweder kurzfristig aufgrund der Fixkostendegression oder langfristig aufgrund zunehmender Skalenerträge (*Increasing Returns to Scale*) entstehen. E.o.S. sind eine Ursache der → Unternehmenskonzentration und für natürliche Monopole (→ natürliches Monopol). – Vgl. auch → Skalenertrag und → Economies of Scope.

Economies of Scope, Verbundvorteile, wirtschaftliche Vorteile, die bei diversifizierten Unternehmen, die mit verschiedenen Produkten auf verschiedenen Märkten tätig sind, auftreten können. Diese Unternehmen können in bestimmten Unternehmensbereichen Synergien zusammenführen, um Kostenersparnisse zu erzielen. Beispielsweise können die Kosten der Mehrprodukt-Unternehmen für → Forschung und Entwicklung (F&E) von zwei verschiedenen Produkten niedriger sein, als wenn die Produkte von zwei Unternehmen gesondert entwickelt würden. – Vgl. auch → Synergie.

ECU, Abk. für European Currency Unit (→ Europäische Währungseinheit).

Edelmetallbörse, → Börse, an der Edelmetalle (Gold und Silber) gehandelt werde. Die größten Edelmetallbörsen der Welt sind die Commodity Exchange (COMEX) in New York und die London Metall Exchange (LME), an der neben Edelmetallen vorwiegend Industriemetalle (Aluminium, Blei, Kupfer, Zink etc.) gehandelt werden.

EDI, Abk. für → Electronic Data Interchange.

EFF, Abk. für Europäischer Fischereifonds, → Strukturfonds.

Effekten, Sammelbegriff für vertretbare, d.h. fungible → Wertpapiere (zur Geldanlage geeignet). Zu ihnen gehören v.a. → Aktien, → Anleihen, → Pfandbriefe und Optionsscheine (→ Optionen). Nicht dazu zählen Banknoten, → Schecks und → Wechsel.

Effektengeschäft, → Bankgeschäft im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG). Es handelt sich dabei um unterschiedliche Geschäfte mit → Wertpapieren. Dazu zählen der An- und Verkauf von Wertpapieren in Kommission (→ Kommissionsgeschäft), der An- und Verkauf von Wertpapieren auf eigene Rechnung (Eigengeschäft), die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren (→ Depotgeschäft) sowie die Übernahme und Unterbringung von Wertpapieren auf eigenes Risiko (→ Emissionsgeschäft).

Effektenpensionierung, → Wertpapierpensiongeschäft.

effektiver Wechselkurs, → Wechselkurs.

Effektivmarkt, → Kassamarkt.

Effektivzins, tatsächlicher Zinssatz, der die mit einer Kapitalaufnahme verbundenen Kosten bzw. die mit einem Kapital-

einsatz erzielte Rentabilität wiedergibt. Bei der Berechnung des E. werden der Nominalzins, Gebühren, Laufzeit, Agio bzw. Disagio und Tilgungsmodalitäten berücksichtigt. Nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Preisangabenverordnung (PAngV) müssen Kreditinstitute bei Krediten an Privatkunden den „effektiven Jahreszins“ angeben. – *Gegensatz*: → Nominalzins.

Efficient Consumer Response (ECR), Distributionssystem in der Konsumgüterindustrie, in dem alle Vertriebspartner (Lieferanten und Handel) zur Optimierung der Wertschöpfungskette eng zusammenarbeiten. Unter ECR werden verschiedene Managementmethoden zusammengefasst, um die Versorgungsketten effizient und an den → Bedürfnissen der Verbraucher orientiert zu gestalten. – Ziel ist es, flexibler, schneller und gezielter auf Änderungen der Kundenachfrage reagieren zu können und gleichzeitig die Distributionskosten zu senken. – Wichtig für das ECR-Konzept ist, dass Warenabverkauf und Warennachschub aufeinander abgestimmt sind. Auf diese Weise können die Warenbestände und somit Kosten verringert werden (*Efficient Continuous Replenishment*). Durch die enge Zusammenarbeit sollen außerdem im Handel Warenangebote wirtschaftlicher und kundenorientierter gestaltet und präsentiert (*Efficient Store Assortment*) und Hersteller bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte durch Informationsaustausch unterstützt werden (*Efficient Product Instruction*). Es werden Verkaufsförderungsaktionen gemeinsam geplant und durchgeführt (*Efficient Promotions*). Eine entscheidende Rolle spielt beim ECR der lückenlose Informationsfluss von den Filialen der beteiligten Händler zurück in die zentralen Systeme des Handels und von dort in die der Hersteller (→ Electronic Data Interchange (EDI)).

Effizienz, Beurteilungskriterium, mit dem sich beschreiben lässt, ob eine Maßnahme geeignet ist, ein vorgegebenes Ziel in einer bestimmten Art und Weise (z.B.

unter Beachtung der → Wirtschaftlichkeit) zu erreichen.

EFRE, Abk. für Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, → Strukturfonds.

EFTA, Abk. für European Free Trade Association, → Europäische Freihandelsassoziation.

e.G., Abk. für eingetragene → Genossenschaft.

EG, Abk. für → Europäische Gemeinschaft sowie für → Europäische Gemeinschaften.

E-Geld, Kurzbezeichnung für → elektronisches Geld.

EGKS, Abk. für → Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

E-Government, Kurzbezeichnung für → Electronic Government.

Ehagattensplitting, → Splittingverfahren.

EIB, Abk. für → Europäische Investitionsbank.

eidesstattliche Versicherung, *Versicherung an Eides statt*. Form der Beteuerung, dass eine abgegebene Erklärung richtig ist. Sie wird in vielen Fällen vom Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen, kann aber auch sonst in einem förmlichen Beweisverfahren vor einer Behörde als Grundlage für eine Entscheidung abgegeben werden.

Eigenanzeige, → Selbstanzeige.

Eigenbetrieb, Rechtsform, in der → kommunale Unternehmen geführt werden können. E. sind organisatorisch und finanzwirtschaftlich aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert (→ Sondervermögen). Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeinde haftet uneingeschränkt für die Schulden ihrer E.

eigener Wechsel, → Wechsel.

Eigenfertigung oder Fremdbezug, → Make or Buy.

Eigenfinanzierung, → Finanzierung, die der Beschaffung von → Eigenkapital dient. Dies ist möglich, indem das Eigenkapital des Unternehmens durch Einlagen bisheriger oder neu hinzukommender Gesellschafter erhöht wird (→ Beteiligungsfinanzierung). Es kann aber auch durch die Einbehaltung von Gewinnen zusätzliches Eigenkapital gebildet werden (→ Selbstfinanzierung). In diesem Fall wird der Unternehmensgewinn nicht an die Gesellschafter oder Aktionäre ausgezahlt.

Eigengeschäft, *Propergeschäft*. Geschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Beispielsweise kaufen oder verkaufen → Kreditinstitute → Wertpapiere ohne Auftrag eines Kunden oder ein Einkaufsverband kauft ohne Auftrag seiner Mitglieder Waren. – *Gegensatz*: → Fremdgeschäft.

Eigenheimzulage, Zulage, die → Steuerpflichtige erhalten (haben), wenn sie eine Wohnung in einem Haus oder eine eigene Eigentumswohnung gebaut oder gekauft haben. Die E. für Neufälle wurde nach dem 31.12.2005 gestrichen. Das bisherige Gesetz ist nur noch anzuwenden, wenn vor dem 1.1.2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen, die Anschaffung aufgrund eines rechtswirksam abgeschlossenen Vertrages getätigt oder einer → Genossenschaft beigetreten wurde.

Eigenkapital, Finanzmittel (→ Kapital) eines Unternehmens, die von seinen Eigentümern zur deren → Finanzierung aufgebracht oder als erwirtschaftete Gewinne im Unternehmens belassen wurden (→ Selbstfinanzierung). – Bei Einzelunternehmen und den persönlich haftenden Gesellschaftern von Personengesellschaften werden Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen auf den sog. Kapitalkonten der Gesellschafter ausgewiesen. –

Kapitalgesellschaften müssen nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) das E. in der Bilanz in folgende Posten unterteilen und ausweisen:

- *gezeichnetes Kapital* (nominelles Haftungskapital)
- *Kapitalrücklagen*
- *Gewinnrücklagen* (gesetzliche Rücklage, Rücklagen für eigene Anteile, satzungsmäßige Rücklagen, andere Gewinnrücklagen)
- *Gewinnvortrag/Verlustvortrag*
- *Jahresüberschuss/-fehlbetrag*.

Gegensatz: → Fremdkapital.

Eigenkapitalquote, betriebswirtschaftliche Kennziffer zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens. Die E. ist der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. – Vgl. auch → Kapitalstruktur.

Eigenkapitalrentabilität, betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Beurteilung des Erfolgs eines Unternehmens. E. ist das Verhältnis des → Gewinns eines Unternehmens zum → Eigenkapital. Die E. gibt an, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb eines Zeitraums (i.d.R. ein Jahr) verzinst hat. Wegen des unternehmerischen Risikos sollte die E. deutlich über der Verzinsung einer sicheren Geldanlage liegen. – Vgl. auch → Rentabilität.

Eigentum, Begriff aus dem Bürgerlichen Recht für die rechtliche Herrschaft über Sachen und andere Vermögensgegenstände. Im Rahmen der bestehenden Gesetze kann der Eigentümer damit nach Belieben verfahren. E. kann im Fall beweglicher Sachen durch Einigung und Übergabe, im Fall unbeweglicher Sachen (Immobilien, Grundstücke) durch Auflassung und Eintragung in das → Grundbuch übertragen werden. Zu unterscheiden sind:

- *Alleineigentum*: Nur eine Person ist Eigentümer.
- *Miteigentum*: Mehrere Personen sind Eigentümer. Dazu zählt das *Bruchteils-eigentum*, bei der jedem Eigentümer ein bestimmter ideeller (nicht realer)

Anteil gehört. Er kann über diesen Anteil frei verfügen. Er kann ihn verkaufen oder belasten. Außerdem ist das *Gesamthandseigentum* eine Form des Miteigentums. Beim Gesamthandseigentum gehört allen alles (z.B. das der Gesellschaft gehörende Grundstück).

Anders: → Besitz.

Eigentumsvorbehalt, bes. Vereinbarung in einem Kaufvertrag über bewegliche Sachen (Waren). Danach bleibt der Verkäufer so lange Eigentümer (→ Eigentum), bis die Ware vollständig bezahlt ist. Damit das Eigentum bei der Weiterveräußerung oder Verarbeitung nicht untergeht, können zusätzliche Vereinbarungen in folgenden Formen getroffen werden:

- *Erweiterter E.:* Der E. erstreckt sich nicht nur auf die derzeitigen Warenforderung, sondern auch auf alle weiteren Forderungen.
- *Verlängerter E.:* Bei einer Weiterveräußerung steht die entstehende Forderung automatisch dem Erstverkäufer zu. Wird die Ware verarbeitet, erhält der Verkäufer ein Miteigentum.
- *Weitergeleiteter E.:* Anweisung an den Kunden, nur unter E. weiterzuverkaufen.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzug, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

Eigenverbrauch, → unentgeltliche Wertabgaben.

Ein-Euro-Job, befristete, sozialversicherungsfreie Beschäftigung für Bezieher von → Arbeitslosengeld II bei einem geeigneten Träger. Zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten Ein-Euro-Jobber ein bis zwei Euro pro geleistete Arbeitsstunde. Es muss sich dabei um eine Tätigkeit handeln, die im öffentlichen Interesse liegt und wettbewerbsneutral ist. – *Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de.*

Einfuhr, → Import.

Einfuhrumsatzsteuer (EUST), Form der Verbrauchsteuer i.S. der → Abgabenordnung und Einfuhrabgabe i.S. des Zollrechts, die auf die Einfuhr von Gegenständen aus sog. Drittlandsgebieten in das Inland von der Bundeszollverwaltung erhoben und verwaltet wird. Die E. bemisst sich nach dem Zollwert des eingeführten Gegenstands. Ihr Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Durch die Belastung der aus Drittländern eingeführten Waren mit der EUST wird ein umsatzsteuerlicher Grenzgleich bewirkt. Das Ursprungsland (→ *Ursprungslandprinzip*) entlastet die Ware von der Umsatzsteuer, das Bestimmungsland (→ *Bestimmungslandprinzip*) belastet die Ware, so dass das inländische Umsatzsteuerniveau erreicht wird. – Vgl. auch → Erwerbsteuer, → Zoll.

Einführungswerbung, → Werbung zur Unterstützung der Markteinführung eines neuartigen Produkt, einer neuen → Dienstleistung oder neuen → Marke. Durch diese Maßnahmen soll das Produkt bekannt gemacht (*Bekanntmachungswerbung*) und seine Aktualität erzeugt werden. Außerdem soll die Wahrnehmbarkeit und Eigenständigkeit der Positionierungsbotschaft (→ Produktpositionierung) sichergestellt und integriert vermittelt werden. – Vgl. auch → Erhaltungswerbung, → Erinnerungswerbung.

Einfuhr, → Import.

Einfuhrsubventionen, → tarifäre Handelshemmnisse.

Einfuhrzoll, → tarifäre Handelshemmnisse, → Zoll.

eingetragener Verein (e.V.), → Verein.

Eingruppierung, Begriff des Arbeitsrechts: Einordnung eines → Arbeitnehmers in eine bestimmte Vergütungsgruppe. Soweit Lohn- und Gehaltsgruppen nach der Art der Tätigkeit gebildet werden, beschreiben die Tarifvertragsparteien im → Tarifvertrag auch die Tätigkeits-

merkmale, die für die E. maßgeblich sind. Erfüllt die von einem Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Lohn- oder Gehaltsgruppe, so hat er Anspruch auf Vergütung nach dieser Gruppe. – In Betrieben mit mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern hat der → Betriebsrat bei E. ein Mitbestimmungsrecht (→ Mitbestimmung).

Einheitlicher Binnenmarkt, → Binnenmarkt, → Europäische Gemeinschaft (EG).

Einheitskurs, → Kursfeststellung.

Einheitswert, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) für die dort bezeichneten Bewertungsgegenstände einheitlich für mehrere Steuerarten und in einem gesonderten Verfahren ermittelte Wert für *wirtschaftliche Einheiten* (z.B. Grundstücke). Die Feststellung von E. erfolgt unabhängig von der Steuerfestsetzung. Nach dem Wegfall der Vermögensteuer ist der E. nur noch bei der → Grundsteuer und der → Erbschaftsteuer von Bedeutung.

Einigungsstelle, im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene privatrechtliche, innerbetriebliche Schlichtungsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen → Betriebsrat und → Arbeitgeber (→ Betriebsverfassung). Arbeitgeber und Betriebsrat sollen nach dem Gesetz über strittige Fragen mit ernstem Willen zur Einigung verhandeln. In mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten (*erzwingbare Mitbestimmung*), z.B. in sozialen Angelegenheiten und wirtschaftlichen Angelegenheiten (Sozialplan), ist ohne eine Einigung keine wirksame Regelung möglich. Der Auflösung dieser Konflikte dient die E. Ihr Spruch ersetzt die fehlende Einigung. – Die E. ist i.d.R. keine Dauereinrichtung, sondern wird bei Bedarf gebildet. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebervertretern und Betriebsräten sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich

beide Parteien einigen müssen. In der Praxis ist das meist ein Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Einkauf, Sammelbegriff für alle operativen Tätigkeiten, die mit der Bestellung von Werkstoffen, Waren und Betriebsstoffe verbunden sind, die Festlegung der → Einkaufspolitik und die Beschaffungsmarktforschung. Der Begriff E. ist im Vergleich zur → Beschaffung enger gefasst, da sich diese zusätzlich mit der Beschaffungslogistik beschäftigt.

Einkaufsgremium, → Buying Center.

Einkaufspolitik, Teilbereich der → Unternehmenspolitik, der sich mit der Bestimmung der Ziele des Einkaufs und der Festlegung der entsprechenden Maßnahmen befasst. Die E. umfasst die Lieferanten- und Kontraktpolitik. Im Rahmen der *Lieferantenpolitik* erfolgen Lieferantenauswahl und -pflege sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit. Die *Kontraktpolitik* befasst sich mit der Gestaltung von Verträgen, der Festlegung von Preisen, Konditionen und Gewährleistungsansprüchen.

Einkaufspreis, der im Rahmen der → Einkaufspolitik mit dem Lieferanten kontrahierte Preis eines Beschaffungsgutes: Bezugspreis (netto) abzüglich Preisnachlässe. – Vgl. auch → Wareneinstandspreis.

Einkommen, Einnahmen in Form von Geld und Gütern. – 1. *Mikroökonomik*: Stromgröße im Rahmen der → Haushaltstheorie, die einem privaten → Haushalt innerhalb einer Periode i.Allg. aus vier *Einkommensarten* zufließt: (1) Einkommen aus Arbeitsleistungen Lohnzahlungen (*Arbeitseinkommen*). (2) Einkommen aus Vermögen in Form von Zinsen bzw. Grundrente durch die Bereitstellung von Kapital und Boden (*Besitzeinkommen*). (3) Einkommen aufgrund rechtlicher Ansprüche oder freiwilliger Zuwendungen (*Transfereinkommen*). (4) Einkommen als Residualgewinn aus unternehmerischer Tätigkeit (*Unternehmereinkommen*).

men). – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR)*: E. sind alle Entgelte für die Bereitstellung von Arbeit, Kapital und Boden sowie laufende Übertragungen (→ Transfers). Bei der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und des Bruttonationaleinkommens (BNP) unterscheidet man folgende Einkommensarten:

- → *Faktoreinkommen* (Leistungseinkommen)
- → *Transfereinkommen* (Übertragungseinkommen).

Vgl. auch → *Volkseinkommen*. – 3. *Steuerrecht*: Gesamtbetrag der Überschüsse, die eine Person in einem bestimmten Zeitraum erwirtschaftet. – Vgl. auch → *Einkünfte*, → *zu versteuerndes Einkommen*.

Einkommenselastizität der Nachfrage, → *Elastizität*.

einkommenspolitische Empfehlung, → *Lohnleitlinien*.

Einkommensteuer, Steuer, die das Einkommen natürlicher Personen (Einzelpersonen und Mitunternehmer in Personengesellschaften) erfasst. Dabei werden *sieben Einkunftsarten* (→ *Einkünfte*) berücksichtigt. *Bemessungsgrundlage* für die E. ist das → *zu versteuernde Einkommen* auf das der *Einkommensteuertarif* angewandt wird: Ein Grundfreibetrag in Höhe des Existenzminimums bleibt unbelastet, danach beginnt eine *untere Proportionalzone* mit einem festen Steuersatz von 15 Prozent. Danach steigt der Steuersatz allmählich an (*Progressionszone*), um schließlich einen Spitzensteuersatz von 42 Prozent bzw. 45 Prozent (= → *Reichensteuer* seit 2007) ab einem Einkommen von 250.000 bzw. 500.000 Euro zu erreichen. Danach bleibt der Steuersatz konstant (*obere Proportionalzone*). Die E. wird nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Einkommen veranlagt, das während dieser Zeit bezogen wurde. Auf die E. werden geleistete Vorauszahlungen, Lohn- und Kapitalertragsteuer sowie anrechenbare Körperschaftsteuer angerechnet. – *Besondere Erhebungsformen* der E. sind die → *Lohn-*

steuer sowie die → *Kapitalertragsteuer* und → *Abgeltungsteuer*, die bei Einkünften aus unselbstständiger Arbeit und bei bestimmten Kapitalerträgen direkt abgezogen werden. – Außerdem ist die E. *Bemessungsgrundlage* für die → *Kirchensteuer* und für den → *Solidaritätszuschlag* (*Zuschlagsteuern*). – Die E. ist eine *Gemeinschaftsteuer*, d.h. ihr Aufkommen steht dem Bund und den Länder gemeinsam zu. Vorab wird ein bestimmter (durch Bundesgesetz festgelegter) Anteil für die Gemeinden reserviert.

Einkommensteuertarif, → *Einkommensteuer*.

Einkommensverteilung, Verteilung des → *Volkseinkommens* (vor und nach der Umverteilung) auf bestimmte Gruppen, Schichten oder Klassen. Die E., die sich direkt aus dem Produktionsprozess ergibt, wird als *Primärverteilung* bezeichnet. Sie stellt die Entlohnung der einzelnen Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital, Boden) dar. Die sog. *Sekundärverteilung* ergibt sich dagegen nach einer Umverteilung des Einkommens. Meistens handelt es sich um staatliche Maßnahmen, die die E. verändern (z.B. Erhebung von Steuern und Sozialabgaben, soziale Leistungen). – Man unterscheidet folgende Arten von E.:

- *personelle E.*: Aufteilung nach Personen oder privaten Haushalten. Dabei werden alle Einkommensarten einer Person oder eines Haushalts zusammengefasst (z.B. Arbeitseinkommen, Zins- und Pachteinnahmen).
- *funktionale E.*: Aufteilung nach den Funktionen der Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden. Auch die Verteilung des Einkommens nach sozialen Gruppen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Selbständige, Nichterwerbstätige) ist eine funktionale E. Das Volkseinkommen wird in Arbeitnehmer-, Unternehmer- und Vermögenseinkommen gegliedert (→ *Faktoreinkommen*).
- Außerdem gibt es die *sektorale E.* (Aufteilung nach Wirtschaftszweigen), *regionale E.* (Aufteilung nach Regio-

nen) und die *E. zwischen den Generationen* (Aufteilung nach Alter).

Einkünfte, Begriff des Einkommensteuerrechts (→ Einkommensteuer). E. sind der → Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die → Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der *sieben Einkunftsarten* erzielt:

- *E. aus Land- und Forstwirtschaft*: z.B. E. aus dem Betrieb von Land- und Forstwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüseanbau, Baumschulen, Tierhaltung und Tierzucht, Binnenfischerei, Fischzucht, Imkerei und Saatzucht.
- *E. aus Gewerbebetrieb*: E. aus gewerblichen Unternehmen, Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Vergütungen von Gesellschaftern der Personengesellschaften oder der haftenden Gesellschafter der KGaA sowie Veräußerungsgewinne.
- *E. aus selbstständiger Arbeit*: z.B. E. aus der Tätigkeit der freien Berufe, E. aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit wie Vermögensverwaltung, Aufsichtsratsvergütungen.
- *E. aus nichtselbstständiger Arbeit*: z.B. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhegelder.
- *E. aus Kapitalvermögen*: z.B. Dividenden, sonstige Bezüge aus Aktien, Genussscheine, Zinsen aus Hypotheken, Grundschulden und Renten, Diskontbeträge, Veräußerungseinnahmen von Zinsscheinen, von ab- oder aufgezinsten Kapitalforderungen.
- *E. aus Vermietung und Verpachtung*: z.B. E. aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen (z.B. Grundstück, Gebäude, Schiffe) und Sachen (v.a. bewegliches Betriebsvermögen).
- *sonstige E.*: Renten und sog. dauernde Lasten, aber auch Einkünfte aus Unter-

haltszahlungen und private Veräußerungsgeschäfte.

Zu den sog. *Gewinneinkünften* gehören die E. aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit, zu den *Überschusseinkünften* die E. aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen E.

Einkunftsarten, → Einkünfte.

Einlage. 1. *Handelsrecht*: alle Bar- oder Sachleistungen, mit denen sich ein Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft (Personen- oder Kapitalgesellschaft) beteiligt. Barleistungen werden als *Kapitaleinlagen*, Sachleistungen als *Sacheinlagen* bezeichnet. – 2. *Bankwesen*: alle Zahlungsmittel aus dem Nichtbankenbereich, die bei Kreditinstituten deponiert werden. Dazu zählen eingezahlte Geldbeträge sowie kurz-, mittel- oder langfristige Finanzierungsmittel. Grundlage ist ein Darlehensvertrag oder ein Verwahrungsvertrag. – Nach der Art der E. werden unterschieden:

- *Sichteinlage*
- *Spareinlage*
- *Termineinlage*.

Vgl. auch → Einlagengeschäft.

3. *Steuerrecht*: E. sind alle → Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb zuführt (z.B. Geld, Waren, Grundstücke, Forderungen, Patente). – *Gegensatz*: → Entnahme.

Einlagefazilität, → ständige Fazilitäten.

Einlagenfinanzierung, → Beteiligungsfinanzierung.

Einlagengeschäft, → Bankgeschäft im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG). E. ist die Annahme fremder Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche → Einlage. Im Fall von Sicht- und Termineinlagen (sog. → *Depositen*) wird dies auch als *Depositengeschäft* bezeichnet.

Einlagensicherung, Verpflichtung der → Kreditinstitute, ihre Einlagen und

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. Die E. besteht nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG). Die Entschädigung ist auf 90 Prozent der Einlage und 20.000 Euro pro Kunde begrenzt. Unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise wurde im Juli 2009 die deutsche Einlagensicherung auf 50.000 Euro je Kunde erhöht. Ab dem 31.12. 2010 erhöht sich der Betrag auf 100.000 Euro je Kunde. – Zusätzlich existieren in Deutschland freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen der Bankenverbände. – Weitere Informationen unter www.bafin.de.

Einmannengesellschaft, *Einpersonengesellschaft*. Kapitalgesellschaft, bei der alle Geschäftsanteile in einer Hand liegen (z.B. *Einmann-GmbH* und *Einman-AG*).

Einmarkenstrategie, → Markenstrategien.

Einnahmen. 1. *Rechnungswesen*: Stromgröße zum → Geldvermögen: Zufluss an Zahlungsmitteln und/oder Erlangung von Forderungen. – *Gegensatz*: → Ausgaben. – *Anders*: → Einzahlung, → Erlös, → Ertrag. – 2. *Finanzwissenschaft*: → öffentliche Ausgaben/Einnahmen. – 3. *Steuerrecht*: → Betriebseinnahmen.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung, → Überschussrechnung

Einpersonengesellschaft, → Einmannengesellschaft.

Ein-Prozent-Regelung, einkommenssteuerrechtliche Regelung, um die Kosten der privaten Nutzung eines (betrieblichen) Pkw zu schätzen. Die Regelung wird sowohl für Unternehmer als auch für Arbeitnehmer angewandt. Dabei wird zwischen der allgemeinen Privatnutzung und der Nutzung des Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unterschieden. Die *allgemeine Privatnutzung* wird monatlich mit einem Wert von einem

Prozent des Bruttolistenpreises des Pkw (zuzüglich sonstiger Kosten wie z.B. für Sonderausstattung) angesetzt. *Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte* werden zusätzlich mit 0,03 Prozent je Entfernungskilometer berechnet. Darüber hinaus wird auch für *Familienheimfahrten* ein Vorteil von 0,02 Prozent des Listenpreises zusätzlich angesetzt.

einseitiges Rechtsgeschäft, Rechtsgeschäft, das nur aus einer Willenserklärung besteht. Dies sind z.B. → Kündigung, → Rücktritt von einem Vertrag und → Testament. – *Gegensatz*: → Vertrag.

Einspruch, → Rechtsbehelf gegen eine behördliche Verfügung oder einen gerichtlichen Bescheid. – 1. *Zivilrecht*: Einspruch a) gegen Versäumnisurteile und b) gegen Vollstreckungsbescheide im Mahnverfahren bei einem Amts- oder Landgericht (Arbeitsgericht) innerhalb von zwei Wochen (einer Woche) einzulegen. – 2. *Verwaltungsrecht*: → Widerspruch. – 3. *Steuerrecht*: Außergerichtlicher Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte der Finanzbehörden in Abgabenangelegenheiten (z.B. Steuerbescheid). Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden.

Einstandspreis, Anschaffungspreis von Beschaffungsgütern. Er umfasst den → Einkaufspreis sowie alle Bezugs-Nebenkosten, die durch den Gütertransport entstehen (Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll). – Vgl. auch → Anschaffungskosten, → Wareneinstandspreis.

Einstellung. 1. *Arbeitsrecht*: (1) Abschluss eines → Arbeitsvertrages und (2) die damit zusammenhängende Eingliederung des Arbeitnehmers in den *Betrieb* (*Arbeitsaufnahme*). In Betrieben mit mehr als zwanzig Arbeitnehmern unterliegt eine E. dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats (→ Mitbestimmung). – 2. *Beamtenrecht*: Begründung eines Beamtenverhältnisses durch Ernennung zum → Beamten. – 3. *Handelsrecht*: E. des Geschäftsbetriebes durch die Erben bei

Firmenfortführung. – 4. *Insolvenzrecht*: Durch Beschluss des Gerichts angeordnete vorzeitige E. des Insolvenzverfahrens. – 5. *Zwangsvollstreckung*: E. der Vollstreckung, wenn diese ausdrücklich für unzulässig erklärt oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wurde. – 6. *Käuferverhalten*: Die E. eines Käufers zu einem Meinungsgegenstand gilt als „hypothetisches Konstrukt“, auch als *Image* bezeichnet, das nicht direkt beobachtet werden kann, sondern i.d.R. aus verbalen Stellungnahmen oder offenem Verhalten erschlossen wird. Ein Subjekt besitzt einem Objekt gegenüber eine positive, negative oder neutrale Einstellung.

Einstellungszuschuss, ein von der → Bundesagentur für Arbeit (nach §§ 225-228 SGB III) gewährter Zuschuss bei Neugründungen von Unternehmen, wenn ein neuer Arbeitsplatz mit einem förderungsfähigen → Arbeitslosen besetzt wird und dieser einen unbefristeten → Arbeitsvertrag erhält. Die Höhe des E. beträgt maximal 50 Prozent des Arbeitsentgelts und wird maximal für 12 Monate gewährt.

einstweilige Verfügung, vorläufige gerichtliche Anordnung in einem beschleunigten Verfahren. – 1. *Zivilprozess*: e.V. (1) zur Sicherung von Ansprüchen (ausgenommen Geldforderungen), deren Durchsetzung durch Veränderung des bestehenden Zustands vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (z.B. Anordnung eines Veräußerungsverbots), sowie (2) zur Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses. – 2. *Handelsrecht*: e.V. zur Eintragung in das → Handelsregister. – 3. *Arbeitsrecht*: e.V. bei Eilbedürftigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren, z.B. auf Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung. – 4. *Wettbewerbsrecht*: e.V. zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche.

Einzahlung, Zunahme des Bestands an Bargeld und sofort verfügbarer Bankguthaben (Giralgeld) eines Unternehmens (→

Stromgröße). Durch die laufende Erfassung von E. und Auszahlungen kann das Rechnungswesen die → Liquidität eines Unternehmens bestimmen. – *Gegensatz*: → Auszahlung.

Einzelbewertung, wichtiger → Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung. Dieser besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden am Jahresende in der Bilanz einzeln bewertet werden müssen. Nur in Ausnahmefällen sind vereinfachte Verfahren wie die → Gruppenbewertung oder die → Durchschnittsbewertung zulässig. – *Gegensatz*: → Pauschalbewertung.

Einzel Erlöse, *spezifische Erlöse*. → Erlöse, die einem sachlich und zeitlich abgegrenzten Bezugsobjekt wie z.B. Produkt oder Kunde eindeutig zugerechnet werden können. Entspricht von der Zurechenbarkeit dem Begriff → Einzelkosten.

Einzelfertigung, → Einzelproduktion.

Einzelfirma, → Einzelkaufmann.

Einzelhandel, Begriff und Stufe des → Handels: 1. *Institutioneller Begriff*: Absatz (ohne wesentliche Be- und Verarbeitung) von → Waren an Letztverbraucher durch → Einzelhandelsunternehmungen. – 2. *Funktionaler Begriff*: Absatz von Waren und sonstigen warenbezogenen Dienstleistungen an Letztverbraucher.

einzelhandelsrelevante Kaufkraft, → Kaufkraft.

Einzelhandelsunternehmung, *Einzelhandlung*. → Unternehmung, deren wirtschaftlicher Tätigkeitsschwerpunkt aus dem An- und Verkauf bzw. der Beschaffung und dem Absatz von → Waren besteht. In E. werden an der Ware nur unwesentliche (*handelsübliche*) Be- und Verarbeitungsprozesse (Sortieren, Mischen, Ändern, Zuschneiden, Verpacken, Reparieren etc.) und mit speziellen Dienstleistungen (*Serviceleistungen*) das Warenangebot für den Letztverbraucher verkaufsfähig gemacht (Lagern, Präsen-

tieren, Beraten, Transportieren, Finanzieren etc.). Besondere Merkmale von E. sind die Abgabe von Waren in kleinen und kleinsten Mengen an Letztverbraucher, das Zusammenstellen von Warenangeboten zu mehr oder weniger breiten und/oder tiefen Sortimenten sowie vielfältige → Betriebsformen des Handels (vom → Discounter bis zum → Warenhaus).

Einzelhandlung, → Einzelhandelsunternehmung.

Einzelkaufmann, Einzelfirma, Einzelunternehmen. Unternehmungsform mit einem das → Handelsgewerbe als Alleininhaber betreibenden → Kaufmann. Der Inhaber kann seinen Namen oder eine beliebige, nicht irreführende Bezeichnung als → Firma führen. Die Firma muss in diesem Fall den Zusatz „*eingetragener Kaufmann (e.K.)*“ enthalten. Der Einzelunternehmer haftet persönlich und uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens. – *Gegensatz:* → Handelsgesellschaft.

Einzelkosten, identifizierbare Kosten, spezifische Kosten. → Kosten, die einem bestimmten Bezugsobjekt wie z.B. Produkt, Kunde oder Kostenstelle direkt zugerechnet werden oder direkt zugerechnet werden können. E. sind v.a. die Kosten für Roh- und Hilfsstoffe sowie Fertigungslöhne. – *Gegensatz:* → Gemeinkosten.

Einzelkostenrechnung, System der → Teilkostenrechnung, das durch das Bestreben gekennzeichnet ist, die Realität des Kostenanfalls möglichst wirklichkeitsnah abzubilden. → Kosten und → Erlöse werden nur dann erfasst, wenn sie mit → Auszahlungen und → Einzahlungen verbunden sind. Die E. verwendet damit den entscheidungsorientierten Kostenbegriff, d.h. es sollen die auf das Durchführen oder Unterlassen bestimmter Handlungen zurückzuführenden kosten- und erlösmäßigen Konsequenzen bestimmt werden. Hieraus folgt unmittelbar die Notwendig-

keit, alle Kosten und Erlöse als → Einzelkosten bzw. Einzelerlöse zu erfassen.

Einzellöhne, → Fertigungslöhne.

Einzellohnkosten, → Fertigungslöhne.

Einzelproduktion, Einzelfertigung, Elementartyp der Produktion: → Produktionsverfahren, bei dem jedes produzierte Stück auf die Wünsche eines Kunden zugeschnitten ist. E. ist die typische Form der *Auftragsfertigung*. – Vgl. auch → Serienproduktion, → Sortenproduktion, → Massenproduktion.

Einzelunternehmen, → Einzelkaufmann.

Einzelvollmacht, → Handlungsvollmacht.

Einzugsermächtigungsverfahren, → Lastschriftverfahren.

eiserner Bestand, → Sicherheitsbestand.

Elastizität, Kennziffer aus der Wirtschaftstheorie für das Maß des Wirkungszusammenhangs zweier ökonomischer Variablen: Verhältnis der relativen (prozentualen) Veränderung der abhängigen Variablen *y* (*Wirkung*) zur relativen Änderung der unabhängigen Variablen *x* (*Ursache*). Der Elastizitätskoeffizient gibt dabei mit dem (positiven oder negativen) Vorzeichen die *Wirkungsrichtung* und mit seinem absoluten Wert die *Wirkungsstärke* an. Z.B. besagt ein Elastizitätswert von -2, dass *y* um 2 Prozent abnimmt, wenn *x* um ein Prozent steigt. – Nach dem betrachteten Zusammenhang werden z.B. die *Angebotselastizität* (Angebotsmenge und Preis eines Gutes), die *Einkommenselastizität* der Nachfrage (Nachfrage eines Haushalts nach einem Gut und seinem Einkommen), die *direkte Preiselastizität* der Nachfrage (Nachfragemenge und Preis eines Gutes) und die *Kreuzpreiselastizität* (Nachfragemenge eines Gutes

und Preis eines anderen Gutes) unterschieden.

Electronic Banking, Onlinebanking. Ausführung von Bankgeschäften unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Die EDV wird genutzt, um Daten zu erfassen, zu verarbeiten, zu transportieren und wieder zur Verfügung zu stellen. Zum E.B. zählen v.a. → Electronic Cash, Selbstbedienungsgeschäfte (z.B. Nutzung von Kontoauszugsdruckern, Geldautomaten, Kundenterminals) sowie → Homebanking.

Electronic Business, E-Business. Optimierung aller Geschäftsprozesse durch den Einsatz von Internettechnologien (→ Internet). D.h., es werden die Anbahnung sowie die Unterstützung, Abwicklung und Aufrechterhaltung des gesamten Leistungsaustauschprozesses vom Hersteller bis zum Endverbraucher einbezogen. Nach den Akteuren wird beim E.B. v.a. zwischen → Business-to-Business (B2B), → Business-to-Consumer (B2C) und → Consumer-to-Consumer-Markt (C2C) unterschieden. – Die wichtigsten Plattformen des E.B. sind die elektronische Beschaffung (→ Electronic Procurement), der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen (→ Electronic Shop und → Electronic Commerce) und die Ermöglichung des Handels über digitale Märkte (→ Electronic Marketplace). Hinzu kommen zwei Plattformen, die zum erweiterten Kreis des E.B. gehören: elektronische Kontaktnetzwerke (→ Electronic Community) und elektronische Unternehmenskooperation (→ Electronic Company).

Electronic Cash, E-Cash. Zahlungsverfahren, bei dem der Käufer den Kaufpreis mittels Bankkundenkarte (→ Debitkarte) am → Point of Sale (POS) durch Eingabe der → persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bezahlt. Die positive Onlineautorisierung durch die Autorisierungszentrale, welche die Prüfung der PIN, der Kartenechtheit, einer möglichen Sperre

und der Deckung umfasst, garantiert dem Verkäufer die unbedingte Zahlung.

Electronic Commerce, E-Commerce. Abwicklung von Absatzvorgängen über → Internet oder ähnliche Computernetze (z.B. Extranet). Zum E.C. gehören v.a. die Onlinekataloge, die Onlinebestellung, die elektronische Zahlungsabwicklung (→ Homebanking) und die Auftragsbestätigung per → E-Mail. E.C. ist Teil des → Electronic Business.

Electronic Company, E-Company, virtuelles Unternehmen. Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verknüpfung von Unternehmungen zwecks Kooperation zu einem virtuellen Unternehmen. Dabei entsteht ein gemeinsames, über digitale Wertschöpfungsnetze erstelltes Transaktionsangebot. Häufig stehen bei solchen virtuellen Unternehmungen die Sammlung, Aufbewahrung und neue Aufbereitung von Informationen im Vordergrund.

Electronic Community, E-Community, virtuelle Community. Organisierte Kommunikation innerhalb eines elektronischen Kontaktnetzwerkes und damit die Bereitstellung einer technischen Plattform (z.B. im → Internet oder durch Mobilfunk) für die virtuelle Zusammenkunft einer Gruppe von Individuen, die in einer bestimmten Beziehung zueinander stehen bzw. zueinander stehen wollen.

Electronic Data Interchange (EDI), Begriff für den papierlosen, z.T. automatisierten elektronischen Datenaustausch zwischen Unternehmen oder zwischen einzelnen Unternehmensteilen. Die → Daten sind nach einheitlichen internationalen Standards (z.B. EDIFACT, SINFOS) strukturiert und formatiert.

Electronic Government, E-Government. Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien über elektronische Medien. Dabei handelt es

sich um Prozesse innerhalb des öffentlichen Sektors sowie zwischen öffentlicher Verwaltung und Bürgern, Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen. E.G. zielt auf eine grundlegende Modernisierung der Verwaltung.

Electronic Logistic, E-Logistik. Teil des → Electronic Business: Planung, Aufgabenerfüllung und Kontrolle von logistischen Prozessen durch Internettechnologie (→ Internet).

Electronic Mail, → E-Mail.

Electronic Marketplace, E-Marketplace, elektronischer Marktplatz, virtueller Marktplatz. Elektronisch unterstützte Institutionen zum Austausch von Gütern. Die Marktplatzbetreiber sind bei der Durchführung von Transaktionen durch die Bereitstellung virtuellen Handelsraumes behilflich. Sie beeinflussen die hier stattfindenden Käufe und Verkäufe aber nicht. E.M. sind z.B. Finanzmärkte, Gebrauchtgüterbörsen, Onlineauktionen oder Reservierungssysteme im Luftverkehr.

Electronic Procurement, E-Procurement, Electronic Purchasing, Onlinebeschaffung. Durch elektronische Systeme unterstützter → Einkauf von Produkten und Dienstleistungen. Dazu zählen z.B. die elektronische Rechnungsstellung durch den Lieferanten, die elektronische Auftragsübermittlung und die Auftragsverfolgung im → Internet. E.P. ist ein Teilbereich des → Electronic Business.

Electronic Purchasing, → Electronic Procurement.

Electronic Shop, E-Shop, Onlineshop. Plattform des → Electronic Business, auf der Anbieter ihre Waren und Dienstleistungen präsentieren. Die Interessenten können sich über die Angebote informieren, Bestellungen und u.U. auch Zahlungen vollständig elektronisch abwickeln.

elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigung des Arbeitgebers, die am Ende des Kalenderjahres oder am Ende des Dienstverhältnisses auf elektronischem Weg an die Finanzbehörde übermittelt wird. Die Bescheinigung muss bis zum 28. Februar des Folgejahres durchgeführt worden sein und folgende Daten enthalten: persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse), Dauer des Kalenderjahres und U-Vermerke (Arbeitsperioden von mindestens fünf Arbeitstagen, für die der Lohnanspruch weggefallen ist), Art und Höhe des → Arbeitsentgelts, Höhe der einbehaltenen → Lohnsteuer, → Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, bezogenes Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld etc., auf die Entfernungspauschale anzurechnende Leistungen des Arbeitgebers und gezahlte Bezüge zur → Altersvorsorge (Pensionskasse oder Pensionsfonds).

elektronischer Marktplatz, → Electronic Marketplace.

elektronischer Zahlungsverkehr, beleglose Erfassung und Abwicklung des → bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Werden vom Kunden Zahlungsverkehrsbelege beim → Kreditinstitut eingereicht, werden diese über Datenterminals in Datensätze umgewandelt und dann im Datenträgeraustauschverfahren oder mittels Datenfernübertragung an das endbegünstigte Institut weitergeleitet. Dieses schreibt den eingehenden Auftrag ohne Erstellung eines Beleges auf dem Konto des Zahlungsempfängers gut.

elektronisches Geld, E-Geld, digitales Geld. Eine auf einem elektronischen Medium gespeicherte Werteinheit, die allgemein zur Zahlung an Unternehmungen genutzt werden kann, die nicht Emittenten sind. E.G. kann z.B. auf einem Chip (→ Chipkarte) oder auf der Festplatte eines Computers (Cybergeld) gespeichert sein. In Deutschland gibt es mit der → Geldkarte ein von der deutschen Kreditwirtschaft gemeinsam betriebenes E-Geld-System.

elektronische Signatur, Authentifikation eines in elektronischer Form vorliegenden Objekts. Das größte Problem elektronischer Unterlagen liegt in der Ungewissheit ihrer Herkunft, die mithilfe der e.S. bestätigt werden soll. Zu diesem Zweck werden Verfahren der Kryptographie angewendet, indem mittels eines nur dem Sender bekannten Schlüssels algorithmisch festlegbare Teile der zu zertifizierenden Nachricht verschlüsselt werden. Zur Authentifizierung der Nachricht entschlüsselt der Empfänger mittels eines allgemein bekannten, öffentlichen Schlüssels diese e.S. und kann so bei Gleichheit des entschlüsselten Teils mit der erhaltenen Nachricht von deren Authentizität ausgehen. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist das Signaturgesetz (SigG).

elektronische Steuererklärung (ELSTER), Programm der Finanzverwaltung, das in auf dem Markt befindlichen Steuerprogrammen integriert ist. Der Steuerpflichtige kann mit ELSTER seine → Steuererklärung am Computer erstellen und diese über → Internet dem → Finanzamt übermitteln.

ELER, Abk. für Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, → Strukturfonds.

E-Logistik, → Electronic Logistic.

ELSTER, Abk. für → elektronische Steuererklärung (ELSTER).

Elterngeld, Sozialleistung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für alle Mütter oder Väter für die Dauer von 14 Monaten nach der Geburt des Kindes (→ Sicherung der Familie und von Kindern). Das E. wird seit dem 1.1.2007 anstelle des Bundeserziehungsgeldes (→ Erziehungsgeld) gewährt. Der Anspruchsberechtigte muss in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, mit dem Kind in einem Haushalt leben, das Kind selbst betreuen oder erziehen und keine oder keine volle (bis zu 30 Wochenstunden) Erwerbstätigkeit ausüben. Die Höhe

des E. beträgt 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt durchschnittlich (nach Abzug von → Steuern, → Sozialabgaben und → Werbungskosten) erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder des Differenzbetrages aus dem nach der Geburt durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit im Vergleich zu dem vor der Geburt durchschnittlich erzielten, mindestens aber 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Das → Mutterschaftsgeld wird angerechnet. Bei mehreren Kindern kann sich das E. erhöhen. – Vgl. auch → Elternzeit.

Elternzeit, arbeitsrechtlicher Anspruch eines → Arbeitnehmers auf Freistellung von der Arbeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) im Anschluss an die nachgeburtliche Schutzfrist des → Mutterschutzes (→ Sicherung der Familie und von Kindern). Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer einschließlich zur Berufsausbildung Beschäftigte und Heimarbeiter, die mit einem eigenen Kind oder mit dem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in einem Haushalt leben und dieses selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des → Arbeitgebers bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Die E. kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder gemeinsam genommen werden. Sie ist aber auf insgesamt drei Jahre pro Kind begrenzt. Während der E. ist eine *Teilzeitbeschäftigung* von bis zu 30 Stunden pro Woche zulässig. Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bleibt dieses während der E. weiter bestehen, ein unbefristetes endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Ein Arbeitgeber darf i.d.R. während der E. das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. – Vgl. auch → Elternzeit.

E-Mail, *Electronic Mail*; weit verbreiteter Dienst im → Internet, mit dessen Hilfe Textnachrichten und digitale Daten (in Form eines Attachments) an einen be-

stimmten Empfänger versendet werden können.

E-Marketplace, Kurzbezeichnung für → Elektronik Marketplace.

Embargo, staatlich angeordnete Zwangsmaßnahme (im Unterschied zum privatwirtschaftlichen → Boykott), mit der der Handel mit bestimmten Gütern mit einem bestimmten Staat unterbunden wird. E. kann aus politischen Gründen als Druckmittel eingesetzt werden, z.B. als Repressalie gegen Völkerrechtsverletzungen oder um das Land zu bestimmten Handlungen zu zwingen oder es davon abzuhalten.

Emerging Markets, → Schwellenländer.

Emission. 1. *Bank- und Börsenwesen*: Ausgabe von → Aktien und anderen → Wertpapieren, d.h. ihre Unterbringung im Publikum und ihre Einführung in den Verkehr. Während eine *Selbstemission* nur für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in Frage kommt, ist die Regel eine *Fremdemission*. Dabei übernimmt ein Konsortium professioneller Finanzdienstleister die Abwicklung der E., meist in Form eines *Übernahmekonsortiums* (→ Emissionsgeschäft) oder *Begebungskonsortiums*. Im letztgenannten Fall wird für den Emittenten kein Risiko übernommen. Das gegenwärtig bevorzugte Emissionsverfahren ist das → Bookbuilding. – 2. → *Umweltpolitik*: Ausstoß von Schadstoffen bei Produktion, Verteilung und Verbrauch (z.B. Lärm, Gase, Strahlung). Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) definiert E. als Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Anlagen wie Betriebsstätten, Maschinen oder Grundstücke ausgehen. – *Gegensatz*: → Immission.

Emissionsdisagio, → Emissionskurs.

Emissionsgeschäft, → Bankgeschäft im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG). Das E. ist die Übernahme der Platzierung

von → Wertpapieren am Kapitalmarkt auf eigenes Risiko oder die Übernahme gleichwertiger Garantien. Beispielsweise übernehmen im ersten Fall mehrere Banken (*Übernahmekonsortium*) eine → Emission zu einem festen Kurs in den eigenen Bestand und bringen die Wertpapiere im eigenen Namen und für eigene Rechnung am Markt unter.

Emissionshandel, *Emissionsrecht* *hand* *del*. Ökonomisches Instrument der → Umweltpolitik zum Klimaschutz. E. ist der Handel mit Emissionsrechten (→ Umweltzertifikat). Ziel des E. ist es, die Atmosphäre im Hinblick auf die Emission von Treibhausgasen in ein kostenpflichtiges Gut zu verwandeln, in dem die → Emission solcher Gase an den Besitz von Berechtigungen zur Treibhausgasemission geknüpft wird. Die Gesamtmenge an Emissionsberechtigungen ist dabei begrenzt. Jeder Emittent darf nur die Menge an Schadstoffen in einer Periode freisetzen, für die er über Emissionsrechte verfügt. Dem Emittenten steht es frei, ob er die höchstens zugelassene Schadstoffmenge freisetzt oder versucht, die Schadstoffemission durch technische Innovationen oder durch Installation von Filtern etc. zu verringern. Erreicht er eine Reduktion der Emissionsmenge, verfügt er über überschüssige Emissionsrechte. Diese kann er an solche Emittenten weiterveräußern, für die etwa eine Nachrüstung der Anlagen höhere Kosten verursacht als der Erwerb zusätzlicher Emissionsrechte. Auf diese Weise bildet sich ein Markt für Emissionsrechte. Verantwortliche haben die Wahl, entweder im Bereich der eigenen Anlage Emissionen zu reduzieren oder Berechtigungen von anderen Verantwortlichen zuzukaufen. Der E. ist insofern ein kostengünstiges Instrument, mit dem genau definierte Reduktionsziele erreicht werden können: Es wird für die betroffenen Unternehmen ein Anreizsystem geschaffen, ihre Emission zu verringern oder zu vermeiden, um durch Emissionen verursachte Betriebskosten zu sparen. – Die → Europäische Union (EU) führte den E. für bestimmte Branchen in

ihren Mitgliedsstaaten am 1.1.2005 ein, um den Ausstoß von CO₂-Gasen zu reduzieren. Die Teilnehmer des Handelssystems sind derzeit die Betreiber von großen Energieanlagen und energieintensiven Industrieanlagen. – Für die Zuteilung und Ausgabe der Emissionsberechtigungen in Deutschland ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zuständig. – *Weitere Informationen unter www.dehst.de.*

Emissionskonsortium, → Bankenkonsortium.

Emissionskurs, Kurs, zu dem neu ausgegebene → Wertpapiere dem Publikum angeboten werden. Anleihen werden häufig mit einem → Disagio (Emissionsdisagio) von zwei bis drei Prozent unter dem → Nennwert ausgegeben (→ unter pari). → Aktien dürfen dagegen nur über dem Nennwert ausgegeben werden (→ über pari).

Emissionsmarkt, → Primärmarkt.

Emissionsrechtehandel, → Emissionshandel.

emotionale Kompetenz, Fähigkeit einer Führungskraft, bedeutungshaltige Signale und Gefühle seiner Mitarbeiter sowie eigene Gefühle zu erkennen und dieses Wissen in Führungssituationen erfolgreich einzusetzen. – Vgl. auch → Kompetenz, → soziale Kompetenz.

empirische Wirtschaftsforschung, Teilbereich der Volkswirtschaftslehre, in dem ökonomische Zusammenhänge mit Hilfe statistischer und ökonometrischer Verfahren und Modelle (→ Statistik, → Ökonometrie) untersucht werden. Es werden Daten für die Erklärung von Wirtschaftsabläufen (→ Konjunkturforschung) und als Basis wirtschaftspolitischer Meinungsbildung aufbereitet. Außerdem werden zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen abgeschätzt (Wirtschaftsprognose). – Vgl. auch → Wirtschaftsforschungsinstitute.

Empowerment, angloamerikanische Bezeichnung für Maßnahmen des → Managements zur Erweiterung der Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Mitarbeitern rund um ihren Arbeitsplatz. E. bezeichnet somit die Weitergabe von Entscheidungsbefugnissen und Verantwortung durch Vorgesetzte an ihre Mitarbeiter.

Endkostenstelle, → Kostenstelle, auf der in der → innerbetrieblichen Leistungsverrechnung gesammelte Beträge nicht auf weitere Kostenstellen verrechnet, sondern direkt in die Kalkulation übernommen werden. Es kann sich um eine → Hauptkostenstelle oder → Hilfskostenstelle handeln. – *Gegensatz:* → Hilfskostenstelle (Vorkostenstelle).

Endverbraucher, → Konsument.

Energieleistung, als → Produkt, die Arbeitsleistung, die dem Verbraucher als *Nutzenenergie* (Raumwärme, Vorwärtsbewegung eines Kraftfahrzeugs, Arbeitsleistung eines Staubsaugers) zur Verfügung gestellt wird.

Energiepolitik, wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf die → Energiewirtschaft oder auf Teilbereiche Einfluss nehmen. Ziel der E. ist es, die Energieversorgung kurz- und langfristig zu sichern. Zur Energieversorgung gehören die Gewinnung und Bereitstellung sog. *Primärenergien* wie Kohle, Mineralöl oder Wasserkraft sowie sog. *Sekundärenergien* wie Heizöl oder Strom. Die Instrumente der E. lassen sich in ordnungsrechtliche Vorgaben einerseits und direkte Interventionen an den Märkten andererseits einordnen. Besonders die leitungsgebundenen *Energieträger* (Gas, Strom, Fernwärme) unterliegen der staatlichen Aufsicht. Außerdem existieren für einzelne Branchen wie Kernenergie und Steinkohle aus politischen Gründen Sonderregelungen. – Aus der Zuständigkeit der → Europäischen Union (EU) in Wettbewerbsfragen oder → Umweltpolitik trifft die EU Vorgaben für die nationale E. Dies betrifft z.B. die

Ausgestaltung der Klimapolitik durch die Einführung des → Emissionshandels für CO₂ oder die Öffnung der Verteilungsnetze für Strom oder Erdgas.

Energiewirtschaft, Wirtschaftssektor, der sich mit der Förderung oder dem Import von Energieträgern, deren Umwandlung, Lagerung und Transport befasst. Der Energiemarkt setzt sich aus sehr unterschiedlichen Teilmärkten wie z.B. für Kohle, Öl und Strom zusammen. Diese Teilmärkte sind unterschiedlich organisiert und wettbewerbsintensiv. Um die Energieversorgung der Volkswirtschaft zu sichern, wird die E. durch die → Energiepolitik beeinflusst.

Entfernungspauschale, → Pauschbetrag, den ein Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wie → Werbungskosten ansetzen kann. Seit 2004 können unabhängig vom Beförderungsmittel für jeden Entfernungskilometer 30 Cent geltend gemacht werden (maximal 4.500 Euro). Die ab dem 1.1.2007 eingeführte Beschränkung ab dem 21. Entfernungskilometer wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt, sodass die Aufwendungen hierfür rückwirkend wieder berücksichtigt werden. Zusätzlich zur E. können die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eventuell entstandene Unfallkosten steuerlich geltend gemacht werden. – Vgl. auch → Fahrgemeinschaft.

entgangener Gewinn, der mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Gewinn. Dieser kann als Teil des → Schadensersatzes geltend gemacht werden. Beispielsweise kann ein → Kaufmann, der eine Ware kauft, um diese weiterzuverkaufen, i.d.R. bei Nichtlieferung als Schadensersatz den Unterschied zwischen Einkaufs- und Marktpreis verlangen.

Entgelt. 1. *Arbeitsrecht:* → Arbeitsentgelt. – 2. *Kostenrechnung:* Geldäquivalent, das für die Beschaffung von Waren, Dienst- und Arbeitsleistungen zu bezahlen ist, oder Anspruch auf Zahlung eines

geldlichen Äquivalents für abgesetzte Güter. E. ist der Oberbegriff für Beschaffungsausgabe und → Erlös. – 3. *Umsatzsteuerrecht:* E. ist Tatbestandsmerkmal und → Bemessungsgrundlage der → Umsatzsteuer.

Entgeltersatzleistungen, früher *Lohnersatzleistungen.* Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen an → Arbeitslose oder Kranke. Sie werden zum Ausgleich des entfallenen → Arbeitsentgelts gezahlt. Die Höhe berechnet sich meistens aus dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt. E. sind die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wie v.a. → Arbeitslosengeld, Eingliederungsgeld, → Insolvenzgeld und → Kurzarbeitergeld. Außerdem gehören die Leistungen der Krankenversicherung wie v.a. das → Krankengeld zu den E. – E. sind nicht zu versteuern. Die Zahlung wird auf der → Lohnsteuerkarte bescheinigt.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, *Lohnfortzahlung,* Fortzahlung des → Arbeitsentgelts bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des → Arbeitnehmers. Dies ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) geregelt. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für die Dauer von sechs Wochen. Bei einer erneuten Erkrankung (Fortsetzungskrankheit) hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Dies gilt nicht, wenn er seit der letzten Erkrankung mindestens sechs Monate arbeitsfähig war. Der Arbeitnehmer hat im Krankheitsfall seinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren und spätestens innerhalb von drei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Fortzahlungsbeträge erhalten Arbeitgeber, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer ausschließlich der Auszubildenden haben, von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Höhe von achtzig Prozent zurück. Die Mittel hierfür werden durch Umlagen aufgebracht. – Vgl. auch → Krankengeld.

Entgeltpunkte, Bestandteil der → Rentenformel. Die jeweilige Rentenhöhe

der einzelnen Versicherten richtet sich nach der Höhe der persönlichen E. Sie werden aus der Anzahl der anrechenbaren Versicherungsjahre und der Höhe der in diesen Jahren bezogenen → Arbeitsentgelte berechnet. Außerdem werden versicherungsfreie Zeiten zum Teil angerechnet.

Entgelttarifvertrag, → Tarifvertrag.

Entgeltumwandlung, *Barlohnnumwandlung*, Begriff aus der betrieblichen Altersversorgung. E. ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und –nehmer, nach der Teile des Arbeitsentgelts in eine gleichwertige Anwartschaft auf Versorgungsleistungen im Alter umgewandelt werden. Seit 2002 hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine E. zum Zweck der → betrieblichen Altersversorgung jährlich in Höhe von vier Prozent der Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen → Rentenversicherung. Die E. kann durch eine → Pensionskasse oder durch einen → Pensionsfonds erfolgen. Bietet der Arbeitgeber dies nicht an, kann der Arbeitnehmer eine → Direktversicherung zu seinen Gunsten verlangen.

Entlassung, → Kündigung.

Entlastung. 1. *Buchführung*: Bezeichnung für eine Kontogutschrift oder Habeneintragung. – 2. *Aktienrecht*: Billigung der Geschäftsführung des → Vorstands und des → Aufsichtsrats einer → Aktiengesellschaft (AG). Die E. enthält jedoch keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Über die E. muss in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres durch die → Hauptversammlung beschlossen werden. Wird die E. verweigert, kann der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder abberufen und für betroffene Aufsichtsratsmitglieder Grund zur fristlosen Kündigung sein.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Begriff des Einkommensteuerrechts: → Freibetrag in Höhe von 1.308 Euro im Jahr für Steuerpflichtige, die

nicht die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen und auch nicht mit einer anderen Person außer ihren eigenen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Entlohnung, → Arbeitsentgelt.

Entnahme. 1. *Handelsrecht*: alle Bar- und Sachleistungen, die der Unternehmer oder ein Gesellschafter für betriebsfremde Zwecke entnimmt. E. werden über das → Privatkonto oder direkt über das Eigenkapitalkonto verbucht. – *Gegensatz*: → Einlage. – 2. *Steuerrecht*: Eine E. liegt vor, wenn Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (z.B. ein Firmenwagen), aber auch Bargeld aus der Betriebskasse für sich, seinen Haushalt oder für betriebsfremde Zwecke entnommen werden. Zur E. gehören auch die aus Betriebsmitteln gezahlten Einkommen-, Kirchen- und Erbschaftsteuern. – 3. *Gewerblicher Rechtsschutz*: E. bezeichnet den Umstand, dass eine → Erfindung von einem Nichtberechtigten als → Patent oder → Gebrauchsmuster angemeldet wird.

Entrepreneur, ein → Unternehmer bzw. Unternehmensgründer mit innovativen Geschäftsideen, die mit hohem Risiko und Wachstumschancen behaftet sind.

Entsorgung. 1. *Abfallrecht*: Verwertung und Beseitigung von → Abfällen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Es können aus Abfällen Stoffe oder Energie gewonnen werden (Abfallverwertung, → Recycling). Es ist außerdem möglich, dass Abfälle abgelagert werden (Abfallentsorgung). – Vgl. auch → Abfallwirtschaft. – 2. *Betrieblich*: Zum Bereich E. zählen: (1) Einstufung von Abfällen nach technisch-physikalischen Eigenschaften. (2) Erfassen, Sammeln, Umformen, Selektieren, Aufbereiten, Regenerieren, Vernichten, Verwerten und Verkaufen der zu entsorgenden Stoffe. (3) Durchführung aller übrigen zur E. notwendigen Aktivitäten, wie z.B. der Abtransport und die Verschrottung gemäß

den gesetzlichen Vorschriften sowie den technischen Gegebenheiten.

Entsparen, → Sparen.

Entstehungsrechnung, → Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Entwicklung, → Forschung und Entwicklung (F&E).

Entwicklungshilfe, staatliche Leistungen materieller und nicht materieller Art an → Entwicklungsländer zu Vorzugsbedingungen. Ziel ist es, deren sozioökonomische Entwicklung und die Lebensbedingungen zu verbessern. Im neueren Sprachgebrauch werden auch die Begriffe *finanzielle und technische Zusammenarbeit* verwendet. Nach der Definition des *Development Assistance Committee* ist ein Zuschusselement von mindestens 25 Prozent bei den betreffenden Leistungen im Vergleich zu üblichen Geschäften notwendig, um als E. zu gelten. – Viele Industrieländer haben sich der Zielsetzung der → Vereinten Nationen (UN), die E. auf mindestens 0,7 Prozent des → Bruttoinlandsprodukt (BIP) anzuheben, angeschlossen. Die tatsächlichen Leistungen liegen jedoch wesentlich darunter.

Entwicklungsländer, Staaten, die im Vergleich zu → Industrieländern einen Entwicklungsrückstand aufweisen. Bei diesen Staaten wird das erzielte Wohlfahrtsniveau als niedrig und die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems als nicht ausreichend angesehen. Charakteristische Merkmale sind ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen, geringer Bildungsstand, hohe Arbeitslosigkeit und unzulängliche Infrastruktur. – Die E. werden entsprechend den → Vereinten Nationen (UN) nach bestimmten Kriterien in *Least Developed Countries* (am wenigsten entwickelte Länder) und *Developing Countries* (normale E.) unterschieden.

Entwicklungspolitik, Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung in →

Entwicklungsländern. In der E. werden als Hauptziele die Überwindung der Armut und die Sicherung der Menschenrechte verfolgt. Träger der E. sind neben den Regierungen in den Entwicklungsländern v.a. internationale Organisationen sowie Regierungen und Institutionen der Industrieländer. Ein wichtiger Teilbereich der E. ist die → Entwicklungshilfe. Aber auch andere Politikfelder wie z.B. Handels- und Agrarpolitik sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer von Bedeutung. Nach dem Brundtland-Bericht wird die → Nachhaltigkeit der Entwicklung betont. Entwicklungsländer benötigen ein aufholendes Wachstum, aber es müssen auch die Folgen der Entwicklung für die Umwelt berücksichtigt werden. Weitere Prioritäten liegen bei der Überwindung des Problems der explosiven Bevölkerungsentwicklung und der stärkeren Berücksichtigung der → Globalisierung und Dezentralisierung von Institutionen und Finanzmitteln.

E-Procurement, → Electronic Procurement.

Equity-Methode, Methode zur → Bilanzierung bestimmter langfristiger Beteiligungen einer → Kapitalgesellschaft, die am stimmberechtigten Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ausgehend von den → Anschaffungskosten der Beteiligung wird der Wert der Beteiligung (sog. *Equity-Wert*) laufend an die Entwicklung des → Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens angepasst. – Vgl. Abbildung „Equity-Methode“ auf der nächsten Seite. – Die E.-M. ist gemäß dem → Handelsgesetzbuch (HGB) im → Konzernabschluss für die Bewertung von Beteiligungen an sog. assoziierten Unternehmen vorgeschrieben.

Erbauungsnutzen, → Kundennutzen.

Erbbaurecht, ein vererbliches und i.d.R. veräußerliches Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Gebäude oder Bauwerk zu haben. Für das E. ist ein Erbbauszins (sog. *Erbpacht*) an den

Grundstückseigentümer zu zahlen. Als Belastung des Grundstücks muss ein E. an erster Rangstelle in das → Grundbuch eingetragen werden.

Equity-Methode

±	Anschaffungskosten der Beteiligung anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/Verluste des Beteiligungsunternehmens
-	vereinnahmte Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens
fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert)	

Erbpacht, → Erbbaurecht.

Erbbschaft, → Nachlass.

Erbbschaftsteuer, *Schenkungsteuer*. Steuer, die den Übergang von Vermögenswerten (1) durch Erbfall an den Erben, (2) durch Schenkung unter Lebenden, (3) durch → Zweckzuwendungen sowie (4) das Vermögen einer Familienstiftung (*Erbsatzsteuer*) erfasst. Die E. ist im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) geregelt. Die E. berücksichtigt in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben bestimmte → Freibeträge und beträgt zwischen sieben und 50 Prozent des Erbwertes. – Vgl. auch Abbildung „Erbbschaftsteuer – Steuersätze“.

Erbbschaftsteuer – Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozent in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

Erbvertrag, Form der Verfügung von Todes wegen, bei der der Erblasser zu Lebzeiten einen Vertrag schließt. Vertragsverfügungen, wie z.B. Einsetzung von Erben, Vermächtnisse und Auflagen, können von ihm nicht einseitig geändert

werden. Ein nach dem Abschluss eines E. gemachtes Testament ist entsprechend unwirksam.

Erfindung, kreative Leistung, die auf der Anwendung von Erkenntnissen auf technischem Gebiet beruhen. Eine E. ist dem Patentschutz (→ Patent) und/oder Gebrauchsmusterschutz (→ Gebrauchsmuster) zugänglich, wenn mit ihr eine neue, auf erfinderischer Tätigkeit beruhende und gewerbliche Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs gegeben wird.

Erfolg, → Unternehmensergebnis.

Erfolgsbeteiligung, individual- oder kollektivvertragliche Vereinbarung eines → Arbeitgebers mit seinen Mitarbeitern, die additiv zu seinem (tarif-)vertraglich festgesetzten Lohn regelmäßig einen Anteil am Erfolg des Unternehmens gewährt. Einer E. kann der Gewinn (→ *Gewinnbeteiligung*), der Ertrag (*Ertragsbeteiligung*) oder die Leistung (*Leistungsbeteiligung*) zugrunde gelegt werden. Die häufigste Form in der Praxis ist die Gewinnbeteiligung. Durch eine E. soll das Interesse der Mitarbeiter an ihrer Arbeit und ihrem Unternehmen gefördert werden. Außerdem sollen sie sich stärker mit dem Unternehmen identifizieren.

Erfolgskonto, → Konto, auf dem erfolgswirksame Vorgänge erfasst werden. D.h., E. erfassen die Aufwendungen oder Erträge der Konten, die in der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) berücksichtigt werden. – Bei den E. sind folgende *Kontenarten* zu unterscheiden:

■ **Aufwandskonto**: Auf den Aufwandskonten werden die Aufwendungen erfasst (→ Aufwand). Die Aufwendungen werden auf der linken Seite des Kontos (Soll) ausgewiesen.

■ **Ertragskonto**: Auf den Ertragskonten werden die Erträge erfasst (→ Ertrag). Sie werden auf der rechten Seite des Kontos (Haben) ausgewiesen.

Gegensatz: → Bestandskonto.

Erfolgsrechnung, Rechnung zur Ermittlung des Erfolgs eines Unternehmens innerhalb eines Zeitraums. E. ist in unterschiedlichen Varianten möglich. Die einfachste Form ist der *Bilanzvergleich*, bei dem Anfangs- und Endkapital gegenübergestellt werden. Eine differenzierte Form ist die → *Gewinn- und Verlustrechnung* (GuV), da diese die Quellen der Aufwendungen und Erträge offen legt.

Erfüllung, Begriff des → Bürgerlichen Rechts für das Erbringen einer geschuldeten Leistung. Die E. kann beispielsweise durch Zahlung erfolgen. Mit der E. erlischt das → Schuldverhältnis.

Erfüllungsgehilfe, diejenige (natürlicher oder juristische) Person, welcher sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (z.B. die Bank, durch die der Schuldner zahlt).

Erfüllungsort, *Leistungsort*. Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat. Gesetzlicher E. ist im Zweifel Wohnsitz bzw. gewerbliche Niederlassung des Schuldners bei Entstehung der Schuld. Bei gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf) kann der E. für beide Teile verschieden sein. Der E. begründet bes. → Gerichtsstand bei Klagen auf Erfüllung oder Schadensersatz.

Ergänzungsbilanz, → Steuerbilanz, die Korrekturen zu den Wertansätzen in der Steuerbilanz der Gesellschaft (Gesamt handelsbilanz) enthält. Eine E. ist eventuell nach einem Gesellschafterwechsel oder bei Einbringung personenbezogener Steuervergünstigungen durch eine Personengesellschaft für einzelne Gesellschafter zu erstellen. – *Anders*: → Sonderbilanz.

Ergänzungskapital, → Kapital.

Erhaltungsaufwand, Begriff aus dem Steuerrecht. E. sind Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und die Instandsetzung betrieblicher und privater

Wirtschaftsgüter. E. können sofort in voller Höhe abgesetzt werden. Seit 2004 können größere E. auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Erhaltungsinvestition, → Investition, die der Erhaltung der betrieblichen Substanz, d.h. der betrieblichen Leistungsfähigkeit dient. Zur Substanzerhaltung kann Ersatz und/oder Erweiterung notwendig sein (→ Ersatzinvestition, → Erweiterungsinvestition).

Erhaltungswerbung, → Werbung, die einen Absatz- oder Umsatzrückgang gegenüber der Vorperiode verhindern soll. – *Anders*: → Expansionswerbung, → Reduktionswerbung. – Vgl. auch → Erinnerungswerbung.

Erinnerung, nicht fristgebundener, gesetzlich geregelter → Rechtsbehelf, der der zur Überprüfung innerhalb der derselben Instanz führt. Bei der → *Zwangsvollstreckung* z.B. die Geltendmachung der → Unpfändbarkeit gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers. E. ist einzulegen beim Vollstreckungsgericht, das vor der Entscheidung die *einstweilige Einstellung* der Vollstreckung anordnen kann.

Erinnerungswerbung, → Werbung zur Erinnerung an bestimmte Werbeeinhalte. E. zielt auf eine Erhaltung und Sicherung des Absatzes (→ Erhaltungswerbung). – Vgl. auch → Einführungswerbung.

Erinnerungsposten, → Erinnerungswert.

Erinnerungswert, *Erinnerungsposten*. Merkposten in der → Bilanz für einen bis auf einen Euro abbeschriebenen Vermögensgegenstand, vielfach bei Wirtschaftsgütern des → Anlagevermögens, teilweise auch bei uneinbringlichen → Debitoren.

Erlebnismarketing, → Marketing, das den Konsumenten einen Erlebniswert bietet. Erlebniswerte sind z.B. Genuss, Luxus, Schönheit oder Umweltbewusst-

sein. Dabei wird der mögliche Kunde auf Gefühlsebene angesprochen. – Vgl. auch → Event Marketing.

Erlös. 1. *Rechnungswesen*: Gegenwert aus Verkauf, Vermietung und Verpachtung von Produkten, Waren und Dienstleistungen. Von diesem Wert werden → Umsatzsteuer und → Erlösschmälerungen abgezogen (sog. *Nettoerlös*). – *Gegensatz*: → Kosten. – 2. *Preis- und Markttheorie*: Produkt aus Preis und Absatzmenge (*Umsatz*).

Erlösrechnung, Erfassung und Darstellung der Wertzuwächse, die dem Unternehmen durch die Erstellung und Verwertung von Leistungen zugehen. Die → Kostenrechnung dagegen ermittelt die durch die Leistungserstellung entstandenen → Kosten. Auf der Basis von E. und Kostenrechnung kann durch Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen das → Betriebsergebnis ermittelt werden. Die E. ist Teil des internen → Rechnungswesens.

Erlösschmälerungen, Minderung der erzielten → Erlöse. Dies sind v.a. Erlöskorrekturen, → Rabatte, Skonti (→ Skonto), Boni (→ Bonus), Gutschriften und sonstige Preisnachlässe (→ Preisnachlass).

Erneuerungsschein, → Bogen.

Eröffnungsbilanz, *Anfangsbilanz*. → Bilanz, die bei Beginn der Geschäftstätigkeit (Gründung) oder zu Beginn eines Geschäftsjahres aufgestellt werden muss. Nach dem Grundsatz der Bilanzkontinuität müssen Schlussbilanz und E. des Folgejahres übereinstimmen.

ERP, Abk. für European Recovery Program, → Marshall-Plan.

Ersatzinvestition, *Anlagenerneuerung*; Art der → Investition: Ersatz vorhandener Anlageobjekte durch neue. E. kann durchgeführt werden als → Reinvestition zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungsfähigkeit oder als → Erweiterungs-

investition, bei der die betriebliche Leistungsfähigkeit erhöht wird.

Ersatzkasse, → Krankenkasse, die ursprünglich auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt war. Die Mitglieder der E. waren in der gesetzlichen Krankenkasse befreit. Seit 1996 haben alle Versicherten die Wahlmöglichkeit, Mitglied einer E. zu werden. Eine E. ist eine → Körperschaft des öffentlichen Rechts. – Dachorganisationen der E. ist der Verband der Ersatzkassen (vdek).

Erschwerniszulage, → Zulage.

Ersitzung, Begriff aus dem Bürgerlichen Recht. Rechtsgrund für Eigentumserwerb. (1) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre in Eigenbesitz hat, erwirbt durch E. → Eigentum. (2) Wer, ohne Eigentümer zu sein, 30 Jahre lang als Eigentümer im → Grundbuch eingetragen ist und in dieser Zeit das Grundstück in Eigenbesitz hat, erwirbt Eigentum.

Ertrag. 1. *Betriebswirtschaftslehre*: Der E. entspricht den einer Unternehmen wegen der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen zugerechneten → Einnahmen. – *Gegensatz*: → Aufwand. In der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird zwischen dem E. *der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* und dem *außerordentlichen E.* differenziert. Der *neutrale E.* fließt der Unternehmung aufgrund betriebsfremder und außerordentlicher Geschäftsvorfälle (Buchgewinne bei Veräußerung von Anlagegegenständen, Steuerrückerstattungen, Währungsgewinnen etc.) zu. – E., die den Erlösen entsprechen, nennt man → *Zweckerträge*. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: Gütermenge, die mit einem gegebenen Aufwand an → Produktionsfaktoren in einer Periode hergestellt wird. Der E. pro Aufwandseinheit heißt → *Durchschnittsertrag*, der Ertragszuwachs bei Vermehrung des Aufwands um eine unendlich kleine (infinitesimale) Einheit heißt → *Grenzertrag*.

Ertragsanteil, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. Der E. ist im Unterschied zum Ansparanteil der Teil der → Rente, der zu versteuern ist. Der E. bemisst sich je nach Alter nach einer dafür vorgesehenen amtlichen Altersrenten-Tabelle. – Vgl. auch → Alterseinkünfte.

ertragsgesetzliche Produktionsfunktion, → Produktionsfunktion.

Ertragskonto, → Erfolgskonto.

Ertragsmanagement, → Yield Management.

Ertragsteuern, Steuern, deren → Bemessungsgrundlage an das wirtschaftliche Ergebnis (Ertrag, Gewinn) anknüpft. Der Staat ist so am wirtschaftlichen Erfolg des → Steuerpflichtigen beteiligt. Zu den E. zählen im Einzelnen → Einkommensteuer, → Körperschaftsteuer und → Gewerbesteuer sowie die daran anknüpfenden Annexsteuern (→ Kirchensteuer und → Solidaritätszuschlag).

Ertragswert, Begriff aus der → Investitionsrechnung. Der E. ist der Gegenwartswert (→ Barwert) zukünftiger Zahlungsüberschüsse aus einem Investitionsobjekt. Der E. wird durch Abzinsung der über die Nutzungsdauer des Objekts zu erwartenden Zahlungsüberschüsse berechnet (→ Diskontierung).

Erwartungsparameter, ökonomische Größe, die ein Akteur (Entscheidungsträger) indirekt durch die Fixierung von → Aktionsparametern beeinflussen kann. Setzt z.B. der Monopolist seinen Preis als Aktionsparameter ein, ist die Absatzmenge E.

Erweiterter Rat, → Europäische Zentralbank (EZB).

Erweiterungsinvestition, → Investition zur Vergrößerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit (→ Ersatzinvestition, → Erhaltungsinvestition). – *Wirkungen*: (1) *horizontale Erweiterung*: mengenmä-

ßige Ausweitung des Produktions- und Absatzprogramms; – (2) *vertikale Erweiterung*: Vergrößerung der Produktionstiefe durch Angliederung von Produktionsstufen.

Erwerbseinkommen, → Faktoreinkommen.

Erwerbsfähigkeit, Begriff aus der → amtlichen Statistik für Personen im erwerbsfähigen Alter (i.d.R. zwischen 15 und 65 Jahren) unabhängig davon, ob sie tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen. – *Anders*: → Erwerbspersonen.

Erwerbslose, Begriff aus der → amtlichen Statistik, der auf der Definition des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) beruht: Personen ohne Arbeitsverhältnis, die dem → Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich um eine Arbeitsstelle bemühen. Zu den E. zählen auch Personen, die nicht als → Arbeitslose gemeldet sind. Als erwerbslos zählt, wer in den vergangenen vier Wochen aktiv eine Arbeit gesucht hat und weniger als eine Stunde pro Woche vergütet tätig war. Damit ist der Begriff der E. umfassender als der Begriff der → Arbeitslosen. Auf der anderen Seite zählen Arbeitslose, die vorübergehend einer → geringfügigen Beschäftigung nachgehen, nicht zu den E. → Erwerbstätige und E. ergeben zusammen die → Erwerbspersonen.

Erwerbsminderung. 1. *Teilweise E.*: liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. – 2. *Volle E.*: liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. – *Anders*: → Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE).

Erwerbsminderungsrente, → Rente wegen Erwerbsminderung.

Erwerbspersonen, Begriff aus der → amtlichen Statistik. E. sind Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben (→ Erwerbstätige) oder suchen (→ Erwerbslose). – *Gegensatz*: → Nichterwerbspersonen.

Erwerbspersonenpotenzial, Maß für das im Inland zur Verfügung stehende Arbeitskräfteangebot. Es setzt sich zusammen aus der festgestellten Zahl der im Inland → Erwerbstätigen, der Zahl der registrierten → Arbeitslosen und einer geschätzten Zahl versteckter Arbeitsloser (→ stille Reserve). Damit ist dieses Abgrenzungskonzept umfassender als das der → Erwerbspersonen, das die stille Reserve nicht berücksichtigt. Das E. bildet die Basis für die Berechnung des → Beschäftigungsgrades.

Erwerbsquote, Anteil der → Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe. Die *globale E.* bezieht sich auf die Gesamtbevölkerung, die *spezifische E.* auf die → Erwerbsfähigen. Es können auch *alters- oder geschlechtsspezifische E.* berechnet werden, z.B. für verheiratete Frauen von 16 bis 65 Jahren.

Erwerbstätige, Begriff aus der → amtlichen Statistik. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Nach der Stellung im Beruf werden → *Selbstständige* und → *mithelfende Familienangehörige* sowie → *abhängig Beschäftigte* unterschieden. E. gehören zu den → Erwerbspersonen und zum → Erwerbspersonenpotenzial.

Erwerbsteuer, eine bes. Erhebungsform der → Umsatzsteuer im Fall innergemeinschaftlicher Warenlieferungen, die seit 1993 bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an die Stelle der → Einfuhrumsatzsteuer (EUST) getreten ist, weil diese EU-intern mit dem Wegfall der Grenzkontrollen nicht mehr praktikabel zu erheben gewesen wäre. Die Bemes-

sungsgrundlage ist das Nettoentgelt zuzüglich der Verbrauchsteuern im Land des Erwerbers. Der Steuersatz entspricht dem des Bestimmungslands der Ware.

Erwerbsunfähigkeit, → Erwerbsminderung.

Erwerbsunfähigkeitsrente, → Rente wegen Erwerbsminderung.

Erzeugung, → Produktion.

Erziehungsfreibetrag, → Kinderfreibetrag.

Erziehungsgeld, *Bundeserziehungsgeld*. Sozialleistung, die bis zum 31.12.2006 nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) an Mütter und Väter bis zu 24 Monaten nach der Geburt des Kindes gewährt wurde. Ab dem 1.1.2007 wurde diese Leistung durch das → Elterngeld ersetzt. – In vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen) wird jedoch weiterhin ein *Landeserziehungsgeld* gezahlt.

Erziehungsurlaub, → Elternzeit.

Erziehungszeiten, → Kindererziehungszeiten.

ESF, Abk. für Europäischer Sozialfonds, → Strukturfonds.

E-Shop, Kurzbezeichnung für → Electronic Shop.

ESZB, Abk. für → Europäisches System der Zentralbanken.

ESVG, Abk. für → Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

EU, Abk. für → Europäische Union.

EuGH, Abk. für → Europäischer Gerichtshof.

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, kurz *Hermes*. Privates Kreditinstitut,

das erwerbswirtschaftliche Kreditversicherung betreibt und von bes. Bedeutung im Bereich der Ausfuhrversicherung ist. Sie vergibt im Auftrag des Bundes Ausfuhrbürgschaften, -garantien und -deckungen (→ Exportkreditgarantien des Bundes, → Exportförderung). – *Weitere Informationen unter www.eulerhermes.de.*

EURATOM, Abk. für → Europäische Atomgemeinschaft.

EU-Reform, Reform der → Europäischen Union (EU) durch den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007. Durch den Vertrag werden die Vertragsgrundlagen der EU grundlegend reformiert: (1) Der Vertrag löst die bisherige Drei-Säulenstruktur auf. EU und EG werden zu einer Rechtspersönlichkeit verschmolzen, die „Europäische Union“ heißt. Der Vertrag zur Gründung der Union wird in *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) umbenannt. – (2) Die → Charta der Grundrechte wird nicht als Text in den Vertrag übernommen, wird aber durch Anerkennung des Vertrages verbindlich. – (3) Das → *Europäische Parlament* wird neben dem → Europäischen Rat gleichberechtigter Mitgesetzgeber. Das Mitentscheidungsverfahren wird zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Der Haushaltsplan wird zusammen mit dem Rat festgelegt. Das Parlament wählt den Präsidenten der → Europäischen Kommission. Je Mitgliedsstaat gibt es 6 bis 96 Abgeordnete je nach Bevölkerungszahl. – (4) Der *Europäische Rat* besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rats und dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Der *Ratspräsident* wird für zweieinhalb Jahre vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Er darf kein anderes politisches Amt in einem Mitgliedsland oder der EU haben. – (5) Der → *Rat der Europäischen Union* besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsstaaten auf Ministerienebene. Er entscheidet in nunmehr 23 Politikbereichen mit qualifizierter Mehrheit. Ab dem 1.1.2014 gilt das *Prinzip der*

doppelten Mehrheit: Zustimmen müssen 55 Prozent der Ratsmitglieder, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, die zumindest 65 Prozent der Bevölkerung repräsentieren. Eine *Sperrminorität* muss mindestens vier Mitglieder des Rats umfassen. Übergangsregelungen können bis 2017 zur Anwendung kommen. – (6) Der *Hohe Vertreter* leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (→ GASP) und hat den Vorsitz im Rat für *Auswärtige Angelegenheiten*. – (7) Der Präsident der *Europäischen Kommission* wird unmittelbar durch das Europäische Parlament gewählt. Die *Zahl der Kommissionsmitglieder* einschließlich des Kommissionspräsidenten und des Hohen Vertreters soll ab dem 1.1.2014 nur noch der Zahl von *zwei Drittel der Mitgliedsländer* bestehen. Diese Regelung wurde jedoch, auf Basis des geltenden Vertragsrechts, von den Staats- und Regierungschefs bei Europäischen Rat im Dezember 2008 aufgehoben, um Irland den Ratifizierungsprozess zu erleichtern. – Nach der Ratifikation durch Tschechien ist der EU-Reform-vertrag am 1.12.2009 in Kraft getreten.

EUREX, Abk. für European Exchange. Vollelektronische → Börse für den Handel mit → Futures und → Optionen. Die EUREX wird gemeinsam von der Deutschen Börse AG und der Schweizer Börse betrieben. Die EUREX ist die Nachfolgeorganisation der Deutschen Terminbörse (DTB) und der Schweizer Soffex. – *Weitere Informationen unter www.eurex-change.com.*

EURIBOR, Abk. für *Euro Interbank Offered Rate*. → Referenzzinssatz für → Termingelder im → Euromarkt (Ausleihungen unter Banken bis zu zwölfmonatiger Laufzeit). Der EURIBOR wird täglich anhand von 57 Referenzbanken (davon 12 in Deutschland) ermittelt. Der E. ist auch ein wichtiger Referenzzinssatz für andere Finanzierungsinstrumente und hat in vielen Marktsegmenten den → LIBOR als Referenzzinssatz ersetzt. – *Weitere Informationen unter www.euribor.org.*

Euro, Zahlungsmittel und Recheneinheit in der → Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU). Ersetzt seit 1.1.1999 die nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten im → Euroraum, zunächst als → Buchgeld und → elektronisches Geld, seit dem 1.1.2002 auch als → Bargeld und ausschließliches → Zahlungsmittel innerhalb der EWWU. – *Weitere Informationen unter www.europa.eu, www.bundesbank.de und www.ecb.int.*

Eurogeldmarkt, → Euromarkt.

Euro Interbank Offered Rate, → EURIBOR.

Eurokapitalmarkt, → Euromarkt.

Euromarkt, internationaler Markt für kurz- und mittelfristige (*Eurogeldmarkt*) oder langfristige (*Eurokapitalmarkt*) Geldanlageformen. Auf den E. werden Anlageformen in allen bedeutsamen Währungen gehandelt. Wichtige europäische Finanzplätze für E. sind London, Paris, Luxemburg und Frankfurt a.M.

Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM), eine der drei → Europäischen Gemeinschaften (EG). Sie wurde durch die Römischen Verträge zum 1. Januar 1958 zeitgleich mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), heute → Europäische Gemeinschaft (EG), gegründet. Aufgabe von EURATOM ist die Kontrolle und Koordination der friedlichen Nutzung der Kernenergie und -forschung. – *Weitere Informationen unter www.ec.europa.eu.*

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), *European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)*. Internationale Organisation, die 1991 gegründet wurde. Sitz in London. Mitglieder sind insgesamt 60 Staaten sowie die → Europäische Union (EU) und die → Europäische Investitionsbank (EIB). Aufgabe der EBWE ist v.a. die Förderung ost- und mitteleuropäischer Staaten sowie der Gemeinschaft unabhän-

giger Staaten (GUS), die sich zu Mehrparteiendemokratie, Pluralismus und Marktwirtschaft bekennen. Anders als bei der → Weltbank besteht ein politischer Auftrag. – *Weitere Informationen unter www.ebrd.com/de.*

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), *European Free Trade Association*. → Freihandelszone, die 1960 von Staaten, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht Mitglied der → Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) werden wollten, gegründet wurde. Mitglieder der EFTA waren Dänemark, Finnland, Großbritannien, Österreich, Portugal und Schweden. Diese sind inzwischen der → Europäischen Union (EU) beigetreten. Derzeitige Mitglieder sind nur noch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Seit 1994 arbeiten EFTA und EU im Rahmen des → Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eng zusammen (ausgenommen die Schweiz). – *Weitere Informationen unter www.efta.int.*

Europäische Gemeinschaft (EG), eine der drei → Europäischen Gemeinschaften (EG). Sie wurde als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch die Römischen Verträge zum 1.1.1958 zeitgleich mit der → Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) gegründet. Die EWG wurde 1992 in EG unbenannt. Der reformierte (ehemalige) EWG-Vertrag wurde unter der (neuen) Bezeichnung EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) Bestandteil des Vertrags über die Europäische Union. Mit dem Mantelvertrag zur → Europäischen Union (EU) (→ Maastrichter Vertrag) wurden die damals noch drei, heute zwei Gemeinschaften zur sog. *Ersten Säule der EU*. Die völkerrechtliche Selbstständigkeit der Gemeinschaften wurde dadurch jedoch nicht aufgehoben. – *Weitere Informationen unter www.europa.eu.*

Europäische Gemeinschaften (EG), zusammenfassende Bezeichnung für die drei Gemeinschaften:

- *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG), heute → *Europäische Gemeinschaft* (EG)
- → *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS) bis 23.7. 2002
- → *Europäische Atomgemeinschaft* (EURATOM).

Die Bezeichnung wurde durch den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der EG von 1965 eingeführt. Nach der Gründung der → Europäischen Union (EU) bildeten zunächst die drei EG, nach Wegfall der bis zum 23.7.2002 befristeten EGKS nur noch zwei EG die sog. *Erste Säule der EU*. Eine formelle Vereinigung der EG hat jedoch nicht stattgefunden. Die gemeinsamen Organe werden heute als Organe der EU bezeichnet: der EG-Rat als EU-Rat (→ *Europäischer Rat*) und die EG-Kommission als EU-Kommission (→ *Europäische Kommission*). – *Weitere Informationen unter www.europa.eu.*

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), Montanunion. Eine der drei → Europäischen Gemeinschaften (EG). Sie wurde bereits 1951 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gegründet. Ziel der EGKS war die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisen, Schrott und Stahl. 1965 wurden die Organe der EGKS mit denen der → Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der → Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) zusammengefasst. Der bis zum 23.7.2002 befristete Gründungsvertrag ist nach fünfzigjähriger Laufzeit außer Kraft getreten. Seitdem gelten für den Monatsektor die allgemeinen Bestimmungen des EG-Vertrags. – *Weitere Informationen unter www.europa.eu.*

Europäische Genossenschaft (SCE), (Societas Cooperativa Europaea); supranationale Rechtsform, die durch das Ausführungsgesetz zur Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) von 2003 seit August 2006 in Deutschland neben die → Genossen-

schaft nationalen Rechts tritt. – Die *Gründung* muss von mindestens 5 natürlichen bzw. juristischen Personen erfolgen, die ihren Sitz in mindestens zwei EU-Mitgliedsstaaten haben müssen. Die *Mitgliederförderung* bezieht sich nicht nur auf wirtschaftliche, sondern auch auf soziale und kulturelle Zwecke. Die *Satzung* kann nicht nutzende Mitglieder als Kapitalgeber zulassen. Eine wesentliche *Mindestvoraussetzung* ist ein tatsächliches *Grundkapital von 30.000 Euro*, das auch als Sachanlagen zur Verfügung gestellt werden kann. In der unternehmerischen Willensbildung ist die *Generalversammlung* das höchste Organ der SCE, bei der grundsätzlich das Eine-Person-eine-Stimme-Prinzip gilt.

Europäische Investitionsbank (EIB), selbstständige öffentlich-rechtliche Finanzierungseinrichtung der → Europäischen Union (EU) mit Sitz in Luxemburg. Sie wurde 1958 gegründet. Die EIB verfolgt keinen Erwerbszweck. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Förderung einer ausgewogenen Entwicklung der EU durch Finanzierung von Investitionen, v.a. zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete. Außerdem vergibt die EIB seit 1993 Darlehen im Rahmen der Kooperations- und Entwicklungspolitik an Drittstaaten. – *Weitere Informationen unter www.eib.org.*

Europäische Kommission, EU-Kommission. Organ der → Europäischen Union (EU) mit Sitz in Brüssel. Die E.K. hat ein Mitglied je EU-Mitgliedsland der EU (z.Zt. 27). Der Präsident und die Mitglieder werden von den Mitgliedsstaaten mit Zustimmung des → Europäischen Parlaments ernannt. Die E.K. hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen und diese dem → Europäischen Rat und dem Parlament vorzulegen. Außerdem ist die E.K. verantwortlich für die Aufstellung und Verwaltung des EU-Haushalts und die Überwachung der EU-Verträge. Sie vertritt die EU nach außen und verhandelt im Auftrag des Rates internationale Abkommen. Beitritte neuer EU-Mitglieder werden von der E.K. vorbereitet und über-

wacht. – Weitere Informationen unter www.ec.europa.eu.

europäischer Betriebsrat, Betriebsrat in einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmung oder Unternehmensgruppe. Ein e.B. muss nach europäischem Recht in Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern in den Mitgliedsstaaten und jeweils mindestens 150 in zwei EU-Mitgliedsstaaten eingerichtet werden. Nach Möglichkeit soll ein e.B. jedoch freiwillig durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen erfolgen. Durch die Einrichtung eines e.B. soll das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gestärkt werden. Mitbestimmungsrechte hat der e.B. nicht.

Europäischer Bürgerbeauftragter, *Europäischer Ombudsmann*. Einrichtung, um Beschwerden von Bürgern oder von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem EU-Mitgliedsland über Missstände in Organen und Einrichtungen der → Europäischen Union (EU) entgegenzunehmen, zu untersuchen und nach Möglichkeit zu beseitigen. – Weitere Informationen unter www.ombudsman.europa.eu.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*. Oberstes Rechtsprechungsorgan der → Europäischen Union (EU) mit Sitz in Luxemburg. Seine Richter (ein Richter je Mitgliedsstaat) und acht Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedsstaaten für sechs Jahre ernannt. – *Hauptaufgabe* des E.G. ist die Wahrung des Gemeinschaftsrechts bei der Auslegung und Anwendung von Verträgen. Der E.G. ist in erster Linie Verfassungsgericht, ferner hat er verwaltungsgerichtliche Zuständigkeiten und ist Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuG). Außerdem erstellt der EuGH Rechtsgutachten für die → Europäische Kommissi-

on und den → Europäischen Rat. – Weitere Informationen unter www.europa.eu.

Europäischer Ombudsmann, → Europäischer Bürgerbeauftragter.

Europäischer Rat, Dachorgan und höchste politische Instanz der → Europäischen Union (EU). In ihm kommen die Staats- und Regierungschefs der EU und der Präsident der Europäischen Kommission bis zu viermal jährlich zusammen. An den mindestens zwei *Gipfeltreffen* pro Jahr nehmen i.d.R. die Außenminister und ein weiteres Mitglied der → Europäischen Kommission teil. Auch die Wirtschafts- und Finanzminister können in Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion hinzugezogen werden. – Der E.R. gibt der EU die für die Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest. Der E.R. kann als Gemeinschaftsorgan handeln und Beschlüsse fassen. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (→ GASP) kann er nicht nur Grundsätze und allgemeine Leitlinien, sondern auch gemeinsame Strategien beschließen. – *Anders*: → Rat der Europäischen Union. – Weitere Informationen unter www.europa.eu.int.

Europäischer Rechnungshof, Organ der → Europäischen Union (EU) mit Sitz in Luxemburg. Der E.R. wurde 1975 eingerichtet. Seine Mitglieder (ein Mitglied je Mitgliedsland) werden vom → Europäischen Rat nach Anhörung des → Europäischen Parlaments für sechs Jahre ernannt. Der E.R. prüft die Rechnung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben jeder EU-Einrichtung und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er kontrolliert auch nationale und regionale Stellen, die EU-Gelder verwalten, sowie Empfänger von EU-Beihilfen. – Weitere Informationen unter www.europa.eu.

Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt, *Euro-Stabilitätspakt*. 1997 vom → Europäischen Rat in Amsterdam

getroffene Entschließung der Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU). Der Pakt verpflichtet die Mitgliedsstaaten, mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen oder überschüssigen Haushalt anzustreben. Dabei soll unabhängig von der konjunkturellen Lage ein Haushaltsdefizit von drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschritten werden. Eine Ausnahme ist nur für den Fall einer schweren Rezession (Rückgang des realen BIP von mindestens 0,75 Prozent auf Jahresbasis) vorgesehen. Liegen Hinweise dafür vor, dass ein Mitgliedsstaat die Obergrenze erreicht oder überschritten hat, wird das sog. *Defizitverfahren* eingeleitet. Zunächst wird dem betreffenden Staat eine Frist von sechs Monaten zur Korrektur des zu hohen Defizits eingeräumt. Danach ist je nach Höhe des Fehlbetrags eine unverzinsliche Einlage von 0,2 bis 0,5 Prozent des BIP an die EU zu zahlen. Die Einlage wird dann nach zwei Jahren in eine Geldbuße umgewandelt, falls Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung unterbleiben. Aufgrund zahlreicher politischer Abstimmungsmechanismen kann das Defizitverfahren eventuell umgangen werden.

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), → Strukturfonds.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), Freihandelszone, die von der → Europäischen Union (EU) und der → Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gebildet wird. Die Schweiz nimmt allerdings am EWR nicht teil. Grundsätzlich übernehmen die EFTA-Staaten die Regelungen der → Europäischen Gemeinschaften (EG) für den Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Grundzüge des Wettbewerbsrechts. Einige Ausnahmen bestehen z.B. bezüglich der → Agrarpolitik.

Europäisches Parlament, parlamentarisches Organ der → Europäischen Union (EU) mit Sitz in Strassburg. Ausschüsse und Fraktionen tagen in Brüssel. Die Ab-

geordneten des E.P. werden für fünf Jahre von den Bürgern der Mitgliedsstaaten direkt gewählt. Das E.P. kontrolliert die → Europäische Kommission. Es muss der Ernennung der Kommissionsmitglieder zustimmen und kann ein Misstrauensvotum gegen sie vorbringen. Außerdem hat es Mitspracherecht in Haushaltsfragen. Bei der EU-Gesetzgebung in der *Ersten Säule der EU* hat das Parlament abgestufte *Mitwirkungsrechte*: (1) Anhörungsverfahren, (2) Kooperationsverfahren, (3) Zustimmungsverfahren und Miteinscheidungsverfahren. In der *Zweiten und Dritten Säule* hat es lediglich Anhörungs-, Beratungs- und Kontrollrechte. Außerdem hat das E.P. das Recht, die Kommission zu einer *Rechtssetzungsinitiative* aufzufordern. – *Weitere Informationen unter* www.europarl.europa.eu.

Europäisches System der Zentralbanken (ESZB). 1. *Begriff:* Zentralbanksystem, das aus der → Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken aller 27 Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU) besteht, unabhängig davon, ob sie den → Euro eingeführt haben oder nicht. Das ESZB wurde durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag von Maastricht 1993) eingerichtet, der zusammen mit der als Protokoll beigefügten ESZB-Satzung auch die Aufgaben der ESZB festlegt. Der EG-Vertrag und die Satzung beziehen sich auf die „ESZB“ in der Annahme, dass letztlich alle EU-Mitgliedsstaaten den Euro einführen werden. Bis dahin wird das → *Eurosystem* die Aufgaben des ESZB ausführen. – 2. *Ziele:* a) *Vorrangiges Ziel* der ESZB ist es, die *Preisstabilität* zu gewährleisten. – b) Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der *Ziele hohes Beschäftigungsniveau* und ein *beständiges, nicht inflationäres Wachstum* beizutragen. – 3. *Grundlegende Aufgaben:* a) Festlegung und Ausführung der *Geldpolitik* des Eurowährungsgebietes. – b)

Durchführung von *Devisengeschäften*. – c) Haltung und Verwaltung der offiziellen *Währungsreserven* der EU-Mitgliedsländer. – d) Förderung des reibungslosen Funktionierens der *Zahlungssysteme*. – Weitere Informationen unter www.ecb.int.

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), *European System of Accounts*. System zur Vereinheitlichung der → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) in den Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU) von 1995 (kurz *ESVG 95*). Danach müssen Daten, die an EUROSAT gemeldet werden, einer EU-einheitlichen Systematik entsprechen. Das ESVG ist dem *System of National Accounts (SNA)* der → Vereinten Nationen (UN) weitgehend angeglichen. – Weitere Informationen unter www.destatis.de.

Europäisches Währungssystem (EWS), Währungssystem, das 1979 von den Staaten der → Europäischen Gemeinschaften (EG) eingeführt wurde. Nur Großbritannien nahm nicht teil. Gekennzeichnet war das EWS durch die Einführung des ECU (→ Europäische Währungseinheit) als Währungseinheit sowie die Festlegung der Wechselkurse innerhalb des Währungsverbundes mit Bandbreiten und Pflichten zu Eingriffen. Das EWS mit der Paritätsbindung an den ECU (sog. *EWS I*) war die erste Stufe zur → Europäischen Währungsunion (EWU). – Seit dem 1.1.1999 wird der dem EWS zugrunde liegende Wechselkursmechanismus mit einer Paritätsbindung an den → Euro (sog. *EWS II* oder *Wechselkursmechanismus II*) auf Währungen von EU-Mitgliedsstaaten angewandt, die vorerst noch nicht an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Dies waren die Dänekrone und die griechische Drachme. Nach dem EWU-Beitritt Griechenlands am 1.1.2001 war es vorübergehend nur die griechische Drachme, mit Wirkung zum 28.6.2004 auch die estnische Krone, der litauische Litas und der slowenische Tolar. Am 2.5.2005 stießen der lettische Lats, die maltesische

Lira und das zypriotische Pfund dazu. Während Slowenien, Malta und Zypern inzwischen EWU-Mitglied sind, streben die übrigen Staaten dies noch an. Die mindestens zweijährige Teilnahme am EWS II ist ein Aufnahmekriterium für die EWU. Auch Nicht-EU-Mitgliedsstaaten können freiwillig am EWS II teilnehmen.

Europäische Union (EU). 1. *Begriff*: Gemeinschaft europäischer Staaten. Die Mitgliedsstaaten der EU arbeiten auf der Grundlage des *Maastrichter Vertrags* von 1992 wirtschaftlich weitgehend sowie politisch bereichsweise zusammen. Ziel ist die Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses. – 2. *Integrationssäulen der EU*:

- 1. *Säule*: die drei (heute noch zwei) → Europäischen Gemeinschaften (EG)
- 2. *Säule*: die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (→ GASP)
- 3. *Säule*: die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZBJI). 1997 wurde der Amsterdamer Vertrag von allen EU-Mitgliedsstaaten unterzeichnet, der den Maastrichter Vertrag änderte. U.a. wurde damit die rechtliche Grundlage einer abgestimmten Strategie gegen Arbeitslosigkeit geschaffen. Außerdem erhielten die EU-Organe zusätzliche Verantwortungen im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik. Anliegen des Vertrags war es, einerseits politische Defizite des Maastrichter Vertrags auszugleichen, andererseits die EU und ihre Organe auf die EU-Erweiterung vorzubereiten. – 3. *EU-Organe* sind:

- → *Europäisches Parlament* (EU-Parlament)
 - → *Europäischer Rat* (EU-Rat)
 - → *Rat der Europäischen Union*
 - → *Europäische Kommission* (EU-Kommission)
 - → *Europäischer Gerichtshof* (EuGH)
 - → *Europäischer Rechnungshof*.
- Weitere EU-Institutionen sind z.B. der Ausschuss der Regionen, der Wirtschaft- und Sozialausschuss und die → Europäische Investitionsbank. – 4. *Reform der EU*: Eine grundlegende → EU-Reform wurde durch den Vertrag von Lissabon am

1.12.2009 eingeleitet. – *Weitere Informationen unter www.europa.eu.*

Europäische Verfassung, Verfassungsentwurf für die → Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten, der am 24.10.2004 vom → Europäischen Rat unterzeichnet worden war. Die Ratifikation scheiterte jedoch, weil Frankreich und die Niederlande in Volksabstimmungen gegen die Annahme der Verfassung stimmten. Durch die E.V. sollte die EU demokratischer, transparenter und effizienter werden. Der Entwurf gliedert sich in vier Teile:

- *grundlegende Verfassungsbestimmungen* (Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe)
- → *Charta der Grundrechte*
- *Politikbereiche*
- *Schlussbestimmungen.*

Nach dem Scheitern wurde vom Europäischen Rat im Juni 2005 eine „Reflexionsphase“ eingeleitet, die im Juni 2007 zu dem Beschluss des Rates über den EU-Reformvertrag von Lissabon (→ EU-Reform) führte. Dieser ist am 1.12.2009 durch die Ratifizierung Tschechiens in Kraft getreten.

Europäische Währungseinheit (ECU), Verrechnungseinheit des → Europäischen Währungssystems (EWS). Der ECU enthält als sog. Korbwährung die Währungen aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG). Seit dem 1.1.1999 ist der → Euro gemeinsame Währung der Teilnehmerstaaten der → Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU).

Europäische Währungsunion (EWU), Vereinheitlichung der Währung (Währungsunion), die 1991 auf der Konferenz der Regierungschefs der EG in Maastricht auf dem Gebiet der → Europäischen Union (EU) (oder Teilen davon) ab 1.1.1999 beschlossen wurde. Die EWU bildet einen Kernpunkt in den Bestrebungen zur Schaffung eines in Form der → Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geeinten Europa. –

Die *Einführung des → Euro* erfolgte in drei Stufen: Die 1. Stufe begann am 1.6.1991 und bestand in einer weitgehenden Aufhebung aller Kapitalverkehrskontrollen und der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes ab 1.1.1993. Zudem sollten die Wechselkurse zwischen den EU-Währungen im Wechselkursmechanismus des EWS (→ Europäisches Währungssystem) zunächst mit einer maximalen Schwankungsbreite von +/- 2,25 Prozent um den bilateral festgelegten Leitkurs stabilisiert werden. Im Zuge der EWS-Krise im September 1992 (mit der Folge des Austritts von Großbritannien und vorübergehenden Austritts von Italien) wurde die maximale Schwankungsbreite jedoch auf +/- 15 Prozent erweitert. – Die 2. Stufe begann am 1.1.1994 und zielte vorrangig auf die beschleunigte Annäherung der wirtschaftlichen Entwicklung in den potenziellen Teilnehmerländern ab. Der Währungskorb für die → Europäische Währungseinheit (ECU) wurde festgelegt. Außerdem wurde das Europäische Währungsinstitut (EWI) als Vorläufer der → Europäischen Zentralbank (EZB) mit der Aufgabe eingerichtet, die dritte Stufe der EWU vorzubereiten und das → Europäische System der Zentralbanken (ESZB) aufzubauen, das am 1.6.1998 seine Arbeit aufnahm. – Die 3. Stufe begann am 1.1.1999 mit der Einführung des → Euro. Die Teilnahmeberechtigung der EU-Mitgliedsstaaten entschied sich am 2.5.1998 anhand der Erfüllung von vier sog. *Konvergenzkriterien*. Es qualifizierten sich als die elf *Gründungsmitglieder EWU*: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Im weiteren Verlauf qualifizierten sich nach erfolgreicher Teilnahme am EWS II Griechenland (2001), Slowenien (2007), Zypern und Malta (2008) sowie die Slowakei (2009). Das → Eurowährungsgebiet umfasst insofern z.Zt. das Territorium von 16 EU-Staaten mit ca. 315 Mio. Bürgern. Die geldpolitische Verantwortung in diesem Euroraum trägt seit Beginn der 3. Stufe die ESZB.

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen aus Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU). In Form der EWIV können Unternehmen grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Die an der EWIV beteiligten Unternehmen bleiben rechtlich selbstständig. Sie haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Die Grundstruktur der EWIV ähnelt der → offenen Handelsgesellschaft (OHG). Die Vereinigung selbst hat nicht den Zweck der eigenen Gewinnerwirtschaftung, sondern soll die unternehmerischen Ergebnisse der Mitglieder verbessern. – *Weitere Informationen unter www.europa.eu.*

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), → Europäische Gemeinschaft (EG).

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), erste Säule der → Europäischen Union (EU). Die EWWU ist das Vertragswerk zur Schaffung eines Binnenmarktes mit freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (*Wirtschaftsunion*) sowie einer gemeinsamen Währung und einer einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik (*Währungsunion*). Nach dem Maastrichter Vertrag von 1992 sollen die Mitgliedsstaaten ihre Wirtschaftspolitiken als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interessen ansehen und im Rahmen des → Rates der Europäischen Union abstimmen. Die Politiken sind an dem Ziel der Preisniveaustabilität sowie an den Grundsätzen der offenen Marktwirtschaft (freier Wettbewerb, gesunde öffentliche Finanzen, langfristiges außenwirtschaftliches Gleichgewicht) auszurichten. Entspricht das Verhalten eines Mitgliedsstaates nicht den Grundprinzipien, so kann der Rat konkrete Empfehlungen an den betreffenden Staat richten. Dies ist v.a. in der Fiskal- und Lohnpolitik von Bedeutung, da diese Bereiche nicht auf die Union übertragen wurden. – Im Maastrichter Vertrag wurde für die → Europäische Währungsunion (EWU) ein konkreter Zeitplan mit drei

Integrationsstufen vereinbart, an dessen Ende eine gemeinsame Währung stand, für deren Sicherung das → Europäische System der Zentralbanken (ESZB) zuständig ist. Die dritte Stufe wurde mit der Schaffung der → Europäische Zentralbank (EZB) und der Einführung des → Euro am 1.1.1999 erreicht.

Europäische Zentralbank (EZB),

1. *Begriff*: Zentrale Währungsbehörde (→ Zentralbank) für die Mitgliedsstaaten der → Europäischen Währungsunion (EWU). Die EZB wurde 1993 durch den Maastrichter Vertrag von 1992 gegründet und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet seit dem 2.6.1998 mit Sitz in Frankfurt a.M. Die EZB bildet mit den 27 nationalen Zentralbanken der Mitgliedsländer der → Europäischen Union (EU) das → *Europäische System der Zentralbanken (ESZB)* und mit den 16 nationalen Zentralbanken des → Eurowährungsgebiets das → *Eurosystem*. – 2. *Aufgaben* (neben den grundlegenden Aufgaben des ESZB bzw. des Eurosystems):

- *Banknoten*: Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten im Euroraum zu genehmigen.
- *Statistik*: In Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken erhebt die EZB die zur Aufgabeerfüllung notwendigen statistischen Daten.
- *Aufsicht über die Kreditinstitute und Stabilität des Finanzsystems*: Die EZB und das Eurosystem tragen zur Durchführung der von den zuständigen Behörden auf diesem Gebiet ergriffenen Maßnahmen bei.
- *Internationale und europäische Zusammenarbeit*: Zum Zwecke der dem Eurosystem übertragenen Aufgaben arbeitet die EZB in der EU und international mit den zuständigen Organen, Einrichtungen und Foren zusammen.

3. *Organe*:

- *EZB-Rat*: Zentrales Beschlussorgan, das aus den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken des Eurosystems besteht.

■ **EZB-Direktorium:** Ausführendes Organ der gemeinschaftlichen Geldpolitik entsprechend den Leitlinien und Beschlüssen des Rates. Es besteht aus dem *EZB-Präsidenten*, dem *EZB-Vizepräsidenten* und vier weiteren Mitgliedern.

■ **Erweiterter Rat:** Übergangsgremium, das das Funktionieren des EWS II (→ Europäisches Währungssystem (EWS)) und als Forum für die geld- und währungspolitische Zusammenarbeit mit den 11 an der EWU nicht teilnehmenden Staaten dient. Mitglieder sind der EZB-Präsident, der EZB-Vizepräsident und die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller 27 EU-Mitgliedsstaaten.

Weitere Informationen unter www.ecb.int.

European Recovery Program (ERP), → Marshall-Plan.

Euroraum, → Eurowährungsgebiet.

Euro Stoxx 50, → Aktienindex, der auf den Aktien der 50 größten Aktiengesellschaften in den Ländern der → Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) beruht.

Eurosystem, Zentralbankensystem im → Eurowährungsgebiet. Es besteht im Unterschied zum → Europäischen System der Zentralbanken nur aus der → Europäischen Zentralbank und den 16 nationalen Zentralbanken, die den → Euro eingeführt haben.

Eurowährungsgebiet, *Euroraum, Eurowährungsraum.* Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU), in denen der → Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist. Das E. umfasst z.Zt. das Territorium von 16 EU-Staaten, die sich durch Erfüllung der Konvergenzkriterien für die → Europäische Währungsunion (EWU) qualifiziert haben.

Eurowährungsraum, → Eurowährungsgebiet.

EU-Strukturfonds, → Strukturfonds.

e.V., Abk. für eingetragener → Verein.

EVTZ, Abk. für Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit, → Strukturfonds.

Evaluation, Verfahren, um Produkte, Projekte oder Prozesse anhand von festzulegenden Kriterien zu bewerten.

Event Marketing, Instrument des → Marketings mit dem für ein Produkt, eine Dienstleistung oder für ein Unternehmen im Rahmen eines informierenden und unterhaltenden Ereignisses (*Event*) die Basis für eine erlebnisorientierte Kommunikation (erhöhtes Aktivierungspotenzial) geschaffen werden soll. – Vgl. auch → Erlebnismarketing.

EWG, Abk. für Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, heute → Europäische Gemeinschaft (EG).

EWIV, Abk. für → Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung.

EWR, Abk. für → Europäischer Wirtschaftsraum.

EWS, Abk. für → Europäisches Währungssystem.

EWS II, → Europäisches Währungssystem (EWS).

EWU, Abk. für → Europäische Währungsunion.

EWWU, Abk. für → Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.

Exchange Electronic Trading, → XETRA.

Exekutive, Begriff für die ausübende Gewalt des Staates im Rahmen der → Gewaltenteilung. Sie ist für die Ausführung der von der → Legislative beschlossenen Gesetze verantwortlich. Die E. umfasst die Regierung als staatsleitendes

Organ und die gesamte öffentliche Verwaltung. – Vgl. auch → Gewaltenteilung.

Existenzgründungszuschuss, → Gründungszuschuss.

Existenzgründungsförderung, staatliche Maßnahmen zur Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen oder bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Sie ist Teil der → Wirtschaftsförderung und → Mittelstandspolitik. Dazu zählen z.B. Kredite und Beratungsleistungen der → Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Gemeinschafts-Förderprogramme von Bund, Ländern und Banken, aber auch Leistungen der → Bundesagentur für Arbeit (→ Gründungszuschuss). – *Weitere Informationen unter www.bmwi.de und www.kfw-mittelstandsbank.de.*

Existenzminimum. 1. *Volkswirtschaft:* E. ist die für den Lebensunterhalt notwendige Einkommens- bzw. Lohnhöhe, die sich nach dem Lebensstandard des jeweiligen Landes und nach dem technischen und kulturellen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung richtet. – 2. *Einkommensteuerrecht:* Nach der Rechtsprechung des → Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss dem → Steuerpflichtigen nach der Erfüllung seiner Steuerschuld von seinem Erworbenen so viel verbleiben, wie er zu Bestreitung seines Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf. Die Höhe des steuerlich zu verschonenden E. hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. – Vgl. auch → Grundfreibetrag.

Exklusivvertrieb, → Alleinvertrieb.

Expansion, → Konjunkturzyklus.

Expansionswerbung, → Werbung zwecks kontinuierlicher Erhöhung des Umsatzes, Absatzes oder des Marktanteils gegenüber dem vorangegangenen Zeitabschnitt. – *Anders:* → Erhaltungswerbung. – *Gegensatz:* → Reduktionswerbung.

Export, Ausfuhr. Abgabe der in einem Wirtschaftsgebiet produzierten Sachgüter (*Warenexport*) und/oder Dienstleistungen (*Dienstleistungsexport*) in das Ausland. Teil des → Außenhandels. Der E. von Waren und Dienstleistungen wird in der → Handelsbilanz (→ Zahlungsbilanz) erfasst. – *Gegensatz:* → Import.

Exportbeschränkung, Exportrestriktion, Ausfuhrbeschränkung; Begriff für alle staatlichen Maßnahmen der → Außenhandelspolitik, die den → Export einschränken oder sogar unterbinden, wie → Embargo, Ausfuhrzölle (→ Zoll) und Ausfuhrverbote. – Vgl. auch → tarifäre Handelshemmnisse und → nicht tarifäre Handelshemmnisse.

Exportförderung, Ausfuhrförderung. Staatliche und private Maßnahmen, um → Exporte zu fördern. Auf privater Basis sind v.a. Exportkartelle (→ Kartell), gemeinschaftliche Exportkreditfinanzierung, Tätigkeit von Auslandshandelskammern und Gemeinschaftswerbung im Ausland zu nennen. – Hauptakteur ist jedoch der Staat, der durch eine Reihe von Gesetzen und Bestimmungen eingreifen kann, z.B. im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). *Ziele der staatlichen E.* sind einerseits die Erzielung eines Handelsbilanzüberschusses oder die Verringerung eines Handelsbilanzdefizits, andererseits die Verbesserung des Beschäftigungsgrades im Inland. Zu den zahlreichen *Instrumenten*, die der Staat einsetzen kann, zählen z.B. die Gewährung von → Exportsubventionen, Exportprämien, → Exportkreditgarantien des Bundes, Steuerbefreiungen und -ermäßigungen, Erlaubnis zur Bildung steuerfreier Rücklagen, Sonderabschreibungen auf Exportforderungen, Zinszuschüsse bei Exportkrediten oder staatliche Auslandswerbung.

Exportkreditgarantien des Bundes, Hermes-Deckungen, Garantien der Bundesrepublik Deutschland zugunsten deutscher Exporteure und Kreditinstitute zur Absicherung der mit Exportgeschäften verbundenen *Käuferrisiken* (bestimmte

wirtschaftliche Schadenstatbestände) und *Länderrisiken* (bestimmte politische Schadenstatbestände). Instrument der → Exportförderung. E.d.B. werden durch die → Euler Hermes Kreditversicherungs-AG vergeben. – Folgende Formen werden unterschieden:

- *Ausfuhrbürgschaften*: Diese werden nur für Geschäfte mit ausländischen Staaten oder ausländischen Gebietskörperschaften genehmigt.
- *Ausfuhrgarantien*: Diese werden für Geschäfte mit ausländischen Vertragspartnern, die nicht durch Ausfuhrbürgschaften gedeckt werden (z.B. insolvenzfähige ausländische Unternehmen), vergeben.
- *Fabrikationsrisikodeckungen*: diese decken die Risiken des Exporteurs bis zum Versand der Ware.
- *Ausfuhrdeckungen*: Diese werden zur Absicherung einer uneinbringlichen Exportförderung aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Risiken vergeben.

Weitere Informationen unter www.bmwi.de.

Exportquote, Anteil des Exports am → Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen.

Exportrestriktion, → Exportbeschränkung.

Exportsubvention, *Ausfuhrsubventionen*, seitens des Staates gewährte finanzielle Unterstützung von → Exporten, um sonst international nicht konkurrenzfähige → Waren auf dem → Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen. – Vgl. auch → tarifäre Handelhemmnisse.

externe Effekte, Begriff aus der Wirtschaftstheorie für Auswirkungen von Konsum und Produktion auf Dritte, die i.d.R. dem Urheber zugerechnet werden. Positive und negative e.E. entstehen aufgrund des Unterschieds zwischen privaten und volkswirtschaftlichen Kosten oder Erträgen. Beispiele für *externe Kosten* sind Umweltbelastungen, für *externe Erträge* die Grundlagenforschung. – Die Anlastung der externen Kosten oder die Vergütung der externen Erträge beim Verursacher e.E. wird als *Internalisierung* bezeichnet. Dadurch sollen die Fehler bei der Verteilung von Gütern und Produktionsfaktoren beseitigt werden.

externes Gleichgewicht → außenwirtschaftliches Gleichgewicht.

externes Rechnungswesen, → Rechnungswesen.

Extranet, geschlossenes, meist unternehmenseigenes Computernetzwerk, das auf Internettechnologien (→ Internet) beruht. Als Ergänzung zum unternehmenseigenen → Intranet ermöglicht es die Interaktion bzw. Transaktion mit Lieferanten, Kunden und weiteren Geschäftspartnern.

EZB, Abk. für → Europäische Zentralbank.

F

Fabrik, historischer Begriff für eine Betriebsform der Industrie, die durch eine stark mechanisierte Produktion gekennzeichnet ist. – Vgl. auch → Manufaktur.

Fabrikverkauf, → Factory Outlet.

Fachkompetenz, → Kompetenz.

Facility Management, *Gebäudemanagement*. Integrative und ganzheitliche Planung, Kontrolle und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen (*facilities*). Das F.M. beschäftigt sich mit der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Gebäuden und Anlagen über die gesamte Lebensdauer hinweg. Ziel ist es, Gebäude und Anlagen auf die Bedürfnisse der Mieter und Nutzer auszurichten und deren Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Factoring, Begriff aus der → Finanzierung. F. ist der Verkauf noch nicht fälliger → Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen an eine *Factoringgesellschaft (Factor)*. Forderungen an Verbraucher werden i.d.R. nicht angekauft. Der Forderungsverkäufer schließt mit dem Factor einen Vertrag mit i.d.R. zweijähriger Laufzeit ab. Die Factoringgesellschaft schreibt dem Forderungsverkäufer die offenen Forderungen sofort nach Rechnungsstellung mit entsprechendem Liquiditätsvorteil gut. Außerdem übernimmt sie das Ausfallrisiko. Dafür berechnet die Factoringgesellschaft zusätzlich zu den banküblichen Zinsen Gebühren. Seit dem 25.12.2008 ist F. im Kreditwesengesetz (KWG) als erlaubnis- und aufsichtspflichtige → Finanzdienstleistung definiert. Factoringunternehmen unterliegen daher der Aufsicht durch die → Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

tungsaufsicht (BaFin) und der → Deutschen Bundesbank.

Factory-Outlet, *Fabrikverkauf*. Verkaufsstelle eines Herstellers, in der Waren direkt an den Endverbraucher verkauft werden. In einem F.-O. werden häufig II.-Wahl-Artikel, überschüssige Produktionsmengen oder auslaufende Waren direkt an den Endverbraucher verkauft. I.d.R. befinden sich F.-O. am Herstellungsort. Die Preise in F.-O. liegen deutlich unter den Preisen des Fachhandels. – Verkaufsniederlassungen verschiedener Hersteller in einem Gebäudekomplex, der von einer Betreibergesellschaft gemanagt wird, wird als *Factory-Outlet-Center* bezeichnet. Diese liegen verkehrsgünstig, um ein großes Einzugsgebiet zu erzielen.

Factory-Outlet-Center, → Factory-Outlet.

Fahrgemeinschaft, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. F. ist ein Zusammenschluss von Arbeitnehmern, die zur Kostenersparnis wechselweise gemeinsam ein Kraftfahrzeug (Kfz) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Familienheimfahrten und Dienstreisen nutzen. Jeder Teilnehmer der F. kann die → Entfernungspauschale (maximal 4.500 Euro jährlich) steuerlich geltend machen, da diese von der tatsächlichen Benutzung eines eigenen Kfz unabhängig ist.

Fahrlässigkeit, Begriff aus dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). F. ist das Außerachtlassen der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt.

■ *Bewusste F.*: Bewusst fahrlässig handelt der, der den Schaden voraussieht, aber hofft, er werde nicht eintreten.

■ **Unbewusste F.:** Unbewusst fahrlässig handelt der, der den schädlichen Erfolg nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

■ **Grobe F.:** Nichtbeachtung dessen, was jedem einleuchten muss.

Ein Schuldner muss nur für *konkrete F.* haften (→ Haftung), d.h. Verletzung der Sorgfalt, die der Schuldner in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. In bestimmten Gesetzen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe F. beschränkt.

Fahrtkosten Wohnung – Arbeitsstätte, → Ein-Prozent-Regelung, → Entfernungspauschale, → Fahrgemeinschaft.

Fair Value. 1. *Allgemein:* Der einem Vermögenswert oder einer Schuld an einem Stichtag tatsächlich beizulegende Wert. – 2. *Wertpapierhandel:* Preis, zu dem ein Finanzinstrument zwischen zwei unabhängigen Parteien frei gehandelt werden würde. – 3. *Unternehmenszusammenschluss:* Der Wertansatz in der Kapitalkonsolidierung, der eine vollständige Neubewertung der beteiligten Unternehmen vorausgeht.

Faktoreinkommen, Leistungseinkommen, Primäreinkommen. Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). F. ist das → Einkommen, das aus der Bereitstellung von → Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital und Boden) erzielt wird. Dies sind z.B. Löhne, Gehälter, Zinsen, Gewinne, Mieten und Pachten. F. setzen sich zusammen aus:

■ **Erwerbseinkommen:** F., das für Arbeitsleistung in Form von Löhnen und Gehältern für das Führen eines Unternehmens und Verwerten von Gebäuden in Form von Gewinnen gezahlt wird. Die Löhne und Gehälter werden auch als *Arbeitnehmereinkommen* oder *Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit* bezeichnet. Für Gewinne werden auch die Begriffe *Einkommen aus Unternehmertätigkeit* oder auch *Unternehmereinkommen* verwandt.

■ **Vermögenseinkommen:** F., das als Entgelt für die Nutzung von Kapital und Boden gezahlt wird. Dies sind z.B. Dividenden, Zinsen, Pacht für Grundstücke.

Gegensatz: → Transfereinkommen.

Faktura, → Rechnung.

Faktorverbrauchsfunction, → Produktionsfunktion.

Fakturierung, Erstellung einer → Rechnung.

Fälligkeit, Zeitpunkt, von dem an eine geschuldete Leistung vom Schuldner gefordert werden kann. Nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, wenn dies vertraglich nicht anders vereinbart wurde. Oft ist die F. von einer → Kündigung abhängig (z.B. im Fall von Darlehen). F. ist die Voraussetzung dafür, dass ein Schuldner in Verzug gerät (→ Schuldnerverzug) und für eine Leistungsklage.

Familienhilfe, Leistung der gesetzlichen → Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung (§ 10 SGB V). Die F. erhalten bei Krankheit (*Familienkrankenhilfe*) und Entbindung (*Familienmutterchaftshilfe*) Familienangehörige, gegenüber denen der Versicherte unterhaltspflichtig ist. Die F. wird für Ehegatten und Lebenspartner, für Kinder bis zum 18. oder während der Schul- und Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr sowie für sonstige Familienangehörige gewährt, die mit dem Ehegatten/Lebenspartner in einem Haushalt leben und von diesem ganz oder überwiegend unterhalten werden.

Familienkasse, → Kindergeldkasse.

Familienlastenausgleich, staatliche Leistungen (direkte Transfers und Steuererleichterungen) des Staates an Familien mit Kindern, welche die Belastungen der Eltern durch Geburt, Unterhalt, Betreuung

und Erziehung der Kinder ausgleichen sollen. – *Anders:* → Familienleistungsausgleich.

Familienleistungsausgleich. 1. *Einkommensteuerrecht:* Mit dem F. soll die steuerliche Freistellung des → Existenzminimums des Kindes erreicht werden. Hierzu gehört der Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung. Die Freistellung erfolgt durch den → Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf oder durch das → Kindergeld. – 2. *Familienpolitik:* Über den → Familienlastenausgleich hinausgehende staatliche Kompensation der Leistungen, die die Familien für die Gesellschaft erbringen, die aber nicht über den Markt abgegolten werden.

Familienversicherung, beitragsfreie Versicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen → Krankenversicherung und → Pflegeversicherung.

FASB, Abk. für → Financial Accounting Standards Board.

Fazilität, allgemein alle von Banken ihren Kunden eingeräumten Möglichkeiten des Zahlungsverkehrs, der Geldanlage oder Kreditnahme, i.e.S. der bereitgestellte Finanzierungsrahmen, der vom Kunden in Anspruch genommen werden darf (*Kreditfazilität*). – Vgl. auch → Kreditlinie, → ständige Fazilitäten.

FDAX, Abk. für → DAX-Future.

Feasibility-Studie, *Durchführbarkeitsstudie, Machbarkeitsstudie.* Vorstudie, die im Rahmen der strategischen Planung eines Investitionsvorhabens, insbesondere Großprojektes, durchgeführt wird. Es wird überprüft, ob ein Projekt überhaupt durchführbar und ob es technisch und ökonomisch sinnvoll ist.

Federal Reserve Bank, → Federal Reserve System (FRS).

Federal Reserve System (FRS), Geld- und Kreditorganisation der USA. In zwölf *Federal Reserve Districts* sind jeweils *Federal Reserve Banks* (Bundesreservebanken) als alleinige Notenbanken und Zentralinstitute errichtet worden, bei denen die dem F.R.S. angehörenden Banken ihre Liquiditätsreserven halten. Die Federal Reserve Banks nehmen die üblichen Aufgaben einer → Zentralbank wahr, so z.B. die Ausgabe von Banknoten. Außerdem besorgen sie die → Bankgeschäfte der Regierung, erledigen das zwischenstaatliche → Clearing und kaufen oder verkaufen Anleihen im Rahmen der → Offenmarktgeschäfte. – *Weitere Informationen unter www.federalreserve.gov.*

Fehlzeiten, in Arbeitsstunden oder -tagen gemessene Abwesenheit eines → Arbeitnehmers von seinem Arbeitsplatz. Gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Abwesenheiten wie Urlaub oder → Mutterschutz gelten nicht als F. Unterschieden werden (1) motivationsbedingte F. (*Absentismus*), (2) krankheitsbedingte F. und (3) sonstige F. aufgrund von Zusatzurlaub oder Fortbildungsmaßnahmen. Motivational bedingte Abwesenheit ist i.d.R. ein Indikator für fehlende Arbeitszufriedenheit und für die Qualität der Personalführung. – Wegen der negativen Auswirkungen auf die Personalkosten, aber auch auf den Arbeitsablauf sollten die F. möglichst gering gehalten werden. Zur *Verringerung der F.* können Maßnahmen wie z.B. Fehlzeitenbriefe, persönliches Rückkehrgespräch, motivierende Arbeitsplatzumgebung eingesetzt werden.

feindliche Übernahme, → Takeover.

Feinsteuerooperationen, → Offenmarktgeschäfte.

Fernabsatzvertrag, → Verbrauchervertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, bei dem ausschließlich Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, → E-Mails und andere Fernkommunikationsmittel verwendet werden. F. sind z.B. Verträge im →

Verbandhandel oder → Electronic Commerce. Nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss der Verbraucher vor Abschluss eines F. über alle für ihn wichtigen Informationen in klarer und verständlicher Form verfügen können. Außerdem hat der Verbraucher ein → Widerrufsrecht bezüglich des Vertrages und ein → Rückgaberecht ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware.

Fernsehzuschauerpanel, → Panel.

Fertigerzeugnis, *Fertigfabrikat.* Produkt, das den Produktionsprozess bis zum Ende durchlaufen hat. F. stehen zum Verkauf oder zum Verbrauch im eigenen Betrieb zur Verfügung. – Der Bestand an F. wird durch → Inventur jeweils am Anfang und am Ende eines Geschäftsjahres festgestellt. F. werden unter dem Bilanzposten → Umlaufvermögen ausgewiesen. Sie müssen nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) mit den Herstellungskosten oder nach dem strengen → Niederstwertprinzip mit einem niedrigeren Marktpreis bewertet werden. – *Gegensatz:* → unfertiges Erzeugnis.

Fertigfabrikat, → Fertigerzeugnis.

Fertigung, → Produktion.

Fertigungskosten, → Produktionskosten.

Fertigungslöhne, *Einzellöhne, Einzellohnkosten.* Löhne und Gehälter für direkt am Werkstück verrichtete Arbeiten. Die F. werden i.d.R. dem Erzeugnis direkt als → Einzelkosten zugerechnet. Sie sind Teil der → Produktionskosten. – *Gegensatz:* → Hilfslohne.

Fertigungsplanung, → Produktionsplanung.

Fertigungsprogramm, → Produktionsprogramm.

Fertigungsprogrammplanung, → Produktionsprogrammplanung.

Fertigungsprozessplanung, → Produktionsprozessplanung.

Fertigungssteuerung, → Produktionssteuerung.

Fertigungsverfahren, → Produktionsverfahren.

Festbeträge für Arznei- und Verbandmittel, Preisobergrenzen, bis zu der die gesetzlichen → Krankenkassen die Kosten für bestimmte Arznei- und Verbandmittel erstatten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt einmal im Jahr die Höhe der Festbeträge fest. Werden Arznei- oder Verbandmittel mit einem höheren Preis verschrieben, muss der Patient die Differenz zwischen Festbetrag und tatsächlichem Preis zahlen. Durch die Festbetragsregelung sollen die Ausgaben der Krankenkassen gesenkt werden. – Für *Hilfsmittel* wie z.B. Brillengläser gilt eine ähnliche Regelung.

fester Wechselkurs, → Wechselkursbildung.

Festgeld, → Termineinlage, die an einem festgelegten Tag ausbezahlt wird. Die Laufzeit beträgt mindestens einen Monat. Der Zinssatz wird fest vereinbart. Er hängt von der Höhe des Anlagebetrags und der vereinbarten Laufzeit ab. Häufig muss F. gekündigt werden, da es sich ansonsten automatisch verlängert. – *Gegensatz:* → Kündigungsgeld.

Feststellungsbescheid, gesonderter Bescheid des → Finanzamtes über die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen.

Feststellungsklage, → Klage.

festverzinsliches Wertpapier, → Anleihe.

Festwertbewertung, vereinfachtes Verfahren zur Bewertung von Vermögensge-

genständen. Es werden gleich bleibende Mengen und gleich bleibende Werte angesetzt, wenn der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) ist die F. für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens und für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die regelmäßig ersetzt werden und in ihrem Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, zulässig. Die F. ist nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) nicht zulässig.

Festzinssatz, Zinssatz eines → Darlehens oder einer Vermögensanlage, der für eine bestimmte Laufzeit festgeschrieben ist und nicht geändert werden darf. Nach Ablauf der Frist muss die Höhe des Zinssatzes neu vereinbart werden. – *Gegensatz*: → variabler Zinssatz.

Festzinstender, → Tenderverfahren.

Feuerversicherung, Versicherung für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und durch Absturz eines Flugkörpers und seiner Teile oder seiner Ladung und durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse. Die einzelnen Gefahren werden in den Versicherungsbedingungen zum Teil abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch definiert. Gegenstand der F. sind entweder Sachen wie z.B. Gebäude, Maschinen, Vorräte und Hausrat (*Feuersachversicherung*) oder Erträge aus Nutzung von Sachen (*Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung*).

Fifo, Fifo-Verfahren. 1. *Allgemein*: Kurzbezeichnung für *First-in-first-out*, Prioritätsprinzip in der Warteschlangentheorie, nach dem zuerst ankommende Transaktionen zuerst bedient werden. Angewandt u.a. in der Reihenfolgeplanung. – Vgl. auch → Hifo, → Lifo, → Loflo. – 2. *Handels-/Steuerrecht*: Verfahren zur Be-

wertung gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens. Beim Fifo-Verfahren wird unterstellt, dass die zuerst gekauften Waren auch zuerst verbraucht oder weiterveräußert werden (→ Verbrauchsfolgeverfahren). Deswegen werden bei der Bewertung der Endbestände die Preise der letzten Einkäufe zugrunde gelegt. – *Steuerliche Anerkennung* nur möglich, wenn F. auch der tatsächlichen Verbrauchsreihenfolge entspricht. – Vgl. auch → Steuerbilanz.

Filiale, Filialbetrieb. Einzelne → Betriebsstätte einer → Filialunternehmung (insbesondere im → Handel). Die Filialen stehen unter einer einheitlichen Leitung. – *Anders*: → Zweigniederlassung.

Filialunternehmung, Filialist. Unternehmung mit mindestens fünf räumlich getrennten Niederlassungen (→ Filialen), die unter einheitlicher Leitung stehen. *Verkaufsfilialen* des Einzelhandels unterhalten sowohl Hersteller bei direktem Verkauf (→ Factory-Outlets) und → Großhandelsunternehmen als → Regiebetriebe als auch große → Einzelhandelsunternehmungen (z.B. → Discounter, → Warenhäuser). Wegen räumlich begrenzter Einzugsgebiete der → Standorte von Verkaufsfilialen sind F. durch großräumige *Filialnetze* besonders im Lebensmittel-einzelhandel verbreitet.

Finance Leasing, Finanzierungsleasing. Form des → Leasings mit einer mittel- bis langfristigen Vertragslaufzeit. Es wird eine Grundmietzeit festgelegt, während der das Vertragsverhältnis von den Vertragsparteien nicht gekündigt werden kann. Die *Grundmietzeit* beträgt i.d.R. zwischen 50 und 75 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstands. Das F.L. wird aufgrund der relativ langen Grundmietzeit i.d.R. zur Finanzierung sehr spezieller, auf die Wünsche des Leasingnehmers abgestellte Leasinggegenstände (z.B. Spezialmaschinen) genutzt. – *Gegensatz*: → Operate Leasing.

Financial Accounting Standards Board (FASB), US-amerikanische unabhängige Organisation, die Standards für die Rechnungslegung privater Gesellschaften erarbeitet und herausgibt. Sie wurde 1972 gegründet. Hauptorgan ist das *Board*, das aus sieben hauptberuflichen Mitarbeitern besteht. Diese werden für sieben Jahre bestellt und dürfen während ihrer Board-Tätigkeit keiner weiteren beruflichen Tätigkeit nachgehen. Das FASB wird von der *Financial Accounting Foundation* finanziert und überwacht. Die Financial Accounting Foundation ist eine Stiftung, die von den wichtigsten Berufsorganisationen aus dem Bereich des Rechnungswesens getragen wird. – Das FASB veröffentlicht:

- *Statements of Financial Accounting Standards (SFAS)*: Verlautbarungen zu Rechnungslegungsproblemen;
- *Statements of Financial Standards Concept (SFAC)*: Verlautbarungen zu übergeordneten Zielen und Definitionen der Rechnungslegung;
- *Interpretations*: Veröffentlichungen zu Einzelfragen und Interpretationen der Standards;
- *Technical Bulletins*: Richtlinien zu aktuellen Problemen der Rechnungslegung.

Die SFAS und die SFAC durchlaufen den sog. *Due Process*. Dies ist ein standardisiertes Verfahren zur Verabschiedung von Rechnungslegungsgrundsätzen, bei dem interessierte Personen und Gruppen ihre Vorstellungen einbringen können.

Financial Future, → Future.

Finanzamt, unterste örtliche Landesfinanzbehörde (→ Finanzverwaltung). Die Zuständigkeit eines F. ergibt sich aus dem Wohnsitz des → Steuerpflichtigen oder aus dem Sitz der → Geschäftsleitung. Das F. führt das gesamte Besteuerungsverfahren von der Steuerveranlagung (→ Veranlagung) bis zur Steuererhebung oder bis zur Vollstreckung der Steuerschuld durch.

Finanzanalyse, Analyse der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Die

Analyse erfolgt v.a. im Hinblick auf die zukünftige Erfolgsermittlung und die Zahlungsfähigkeit (→ Liquidität). Grundlage der F. sind Daten der → Bilanz, der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), des → Geschäftsberichts, der Branche und der konjunkturellen Entwicklung. – Eine durch das Unternehmen selbst durchgeführte Analyse (*interne F.*) soll Planungs- und Kontrollinformationen für Entscheidungen der Unternehmensleitung zur Verfügung stellen. Eine von unternehmensexternen Personen durchgeführte Analyse (*externe F.*) bildet die Grundlage für Entscheidungen wie der Kauf einer Beteiligung, die Gewährung eines Lieferantenkredits oder eines Darlehens.

Finanzanlagen, Teil des → Anlagevermögens, der auf Dauer finanziellen Anlagezwecken dient. Hierzu gehören Beteiligungen, Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen sowie langfristig gehaltene → Wertpapiere. Die F. sind nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) höchstens zu den → Anschaffungskosten zu bewerten. Bei dauerhaften → Wertminderungen muss der niedrigere tatsächliche Wert angesetzt werden. Ist die Wertminderung nur vorübergehend, kann die F. ebenfalls mit dem niedrigeren Wert bewertet werden. – *Anders*: → Sachanlagen, → immaterielle Wirtschaftsgüter.

Finanzausgleich, Regelungen zur Verteilung öffentlicher Aufgaben und Ausgaben sowie der Einnahmen in einem Staat mit einem gegliederten Aufbau (→ Föderalismus). Im Rahmen des *passiven F.* werden den einzelnen Ebenen die für sie geeigneten Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben zugeordnet. – Erfolgt die Aufgabenverteilung auf → Gebietskörperschaften gleicher Ebene, wird dies als *horizontaler F.* bezeichnet. Handelt es sich dagegen um Körperschaften auf verschiedenen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden), spricht man von einem *vertikalen F.* – Für die Verteilung der Einnahmen (*aktiver F.*) stehen unterschiedliche Systeme zur Verfügung:

- **Trennsystem** (Konkurrenzsysteem): Jede Körperschaft verfügt über eigene Einnahmequellen; d.h., sie erhebt eigene Steuern.
- **Mischsystem**: Beim Zuschlagssystem besitzt eine Körperschaft die Steuerhoheit, eine andere hat jedoch das Recht, prozentuale Zuschläge auf die Steuerschuld oder Bemessungsgrundlage zu erheben. Beim Verbundsystem erhebt eine Körperschaft die Steuer, an der die andere mit einem festgelegten Anteil beteiligt ist.
- **Zuweisungssystem**: Die oberste Ebene besitzt die alleinige Steuerhoheit. Die unteren Ebenen werden über Zahlungen an den Einnahmen beteiligt.

Der *ergänzende* oder *sekundäre* F. regelt, wie der nach der Verteilung der Einnahmen verbleibende *Ausgleichsbedarf* gedeckt wird. Der *Ausgleichsbetrag* ist die Differenz zwischen Steuereinnahmen und Finanzbedarf. Beim Ausgleichsbedarf werden Zahlungen an eine andere Körperschaft berücksichtigt. – In Deutschland ist die Verteilung der Steuereinnahmen im → Grundgesetz (GG) geregelt. Danach gelten das *Trenn-* und das *Mischsystem*. D.h., es gibt Steuern, die nur einer Ebene zustehen (→ Bundessteuern, → Landessteuern, → Gemeindesteuern) und solche, die mehreren Ebenen zustehen (→ Gemeinschaftsteuern). Es erfolgt ein ergänzender F. zwischen Bund und Ländern, zwischen den Ländern untereinander (→ Länderfinanzausgleich), zwischen Land und Kommunen sowie zwischen den Kommunen untereinander (*kommunaler F.*).

Finanzbedarf, → Kapitalbedarf.

Finanzbuchhaltung, *Geschäftsbuchhaltung*, *kaufmännische Buchhaltung*, *Pagatorische Buchhaltung*. Teil des → Rechnungswesens, der die Zahlungsvorgänge eines Unternehmens erfasst. Die F. liefert das Zahlenmaterial für die Erstellung des → Jahresabschlusses (→ Bilanz und → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)). Jeder Kaufmann ist zur F. verpflichtet. – Vgl. auch → Betriebsbuchhaltung.

Finanzderivate, → Derivate.

Finanzdienstleistungen, Sammelbegriff für Leistungen, die von Kreditinstituten und Organisationen wie Bausparkassen oder Kreditkartenorganisationen angeboten werden. Nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zählen folgende Leistungen zu den F.:

- **Anlagevermittlung**: Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von → Finanzinstrumenten;
- **Anlageberatung**: Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen;
- **Platzierungsgeschäft**: Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
- **Abschlussvermittlung**: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung;
- **Finanzportfolioverwaltung**: Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum;
- **Eigenhandel**: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere;
- **Eigengeschäft**: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung;
- **Drittstaateneinlagenvermittlung**: Vermittlung von → Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des → Europäischen Wirtschaftsraums (EW-R);
- **Factoring**: der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff;
- **Sortengeschäft**: Handel mit Sorten;
- **Finanzierungsleasing**: Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften;
- **Anlageverwaltung**: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten

für eine Gemeinschaft von Anleger, die natürliche Personen sind.

Weitere Informationen unter www.bafin.de.

Finanzdienstleistungsaufsicht, → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Finanzdienstleistungsinstitut, Begriff aus dem Kreditwesengesetz (KWG). Ein F. ist ein Unternehmen, das → Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG für andere erwerbsmäßig oder in einem Umfang erbringt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und das kein → Kreditinstitut ist. F. sind v.a. Anlagevermittler, Vermögensverwalter und Wertpapierhandelsbanken. F. unterliegen wie Kreditinstitute der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). – Weiter Informationen unter www.bafin.de.

Finanzflussrechnung → Kapitalflussrechnung.

Finanzgericht, erste Instanz der Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern. Es besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. F. sind zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit Finanzbehörden im Bereich der Abgaben und in anderen in der Finanzgerichtsordnung geregelten Fällen sowie für Berufsrechtsstreitigkeiten der Steuerberater. F. entscheiden i.d.R. nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. F. können aber auch ohne mündliche Verhandlung einen Gerichtsbescheid erlassen. Gegen Urteile des F. ist die → Revision möglich, wenn das F. oder der → Bundesfinanzhof (BFH) auf Beschwerde der Nichtzulassung eine Revision zugelassen hat. Gegen andere Entscheidungen ist die → Beschwerde an den Bundesfinanzhof statthaft.

Finanzgerichtsbarkeit, → Gerichte.

Finanzhilfe. 1. → Zuweisung (Ausgleichs- oder Lenkungszuweisung), die der Bund den Ländern und Gemeinden für besonders wichtige Investitionen gewähren kann. F. werden gezahlt (1) zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, (2) zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und (3) zur Förderung des Wirtschaftswachstums. – 2. *Staatliche Ausgabe* mit dem Charakter einer → Subvention.

Finanzhoheit, Befugnis zur selbstständigen Regelung der eigenen öffentlichen Finanzen sowie zur Begrenzung der finanzwirtschaftlichen Rechte der übrigen Körperschaften. Sie umfasst die → Gesetzgebungskompetenz, → Verwaltungshoheit und → Steuerertragshoheit über öffentliche Einnahmen (→ öffentliche Ausgaben/Einnahmen), inbes. Steuereinnahmen.

Finanzierung, Maßnahmen zur Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital.

■ *Außenfinanzierung:* umfasst → Eigenfinanzierung, → Beteiligungsfinanzierung und → Fremdfinanzierung.

■ *Innenfinanzierung:* umfasst die F. z.B. aus Abschreibungen und Rückstellungen und die → Selbstfinanzierung.

Finanzierungsgemeinschaft, → Interessengemeinschaft.

Finanzierungsgesellschaft, Unternehmen, das für nah stehende Unternehmen Finanzierungsmittel beschafft. F. übernehmen keinen Zahlungsverkehr. Sie kaufen → Aktien und → Anleihen i.d.R. zwecks dauernder Übernahme oder zum Weiterverkauf. Der Kauf wird mit Mitteln finanziert, die sie durch eigene → Emissionen erwerben.

Finanzierungskosten, Kapitalkosten, → Kosten, die bei der Beschaffung von → Eigenkapital und → Fremdkapital einmalig und laufend anfallen. Dazu zählen hauptsächlich die Kosten der Kapitalbeschaffung (z.B. Provisionen) und die

Kosten der Kapitalnutzung (z.B. Zinskosten).

Finanzierungsleasing, → Leasing.

Finanzierungsregeln, Sollvorschriften für die Zusammensetzung des Kapitals eines Unternehmens. F. gehen davon aus, dass die → Liquidität eines Unternehmens durch ihre Einhaltung sichergestellt ist. Zu unterscheiden sind:

- *horizontale F.*: Regeln hinsichtlich der Kapitalstruktur. Dazu zählen v.a. die sog. *Goldene F.*, nach der sich die Fristen zwischen Kapitalbeschaffung und -rückzahlung sowie Kapitalverwendung entsprechen sollen. Ein weiteres Beispiel ist die sog. → *Goldene Bilanzregel*.
- *vertikale F.*: Vorgaben, die ein bestimmtes Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital festlegen.

Finanzierungsschätze, vom Bund ausgegebene → Anleihen. Sie haben einen Mindestnennwert von 500 Euro (→ Nennwert). Ihre Laufzeiten betragen ein oder zwei Jahre (Typ 1 oder 2). F. werden abdiskontiert begeben (Diskontpapiere), d.h., der Anleger zahlt den Anlagebetrag abzüglich Zinsabschlag (→ Diskont) und erhält am Ende der Laufzeit den Nennbetrag zurück. F. werden nicht an der Börse gehandelt. Sie können während der Laufzeit nicht an den Bund zurückgegeben werden. F. werden in das → Bundesschuldenbuch eingetragen.

Finanzinstitute, → monetäre Finanzinstitute.

Finanzinstrumente. Sammelbegriff nach dem Kreditwesengesetz (KWG) für → Wertpapiere, → Geldmarktpapiere, → Devisen oder Rechnungseinheiten sowie → Derivate.

Finanzinvestition, Erwerb von Forderungs- und Beteiligungsrechten (→ Kapitalbeteiligung). – Vgl. auch → Investition.

Finanzmanagement, Planung, Steuerung und Kontrolle aller betrieblichen Zahlungsströme. Das F. umfasst alle Finanz- und Investitionsentscheidungen. – *Ziele* des F. sind v.a. die Sicherung und Erhaltung der → Liquidität sowie die Maximierung der → Rentabilität. – Im Rahmen des *strategischen F.* erfolgt die langfristige Planung, Steuerung und Kontrolle der Erfolgs- und Risikopositionen des Unternehmens, v.a. die Kapitalverteilung und Kapitalstrukturierung. – Das *operative F.* dagegen besteht im Wesentlichen aus der Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Ein wichtiges Instrument des F. ist die → Finanzanalyse. Auf der Grundlage der Finanzanalyse können die Finanz- und Investitionsentscheidungen an die relevanten Einflussfaktoren angepasst werden.

Finanzmarkt, *Kreditmarkt*, *monetärer Markt*. Markt, auf dem → Finanzinstrumente gehandelt werden. Zu unterscheiden sind folgende Arten von F.:

- → Geldmarkt
- → Kapitalmarkt.

Finanzmonopol, 1. *Begriff*: Alleinige Befugnis des Staates, zu Einnahmезwecken bestimmte Waren als absoluter Monopolist (→ Monopol) herzustellen und/oder zu vertreiben. Aus fiskalischen und/oder aus wirtschaftspolitischen Gründen nimmt der Staat einen völligen Ausschluss des freien → Wettbewerbs vor (Beispiel für eine staatliche → Wettbewerbsbeschränkung). Ein F. wird verwaltet durch eine *Monopolbehörde* (*Monopolamt*), die zugleich die *Monopolsteuer* auf die Waren erhebt. – 2. *F. in Deutschland*: Die ausschließliche Gesetzgebung über die F. steht nach dem → Grundgesetz (GG) dem Bund zu. In der Bundesrepublik Deutschland existiert nur noch das → *Branntweinmonopol*, das von der *Bundesmonopolverwaltung für Branntwein* (BfB) verwaltet wird. Das frühere *Zündwarenmonopol* wurde 1982 abgeschafft.

Finanzplan. 1. *Finanzwissenschaft*: Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben

von Bund, Länder und Gemeinden für einen längeren Zeitraum. Im Gegensatz zum → Haushaltsplan, der als Gesetz verabschiedet wird, ist der F. rechtlich nicht verbindlich. – 2. *Betriebswirtschaft*: zukunftsbezogene Rechnung, die für einen Planungszeitraum für jede Teilperiode (Tag, Woche, Monat, Quartal, Jahr) Ein- und Auszahlungen unsaldiert gegenüberstellt. Der F. ist ein Instrument der operativen → Finanzplanung und dient vorrangig der Sicherung der → Liquidität.

Finanzplanung. 1. *Betriebswirtschaft*: Teilgebiet der → Unternehmensplanung. Prozess der zielgerichteten, d.h. an der → Liquidität, → Rentabilität und an Risikozielen ausgerichteten Gestaltung zukünftiger Finanzentscheidungen. – Die *operative F.* umfasst die vollständige, zeitpunkt- und betragsgenaue Prognose von Ein- und Auszahlungen zur Gestaltung zukünftiger Finanzentscheidungen, die Ermittlung des zukünftigen Finanzbedarfs sowie die Bestimmung der Art, Höhe und Zeitpunkte von Finanzierungsmaßnahmen. Ergebnis der F. ist der → Finanzplan. – In der *strategischen F.* werden die Rahmendaten der rentabilitäts- und risikoorientierten Finanzentscheidungen festgelegt. – 2. *Volkswirtschaft*: → Haushaltsplan, → mittelfristige Finanzplanung.

Finanzpolitik, Teilgebiet der Wirtschaftspolitik, das sich mit Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der öffentlichen Hand (→ öffentliche Ausgaben/Einnahmen) beschäftigt. – Die *Zielsetzungen* der F. können zu folgenden Bereichen zusammengefasst werden:

- *fiskalpolitisches Ziel*: Sicherung der staatlichen Einnahmen
- *allokationspolitisches Ziel*: Veränderung der Ressourcenverteilung, z.B. zwischen Staat und Privaten oder innerhalb des Staates
- *verteilungspolitisches Ziel*: Korrektur der Einkommensverteilung unter sozialen Gesichtspunkten, z.B. durch Transferleistungen

- *stabilisierungspolitisches Ziel*: Förderung des Wirtschaftswachstums durch gezielte konjunkturelle Impulse.

Als *Instrumente der F.* stehen zur Verfügung:

- *Einnahmenpolitik*: Erhöhung oder Senkung der Steuersätze, Einführung neuer Steuern und staatliche Kreditaufnahme.
- *Ausgabenpolitik*: Einsparungen und Umschichtungen bei der Finanzierung von Konjunktur- und Beschäftigungsprogrammen, Subventionierung, Zahlung von Transferleistungen.

Träger der F. sind v.a. Bund, Länder und Gemeinden sowie die → Europäische Union (EU).

Finanzterminkontrakt, → Future.

Finanzunternehmen, Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz (KWG), die keine → Kreditinstitute, → Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlagegesellschaften oder → Investmentaktiengesellschaften sind. Ihre *Haupttätigkeit* besteht vielmehr darin, (1) Beteiligungen zu erwerben und zu halten, (2) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben, (3) Leasingobjektgesellschaft zu sein, (4) mit → Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln, (5) andere bei der Anlage in Finanzinstrumente zu beraten, (6) Unternehmen über die Kapitalstruktur, industrielle Strategie, bei Zusammenschlüssen und Übernahmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten sowie (7) Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln.

Finanzverwaltung, alle Behörden, die auf der Grundlage des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) → Abgaben einziehen und verwalten. – 1. *Bundesfinanzverwaltung*: a) *Oberste Behörde* ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF). – b) *Oberbehörden*: (1) → Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB), (2) → Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), (3) Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), (4) → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

aufsicht (Bafin), (5) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BAfI), (6) Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS). – c) *Mittelbehörden*: Bundesfinanzdirektionen, → Oberfinanzdirektionen und das Zollkriminalamt (ZKA) – d) *Ortsbehörden*: Hauptzollämter, Zollfahndungsämter. – 2. *Landesfinanzverwaltung*: a) *Oberste Behörden*: Landesfinanzministerien bzw. Finanzsenatoren. – b) *Mittelbehörden*: Oberfinanzdirektionen (Landesabteilungen). – c) *Ortsbehörden*: → Finanzämter.

Finanzwechsel, → Wechsel, der nur der Geldbeschaffung dient. Dem F. liegt kein Waren- oder Dienstleistungsgeschäft zugrunde. F. kommen z.B. im Rahmen von → Akzeptkredit vor. – *Gegensatz*: → Handelswechsel.

Finanzwissenschaft. 1. *Begriff*: Bereich der Volkswirtschaftslehre. Im Rahmen der F. wird das wirtschaftliche Handeln des Staates analysiert. – 2. *Hauptbereiche*: a) *Ökonomische Theorie der öffentlichen Haushalte (positive Theorie der F.)*: Die F. liefert systematische Aussagen über die Funktionsweise des öffentlichen Sektors, Zielsetzungen der Budgetpolitik, institutionelle und funktionelle Regelungen (→ Finanzausgleich, Haushaltsaufstellung, Einnahmen- und Ausgabenpolitik). – b) *Probleme der Budgetbestimmung (normative Theorie d. F.)*: Die F. geht dabei von einem durch die gesellschaftliche Struktur und die politischen Entscheidungsinstanzen gesetzten Zielsystem aus und untersucht, wie das optimale → Budget gestaltet sein soll. Das Zentralproblem ist, wie eine optimale Aufteilung der Produktivkräfte und eine gerechte → Einkommensverteilung erreicht werden kann, d.h. welche spezifischen öffentlichen Bedürfnisse befriedigt werden sollen und wer dafür zu zahlen hat. Die *Theorie der öffentlichen Verschuldung* (→ öffentliche Kreditaufnahme) ist darin ebenfalls enthalten. – c) *Wirkungen der Budgetpolitik*: Die → Inzidenz der budgetpolitischen Maßnahmen auf mikroökonomischer Basis (Reaktion der

Unternehmen und Haushalte auf Veränderungen von → öffentlichen Ausgaben/Einnahmen) und deren Einkommensverteilungswirkungen (mikro- und makroökonomische Steuerüberwälzung) steht hier im Mittelpunkt der Untersuchungen. Darunter fallen auch konjunktur- und wachstumspolitisch motivierte Analysen der Staatstätigkeit. – Vgl. auch → Finanzpolitik.

Finanzzuweisung, → Zuweisung.

Firma, rechtlich Name, unter dem ein → Kaufmann seine Geschäfte betreibt und mit dem er unterschreibt, klagt und verklagt werden kann. Die F. muss seitens des Kaufmanns zur Eintragung im → Handelsregister angemeldet werden. Es steht den Kaufleuten und Handelsgesellschaften frei, Personen-, Sach- oder Fantasiefirmen zu wählen. Fremdsprachliche F. sind nur begrenzt zulässig. – Handelsgesellschaften müssen die Rechtsform durch einen entsprechenden Firmenzusatz oder eine verständliche Abkürzung erkennen lassen (z.B. AG, KG und GmbH). – Die F. eines Einzelkaufmanns muss die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“, „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“ führen. – Nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) gelten folgende *Grundsätze der Firmenbildung*:

- **Firmenausschließlichkeit**: Die F. muss sich klar von anderen abgrenzen, um Verwechslungen auszuschließen.
- **Firmenbeständigkeit**: Nach einem Inhaberwechsel kann die F. durch den neuen Inhaber fortgeführt werden. Dazu muss der bisherige Inhaber oder der ausscheidende Gesellschafter, dessen Name Bestandteil der F. ist, der Fortführung zustimmen. Ein Verkauf nur der F. ist nicht zulässig.
- **Firmeneinheit**: Ein Unternehmen darf nur als eine F. geführt werden.
- **Firmenwahrheit**: Die F. darf keine irreführenden Angaben enthalten. Sie muss bestimmte rechtlich vorgeschriebene Firmenzusätze enthalten und Haftungsbeschränkungen deutlich machen.

Firmengründung, → Gründung.

Firmentarifvertrag, → Tarifvertrag.

Firmenwagen, *Dienstwagen*. Kraftfahrzeug (Kfz), das ein → Arbeitgeber einem → Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Nutzung überlässt. Wird vereinbart, dass das Kfz auch privat genutzt werden kann, ist dieser → geldwerte Vorteil steuerpflichtig. Die Versteuerung kann nach der sog. → *Ein-Prozent-Regel* oder entsprechend dem Nachweis der tatsächlichen Kosten mit Hilfe eines *Fahrtenbuchs* erfolgen.

Firmenwert, *Geschäftswert*. Betrag, den ein Käufer bei Übernahme eines → Unternehmens als Ganzes unter der Berücksichtigung künftiger Ertragswartungen (→ Ertragswert, → Unternehmensbewertung) über den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände hinaus nach Abzug der → Schulden (→ Substanzwert) zu zahlen bereit ist (*Unternehmensmehrwert*). Ist der Ertragswert höher als der Substanzwert, wird dies als *Goodwill*, ist er niedriger, als *Badwill* bezeichnet. – *Firmenwertbildende Faktoren* sind z.B. gutes Management, effiziente Herstellungsverfahren, Facharbeiterstamm, verkehrsgünstige Lage, Stammkundschaft, etc. Im Handels- und Steuerrecht werden unterschieden:

- *originärer F.*: Dies ist der selbst geschaffene F. Er wird als Differenz von Ertrags- und Substanzwert berechnet. Der Ansatz des originären F. ist weder handels- noch steuerrechtlich zulässig.
- *derivativer F.*: Dies ist der durch Kauf erworbene F. Er wird als Differenz zwischen Kaufpreis und Substanzwert berechnet. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften darf nur der derivative F. in der Bilanz angesetzt werden. Er muss in den folgenden Geschäftsjahren jeweils zu mindestens einem Viertel oder aber planmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Nach dem Steuerrecht ist der derivative F. zu den → Anschaffungskosten (abzüglich Absetzung für

Abnutzung (AfA)) anzusetzen und über 15 Jahre abzuschreiben. Der derivative F. kann auch nach den → International Financial Reporting Standards (IFRS) und United States Generally Accepted Accounting Standards (US-GAAP) abgeschrieben werden.

Firmenzeichen, → Logo.

Firmenzusatz, → Firma.

Fiskalpolitik, finanzpolitische Maßnahmen des Staates zur Beeinflussung der → Konjunktur durch öffentliche Einnahmen und Ausgaben (→ öffentliche Ausgaben/Einnahmen, → Finanzpolitik, Konjunkturpolitik, → Stabilisierungspolitik). Ausgehend von der keynesianischen Wirtschaftstheorie soll die öffentliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenspolitik → antizyklisch zum Konjunkturverlauf eingesetzt werden. Sie ist häufig mit einer Verschuldungspolitik verbunden, um die notwendigen Einnahmen z.B. für Ausgaben- und Konjunkturprogramme bereitstellen zu können (→ Deficit Spending).

Fiskus, Begriff für das Staatsvermögen. Dazu gehören auch die → Sondervermögen wie z.B. bis zu ihrer Privatisierung die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn (→ Parafisci).

fixe Kosten, *fixe Kosten*, *konstante Kosten*. → Kosten, die von der betrachteten Kosteneinflussgröße (z.B. Ausbringungsmenge) unabhängig sind. Sie fallen somit in unveränderter Höhe an. Bleiben die Kosten während eines betrachteten Zeitraums unverändert, werden die Kosten als *absolut f. K.* bezeichnet. Steigen die Kosten während des Zeitraums dagegen „in Sprüngen“, werden die Kosten als *intervall- oder sprungfix* bezeichnet. Die Kosten bleiben in diesem Fall zwischen den Sprungstellen unverändert. – *Gegensatz*: → variable Kosten.

fixer Wechselkurs, → Wechselkursbildung.

Fixgeschäft, Geschäft, das zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden muss. Ist die Einhaltung des Zeitpunkts so wesentlich, dass die verspätete Leistung die Nichterfüllung des Vertrags bedeutet, entsteht ein Anspruch auf → Schadenersatz. Dies ist z.B. im Fall des Reisevertrags der Fall. Ansonsten kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten (→ Rücktritt).

Fixum, fest vereinbarter Teil des → Arbeitsentgelts. Ein F. ist v.a. bei fest angestellten Außendienstmitarbeitern und Handelsvertretern zur Grundsicherung üblich. Darüber hinaus wird eine Umsatzprovision (→ Provision) als Leistungsanreiz gezahlt.

flache Hierarchie, Organisationsform mit einer nur geringen Anzahl von Weisungs- und Kontrollebenen. Vorteile der f.H. sind mehr Flexibilität und eine bessere Nutzung der vorhandenen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. – Vgl. → Hierarchie.

Flächentarifvertrag, → Tarifvertrag.

Flexibilität, Änderungs- und Anpassungsvermögen einer Person oder eines Unternehmens. F. ist die Fähigkeit auf veränderte Bedingungen oder Störungen zu reagieren, um so die vorgegebenen Ziele zu erreichen oder neue Ziele zu setzen. – Vgl. auch → Change Management.

flexible Altersgrenze, Begriff aus der gesetzlichen → Rentenversicherung. Die f.A. ist die Möglichkeit, bereits vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter eine → Altersrente zu beziehen. Die Voraussetzungen dafür sind im Sechsten → Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgelegt. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist mit Abschlägen bei der Rentenhöhe verbunden.

flexibler Wechselkurs, → Wechselkursbildung.

Fließproduktion, → Produktionsverfahren, bei dem der Produktionsablauf durch die Anordnung der Arbeitssysteme bestimmt ist. Die einzelnen Arbeitsgänge werden zeitlich genau aufeinander abgestimmt durchgeführt. Für die Arbeitsstationen einer sog. *Prüfstrecke* ist die gleiche Zeitdauer zur Durchführung eines Arbeitsganges (*Taktzeit*) vorgegeben. Dieser Taktzeit müssen alle Arbeitsgänge angepasst werden. Ist dies nicht möglich, so kann die → Straßenproduktion als Verfahren angewandt werden.

Floater, → Floating Rate Note.

Floating, Begriff für das freie Einpendeln des nominellen → Wechselkurses nach Angebot und Nachfrage am → Devisenmarkt. Bei Beeinflussung der Wechselkursbildung durch Devisenmarktinterventionen der Zentralbank wird auch vom „*schmutzigen*“ F. gesprochen. – Vgl. auch → Wechselkursbildung, → Wechselkurspolitik.

Floating Rate Note, Floater. → Anleihe, die variabel verzinst wird und eine Laufzeit von bis sechs Monaten hat. Der Zinssatz wird in regelmäßigen Abständen (i.d.R. halbjährlich) an einen → Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) angepasst. Dabei kann der Zinssatz der Anleihe je nach Kreditwürdigkeit des Emittenten den Referenzzinssatz um eine festgelegte Spanne über- oder unterschreiten.

Floor, Begriff aus dem Börsenwesen für eine Zinsuntergrenze. Ein F. kann zur Absicherung gegen fallende → Zinsen eingesetzt werden. Der Floor-Verkäufer garantiert dem Floor-Käufer die Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten F. und dem darunter liegenden tatsächlichen Marktzinssatz. – *Gegensatz:* → Cap.

Fluktuation, i.e.S. der Abgang oder die Abgangsrate von Mitarbeitern, i.w.S. der Wechsel von Mitarbeitern von einem Unternehmen zu einem anderen. Für die Personalführung ist die *motivationsbedingte F.*, die im Gegensatz zur *natürli-*

chen F. (z.B. Ruhestand) beeinflussbar ist, von Bedeutung. Die *Fluktuationsstatistik* liefert Daten für die → Personalbedarfsmittlung und Informationen über das → Betriebsklima.

flüssige Mittel, → liquide Mittel.

Flyer, mehrfarbiges Werbemittel in einem kleinen Format mit einer oder wenigen Seiten, das auch als → Prospekt kleineren Formats bezeichnet werden kann. F. sind häufig Bestandteil des → Direct Marketing.

FOB, Abk. für Free on Board (frei an Bord), → Incoterms.

Föderalismus, politisches Strukturprinzip, nach dem sich ein Staat aus mehreren, ihre Entscheidungen abstimmen, aber ihre Eigenständigkeit bewahrenden Gemeinschaften zusammensetzen soll („Einheit in der Vielfalt“). Föderalistische Gestaltungsmöglichkeiten sind der → Bundesstaat oder der → Staatenbund. – Föderale Ebenen in Deutschland sind → Bund, → Länder und → Gemeinden sowie die → Parafisci.

Föderalismusreform. 1. *Begriff*: Bezeichnung für grundlegende mit einer entsprechenden Änderung des → Grundgesetzes verbundenen Reform der Hoheitsrechte der Träger des föderalen Staatsaufbau in Deutschland, die in zwei Schritten mit der *Föderalismusreform I* (2006) und *Föderalismusreform II* (2008) durchgeführt wurde. – 2. *Reform I*: a) *Vorbereitung*: Die erste F. wurde durch eine *Gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung* in den Jahren 2003 und 2004 vorbereitet und durch das umfassendste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GGÄndG) seit seinem Inkrafttreten am 28.8.2006 beschlossen. – b) *Schwerpunkte*: (1) Stärkung der Gesetzgebung von Bund und Ländern durch eine deutlichere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und Abschaffung der Rahmengesetzgebung;

(2) Neubestimmung der Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen im Bundesrat; (3) Abbau von Mischfinanzierungen und Neufassung der Möglichkeit von Finanzhilfen des Bundes. (4) Stärkung der Europatauglichkeit des Grundgesetzes. – 3. *Reform II*: a) *Vorbereitung*: Die Zweite F. wurde durch die *Gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen* (*Föderalismuskommission II*) vorbereitet und durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GGÄndG 2008) am 8.10.2008 beschlossen. – b) *Schwerpunkt*: grundlegende Änderung der Regelungen des Grundgesetzes über die öffentliche Kreditaufnahme, wonach die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (→ Schuldenbremse).

Fonds, → Investmentfonds.

fondsgebundene Lebensversicherung, → Lebensversicherung.

Forderung, Anspruch auf Entgelt für eine erbrachte → Leistung. In der Bilanz müssen F. i.d.R. als → Umlaufvermögen untergliedert ausgewiesen werden. F. sind zu ihrem → Nennwert anzusetzen.

Forderungsabtretung, *Abtretung*, *Zession*, Übertragung einer → Forderung von einem Gläubiger (*Zedenten*) auf einen anderen Gläubiger (*Zessionar*). Grundsätzlich sind alle Forderungen abtretbar, sofern sie genügend bestimmbar sind. – *Nicht abtretbar* sind Forderungen, (1) wenn die F. durch Vereinbarung ausgeschlossen ist (häufig z.B. bei Versicherungsverträgen), (2) wenn die F. nicht ohne Veränderung des Inhalts der Forderung erfolgen kann (z.B. bei Ansprüchen auf Dienstleistungen), (3) wenn die F. unpfändbar ist (→ Unpfändbarkeit) und (4) wenn die F. gesetzlich verboten ist. – Vgl. auch → Globalabtretung, → Mantelzession.

Forfaitierung, Form der Exportfinanzierung. F. ist der Verkauf von mittel- und langfristigen Exportforderungen durch den Exporteur (*Forfaitist*) als Ganzes („mit Bausch und Bogen“) mit allen Risiken an ein Kredit- oder Finanzierungsinstitut (*Forfaiteur*). Der Exporteur haftet nur für den Bestand der Forderung und für → Mängelrügen. Meistens handelt es sich bei den verkauften Forderungen um Solawechsel (→ Wechsel). Als Sicherheiten kommen → Avalkredite, → Bankgarantien oder → Dokumentenakkreditive zugunsten des Schuldners in Frage.

formelle Organisation, formal festgelegte → Organisation. Aufgaben und Verantwortungen sind zugewiesen. Die Arbeitsabläufe sind festgelegt. – *Gegensatz*: → informelle Organisation.

Formkaufmann, Begriff aus dem → Handelsgesetzbuch (HGB) für einen → Kaufmann kraft Rechtsform. Der F. erlangt die Eigenschaft mit der Entstehung des Unternehmens, auch wenn kein Handelsgewerbe betrieben wird. Die Kaufmannseigenschaft ist jedoch von der Eintragung ins → Handelsregister abhängig. Folgende Rechtsformen zählen als F.: Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragene Genossenschaft (eGen), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Unabhängig von der Eintragung ins Handelsregister haben offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) die Eigenschaft des F.

Formvorschriften, Rechtsvorschriften, die die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von einer bestimmten Form abhängig machen. Dabei werden u.a. folgende Formen unterschieden:

- *einfache Schriftform*: Die Willenserklärung wird schriftlich eigenhändig unterschrieben (→ Schriftform).
- *Schriftform mit öffentlicher Beglaubigung*: Die eigenhändige Unterschrift

unter das entsprechende Schriftstück wird vom Notar oder einer zuständigen Behörde beglaubigt (→ Beglaubigung).

- *Schriftform mit notarieller Beurkundung*: Die Willenserklärung wird vom Notar in einer öffentlichen Urkunde beurkundet (→ notarielle Beurkundung).

Forschung und Entwicklung (F&E), geplante, systematische Suche nach neuen Erkenntnissen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Als *Forschung* wird der grundsätzliche Erwerb neuer Kenntnisse, als *Entwicklung* die konkrete Anwendung und praktische Umsetzung dieser neuen Kenntnisse bezeichnet. Der zunehmende Wettbewerb auf nationaler und internationaler Ebene sowie ein sich immer rascher vollziehender technischer Fortschritt haben dazu geführt, dass neue Produkte oder Verfahren von Unternehmen systematischer und schneller entwickelt werden müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Fortbildung, → berufliche Weiterbildung.

fortlaufende Notierung, *fortlaufender Handel*, *variable Notierung*, laufende Feststellung der → Börsenpreise der jeweils getätigten Geschäftsabschlüsse. Eine f.N. wird nur im Fall besonders umsatzstarker → Wertpapiere vorgenommen. – *Gegensatz*: → Einheitskurs.

Fortschreibung, Begriff aus der Lager- und Anlagenbuchführung und Statistik für die laufende Dokumentation von Veränderungen durch Zugänge und Abgänge auf der Grundlage einer früheren Erhebung. – *Beispiel*: Ermittlung der Einwohnerzahl einer Gemeinde durch F. auf der Basis der Werte einer früheren Volkszählung.

Forum für Finanzmarktstabilität (FSF), Forum für den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Aufsichtsorganen, das 1999 auf Vorschlag des deutschen Bundesbankpräsidenten durch die Finanzminister und

Zentralbankpräsidenten der G7-Länder (→ G 7) gegründet wurde. Zu den Aufgaben des FSF gehört insbesondere (1) die Förderung der internationalen Finanzstabilität, (2) die Verbesserung der Funktionsweise der Finanzmärkte und (3) die Reduzierung der Gefahr finanzieller Schocks.

Frachtbrief, Begleitpapier einer Frachtsendung, das den Versand nachweisen soll. Bestimmte Ausfertigungen des F. berechtigen den Absender außerdem, die Ware zu stoppen, zurückzugeben oder an einen anderen Empfänger auszuhändigen. Der F. ist vom Versender auszufüllen. Der F. ist Grundlage des Frachtvertrags und ist vom → Frachtführer dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Der Versender haftet für die Richtigkeit der Angaben im F.

frachtfrei, → Versandkosten.

Frachtführer, → Kaufmann, der gewerbsmäßig → Frachtgeschäfte durchführt.

Frachtgeschäft, gewerbliche Beförderung von Gütern zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen durch → Frachtführer durch einen → Werkvertrag (sog. *Frachtvertrag*). Durch den Vertrag verpflichtet sich der Frachtführer, eine Ware an einen bestimmten Ort zu liefern und dem Empfänger auszuhändigen. Der Empfänger ist zur Zahlung eines vereinbarten Entgelts verpflichtet. Der Frachtvertrag kann mündlich abgeschlossen werden. – Vgl. auch → Frachtbrief.

Frachtvertrag, → Frachtgeschäft.

fraktale Organisation, Organisationsform, die aus unternehmerisch handelnden Personen oder Personengruppen besteht (sog. *Fraktale*). Diese Personen bilden gewissermaßen ein „Unternehmen im Unternehmen“. Sie erledigen die an sie übertragenen Aufgaben selbständig oder in Arbeitsteilung mit anderen Fraktalen. Auf diese Weise können die Stärken eines

Einzelnen oder eines Teams besser eingesetzt werden.

Franchise, Franchising, Franchise-System. 1. *Handelsbetriebslehre*: Vertriebssystem, bei dem rechtlich selbstständige Unternehmen in Form einer vertikalen → Vertriebsbindung zusammenarbeiten. Ihre jeweiligen Rechte und Pflichten werden im *Franchisevertrag* vereinbart. Vorteil für den *Franchisegeber* ist eine rasche Marktausdehnung, für den *Franchisenehmer* die fachkundige Unterstützung und Entlastung bei der Sortiments-, Preis- und Kommunikationspolitik. Der Franchisegeber stellt das Beschaffungs-, Absatz- und Organisationskonzept zur Verfügung, gewährt → gewerbliche Schutzrechte, übernimmt die Ausbildung des Franchisenehmers und unterstützt ihn mit seinem Know-how aktiv und i.d.R. laufend. Der Franchisenehmer ist verpflichtet, das Leistungsprogramm des Franchisegebers zu nutzen. – 2. *Versicherungswesen*: Selbstbehalt, d.h. eigene Gefahrtragung des Versicherungsnehmers in einem festen Betrag oder mit einem prozentualen Schadensanteil pro Schadensfall oder pro Deckungsperiode. – 3. *Wettbewerbsrecht*: Im Rahmen von Franchisevereinbarungen wird die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der beteiligten Parteien zumeist stark beschränkt, z.B. im Hinblick auf Alleinbezugsverpflichtungen des Franchisenehmers. Soweit diese Regelungen eine notwendige Nebenabrede darstellen, liegt in der Regel noch kein Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 81 I EGV vor. Soweit Bestimmungen zum Kartellverbot (→ Kartell) anwendbar sind, ergeben sich Freistellungsmöglichkeiten im Rahmen der → Vertikal-GVO.

Franchise-System, → Franchise.

Franchising, → Franchise.

Free Cashflow, → Cashflow.

Freefloat, → Streubesitz.

Freeze-out, US-amerikanische Bezeichnung für Maßnahmen einer Kontrollmehrheit einer → Aktiengesellschaft (AG), durch die Minderheitsaktionäre unfreiwillig ihre Beteiligung an der Gesellschaft verlieren. – Nach deutschem Aktienrecht kann die → Hauptversammlung einer AG oder KGaA auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien von 95 Prozent des Grundkapitals gehören (*Hauptaktionär*), die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung beschließen. – Vgl. auch → Squeeze-out.

Freiaktie, → Zusatzaktie.

Freiberufler, → freie Berufe.

Freibetrag. 1. *Begriff* des Steuerrechts für einen von der Besteuerung freibleibenden Betrag. – 2. *Einkommensteuer*: a) *Grundfreibetrag*: In den Tarif eingebauter F., der das → Existenzminimum des → Steuerpflichtigen freilassen soll (8.004 Euro im Veranlagungszeitraum 2010). – b) *Freibeträge bei der Einkünfteermittlung*: (1) Freibetrag für Veräußerungsgewinne, (2) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit: → Versorgungsfreibetrag, (3) Einkünfte aus Kapitalvermögen: Hier ist der frühere → Sparer-Freibetrag mit der Umstellung auf die → Abgeltungsteuer ausgelaufen und durch einen → Sparer-Pauschbetrag ersetzt worden ist. – c) *Freibeträge bei der Einkommensermittlung*: (1) → Altersentlastungsbetrag, (2) → Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, (3) bes. Freibetrag bei der Ermittlung der Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft für kleinere Betriebe, (4) → Kinderfreibetrag, (5) → Betreuungsfreibetrag, (6) → Ausbildungsfreibetrag und (7) Altenheim-Freibetrag. – d) *Freibeträge im Rahmen des Lohnsteuerabzugs*: Freibeträge für → Werbungskosten, → Sonderausgaben und Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene. – 3. *Körperschaftsteuerrecht*: a) F. für kleinere Körperschaften in Höhe von 3.835 Euro, höchstens in Höhe des Einkommens. – b) F. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie land-

und forstwirtschaftliche Vereine in den ersten 10 Jahren in Höhe von 13.498 Euro. – 4. *Gewerbesteuerrecht*: Bei der Berechnung des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Gewerbeertrag bleiben bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften 24.000 Euro des → Gewerbeertrages unbesteuert. Bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beträgt der F. 5.000 Euro. – 5. *Erbchaftsteuerrecht*: a) *Persönliche Freibeträge* in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad und b) *Versorgungsfreibeträge* für überlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner und Kinder des Erblassers. – *Anders*: → Freigrenze.

freibleibend, bedeutet, dass eine Vertragspartei nicht an das Angebot gebunden ist. Diese kann das Angebot zurückziehen oder ein neues Angebot unterbreiten. – Vgl. auch → Freizeichnungsklausel.

freie Berufe, *Freiberufler*. Selbstständige Berufstätigkeit, die i.d.R. eine wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung voraussetzt. Im Einkommensteuergesetz (EStG) gibt es eine genaue Aufzählung der f.B. Freiberufler sind z.B. selbstständig tätige Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen Freiberufler ihre Einkünfte in Form einer einfachen Einnahmen-Überschussrechnung (→ Überschussrechnung) ermitteln. Für sie besteht keine Gewerbesteuerpflicht, sie unterliegen aber i.d.R. der Umsatzsteuer.

freier Makler, *Freimakler*, → Makler, der an der → Börse zugelassen ist. Im Unterschied zum → Skontroführer ist er jedoch nicht berechtigt, im → regulierten Markt → Börsenpreise festzustellen, sondern nur im Freiverkehr (→ Open Market). F.M. vermitteln den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften. Sie dürfen auch auf eigene Rechnung kaufen oder verkaufen.

freier Mitarbeiter, Person, die ohne ein festes Beschäftigungsverhältnis aufgrund

einzelner aufeinander folgender Aufträge für ein Unternehmen tätig ist. Je nach Grad der Abhängigkeit des f.M. vom Unternehmen wird er als → Arbeitnehmer oder als → arbeitnehmerähnliche Person eingestuft. – Vgl. auch → Scheinselbstständigkeit.

freier Verkehr, → Open Market.

freier Wechselkurs, → Wechselkurs.

freies Gut, → Gut, das in einem bestimmten Zeitraum und Gebiet unbegrenzt oder in ausreichendem Umfang verfügbar ist, um die → Bedürfnisse aller Individuen zu befriedigen, z.B. Luft. In einer Marktwirtschaft hat ein f.G. einen Preis von Null. Die freie Verfügbarkeit von f.G. wird im Zuge steigender Knappheit aufgrund von Bevölkerungswachstum und Umweltbelastung zunehmend kritisch gesehen. – *Gegensatz*: → knappes Gut.

Freigrenze, Betrag, der nur dann steuerfrei bleibt, wenn der Grenzbetrag nicht überschritten wird. Dies bedeutet, dass der gesamte Betrag bei Überschreiten der Grenze versteuert werden muss. Die F. beträgt beispielsweise bei der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften) 600 Euro pro Jahr. – *Anders*: → Freibetrag.

Freihandelszone, Begriff aus der Außenhandelspolitik für ein Konzept, nach dem zwischen den Partnerländern schrittweise alle Zölle und Kontingente abgebaut werden. Im Unterschied zur → Zollunion behält jedes Land weiterhin die volle Autonomie bei der Gestaltung seiner Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. – Eine F. verstößt gegen den Grundsatz der → Meistbegünstigung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und der Welthandelsorganisation (WTO). – Vgl. auch → Integration,

frei Haus, → Versandklauseln.

Freistellungsauftrag, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. Der F. ist ein Auf-

trag, den ein Gläubiger von Kapitalerträgen an die auszahlende Stelle oder an den Schuldner der Kapitalerträge richtet, um im Rahmen des ihm zustehenden Freistellungsvolumens Kapitaleinnahmen von der → Abgeltungsteuer freizustellen. Ohne erteilten F. sind die Kreditinstitute verpflichtet, 25 Prozent Einkommensteuer (plus → Solidaritätszuschlag und ggfs. → Kirchensteuer) aus jeglichen Zinserträgen an das → Finanzamt abzuführen. Ein F. ist vom Steuerpflichtigen und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gemeinsam zu erteilen.

Freistellungsbescheid, → Steuerbescheid.

Freistellungsbescheinigung, → Bauabzugsteuer.

Freiverkehr, → Open Market.

freiwillige Versicherung, freiwilliger Beitritt zu einer gesetzlichen Sozialversicherung oder freiwillige Fortsetzung einer Pflichtversicherung. – 1. *Gesetzliche Krankenversicherung*: Die f.V. ist für Personen möglich, die als Pflichtmitglieder ausgeschieden sind und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate versichert waren. Außerdem können sich u.a. Personen, deren Familienversicherung erlischt, freiwillig versichern. – 2. *Gesetzliche Rentenversicherung*: Selbstständig Erwerbstätige können auf Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als Pflichtversicherte beitreten. Außerdem können sich alle Bürger nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie nicht rentenversicherungspflichtig sind (z.B. Hausfrauen), versichern. – 3. *Gesetzliche Pflegeversicherung*: Auf Antrag können sich Personen freiwillig versichern, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten Jahren vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate pflichtversichert waren. Dies gilt auch für

Personen, deren Familienversicherung erlischt.

Freizeichnungsklausel, Klausel nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), durch die die rechtliche Bindung eines Angebots oder die Haftung einer Partei ausgeschlossen werden soll, was rechtlich nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Fremdfinanzierung, Beschaffung von → Fremdkapital von Kreditinstituten oder auf Finanzmärkten (→ Finanzierung). Die F. von außen kann durch die Aufnahme von → Krediten oder → Anleihen erfolgen. Die Kapitalgeber sind → Gläubiger. Das Kapital wird dem Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Zins- und Tilgungszahlungen werden zwischen Kapitalgeber und Unternehmen fest vereinbart. Der Kapitalgeber hat i.d.R. kein Mitspracherecht im Unternehmen. D.h., er besitzt keinen direkten Einfluss auf unternehmenspolitische Entscheidungen. Bei langfristiger Finanzierung lässt sich jedoch durch vertragliche Vereinbarungen die F. mit Eigenschaften einer Eigenfinanzierung (mit Mitsprache- und Kontrollrechten) ausstatten. – Zur F. wird auch die Bildung von langfristigen → Rückstellungen gezählt. – *Gegensatz*: → Eigenfinanzierung.

Fremdgeschäft, Geschäft im fremden Namen und auf fremde Rechnung. Beispielsweise sind Handelsmakler (→ Makler) und → Handelsvertreter für Dritte tätig. – *Gegensatz*: → Eigengeschäft.

Fremdkapital, Finanzmittel (→ Kapital), die einem Unternehmen nur befristet zur Verfügung stehen. – In der → Bilanz wird das F. auf der Passivseite ausgewiesen. Es wird nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) in → Verbindlichkeiten, → Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten (→ Rechnungsabgrenzung) gegliedert. – *Gegensatz*: → Eigenkapital.

Fremdkapitalquote, betriebswirtschaftliche Kennziffer zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Abhängigkeit

eines Unternehmens. F. ist der Anteil des → Fremdkapital am Gesamtkapital. – Vgl. auch → Kapitalstruktur.

freundliche Übernahme, → Takeover.

Fremdvergleichsgrundsatz, → Verrechnungspreis.

Friedenspflicht, → Tarifvertrag, → Streik.

Friendly Takeover, → Takeover.

Frist, Zeitraum, innerhalb dessen eine Handlung vorgenommen werden muss.

Fristigkeit. 1. *Unternehmensplanung*: kurz-, mittel oder langfristiger Zeitraum, für den ein Plan aufgestellt wurde. – 2. *Finanzplanung*: Zeitraum der Überlassung oder Bindung finanzieller Mittel.

fristlose Kündigung, → Kündigung.

FSF, Abk. für → Forum für Finanzmarktstabilität.

Frühwarnsysteme, spezielle Art von Informationssystemen, die verdeckt vorhandene Unternehmensrisiken in Form von Reizen, Impulsen und Informationen frühzeitig vor deren Eintreten signalisieren.

Fuhrpark, Sammelbezeichnung für die Transportmittel eines Unternehmens. Dazu zählen neben Pkws und Lkws auch Gabelstapler, Kranwagen usw. – In der → Bilanz wird der F. auf der linken Seite (Aktivseite) unter → Anlagevermögen ausgewiesen.

Führung, Ausrichtung des Handelns von einzelnen Personen oder Gruppen auf die Verwirklichung vorgegebener Ziele. Führungsfunktionen sind die Orientierung auf die Zielerreichung, die Motivation der Mitarbeiter und die Stärkung des Gruppenzusammenhalts (Identifikation). – Vgl. auch → Führungsstil, → Management, →

Management-by-Techniken, → Personalführung.

Führungskraft, Person mit Personal- und Sachverantwortung. F. haben aufgrund ihrer relativ hohen hierarchischen Stellung Einfluss auf das gesamte Unternehmen oder auf Teilbereiche. – Vgl. auch → leitender Angestellter.

Führungsmodelle, → Management-by-Techniken.

Führungsspanne, → Leitungsspanne.

Führungsstil, Art und Weise des Verhaltens von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen. Varianten von F. reichen je nach Entscheidungsspielraum des Vorgesetzten oder der Untergebenen vom *autoritären F.* über einen *partizipativen F.* bis hin zum *demokratischen F.* Der autoritäre F. beruht auf einem Befehls- und Gehorsamkeitsverhältnis zwischen dem Führenden und den Geführten. Beim partizipativen F. werden die Mitarbeiter und ihre Ideen und Vorschläge vom Vorgesetzten mit einbezogen. Im Fall des demokratischen F. beteiligen sich die Mitarbeiter aktiv an Entscheidungen. Gemeinsam werden die Schritte zur Erreichung der Ziele geplant, wobei der Vorgesetzte ggf. alternative Vorgehensweisen vorschlägt und mit seinen Mitarbeitern bespricht.

fundamentale Aktienanalyse, → Aktienanalyse.

F&E, Abk. für → Forschung und Entwicklung.

Fundraising, *Spendenmarketing*, professionelles, auf Marketinggrundsätzen beruhendes Werben um finanzielle Unterstützung. I.d.R. erfolgt keine Gegenleistung des Geförderten. Das F. hat v.a. für die Finanzierung von Non-Profit-Organisationen eine große Bedeutung. F. richtet sich an private und öffentliche Stellen (z.B. Unternehmen, Privatpersonen, Staat, Stiftungen).

Fünftelmethode, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht für ein Verfahren, bei dem → außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert werden.

Fünf Weise, → Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR).

fungibel, → vertretbar.

funktionale Organisation, → Funktionalorganisation.

Funktionalorganisation, *funktionale Organisation*. Organisationsform, die bei der zweiten Leitungsebene ansetzt und aufgrund verrichtungsorientierter Spezialisierung nach betrieblichen Funktionen (wie Beschaffung, Produktion, Absatz und Verwaltung) gegliedert wird. D.h., auf der zweiten Ebene entstehen Teilbereiche (→ Funktionsbereiche), in denen jeweils die Verantwortungen für eine betriebliche Funktion im Hinblick auf das gesamte Unternehmen zusammengefasst sind.

Funktionsbereich, Begriff aus der Betriebswirtschaft für die in einem Unternehmen zusammengefassten gleichartigen Aufgabenstellungen oder Verrichtungen. F. sind z.B. Controlling, Marketing, Produktion und Vertrieb. – Vgl. auch → Funktionalorganisation.

Fürsorgepflicht, Pflicht zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einer anderen Person. Die F. ist v.a. eine Nebenpflicht des → Arbeitgebers gegenüber dem → Arbeitnehmer. Die F. beinhaltet z.B. die Schutzpflicht vor Gefahren für Leib und Leben (→ Arbeitsschutz) und vor Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit (→ Datenschutz).

Fürsorgeprinzip, Prinzip der → sozialen Sicherung und → Sozialpolitik, nach dem bei Eintritt eines Schadensfalls oder einer Notlage öffentliche Sach- oder Geldleistungen nach einer Prüfung der Bedürftigkeit gewährt werden. Dies

erfolgt ohne vorherige Beitragsleistungen des Betroffenen.

Fusion, Unternehmenszusammenschluss, Verschmelzung. Zusammenschluss zweier oder mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit. Dazu zählen die Verschmelzung von Unternehmen, die Spaltung von Unternehmen, die Vermögensübertragung auf ein anderes Unternehmen, der Erwerb von Anteilen oder Aktien an einem anderen Unternehmen, die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, der Abschluss von Unternehmensverträgen und die personelle Verbindung von Unternehmen. Nach dem → Kartellrecht sind F. unter

bestimmten Voraussetzungen anzuzeigen und unterliegen der → Zusammenschlusskontrolle.

Fusionskontrolle, → Zusammenchlusskontrolle.

Future, standardisierter, börsenmäßig handelbarer Vertrag über ein → Termingeschäft. Es wird vereinbart, dass Waren (*Commodity Future*) oder Finanztitel (*Financial Future*) zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen sind.

G

G 8, → G 7.

Gap-Analyse, Lückenanalyse. Instrument des → strategischen Managements. In einem Koordinatensystem werden mögliche Geschäftsentwicklungen gegenübergestellt. Es werden i.d.R. die voraussichtliche Entwicklung des Kerngeschäfts und die Entwicklung bei Ausschöpfung aller Potenziale des Unternehmens dargestellt. Auf diese Weise können Abweichungen (*Gap, Lücke*) erkannt werden. Im Rahmen der Analyse werden die Lücken interpretiert und Vorschläge zu ihrer Schließung erarbeitet.

Garantie. 1. *Allgemeiner Sprachgebrauch:* G. wird häufig synonym für → Sachmängelhaftung verwendet, aber auch im Sinn von → Bürgschaft. – 2. *Bürgerliches Recht:* Die G. ergibt sich aus einem → Kaufvertrag oder aus einem → Werkvertrag. Sie ist die über die gesetzliche → Mängelhaftung hinausgehende Gewähr des Verkäufers oder des Unternehmers gegenüber dem Käufer oder dem Besteller. – Im Fall der sog. *Herstellergarantie* übernimmt der Hersteller gegenüber dem Händler oder direkt gegenüber dem Endverbraucher die Gewährleistung. – 3. *Bankwesen:* → Bankgarantie.

Garantiefonds, geschlossener → Investmentfonds, bei dem die Auszahlung eines bestimmten Kapitalbetrags bei Fälligkeit garantiert wird.

Garantiekapital. 1. *Eigenkapital der privaten Realkreditinstitute,* das in gesetzlich festgelegtem Verhältnis zu dem Betrag der ausstehenden → Pfandbriefe stehen muss; Garantie gegen eine übermäßige Pfandbriefemission. – 2. Eine der

wirtschaftlichen Zweckbestimmungen von → Eigenkapital in einer Unternehmung; G. hat Haftungsfunktion für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

Garantiesumme, → Kaution.

Garantieverpflichtung, Gewährleistungsverpflichtung. Pflichten, die sich im Garantiefall aus einer → Garantie ergeben. Beispielsweise ist ein Verkäufer verpflichtet, innerhalb der gesetzlich bestimmten oder durch Vertrag vereinbarten Garantiefrist wegen mangelhafter Leistung entstandene Arbeits- und Materialfehler auf seine Kosten zu beheben.

Garantievertrag, Gewährvertrag. → Vertrag, durch den jemand einem anderen verspricht, für einen Erfolg einzustehen. D.h., er übernimmt das Risiko eines Geschäfts für den anderen. Eine → Garantie kann auch Teil eines → Kaufvertrags oder → Werkvertrags sein.

GASP, Abk. für *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*. 1. *Begriff:* Gemeinsame Politik der → Europäischen Union (EU), die zusammen mit der → Europäischen Wirtschafts- u. Währungsunion (EWWU) und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres als bes. Tätigkeitsschwerpunkt der EU (sog. 2. Säule) 1993 errichtet wurde. – 2. *Rechtliche Grundlage* ist Art. 11 II des EU-Vertrages von Maastricht. – 3. *Ziele:* (1) die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen; (2) die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen; (3) die Wahrung des Friedens und

die internationale Sicherheit; (4) die Förderung der internationalen Sicherheit; (5) die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. – 4. *Akteure*: a) Der → *Europäische Rat* bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der GASP. – b) Der *Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen* (RAA), der aus den Außenministern der EU-Mitgliedsstaaten besteht, ist das zentrale Entscheidungsgremium im Rahmen der GASP. – c) Der *Ausschuss der ständigen Vertreter* (AStV), eine GASP-Ratsarbeitsgruppe, die jeder Vorschlag an den Rat vor der Befassung der Minister- bzw. Chef-Ebene erst passieren muss. – d) Das *Politische und Sicherheitspolitische Komitee* (PSK) tagt ständig in Brüssel und verfolgt die internationale Lage im außen- und sicherheitspolitischen Bereich und unterstützt den RRA. Der Rat kann dem PSK operative Entscheidungsbefugnisse übertragen. – e) Der *Hohe Vertreter für die GASP* unterstützt den RAA und verleiht der GASP mehr Sichtbarkeit nach außen. Er unterstützt den EU-Ratspräsidenten bei der Vertretung von GASP-Angelegenheiten gegenüber Drittstaaten. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 wurde das Amt des Hohen Vertreters mit dem des EU-Kommissars für Außenbeziehungen zusammengelegt mit dem Titel *Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik* und der politischen Funktion eines „EU-Außenministers“. – f) *Sonderbeauftragte*: Für bestimmte politische Fragen kann der Rat Sonderbeauftragte ernennen. – 5. *Instrumente*: a) *Der Gemeinsame Standpunkt*: In gemeinsamen Standpunkten wird ein für die Mitgliedsstaaten verbindliches Konzept der Union für eine bestimmte Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt. – b) *Die Gemeinsame Aktion*: Gemeinsame Aktionen werden verabschiedet, wenn die Union operativ tätig werden will (z.B. Durchführung von Krisenmanagement-Operationen oder Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten). – c) *Die Gemeinsame Strategie*: Form eines EU-internen Rechtsaktes, der die Mitgliedsstaaten in

ihren Politiken auf eine gemeinsame EU-Linie festlegt. Die Strategie wird einstimmig durch den → Europäischen Rat beschlossen. – d) *Beschlüsse*: Der Rat kann für die Mitgliedsstaaten verbindliche Beschlüsse fassen. – e) *Erklärungen*: Außerdem gibt die EU regelmäßig Erklärungen zu aktuellen politischen Ereignissen ab, die die Mitgliedsstaaten politisch binden

GATT, Abk. für General Agreement on Tariffs and Trade, → Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Gattungsmarke, → Marke, → No Names.

GbR, Abk. für → Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Gebäudeabschreibung, → Abschreibung eines betrieblich oder zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder von Gebäudeteilen auf die Jahre der Nutzung. Die G. richtet sich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Gebäude werden i.d.R. linear abgeschrieben (Abschreibungsverfahren).

Gebäudemanagement, → Facility Management.

Gebäudeversicherung, → Sachversicherung der Gebäude mit unterschiedlicher Gefahrendeckung. Dazu zählen v.a. die Feuerversicherung, die Sturmversicherung und die Leitungswasserversicherung.

Gebietskörperschaft, eine → Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Bewohner eines bestimmten Gebietes sind. G. sind → Bund, → Länder, → Gemeinden (einschließlich Gemeindeverbände) und → Landkreise.

geborenes Orderpapier, → Orderpapier.

Gebrauchsgut, → Konsumgut.

Gebrauchsmuster, ein → gewerbliches Schutzrecht, das neben dem → Patent Schutz für eine technische → Erfindung gewährt. Die sachlichen Schutzvoraussetzungen sind (1) Neuheit, (2) erfinderische Leistung und (3) gewerbliche Anwendbarkeit. Als G. anmelden kann man auch chemische Stoffe, Nahrungs- und Arzneimittel. Ausgenommen sind Verfahren. G. sind einfacher und preiswerter als Patente zu erlangen. Die *Schutzdauer* gilt zunächst für drei Jahre, ist jedoch gegen eine *Aufrechterhaltungsgebühr* auf maximal zehn Jahre verlängerbar. G. sind auf der Grundlage des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) beim Deutschen Patent- und Markenamt in das *Gebrauchsmusterregister* einzutragen. – *Weitere Informationen unter www.dpma.de.*

Gebrauchswert, → Wert.

Gebühr, → Abgabe, die als Entgelt für eine bes. Leistung einer Behörde oder einer öffentlichen Anstalt erhoben wird. Die G. belastet im Gegensatz zum → Beitrag somit den Einzelnen, der die öffentliche Leistung tatsächlich in Anspruch genommen hat. Die Gebührenhöhe sollte möglichst nach dem *Kostendeckungsprinzip* die entstehenden Kosten decken. Zu unterscheiden sind G. für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (*Benutzungsgebühr*) und solche für die Amtshandlung einer Behörde (*Verwaltungsgebühr*).

Gebührenordnung, Tabelle mit festgelegten → Gebühren oder Gebührensätzen. Im Bereich der Rechtsberatung, der Gesundheitspflege und bei sonstigen Dienstleistungen im öffentlichen Interesse werden durch den Staat oder durch Selbstverwaltungskörperschaften freiberuflich Tätiger (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) G. vorgeschrieben.

Gefährdungshaftung, *Gefährdenschaf-tung*. Schadensersatzpflicht (→ Haftung), die kein Verschulden voraussetzt, sondern darauf beruht, dass der Ersatzpflichtige bei einer erlaubten Tätigkeit unvermeid-

lich eine gewisse Gefährdung seiner Umgebung herbeiführt (z.B. durch Halten eines Tieres oder Kraftfahrzeugs). Beispielsweise haftet der Hersteller eines fehlerhaften Produktes (→ Produkthaftung) nach dem Produkthaftungsgesetz (Prod-HaftG). – *Gegensatz*: → Verschuldenshaftung.

Gegengeschäft, → Kompensationsgeschäft, → Kompensationshandel.

gegenseitiger Vertrag, *Austauschver-trag*. → Vertrag, bei dem sich die Vertragsparteien zu einer wechselseitigen Leistung und Gegenleistung verpflichten. Dies sind z.B. Kauf-, Miet- und Werkvertrag. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben Leistung und Gegenleistung → Zug um Zug zu erfolgen. Jede Vertragspartei kann ihre Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, wenn sie nicht zu einer Vorleistung verpflichtet ist. Ist eine Partei vorleistungspflichtig, kann diese ihre Leistung zurückhalten, wenn aufgrund einer Verschlechterung der Vermögenslage der anderen Partei die Gegenleistung gefährdet ist und keine Sicherheitsleistung erfolgt.

Gegenwartswert, → Barwert.

Gehalt, → Arbeitsentgelt.

gehaltsumwandelnde Lebensversicherung, → Direktversicherung.

gekorenes Orderpapier, → Orderpapier.

Geld, allgemein anerkanntes *Tausch- und Zahlungsmittel*, das teilbar, transportierbar, haltbar, knapp und begehrt ist. Weitere Funktionen von G. bestehen in seinem Gebrauch als *Wertaufbewahrungsmittel* (späterer Tausch gegen Güter) und als *Recheneinheit* (Preise werden in G. ausgedrückt und so vergleichbar). – Folgende Arten von Geld können unterschieden werden:

- **Bargeld:** Banknoten und Münzen (Hartgeld)
- **Buchgeld (Giralgeld):** täglich fällige Sichteinlagen auf den Konten der Geschäftsbanken (nicht der Zentralbank).
 - *Anders:* → monetäre Basis, → Zentralbankgeld.

Geldbasis, → monetäre Basis.

Geldentwertung, → Inflation.

Geldersatzmittel, → Geldsurrogat.

Geldkarte, vorausbezahlte Karte, die die deutsche Kreditwirtschaft als nationales E-Geldverfahren mit multilateraler Funktion entwickelt hat. Gegen einen Geldbetrag oder unter Verwendung der → persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zu Lasten eines Kontos lässt sich an einem Ladeterminale bis zu dem Höchstbetrag von 200 Euro aufladen. Bei Nutzung der Karte zur Zahlung reduziert sich der Betrag bis auf den Restbetrag. Da für die Transaktion kein Konto eingeschaltet wird, ist die Zahlung weitgehend so anonym wie eine Bargeldzahlung. Die G. ist in Deutschland meist in die Bankkundenkarte (→ Debitkarte) integriert. – *Weitere Informationen unter www.geldkarte.de.*

Geldkurs. 1. Kurs eines → Wertpapiers an der → Börse, zu dem Kaufaufträge vorlagen, aber kein Angebot. – *Gegensatz:* → Briefkurs.

Geldleihe. 1. *Kreditgeschäft:* Ausleihe von Geld (→ Kredit) im Rahmen festgelegter Bedingungen. – *Gegensatz:* → Kreditleihe. – 2. *Geldmarktgeschäft:* Ausleihe von Zentralbankguthaben unter Banken in verschiedenen Formen wie → Tagesgeld und → Termingeld.

Geldmarkt. 1. *G. im makroökonomischen Sinn:* Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage von bzw. nach Geld von Banken und Nichtbanken. – 2. *G. im institutionellen Sinn:* Markt für den kurzfristigen Geldhandel, v.a. für den Handel von →

Zentralbankgeld zwischen → Kreditinstituten. Er dient dem partiellen Liquiditätsausgleich der Banken. Am G. werden Zentralbankguthaben und → Geldmarktpapiere (mit Laufzeiten bis zu zwei Jahren) gehandelt. Der Zins, zu dem Zentralbankgeld gehandelt wird, ist der *Geldmarktzins*.

Geldmarktfonds, → Investmentfonds, die in Bankguthaben und liquide → Geldmarktinstrumente investieren, wie → Schuldscheindarlehen, → Anleihen, festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit. Haupteinflussfaktor für die Rendite ist die Zinsentwicklung am → Geldmarkt.

Geldmarktinstrumente, Instrumente, die üblicherweise auf dem → Geldmarkt gehandelt werden: festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen oder einer regelmäßigen Zinsanpassung mindestens einmal in 397 Tagen.

Geldmarktpapiere, Geldmarkttitel. Verbriefte Vermögensrechte (→ Wertpapier), die mit dem primären Ziel der kurzfristigen Liquiditätsversorgung am → Geldmarkt emittiert werden. So z.B. durch die → Deutsche Bundesbank ausgegebene → Schatzwechsel und unverzinsliche → Schatzanweisungen zur Finanzierung öffentlicher Haushalte. G. werden aber auch von Unternehmen (z.B. Commercial Papers) oder von Banken (z.B. Certificate of Deposit) ausgegeben. Die Laufzeit der G. beträgt i.d.R. weniger als ein Jahr.

Geldmarktzins, → Geldmarkt.

Geldmenge, Geldvolumen, Geldmengenaggregat. Bestand an Zahlungsmitteln in Händen von privaten Haushalten, Unternehmen (ausgenommen Banken) und öffentlichen Haushalten. Die G. ist die wichtigste Steuerungsgröße der → Geldpolitik. – Es gibt unterschiedliche Abgrenzungen. Im → Eurosystem existieren folgende *Definitionen* der G.:

- **M1:** umfasst das laufende Bargeld (ohne Kassenbestände der → monetären Finanzinstitute (MFI)) und täglich fällige Einlagen (→ Sichteinlage) der monetären Finanzinstitute.
- **M2:** beinhaltet M1 und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist bis zu drei Monaten.
- **M3:** beinhaltet M2 und zusätzlich Wertpapierpensionsgeschäfte, Geldmarktfondsanteile und Geldmarktpapiere sowie Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu zwei Jahren.

In der *Geldpolitik* der Europäischen Zentralbank ist in erster Linie die Geldmenge M3 von Bedeutung.

Geldordnung, → Währungssystem.

Geldpolitik, Maßnahmen zur Regelung der Geldversorgung und des Kreditangebots der Banken. Dabei sind die gesamtwirtschaftlichen Ziele, hauptsächlich das *Ziel der Preisniveaustabilität* zu beachten. Als monetäres *Zwischenziel* dient nach monetaristischer Auffassung v.a. die → Geldmenge. – *Träger* der europäischen G. ist das → Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und somit die → Europäische Zentralbank (EZB). – Die *Instrumente* (Politikbereiche) der europäischen G. lassen sich in drei Bereiche einordnen:

- → *Mindestreserve* (Mindestreserpolitik)
- → *ständige Fazilitäten* (Zins- oder Fazilitätenpolitik)
- → *Offenmarktgeschäfte* (Offenmarktpolitik).

Geldschöpfung, Schaffung von zusätzlichem → Geld. Durch die Zentralbank kann zusätzliches → Zentralbankgeld durch die Gewährung von Krediten an Geschäftsbanken oder an die öffentlichen Haushalte geschaffen werden. Dies ist auch durch den Ankauf von Devisen möglich. – Die G. erfolgt aber v.a. über die Kreditgewährung der Geschäftsbanken. Dem Kreditnehmer wird ein Sicht-

guthaben in Höhe des aufgenommenen Kredits eingeräumt, wodurch die Geldmenge steigt. Mit der G. der Banken erhöht sich zugleich ihr Bedarf an Zentralbankgeld, weil ein bestimmter Teil des neu geschaffenen *Bankengeldes* in → Bargeld umgetauscht wird und mit den Bankeinlagen die Verpflichtungen zur → Mindestreserve wachsen. Da die Geschäftsbanken weder Bargeld noch Zentralbankguthaben selbst schaffen können, sind ihre Geld- und Kreditschöpfungsmöglichkeiten durch die G. der Zentralbank begrenzt und steuerbar.

Geldsubstitut, → Geldsurrogat.

Geldsurrogat, *Beinahegeld, Geldersatzmittel, Geldsubstitut, Quasigeld.* Formen von Geld, die an Stelle gesetzlicher Zahlungsmittel treten, aber keinen Annahmehzwang aufweisen. Zu den G. zählen → Wechsel und → Schecks.

Geldtheorie, Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre. Die G. erklärt, welche Rolle die einzelnen geldwirtschaftlichen Größen wie z. B. Geld, Kredit und Zins im Wirtschaftsablauf spielen. Die G. erklärt das Geldangebot (*Geldangebotstheorie*), die Geldnachfrage (*Geldnachfragetheorie*) und den → Geldwert (*Inflationstheorie*). Außerdem wird untersucht, wie die → Geldmenge bestimmt wird und wie sie im Rahmen der Geldpolitik gesteuert werden kann. *Zentraler Gegenstand* der monetären Theorie ist dabei die Frage, wie monetäre Impulse (bes. Maßnahmen der Zentralbank) auf den realen Sektor übertragen werden (*Transmissionsmechanismen*). Hierzu werden Geldmengen-, Zins- und Preisniveaueffekte aus dem Zusammenspiel von Geldangebot und Geldnachfrage hergeleitet, die im Gütersektor Anpassungsreaktionen auslösen. Über die konkreten Wirkungen monetärer Impulse herrschen jedoch gravierende Meinungsunterschiede zwischen der klassischen Lehre (→ Klassik), dem → Keynesianismus und dem → Monetarismus.

Geldvermögen, Zahlungsmittelbestand zuzüglich Bestand an → Forderungen abzüglich Bestand an → Verbindlichkeiten. Änderungen des G. (zugehörige Stromgrößen) werden als → Einnahmen bzw. → Ausgaben bezeichnet.

Geldwäsche, verdecktes Einschleusen illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf. Dies gilt hauptsächlich für den Bereich der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels. Gewaschenes → Geld wird z.B. für den Kauf von Wertpapieren, Grundstücken und Edelmetallen, aber auch für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet. – Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind v.a. Banken, Versicherungen und Spielbanken, aber auch andere Gewerbetreibende zur aktiven Mithilfe bei der Bekämpfung der G. verpflichtet.

Geldwert, *Kaufkraft des Geldes*; die für eine Geldeinheit (z.B. für einen Euro) käufliche Gütermenge. Diese entspricht im Inland (*Binnenwert*) dem Kehrwert des inländischen Preisniveaus P, also $1/P$. Da der Nenner konstant bleibt, entspricht die *Geldwertentwicklung* der Wachstumsrate des Preisniveaus, d.h. der → Inflationsrate. Die Entwicklung des G. wird anhand von Preisindizes, in Europa mit dem → Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) bzw. in Deutschland mit dem → Verbraucherpreisindex (VPI) gemessen. – Vgl. auch → Außenwert, → Geldwertstabilität.

geldwerter Vorteil, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht für Waren, die einem → Arbeitnehmer aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit günstiger oder unentgeltlich zufließen. Der g.V. wird ebenso als Einnahme angesehen wie eine Geldzahlung. Er gehört bei Überschreitung einer bestimmten → Freigrenze zum steuerpflichtigen → Arbeitsentgelt.

Geldwertsicherungsklausel, → Wertsicherungsklausel.

Geldwertstabilität, Erhaltung der Kaufkraft des Geldes. Da der → Geldwert dem Kehrwert des inländischen Preisniveaus entspricht, bedeutet G. → Preisniveaustabilität oder die Vermeidung sowohl von → Deflation als auch von → Inflation. Die G. ist vorrangiges Ziel der → Geldpolitik des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB).

Geldwirtschaft, Volkswirtschaft, bei der jeder Tausch auf der Verwendung von Geld beruht. Es gilt (1) Ware gegen Geld und (2) Geld gegen Ware. Die Verwendung von Geld ermöglicht die moderne, arbeitsteilige Wirtschaft. – *Gegensatz*: → Naturalwirtschaft.

Geltungsnutzen, → Kundennutzen.

Gemeindeertragsteuern, → Gemeindesteuern.

Gemeinde, *Kommune*. Als → Gebietskörperschaft juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Verfassung, eigenem Haushalt und Dienstherrenfähigkeit. Die G. einschließlich der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sind die wichtigsten Aufgabenträger auf der unteren Stufe der öffentlichen Verwaltung. Die G. sind Träger der kommunalen → Selbstverwaltung, die ihnen nach dem → Grundgesetz garantiert ist.

Gemeindeanteil, → Gemeinschaftssteuern.

Gemeindesteuern, *Kommunalsteuern*. – 1. *Gemeindesteuern i.e.S. (Gemeindeertragsteuern)*: → Steuern, deren Aufkommen allein den Gemeinden zufließt (→ Steuerertragshoheit), z.B. → Gewerbesteuer (ein Teil ist als Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abzuführen), → Grundsteuer, → Grunderwerbsteuer, Hunde-, Getränke- und Vergnügungsteuer. – 2. *Gemeindesteuern i.w.S.*: Gesamtheit der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen, die aus den Gemeindesteuern i.e.S. und dem Gemeindeanteil an den → Gemeinschaftssteuern (→ Steuer-

verbund) besteht. – Vgl. auch → Bundessteuern, → Landessteuern, → Finanzausgleich.

Gemeindeverbände, Zusammenschluss mehrerer → Gemeinden zu einer ihrerseits mit → Selbstverwaltung ausgestatteten → Gebietskörperschaft mit unmittelbar gewählter Volksvertretung. G. dienen der Erfüllung überregionaler Aufgaben, z.B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Straßenbau. G. sind auch → *Landkreise* und in → Ländern mit dreistufigem Verwaltungsaufbau *Bezirksverbände*.

gemeiner Wert, *Verkehrswert*. Begriff aus dem Steuerrecht. Der g.W. ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des → Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Der g.W. ist immer dann anzusetzen, wenn gesetzlich kein anderer Wert (→ Ertragswert, → Teilwert, → Kurswert, → Nennwert) vorgeschrieben ist.

Gemeinkosten, *indirekte Kosten*, *Verbundkosten*. → Kosten, die für mehrere oder alle Bezugsobjekte wie z.B. Auftrag, Produkt oder Kostenstelle gemeinsam anfallen. G. können somit einem Bezugsobjekt nicht direkt zugeordnet werden. – G. werden in der → Kostenrechnung auf die einzelnen Kostenstellen oder Kostenträger verteilt (→ Betriebsabrechnung). Der hierfür verwendete Schlüssel ist für die einzelnen *Gemeinkostenarten* unterschiedlich, z.B. für Betriebsstoffe die Materialentnahmescheine und für Raumkosten die Quadratmeterzahl. Nach der Verteilung wird jeweils der sog. *Gemeinkostenzuschlag* berechnet. Der Gemeinkostenzuschlag ist der prozentuale Zuschlagssatz auf die Einzelkosten. In der → Deckungsbeitragsrechnung erfolgt keine Schlüsselung der G. – *Gegensatz*: → Einzelkosten.

Gemeinkostenlöhne, → Hilfslohne.

Gemeinkostenwertanalyse, Verfahren zur Reduzierung von → Gemeinkosten; spezielle Form der → Wertanalyse. Die G.

wird v.a. im Verwaltungsbereich eingesetzt. Es werden mit Hilfe von Kreativitätstechniken Kosten und Nutzen der Leistungen eines Gemeinkostenbereichs wie z.B. der Verwaltungs- oder Vertriebsabteilung untersucht und Einsparungsmöglichkeiten aufgedeckt.

Gemeinkostenzuschlag, → Gemeinkosten.

Gemeinlastprinzip, Grundsatz der → Umweltpolitik. Die Kosten für Umweltbelastung, Umweltqualitätsverbesserung und Beseitigung von Umweltbelastungen übernehmen gesellschaftliche Gruppen oder → Gebietskörperschaften und damit die Allgemeinheit. Das G. sollte nur angewendet werden, wenn die verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten nicht möglich ist. – *Gegensatz*: → Verursacherprinzip.

gemeinnützige Unternehmen, Bezeichnung des Steuerrechts für Unternehmen in der Rechtsform der → Kapitalgesellschaften, → Genossenschaften und → eingetragenen Vereine (e.V.) (→ Verein), mit deren Tätigkeiten unmittelbar und ausschließlich → gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. G.U. genießen steuerliche Vorteile nach der Abgabenordnung (AO) und nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG). Sie sind v.a. von der → Körperschaftsteuer befreit.

gemeinnützige Zwecke, Aufgaben, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Dies ist anzunehmen, wenn durch die Tätigkeit die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird. V.A. zählt hierzu die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Jugend- und Altenhilfe und des Sports der Fall. Zuwendungen (→ Spende) an entsprechende Organisationen können steuerlich abgesetzt werden.

Gemeinsamer Markt, 1. *Allgemein*: → Wirtschaftsunion, regionale → Freihandelszone (→ Zollunion). – 2. *Gemeinsamer Markt im Rahmen der → Europäischen Union (EU)*: → Binnenmarkt, → Europäische Gemeinschaft (EG), → Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWU), → Integration.

Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie (GKR), → Kontenrahmen, der vom Bundesverband der Industrie e.V. (BDI) empfohlen wird. Der GKR kann grundsätzlich von allen Unternehmen verwendet werden.

Gemeinschaftskonto, Bankkonto mit zwei oder mehreren Personen als Kontoinhaber. Es kann sich um ein sog. *Oder-Konto*, bei dem für jeden Kontoinhaber eine Einzelverfügung besteht, oder um ein sog. *Und-Konto*, über das die Kontoinhaber nur gemeinschaftlich verfügen können, handeln.

Gemeinschaftsmarke, → Marke.

Gemeinschaftssteuern, 1. *Begriff*: Steuern, deren Aufkommen nach dem Grundgesetz (GG) → Bund und → Ländern gemeinsam zustehen. – 2. *Derzeitige Aufteilung*: (1) Vom Aufkommen der → *Lohnsteuer* und der *veranlagten → Einkommensteuer* erhalten Bund und Länder je 42,5 Prozent, von der *Körperschaftsteuer* je 50 Prozent und vom *Zinsabschlag* je 44 Prozent. (2) Von der *Umsatzsteuer* stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent zum Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung zu und vorab 5,05 Prozent für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung. Vom verbleibenden Umsatzsteueraufkommen stehen den Gemeinden 2,2 Prozent zu und von dem danach verbleibendem Aufkommen dem Bund 50,5 Prozent und den Ländern 49,5 Prozent. – 3. *Gemeindeanteil*: Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den → Gemeinden und → Gemeindeverbänden

insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Außerdem erhalten die Gemeinden einen eigenen Anteil am Aufkommen der → *Einkommensteuer*: 15 Prozent des Aufkommens an der → *Lohnsteuer* und *veranlagten Einkommensteuer* und 12 Prozent am *Zinsabschlag*. Der *Gemeindeanteil* wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden verteilt, der von den Ländern aufgrund der *Steuerstatistik* ermittelt wird. Außerdem stehen den Gemeinden 2,2 Prozent von verbleibenden *Umsatzsteueraufkommen* zu. – Vgl. auch → *Bundessteuern*, → *Landessteuern*, → *Gemeindesteuern*, → *Steuerverbund*, → *Steuerertragshoheit*.

Gemeinschaftsunternehmen, → Joint Venture.

Gemeinschuldner, → Insolvenzverfahren.

Gemeinwirtschaft, wirtschaftliche Aktivitäten, die unmittelbar auf das Wohl einer übergeordneten Gesellschaft (*Gemeinwohl*) ausgerichtet sind. Anstelle des Gewinnziels der Privatwirtschaft tritt eine gemeinschaftliche Nutzenmaximierung.

gemeldete Stellen, offene Stellen. Begriff aus der Arbeitsmarktstatistik für → Arbeitsplätze, die zu besetzen sind und den Arbeitsagenturen gemeldet wurden. Die Anzahl der g.S. werden von der → Bundesagentur für Arbeit erfasst und monatlich veröffentlicht.

gemeldete Stellen, → offene Stellen.

genehmigtes Kapital, Betrag, bis zu dem das → Grundkapital einer → Aktiengesellschaft (AG) durch die Ausgabe neuer → Aktien erhöht werden kann. Über diese Erhöhung entscheidet der Vorstand. Das g.K. kann höchstens die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals betragen. G.K. ist eine Form der → Kapitalerhöhung.

General Standard, Teilmarkt der Frankfurter Wertpapierbörse (→ Deutsche Börse AG). Für im G.S. notierte Unternehmen gelten Zulassungsvorschriften und Pflichten, die auf den Mindestvorschriften des Börsengesetzes (BörsG) für den → regulierten Markt beruhen. Dazu gehören z.B. die Erstellung von Jahresabschlüssen und Halbjahresberichten. Der G.S. ist v.a. für kleine und mittlere Unternehmen geeignet, die nicht international tätig sein wollen. – *Gegensatz*: → Prime Standard.

Generalvollmacht, → Handlungsvollmacht.

Generationenvertrag, Begriff aus der → Sozialpolitik. Fiktiver Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen als theoretisch-institutionelle Grundlage einer im → Umlageverfahren finanzierten → Rente, nach dem die arbeitende Generation die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen durch Beiträge an die → Rentenversicherung zu unterhalten haben.

Generic Placement, → Product Placement.

Genossenschaft, Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl mit dem Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturellen Belange mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes zu fördern. Die G. ist damit seit Einführung der → Europäischen Genossenschaft (SCE) nicht mehr nur auf wirtschaftliche Aktivitäten beschränkt. Die G. hat eine eigene Rechtspersönlichkeit (→ juristische Person). Die G. stellt eine *Satzung* (sog. *Statut*) auf und wählt Aufsichtsrat und Vorstand. Jede G. hat sich einem sog. *Prüfungsverband* anzuschließen, der für eine korrekte Rechnungslegung garantiert. – Eine G. ist in das *Genossenschaftsregister* einzutragen (eingetragene G., eG). Organe der G. sind der *Vorstand*, der *Aufsichtsrat* und die *Generalversammlung* (Versammlung aller Mitglieder). – Die Anteile an einer G. sind grundsätzlich nicht übertragbar. – Die G. ist gesetzlich im Genossenschafts-

gesetz (GenG) und im → Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt.

Genossenschaftsbank, → Kreditgenossenschaft.

Genossenschaftsregister, beim zuständigen → Amtsgericht geführtes elektronisches Register, in dem ein Nachweis über die Rechtsverhältnisse der → Genossenschaft gegenüber der Öffentlichkeit geführt wird.

Gentlemen's Agreement, eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende, deshalb schriftlich nicht näher fixierte Abmachung zwischen zwei oder mehreren Partnern.

Genussrechte, → Genussschein.

Genussschein, → Wertpapier, das sog. Genussrechte unabhängig von der Rechtsform verbrieft. *Genussrechte* sind Rechte (vornehmlich am Reingewinn und Liquidationserlös), die aber im Unterschied zur → Aktie kein Stimmrecht beinhalten. Ein G. kann als → Inhaberpapier, → Namenspapier oder → Orderpapier ausgegeben werden.

geregelter Markt, ehemaliges öffentlich-rechtliches Zulassungssegment an der der → Börse, das am 1.11.2007 in den → regulierten Markt überführt wurde.

Gerichte, mit unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richtern besetzte Rechtssprechungsorgane und Rechtspflegebehörden, die auch Aufgaben der Justizverwaltung wahrnehmen. Richter fällen Urteile, nach denen sich die betreffenden Parteien zu richten haben. Die Parteien können gegen die ergangenen Urteile ggf. Berufung oder Revision einlegen. Folgende G. sind in Deutschland zuständig:

■ *Ordentliche Gerichtsbarkeit*: → Amtsgericht, → Landgericht, → Oberlandesgericht und → Bundesgerichtshof (BGH)

- **Verwaltungsgerichtsbarkeit:** → Verwaltungsgericht, → Oberverwaltungsgericht und → Bundesverwaltungsgericht
- **Arbeitsgerichtsbarkeit:** → Arbeitsgericht, → Landesarbeitsgericht und → Bundesarbeitsgericht
- **Sozialgerichtsbarkeit:** → Sozialgericht, → Landessozialgericht und → Bundessozialgericht
- **Finanzgerichtsbarkeit:** → Finanzgericht und → Bundesfinanzhof (BFH)
- **Verfassungsstreitigkeiten:** → Bundesverfassungsgericht.

Gerichtsbarkeit, → Gerichte.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, → Europäischer Gerichtshof (EuGH).

Gerichtskosten, → Prozesskosten.

Gerichtsstand, örtliche Zuständigkeit eines Gerichts (→ Gerichte). – 1. *Allgemeiner Gerichtsstand:* Wohnsitz oder der Sitz des Beklagten; für Klagen gegen den → Fiskus nach dem Sitz der diesen vertretenden Behörde; bei → Insolvenz der Sitz des → Insolvenzgerichts. – 2. *Besonderer Gerichtsstand* für einzelne Klagen: a) *persönlicher Gerichtsstand:* G. am Beschäftigungsort bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten; G. der Niederlassung für alle sich auf den Betrieb der Niederlassung beziehenden Klagen. – b) *sachlicher Gerichtsstand:* G. nach dem → Erfüllungsort; G. der unerlaubten Handlung (→ Delikt) dort, wo diese begangen wurde; bei → Grundstücken das Gericht, in dessen Bezirk die Sache gelegen ist (*dinglicher G.*); im → Mahnverfahren das zuständige Amtsgericht des Antragstellers.

geringfügige Beschäftigung, Beschäftigungsverhältnis, bei dem das regelmäßige → Arbeitsentgelt 400 Euro monatlich nicht überschreitet oder das auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage jährlich beschränkt ist. Geringfügig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sowie lohnsteuer-

frei. Für eine dauerhafte g.B. hat jedoch der → Arbeitgeber eine pauschale Abgabe in Höhe von 25 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts zu leisten. Davon entfallen 11 Prozent auf die gesetzliche → Krankenversicherung, 12 Prozent auf die gesetzliche → Rentenversicherung und 2 Prozent auf die → Lohnsteuer. Für eine g.B. in einem Privathaushalt sind vom Arbeitgeber jeweils fünf Prozent als Abgabe an die Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen. Der Arbeitgeber zahlt die Abgaben an die *Knappschaft Bahn See*. Durch die gesetzlichen Regelungen zur g.B. soll die → Schwarzarbeit verringert werden. – Vgl. auch → Mini-Job. – Weitere Informationen unter www.minijob-zentrale.de.

geringwertige Wirtschaftsgüter, abnutzbare bewegliche → Wirtschaftsgüter des → Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten ohne Vorsteuern 150 Euro (seit 2008) nicht übersteigen. Sind die g.W. selbständig nutzbar, können sie bereits im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung vollständig als → Betriebsausgaben abgesetzt werden. – Für alle abnutzbaren, beweglichen und selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten netto mehr als 150 Euro bis 1000 Euro betragen, ist ein *Sammelposten* zu bilden, der ab dem Jahr der Bildung und in den kommenden vier Wirtschaftsjahren gleichmäßig mit jeweils $\frac{1}{5}$ gewinnmindernd aufzulösen ist.

Gesamtbewertung, → Pauschalbewertung.

Gesamteinkommen, Summe der → Einkünfte im Sinn des Einkommensteuerrechts. Es umfasst gemäß § 16 SGB IV insbesondere das → Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen selbstständig Erwerbstätiger. Das G. ist maßgeblich für die Berechnung von Beiträgen und zur Ermittlung von Leistungsansprüchen in der → Sozialversicherung.

gesamtfällige Anleihe, → Tilgungsanleihe.

Gesamthandseigentum, → Eigentum.

Gesamtkapitalrentabilität, betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Beurteilung des Erfolgs eines Unternehmens. G. ist das Verhältnis des Gewinns einschließlich Fremdkapitalzinsen (Eigen- und Fremdkapital) zum Gesamtkapital. – Vgl. auch → Rentabilität.

Gesamtkosten, *Totalkosten*. Alle in einem bestimmten Zeitraum in einem Betrieb angefallenen → Kosten. Die G. setzen sich aus → fixen Kosten und → variablen Kosten oder aus → Gemeinkosten und → Einzelkosten zusammen. Gliederung nach → Kostenarten und → Kostenstellen. – *Gegensatz*: → Stückkosten. – Vgl. auch → Grenzkosten.

Gesamtkostenverfahren. 1. *Externes Rechnungswesen*: Form der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Für einen bestimmten Zeitraum werden die → Umsatzerlöse und die angefallenen, nach Aufwandsarten gegliederten Aufwendungen (→ Aufwand) gegenübergestellt. Das G. ist nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) und nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zulässig. 2. *Kostenrechnung*: Verfahren zur Ermittlung des Betriebsergebnisses im Rahmen einer kurzfristigen Erfolgsrechnung. Vgl. Abbildung „Gesamtkostenverfahren – kurzfristige Erfolgsrechnung“ und zur Gliederung der GuV bei der Anwendung des G. vgl. Abbildung „Gesamtkostenverfahren – Gliederung der GuV“. – *Anders*: → Umsatzkostenverfahren.

Gesamtkostenverfahren – kurzfristige Erfolgsrechnung

Bruttoerlös
– Erlösschmälerung
= Nettoerlös
+ Wert der Bestandserhöhung
– Wert der Bestandsverminderung
– Herstellkosten der gefertigten Erzeugnisse
– Vertriebskosten der verkauften Erzeugnisse
= Betriebsergebnis

Gesamtkostenverfahren – Gliederung der GuV

1.	Umsatzerlöse
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Fertig- und unfertigen Erzeugnissen
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen
4.	Sonstige betriebliche Erträge
5.	Materialaufwand
6.	Personalaufwand
7.	Abschreibungen
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen
9.	Erträge aus Beteiligungen
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
15.	Außerordentliche Erträge
16.	Außerordentliche Aufwendungen
17.	Außerordentliches Ergebnis
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19.	Sonstige Steuern
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

Gesamtnutzen, → Kundennutzen.

Gesamtschuldner, → Schuldner, die für eine Schuld in der Weise haften, dass jeder einzelne die gesamte Schuld zu leisten hat, wenn er vom → Gläubiger dazu aufgefordert wird. Der Gläubiger ist nur einmal berechtigt, die Forderung zu verlangen. Er kann die Leistung ganz oder zum Teil fordern. Untereinander sind die G. einander zu gleichen Teilen verpflichtet. D.h., der Schuldner, der die gesamte Schuld gezahlt hat, kann die Schuld von den anderen einfordern. Als G. haften beispielsweise die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) und einer offenen Handelsgesellschaft (OHG).

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Summe der Beiträge für einen versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die G. werden vom → Arbeitgeber an die zuständige → Krankenkasse abgeführt.

Gesamtvollmacht, → Gesamtvertretung.

Gesamtvertretung, *Gesamtvollmacht, Kollektivvertretung.* Form der → Vertretung, die das Zusammenwirken aller Bevollmächtigten oder einer vorher bestimmten Mindestzahl (mindestens zwei Personen, Vier-Augen-Prinzip) verlangt. G. dient der Sicherheit im Geschäftsverkehr, schützt vor Unvorsichtigkeiten und Unredlichkeiten.

Geschäft. 1. *Kaufmännischer Sprachgebrauch:* Bezeichnung für eine Unternehmung und für das Verkaufslokal (*Laden*) einer Unternehmung (meist Handelsbetrieb), aber auch für eine von mehreren Verkaufsstellen (*Filiale*). Unter G. wird i.d.R. ein Einzelhandelsgeschäft verstanden. – 2. *Rechtlich:* → Handelsgeschäfte, → Rechtsgeschäfte.

Geschäftsanteil. 1. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):* Betrag, der von einem Gesellschafter auf die übernommene → Stammeinlage eingezahlt wurde, d.h. Anteil eines einzelnen Gesellschafters am Gesamtvermögen der → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). – 2. *Genossenschaft:* Betrag, bis zu dem sich die einzelnen Genossen nach der Satzung mit Einlagen an der → Genossenschaft beteiligen können.

Geschäftsbank, jedes → Kreditinstitut i.S. des Kreditwesengesetzes (KWG). Als *Geschäftsbanken* i.e.S. gelten in Deutschland Kreditinstitute, die im Unterschied zur → Spezialbank alle wesentlichen Sparten des → Bankgeschäfts anbieten (→ Universalbank).

Geschäftsbereichsorganisation, → Spartenorganisation.

Geschäftsbericht, Sammelbegriff für eine Zusammenfassung von → Jahresabschluss und → Lagebericht oder → Konzernabschluss und Konzernlagebericht. Der G. enthält Informationen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt hin-

ausgehen. Bei der Offenlegung bzw. Veröffentlichung des G. müssen Form und Inhalt gemäß → Handelsgesetzbuch (HGB) beachtet werden. Der G. wird v.a. zur Außendarstellung des Unternehmens genutzt.

Geschäftsbezeichnung, Bei Unternehmen bzw. Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind, identisch mit der → Firma, die ein Unternehmen im Geschäftsverkehr kennzeichnet. – Für nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmen (Nichtkaufleute oder Kleingewerbetreibende) sind G. oder auch sog. *Etablissemensbezeichnungen* Wahlnamen, welche die Individualität, Identität und Unterscheidbarkeit gegenüber der Umwelt sichern sollen. Eine G. erlangt zwar nach § 12 BGB allein schon durch seine tatsächliche Verwendung einen gesetzlichen Namensschutz, ein bes. Schutz lässt sich jedoch durch Eintragung als → Marke nach dem Markengesetz (MarkG) erzielen.

Geschäftsbücher, Bücher, Handelsbücher, Unterlagen der → Buchführung. Es kann sich dabei um Bücher, geordnet abgelegte Blätter oder sonstige Datenträger handeln. Die G. müssen den → Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechen. – Die doppelte Buchführung verwendet folgende Bücher:

■ *Grundbuch (Journal):* Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge

■ *Hauptbuch:* Zusammenfassung der Buchungen des Grundbuchs auf den einzelnen Konten (→ Konto).

Außerdem werden *Nebenbücher* geführt. Dieses sind z.B. Kassen-, Rechnungsausgangs-, Rechnungseingangs-, Waren- und Lohnbücher.

Geschäftsbuchhaltung, → Finanzbuchhaltung.

Geschäftsfähigkeit, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht. Die G. ist die Fähigkeit einer Person, → Willenserklärungen

rechtsgültig abzugeben und entgegenzunehmen.

- **unbeschränkte G.:** Voll geschäftsfähig sind i.d.R. alle natürlichen Personen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs (*Volljährigkeit*).
- **beschränkte G.:** Minderjährige zwischen sieben und achtzehn Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Ihre Rechtsgeschäfte werden nur wirksam, wenn ein gesetzlicher Vertreter (z.B. Eltern, gesetzlicher Vormund) zugestimmt haben. Die beschränkte G. ist beim Barverkauf von Gütern mit dem Taschengeld (sog. *Taschengeldparagraph*) sowie bei Geschäften aufgrund eines vom gesetzlichen Vertreter erlaubten Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen.
- **Geschäftsunfähigkeit:** Kinder unter sieben Jahren und Personen, die unter krankhaften Störungen des Geisteszustands leiden, sind geschäftsunfähig.

Anders: → Deliktsfähigkeit, → Rechtsfähigkeit.

Geschäftsführer, gesetzlicher Vertreter (Organ) und verantwortlicher Leiter einer → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Dabei muss der G. nicht ein Gesellschafter der GmbH sein. Der G. vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsangelegenheiten. Im Regelfall müssen mehrere G. zusammen handeln. Es kann jedoch durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung durch einen einzelnen G. vorgesehen werden. Die Bestellung des G. erfolgt durch den → Gesellschaftsvertrag oder durch die → Gesellschafterversammlung. Er kann jederzeit gekündigt werden. Es müssen jedoch für eine Kündigung gewichtige Gründe vorliegen.

Geschäftsführung, Führung aller Geschäfte einer Gesellschaft. – 1. *Aktiengesellschaft (AG) und Genossenschaft:* Die G. wird vom → Vorstand wahrgenommen. – 2. *Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR):* Zur G. sind alle Gesellschafter gemeinschaftlich befugt. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. – 3. *Ge-*

sellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Die G. wird durch einen oder mehrere → Geschäftsführer wahrgenommen. – 4. *Kommanditgesellschaft (KG) und Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA):* Die G. erfolgt durch den → persönlich haftenden Gesellschafter. – 5. *Offene Handelsgesellschaft (OHG):* Die G. umfasst alle laufenden Maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszwecks, nicht jedoch die Stellvertretung. Die Regelung der G. kann von den Gesellschaftern beliebig geregelt werden. – *Anders:* → Vertretung.

Geschäftsgeheimnis, → Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Geschäftsgründung, → Gründung.

Geschäftsjahr, → Wirtschaftsjahr.

Geschäftsplan, → Businessplan.

Geschäftsprozess, Folge zusammenhängender Wertschöpfungsaktivitäten (→ Wertschöpfung). Am Anfang eines G. stehen ein oder mehrere Einsatzfaktoren (Inputs) und am Ende eine Leistung (Output), die Kundennutzen stiftet. G. können auf verschiedenen Aggregationsebenen betrachtet werden, z.B. für die Gesamtunternehmung, einzelne Sparten oder Funktionsbereiche. Der G. ist zentraler Untersuchungsgegenstand des → Business Process Reengineering. – Vgl. auch → Prozessorganisation.

Geschäftsunfähigkeit, → Geschäftsfähigkeit.

Geschäftswert, → Firmenwert.

Geschmacksmuster, zweidimensionales Muster (z.B. Stoffe, Tapeten, Logos) oder dreidimensionales Modell (z.B. Möbel, Auto, Spielzeug), das für gewerbliche Erzeugnisse (Massenwaren) als Vorlage angefertigt werden. Seine Farb- und Formgebung lässt sich nach dem Geschmacksmustergesetz (GeschmMG) schützen, wenn das G. neu ist oder einen

im Vergleich zu einem anderen Muster unterschiedlichen Gesamteindruck erweckt. Die Schutzfrist beträgt maximal 25 Jahre. Während dieser Schutzfrist kann der geistige Urheber des G. das Muster gewerblich nutzen. Dies bedeutet, dass ihm das alleinige Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zusteht. G. sind beim → Deutschen Patent- und Markenamt in das Register für G. einzutragen. – Vgl. auch Gebrauchsmuster. – *Weitere Informationen unter www.dpma.de.*

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), BGB-Gesellschaft, Zusammenschluss von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, der nicht auf den Betrieb des → Handelsgewerbes ausgerichtet ist. Die GbR ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Sie ist keine Gesellschaft im Sinne des → Handelsgesetzbuchs (HGB) und keine → juristische Person. Nach neuer Rechtsprechung des → Bundesgerichtshofes (BGH) ist sie aber als Außengesellschaft rechtsfähig, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet (*Teilrechtsfähigkeit*). Die GbR führt keine → Firma, sondern nennt die Namen aller Gesellschafter. – Alle Gesellschafter müssen einstimmig zusammen handeln. Dies kann jedoch im Gesellschaftsvertrag anders geregelt sein. Ein einzelner Gesellschafter kann nicht frei über seinen Anteil verfügen, da das Gesellschaftsvermögen allen Gesellschaftern in *Gemeinschaft zur gesamten Hand* zusteht. Die Gewinn- und Verlustteilung erfolgt meistens entsprechend der Höhe der Kapitaleinlagen. Ist jedoch dieser Punkt im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt, kann die Teilung auch nach Köpfen erfolgen. – Die *Gründung* erfolgt durch einen → Gesellschaftsvertrag. Eine GbR wird i.d.R. bei Erreichung ihres Zwecks, bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters oder bei Insolvenz aufgelöst. Falls der Gesellschaftsvertrag Fortdauer der GbR bei Kündigung, Tod und Insolvenz vorsieht, haben diese Umstände nur ein Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters zur Folge.

Gesellschafterdarlehen, → Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft. Im Fall von → Personengesellschaft entstehen i.d.R. zwischen vollhaftenden Gesellschaftern und der Gesellschaft keine Forderungen und Schulden; G. gelten daher als → Einlage, Rückzahlungen als → Entnahmen. G. von Kommanditisten (→ Kommanditgesellschaft (KG)) sind echte Darlehen, wenn das Haftungskapital voll eingezahlt ist. Im Fall von → Kapitalgesellschaften sind G. grundsätzlich echte Darlehen. – *Steuerlich* wird das G. bei Personengesellschaften als Eigenkapital, die Zinszahlung als Auszahlung von Gewinnen behandelt. Beim G. an eine Kapitalgesellschaft stellen die Zinszahlungen Fremdkapitalzinsen dar, d.h. sie sind bei der Gesellschaft Betriebsausgaben und beim Empfänger Zinseinnahmen.

Gesellschafterverbrauch, → unentgeltliche Wertabgaben.

Gesellschafterversammlung, Beschlussorgan der → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Zu den Aufgaben der G. gehört u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidungen über die Erteilung einer Prokura und über die Gewinnverteilung, die Bestellung, Abberufung, Prüfung und Entlastung von Geschäftsführern, Änderungen der Satzung, Einforderung von Nachschüssen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Gesellschaft. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit (je 1 Euro eines Geschäftsanteils = 1 Stimme) gefasst. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmensführung, Forderung an Manager von (Groß-)Unternehmen → Unternehmensverfassung, die Belange und Interessen der Gesellschaft bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Grundidee ist, dass Gewinn und → Gewinnmaximierung nicht alleiniges Ziel unternehmerischer Handlungen und Entscheidun-

gen sein sollten („soziales Gewissen“). Es ist jedoch auch Ausdruck einer Kritik an der Machtstellung von Großunternehmen und von Legitimationsdefiziten der Managerherrschaft.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), → Rechtsform, die im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) geregelt ist. Die GmbH ist eine → *Kapitalgesellschaft* mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschaft haftet mit dem Gesellschaftsvermögen, aber nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter. – Die *Gesellschafter* haben ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsbücher. Die Gewinn- und Verlustteilung kann nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, nach einem im → Gesellschaftsvertrag festgelegten Schlüssel oder nach Gesellschafterbeschluss erfolgen. In vielen Fällen werden Gewinnanteile jedoch zur Stärkung des Eigenkapitalpostens genutzt. – Organe der GmbH sind der → Geschäftsführer, die → Gesellschafterversammlung und bei mehr als 500 Arbeitnehmern der → Aufsichtsrat. Die Satzung kann außerdem einen Beirat und einen Verwaltungsrat vorsehen. – Die *Errichtung* einer GmbH erfolgt mit Abschluss eines Gesellschaftsvertrags in notarieller Form durch eine oder mehrere Personen. Das *Mindeststammkapital* beträgt 25.000 Euro. 25 Prozent des → Stammkapitals oder mindestens 12.500 Euro müssen eingezahlt sein. (Nur 1 Euro Stammkapital ist notwendig bei der neu eingeführten → Unternehmungsgesellschaft.) Es können von den Gesellschaftern auch Sacheinlagen eingebracht werden. Die Eintragung ins → Handelsregister ist erforderlich. – Die *Auflösung* kann v.a. aufgrund des Auslaufens des Gesellschaftsvertrags, eines Gesellschafterbeschlusses oder einer → Insolvenz erfolgen. – Der *Gewerbeertrag* der GmbH unterliegt der → Gewerbesteuer, das Einkommen der → Körperschaftsteuer. – Vgl. auch → GmbH & Co. KG, → Unternehmungsgesellschaft.

Gesellschaftsformen, → Rechtsformen.

Gesellschaftsrecht, gesetzliche Regelungen privatrechtlicher Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks vertraglich gegründet werden. Dazu zählen v.a. alle Regelungen der → Rechtsformen von Unternehmen wie z.B. → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), → offene Handelsgesellschaft (OHG), → Kommanditgesellschaft (KG) und → Aktiengesellschaft. In einem begrenzten Umfang gehören auch die Regelungen über → Vereine dazu.

Gesellschaftsvertrag, Vertrag, der die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander regelt. – 1. *Aktiengesellschaft (AG), Genossenschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA):* → Satzung. – 2. *Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR):* Der G. ist entsprechend den Vorschriften über Verträge abzufassen und grundsätzlich formfrei. – 3. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):* Der G. muss vom Notar beurkundet werden. Er ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und zum → Handelsregister einzureichen. Der G. muss Firma, Sitz und Gegenstand der GmbH, Betrag des Stammkapitals und der einzelnen Stammeinlagen enthalten. – 4. *Kommanditgesellschaft (KG), offene Handelsgesellschaft (OHG) und stille Gesellschaft:* Die G. ist für die Entstehung der Gesellschaft erforderlich. Es gelten keine bes. Formvorschriften. Als Ausnahme gilt, wenn ein Grundstück in die Gesellschaft eingebracht wird. Der G. enthält v.a. vom Gesetz abweichende Regelungen.

Gesetzgebungskompetenz, *Gesetzgebungszuständigkeit.* Das Recht zur Gesetzgebung haben in Deutschland nach dem → Grundgesetz (GG) grundsätzlich die → Länder, soweit das GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Im Bereich der eigentlich *ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes* haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie

hierzu im Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind. Im Bereich der *konkurrierenden Gesetzgebung* haben die Länder Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht. Die *Rahmengesetzgebung des Bundes* wurde im Zuge der → Föderalismusreform I *abgeschafft*. Dafür wurde die sog. *Abweichungsgesetzgebung* eingeführt, wonach die Länder abweichende Regelungen durch Gesetz treffen können, sofern der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat. Im Rahmen der Föderalismusreform sind auch aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung einige Bereiche dem Bund oder den Ländern eindeutig zugeordnet worden. Außerdem wurden große Bereiche aus der *Erforderlichkeitsklausel* ausgenommen, die besagt, dass dem Bund dann die Gesetzgebung zusteht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtwirtschaftlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. – Die Gesetzgebung bei → Zöllen und Finanzmonopolen steht dem Bund ausschließlich zu. Für die übrigen Steuern besitzt er die (weitestgehend in Anspruch genommene) konkurrierende Gesetzgebung, falls (1) deren Aufkommen dem Bund ganz oder teilweise zusteht (→ Steuergesetzgebungshoheit, → Bundessteuern, → Gemeinschaftsteuern, → Steuerverbund) oder (2) die Erforderlichkeitsklausel gilt. Den Ländern verbleibt die Gesetzgebung, falls (1) die Voraussetzungen der konkurrierenden Gesetzgebung für den Bund nicht gegeben sind, (2) der Bund von dem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung keinen Gebrauch macht oder (3) über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. – Vgl. auch → Finanzausgleich.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), → unlauterer Wettbewerb.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), → Kartellrecht.

gesetzliche Rücklage, → Gewinnrücklagen.

gesetzlicher Vertreter, Person, deren Vertretungsmacht auf Gesetz beruht. G.V. sind z.B. der → Geschäftsführer für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der → Vorstand für die Aktiengesellschaft (AG) und alle Gesellschafter für die offene Handelsgesellschaft (OHG).

gesetzliches Orderpapier, → Orderpapier.

Gestaltungsklage, → Klage.

Gesundheitsfonds, → Gesundheitsreform.

Gesundheitsreform, 1. *Begriff*: Schlagwort für umfassende Neuregelungen im Gesundheitswesen, zuletzt durchgeführt mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) von 2007, das als Erweiterung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) von 2004 (vorherige G.) eingeführt wurde. – 2. *Reformschwerpunkte des GKV-WSG*: a) *Einführung einer Pflichtversicherung* für alle Einwohner in der gesetzlichen oder privaten → Krankenversicherung. – b) *Änderungen im Leistungsrecht*: Ausweitung von medizinisch notwendigen Leistungen, z.B. in der Palliativversorgung, der ambulanten Krankenhausversorgung, Rechtsanspruch auf Rehabilitation und häusliche Krankenpflege, Impfungen sowie Vater-/Mutter-/Kind-Kuren werden Pflichtleistungen. – c) *Arzneimittelversorgung*: Kosten-Nutzen-Bewertung für neue Medikamente; ärztliche Zweitmeinung bei speziellen Medikamenten; Möglichkeit zu Rabattverträgen mit Herstellern. – d) *Mehr Wettbewerbsfreiheit für → Krankenkassen*: Einführung von *Wahlтарifen* für bes. Versorgungsformen, Selbstbehalte und Kostenerstattung, freie Wahl der Rehabilitationseinrichtung. – e) *Bürokratieabbau*:

nur noch ein Spitzenverband (statt bisher sieben) für die GKV; Professionalisierung der Selbstverwaltungsgremien; neue vertragsärztliche Eurogebührenordnung. – f) *Finanzierungsreform*: Einführung des *Gesundheitsfonds* und des morbiditätsorientierten *Risikostrukturausgleichs*. – g) *Reform der privaten Krankenversicherung (PKV)*: Einführung eines Basisstarifs zu GKV-ähnlichen Bedingungen, Möglichkeit zur Übertragung von Altersrückstellungen. – h) Neue Gebührenordnung für Vertragsärzte der GKV. – 3. *Reformplanungen*: Grundlegende (umstrittene) Reform der Beitragsfinanzierung der Krankenversicherung durch die Einführung einer → Bürgerversicherung mit Pauschalbeiträgen für jeden Versicherten.

Gewährleistungsverpflichtung, → Garantieverpflichtung.

Gewährvertrag, → Garantievertrag.

Gewaltenteilung, Grundsatz des Rechtsstaats, nach dem die Staatsgewalt von drei voneinander getrennten Trägern ausgeübt wird. Dies sind (1) → Exekutive, (2) → Legislative und (3) → Judikative (Rechtssprechung).

Gewerbe, jede selbstständige Tätigkeit, die nicht unter Land- und Forstwirtschaft oder → freie Berufe fällt. Gewerbetreibende haben das Ziel, dauernd und mit der Absicht der Gewinnerzielung sowie unter eigenem Namen und unter eigener Verantwortung tätig zu sein. Für die Ausübung bestimmter G. ist eine Genehmigung erforderlich (→ Gewerbeerlaubnis). Das Betreiben eines Handelsgewerbes macht zum → Kaufmann.

Gewerbeanmeldung, Gewerbeanzeige. Anmeldung oder Anzeige eines → Gewerbes bei der *Gewerbemeldestelle* derjenigen → Gemeinde, in welche der Betriebssitz liegt oder eingerichtet werden soll. Die G. kann persönlich, in vielen Gemeinden auch schriftlich oder online erfolgen. Ein Gewerbe ist nach der → Gewerbeordnung (GewO) anzumelden,

bei (1) Einrichtung, (2) Übernahme, (3) Verlegung eines Gewerbebetriebes in eine andere Kommune, (4) Gründung einer Zweigniederlassung, (5) Wechsel der Rechtsform oder (6) Neuaufnahme eines Gesellschafters. Über die G. wird eine Gewerbeanmeldebescheinigung (→ *Gewerbebescheinigung*) ausgestellt. Die Daten der Gewerbeanzeige werden von der Gemeinde automatisch an die betroffenen Behörden (Finanzamt, IHK, Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft etc.) weitergeleitet. Die G. ist ausreichend, soweit keine bes. → Gewerbeerlaubnis oder sonstige Erlaubnis (z.B. für Spielgeräte) erforderlich ist.

Gewerbeaufsicht, staatliche Überwachung der Einhaltung von arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die nach Landesrecht zuständige *Gewerbeaufsichtsbehörde*. Die Aufsicht erfolgt durch das *Gewerbeaufsichtsamt* in Zusammenarbeit mit den → Berufsgenossenschaften. Gesetzliche Grundlagen sind v.a. die → Gewerbeordnung (GewO) sowie eine Vielzahl von ergänzenden Gesetzen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Gewerbebetrieb, Betrieb, der die Voraussetzung eines → Gewerbes erfüllt.

Gewerbeerlaubnis, für die Einrichtung eines → Gewerbebetriebes nach der → Gewerbeordnung (GewO) vorgeschriebene gebührenpflichtige Erlaubnis (für bestimmte sog. *Vertrauensgewerbe*), z.B. für Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer.

Gewerbeertrag, alleinige Besteuerungsgrundlage für die → Gewerbesteuer. *Ermittlung* durch Hinzurechnungen zum und Kürzungen vom gewerblichen Gewinn, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) für den dem Erhebungszeitraum entsprechenden Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) ergibt.

Gewerbeertragsteuer, → Gewerbesteuer.

Gewerbefreiheit, Recht für jedermann, ein → Gewerbe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben. In der Bundesrepublik Deutschland ist die G. im → Grundgesetz (GG) garantiert. Auch die → Gewerbeordnung (GewO) geht vom Grundsatz der G. aus, der durch Ausnahmen (→ Gewerbeerlaubnis) Einschränkungen unterliegt.

Gewerbeordnung (GewO), regelt das gesamte Gewererecht, v.a. die Zulassung, den Umfang und die Ausübung eines → Gewerbes, die Art der Gewerbebetriebe sowie Arbeitsschutz, Lohnschutz, Betriebssicherheit und Zeugnisse. Sie enthält außerdem zahlreiche Straf- und Bußgeldvorschriften.

Gewerbeschein, *Gewerbeanmeldungschein.* Empfangsbescheinigung, die vom Gewerbeamt für die → Gewerbeanmeldung eines → Gewerbes ausgestellt wird.

Gewerbesteuer, *Gewerbeertragsteuer,* → Realsteuer (Objekt- oder Sachsteuer). Steuergegenstand ist der → Gewerbebetrieb und seine Ertragskraft. Die G. ist eine → Gemeindesteuer und tragende Säule der kommunalen Einnahmen. – *Gesetzliche Grundlage* ist das Gewerbesteuergesetz (GewStG). – *Besteuerungsgrundlage* ist der → Gewerbeertrag. Der ermittelte Gewerbeertrag wird mit einer sog. *Steuermesszahl* gewichtet, so dass der *Steuermessbetrag* entsteht. Auf diesen wird ein von der Gemeinde selbst festgelegter *Hebesatz* angewendet. Ist ein Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden aktiv, so wird die Bemessungsgrundlage durch *Zerlegung* auf diejenigen Gemeinden verteilt, in denen der Gewerbebetrieb über eine Betriebsstätte verfügt. Die *Entrichtung* der G. erfolgt durch vierteljährliche Vorauszahlungen und ist als → Betriebsausgabe absetzbar. Die G. wird auf die → Einkommensteuer angerechnet.

gewerbliche Schutzrechte, Sammelbegriff für geistige und gewerbliche Leistungen, die geschützt sind. Dazu zählen technische Schutzrechte wie → Patent und → Gebrauchsmuster, ästhetische Schutzrechte wie → Geschmacksmuster sowie nach dem Markengesetz geschützte Kennzeichen (→ Marke).

Gewerkschaften, freiwillige Vereinigungen von → Arbeitnehmern zur Interessenwahrung. Hauptziel der G. ist es, die sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen für die Arbeitnehmer zu verbessern. G. sind neben den → Arbeitgeberverbänden → Tarifpartner. Wichtigste Aufgabe der G. ist somit der Abschluss von → Tarifverträgen. Weitere rechtliche Aufgaben der G. sind die Vorbereitung und Durchführung von → Arbeitskämpfen sowie die Vertretung ihrer Mitglieder vor dem → Arbeitsgericht. – In Deutschland kommen den *Industriegewerkschaften* (IG) die größte Bedeutung zu. Sie nehmen alle Arbeitnehmer einer Branche, unabhängig von Beruf oder Status, als Mitglieder auf. – *Dachorganisation* der G. ist der → Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB). Daneben gibt es den Deutschen Beamtenbund (DBB) und den Christlichen Gewerkschaftsbund (CGB).

Gewichtszoll, → Zoll.

Gewinn, Erfolg. – 1. *Handelsrecht:* Der G. wird im Rahmen der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ermittelt und in der → Bilanz ausgewiesen. Der G. ist die positive Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen in einem Abrechnungszeitraum (→ Jahresüberschuss/-fehlbetrag). – 2. *Kostenrechnung:* Der Betriebsgewinn ist die positive Differenz zwischen Erlösen und Kosten eines Abrechnungszeitraums (→ Betriebsergebnis). – 3. *Steuerrecht:* Die Ermittlung des G. kann durch Ermittlung der → Einkünfte auf unterschiedliche Weise erfolgen. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ist der G. auch der Überschuss der → Betriebseinnahmen über die → Betriebsaus-

gaben. – 4. *Preis- und Markttheorie*: Differenz zwischen Erlös (Umsatz) und Kosten. – *Gegensatz*: → Verlust.

gewillkürtes Orderpapier, → Orderpapier.

Gewinnausschüttung, → Dividende, → verdeckte Gewinnausschüttung.

Gewinnbeteiligung, Beteiligung am Erfolg eines Unternehmens. – 1. *G. der Aktionäre einer Aktiengesellschaft (AG)*: → Dividende. – 2. *G. der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG)*: → Tantieme. – 3. *G. der Arbeitnehmer*: → Erfolgsbeteiligung. – 4. *G. eines Versicherungsnehmers*: Überschussbeteiligung in der → Lebensversicherung oder Beitragsrückerstattung z.B. in der → Krankenversicherung.

Gewinneinkünfte, → Einkünfte.

Gewinnermittlung, → Gewinn.

Gewinnmaximierung, nach traditioneller Sicht der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre das wirtschaftliche Hauptziel privater Unternehmen. G. kann sowohl kurz- als auch langfristiges → Unternehmensziel sein und muss zusammen mit anderen Zielen wie Firmenerhaltung, Liquidität, Marktmacht und Wachstum gesehen werden. Unternehmen berücksichtigen heute zunehmend bei ihren Entscheidungen auch ökologische und soziale Aspekte.

Gewinn je Aktie, *Earnings per Share*. Kennziffer, die im Rahmen der Aktienanalyse verwendet wird. Der G.j.A. ist der Gewinn einschließlich offener und stiller Rücklagen einer → Aktiengesellschaft (AG), geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen → Aktien der Gesellschaft.

Gewinnobligation, → Gewinnschuldverschreibung.

Gewinnrücklagen, → Rücklagen, die nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB)

von → Kapitalgesellschaften gebildet werden müssen. Als G. dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in den vergangenen Jahren aus dem Jahresüberschuss gebildet worden sind. Dazu zählen:

- *gesetzliche Rücklagen* (jährlich fünf Prozent des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderten Jahresüberschusses)
- *Rücklagen für eigene Anteile*
- *auf Satzung oder Gesellschaftsvertrag beruhende Rücklagen*
- *andere Rücklagen* (z.B. Rücklagen aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung).

Gewinnschuldverschreibung, *Gewinnobligation*. → Anleihe mit Anspruch auf → Gewinnbeteiligung, d.h. zusätzlich zu einer festen Grundverzinsung wird eine gewinnabhängige Zusatzverzinsung gezahlt. Meistens wird die Zusatzverzinsung von der Höhe der → Dividende abhängig gemacht. Die → Aktionäre haben auf die G. ein Bezugsrecht.

Gewinnthesaurierung, → Selbstfinanzierung.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Verfahren zur Ermittlung des Unternehmenserfolgs. Es werden alle → Aufwendungen und → Erträge eines Geschäftsjahrs gegenübergestellt. Die GuV ist Pflichtbestandteil des → Jahresabschlusses von Kaufleuten. – Die GuV kann in *Kontoform* aufgestellt werden. In diesem Fall werden alle Posten mit Sollsaldo untereinander auf der linken Seite, alle mit Habensaldo auf der rechten Seite aufgelistet. Bei der *Staffelform* dagegen werden alle Posten untereinander aufgelistet. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können die Form frei wählen. Die einmal gewählte Form sowie die Postenbezeichnungen und -folge sind dann jedoch beizubehalten. Für Kapitalgesellschaften ist die Staffelform vorgeschrieben. Kapitalgesellschaften können als *Verfahren* das → Gesamtkostenverfahren

ren oder das → Umsatzkostenverfahren auswählen.

Gewinnvergleichsrechnung, statisches Verfahren der → Investitionsrechnung. Es werden die durchschnittlichen → Gewinne der einzelnen Investitionsalternativen ermittelt, indem die Erlöse und Kosten (einschließlich Abschreibungen und kalkulatorischer Zinsen) gegenübergestellt werden. Diese so ermittelten Werte werden dann verglichen. Vorteil ist die leichte Durchführbarkeit. Problematisch bei der G. ist, dass der zeitliche Anfall der Ein- und Auszahlungen und die Zinswirkungen nicht berücksichtigt werden.

Gewinnvortrag, Begriff aus der → Bilanzierung für nicht ausgeschüttete Gewinne, die auf die → Bilanz des nächsten Jahres übertragen (vorgetragen) und der Ausschüttungsbasis (→ Bilanzgewinn) hinzugerechnet werden. – *Gegensatz*: → Verlustvortrag.

Gewohnheitsrecht, Begriff für ungeschriebene Rechtsnormen, die sich durch ständige Übung gebildet haben und auf dem allgemeinen Rechtsbewusstsein beruhen. – Vgl. auch → Handelsbrauch, → Verkehrssitte.

gezeichnetes Kapital, *Nennkapital*, *Nominalkapital*. Kapital einer → Kapitalgesellschaft, auf das die Haftung der Gesellschafter beschränkt wird. In der → Bilanz steht das g.K. an erster Stelle des → Eigenkapitals. Bei der → Aktiengesellschaft (AG) ist das → Grundkapital und bei der → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) das → Stammkapital als g.K. ausgewiesen.

gezogener Wechsel, → Wechsel.

Giralgeld, → Geld.

Girokonto, → Bankkonto, über das der bargeldlose Zahlungsverkehr des Kontoinhabers abgewickelt wird. Der Kontoinhaber kann über das G. mittels Barabhe-

bungen, Bareinzahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Daueraufträge verfügen. Aufträge können schriftlich, per Telefon oder online erfolgen. – Die Guthaben auf G. zählen zum → Geld (*Giralgeld*).

Gironetz, Filial- oder Institutssystem einer Bankengruppe zur Abwicklung des → bargeldlosen Zahlungsverkehrs. In Deutschland gibt es beispielsweise G. der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken, G. der privaten Kreditbanken und das der Postbank AG.

Girovertrag, → Vertrag zwischen einem → Kreditinstitut und seinem Kunden für das → Kontokorrent. Durch den G. wird das Kreditinstitut verpflichtet, für den Kunden (1) ein Konto einzurichten, (2) eingehende Zahlungen am Eingangstag dem Konto gutzuschreiben und (3) Überweisungsaufträge zu Lasten des Kontos abzuwickeln.

Girozentrale, → Landesbank.

GKR, Abk. für → Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie.

Gläubiger, *Kreditor*; derjenige, der vom → Schuldner (*Debitor*) aufgrund eines → Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern hat. Beim → Kaufvertrag ist der Lieferant G. des Käufers hinsichtlich des Kaufpreises und Schuldner in Bezug auf die Lieferung der Ware.

Gläubigerschutz, Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Schutz der tatsächlichen und potenziellen → Gläubiger eines Unternehmens. Gläubiger sind z.B. Eigenkapitalgeber, Fremdkapitalgeber, Lieferanten, Arbeitnehmer, aber auch Krankenkassen und Finanzverwaltung. Die Rechtsvorschriften zum G. finden sich in zahlreichen Gesetzen, z.B. im → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im gesamten Gesellschaftsrecht sowie im Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrecht.

Gläubigerversammlung, oberstes Selbstverwaltungsorgan im → Insolvenzverfahren, deren Rechte in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt sind. Die *Berufung* der G. erfolgt durch das → Insolvenzgericht zum Wahl-, Prüfungs-, Schluss- und Zwangsvergleichstermin sowie auf bes. Antrag. Die *Leitung* in der G. hat der Insolvenzrichter. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. *Abstimmungen* in der G. erfolgen mit absoluter Mehrheit der Erschienenen oder Vertretenen, wobei die Höhe der angemeldeten Forderungen maßgebend ist. Die nicht erschienenen Gläubiger müssen sich an die *Beschlüsse* halten. – Die G. kann den vom Gericht eingesetzten → Insolvenzverwalter abwählen und einen anderen bestimmen. Außerdem wählt die G. Personen, die den *Gläubigerausschuss* bilden und den Insolvenzverwalter unterstützen sollen. Die G. kann über einen *Insolvenzplan* beschließen.

Gläubigerverzug, → Annahmeverzug.

Gleichbehandlung, arbeitsrechtlicher Grundsatz, nach dem alle → Arbeitnehmer durch einen → Arbeitgeber gleich zu behandeln sind. Eine Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes im → Grundgesetz (GG) und ein Gebot der Verwirklichung austeilender Gerechtigkeit. Der Arbeitgeber muss bei betriebsbezogenen Entscheidungen und Maßnahmen den Grundsatz beachten, dass das, was sachlich gleich ist, gleich behandelt werden muss. Eine willkürliche Differenzierung ist verboten (→ Diskriminierung).

Gleichgewicht, → Marktgleichgewicht.

gleitende Arbeitszeit, Gleitzeit. → Arbeitszeitmodell zur Flexibilisierung der individuellen → Arbeitszeit, die nicht auf bestimmte Anfangs- und Endtermine festgelegt ist. *Ziel* ist die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeitsouveränität und die Entlastung des Berufsverkehrs in Ballungsgebieten. – Die g.A. setzt sich zusammen aus der *Gleitspanne* (z.B. von 7 bis 9 Uhr und von 15 bis 19 Uhr) und

der *Kernarbeitszeit* (in diesem Beispiel von 9 bis 15 Uhr) zwischen den Gleitzeiten. In der Kernarbeitszeit muss der → Arbeitnehmer im Betrieb anwesend sein, in der Gleitspanne kann er innerhalb bestimmter Grenzen seinen Arbeitsbeginn und sein Arbeitsende selbst bestimmen. Dabei muss er im Durchschnitt die vereinbarte Wochenarbeitszeit erfüllen. In den jeweiligen Arbeitszeitregelungen kann die zulässige Zahl an Plus- bzw. Minusstunden und der Zeitraum festgelegt werden, in denen diese auszugleichen sind. Zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit sind geeignete (elektronische) Zeiterfassungsgeräte erforderlich. – Die Modelle der g.A. reichen von der flexiblen Gestaltung der täglichen über die wöchentliche bis zur jährlichen Arbeitszeit (→ Jahresarbeitszeitvertrag) oder sogar der Lebensarbeitszeit (→ Sabbatical).

Gleitzeit, → gleitende Arbeitszeit.

Gleitzonebeschäftigung, Midi-Job, Niedriglohn-Beschäftigung. Begriff der → Sozialversicherung für eine Beschäftigung mit einem → Arbeitsentgelt, das die Zone zwischen 400,01 Euro und maximal 800,00 im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Beschäftigungsverhältnisse in der *Gleitzone* begründen grundsätzlich eine Sozialversicherungspflicht. Während der → Arbeitgeber den vollen Beitragsanteil zu zahlen hat, steigt der Arbeitnehmeranteil von 11 Prozent bei 400,01 Euro auf 21 Prozent bei 800,00 Euro an. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. – Vgl. auch → Mini-Job.

Globalabtretung, Globalzession, Form der → Forderungsabtretung, meist zur Sicherung eines Bankkredits, durch die der *Zedent* alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf und der Verwertung einer Sache oder einer Geschäftstätigkeit bereits mit Vertragsabschluss abtritt. Bei einer *Doppelabtretung* gilt der Grundsatz der Priorität:

Die erste Abtretung ist wirksam. – *Anders:* → Mantelzession.

Globalisierung, *allgemein:* weltweite Ausdehnung. – 1. *Volkswirtschaft:* Als G. wird die internationale Ausdehnung wirtschaftlicher Aktivitäten bezeichnet. Durch G. wird der internationale Wettbewerbsdruck erhöht und die Übertragung wirtschaftspolitischer Probleme zwischen den Ländern verstärkt. – 2. *Betriebswirtschaft:* G. ist die Strategie eines international tätigen Unternehmens, Wettbewerbsvorteile weltweit durch Ausnutzung von Standortvorteilen und Erzielung von → Economies of Scale aufzubauen. – 3. → *Umweltpolitik:* G. ist verknüpft mit der Tatsache, dass auch lokale anthropogene Handlungen (z.B. CO₂-Emissionen) globale Auswirkungen (z.B. auf das globale Klima) haben können. Die G. erfordert interdisziplinäre Forschungsansätze zur Erfassung komplexer Systemzusammenhänge (Interdisziplinarität). Ein Instrument zur besseren internationalen Bekämpfung globaler Umweltprobleme ist → Joint Implementation. – 4. *Ethik:* Im Zuge der G. nehmen sowohl Kooperationsmöglichkeiten als auch Konflikte zu (→ Wettbewerb). Für Unternehmen erwachsen hieraus neue Herausforderungen im Hinblick auf ihre → Verantwortung (→ gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmensführung), auf ordnungspolitischer Ebene nimmt der Bedarf an verlässlichen Regelsystemen (→ Ordnungspolitik, → Regeln) zu. – Vgl. auch → Wirtschaftsethik.

Globalsteuerung, wirtschaftspolitische, auf Keynes zurückgehende Konzeption der Beeinflussung gesamtwirtschaftlicher („globaler“) Aggregate der Nachfrageseite der Volkswirtschaft (wie z.B. z.B. Investitionen und Konsum). Durch eine G. soll das Niveau der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage beeinflusst werden. In Deutschland bedeutet G. in erster Linie die Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage entsprechend der Entwicklung des → Produktionspotenzials im Sinne einer diskretionären (fallweisen)

und antizyklischen Finanzpolitik (→ Fiskalpolitik). – Vgl. auch → Stabilisierungspolitik

Globalurkunde, → Sammelurkunde.

Global Sourcing, → Sourcing.

Globalzession, → Globalabtretung.

GmbH, Abk. für → Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

GmbH & Co. KG, eine → Kommanditgesellschaft (KG), bei der eine → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) persönlich haftender Gesellschafter ist (auch *Komplementär-GmbH*) und andere Personen (meist die Gesellschafter dieser GmbH) nicht haftende Gesellschafter (*Kommanditisten*) sind. Die GmbH Co. KG ist juristisch und steuerlich eine → Personengesellschaft. – Die Gründung und die Löschung erfolgen wie bei der → Kommanditgesellschaft (KG).

GoB, Abk. für → Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Going-Concern-Prinzip, → Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.

Going Public. 1. *I.e.S.* Gang einer bisher nicht börsennotierten → Aktiengesellschaft (AG) oder → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) an die → Börse: → Initial Public Offering (IPO). – 2. *I.w.S.:* Umwandlung eines Unternehmens von einer anderen Rechtsform in eine → Aktiengesellschaft (AG) oder → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), um externen Eigenkapitalgebern die Möglichkeit zur Investition in das Unternehmen zu geben.

Goldene Bilanzregel, ursprünglich → Finanzierungsregel für → Kreditinstitute (*goldene Bankregel*) die besagt, dass die langfristig an das Unternehmen gebundenen Anlagegüter durch langfristiges Kapital – in erster Linie → Eigenkapital – finanziert sein sollten, während das →

Umlaufvermögen durch kurzfristiges Kapital gedeckt sein kann.

Goodwill, → Firmenwert.

Gossensche Gesetze, Theoreme der mikroökonomischen → Haushaltstheorie bezüglich der Bedürfnisbefriedigung → privater Haushalte (→ Nutzen). Sie wurden von H. Gossen (deutscher Nationalökonom, 1810–1858) aufgestellt. – 1. *Gesetz vom abnehmenden Grenznutzen*: Der → Grenznutzen eines Gutes nimmt mit zunehmender Befriedigung der → Bedürfnisse (im Extremfall bis zur → Sättigung) ab. – 2. *Gesetz vom Ausgleich der Grenznutzen*: Der Haushalt verteilt (bei rationalem Verhalten) sein Einkommen so auf die Güter seines Begehrkreises, dass der in Geldeinheiten gemessene Grenznutzen in allen Verwendungen gleich ist (*Gesetz vom Ausgleich der Grenznutzen*).

Gratifikation, eine freiwillige Sonderzuwendung, die der → Arbeitgeber dem → Arbeitnehmer zusätzlich zum → Arbeitsentgelt anlässlich eines bestimmten Ereignisses (z.B. Weihnachten, Dienstjubiläum oder Urlaub) gewährt. Der Arbeitnehmer erhält die G. als Anerkennung für die geleistete Arbeit und als Anreiz für weitere Leistungen. Auf die Zahlung einer G. besteht weder Kraft Gesetzes noch aufgrund der → Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ein Rechtsanspruch. – Abzugsgrenzen von solchen Sonderzuwendungen sind Ansprüche des Arbeitnehmers auf einen → Bonus aufgrund einer → Zielvereinbarung.

Gratisaktie, → Zusatzaktie.

Grauer Markt. 1. *Handel*: Absatz von Waren unter Umgehung privatrechtlicher Vereinbarungen und anerkannter Handelsbräuche, die nicht vom Hersteller oder Lieferanten autorisiert sind. – 2. *Bank- und Börsenwesen*: Der Handel von Anlagen auf dem unreglementierten Kapitalmarkt (z.B. stille Beteiligungen, geschlossene Immobilienfonds und außerbörsliche

Aktien, etwa vor ihrer offiziellen Emission). – *Anders*: → Schwarzmarkt.

Grenzerlös, *Grenzumsatz*. Zusätzlicher → Erlös (Umsatz), der durch den Verkauf einer weiteren Mengeneinheit (Absatzeinheit) entsteht.

Grenzertrag, *Grenzprodukt*. Begriff aus der Produktionstheorie: 1. *partieller G.*: Zusätzlicher → Ertrag (Output), der durch den Einsatz einer zusätzlichen (infinitesimal kleinen) Einheit eines Produktionsfaktors, z.B. des Faktors → Arbeit, erzielt wird. – 2. *totaler G.*: Die Summe der partiellen Grenzerträge aller eingesetzten → Produktionsfaktoren.

Grenzkosten, Begriff der → Kostentheorie für zusätzliche → Kosten, die bei der Produktion einer weiteren Einheit eines Gutes entstehen.

Grenznutzen, Begriff der mikroökonomischen → Haushaltstheorie. Der G. bezeichnet den Nutzenzuwachs (→ Nutzen), der einem → privaten Haushalts durch den Konsum einer zusätzlichen Einheit eines → Gutes erwächst.

Grenzplankostenrechnung, → Plankostenrechnung auf der Basis von → Teilkosten. Die G. berücksichtigt sowohl bei den Verrechnungssätzen für innerbetriebliche Leistungen als auch bei den Kalkulationssätzen der primären → Kostenstellen nur die → variable Kosten, d.h. in der Stückrechnung nur die → Grenzkosten. Die fixen Kosten werden aus der → Kostenstellenrechnung direkt in die → Erfolgsrechnung übernommen. – *Ähnlich*: → Direct Costing.

Grenzproduktivität, Begriff der Produktionstheorie. Die G. ist die Änderung der Ausbringungsmenge (Output) eines Unternehmens bei einer sehr kleinen (infinitesimalen) Änderung der Einsatzmengen (Input) eines → Produktionsfaktors, auch *physisches oder reales Grenzprodukt* genannt. – Vgl. auch → Wertgrenzprodukt.

Grenzprodukt, → Grenzproduktivität.

Grenzsteuersatz, gibt die Erhöhung der Steuerbelastung (in Prozent) an, die sich bei gegebenem → Steuertarif infolge einer Erhöhung der → Bemessungsgrundlage des → Steuerpflichtigen um eine zusätzliche Einheit ergibt. – Vgl. auch → Durchschnittssteuersatz.

Grenzumsatz, → Grenzerlös.

Größenkostensparnisse, → Economies of Scale.

Großhandel, Begriff des → Handels: 1. *Institutioneller Begriff*: → Absatz (ohne wesentliche Be- und Verarbeitung) von → Waren an Letztverbraucher durch → Großhandelsunternehmungen. – 2. *Funktionaler Begriff*: Absatz von Waren und sonstigen warenbezogenen Dienstleistungen an Wiederverkäufer (insbesondere → Einzelhandelsunternehmungen), Weiterverarbeiter, gewerbliche Verwerter oder Großverbraucher.

Großhandelsunternehmung, *Großhandlung*. 1. *Begriff*: → Unternehmung, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend dem → Großhandel im funktionellen Sinne zuzurechnen ist. Großhandlungen treten in unterschiedlichen Betriebsformen auf (→ Betriebsformen des Handels). Sie sind auf nahezu allen Stufen der → Absatzkette tätig, bes. dann, wenn durch Einschaltung selbstständiger Institutionen, die Aufgaben der → Beschaffung und → Distribution von Waren rationeller als durch den direkten Kontakt zwischen Hersteller (Anbieter) und Weiterverarbeiter (Nachfrager) abgewickelt werden können. – 2. *Charakteristische Leistungen*: (1) Sammeln von kleinen Warenpartien und deren Weiterveräußerung an Großabnehmer (*kollektierende Großhandlungen*); (2) Ankauf großer Warenmengen und deren Weiterverkauf an → Einzelhandelsunternehmungen oder andere Abnehmer (*distribuierende Großhandlungen*); (3) → Lagerhal-

tung (*lagerhaltende Großhandlungen*); (4) Durchführung von → Streckengeschäften.

Großhandlung, → Großhandelsunternehmung.

Grundbedürfnis, → Bedürfnis.

Grundbuch. 1. *Buchführung*: *Journal*, → Geschäftsbücher. – 2. *Grundstücksrecht*: öffentliches Register, das beim Grundbuchamt geführt wird mit dem Zweck, die Rechte am → Grundstück zu offenbaren (*Publizitätsprinzip*). Nach dem *Eintragungsgrundsatz* müssen alle eintragungsfähigen Rechte im G. eingetragen werden, vorher werden sie nicht wirksam. *Grundbucheinsicht* ist weitgehend zu gewähren. In *Abteilung 1* steht der Eigentümer mit vollem Namen oder Firma, in *Abteilung 2* alle Belastungen und Beschränkungen, ausgenommen Grundpfandrechte (z.B. → Grunddienstbarkeiten) sowie in *Abteilung 3* die → Grundpfandrechte (z.B. → Hypothek, → Grundschuld).

Grunddienstbarkeit, Recht des Grundstückseigentümers, ein anderes → Grundstück beschränkt zu nutzen. Vom Eigentümer des belasteten oder dienenden Grundstücks wird dabei entweder *Duldung* (z.B. Begehen, Befahren, Einwirkungen durch Rauch, Gase, Geräusche) oder *Unterlassung* (z.B. Baubeschränkungen) verlangt. G. sind für das genutzte Grundstück in das → Grundbuch einzutragen.

Gründergesellschaft, → Vorgesellschaft.

Grunderwerbsteuer, → Verkehrsteuer, die erhoben wird, wenn die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsmacht an einem → Grundstück übergeht. Hauptfall ist der Abschluss eines → Kaufvertrages über ein inländisches Grundstück, unter bestimmten Bedingungen auch die Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft, wenn zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört. – Der

Steuersatz kann seit dem 1.9.2006 von den → Ländern festgesetzt werden (In Berlin und Hamburg liegt er bei 4,5 Prozent, sonst bei 3,5 Prozent). Bis zu einem Kaufpreis von 2.500 Euro besteht eine *Freigrenze*. – Für grunderwerbsteuerbare Vorgänge herrscht grundsätzlich *Anzeigespflicht*. Damit wird dem zuständigen → Finanzamt ermöglicht, durch einen → Steuerbescheid die G. festzusetzen, die i.d.R. einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig wird. Erst nach erfolgter Zahlung und einer durch das Finanzamt ausgestellten *Unbedenklichkeitsbescheinigung* kann der neue Eigentümer in das → Grundbuch eingetragen werden.

Grundfreibetrag, → Freibetrag.

Grundfreiheiten der EU, → Binnenmarkt.

Grundgesetz (GG). 1. *Begriff*: Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die am 24.5.1949 zunächst vorläufig und mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages für das gesamte Deutschland in Kraft getreten ist. – 2. *Inhalt*: Das GG enthält eine Reihe von → *Grundrechten* der Bürger, die die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbares Recht binden. Weitere Abschnitte betreffen das sog. *Staatsorganisationsrecht*. Letzteres sind Regelungen für → Bund und → Länder, → Bundestag, → Bundesrat, → Bundesregierung, → Bundespräsident, Gesetzgebungen des Bundes, Ausführungen der Bundesgesetze, Bundesverwaltung, Rechtsprechung und Finanzwesen. – 3. Das *Verhältnis von Bund und Ländern* ist nach dem Prinzip des → *Föderalismus* gestaltet: a) Die *Länder* sind grundsätzlich für die Ausübung aller staatlichen Befugnisse und Erfüllung aller staatlichen Aufgaben zuständig, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zulässt. Die Ausführung der Bundesgesetze obliegt den Verwaltungsbehörden der Länder, sofern nicht eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder Bundesoberbehörden zugelassen und errichtet worden sind (z.B. Auswärtiger Dienst,

Bundesfinanzverwaltung oder Bundesämter). – b) Im *Bereich des Finanzwesens* zeigt sich das Föderalismusprinzip durch die Regelung der *Zuständigkeit in der Steuergesetzgebung* und durch die *Verteilung des Steueraufkommens* (→ Finanzausgleich, → Finanzhoheit, → Steuerertragshoheit). – c) *Verfassungsorgan* zur Wahrung der Bundesstaatlichkeit ist der *Bundesrat*. Er ist neben dem *Bundestag* Gesetzgebungsorgan des Bundes. Seine Zustimmung ist zu bestimmten Gruppen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erforderlich. – 4. *GG-Änderungen*: Die letzten Verfassungsänderungen erfolgten durch die → Föderalismusreformen I (28.8.2006) und II (vom 29.7.2009). – 5. *Verfassungsrecht*: Im sog. *Normenkontrollverfahren* überprüft auf Anfrage das → *Bundesverfassungsgericht* die verfassungsrechtliche Rechtmäßigkeit von Gesetzen.

Grundkapital, Aktienkapital einer → Aktiengesellschaft (AG). Das G. entspricht dem → Nennwert aller ausgegebenen → Aktien. Das G. und die Rücklagen bilden das Eigenkapital der Gesellschaft. Der *Mindestnennbetrag* des G. beträgt 50.000 Euro. Die Höhe des G. sagt nichts über den Wert des *Gesellschaftsvermögens* aus. – In der → Bilanz ist das G. als → *gezeichnetes Kapital* auf der Passivseite auszuweisen.

Grundkosten, *aufwandsgleiche Kosten*, → Aufwand, der in gleicher Höhe als → Kosten in die Kostenrechnung eingeht. – *Gegensatz*: → Anderskosten, → Zusatzkosten.

Grundlohn. 1. *Arbeits- und Tarifrecht*: tariflich festgelegtes → Arbeitsentgelt für die übliche Arbeitsleistung in verschiedenen Lohnformen (→ Lohn). – Anders: → Ecklohn. – 2. *Sozialversicherung*: G. ist das auf die Kalendertage umgelegte durchschnittliche Arbeitsentgelt. G. ist die Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung für Beiträge und Barleistungen (außer Krankengeld).

Grundnutzen, → Kundennutzen.

Grundpfandrechte, Sammelbegriff für → Hypothek, → Grundschuld und → Rentenschuld. G. werden in das → Grundbuch eingetragen.

Grundrechte, die im Grundrechtsteil des → Grundgesetzes (GG) verankerten Freiheits- und Gleichheitsrechte. – Grundrechte, die allen Menschen unterschiedslos zukommen, heißen *Menschenrechte*, und diejenigen, die nur für deutsche Staatsbürger gelten, werden als *Bürger- oder Deutschenrechte* bezeichnet. – Als *Menschenrechte* gelten:

- *Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit*
- *Gleichheitssatz*
- *Glaubensfreiheit*
- *Gewissensfreiheit*
- *Bekenntnisfreiheit*
- *Meinungsfreiheit*
- *Pressefreiheit*
- *Unverletzlichkeit der Wohnung*
- *Gewährleistung des Eigentums und Erbrechts.*

– *Bürger- und Deutschenrechte* sind:

- *Berufsfreiheit*
- *Versammlungsfreiheit*
- *Vereinigungsfreiheit*
- *Recht der Freizügigkeit*
- *Wahlrecht*

– Die G. binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Gegen unberechtigte Eingriffe in die G. kann sich der Einzelne nach Ausschöpfung des Rechtsweges v.a. durch Erhebung der → Verfassungsbeschwerde wehren. Soweit jemand zum Kampfe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gewisse G. missbraucht, kann er diese verwirken. Die Verwirkung wird vom → Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Grundrente. 1. *Sozialpolitik*: Diskutiertes Modell einer beitragsunabhängigen → Altersrente für alle Bürger mit einem festen Betrag als Grundsicherung, die aus Steuermitteln finanziert wird. Im derzeitigen deutschen Alterssicherungssystem ist

diese Form der → Rente allerdings nicht vorgesehen. G. gibt es jedoch z.T. in anderen Ländern. Für den Begriff G. wird gleichbedeutend *Volksrente* und *Mindestrente* verwendet. – 2. *Volkswirtschaft*: Einkommen, das aus der Nutzung des Bodens erzielt wird. Die G. beruht auf dem Privateigentum an Grund und Boden und wird auch als *Bodenrente* bezeichnet.

Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, Teil der → Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Es sind die Richtlinien, die bei der Aufstellung des → Jahresabschlusses und damit auch der → Bilanz, der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und des Anhangs eingehalten werden müssen. Im Einzelnen besagen die Grundsätze:

- *Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit*: Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich gestaltet sein. Posten der linken und rechten Bilanzseite sowie Aufwendungen und Erträge dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Anlage- und Umlaufvermögen, Eigenkapital, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten müssen gesondert ausgewiesen werden.
- *Grundsatz der Bilanzkontinuität*: Die Wertansätze der Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie die Bilanzgliederung müssen übereinstimmen. Außerdem müssen die Bewertungsmethoden beibehalten werden.
- *Grundsatz der Richtigkeit und Vollständigkeit*: Es müssen die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften eingehalten werden. Außerdem müssen alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz aufgenommen werden.
- *Going-Concern-Prinzip*: Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), Vorschriften und Prinzipien zur → Buchführung und zur Erstellung des → Jahresabschlusses (→ Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung). Im Einzelnen besagen die GoB:

- **Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit:** Die Buchführung soll so sein, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über alle Geschäftsvorfälle, ihre Entstehung und Abwicklung sowie über die Lage des Unternehmens verschaffen kann.
- **Grundsatz der Vollständigkeit und der Richtigkeit:** Es dürfen keine Geschäftsvorfälle weggelassen, hinzugefügt oder anders als tatsächlich dargestellt werden. Sämtliche Buchungen müssen anhand von Belegen jederzeit nachprüfbar sein.
- **Grundsatz der rechtzeitigen und geordneten Buchung:** Buchungen müssen innerhalb einer angemessenen Frist in ihrer zeitlichen Reihenfolge vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind i.d.R. täglich festzuhalten.
- **Aufbewahrungspflicht:** Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Grundschuld, Belastung eines → Grundstücks in der Weise, dass dem Begünstigten eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist. Durch eine G. werden meist langfristige Kredite abgesichert. – Eine G. ist in das → Grundbuch einzutragen. – Die G. gehört neben der → Hypothek und der → Rentenschuld zu den → Grundpfandrechten.

Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II. 1. *Begriff:* Staatliche Unterstützung, die im Fall der Bedürftigkeit an Arbeitssuchende gezahlt wird. Das Arbeitslosengeld II ersetzt seit 2005 die vorherigen Leistungen in Form der Arbeitslosen- und Sozialhilfe. – 2. *Rechtsgrundlage* ist das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II). – 3. *Aufgabe:* Die Grundsicherung soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer sog. *Bedarfsgemeinschaft* leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften

bestreiten können. – *Erwerbsfähig* ist, wer gegenwärtig oder voraussichtlich in den nächsten Monaten nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Es ist dabei unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist. – Als *erwerbsfähige Hilfsbedürftige* gelten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und ohne anderweitigen Versicherungs- und Versorgungsanspruch sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Sie erhalten *Arbeitslosengeld II* und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft → *Sozialgeld*. Empfänger von Arbeitslosengeld II haben kein Anrecht auf → Sozialhilfe nach SGB XII. – 4. *Träger:* Träger der G.f.A. sind grundsätzlich die → Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Gemeinden. Für 69 sog. *Optionskommunen* besteht die wahrgenommene Möglichkeit, alle Leistungen in einheitlicher Trägerschaft zu erbringen. – 5. *Leistungen:* Die Leistungen setzen sich zusammen aus der Regelleistung, dem Sozialgeld und dem Mehrbedarf. (1) *Die Regelleistung* beträgt seit dem 1.7.2009 für Alleinstehende, Alleinerziehende und Volljährige mit minderjährigem Partner 359 Euro, für erwachsene Partner 90 Prozent, für 15-jährige Kinder 80 Prozent, für Kinder von 6 bis 13 Jahre 70 Prozent und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahre 60 Prozent der Regelleistung. (2) Als *Mehrbedarf* erhalten schwangere Mütter 17 Prozent, Alleinerziehende von Minderjährigen: 36 Prozent bei einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren, oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch nicht mehr als 60 Prozent. – 6. *Leistungsvoraussetzungen:* das Vorliegen von *Hilfebedürftigkeit*. Bei ihrer Beurteilung ist Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. Für eigenes Erwerbseinkommen bestehen *Freibeträge* (mindestens 100 Euro). Eigenes Vermögen mindert den Anspruch auf Arbeitslosengeld II, je vollendetes Lebensjahr bleiben jedoch 150 Euro frei, mindestens aber 3.100

Euro. – 7. *Leistungskürzungen*: Verletzt der Hilfebedürftige seine Obliegenheiten, ist die Leistung in verschiedenen Stufen zu kürzen.

Grundsteuer, → Realsteuer, die mit dem Charakter einer → Substanzsteuer landwirtschaftliche, gewerbliche → Grundstücke und Wohngrundstücke erfasst. *Befreit* sind u.a. Grundbesitz der öffentlichen Hand, von Religionsgemeinschaften, Schulen und Krankenanstalten. Die G. wird von den → Gemeinden erhoben und anhand des → *Einheitswerts*, eines vom Finanzamt durch Steuermessbescheid festgelegten *Steuermessbetrags* nach dem *Hebesatz*, den jede Gemeinde für sich selbst festlegt, errechnet. Die Festsetzung der G. erfolgt jährlich durch einen *Steuerbescheid* und wird grundsätzlich vierteljährlich fällig (am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November).

Grundstück, Immobilie. 1. *Bürgerliches Recht*: Begrenzter, durch Vermessung gebildeter Teil der Erdoberfläche, der als selbstständiges G. im → Grundbuch eingetragen ist. Die Übertragung von G. unterliegt bes. Vorschriften. Es muss ein notarieller Vertrag abgeschlossen werden. Außerdem sind die → Auflassung und Eintragung in das Grundbuch im Fall von G. vorgeschrieben. – *Gegensatz*: bewegliche Sache (*Mobilie*). – 2. *Steuerrecht*: wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens. Zu G. gehören auch das → Erbbau-recht und → Teileigentum (→ Wohnungseigentum). Für G. werden zum Zwecke der → Grundsteuer → Einheitswerte ermittelt, für die → Grunderwerbsteuer der sog. → Bedarfswert und für die → Erbschaftsteuer grundsätzlich der → gemeine Wert.

Gründung, Firmengründung, Geschäftsgründung, Unternehmensgründung. Errichtung eines arbeitsfähigen, erwerbswirtschaftlichen Betriebs. Je nach der Rechtsform muss die neu gegründete → Firma in das → Handelsregister eingetragen werden. Außerdem sind weitere gesetzlich vorgeschriebene Gründungsvor-

aussetzungen einzuhalten, u.U. auch eine → Gewerbeanmeldung. Grundsätzlich muss eine Gründungsbilanz aufgestellt werden (→ Eröffnungsbilanz).

Gründungsbilanz, → Eröffnungsbilanz.

Gründungsinvestition, Errichtungsinvestition; (Gesamt-)Ausgabe (→ Investition) für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung eines Betriebes sowie für den Aufbau seiner inneren und äußeren Organisation bis zur erstmaligen Produktion von Erzeugnissen. Die G. führt in der Regel zur langfristigen Bindung des eingesetzten Kapitals (→ Kapitalbindung).

Gründungszuschuss, Leistung der Arbeitsförderung durch die → Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aus der Arbeitslosigkeit heraus. Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die → Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen G.

Gruppenbewertung, Gruppenpreisverfahren. Handelsrechtlich zulässiges Verfahren der → Pauschalbewertung (→ Bewertung). Bei der Aufstellung des → Inventars und der → Bilanz können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewichteten Durchschnittswert bewertet werden.

G 7, Group of Seven, Siebener-Club, Siebener-Gruppe. Informeller Zusammenschluss der sieben wichtigsten Industriestaaten der Welt. Zum Kreis der G 7 gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und die USA. Die Zusammenarbeit dieser Länder findet mit unterschiedlicher Beteiligung nationaler und internationaler Stellen auf mehreren Ebenen statt. – Seit 1975 finden jährliche Konferenzen statt (sog. *Weltwirtschaftsgipfel*). An diesen nehmen die Staats- und Regierungschefs der G 7, der Präsident der Europäischen Kommission und der Präsident Russlands als gleichberechtigte Partner teil. Dieser Kreis wird

als *G 8* bezeichnet. Auf den Weltwirtschaftsgipfeln werden aktuelle Fragen, v.a. die Weltwirtschaftslage, erörtert. – Zusätzlich finden mehrmals jährlich Tagungen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten unter Beteiligung des Direktors der Weltbank statt. Bei diesen Treffen werden finanz- und währungspolitische Themen erörtert.

Guerilla Marketing, Marketingstrategie für flexible, kleinere Unternehmen, die darauf abzielt, durch ungewöhnliche, überraschende oder geschickte Aktionen Aufsehen zu erwecken bzw. durch eine profilierende Nischenstrategie Konkurrenz Marktanteile abzunehmen. Nach der ursprünglichen Idee des G.M. sollen für diese Maßnahmen nur geringe finanzielle Mittel eingesetzt werden.

Gut, materielles oder immaterielles Mittel zur Befriedigung menschlicher → Bedürfnisse; insofern vermag es → Nutzen zu stiften. Im Gegensatz zu → *freien Gütern* unterliegen *ökonomische oder wirtschaftliche Güter* der → Knappheit (→ knappes Gut). Nur letztere sind Gegenstand des wirtschaftlichen Handelns, welches die → Mikroökonomie untersucht. Sie verlangen die Anwendung des → ökonomischen Prinzips. – Güter werden nach unterschiedlichen Kriterien eingeteilt. Nach dem Verwendungszweck gibt es z.B. folgende Güterarten:

■ *Konsumgut*

■ *Investitionsgut*

Nach der Zugangsmöglichkeit lassen sich unterscheiden:

■ *öffentliches Gut (Kollektivgut)*

■ *privates Gut (Individualgut)*.

Gütergemeinschaft, → Güterstand.

Gutenberg-Produktionsfunktion, → Produktionsfunktion.

Güterstand, rechtlicher Begriff für die Vermögensverhältnisse von Eheleuten untereinander (*eheliches Güterrecht*). Zu unterscheiden sind:

- **Zugewinnngemeinschaft**: Die Zugewinnngemeinschaft ist *gesetzlicher G*. Das Vermögen der einzelnen Ehegatten sowie das Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe erwirbt, wird nicht gemeinschaftliches Vermögen. Das während der Ehe hinzugewonnene Vermögen der Ehegatten wird jedoch bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft (i.d.R. bei einer Scheidung) ausgeglichen.
- **Gütergemeinschaft**: Die Gütergemeinschaft kann durch *Ehevertrag* vereinbart werden. Das Vermögen jeweils beider Eheleute wird durch den Vertrag *gemeinschaftliches Vermögen und Eigentum*.
- **Gütertrennung**: Die Gütertrennung kann ebenfalls durch *Ehevertrag* vereinbart werden. Die Vermögen der Ehegatten bleiben während der Ehe und bei einer Scheidung getrennt. Jeder Ehegatte ist über sein Vermögen jeweils unbeschränkt Verfügungsberechtigt.

Gütertrennung, → Güterstand.

gutgläubiger Erwerb, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht für einen Eigentumserwerb von einem Nichtberechtigten. Das → Eigentum an einer Sache kann man grundsätzlich nur vom bisherigen Eigentümer rechtsgeschäftlich erwerben. In gewissen Fällen ersetzt jedoch der *gute Glaube des Erwerbers* an das Eigentum des anderen teils dessen mangelnde Veräußerungsbefugnis. Nach dem Gesetz kann ein Erwerber von einem Nichteigentümer eine Sache erwerben, wenn dem Anschein nach der Verkäufer der Eigentümer oder im Fall eines → Kaufmanns der Vertretungsberechtigte ist. – Beim Erwerb von → Grundstücken gilt der *öffentliche Glaube des → Grundbuchs*: Zugunsten desjenigen, der ein dingliches Recht an einem Grundstück bzw. ein Recht an solchem Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, solange kein Widerspruch eingetragen oder dem Erwerber Unrichtigkeit nicht positiv bekannt ist.

Gutschrift, Buchung einer Leistung zugunsten einer Person oder eines Unternehmens auf der Habenseite des → Kontos. Als G. wird auch die schriftliche Mitteilung über die Buchung an den Begünstigten bezeichnet. – *Gegensatz*: → Belastung.

GuV, Abk. für → Gewinn- und Verlustrechnung.

GWB, Abk. für Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, → Kartellrecht.

G 10, *Group of Ten, Zehner-Club, Zehner-Gruppe*. 1962 gegründetes Gremium der zehn (inzwischen elf) großen westlichen Industriestaaten. Zum Kreise der G 10 gehören Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz (seit 1983) und die USA. Es werden von den Aufsichtsbehörden und Regulierungsinstanzen, die für die Finanzmärkte verantwortlich sind, Fragen zum internationalen Währungs- und Finanzsystem erörtert.

G 20, *Group of Twenty, Zwanziger-Club, Zwanziger-Gruppe*. 1999 in Berlin zur Lösung weltwirtschaftlicher Stabilitätsprobleme und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gegründetes Gremium der Finanzminister und Zentralbank-Gouverneure von 19 Ländern und der EU. Dem G 20-Gipfel gehören an: Argentinien, Australien, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Volksrepublik China). – Die Reform der Weltwirtschaft und das internationale Finanzsystem standen 1999 auch auf der Tagesordnung der erweiterten G 33-Gruppe. – Der G 20-Gipfel im Jahre 2009 in Großbritannien diente v.a. der Bewältigung der jüngsten internationalen Finanzkrise. Es wurden insbesondere schärfere Regeln für die internationalen Finanzmärkte und ein größerer Einfluss aufstrebender Schwellen- und Entwicklungsländer bei globalen Wirtschaftsfragen beschlossen.

G 33, → G 20.

H

Haben. 1. *Buchführung:* H. ist die rechte Seite eines → Kontos. – 2. *Bankwesen:* positiver Saldo (Guthaben) auf einem Konto, z.B. Bankkonto. – *Gegensatz:* → Soll.

Habenzinsen, Passivzinsen, Zinsen, die von Kreditinstituten für → Einlagen (z.B. Spareinlagen) gezahlt werden. – *Gegen-*satz: → Sollzinsen.

haftendes Eigenkapital. Nach dem Kreditwesengesetz (KWG) muss jede Bank ein angemessenes haftendes → Eigenkapital aufweisen, um die Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern erfüllen zu können. Die Bestandteile des h.E. sind im Einzelnen in § 10 KWG festgelegt: (1) *Kernkapital* (eingezahltes Geschäfts- Grund-, Stammkapital, Rücklagen, Sonderposten für allgemeine Bankrisiken, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, nachgewiesene Zwischengewinne aus Zwischenabschlüssen) plus (2) *Ergänzungskapital* (Vorsorgereserven, Vorzugsaktien, Rücklagen, Genussrechtskapital, Neubewertungsreserven, längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten, Haftsummenzuschlag bei Genossenschaften) minus (3) *Abzugsposten* (Bilanzverlust, Zwischenverlust, immaterielle Vermögensgegenstände, Korrekturposten, Kredite an Aktionäre, Gesellschafter etc.).

Haftpflichtversicherung, Zweig der → Schadenversicherung, der dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen (z.B. Ehepartner und Kinder) Schutz bei Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts bietet. I.d.R. werden Personenschäden und Sachschäden ersetzt, durch bes.

Vereinbarungen sind auch Vermögensschäden versicherbar. Handelt der Versicherungsnehmer oder handeln die mitversicherten Personen vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz. – Zu den H. zählen v.a. (1) *Privathaftpflichtversicherung* zur Abdeckung der Risiken als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (z.B. Tierhalterhaftpflichtversicherung), (2) die *Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung* zur Abdeckung durch den Gebrauch eines Kfz verursachter Schäden, (3) die *Berufshaftpflichtversicherung* zur Absicherung beruflich verursachter Schäden (z.B. Arzthaftpflichtversicherung) sowie (4) die *Betriebshaftpflichtversicherung* zur Abdeckung gewerblicher Risiken (z.B. Produkthaftpflichtversicherung).

Haftung, Entstehen für einen → Schaden oder für → Verbindlichkeiten. – 1. *Bürgerliches Recht:* Entstehen für einen Schaden, den ein anderer durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten erlitten hat (→ Verschuldenshaftung). Nur bei fehlender → Deliktsfähigkeit gilt die → Billigkeithaftung. Auch im Falle der → Gefährdungshaftung (z.B. aufgrund des Produkthaftungs- oder des Straßenverkehrsgesetzes) kommt es nicht auf ein Verschulden an. – 2. *Handelsrecht:* → Schuldenhaftung. – 3. *Arbeitsrecht:* a) *Haftung des Arbeitgebers:* (1) *Beschränkte Haftung des Arbeitgebers bei Personenschäden:* Für Personenschäden (alle Schäden aus Tötung und Verletzung) bei Arbeitsunfällen haftet der → Arbeitgeber dem → Arbeitnehmer, seinen Angehörigen und Hinterbliebenen nur bei Vorsatz und Unfällen im allgemeinen Verkehr (zu dem wird Werkverkehr nicht gerechnet). Grund der Regelung ist, dass der Arbeit-

geber allein die Beiträge zur → Unfallversicherung trägt und deshalb von jedem zusätzlichen Risiko befreit sein soll (*Unternehmerprivileg*). – (2) *Haftung für Sachschäden beim Arbeitnehmer*: Werden beim Arbeitsunfall eingebrachte Sachen des Arbeitnehmers beschädigt (z.B. Kleidung) richtet sich die Ersatzpflicht des Arbeitgebers nach der allgemeinen Verschuldenshaftung. Mitverschulden des Arbeitnehmers ist zu berücksichtigen. Auch ohne Verschulden hat der Arbeitgeber Schäden an Sachen des Arbeitnehmers zu ersetzen, die bei der Arbeit entstanden sind, es sei denn, die Schäden gehören zum allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers und sind durch das Arbeitsentgelt abgegolten. – b) *Haftung des Arbeitnehmers*: (1) *gegenüber dem Arbeitgeber*: Nach der Rechtsprechung ist die H. wegen der → Fürsorgepflicht bzw. des Betriebsrisikos begrenzt, wenn der Schaden bei einer betrieblichen Tätigkeit verursacht wurde: (a) *leichteste Fahrlässigkeit*: keine Haftung, (b) *mittlere Fahrlässigkeit*: Schadensteilung unter Abwägung des Verschuldens des Arbeitnehmers und des Betriebsrisikos des Arbeitgebers; (c) *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*: grundsätzlich volle Haftung. *Beweislast* für Pflichtverletzungen und Verschulden hat der Arbeitgeber. – (2) *Haftung unter Arbeitskollegen*: Ist ein Arbeitsunfall durch einen im gleichen Betrieb tätigen Arbeitnehmer bei betrieblicher Tätigkeit verursacht worden, haftet er für einen Personenschaden nur, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. – Vgl. auch → Unfallversicherung.

Haftungsbeschränkungen, gesetzliche oder vertragliche Regelungen, die die gesetzliche → Verschuldenshaftung auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt begrenzen oder die → Haftung auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzen. Beispielsweise ist der → Schuldner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftbar, wenn der → Gläubiger in → Annahmeverzug ist.

halbbare Zahlung, → Zahlung unter „halber“ Verwendung von → Bargeld (d.h. eine sowohl bare als auch unbare Zahlung). Eine h.Z. liegt vor, wenn einer von zwei Partnern eines Zahlungsverkehrs kein Bankkonto besitzt oder benutzt, z.B. ein Käufer auf das Konto des Verkäufers eine Bareinzahlung vornimmt oder der Verkäufer einen auf das Konto des Käufers lautenden Barscheck (→ Scheck) einreicht.

Halbeinkünfteverfahren, körperschaftsteuerrechtliches Verfahren bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen, die nach dem H. nur zur Hälfte besteuert wurden, um eine im Vergleich zu den Personengesellschaften höhere Steuerbelastung zu vermeiden. Das H. wurde 2009 durch das → Teileinkünfteverfahren abgelöst.

Halberzeugnis, → unfertiges Erzeugnis.

Handel. 1. *Allgemein*: Der Tausch von → Gütern aller Art und i.w.S. – 2. *H. im engeren funktionellen Sinne*: Das Beschaffen und Absetzen von → Waren (*Warenhandel*), ohne diese wesentlich zu bearbeiten oder verarbeiten. Warenmanipulationen wie Abpacken, Sortieren, Mischen und Zuschneiden gelten dabei nicht als Be- oder Verarbeitung. – 2. *H. im engeren institutionellen Sinne*: Unternehmungen, die (gemessen an der Wertschöpfung) überwiegend Handel im funktionellen Sinne betreiben (Abgrenzung nach dem *Schwerpunktprinzip*). Zu unterscheiden sind:

■ → Einzelhandelsunternehmung oder Einzelhandlung

■ → Großhandelsunternehmung oder Großhandlung

In regionaler Hinsicht werden funktionell und institutionell → Binnenhandel und → Außenhandel unterschieden.

Handelsbetrieb, *Handlung, Handelsunternehmung*. Selbstständige Institution, die im funktionellen Sinne überwiegend → Handel mit → Waren betreibt. Der H. ist Gegenstand der Handelsbetriebslehre.

– Vgl. auch → Betriebsformen des Handels, → Einzelhandelsunternehmung, → Großhandelsunternehmung.

Handelsbilanz. 1. *Handelsrecht:* → Bilanz, die ein → Kaufmann nach den Vorschriften des → Handelsgesetzbuches (HGB) bei Beginn seines Handelsgewerbes (→ Eröffnungsbilanz) und jeweils für den Schluss eines Geschäftsjahres (→ Jahresbilanz) aufzustellen hat. Die H. ist Bestandteil des → Jahresabschlusses. – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen:* Teil der → Zahlungsbilanz und insbesondere → Leistungsbilanz, in der der Wert der → Exporte und → Importe von Waren ausgewiesen wird.

Handelsbrauch, Handelsitte, Handelsusage, Usance. Gesetzlich nicht festgelegte → Verkehrssitte im Handelsverkehr, d.h. wie man sich im Geschäftsleben verhalten sollte. Ein H. bildet sich durch die Praxis und kann zum → Gewohnheitsrecht werden, wenn allgemein die Überzeugung herrscht, so handeln zu müssen. Von bes. Bedeutung ist der H. als Norm im → Handelsgesetzbuch (HGB): „Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.“ Über das *Bestehen eines Handelsbrauchs* erteilen die → Industrie- und Handelskammern (IHK) Auskunft und Gutachten.

Handelsbücher, → Geschäftsbücher.

Handelsgesellschaft, Vereinigung von zwei oder mehr Personen mit dem Ziel, unter einer einheitlichen → Firma → Handelsgeschäfte zu betreiben. H. sind im → Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Sie müssen in das → Handelsregister eingetragen werden. – Zu unterscheiden sind:

■ *Personengesellschaft*

■ *Kapitalgesellschaft.*

In Aufgabenstellung und Auftreten im Handelsverkehr sind → Genossenschaften H. gleichzustellen. – *Gegensatz:* → Einzelunternehmen.

Handelsgeschäfte. 1. *Handelsunternehmen im Rechtssinn:* → Kaufmann und → Handelsgesellschaften. – 2. *Rechtshandlungen eines Kaufmanns:* a) *Begriff:* Alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören. – b) *Arten:* (1) *einseitige H.,* die nur auf einer Seite H. sind (Vertrag zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann); (2) *beiderseitige H.:* Geschäfte zwischen Kaufleuten. Handelsrechtliche Vorschriften gelten für beide Geschäftsparteien.

Handelsgesetzbuch (HGB), enthält einen wesentlichen Teil der vom → Bürgerlichen Recht abweichenden Sonderregelungen für Kaufleute. Das HGB gliedert sich in *fünf Bücher:*

■ *Buch I:* Handelsstand mit Definitionen der Kaufmannseigenschaft, von Handelsregister, Firma, bes. handelsrechtlicher Vollmachten (Prokura, Handlungsvollmacht), des Handelsmaklers und des Handelsvertreters

■ *Buch II:* Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft

■ *Buch III:* Handelsbücher (Buchführung, Bilanzrecht)

■ *Buch IV:* Handelsgeschäfte und bes. Vertragsformen (z.B. Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft)

■ *Buch V:* Seehandel.

■ Vgl. auch → Handelsrecht.

Handelsgewerbe, jeder → Gewerbebetrieb, ausgenommen solche Unternehmen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordern. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus einer Gesamtbeurteilung. Zu dieser Beurteilung werden Kriterien wie Vielfalt der Erzeugnisse und Leistungen, Umsatzvolumen, Höhe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie Zahl und Funktion der Beschäftigten herangezogen werden. – Der Betreiber eines H. ist grundsätzlich → Kaufmann im Sinne des → Handelsgesetzbuchs (HGB).

Handelshemmnisse, → nicht tarifäre Handelshemmnisse, → tarifäre Handelshemmnisse.

Handelskauf, → Handelsgeschäft, bei dem mindestens ein Teilnehmer → Kaufmann ist. Beim H. werden → Waren oder → Wertpapiere gehandelt. Im Interesse der schnellen und glatten Abwicklung von H. wird der Verkäufer nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) im Vergleich zum → Kaufvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) begünstigt.

Handelsklauseln, kurze Formeln (Klauseln), die v.a. in Kaufverträgen üblich sind und diesen einen bestimmten Inhalt geben. Sie sind sowohl im nationalen als auch im internationalen Handel (→ Incoterms) weit verbreitet. – Vgl. auch → Lieferungsbedingungen, → Zahlungsbedingungen, → Versandklauseln.

Handelsliberalisierung, Befreiung des internationalen Handels von → tarifären Handelshemmnissen und → nicht tarifären Handelshemmnissen. Für den Fall des Alleingangs eines Landes spricht man von *unilateralen H.*, während die entsprechende Abstimmung mehrerer Länder als *multilaterale H.* bezeichnet wird. Im Rahmen der → World Trade Organization (WTO) wird dieser Prozess durch völkerrechtliche Regelungen gefördert.

Handelsmakler. 1. *Begriff*: Derjenige, der gewerbsmäßig die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren, Wertpapieren, Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmieten oder andere Gegenständen des Handelsverkehrs übernimmt. *Gewerbsmäßig* bedeutet eine planmäßig auf Gewinn gerichtete Tätigkeit (→ Gewerbe). Wer nur gelegentliche Vermittlung übernimmt ist → Zivilmakler. Die Tätigkeit des H. bezieht sich auf die Vermittlung, nicht auf den Abschluss oder den Nachweis von Gelegenheiten. – 2. *Arten*: (1) *Warenmakler*, (2) *Effektenmakler* (Wertpapiermakler), (3) *Versicherungsmakler* (Assekuranzmakler), (4) *Schiffsmakler* (Vermittlung von Schiffsraum) und (5) *öffentlich bestellte Makler*: z.B. Börsenmakler (→ Skontroführer).

Handelsmarke, *Eigenmarke*, *Hausmarke*. Waren- oder Firmenzeichen, mit dem → Handelsbetriebe Waren versehen oder versehen lassen, wodurch sie als Eigner oder Dispositionsträger der → Marke auftreten. Der Distributionsgrad der H. bleibt i.d.R. auf die Handelsunternehmung oder Handelsgruppe beschränkt. Traditionell werden H. als preisgünstige Alternative zu herstellergeführten → Markenartikeln (*Herstellermarken*) eingeführt. Sie gelten als Ausdruck eines aktiven → Handelsmarketing zur Profilierung im Absatzmarkt, Sortimentsbereinigung und somit Festigung der Nachfrageposition gegenüber den Herstellern. Das Spektrum der H. reicht von der *Premium-Handelsmarke* (= mittleres Preissegment) bis zur *Discount-Handelsmarke* (= unteres Preissegment). – Vgl. auch No-Name-Produkte.

Handelsmarketing. 1. *Begriff*: → Marketing für und von → Handelsbetrieben, das sowohl → Beschaffungsmarketing als auch Absatzmarketing umfasst. – 2. *Instrumente* a) *Beschaffungsinstrumente*: Beschaffungsmarktforschung, Beschaffungswegepolitik, Beschaffungsorganisation, → Einkaufspolitik, Bestellmengenpolitik (→ Bestellmengenplanung) und Beschaffungskommunikation. – b) *Absatzinstrumente*: Akquisitorische Strukturentscheidungen (Branche, Handelsstufe, Betriebsform, Distributionskanäle, Standort, Verkaufsfläche, Personalintensität und -qualität, Filialisierungsgrad, Kooperation etc.), Sortimentspolitik, Preis- und Konditionenpolitik, Ladengestaltung und Warenpräsentation, Servicepolitik, Absatzkommunikation).

Handelspanel, → Panel.

Handelspolitik, → Außenhandelspolitik, → Binnenhandelspolitik.

Handelsrecht, Sonderrecht des → Kaufmanns: rechtliche Vorschriften, die für Kaufleute gelten oder die die Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten regeln. Das H. konkretisiert das → Bürgerliche

Recht im Hinblick auf den Rechtsverkehr unter Kaufleuten (→ Handelsgeschäfte). Es hat Vorrang vor dem Bürgerlichen Recht. Die wichtigste Rechtsquelle des H. ist das → Handelsgesetzbuch (HGB). Zum H. werden auch das Wettbewerbs-, Gesellschafts-, Wertpapier-, Bank-, Börsen-, Privatversicherungs- und Warenzeichenrecht gerechnet. Das H. ist Teil des → Zivilrechts.

Handelsregister, öffentliches Register, das → Kaufleute und → Handelsgesellschaften unter ihrer → Firma verzeichnet und bestimmte Rechtsvorgänge offenkundig macht (*Publizitätsprinzip*). Das H. wird vom → Amtsgericht elektronisch geführt. Es enthält v.a. folgende *Angaben*: Firma, Geschäftsinhaber, Geschäftssitz, Art und Gegenstand des Geschäfts, Errichtung von Filialen, Bestellung und Widerruf von Prokuristen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Löschung durch Liquidation oder nach endgültiger Beendigung des Insolvenzverfahrens. Alle Eintragungen werden nur auf Antrag vorgenommen. – *Anmeldungen zur Eintragung* sind in elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. – Neben dem H. werden vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) elektronisch das öffentliche → Unternehmensregister, → Genossenschaftsregister und → Partnerschaftsregister (über eine zentrale Internetplattform zugänglich) geführt. – *Weitere Informationen unter* www.unternehmensregister.de.

Handelssitte, → Handelsbrauch.

Handelsspanne, Differenz zwischen dem → Einstandspreis und dem (Netto-) Verkaufspreis einer → Ware im → Handelsbetrieb. Die H. kann als absolute Zahl (*Stückspanne* oder *Warenrohertrag*) oder in Prozent des Verkaufspreises (*Prozentspanne*) ausgedrückt werden.

Handelsvertreter, Person, die als selbstständiger Gewerbetreibender für einen anderen Unternehmer ständig damit be-

traut ist, Geschäfte zu vermitteln (*Vermittlungsvertreter*) oder in dessen Namen abzuschließen (*Abschlussvertreter*). *Selbstständig* ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Fehlen diese Voraussetzungen, so gilt er als Angestellter. Wenn sein Arbeitgeber → Kaufmann ist, ist er → Handlungsgehilfe. Eine *ständige Betrauung* verlangt eine auf Dauer gerichtete Vertragsbeziehung, auch für eine Saison, aber nicht nur gelegentlich. – Der H. hat die *Sorgfaltspflicht* eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn in seinem Fall ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist. Der H. muss den Unternehmer sofort über einen Vertragsabschluss informieren. Außerdem unterliegt er der *Schweige- und Treuepflicht* sowie der Verpflichtung, die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen. Der Unternehmer hat seinerseits dem H. die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und ihm jegliche Unterstützung zu gewähren. – Der H. erhält als *Vergütung* für einen Geschäftsabschluss eine → Provision, Auslagenersatz und eventuell eine Inkasso- oder Delkredeprovision (→ Delkrede). – *Anders*: → Handlungsreisender.

Handelswaren, bewegliche Sachgüter (→ Waren), die von einem anderen (Hersteller oder Händler) beschafft und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung wieder abgesetzt werden. Manipulationen wie Abpacken, Sortieren, Mischen, Markieren oder Zuschneiden gelten dabei als unwesentliche Be- und Verarbeitung.

Handelswechsel, → Wechsel, dem ein Dienstleistungsgeschäft oder ein Warengeschäft (*Warenwechsel*) zugrunde liegt. Dabei stellt der Dienstleister oder Warenlieferant einen Wechsel aus, den der Käufer (als *Bezogener*) akzeptiert. Bei Fälligkeit (meist nach 90 Tagen) ist der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Betrag an den *Wechselnehmer* (als *Begünstigter*) zu zahlen. Somit erhält der Käufer einen → Lieferantenkredit. – *Gegensatz*: → Finanzwechsel.

Handlungsbevollmächtigter, → Handlungsvollmacht.

Handlungsgehilfe, *kaufmännischer Angestellter*. Angestellter, der bei einem Kaufmann kaufmännische Dienste leistet. H. sind z.B. Buchhalter, Einkäufer, Verkäufer und Kassierer. Nach dem → Handelsgesetzbuch gelten für das Arbeitsverhältnis des H. bes. Vorschriften. Beispielsweise besteht für den H. ein → Wettbewerbsverbot, das vertraglich verlängert werden kann.

Handlungsreisender, → Handlungsgehilfe, der damit betraut ist, außerhalb des Betriebs für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen. Im Fall des H. bestimmt der Unternehmer, wie die Tätigkeit und die Arbeitszeit zu gestalten ist. Der H. erhält als Vergütung i.d.R. einen festen Grundbetrag und zusätzlich eine Provision für Geschäftsabschlüsse. – *Anders*: → Handelsvertreter.

Handlungsvollmacht, die einer Person (sog. *Handlungsbevollmächtigter*) nicht als → Prokura erteilt → Vollmacht, im Rahmen eines Handelsgewerbes übliche Rechtshandlungen vorzunehmen. Von der H. ausgeschlossen sind v.a. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen und Führung von Prozessen. Eine H. wird durch den Unternehmer oder einen Prokuristen erteilt. – Zu unterscheiden sind folgende Arten der H.:

- **Generalvollmacht (Gesamtvollmacht)**: Vollmacht, die alle Bereiche des Betriebs umfasst. Eine Generalvollmacht besitzt z.B. ein Geschäftsführer.
- **Artvollmacht (Teilvollmacht)**: Diese Vollmacht berechtigt nur zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die sich auf einen Teil des Betriebs konzentrieren. Über eine Artvollmacht verfügt z.B. ein Einkaufsleiter.
- **Spezialvollmacht (Einzelvollmacht)**: In diesem Fall wird die Erlaubnis auf eine bestimmte oder einmalige Aufgabe be-

schränkt, z.B. die Inkassovollmacht für den Verkaufsfahrer.

Die H. erlischt durch Widerruf, Kündigung, Insolvenz des Unternehmens oder Tod des Handlungsbevollmächtigten. – Eine bes. umfangreiche Vollmacht ist die → Prokura.

Handwerk. 1. *H. als Tätigkeit*: selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Be- und Verarbeitung von Stoffen sowie im Reparatur- und Dienstleistungsbereich. – 2. *H. als Berufsstand*: Handwerker ist derjenige, der ein in der → Handwerksordnung (HwO) aufgeführtes Gewerbe ausübt. Im Fall eines *zulassungspflichtigen Handwerks* (aufgelistet im Anhang A der HwO) muss der Betriebsinhaber i.d.R. eine Meisterprüfung abgelegt (Ausnahme z.B. der gleichwertige Abschluss an einer Deutschen Hochschule) und in der → Handwerksrolle eingetragen sein. – Daneben können *zulassungsfreie Handwerke* und *handwerksähnliche Gewerbe* (Anhang B der HwO) betrieben werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.

Handwerksinnung, *Handwerkerinnung*, *Innung*. Freiwilliger Zusammenschluss von Betriebsinhabern des gleichen zulassungspflichtigen oder freien → Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes oder solcher Handwerke, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen auf der Rechtsgrundlage der → Handwerksordnung (HwO). Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist. Aufgabe der H. ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirks zu fördern. Die H. ist eine → Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der → Handwerkskammer.

Handwerkskammer, Interessenvertretung des → Handwerks als Berufsstand, die nach der → Handwerksordnung (HwO) zu errichten ist. Die H. ist eine → Körperschaft des öffentlichen Rechts. *Mitglieder* der H. sind die Inhaber eines

Betriebs des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes im Kammerbezirk sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden. Die H. hat die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen. Sie ist insbesondere für die Berufsausbildung im Handwerk verantwortlich, sie erlässt hierfür Vorschriften zur Ausbildung und nimmt Prüfungen ab. Außerdem führt sie die → Handwerksrolle sowie Lehrlingsrolle und hat die Aufsicht über die → Handwerksinnungen inne. Bei nicht handwerklichen Betriebsteilen ist zusätzlich die Mitgliedschaft in der zuständigen → Industrie- und Handelskammer (IHK) vorgeschrieben.

Handwerksordnung (HwO), regelt die Ordnung des → Handwerks und handwerksähnlicher Gewerbe. Ziel des Gesetzes ist es, das Handwerk als Berufsstand in Deutschland zu schützen und zu fördern. Die HwO umfasst folgende Teile:

- *Teil I*: Ausübung eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes
- *Teil II*: Berufsbildung im Handwerk
- *Teil III*: Meisterprüfung und -titel
- *Teil IV*: Organisation des Handwerks
- *Teil V*: Bußgeldvorschriften.

Handwerksrolle, Verzeichnis der Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger → Handwerke in einem Bezirk. Nur Handwerker, die in der H. eingetragen sind, dürfen ein zulässiges Handwerk (aufgelistet im Anhang A der → Handwerksordnung (HwO)) betreiben. – Die H. enthält z.B. folgende Angaben: Art und Umfang des Betriebs, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift und abgelegte Befähigungsnachweise des Inhabers oder des Betriebsleiters. Die H. wird von der für den Bezirk zuständigen → Handwerkskammer geführt.

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI), Verbraucherpreisindex für

europäische Zwecke. Der HVPI beruht auf harmonisierten Methoden und Verfahren, die für alle Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU) verbindlich sind, wobei der zugrunde gelegte Warenkorb die nationalen Verbrauchsgewohnheiten berücksichtigt. Er wurde 1997 eingeführt, um die Preisveränderungsraten in den EU-Mitgliedsstaaten vergleichen zu können. Anhand des HVPI wird die → Inflation gemessen. Außerdem verwendet die → Europäische Zentralbank (EZB) ihn als Maßstab für die Geldwertstabilität des Euro. In Deutschland wird daneben der nationale → Verbraucherpreisindex (VPI) verwendet. – *Weitere Informationen unter www.destatis.de.*

Hartz-Gesetze, Schlagwort für die vier Gesetze zur Reform der → Arbeitsmarktpolitik in Deutschland (*Hartz-Reformen*). Diese Gesetze beruhen auf einem Bericht der sog. *Hartz-Kommission*, einem von der Regierung eingesetzten Expertengremium unter der Leitung von P. Hartz (ehemaliger Personalvorstand der Volkswagen AG). – 1. *Hartz I und II*: Gesetz mit Regelungen und Maßnahmen zur Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Im Rahmen von Hartz I und II wurden v.a. die rechtlichen Grundlagen für die → Ich-AGs und für → Mini-Jobs (→ geringfügige Beschäftigung) geschaffen. Außerdem wurden die Vorschriften zur Arbeitnehmerüberlassung gelockert und → Personal-Service-Agenturen (PSA) eingeführt. – 2. *Hartz III*: Gesetz zur Regelung des Umbaus der Bundesanstalt für Arbeit in einen kundenorientierten und Unbenennung in → Bundesagentur für Arbeit. Außerdem wurden Arbeitslosenleistungen, Arbeitslosenförderung und der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente wie z.B. ABM-Maßnahmen vereinfacht. – 3. *Hartz IV*: Gesetz zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (→ Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Hauptbuch, → Geschäftsbücher.

Hauptkostenstelle, → Endkostenstelle, die sich mit der Herstellung der Hauptprodukte des Unternehmens befasst (in einem Metall verarbeitenden Betrieb z.B. Gießerei, Fräseerei, Dreherei, Schleiferei). – *Gegensatz*: → Hilfskostenstelle, → Nebenkostenstelle.

Hauptrefinanzierungsgeschäfte, → Offenmarktgeschäfte.

Hauptversammlung, Gesetzliches Organ einer → Aktiengesellschaft (AG) oder einer → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Die H. ist die Versammlung aller → Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten. Jeder Aktionär hat ein Stimmrecht, wobei i.d.R. jede Aktie eine Stimme bedeutet. Die H. muss mindestens einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die H. wird vom → Vorstand einberufen. – Die H. fasst Beschlüsse über die Gewinnverteilung, → Kapitalerhöhungen und → Kapitalherabsetzungen sowie Änderungen der → Satzung. Sie entlastet den Vorstand und den → Aufsichtsrat und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Außerdem bestellt die H. den Abschlussprüfer. Die H. kann vom Vorstand Auskunft verlangen.

Hausgewerbetreibende, Personen, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften in eigener Arbeitsstätte (Wohnung oder Betriebsstätte) wie → Heimarbeit im Auftrage von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken und selbst wesentlich mitarbeiten. H. unterliegen der → Gewerbesteuer. – Vgl. auch → arbeitnehmerähnliche Personen.

Haushalt. 1. *Volkswirtschaftstheorie*: Privates Wirtschaftssubjekt, das eine oder mehrere Personen mit einheitlicher Willensbildung umfasst. Der H. stellt die Planungs- und Entscheidungseinheit beim Erwerb bzw. bei der Verwendung von → Einkommen dar, indem er → Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital und Boden) anbietet bzw. Konsumgüter nachfragt und spart. Er ist Gegenstand der → Haushalts-

theorie, d.h. der Angebots- und Nachfrage-
theorie des H. als Teil der → Mikroökonomie. – 2. *Finanzwissenschaft*: → öffentlicher Haushalt. – 3. *Amtliche Statistik*: → privater Haushalt.

Haushaltsgrundsätze, *Budgetprinzipien*. Anforderungen an den → öffentlichen Haushalt, entwickelt von der Finanzwissenschaft und -praxis. In Deutschland sind diese Grundsätze im → Grundgesetz (GG), in der Bundeshaushaltsordnung (BHO), in den Landeshaushaltsordnungen (LHO) sowie im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) berücksichtigt. – Im Einzelnen gelten folgende *Grundsätze*:

- **Vollständigkeit**: Alle geplanten Ausgaben und Einnahmen müssen einzeln und unsaldiert aufgeführt werden.
- **Klarheit**: Aus der Benennung müssen eindeutig Herkunft und Verwendung hervorgehen. Außerdem ist nach einem einheitlichen Schema zu gliedern.
- **Einheit**: Es sind alle Ausgaben und Einnahmen einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) aufzuführen. Sonderfonds dürfen dagegen nicht aufgeführt werden.
- **Genauigkeit**: Alle Ausgaben sind exakt zu planen, alle Einnahmen zu schätzen.
- **Vorherigkeit**: Der Haushaltsplan muss zu Beginn des Haushaltsjahrs vorliegen.
- **Spezialität**: Die geplanten Mittel dürfen nur für den festgelegten Zweck, in der geplanten Höhe und während des laufenden Haushaltsjahrs ausgegeben werden.
- **Öffentlichkeit**: Der Haushaltsplan muss unbeschränkt zugänglich sein und veröffentlicht werden.
- **Nonaffektation**: Alle Einnahmen können zur Deckung des gesamten Ausgabenbedarfs eingesetzt werden. Die Einnahmen sind nicht an einen Zweck gebunden.

Haushaltskonsolidierung, → Konsolidierung.

Haushaltspanel, → Panel.

Haushaltsplan, Budget, Etat. Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen einer → Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde). Die Ausgaben werden geplant und sind verbindlich. Die Einnahmen werden geschätzt. – *Anders:* → Finanzplan. – Vgl. auch → öffentlicher Haushalt, → Haushaltsgrundsätze.

Haushaltstheorie, Teilgebiet der → Mikroökonomie, das sich mit dem wirtschaftlichen Verhalten des privaten → Haushalts befasst. Das Verhalten als Anbieter von → Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital und Boden) zum Erwerb von → Einkommen wird in der *Angebots-theorie des Haushalts*, das Nachfrageverhalten im Rahmen der Einkommensverwendung in der *Nachfragetheorie des Haushalts* untersucht. Dabei wird i.d.R. Nutzenmaximierung unterstellt. Die *institutionelle Theorie der Haushaltung* berücksichtigt in der Nachfragetheorie die Konsumtechnik und den Zeitbedarf des Konsums.

häusliches Arbeitszimmer, → Arbeitszimmer.

Hausratversicherung, *verbundene Hausratversicherung.* Versicherung zur Absicherung gegen die „verbundenen“ Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leistungswasser, Sturm und Hagel. Versichert ist der gesamte Hausrat in der versicherten Wohnung. Die Versicherung erstreckt sich auf die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen der versicherten Sachen sowie auf verschiedene Kostenpositionen. Es handelt sich grundsätzlich um eine → *Vollwertversicherung* zum Neuwert, so dass die Versicherungssumme dem Wiederbeschaffungspreis gleichartiger neuer Sachen entsprechen muss, damit ausreichender Versicherungsschutz und keine → *Unterversicherung* vorliegt.

Hausse, Börsenausdruck für ein länger anhaltendes Ansteigen der Börsenkurse. Anleger, die eine H. erwarten (sog. *Haus-*

siers), kaufen Wertpapiere. – *Gegensatz:* → Baisse.

Haustarifvertrag, → Tarifvertrag.

Haustürgeschäft. 1. *Bürgerliches Recht:* Vertrag, der in einer Privatwohnung, am Arbeitsplatz, auf der Straße oder bei sog. Kaffeefahrten abgeschlossen wird. Ein H. kann der Verbraucher innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss oder bei Warenlieferungen nach Erhalt der Ware ohne Angabe von Gründen widerrufen (→ Widerruf). Wurde der Verbraucher nicht über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht informiert, kann er sogar ohne zeitliche Einschränkung widerrufen. Der Verbraucher muss schriftlich, per Fax oder per → E-Mail mit eingescannter Unterschrift widerrufen. – 2. *Vertriebspolitik:* Form des direkten Vertriebs (→ Absatzweg): Das Angebot und der Verkauf an der Haus- oder Wohnungstür (*Domizilprinzip*) ist z.B. für Eier, Getränke, Tiefkühlkost, Zeitungsabonnements gebräuchlich.

HBCI, Abk. für → Home Banking Computer Interface.

Head Hunting, → Abwerbung ganz bestimmter, vorher ausgewählter Führungskräfte von anderen Unternehmen i.d.R. durch Einschaltung darauf spezialisierter Personalberater (*Head Hunter*).

Hebelwirkung des Fremdkapitals, → Leverage-Effekt.

Hebesatz, → Steuersatz, der von den Gemeinden jährlich für die Erhebung der → Grundsteuer oder → Gewerbesteuer autonom festgesetzt wird. Durch Landesrecht können jedoch Grenzen gezogen werden.

Hedgafonds, → Investmentfonds, die keinen gesetzlichen Anlagerichtlinien oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Die Mittel des Investmentfonds werden v.a. in → Derivate investiert. H. sind hochspekulativ und risikoreich, bieten

jedoch entsprechend hohe Ertragschancen. Seit 2004 können in Deutschland *Dach-Hedgefonds* öffentlich vertrieben werden, während *Single-Hedgefonds* mit Einzelstrategie nur privat platziert werden können.

Hedging, Maßnahmen zur Absicherung gegen Kurs-, Währungs- und Zinsrisiken. Der sog. *Hedger* überträgt die Risiken auf einen anderen, der das Risiko aus spekulativen Motiven übernimmt oder ein entgegengesetztes Risiko abzusichern versucht. Zur Absicherung werden hauptsächlich → Termingeschäfte abgeschlossen.

Heimarbeit, Erwerbstätigkeit, die im Auftrag und i.d.R. in der eigenen Wohnung verrichtet wird. Im arbeitsrechtlichen Sinn zählen Heimarbeiter nicht zu den → Arbeitnehmern, sondern zu den → arbeitnehmerähnlichen Personen. Sie sind daher durch das Heimarbeitsgesetz (HAG) bei → Kündigung und beim Entgelt sonderrechtlich geschützt.

Hermes, kurz für → Euler Hermes Kreditversicherungs-AG.

Herstellergarantie, → Garantie.

Herstellermarke, → Markenartikel.

Herstellkosten, → Kosten, die durch die Herstellung eines Produkts entstanden sind. Die H. setzen sich aus → Materialkosten und → Fertigungskosten zusammen. Auf der Grundlage der H. werden i.d.R. die Gemeinkostenzuschläge für Verwaltung und Vertrieb berechnet (→ Gemeinkosten). Außerdem können die H. zur internen Bewertung von selbst hergestellten Vermögensgegenständen herangezogen werden. – *Anders*: → Herstellungskosten.

Herstellung, → Produktion.

Herstellungskosten, Begriff aus dem Handels- und Steuerrecht für die → Bewertung von Vermögensgegenständen

(handelsrechtlich) oder Wirtschaftsgütern (steuerrechtlich), die im eigenen Betrieb hergestellt wurden. Die H. sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder Verbesserung entstehen. → Kalkulatorische Kosten ohne Aufwandsentsprechung dürfen nicht eingerechnet werden. – *Anders*: → Herstellkosten.

HGB, Abk. für → Handelsgesetzbuch (HGB).

Hierarchie, Über- und Unterordnung innerhalb einer Organisation. Eine H. ist umso steiler (flacher) je höher (niedriger) die Zahl der Ebenen ist. H. besitzen eine Koordinationsfunktion. Eine übergeordnete Stelle erteilt untergeordneten Stellen Anweisungen, so dass die spezialisierten Aufgaben der einzelnen Stellen auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet sind. – Vgl. auch → flache Hierarchie.

Hifo, Kurzbezeichnung für *Highest-in-first-out*; ein im Ausland beliebtes → Verbrauchsfolgeverfahren, nach deutschem Handels- und Steuerrecht aber nicht zulässiges Verfahren zur Bewertung gleichartiger Wirtschaftsgüter des → Vorratsvermögens. – Vgl. auch → Fifo, → Lifo → Lofo.

Hilfsmisci, → Parafisci.

Hilfskostenstelle, *Vorkostenstelle*. → Kostenstelle, die Vorleistungen für die Herstellung betrieblicher Produkte erbringt (→ innerbetriebliche Leistung). Die Kosten der H. werden im Rahmen der → Betriebsabrechnung einer Endkostenstellen oder einer anderen H. zugerechnet. – *Gegensatz*: → Endkostenstelle, → Hauptkostenstelle.

Hilfslöhne, Begriff der → Kostenrechnung für Löhne und Gehälter, die nicht direkt im Zusammenhang mit der Produktion stehen und daher nicht als → Fertigungslöhne erfasst und verrechnet werden. Dies sind z.B. Löhne für Transport

und Reinigungsarbeiten. H. werden als → Gemeinkosten verrechnet.

Hilfsstoffe, Begriff aus der Kostenrechnung für → Material, das zwar in das Endprodukt eingeht, im Gegensatz zu den Rohstoffen aber nur als Nebenbestandteil. H. sind beispielsweise bei der Möbelproduktion Lacke und Leim. Die Kosten von H. werden zumeist als → unechte Gemeinkosten verrechnet und mit den → Betriebsstoffen zu einer Kostenartengruppe zusammengefasst.

Hinterbliebenenrente. 1. *Begriff*: Rente, die nach dem Tod eines Versicherten von der gesetzlichen → Rentenversicherung, → Unfallversicherung oder → Kriegsopferversorgung an dessen Familienangehörige gezahlt wird. – 2. *Gesetzliche Rentenversicherung*: Rente mit Unterhaltsfunktion an Witwen oder Witwer, geschiedene Ehegatten und an Waisen. Die sog. *große Witwen- oder Witwerrente* wird gezahlt, wenn der Empfänger älter als 45 Jahre, berufs- oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein Kind bis zum 18. Lebensjahr erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt. Sie beträgt 55 Prozent. – Die sog. *kleine Witwen- oder Witwerrente* wird an Frauen oder Männer, die unter 45 Jahre sind, kein Kind haben und nicht erwerbsgemindert sind, gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent einer auf den Todeszeitpunkt berechneten vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen. Sie ist auf 24 Kalendermonate begrenzt. – *Waisenrente* wird bis zum 27. Lebensjahr gewährt. – 3. *Gesetzliche Unfallversicherung*: Bei Tod des Versicherten durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gewährt die gesetzliche Unfallversicherung ebenfalls eine Rente für die Hinterbliebenen, die sich nach dem Jahresarbeitsverdienst richtet (z.B. für Witwen/Witwer $\frac{2}{3}$ bis zu drei Kalendermonaten, danach 30 Prozent). – 4. *Kriegsopferversorgung*: Nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird Witwen-/Witwerrente sowie *Hinterbliebenenrente* an Waisen, Verwandte der aufsteigenden Linie (*Elternrente*) und frühere Ehegatten gezahlt,

wenn der Tod Folge einer Beschädigung (Kriegsbeschädigung) war.

Hinterlegung, Möglichkeit des → Schuldners, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Es können Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten beim → Amtsgericht des Erfüllungsorts hinterlegt werden. Der Schuldner kann diese Gegenstände hinterlegen, wenn er seine Leistung aufgrund des → Gläubigers oder eines durch den Gläubiger zu vertretenen Umstands nicht leisten kann. Dies ist beispielsweise bei → Annahmeverzug der Fall.

Hinzuverdienstgrenze, → Altersrente, → Rente wegen Erwerbsminderung.

Höchstbetragsbürgschaft, → Bürgschaft.

Höchstwertprinzip, handelsrechtlicher Grundsatz für die → Bewertung von → Verbindlichkeiten. Das H. besagt, dass von zwei grundsätzlich möglichen Wertansätzen stets der höhere gewählt werden muss. Das H. ergibt sich aus dem Prinzip der Bilanzvorsicht (→ Vorsichtsprinzip). – *Gegensatz*: → Niederstwertprinzip.

höhere Gewalt, Begriff aus dem Haftpflichtrecht. H.G. ist ein unvorhersehbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Vorsicht nicht verhütet werden kann (z.B. ein Blitzschlag). Der Schuldner haftet regelmäßig bei h.G. nicht. Davon ausgenommen sind jedoch die Fälle des → Annahmeverzugs und des → Schuldnerverzugs.

Holdinggesellschaft, *Beteiligungsgesellschaft*, *Dachgesellschaft*. Sonderform im Konzernbereich. Die H. ist die Gesellschaft, die lediglich die angeschlossenen Unternehmen (Konzernmitglieder) verwaltet. Sie selbst übernimmt keine Produktions- und Handelsaufgaben. Die H. hält die Mehrheit der Aktien der angeschlossenen Gesellschaften und übergibt ihrerseits Aktien der H. an diese. Die angeschlossenen Gesellschaften bleiben

nach außen rechtlich selbstständig. Die H. beeinflusst jedoch wirtschaftlich die untergeordneten Gesellschaften und besitzt die einheitliche Leitung des Konzerns.

Homebanking, Erledigung von → Bankgeschäften von zu Hause aus per Fax, Telefon oder PC. Als Dienstleistungen im Rahmen des H. werden z.B. das Ausführen von Daueraufträgen und Überweisungen, das Bestellen von Scheckvordrucken und Reiseschecks, die Erteilung von Aufträgen für Geld- und Kapitalanlagen und Darlehen sowie das Einziehen und Einlösen von Lastschriften angeboten. Im sog. *PIN-TAN-Verfahren* muss der Kunde seine Kontonummer, die → persönliche Identifikationsnummer (PIN) und zusätzlich für jeden Vorgang eine → Transaktionsnummer (TAN) eingeben. Auf diese Weise erhält er Zugang zu seinem Konto und kann z.B. Überweisungen vornehmen. Aus Sicherheitsgründen stellen viele → Kreditinstitute auf das → Home Banking Computer Interface (HBCI)-Verfahren um. – Vgl. auch → Electronic Banking, → Internetbanking, → Telefonbanking.

Home Banking Computer Interface (HBCI), Standard für → Homebanking, der von den Spitzenverbänden der deutschen Kreditinstitute vereinbart wurde. HBCI soll Homebanking sicherer machen. Es kann unabhängig von Endgerät, Datennetz und Software genutzt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass keine → Transaktionsnummern (TAN) verwendet und verwaltet werden müssen.

Home-Shopping, → Teleshopping.

Homo Oeconomicus, wirtschaftswissenschaftliches Modell eines ausschließlich „wirtschaftlich“ denkenden Menschen. Charakteristisch für den H.O. ist seine Fähigkeit, sich ohne Einschränkungen zweckrational zu verhalten. Außerdem versucht er, als Konsument seinen → Nutzen und als Produzent seinen Gewinn zu maximieren.

Hostile Takeover, → Takeover.

Humankapital, *Human Capital*. Begriff der Volkswirtschaftslehre für das personengebundene Leistungsvermögen der Arbeitskräfte (*Arbeitsvermögen*). Dieses beruht auf Erziehung, Ausbildung und Berufserfahrung. Der Stand des H. kann z.B. anhand des Ausbildungsniveaus oder der Ausbildungsdauer beurteilt werden. Das H. ist ein wesentlicher Bestimmungsfaktor der → Produktivität. – *Anders*: → Humanvermögen.

Human Relations, *Internal Relations*. Pflege und Gestaltung zwischenmenschlichen Beziehungen in einem Unternehmen oder in einer Organisation. Zum H.R. gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Kommunikation mit den Mitarbeitern. Durch diese Maßnahmen soll die Identifikation, Motivation und Bereitschaft zur Zusammenarbeit gefördert werden.

Human Ressource Management, → Personalwirtschaft.

Humanvermögen, *Human Ressource*. Begriff der Betriebswirtschaftslehre für das Leistungsvermögen, das einem Unternehmen durch seine Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird. – Im Rahmen der sog. *Humanvermögensrechnung* wird das H. wie bei der Bilanz aufgestellt. Es werden Leistungsvermögen und Leistungsbeurteilung erfasst und gegenübergestellt. – *Anders*: → Humankapital.

HVPI, Abk. für → Harmonisierter Verbraucherpreisindex.

Hypothek, → Grundpfandrecht, mit dem ein → Grundstück zur Sicherung einer → Forderung belastet wird. Wird eine Schuld nicht vereinbarungsgemäß zurückgezahlt, kann der → Gläubiger die → Zwangsversteigerung oder → Zwangsverwaltung des Grundstücks verlangen. Die H. besteht nur in Höhe der → Forderung, die abgesichert werden soll. Sie erlischt mit der Rückzahlung der Schuld. – Eine H. muss

in das → Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt i.d.R. dadurch, dass ein → Hypothekenbrief ausgestellt wird (*Briefhypothek*). Die Eintragung kann aber auch ohne Erteilung eines Hypothekenbriefs vorgenommen werden (*Buchhypothek*). Vorteil der Briefhypothek ist es, dass die H. ohne Eintragung in das Grundbuch übertragen werden kann. – Zu unterscheiden sind:

■ *Sicherungshypothek*: Sie ist streng von der persönlichen Forderung abhängig. D.h., sie ist durch die Grundbucheintragung nicht geschützt. Der Gläubiger muss im Streitfall seine Forderung beweisen. Die Sicherungshypothek kann nur eine Buchhypothek sein.

■ *Verkehrshypothek*: Bei der Verkehrshypothek (gewöhnliche Form der H.) ist die Forderung grundsätzlich aufgrund der Grundbucheintragung geschützt.

Hypothekenbank, → Pfandbriefbank.

Hypothekenbrief, Urkunde über eine → Hypothek (*Briefhypothek*). Die Urkunde wird vom Grundbuchamt ausgestellt. Nach der Grundbuchordnung (GBO) muss ein H. den Geldbetrag der Hypothek und das belastete Grundstück sowie Unterschrift und Siegelung enthalten. Der H. ist durch Übergabe und schriftliche Abtretung bzw. Eintragung im → Grundbuch übertragbar.

I

IAS, Abk. für International Accounting Standards, → International Accounting Standards Board (IASB).

IASB, Abk. für → International Accounting Standards Board (IASB).

IASC, Abk. für International Accounting Committee, → International Accounting Standards Board (IASB).

IBRD, Abk. für International Bank for Reconstruction and Development, → Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

ICC, Abk. für International Chamber of Commerce, → Internationale Handelskammer.

Ich-AG, durch die → Hartz-Gesetze 2003 eingeführter sog. *Existenzgründerzuschuss*, der durch die → Bundesagentur für Arbeit gewährt wurde. Mitte 2006 wurde diese Förderung mit dem Überbrückungsgeld zum einheitlichen Instrument des → Gründungszuschusses zusammengelegt.

identifizierbare Kosten, → Einzelkosten.

IFRS, Abk. für International Financial Reporting Standards, → International Accounting Standards Board (IASB).

IHK, Abk. für → Industrie- und Handelskammer.

IKR, Abk. für → Industriekontenrahmen.

Illiquidität, Zustand eines Unternehmens, in dem die flüssigen Mittel und

leicht veräußerbaren Vermögensgegenstände nicht ausreichen, um die fälligen → Verbindlichkeiten zu erfüllen. Kann die I. nicht behoben werden, so liegt eine *Zahlungsunfähigkeit* vor. Aufgrund dieser muss die → Insolvenz beantragt und ein → Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Gegen eine I. können als Maßnahmen z.B. die → Stundung der fälligen Kredite, die Aufnahme kurzfristiger Kredite oder ein Vergleich mit den Gläubigern ergriffen werden. – *Gegensatz*: → Liquidität.

Image, Konstrukt der Markt- und Werbepsychologie: Gesamtheit der → Einstellungen, die ein Einzelner oder eine Gruppe mit einem Produkt, einer Dienstleistung, einem Unternehmen oder einer Idee verbindet. I. und Einstellungen entstehen aufgrund von Erfahrungen. Zur *Image-messung und -analyse* stehen zahlreiche Verfahren zur Verfügung. Zur *Imagegestaltung* können marketingpolitische Maßnahmen wie Kommunikation, Produktgestaltung, Preispolitik oder Auswahl der Absatzwege eingesetzt werden. – Vgl. auch → Corporate Identity.

Image Placement, → Product Placement.

IMF, Abk. für International Monetary Fund (→ Internationaler Währungsfonds).

immaterielle Investition, *Potenzialinvestition*. → Investition in immaterielle Werte (→ immaterielle Wirtschaftsgüter). *Beispiele*: Ausbildungs-, Forschungs-, Organisations-, Werbeinvestition. – Vgl. auch → Finanzinvestition, → Sachinvestition.

immaterielles Gut, → immaterielle Wirtschaftsgüter.

immaterielle Vermögensgegenstände, → immaterielle Wirtschaftsgüter.

immaterielle Wirtschaftsgüter, *immaterielle Vermögensgegenstände*. 1. *Begriff*: Nicht stoffliche Gegenstände des → Anlagevermögens und des → Umlaufvermögens eines Unternehmens, wie (1) Standort, Kundenstamm, Firmenname, Mitarbeitstamm, → Humanvermögen (→ Firmenwert), (2) Konzessionen, (3) Kontingente, (4) Erfindungen und (5) verschiedene Rechte (Patente, Lizenzen, Warenzeichen- und Gebrauchsmusterrechte, Bezugs- und Belieferungsrechte, Urheberrechte und Verlagsrechte). I.W. tragen wesentlich zur Bildung des Gesamtunternehmenswertes (→ Unternehmensbewertung) bei. – 2. *Handelsbilanz*: I.W. müssen in der Bilanz von Kapitalgesellschaften auf der linken Seite (Aktivseite) vor den Sachanlagen und Finanzanlagen ausgewiesen werden (→ Aktiva). Für alle *angeschafften* i.W. besteht Aktivierungspflicht. Ein aktivierter → Firmenwert muss planmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Für ab 2010 beginnende Geschäftsjahre besteht für *selbst geschaffene* i.W. des Anlagevermögens ein Aktivierungswahlrecht. – 3. *Steuerbilanz*: I.W. des Anlagevermögens müssen aktiviert werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Selbst geschaffene i.W. dürfen nicht aktiviert werden. – Für i.W. des Umlaufvermögens besteht Aktivierungspflicht. – *Abnutzbare* i.W. (z.B. Firmenwert, befristetes Lizenzrecht) sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um Absetzungen für Abnutzung (AfA) (→ Abschreibung) anzusetzen.

Immission, durch → Emission in die → Umweltmedien eindringende oder dort in bestimmten Konzentrationen vorhandener → Schadstoff. I. können nur durch Maßnahmen gegen die Emissionsquellen bekämpft werden (→ Immissionsschutz).

Immissionsschutz. 1. *Begriff*: (1) Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen; (2) bei genehmigungspflichtigen Anlagen Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden; (3) Vorbeugung vor dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen, wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen. – 2. *Rechtsgrundlagen*: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) und 38 Durchführungsverordnungen, Gesetze und Verordnungen zum Schutz gegen Fluglärm, Schallschutzverordnung und das Bezinbleigesetz (BzBIG). – 3. *Maßnahmen*: Zur Verringerung der Immissionen setzt die nationale und europäische Umweltpolitik Grenzwerte für Emissionsbelastungen (maximale Schadstoffkonzentrationen) fest. Beispielsweise wurden Grenzwerte für den Ausstoß von Schwefeldioxid, Feinstaubpartikeln und Blei durch die *EU-Feinstaub-Richtlinie* festgelegt. Ein weiteres Beispiel ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (*TA Luft*), die Grenzwerte für den Schadstoffausstoß von Anlagebetreibern vorschreibt. – Wesentliche Grundlage des I. in Deutschland ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Das Gesetz regelt die Umweltschutzanforderungen bei der Errichtung und dem Umbau von *genehmigungspflichtigen Anlagen* und für den Betrieb von *nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen* (z.B. Kraftfahrzeuge, Wohnhäuser). Es legt Immissions- und Emissionsgrenzwerte fest. Außerdem ist es Grundlage für Umweltschutzanforderungen an industrielle und gewerbliche Erzeugnisse.

Immobilie, → Grundstück.

Immobilienfonds, → Investmentfonds, bei dem die Kapitalanlage im Wesentli-

chen aus Grundstücken und Gebäuden besteht. – 1. *Offener I. (Open End Fonds)*: Für einen offenen I. werden unbegrenzt Anteilsscheine ausgegeben. Nach dem Investmentgesetz (InvG) müssen bei der Anlagepolitik bes. Vorschriften berücksichtigt werden. Offene I. verfolgen grundsätzlich das Prinzip der Risikomischung. – Wer sich an einem offenen I. beteiligt, erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen. – 2. *Geschlossener I. (Closed End Fonds)*: Das Zertifikatkapital wird zur Zeichnung durch Anleger nur einmal mit einer begrenzten Anzahl an Anteilscheinen aufgelegt. Das Vermögen besteht häufig nur aus einer Immobilie oder sehr wenigen Immobilien. Geschlossene I. unterliegen nicht dem InvG. – Wer Anteile an einem geschlossenen I. hält, erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Imparitätsprinzip, handelsrechtlicher Bewertungsgrundsatz, der besagt, dass noch nicht erfolgte, aber bereits erkennbare → Verluste in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Noch nicht realisierte → Gewinne dürfen dagegen nicht in der Bilanz berücksichtigt werden (→ Realisationsprinzip). – Vgl. auch → Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.

Import, Einfuhr. Bezug von Waren, Dienstleistungen und Kapital aus dem Ausland. I. ist ein Teil des → Außenhandels. Aus Sicht des Zollrechts alle Einfuhren in das Zollgebiet der → Europäischen Union (EU). – In der → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden I. auf der rechten Seite der → Zahlungsbilanz erfasst. – *Gegensatz*: → Export.

Importquote. 1. *Außenhandelspolitik*: durch staatliche Stellen beschränkte Importmenge (Einfuhrkontingent), die zu den → nicht tarifären Handelshemmnissen zählt. Beispielsweise wurde von der → Europäischen Union (EU) 2005 eine I. für Textilien aus China festgelegt. – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)*: Anteil der → Importe am → Bruttoinlandsprodukt (BIP). – *Gegensatz*: →

Exportquote. – *Weitere Informationen unter* www.destatis.de.

Incentives. 1. *Wirtschaftspolitik*: Anreize finanzieller, institutioneller oder rechtlicher Art, um zur Erreichung bestimmter wirtschaftspolitischer Ziele ein bestimmtes wirtschaftliches Verhalten der Adressaten (insbesondere Haushalte und Unternehmen) zu fördern (→ Wirtschaftsförderung), z.B. Senkung der Umsatzsteuer zur Steigerung des Konsums oder die Zahlung von Investitionsprämien zur Steigerung der Investitionen. – *Gegensatz*: Disincentives. – 2. *Arbeits- und Organisationspsychologie*: → Anreiz.

Incoterms, International Commercial Terms. Vertragsklauseln im internationalen Handelsverkehr. Die I. wurden von der → Internationalen Handelskammer (ICC) erlassen. Sie regeln v.a. den Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer und die Kostenteilung bezüglich Fracht, Versicherungsprämie und Zölle. – Vgl. Abbildung „Incoterms“. – Vgl. auch → Handelsklauseln.

Increasing Returns to Scale, → Skalenertrag.

Index, Indexzahl, Kenngröße zur Beschreibung von Preis-, Mengen- und Wertentwicklungen. Eine Indexzahl wird als Mittelwert, insbes. als gewogenes arithmetisches Mittel von Messzahlen mit gleicher Basis- und Berichtsperiode ermittelt. – Vgl. auch → Preisindex.

Indexanleihe, → Anleihe, deren Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag unmittelbar an einen Index gekoppelt ist. Eine I. kann mit einem bestimmten Bezugsverhältnis (1:10 oder 1:100) an einen Aktienindex wie den → Deutschen Aktienindex (DAX), an die Preisentwicklung eines wertbeständigen Objekts wie Gold oder an die durchschnittliche jährliche Inflationsrate gebunden werden.

Index der Nettoproduktion, → Produktionsindex.

Incoterms

Gruppe E: Abholklausel	
EXW	ab Werk (... benannter Ort)
Gruppe F: Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt	
FCA	frei Frachtführer (... benannter Ort)
FAS	frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen)
FOB	frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)
Gruppe C: Haupttransport vom Verkäufer bezahlt	
CFR	Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)
CIF	Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)
CPT	frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)
CIP	frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)
Gruppe D: Ankunfts-klauseln	
DAF	geliefert Grenze (... benannter Ort)
DES	geliefert ab Schiff (... benannter Bestimmungshafen)
DEQ	geliefert ab Kai (... benannter Bestimmungshafen)
DDU	geliefert unverzollt (... benannter Bestimmungsort)
DDP	geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)

Indexfonds, → Investmentfonds, dessen Vermögensanlage sich an einem Börsenindex (Aktien- oder Rentenindex) orientiert und nicht aktiv verwaltet werden. Die Gewichtung der einzelnen Aktien und Branchen wird entsprechend der Gewichtung innerhalb der Aktienindizes wie z.B. dem → Deutschen Aktienindex (DAX) vorgenommen. Die Verwaltungskosten eines I. sind im Vergleich zu gemanagten Fonds gewöhnlich niedriger. Gegenüber Einzelaktien bieten sie den Vorteil einer breiteren Risikostreuung. – Ähnlich sind sog. *indexnahe Fonds*, die nicht im Verhältnis 1:1, sondern nur in einer abgeschwächten Form an den Index gebunden sind.

Indexierung, Kopplung wirtschaftlicher Größen wie Löhne, Mieten oder Renten an die Preisentwicklung gemessen an einem bestimmten → Preisindex.

Indexmiete, → Mieterhöhung.

Indexzahl, → Index.

Indifferenzkurve, Begriff der → Haushaltstheorie. Eine I. stellt im Zwei-Güter-Modell alle Mengenkombinationen der beiden Konsumgüter dar, die dem Haushalt den gleichen → Nutzen stiften und insoweit gleichwertig (*Isoquante*) sind. Eine I. hat unter der Annahme eines positiven → Grenznutzen des Konsums ein höheres Nutzenniveau, je weiter sie vom Ursprung entfernt ist. Die Krümmung der I. hängt vom Grad der Substituierbarkeit der betreffenden Güter ab. Im Grenzfall vollständiger Substitute (→ Substitutionsgut) verläuft sie linear.

Indikator, Größe, die einen wirtschaftlichen Sachverhalt beschreibt, der nicht direkt gemessen werden kann. Beispielsweise gilt die → Arbeitslosenquote als Beschäftigungsindikator, der Auftragsindex der Industrie als → Konjunkturindikator. Die Bildung und Abgrenzung von I. ist bes. für die → empirische Wirtschaftsforschung von Bedeutung.

indirekte Kosten, → Gemeinkosten.

indirekter Vertrieb, → Absatzweg.

indirekte Steuern, Steuern, die indirekt (über einen Dritten) an das Finanzamt gezahlt werden. Dabei wird unterstellt, dass die Steuerbelastung vom → Steuerpflichtigen (Verkäufer) über den Preis einer Ware oder Dienstleistung an den eigentlichen Steuerschuldner (Käufer) weitergegeben wird (*Steuerüberwälzung*). Die Tabaksteuer wird beispielsweise vom Zigarettenhersteller geschuldet, gezahlt wird sie aber „letzten Endes“ vom Zigarettenkäufer. Zu den i.S. gehören die → *Verbrauchssteuern* (z.B. Umsatz-, Mineralöl-, Tabak- und Stromsteuer) und die → *Verkehrssteuern* (z.B. Grunderwerbsteuer, Versicherungsteuer). – *Gegensatz*: → direkte Steuern.

Individualfonds, → Spezialfonds.

Individualgut, → privates Gut.

Individualisierung. 1. *Personalwesen*: Personalwirtschaftliches Programm, das systematisch auf die Persönlichkeit des einzelnen Mitarbeiters ausgerichtet ist. Dies wird dadurch umgesetzt, dass dem Mitarbeiter Wahlmöglichkeiten z.B. hinsichtlich Arbeitszeit, Entgelt, Tätigkeiten oder Arbeitsgruppen geboten werden. Aus diesen kann der Mitarbeiter dann auswählen. Durch die I. soll die Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter gesteigert werden. – 2. *Marketing*: → Customizing. – *Gegensatz*: → Standardisierung.

Individualkonsum, → Konsum.

Individualpanel, → Panel.

Individualversicherung, → Privatversicherung.

Indossament, Übertragungsvermerk auf einem → Wertpapier. Bei einem auf den Namen des Berechtigten (*Indossanten*) lautenden → Orderpapier, werden alle Rechte bei der Übergabe des Papiers auf einen anderen (*Indossatar*) übertragen. Der Indossant haftet für die Annahme des Wechsels oder Schecks und für die Zahlung. Er kann den Forderungsbetrag jedoch von einem auf dem I. angegebenen Vorgänger zurückfordern. Wird dem I. die Klausel „nicht an Order“ hinzugefügt, haftet der Indossant nur dem Indossatar, aber nicht gegenüber den weiteren Nachfolgern.

Industrie, *Produzierendes Gewerbe*. Oberbegriff für die Menge aller Industrieunternehmungen, d.h. Betriebe, die gewerblich Sachgüter produzieren. Charakteristisch sind für die I. eine hohe Kapitalausstattung und eine maschinelle, arbeitsteilige Produktion. Zu unterscheiden sind:

- *Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe (Konsumgüterindustrie)*: z.B. Bekleidungs-, Schuh-, Möbel- und Haushaltsgeräteindustrie
- *Investitionsgüter produzierendes Gewerbe (Investitionsgüterindustrie)*: z.B.

Maschinenbau-, Stahl- und Schiffsbauindustrie.

Industriekontenrahmen (IKR), → Kontenrahmen, der 1971 vom Betriebswirtschaftlichen Ausschuss des Bundesverbandes der Industrie (BDI) entwickelt wurde. Der IKR ist eine Weiterentwicklung des → Gemeinschaftskontenrahmens der Industrie (GKR). Beim IKR wird zwischen *Finanzbuchhaltung* (Kontenklassen 0 bis 8) und *Betriebsbuchhaltung* (Kontenklasse 9) getrennt.

Industrieländer, wirtschaftlich weit entwickelte Staaten. I. zeichnen sich durch einen relativ hohen Anteil des produzierenden Gewerbes am → Bruttonationaleinkommen, ein relativ hohes → Pro-Kopf-Einkommen, relativ hohes technologisches Niveau und eine relativ hohe Funktionsfähigkeit bzw. Effizienz des Wirtschaftssystems aus. – *Gegensatz*: → Entwicklungsländer.

Industriepolitik, gezielte staatliche Beeinflussung der sektoralen Produktionsstruktur einer Volkswirtschaft. Die I. zielt nicht auf die Gesamtwirtschaft, sondern nur auf Teilbereiche (i.d.R. Branchen) ab (→ sektorale Strukturpolitik). Durch die I. soll ein Mindestmaß an inländischer Produktion in bestimmten Wirtschaftszweigen aufrechterhalten werden. Heute steht v.a. im Vordergrund, die strukturellen Anpassungsprozesse zeitlich zu strecken und die sozialpolitischen Auswirkungen *abzufedern* (*Strukturanpassungspolitik*). Außerdem sollen zukunftssträchtige Produktionsbereiche gestärkt werden (*strategische I.*). – Industriepolitische Instrumente können bei den Produktionsbedingungen für Unternehmen im Inland (*Binnenprotektion*) oder bei den Absatzbedingungen gegenüber Konkurrenten aus dem Ausland (*Außenprotektion*) ansetzen.

Industrie- und Handelskammer (IHK). 1. *Begriff*: regionale Selbstverwaltungsorganisation und Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft (ohne → Handwerk). Sie ist eine → Körperschaft

des öffentlichen Rechts. Alle gewerblichen Unternehmen eines Bezirks müssen Mitglied der jeweiligen IHK sein. Ausgenommen sind Handwerksbetriebe, die Mitglied der zuständigen → Handwerkskammer sein müssen. – 2. *Aufgaben* der IHK sind v.a. die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie die Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung (Abnahme von Ausbildungsabschlussprüfungen, Führen der *Lehrlingsrolle*). Außerdem stellen sie die im internationalen Handel notwendigen Ursprungszeugnisse aus. – 3. *Organe*: Über die Angelegenheiten der IHK beschließt die *Vollversammlung*, deren Mitglieder von den kammerzugehörigen Firmen gewählt werden. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den ehrenamtlich tätigen *Präsidenten* und die *Vizepräsidenten* sowie den hauptamtlich tätigen Hauptgeschäftsführer. – 4. *Beiträge*: Von den IHK werden zur *Finanzierung* Kammerbeiträge erhoben. Es kann sich dabei um einheitliche *Grundbeiträge* und um *Umlagen* aufgrund der Gewerbesteuerbemessung betragen. – 5. *Dachorganisation* der IHK ist der → Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHT). – Die IHK gehören zu den → Parafisci, da sie zum Teil Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. – Vgl. auch → Internationale Handelskammer (ICC).

inferiores Gut, → Gut, dessen mengenmäßige Nachfrage mit steigendem Einkommen nur in geringerem Maße zu- bzw. sogar abnimmt. Dabei handelt es sich i.d.R. um geringwertigere Güter, die mit steigendem Einkommen durch höherwertige ersetzt werden.

Inflation, *Geldentwertung*. 1. *Begriff*: Anhaltender Anstieg des Preisniveaus (positive → Inflationsrate), verbunden mit einem Rückgang der → Geldwertes. Nach dem Tempo, mit dem die Geldentwertung erfolgt, wird eine (1) *schleichende Inflation*, (2) *trabende* und (3) *galoppierende Inflation* (*Hyperinflation*) unterschieden. Es existieren jedoch keine konkreten

Grenzwerte für diese Einteilung. Zur 1. zählen nur *Steigerungen des* → *Preisniveaus* und nicht schon Steigerungen von Einzelpreisen, die zu den in einer Marktwirtschaft normalen Anpassungsvorgängen gehören. – 2. *Inflationsursachen*: Zur Erklärung der Ursachen von I. sind zahlreiche theoretische Ansätze entwickelt worden. Einige Ansätze sehen die Ursache in einer im Verhältnis zur tatsächlichen Produktion zu starken *Ausdehnung der Geldmenge*. – Andere Ansätze gehen davon aus, dass I. im güterwirtschaftlichen Bereich ausgelöst werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die gesamtwirtschaftliche Nachfrage über das mit den vorhandenen Produktionskapazitäten zu erstellende gesamtwirtschaftliche Angebot hinausgeht (*Nachfrageinflation*). I. entsteht auch dann, wenn Unternehmen oder Gewerkschaften ihre Marktmacht ausnutzen und so die Lohnsteigerungen höher sind als die Produktivitätszuwächse, was Preisniveausteigerung aufgrund von Kostensteigerungen und Angebotsrückgängen bewirkt (*Kosten- bzw. Angebotsinflation*). – 3. *Inflationswirkungen*: I. hat überwiegend wirtschaftliche und sozial nachteilige Verteilungseffekte. Positive Wachstums- und Beschäftigungseffekte, die häufig behauptet werden, sind empirisch kaum nachweisbar.

Inflationsrate, prozentuale Veränderung, mit der das → Preisniveau in einem Zeitraum ansteigt oder der → Geldwert abnimmt (→ Inflation). Die I. wird in Deutschland durch den → Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), in Europa durch den → Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) erfasst.

Information, Anteil einer Nachricht, den Wissensstand bezüglich seiner (wirtschaftlichen) Entscheidungen verbessert.

Informationsmanagement, Planung, Organisation und Kontrolle der → Informationen und Informationsflüsse im Unternehmen. Aufgabe des I. ist es, dafür zu sorgen, dass Informationen als unternehmerische Ressource effektiv (zielgerich-

tet) und effizient (wirtschaftlich) eingesetzt werden. V.a. vor dem Hintergrund der wachsenden Datenmengen in Unternehmen müssen durch die Gewinnung, Strukturierung und Verknüpfung sowie Archivierung von Informationen eine optimale Nutzung und ein schneller Zugriff gewährleistet werden. I. ist somit integraler Bestandteil und eine Querschnittsfunktion der Unternehmensführung.

informelle Organisation, System menschlicher Beziehungen innerhalb eines Unternehmens oder einer Organisation. Die i.O. wird durch persönliche Ziele, Wünsche, Sympathien und Verhaltensweisen der Mitarbeiter bestimmt. Sie bildet sich spontan und ungeplant. – *Gegensatz:* → formelle Organisation.

Infrastruktur, Grundausstattung eines Staates oder einer Region mit Einrichtungen, die zum volkswirtschaftlichen → Kapitalstock gerechnet werden kann, die aber für die private Wirtschaftstätigkeit den Charakter von Vorleistungen hat. Klassische Beispiele sind Verkehrsnetze (Straßen-, Schienen- und Wasserwege) sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Kommunikationsnetze). Charakteristisch für Einrichtungen der I. sind v.a. die lange Nutzungsdauer und ein hoher Kapitalbedarf, so dass Infrastrukturinvestitionen häufig vom Staat vorgenommen werden. Die → Privatisierung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen ist heute ein wichtiges Thema in der *Infrastrukturpolitik*.

Inhaberaktie, → Aktie.

Inhaberklausel, → Überbringerklausel.

Inhaberpapier, → Wertpapiere, die nicht auf einen bestimmten Namen lauten. Bei einem I. gilt grundsätzlich der Inhaber als Berechtigter. D.h., die verbrieften Leistungen stehen nur dem jeweiligen Inhaber zu (*Inhaberklausel*). Damit können die Rechte aus dem Papier durch einfache → Übereignung übertragen werden. Bei →

Aktien und → Schecks handelt es sich i.d.R. um I. – *Gegensatz:* → Namenspapiere.

Inhaberschuldverschreibung, → Anleihe.

Initial Public Offering (IPO), erstmaliges öffentliches Angebot von → Aktien eines Unternehmens durch einen weltweit ersten Gang an die → Börse. Grund für ein IPO ist v.a. die Beschaffung von zusätzlichem → Eigenkapital. Die Aktien werden im Zusammenhang mit einer → Kapitalerhöhung bei einer Unternehmensumwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG).

Inkasso, Einziehung von Forderungen. Dabei handelt es sich v.a. um den Einzug von → Schecks (*Scheckinkasso*), Lastschriften (*Lastschrifteninkasso*) und → Wechseln (*Wechselinkasso*), Zins- und Dividendenscheinen, fälligen → Schuldverschreibungen sowie von Dokumenten (*Dokumenteninkasso*). – *Weitere Informationen unter www.inkasso.de.*

Inkassobüro, Unternehmen, das fremde oder abgetretene Forderungen gewerbsmäßig einzieht (→ Inkasso).

Inkubator, Einrichtung bzw. Institution, welche Existenzgründer bei der Unternehmensgründung unterstützt. Die Hilfe umfasst fachliche Beratung, Qualifikation oder → Coaching sowie den Zugang zu Netzwerken. Häufig stellt der I. auch erforderliche Büroräume und Ausstattung zur Verfügung. *Inkubatorenzentren* sind häufig öffentliche Technologiezentren oder mit der Unterstützung durch → Venture Capital und → Business Angel verknüpft.

Inlandsprodukt, → Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Innenfinanzierung, Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung (→ Finanzierung) innerhalb des Unternehmens. Zur I. gehören die Finanzierung aus einbehaltenen

Gewinnen (→ Selbstfinanzierung) sowie aus Abschreibungen und Rückstellungen. Außerdem zählt die Finanzierung aus Vermögensumschichtungen dazu, z.B. durch den Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen. – *Gegensatz*: → Außenfinanzierung.

innerbetriebliche Leistung, *eigene Leistungen*, *Wiedereinsatzleistung*. Leistung eines Unternehmens, die nicht an Kunden verkauft wird. Sie wird im eigenen Betrieb verwendet. I.L. sind v.a. Leistungen der allgemeinen Kostenstellen, z.B. Leistungen der Entwicklungs- und Forschungsabteilung, der Verwaltung und des Vertriebs sowie Innenaufträge zur Eigenerstellung von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen etc. – Die Verrechnung i.L. erfolgt über die → innerbetriebliche Leistungsverrechnung.

innerbetriebliche Leistungsverrechnung, *Sekundärkostenrechnung*, Erfassung, Bewertung und Verrechnung der → innerbetrieblichen Leistungen als → Gemeinkosten. Die Verfahren, die eingesetzt werden können, richten sich nach der Art der Leistungsverflechtungen. – 1. *Wechselseitige Leistungsverflechtungen*: Das *Gleichungsverfahren* erfasst die Leistungsverflechtungen als lineare Gleichungen, wobei die Leistungsmenge bekannt, der Verrechnungspreis jedoch zu berechnen ist. – Nach dem *Iterationsverfahren* wird eine Näherungslösung bestimmt, indem Verrechnungsfehler aufgrund der Leistungsrückflüsse immer wieder verkleinert werden. – 2. *Einseitige innerbetriebliche Leistungsströme*: Beim *Stufenleiterverfahren* werden die Hilfskostenstellen so aufgereiht, dass jede → Kostenstelle an die nachfolgenden Kostenstellen innerbetriebliche Leistungen abgibt, selbst aber keine erhält. – Beim *Anbauverfahren* bleiben die Leistungsströme zwischen den Hilfskostenstellen unberücksichtigt. – 3. *Einzelne innerbetriebliche Leistungsströme*: Beim *Kostenartenverfahren* werden nur die → Einzelkosten der innerbetrieblichen Leistung von einer Hauptkostenstelle auf eine

Hilfskostenstelle verrechnet. – Beim *Kostenstellenausgleichsverfahren* werden neben den Einzelkosten auch die anteiligen → Gemeinkosten verrechnet. – Das *Kostenträgerverfahren* wird angewendet, wenn mehrere Hauptkostenstellen eine innerbetriebliche Leistung erstellen. Die innerbetriebliche Leistung wird als eigenständiger → Kostenträger behandelt.

innere Kündigung, *innere Emigration*; mentale Verweigerung einer engagierten Leistung durch einen Mitarbeiter, die nicht explizit geäußert wird. Grund dafür ist meistens die Demotivation des Mitarbeiters. Es ist ein „stiller Rückzug“, d.h., der Mitarbeiter „kündigt“ innerlich.

innergemeinschaftliche Lieferung, Begriff aus dem Umsatzsteuerrecht: Lieferung eines Gegenstands von einem Mitgliedsstaat der → Europäischen Union (EU) in einen anderen, wenn der Käufer des betreffenden Gegenstandes wegen dieses Vorgangs im Zielland der → Erwerbsteuer unterliegt. Für den Verkäufer ist diese Lieferung steuerfrei, wenn er nachweist, dass eine i.L. vorliegt. – *Gegensatz*: → innergemeinschaftlicher Erwerb.

innergemeinschaftlicher Erwerb, → Erwerbsteuer.

Innovation, völlig neue Produkte (*Produktinnovation*) oder Dienstleistungen. Es kann sich aber auch um neue Verfahren, Techniken oder Organisationsformen handeln, die es bisher noch nicht (am Markt) gab (*Prozessinnovation* oder *Verfahrensinnovation*). In der betrieblichen Praxis werden auch bereits in der Unternehmensgeschichte „neue“ Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren als I. bezeichnet.

Innovationsmanagement, Planung, Kontrolle, Führung und Organisation hinsichtlich der Gestaltung und Bereitstellung von → Innovationen. Im Rahmen des I. werden die Innovationsprojekte, die vom Unternehmen verfolgt werden sollen,

festgelegt und geplant. Außerdem muss der Verlauf der Innovationsprojekte geplant und kontrolliert werden. Wesentlich ist zudem, Unternehmenskultur, -ziele und -strategien sowie Organisation und Führung so auszurichten, dass die Entwicklung von Innovationen gefördert wird.

Innung, → Handwerksinnung.

Innungskrankenkasse (IKK), von → Handwerksinnungen gegründete Träger der gesetzlichen → Krankenversicherung (→ Krankenkasse), die durch Beschluss der Selbstverwaltung nicht mehr nur für Handwerker, sondern für alle Personen frei wählbar ist. Die IKK ist eine → Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insgesamt gibt es in Deutschland 13 IKK, in fast jedem Bundesland eine sowie drei bundesweite.

Input, *Einsatzmenge*; mengenmäßiger Einsatz von → Produktionsfaktoren zur Erstellung von Gütern oder Dienstleistungen. – *Gegensatz*: → Output.

Input-Output-Analyse, volkswirtschaftliche Modellrechnung, in der mit Hilfe von *Input-Output-Tabellen* die Güterströme zwischen den zu Produktionsbereichen zusammengefassten Produktionseinheiten einer Volkswirtschaft in einem Zeitraum dargestellt sowie volkswirtschaftliche Simulationen und Prognosen durchgeführt werden.

Insichgeschäft, Rechtsgeschäft, das eine Person mit sich selbst als Vertreter (→ Vertretung) zweier verschiedener Personen oder im eigenen Namen und gleichzeitig als Vertreter des Geschäftspartners abschließt. Das I. ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vertragsparteien dem Vertreter das → Selbstkontrahieren gestattet haben oder das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer → Verbindlichkeit besteht.

Insider, Person, die für den → Börsenpreis eines Wertpapiers relevante → Infor-

mationen früher als die Öffentlichkeit erhält oder diese Informationen selbst gestaltet. Der I. erhält diese Informationen auf legalem Wege, z.B. aufgrund seines Berufes, seiner Tätigkeit, seiner Beteiligung an dem Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen. Personen mit *Insider-Informationen* sind v.a. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Kapitaleigner oder Bank- und Börsenmitarbeiter (*Primär-Insider*). Zu den I. werden aber auch Personen gerechnet, die über private Beziehungen (Familienangehörige, Freunde) mit den zuvor genannten Personen verbunden sind und indirekte Kenntnis von Insider-Informationen erlangt haben (*Sekundär-Insider*). – Vgl. auch → Insidergeschäfte.

Insidergeschäfte, Börsengeschäfte, bei denen Informationen von → Insidern (Insider-Informationen), die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, ausgenutzt werden. Diese sind nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verboten, da sich der Insider durch missbräuchliche Ausnutzung seines Informationsvorsprungs Vorteile gegenüber den Marktteilnehmern verschaffen könnte. Sie können mit Geld- oder auch mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden. – Die *Insiderüberwachung* gehört zu den Aufgaben der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Insolvenz, *Zahlungsunfähigkeit*, früher *Konkurs*. Unvermögen eines Schuldners, auf Dauer seine fälligen Geldschulden zu zahlen. Entsprechend wird eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsstockung nicht als I. bezeichnet. – *Gegensatz*: → Solvenz.

Insolvenzgeld, Leistung der → Bundesagentur für Arbeit (BA). Das I. wird an → Arbeitnehmer gezahlt, die aus der Zeit vor Eintritt des Insolvenzfalls ihres → Arbeitgebers noch Ansprüche auf → Arbeitsentgelt haben. Die Höhe des I. entspricht dem Nettoarbeitsentgelt. Es wird für maximal drei Monate gezahlt.

Insolvenzgericht, → Amtsgericht, das ein → Insolvenzverfahren abwickelt. Es ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz und in dem der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung hat. Ist keine gewerbliche Niederlassung vorhanden, bestimmt sich das Gericht nach dem allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz) des Schuldners.

Insolvenzgläubiger, juristische oder natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eines → Insolvenzverfahrens Gläubiger des → Insolvenzschuldners sind. Die I. bilden die → Gläubigerversammlung. – *Gegensatz:* → Massegläubiger.

Insolvenzgrund, Anlass zur Eröffnung eines → Insolvenzverfahrens. – 1. *Zahlungsunfähigkeit:* → Insolvenz. – 2. *Überschuldung:* Überwiegen der Schulden über die Forderungen. – 3. *Drohende Zahlungsunfähigkeit:* Zusätzlich zu den vorgenannten Konkursgründen kann ein I. auch dann schon gegeben sein, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. – 4. *Rechtsform:* Die I. sind je nach Gesellschaftsform unterschiedlich.

Insolvenzmasse, das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Eröffnung des → Insolvenzverfahrens. Zur I. gehört auch das Vermögen, das der Schuldner während des Verfahrens erwirbt. Nicht zur I. zählen unpfändbare Gegenstände (→ Unpfändbarkeit).

Insolvenzplan, → Insolvenzverfahren.

Insolvenzschnldner, *Gemeinschnldner*, juristische oder natürliche Person, die den Grund für ein → Insolvenzverfahren geliefert hat (→ Insolvenzgrund) und dessen Vermögen (→ Insolvenzmasse) vom → Insolvenzverwalter verwertet und an die → Insolvenzgläubiger verteilt wird.

Insolvenzverfahren. 1. *Begriff:* Verfahren zur gemeinschaftlichen Befriedigung der → Gläubiger eines Schnldners durch (1) durch Verwertung des Vermögens und Erlösverteilung oder (2) Sanierung des Unternehmens durch einen Insolvenzplan nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO). – 2. *Beteiligte:* (1) → *Insolvenzgericht*; (2) → *Insolvenzverwalter*; (3) → *Gläubigerversammlung*; (4) *Gläubigerausschnuss:* Fakultatives Organ, das den Insolvenzverwalter unterstützt und überwacht; (5) → *Insolvenzgläubiger*; (6) → *Insolvenzschnldner (Gemeinschnldner)*. – 3. *Ablauf:* (1) *Insolvenzeröffnung* auf Antrag des Schnldners oder eines Gläubigers durch das Insolvenzgericht. Voraussetzung ist, dass ein → Insolvenzgrund vorliegt. Außerdem muss eine → Insolvenzmasse vorhanden sein, die den Kosten des Verfahrens entspricht. (2) *Feststellung der Vermögensmasse und Schnldnermasse:* Der Insolvenzverwalter hat (a) die die zur → Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände entgegenzunehmen und zu verwerten, (b) die nicht zu Massen gehörenden Sachen auszusondern (→ *Aussonderung*) und (c) Absonderungsberechtigten Befriedigung zu gestatten (→ *Absonderung*). (3) *Verteilung der Masse:* (a) *Abschlagsverteilung*, wenn genügend Masse vorhanden ist, (b) *Schlussverteilung* nach vollständiger Verwertung und (c) *Nachverteilung* nach deren Ausführung. – Die Anordnung, Vorbereitung Durchführung der Verteilung ist grundsätzlich Aufgabe des Insolvenzverwalters. Vor den Insolvenzgläubigern sind die → Massegläubiger zu befriedigen. – (4) *Aufhebung:* (a) durch gerichtlichen Beschluss nach Abhaltung des Schlusstermins oder (b) durch Einstellung des Verfahrens. – 4. *Rechtsmittel:* Gegen Eröffnung kann der Gemeinschnldner, gegen Ablehnung der Eröffnung der Antragsteller binnen zwei Wochen → Beschwerde beim Amts- oder Landgericht einlegen. – Zum I. von Privatpersonen vgl. → Verbraucherinsolvenzverfahren.

Insolvenzverwalter, Person, die im Rahmen des → Insolvenzverfahren die

Vermögensmasse des Schuldners feststellt, verwertet und verteilt. Der I. wird zunächst vom zuständigen → Insolvenzgericht bestellt. Er muss anschließend jedoch von der → *Gläubigerversammlung* bestätigt oder aber ausgewechselt werden. – Der I. wird von einem *Gläubigerausschuss*, dessen Mitglieder von der Gläubigerversammlung gewählt werden, unterstützt und überwacht.

Insourcing, Wiedereingliederung von Leistungsprozessen in ein Unternehmen, die zu seinen Kernaufgaben gehören. Eventuell wurden diese Aufgaben zuvor durch → Outsourcing aus dem Leistungsumfang des Unternehmens ausgegliedert.

Instanz, Begriff aus der Organisationslehre: Element der → Aufbauorganisation, die als *Leitungseinheit* mit Weisungsbefugnis gegenüber den ihr hierarchisch untergeordneten organisatorischen Einheiten (z.B. → Stellen) ausgestattet ist, die je nach dem Instanzenaufbau der Unternehmung selbst Instanzcharakter haben können. Je nach Zahl der Handlungsträger, mit denen eine I. besetzt ist, unterscheidet man zwischen *Singularinstanz* und *Pluralinstanz*. Der Instanzenaufbau bildet eine → Hierarchie.

Institut. 1. Oberbegriff des Kreditwesengesetzes (KWG) für → Kreditinstitut und → Finanzdienstleistungsinstitut. – 2. Bezeichnung einer Einrichtung des Staates oder einer Körperschaft mit vorwiegend wissenschaftlichen Aufgaben. – 3. Bezeichnung für gewerbliche Unternehmungen, die zur Vermeidung einer irreführenden Angabe (→ irreführende Werbung) nach dem Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG) nur mit dem Hinweis auf den gewerblichen Charakter zulässig ist, z.B. Beerdigungsinstitut, Kosmetikinstitut.

Interessengruppe, → Lobby.

institutionelle Anleger, Anleger an der → Börse, die im Unterschied zu privaten Kleinanlegern als Institutionen regelmä-

ßig große Geldsummen anlegen. Zu den i.A. werden v.a. → Kreditinstitute, → Versicherungsunternehmen, → Investmentgesellschaften und große Vermögensverwaltungen gezählt.

Institutionelle Theorie der Haushaltung, → Haushaltstheorie.

Integration, Herstellung einer Einheit oder Eingliederung in ein größeres Ganzes. – 1. *Volkswirtschaft*: Zusammenschluss von Staaten, die bisher unabhängig waren oder zwischen denen Hemmnisse im Außenwirtschaftsverkehr bestanden. Die Zusammenführung reicht vom *Abbau von Handelshemmnissen* (→ tarifäre Handelshemmnisse, → nicht tarifäre Handelshemmnisse) bis zur Vereinheitlichung verschiedener Bereiche der Wirtschaftspolitik. – Werden die Handelshemmnisse untereinander beseitigt, aber die eigene Handelspolitik gegenüber Drittstaaten jedoch beibehalten, wird dies als *Freihandelszone* bezeichnet. – Bei einer *Zollunion* wird dagegen eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber anderen verfolgt. – Im Fall einer *Wirtschaftsunion* werden auch die nationalen Wirtschaftspolitiken aufeinander abgestimmt. – Durch Hinzukommen einer Währungsunion wird die höchste Stufe der Wirtschaftsintegration erreicht (→ Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)). – 2. *Wettbewerbsrecht*: → Unternehmenskonzentration, → Unternehmenszusammenschluss.

Interessengemeinschaft. 1. *Allgemein*: Zusammenschluss von mehreren Personen, Unternehmen oder Institutionen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen. Grundlage ist ein → Vertrag. – 2. *Wirtschaftlich*: Zusammenschlüsse von Unternehmen zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen sind häufig → Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR). Dadurch bleiben die Unternehmen rechtlich selbstständig, schränken ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit jedoch vertraglich ein. Nach der Zielsetzung können *Betriebs-*, *Verteilungs-*, *Produktions-*,

Rationalisierungs- und Gewinngemeinschaften unterschieden werden. Die Gewinngemeinschaften lassen den angeschlossenen Unternehmen sehr viele Freiheiten. Sie werden oft zur gemeinsamen Kapitalbeschaffung vereinbart (*Finanzierungsgemeinschaften*). – In der Stufenleiter der Konzentrationsformen steht die I. zwischen → Kartell und → Konzern.

Interessengruppe, → Lobby.

Interimsschein, → Zwischenschein.

Intermediäre Finanzgewalten, → Parafisci.

Internalisierung externer Effekte, → externe Effekte, → Ökosteuer.

Internal Relations, → Human Relations.

International Accounting Standards Board (IASB), privatrechtliche Organisation mit Sitz in London. Das IASB erarbeitet und gibt internationale Standards zur Verbesserung und Harmonisierung von Rechnungslegungsgrundsätzen, -methoden und -verfahren heraus. Es wurde 1973 als *International Accounting Standards Committee* (IASC) gegründet. Das IASB besteht aus 15 (ab 2012 aus 16) unabhängigen Experten. Träger ist die *IASC Foundation*, die sich aus den auf dem Gebiet der → Rechnungslegung tätigen Berufsgruppen zusammensetzt. Deutschland ist durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. vertreten. – *Verlautbarungen*: Herausgegeben werden vom IASB zu einzelnen Rechnungslegungsbereichen die sog. *International Financial Reporting Standards (IFRS)*, zu denen auch die bisher veröffentlichten *International Accounting Standards (IAS)* gehören. Derzeit (Stand 2009) liegen 8 IFRS-Standards vor. Außerdem gibt das IASB Ausführungen zu Zielsetzung und Prinzipien der Rechnungslegung heraus (sog. *Framework*). Daneben werden vom *International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)* in unre-

gelmäßigen Abständen (bisher 19) weitergehende Interpretationen zu bestehenden Rechnungslegungsstandards herausgegeben. – Gemäß der EU-Verordnung zur Rechnungslegung müssen seit 2005 börsennotierte Unternehmen ihren Konzernabschluss nach IFRS erstellen. – *Weitere Informationen unter www.iasb.org*.

International Accounting Standards (IAS), → International Accounting Standards Board (IASB).

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), *International Bank for Reconstruction and Development, Weltbank*. Einrichtung der → Weltbankgruppe. Sie wurde 1945 im Zusammenhang mit dem → Bretton-Woods-Abkommen gegründet. Aufgabe der IBRD war ursprünglich der Wiederaufbau und die Unterstützung der vom Zweiten Weltkrieg geschädigten Länder. Der IBRD gehören heute 186 Staaten an. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im → Internationalen Währungsfonds. – *Hauptaufgabe* der IBRD ist es, die wirtschaftliche Entwicklung in den Entwicklungsländern durch Finanzierungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie gewährt dazu Darlehen und Kredite mit Laufzeiten von 15 bis 30 Jahre. In letzter Zeit werden außerdem andere Hilfen wie Umweltschutz und Strukturanpassungsprogramme gewährt. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus internationalen Kapitalmarktanleihen sowie aus Darlehensrückzahlungen und Einzahlungen der Mitglieder auf ihr Grundkapital und Reinerträgen. – *Weitere Informationen unter www.worldbank.org*.

Internationale Handelskammer (ICC), *International Chamber of Commerce*. Privatrechtliche Einrichtung zur Förderung des Welthandels. Sie wurde 1919 gegründet. Sitz in Paris. Mitglieder sind Großunternehmen, Unternehmensverbände und mehr als 130 Staaten. Zu ihren Aufgaben gehören v.a. die Einführung von Standardregeln im internationalen Handel, Verbesserung des Zahlungsver-

kehrs und der Finanzierung im Außenhandel sowie die Schlichtung von Streitfällen auf internationaler Ebene. Unter Mitwirkung nationaler Komitees beschäftigt sie sich mit allen wichtigen Fragen des Welthandels. – *Weitere Informationen unter www.icc.org.*

internationale Rechnungslegung, → Rechnungslegung nach internationalen oder ausländischen Rechnungslegungsregelungen. Die Festlegung internationaler Standards ist erforderlich, um Rechnungslegungsinformationen wie Jahresabschlüsse vergleichbar zu machen. – In Deutschland wurden bereits 1998 erste Schritte unternommen, die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) an internationale Standards anzupassen. Dazu wurden v.a. das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) sowie das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) verabschiedet. Nach dem KapAEG durften börsennotierte Konzernmutterunternehmen ihre Jahresabschlüsse nach internationalen Standards aufstellen. Dies waren die International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS), die vom → International Accounting Standards Board (IASB) aufgestellt wurden, und die → United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP). Durch das KonTraG wurde die Entwicklung von Standards für die Konzernrechnungslegung an ein privatrechtliches Gremium übertragen. Dazu wurde 1998 das → Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) gegründet. – Entscheidend war jedoch die EU-Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards. Nach dieser Verordnung müssen seit 2005 börsennotierte Gesellschaften aus der → Europäischen Union (EU) ihre Konzernabschlüsse nach IFRS aufstellen.

Internationaler Währungsfonds (IWF), *International Monetary Fund (IMF).* Internationale Organisation zur Schaffung geordneter Währungsbeziehungen zwi-

schen seinen Mitgliedsstaaten. Der IWF wurde 1945 auf der Grundlage des → Bretton-Woods-Abkommen mit Sitz in Washington, D.C., gegründet und ist seit 1947 eine Sonderorganisation der → Vereinten Nationen (UN). Der IWF hat 186 Mitgliedsstaaten. – Jedem Mitgliedsstaat wird eine Quote zugewiesen, die sich nach der Höhe des → Volkseinkommens, den → Währungsreserven und dem Umfang des → Außenhandels richtet. Nach dieser Quote richtet sich die Einzahlungsverpflichtung und die Zuteilung neu geschaffener → Sonderziehungsrechte (SZR). Außerdem hängt von dieser Quote das Stimmrecht in den IWF-Organen ab. – *Organe des IWF sind:*

- **Gouverneursrat:** Dies ist die oberste Behörde, in die jeder Mitgliedsstaat einen Vertreter entsendet. Er tritt i.d.R. einmal jährlich zusammen und ist für die grundlegenden Fragen zuständig.
- **Direktorium:** Das Direktorium wird von 24 **Exekutivdirektoren** gebildet, wobei fünf von den Mitgliedern mit den größten Quoten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan und die USA) ernannt werden. Die übrigen werden aus den Mitgliedergruppen gewählt, wobei Saudi-Arabien, China und Russland als eigenständige Gruppe auftreten.
- **Geschäftsführender Direktor:** Präsident des IWF und Vorsitzender des Gouverneursrat.

Der IWF gewährt bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten finanzielle Hilfen, deren Umfang sich an der Quote des betreffenden Staats orientiert. Außerdem gewährt das IWF zusätzliche Kredite, die jedoch an Auflagen gebunden sind (sog. **Bereitschaftskredite**), sowie **Sonderkredite**. Seit 1986 ist der IWF auch verstärkt im Bereich der Förderung von Entwicklungsländern tätig. Dazu werden **Sonderkredite** mit Auflagen vergeben (**Poverty Reduction and Growth Facility**). – *Weitere Informationen unter www.imf.org.*

Internationales Steuerrecht. 1. *I.S. i.w.S.:* die Gesamtheit aller Normen des in Deutschland gültigen Steuerrechts, das

Fallkonstellationen mit internationalem Bezug regelt. – 2. *I.S. i.e.S.*: alle rechtlichen Bestimmungen zur Abgrenzung der verschiedenen nationalen Steuergewalten. Zum i.S. zählen das → Außensteuerrecht, das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (→ Doppelbesteuerung) und alle internationalen Verträge, die Steuervorschriften enthalten.

International Financial Reporting Standards (IFRS), → International Accounting Standards Board (IASB).

interne Revision, Überwachung interner Betriebsabläufe und Prozesse durch unternehmensinterne, prozessunabhängige Mitarbeiter. Die Überwachung erfolgt durch → Prüfung. Als i.R. oder *Innenrevision* wird auch die Abteilung oder Stabsstelle, die die Überwachung durchführt, bezeichnet. Bei → Konzernen spricht man von *Konzernrevision*.

interner Zinsfuß, Begriff aus der Investitionsrechnung für die interne → Rendite einer Investition oder die durchschnittliche Wachstumsrate des investierten Kapitals während eines Planungszeitraums. Es ist der Zinsfuß, bei dem der auf den Kalkulationszeitpunkt bezogene → Kapitalwert einer Investition gleich Null ist bzw. bei dem der → Barwert der Auszahlungen gleich dem der Einzahlungen ist. Er ist somit der *Effektivzinssatz* bei Finanzierungen.

Internes Marketing, Konzept, bei dem Mitarbeiter als interne Kunden betrachtet werden. Ziel ist es, → Marketing als interne Denkhaltung im Unternehmen durchzusetzen, da die Zufriedenheit der Mitarbeiter, v.a. derjenigen mit direktem Kundenkontakt, einen Einfluss auf die → Kundenzufriedenheit und damit auf den Markterfolg ausübt. Ein zielgerichtetes I.M. versucht dabei, seine Planung mit der kundenorientierten Marketings in Einklang zu bringen.

internes Rechnungswesen, → Rechnungswesen.

Internet, weltumspannendes, heterogenes Computernetzwerk, das auf dem Netzwerkprotokoll TCP/IP basiert. Über das I. werden zahlreiche Dienste wie z.B. → E-Mail, FTP, World Wide Web (WWW) oder IRC angeboten. *Steuerliche Behandlung*: elektronischer Geschäftsverkehr.

Internetbanking, *Onlinebanking*. Bankgeschäfte, die über → Internet abgewickelt werden. Das I. ist ein wesentlicher Bestandteil des → Homebanking.

Internet Broking, *Home Broking*, *Online Broking*. Elektronischer Kauf oder Verkauf von → Wertpapieren ohne Beratung.

Internetmarketing, zusammenfassender Begriff für das Marketing im → Internet. Zum I. gehören Maßnahmen wie z.B. Onlinekataloge, Banner-Werbung oder Onlinevertrieb. Das I. zählt zum → Electronic Commerce.

intervallfixe Kosten, → fixe Kosten.

Interventionismus, Wirtschaftspolitik, bei der der Staat gezielt und punktuell eingreift. Aus wirtschaftstheoretischer Sicht werden diese an keinem ordnungspolitischen Leitbild orientierten Eingriffe ordnungsinkonform und problematisch angesehen, da sie nachträglich fallweise korrigierend (reaktiv), relativ unzusammenhängend und wenig vorausschauend erfolgen.

Intra-Day Trading, → Day Trading.

Intranet, unternehmens- oder organisationsinternes Computernetzwerk. Das I. unterstützt unternehmensinterne Prozesse. – Vgl. auch → Extranet.

Intrapreneur, im Unterschied zum → Entrepreneur ein angestellter Manager, der mit entsprechender Gestaltungsfreiheit und Verantwortung wie ein innovativer Unternehmer im Unternehmen handelt.

Inventar. 1. *Umgangssprachlich:* die zum Betrieb gehörenden Einrichtungsgegenstände. – 2. *Rechnungswesen:* Bestandsverzeichnis aller im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden, das auf der Grundlage einer → Inventur aufgestellt wird. Nach Handels- und Steuerrecht ist jeder Kaufmann verpflichtet, zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein I. aufzustellen.

Inventur, körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt (Stichtag), die in der → Bilanz dem Grunde nach angesetzt werden müssen bzw. können. Die I. findet ihren Niederschlag im → Inventar. – Folgende *Arten* der I. werden unterschieden:

- *Stichtagsinventur:* Die I. erfolgt zum Stichtag oder wenige Tage vor oder nach diesem Stichtag.
- *Vor- oder nachgelagerte Inventur:* Diese I. wird innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monate nach dem Stichtag durchgeführt. Um bei einer Prüfung auf den Stichtag zurückrechnen zu können, müssen alle Belege bis und nach dem Stichtag als sog. Inventurbelege aufbewahrt werden.
- *Laufende oder permanente Inventur:* Diese Art der I. erfolgt durch Bestandsfortschreibung, d.h. durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jeweils nach Tag, Art und Menge in der Lagebuchführung. Außerdem ist einmal im Jahr eine Inventurkontrolle der Bestände durchzuführen.
- *Stichprobeninventur:* Hierbei wird der Bestand mittels mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt.

Investition, Investment. 1. *Betriebswirtschaft:* zielorientierte, i.d.R. langfristige Kapitalbindung zur Erwirtschaftung zukünftiger Erträge. Die Planung von I. erfolgt mit Hilfe spezieller Verfahren der → Investitionsrechnung. – Man unterscheidet (1) nach der Art des *Investitionsobjek-*

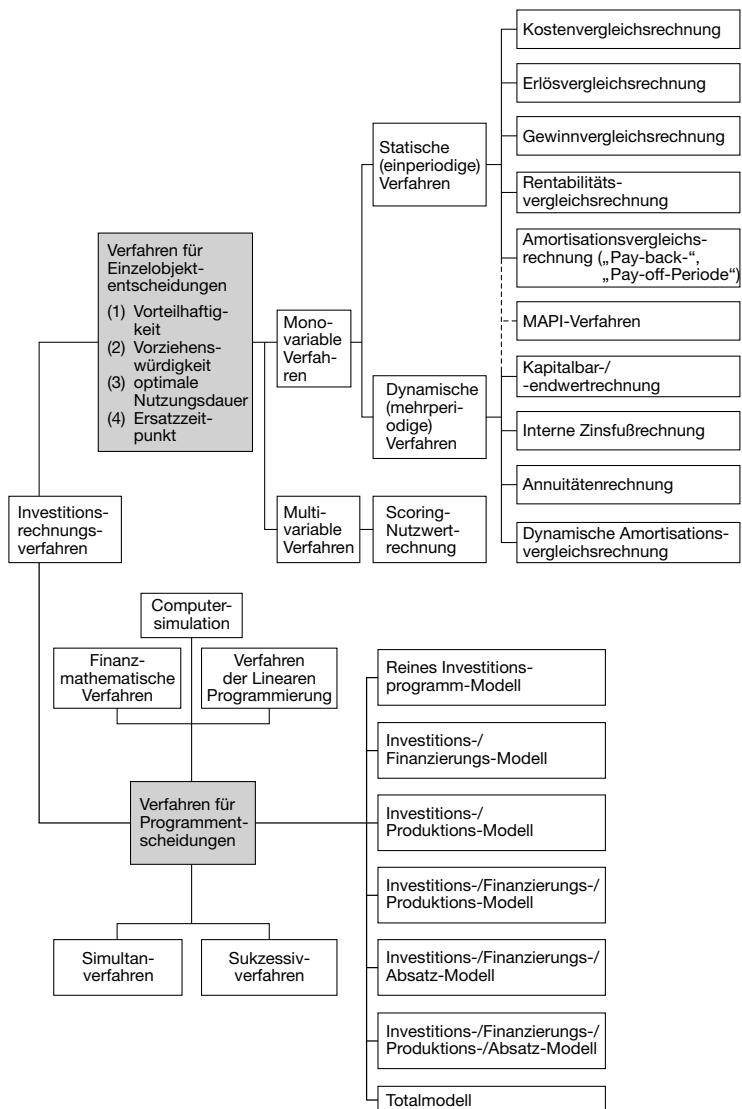
tes → Finanzinvestition, → immaterielle Investition und Real- oder → Sachinvestition und (2) nach dem *Zweck* → Gründungsinvestition, → Ersatzinvestition, → Erweiterungsinvestition, → Rationalisierungsinvestition. – *Gegensatz:* → Desinvestition. – 2. *Volkswirtschaft:* Sammelbegriff für *Bruttoanlageinvestitionen* und *Vorratsinvestitionen*. Bruttoanlageinvestitionen sind alle Anschaffungen von dauerhaften Produktionsmitteln durch Unternehmen, private Organisationen ohne Erwerbscharakter und staatliche Stellen. Ausgenommen sind langlebige Konsumgüter, die von privaten Haushalten gekauft werden, sowie rein militärische Güter.

Investitionsförderung. 1. *Begriff:* Staatliche Förderung gewerblicher Investitionen, die i.d.R. als spezifische Förderung betrieben wird: a) *Sektorale I.:* Begünstigung der Investitionen von Unternehmungen bestimmter Wirtschaftszweige. – b) *Regionale I.:* Begünstigung von Investitionen in bestimmten Regionen im Rahmen der → Regionalpolitik. – 2. *Instrumente:* a) *Steuerliche Anreize:* Sonderabschreibungen, Investitionsfreibeträge und Investitionsprämien; – b) *Direkte Finanzhilfen:* Investitionszulagen und Investitionszuschüsse; – c) *Investitionskredite:* langfristige und zinsgünstige Kredite insbesondere der → Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW); – d) *Öffentliche Bürgschaften* zur Ermöglichung einer bankmäßigen Fremdfinanzierung.

Investitionsgut, → Gut, das für die Leistungserstellung eingesetzt und über mehrere Zeiträume genutzt wird. – *Gegensatz:* → Konsumgut.

Investitionsrechnung, Methoden, mit denen die Vorteilhaftigkeit investitionspolitischer Maßnahmen geprüft werden. Im Rahmen der I. soll das im Hinblick auf die Zielsetzung des Unternehmens optimale Investitionsprogramm bestimmt werden. Die Ergebnisse der I. bilden eine wesentliche Grundlage der Investitionsentscheidungen eines Unternehmens. Es

Investitionsrechnung – Verfahren



stehen zahlreiche *statische* und *dynamische Verfahren* zur Verfügung. Vgl. Abbildung „Investitionsrechnung – Verfahren“.

Investivlohn, Begriff aus der → Verteilungspolitik für die Beteiligung der → Arbeitnehmer am Produktivvermögen und Erfolg ihrer Unternehmung. Es wird ein Teil des Arbeitsentgelts oder der Lohnerhöhung nicht ausbezahlt, sondern vom Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum investiert. Diskutiert wird neben der *direkten Beteiligung* am eigenen Unternehmen auch eine *indirekte Beteiligung* über einen überbetrieblichen Fonds.

Investment, → Investition.

Investmentaktiengesellschaft, → Aktiengesellschaften (AG), deren Gegenstand nach der Satzung auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben und sonstigen Vermögensgegenständen (außer Immobilien) beschränkt ist und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe in Aktien haben. – *Spezial-Investmentaktiengesellschaften* sind I., deren Aktien nur von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden dürfen. – Vgl. auch → Kapitalanlagegesellschaft.

Investment Banking, Tätigkeiten von → Kreditinstituten (*Investment Banken*), die mit der Unterbringung, dem Handel, der Verwaltung und Verwahrung von → Wertpapieren sowie mit der Anlageberatung im Zusammenhang stehen. Es können aber auch Unternehmensberatung, Anbahnung von → Fusionen sowie die Vermittlung von Unternehmensübernahmen und Unternehmensbeteiligungen (→ Merger & Acquisition) zum I.B. gezählt werden. – *Gegensatz*: → Commercial Banking.

Investmentfonds, Sondervermögen, das von einer → Kapitalanlagegesellschaft

verwaltet wird und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben. Es werden Anteilsscheine (sog. *Investmentzertifikate*) an Anleger verkauft. Das Kapital wird in bestimmte Vermögenswerte wie Wertpapiere, Grundstücke oder stille Beteiligungen angelegt. Bei der Anlage gilt grundsätzlich das Prinzip der Risikomischung. – Zu unterscheiden sind:

■ *offener I.*: Es werden ohne Begrenzung neue Anteile am Investmentvermögen ausgegeben. Das Geld wird in weitere Vermögenswerte investiert. Nach dem Investmentgesetz (InvG) sind bei der Anlagepolitik eines offenen I. bes. Vorschriften einzuhalten.

■ *geschlossene I.*: Diese haben ein von vorneherein vorgegebenes Volumen. Es wird nur eine begrenzte Anzahl von Anteilsscheinen ausgegeben. Geschlossene I. sind in Deutschland nur als → Immobilienfonds üblich.

Investmentgeschäft, Geschäfte einer Kapitalanlagegesellschaft (→ Investmentfonds) im Sinn des Investmentgesetzes (InvG). Neben dem Kerngeschäft der Verwaltung von Investmentvermögen gehören zum I. bestimmte Dienstleistungen und Nebendienstleistungen wie die individuelle Vermögensverwaltung, die Anlageberatung, der Vertrieb von Anteilen, der Abschluss von Altersvorsorgeverträgen und die Abgabe von Mindestzahlungszusagen.

Investmentgesellschaft, → Kapitalanlagegesellschaft.

Investmentgesetz (InvG), gesetzlich Grundlage für ein modernes und international wettbewerbsfähiges → Investmentgeschäft in Deutschland. Das InvG entstand durch Umsetzung von Änderungsrichtlinien zur EG-Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffende bestimmte Organisationen für gemeinsame Anlagen von → Wertpapieren.

Investmentvermögen, nach dem → Investmentgesetz (InvG) Vermögen zur

gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt sind.

Investmentzertifikat, → Investmentfonds.

Investor, Person oder Unternehmen, die bzw. das investiert (→ Investition).

Investor Relations, Maßnahmen einer → Aktiengesellschaft (AG), um sich ein gutes Ansehen bei aktuellen und zukünftigen Anlegern zu verschaffen oder zu erhalten. Dazu zählen umfassende Informationen wie Aktionärsbriefe, -zeitschriften oder Geschäftsberichte. Außerdem sollte sich die Dividenden- und Emissionspolitik nach Möglichkeit an den Erwartungen und Interessen der → Aktionäre orientieren. Durch entsprechende Maßnahmen soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Unternehmen gefördert und die Bekanntheit des Unternehmens gesteigert werden. – Vgl. auch → Börsenkommunikation.

Inzidenz, Wirkungen einer finanzpolitischen Maßnahme (z.B. Steuererhöhung, Ausgabenvariation) auf die → Einkommensverteilung, wobei unterstellt wird, dass alle Überwälzungsvorgänge abgeschlossen sind. Aufgabe einer *Inzidenzanalyse* ist es entsprechend, die Unterschiede in der Einkommensverteilung ohne und mit finanzpolitischem Eingriff festzustellen.

IPA, Abk. für Instrument for Pre-Acquisition Assistance, → Strukturfonds.

IPO, Abk. für → Initial Public Offering.

irreführende Werbung, objektiv falsche und/oder subjektiv falsch interpretierbare Werbeaussagen. I.W. ist → unlauterer Wettbewerb und durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und zahlreiche gesetzliche Spezialvorschriften untersagt.

ISIN, Abk. für *International Securities Identification Number*, eine internationale zwölfstellige Kennnummer eines an der → Börse gehandelten Wertpapiers (→ Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)).

ISO-Normen, branchen- und produktabhängiges System der Qualitätssicherung von Gütern und Dienstleistungen. Der 9000er-Katalog wurde von der International Organization for Standardization (ISO) festgelegt und erlassen. – Die → Europäische Union (EU) hat die Standards der ISO-Regeln in die Europa-Normen EN 29000 – 29004 übernommen.

Istkaufmann, → Kaufmann.

Istkosten, alle → Kosten, die während einer Abrechnungsperiode tatsächlich angefallen sind. Die Erfassung und Abrechnung der I. erfolgt in der → Istkostenrechnung. – *Gegensatz*: → Plankosten.

Istkostenrechnung, Form der Kostenrechnung, bei der die → Istkosten ohne Korrekturen auf die Produkte weiterverrechnet werden (→ Nachkalkulation). Manche Kostenarten, deren Höhe erst später feststehen (z.B. Steuern), müssen zu Normal- oder Planwerten angesetzt werden (→ Normalkosten, → Plankosten). Die I. hat nur eine geringe Aussagekraft über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, da den Istwerten keine Sollwerte gegenübergestellt werden. Außerdem werden störende Zufallsschwankungen nicht isoliert. – *Gegensatz*: → Plankostenrechnung.

IWF, Abk. für → Internationaler Währungsfonds.

J

Jahresabschluss. 1. *Begriff:* die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) von jedem → Kaufmann am Ende eines Geschäftsjahres aufzustellende (Jahres-) → Bilanz und → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Dabei sind alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten (→ Rechnungsabgrenzung), Aufwendungen und Erträge auszuweisen. Der J. hat den → Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den → Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung zu entsprechen. Der J. ist in deutscher Sprache und in Euro auszustellen. Er muss vom → Kaufmann oder dem persönlich haftenden Gesellschafter unterschrieben werden. J. sind zehn Jahre aufzubewahren. – Bei mittleren und großen Kapitalgesellschaften ist der J. um einen → *Anhang* und den → *Lagebericht* zu erweitern.

Jahresabschlussanalyse, → Bilanzanalyse.

Jahresabschlussprüfung, Bilanzprüfung. Prüfung des → Jahresabschlusses. Sie erfolgt durch einen → Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (sog. *Abschlussprüfer*). Bei *freiwilliger J.* hängt deren Gestaltung im Wesentlichen vom Prüfungsauftrag ab. Bei *Pflichtprüfungen* sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Die wichtigste Prüfungspflicht ergibt sich aus dem → Handelsgesetzbuch (HGB), wonach der → Jahresabschluss und bei bestimmten Unternehmungen ggf. der → Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen sind. Aufgrund anderer Bestimmungen können sich weitere Prüfungsnotwendigkeiten ergeben. In erster Linie ist

die J. eine umfassende Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. – Über die J. ist vom Abschlussprüfer ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der J. ist der → Bestätigungsvermerk oder seine Nichterteilung.

Jahresarbeitszeitvertrag, → Arbeitszeitmodell zur Flexibilisierung der → Arbeitszeit. Die Verteilung einer vertraglich fixierten Jahresarbeitszeit wird zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer flexibel gestaltet.

Jahresbilanz, → Bilanz.

Jahresfehlbetrag, → Jahresüberschuss/-fehlbetrag.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Begriff der handelsrechtlichen → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie der → Bilanz von → Kapitalgesellschaften. Der Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) ergibt sich als positive (negative) Differenz zwischen den → Erträgen und → Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres. Bei der Ermittlung werden → Gewinnvortrag/Verlustvortrag, Entnahmen und Einstellungen aus/in offene Rücklagen nicht berücksichtigt. Der Jahresüberschuss führt zu einer Erhöhung des → Eigenkapitals in der Bilanz. Er kann aber auch an die → Aktionäre oder → Gesellschafter ausbezahlt werden. Der Jahresfehlbetrag führt zu einer Verringerung des → Eigenkapitals. – Vgl. auch → Rücklagen.

Jahreswirtschaftsbericht, Bericht, der nach dem → Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) von der Bundesregierung jeweils im Januar vorgelegt werden muss. Im J. nimmt die Regierung zum Jahres-

gutachten des → Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) Stellung. Außerdem ist eine Darlegung der für das laufende Jahr von der Bundesregierung angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele (*Jahresprojektion*) und Maßnahmen zu geben.

Jobbörse, → Stellenbörse.

Jobcenter, Anlaufstelle für diejenigen, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen. J.C. wurden zum 1.1.2005 von den Arbeitsagenturen nach dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) errichtet (→ Hartz-Gesetze). In den J. werden die Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden informiert, ihr jeweiliger Beratungs- und Betreuungsbedarf festgestellt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart. – Nach einem Urteil des → Bundesverfassungsgerichts von Ende 2007 verstößt die in den J. durchgeführte Mischverwaltung durch die → Bundesagentur für Arbeit und die → Kommunen gegen das → Grundgesetz (GG) und muss bis Ende 2010 behoben werden. Bisherige Vorschläge sehen eine Trennung der Aufgaben, aber eine örtliche Betreuung „unter einem Dach“ vor.

Job Enlargement, *Arbeiterweiterung, Arbeitsfeldvergrößerung*. Maßnahme zur Arbeitsgestaltung, durch die der Arbeitsbereich durch zusätzliche Aufgaben erweitert und vielfältiger wird. Mit Hilfe des J.E. soll der Monotonie und ihren Folgen am Arbeitsplatz entgegengewirkt sowie eine höhere Flexibilität der Mitarbeiter erreicht werden. J.E. bewirkt eine Verringerung der horizontalen → Arbeitsteilung. – Vgl. auch → Job Enrichment.

Job Enrichment, Maßnahme zur Arbeitsgestaltung, bei der der Entscheidungs- und Kontrollspielraum erweitert wird. Auf diese Weise soll die Motivation und die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter gefördert werden.

Job Rotation, systematischer Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb eines Unternehmens im Ringtauschverfahren. Da die Arbeitsplätze unterschiedliche Arbeitsinhalte haben können Fachkenntnisse und Erfahrungen auf diese Weise entfaltet oder vertieft werden. Ziel ist es, die Flexibilität der Mitarbeiter zu fördern und der Arbeitsmonotonie entgegenzuwirken. – Außerdem ist J.R. eine Methode zur Förderung des Führungsnachwuchses und zur Weiterbildung betrieblicher Führungskräfte.

Job Sharing, Teilung eines Arbeitsplatzes. Die Mitarbeiter bestimmen selbst die Aufteilung und die Lage der Arbeitszeiten. Durch J.S. können Arbeitszeiten flexibler gestaltet werden. Zu unterscheiden sind die zeitliche Arbeitsplatzteilung (sog. Job Splitting) und die funktionale Arbeitsplatzteilung (sog. Job Pairing). – Vgl. auch → Teilzeitarbeit.

Jobshop Scheduling, → Reihfolgeplanung.

Jobshop Sequencing, → Reihfolgeplanung.

Joint Implementation, Methode zur internationalen Verminderung von Schadstoffen der gemeinsamen Umsetzung von Industriestaaten, bei denen sich ein Land A, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, Vermeidungsmaßnahmen von Land B unter bestimmten Umständen anrechnen lassen kann. Die Möglichkeiten zu Joint Implementation-Projekten zur Reduktion von Treibhausgasen eröffnet das Kyoto-Protokoll Ländern, die in Anhang B des Protokolls gelistet sind (sog. *Annex-B-Staaten*).

Joint Venture, *Gemeinschaftsunternehmen*. Gemeinsames Unternehmen zweier oder mehrerer Partner. Ein J.V. ist rechtlich selbstständig. Die Partner sind jeweils mit Kapital am J.V. beteiligt, tragen gemeinsam das Investitionsrisiko und nehmen gemeinsam Führungsfunktionen im Unternehmen wahr. Die Entschei-

dungsbefugnisse der Partner richten sich i.d.R. nach der Höhe ihrer Kapitalbeteiligungen. Durch diese Form der Zusammenarbeit soll das Risiko für die einzelnen Partner verringert sowie die Stärken des Partners wie z.B. seine Marktkennntnisse genutzt werden.

Journal, → Geschäftsbücher.

Judikative, *Rechtsprechung*. Rechtsprechende Gewalt des Staates im Rahmen der → Gewaltenteilung, die den Richtern anvertraut ist. Sie wird durch das → Bundesverfassungsgericht sowie durch die → Gerichte des Bundes und der Länder ausgeübt. – Vgl. auch → Exekutive, → Legislative.

Jugendarbeitsschutz. 1. *Begriff*: Arbeitsschutz für alle Beschäftigten unter achtzehn Jahren (Jugendliche und Kinder). Gesetzlich geregelt ist der J. im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung. – 2. *Personen unter 15 Jahren (Kinder)*: Für Kinder ist Arbeit grundsätzlich verboten. *Ausnahmen* können von der Aufsichtsbehörde Kinder unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen zugelassen werden. – 3. *Personen im Alter von 15 bis 18 Jahren (Jugendliche)*: Jugendliche dürfen regelmäßig maximal acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Es gilt die Fünftagewoche. Grundsätzlich darf dem Jugendlichen jedoch keine längere Arbeitszeit als den übrigen erwachsenen Arbeitnehmern zugemutet werden. Die Mehrarbeit ist zu vergüten. Jugendliche dürfen zwischen 20:00 und 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden. Ausgenommen sind Gastronomie, Familienbetriebe des Schaustellergewerbes, Bäckereien, Konditoreien und Schichtbetriebe. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht arbeiten. In diesem Fall sind Einzelhandel, Verkehrsbetriebe, Gastronomie und Friseure ausgenommen. Mindestens zwei Samstage im Monat sollten jedoch frei sein. Wird ein Jugendlicher samstags beschäftigt, muss er an einem anderen berufsschul-

freien Tag derselben Woche frei bekommen.

junge Aktie, *neue Aktie*. → Aktie, die bei einer → Kapitalerhöhung neu ausgegeben wird, im Gegensatz zu den alten Aktien. Den Altaktionären steht ein gesetzliches → Bezugsrecht auf die j.A. oder auf einen Teil davon zu. Sobald die j.A. den alten hinsichtlich der Dividende etc. gleichstehen, entfällt die Bezeichnung „junge Aktie“ und die bes. Notierung im Börsenverkehr.

Junk Bond, *Risikoanleihe*, → Anleihe, die ein Unternehmen mit niedriger oder fehlender → Kreditwürdigkeit ausgibt oder ausgegeben hat. J.B. zeichnen sich durch eine hohe Verzinsung und durch ein hohes Risiko aus. Es handelt sich um eine hoch spekulative Anlageform.

juristische Person, Personenvereinigung oder Zweckvermögen mit gesetzlich anerkannter Selbstständigkeit. Die j.P. ist Träger von Rechten und Pflichten, hat Vermögen, kann als Erbe eingesetzt werden, in eigenem Namen klagen und verklagt werden. Zu unterscheiden sind:

- *j.P. des öffentlichen Rechts*: Dazu zählen → Körperschaften des öffentlichen Rechts, → Anstalten des öffentlichen Rechts und → Stiftungen.
- *j.P. des Privatrechts*: Dazu zählen → Vereine, → Kapitalgesellschaften, → Genossenschaften und → Stiftungen.

Gegensatz: → natürliche Person.

Just in Time, Organisationsprinzip der → Logistik. Die Anlieferung der benötigten Waren soll nach diesem Prinzip genau zum Zeitpunkt des Bedarfs erfolgen. Dies betrifft sowohl den Wareneingang als auch den Vertrieb der fertigen Erzeugnisse. Durch J.i.T. soll die Lagerhaltung möglichst gering gehalten werden. Wichtig für ein funktionierendes Just in Time-Konzept ist v.a. eine integrierte Informationsverarbeitung, eine optimale Gestaltung und Abstimmung der Produktionseinheiten und eine auf die Produktion abgestimmte Beschaffung.

K

Kahlpfändung, → Pfändung und Verwertung aller Vermögensgegenstände eines → Schuldners. Zur Verhinderung der K. sind in der Zivilprozessordnung (ZPO) gewisse Vermögensstücke für unpfändbar erklärt und dadurch der → Zwangsvollstreckung entzogen (→ Unpfändbarkeit). Auch das Arbeitseinkommen ist nur teilweise pfändbar (→ Lohnpfändung). – Gegen K. kann der Schuldner das *Rechtsmittel* der → Erinnerung einlegen.

Kaizen, *kontinuierlicher Verbesserungsprozess*. Managementkonzept aus Japan. K. ist eine dauernde Folge von Verbesserungsschritten. K. bedeutet ein konsequentes Innovationsmanagement oder einfach die Verbesserung der Produkte sowie aller betrieblichen Prozesse (z.B. Entwicklung, Produktion, Vertrieb). – *Ziele*: (1) Qualität von Anfang an; (2) Standardisierung der Arbeitsvorgänge nach den Überlegungen der Mitarbeiter durch Identifikation und Befolgen selbst gesetzter Ziele. (3) Vermeidung von Ressourcenverschwendung (Arbeitszeit, Material); (4) Schwachstellen sollen eigenständig erkannt und beseitigt werden. – *Voraussetzungen* dieses Konzepts sind eine aufgabenübergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gruppen und ein kooperativer → Führungsstil.

Kalkulation, *Kostenträgerstückrechnung*, *Selbstkostenrechnung*. Teilbereich der → Kostenträgerrechnung. Im Rahmen der K. werden die Kosten einer einzelnen Leistungseinheit (z.B. Produkt, Auftrag) ermittelt. Die so ermittelten → Einzelkosten werden der einzelnen Leistungseinheit direkt zugerechnet. Die → Gemeinkosten werden mit Hilfe von Kalkulationssätzen

verrechnet. – Nach dem Zeitpunkt der K. wird zwischen → Vorkalkulation, Zwischenkalkulation oder → Nachkalkulation unterschieden. – Vgl. auch → Kalkulationsverfahren.

Kalkulationsverfahren, Verfahren, die im Rahmen der Kalkulation angewandt werden. Dazu zählen v.a.:

- *Divisionskalkulation*: Die Gesamtkosten, unterschieden nach Werkstoff-, Fertigungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten, werden durch die erzeugte Menge geteilt. Dieses Verfahren kann bei Massen- und Sortenproduktion angewandt werden.
- *Bezugsgrößenkalkulation* (*Äquivalenzziffernkalkulation*): Die Gemeinkosten des → Kostenträgers werden durch die Bezugsgrößen wie z.B. Maschinenstunden geteilt. Mit Hilfe der so ermittelten Kalkulationssätze werden die Gemeinkosten weiterverrechnet.
- *Zuschlagskalkulation*: Hierbei werden die Gemeinkosten des Kostenträgers über Zuschlagssätze den Kostenträgern zugerechnet. Die Zuschlagskalkulation wird v.a. bei Einzel- und Kleinserienproduktion angewendet.

Kalkulationszinsfuß, Begriff aus der → Investitionsrechnung. Der K. ist der → Zinssatz, zu dem Einzahlungsüberschüsse einer Zahlungsreihe auf- oder abgezinst (→ Aufzinsung, → Diskontierung) werden.

kalkulatorische Abschreibung, Begriff aus der Kostenrechnung. K.A. sind → kalkulatorische Kosten, die sich aus den bilanziellen → Abschreibung herleiten und die tatsächliche → Wertminderung von Vermögensgegenständen berücksich-

tigen. Divergenzen zu den bilanziellen Abschreibungen können auf einen unterschiedlichen Wertansatz (→ Wiederbeschaffungskosten anstelle von → Anschaffungskosten), eine unterschiedliche → Abschreibungsmethode (proportional statt z.B. degressiv) oder einen anderen Abschreibungszeitraum (tatsächliche Einsatzdauer anstelle steuerlich normierter Nutzungsdauer) zurückgeführt werden.

kalkulatorische Kosten, Kosten, denen kein Aufwand (→ Zusatzkosten) oder Aufwand in anderer Höhe (→ Anderskosten) gegenübersteht. Dazu zählen z.B. → kalkulatorischer Unternehmerlohn und → kalkulatorische Zinsen sowie → kalkulatorische Abschreibungen und → kalkulatorische Wagnisse.

kalkulatorischer Ausgleich, → Mischkalkulation.

kalkulatorischer Unternehmerlohn, → kalkulatorische Kosten bzw. der Art nach → Zusatzkosten, die das Entgelt für die leitende Tätigkeit eines Unternehmers erfassen, der ohne fest vereinbarte Entlohnung arbeitet. Auch für Angehörige des Unternehmers, die ohne Entlohnung mitarbeiten, kann ein entsprechendes Entgelt kalkulatorisch verrechnet werden. Zur Bestimmung der Höhe des k.U. wird als Vergleichswert häufig das durchschnittliche Gehalt eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit in einem vergleichbaren Unternehmen herangezogen. Mit dem Ansatz des k.U. soll der Nutzenentgang des Einsatzes des Unternehmers in einem anderen Tätigkeitsfeld berücksichtigt werden (→ Opportunitätskosten).

kalkulatorische Wagnisse, → kalkulatorische Kosten, die für nicht versicherte Unternehmensrisiken (→ Wagnis) angesetzt werden können. Auf diese Weise können z.B. Forderungsausfälle, Reklamationen und Schwund bei Beständen berücksichtigt werden. Für die voraussichtlich eintretenden Verluste wird ein prozentualer Zuschlag bei der → Kalkulation berücksichtigt. Der Zuschlag wird

aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.

kalkulatorische Zinsen, → kalkulatorische Kosten, die für die Verzinsung des vom Unternehmer zur Verfügung gestellten → betriebsnotwendigen Kapitals angesetzt werden. Zur Berechnung wird das → Eigenkapital mit einem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert. Der kalkulatorische Zinssatz kann entsprechend dem Fremdkapitalzinssatz oder individuell festgesetzt werden. Die kalkulatorische Verzinsung soll die → Opportunitätskosten einer anderweitigen Verwendung des Eigenkapitals abdecken.

Kameralistik, *kameralistische Buchführung*; einfache Form der → Buchführung. Es erfolgt lediglich eine Gegenüberstellung von → Einnahmen und → Ausgaben. Die K. ist in der öffentlichen Verwaltung verbreitet.

Kanban-System, System der Produktionssteuerung nach dem Holprinzip. D.h., erst wenn eine Produktionsstufe „Nachfrage“ entwickelt, wird auf der vorgelagerten Stufe produziert. Nach dem K.-S. wird also nur dann gefertigt, wenn ein tatsächlicher Bedarf vorliegt (→ Just in Time). Die Fertigung wird von der nachgelagerten Produktionsstelle durch eine spezielle Karte (sog. KANBAN) angestoßen. Durch das K.-S. können Materialbestände verringert werden. Außerdem wird eine höhere Termintreue erreicht.

Kannibalisierungseffekt, Begriff aus dem Marketing. Der K.-E. ist die negative Beeinflussung (→ Spillover-Effekt) des Absatzes eines Gutes durch ein anderes Gut des Unternehmens. Es kann zu K.-E. kommen, wenn unterschiedlich geplante Produktangebote vom Endverbraucher als identisch angesehen werden und sich auf dem gleichen Markt gegenseitig Konkurrenz machen („Eine Marke frisst eine andere auf“).

Kannkaufmann, → Kaufmann.

Kapazität, *Nutzungspotenzial*; höchst mögliche Leistungsfähigkeit einer technischen Einheit (z.B. Maschine) oder wirtschaftlichen Einheit (z.B. Betrieb) in einem bestimmten Zeitraum. Als *quantitative K.* wird das Leistungsvermögen in Mengen- oder Zeiteinheiten (z.B. Ergiebigkeit) ausgedrückt, als *qualitative K.* bezüglich Art und Güte (z.B. Genauigkeit). – Die prozentuale Auslastung der K. wird als → *Beschäftigungsgrad* oder *Kapazitätsauslastung* bezeichnet.

Kapazitätserweiterungseffekt, → Lohmann-Ruchti-Effekt.

Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit (Kapovaz), → Arbeit auf Abruf.

Kapital. 1. *Volkswirtschaft*: a) *Sach- oder Realkapital*: Bestand an → Vermögenswerten, der (zusammen mit → Arbeit und → Boden) als → Produktionsfaktor zur Erstellung von Gütern (einschließlich Dienstleistungen) eingesetzt werden kann (→ Kapitalstock). – b) *Geld- oder Finanzkapital* für Investitionszwecke. Das Geldkapital umfasst Beteiligungskapital (z.B. Aktien, Gesellschaftsanteile) und Kreditkapital (z.B. Wertpapiere). – Vgl. auch → Humankapital. – 2. *Betriebswirtschaft*: Finanzierungsmittel, die einem Unternehmen zur Verfügung stehen. Es wird unterschieden nach Gewinnanspruch:

■ → *Eigenkapital*

■ → *Fremdkapital*

oder nach betriebswirtschaftlicher Funktion:

■ → *betriebsnotwendiges Kapital* und

■ *Ergänzungskapital* (für den eigentlichen Betriebszweck nicht erforderliches K.).

K. wird in der → Bilanz auf der rechten Seite (Passivseite) ausgewiesen (→ Passiva).

Kapitalanlagegesellschaft (KAG), Institut, das mit der speziellen Aufgabe betraut ist, Sondervermögen in Form von → Investmentfonds mit der Sorgfalt eines ordentlichen → Kaufmannes

für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger zu verwalten.

Kapitalanteil, gesetzlicher Maßstab für die wirtschaftliche Beteiligung des einzelnen → Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen einer → Personengesellschaft. Nach dem K. richtet sich der Gewinnanspruch (Gewinn- und Verlustbeteiligung) des Gesellschafters, die → Entnahme oder bei Auflösung der Anspruch auf das Reinvermögen (→ Vermögen).

Kapitalbedarf, *Finanzbedarf*. Summe der für die unternehmerischen Teilpläne erforderlichen finanziellen Mittel einer Periode. Die Differenz zwischen dem Gesamtkapitalbedarf und den aus der → Innenfinanzierung zur Verfügung stehenden Mitteln der Periode ist der Betrag, der durch → Außenfinanzierung beschafft werden muss. – Vgl. auch → Finanzierung, → Finanzplanung.

Kapitalbeschaffung, → Finanzierung.

Kapitalbeteiligung, Beteiligung eines Arbeitnehmers am → Kapital des Unternehmens. Der Arbeitnehmer kann eine Kapitaleinlage im Rahmen der → Erfolgsbeteiligung, durch Unternehmenszuwendungen oder Eigenleistungen aufbringen. Eine weitere Möglichkeit zur K. ist der → Investivlohn.

Kapitalbilanz, → Zahlungsbilanz.

Kapitalbindung, Bezeichnung für kurzfristig nicht oder nur schwer veräußerbare Vermögensgegenstände eines Unternehmens, insbesondere des → Anlagevermögens.

Kapitalbindungskosten, → Opportunitätskosten für das in einer Unternehmung investierte Kapital, z.B. des in Lagerbeständen gebundenen Kapitals (Produkt von durchschnittlichem Lagerwert und kalkulatorischem Zinssatz).

kapitaldeckende private Altersvorsorge, → Riester-Rente.

Kapitaldeckungsverfahren, grundlegendes Kalkulations- und Finanzierungsverfahren in der → Privatversicherung, insbesondere der privaten → Personenversicherung. Nach dem K. werden die → Anwartschaften auf die künftigen Versicherungsleistungen nach dem versicherungstechnischen → Äquivalenzprinzip kalkuliert und entsprechende Versicherungsprämien erhoben. Dadurch entsteht in Kapitalstock, der für das Versicherungskollektiv die Erwartungswerte der künftigen Versicherungsleistungen deckt. Anwendung findet das K. v.a. in der → Lebensversicherung, der privaten → Rentenversicherung, der privaten → Krankenversicherung und der privaten → Pflegeversicherung.

Kapitaleinkünfte, → Einkünfte.

Kapitalerhöhung, Maßnahme der → Finanzierung zur Erhöhung des → Eigenkapitals einer Unternehmung. – 1. *Persongesellschaften*: a) *Selbstfinanzierung* durch Nichtentnahme von Gewinnen; – b) *Zusätzliche Kapitaleinlagen* durch die bisherigen oder durch die Aufnahme neuer Gesellschafter. In diesem Fall ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. – 2. *Aktiengesellschaft (AG)*: Nach dem Aktiengesetz (AktG) bestehen folgende Möglichkeiten einer K.:

- *ordentliche K.*: Die K. erfolgt durch die Ausgabe → junger Aktien. Für diese steht den Altaktionären i.d.R. ein → Bezugsrecht zu. Für eine ordentliche K. ist eine Drei-Viertel-Mehrheit in der Hauptversammlung erforderlich.
- *bedingte K.*: Es werden junge Aktien an die Inhaber von → Wandelanleihen oder → Optionsanleihen ausgegeben, wenn diese von ihrem Umtauschrecht oder Bezugsrecht Gebrauch machen (→ bedingte Kapitalerhöhung).
- *genehmigte K.*: Betrag, bis zu dem der Vorstand einer AG das → Grundkapital durch die Ausgabe junger Aktien gegen Einlagen erhöhen kann.
- *nominelle K.* (K. aus Gesellschaftsmitteln): Die K. erfolgt durch die Um-

wandlung von → Rücklagen in Grundkapital. Die Altaktionäre erhalten in diesem Fall Berichtigungssaktien (→ Zusatzaktie). Es fließen der AG keine Mittel zu.

3. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*: Im Rahmen einer K. wird das → Stammkapital der GmbH erhöht durch a) Erhöhung einzelner Stammanteile der Gesellschafter, b) Umwandlung von → Rücklagen in Stammkapital oder c) Aufruf von Nachschüssen. – *Gegensatz*: → Kapitalherabsetzung.

Kapitalertragsteuer, bes. Erhebungsform der → Einkommensteuer. Bei → Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer direkt durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben. Ab 2009 gilt mit dem Einbehalt der K. die Einkommensteuer als abgegolten, d.h. die Kapitaleinkünfte müssen nicht erklärt werden (→ Abgeltungsteuer), sofern nicht ein bes. Steuersatz gilt oder die Einkünfte einer anderen Einkunftsart zugerechnet werden. – Der *Steuersatz* beträgt für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, 25 Prozent, zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer von 8 bis 9 Prozent.

Kapitalexport, Kauf einer auf ausländische Währung lautenden Forderung durch inländische Wirtschaftssubjekte. Dadurch erhöht sich die Gläubigerposition des Inlands gegenüber dem Ausland. K. können auch dadurch erfolgen, dass Inländer von Ausländern auf inländische Währung lautende Aktiva kaufen (Abnahme der Auslandsverschuldung) – *Gegensatz*: → Kapitalimport.

Kapitalflussrechnung, *Cashflow Statement*, *Finanzflussrechnung*. Form der → Bewegungsbilanz. Es werden die Zahlungsströme eines Unternehmens dargestellt, wobei die Aufwands- und Ertragspositionen einbezogen werden. Einzelne Bilanzposten werden zu sog. *Fonds* zusammengefasst, dessen Zu- und Abgänge dargestellt werden. I.d.R. werden die Veränderungen der Fonds nach den Berei-

chen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit getrennt dargestellt. – Die wesentlichen Ziele der K. sind: (1) die Ermittlung des Finanzbedarfs, (2) die Darstellung der Deckung des Finanzbedarfs, (3) der Ausweis der Liquiditätsveränderungen und (4) die Darstellung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. – Die Abbildung „Kapitalflussrechnung – Gliederungsschema“ zeigt ein Beispiel für den möglichen Aufbau einer K. – Die K. ist Bestandteil des → Konzernabschlusses nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) (→ International Accountig Standards Board (IASB)) und den → United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) sowie nach dem deutschen → Handelsgesetzbuch (HGB).

Kapitalfreisetzungseffekt, → Lohmann-Ruchti-Effekt.

Kapitalgesellschaft, → Handelsgesellschaft, bei der im Gegensatz zur → Personengesellschaft eine → Kapitalbeteiligung der → Gesellschafter im Vordergrund steht und nicht deren Persönlichkeit. Eine Beteiligung ohne Kapitaleinlage ist nicht möglich, eine Mitarbeit nicht erforderlich. Die Gesellschafter haften nicht mit ihrem privaten Vermögen für Schulden der K. Nach innen und außen wird die K. durch ihre gesetzlichen Vertreter (→ Vorstand oder → Geschäftsführer) vertreten. Eine K. ist eine → juristische Person. – K. sind

- → Aktiengesellschaft (AG)
- → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

Die → Genossenschaft ist eine Mischform aus Kapital- und Personengesellschaft. – K. unterliegen der → Körperschaftsteuer. – **Gegensatz:** → Personengesellschaft.

Kapitalherabsetzung, Verminderung des → Grundkapitals oder → Stammkapitals einer → Kapitalgesellschaft. – 1. *Nominelle K.:* Ausgleich von Verlusten

oder Wertminderungen durch Anpassung des Eigenkapitals (*Sanierung*) – 2. *Effektive K.:* Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals oder Umwandlung von Grundkapital in Rücklagen. – 3. Aktiengesellschaft: a) *Ordentliche K.:* Beschluss der → Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit mit Zweckangabe notwendig, insbesondere ob Rückzahlungen an die → Aktionäre erfolgen sollen. – b) *Vereinfachte K.:* Es dürfen keine Rückzahlungen an Aktionäre erfolgen. Die K. ist zulässig zur Verlustabdeckung und Einstellung von Beträgen in die → Kapitalrücklage. – c) *Aktieneinziehung.* – 4. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):* Der Beschluss auf eine K. muss dreimal in den Geschäftsblättern bekannt gemacht werden, verbunden mit der Aufforderung an die → Gläubiger, sich bei der GmbH zu melden. Die Ansprüche der Gläubiger, die der K. nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. – **Gegensatz:** → Kapitalerhöhung.

Kapitalimport, Kapitalaufnahme im Ausland zur Finanzierung von → Importen oder Investitionen im Inland (Auslandsverschuldung).

Kapitalisierung, finanzmathematischer Begriff. K. ist die Umrechnung eines laufenden Ertrags oder einer regelmäßigen Geldleistung auf den gegenwärtigen Wert (→ Kapitalwert). D.h., zukünftigen Erträge oder Geldleistungen werden auf den Berechnungszeitpunkt abgezinst (→ Diskontierung).

Kapitalismus, historisierende und, v.a. durch die Vertreter des Marxismus, wertende Bezeichnung für heutige → Wirtschaftssysteme mit dominierendem Privateigentum an den Produktionsmitteln und dezentraler Planung des Wirtschaftsprozesses. Es herrschen Erwerbs- und Gewinnstreben vor. Das Konkurrenz- und Leistungsprinzip ist anerkannt. Wertneutraler als K. ist der Begriff der → Marktwirtschaft. – **Gegensatz:** → Sozialismus.

Kapitalflussrechnung – Gliederungsschema

1.		Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
10.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
16.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
17.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
18.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
19.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
20.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
21.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (z. B. Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile)
22.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
23.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten
24.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten
25.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Kapitalkoeffizient, Verhältnis des gesamtwirtschaftlichen Einsatzes von Realkapital ($\rightarrow$ Kapital) zum gesamtwirtschaftlichen Produktionsergebnis. Kehrwert der durchschnittlichen $\rightarrow$ Kapitalproduktivität.

Kapitalkonto, $\rightarrow$ Konto, das das $\rightarrow$ Eigenkapital ausweist. – 1. *Einzelunternehmen und Personengesellschaften*: Das *positive K.* erscheint auf der rechten Seite (Passivseite) der $\rightarrow$ Bilanz. I.d.R. wird bei der Personengesellschaft für jeden voll haftenden Gesellschafter ein K. geführt. Dieses kann sich jährlich durch Gewinn- und Verlustzuweisungen oder aufgrund von Entnahmen verändern. – Ein *negatives K.* auf Aktivseite der Bilanz entsteht bei $\rightarrow$ Überschuldung des Unternehmens. – 2. *Kapitalgesellschaften*: Das K. ist das Konto des $\rightarrow$ gezeichneten Kapitals ($\rightarrow$ Grundkapital oder $\rightarrow$ Stammkapital). Dies bleibt unverändert.

Kapitalkosten, $\rightarrow$ Finanzierungskosten.

Kapitallebensversicherung, $\rightarrow$ Lebensversicherung.

Kapitalmarkt, Markt, an dem mittel- und langfristig $\rightarrow$ Kapital (Geldkapital) aufgenommen oder angelegt wird. Es handelt sich dabei v.a. um Kredite mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr und Beteiligungskapital (v.a. $\rightarrow$ Aktien). Man unterscheidet den *organisierten K.* (z.B. $\rightarrow$ Börse) und den *nicht organisierten K.*: v.a. Kreditbeziehungen zwischen Unternehmen (z.B. langfristiger $\rightarrow$ Lieferantenkredit), zwischen privaten Haushalten sowie Unternehmen und privaten Haushalten. – *Anders*: $\rightarrow$ Geldmarkt.

Kapitalmarktzins, $\rightarrow$ Zins für langfristige $\rightarrow$ Kredite (*Kapitalmarktzins i.w.S.*) oder für langfristige $\rightarrow$ Wertpapiere (*Kapitalmarktzins i.e.S.*).

Kapitalproduktivität, Maß für die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Produktionsfaktors $\rightarrow$ Kapital. – 1. *Durchschnittliche K.*: Verhältnis des gesamtwirtschaft-

lichen Produktionsergebnisses zum Kapitaleinsatz. – *Kehrwert*: $\rightarrow$ Kapitalkoeffizient. – 2. *Marginale K.* (*Grenzproduktivität des Kapitals*): Produktionsmengenzuwachs, der auf den Einsatz einer zusätzlichen Einheit des Faktors Kapital zurückzuführen ist. – 3. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*: Verhältnis vom $\rightarrow$ Bruttoinlandsprodukt (BIP) zum $\rightarrow$ Kapitalstock jeweils in konstanten Preisen gemessen.

Kapitalrendite, $\rightarrow$ Return on Investment (RoI).

Kapitalrücklage, $\rightarrow$ Rücklage, die von $\rightarrow$ Kapitalgesellschaften gebildet werden muss. Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) müssen folgende Beträge als K. ausgewiesen werden:

- Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen (z.B. Aktien) über den $\rightarrow$ Nennwert erzielt wird ($\rightarrow$ Agio)
- Betrag, der bei $\rightarrow$ Wandelanleihen und $\rightarrow$ Optionsanleihen erzielt wird
- Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Einräumung eines Vorrechts in das Eigenkapital leisten.

Kapitalstock, Maß für den $\rightarrow$ Produktionsfaktor $\rightarrow$ Kapital, das als jahresdurchschnittliches Bruttoanlagevermögen ($\rightarrow$ Anlagevermögen) in konstanten Preisen eines Basisjahres berechnet wird. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der $\rightarrow$ Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

Kapitalstruktur, Quellen und Zusammensetzung des Kapitals eines Unternehmens. Die K. wird v.a. im Rahmen der $\rightarrow$ Bilanzanalyse untersucht. Dadurch sollen Finanzierungsrisiken abgeschätzt werden. – Kennziffern der K. sind:

- *Anspannungsgrad*: Verhältnis von $\rightarrow$ Fremdkapital zu Gesamtkapital
- *Eigenkapitalquote*: Verhältnis von $\rightarrow$ Eigenkapital zu Gesamtkapital
- *statischer Verschuldungsgrad*: Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital.

Kapitalverkehr, alle finanziellen Übertragungen, die nicht direkt durch den Waren- und Dienstleistungsverkehr bedingt sind. – In den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) werden unter dem Begriff K. alle finanziellen Übertragungen zwischen Gebietsansässigen und Ausländern zusammengefasst. Diese Übertragungen werden in der → Zahlungsbilanz erfasst.

Kapitalverkehrsfreiheit, Grundfreiheit nach dem europäischen Recht, die für jeden Bürger der → Europäischen Union (EU) im gemeinsamen → Binnenmarkt gilt. Die K. verbietet jede Beschränkung des Kapitalverkehrs zwischen den EU-Mitgliedsstaaten sowie zwischen dem Gebiet der EU und Drittstaaten. Verboten ist die unterschiedliche Behandlung von Kapitalanlagen und Anlegern je nach dem Wohnort des Anlegers und dem Ort der Kapitalanlage. Die K. besteht seit 1994 auch im gesamten Gebiet des → Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Kapitalwert, Begriff aus der dynamischen → Investitionsrechnung. Zur Berechnung des K. einer Investition werden alle Ein- und Auszahlungen auf den Zeitpunkt Null abgezinst (→ Diskontierung) und addiert. Zur Diskontierung wird der → Kalkulationszinsfuß herangezogen. Eine Investition lohnt sich nach der *Kapitalwertmethode*, wenn der K. größer oder gleich Null ist.

Kapitalwertmethode, → Investitionsrechnung, → Kapitalwert.

Kapovaz, Abk. für kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit, → Arbeit auf Abruf.

Kappungsgrenze, → Mieterhöhung.

Kartell. 1. *Begriff*: Nach der *Legaldefinition* des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (→ Wettbewerbsrecht) Vereinbarungen zwischen Unternehmungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung,

Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. K., die zu einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung führen, sind grundsätzlich verboten. Ob im Einzelfall eine Freistellung vom Kartellverbot vorliegt, ist nach § 2 GWB oder Art. 81 III EG-Vertrag zu beurteilen. – 2. *Freigestellte K.*: Vom grundsätzlichen Verbot des § 1 GWB freigestellt sind K., wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmungen (1) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder (2) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. – Ebenfalls freigestellt sind → Mittelstandskartelle. – Vgl. auch → Fusionskontrolle.

Kartellbehörden, Behörden, die die Einhaltung des → Wettbewerbsrechts überwachen. Dies sind *in Deutschland* das → Bundeskartellamt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sowie die Landeskartellämter. – *Auf europäischer Ebene* ist es das Wettbewerbskommissariat der → Europäischen Union (EU).

Kartellrecht, → Wettbewerbsrecht.

Kartellverbot, → Kartell.

Kassabörse, Teilmarkt einer → Börse, auf dem → Kassageschäfte durchgeführt werden. Der Kassamarkthandel an der Frankfurter Börse wird sowohl an der traditionellen → Parkettbörse als auch im elektronischen Handelssystem → XETRA abgewickelt. – *Gegensatz*: → Terminbörse.

Kassageschäft, Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen, Finanzinstrumenten oder Waren, der innerhalb eines kurzen Zeitraumes kurzfristig (an der deut-

schen → Kassabörse innerhalb von zwei Börsentagen) erfüllt werden muss. – *Gegensatz:* → Termingeschäft.

Kassamarkt, Effektivmarkt, Lokomarket, Spotmarkt. Ort, an dem → Kassageschäfte durchgeführt werden. Es kann sich dabei um eine → Kassabörse wie die → XETRA oder um einen außerbörslichen Markt (→ Over-the-Counter Market) handeln.

Kassakurs, → Börsenpreis, → Wechselkurs.

Kasse, → Kassenbestand.

Kassenbericht, schriftlicher Abschluss der täglichen Bargeldeinnahmen und -ausgaben. Feststellung der Differenz zwischen dem → Kassenbestand am Anfang und Ende eines Geschäftstages, die als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen sind. Der K. dient v.a. als Sammelbeleg für Kassenbuchungen.

Kassenbestand, Bestand an → Bargeld, der am Ende eines Geschäftstages durch den → Kassenbericht zu ermitteln ist.

Kassenverstärkungskredit, → öffentliche Kreditaufnahme.

Kauf, → Kaufvertrag, → Tausch.

Kauf auf Probe, Abschluss eines → Kaufvertrages unter der Bedingung, dass der Käufer die → Ware billigt. Innerhalb der Frist kann der Kunde die Ware zurückgeben. Erst nach Ablauf der vereinbarten Frist gilt der Kaufvertrag als abgeschlossen. – *Anders:* → Kauf nach Probe.

Käufermarkt, Begriff aus dem Marketing. Als K. wird eine Marktsituation bezeichnet, bei der die Nachfrager eine stärkere Position als die Anbieter haben. Die Nachfrager können Preise und Angebotsmengen maßgeblich bestimmen. Häufig wird der K. begrifflich mit sinkenden Preisen verbunden. – *Gegensatz:* → Verkäufermarkt.

Kaufkraft. 1. *Nominelle K.:* Geldsumme, die einer Person oder einem privaten Haushalt tatsächlich zur Verfügung steht. Die *einzelhandelsrelevante K.* in einer Region oder dem Einzugsgebiet des Standorts einer → Einzelhandelsunternehmung ist einer der wichtigsten → Standortfaktoren des Einzelhandels. – 2. *Reale Kaufkraft:* → Geldwert.

Kaufkraft des Geldes, → Geldwert.

Kaufkraftparität, Situation, in der die reale → Kaufkraft bzw. der → Geldwert zweier Währungen bei gegebenem oder herrschendem → Wechselkurs, gemessen anhand eines → Preisindex gleich ist. Die K. werden i.d.R. auf der Grundlage eines in beiden Ländern identischen Warenkorbes ermittelt. – Problematisch ist dabei, dass im Fall der ausgewählten Waren in den Ländern unterschiedliche Verbrauchsgewohnheiten oder Warenqualitäten bestehen können und diese nicht berücksichtigt werden.

Kaufleute, Plural und Sammelbegriff des → Handelsrechts für verschiedene Arten des → Kaufmanns.

Kaufmann, Kauffrau. Begriff aus dem Handelsrecht. K. ist jeder, der selbstständig ein → Handelsgewerbe betreibt (sog. *Istkaufmann*, früher *Musskaufmann*). D.h., er unterhält einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb. – Ein sog. *Kannkaufmann* ist jeder, der erst durch die Eintragung in das Handelsregister K. ist. Zu den Kannkaufleuten gehören z.B. Kleingewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind. Außerdem sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe Kannkaufleute. – Für K. ist grundsätzlich das → Handelsgesetzbuch (HGB) anwendbar. – Vgl. auch → *Formkaufmann*.

kaufmännische Buchhaltung, → Finanzbuchhaltung.

Kauf nach Probe, → Kaufvertrag, der aufgrund einer Warenprobe oder eines Warenmusters abgeschlossen wird, deren

Eigenschaften als zugesichert gelten. – *Anders:* → Kauf auf Probe.

Kaufoption, → Call.

Kaufvertrag, Kauf. Gegenseitiger → Vertrag, durch den sich der Käufer zur Zahlung des in Geld bestehenden Kaufpreises (sonst Tausch), ggf. zur Abnahme der Sache, der Verkäufer zur Übereignung und Übergabe einer Sache oder eines Rechts verpflichtet. Das → Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt keine bestimmte Form für den K. vor. Dies bedeutet, dass er auch mündlich abgeschlossen werden kann. Ein K. kann Gerichtsstand, Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichend von den gesetzlichen Regelungen festlegen. – Ist die verkaufte Sache mangelhaft, kann der Käufer den Verkäufer haftbar machen (→ Sachmängelhaftung). – Vgl. auch → gutgläubiger Erwerb, → Kauf auf Probe, → Kauf nach Probe, → Verbrauchsgüterkauf.

Kausalität, Begriff aus der Wissenschaftstheorie. K. ist der Zusammenhang von Ursache und Wirkung.

Kaution, Garantiesumme. Geldbetrag, der zur Sicherung der Einhaltung und Erfüllung eines Vertrags von den Vertragspartnern vereinbart wird. Durch eine K. soll v.a. eine zu einem späteren Zeitpunkt fällige Forderung abgesichert werden. – Am häufigsten kommt die K. als → Mietkaution vor.

Kennzahlen, Größen, die für einen inner- und zwischenbetrieblichen Vergleich ermittelt werden. K. setzen in einem Zahlenausdruck unterschiedliche wirtschaftliche Größen in ein sinnvolles Verhältnis zueinander. Zu unterscheiden sind *absolute K.* wie z.B. → Gewinn oder → Cashflow und *relative K.* (sog. Verhältniszahlen) wie → Rentabilität oder → Produktivität. K. haben nur im Vergleich wie z.B. bei einem Betriebsvergleich (→ Benchmarking) oder Zeitvergleich Aussagekraft.

Kernarbeitszeit, → gleitende Arbeitszeit.

Kernsortiment, → Sortiment.

Key Account, Schlüsselkunde. Anglo-amerikanischer Begriff für einen bes. wichtigen Kunden des Unternehmens. Dem K.A. kommt aufgrund des → Umsatzes bzw. → Deckungsbeitrags, der mit ihm erzielt wird, eine bes. Bedeutung und bevorzugte Behandlung zu.

Key Account Management, Organisationsform des Marketings. Es wird nicht nach Produkten, sondern nach Einzelkunden oder Kundengruppen gegliedert. Kunden, die für das Unternehmen bes. wichtig sind (→ Key Account), werden bevorzugt behandelt. Sie werden umfassend von einem sog. *Key Account Manager* betreut.

Keynesianismus, makroökonomische Theorien (→ Makroökonomie), die auf J. M. Keynes (englischer Nationalökonom, 1883–1946) zurückgehen. – 1. *Keynesische Wirtschaftslehre:* Nach Keynes nimmt die Lenkung der Wirtschaft durch den Staat eine Schlüsselrolle ein. Grundlage des K. ist die Annahme, dass eine Marktwirtschaft grundsätzlich instabil ist. Dieses führt der K. im Wesentlichen auf Schwankungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, v.a. bei den Investitionen zurück. Es besteht die Gefahr eines anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichts, verbunden mit hoher Arbeitslosigkeit, aus dem sich die Wirtschaft aus eigener Kraft allein nicht befreien kann. Aus diesem Grund fordern Vertreter des K. Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsprozess, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln und Vollbeschäftigung zu erreichen. Im Unterschied zum → Monetarismus fordern Vertreter des K. den Einsatz aller möglichen wirtschaftspolitischen Instrumente, aber hauptsächlich den Einsatz finanzpolitischer Maßnahmen (→ Deficit Spending). – Bis in die sechziger Jahre war der K. von bes. Bedeutung in der praktischen → Wirtschaftspolitik.

Dies kommt auch im → Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) zum Ausdruck. Hohe Arbeitslosigkeit, Inflation und immer stärkere Einflüsse des Auslands in den siebziger Jahren ließen jedoch an der Theorie des K. zweifeln. – 2. *Neoklassizismus*: Im Rahmen des Neoklassizismus wurde versucht, die Ideen der Keynes'schen Lehre in mathematische Formeln zu fassen. Es entstanden zahlreiche Modelle wie z.B. Multiplikator-Akzelerator-Prinzip oder das IS-LM-Modell. – 3. *Postkeynesianismus*: Dieser betont, dass sich Märkte im stetigen Ungleichgewicht befinden, da unternehmerische Entscheidungen, v.a. Investitionsentscheidungen, unsicher sind, Wirtschaftspläne nicht gleichzeitig aufgestellt werden und oligopolistische Preisbildung (→ Oligopol) erfolgt. Aus diesem Grund befürworten die Vertreter des Postkeynesianismus neben der keynesianischen Globalsteuerung staatliche Kontrollen des Investitions- und Finanzierungsbereichs. – 4. Der Begriff K. wird heute häufig auch gleichbedeutend für eine staatliche Wirtschaftspolitik verwendet, die in erster Linie zur Sicherung der Vollbeschäftigung eingreift.

KfW, Abk. für → Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Kfz-Haftpflichtversicherung, → Kraftfahrtversicherung.

Kfz-Kaskoversicherung, → Kraftfahrtversicherung.

Kfz-Unfallversicherung, → Kraftfahrtversicherung.

Kfz-Steuer, → Kraftfahrzeugsteuer.

Kfz-Versicherung, → Kraftfahrtversicherung.

KG, Abk. für → Kommanditgesellschaft.

KGaA, Abk. für → Kommanditgesellschaft auf Aktien.

KGV, Abk. für → Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Kindererziehungszeiten, Begriff aus der gesetzlichen → Rentenversicherung. K. sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren. Sie werden in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Elternteil berücksichtigt, dem die K. zuzuordnen sind. Die K. gelten als Pflichtbeitragszeiten, denen → Entgeltpunkte zugeordnet werden.

Kinderfreibetrag, → Freibetrag, der für jedes berücksichtigungsfähige Kind des Steuerpflichtigen gewährt wird, wenn nicht die Inanspruchnahme von → Kindergeld günstiger ist. Der K. berücksichtigt im Rahmen des einkommensteuerrechtlichen → Familienleistungsausgleichs zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (*Erziehungsfreibetrag*) die Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern. Der K. beträgt ab 2010 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten jährlich 7.008 Euro pro Kind. Bei der Veranlagung wird von Amts wegen geprüft, ob der K. für den Steuerpflichtigen günstiger ist als das Kindergeld.

Kindergeld, staatliche Leistung für jedes Kind an Erziehungsberechtigte im Rahmen des → Familienlastenausgleichs. Das K. wird monatlich gezahlt. Nach Ablauf des Jahres zieht das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den → *Kinderfreibetrag* von dem zu versteuern den Einkommen ab, falls dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Das gezahlte K. wird in diesem Fall verrechnet. – Anspruch auf K. hat, wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ein Ausländer erhält K. nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. K. wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt. Außerdem kann ein Kind bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt werden, wenn es sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein so-

ziales oder ökologisches Jahr ableistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. – Das K. beträgt ab 2010 für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte sowie für jedes weitere Kind 215 Euro monatlich.

Kindergeldkasse, *Familienkasse*. Bezeichnung für die → Bundesagentur für Arbeit (BA), insoweit sie für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zuständig ist. Die jeweils zuständige Arbeitsagentur hat über die Anträge zum → Kindergeld zu entscheiden. Die Aufwendungen für das Kindergeld und die Verwaltungskosten trägt der Bund.

Kinderzulage, (für Neufälle nach dem 31.12.2005 gestrichene) Zulage in Höhe von 800 Euro pro Jahr, die Bauherren oder Erwerbern von Wohneigentum nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) für jedes Kind gewährt wird, für das sie im Förderzeitraum einen → Kinderfreibetrag und → Kindergeld erhalten. Die K. ersetzt seit 1996 das frühere Baukindergeld.

Kinderzuschlag, staatliche Leistung an gering verdienende Eltern. Es wird ein K. für Kinder unter 25 Jahren, für die auch → Kindergeld gezahlt wird, gewährt. Der K. beträgt höchstens 140 Euro monatlich. Der K. wird von der → Kindergeldkasse gezahlt.

Kirchensteuer, Steuer, die steuerberechtigte Religionsgemeinschaften zur Deckung des allgemeinen Kirchenbedarfs von ihren Mitgliedern erheben. Die Lohn- oder Einkommensteuer bildet die Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Kirchensteuerbetrag. Der Steuersatz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch. Er liegt zwischen 8 und 9 Prozent (bei Pauschalierung der Lohnsteuer zwischen 7 bis 9 Prozent). Die gezahlte K. kann bei der Einkommensteuer als → Sonderausgabe im Jahr der Zahlung abgezogen werden.

Kitchin-Zyklus, → Konjunkturzyklus.

Klage. 1. *Begriff*: Begehren, durch das der Kläger bei Gericht um Rechtsschutz nachsucht. Die K. richtet sich gegen den Beklagten. Sie muss in einer bestimmten Form erhoben werden. Über eine K. wird durch → Urteil entschieden. – 2. *Arten*: a) *Leistungsklage*: Klage auf Tun oder Unterlassen. – b) *Feststellungsklage*: Klage auf Feststellung des Bestehens (*positive Feststellungsklage*) oder des Nichtbestehens (*negative Feststellungsklage*) eines Rechtsverhältnisses. – c) *Gestaltungsklage*: Klage auf Änderung eines bestehenden Rechtszustandes. – *Anders*: → Privatklage.

Klassik, Ansätze zur → Makroökonomie. – 1. *Klassische Wirtschaftslehre*: Grundlage der K. ist das wirtschaftliche Handeln des Individuums. Dieses wird in erster Linie aus dem Eigennutz erklärt. Präzisiert wird diese Vorstellung durch das Bild des → Homo Oeconomicus. *Adam Smith* (englischer Nationalökonom, 1723–1790) versuchte zu zeigen, dass eigennützig handelnde Individuen nicht nur ihre eigene Wohlfahrt, sondern auch das allgemeine Wohl steigern. Aus diesem Grund forderte er die individuelle Freiheit des Einzelnen und die weitestgehende Zurückhaltung des Staates (→ *Laissez-faire*). Der Staat hat nur für die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zu sorgen. Voraussetzung, dass der Eigennutz auch das Gemeinwohl fördert, ist das Vorhandensein eines wirksamen Konkurrenzmechanismus. Dieses hat *Smith* mit dem Bild der „unsichtbaren Hand“ veranschaulicht. Das Marktgleichgewicht wird danach immer automatisch erreicht („Selbsteilungskräfte des Marktes“). Es kann lediglich zu kurzfristigen Störungen kommen, wenn veränderte Marktbedingungen Anpassungen erforderlich machen. – Die Vorstellungen über die „Selbsteilungskräfte des Marktes“ ließen sich jedoch mit der Weltwirtschaftskrise nicht vereinbaren. Aus der Kritik an der K. entwickelte sich der → Keynesianismus. – 2. *Neoklassik*: Die Neoklassik

folgt dem Gleichgewichtsansatz der klassischen Lehre. Es wird jedoch von der objektiven zur subjektiven Wertlehre übergegangen. D.h., der Wert eines Gutes bemisst sich nach den Wertvorstellungen des Einzelnen. Außerdem treten Probleme der Verteilung in den Vordergrund.

Kleinbetragsrechnung, Begriff des Umsatzsteuerrechts für eine Rechnung über einen geringfügigen Gesamtbetrag (bis 150 Euro). K. müssen die umfangreichen Angaben, die im Fall von Rechnungen vom Umsatzsteuerrecht gefordert werden, nicht enthalten. Es genügen folgende *Angaben*: Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der Leistung, Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe, Steuersatz für die Umsatzsteuer oder Hinweis auf Steuerbefreiung, Ausstellungsdatum der Rechnung.

Kleinbetrieb, Begriff aus dem Arbeitsrecht. Ein K. ist ein Betrieb mit einer geringen Anzahl von Arbeitnehmern. Sowohl das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) als auch das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gelten nur für Betriebe mit mehr als fünf Arbeitnehmern (ausschließlich Auszubildenden).

kleine Aktiengesellschaft, *Business AG*. → Aktiengesellschaft (AG) mit einer kleinen Anzahl von Aktionären. Die k.A. kann von nur einem Gründer gegründet werden. Außerdem können ihre Aktien mit einem → Nennwert von 1 Euro ausgestellt werden. Die Aktien werden jedoch nicht an der Börse gehandelt. Für die Gründung einer k.A. ist ein Mindestkapital von 50.000 Euro erforderlich. Die Haftung der k.A. ist auf die Höhe des Grundkapitals beschränkt.

kleine und mittlere Unternehmen (KMU), → Mittelstand.

Kleinkredit, → Kredit bis zu einer Höhe von 5.000 Euro. Die Laufzeit beträgt sechs bis 24 Monate. Ein K. wird in festen

Raten zurückgezahlt. Er wird v.a. Privatpersonen zur Beschaffung von Möbeln, Kraftfahrzeugen usw. bar ausgezahlt. Der K. hat z.T. durch den → Dispositionskredit an Bedeutung verloren.

Kleinunternehmer, Begriff des Umsatzsteuerrechts: Unternehmer, der nur geringe Umsätze tätigt. D.h., wenn sein Umsatz im vorangegangenen Jahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Nach der sog. Kleinunternehmerregelung muss ein K. keine Umsatzsteuer auf seinen Umsatz erheben.

KMU, Abk. für kleine und mittlere Unternehmen, → Mittelstand.

knappes Gut, *wirtschaftliches Gut*, *Wirtschaftsgut*. → Gut, das nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort in der gewünschten Menge und Qualität zur Verfügung steht (verfügbare Menge < Bedarfsmenge) – *Gegenteil*: → freies Gut.

Knappheit, folgt aus der Tatsache, dass die Menge der → Güter, die zur vollständigen Befriedigung der menschlichen → Bedürfnisse (*Sättigung*) notwendig ist, deren Verfügbarkeit bzw. die Möglichkeiten der Produktion übersteigt. K. bzw. → knappe Güter sind der Grund des wirtschaftlichen Handels des Menschen. Die auf → Märkten jeweils auftretenden → Preise sind Ausdruck dieser Knappheitsrelation (*Knappheitspreise*).

Knappschaftsversicherung, Zweig der deutschen → Sozialversicherung. Die K. umfasst die Kranken- und Rentenversicherung für alle in Betrieben oder berufsständischen Organisationen des Bergbaus beschäftigten Arbeitnehmer. Träger ist das aus der Reichsknappschaft hervorgegangene Verbundsystem *Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See* (KBS). Die knappschaftliche Krankenversicherung wird in diesem Verbund unter dem Namen *Knappschaft* weitergeführt. – *Weitere Informationen unter www.kbs.de.*

Know-how, Bezeichnung für das bes. Wissen eines Unternehmens aufgrund betrieblicher oder technischer Erfahrungen. Beispielsweise sind dies bes. Produktions- oder Absatzerfahrungen. Das K. kann durch einen *Know-how-Vertrag* auch anderen Betrieben, ähnlich einer → Lizenz, zur Verfügung gestellt werden.

Kohäsionsfonds, Europäischer → Strukturfonds.

Kollektivgut, → öffentliches Gut.

Kollektivkonsum, → Konsum.

Kollektivvertretung, → Gesamtvertretung.

kombinierte Versicherung, → verbundene Versicherung.

Kommanditgesellschaft (KG). 1. *Begriff*: Die KG ist eine → Personengesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines → Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher → Firma ausgerichtet ist. Sie besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter (*Komplementär*) und mindestens einem Gesellschafter, dessen Haftung auf die Einlage beschränkt ist (*Kommanditist*). Die Haftsumme der Kommanditisten ist in das → Handelsregister einzutragen. Auch → juristische Personen können Komplementär oder Kommanditist sein. Die KG hat kein eigenes Grund- oder Stammkapital, sondern nur die einzelnen *Kapitalkonten* der Gesellschafter. – 3. *Rechtsgrundlage* ist v.a. das → Handelsgesetzbuch (HGB), ergänzend gelten Vorschriften für → offene Handelsgesellschaft (OHG) und die → Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). – 4. *Errichtung*: Die KG wird durch → Gesellschaftsvertrag errichtet, der u.a. Dauer, Kündigungsmöglichkeit, Haftsumme des Kommanditisten und die Richtlinien der Geschäftspolitik festlegt. Vertraglich kann von den Regelungen des HGB abgewichen werden. – 5. *Geschäftsführung und Vertretung* der Gesellschaft

erfolgt nur durch die Komplementäre. Die Kommanditisten können durch Erteilung einer Handlungsvollmacht oder Prokura Vertretungsmacht erhalten. – 6. *Stimmrechte*: Bei grundlegenden Gesellschaftsbeschlüssen wie z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Aufnahme neuer Gesellschafter und Auflösung der Gesellschaft haben die Kommanditisten das Recht, gleichberechtigt mitzuwirken. Durch den Vertrag können jedoch den Komplementären Vorrechte eingeräumt oder die Rechte der Kommanditisten eingeschränkt werden. – 7. *Gewinn- und Verlustverteilung*: Nach dem HGB muss das Kapital mit vier Prozent oder, wenn der Gewinn nicht ausreicht, mit einem niedrigerem Satz verzinst werden. Der danach verbleibende Restgewinn oder der Jahresverlust sind in einem angemessenen Verhältnis zu verteilen. Häufig regelt der Gesellschaftsvertrag die Gewinn- und Verlustverteilung jedoch abweichend. Er sieht meistens eine höhere Gewinnbeteiligung der Komplementäre oder eine Verlustverteilung nach Anteilen vor. – 8. *Auflösung*: Die Auflösung erfolgt wie bei der OHG. – 9. *Steuerecht*: Die KG unterliegt nicht der Einkommensteuer. Jedoch werden die Gewinne bei den Gesellschaftern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung versteuert. Die KG ist gewerbsteuer- und umsatzsteuerpflichtig.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Mischform einer → Aktiengesellschaft (AG) und einer → Kommanditgesellschaft (KG) nach dem Aktiengesetz (AktG). Bei der KGaA gibt es mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter (*Komplementär*) und mindestens vier Aktionäre, die nur mit ihrer durch → Aktien verbrieften Einlage haften (Kommanditaktionäre). Die KGaA ist eine → juristische Person und eine → Kapitalgesellschaft. – Die *Geschäftsführung und die Vertretung* der KGaA erfolgt wie bei der KG durch den Komplementär. – *Organe* der KGaA sind der → Aufsichtsrat und die → Hauptversammlung. – Gründung und sonstige Regelungen entsprechen weitestgehend denen der AG.

Kommanditist, → Kommanditgesellschaft (KG).

Kommissionär, → Kommissionsgeschäft.

Kommissionierung, Zusammenstellung von → Waren nach vorgegebenen Aufträgen (Kommissionieraufträgen) aus dem Gesamtbestand eines Warenlagers. Die *Kommissioniertechnik* reicht von der Handkommissionierung bis zu vollautomatisierten Kommissionierapparaten.

Kommissionsgeschäft, Handelsgeschäft, bei dem ein → Kaufmann gewerbsmäßig im eigenen Namen auf fremde Rechnung → Waren oder → Wertpapiere kauft oder verkauft. Derjenige, der das K. ausführt, ist der *Kommissionär*. Derjenige, auf dessen Auftrag das Geschäft ausgeführt wird, wird als *Kommittent* bezeichnet. – Der Kommissionär muss sich für den Kommittenten um günstige Vertragsbedingungen bemühen. Außerdem muss er den Auftraggeber unverzüglich über abgeschlossen Geschäfte informieren. Der Kommissionär erhält als Vergütung eine Provision. Außerdem müssen ihm seine Auslagen ersetzt werden. Gegebenenfalls erhält er auch eine Delkredereprovision (→ Delkredere). Solange der Kommissionär sein Entgelt noch nicht erhalten hat, besteht ein → Pfandrecht.

Kommittent, → Kommissionsgeschäft.

kommunale Unternehmen, → öffentliche Unternehmen der Gemeinden und der Kreise. K.U. gibt es hauptsächlich im Bereich der Verkehrs-, Versorgungs- und Wohnungswirtschaft sowie bei den Sparkassen. K.U. werden meistens als → Eigenbetriebe geführt.

Kommunalwirtschaft, *Gemeindewirtschaft*; Sammelbegriff für diejenigen Einrichtungen der Gemeinden und Kreise, die Entgelte für Versorgungs- oder Entsorgungsleistungen erheben. Dazu zählen v.a. Stadtwerke, Einrichtungen der Gemeinden wie Straßenreinigung, Entwässerung

oder Müllabfuhr sowie → kommunale Unternehmen.

Kommunikationspolitik, marketingpolitische Maßnahmen, durch die Informationen über das Leistungsangebot und das → Marketing des Unternehmens vermittelt werden. Ziel der K. ist es, das Leistungsangebot (Produkt, Dienstleistung) so darzustellen, dass es für den Endverbraucher attraktiv ist und sich von der Konkurrenz abhebt. – Instrumente der K. sind:

- Werbung
- Public Relations
- Direktmarketing
- Eventmarketing
- Persönlicher Verkauf
- Verkaufsförderung
- Sponsoring
- Product Placement.

Kompensationsgeschäft. 1. *Handel/Außenhandel: Gegengeschäft, Gegenseitigkeitsgeschäft*. Geschäfte, bei denen die Vertragspartner bewusst wechselseitig Leistungen voneinander abgeben bzw. abnehmen, unabhängig davon, ob zusätzliche Zahlungsströme erfolgen oder nicht. Dies ist bes. bedeutsam für Länder mit Devisenknappheit. Bei der *Vollkompensation* (sog. *Bartergeschäft*) gleichen sich die Warenströme wertmäßig vollständig aus (Kompensationsquote 100 Prozent), während bei der *Teilkompensation* ein Teil des wertmäßigen Warenstroms durch einen Zahlungsstrom ausgeglichen wird. – 2. *Wertpapiergeschäft*: Verrechnung von entgegengesetzt lautenden Aufträgen durch eine Bank, ohne dass diese über eine → Börse abgewickelt werden.

Kompensationskalkulation, → Mischkalkulation.

Kompetenz. 1. *Öffentliches Recht*: Zuständigkeit zum Erlass von Hoheitsakten, bes. die → Gesetzgebungskompetenz. – 2. *Betriebswirtschaftslehre*: Befugnis eines Mitarbeiters, Anweisungen und Maßnahmen zu ergreifen, um seine Aufgaben zu erfüllen. – Der Begriff der K. wird außerdem für die Fähigkeit eines Mitarbeiters,

die Qualifikationsanforderungen seitens des Unternehmens zu erfüllen, verwendet. Dabei werden *Fachkompetenz* (fachliche Kenntnisse), *Methodenkompetenz* (Verständnis für arbeitsorganisatorische Zusammenhänge) sowie → Sozialkompetenz und → emotionale Kompetenz unterschieden.

Kompensationshandel, → Kompensationsgeschäft.

Komplementär, → Kommanditgesellschaft (KG).

Komplementärgut, → Gut, dessen Verwendung zwangsläufig oder gewöhnlich die Verwendung eines anderen Gutes bedingt, so dass sich beide Güter beim Absatz gegenseitig ergänzen und fördern. Steigt der Preis des für den Ge- oder Verbrauch ausschlaggebenden „primären“ Gutes, so nimmt u.U. nicht nur die Nachfrage nach diesem Gut, sondern – in gleichem Maße – auch die Nachfrager seiner K. ab. – *Gegensatz*: → Substitutionsgut.

Konditionen, *Geschäftsbedingungen*. Dazu zählen → Lieferungsbedingungen und → Zahlungsbedingungen. – Vgl. auch → Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Konditionenpolitik, Teilbereich der → Kontrahierungspolitik. Entscheidungen über die Gewährung von → Rabatten und von → Garantien, über → Lieferungsbedingungen und → Zahlungsbedingungen.

Kondratieff-Zyklus, → Konjunkturzyklus.

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), Organ der → Vereinten Nationen (UN). Sitz in Genf. Aufgabe der UNCTAD ist v.a. die Förderung der Umstrukturierung des Welthandels zugunsten der Entwicklungsländer und des Handels zwischen den Entwicklungsländern. –

Weitere Informationen unter www.unctad.org.

Konfliktmanagement, Feststellung, Steuerung und Regelung von Streitigkeiten zwischen Personen oder Personengruppen durch spezifische Handhabungsformen, z.B. Verhandlung, Vermittlung und Schlichtungen einschließlich Zwangsschlichtung. – Vgl. auch → Mediation.

Konjunktur, mehr oder weniger regelmäßige Schwankungen des → Auslastungsgrads des gesamtwirtschaftlichen → Produktionspotenzials. Die Schwankungen können anhand von in Wellenlinien verlaufenden → Konjunkturzyklen mit Auf- und Abschwungsphasen dargestellt werden. – Die *Konjunkturtheorie* versucht, Erklärungsansätze für die Existenz von Konjunkturzyklen zu liefern. – Vgl. auch → Konjunkturforschung.

Konjunkturforschung, Teilbereich der Volkswirtschaftslehre. Im Rahmen der K. wird versucht, mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden die konjunkturelle Entwicklung der Wirtschaft zu untersuchen, zu erklären und zu prognostizieren. Man versteht unter K. zumeist die empirisch orientierte Konjunkturanalyse im Unterschied zu rein theoretischen Konjunkturlehre (*Konjunkturtheorie*). – Die K. umfasst *Branchenbeobachtungen*, *Konjunkturdiagnosen* und *Konjunkturprognosen*. Außerdem werden die konjunkturellen Entwicklungen in einzelnen Ländern und die der Gesamtwirtschaft beobachtet. Im Rahmen der K. werden (1) mit → Konjunkturindikatoren arbeitende Verfahren, (2) analytische Verfahren, die am Instrumentarium der → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ansetzen, sowie (3) ökonometrische Modelle eingesetzt.

Konjunkturindikatoren. Ökonomische Zeitreihen und aus ihnen abgeleitete Messgrößen, die den Konjunkturverlauf anzeigen. Mit Hilfe der K. wird versucht, den zukünftigen Konjunkturverlauf vor-

auszusehen. Da es sich im Fall der Konjunktur um ein komplexes Phänomen handelt, muss es durch zahlreiche Indikatoren beschrieben werden. Zu unterscheiden sind *Einzelindikatoren* wie z.B. Auftragseingangsindex und die Lohnentwicklung sowie sog. Diffusionsindizes, die sich aus mehreren Einzelindikatoren zusammensetzen. Darüber hinaus werden K. in *drei Gruppen* zusammengefasst: (1) vorlaufende, (2) gleichlaufende und (3) nachlaufende Reihen (Leading, Coincidence und Lagging Series), die dem „eigentlichen“ Konjunkturverlauf, dargestellt durch einen hypothetischen Vergleichszyklus (*Referenzzyklus*), zeitlich vorausfallen, mit ihm zusammenfallen oder ihm hinterher eilen.

Konjunkturphasen, → Konjunkturzyklus.

Konjunkturpolitik, staatliche Maßnahmen zur Steuerung der → Konjunktur. Konjunkturpolitische Maßnahmen sollen Schwankungen größeren Ausmaßes im → Auslastungsgrad des gesamtwirtschaftlichen → Produktionspotenzials verhindern. V.a. sollen eine starke Rezession und Arbeitslosigkeit vermieden werden. – Wichtige *Instrumentalbereiche* sind:

- **Finanzpolitik**: Zur Bekämpfung der Rezession können die öffentlichen Ausgaben (z.B. öffentliche Investitionen) erhöht bzw. die öffentlichen Einnahmen (hauptsächlich Steuern) verringert werden. Auf diese Weise wird die gesamtwirtschaftliche Nachfrage direkt bzw. indirekt gestärkt. In der Aufschwungphase der Wirtschaft müssen die finanzpolitischen Maßnahmen dagegen zurückgefahren werden.
- **Geldpolitik**: In diesem Fall wird die gesamtwirtschaftliche Nachfrage indirekt über Änderungen des Zinssatzes oder der → Geldmenge beeinflusst. Zinssatz und Geldmenge haben einen großen Einfluss auf die Ausgabenentscheidungen von privaten Haushalten und Unternehmen.

Außerdem können für konjunkturelle Zielsetzungen außenwirtschafts- und währungs-

politische Maßnahmen ergriffen werden.

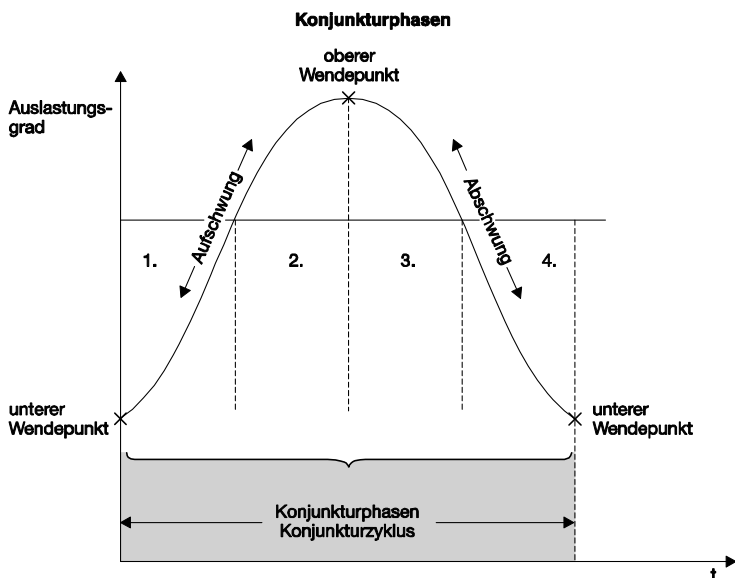
Konjunkturzyklus, Bezeichnung für den gesamten Schwingungsablauf der Konjunktur während eines bestimmten Zeitraums. Der K. wird i.d.R. von einem oberen (oder unteren) Wendepunkt bis zum nächsten oberen (oder unteren) Wendepunkt gemessen. Vgl. auch Abbildung „Konjunkturphasen“. Der K. wird in unterschiedliche Konjunkturphasen unterteilt. Nach dem Vier-Phasen-Schema gibt es beispielsweise folgende vier Phasen:

- **Expansion**: gekennzeichnet durch eine verbesserte Kapazitätsauslastung, steigende private Investitionen und Lohnsumme, zunehmendes Volkseinkommen und einem erhöhten privaten Konsum.
- **Boom (Hochkonjunktur)**: nach der Vollbeschäftigung der Produktionsfaktoren beginnend und durch starke Preissteigerungen und Störungen des Geld- und Kapitalmarktes gekennzeichnet.
- **Rezession**: gekennzeichnet durch rückläufige private Investitionen, stagnierenden privaten Konsum, sinkende Gewinne und Lohnsumme und wirtschaftliche Probleme für zahlreiche Unternehmen.
- **Depression (Krise)**: gekennzeichnet durch hohe Arbeitslosigkeit, geringe Kapazitätsauslastung, geringe Investitionen und hohe Bankenliquidität.

In der Konjunkturtheorie werden K. mit verschiedenen Längen unterschieden, so z.B. der *Kitchin-Zyklus* (drei bis vier Jahre), der *Juglar-Zyklus* (sieben bis elf Jahre) und der *Kondratieff-Zyklus* (fünfzig bis sechzig Jahre).

Konkurrenz, → Wettbewerb.

Konkurrenzanalyse, *Wettbewerbsanalyse*. Begriff aus der Unternehmensführung und des Marketings. Die K. ist die Untersuchung der *Mitbewerber* auf dem → Absatzmarkt. Dabei werden v.a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Anzahl der Wettbewerber, Profil der einzelnen Konkurrenzunternehmen (wirt-



schaftliche Daten, Organisationsstruktur, Marktposition), Produktangebot und Struktur des → Sortiments. Durch die K. sollen Stärken und Schwächen der Wettbewerber sowie Veränderungen in der Konkurrenzlage erkannt werden. Auf diese Weise werden mögliche Einordnungen auf dem Markt aufgezeigt sowie Reaktionen auf das Verhalten der Konkurrenz erleichtert. Außerdem werden durch die K. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Mitbewerbern deutlich.

Konkurrenzklauseel, → Wettbewerbsverbot.

Konkurrenzverbot, → Wettbewerbsverbot.

Konkurs, → Insolvenz.

Konnossement, Bill of Lading; wichtigstes Transportpapier im Seefrachtgeschäft. Das K. ist eine Urkunde, mit der der Verfrachter dem Ablader den Empfang der Ware bescheinigt und die Ausliefe-

rung an den Berechtigten verspricht. Der Inhaber des K. ist der Eigentümer der Ware. Gegen Vorlage des Papiers kann er die Ware beispielsweise im Hafen in Empfang nehmen. – Das K. ist damit ein → Wertpapier und im Fall einer → Orderklauseel auf andere übertragbar.

Konsensfähigkeit, → Sozialkompetenz.

konsolidierter Abschluss, → Konzernabschluss.

Konsolidierung, Konsolidation. 1. *Finanzwissenschaft:* Begrenzung und Rückführung von öffentlichen Haushaltsfehlbeträgen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und → Parafisci (*Haushaltskonsolidierung*). – 2. *Betriebswirtschaftslehre:* a) Aufrechnung konzerninterner Vorgänge wie z.B. Beteiligungen oder konzerninterne Warenlieferungen (→ Konzernabschluss). – b) Transformation von Schulden in Eigenkapital oder langfristige Verbindlichkeiten. – 3. *Bankwesen:* Zusammenziehung unterschiedlicher

→ Anleihen zu einer einheitlichen (*Unifizierung*).

Konsortium, → Bankenkonsortium.

Konsum, *Konsumtion*, *Verbrauch*. 1. *Allgemein*: Verbrauch und/oder Nutzung materieller und immaterieller → Güter durch Letztverwender. – 2. *Marketing*: Untersuchungsgegenstand bezüglich seiner Einflussfaktoren im Zusammenhang mit dem Käufer- und Konsumentenverhalten. – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen*: Teil der Verwendung des → Bruttoinlandsprodukts (BIP). Der gesamtwirtschaftliche K. wird nach dem Ausgabenkonzept und dem Verbrauchskonzept abgegrenzt: a) *Ausgabenkonzept*: Konsumausgaben der privaten Haushalte, der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und Parteien) und des Staates. – b) *Verbrauchskonzept*: Danach werden die Konsumausgaben des Staates in individualisierbare und kollektive Güter (*Kollektivkonsum*) aufgespalten. Der individualisierbare Teil wird dann dem *Individualkonsum* der privaten Haushalte zugerechnet. Dieser ist insofern größer als die Konsumausgaben der privaten Haushalte.

Konsument, *Verbraucher*. Einzelperson, Haushalt oder Gruppe, die Güter oder Leistungen ver- oder gebraucht. Der Ge- oder Verbrauch von → Konsumgütern erfolgt zur Befriedigung der → Bedürfnisse des K. – In der → Haushaltstheorie wird i.d.R. unterstellt, dass der K. mit dem Ziel der Nutzenmaximierung unter Berücksichtigung physiologischer und ökonomischer Beschränkungen (Budgetrestriktion) ein optimales Konsumgüterbündel als → Nachfrage nach Konsumgütern auswählt. – *Anders*: Letztverbraucher.

Konsumentenkredit, Kredit an private Haushalte zur Finanzierung des Güterverbrauchs. Der K. kann als → Ratenkredit oder als → Dispositionskredit abgeschlossen werden. – Vgl. auch → Verbraucherdarlehen.

Konsumgut, → Gut, das von Privatpersonen oder Haushalten (→ *Konsumenten*) zur Befriedigung von Bedürfnissen nachgefragt werden. K. werden häufig verbraucht (*Verbrauchsgut*). Nahrungsmittel sind beispielsweise Verbrauchsgüter. K. können aber auch gebraucht und längerfristig genutzt werden (*Gebrauchsgut*). Beispiele für Gebrauchsgüter sind Möbel und Kraftfahrzeuge. – *Gegensatz*: → Investitionsgut.

Konsumquote, Begriff aus der Wirtschaftstheorie für das Verhältnis der Konsumausgaben zum → verfügbaren Einkommen eines Haushalts oder einer Volkswirtschaft. Die *durchschnittliche K.* gibt den Anteil des Einkommens oder des Volkseinkommens an, der für Konsumzwecke eingesetzt wird. – Die *marginale K.* (auch *Grenzneigung zum Konsum*) gibt an, um welchen Betrag der Konsum steigt, wenn das Einkommen oder Volkseinkommen um einen minimalen Betrag steigt. – Vgl. auch → Sparquote.

Kontenklassen, → Kontenrahmen.

kontenlose Buchführung, → Offene-Posten-Buchführung.

Kontenplan, Begriff aus der → Buchführung. Der K. ist eine systematische Gliederung, in der alle in einem Unternehmen tatsächlich benötigten Buchführungskonten (→ Konto) verzeichnet sind. Der K. wird aus einem → Kontenrahmen abgeleitet.

Kontenrahmen, Begriff aus der → Buchführung. Der K. ist ein Schema, in dem die Konten einer Buchführung (→ Konto) nach sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten geordnet sind. Mit Hilfe eines K. sollen die Geschäftsvorfälle erfasst und übersichtlich dargestellt werden. K. werden von Wirtschaftsverbänden empfohlen. Verbreitet sind v.a. der → Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie (GKR) und der → Industriekontenrahmen (IKR).

Kontingent, vom Staat festgesetzte wert- oder mengenmäßige Quote zur Begrenzung eines Warenangebots beim → Export (*Exportkontingente*) → Import (*Importkontingente*) oder im Zuge planwirtschaftlicher Maßnahmen. V.a. Importkontingente (→ Importquote) werden häufig im internationalen Handel eingesetzt. Durch diese soll die inländische Produktion geschützt werden. Sie werden entweder *autonom* fixiert oder in zwischenstaatlichen Verhandlungen *vertraglich* festgelegt.

kontinuierlicher Verbesserungsprozess, → Kaizen.

Konto, Gegenüberstellung und Abrechnung von Ein- und Abgängen (z.B. Ein- und Auszahlungen) auf T-Konten oder in Tabellenform. – 1. *Buchführung*: Mit Hilfe von K. werden Geschäftsvorfälle systematisch, vollständig und ordnungsgemäß erfasst. Ein Konto ist in eine Sollseite (→ Soll) und in eine Habenseite (→ Haben) unterteilt. Die Sollseite (Debetseite) ist die linke Seite des Kontos, die Habenseite (Kreditseite) die rechte. Die Bezeichnung der Kontenseiten ist historisch entstanden. Haben oder Soll haben keine inhaltliche Bedeutung. – Zu unterscheiden sind:

■ *Bestandskonto*

■ *Erfolgskonto*.

Vgl. auch → *Kontenplan*, → *Kontenrahmen*. – 2. *Bankwesen*: → *Bankkonto*.

Kontokorrent, *laufende Rechnung*. Begriff aus dem Handelsrecht (→ *Handelsgesetzbuch* (HGB)). Das K. ist eine Verrechnungsart gegenseitiger Ansprüche, die aus einer dauerhaften Geschäftsverbindung mit mindestens einem → *Kaufmann* entstehen. Die Einzelansprüche werden verrechnet und in regelmäßigen Zeitabständen aufgerechnet (saldiert). Mindestens einmal im Jahr erfolgt ein Rechnungsabschluss. Derjenige, dem dabei ein Überschuss gebührt, kann hierfür Zinsen verlangen, sofern Zinsen in der Rechnung enthalten sind.

Kontokorrentkonto, *laufendes Konto*. → *Bankkonto*, auf dem alle Gutschriften und Belastungen eines Kunden erfasst und täglich abgerechnet werden. Der Kunde kann jederzeit durch Einzahlung, Barabhebung, Überweisung oder Scheck über das K. verfügen. Über das K. können alle Bankgeschäfte, v.a. der Zahlungsverkehr abgewickelt werden. – Häufig wird das K. auch als → *Girokonto* bezeichnet.

Kontokorrentkredit, → *Kredit*, den der Kreditnehmer bis zu einem festgelegten Höchstbetrag (*Kreditlinie*) in Anspruch nehmen kann. Der Kreditnehmer kann bis zur Kreditlinie über sein Konto verfügen, d.h. er kann es bis zur Kreditlinie „überziehen“. Ein K. wird für eine bestimmte Zeit (i.d.R. sechs Monate) vereinbart. In der Praxis wird der K. jedoch häufig regelmäßig verlängert. – Vgl. auch → *Dispositionscredit*.

Kontrahierungspolitik, Sammelbegriff für → *Preispolitik* und → *Konditionenpolitik*.

Kontrakt, → *Vertrag*.

Kontraktpolitik, → *Einkaufspolitik*.

Kontrolle, Durchführung eines Vergleichs zwischen geplanten oder angestrebten und tatsächlichen Größen. Außerdem umfasst die K. die Analyse der Abweichungsursachen. K. ist eine Form der ständigen Überwachung, durchgeführt von direkt oder indirekt in den Realisationsprozess einbezogenen Personen oder Organisationseinheiten. Kontrollinformationen können Daten für nachfolgende Planungen liefern. Im Unterschied zum → *Controlling* gehört zur K. in der Regel keine Mängelbeseitigung.

Kontrollmitteilung, Auswertung von Feststellungen, die ein Außenprüfer im Rahmen einer → *Außenprüfung* über die Verhältnisse Dritter trifft. K. werden dem zuständigen → *Finanzamt* mitgeteilt und von diesem überprüft.

Konventionalstrafe, → Vertragsstrafe.

Konvertibilität, *Konvertierbarkeit*.
Recht, Währungsguthaben in eine andere → Währung umzutauschen und zu transferieren. – Bei *voller K.* kann der Eintausch zu den geltenden → Wechselkursen in unbegrenzter Höhe und ohne personelle Einschränkungen in jede Währung erfolgen. – Im Falle *beschränkter K.* ist das Umtauschrecht auf bestimmte Personen oder Organisationen, Verwendungszwecke (z.B. Schuldendienst) oder Währungen eingeschränkt. Die Verwirklichung der K. ist eines der Hauptziele des → Internationalen Währungsfonds (IWF).

Konvertierbarkeit, → Konvertibilität.

Konzentration. 1. *Statistik*: Vereinigung eines hohen Anteils von Merkmalsausprägungen auf eine relative geringe Anzahl von Merkmalsträgern. – 2. *Wirtschaftspolitik*: Zusammenballung wirtschaftlicher Größen einschließlich der Verfügungsmacht, z.B. die Einkommens- oder Vermögenskonzentration (→ Verteilungspolitik) und die → Unternehmenskonzentration (→ Wettbewerbspolitik, → Zusammenschlusskontrolle).

Konzern, Zusammenschluss mehrerer Unternehmen unter einer Geschäftsleitung. Die *Konzernunternehmen* sind rechtlich selbstständig. Sie geben jedoch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit auf. – Nach dem Aktiengesetz (AktG) werden unterschieden:

- *Gleichordnungskonzern (Koordinationskonzern)*: Die Konzernunternehmen unterstehen keinem übergeordneten (herrschenden) Unternehmen.
- *Unterordnungskonzern (Subordinationskonzern)*: Die Konzernunternehmen stehen unter der Leitung eines übergeordneten (herrschenden) Unternehmens.

Je nachdem, welcher Produktionsstufe die Konzernunternehmen angehören, können unterschieden werden:

- *horizontaler K.*: Zusammenschluss von Unternehmen der gleichen Produktionsstufe.
- *vertikaler K.*: Zusammenschluss von Unternehmen aufeinander folgender Produktionsstufen (von der Rohstofflieferung bis zum Verkauf).
- *Mischkonzern (anorganischer K.)*: Zusammenschluss von Unternehmen unterschiedlichster Art wie z.B. Bank, Versicherung, Reiseunternehmen.

Konzernabschluss, → Jahresabschluss der wirtschaftlichen Einheit → Konzern, besteht aus (1) *Konzernbilanz*, (2) *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung*, (3) *Konzernanhang* einschließlich → *Kapitalflussrechnung*. Nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) muss eine Kapitalgesellschaft einen K. aufstellen, wenn sie bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit besitzt und gleichzeitig Gesellschafterin ist (Mehrheitsbeteiligung). Sie muss dieses auch tun, wenn sie aufgrund eines Beherrschungsvertrags oder aufgrund der Satzung einen beherrschenden Einfluss hat. Der K. dient nicht als Grundlage für die Gewinnverteilung und Besteuerung, sondern der Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. – Zur *Aufstellung* der K. werden die Einzelabschlüsse der → Muttergesellschaft und aller in- und ausländischen → Tochtergesellschaften aufgestellt und addiert. Konzerninterne Vorgänge müssen anschließend herausgerechnet werden. Dazu sind folgende *Schritte* erforderlich:

- Aufrechnung des Beteiligungsbuchwertes gegen das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft (*Kapitalkonsolidierung*)
- Aufrechnung der Forderungen und Schulden zwischen den Konzerngesellschaften (*Schuldenkonsolidierung*)
- Entfernen der Gewinne und Verluste aus den Geschäftsbeziehungen der Konzerngesellschaften untereinander (*Zwischenergebniseliminierung*).
- Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus den Geschäftsbeziehungen der Konzerngesellschaften unter-

einander (*Aufwands- und Ertragskonsolidierung*).

- Anpassung der latenten Steuern, soweit die konsolidierungsbedingten Ansatzveränderungen vorübergehender Natur sind.

Der K. ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften, die für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften gelten, aufzustellen. Er kann jedoch auch nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen wie den International Financial Reporting Standards (IFRS) (→ International Accounting Standards Board (IASB)) erstellt werden.

Konzernbilanz, → Konzernabschluss.

Konzernlagebericht, → Konzernabschluss.

Konzession, Begriff aus dem Verwaltungsrecht: 1. *befristete behördliche Genehmigung* eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels, z.B.: eine Taxikonzession oder eine Ausschankgenehmigung für Gasstätten. – 2. *Verleihung eines bes. Rechts an einer öffentlichen Sache*, z.B. an einer Straße, einem Wasserlauf, am Betrieb einer Eisenbahn, Straßenbahn oder Fähre.

Kooperation, Zusammenarbeit unterschiedlicher Intensität, Dauer und Zielrichtung zwischen von rechtlich selbstständigen Unternehmen. Die Kooperationspartner können der gleichen Wirtschaftsstufe und der gleichen Marktseite angehören (*horizontale K.*), z.B. Lebensmittel Einzelhändler, oder unterschiedlichen Wirtschaftsstufen und Marktseiten angehören (*vertikale K.*), z.B. Automobilhersteller und Autohäuser. Die Intensitätsstufen können vom Informationsaustausch über Absprachen und Gemeinschaftsarbeit bis zur Gemeinschaftsgründung reichen. – Im Rahmen einer K. getroffene horizontale oder vertikale Vereinbarungen können je nach individueller Ausgestaltung gegen das Kartellverbot (→ Kartell) gemäß § 1 GWB oder Art. 81 I EGV verstoßen. –

Vgl. auch → Unternehmenszusammenschluss.

Koordination, Abstimmung von Teilaktivitäten im Hinblick auf ein übergeordnetes Ziel. – 1. *Organisation:* a) *Anlass* zur K. besteht, wenn zwischen den arbeitsteiligen Handlungen (→ Arbeitsteilung) der organisatorischen Einheiten Interdependenzen bestehen. – b) *Aufgaben:* (1) K. löst Verteilungskonflikte. (2) K. trägt dazu bei, dass Arbeitsabläufe so gestaltet werden, dass Doppelarbeit vermieden wird und sich eine optimale Reihenfolge realisieren lässt. (3) K. führt dazu, dass die Unternehmensziele bewusst gemacht, täglich angewandt und ggf. auf Verbesserungs- und Änderungsvorschläge hin untersucht werden. (4) K. gleicht Wissens- und Wahrnehmungsunterschiede unter den Organisationsmitgliedern aus. – c) *Grenzen:* Der Einsatz von Koordinationsinstrumenten verursacht Kosten (*Abstimmungskosten*) und Demotivationseffekte. Ein Verzicht auf K. hingegen verursacht *Autonomiekosten*. Im Hinblick auf die organisatorische Effizienz stellt sich also die Frage nach dem *optimalen Koordinationsgrad*. – 2. *Volkswirtschaft:* a) *Begriff:* Abstimmung von Wirtschaftsplänen in einer arbeitsteiligen Wirtschaft. Realgüterwirtschaftlich besteht ein Koordinationsbedarf hinsichtlich (1) der Konsumpläne der Haushalte und der Produktionspläne der Unternehmen und (2) der Produktionspläne der Unternehmen, die untereinander in Zulieferbeziehungen stehen. – b) *Arten:* (1) *Marktmäßige K.* (*Ex-Post-K.*): Die bei Vertragsfreiheit und planerischer Selbstständigkeit dezentral gefassten Wirtschaftspläne werden schrittweise einander angepasst, wobei divergierende Pläne Preisbewegungen auslösen und auf die Wirtschaftspläne zurückwirken. Eine K. ergibt sich allmählich nach Ablauf mehrerer Perioden. Überwiegendes Koordinationsproblem in der → Marktwirtschaft. – (2) *Zentralplanmäßige K.* (*Ex-ante-K.*): Die Abstimmung der Wirtschaftspläne erfolgt vor ihrer späteren Durchführung. Eine zentrale Koordinationsinstanz erarbeitet, ausge-

gehend von einer wirtschaftlichen Zielsetzung, die Leistungsbeiträge der beteiligten Wirtschaftseinheiten und weist sie als verbindliche Planvorgaben zu. Die K. ist bei der Planausführung somit (im Idealfall) ohne spätere Korrekturmöglichkeiten gewährleistet. Überwiegendes Koordinationsprinzip in der → Zentralverwaltungswirtschaft und der → Organisation.

Kopfpauschale, Vorschlag zur Reform der Finanzierung der gesetzlichen → Krankenversicherung. K. ist der monatliche Beitrag, den jeder Erwachsene unabhängig von seinem Einkommen in die Krankenversicherung in gleicher Höhe einzahlen soll. Die K. soll dabei auch von nicht erwerbstätigen Ehepartnern gezahlt werden. Für Kinder können reduzierte Pauschalen gelten. Dies bedeutet den Wegfall der heutigen → Familienversicherung. Soziale Härten sollen über das Steuererleichterungen und/oder Transferleistungen ausgeglichen werden. Im Fall der K. soll der bisherige → Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung entfallen und einkommenserhöhend an die → Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

Kopfsteuer, einfachste Form der Besteuerung. Bei der K. wird jede erwerbsfähige Person unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit (→ Leistungsfähigkeitsprinzip) mit dem gleichen Pauschbetrag besteuert. Die K. wird als entscheidungsneutral angesehen, weil die Höhe der Steuer von wirtschaftlichen Dispositionen völlig unabhängig ist.

Körperschaft, Zusammenschluss, der als → juristische Person eigene Rechtsfähigkeit besitzt und durch Organe vertreten wird. – 1. *K. des Privatrechts*: Dazu zählen im Einzelnen → Aktiengesellschaft (AG), → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und → Genossenschaft, aber auch der rechtsfähige → Verein. – 2. *K. des öffentlichen Rechts*: Vereinigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die unter staatlicher Aufsicht steht. Dazu zählen → Gebiets-

körperschaften (Bund, Länder und Gemeinden), Personen- und Vereinskörperschaften (z.B. Berufskammern) und Verbandskörperschaften (z.B. kommunale Zweckverbände). – K. des Privatrechts und → Betriebe gewerblicher Art (BGA) von K. öffentlichen Rechts unterliegen der → Körperschaftsteuer.

Körperschaft des öffentlichen Rechts, → Körperschaft.

Körperschaft des Privatrechts, → Körperschaft.

Kontraktspolitik, → Einkaufspolitik.

Körperschaftsteuer, Steuer, die das → zu versteuernde Einkommen von → Kapitalgesellschaften, anderen juristischen Personen, nicht-rechtsfähigen Vereinen und Zweckvermögen des Privatrechts sowie von → Betrieben gewerblicher Art (BGA) von Körperschaften des öffentlichen Rechts erfasst (→ Körperschaft). Sie ist damit die „Einkommensteuer der Körperschaften“. Die K. ist auf das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat, zu zahlen. – Der *Körperschaftsteuersatz* beträgt seit 2008 nur noch 15 Prozent des nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ermittelten Gewinns. Bei der späteren Ausschüttung der Nettogewinne als → Dividende werden dann entweder (1) *Betriebseinkünfte* nach dem *Teileinkünfteverfahren* noch zu 60 Prozent steuerlich berücksichtigt oder (2) *Privateinkünfte* als → Einkünfte aus Kapitalvermögen mit den einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent im Rahmen der → *Abgeltungsteuer* besteuert. – *Steuerbefreiungen* gelten v.a. für Körperschaften die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dazu gehören Pensionskassen, Kranken- und Unterstützungskassen, politische Parteien sowie Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen.

Korrelation, Bezeichnung in der Statistik für einen mehr oder minder intensiven

Kosten und Aufwand

Aufwand			
Neutraler Aufwand	Zweckaufwand		
	Grundkosten	Anderskosten	Zusatzkosten
		kalkulatorische Kosten	
	Kosten		

Zusammenhang zweier quantitativer Merkmale bzw. Zufallsvariablen. Man unterscheidet zwischen *Maßkorrelation* und *Rangkorrelation*. Die Messung der K. erfolgt durch sog. Korrelationskoeffizienten. – Eine *positive (negative) K.* liegt vor, wenn zu einem hohen Wert des einen Merkmals tendenziell ein hoher (niedriger) Wert des zweiten Merkmals gehört. – Bei *qualitativen* Variablen wird statt von K. von → *Assoziation* gesprochen.

Korrespondenzbank, → Kreditinstitut, das Zahlungsverkehr und andere Dienstleistungen für eine andere Bank erbringt, i.d.R. grenzüberschreitend zur Durchführung von Auslandsgeschäften. Beide Kreditinstitute können per → *Kontokorrent (Banken-Kontokorrent)* gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten verrechnen. Oft sind mit diesen Geschäftsbeziehungen auch → Kreditlinien verbunden.

Kosten, *bewerteter Güterverzehr*. – 1. *Volkswirtschaft*: Begriff für den bewerteten Güterverzehr in der Produktion. Die Gütereinheiten (→ Produktionsfaktoren) werden mit ihren jeweiligen Preisen (Faktorepreisen) bewertet und addiert. Der Zusammenhang zwischen K. und Produktionsmenge wird als Funktion dargestellt (→ *Kostenfunktion*). – Vgl. auch → *Opportunitätskosten*. – 2. *Rechnungswesen*: Begriff für den bewerteten mengenmäßigen Güterverzehr zur Erstellung und zum Absatz von Sach- und/oder Dienst-

leistungen. K. werden i.d.R. aus dem → Aufwand abgeleitet. – K. und Aufwand können folgendermaßen abgrenzt werden:

- Kosten, die gleichzeitig Aufwendungen sind: → Grundkosten und → Anderskosten.
- Aufwendungen, die keine Kosten sind: → neutraler Aufwand.
- Kosten, die keine Aufwendungen sind: → Zusatzkosten.

Vgl. auch Abbildung „Kosten und Aufwand“. – Wichtige Kostenkategorien sind die → *fixen Kosten* und die → *variablen Kosten* sowie die → *Gemeinkosten* und die → *Einzelkosten*. – *Gegensatz*: → *Erlös*. – Vgl. auch → *kalkulatorische Kosten*.

Kostenart, Teil der Gesamtkosten, der nach der Art der ver- oder gebrauchten Güter oder Dienstleistungen gebildet wird. Alle K. sind eindeutig zu definieren. Jeder Kostenbetrag muss genau einer bestimmten K. zugeordnet werden. – Zu unterscheiden sind:

- *primäre K. (originäre K.)*: Kostenkategorie für Güter, die von Unternehmensexternen bezogen werden. Ihre Erfassung erfolgt in der → *Kostenartenrechnung*.
- *sekundäre K. (abgeleitete K.)*: Kostenkategorie für → *innerbetriebliche Leistungen*. Diese werden in der → *Kostenstellenrechnung* erfasst.

Kostenartenrechnung, Teilbereich der → *Kostenrechnung*. In der K. werden die

Kosten nach ihrer Art erfasst (primäre → Kostenarten). Die K. bildet die Grundlage der → Kostenstellenrechnung und der → Kostenträgerrechnung. Sie kann Auskunft über die betragsmäßige Entwicklung einzelner Kostenarten im Zeitablauf und über die Kostenstruktur der Unternehmung geben. Der Aufbau der K. entspricht im Wesentlichen dem für die Finanzbuchhaltung maßgeblichen → Kostenrahmen.

Kostenfunktion, analytisches Instrument der → Produktions- und Kostentheorie: mathematisch-funktionale Beziehung zwischen der Produktionsmenge eines Gutes und den hierfür anfallenden → Kosten. Neben den Gesamtkosten werden → fixe Kosten und → variable Kosten sowie → Durchschnittskosten und → Grenzkosten unterschieden. Die K. wird bei gegebenen Preisen für die eingesetzten → Produktionsfaktoren und unterschiedlichen Annahmen über die Art der Faktorvariation aus der → Produktionsfunktion hergeleitet.

Kosten-Nutzen-Analyse, *Nutzen-Kosten-Analyse*, *Cost-Benefit-Analyse*. Verfahren zum Vergleich und zur Bewertung von Investitionsobjekten oder Handlungsmöglichkeiten. Im ersten Schritt werden die zukünftigen, auf den gegenwärtigen Zeitpunkt abgezinsten → Kosten und Nutzen (Erträge) des einzelnen Objektes bestimmt (→ Diskontierung). Diese werden dann mit den entsprechenden Größen alternativer Investitionsobjekte verglichen. Gewählt wird die Alternative mit der größten Differenz zwischen Nutzen und Kosten. Die K.-N.-A. wurde ursprünglich für die öffentliche Verwaltung entwickelt und dort v.a. bei Infrastruktur-Investitionsvorhaben angewandt.

Kostenplatz, Abrechnungsbereich innerhalb einer → Kostenstelle. K. werden v.a. dann eingerichtet, wenn innerhalb einer Kostenstelle unterschiedliche Leistungsarten erbringende Leistungsstellen vorhanden sind und diese gesondert kalkuliert werden sollen.

Kostenpräkurrenz, Begriff für das zeitliche Voraussitzen der → Kosten bei einer Steigerung der Ausbringungsmenge, z.B. durch Lernprozesse erklärbar. – *Gegensatz*: → Kostenremanenz.

Kostenrechnung, zentraler Teilbereich des internen → Rechnungswesens. Im Rahmen der K. werden die → Kosten erfasst, gespeichert, den verschiedenen Bezugsgrößen (z.B. Produkte, Aufträge) zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet, d.h. selektiert, verknüpft und /oder verdichtet (*Kostenauswertung*). – *Hauptsächliche Adressaten* der K. sind interne Stellen, von der Unternehmensleitung bis hin zu einzelnen Kostenstellenleitern und Disponenten. Die K. stellt Kosten- und Erlösinformationen, die für die Planung, Kontrolle und Analyse des Unternehmenserfolgs erforderlich sind, zur Verfügung (→ Deckungsbeitragsrechnung). Außerdem werden Daten der K. für die Kalkulation und Überprüfung von Angebotspreisen benötigt. Die K. wird auch zur Wirtschaftlichkeitskontrolle von Fertigungsverfahren, Abteilungen, Vertriebswegen usw. genutzt. – Häufig wird der Begriff der K. auch auf die Betrachtung und Analyse von Erlösen oder Leistungen ausgeweitet. In diesem Zusammenhang wird dann auch von einer *Kosten- und Leistungsrechnung* gesprochen. – Teilbereiche der K. sind:

■ → *Kostenartenrechnung*

■ → *Kostenstellenrechnung*

■ → *Kostenträgerrechnung*

Vgl. auch → Kostenrechnungssysteme.

Kostenrechnungssysteme, Systeme zur Erfassung und Auswertung von → Kosten, die sich hinsichtlich Zeitbezug und Umfang unterscheiden. Nach dem *Zeitbezug* werden → Istkostenrechnung, → Normalkostenrechnung und → Plankostenrechnung unterschieden. Nach *Art und Umfang* der Kostenverrechnung werden → Teilkostenrechnung und → Vollkostenrechnung unterschieden.

Kostenremanenz, *Kostenresistenz*. Entwicklung der → Kosten, die dadurch ge-

kennzeichnet ist, dass bei Verringerung der Ausbringungsmenge die Kosten nicht oder nicht in gleichem Maße zurückgehen, wie sie bei Erhöhung der Ausbringungsmenge angestiegen sind. Die rimanenten Kosten bleiben gleich hoch oder sinken weniger. – *Gegensatz*: → Kostenpräkurrenz.

Kostenresistenz, → Kostenremanenz.

Kostenstelle, spezielle Bezugsgröße der → Kostenrechnung. K. sind als Orte der Kostenentstehung rechnungsmäßig abgegrenzte institutionelle Teile des Gesamtbetriebes, für die → Kosten separat erfasst werden. Die Abgrenzung erfolgt funktionell, nach Verantwortungsbereichen, nach räumlichen Gesichtspunkten, hinsichtlich → Kostenträgern oder nach speziellen abrechnungs- und leistungstechnischen Gesichtspunkten. Für jede K. werden die von ihr verursachten → Kostenarten erfasst und ausgewiesen. – Es gibt → *Hauptkostenstellen*, → *Nebenkostenstellen* und → *Hilfskostenstellen* sowie → *Endkostenstellen*. – Vgl. auch → Kostenplatz und → Kostenstellenrechnung.

Kostenstellenrechnung, Teilbereich der → Kostenrechnung, in dem → Kosten für die einzelnen → Kostenstellen erfasst und zwischen diesen verrechnet werden. Die K. erfasst alle Kostenstellengemeinkosten (→ Gemeinkosten) und ordnet diese entsprechend ihrer Verursachung den Kostenstellen zu. Danach werden die Kosten für innerbetriebliche Leistungen verrechnet (→ innerbetriebliche Leistungsverrechnung) und zwar entweder vollständig (→ Vollkostenrechnung) oder nur z.T. (→ Teilkostenrechnung).

Kostentheorie, → Produktions- und Kostentheorie.

Kostenträger, Produkt oder Leistung eines Unternehmens, dem bzw. der die Kosten zugeordnet werden. Die Kosten werden im Rahmen der → Kostenträgerrechnung bzw. → Kalkulation, der → Kostenstellenrechnung oder der → inner-

betrieblichen Leistungsverrechnung dem K. zugerechnet. – Vgl. → Kostenarten, → Kostenstellen.

Kostenträgerrechnung, Teilbereich der → Kostenrechnung, der → Kosten für → Kostenträger direkt aus der → Kostenartenrechnung (→ Einzelkosten) oder mit Hilfe von Kalkulationsverfahren aus der → Kostenstellenrechnung übernimmt und pro Kostenträger für die gesamte Abrechnungsperiode (*Kostenträgerzeitrechnung*) oder pro Einheit eines Kostenträgers (*Kostenträgerstückrechnung*) ausweist (→ Kalkulation).

Kostentreiber, → Prozesskostenrechnung.

Kosten- und Erlösrechnung, → Kostenrechnung.

Kosten- und Leistungsrechnung, → Kostenrechnung.

Kostenvergleichsrechnung, statisches Verfahren der → Investitionsrechnung. Bei der K. werden die → Kosten alternativer → Investitionen zur Beurteilung ihrer Vorteilhaftigkeit miteinander verglichen.

Kostenvoranschlag, ausführliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten der im → Werkvertrag versprochenen Arbeit. – *Zweifache Bedeutung*: (1) *Verbindlicher K.*: *Verpflichtung* des Unternehmers (z.B. Handwerkers), das Werk zu der im Voranschlag genannten Summe zu erbringen. Keine Mehrforderung möglich, auch wenn die Ausführung wider Erwartung teurer wird. – (2) *Unverbindlicher K.*: Zur *Information* des Bestellers, höherer Vergütungsanspruch also nicht ausgeschlossen. Der Besteller kann kündigen (Unternehmer muss anzeigen), wenn sich herausstellt, dass das Werk nicht ohne erhebliche Überschreitung der veranschlagten Kosten ausführbar ist, andernfalls schuldet er die erhöhte Vergütung.

Kraftfahrtversicherung, Autoversicherung, Kraftfahrzeugversicherung, Kfz-Versicherung. Versicherungsschutz für Schäden, die durch ein Kraftfahrzeug (Kfz) verursacht werden. Die K. gilt nur in der → Europäischen Union (EU). – 1. *Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung:* Die Versicherung dient der Deckung von Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschäden, um den Schutz der Verkehrssopfer sicherzustellen. Es besteht für den Halter von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern *Versicherungspflicht*, sofern das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen und Plätzen betrieben wird und seinen ordentlichen Standort im Inland hat. Die gesetzliche *Mindestversicherungshöhe* beträgt 7,5 Mio. Euro für Personenschäden, 1,0 Mio. Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden. In der Praxis werden i.d.R. höhere Versicherungssummen vereinbart. – 2. *Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung):* freiwillige Sachversicherung, die bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs eintritt. Sie deckt das Interesse des Versicherungsnehmers an der Erhaltung des wirtschaftlichen Werts des versicherten Fahrzeugs ab. Zu unterscheiden sind Fahrzeugvollversicherung (*Vollkaskoversicherung*), bei der v.a. auch selbst verschuldete Unfälle versichert sind, und Fahrzeugteilversicherung (*Teilkaskoversicherung*). – 3. *Kraftfahrtunfallversicherung:* Freiwillige Unfallversicherung, durch die Gesundheitsschäden der Fahrzeuginsassen (*Insassenversicherung*) aufgrund eines Unfalls versichert sind.

Kraftfahrzeugsteuer, Kfz-Steuer. 1. *Begriff:* → Steuer, die auf das Halten von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern erhoben wird, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Die *Steuerpflicht* beginnt mit der Zulassung und endet mit der Abmeldung bei der zuständigen Zulassungsbehörde. *Steuerschuldner* ist i.d.R. die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen wurde. – 2. *Steuerberechnung:* *Parallele Steuerberechnungssysteme* für eine *Übergangszeit*

(2009 bis 2013): a) *Altfahrzeuge (Zulassung vor 1.7.2009):* Bemessungsgrundlage ist für Fahrzeuge mit Hubkolbenmotoren der Hubraum, bei übrigen Motoren das zulässige Gesamtgewicht. Bei PKW werden zusätzlich die Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen, bei den übrigen Fahrzeugen über 3.500 kg zusätzlich die Schadstoff- und Geräuschemissionen mitberücksichtigt. – b) *Fahrzeuge mit Zulassung ab 1.7.2009:* Die Steuer richtet sich nach dem amtlich festgestellten CO₂-Ausstoß, zuzüglich eines gewissen hubraumbezogenen Sockelbetrages. – 3. *Verfahren:* Der Halter hat der Zulassungsbehörde eine ggf. mit der Fahrzeuganmeldung identische *Steuererklärung* abzugeben. Das zuständige Finanzamt setzt die Kfz-Steuer durch *Steuerbescheid* jährlich im Voraus fest. – 4. *Steuergläubiger/Verwaltungshoheit:* Seit 2009 fließt das Steueraufkommen nicht mehr den Ländern, sondern dem Bund zu, der auch die Verwaltung übernommen hat.

Kraftfahrzeugversicherung, → Kraftfahrtversicherung.

Krankengeld, finanzielle Entgeltersatzleistung der gesetzlichen → Krankenkasse. Das K. wird gezahlt, wenn der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig ist. Dies bescheinigt der behandelnde Vertragsarzt. I.d.R. zahlt in den ersten sechs Wochen der → Arbeitgeber das → Arbeitsentgelt weiter (→ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall). Danach erhält der Arbeitnehmer K. Die Höhe des K. beträgt i.d.R. 70 Prozent des wegen Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. Es darf aber 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten. Wegen der derselben Krankheit wird K. höchstens 78 Wochen gezahlt. – Ein Anspruch auf K. besteht auch für den Fall, dass ein Kind unter 12 Jahren des Arbeitnehmers krank ist. In diesem Fall wird für bis zu zehn Arbeitstage oder 20 Arbeitstage für Alleinerziehende K. gezahlt. Höchstdauer pro

Kalenderjahr 25 Tage bzw. 50 Tage für Alleinerziehende.

Krankenkasse, Träger der gesetzlichen → Krankenversicherung, in Deutschland in der Form öffentlich-rechtlicher → Körperschaft. Sie hat einen hauptamtlichen Vorstand und einen ehrenamtlichen Verwaltungsrat. Sie sind organisatorisch und finanziell unabhängig und unterstehen der Aufsicht von Bund oder Ländern. Kennzeichnend für die gesetzlichen K. ist die Pflichtmitgliedschaft der → Arbeitnehmer und die Aufbringung der Beiträge jeweils zur Hälfte durch den → Arbeitgeber und -nehmer. Neben den gesetzlichen K. bestehen private K., für die sich ein Arbeitnehmer entscheiden kann, wenn sein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung liegt. In diesem Fall werden die Beiträge vom Arbeitnehmer eigenständig überwiesen. Der Arbeitgeber bezuschusst den Versicherungsbeitrag zur Hälfte. Der Zuschuss beträgt maximal die Hälfte des Durchschnittsbeitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung. – Der *Leistungsanspruch* der in der gesetzlichen K. Versicherten ist im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegt. Die K. stellen den Versicherten Leistungen zur Verfügung, soweit diese nicht der Eigenverantwortung der Versicherten unterliegen. Die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Die Versicherten erhalten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass diese, anders als bei der privaten Krankversicherung, nicht zunächst vom Versicherten bezahlt und dann erst von der K. erstattet werden. – Bei den gesetzlichen Krankenkassen kann zwischen → Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK), → Betriebskrankenkassen (BKK), → Innungskrankenkassen (IKK) und → Ersatzkassen unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist allerdings durch die Einführung des → Krankenkassen-

wahlrechts im Rahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes bedeutungslos geworden. – Die Krankenkassen finanzieren sich seit dem 1.1.2009 aus den ihnen zugeteilten Mitteln aus dem → Gesundheitsfonds, in dem zunächst die *Krankenkassenbeiträge* nach den von der Bundesregierung einheitlich festgelegten Beitragssätzen und die Bundeszuschüsse zusammenfließen. – Vgl. auch → Gesundheitsreform.

Krankenkassenwahlrecht, Recht der Versicherungsberechtigten und Versicherungspflichtigen, eine gesetzliche → Krankenkasse frei zu wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Das K. kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden. Der Versicherte ist an die gewählte Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. – Eine *Kündigung* ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Allerdings besteht im Fall einer Beitragserhöhung ein Kündigungsrecht mit einer Frist von nur einem Monat. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn innerhalb der Kündigungsfrist die Mitgliedschaft in einer anderen Krankenkasse durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird. Außerdem kann das Wahlrecht bei einem Wechsel des Arbeitgebers jederzeit ausgeübt werden.

Krankenversichertenkarte, Ausweis des Versicherten über die bestehende Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, die seit dem 1.1.1992 mit wenigen Ausnahmen den Krankenschein abgelöst hat. Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei. Die K. enthält die Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse, Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten, seinen Status als Familienangehöriger sowie die Angabe über den Beginn und ggf. die Dauer des Versicherungsschutzes.

Krankenversicherung, Teil des Systems der → sozialen Sicherung. Die Risiken von Krankheiten können entweder im Rahmen der gesetzlichen oder der privaten K. abgesichert werden. – 1. *Gesetzliche K. (GKV)*: Ältester Zweig der → Sozialversicherung, der 1883 gegründet wurde. Sie ist die durch das fünfte → Sozialgesetzbuch (SGB V) begründete *Pflichtversicherung* gegen das Krankheitsrisiko. In der GKV sind ca. 90 Prozent der deutschen Bevölkerung krankenversichert. → Arbeitnehmer sind automatisch in der GKV versicherungspflichtig, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben und ihr regelmäßiges Bruttajahresentgelt die gesetzlich festgelegte *Versicherungspflichtgrenze* (2010: 49.950 Euro) nicht überschreitet. *Versicherungsfrei* sind sie erst dann, wenn das regelmäßige Bruttajahresentgelt diese Grenze in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überschritten hat. In diesem Fall können sie entscheiden, ob sie in der GKV bleiben oder in eine private K. wechseln wollen. Neben den Arbeitnehmern sind auch Studenten, Praktikanten, Auszubildende, Rentner, wenn sie in der 2. Hälfte ihres Erwerbslebens überwiegend Mitglied in der GKV waren, behinderte Menschen, Empfänger von Arbeitslosengeld (II), landwirtschaftliche Unternehmer, Künstler und Publizisten in der GKV pflichtversichert. Des Weiteren besteht eine Versicherungspflicht für Bürger, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben. Die GKV umfasst auch eine beitragsfreie → *Familienversicherung*. Danach sind Ehe- und eingetragene Lebenspartner sowie Kinder (bis zu einem gewissen Alter) mitversichert. – *Träger* der gesetzlichen K. sind die gesetzlichen → Krankenkassen. – 2. *Private K. (PKV)*: a) *Begriff*: Als PKV wird die Gesamtheit der privatrechtlich organisierten Versicherungswirtschaft bezeichnet, die eine Absicherung gegen Krankheitskosten anbietet. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen sind im *Verband der privaten Krankenversicherung e.V.* organisiert und unterliegen der Aufsicht der → Bundesan-

stalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). – b) *Versicherte*: Eine PKV kann nur von Personen abgeschlossen werden, deren Bruttajahreseinkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt. Darüber hinaus können sich auch Selbstständige, Beamte (einkommensunabhängig) und Freiberufler privat versichern. *Private Zusatzversicherungen* sind dagegen für jeden Bürger möglich. Eine beitragsfreie Mitversicherung von Familienmitgliedern wie in der GKV gibt es bei privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht. – c) *Leistungen*: Private Versicherungsunternehmen bieten in Deutschland sowohl *Vollversicherung* als auch *Zusatzversicherung* an. In der PKV sind die Versicherten selbst Vertragspartner des Arztes oder Krankenhauses. Dabei gilt das *Kostenerstattungsprinzip*, wonach die Versicherten zunächst finanziell in Vorleistung gehen und die entstandenen Kosten anschließend mit der Krankenkasse abrechnen. *Art und Umfang des Versicherungsschutzes* sind i.Allg. grundsätzlich nicht gesetzlich geregelt, sondern richten sich nach den Versicherungsbedingungen und den vereinbarten Tarifen. – d) Die *Versicherungsprämien* zur PKV werden *individuell und risikoäquivalent* kalkuliert. – e) *Reform*: Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz 2007 schreibt vor, dass seit dem 1.1.2009 einen für alle Bürger bezahlbaren und umfassenden privaten Krankenversicherungsschutz (Basistarif mit Kontrahierungszwang) geben muss.

Kredit, Überlassung von → Kapital auf Zeit. Darüber hinaus wird auch das bei der → Fremdfinanzierung überlassene Kapital selbst als K. bezeichnet. Im Unterschied zum → Darlehen bezieht sich der K. nicht nur auf die Geldleihe, sondern auch auf andere Kreditarten (→ Avalkredit, → Diskontkredit). – Grundlage eines K. ist ein *Kreditvertrag*, der zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber abgeschlossen wird. Im Kreditvertrag werden v.a. Kredithöhe, Laufzeit und Rückzahlung, Zinsen und Sicherheiten für den Kreditgeber vereinbart. – Hinsichtlich

der Laufzeit lassen sich folgende Arten unterscheiden:

- **kurzfristiger K.:** Laufzeit unter einem Jahr
- **mittelfristiger K.:** Laufzeit von einem Jahr bis zu vier Jahren
- **langfristiger K.:** Laufzeit von mindestens vier Jahren.

Nach den gegebenen Sicherheiten für den K. gibt es folgende Kreditarten:

- **Realkredit:** Dieser Kredit wird durch sog. Sachsicherheiten wie z.B. Pfand, Grundschuld oder Hypothek gesichert.
- **Personalkredit:** Dieser wird durch sog. Personensicherheiten wie v.a. Bürgschaften abgesichert.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Kreditinstitut, das zur Förderung der Wirtschaft → Kredite vergibt. Sitz in Frankfurt a.M. mit Niederlassungen in Berlin und Bonn. Die KfW vergibt entsprechend den struktur- und umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung, z.T. auch im Rahmen von Förderprogrammen in ihrem Auftrag, Kredite. Die KfW beschränkt sich jedoch auf Kreditgeschäfte, bei denen sie nicht mit den Geschäftsbanken konkurriert. Die KfW ist in den Geschäftsbereichen Investitionsfinanzierung, Export- und Projektfinanzierung, Mittelstands- und Existenzgründungsfinanzierung, Mezzanine-Finanzierung, Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sowie Beratungsleistungen tätig. – Zur *KfW-Gruppe* gehören die KfW Mittelstandsbank, die KfW Privatkundenbank, die KfW-Kommunalbank, die KfW IPEX-Bank (Internationale Projekt- und Exportfinanzierung), die KfW Entwicklungsbank und die DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft). – *Weitere Informationen unter www.kfw.de.*

Kreditfinanzierung, Form der → Fremdfinanzierung, bei der die Kapitalbeschaffung einer Unternehmung durch die Aufnahme eines → Kredites erfolgt.

Kreditgenossenschaft, *Genossenschaftsbank*, Kreditinstitut, das in der Rechtsform einer eingetragenen → Ge-

nossenschaft (eG) geführt wird und historisch als Selbsthilfeorganisation des gewerblichen und landwirtschaftlichen → Mittelstandes entstanden ist. Während für die Genossenschaftsbanken ursprünglich die Kreditvergabe an ihre Mitglieder im Vordergrund stand, sind sie heute als → Universalbanken tätig. K. sind v.a. Volksbanken, Raiffeisenbanken sowie Spar- und Darlehenskassen.

Kreditgeschäft, → Bankgeschäft im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG). Ein K. ist die Gewährung von Gelddarlehen (→ Darlehen) und → Akzeptkrediten. Teilbereiche des K. sind → Geldleihe und → Kreditleihe.

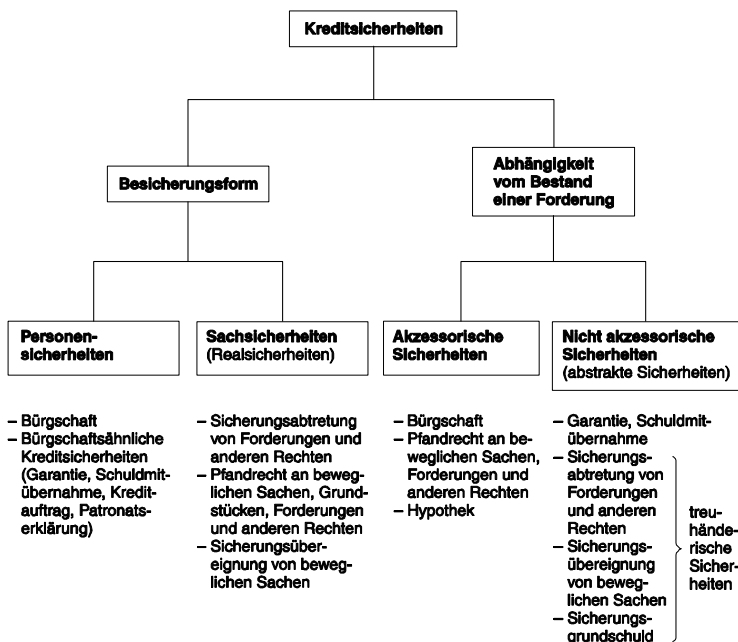
Kreditinstitut, Unternehmen, das → Bankgeschäfte im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG) betreibt. Nach dem KWG müssen für ein K. *drei Merkmale* gegeben sein: (1) Ein Unternehmen, also nicht eine einzelne natürliche Person, auch wenn es sich um einen → Kaufmann handelt; (2) das Betreiben mindestens eines der zwölf Bankgeschäfte im Sinne des KWG, im Unterschied zur Definition des EU-Bankrechts; (3) ein gewisser Umfang der Geschäfte, wofür eine gewerbsmäßige Tätigkeit (→ Gewerbe) maßgeblich ist. – Nach der Rechtsprechung der → Europäischen Union (EU) bezieht sich der Begriff K. nur auf Unternehmen, die sowohl → Einlagengeschäfte als auch → Kreditgeschäfte betreiben. – Vgl. auch → Bank.

Kreditkarte, Zahlungskarte, die zur Beschaffung von → Bargeld an Geldausgabeautomaten und zur bargeldlosen Zahlung eingesetzt wird. Der Schwerpunkt der Nutzung liegt im → bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Kreditkonsortium, → Bankenkonsortium.

Kreditleihe, Teilbereich des → Kreditgeschäfts. Bei der K. stellt das Kreditinstitut seinem Kunden keine Geldmittel, sondern seine Kreditwürdigkeit zur Verfügung.

Kreditsicherheiten – Arten



Durch die K. werden die Mittel der Bank nur in Anspruch genommen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Zur K. zählen → Avalkredit und → Akzeptkredit. – *Gegensatz:* → Geldleihe.

Kreditlimit, → Kreditlinie.

Kreditlinie, Kreditlimit. 1. *Kreditgeschäft:* Einem Kreditnehmer entsprechend der Kreditzusage eingeräumter (maximaler) Kreditbetrag (→ Limit). Die K. kann nach außen dokumentiert (→ Kreditvertrag) oder intern von der Bank festgesetzt worden sein. – 2. *Außenhandel:* Beträge, bis zu dem (1) bei bilateralen Verrechnungsabkommen ein Land vom Partnerland Kredit erhalten darf oder (2) bei multilateralen Verrechnungsabkommen ein Land (Mitglied) Kredit gewähren muss und/oder Kredite von der multilateralen Verrechnungsstelle erhalten kann.

Kreditmarkt, → Finanzmarkt.

Kreditoren, Begriff aus der Buchhaltung für die → Gläubiger eines Unternehmens, v.a. Lieferanten. – *Gegensatz:* → Debitoren.

Kreditprovision, → Provision.

Kreditsicherheiten, Vermögensgegenstände (→ Sachen und → Rechte), die den → Gläubiger gegen das Ausfallrisiko der Gewährung von → Krediten absichern sollen. – Vgl. auch Abbildung „Kreditsicherheiten – Arten“.

Kreditvertrag, → Kredit.

Kreditwürdigkeit, Bonität. Maßstab für die Beurteilung der Fähigkeit eines privaten oder institutionellen Kreditnehmers, einen zur Verfügung gestellten → Kredit

vereinbarungsgemäß verzinsen und tilgen zu können. Die K. ist im Wesentlichen von den persönlichen Verhältnissen sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers abhängig. Diese werden im Rahmen einer → Kreditwürdigkeitsprüfung vor der Kreditvergabe überprüft.

Kreditwürdigkeitsprüfung, Bonitätsprüfung. Prüfung der → Kreditwürdigkeit (*Bonität*) eines Kreditnehmers. Es werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers zur Abschätzung des mit der Kreditvergabe verbundenen Risikos geprüft und beurteilt. Das Ergebnis der K. dient als Entscheidungsgrundlage für Gewährung beauftragter bzw. die Belassung eingeräumter → Kredite. – Bei *Privatkunden* werden v.a. die aktuellen Einkommens- und Vermögensunterlagen geprüft, die persönliche Zuverlässigkeit und das Arbeitsplatzrisiko eingeschätzt. Außerdem wird die Verwendung des → Kredits bei den Überlegungen einbezogen. Bei *Firmenkunden* werden v.a. die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, aktuelle Zwischenzahlen und Unternehmenspläne analysiert.

Kriegsopferversorgung. 1. *Begriff:* Gesamtheit der staatlichen Versorgungsleistungen (→ soziale Sicherung) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für (1) Personen, die im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege im militärischen oder militärähnlichen Dienst oder durch sonstige Umstände Gesundheitsschäden erlitten haben (*Kriegsbeschädigte*), und für die (2) *Hinterbliebenen* (Witwen, Witwer, Waisen und Eltern) der an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Kriegsbeschädigten. – 2. *Leistungen:* (1) Kriegsopferfürsorge als soziale Mindestsicherung, (2) Heilbehandlung, (3) Versorgungskrankengeld, (4) Beschädigtenrente und sonstige Geldleistungen und (5) Hinterbliebenenversorgung. – Das Leistungssystem der K. gilt auch für Wehrdienst und Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten und für politische Häftlinge.

Krisenmanagement, unternehmenspolitische Maßnahmen zur Vermeidung oder Bewältigung von Unternehmenskrisen. K. ist eine bes. Form der Führung von höchster Priorität, deren Aufgabe es ist, alle jene Prozesse in der Unternehmung zu vermeiden (*Krisenvermeidung* oder *aktives K.*) oder zu bewältigen (*Krisenbewältigung* oder *reaktives K.*), die den Fortbestand der Unternehmung substantiell gefährden oder sogar unmöglich machen würden.

Kulanz, Gefälligkeit oder Entgegenkommen im Geschäftsverkehr, worauf der Begünstigte keinen Rechtsanspruch hat.

Kunde, ein tatsächlicher oder potenzieller Nachfrager auf Märkten. Dies können Einzelpersonen oder Institutionen mit mehreren Entscheidungsträgern sein. – Zu unterscheiden sind:

- *Laufkunden:* K., die im Vorübergehen oder nach Prüfung des Marktangebotes bei wechselnden Anbietern kaufen.
- *Stammkunden:* K., die ihren Bedarf regelmäßig bei demselben Anbieter decken.

Vgl. auch → Key Account.

Kundenbindung, Bindung eines Nachfragers an einen bestimmten Anbieter, wodurch es zu wiederholten Geschäftsabschlüssen mit ein und demselben → Kunden (*Stammkundschaft*) kommt. Zur K. können zahlreiche Maßnahmen (*Kundenbindungsmaßnahmen*) wie z.B. Treuerabatte, Hotline, Telefonmarketing, Kundenzeitschriften, → Kundenclubs, Kundenkarten eingesetzt werden. Grundlage ist aber v.a. eine → Produkt- und Programmpolitik, die sich an den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden orientiert (→ Kundenorientierung).

Kundenclub, ein von einem Unternehmen organisierter Club seiner → Kunden. Durch den K. soll v.a. die → Kundenbindung gefördert werden. Außerdem kann ein K. zur Mundpropaganda (Word-of-Mouth) genutzt werden. Clubmitgliedern werden v.a. Sonderpreisaktionen oder

-nachlässe, aber auch *exklusive Serviceleistungen* (z.B. Versicherungen, Veranstaltungen und Reisen) angeboten. Meistens besteht zu den Clubmitgliedern ein regelmäßiger Kontakt über *Clubzeitschriften*.

Kundendatenbank, → Datenbank.

Kundendienst, *Service*; Zusatzleistungen für ein Produkt. Die Leistungen können bereits vor dem Kauf (→ Pre-Sales-Service und nach dem Kauf (→ After-Sales-Service) erbracht werden. Serviceleistungen sind z.B. Abhol- und Auslieferungsdienste, Montage, Installation, Bestell- und Umtauschdienste. Serviceleistungen werden zur → Kundenbindung eingesetzt.

Kundenetragswert, → Customer Lifetime Value (CLV).

Kundennähe, → Kundenorientierung.

Kundennutzen, Grad der Befriedigung von → Bedürfnissen, den ein Produkt dem → Kunden erbringt. Jede Kaufentscheidung ist für den Kunden ein Abwägen von Kosten und Nutzen. – Das *absatzwirtschaftliche Nutzenkonzept* geht dabei von einer hierarchischen Gliederung unterschiedlicher Nutzenarten aus, aus denen sich der Produktnutzen additiv zusammensetzt. Der sog. *Grundnutzen* schafft dabei die aus den physisch-funktionalen Produkteigenschaften resultierende Bedarfsdeckung. Der *Zusatznutzen* lässt sich in den *Erbauungsnutzen*, der sich aus den ästhetischen Eigenschaften des Produktes (z.B. Form, Farbe und Geruch) ergibt, und den *Geltungsnutzen* unterteilen, der aus den sozialen Eigenschaften des Produktes (z.B. Prestige) resultiert. Grund- und Zusatznutzen ergeben zusammen den *Gesamtnutzen*.

Kundenorientierung, *Kundennähe*. Ausrichtung aller marktrelevanten Maßnahmen eines Unternehmens auf die → Bedürfnisse und Probleme der → Kunden. Ziele der K. sind die Erhöhung des →

Kundennutzens und der → Kundenzufriedenheit und damit die Stärkung der → Kundenbindung.

Kundenzufriedenheit. 1. *Begriff*: Nachkaufphänomen, bei dem der → Kunde erworbene Produkte oder Dienstleistungen anhand seiner gewonnenen Nutzungserfahrungen beurteilt. Die K. drückt als hypothetisches *Konstrukt* der Käuferverhaltensforschung aus, inwieweit die Erwartungen des Kunden mit dem tatsächlichen Konsumerlebnis subjektiv übereinstimmen. – Werden die Erwartungen nicht erfüllt, liegt *Unzufriedenheit* vor. Bei unzufriedenen Kunden besteht die Gefahr, dass sie (still) zur Konkurrenz abwandern (Unvoiced Complainers) und/oder ihre Unzufriedenheit dem Unternehmen in Form einer → Beschwerde (→ Beschwerdemanagement) oder anderen Personen durch negative Mundpropaganda mitteilen. – *Zufriedene Kunden* sind i.d.R. treue Kunden und weniger preissensibel. D.h. K. wird als ein wesentlicher Faktor der Kundenloyalität bzw. → Kundenbindung angesehen. Außerdem können zufriedene Kunden durch Mundpropaganda ein positives Image des Unternehmens vermitteln.

Kündigung. 1. *Allgemein*: ein empfangsbedürftiges → einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Beendigung eines regelmäßig dauerhaft laufenden Rechtsverhältnisses (→ Dauerschuldverhältnis), meist nach Ablauf einer Frist, herbeigeführt werden soll. Die i.d.R. nur aus wichtigem Grund zulässige *außerordentliche* oder *fristlose* K. löst das Rechtsverhältnis sofort auf. – 2. *Arbeitsrecht*: Die K. eines *Arbeitsvertrags*: Sie muss schriftlich vorgenommen werden, eindeutig und unbedingt sein und sich auf den Arbeitsvertrag im Ganzen beziehen. Eine *Teilkündigung* ist unzulässig. *Vorsorgliche K.* und *Änderungskündigung* sind echte K. In Betrieben mit einem → Betriebsrat muss dieser vor dem Ausspruch einer K. angehört werden. – Zu unterscheiden sind:
■ *Ordentliche K.*: zur Auflösung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, bei

befristeten Arbeitsverträgen nur möglich, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist. Bei der ordentlichen K. sind die gesetzlichen *Kündigungsfristen* einzuhalten. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beträgt die *Mindestkündigungsfrist* vier Wochen zum 15. oder 1. eines Kalendermonats. Während der Probezeit kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. – Eine ordentliche K. kann aus betriebs-, personen- und verhaltensbedingtem Grunde erfolgen. Der Kündigungsgrund wird i.d.R. in der Kündigung angegeben. Der Arbeitgeber ist dazu jedoch nicht verpflichtet. – Eine *betriebsbedingte K.* liegt vor, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers aus dringenden betrieblichen Erfordernissen nicht möglich ist. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund inner- oder außerbetrieblicher Ursachen (z.B. Rationalisierung, Auftragsmangel.) Arbeitsplätze überflüssig werden. Bei der Auswahl der zukünftigen Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber soziale Gesichtspunkte wie z.B. Lebensalter oder Familienstand (sog. *Sozialauswahl*) zu berücksichtigen. – Die ordentliche K. wird häufig durch Tarifvertrag ganz ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt dadurch unberührt.

- **Außerordentliche K.:** Bei der außerordentlichen K. sind die gesetzlichen Fristen nicht einzuhalten. I.d.R. handelt es sich um eine sofortige K. (sog. *fristlose K.*). Eine außerordentliche K. kann vorgenommen werden, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. Dies gilt v.a. bei grober Pflichtverletzung, wiederholtem pflichtwidrigen Verhalten (→ Abmahnung), strafbaren Handlungen sowie unter Umständen bei schweren Erkrankungen, die eine absehbare Genesung nicht erwarten lassen. Die außerordentliche K. muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes durch den Arbeitgeber erfolgen. Sie ist schriftlich vorzuneh-

men. Im Kündigungsschreiben muss der Arbeitgeber den Kündigungsgrund nennen.

- 3. **Berufsausbildungsgesetz:** Während der Probezeit kann der *Berufsausbildungsvertrag* jederzeit gekündigt werden, nach der Probezeit nur aus wichtigem Grund. Der Auszubildende hat das Recht, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder einen anderen Beruf erlernen möchte.

Kündigungsfristen, → Kündigung.

Kündigungsgeld, → Termineinlage, über die erst nach vorheriger Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist verfügt werden kann. K. stehen den Banken i.d.R. längerfristig zur Verfügung. Die Zinsen sind gestaffelt nach verschiedenen Laufzeitbändern. – *Gegensatz:* → Festgeld.

Kündigungsschutz, → Kündigung.

Kupon, → Bogen.

Kuponsteuer, → Kapitalertragsteuer.

Kuppelproduktion, *technisch verbundene Produktion.* → Produktionsverfahren, bei dem aus demselben Produktionsprozess mehrere verschiedenartige Produkte (*Kuppelprodukte*) anfallen. Beispielsweise entstehen bei der Produktion von Benzin schweres und leichtes Heizöl oder bei der Gaserzeugung Koks und Teer. – Die Kosten können nach folgenden Verfahren den Produkten zugerechnet werden:

- **Restwertrechnung:** Fallen Haupt- und Nebenprodukte an, werden die Erlöse aus den Nebenprodukten von den Gesamtkosten abgezogen. Dann werden die Restkosten dem Hauptprodukt zugerechnet oder auf die Hauptprodukte verteilt.
- **Schlüssellungsverfahren:** Fallen Produkte von gleicher Bedeutung an, werden die Gesamtkosten der K. im Ver-

hältnis eines bestimmten Schlüssels auf die einzelnen Kuppelprodukte verteilt.

Kurs, → Börsenkurs, → Wechselkurs.

Kursaussetzung, Aussetzung der Börsennotierung eines → Wertpapiers. Die Geschäftsführung der → Börse kann den Handel aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Eine K. kann z.B. notwendig werden, wenn Ereignisse eintreten, die zu starken Veränderungen des Börsenkurses betroffener Papiere führen können. Eine K. dient primär dem Schutz breiter Anlegerschichten und dem Ausgleich temporärer Informationsgefälle. Im Normalfall kann die Notierung innerhalb weniger Tage nach Ausgleich des Informationsstandes wieder aufgenommen werden.

Kursfeststellung, *Börsenpreisfeststellung*. 1. *Begriff*: Ermittlung der Preise für Wertpapiere, Waren und Devisen im Handel an der → Börse (→ Börsenpreis). – 2. *Verfahren*: a) *im Präsenzhandel* durch → Skontroführer: Diese haben für die ihnen übertragenen Wertpapiere Preise zu stellen, zu denen der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich aller vorliegenden Aufträge erfolgt. Dazu werden sog. *gerechnete Preise* als (1) *Eröffnungskurse*, (2) *Einheitskurse* und (3) *Schlusskurse* festgestellt. Für Wertpapiere, die nicht in die laufende Notierung einbezogen sind, wird börsentäglich (gewöhnlich zur Mitte der Börsensitzung) nur ein Einheitskurs festgestellt. Dagegen werden bei *fortlaufender (variabler) Notierung* über die gerechneten Preise hinaus ständig *variable Preise* festgestellt. Dazu führt der Skontroführer Angebote sofort mit der passenden Nachfrage zusammen. – b) *Im elektronischen Handel*: Hier werden in Auktionen mit Unterstützung der → Designated Sponsors analog zum Präsenzhandel die Preise ermittelt, bei

denen das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann. Neben der *Eröffnungs- und Schlussauktion* gibt es untertägige Auktionen, für die der fortlaufende Handel unterbrochen wird. Im fortlaufenden Handel kommen die Preise durch das Zusammenführen (*Matching*) zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Geld- oder Brief-Limit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System (*Preis-Zeit-Priorität*) zustande.

Kursgewinn, Unterschiedsbetrag zwischen Ankaufspreis und höherem Verkaufspreis eines Wertpapiers. Bei der Berechnung des K. werden Spesen und Gebühren abgezogen.

Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV), *Price Earnings Ratio*. Kennziffer, die im Rahmen der → Aktienanalyse berechnet wird und wichtiges Maß für die Preisbeurteilung einer Aktie darstellt. Das KGV ist das Verhältnis des Aktienkurses zu dem aus Jahresabschlussdaten geschätzten Reingewinn je Aktie. KGV werden regelmäßig in den Kurszetteln der einzelnen Aktiengesellschaften ermittelt und unterscheiden sich von Branche zu Branche sehr stark.

Kursmakler, → Skontroführer.

Kurssicherung, → Hedging.

Kurswert, Preis, der für ein Wertpapier an der Börse gezahlt wird (→ Börsenpreis). Der K. einer Aktie errechnet sich aus ist der Stückzahl und dem Kurs einer Aktie. Der K. einer *Anleihe* ist das Produkt aus → Nennwert und den in Prozent angegebenen Kurs. – Der K. ist für die steuerliche Bewertung von Aktien und Anleihen relevant.

Kurszusätze und -hinweise, Erläuterungen der Börsenkurse im amtlichen

Kurszettel. – Vgl. auch Abbildung „Kurszusätze und -hinweise“.

Kurszusätze und -hinweise

b oder bez	bezahlt	zu dem notierten Kurs waren Angebot und Nachfrage ausgeglichen, ausgeführt alle unlimitierten, alle zum notierten Kurs erteilten Aufträge sowie alle höher limitierten Kauf- und alle niedriger limitierten Verkaufsaufträge
bB oder bezB	bezahlt und Brief	ausgeführt wurden alle unlimitierten, alle zum notierten Kurs (Einheitskurs) oder höher limitierten, also sämtliche Kaufaufträge; alle unlimitierten und alle niedriger als der notierte Kurs limitierten, jedoch nur ein Teil der gerade zum notierten Kurs limitierten Verkaufsaufträge
bG oder bezG	bezahlt und Geld	ausgeführt wurden alle unlimitierten und alle zum notierten Kurs (Einheitskurs) oder niedriger limitierten, also sämtliche Verkaufsaufträge; alle unlimitierten und alle höher als der notierte Kurs limitierten, jedoch nur ein Teil der gerade zum notierten Kurs limitierten Kaufaufträge
B (ohne Zusatz)	Brief, Angebot	dem Angebot stand keine oder nur ganz geringfügige Nachfrage zu einem vertretbaren Kurs gegenüber
G (ohne Zusatz)	Geld, Nachfrage	der Nachfrage stand kein oder nur ganz geringfügiges Angebot zu einem vertretbaren Kurs gegenüber
T	Taxkurs	geschätzter Kurs, es lagen keine Umsätze vor
exD, exDiv	ausschl. Dividende	Kurszusatz am Tage des Dividendenabschlags (meist am 1. Börsentag nach der Hauptversammlung)
exBA	ausschl. Berichtigungsaktien	Zusatz falls Berichtigungsabschlag vorgenommen wurde
exB, exBR	ausschl. Bezugsrecht	Kurszusatz am Tage des Bezugsrechtsabschlages (meist der vorletzte Börsentag vor Ablauf der Bezugsfrist)
exZiehung oder exZ		Kurszusatz am Auslosungstage bei verlosbaren Schuldverschreibungen
Z	gestrichen Ziehung	an den beiden dem Auslosungstag vorangehenden Börsentagen ist Notierung des festverzinslichen Papiers ausgesetzt
o. D.	ohne Dividendschein	
o. Db.	ohne Dividendenbogen	
m. T.	mit Talon	lieferfähige Stücke müssen mit Talon (Erneuerungsschein) versehen sein
o. U.	ohne Umsatz (Kurszusatz in Berlin)	Vermögensänderung
rep.	repariert	Aufträge wurden nur teilweise ausgeführt (Zuteilung)
<i>Abkürzungen und Zeichen, die gewisse unterschiedliche Bedeutung der Kursnotizen selbst betreffen</i>		
^	Gesellschaft hat Vorzugsaktien, die an der Börse amtlich nicht gehandelt werden	
G	Wertpapiere, bei denen bereits eine Gutschrift aus der Wertpapierbereinigung erfolgt ist	
J	Jungscheine	
N	neue Aktien sind ausgegeben, aber noch nicht lieferbar	
V	Verlosung	

Kurzarbeit, Reduzierung der betrieblichen → Arbeitszeit zum Zwecke der vorübergehenden Arbeitsstreckung, v.a. bei Auftragsmangel. Das → Arbeitsentgelt wird entsprechend gekürzt. Durch K. soll der Zeitraum, für den zu wenige Aufträge in Unternehmen vorliegen, ohne Entlassungen überbrückt werden. Sieht der Tarifvertrag eine sog. *Kurzarbeitsklausel* vor, muss der Arbeitgeber die K. innerhalb eines angemessenen Zeitraums ankündigen und erklären. – In Betrieben mit mehr als zwanzig Arbeitnehmern muss der → Betriebsrat der K. zustimmen. – Für Kurzarbeiter kann der Anspruch auf → Kurzarbeitergeld bestehen.

Kurzarbeitergeld. 1. *Begriff:* Geldersatzleistung der Bundesagentur für Arbeit (BA) an von → Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer und Instrument der → Arbeitsmarktpolitik zur Erhaltung von Arbeitsplätzen. – 2. *Kurzarbeit* als Leistungsvoraussetzung liegt vor, wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen die → Arbeitszeit vorübergehend verringern und der Arbeitsausfall nicht vermeidbar und „erheblich“ ist, d.h. in einem Kalendermonat mindestens ein Drittel der in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. – 3. *Weitere Leistungsvoraussetzungen:* (1) Der Arbeitsausfall

wurde der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom Arbeitgeber oder Betriebsrat angezeigt. (2) Eine grundlegende Bedingung ist außerdem, dass hierdurch die Arbeitsplätze der betroffenen Arbeitnehmer erhalten bleiben. – 4. *Höhe:* Ein Arbeitnehmer, der als persönliche Bezugsvoraussetzung wegen des Arbeitsausfalls ein vermindertes oder gar kein Arbeitsentgelt erhält, bekommt K. in Höhe von 67 Prozent (60 Prozent) der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt bei Vollarbeit und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt bei Kurzarbeit, wenn er mindestens ein Kind (kein Kind) hat. Das *pauschalierte Nettoentgelt* wird vom gerundeten Soll- bzw. Istentgelt durch den Abzug einer Sozialversicherungspauschale von 21 Prozent, der Lohnsteuer nach Lohnsteuervorteil und des Solidaritätszuschlags ermittelt. – 5. *Zahlungsmodus:* Das K. wird i.d.R. durch den Betrieb ausgezahlt und auf Antrag des Arbeitgebers oder Betriebsrats von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. – 6. *Bezugsdauer:* In der Regel kann K. in einem Betrieb bis zu 6 Monaten gewährt werden. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt kann diese Frist auf maximal 24 Monate verlängert werden.

L

Ladenschlusszeiten, Zeiten, zu denen Ladengeschäfte und Verkaufsstände geschlossen sein müssen. Bis zur → Föderalismusreform I war für die L. das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) als Bundesrecht maßgebend. Seit dem 1.9.2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss ausschließlich bei den Ländern, wovon außer Bayern alle Länder durch Erlass eigener Ladenschluss- bzw. Ladeneröffnungsgesetze Gebrauch gemacht haben. – *In Bayern* gilt das LadSchlG als partielles Bundesrecht noch fort. Danach dürfen Ladengeschäfte und Verkaufsstände montags bis einschließlich samstags vor 6.00 und nach 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig nicht geöffnet sein. Sonderregelungen gelten für Bäckereien, Apotheken, Tankstellen, Bahnhof- und Flughafenstände. – *In den anderen Bundesländern* sind die Regelungen unterschiedlich. Vielfach – wie in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – sind die *Ladeneröffnungszeiten* an sechs Werktagen, in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt an fünf Werktagen *völlig freigegeben*. Unterschiedlicher Regelungen gelten an Sonn- und Feiertagen.

Lag, *Time Lag*, *Zeitverzögerung*. Begriff aus der → Wirtschaftspolitik. L. ist der Zeitraum zwischen dem Auftreten einer Störung des Wirtschaftsablaufs und der Korrektur. Zu unterscheiden sind v.a. folgende Arten:

- *Recognition L. (Erkennungsverzögerung)*: Dieser umfasst die Verzögerung bis die Störung wahrgenommen wird (*Diagnostic L.*) und die Verzögerung

bis ein Prognoseergebnis vorliegt (*Prognostic L.*).

- *Action L. (Aktionsverzögerung)*: Dieser besteht aus der Verzögerung bis zur Bestimmung geeigneter Maßnahmen (*Planning L.*) und der Verzögerung bis zur endgültigen Entscheidung (*Decision L.*).
- *Instrumental oder administrative L. (Durchführungsverzögerung)*: Verzögerung durch die rechtsverbindliche Ausgestaltung und praktische Umsetzung der Maßnahmen.
- *Reaction L. (Reaktionsverzögerung)*: Verzögerung bis zur Wahrnehmung der Maßnahmen durch die Betroffenen.
- *Operational L. (Durchsetzungsverzögerung)*: Verzögerung bis zur Reaktion der Betroffenen.

Lagebericht, rechtlich und funktional eigenständiges Instrument der → Rechnungslegung im Rahmen der Publizitätspflicht von → Kapitalgesellschaften. Er erläutert den → Jahresabschluss und ergänzt diesen um Informationen allgemeiner Art über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft. Der → Lagebericht wird von der → Geschäftsführung erstellt.

Lager, Knoten im logistischen System (→ Logistik), in dem Güter vorübergehend gelagert werden (*Aufbewahrungsfunktion*). Häufig werden die Lagergüter auch in ihrer Mengenzusammensetzung geändert (→ Kommissionierung) oder durch Reifung (z.B. Wein, Käse) oder Trocknung (z.B. Holz) veredelt (*Umformungsfunktion*). Durch Lagerhaltung werden Unterschiede hinsichtlich Menge und Zeit zwischen Beschaffung, Fertigung

und Absatz ausgeglichen (*Ausgleichsfunktion*). Außerdem kann mit Lagerbeständen möglichen Versorgungsengpässen vorgebeugt werden (*Sicherungsfunktion*). L. bilden sowohl Liefer- und Empfangspunkte, als auch Auflöse- und Konzentrationspunkte. – Es werden folgende L. unterschieden:

- **Eingangslager:** In diesem L. werden v.a. Roh- und Hilfsstoffe, die bei der Produktion eingesetzt werden, gelagert. Die Eingangslager dienen als Puffer zwischen Beschaffung und Produktion.
- **Zwischenlager:** hier werden Güter kurzfristig gelagert. Es dient als Puffer zwischen den einzelnen Produktionsstufen.
- **Ausgangs- oder Auslieferungslager:** In diesem L. werden Enderzeugnisse gelagert. Es dient als Puffer zwischen Produktion und Absatz. I.d.R. wird im Ausgangslager auch die → Kommissionierung der Waren vorgenommen.

– *Anders:* → Lagerbestand.

Lagerbestand, Bestand an Gütern in einem → Lager. – In der → Buchführung und → Bilanz wird der L. als *Warenlager* oder → *Vorratsvermögen* bezeichnet. – *Bestandsermittlung:* (1) durch körperliche Bestandsaufnahme (→ Inventur) oder (2) durch laufende Notierung der Zu- und Abgänge (*Skontration*). Soll- und Istbestand stimmen überein, wenn keine Mess-, Registrier-, oder Schreibfehler sowie Materialverluste durch Schwund, Diebstahl (*Inventurdifferenzen*) auftreten. – Der L. ist Basis wichtiger *Lagerkennziffern*: → Lagerdauer, → Lagerumschlag.

Lagerbuchhaltung, Nebenbuchhaltung, die Abrechnungsunterlagen für die → Betriebsbuchhaltung erstellt. Im Rahmen der L. werden Menge und Art der im → Lager eingehenden, vorhandenen und ausgehenden Materialien (im Produktionsbetrieb) bzw. Waren (in Handelsbetrieb) erfasst. Auf diese Weise wird der → *Lagerbestand* überwacht. Außerdem kann auf diese Weise die Menge und der Wert des → Materialverbrauchs bzw. des → Wareneinsatzes festgestellt werden. Die

erfassten Daten werden für die Erstellung der → Bilanz, der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und der → Kalkulation benötigt.

Lagerdauer, Kennzahl für die Zeit, die ein Material oder eine Ware von der Einlagerung bis zur Entnahme durchschnittlich im → Lager verbleibt. – Vgl. auch → Lagerumschlag.

Lagerhalter, Gewerbetreibender, der die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Der L. haftet für den Verlust der Güter und für ihre Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (→ Schadensersatz). Andererseits hat er Anspruch auf Zahlung der *Lagerhaltungskosten* sowie auf Ersatz von Schäden, die ihm durch die Beschaffenheit der eingelagerten Güter oder durch vertragswidriges Verhalten des Einlagerers entstehen. – Vgl. auch → Spediteur.

Lagerhaltung, *Lagerbestandsmanagement.* Teilgebiet der → Materialwirtschaft (im Produktionsbetrieb) bzw. der Warenwirtschaft (im Handelsbetrieb, → Warenwirtschaftssystem). Unter dem Begriff L. werden alle Entscheidungen und Handlungen, die einen Einfluss auf die → Lagerbestände haben, zusammengefasst. Ziele der L. bzw. der Haltung eines → Lagers sind v.a. die Sicherung der Lieferbereitschaft und der Ausgleich von Nachfrage- und Angebotsüberhängen (*Sicherungs- und Ausgleichfunktion*). Es muss berücksichtigt werden, dass die → Kosten für die L. möglichst gering gehalten werden.

Lagerumschlag, betriebswirtschaftliche Kennzahl bzw. Lagerkennziffer: Der L. ist das Verhältnis von Umsatz oder bewertetem Lagerabgang zum durchschnittlichen (wertmäßigen) → Lagerbestand. Die Bedeutung des L. liegt in den mit jeder → Lagerhaltung verbundenen → Kapitalbindungskosten und Lagerhaltungskosten (z.B. Raum-, Zins- und Verwaltungskosten). – Zu unterscheiden sind folgende *Kennzahlen*:

- **Umschlagsdauer:** Zeitspanne von der Verfügbarkeit einer Ware bis zur Umsatzerzielung.
- **Umschlagshäufigkeit** (*Umschlagsgeschwindigkeit*): → Wareneinsatz zum durchschnittlichen → Lagerbestand. Die Umschlagshäufigkeit sagt aus, wie oft eine Ware oder das gesamte Warenlager in einem bestimmten Zeitraum (z.B. Jahr) umgesetzt wird.
- **Verknüpfung:** Umschlagsdauer = Tage des Berechnungszeitraums/Umschlagshäufigkeit.

Laissez-faire, Verzicht auf eine Beeinflussung des Wirtschaftsablaufs durch den Staat. Die Idee des L.-f. beruht auf der Denkrichtung des klassischen → Liberalismus und deren Annahme, dass die Wirtschaft sich selbst steuern kann. – Vgl. auch → Klassik.

Länder, Bundesländer. Mittlere Ebene der → Gebietskörperschaften in Deutschland. Aufgrund der im → Grundgesetz (GG) festgelegten föderalen Staatsverfassung der Bundesrepublik Deutschland (→ Föderalismus) sind die 16 Bundesländer teilsouveräne Gliedstaaten eines Bundesstaates. Gemäß GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Soweit die L. für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung sogar mit auswärtigen Staaten Verträge schließen.

Länderfinanzausgleich. 1. *Begriff:* horizontaler → Finanzausgleich zwischen den Bundesländern. Der L. ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, das den angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der → Länder regelt. Es werden dabei aber auch die Steueraufkommen und der Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt. Ziel ist es, die Lebensverhältnisse in den Ländern relativ zu vereinheitlichen. – 2. *Verfahren:* a) *Umsatzsteuervorwegausgleich:* Ein erster Ausgleich wird

bereits durch den Verteilungsmodus des Länderanteils an der Umsatzsteuer erreicht. Dieser berechnet sich zu 75 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 25 Prozent nach der mangelnden Steuerkraft. – b) *Horizontaler Finanzausgleich:* In der zweiten Stufe folgt der eigentliche L. Es werden (durch Ermittlung der *Ausgleichsmesszahl*) der Finanzbedarf eines Landes und (durch Ermittlung der *Steuerkraftmesszahl*) seine originäre Finanzkraft gegenübergestellt. Nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird dann festgelegt, in welchem Ausmaß Abweichungen von einem bestimmten Mittelwert ausgeglichen werden sollen. Auf diese Weise werden ausgleichsberechtigte *Nehmerländer* und zahlende *Geberländer* festgestellt. – 3. *Bundesergänzungszuweisungen:* Sie werden im Rahmen des *vertikalen Finanzausgleichs* vom Bund gezahlt, wenn die Finanzkraft eines Bundeslandes auch nach dem horizontalen Finanzausgleich unterhalb von 99,5 Prozent vom Bundesdurchschnitt bleibt.

Landesarbeitsgericht (LAG), zweite Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die LAG sind → Gerichte der Länder, deren Verwaltung und Dienstaufsicht der obersten Landesbehörde (meist Justiz- oder Sozialministerium) obliegt. Das LAG ist für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der → Arbeitsgerichte zuständig. Es entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besetzt sind. Gegen Urteile des LAG ist Revision, gegen verfahrensbeendende Beschlüsse Beschwerde zum → Bundesarbeitsgericht (BAG) zulässig.

Landesbank, Girozentrale, überregionales Spitzeninstitut der Sparkassenorganisation. Spitzeninstitut der L. und Zentralbank des Sparkassensektors ist die *Deka-Bank Deutsche Girozentrale*. Die L. besorgt die Bankgeschäfte des jeweiligen Bundeslandes, führt öffentliche Fördermaßnahmen durch und dient der Wirtschaft des Landes als Geschäftsbank.

Außerdem arbeitet die L. als → Girozentrale der angeschlossenen Sparkassen. Damit ist sie die zentrale Verrechnungsstelle für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. L. finanzieren sich durch die Ausgabe von → Pfandbriefen, → Inhaberschuldverschreibungen und Kommunalobligationen.

Landesertragsteuern, → Landessteuern.

Landeserziehungsgeld, → Erziehungsgeld.

Landesrechnungshof, → Rechnungshof.

Landessozialgericht, zweite Instanz der Sozialgerichtsbarkeit. Das L. ist für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Entscheidungen der → Sozialgerichte zuständig. Das L. entscheidet in Fachsenaten, die mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Revision gegen Urteile des L. sind nur bei bes. Zulassung oder nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde beim → Bundessozialgericht (BSG) zulässig. – Vgl. auch → Gericht.

Landessteuern, finanzwissenschaftlicher Begriff zu Kennzeichnung der → Steuerertragshoheit der Länder: a) L. i.e.S.: → Steuern, deren Aufkommen gemäß → Grundgesetz (GG) allein einem einzelnen Bundesland zufließt (*Landesertragsteuern*), z.B. → Grunderwerbsteuer, → Erbschaftsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Biersteuer, Feuerschutzsteuer, Spielbankenabgabe. – *Gegensatz*: → Bundessteuern, → Gemeindesteuern. – b) L. i.w.S.: Die Gesamtheit, der einem Land zustehenden Steuereinnahmen, die aus den L. i.e.S. und dem Länderanteil an den → Gemeinschaftsteuern. – Vgl. → Finanzausgleich, → Steuerverbund.

Landesversicherungsanstalt (LVA), frühere regionale Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Handwerkerversicherung. Seit dem 1.10.2005 bilden

sie nur noch (mit entsprechender Kennzeichnung) die Regionalträger der → Deutschen Rentenversicherung.

Landeszentralbanken (LZB), frühere Hauptverwaltungen der → Deutschen Bundesbank auf Länderebene. Durch die Bundesbankreorganisation von 2002 wurden die LZB in nicht mehr eigenständige *Hauptverwaltungen* der → Deutschen Bundesbank umgewandelt.

Landgericht, Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Straf- und Zivilgerichte), das im Gerichtsaufbau zwischen → Amtsgericht und → Oberlandesgericht (OLG) steht. Das L. ist für alle *Zivilsachen*, die nicht dem → Amtsgericht zugewiesen sind, zuständig. Beispielsweise werden vor dem L. alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro verhandelt. – In *Strafsachen* ist das L. in erster Instanz zuständig zur Aburteilung von Verbrechen (insoweit auch als Schwurgericht), sowie nicht das Amts- oder Oberlandesgericht zuständig ist. Es entscheidet ferner über Beschwerden und Berufungen gegen Urteile und Beschlüsse des Amtsgerichts. – Das L. entscheidet durch Kammern, die i.d.R. mit je drei Richtern besetzt sind. In einigen Fällen muss jedoch durch Einzelrichter entschieden werden. – Vgl. auch → Gericht.

Landkreis, Gemeindeverband und kommunale → Gebietskörperschaft, die nach dem → Grundgesetz (GG) die Garantie der Selbstverwaltung genießt. Als Selbstverwaltungskörperschaft nimmt er Aufgaben von überörtlicher Bedeutung wahr. Der L. ist zugleich untere staatliche Verwaltungsbehörde. Rechtliche Grundlage sind die Kreisordnungen der Länder.

Land- und Forstwirtschaft, alle selbstständigen Betriebe und Nebenerwerbsbetriebe, die sich mit der Nutzung des Bodens befassen. Zur L.-u.F. zählen v.a. Ackerbau, Viehzucht (Landwirtschaft) und Waldwirtschaft. Sie ist neben der

Fischerei und dem Bergbau ein Zweig der Urproduktion. – Die → Einkünfte aus L.-u.-F. unterliegen der → Einkommensteuer. L.-u.-F. sind nicht gewerbesteuerpflichtig (ausgenommen Landschaftsgärtnereien und Gärtnereien, die überwiegend fremde Erzeugnisse verkaufen).

längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, → Offenmarktgeschäfte.

Langzeitarbeitslose, Personen, die zwölf Monate und länger arbeitslos gemeldet sind (→ Arbeitslose). Mit der Dauer der → Arbeitslosigkeit sinkt die Wahrscheinlichkeit der Reintegration in den → Arbeitsmarkt. Dieser Personenkreis wird bei Maßnahmen der → Arbeitsmarktpolitik und im Rahmen der → Grundsicherung für Arbeitssuchende berücksichtigt.

Langzeiturlaub, → Sabbatical.

Lastschriftverfahren, Verfahren zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Der Zahlungsempfänger kann über seine Bank den Einzug fälliger Forderungen vom Konto des Zahlungspflichtigen veranlassen. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des Zahlungspflichtigen. Vorteil des L. für den Gläubiger ist, dass er den Zeitpunkt der Zahlung bestimmen kann. Der Schuldner ist andererseits der Mühe enthoben, seine Zahlungstermine zu überwachen und Überweisungen oder Schecks auszustellen. – Zu unterscheiden sind:

- **Einzugsermächtigungsverfahren**: Der Zahlungspflichtige erteilt seine Zustimmung direkt an den Zahlungsempfänger.
- **Abbuchungsverfahren**: Der Zahlungspflichtige erteilt seiner Bank die Zustimmung, bestimmte Lastschrift einzulösen.

latente Steuern, Begriff aus dem → Rechnungswesen für die Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungspos-

ten und ihren steuerlichen Ansätzen. Gleichen sich die Differenzen in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich aus, ist eine sich daraus ergebende Steuerbelastung (*passive I.S.*) als → Rückstellung in der Bilanz anzusetzen. Für die Aktivierung von Steuervorteilen (*aktive I.S.*) besteht ein Bilanzierungswahlrecht. Es kann als Bilanzierungshilfe ein bes. Posten angesetzt werden.

laufende Inventur, → Inventur.

laufende Rechnung, → Kontokorrent.

laufendes Konto, → Kontokorrentkonto.

laufende Verbindlichkeit, → Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten. Wird mit dem → Kredit ein Gegenstand des → Umlaufvermögens finanziert, wird das Bestehen einer I.V. angenommen, bei der Finanzierung von → Anlagevermögen wird demgegenüber eine → Dauerschuld vermutet. Entgelte für Schulden sind seit 2008 unabhängig von der Laufzeit bei der → Gewerbesteuer mit 25 Prozent bei der Ermittlung des Gewerbeertrages hinzurechnen. Vor der 2008 galt dies für I.V. noch nicht.

Laufkarte, Schriftstück, das im Rahmen der → Produktionssteuerung als Hilfsmittel eingesetzt wird. Auf der L. sind die einzelnen Arbeitsgänge und -stationen zur Bearbeitung eines Auftrags angegeben. Nach Abschluss eines Arbeitsgangs wird der Stand der Auftragsrealisierung auf der L. vermerkt.

Laufkunde, → Kunde.

Lean Management, Managementkonzept zur Verschlankeung von Strukturen und zur Beschleunigung von Prozessen. Ziele des L.M. sind → *Kundenorientierung* und *Kostensenkung*. Ein wichtiger Grundsatz ist die *Dezentralisierung* (→ Dezentralisation). Darunter werden verstärkte Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen, direkte und kurze Informa-

tions- und Kommunikationswege sowie → flache Hierarchien verstanden. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist die sog. *Simultanisierung*, wodurch Abläufe vereinfacht und Prozesse permanent verbessert werden.

Lean Production, sparsamer und zeitsparender Einsatz von Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, Personal, Werkstoffen, Planung und Organisation. Ziel ist es, die bestmögliche → Produktivität der Produktionsfaktoren, Produktqualität und Anpassungsfähigkeit der Produktion zu erreichen.

Leasing, bes. Vertragsform der Vermietung und Verpachtung von Investitionsgütern und Konsumgütern (→ Konsumgut). Es kann sich beim *Leasinggegenstand* z.B. um Büromaschinen, Kraftfahrzeuge oder um Produktionsanlagen handeln. Er kann von einer speziellen *Leasinggesellschaft* gekauft und dann von dieser als *Leasinggeber* an den *Leasingnehmer* vermietet werden (*indirektes L.*) Ein Hersteller kann das Leasingobjekt aber auch direkt vermieten (*direktes L.* oder *Herstellerleasing*). – Der *Leasingvertrag* sieht eine unkündbare Grundmietzeit und die Höhe der zu zahlenden *Leasingrate* vor. Außerdem räumt der Leasingvertrag häufig die Möglichkeit ein, den Vertrag zu verlängern oder den Leasinggegenstand nach Ablauf des Vertrags zu kaufen. Teilweise sieht der Vertrag auch zusätzliche Dienstleistungen des Leasinggebers vor (z.B. Wartung, Reparatursdienst). – Zu unterscheiden sind nach der Dauer des Leasingvertrags:

■ → *Finance Leasing* und

■ → *Operate Leasing*.

Vorteilhaft für den Leasingnehmer ist es, dass er → Investitionen finanzieren kann, ohne auf Eigenkapital zurückzugreifen oder die → Liquidität anzutasten. Die monatliche Leasingrate sollte aus den Erträgen, die durch den Einsatz des Leasinggegenstands erwirtschaftet werden, bestritten werden. – Vgl. auch → Cross Border Leasing, → Sale and Lease Back.

Least developed Countries, → Entwicklungsland.

Lebenshaltungskosten, durchschnittliche Aufwendungen für die Lebensführung. Als Messzahl wird vom Statistischen Bundesamt für Deutschland der → Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) berechnet. In der → Europäischen Union gilt der → Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI).

Lebensversicherung, Risikoversicherung, die als Versicherungsfall das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts (*Erlebensfall*) oder den Tod des Versicherten (*Todesfall*) deckt. Grundlage ist ein Versicherungsvertrag, der zwischen der Lebensversicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer abgeschlossen wird. In diesem Vertrag wird v.a. das Bezugsrecht geregelt. D.h., welche Person oder Personen die Versicherungsleistungen im Todes- oder Erlebensfall erhalten soll. Tritt der Versicherungsfall ein, wird die Versicherungssumme entweder als Kapitalbetrag (*Kapitalversicherung*) oder als Rente (*Rentenversicherung*) ausgezahlt. – Im Wesentlichen können folgende Arten von L. abgeschlossen werden:

■ **Risikolebensversicherung**: Bei dieser wird bei Tod der versicherten Person die Versicherungssumme an die Bezugsberechtigten gezahlt. Sie dient v.a. zur Absicherung von Angehörigen, die wirtschaftlich abhängig sind, und zur Sicherung von Verbindlichkeiten.

■ **Kapitallebensversicherung**: Sie kombiniert Todesfallabsicherung und Sparanlage. Es wird bei Tod der versicherten Person die Versicherungssumme an die Bezugsberechtigten für den Todesfall gezahlt. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer, wird die Versicherungsleistung an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Meistens ist dies der Versicherungsnehmer selbst.

■ **Fondsgebundene Lebensversicherung**: Die in den Beiträgen enthaltenen Sparanteile werden in → Investmentfonds investiert. Im Rahmen der mit dem Ta-

rif verbundenen Investmentfonds kann der Versicherungsnehmer meist einen oder mehrere Investmentfonds selbst auswählen, wobei er die Auswahl während der Versicherungsdauer i.d.R. ändern kann.

- **private Rentenversicherung:** Es wird ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente gezahlt. I.d.R. wird eine private Rentenversicherung maximal nur so lange gezahlt, wie die versicherte Person am Leben ist.

Die Versicherungsbeiträge können bei der Einkommensteuer als → Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn die L. zur Altersvorsorge abgeschlossen wurde. Die Versicherungsleistungen sind steuerfrei, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat. – Zur L. werden zahlreiche Zusatzversicherungen, v.a. die → Berufsunfähigkeitsversicherung angeboten.

Lebenszyklus, → Produktlebenszyklus.

Leerkosten, Begriff für den Teil der → fixen Kosten, der auf rechnerisch nicht genutzte → Kapazitäten entfällt. – *Gegensatz:* Nutzkosten.

Legislative, gesetzgebende Gewalt des Staates im Rahmen der → Gewaltenteilung. Die L. ist für die Verabschiedung von Gesetzen verantwortlich. Zur L. gehören im Wesentlichen → Bundestag und → Bundesrat.

Lehre, → Berufsausbildung.

Leiharbeit, → Arbeitnehmerüberlassung.

Leihe, unentgeltliche Überlassung einer Sache. Der *Verleiher* muss den Gebrauch gestatten und kann i.d.R. die Sache jederzeit zurückfordern. Der *Entleiher* haftet für jedes Verschulden, muss die Sache pfleglich behandeln, darf sie nicht weiterverleihen und muss sie nach Zeitablauf oder bei Kündigung zurückgeben. – *Gegensatz:* → Miete.

Leistung. 1. *Betriebswirtschaft:* Ausbringungsmenge eines Produktionsprozesses. Als L. wird aber auch die bewertete Ausbringung bezeichnet. Die L. in diesem Sinn wird in der Kosten- und Leistungsrechnung (→ Kostenrechnung) erfasst. – Zu unterscheiden sind Absatzleistung und → innerbetriebliche Leistung. – Vgl. auch → Erlös. – 2. *Zivilrecht:* Handlung oder Unterlassung, zu der ein → Schuldner aufgrund eines → Schuldverhältnisses verpflichtet ist. – 3. *Umsatzsteuerrecht:* Obergriff für → Lieferung und sonstige Leistungen.

Leistungsabschreibung, → Abschreibungsmethoden.

Leistungsbilanz, → Zahlungsbilanz.

Leistungseinkommen, → Faktoreinkommen.

Leistungsentlohnung, → Tariflohn.

Leistungsfähigkeitsprinzip, *Ability to Pay Principle.* Grundsatzprinzip der Besteuerung (→ Besteuerungsprinzipien), nach dem die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen soll. Als Indikator für die Leistungsfähigkeit gelten Einkommen, Vermögen und Ausgaben. In den meisten Staaten werden infolgedessen Einkommensteuern (→ Einkommensteuer), → Vermögensteuern (in Deutschland nicht) und Ausgabensteuern (z.B. → Umsatzsteuer, → Verbrauchsteuern) erhoben.

Leistungsklage, → Klage.

Leistungslohn, → Lohn.

leistungsmäßige Abschreibung, → Abschreibungsmethoden.

Leistungsort, → Erfüllungsort.

Leistungszulage, → Zulage.

leitender Angestellter, mit Arbeitgeberfunktionen betraute Person, häufig

auch als *Manager* bezeichnet. Er ist zwar arbeitsrechtlich echter → Arbeitnehmer, aufgrund seiner herausgehobenen Stellung besitzt er in einigen Bereichen jedoch eine bes. Rechtsstellung. Nach der Rechtsprechung ist i.A., wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass ein → Angestellter ausreichend bedeutsame unternehmerische Entscheidungen wahrnimmt, dabei einen erheblichen Entscheidungsspielraum zu verantworten hat und dies auch seiner Dienststellung und seinem Dienstvertrag entspricht. Der Begriff des i.A. ist für das Kündigungsschutzgesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz jeweils eigenständig bestimmt. Abzugrenzen ist der i.A. vom außertariflichen Angestellten (→ AT-Angestellter).

Leitkurs, Orientierungskurs, von dem der → Wechselkurs innerhalb einer bestimmten Bandbreite nach oben oder unten abweichen darf. L. werden meist vertraglich im Rahmen eines → Währungssystems vereinbart. Beispielsweise wurde im Rahmen des → Europäischen Währungssystems II ein L. zwischen Euro und den nicht an der → Europäischen Währungsunion (EWU) teilnehmenden Währungen festgelegt.

Leitungsspanne, *Führungsspanne*. Begriff aus der Organisationslehre (→ Organisation). L. ist die Anzahl der → Stellen, die einer Leitungsebene (→ Instanz) direkt untergeordnet sind. Die L. kann von → Instanz zu Instanz unterschiedlich sein. Nach der älteren Organisationslehre galt eine L. mit drei bis 25 Stellen und mit höherer Hierarchieebene abnehmend als optimal. Heute geht man davon aus, dass die optimale L. vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Koordinationsaufwand mit der Größe der L. steigt und die L. mit steigender Hierarchieebene sinkt.

Leitwährung, *Ankerwährung Reservewährung*. → Währung, die innerhalb eines internationalen → Währungssystems als

internationales Zahlungsmittel (*Reservewährung*) sowie als internationale Anlagewährung verwandt wird. Die L. wird auch als *Ankerwährung* bezeichnet, weil die → Wechselkurse der Währungen aller anderen Länder in einer relativ stabilen Beziehung zu der L. gehalten werden. Sie dient somit auch als Recheneinheit zur Bestimmung des Wertes aller Währungen.

Leitzinsen, → Zinssätze, die eine → Zentralbank im Rahmen ihres geldpolitischen Instrumentariums festsetzt, um damit die Zinsverhältnisse am → Geldmarkt und darüber auch die allgemeine Zinsentwicklung in der Volkswirtschaft maßgeblich zu beeinflussen bzw. zu „leiten“. Sie signalisieren den von der Zentralbank angestrebten geldpolitischen Kurs. So soll eine Anhebung (Senkung) der L. eine restriktive (expansive) der → Geldpolitik anzeigen. – Die → Europäische Zentralbank (EZB) bestimmt mit solcher Signalwirkung drei verschiedene L.: (1) den *Zinssatz für das Hauptrefinanzierungsgeschäft* (→ Offenmarktgeschäfte), (2) den Zinssatz für die *Einlagefazilität* (*Einlagesatz*) und (3) den Zinssatz für die *Spitzenrefinanzierungsfazilität* (→ ständige Fazilitäten) – Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierung wird als wichtigster Refinanzierungszins häufig auch als „der“ Leitzins bezeichnet.

letztwillige Verfügung, → Testament.

Leverage-Effekt, *Hebelwirkung des Fremdkapitals*. Erhöhung der → Eigenkapitalrentabilität durch den Einsatz von mehr → Fremdkapital. Dabei erhöht sich die Eigenkapitalrentabilität, solange die → Gesamtkapitalrentabilität den Zinssatz des Fremdkapitals übersteigt. In diesem Fall ist also eine Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität lohnend. Die Eigenkapitalrentabilität steigt (linear), wenn mehr Fremdkapital im Verhältnis zum → Eigenkapital eingesetzt wird, d.h. mit zunehmendem → Verschuldungsgrad. – Umgekehrt sinkt die Eigenkapitalrentabilität linear mit dem Verschuldungsgrad,

wenn die Gesamtkapitalrentabilität geringer ist als der Fremdkapitalzins.

Liberalismus, Gesellschafts- und Wirtschaftskonzeption, die die Freiheit und Verantwortung des Einzelnen in allen Bereichen betont. – 1. *Klassischer L.*: Vertreter des klassischen L. lehnen staatliche Eingriffe grundsätzlich ab (→ *Laissez-faire*). Demzufolge fordert der L. eine freie → Marktwirtschaft und einen Handel ohne jegliche staatlichen Beschränkungen. – 2. *Neoliberalismus*: Vertreter der neoliberalen Schule lehnen staatliche Eingriffe nicht mehr grundsätzlich ab. Nach ihrer Meinung muss der *freie Wettbewerb* vor privater Marktmacht geschützt werden. Der Staat muss für die entsprechenden politischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen sorgen. – Die Ausgestaltung des Neoliberalismus in Deutschland wird als → *Ordoliberalismus* bezeichnet.

LIBOR, Abk. für *London Interbank Offered Rate*, weltweit bekannter → Referenzzinssatz. Der LIBOR ist der Durchschnittszinssatz, der aus den Verkaufskursen von 8, 12 bzw. 16 internationaler Großbanken in London für → Termingeld mit Laufzeiten von ein bis zwölf Monaten gebildet wird. Er wird arbeits-täglich berechnet. Der LIBOR dient z.B. als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche → Anleihen.

Lieferantenkredit, → Kredit, den Lieferanten ihren Kunden durch Gewährung eines Zahlungsziels einräumen. Der L. ist ein kurzfristiger Kredit, welcher der Absatzsicherung dient. Er hat eine Laufzeit von ein bis drei Monaten. I.d.R. wird bis zum Zahlungseingang ein → Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Zinsbelastung durch den L. wird im Verkaufspreis einkalkuliert.

Lieferantenpolitik, → Einkaufspolitik.

Lieferbedingungen, → Lieferungsbedingungen.

Lieferbereitschaft, betriebswirtschaftliche Kennzahl, die angibt, ob das Unternehmen den Auftrag erfüllen kann. Die L. kann über den sog. *Lieferbereitschaftsgrad* gemessen werden. Dieser kann z.B. als Verhältnis der vollständig erfüllten zu den insgesamt eingegangenen Aufträgen angegeben werden. Die Höhe der angestrebten L. bestimmt die Höhe des Sicherheitsbestands des → Lagers.

Lieferbereitschaftsgrad, → Lieferbereitschaft.

Lieferschein. 1. Begleitpapier bei Warensendungen. Der L. wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Bei Ablieferung der Ware wird der L. mit dem Auftrag und den gelieferten Waren verglichen, um Falschlieferungen und Fehlmengen festzustellen. – 2. Anweisung an den → Lagerhalter, an die im L. genannte Person die Waren auszuliefern.

Lieferung. 1. *Allgemein*: Überbringen einer Ware an einen Empfänger. – 2. *Umsatzsteuerrecht*: Leistung, aufgrund dessen der Abnehmer im eigenen Namen über einen Gegenstand verfügen kann. L. unterliegen i.d.R. der → Umsatzsteuer.

Lieferungsbedingungen, *Lieferbedingungen*. 1. *Allgemein*: im Handelsverkehr bei → Kaufverträgen und → Werkverträgen übliche Vereinbarungen. Es wird festgelegt, wie, wann und wo zu liefern ist. L. können vertraglich frei geregelt werden. Sie können sich jedoch auch auf ein Gesetz oder die → Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen. – L. sind normalerweise mit → Zahlungsbedingungen verbunden. Daher spricht man vielfach auch von *Lieferungs- und Zahlungsbedingungen*. – 2. *Außenhandel*: v.a. Abreden darüber, wann und wo die zu liefernde Exportware dem Käufer oder seinem Auftraggeber übergeben wird (von Bedeutung für den Übergang des Lieferrisikos). Zu L. im internationalen Handel vgl. → Incoterms.

Lieferungsverzug, → Schuldnerverzug.

Lieferzeit, Zeitraum von der Bestellung bis zur Verfügbarkeit der Ware beim Empfänger (nach Prüfung der Ware im Wareneingang). Die L., die der Lieferant in seinem Angebot aufgeführt hat, wird vom Eingang der Bestellung beim Lieferanten an gerechnet. Der Kunde muss also bei seiner Bestellaufgabe zusätzlich zur angegebenen Lieferfrist den Zeitaufwand zur Auftragsübermittlung einkalkulieren. Die L. wird hauptsächlich durch die Zeit für die Auftragsabwicklung und den Transport beeinflusst. Kürzere L. ermöglichen niedrigere → Lagerbestände und eine zeitnähere → Disposition.

Lifo. 1. *Allgemein*: Kurzbezeichnung für *Last-in-first-out*; Prioritätsprinzip der Warteschlangentheorie, nach dem zuletzt eingehende Transaktionen zuerst bedient werden. Angewandt u.a. bei der Reihenfolgeplanung oder als → Verbrauchsfolgeverfahren. – 2. *Handelsbilanz*: Verfahren zur Bewertung gleichartiger Wirtschaftsgüter des → Vorratsvermögens, bei dem unterstellt wird, dass die zuletzt gekauften Waren zuerst verkauft bzw. verbraucht werden. In der → Bilanz werden die Vorräte mit den Anschaffungskosten der zuerst beschafften Waren angesetzt; bei steigenden Preisen der niedrigste Einstandswert der Vorräte, wodurch das Ergebnis niedriger ausgewiesen wird und → stille Rücklagen gebildet werden. – 3. *Steuerbilanz*: Die Lifo-Methode kann nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich von Gewerbetreibenden angewendet werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift zur → Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen. Von der Lifo-Methode kann in den folgenden Wirtschaftsjahren nur mit Zustimmung des → Finanzamts abgewichen werden. – Vgl. auch → Fifo, → Hifo, → Lifo.

Limit. 1. *Allgemein*: durch Planung oder Erfahrung ermittelte mengen- oder wertmäßige Begrenzung nach oben oder nach unten. – 2. *Börsengeschäft*: → Börsenpreis, zu dem Wertpapiere höchstens gekauft oder mindestens verkauft werden sollen. Das L. wird vom Auftraggeber

festgesetzt. Limitierte Aufträge werden als *Limit Order* bezeichnet. – 3. *Kreditgeschäft*: → Kreditlinie.

limitationale Produktionsfunktion, → Produktionsfunktion.

Limit Order, → Limit.

lineare Abschreibung, → Abschreibungsmethoden.

lineare Kosten, *proportionale Kosten*, → variable Kosten, die sich im gleichen Verhältnis wie die Kosteneinflussgröße (z.B. Beschäftigung, Ausbringungsmenge) ändern. Sowohl die → Grenzkosten als auch die → Durchschnittskosten sind in diesem Fall konstant und gleich groß. – Die zugehörige Kostenkurve verläuft gradlinig (*linear*) durch den Koordinatenursprung.

Linienproduktion, → Straßenproduktion.

Liquidation, → Abwicklung.

liquide Mittel, *flüssige Mittel*; vorhandene, sofort verfügbare Zahlungsmittel. Dazu zählen → Kassenbestände, Bankguthaben und Vermögensgegenstände, die bei Bedarf sofort verkauft werden können.

Liquidität. 1. *Betriebswirtschaft*: Fähigkeit einer Person oder eines Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht zu erfüllen oder neue einzugehen. Als L. wird aber auch die Eigenschaft eines Vermögensgegenstands, sich in sofort verfügbare Mittel (z.B. Bargeld) umwandeln zu lassen, bezeichnet. – 2. *Volkswirtschaft*: L. ist die Voraussetzung dafür, über Güter verfügen zu können. Sie bestimmt die wirtschaftliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Die L. ist abhängig von der Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln gemessen an der → Geldmenge. Aufgabe der Notenbank ist es, die L. der Volkswirtschaft den Erfordernissen der Konjunktur

zur Sicherung der Stabilität anzupassen (→ Geldpolitik).

Liquiditätsgrad, *Deckungsgrad*, betriebswirtschaftliche Kennzahl. Der L. drückt das Verhältnis von → liquiden Mitteln zu Zahlungsverpflichtungen aus. Er zeigt, wie oft die kurzfristigen → Verbindlichkeiten durch Vermögensgegenstände des → Umlaufvermögens gedeckt sind. Dabei wird unterstellt, dass die Gegenstände zu den bilanzierten Werten verkauft werden können. Es werden folgende L. unterschieden:

■ *Liquidität 1. Grades:*

$$\frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \cdot 100$$

■ *Liquidität 2. Grades:*

$$\frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \cdot 100$$

■ *Liquidität 3. Grades:*

$$\frac{\begin{array}{l} \text{liquide Mittel} \\ + \text{kurzfristige Forderungen} \\ + \text{Warenbestände} \end{array}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \cdot 100$$

Lizenz, vertragliches Recht zur Anwendung und Nutzung eines → gewerblichen Schutzrechts. Eine L. kann nur der Urheber oder der Inhaber des Schutzrechts (*Lizenzgeber*) an den *Lizenznehmer* vergeben. Der Lizenzgeber kann die L. mengenmäßig, zeitlich und räumlich beschränken. L. können bei Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Sortenschutzrechten und Marken eingeräumt werden. I.d.R. wird eine L. gegen ein Entgelt (*Lizenzgebühr*) gewährt.

Lobby, *Interessengruppe*. 1. Amerikanisch für *Vorraum*, *Empfangshalle* von Hotels oder auch *Wandelhallen* des Parlaments. – 2. Organisierte Gruppe, z.B. ein → Verband, die versucht, den Willensbildungsprozess oder Entscheidungen von Parlament und Regierung zu beeinflussen.

Auf diese Weise sollen die Interessen ihrer Mitglieder durchgesetzt werden.

Lobbyismus, Einflussnahme organisierter Interessengruppen (→ Lobby) auf Exekutive und Legislative bspw. in Form von Anschreiben, Telefonaten, Anhörungen, Vorlagen, Berichten und Studien. Gegenleistungen der Interessengruppen können spezifische Informationen, Spenden etc. sein. L. kann sich auch in der Androhung von politischem Druck (Streik, Lieferboykott, Abbau von Arbeitsplätzen) äußern.

Lofo, Kurzbezeichnung für *Lowest-in-first-out*; → Verbrauchsfolgeverfahren, das unterstellt, dass die Waren mit den niedrigsten → Anschaffungskosten zuerst verbraucht werden. Die Anwendung des Lofo-Verfahrens im handelsrechtlichen Jahresabschluss zur Bewertung von gleichartigen Wirtschaftsgütern des → Vorratsvermögens ist strittig. Die Vorräte werden dabei zu den teuersten Preisen bilanziert. Dies widerspricht dem Vorsichtsprinzip und stimmt daher nicht mit den → Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) überein. – Einkommensteuerrechtlich ist dieses Verfahren nicht zulässig. – Vgl. auch → Fifo, → Hifo, → Lifo.

Logistik, Planung, Koordination, Durchführung und Kontrolle der Güterflüsse (Transport-, Lager- und Umschlagvorgänge) in und zwischen Betrieben. L. ist im Produktionsbereich Teil der → Materialwirtschaft bzw. im Handel Teil der Warenwirtschaft (→ Warenwirtschaftssystem). Sie sichert in der *Seven-Rights-Definition* die Verfügbarkeit (1) des richtigen Gutes, (2) in der richtigen Menge, (3) im richtigen Zustand, (4) am richtigen Ort, (5) zur richtigen Zeit, (6) für den richtigen Kunden und (7) zu den richtigen Kosten. – Zu unterscheiden sind:

■ **Distributionslogistik**: Transport zu den Abnehmern

■ **Materiallogistik**: Lagerhaltung (Beschaffungslogistik) sowie innerbetriebliche L. und die räumliche Anordnung

der Produktionsanlagen (Produktionslogistik).

Logo, Firmenzeichen. Grafisch gestaltetes Symbol (*Bildlogo* oder *Schriftlogo*). Es ist visueller Bestandteil der Markierung von Produkten. L. sind so zugestalten, dass sie aktivieren, Gefallen erzielen, positionierungsrelevante Assoziationen hervorrufen sowie leicht wahrnehmbar und erinnerbar sind.

Lohmann-Ruchti-Effekt, Kapazitätserweiterungseffekt, Kapitalfreisetzungseffekt. Begriff aus der Finanzierungstheorie. Der L.-R.-E. besagt, dass durch → Abschreibungen die Produktionskapazität erweitert oder Kapital freigesetzt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Abschreibungswert in den Verkaufspreisen der hergestellten Erzeugnisse berücksichtigt und so i.d.R. bereits vor der Erneuerung der Anlagen vergütet wird. Werden die in diesem Sinn vorweggenommenen Abschreibungsbeträge laufend investiert, führt dies zu einer Erweiterung der Anlagen. Für die Erweiterung sind somit (theoretisch) keine neuen Finanzmittel erforderlich.

Lohn, → Arbeitsentgelt an einen Arbeiter oder allgemein an einen Arbeitnehmer. Zum L. gehören der *Grundlohn*, die Mehrarbeitszuschläge und sonstige Geldleistungen wie z.B. Gratifikationen und Prämien (sog. *Geldlohn*). Es werden aber auch → Sachbezüge wie z.B. freies Essen oder Deputatbier (sog. *Naturallohn*) zum L. gerechnet. – Die Ermittlung des L. erfolgt in der → Lohnbuchführung. Vom errechneten Bruttolohn werden die gesetzlichen Abzüge berechnet und einbehalten. Der Nettolohn wird an den Arbeitnehmer ausgezahlt. – Wichtige *Lohnformen* sind:

- **Zeitlohn:** Die Entlohnung erfolgt unabhängig von der Leistung nach der Dauer der Arbeitszeit (Stunden- oder Monatslohn).
- **Akkordlohn:** Es wird ein Mengenergebnis pro Zeiteinheit vergütet.
- **Prämienlohn:** Es wird zu einem Grundlohn eine vereinbarte Zusatzvergütung

für Mehrleistungen (Prämie) gezahlt. Die Prämie kann anhand unterschiedlicher Merkmale wie z.B. Menge oder Qualität gewährt werden (→ Erfolgsbeteiligung).

Akkord- und Prämienlohn werden auch unter dem Begriff Leistungslohn zusammengefasst.

Lohnabrechnung, → Lohnbuchführung.

Lohnausgleich, Ausgleich von Lohn- oder Gehaltskürzungen. – 1. *L. bei Arbeitszeitverkürzung:* Ein voller L. wurde von den → Gewerkschaften im Zusammenhang mit einer tarifvertraglichen Arbeitszeitverkürzung gefordert. Die tarifliche Wochenarbeitszeit sollte (durch eine ausgleichende Erhöhung des tariflichen Stundenlohnes) ohne Kürzung des Wochenlohnes und ohne Gehaltskürzung herabgesetzt werden. – 2. *Freiwilliger L.* des Arbeitgebers durch Erstattung der Differenz zwischen → Krankengeld und dem durchschnittlichen → Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers.

Lohnbuchführung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Lohnabrechnung. Teilbereich der → Buchführung. Aufgabe der L. ist die Erfassung, Abrechnung und Buchung der → Arbeitsentgelte (→ Löhne und Gehälter in jeder Form) sowie der gesetzlichen und freiwilligen Abzüge hiervon. Im Rahmen der L. werden die Lohn- und Gehaltskonten der einzelnen Arbeitnehmer geführt. – 3. *L. bei Schlechtwetter:* Saison-Kurzarbeitergeld (→ Kurzarbeitergeld) und → Wintergeld.

Lohndumping, → Sozialdumping.

Lohneinkommen, Arbeitnehmerentgelt. Kurzbezeichnung für alle Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit. Das L. umfasst die Bruttolöhne und -gehälter (einschließlich aller Zuschläge, Prämien, Gratifikationen und Naturalleistungen) sowie die Sozialbeiträge der Arbeitgeber. Das Lohneinkommen ist Teil der → Arbeitseinkommen.

Lohnersatzleistungen, → Entgelter-satzleistungen.

Löhne und Gehälter, Sammelbezeichnung für die Bruttobeträge der → Arbeitsentgelte. Dazu gehören alle Vergütungen, die Belegschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) und Geschäftsführer sowie Mitglieder des Vorstands erhalten, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, also auch Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen etc. Belege für ihre Berechnung und Zahlung sind *Lohn- und Gehaltslisten*. Die Buchung erfolgt auf bes. Aufwandskonten als Teil der → Personalkosten. Die betriebliche Abrechnung erfolgt in der → Lohnbuchführung.

Lohnformen, → Lohn.

Lohnfortzahlung, → Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Lohnkosten, → Personalkosten.

Lohnleitlinien, *einkommenspolitische Empfehlungen*. Empfehlungen von Bundesregierung, politischen Parteien, Verbänden, → Wirtschaftsforschungsinstituten und vom → Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) an die Tarifparteien. Dabei kann es sich um Empfehlungen zur Lohnhöhe und -entwicklung und zur Lohnstruktur handeln. Beispiele sind die Empfehlungen des SVR zur *beschäftigungskonformen, kostenniveauneutralen und produktivitätsorientierten Lohnpolitik*. – Ein direkter Eingriff in die Tariflohnpolitik, wie z.B. Lohnstopps, ist aufgrund der bestehenden → Tarifautonomie jedoch nicht erlaubt.

Lohnnebenkosten, → Personalnebenkosten.

Lohnpfändung, Pfändung von → Arbeitseinkommen. Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens wird vom Einkommen nach Abzug der → Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge ausgegangen. – Die L. ist (aus sozial-

politischen Gründen) durch die Zivilprozessordnung (ZPO) stark eingeschränkt. Gepfändet werden nur monatliche Einkommen von mehr als 985,15 Euro (*Pfändungsfreigrenze*). Im Fall von Unterhaltsverpflichtungen gelten höhere Freigrenzen. Unpfändbar sind beispielsweise das → Erziehungsgeld, die Hälfte der für Mehrarbeitsstunden erhaltenen Bezüge, das → Urlaubsgeld, Weihnachtsg Gratifikationen bis 500 Euro, Zulagen für auswärtige Beschäftigung sowie Gefahren- und Er-schwerniszulagen. – Vgl. auch → Zwangsvollstreckung.

Lohnpolitik, Maßnahmen des Staates (*staatliche L.*) und der Tarifparteien (*tarifliche L.*) zur Beeinflussung von Lohnbildung, -höhe und -struktur. – In Deutschland sind aufgrund der → Tarifautonomie die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände Träger der L. Im Rahmen von Verhandlungen werden von den Tarifparteien → Tarifverträge abgeschlossen. In diesen werden v.a. die Tariflöhne mit einer vereinbarten Laufzeit festgelegt. Ergänzt wird die L. der Tarifparteien durch die *betriebliche L.* Es werden → Betriebsvereinbarungen zwischen einem Unternehmen und seinen Arbeitnehmern abgeschlossen, die die Regelungen des Tarifvertrags ergänzen.

Lohn-Preis-Spirale, *Preis-Lohn-Spirale*. Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. Als L.-P.-S. wird eine Entwicklung bezeichnet, bei der eine über den Produktivitätsfortschritt hinausgehende Erhöhung der Löhne (*expansive Lohnpolitik*) zu steigenden Lohnkosten je Erzeugnis (*Lohnstückkosten*) und damit zu steigenden Preisen für die Erzeugnisse führt. Diese Entwicklung führt wiederum zu weiteren Lohnforderungen der Arbeitnehmer und Gewerkschaften. Die L.-P.-S. wird häufig als Argument gegen „überzogene“ gewerkschaftliche Lohnforderungen angeführt.

Lohnquote, Begriff aus der → amtlichen Statistik. L. ist der Anteil der Ein-

kommen aus nichtselbstständiger Arbeit bzw. des Arbeitnehmerentgelts (→ Lohn-einkommen) am → Volkseinkommen. Die Aussagekraft der L. ist jedoch begrenzt, da sich der Anteil der Arbeitnehmer an den → Erwerbstätigen ständig ändert. Um diese Änderungen auszuschalten, wird eine sog. *bereinigte L.* berechnet. Dazu wird die *einfache L.* mit dem Anteil der Arbeitnehmer an den Erwerbstätigen multipliziert. – Unter Berücksichtigung der → Arbeitseinkommen der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen wird ergänzend die → Arbeitseinkommensquote aller Erwerbstätigen berechnet.

Lohnsteuer, → Einkommensteuer, die bei → Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit erhoben wird. Die Höhe der L. richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns und nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers (→ Lohnsteuerklasse). Die L. wird vom → Arbeitgeber berechnet und direkt vom Arbeitslohn abgezogen. Sie wird vom Arbeitgeber an das → Finanzamt weitergeleitet. – Die L. wirkt bei der Einkommensteuerveranlagung wie eine Steuervorauszahlung. Zu viel gezahlte Steuern werden zurückgezahlt. Ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann er dies im Rahmen des → Lohnsteuerjahresausgleichs freiwillig tun (→ Antragsveranlagung). Auf diese Weise kann der Arbeitnehmer ebenfalls zu viel gezahlte Steuern zurückerhalten. – Die gezahlte L. muss vom Arbeitgeber bescheinigt werden (elektronische Lohnsteuererklärung).

Lohnsteuerbescheinigung, → elektronische Lohnsteuerbescheinigung.

Lohnsteuerermäßigungsantrag, → Steuerermäßigungsantrag.

Lohnsteuerhilfverein, Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen, die ihre Mitglieder kostenlos beraten. I.d.R. muss jedoch ein Mitgliedsbeitrag gezahlt wer-

den. Dieser ist regional unterschiedlich hoch. L. dürfen nur Steuerpflichtige beraten, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (z.B. Renten oder Unterhaltsleistungen) beziehen. L. unterstehen der Aufsicht der → Oberfinanzdirektionen.

Lohnsteuerjahresausgleich. 1. *Durch das Finanzamt auf Antrag des steuerpflichtigen Arbeitnehmers, heute offiziell als → Antragsveranlagung bezeichnet.* – 2. *Durch den Arbeitgeber: Ausgleich von Steuerüberzahlungen im Vergleich zur gesetzlich geschuldeten Jahreseinkommensteuer, die durch schwankende Monatsbezüge entstehen können. Um in einfach gelagerten Fällen der Finanzverwaltung und auch den betroffenen Arbeitnehmern Mühen zu ersparen, sieht das Gesetz vor, dass der Arbeitgeber von sich aus einen L. durchzuführen hat. Das Wahlrecht des Arbeitnehmers, eine reguläre Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt zu beantragen, bleibt dadurch unberührt.*

Lohnsteuerkarte, amtliche Urkunde mit Angaben, die für die Berechnung der → Lohnsteuer erforderlich sind. Die L. enthält Angaben zur Gemeinde, zum zuständigen → Finanzamt sowie Meldedaten der Person, für die die L. ausgestellt ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinder und Religionszugehörigkeit). Die beim Finanzamt beantragten *Lohnsteuerfreibeträge* werden ebenfalls in der L. bescheinigt. L. werden unentgeltlich bei den Gemeinden (Einwohnermeldeämter) ausgestellt. – Die L. muss am Jahresanfang und zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber hinterlegt werden. – Ab 2011 soll auf eine *elektronische L.* übergegangen werden.

Lohnsteuerklassen, Gruppen, in die einkommensteuerpflichtige → Arbeitnehmer eingeordnet werden. Es gibt *sechs L.:*

- **Steuerklasse I:** Arbeitnehmer, die ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind.
- **Steuerklasse II:** die unter Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht.
- **Steuerklasse III:** verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder auf Antrag beider Ehegatten in der Steuerklasse V besteuert wird.
- **Steuerklasse IV:** verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.
- **Steuerklasse V:** Diese tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte auf Antrag beider Ehegatten in der Steuerklasse III besteuert wird.
- **Steuerklasse VI:** Diese gilt, wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht. Die L. werden von den Gemeinden in die → Lohnsteuervorteile eingetragen. Die Eintragung kann vor dem 1. Januar eines Jahres von der Gemeinde, die die Steuerkarten ausgestellt hat, auf Antrag geändert werden. Außerdem kann die L. durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres einmal und spätestens zum 30. November gewechselt werden.

Lohnsteuer-Pauschalierung, *pauschale Lohnsteuer;* vereinfachtes Verfahren zur Berechnung der → Lohnsteuer von → Arbeitnehmern in bestimmten Fällen. Bei der L.-P. wird die Lohnsteuer nicht nach dem individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers erhoben, sondern nach einem durchschnittlichen oder gesetzlich vorgegebenen Steuersatz. Außerdem ist die pauschale Lohnsteuer endgültig. Aus diesem Grund braucht der Arbeitnehmer die pauschale Steuer nicht bei seiner Steuererklärung angeben. – Eine pauschale Lohnsteuer kann z.B. für verbillig-

te oder unentgeltliche Mahlzeiten, für Arbeitslohn von sonstigen Bezügen, Erholungsbeihilfen, Betriebsveranstaltungen, Fahrgelderstattungen, bei Teilzeitbeschäftigten und → geringfügiger Beschäftigung sowie für Aushilfskräfte berechnet werden. – Auf die pauschale Lohnsteuer ist zusätzlich → Kirchensteuer zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einer Religionsgemeinschaft angehört.

Lohnsteuertabelle, Tabelle, in der für jede Höhe des → Arbeitsentgelts die zu berechnende → Lohnsteuer abzulesen ist. Dabei werden die → Lohnsteuerklassen und verschiedene → Freibeträge (Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Kinderfreibetrag, Versorgungspauschale) berücksichtigt. Anhand der L. berechnet der Arbeitgeber die monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnsteuerabzüge im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung (→ Lohnbuchführung).

Lohn- und Gehaltsabrechnung, → Lohnbuchführung.

Lohn- und Gehaltsgruppen, → Eingruppierung.

Lohn- und Gehaltstarifvertrag, → Tarifvertrag.

Lohnzulage, → Zulage.

Lohnzuschlag, → Zulage.

Lohnzusatzkosten, → Personalnebenkosten.

Lokomarkt, → Kassamarkt.

Lombardkredit, → Kredit, der gegen Verpfändung von beweglichen Sachen oder Forderungen gewährt wird. Es kann sich dabei z.B. um → Waren, → Wertpapiere, Forderungen aus Warenlieferungen oder Lohn- und Gehaltsansprüche handeln. I.d.R. wird ein fester Kreditbetrag vereinbart. Dieser wird in einer Summe bereitgestellt und zurückgezahlt. Der L. ist ein kurzfristiger Kredit. – Die Funktion

des früheren L. der → Deutschen Bundesbank, den diese zum *Lombardsatz* für lombardfähige Wertpapiere an die Geschäftsbanken vergeben hat, hat in der → Europäischen Zentralbank (EZB) die *Spitzenrefinanzierungsfazilität* mit dem SRF-Satz (→ ständige Fazilitäten) übernommen.

Lomé-Abkommen, → Cotonou-Abkommen.

London Interbank Offered Rate, → LIBOR.

Los, → Losgröße.

Losgröße, Menge einer Produktart oder Baugruppe, die in einer Produktionsstufe als ein Posten ohne Unterbrechung produziert wird. – Vgl. auch → Serienproduktion, → Sortenproduktion.

LVA, Abk. für → Landesversicherungsanstalt.

LZB, Abk. für → Landeszentralbank.

M

Maastrichter Vertrag, *Vertrag über die EU (EUV), Vertrag zur Änderung der EWG (EWGV) in die EG (EGV)*; von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) am 9. und 10.12.1991 in Maastricht vereinbarter und am 7.2.1992 unterzeichneter Vertrag über die EU (EUV), der seit dem 1.11.1993 in Kraft ist. Vertragsziel war, die EWG mit erweiterten und verbesserten Aktionsmöglichkeiten auszustatten. Gleichzeitig wurde die EWG in → Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt. Der EUV ist als Mantelvertrag angelegt, der die einzelnen Elemente der Union zusammenführt. Strukturell stellt der EUV die Union auf drei Säulen: die (seit 1958 schrittweise ausgebaut) „ökonomische“ Säule der zunächst drei Gemeinschaften (→ Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), EWG und → Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)) sowie die beiden neuen Säulen der *Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* (→ GASP) und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, heute *polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen* genannt. – Vgl. auch → Europäische Union (EU).

Macht, → Marktmacht.

Machtkontrolle, → Wettbewerb, → Wettbewerbsfunktionen.

Machbarkeitsstudie, → Feasibility-Studie.

magisches Vieleck, → magisches Viereck.

magisches Viereck, Ausdruck dafür, dass sich mehrere gesamtwirtschaftliche Ziele nicht gleichzeitig erfüllen lassen. Dies wäre nur mit „magischen Kräften“ möglich. – Als magisches Viereck werden die vier Hauptziele des → Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG) bezeichnet:

- *hoher Beschäftigungsstand* (Vollbeschäftigung)
- *Preisniveaustabilität*
- *außenwirtschaftliches Gleichgewicht* (Zahlungsbilanzgleichgewicht)
- *angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum*.

Auf ähnliche Zielkombinationen ist heute die → Wirtschaftspolitik fast aller westlichen Länder verpflichtet. – Als *zusätzliche Komponenten* eines erweiterten *magischen Vielecks* (*magic polygon*) werden häufig eine gerechte Einkommensverteilung, ein ausgeglichener öffentlicher Haushalt, die Erhaltung der Umwelt und humane Arbeitsbedingungen genannt.

Mahnung. 1. *Bürgerliches Recht*: Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen. Ist die Schuld fällig und die M. erfolglos, kommt der Schuldner in Verzug (→ Schuldnerverzug). Er muss dann für die gesamten Schadenskosten, d.h. auch für Verzugszinsen und eventuelle Anwalts- und Gerichtskosten, aufkommen. – Die M. kann auch durch konkludente Handlungen, v.a. durch Klageerhebung, Zustellung eines Mahnbescheids, Übersendung einer quittierten Rechnung oder einer Zahlkarte erfolgen. – Eine zweite und dritte M. werden gesetzlich nicht vorausgesetzt, um einen Mahnbescheid zu beantragen (→ Mahnverfahren). Sie sind jedoch in der Praxis üblich. – 2. *Steuerrecht*: Die M. soll dem Vollstreckungs-

schuldner i.d.R. vor der Vollstreckung (→ Zwangsvollstreckung) mit Zahlungsfrist von einer Woche zugestellt werden. Sie ist jedoch keine unerlässliche Voraussetzung für den Beginn der Vollstreckung. Sie ist außerdem kein → Verwaltungsakt und daher nicht mit einem → Einspruch anfechtbar. Für M. werden keine Kosten erhoben; Kosten durch einen Postnahmeauftrag trägt jedoch der Schuldner.

Mahnverfahren. 1. *Begriff:* Zivilrechtliches Verfahren mit dem Ziel, dem Antragsteller auf schnellerem und billigerem Wege als im gewöhnlichen Zivilprozess einen → Vollstreckungstitel zu verschaffen, ohne die Rechtsstellung des Antragsgegners zu beeinträchtigen. Ausschließlich zuständig ist (unabhängig vom Streitwert) das → Amtsgericht. Das M. ist *zulässig* für Ansprüche auf eine bestimmte Geldsumme in Euro. – Ein M. findet nicht statt, (1) für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Verbraucherdarlehen oder -finanzierungshilfen, wenn der effektive Jahreszins den bei Vertragsabschluss geltenden → Basiszinssatz um mehr als 12 Prozentpunkte übersteigt, (2) wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist oder (3) wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste. – 2. *Verfahrensschritte:*

- Der → Gläubiger stellt einen *Antrag* auf Erlass eines Mahnbescheids beim Amtsgericht, bei dem er seinen Gerichtsstand hat. Der hierfür vorgesehene Vordruck wird vom Amtsgericht dahingehend geprüft, dass er alle vorgeschriebenen Angaben enthält.
- Ist der Antrag korrekt, wird der *Mahnbescheid* durch das Amtsgericht erlassen und dem → Schuldner zugestellt. Der Mahnbescheid enthält die Aufforderung an den Schuldner innerhalb von zwei Wochen (bei Vermeidung des Erlasses eines Vollstreckungsbescheides) die Schuld zuzüglich Zinsen und genannten Kosten zu begleichen oder → Widerspruch einzulegen.

- Erhebt der Schuldner keinen Widerspruch, kann der Gläubiger innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Mahnbescheids den *Erlass eines Vollstreckungsbescheids* beantragen. Dieser wird durch den Gerichtsvollzieher zugestellt und steht einem Versäumnisurteil gleich. Der Schuldner kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung *Einspruch* einlegen, der den Rechtsstreit in das ordentliche Verfahren überleitet.

- Erhebt der Schuldner bis zum Erlass des Vollstreckungsbescheids *Widerspruch* und beantragt eine Partei die Durchführung des Verfahrens, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das im Mahnbescheid benannte Amts- oder Landgericht ab. Der Gläubiger muss seinen Anspruch innerhalb von zwei Wochen in einer der Klagschrift entsprechenden Form begründen.

Mailing, → Direct Mailing.

Make or Buy, Eigenproduktion oder Fremdbezug. Entscheidungsproblem im Hinblick auf das Ausmaß der vertikalen Integration einer Unternehmung. Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob eine Aktivität innerhalb der betrieblichen → Wertschöpfungskette selbst erbracht oder als Marktleistung hinzugekauft werden soll, sind → Kosten, → Liquidität, Zuverlässigkeit und zeitliche Flexibilität sowie Qualität. Bei der Kostenkalkulation sind nicht nur die aktivitätsbezogenen fixen und variablen Kosten (ggf. auch → Opportunitätskosten) zu berücksichtigen, sondern auch die → Transaktionskosten, die bei der Koordination der Aktivität innerhalb der Unternehmung bzw. bei Bezug über den Markt anfallen

Makler, Person, die Käufe oder Verkäufe vermittelt. – 1. *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):* Person, die einen Vertrag vermittelt (sog. *Zivilmakler*). Dazu zählen Grundstücks-, Hypotheken-, Wohnungs- und Häusermakler, aber auch Darlehens-

und Ehevermittler. Der Zivilmakler hat bei Vertragsabschluss einen Anspruch auf eine Vergütung (sog. *Maklerlohn*). – 2. *Handelsgesetzbuch (HGB)*: → Handelsmakler. – 3. *Börsenwesen*: → freier Makler, → Skontroführer (Kursmakler).

Maklerlohn, → Makler.

Maklervvertrag, → Vertrag, der zwischen einem → Makler und seinem Auftraggeber abgeschlossen wird. Durch den Vertrag wird der Makler beauftragt, eine bestimmte Leistung im Sinn des Auftraggebers zu erbringen. Der Makler ist aber nicht zur Tätigkeit verpflichtet. Entsprechend hat er nur bei Erfolg Anspruch auf eine Provisi-
on. – *Ähnlich*: → Werkvertrag.

Makroökonomie, *Makroökonomik*, *Ma-
krotheorie*, *makroökonomische Theorie*.
Teilgebiet der → Volkswirtschaftslehre
(VWL). Die M. befasst sich im Unter-
schied zur → Mikroökonomie mit dem
gesamtwirtschaftlichen Verhalten ganzer
Sektoren und deren Beeinflussung. Sie ist
eine Analyse- und Methode, die auf der Grund-
lage funktioneller und institutioneller Ag-
gregate (wie Haushaltssektor, Unterneh-
menssektor, Ausland) das Wirtschaftsge-
schehen in seiner Gesamtheit betrachtet
und demzufolge gesamtwirtschaftliche
Fragestellungen untersucht. Dazu wird im
Rahmen der M. auf gesamtwirtschaftliche
Variablen, die in den → Volkswirtschaftli-
chen Gesamtrechnungen (VGR) durch →
Aggregation einzelwirtschaftlicher Grö-
ßen gewonnen werden, zurückgegriffen.
Gesamtwirtschaftliche Aggregatvariablen
sind z.B. privater Konsum, gesamtwirt-
schaftliche Investition, Volkseinkommen,
Preisniveau, Wirtschaftswachstum und
Zahlungsbilanz. – Hinsichtlich der *Anal-
ysemethoden* wird zwischen der *makro-
ökonomischen* → *Partialanalyse* im Rah-
men von Teilmodellen (wie gesamtwirt-
schaftlicher Arbeitsmarkt, Geldmarkt, Gü-
termärkte oder Wertpapiermarkt) und der
makroökonomischen → *Totalanalyse* im
Totalmodell unterschieden, bei dem alle
gesamtwirtschaftliche Märkte im Zusam-
menhang untersucht werden. Darüber

hinaus werden *komparativ-statistische* und
dynamische Makromodelle verwendet. –
Es haben sich im Laufe der Zeit unter-
schiedliche *makroökonomische Lehrmein-
ungen* herausgebildet. Grundsätzlich
wird zwischen gleichgewichtsorientierten
Makrotheorien und Ungleichgewichtsthe-
orien unterschieden. Die *gleichgewichts-
orientierte M.* geht davon aus, dass sich
das Wirtschaftssystem überwiegend im
Gleichgewicht befindet bzw. zum Gleich-
gewicht tendiert. Beispiele für die gleich-
gewichtsorientierten Theorien sind →
Klassik und → Monetarismus. Im Fall der
Ungleichgewichtstheorien wird diese
Vorstellung aufgegeben. Sie gehen auf
John M. Keynes (englischer Nationalöko-
nom, 1883–1946) zurück. Zu Beispielen
für Ungleichgewichtstheorien vgl. →
Keynesianismus. – *Gegensatz*: → Mikro-
ökonomie.

Makroökonomik, → Makroökonomie.

Management, *Unternehmensführung*,
angloamerikanischer Begriff für Leitung
eines Unternehmens. – 1. *M. als Instituti-
on*: Personen, die in einem Unternehmen
leitende Aufgaben erfüllen (*Manager*).
Das M. vertritt die Interessen des Unter-
nehmers als → Arbeitgeber gegenüber den
→ Arbeitnehmern. – Es werden folgende
Führungsebenen unterschieden:

- *Top Management*: Unternehmenslei-
tung wie z.B. Geschäftsführer oder
Vorstand;
- *Middle Management*: mittlere Ebene
wie z.B. Hauptabteilungsleiter oder
Abteilungsleiter;
- *Lower Management*: unterste Ebene
wie Unterabteilungsleiter, Meister.

2. *M. als Funktion*: Tätigkeiten, die von
Führungskräften in allen Bereichen der
Unternehmung (Personalwirtschaft, Ab-
satz, Beschaffung, Verwaltung, Finanzie-
rung etc.) zur Erfüllung ihrer Führungs-
aufgaben erbracht werden. – Vgl. auch →
Management-by-Techniken.

Management Buyout (MBO), Über-
nahme eines Unternehmens durch das bis-
herige → Management. Dies kann als

Übernahme eines ganzen Unternehmens oder eines Unternehmensteils, der dann ausgliedert wird, geschehen. MBO erfolgt häufig im Fall von Unternehmensumstrukturierungen, zur Lösung eines Nachfolgeproblems oder als Abwehrmaßnahme gegen feindliche Übernahmen (→ Takeover).

Management-by-Techniken, einfache Führungshilfen, die aus praktischen Erfahrungen abgeleitet sind. Dazu zählen v.a.:

- *Management by Conflicts*: Konflikte werden als Anzeichen für sich entwickelnde oder vorhandene Koordinationsmängel aufgefasst und genutzt.
- *Management by Delegation*: Übertragung weitgehender Entscheidungsfreiheiten und Verantwortung an Mitarbeiter.
- *Management by Exception*: Entscheidungen erfolgen durch den Mitarbeiter. Ein Eingriff durch den Vorgesetzten erfolgt nur bei erheblichen Soll-Ist-Abweichungen.
- *Management by Objectives*: Zielvereinbarung und Festlegung von Befugnissen, Mitteln, Kontrollpunkten und Zeitplan auf der Basis definierter Ziele.
- *Management by Results*: wie Management by Objectives, wobei die Ziele aufgrund von Ergebnisanalysen vereinbart werden.

Managementstil, → Führungsstil.

Manager, → Management, → leitender Angestellter.

Mangel, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht. M. ist jede Abweichung der tatsächlichen Gegebenheiten oder Verhältnisse vom Vertragsinhalt. Bei einem M. kann es sich um einen → Rechtsmangel oder um einen → Sachmangel handeln.

Mängelanzeige, *Mängelrüge*. Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht. 1. *M. im Falle einer gekauften Sache*: vom Käufer an den Verkäufer gerichtete Anzeige, dass die gekaufte Sache Mängel hat (→ Sach-

mangel). Sie muss rechtzeitig erfolgen. Außerdem muss der Mangel genau angegeben werden. Mit der M. können Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden (→ Sachmängelhaftung). – 2. *M. im Falle einer vermieteten Sache*: vom Mieter an den Vermieter gerichtete Anzeige, dass die vermietete Sache Mängel hat oder dass eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache erforderlich ist. Bei *unterlassener M.* ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter aufgrund der Unterlassung der M. keine Abhilfe schaffen konnte, stehen dem Mieter keine Rechte aus → Sachmängelhaftung zu. – 3. *M. beim Reisevertrag*: beim Reisevertrag führt die unterlassene Anzeige von Mängeln ebenfalls zum Ausschluss der Mängelhaftung.

Mängelhaftung, → Rechtsmängelhaftung, → Sachmängelhaftung.

Mängelrüge, → Mängelanzeige.

Manko. 1. *Allgemein*: → Mangel oder Fehlbetrag (z.B. Kassenmanko). – 2. *Transportversicherung*: Bezeichnung für ungeklärte Güterverluste (Verdunsten, Verwiegen) bzw. natürlicher Schwund (im Grunde unversicherbar). Einschluss gegen Prämienzuschlag und mit Selbstbehalt (→ Franchise).

Mantel, Urkunde, in der bei → Aktien das Anteilsrecht bzw. bei → Anleihen die Forderung verbrieft ist. Auf dem M. sind u.a. Wertpapiernummer, Firma, Nennbetrag, Ort und Ausstellungsdatum vermerkt, bei Schuldverschreibungen zusätzlich Zinstermin und Zinssatz sowie Teile der Anleihebedingungen. – *Gegensatz*: → Bogen.

Manteltarifvertrag, → Tarifvertrag.

Mantelzession, eine Art der → Sicherungsabtretung (*Zession*), bei der sich der *Zedent* verpflichtet, dem *Zessionär* Forderungen in bestimmbarer oder variabler Höhe abzutreten und ihm zu bestimmten

Zeitpunkten die abgetretenen Forderung aufzulisten. Die Abtretung wird erst mit der Übergabe der Forderungsaufstellung wirksam. Damit wird dem Bestimmtheitsgebot genügt. M. ist v.a. zur Sicherung von Bankkrediten üblich. – Vgl. auch → Globalabtretung.

Manufaktur, großbetriebliche Warenproduktion vor der Industrialisierung (Blütezeit zwischen 1780 und 1820). In den M. wurden überwiegend Massenprodukte (Textilien, Glas, Draht- und Metallwaren) hergestellt. Als Produktionsform wurde die M. von der → Fabrik abgelöst, die sich v.a. durch den erheblich höheren Einsatz von Maschinen auszeichnet.

Marge. 1. *Allgemein*: Differenz zwischen Kursen, An- und Verkaufspreisen, Soll- und Habenzinssätzen, vorgegebenen Ober- und Untergrenzen usw. – 2. *Kreditgeschäft*: Bezeichnung des Aufschlags auf einen → Referenzzinssatz, z.B. → LIBOR (*Kreditmarge*), aber auch für die Differenz zwischen Kreditzins und Refinanzierungszins. – 3. *Arbitragegeschäft*: Unterschied zwischen Kursen an verschiedenen → Börsen (→ Arbitrage).

Marginalanalyse, Methode der Wirtschaftstheorie. Bei der M. werden die Auswirkungen einer *marginalen* Änderung einer oder mehrerer Größen auf die Ausgangslage untersucht. Mathematisch werden im Rahmen der M. bei Vorliegen stetiger Funktionen (partielle) Ableitungen (z.B. → Grenzkosten, → Grenznutzen, → Grenzproduktivität) betrachtet.

Marke. 1. *Marketing*: Zeichen zur Identifikation und Differenzierung eines Produktes oder einer Dienstleistung eines Anbieters von konkurrierenden Angeboten. Bei einer M. kann es sich z.B. um einen Namen, eine Bezeichnung, ein Design, ein Symbol oder um die Kombination dieser Elemente handeln. – 2. *Gewerblicher Rechtsschutz*: Eine M. ist nach dem Markengesetz (MarkenG) geschützt. – Nach europäischem Recht kann eine M. als *Gemeinschaftsmarke* EU-weit ge-

schützt werden. – Vgl. auch → Markenartikel, → Markenstrategien.

Markenallianz, → Co-Branding.

Markenartikel, Güter, die mit einer → Marke auf den Markt gebracht wird. Die Markierung hat Herkunfts-, Unterscheidungs-, Schutz-, Garantie- und Werbefunktion gegenüber anonymen Gütern und konkurrierenden M. *Kennzeichen* sind gleichbleibende → Qualität (Qualitätssicherheit), hoher Bekanntheitsgrad und umfassende Marktgeltung, die durch eine intensive Werbung zu erreichen versucht wird. Zu unterscheiden sind M., die von Herstellern (*Herstellermarken*), von Handelsunternehmen und -ketten (→ *Handelsmarken*) oder von Dienstleistungsunternehmen (*Dienstleistungsmarken*) angeboten werden. – *Gegensatz*: → No-Names (Gattungsmarke). – Vgl. auch → Markenstrategien

Markenpiraterie, → Produktpiraterie.

Markenstrategien, Strategien zur erfolgreichen Darstellung eines Produktes oder einer Produktgruppe als → Marke (→ Markenartikel) im Markt. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen:

- *Einmarkenstrategie*: Es wird nur ein Produkt als Marke (*Einmarke*) geführt.
- *Mehrmarkenstrategie*: In einem Produktbereich werden mehrere Marken in den Markt eingeführt. Aufgrund der Gefahr des → Kannibalismus-Effekts werden in diesem Fall häufig → *Produktfamilien* oder → *Dachmarken* gebildet.
- *Markentransferstrategie*: Der Marken-Goodwill etablierter Marken wird als Grundlage benutzt, um in andere Produktbereiche zu diversifizieren.

Markentransferstrategie, → Markenstrategien.

Marketing, Grundgedanke und Denkhaltung, das gesamte Unternehmen konsequent auf die Bedürfnisse des → Absatzmarktes auszurichten (*Absatzmarketing*),

aber auch die Beschaffungsquellen zu sichern und zu pflegen (→ Beschaffungsmarketing). Insbesondere ist M. die unternehmerische Aufgabe, Marktveränderungen und Bedürfnisverschiebungen sowie Möglichkeiten zur Steigerung des Kundennutzens zu erkennen, um Wettbewerbsvorteile aufbauen zu können. – Marketingpolitische *Instrumente* sind:

- *Produkt- und Programmpolitik*
- *Preis- und Konditionenpolitik*
- *Kommunikationspolitik*
- *Distributionspolitik*.

Je nach Branche und Art der Leistung gibt es Besonderheiten, die bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Marketingkonzepts zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund haben sich z.B. Konsumgüter-, Investitionsgüter-, Dienstleistungsmarketing und M. für gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen herausgebildet. – M. kann auch als umfassendes Konzept der Unternehmensführung aufgefasst werden. In diesem Fall werden alle Austauschprozesse des Unternehmens mit Kunden, aber auch mit Mitarbeitern, Gesellschaftern, Aktionären, Staat usw. gestaltet. – Vgl. auch → Beschaffungsmarketing, → Relationship Marketing.

Marketing Channel, → Absatzkanal.

Marketingcontrolling, Verbindung der Ziele von → Marketing und → Controlling, um die Effizienz und Effektivität einer marktorientierten Unternehmensführung sicherzustellen. *Hauptfunktionen* des M. sind die

- *Informationsfunktion*: Problembezogene Informationsversorgung, insbesondere Marktforschung und Marketing-Accounting
- *Planungsfunktion*: Unterstützung der operativen und strategischen Marketingplanung bezüglich Willensbildung und -durchsetzung
- *Kontrollfunktion*: Überwachung des Marketings mittels Marketingkontrolle und Marketingaudits
- *Führungsübergreifende Koordinationsfunktion*: Aufgaben abseits des Routi-

negschäfts, Coaching und Beratung, Projekt- und Kooperationscontrolling.

Marketing-Mix, optimale Kombination der zeitraum- und markt- bzw. marktsegmentbezogen eingesetzten marketingpolitischen Instrumente eines Unternehmens, um die verfolgten Marketingziele zu erreichen (→ Marketing).

Marketingpolitik, *Absatzpolitik*, Gesamtheit der Ziel- und Maßnahmeentscheidungen zur Gestaltung der marktbezogenen Aktivitäten der Unternehmung. – *Ebenen*: (1) *strategische M.*: marketingpolitische Grundsatzentscheidungen über Problemlösungsbereiche, Marktfelder und Basisstrategien. (2) *Operative M.*: konkrete Gestaltung der marketingpolitischen Instrumente im Rahmen der strategischen Pläne. – Vgl. auch → Marketing.

Market Maker, *Betreuer*. Begriff aus dem Börsenwesen. Ein zum Handel an Wertpapier- und Devisenbörsen zugelassenes Unternehmen mit zusätzlichen Aufgaben: Hauptaufgabe des Betreuers ist es, für bestimmte ihm zugewiesene → Wertpapiere oder → Devisen bei Bedarf für zusätzliche Liquidität zu sorgen, indem er auf Anfrage Preise für den Ankauf und Verkauf stellt. Weiterhin soll der Betreuer für den Emittenten als Ansprechpartner dienen. – Vgl. auch → Designated Sponsor.

Market Pull, *Demand Pull*, *Nachfrage-sog*, besagt, dass Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen durch die Nachfrage der Kunden ausgelöst werden. Um dies zu erkennen, müssen im Rahmen der → Marktforschung latent unbefriedigte Kundenwünsche erkannt werden.

Markt. 1. *Begriff*: Ort, an dem → Angebot und → Nachfrage zusammentreffen und sich im Falle eines Tausches Preise bilden. Mindestvoraussetzung für das Entstehen eines M. ist eine potenzielle Tauschbeziehung, d.h. abgesehen vom Tauschmittel (i.d.R. Geld) mindestens ein

Tauschobjekt (knappes Gut), mindestens ein Anbieter und mindestens ein Nachfrager. – 2. *Arten*: a) Ein Markt *kann organisiert oder nicht organisiert* sein. Im ersten Fall liegt ein *M. im institutionellen Sinne* vor, auf dem bestimmte Regeln herrschen, z.B. Wochenmärkte, Jahrmärkte, Auktionen, Ausschreibungen, Börsen, Messen und Ausstellungen. – b) Nach dem *Marktzutritt* können *offene, beschränkte und geschlossene M.* unterschieden werden. – c) Ein *M. ist frei*, wenn die Marktteilnehmer ihre → Aktionsparameter (insbesondere den Preis) frei aushandeln bzw. selbstständig einsetzen können. Unterliegen die Aktionsparameter (abgesehen von Spielregeln) behördlichen Eingriffen (z.B. in Form von Fest-, Höchst- oder Mindestpreisen) so liegt ein *regulierter M.* vor. – d) Nach Fehlen bzw. Vorliegen von *Präferenzen* wird zwischen *homogenen* (ohne sachliche, räumliche, zeitliche und persönliche Präferenzen) und *heterogenen M.* (mit mindestens einer Präferenzart) unterschieden. – e) Ein *vollkommener M.* liegt vor, wenn für einen homogenen *M.* zusätzlich das Kriterium der *vollständigen Markttransparenz* erfüllt ist. In allen anderen Fällen, d.h. bei einem heterogenen *M.* und/oder unvollständiger Markttransparenz wird von einem *unvollkommenen M.* gesprochen. – 3. *Marktabgrenzung*: Um einen Markt zu bestimmen, ist dieser (1) *sachlich* (durch Auswahl des Gutes bzw. der Güter), (2) *persönlich* (durch Identifikation seines Anbieters bzw. ihrer Anbieter und seines Nachfragers bzw. ihrer Nachfrager), (3) *räumlich* (durch Bestimmung der Angebots- und Nachfrageorte) und (4) *zeitlich* (durch Festlegung des Betrachtungs- oder Geltungszeitraumes) abzugrenzen. Den Schlüssel zu dieser Abgrenzung bildet das Kriterium der *funktionalen Austauschbarkeit* der Güter, durch die ihre Anbieter und Nachfrager im theoretischen Konstrukt „Markt“ eine bes. wirtschaftliche Interdependenz (Marktbeziehung) erfahren und (vom bilateralen Monopol (→ Marktformen) abgesehen) auch in eine Konkurrenzbeziehung (→ Wettbewerb) mit anderen Anbietern bzw. Nachfragern geraten. –

Vgl. auch → Marktformen, → Marktgleichgewicht.

Marktabgrenzung, → Markt.

Marktanalyse, systematische Untersuchung der Stellung eines Unternehmens im Markt, die neben der *Marktbeobachtung* zur Schaffung von → Markttransparenz beiträgt und die Geschäftspolitik der Unternehmung fundiert. Es werden Beschaffungs- und v.a. Absatzmärkte untersucht. Im Rahmen der *M.* werden Verfahren der → *Marktforschung* eingesetzt.

Marktanteil, betriebswirtschaftliche Absatzkennzahl. *M.* ist das Verhältnis des Absatzes bzw. Umsatzes eines Unternehmens zum Gesamtabsatz bzw. Gesamtumsatzes der Branche oder des relevanten Marktes (→ Marktvolumen). Problematisch bei der Bestimmung des *M.* ist es, den relevanten → Markt abzugrenzen und die erforderlichen Gesamtabsatz- bzw. Gesamtsatzzahlen zu besorgen. Der *M.* drückt die Bedeutung des Unternehmens am Markt und somit dessen Konkurrenzstärke aus.

marktbeherrschende Stellung, → Marktbeherrschung.

Marktbeherrschung, *marktbeherrschende Stellung*, Begriff aus dem → Wettbewerbsrecht. Tatbestandsmerkmal der → Missbrauchsaufsicht und → Zusammenschlusskontrolle. Als *marktbeherrschend* wird die Stellung eines Unternehmens verstanden, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten → Markt (1) ohne → Wettbewerber ist oder (2) keinem wesentlichen → Wettbewerb ausgesetzt ist oder (3) eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern *überragende Marktstellung* einnimmt; hierbei sind insbesondere sein → Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den

Marktzutritt anderer Unternehmen, der tatsächliche oder potenzielle Wettbewerb, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen. – Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die *mißbräuchliche Ausnutzung* einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen verboten (§ 19 GWB), was eine → Missbrauchsaufsicht erforderlich macht. – Im Rahmen der *Zusammenschlusskontrolle* ist ein Zusammenschluss vom → Bundeskartellamt (BKartA) zu untersagen (§ 36 GWB), wenn zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, es sei denn die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und diese Verbesserungen die Nachteile der M. überwiegen.

Marktdurchdringung, Marktpenetration, Penetration. 1. Durchdringung eines → Marktes, Teilmarktes oder einer Verbrauchergruppe mit Informationen oder Produkten. – 2. In der *Werbewirkungsmessung* (→ Werbung) der Quotient aus der Zahl der Werbeerinnerer und der Zahl der Werbegemeinten (*Bekanntheitsgrad*). – 3. Bei der *Markteinführung* der Anteil der Käufer des neuen Produktes an den Käufern der Warengruppe. – Vgl. auch → Wachstumsstrategie.

Markteintrittsstrategien. 1. *Begriff:* → Strategien, ein Unternehmen oder seine Produkte auf einem neuen → Markt einzuführen, d.h. in der Regel Markteintrittsschranken zu überwinden. – 2. *Einzelstrategien:* a) *Interne Entwicklung:* Eintritt auf der Basis eigener Ressourcen und Fähigkeiten. – b) *Akquisition:* Kauf eines im neuen Geschäft bereits tätigen Unternehmens. – c) *Lizenznahme:* Erwerb des Rechts auf Nutzung von Name, Produkt oder Dienstleistung des Lizenzgebers, vgl. → Lizenz. – d) *Interne Ven-*

tures: Bildung einer neuen organisatorischen Einheit für den Markteintritt. – e) → *Joint Ventures:* Verbund zweier Unternehmen (auch durch Gründung eines dritten Unternehmens). – f) *Venture-Capital-Beteiligungen:* Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an → Start-up-Unternehmen.

Marktentwicklung, → Wachstumsstrategie.

Marktformen, Klassifizierung der Märkte (→ Markt) u.a. nach der Anzahl der Marktteilnehmer, deren relativem Gewicht und sonstigen Strukturmerkmalen (*Marktmorphologie*). Durch die Kombination von einem, wenigen und vielen Anbietern und Nachfragern lässt sich ein Schema, wie in der Abbildung „Marktformen“ dargestellt, bilden. Sind auf beiden Marktseiten sehr viele (wenige) Akteure vorhanden spricht man auch von *atomistischer (oligopolistischer) Marktstruktur*. – Als *vollkommene Konkurrenz* wird das bilaterale Polypol bezeichnet, wenn zusätzlich alle *Vollkommenheitskriterien* erfüllt sind, d.h. die vier *Homogenitätsbedingungen* (Fehlen sachlicher, persönlicher, räumlicher und zeitlicher Präferenzen) und vollständige → *Markttransparenz*. – Darüber hinaus werden in der Marktformenlehre nach der Beschaffenheit der Güter *homogene* bzw. *heterogene Polypole* sowie *homogene* bzw. *heterogene Oligopole* unterschieden. Heterogene Polypole (i.w.S. auch heterogene Oligopole) werden wegen der Nichterfüllung der Vollkommenheitskriterien auch als *heterogene, unvollkommene oder unvollständige Konkurrenz* bezeichnet.

Marktforschung, systematische Erforschung von Beschaffungs- und Absatzmärkten. Nach der Form der Datenerhebung werden unterschieden:

■ *Primärforschung:* Erhebung ursprünglicher Daten. Als Erhebungsverfahren werden im Wesentlichen Befragung, Beobachtung oder Experiment eingesetzt.

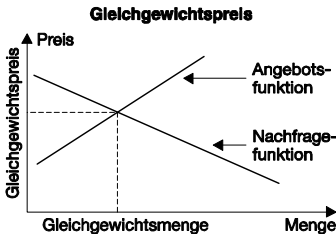
Marktformen

Nachfrager Anbieter	einer	wenige	viele
einer	bilaterales Monopol	beschränktes Monopol	Monopol
wenige	beschränktes Monopson	bilaterales Oligopol	Oligopol
viele	Monopson	Oligopson	(bilaterales) Polypol

■ **Sekundärforschung:** Auswertung bereits vorhandener Daten.

Die Ergebnisse der M. bilden die Grundlage für die Beurteilung und die Vorhersage der zukünftigen Marktentwicklung. Damit sind sie für marketingpolitische Entscheidungen wesentlich, v.a. bei der Einführung von neuen Produkten.

Marktgleichgewicht, Begriff aus der Wirtschaftstheorie. Ein einzelner → Markt befindet sich bei *vollkommener Konkurrenz* (→ Marktformen) im *Gleichgewicht*, wenn das geplante Angebot und die geplante Nachfrage der Marktteilnehmer hinsichtlich Preis und Menge übereinstimmen (*Gleichgewichtspreis* und *-menge*). Existiert kurzfristig ein Angebotsüberschuss (Nachfrageüberschuss), fällt (steigt) der *Marktpreis* auf das Gleichgewichtsniveau. Bei vollkommener Konkurrenz wird also ein *Marktgleichgewicht* stets ausgeglichen. – Herrscht auf allen Märkten ein *simultanes Gleichgewicht* wird auch von einem *allgemeinen Gleichgewicht* gesprochen. – Vgl. auch Abbildung „Gleichgewichtspreis“.



Marktkanal, → Absatzweg.

Marktkapitalisierung, Börsenkapitalisierung. M. ist ein Verfahren zur Ermittlung des → Marktwertes eines börsennotierten Unternehmens. Die M. wird berechnet, indem der Aktienkurs mit der Anzahl aller frei handelbarer Aktien multipliziert (bewertet) wird.

Marktmacht, die Fähigkeit eines Marktteilnehmers, innerhalb einer Marktbeziehung seine Interessen gegenüber Teilnehmern der gleichen Marktseite oder der Marktgegensseite auch gegen deren Widerstreben durchzusetzen.

Marktmechanismus, → Preismechanismus.

Marktmorphologie, → Marktformen.

Marktnische, Teilmarkt (*Marktsegment*), der durch vorhandene Produkte nicht voll ausgeschöpft ist, weil diese den potenziellen Käufern nicht genügend entsprechen. Nach deren Verhalten sind zu unterscheiden: (1) *manifeste M.:* Potenzielle Käufer verzichten ganz auf einen Kauf. – (2) *latente M.:* Sie weichen auf andere Produkte aus. – Vgl. auch → Wettbewerbsstrategien.

Marktpenetration, → Marktdurchdringung.

Marktpotenzial, Aufnahmefähigkeit eines → Marktes oder Teilmarktes. Das M. ist die Gesamtheit möglicher Absatzmengen eines Produktes bzw. einer Produktkategorie, das bzw. die einen eigenen Markt oder Teilmarkt bildet. Das M.

bildet die obere Grenze für das → Marktvolumen.

Marktpreis, → Marktgleichgewicht.

Marktsättigungsgrad, Kennzahl zur Ausschöpfung eines → Marktes oder Teilmarktes (Marktsegmentes): Verhältnis von → Marktvolumen zum → Marktpotenzial. – Aus dem M. lässt sich ableiten, inwieweit im Gesamt- oder Teilmarkt noch Wachstumschancen für ein Produkt bestehen.

Marktsegmentierung, Begriff aus dem → Marketing. M. ist die Aufspaltung eines Gesamtmarktes in Teilmärkte (*Marktsegmente*), die hinsichtlich des Käuferverhaltens oder kaufverhaltensrelevanter Merkmale in sich möglichst ähnlich (homogen) sind. Ziel ist es, Käufergruppen zu bilden und so marketingpolitische Instrumente gezielt einzusetzen. Die Aufspaltung kann anhand *demografischer* (z.B. Alter, Geschlecht, Religion, Haushaltsgröße), *sozio-ökonomischer* (z.B. Einkommen, Schulbildung, Beruf) oder *psychografischer* (z.B. Lebensstil, Persönlichkeit) *Merkmale* vorgenommen werden. Es ist aber auch möglich, Teilmärkte nach *Kaufverhaltensmerkmalen* wie z.B. Käufer/Nichtkäufer oder Preiseinstellung zu bilden. Im Rahmen der M. werden v.a. statistische Methoden (z.B. → Clusteranalyse, → Regressionsanalyse) eingesetzt.

Marktstruktur, → Marktformen.

Markttransparenz, Begriff aus der Wirtschaftstheorie. Wissen über Marktvorgänge, v.a. hinsichtlich des Verhaltens anderer Marktteilnehmer (Haushalte, Unternehmen). *Vollständige M.* (neben den Homogenitätsbedingungen ein Kriterium für *vollkommene Märkte* (→ Marktformen)) liegt vor, wenn Haushalte und Unternehmen über alle wesentlichen Informationen zum Marktgeschehen verfügen. Dies gilt hauptsächlich für die Preisbildung. – Vgl. auch → Markt.

Marktversagen, → öffentliches Gut.

Marktvolumen, realisierte Absatzmenge (*Absatzvolumen*) oder realisierter Umsatz (*Umsatzvolumen*) einer Produktgruppe oder Branche auf einem definierten → Markt in einem bestimmten Zeitraum. Das M. ist der ausgeschöpfte Teil des → Marktpotenzials (→ Marktsättigungsgrad). – Das M. ist notwendig zur Berechnung des mengen- oder wertmäßigen → Marktanteils.

Marktwert, Preis oder Wert eines → Gutes am Absatz- oder Beschaffungsmarkt zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der M. dient der Realisierung des → Niederstwertprinzips im → Umlaufvermögen. Im Rahmen der Internationalisierung der Rechnungslegung kommt der → Bilanzierung zum M. eine bes. Bedeutung zu. – Vgl. auch → Fair Value, → Tageswert.

Marktwirtschaft, *freie Verkehrswirtschaft*. Wirtschaftsordnung mit dezentraler Planung und Steuerung der wirtschaftlichen Prozesse, die über → Märkte mittels des → Preismechanismus koordiniert werden (→ Marktgleichgewicht). Die Abstimmung der einzelnen Haushalts- und Unternehmenspläne erfolgt durch den sich frei bildenden → Preis. Der Staat hat durch die Rahmenbedingungen für einen möglichst freien Wettbewerb zu sorgen. Außerdem ist es Aufgabe des Staates, → öffentliche Güter bereitzustellen. I.d.R. ist eine M. durch Privateigentum, Wettbewerbs-, Gewerbe- und Konsumfreiheit sowie freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl gekennzeichnet. – *Gegensatz*: → Zentralverwaltungswirtschaft. – Vgl. auch → soziale Marktwirtschaft.

Marshall-Plan, *European Recovery Program (ERP)*. Plan zum Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. Er wurde 1947 von dem damaligen US-Außenminister *Marshall* verkündet und nach diesem benannt. Entsprechend dem M.-P. wurden ca. 14 Mrd. US-Dollar als Kredite, nicht rückzahlbare Zuschüsse, Sach- und Lebensmittelhilfen zum Wiederaufbau vergeben.

Maschinenstundensatz, wichtige Größe bei der Kalkulation der → Produktionskosten. M. sind die → Kosten, die für eine Stunde Laufzeit pro Maschine anfallen. Zu diesem Zweck werden alle Anlagengskosten wie z.B. anteilige Raumkosten, Werkzeugbedarf, Abschreibungen, Wartungs- und Energiekosten pro Monat ermittelt und dann durch die betriebsübliche oder optimale Laufzeit geteilt.

Massegläubiger, → Gläubiger, deren Ansprüche ausschließlich durch oder während eines → Insolvenzverfahrens entstehen und die volle Befriedigung aus der → Insolvenzmasse vor allen → Insolvenzgläubigern beanspruchen können.

Massenentlassung, Begriff des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG). Danach liegt eine M. vor, wenn innerhalb von dreißig Tagen eine bestimmte Mindestanzahl von Entlassungen erfolgt: (1) bei 20 bis 59 Arbeitnehmern fünf Entlassungen, (2) bei 60 bis 499 Arbeitnehmern zehn Prozent oder mehr als 25 Entlassungen, (3) bei 500 Arbeitnehmern 30 Entlassungen. – Eine M. muss der zuständigen → Bundesagentur für Arbeit (BA) angezeigt werden. Außerdem besteht eine *Sperrfrist* von einem Monat, bis die → Kündigungen wirksam werden.

Massenmedien, → Medien.

Massenproduktion, Massenfertigung. → Produktionsverfahren, bei dem ein Produkt unbegrenzt produziert wird. Die M. ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an → Rationalisierung (Automatisierung des Produktionsprozesses) und niedrige Stückkosten. Nachteil der M. ist die mangelnde Flexibilität des Produktionsprozesses aufgrund des Einsatzes von Spezialmaschinen. – Vgl. auch → Sortenproduktion.

Maßgeblichkeitsprinzip, Prinzip der → Bilanzierung, das besagt, dass die → Handelsbilanz für die → Steuerbilanz maßgeblich ist. Dies bedeutet, dass in der Steuerbilanz dieselben Werte wie in der Han-

delsbilanz angesetzt werden müssen. Somit werden die → Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu einem integralen Bestandteil des Bilanzsteuerrechts.

Material, Stoffe. Sammelbegriff für → Rohstoffe, → Hilfsstoffe und → Betriebsstoffe der Fertigung. Außerdem werden Kleinmaterial, bezogene Normteile, einbaufertige Aggregate, wiederverwertbare Reststoffe, d.h. vorwiegend Ausgangstoffe der Produktion unter dem Begriff M. zusammengefasst. Nicht dazu zählen → Fertigerzeugnisse und → unfertige Erzeugnisse und selbst gefertigte Bestandteile. – Vgl. auch → Materialkosten, → Materialverbrauch, → Materialwirtschaft.

Materialbedarfsermittlung, → Bedarfsermittlung.

Materialbedarfsplanung, Bedarfsermittlung. Verfahren zur Ermittlung des Materialbedarfs nach Art, Menge, Qualität und Zeitstruktur. Unterschieden wird dabei in (1) *Primärbedarf* (Bedarf an Fertigprodukten), (2) *Sekundärbedarf* (Bedarf an Baugruppen, Einzelteilen und Rohstoffen) und (3) *Tertiärbedarf* (Bedarf an Betriebs- und Hilfsstoffen). Es können folgende *Verfahren* angewandt werden:

- *deterministische (bedarforientierte) Disposition:* Der zukünftigen Materialbedarf wird auf der Grundlage konkret vorliegender oder geplanter Kunden- und Fertigungsaufträge berechnet. Dabei wird der jeweils noch verfügbare Lagerbestand für das entsprechende Gut berücksichtigt.
- *stochastische (verbrauchsorientierte) Disposition:* Der zukünftige Materialbedarf wird anhand des Materialverbrauchs in der Vergangenheit ermittelt.

Materialeinzelkosten, → Materialkosten.

Materialentnahmeschein, Beleg, mit dem der → Materialverbrauch erfasst wird. Auf dem M. müssen mindestens Art und Menge des → Materials, empfangene

Kostenstelle, Kostennummer und Unterschrift des Berechtigten (z.B. Meister, Abteilungsleiter) angegeben werden. Der M. dient als Beleg für die *Materialbestandsrechnung* und zur auftragsbezogenen Erfassung der → Materialkosten.

Materialgemeinkosten, → Materialkosten.

Materialkosten, *Stoffkosten*. → Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (→ Material). Die M. setzen sich aus den Materialeinzelkosten und -gemeinkosten zusammen. – Die *Materialeinzelkosten* sind die M., die einer Bezugsgröße oder einem Kostenträger direkt zugerechnet werden können. (→ Einzelkosten). – Die *Materialgemeinkosten* müssen dagegen über die → innerbetriebliche Leistungsverrechnung verrechnet werden (→ Gemeinkosten). Zu ihnen gehören v.a. die Kosten, die für die Beschaffung, Prüfung, Lagerung und Abnahme anfallen.

Materialverbrauch, Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Der M. kann berechnet werden durch:

- **Fortschreibung (Skontration)**: Diese erfolgt mit Hilfe von → Materialentnahmescheinen.
- **Befundrechnung**: Anfangsbestand + Zugänge – Endbestand (Bestand laut Inventur) = Verbrauch (Abgänge).
- **Rückrechnung**: $M. = \text{gelieferte Stückzahl} \times \text{Bruttomaterialverbrauch pro Stück}$.

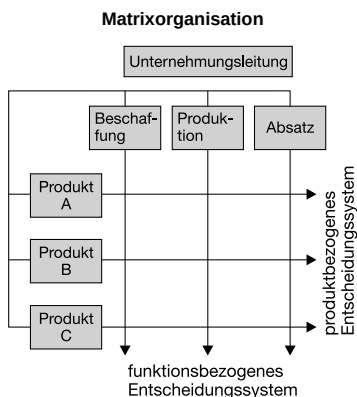
Materialwirtschaft. 1. I.e.S.: alle Aufgaben und Entscheidungen zur Versorgung der Produktion mit → Material (→ Beschaffung, Materialbereitstellung, → Lagerhaltung und → Abfallwirtschaft) – 2. I.w.S.: alle materialbezogenen Funktionen, die sich mit der Materialversorgung des Betriebes und der Steuerung des Materialflusses durch die Fertigung bis hin zu Auslieferung der Fertigerzeugnisse befassen (*integrierte M.*). – Die *Aufgaben* der M. sind sowohl technischer Natur (Materialbereitstellung in der erforderlichen Art, Menge und Qualität zur rechten Zeit

am rechten Ort) als auch betriebswirtschaftlich-organisatorischer Natur, d.h., die Wirtschaftlichkeit der Bereitstellung ist zu optimieren (*materialwirtschaftliches Optimum*). – Vgl. auch → Logistik.

materielles Gut, → Sachgut.

Matrixorganisation, Organisationsstruktur, die auf zwei Gliederungsprinzipien beruht. Die Gliederung erfolgt (1) *nach Funktionsbereichen*, z.B. Beschaffung, Produktion und Absatz, und (2) *nach Objekten* (Produkte, Produktgruppen, Kunden), z.B. Produkt A, Produkt B, Produkt C. Dadurch entsteht ein *Mehrliniensystem*. D.h., eine Schnittstelle nimmt Anweisungen von zwei Vorgesetzten an. – *Beispiel*: vgl. Abbildung „Matrixorganisation“. – Der Nachteil der M. ist, dass es zu Überschneidungen bei den Zuständigkeiten kommt. Als Vorteil wird v.a. die Verbesserung der Qualität der Entscheidung angesehen.

Maut, Gebühr, die alle Lkw ab 12 t für die Benutzung deutscher Autobahnen zu entrichten haben. Die Höhe der M. ist nach Achszahl und Schadstoffklasse gestaffelt. Mit der Erhebung und Abrechnung ist die *Toll Collect GmbH* betraut.



Maximalprinzip, → ökonomisches Prinzip.

MDAX, Abk. für *Midcap-DAX*. → Aktienindex, der die Wertentwicklung der 50 → Aktien der nach → Marktkapitalisierung und Börsenumsatz größten deutschen → Aktiengesellschaften (AG) klassischer Branchen im → Prime Standard unterhalb des → Deutschen Aktienindex (DAX) abbildet.

Media, → Werbeträger.

Mediaanalyse, *Werbeträgeranalyse*. Empirische Untersuchung des Beitrags von → Werbeträgern (*Media*) zur Werbewirkung oder zum Werbeerfolg. In der M. wird v.a. die Zusammensetzung der Nutzer (Leser, Hörer, Seher) von Werbeträgern analysiert. Außerdem wird ermittelt, wie oft und in welcher Intensität der Nutzer den Werbeträger oder die → Werbung wahrgenommen hat. Wichtig ist auch die Ermittlung der räumlichen, qualitativen und quantitativen *Reichweite* (Kontaktmaßzahlen) der Werbeträger. Die M. ist die Grundlage der → Mediaplanung.

Mediaplanung, *Streuplanung*, *Werbeträgerplanung*. Festlegung und Belegung der → Werbeträger und damit der zeitlichen Abfolge. D.h., es wird festgelegt, welche Werbeträger wann und wie häufig eingesetzt werden. Ziel ist es, eine maximale Werbewirkung unter Einhaltung des Werbebudgets zu erreichen. Entscheidungskriterien sind die Kosten und Reichweiten der Medien. Die notwendigen Informationen stellt die → Mediaanalyse zur Verfügung.

Mediation, Form des außergerichtlichen Konfliktmanagements. Unter Hinzuziehung eines unparteiischen Dritten (sog. *Mediator*) versuchen die am Konflikt beteiligten Parteien eine Lösung oder Regelung zu erarbeiten.

Medien. 1. Plural von Media (→ Werbeträger). – 2. Plural von → Medium. – Vgl. auch → Umweltmedien.

Medienforschung, Teilgebiet der → Marktforschung, in dem Reichweiten und Nutzungshäufigkeiten von → Werbeträgern untersucht werden.

Medium, Einrichtung zur Übermittlung von Informationen, Meinungen, etc., v.a. die *Massenmedien* Funk, Fernsehen, Presse und → Internet.

Mehrarbeit, Begriff der alten Arbeitszeitordnung für Arbeit, die über die frühere gesetzliche Normalarbeitszeit von 48 Wochenstunden hinausging. Der Mehrarbeitsbegriff wurde jedoch nicht in das nunmehr geltende Arbeitszeitgesetz übernommen. – *Anders*: → Überstunden.

Mehraufwands-Wintergeld, → Wintergeld.

Mehrfachbeschäftigter, *Teilbeschäftigter*. → Arbeitnehmer mit mehreren gleichzeitigen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Jeder → Arbeitgeber berechnet und zahlt die jeweilige → Lohnsteuer. Außerdem trägt er den Anteil des Sozialversicherungsbeitrags für die jeweilige Beschäftigung. Die vom Arbeitnehmer gewählte → Krankenkasse ist Einzugsstelle für den → Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus allen zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen.

Mehrmarkenstrategie, → Markenstrategien.

Mehrwert, Begriff aus der Wirtschaftslehre des Marxismus. M. ist der Unterschied zwischen dem Tauschwert der von den Arbeitern für ein Produkt aufgewandten Arbeitszeit und dem Tauschwert der Arbeit (Arbeitslohn). Aufgrund der Verfügungsmacht kann der Unternehmer über den M. verfügen.

Mehrwertsteuer (MWSt), *Value Added Tax (VAT)*, Bezeichnung für die → Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug vor Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1973. Nach der → Einkommensteuer ist die M. wichtigste Einnahmequelle des Staates.

Der *Normalsatz* der M. beträgt 19 Prozent (seit 2007), der *ermäßigte Satz* (v.a. für Lebensmittel, Zeitschriften und Bücher) beträgt unverändert 7 Prozent.

Meinungsführer, Opinion Leader. Person, die auf eine Gruppe einen stärkeren Einfluss als die anderen ausübt. Sie beeinflusst maßgeblich die Meinung der anderen. Einem M. kommt eine Schlüsselfunktion zu, da er i.d.R. „Auslöser“ für die Meinung oder Entscheidung (z.B. Kauf) anderer ist. M. sollten bei der Personalführung und bei Marketingentscheidungen berücksichtigt werden.

Meistbegünstigung, wichtiger Grundsatz des → Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und der → Welthandelsorganisation (WTO). Danach ist ein Staat verpflichtet, alle handelspolitischen Vergünstigungen, die einem Staat eingeräumt wurden, auch allen anderen Staaten einzuräumen, mit denen M. vereinbart ist. Dies gilt v.a. für Zollvorteile.

Meldebestand, → Bestellmengenplanung.

Mengennotierung, → Außenwert, → Wechselkurs.

Mengenrabatt, → Rabatt.

Mengentender, → Tendersverfahren.

Mengenzoll, → tarifäre Handelshemmnisse, → Zoll.

Menschenrechte, → Grundrechte.

Mentoring, Patenschaft, Tätigkeit einer erfahrenen Person (*Mentor/in*), die ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen an eine unerfahrene Person (*Mentee*) weitergibt. – Ziel ist die Unterstützung bei der beruflichen und persönlichen Entwicklung. Im Unterschied zum → Coaching ist der Mentor üblicherweise nicht für die Tätigkeit ausgebildet.

Merchandising. 1. Verkaufsfördernde Maßnahmen im Handel (häufig vom Hersteller übernommen), v.a. Tätigkeiten am Regal wie Warenplatzierung, Einräumen der Ware, Preisauszeichnung etc. – 2. Vermarktung von → Lizenzen (*Licensing*), v.a. in der Film- und Fernsehbranche.

Merger & Acquisition, Zusammenführung von Unternehmen durch Fusion oder Erwerb von Unternehmensanteilen. – Als *Merger* wird der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Unternehmen zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit (→ Fusion) bezeichnet. – Eine *Acquisition* (*Acquisition*) ist dagegen der Kauf von Unternehmenseinheiten oder eines ganzen Unternehmens durch ein anderes. Das gekaufte Unternehmen wird in den Unternehmensverbund des Käufers eingegliedert. Als Käufer treten strategische Käufer und Finanzinvestoren auf. Bei strategisch motivierten Käufen, lassen sich *horizontale, vertikale* und *laterale Übernahmen* unterscheiden. – Die anschließende Eingliederung der Unternehmen wird als *Post Merger Integration* bezeichnet. Wichtig sind in dieser Phase hauptsächlich die Verzahnung der Führungsorganisation und der einzelnen Geschäftstätigkeiten. – Vgl. auch → Takeover.

meritorisches Gut, → Gut, das vom Staat angeboten wird. Der Staat tut dies, wenn er eine unzureichende Versorgung mit diesem Gut befürchtet. Zu den m.G. zählen z.B. Ausbildung, Gesundheits- und Kulturwesen.

Messe, Veranstaltung mit Marktcharakter, die ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige präsentiert. I.d.R. findet eine M. in regelmäßigen Abständen am selben Ort statt. Hersteller, Großhändler und/oder Handelsvertreter informieren die Besucher über ihr Leistungsprogramm und nehmen Aufträge an. Verkauft wird nur an Gewerbetreibende zum gewerblichen Ge- oder Verbrauch oder aber zum Wiederverkauf. Der Besuch von Endverbrauchern ist an allen

Messtagen, jedoch nur zu zeitlich eingeschränkten Zeiten zulässig. M. werden i.d.R. von *Messegesellschaften* organisiert. – Abgrenzung zur *Ausstellung* fließend.

Methodenkompetenz, → Kompetenz.

Me-too-Produkt, Imitation eines bereits am Markt vorhandenen Produkts. Sie werden durch Einsparung von Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Marketingkosten meist zu deutlich niedrigeren Preisen als die Originalprodukte verkauft. – Vgl. auch → Produktpiraterie.

Mezzanine-Finanzierung, *Mezzanine Financing*, Finanzierung mit Hybridkapital, die sowohl Eigenschaften der Eigenkapital- als auch der Fremdkapitalfinanzierung enthält. Sie hat ihren Ursprung bei der Finanzierung von → Management Buyouts (MBO). Der Begriff *Mezzanine* deutet auf eine Finanzierungsform hin, die zwischen dem voll haftenden → Eigenkapital und einem erstrangigen → Darlehen steht, d.h. es handelt sich um nachrangige Darlehen, die nicht durch → Pfandrechte, → Sicherungsübereignung, → Sicherungsabtretung oder → Grundpfandrechte abgesichert sind. *Mezzanine-Geber* erhalten aufgrund des höheren Risikos eine feste Verzinsung und häufig zusätzlich einen Anteil am Wertzuwachs des Unternehmens. Beispielsweise wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, einen festgelegten Anteil am → Grundkapital zu kaufen.

MFI, Abk. für → monetäre Finanzinstitute.

Midcaps DAX, → MDAX.

Midi-Job, → Gleitzonesbeschäftigung.

Miete, *Mietzins*. Entgelt für das zeitlich beschränkte Überlassen einer Sache zu ihrer Nutzung. Es kann sich dabei um bewegliche Sachen (z.B. Kraftfahrzeug) oder unbewegliche Sachen (z.B. Wohnung) handeln. Grundlage ist i.d.R. ein →

Mietvertrag. – Beim Vermieter unterliegen die Mieteinnahmen als → *Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung* der → Einkommensteuer. Ist der Mieter ein Unternehmen sind die Mietzahlungen als → Betriebsausgaben abzusetzen. – *Ähnlich*: → Pacht. – *Gegensatz*: → Leihe.

Mieterhöhung. 1. *Begriff*: Erhöhung der → Miete für Wohnraum während eines Mietverhältnisses durch den Vermieter. – 2. *Formen*: a) *Vertragliche Vereinbarungen*: (1) Eine M. kann vertraglich ausgeschlossen werden. (2) Künftige Mieterhöhungen können durch eine Staffelmiete oder durch eine Indexmiete schriftlich vereinbart werden. Bei der *Staffelmiete* wird die Miete für bestimmte Zeiträume in unterschiedlicher Höhe vereinbart. Durch die *Indexmiete* wird vereinbart, dass die Miete durch den vom → Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte bestimmt wird. In beiden Fällen muss die Miete jeweils ein Jahr unverändert bleiben. – b) *Gesetzliche Möglichkeiten*: (1) Für eine M. *bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete* kann die Zustimmung des Mieters verlangt werden, wenn die Miete seit 15 Monaten unverändert ist und unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt, die anhand eines → Mietspiegels oder Mietdatenbank zu berechnen ist. Dabei gilt für die M. eine *Kappungsgrenze* von 20 v.H. innerhalb von drei Jahren. – c) *Modernisierungsmaßnahmen*: Wenn der Vermieter bauliche Maßnahmen durchführt, die (1) den Gebrauchswert der Mietsache bzw. die allgemeinen Wohnverhältnisse nachhaltig verbessern, (2) nachhaltig Energie oder Wasser einsparen oder (3) auf vom Vermieter unverschuldeten Umständen beruhen, kann der jährliche Mietzins um 11 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöht werden. – d) *Betriebskostenerhöhungen* kann der Vermieter auf den Mieter umlegen, sofern dies im Mietvertrag vereinbart wurde.

Mieterschutz, alle vertraglich nicht abdingbaren Regelungen, die zugunsten des Mieters von Wohnraum die freie

Kündigung durch den Vermieter oder die Beendigung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen einschränken (*soziales Mietrecht*). Der M. ist im → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Mietkauf, → Leasing.

Mietkaution, Form der → Kautio. Die M. ist vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe der M. ist gesetzlich auf drei Nettomonatsmieten begrenzt. Sie kann in drei Teilbeträgen gezahlt werden, wobei die erste bei Beginn des Mietverhältnisses zu zahlen ist. Die M. ist bei einer Bank mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf einem gesonderten Konto anzulegen (z.B. Sparbuch). Gibt der Mieter die Wohnung im vertragsgemäßen Zustand zurück, muss die M. an ihn zurückgezahlt werden. Ansonsten wird die M. mit Forderungen des Vermieters (z.B. Mietforderungen) verrechnet. – Die gesetzlichen Regelungen gelten nicht bei Geschäftsräumen.

Mietminderung, (1) Befreiung von der Entrichtung der → Miete, wenn die Wohnung Mängel hat, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder (2) Recht zu einer angemessenen Herabsetzung der Miete während der Zeit, in der die Tauglichkeit gemindert ist. – Diese Rechte zur M. gelten auch, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Eine geringfügige Minderung der Tauglichkeit bleibt dagegen außer Betracht.

Mietspiegel, Übersicht über die *ortsübliche Vergleichsmiete* (→ Mieterhöhung), die von der Gemeinde, oder von Interessensverbänden der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt ist. M. können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden. Sie sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.

Mietvertrag, Vertrag nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), durch den sich der Vermieter verpflichtet, dem

Mieter während der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache zu gewähren, d.h. diese dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Der Vermieter hat außerdem die auf der Miete ruhenden Lasten zu tragen. – Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte → Miete zu entrichten. – *Anders*: → Leihe, → Pacht.

Mietzins, → Miete.

Mikroökonomie, *Mikroökonomik*, *Mikrotheorie*, *mikroökonomische Theorie*. Teilgebiet der → Volkswirtschaftslehre. Die M. analysiert die Entscheidungsprobleme und Koordinationsvorgänge, die aufgrund der Arbeitsteiligkeit der Produktionsprozesse (→ Arbeitsteilung) notwendig werden. Sie setzt grundsätzlich an den Individualitäten des Wirtschaftsprozesses an, nämlich den → Wirtschaftssubjekten (Haushalte, Unternehmen, Staat) einerseits und den einzelnen → Gütern andererseits. – Als *Untersuchungsbereiche* sind die Partial- und die Totalanalyse zu unterscheiden. Im Rahmen der *Partialanalyse* wird untersucht, wie das einzelne Wirtschaftssubjekt (Haushalt oder Unternehmen) sich in den über → Märkte vermittelten Tauschprozess einfügt (→ Haushaltstheorie und → Unternehmens-theorie) und wie solche Wirtschaftssubjekte auf einem einzelnen Produktmarkt zusammenwirken. Bei der *Totalanalyse* wird das simultane Zusammenwirken aller am Wirtschaftsprozess beteiligten Wirtschaftssubjekte betrachtet. In beiden Analysebereichen steht die Rolle der → Preisbildung im Zentrum der Überlegungen (→ Preistheorie). – *Methodisch* kann die M. als *Gleichgewichts* – oder *Marktprozess*theorie (→ Wettbewerbstheorie) sowie als *positive* oder *normative Theorie* betrieben werden. Letzteres geschieht in der → Wohlfahrtsökonomik. – *Gegensatz*: → Makroökonomie.

Mikroökonomik, → Mikroökonomie.

mikroökonomische Theorie, → Mikroökonomie.

Mikrotheorie, → Mikroökonomie.

Mikrozensus, amtliche Repräsentativstatistik zur Erfassung bevölkerungs- und erwerbsstatistischer Daten. Der M. ist eine laufende Haushaltsstichprobe, bei der jährlich 1 Prozent aller Haushalte befragt wird. Es werden v.a. Daten zur Person (z.B. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) und zum Familien- und Haushaltszusammenhang ermittelt. Außerdem werden Angaben zu Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Ausbildungsabschluss, Quelle des Lebensunterhalts, zur Sozialversicherung und zur Höhe des Einkommens abgefragt. Mit dem M. werden die Ergebnisse der letzten → Volkszählung fortgeschrieben. – *Weitere Informationen unter www.destatis.de.*

Minderschätzung zukünftiger Bedürfnisse, → Sparen.

Minderung, Herabsetzung des Kaufpreises, der Vergütung oder Miete beim → Kaufvertrag, → Werkvertrag oder → Mietvertrag (→ Mietminderung) wegen eines Mangels (→ Sachmängelhaftung).

Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), Begriff aus der gesetzlichen → Unfallversicherung. Die MdE ist das Ausmaß, um das die normale körperliche und geistige Fähigkeit einer Person im allgemeinen Erwerbsleben gemindert ist. Es handelt sich dabei um jemanden, der einen Arbeitsunfall erlitten hat oder unter einer Berufskrankheit leidet. Die MdE wird in Prozent angegeben. Die Berechnung beruht auf sog. MdE-Tabellen. Nach dem Grad der MdE richtet sich die Höhe der Unfallrente. – *Anders*: → Erwerbsminderung.

Mindestarbeitsbedingungen, Mindestarbeitsentgelte (→ Mindestlöhne, nicht auch andere Arbeitsbedingungen), die nach dem Mindestarbeitsbedingungsengesetz (MiArbG) in Wirtschaftszwei-

gen mit einer Tarifbindung unter 50 Prozent festgesetzt werden können. Bei Tarifbindungen über 50 Prozent gilt das → Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG). Die Mindestlohnfestsetzung muss geeignet sein, angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten. Die M. können auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung erlassen werden. Die Mindestlöhne wirken wie ein → Tarifvertrag. Sie gehen Tarifverträgen vor, die nach dem 16.7.2009 geschlossen werden und welche die Mindestlöhne unterschreiten.

Mindestbemessungsgrundlage, → unentgeltliche Wertabgaben.

Mindestbestand, → Bestellmengenplanung.

Mindestgebot, bei der → Zwangsversteigerung das Gebot, das zur Verhinderung der Verschleuderung des Grundstücks nicht unterschritten werden darf. Das M. wird vom Gericht festgesetzt. Es beträgt gewöhnlich 70 Prozent des Verkehrswerts (→ gemeiner Wert). Liegt das Höchstgebot bei der Versteigerung darunter, kann der → Gläubiger beantragen, dass der → Zuschlag nicht gegeben wird. Damit kommt ein Kauf nicht zustande.

Mindestkapital, → Eigenkapital, das bei einer Unternehmensgründung mindestens aufgebracht werden muss. Das M. einer Aktiengesellschaft (AG) beträgt 50.000 Euro (→ Grundkapital). Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind es 25.000 Euro (→ Stammkapital). Bei → Unternehmergesellschaften kann als Ausnahme das M. auch nur 1 Euro betragen. Für Einzelunternehmen, offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) ist kein M. gesetzlich vorgeschrieben.

Mindestlohn, Untergrenze für Lohnvereinbarungen. M. können auf Gesetz oder auf → Tarifvertrag beruhen. In Deutschland gibt es keinen *allgemein* geltenden gesetzlichen M. Jedoch gibt es Rechtsgrundlagen zur Einführung eines *branchenbezogenen* M. durch das Gesetz über die Festsetzung von → Mindestarbeitsbedingungen und das → Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). – Nach dem Tarifgesetz (TVG) sind die → Tariflöhne M. für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden sind. – Ergänzend bewirkt das → Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) einen gewissen Lohnschutz im Einzelfall, da danach ein Lohn, der nicht $\frac{2}{3}$ der tariflichen oder üblichen Löhne erreicht, *sittenwidrig* ist.

Mindestrente, → Grundrente.

Mindestreserve, Guthaben, das die → Kreditinstitute aufgrund des Statuts der ESZB/EZB bei der nationalen → Zentralbank als Liquiditätsreserve hinterlegen müssen. Das zu erfüllende *Mindestreserve-Soll* wird durch Multiplikation der reservepflichtigen → Einlagen (*Mindestreservebasis*) mit dem *Mindestreservesatz* (z.Zt. 2 Prozent) berechnet. In die Mindestreservebasis einbezogen werden täglich fällige Einlagen (Übernachteinlagen), Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren, Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von bis zu zwei Jahren, Anleihen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie Geldmarktpapiere. Von ihrem Mindestreserve-Soll können die Kreditinstitute einen → Freibetrag von 100.000 Euro abziehen. Das Mindestreservesystem der ESZB erlaubt dabei eine *Durchschnittserfüllung*, d.h. dass sich die Erfüllung der Mindestreservepflicht nach den durchschnittlichen Kalendertagesendgutgaben auf den *Mindestreservekonten* innerhalb einer *Mindestreserve-Erfüllungsperiode* bemisst. Die Mindestreserveguthaben werden von der EZB verzinst (mit 1,0 Prozent im Januar 2010). Bei Unterschreitungen des Mindestreserve-Solls muss das Kreditinstitut einen *Sonderzins* zahlen

(4,25 Prozent im Januar 2010). – Die Festlegung des Mindestreservesatzes, der Mindestreservebasis und sonstigen Erfüllungsbedingungen sind Gegenstand der *Mindestreservepolitik* und ein Instrument der → Geldpolitik der → Europäischen Zentralbank (EZB).

Mindeststeuersatz, Steuersatz, der bei einer → Steuer mindestens erhoben werden muss. Im europäischen Steuerrecht sind M. für die → Umsatzsteuer (15 Prozent als Normalsatz, 5 Prozent als ermäßigter Steuersatz) und für bestimmte → Verbrauchsteuern (Bier-, Tabak- und → Mineralölsteuer) festgelegt.

Mineralölsteuer, EU-harmonisierte → Verbrauchsteuer auf eingeführte und im Inland hergestellte Mineralöle (seit dem 1.8.2006 nicht mehr nach dem Mineralölsteuergesetz, sondern nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG)). Die Steuersätze sind von der Mineralölart abhängig. Sie betragen für (1) *Benzin* zwischen 0,6698 Euro und 0,721 Euro je Liter, (2) *mittelschwere Öle* 0,6544 Euro je Liter, (3) *Schweröle* 0,130 Euro je Liter, (4) *Schmieröle* 0,4857 Euro je Liter, (5) *Heizöle* 0,130 Euro je kg und (6) *Erdgas* 0,0318 Euro je Megawattstunde. In zahlreichen Sonderfällen kann die M. auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet werden.

Mini-Job, → geringfügige Beschäftigung, bei der das monatliche → Einkommen bis zu 400 Euro beträgt. Das Einkommen ist für den → Arbeitnehmer weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Der → Arbeitgeber entrichtet eine pauschale Abgabe für → Lohnsteuer und → Sozialversicherung von insgesamt 25 Prozent. Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann ein M.-J. versicherungsfrei ausgeübt werden. Wird bei Zusammenrechnung mehrerer M.-J. die 400-Eurogrenze überschritten, sind die einzelnen Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig. – Vgl. auch → Gleitzonenbeschäftigung (Midi-Job). –

Weitere Informationen unter www.mini-job-zentrale.de.

Minimalprinzip, → ökonomisches Prinzip.

Minus-Lieferung, → Sachmangel.

Mischkalkulation, *Ausgleichskalkulation, kalkulatorischer Ausgleich, Kompensationskalkulation*. Kalkulationsverfahren im Handel. Bei der M. werden einzelne → Waren oder Warengruppen mit unterschiedlichen → Handelsspannen belastet. *Ausgleichsnehmer* werden mit niedrigeren, *Ausgleichsträger* mit höheren Spannen als im Durchschnitt des → Sortiments kalkuliert.

Mischkonzern, → Konzern.

Missbrauchsaufsicht, *Missbrauchskontrolle*. Aufsicht der → Kartellbehörden zur Durchsetzung des Verbots der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (→ Marktbeherrschung) durch ein oder mehrere Unternehmen. Die M. stellt als *Verhaltenskontrolle* eine wichtige Ergänzung zur → Zusammenschlusskontrolle dar. Während letztere als präventive *Strukturkontrolle* die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellung durch externes Unternehmenswachstum verhindern soll, ermöglicht die M. ex-post die Intervention gegen das missbräuchliche Verhalten solcher Unternehmen, die ihre Marktbeherrschung durch internes Wachstum erreicht haben. Die Rechtsgrundlage für die M. bilden §§ 19 f. GWB und Art. 82 EGV. – Ein *Missbrauch* liegt danach u.a. vor, wenn (1) die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden; (2) Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen gefordert werden, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; (3) ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen gefordert werden, als sie das marktbeherrschende

Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von vergleichbaren Abnehmern fordert; (4) anderen Unternehmen gegen ein angemessenes Entgelt der Zugang zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen verweigert wird; (5) andere Unternehmen diskriminiert und unbillig behindert werden; (6) Lebensmittel und andere Waren dauerhaft unter Einstandspreis verkauft werden.

Mission, → Unternehmensleitbild.

Mission Statement, → Unternehmensleitbild.

Mitarbeiterbeteiligung, → Erfolgsbeteiligung, → Kapitalbeteiligung.

Mitarbeiterbeurteilung, planmäßige und systematische Beurteilung eines Mitglieds einer Organisation durch seinen Vorgesetzten oder → Arbeitgeber. Eine M. erfolgt i.d.R. jährlich. Bewertet wird die Leistung und/oder das Verhalten und /oder die Persönlichkeit. – Nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen hat der Arbeitgeber seine Beurteilung zu begründen. Er muss die Beurteilung seiner Leistungen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des → Arbeitnehmers erläutern, wenn der Arbeitnehmer dieses verlangt. *Allgemeine Grundsätze* für die M. durch den Arbeitgeber bedürfen der Zustimmung durch den → Betriebsrat.

Mitarbeiterführung, → Personalführung.

Mitbestimmung, aktive Teilnahme von Arbeitnehmern an Entscheidungsprozessen in Betrieben und Unternehmen. – 1. *Betriebliche M.*: Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) werden die Arbeitnehmer durch den → Betriebsrat in sozialen, personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen vertreten. Der Betriebsrat muss u.a. bei Einstellungen und Betriebsänderungen informiert werden. Außerdem hat er ein Anhörungs- und Beratungsrecht v.a. bei → Kündigungen. Der Betriebsrat hat das Recht, z.B.

bei Einstellungen, Eingruppierungen, Versetzungen und im Fall ordentlicher Kündigungen zu widersprechen. Die Zustimmung des Betriebsrates ist hauptsächlich bei sozialen Angelegenheiten und für → Sozialpläne erforderlich. – 2. *Unternehmensbezogene M.*: Beteiligung der Arbeitnehmer im → Aufsichtsrat und im → Vorstand. Das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) sieht eine M. grundsätzlich bei allen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern vor, während das Montan-Mitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) für Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie diese Grenze bereits bei 1.000 Beschäftigten zieht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Im Vorstand ist ein → Arbeitsdirektor zu bestellen. Personengesellschaften sind von diesen Regelungen ausgenommen. Im Fall von Kommanditgesellschaften (KG) gelten Einschränkungen.

Miteigentum, Bruchteilseigentum. Form des → Eigentums. M. liegt vor, wenn mehrere Personen gemeinsam Eigentümer einer Sache sind. Jeder Miteigentümer ist Eigentümer an einem ideellen Anteil, über den er allein verfügen kann. Jeder Miteigentümer kann die Aufhebung der Gemeinschaft, bei beweglichen Sachen durch Verkauf, bei → Grundstücken durch Zwangsversteigerung verlangen.

mithelfende Familienangehörige. 1. *Amtliche Statistik*: Familienangehörige, die in einem Betrieb mithelfen, der von einem Selbstständigen geleitet wird, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen → Rentenversicherung gezahlt werden. – 2. *Steuerrecht*: Begriff für die im Betrieb mithelfenden Familienangehörigen, deren Vergütungen (Lohn oder Gehalt) grundsätzlich als → Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Mitnahmeeffekt, Begriff aus der Finanzwissenschaft. Der M. besagt, dass Personen oder Unternehmen auch ohne die Zahlung von finanziellen Anreizen (z.B. → Subventionen) ihr Verhalten teilweise oder in vollem Umfang geändert hätten. Die staatliche Förderung kann somit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach „mitgenommen“ worden sein. Beispielsweise hätten Unternehmen auch ohne Steuererleichterungen investiert. M. lassen sich jedoch bei notwendigerweise generalisierenden Förderungsvoraussetzungen nicht gänzlich vermeiden.

mittelfristige Finanzplanung, mehrjährige Finanzplanung. Seit 1967 (durch das → Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) für → Bund und → Länder und seit 1974/75 auch für die → Kommunen gesetzlich vorgeschriebene Ergänzung des traditionellen jährlichen → Haushaltsplans. Die m.F. umfasst eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der jeweils nächsten *fünf Jahre*. Die m.F. ist nicht vollzugsverbindlich. Sie wird dem jeweiligen Parlament nur zur Information vorgelegt.

Mittelstand, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mittelständische Unternehmen. Unternehmen mittlerer Größe. – Nach den Förderrichtlinien der → Europäischen Union (EU) werden unter KMU seit 2005 Unternehmen verstanden, die (1) weniger als 250 Mitarbeiter, (2) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder (3) eine Jahresbilanz von maximal 43 Mio. Euro aufweisen.

Mittelstandsförderung. 1. *Begriff*: Maßnahmen im Rahmen der → Wirtschaftsförderung zugunsten von Unternehmen des gewerblichen → Mittelstands. I.e.S. versteht man darunter Fördermaßnahmen ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), in der Praxis werden jedoch häufig allgemeine Fördermaßnahmen (z.B. im Rahmen der → Regionalpolitik) durch eine Zusatzbestimmung qualifiziert, wonach sich die Förderung vorrangig an den Mittelstand

richtet. – 2. Die *Förderziele* der M. leiten sich aus den Zielsetzungen der → *Mittelstandspolitik*: Bestandserhaltung und –erneuerung sowie Nachteilsausgleich für KMU. – 3. *Träger*: M. wird auf Bundes- und Landesebene betrieben, zuständig sind überwiegend die Wirtschaftsministerien. Bei Beratungsleistungen sind jedoch häufig Wirtschaftsorganisationen (Kammern und Verbände) eingeschaltet. – 4. *Instrumente*: M. besteht in erster Linie aus → *Investitionsförderung*. Daneben spielen Bürgschaftsprogramme und Beratungsförderung, z.B. in Form von Zuschüssen zu Beratungsleistungen, eine Rolle.

Mittelstandskartelle, → Kartelle, die vom allgemeinen Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt sind, wenn (1) sie die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, (2) dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und (3) der Beschluss oder die Vereinbarung dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen (KMU) zu verbessern. – Hauptziel der Freistellung ist struktureller *Nachteilsausgleich* mittelständischer Unternehmen gegenüber auf dem Markt tätigen Großunternehmen. – Grundvoraussetzung ist ferner, dass das M, zu keiner spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU) führt. Sonst richtet sich die Beurteilung des Kartells allein nach europäischem Wettbewerbsrecht (Art. 81 I EGV), da dieses eine entsprechende Sonderregelung für kleine und mittlere Unternehmen nicht vorsieht.

Mittelstandspolitik. 1. *Begriff*: Wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des → *Mittelstands*. – 2. *Zielsetzungen* sind (1) die Erhaltung mittelständischer Strukturen, z.B. Schutz vor dem Verdrängungswettbewerb durch Großunternehmen (*Bestandserhaltung*), (2) der Ausgleich unternehmensgrößenbedingter Wettbewerbs-

nachteile (*Nachteilsausgleich*) und (3) die Schaffung günstiger Bedingungen für ein kontinuierliches Nachwachsen kleiner Unternehmen (*Bestandserneuerung*). – 3. *Instrumente*: a) *Ordnungspolitisch*: (1) Einsatz der → *Wettbewerbspolitik* zum Schutz und Nachteilsausgleich des Mittelstandes im Wettbewerb mit Großunternehmen, v.a. durch → *Missbrauchsaufsicht*, → *Zusammenschlusskontrolle*, Freistellung von → *Mittelstandskartellen* und Schutz vor → *unlauterem Wettbewerb*; (2) mittelstandsfreundliche Gestaltung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingung (z.B. → *Gewerbeordnung* (GewO), → *Handwerksordnung* (HwO), *Arbeits-* und *Sozialrecht*, *Umweltrecht*) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch Mittelstandsklauseln und vereinfachte Verfahren. – b) *Steuerpolitisch*: steuerlich Entlastungen und Steuervereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmungen, insbesondere im Bereich der → *Unternehmensbesteuerung*. – c) *Spezifische Fördermaßen* für KMU im Rahmen der → *Wirtschaftsförderung* (*Mittelstandsförderung*). – d) → *Existenzgründungsförderung*.

Mitunternehmer, Gesellschafter einer Personengesellschaft, der das Unternehmensrisiko mitträgt und an unternehmerischen Entscheidungen mitbeteiligt ist. Im Einzelnen können Gesellschafter einer → offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer → Kommanditgesellschaft (KG), einer → Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) und einer atypischen → stillen Gesellschaft M. sein. Auch Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte und andere Angehörige freier Berufe können sich zu *Mitunternehmerschaften* (Gemeinschaftspraxen) zusammenschließen.

Mitverschulden, Begriff aus dem → *Bürgerlichen Recht*. M. ist das teilweise (*mitwirkende*) Verschulden des Geschädigten bei der Entstehung eines Schadens. In diesem Fall können die Schadensersatzansprüche (→ *Schadensersatz*) des Geschädigten nicht ausgeschlossen, aber eingeschränkt werden.

Mitwirkungspflicht, Begriff aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). M. ist die Verpflichtung eines am Verfahren Beteiligten oder einer Behörde, bekannte Tatsachen und Beweismittel anzugeben und so bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Eine M. gilt v.a. bei Besteuerungsverfahren und bei Verfahren hinsichtlich Sozialleistungen (z.B. → Sozialhilfe und → Kindergeld).

Mobbing, Phänomen in der Arbeitswelt, wobei ein → Arbeitnehmer durch Kollegen oder Vorgesetzte gezielt und dauerhaft angegriffen und ausgegrenzt wird. M. kann sich z.B. äußern durch Verbreitung falscher Tatsachen, Zuweisung sinnloser Arbeitsaufgaben, soziale Isolation, ständige Kritik an der Arbeit und Gewaltandrohung. Nicht zu M. zählen kleine Konflikte und vereinzelt auftretende Streitereien.

Mobile Commerce, spezielle Ausprägung des → Electronic Commerce: elektronische Geschäftsabwicklung mit Hilfe mit dem Internet verbundener mobiler Endgeräte (z.B. Mobilfunkgeräte).

Mobilität. 1. *Räumliche M.*: räumliche Flexibilität und Beweglichkeit, z.B. eines Arbeitnehmers den Wohnsitz zu wechseln. – 2. *Geistige M.*: Fähigkeit einer Person, flexibel und in Alternativen zu denken. – 3. *Soziale M.*: Veränderungen der Schichtzugehörigkeit von Personen oder Personengruppen im Lebenslauf oder in der Abfolge von Generationen.

Modularisierung. 1. *Organisation*: Bildung organisatorischer Einheiten als unternehmerische, sich wechselseitig ergänzende Grundbausteine. Sie werden je nach Situation oder Aufgabenstellung unterschiedlich kombiniert und sind häufig mit umfassenden Zuständigkeiten ausgestattet (→ Profitcenter). – 2. *Wirtschaftsinformatik*: Im Software-Engineering die Zerlegung eines umfangreichen Problems in kleinere Teilprobleme, die als *Module* eines Softwaresystems realisiert werden.

Monatsgeld, Begriff aus dem Bankwesen für → Termingeld. Zentralbankguthaben, die unter → Kreditinstituten zur Standardlaufzeit von 30 Tagen verliehen werden.

monetäre Basis, *Geldbasis*. Summe aus → Bargeldumlauf, → Mindestreserven und Überschussreserven. Die Geldbasis ist aus Sicht des → Monetarismus zentrale Steuerungsgröße der → Geldpolitik. – Vgl. auch → Geld.

monetäre Finanzinstitute (MFI), Sammelbegriff für (1) → Banken und → Sparkassen, (2) → Geldmarktfonds, (3) die → Europäische Zentralbank (EZB) und (4) die nationalen Zentralnotenbanken, die dem → Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) angehören.

monetärer Markt, → Finanzmarkt.

Monetarismus, wirtschaftswissenschaftliche Schule, die v.a. aus der Kritik der geldtheoretischen Vorstellungen des → Keynesianismus entstand. Nach diesem Ansatz sind Preisniveaustabilität (→ Inflation) und die Regulierung der → Geldmenge (→ monetäre Basis) entscheidend für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die Vertreter des M. (v.a. *Friedman* und *Brunner*) gehen davon aus, das ein marktwirtschaftliches System bei flexiblen Preisen zu einem stabilen Gleichgewicht neigt. Sind die Rahmenbedingungen für eine funktionsfähige Marktwirtschaft gegeben, werden wirtschaftliche Störungen über den Markt automatisch behoben („Selbstheilungskräfte des Marktes“). Die Voraussetzungen dafür sind flexible Preise, offene Märkte, eine funktionsfähige Eigentumsordnung und eine kontinuierliche Wirtschaftspolitik, v.a. → Geldpolitik. Nach Meinung der Vertreter des M. werden wirtschaftliche Störungen wie v.a. Arbeitslosigkeit durch Eingriffe des Staates hervorgerufen. Aus diesem Grund lehnen die Vertreter des M. eine Konjunktur- und Beschäftigungspolitik zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ab. Ausschlaggebend sind

für sie die Preisniveaustabilität sowie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen durch eine entsprechende Wettbewerbs- und Ordnungspolitik.

Monopol, → Marktform, bei der ein einziger Anbieter (sog. *Monopolist*) vielen (kleinen) Nachfragern gegenübersteht. Bei geschlossenem → Markt spricht man von einem *absoluten Monopol*, während das M. bei offenem Markt als *prozessuales Monopol* bezeichnet wird. Der Monopolist steht einer → Preisabsatzfunktion gegenüber, die gleichzeitig der Gesamtnachfrage des Marktes entspricht. Aufgrund seiner nicht durch → Wettbewerb eingeschränkten → Marktmacht kann er auf seinem Markt den Preis oder die Menge bestimmen. – Vgl. auch → natürliches Monopol, → Finanzmonopol.

Monopolamt, → Finanzmonopol.

monopolistische Konkurrenz, → Polypol.

Monopolkommission, Sachverständigenremium mit der Aufgabe, die → Unternehmenskonzentration in Deutschland zu beobachten und zu beurteilen. Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) setzt sich die M. aus fünf Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Die M. veröffentlicht alle zwei Jahre ein Hauptgutachten und in unregelmäßigen Abständen Sondergutachten. – *Weitere Informationen unter www.monopolkommission.de.*

Monopolsteuern, → Finanzmonopol.

Monopson, *Nachfragemonopol*. → Marktform, bei der ein Nachfrager (sog. *Monopsonist*) einer großen Zahl von (kleinen) Anbietern gegenübersteht.

Montanmitbestimmung, → Mitbestimmung.

Montanunion, → Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).

Moral Hazard, *moralisches Wagnis*. 1. *Begriff*: a) *I.w.S.*: Risiko eines nachvertraglichen Opportunismus zwischen Transaktionspartnern. Die Ursache für dieses Risiko ist eine Kollision der Interessen und eine asymmetrische Information der Vertragspartner, die *Hidden Information* (versteckte Information) und/oder *Hidden Action* (versteckte Handlung) erlaubt. Das Problem besteht darin, dass das Verhalten des besser informierten Vertragspartners die Pay-Offs (Auszahlungen) des schlechter informierten beeinflusst. Letzterer kann sich nur unvollständig über das Verhalten des Transaktionspartners informieren bzw. dieses evaluieren. – b) *I.e.S.*: Von der Versicherungswirtschaft geprägter Begriff, der ursprünglich im Zusammenhang mit der Feuerversicherung verwendet wurde. M.H. bezeichnet den Anreiz eines feuerversicherten Gebäudeeigentümers, (nach Abschluss der Feuerversicherung) weniger Sorgfalt bei der Schadensvermeidung bzw. Schadensbegrenzung aufzuwenden als ein nicht versicherter Hausbesitzer (vor Abschluss einer Versicherung). Ähnlichen Anreizen sollen u.a. Krankenversicherte unterliegen. – 2. Als *Instrumente zur Verringerung dieses Wagnisses* bieten sich neben versicherungsvertraglichen Sorgfaltspflichten oder einer → Selbstbeteiligung des Versicherten alle Mittel an, die i.w.S. zu einem Interessenausgleich der Vertragspartner führen, z.B. Gewinn- oder Kapitalbeteiligungen, Prämiensysteme, Akkordlöhne oder Bonussysteme.

Moralisches Wagnis, → Moral Hazard.

Motivation, Zustand einer Person, der sie dazu veranlasst, eine bestimmte Handlungsalternative auszuwählen, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen und für das sie sorgt, dass diese Person ihr Verhalten hinsichtlich Richtung und Intensität beibehält. Im Gegensatz zu den beim Menschen begrenzten biologischen Antrieben sind M. und einzelne Motive

gelernt bzw. in Sozialisationsprozessen vermittelt. Der Begriff der M. wird oft auch im Sinne von Handlungsantrieb oder → Bedürfnis verwendet.

Multi Channel Retailing, Mehrkanalsystem im Einzelhandel, mehrgleisiger Vertrieb. Gleichzeitige Nutzung von unterschiedlichen Absatzkanälen. Der Kunde kann zwischen mehreren Kanälen wählen, z.B. stationärer Einzelhandel, Katalog-Versand, Onlineshop oder via TV, um Leistungen eines Anbieters nachzufragen. Auf diese Weise sollen gleichzeitig unterschiedliche Käufergruppen erreicht werden. Probleme bereitet die Abstimmung der Marketinginstrumente zwischen den einzelnen Absatzkanälen.

multilateraler Wechselkurs, → Wechselkurs.

Multilateralismus, mehrseitige zwischenstaatliche Wirtschaftsbeziehungen im internationalen Handel. Als M. werden auch Handels- und Zahlungsabkommen mit mehreren Staaten bezeichnet. M. ist ein wichtiger Grundsatz des → Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und der → Welthandelsorganisation (WTO).

Multiplikator, Begriff der → Makroökonomie. Der M. gibt an, um wie viele Einheiten das Einkommen zu- oder abnimmt, wenn eine gesamtwirtschaftliche Variable (z.B. die privaten Investitionen, der Konsum, die Staatsausgaben oder -einnahmen, Importe oder Exporte) um eine Einheit steigt.

Multi Sourcing, → Sourcing.

Mündelsicherheit, Erfordernis einer bes. sicheren Form der Geldanlage. In mündelsichere Geldanlagen darf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das Geldvermögen einer unter Vormundschaft stehenden Person (*Mündelgeld*) investiert werden. Mündelsichere Geldanlagen sind z.B. → Grundschulden, → Hypotheken, →

Pfandbriefe sowie Bundes- und Länderanleihen (→ Anleihe).

Münzen, Metallgeld, Münzgeld, geprägte Metallscheiben, die Wertangaben enthalten und als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Sie stellen eine Ergänzung der → Banknoten für kleine Zahlungen dar. Der auf den M. angegebene Nennwert ist i.Allg. höher als der Metallwert. Solche nicht „vollwertigen“ M. werden als *Scheidemünzen* bezeichnet. – Im Gegensatz zu den Banknoten sind M. nur ein *beschränktes gesetzliches Zahlungsmittel*. In Deutschland bestimmt das Münzgesetz (MünzG), dass ein Gläubiger nicht verpflichtet ist, (unabhängig von der Stückelung) mehr als 50 Münzen bei einer Zahlung anzunehmen. – Vgl. auch → Münzhoheit, → Münzumlauf.

Münzhoheit, Münzregal; hoheitliches Recht, → Münzen auszugeben, bzw. das Recht, das Münzwesen zu regeln (*Münzregal*), haben i.d.R. die Staatsregierungen (in Deutschland die Bundesregierung). – Im → Eurowährungsgebiet obliegt es jedoch der → Europäischen Zentralbank, die Münzausgabe zu genehmigen. – Vgl. auch → Münzumlauf.

Münzumlauf, Gesamtheit der in einem Land bzw. Währungsgebiet umlaufenden → Münzen. – Im → Eurowährungsgebiet werden die Euromünzen wie die Eurobanknoten (→ Notenumlauf) von den nationalen Notenbanken im Umlauf gebracht, die diese den Regierungen aufgrund ihrer → Münzhoheit zum Nennwert abkaufen müssen. Da die Herstellungskosten der Münzen meist geringer sind, ziehen die Regierungen aus dem Münzregal sog. *Münzgewinne*, die im Verhältnis zu den gesamten Haushaltseinnahmen jedoch gering sind.

Münzgewinne, → Münzumlauf.

Münzregal, → Münzhoheit.

Musskaufmann, → Kaufmann.

Muttergesellschaft, Obergesellschaft. Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft), die kapitalmäßig aufgrund von Beteiligungen oder sonst mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein oder mehrere andere Unternehmen (→ Tochtergesellschaft) ausübt.

Mutterschaftsgeld, Geldleistung der gesetzlichen → Krankenkasse oder des → Bundes an Frauen während des → Mutterschutzes. Als M. wird das durchschnittliche kalendertägliche monatliche Nettoarbeitsentgelts der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist gewährt. Es beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag. Liegt das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt darüber, muss der → Arbeitgeber den Unterschiedsbetrag als *Zuschuss* zahlen.

Mutterschutz. 1. *Begriff:* Anspruch jeder Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft nach Art. 6 I des → Grundgesetzes (GG). Gesetzlich geregelt ist bisher nur der Schutz der erwerbstätigen Mutter durch das Mutterschutzgesetz (MSchG). – 2. *Schutzvorschriften:* a) *Arbeitsplatzgestaltung:* Bei der Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der werdenden

oder stillenden Mutter zu treffen. – b) *Beschäftigungsverbot:* (1) *vor der Entbindung* (a) bei durch ärztliches Zeugnis nachgewiesener *Gefährdung von Leben und Gesundheit* von Mutter oder Kind, (b) *sechs Wochen vor der Entbindung* und (c) unabhängig von Konstitution und Gesundheitszustand der werdenden Mutter bei bestimmten schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten. (d) Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. – (2) *nach der Entbindung:* (a) Bis zum Ablauf von *acht Wochen* darf die Wöchnerin nicht beschäftigt werden; Frist verlängert sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf *zwölf Wochen*. (b) Bei nicht voller Leistungsfähigkeit darf die Wöchnerin nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß ärztlichen Zeugnis herangezogen werden. (c) Stillende Mütter dürfen nicht mit schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. – c) *Wirtschaftliche Sicherung:* (1) *Weiterzahlung des Arbeitsentgelts* bei Beschäftigungsverboten; (2) Gewährung von → *Mutterschaftsgeld*; (3) *Arbeitgeberzuschuss* zum Mutterschaftsgeld; (4) Gewährung von → *Elternzeit*. – d) *Kündigungsverbot* für die gesamte Zeit der Schwangerschaft und für die ersten vier Monate nach der Entbindung.

N

Nachbesserung, Verpflichtung des Verkäufers beim → Kaufvertrag bzw. des Unternehmens beim → Werkvertrag, den → Mangel an einer verkauften bzw. herzustellenden Sache auf Verlangen des Käufers bzw. Bestellers zu beseitigen. – Vgl. auch → Sachmängelhaftung.

Nachbürgschaft, → Bürgschaft.

Nacherfüllung, Oberbegriff des → Schuldrechts für → Nachbesserung und → Nachlieferung wegen einer mangelhaften Sache beim → Kaufvertrag und → Werkvertrag.

Nachfrage, Entscheidung und Streben, → Güter zu erwerben. Die N. hängt im Wesentlichen vom → Preis des → Gutes ab. N. und → Angebot bestimmen den Marktpreis (→ Marktgleichgewicht). – Die Wirtschaftstheorie erfasst das Nachfrageverhalten wird durch mathematische Funktionsgleichungen (sog. *Nachfragefunktionen*), welche die nachgefragte Menge in Abhängigkeit vom Preis oder Einkommen angibt. Man unterscheidet in der → Mikroökonomie die *Individualnachfrage* eines Haushalts oder einer Unternehmung nach einem Gut und die zusammengefasste *Marktnachfrage* und in der → Makroökonomie die aggregierten *gesamtwirtschaftlichen Nachfragen* auf dem Gütermarkt (*Gesamtnachfrage*: Investitions- und Konsumgüternachfrage), auf dem Arbeitsmarkt (*Arbeitsnachfrage*) und auf dem Geldmarkt (*Geldnachfrage*). – *Gegensatz*: → Angebot.

Nachfrageelastizität, → Elastizität.

Nachfragefunktion, → Nachfrage.

nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik, mittel- und langfristig ausgerichtete wirtschaftspolitische Maßnahmen, die zur Beeinflussung der Konjunktur gemäß der keynesianischen Lehre (→ Keynesianismus) an den Einflussgrößen der gesamtwirtschaftlichen → Nachfrage (Investitions- und Konsumgüternachfrage) ansetzen. Dabei werden insbesondere Mittel der → Fiskalpolitik eingesetzt, v.a. das Instrument des → Deficit Spending. – Vgl. auch → öffentliche Ausgabe/Einnahmen, → Konjunkturpolitik, → Stabilisierungspolitik. – *Gegensatz*: → angebotsorientierte Wirtschaftspolitik.

Nachfragefragetheorie des Haushalts, → Haushaltstheorie.

Nachfrist, Frist, die nach Ablauf einer vertraglich festgelegten Frist noch besteht oder gesetzt wird. Ein → Gläubiger kann eine N. setzen, wenn der → Schuldner mit seiner Leistung im Verzug ist (→ Schuldnerverzug) oder den Vertrag verletzt hat. Der Gläubiger muss danach die Leistung nicht mehr abnehmen, wenn er dies gleichzeitig mit der N. erklärt hat.

nachgelagerte Besteuerung, → Alterseinkünftegesetz (AltEinkG).

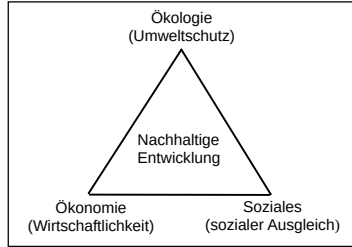
nachhaltige Entwicklung, *Sustainable Development*. Begriff der Umwelt- und Ressourcenökonomik für ein → Wirtschaftswachstum, das die Erhaltung der Umwelt auch für alle kommenden Generationen sichert. Ihre Umsetzung in der Umweltpolitik sah erstmals 1992 die → Agenda 21 der → Vereinten Nationen (UN) vor. – Die vier *Grundregeln* für eine n.E. lauten:

- Erneuerbare → Ressourcen sollen nur in dem Umfang abgebaut werden, wie sie sich erneuern.
- Nicht erneuerbare Ressourcen dürfen nur in dem Umfang genutzt werden, in dem sie in ihrer Funktion durch gleichwertige erneuerbare Ressourcen ersetzt werden können.
- Es dürfen nicht mehr Stoffe in die Umwelt abgegeben werden, als die Umwelt durch ihr Selbstreinigungsvermögen verarbeiten kann.
- Veränderungen der Umwelt durch den Menschen dürfen das zeitliche Anpassungsvermögen natürlicher Prozesse nicht überfordern.

2001 wurde in Göteborg die Eingliederung der N.E. in die Strategie „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsraum“ der → Europäischen Union (EU) beschlossen. Um Nachhaltigkeit zu erzielen, müssen danach die (1) wirtschaftlichen, (2) sozialen und (3) ökologischen Aspekte im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden. – *Weitere Informationen unter www.ec.europa.eu/sustain-able.*

Nachhaltigkeit. 1. *Ethik:* normativer Schlüsselbegriff der modernen Gesellschaft. Seine gewachsene Bedeutung ist Resultat zunehmender gesellschaftlicher Problemlagen, angefangen von Armut über Umweltverschmutzungen bis zum Klimawandel. Als konsensfähig gilt die Interpretation von N. im Sinne der *triple bottom line*, welche die drei Dimensionen *Ökologie* (Umweltschutz), *Ökonomie* (Wirtschaftlichkeit) und *Soziales* (sozialer Ausgleich) umfasst (sog. *Nachhaltigkeitsdreieck* – vgl. Abb.). In der Zeitdimension wird außerdem das Ziel der inter- und intragenerativen *Gerechtigkeit* hervorgehoben. – 2. *Wirtschaft:* Das in der Forstwirtschaft seit Jahrhunderten angewandte Prinzip der N. ist unter dem Aspekt der Ökonomik als eine Art des Wirtschaftens zu bezeichnen, bei welcher derzeitige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlage zu entziehen (*Sustainable Development*). Ziel ist ein Fließgleichgewicht der natürlichen Ressourcen.

Nachhaltigkeitsdreieck



Nachkalkulation, eine auf eine Leistungseinheit bezogene → Kalkulation auf der Grundlage der Kosten, die tatsächlich bei der Leistungserstellung angefallen sind (→ Istkosten). Die N. dient v.a. der *Kostenermittlung und -kontrolle*. Sie wird überwiegend in Betrieben mit → Einzelproduktion angewandt. – *Gegensatz:* → Vorkalkulation.

Nachlass, Erbschaft. Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht für das gesamte hinterlassene Vermögen eines Verstorbenen, einschließlich der Schulden (Aktiva und Passiva).

Nachlieferung, Verpflichtung des Verkäufers beim → Kaufvertrag, Ersatz für mangelhaft gelieferte Ware zu liefern. Der Verkäufer hat die erforderlichen Kosten z.B. für Ersatzware und Transport zu tragen. – Vgl. auch → Nachbesserung, → Sachmängelhaftung.

Nachschusspflicht, durch Gesetz, Vertrag oder Satzung festgelegte oder auszuschließende Verpflichtung für Gesellschafter, an ihre Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zahlenmäßig beschränkte oder unbeschränkte Nachschüsse auf die schon bestehenden Einzahlungen (Anteile) zu leisten. Nachschüsse dienen meist der Sanierung. – Eine *gesetzliche N.* gilt im Fall der → Genossenschaft. Sie kann jedoch durch die Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bei der → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann eine N. im Gesellschaftsvertrag *vereinbart*

werden. Für Aktionäre einer → Aktiengesellschaft (AG) sowie für Gesellschafter einer → offenen Handelsgesellschaft (OHG) und einer → Kommanditgesellschaft (KG) besteht *grundsätzlich keine* N.

Nachsichtakkreditiv, → Dokumentenakkreditiv.

Nacharbeit, jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der *Nachtzeit* (23 bis 6 Uhr) umfasst. – Nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) muss der → Arbeitgeber für N. einen angemessenen Zuschlag (*Nachzuschlag*) zahlen oder eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage (*Freizeitausgleich*) gewähren. Häufig enthalten → Tarifverträge genaue Regelungen zur N.

Nachtragshaushalt, → Haushaltsplan mit Positionen, die gegenüber einem bereits verkündeten Haushalt geändert werden sollen. Der N. ist nicht als Haushaltsüberschreitung, sondern als originärer Haushalt anzusehen, der nach demselben, jedoch beschleunigten Verfahren wie die Jahreshaushaltspläne aufgestellt, beraten und durchgeführt wird.

Naked Warrant, → Option.

Namensaktie, → Aktie.

Namenspapiere, *Rektapapiere*. → Wertpapiere, die auf den Namen einer bestimmten Person lautet. Nur der namentlich genannte Inhaber kann den durch das Papier beurkundeten Anspruch geltend machen. Er kann seinen Anspruch an einen anderen abtreten (→ Forderungsabtretung). Zu den N. zählen z.B. Hypothekenbriefe sowie Schecks und Wechsel mit einer → Rektaklausel. – *Gegensatz*: → Inhaberpapiere.

Namensschuldverschreibung, → Anleihe.

NASDAQ, Abk. für National Association of Securities Dealers Automated Quotation. Amerikanische → Computerbörse

der Freiverkehrshändler in New York, an der bes. wachstumssträchtige, aber auch spekulative → Aktien des Technologiesektors gehandelt werden. Die Börse ist der führende Handelsplatz für Wachstumsunternehmen weltweit. Der *NASDAQ-Composite-Index* spiegelt die Wertentwicklung der NASDAQ-Werte wider. – Die NASDAQ gilt als Vorbild für alle später entstandenen europäischen Marktsegmente im Bereich der Wachstumsunternehmen, wie z.B. der → EUREX. – *Weitere Informationen unter* www.nasdaq.com.

NASDAQ-Composite-Index, → NASDAQ.

Nationaleinkommen, früher *Sozialprodukt*. Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Das N. wird ermittelt indem vom → Bruttoinlandsprodukt (BIP) die sog. *Primäreinkommen*, die an die übrige Welt geflossen sind, abgezogen und umgekehrt die Primäreinkommen, die aus der übrigen Welt bezogen wurden, hinzugefügt werden. Unter dem Begriff Primäreinkommen werden Arbeitsentgelte, Unternehmens- und Vermögenseinkommen (abzüglich Subventionen) zusammengefasst. – *Anders*: → Volkseinkommen.

Naturallohn, → Lohn.

Naturaltausch, → Tausch.

Naturalwirtschaft, geldlose Volkswirtschaft. In der N. wird Ware gegen Ware getauscht. – *Gegensatz*: → Geldwirtschaft.

natürliche Person, im rechtlichen Sinne jeder Mensch. – *Gegensatz*: → juristische Person.

natürliche Ressource, natürlich vorkommende → Ressourcen: Rohstoffe und Bodenschätze. Dazu gehören sog. *nicht erneuerbare Ressourcen* wie z.B. Öl, Kohle, Gas und mineralische Rohstoffe. Außerdem gibt es die sog. *erneuerbaren*

Ressourcen wie z.B. Wasser- und Windkraft, Sonnenenergie und Erdwärme.

natürliches Monopol, Situation, in der die firmeninterne Kostendegression (→ Economies of Scale) in Relation zur gegebenen Marktgröße so wichtig ist, dass im Wettbewerb auf die Dauer nur ein Anbieter (→ Monopol) überleben würde. Abnehmende langfristige Durchschnitts- und Grenzkosten können insofern eine Monopolstellung implizieren, als ein einziges Unternehmen das Gut kostengünstiger herstellen kann als jede größere Anbieterzahl (*Subadditivität der Kosten*). – *Beispiele*: Leitungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation), Verkehrswege (Eisenbahn).

natürliche Umwelt, → Umwelt.

Nebenabrede, Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, die über den eigentlichen Vertragsinhalt hinausgehen oder ihn ergänzen. – N. sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder öffentlich beurkundet wurden. Wer sich auf N. beruft, muss beweisen, dass sie vereinbart sind und neben der beurkundeten Erklärung gelten sollen, weil das beurkundete Rechtsgeschäft immer die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich hat. Bei Verstoß gegen den gesetzlichen Formzwang ist vielfach das gesamte Geschäft nichtig.

nebenberufliche Tätigkeit, → Nebentätigkeit.

Nebenbeschäftigung, → geringfügige Beschäftigung, → Nebentätigkeit.

Nebeneinkünfte, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. N. sind grundsätzlich einkommen-/lohnsteuerpflichtig. – *Ausnahme* bilden die sog. *Aufwandsentschädigungen* für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (z.B. Übungsleiter, Betreuer, Pfleger, etc.). Diese sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro im Jahr steuerfrei. – Für N. können → Werbungskosten nur berücksichtigt werden,

wenn diese die steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Nebenfisci, → Parafisci.

Nebenkläger, → Privatklage.

Nebenkostenstelle, → Endkostenstelle, die kein Haupt-, sondern ein Nebenprodukt fertigt, z.B. Abfall verarbeitet. – *Gegensatz*: → Hauptkostenstelle.

Nebentätigkeit, *Nebenbeschäftigung, nebenberufliche Tätigkeit*. Begriff aus dem Arbeits- und Steuerrecht für eine Tätigkeit, die neben dem Hauptberuf ausgeübt wird. Im Fall einer N. dürfen die Pflichten aus dem Hauptarbeitsverhältnis nicht verletzt werden. Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig in einem anderen Unternehmen tätig, muss dies der Hauptarbeitgeber erlauben. – Vgl. auch → Nebeneinkünfte und → geringfügige Beschäftigung.

Nebenwert, Begriff aus dem Börsenwesen für eine → Aktie einer kleinen, wenig bekannten → Aktiengesellschaften (AG). Mit N. werden nur geringe Umsätze an der Börse gemacht. – *Gegensatz*: → Standardwert → Blue Chips.

negative Orderklausel, → Rektaklausel.

Negative Pledge Clause, → Negativklausel.

Negativklärung, → Negativklausel.

Negativklausel, *Negativklärung, Negative Pledge Clause*. Verpflichtung eines Kreditnehmers oder eines Anleiheschuldners (→ Anleihe), in Zukunft bestimmte Vermögenswerte nicht oder nicht höher zu beleihen und anderen → Gläubigern keine Sicherheiten zu gewähren. Es sei denn, der bisherige Gläubiger erlaubt dies. Meistens wird eine N. bei Grundbesitz vereinbart.

Negoziierungsakkreditiv, → Dokumentenakkreditiv.

Nennbetrag, → Nennwert.

Nennbetragsaktie, → Nennwertaktie.

Nennkapital, → gezeichnetes Kapital.

Nennwert, *Nennbetrag*, *Nominalwert*. Betrag, der auf einer Aktie, Anleihe oder Banknote aufgedruckt oder auf einer Münze aufgeprägt ist. – 1. *N. einer Banknote oder einer Münze*: Der N. gibt an, welchen gesetzlichen Wert ein → Zahlungsmittel hat. Er wird durch die → Zentralbank festgelegt. – 2. *N. einer Aktie*: Der N. gibt an, mit welchem Anteil der Aktionär am → Grundkapital der → Aktiengesellschaft (AG) beteiligt ist. – 3. *N. einer Anleihe*: N. ist der zu verzinsende Schuldbetrag. Er wird am Ende der Laufzeit zurückgezahlt, falls kein anderer Rückzahlkurs angegeben ist. – Der N. kann bei → Wertpapieren vom → Kurswert erheblich abweichen, v.a. bei Aktien.

Nennwertaktie, *Nennbetragsaktie*, *Summenaktie*. → Aktie, die auf eine feste Summe (→ Nennwert) lautet. Der Mindestbetrag von N. beträgt einen Euro. Höhere Nennwerte müssen auf volle Euro lauten. – *Gegensatz*: → Stückaktie.

nennwertlose Aktie, → Stückaktie.

Neoklassik, → Klassik.

Neoklassik, → Klassik.

Neoliberalismus, → Liberalismus, → Ordoliberalismus.

Netting, Verrechnung gegenläufiger Zahlungsbewegungen, um Anzahl und Volumen von Transaktionen innerhalb von nationalen oder internationalen Konzernen zu verringern. – Verrechnung von Zinszahlungen (*Interest Netting*).

netto, (1) nach Abzug von Steuern, Abschreibungen, Rabatten usw. (z.B. Nettopreis, Nettogewinn); (2) ohne Verpackung (z.B. Nettogewicht); (3) Salden-

größe (z.B. Nettokapitalimporte als Differenz aus Kapalexport und -import). – *Gegensatz*: → brutto.

Nettoarbeitsentgelt, *Nettolohn*. → Arbeitsentgelt nach Abzug von Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträgen. Der N. wird an den → Arbeitnehmer ausgezahlt. – *Gegensatz*: → Bruttoarbeitsentgelt.

Nettoeinkaufspreis, Bruttoeinkaufspreis zuzüglich aller (direkt zurechenbaren) Bezugsnebenkosten (z.B. Frachtgeld, Rollgeld) und abzüglich (aller direkt zurechenbaren) Preisnachlässe (z.B. Rabatt, Skonto). – *Gegensatz*: → Bruttoeinkaufspreis.

Nettoerlös, → Erlös.

Nettokreditaufnahme, *Nettoneuverschuldung*. Summe der in einem Jahr von → Bund, → Ländern und → Gemeinden neu aufgenommenen Kredite (Bruttokreditaufnahme), abzüglich der vorgenommenen Schuldentilgungen. – *Gegensatz*: → Bruttokreditaufnahme.

Nettolohn, → Nettoarbeitsentgelt.

Nettoneuverschuldung, → Nettokreditaufnahme.

Nettoprinzip, → Nettorechnung.

Nettorechnung, → Erfolgsrechnung, in der Aufwendungen und Erträge mehr oder weniger stark saldiert werden (*Nettoprinzip*). Die handelsrechtliche → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist eine → Bruttorechnung. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen das Rohergebnis in einer N. darstellen.

Nettoumlaufvermögen, → Working Capital.

Net Working Capital, → Working Capital.

neue Aktie, → junge Aktie.

Neue Institutionenökonomie, Theorie der Volkswirtschaftslehre, die die Wirkungen von Institutionen auf Haushalte und Unternehmen untersucht. Institutionen i.S. der N.I. sind Regeln, die das menschliche Verhalten in eine bestimmte Richtung lenken. Darunter werden z.B. Sitten und Gebräuche, Gesetz, Eigentumsrecht und Verträge verstanden. Die N.I. geht von Annahmen wie v.a. anhaltenden Ungleichgewichten der Märkte, unvollständigen Verträgen, ungleichmäßigen Informationen, verändertem Wissen, beschränkter Rationalität, Opportunismus und → Transaktionskosten aus. – Zur N.I. gehören die → Agency-Theorie, die → Transaktionskostentheorie, die → Property-Rights-Theorie und die → Neue Politische Ökonomie.

Neue Keynesianische Makroökonomie, Ansatz der → Makroökonomie. Die N.K.M. versucht, die Aussagen des → Keynesianismus mit dem Verhalten der einzelnen Haushalte und Unternehmen zu begründen. Vertreter der N.K.M. betonen die Bedeutung von bestehenden stabilen Ungleichgewichten an Märkten. Es sind anhaltende Marktungleichgewichte wahrscheinlich, wenn die Anpassungen der → Preise oder → Löhne nur langsam erfolgen. Das Erreichen des → Marktgleichgewichts verzögert sich und es kommt zu Rückwirkungen auf dem Güter- oder Arbeitsmarkt. Eine andere Theorie der N.K.M. begründet Marktungleichgewichte damit, dass die Nachfrage nicht nur vom Preis abhängt. So kann beispielsweise die Nachfrage auch von einer Mengenbeschränkung auf einem anderen Markt abhängen.

Neue Klassische Makroökonomie, Ansatz der → Makroökonomie. Die N.K.M. stellt eine Weiterentwicklung des traditionellen → Monetarismus dar. Sie geht davon aus, dass → Märkte bei flexiblen → Preisen und → Löhnen immer geräumt werden. D.h., Märkte neigen zum Gleichgewicht (→ Marktgleichgewicht). Wesentlich für die N.K.M. ist die Annahme, dass die Erwartungen von Haushalten

und Unternehmen auf den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen beruhen. Ihr Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge und über das Verhalten der anderen bestimmt, wie sie sich vernünftigerweise zu verhalten haben. Sie stellen sich entsprechend auf staatliche Maßnahmen, die zu erwarten sind, ein (*rationale Erwartungen*). Dadurch ist es möglich, dass staatliche Maßnahmen, insbesondere auch eine systematisch betriebene Geldpolitik nicht wirken. Aufgrund dieser Annahmen lehnen Vertreter der N.K.M. staatliche Eingriffe ab.

Neue Ökonomie, *New Economy*. Schlagwort für den Wirtschaftsbereich, das in starkem Maße auf dem → Internet und damit verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien aufbaut. Produziert und gehandelt werden in erster Linie immaterielle Güter, aber auch bei materiellen Gütern kann die N.Ö. etwa im Vertrieb oder in der Organisation und Vernetzung der Produktionsprozesse eine große Rolle spielen. Für manche Beobachter ist die N.Ö. zugleich ein Synonym für die zunächst euphorisch gefeierte und dann geplatzte spekulative Blase an den Börsen in den Jahren von 1999 bis 2003.

Neue Politische Ökonomie, *Public-Choice-Theorie*, Teilbereich der Volkswirtschaftslehre. Die N.P.Ö. stellt eine Ausweitung der ökonomischen Analyse die Politik dar. Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen politische Institutionen und das Handeln von politischen Akteuren. Kernaussage der N.Ö.P. ist, dass Politiker, Wähler und Interessengruppen wie Privatpersonen handeln und ihren Eigennutz verfolgen. Dies bedeutet, dass für Politiker ihre Wiederwahl im Vordergrund steht. Andere, für das Allgemeinwohl wesentlichere Ziele haben nur eine geringe Bedeutung.

Neuer Markt, 1997 von der Deutschen Börse AG geschaffenes Börsensegment (→ Börse) für Wachstums- und Technologieunternehmen mit internationaler Ausrichtung. Ziel des N.M. war es, risikobe-

wusste Investoren und wachstumsstarke und innovative Unternehmen zusammenzuführen. Nach seiner Einstellung im Jahre 2003 wurde das Segment in den → General Standard und → Prime Standard überführt.

Neue Weltfinanzarchitektur, Bezeichnung für die Neugestaltung des internationalen Finanzsystems, also der internationalen Finanzmärkte und internationalen Finanzinstitutionen. Die Debatte über die N.W. wurde durch die Wirtschafts- und Währungskrise in Asien 1997 angestoßen und erlebt seit der Finanzkrise seit 2008 neue Anregungen. Gefordert wird u.a. eine Neudefinition der „Spielregeln“ an den internationalen Finanzmärkten und eine grundlegende Reform des → Internationalen Währungsfonds (IWF) und der → Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank). Die Vorschläge reichen von einer völligen Neugestaltung des internationalen Finanzsystems (z.B. Schaffung einer Weltzentralbank), über eine Rückkehr zum Goldstandard bis hin zu detaillierten Vorschlägen einer Vielzahl einzelner Bausteine. Seit Anfang 2000 hat sich die Debatte in diesem letzteren Sinne konkretisiert.

Neue Weltwirtschaftsordnung, seit Anfang der 1970er Jahre von → Entwicklungsländern geforderte Änderung der → Weltwirtschaftsordnung mit dem Ziel einer Reduzierung der Benachteiligung von Entwicklungsländern bei der Integration der Weltwirtschaft. – Die Forderungen richten sich v.a. auf folgende Bereiche: (1) *Internationaler Handel*: Stabilisierung der Rohstoffpreise durch ein integriertes Rohstoffprogramm, Ankoppelung der Rohstoffpreisänderungen an die Preisveränderungen von Industriegütern, Beseitigung von Importbeschränkungen in → Industrieländern. – (2) *Entwicklungsfinanzierung und Ressourcentransfer*: Erhöhung der → Entwicklungshilfe, Koppelung von → Sonderziehungsrechten (SZR) und Entwicklungshilfe sowie Erweiterung und Liberalisierung der Kreditfazilitäten beim → Internationalen Wäh-

rungsfonds (IWF), Verstärkung des privaten Kapitalzuflusses in Form von → Direktinvestitionen, Schuldenerlass für die ärmsten Länder und Festlegung günstigerer, allgemein verbindlicher Umschuldungsrichtlinien. – (3) *Technologie-transfer und Reduzierung von technologischer Abhängigkeit*: Revision des internationalen Patentrechts zugunsten der Entwicklungsländer, Einführung eines Verhaltenskodex für den → Technologietransfer. – (4) *Industrialisierung*: Förderung der Weiterverarbeitung von Rohstoffen in Entwicklungsländern. – (5) *stärkere Mitbestimmung* von Entwicklungsländern in den internationalen Organisationen.

neutrale Aufwendungen/Erträge, → Aufwendungen oder → Erträge, die betriebsfremd, periodenfremd oder außerordentlich verursacht wurden.

■ **Betriebsfremde Aufwendungen/Erträge**: Diese fallen völlig unabhängig vom Betriebszweck an. *Betriebsfremde Aufwendungen* sind z.B. Verluste aus Wertpapierverkäufen, Schenkungen und Spenden, Zinszahlungen und Grundstücksaufwendungen. Zu den *betriebsfremden Erträgen* gehören z.B. Gewinne aus Wertpapierverkäufen und Steuererstattungen.

■ **Periodenfremde Aufwendungen/Erträge**: Diese sind durch den Betriebszweck verursacht, aber nicht dem betrachteten Geschäftsjahr zuzuordnen. Sie wurden oder werden in der vergangenen oder in der zukünftigen Periode ausgelöst.

■ **Außerordentliche Aufwendungen/Erträge**: Diese fallen nur einmalig oder in nicht gewöhnlicher Höhe an.

N.A./E. werden nicht in die → Kostenrechnung übernommen. – *Gegensatz*: → Zweckaufwand.

neutraler Erfolg, → neutrales Ergebnis.

neutrales Ergebnis, *neutraler Erfolg*. Begriff aus dem → Rechnungswesen. Das n.E. entsteht unabhängig vom betrieblichen Leistungsprozess. Es ist die Differenz zwischen neutralen Erträgen und

neutralen Aufwendungen und ist Bestandteil des Unternehmensergebnisses. – *Gegensatz*: → Betriebsergebnis.

New Economy, → Neue Ökonomie.

New Public Management (NPM), Ansätze zur Reform und Modernisierung von Staat und Verwaltung. Ziel des N.P.M. ist es, Verwaltungen wirtschaftlicher zu gestalten. Dazu werden betriebswirtschaftliche Konzepte auf den öffentlichen Bereich übertragen. Gekennzeichnet sind die Konzepte durch eine stärkere Markt- und Wettbewerbsorientierung, Bürgerorientierung, eine ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und → flache Hierarchien.

New Venture, 1. junge Unternehmen oder 2. neues und bes. risikoreiches Geschäft für ein bestehendes Unternehmen.

New York Stock Exchange (NYSE), bedeutendste Wertpapierbörse (→ Börse) der Welt. Sitz an der *Wall Street* in New York. Sie wurde 1792 gegründet. An der NYSE werden über 8.500 gelistete → Wertpapiere gehandelt. 2007 fusionierte die NYSE Group mit der Euronext N.V. zur → NYSE Euronext. – *Weitere Informationen unter* www.nyse.com.

nicht an Order, → Rektaklausel.

Nichterfüllung, → Nichtleistung.

Nichterwerbspersonen, Begriff aus der amtlichen Statistik. N. sind alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die keine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben suchen, d.h. sie sind weder → Erwerbstätige noch → Erwerbslose. Zu den E. gehören z.B. → Rentner. – *Gegensatz*: → Erwerbspersonen.

Nichtigkeit. 1. *N. eines Rechtsgeschäfts*: vollständige rechtliche Wirkungslosigkeit eines → Rechtsgeschäfts, v.a. von Verträgen. Sie tritt z.B. ein, wenn der Vertrag gegen ein bestehendes Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt. – 2. *N. eines Verwaltungsakts*: Ein → Verwaltungsakt

ist nichtig, wenn er an einem schwerwiegenden und offenkundigen Fehler leidet oder die im Verwaltungsverfahrensgesetz aufgeführten Nichtigkeitsgründe erfüllt. – 3. *N. einer Rechtsnorm (Rechtssatz)*: Normen, die gegen ein höherrangiges Recht verstoßen, sind grundsätzlich nichtig.

Nichtleistung, *Nichterfüllung*. Begriff aus dem Bürgerlichen Recht für eine Leistung, die (1) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von niemandem bzw. vom Schuldner nicht erbracht werden kann oder (2) verzögert wird. – *Rechtsfolgen*: → Unmöglichkeit, Leistungsverzögerung, → Schuldnerverzug.

nicht realisierter Gewinn/Verlust, Gewinn bzw. Verlust, der aufgrund gegebener Markt- und Tagespreise bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen würde. Der Gewinn bzw. Verlust fällt jedoch nicht tatsächlich an, da die Vermögensgegenstände nicht verkauft sind oder werden. – *Nicht realisierte Gewinne* dürfen nach Handels- und Steuerrecht nicht ausgewiesen werden, da die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die Bewertungsobergrenze bilden. – *Nicht realisierte Verluste* werden bei Gegenständen des → Umlaufvermögens jedoch berücksichtigt, indem der niedrigere Wert angesetzt wird. Bei Gegenständen des → Anlagevermögens besteht nur bei einer dauernden Wertminderung ein Abwertungsgebot.

nicht revalisierender Konsum, → öffentliches Gut.

Nichtrevalitätsaxiom, → öffentliches Gut

nichtselbstständige Tätigkeit, → Einkünfte.

nicht tarifäre Handelshemmnisse, alle Arten von Handelshemmnissen, die nicht die Form von → tarifären Handelshemmnissen haben. Es handelt sich um staatliche Maßnahmen, die den internationalen Handel in Volumen, Zusammen-

setzung und Ausrichtung verzerren. Dazu zählen bspw. Anmeldeformalitäten für Importe, → Importquoten, Export- und Importverbote, mengenmäßige Beschränkungen, Ausfuhrsubventionen oder umweltpolitische Produktnormen. – Vgl. auch → Außenhandelspolitik.

Nichtveranlagungsbescheinigung,

eine nach außen gerichtete Bestätigung des → Finanzamts, wonach eine Veranlagung zur → Einkommensteuer nicht in Betracht kommt. Sie wird für höchstens drei Jahre ausgestellt. Sie kann vom Finanzamt jederzeit widerrufen werden. Eine → natürliche Person kann auf Antrag vom zuständigen Finanzamt eine N. erhalten, wenn sie voraussichtlich (z.B. wegen nur geringer Einkünfte) nicht veranlagt wird.

Niederstwertprinzip, wichtiges Bewertungsprinzip des Handelsrechts. Vermögensgegenstände, für die mehrere Bewertungsansätze in Frage kommen, müssen danach immer mit dem jeweils niedrigeren Wert bewertet werden. – Zu unterscheiden sind:

- *strenges N.:* Es besteht die Pflicht, den Vermögensgegenstand mit dem niedrigeren Wert zu bewerten. Es gilt für Vermögensgegenstände des → Umlaufvermögens.
- *gemildertes N.:* Der Vermögensgegenstand muss nur mit dem niedrigeren Wert bewertet werden, wenn die Wertminderung von Dauer ist. Es gilt für Vermögensgegenstände des → Anlagevermögens.

Gegensatz: → Höchstwertprinzip. – Vgl. auch → Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.

Niedriglohnsektor, gesetzlich zulässige Entlohnung von → Arbeitnehmern unterhalb von Tariflöhnen oder dem durchschnittlichen Lohnniveau auf dem regulären → Arbeitsmarkt. Neuerdings wird in der Aktivierung des N. ein Ansatzpunkt zur Verringerung der → Arbeitslosigkeit gesehen.

Niedrigsteuerland, Begriff aus dem Außensteuerrecht. N. ist ein Land, in dem das Steuerebene für einen → Steuerpflichtigen mit einem bestimmten Referenzeinkommen um mehr als 25 Prozent unter der in Deutschland zu zahlenden Steuerbelastung liegt. Ein Deutscher, der in ein N. umzieht und nicht nur völlig unerhebliche wirtschaftliche Verbindungen mit Deutschland aufrechterhält, unterliegt mit seinen deutschen Einkünften einer verschärften Form der Besteuerung (sog. *erweiterte beschränkte Steuerpflicht*).

Nießbrauch, Begriff aus dem Bürgerlichen Recht. N. ist das Recht, Nutzen aus einem Gegenstand zu ziehen. N. ist nicht vererbbar und kann nicht veräußert werden. N. kann man an beweglichen Sachen, Grundstücken und auch an Rechten haben. – Zu unterscheiden sind:

- *Zuwendungsnißbrauch:* Der Eigentümer bestellt dem Berechtigten unentgeltlich einen N.
- *Vorbehaltsnißbrauch:* Der Eigentümer behält sich den N. vor.

Nominaleinkommen, in Geld bewertetes → Einkommen eines Wirtschaftssubjektes oder auch → Volkseinkommen (in laufenden Preisen) ohne Berücksichtigung der realen → Kaufkraft des Einkommens. – *Gegensatz:* → Realeinkommen.

Nominalkapital, → gezeichnetes Kapital.

Nominalwert, → Nennwert.

Nominalzins, Zins für einen → Kredit, ein Sparguthaben (→ Sparkonto) oder eine → Anleihe. Der N. wird in Prozent auf den → Nennwert angegeben. – Vgl. auch → Effektivzins, → Realzins.

nomineller Wechselkurs, → Wechselkurs.

No Names, *Gattungsprodukte, Generics, weiße Produkte;* vom Handel ohne differenzierenden Markennamen, nur mit dem

Aufdruck der Warengattung (Gattungsmarke) vertriebene Waren, z.B. Zucker, Mehl oder Waschpulver. Durch einfache, einheitliche Verpackung und Verzicht auf Werbung sollen Marketingkosten eingespart und ein Sortimentsausschnitt einfacher Konsumgüter preisgünstig angeboten werden. Die niedrigen Preise sollen die N.N. günstig von den preislich höher liegenden → Markenartikeln abheben und die Preiskonkurrenz der → Discounter und Fachmärkte abwehren. – Vgl. auch → Handelsmarken.

Non-Profit-Organisation (NPO), *nicht erwerbswirtschaftliche Organisation*. Organisation oder Einrichtung, die nicht auf gewinn ausgerichtet ist. Sie verkaufen i.d.R. nicht individuell nutzbare Güter oder Dienstleistungen gegen mindestens kostendeckende Preise. Zu den NPO gehören öffentliche Verwaltungen sowie private Organisationen wie z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Parteien. Grenz- und Übergangsformen sind Genossenschaften, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern (IHK).

Norm, verbindlich anerkannte Regel. – 1. *Ethik (Verhaltensnorm)*: Aufforderung, in bestimmten gleichen Situationen bestimmte Handlung auszuführen (oder zu unterlassen) oder bestimmte Wirkungen herbeizuführen (oder zu vermeiden). – 2. *Rechtsnorm*: z.B. Gesetze und Verordnungen. – 2. *Technische Norm*: Festlegung der Eigenschaften von technischen Einheiten wie z.B. Geräten sowie von technischen Schnittstellen, und Messverfahren. Technische N. werden von anerkannten Organisationen aufgestellt und veröffentlicht. In Deutschland werden vom Deutschen Institut für Normung e.V. die sog. → DIN-Normen festgelegt. Auf internationaler Ebene legt die International Organization for Standardization (ISO) die sog. → ISO-Normen fest. – Vgl. auch → Normung.

Normalkosten, Durchschnittskosten, die aus den → Istkosten der vergangenen

Abrechnungszeiträume ermittelt werden. Die N. werden in der Kalkulation angesetzt, wenn die Istkosten stark schwanken. Durch den Ansatz der N. kann vermieden werden, dass die Preiskalkulation ständig angepasst werden muss.

Normalkostenrechnung, Kostenrechnung, bei der → Normalkosten erfasst und verrechnet werden. In reiner Form gibt es die N. nicht in der Praxis. Es wird jedoch teilweise in der → Istkostenrechnung mit Normalkosten gerechnet.

Normung, Vereinheitlichung einzelner Teile eines Produkts nach Art, Größe, Abmessung, Form und Farbe, um die Material- und Montagekosten zu senken. Diesem Zweck dienen technische → Normen.

notarielle Beurkundung, die durch einen Notar vorgenommene → öffentliche Beurkundung.

Notenbank, andere Bezeichnung für die → Zentralbank, die darauf hinweist, dass diese Bank in einem Land das → Notenmonopol hat.

Notenmonopol, *Notenprivileg*; alleiniges Recht, in einem Land → Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel auszugeben. In Deutschland hat die → Deutsche Bundesbank das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten. Seit der Einführung der Eurobanknoten bedarf es hierzu der Genehmigung durch die → Europäische Zentralbank (EZB). In Umlauf gebracht werden die Eurobanknoten jedoch nach wie vor durch die Deutsche Bundesbank. Überwiegend werden die von ihr in Umlauf gebrachten Eurobanknoten auch in ihrer Bilanz ausgewiesen (→ Notenumlauf).

Notenstückelung, Nennwertverteilung der einzelnen → Banknoten. Die *Eurobanknotenstückelung* beträgt 500, 200, 100, 50, 20, 10 und 5 Euro.

Notenumlauf, Banknotenumlauf; Umlauf von → Banknoten, die in einem Land bzw. Währungsraum unbeschränktes gesetzliches → Zahlungsmittel sind. Passivposten (→ Passivgeschäfte) der Notenbank. – Die → Europäischen Zentralbank (EZB) und die nationalen Notenbanken im → Eurosystem haben sich darauf geeinigt, dass 92 Prozent der umlaufenden Eurobanknoten in den Bilanzen der nationalen Notenbanken und 8 Prozent in der Bilanz der EZB ausgewiesen werden. In Umlauf gebracht werden sie jedoch vollständig von den nationalen Notenbanken.

Nutzen, wirtschaftlicher Wert. In der mikroökonomischen → Haushaltstheorie die Fähigkeit eines → Gutes, ein bestimmtes → Bedürfnis eines privaten Haushalts befriedigen zu können.

Nutzungsdauer, Begriff aus dem → Rechnungswesen: Verwendungsdauer von Gegenständen des → Anlagevermögens. Es werden (1) *betriebsgewöhnliche N.*, (2) *technische N.* (technisch mögliche N.) und (3) *wirtschaftliche N.* (unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sinnvolle N.) unterschieden. – Die N. ist aus Vorsichtsgründen maßgeblich für die Höhe der → Abschreibungen, im Unterschied zur meist längeren Lebensdauer des Anlagegutes. – Vgl. auch → Restnutzungsdauer.

Nutzungspotenzial, → Kapazität.

Nutzungsrecht. 1. *Urheberrecht:* Das vom → Urheber einem anderen einge-

räumte Recht, die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte auszuüben. Das → Urheberrecht als solches kann weder ganz noch teilweise übertragen werden. N. können räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt übertragen werden. – 2. *Wirtschaftstheorie:* → Property Right.

Nutzwertanalyse, Scoring-Modell, Rangfolge-Modell. Verfahren der Unternehmensplanung zur Bewertung von Alternativen. Dabei können wirtschaftliche, aber auch technische, psychologische und soziale Kriterien berücksichtigt werden. Im ersten Schritt wird ein Zielprogramm aufgestellt. Für jede Alternative wird der Zielertrag berechnet, indem jede Alternative hinsichtlich jedes Bewertungskriteriums direkt bewertet wird. Durch die Multiplikation von Zielertrag und Gewichtung wird der Zielwert ermittelt. Schließlich werden die einzelnen Zielwerte der Alternativen zu ihrem Gesamtnutzenwert zusammengefasst. – *Anders:* → Kosten-Nutzen-Analyse.

NYSE, Abk. für → New York Stock Exchange.

NYSE Euronext, erste transatlantische → Börse, im Jahre 2007 aus der NYSE Group (→ New York Stock Exchange (NYSE) und der Euronext N.V. hervorgegangen ist. Sie vereinigt mehrere Börsenplätze unter einem Dach: Amsterdam, Brüssel, Lissabon, Paris, London und New York. Die NYSE Euronext umfasst fast 4.000 notierte Gesellschaften. – Weitere Informationen unter www.euronext.com.

O

Oberfinanzdirektion, Mittelbehörde der → Finanzverwaltung, die gleichzeitig Landes- und Bundesbehörde ist. Das O. ist für die Aufsicht der → Finanzämter sowie über die → Lohnsteuerhilfvereine zuständig.

Oberlandesgericht (OLG), Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das OLG steht im Gerichtsaufbau zwischen dem → Landgericht und dem → Bundesgerichtshof (BGH). – In *Zivilsachen* entscheidet das OLG über → Berufungen, → Beschwerden und Revisionen gegen Urteile oder Beschlüsse der Landgerichte und in *Familien- und Kindschaftssachen* über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des → Amtsgerichts. – In *Strafsachen* ist das OLG hauptsächlich für die → Revision gegen Urteil der Amtsgerichte, gegen Berufungsurteile der kleinen und großen Strafkammern der Landgerichte und für Beschwerden gegen Landgerichtsbeschlüsse zuständig. – Das OLG entscheidet durch *Senate*, die i.d.R. aus drei Richtern bestehen. In einigen Fällen kann jedoch durch einen Einzelrichter entschieden werden. – In erster Instanz ist das OLG außerdem für Staatschutzdelikte zuständig. – Vgl. auch → Gericht.

Oberverwaltungsgericht (OVG), *Verwaltungsgerichtshof.* Zweite Instanz der für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten (nicht verfassungsrechtliche) zuständigen Gerichtsbarkeit. Das OVG ist im Wesentlichen für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile der → Verwaltungsgerichte zuständig. Es kann auch im Fall einer → Revision zuständig sein. Das OVG entscheidet in Senaten, die i.d.R. mit drei Richtern besetzt sind. – Vgl. auch → Gericht.

Objektsteuern, → Realsteuern.

Obliegenheit, Begriff aus dem Bürgerlichen Recht und dem Handelsrecht. O. ist eine Handlung, die nicht erzwungen werden kann, aber zur Vermeidung von Rechtsnachteilen im eigenen Interesse geboten ist, z.B. die Mitwirkung des → Gläubigers bei der Erfüllung von Verträgen, um nicht in → Annahmeverzug zu geraten (→ Gläubigerverzug).

Obligation, → Anleihe.

Obligo, Verpflichtung oder Verbindlichkeit. O. wird aber auch i.S. von Gewähr verwendet werden. So bedeutet „ohne Obligo“, dass keine Gewähr gegeben wird. – Im *Finanzwesen* wird der Begriff für die gesamten Zahlungsverpflichtungen eines Unternehmens verwendet. – Im *Wechselgeschäft* kann ein *Indossant* mit dem Zusatz „ohne Obligo“ die Haftung gegenüber nachfolgenden Berechtigten (*Indossatar*) ausschließen. Unter *Wechselobligo* wird der Gesamtbetrag der Wechselverpflichtungen verstanden.

Obsoleszenz, veralten; wirtschaftlich neben dem Nutzungsverleiß Ursache für → Abschreibungen. – *Bewusst herbeigeführte* oder *geplante O.* durch entsprechende Maßnahmen (technische Neuerungen, eingebauter Verschleiß oder Modewechsel) führt zu verkürzter Lebensdauer von Produkten („Wegwerf-Gesellschaft“) und zu schlechterer → Qualität.

Oder-Konto, → Gemeinschaftskonto.

OECD, Abk. für Organization for Economic Co-Operation and Development, →

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

offene Handelsgesellschaft (OHG),

→ Rechtsform, die im → Handelsgesetzbuch (HGB) und im → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Die OHG ist eine → Personengesellschaft, deren → Gesellschafter den → Gläubigern unmittelbar und unbeschränkt mit ihrem Privat- und Geschäftsvermögen haften. Die OHG wird unter einer gemeinschaftlichen → Firma geführt. – Die OHG ist eine sog. *Gemeinschaft zur gesamten Hand*. D.h., jeder Gesellschafter kann selbstständig die Geschäfte führen und ist allein zur Vertretung nach außen berechtigt. Im Gesellschaftsvertrag können jedoch einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung oder der Vertretung nach außen ausgeschlossen werden. Es kann auch eine gemeinsame Geschäftsführung und/oder Vertretung vereinbart werden. – Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil frei verfügen. Er kann seine Anteile nur mit Zustimmung der anderen übertragen oder verkaufen. – Gesetzlich steht jedem Gesellschafter ein *Vorzugs-gewinnanteil* von vier Prozent seines Anteils zu. Der restliche Gewinn wird nach Köpfen verteilt. Im Verlustfall wird der Verlust ebenfalls nach Köpfen verteilt. Durch Gesellschaftsvertrag kann die Gewinn- und Verlustverteilung jedoch anders geregelt werden. Außerdem kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaftskasse Geld bis zu vier Prozent seines Anteils entnehmen. Er kann auch verlangen, dass sein Gewinnanteil, der über diesen Betrag hinausgeht, an ihn ausgezahlt wird. Häufig werden im Gesellschaftsvertrag monatliche und nach oben begrenzte Entnahmen vereinbart. – Die OHG wird durch Gesellschaftsvertrag errichtet. Sie ist beim zuständigen Amtsgericht in das → Handelsregister einzutragen.

Offene-Posten-Buchführung, kontenlose Buchführung. → Buchführung, bei der zwar auch Konten geführt werden, aber das Konto nur aus den Kontostand verändernden → Belegen (den „offenen

Posten“) besteht, die nach Konten geordnet karteimäßig aufbewahrt werden, bis das Konto ausgeglichen ist, z.B. die Rechnung bezahlt oder der Kredit getilgt ist. Dann werden die Belege in der *Ausgeglichenen-Posten-Buchhaltung* in der gleichen Reihenfolge abgelegt. – Die O.-P.-B. ist steuerlich anerkannt und in Industrie- und Handelsbetrieben weit verbreitet, v.a. durch die elektronische Datenverarbeitung.

offene Rechnung, Vereinbarung, nach der Forderungen eines Vertragsteils laufend in Rechnung gestellt, aber erst nach bestimmten Rechnungsperioden (z.B. monatlich) zusammengerechnet und bezahlt werden sollen. – *Ähnlich:* → Kontokorrent.

offener Markt, → Markt ohne Zutritts- und Austrittsbeschränkungen bzw. mit freiem Marktzutritt und -austritt, d.h. jeder kann ihn als Anbieter betreten und wieder verlassen. Aktuelle Anbieter sind dadurch einem → potenziellen Wettbewerb ausgesetzt.

offene Rücklagen, → Rücklagen.

offene Stellen, → gemeldete Stellen.

Offenlegungspflicht, Bilanzzeinsichtspflicht. – 1. *O. für Kreditinstitute:* Nach dem Kreditwesengesetz (KWG) muss das → Kreditinstitut bei Einräumung von Krediten über 750.000 Euro oder 10 Prozent des haftenden → Eigenkapitals von dem Kreditnehmer Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, v.a. durch Vorlegung der Jahresabschlüsse, verlangen. – 2. *O. für Kapital- und Personengesellschaften:* Verpflichtung von Unternehmen, → Jahresabschlüsse und andere Unterlagen offen zu legen. Dies ist möglich, indem die Unterlagen beim → Handelsregister hinterlegt oder im → Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) müssen dies → Aktiengesellschaften (AG), → Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), → Gesellschaften mit

beschränkter Haftung (GmbH) und → Genossenschaften tun. Außerdem sind nach dem → Publizitätsgesetz (PublG) Unternehmen einer bestimmten Größenordnung zur Offenlegung verpflichtet.

Offenmarktgeschäfte. 1. *I.w.S.:* alle am → offenen Markt getätigten An- und Verkäufe von → Wertpapieren. – 2. *I.e.S.:* Von der → Deutschen Bundesbank und der → Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen der Offenmarktpolitik durchgeführten Wertpapiertransaktionen. Dazu zählen im Einzelnen:

- **Hauptrefinanzierungsgeschäfte:** Dies sind → Wertpapierpensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von einer Woche. Sie werden nur mit Geschäftsbanken abgeschlossen. Die Zentralbank kauft auf Zeit Wertpapiere an und legt die Bedingungen für An- und Rückkauf fest. Auf diese Weise kann sie die → Geldschöpfung steuern.
- **längerfristige Refinanzierungsgeschäfte:** Dies sind Wertpapierpensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von drei Monaten.
- **Feinsteuerungsoperationen:** In diesem Fall handelt es sich um Wertpapiergeschäfte, die zum Ausgleich von plötzlichen Schwankungen der gesamtwirtschaftlichen → Liquidität eingesetzt werden.
- **strukturelle Operationen:** Diese werden durchgeführt, um die Liquidität des Finanzsektors grundsätzlich anzupassen. Dazu werden z.B. Termineinlagen hereingenommen oder kurz laufende Anleihen ausgeben.

öffentliche Auftragsvergabe, Entgeltliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber, d.h. von → Bund → Ländern oder → Gemeinden oder eines → Sondervermögens. Nach der Vergabeverordnung (VgV) gehören zum Kreis der öffentlichen Auftraggeber auch → natürliche und → juristische Personen, die überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert sind oder mehrheitlich kontrolliert öffentliche Aufgaben erfüllen. – Nach der Vergabeord-

nung müssen ö.A. *europaweit* ausgeschrieben werden, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden. Die ö.A. kann im Wege folgender *Verfahren* durchgeführt werden:

- **offenes Verfahren:** hierbei wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert (sog. öffentliche Ausschreibung).
- **nicht offenes Verfahren:** hier wird nur eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- **Verhandlungsverfahren:** Der Auftraggeber wendet sich an ausgewählte Unternehmen, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

Öffentliche Auftraggeber müssen i.d.R. das offene Verfahren anwenden. Ausnahmen regelt die Vergabeverordnung (VgV).

öffentliche Ausgaben/Einnahmen, Ausgaben oder Einnahmen von → Bund, → Ländern oder → Gemeinden und der → Sozialversicherungsträger. Ö.A./E. werden auch als *Staatsausgaben/-einnahmen* bezeichnet. – Vgl. auch → öffentlicher Haushalt.

öffentliche Betriebe, → öffentliche Unternehmen.

öffentliche Beurkundung, Beurkundung eines → Rechtsgeschäfts durch einen Notar oder andere Urkundspersonen.

öffentliche Hand, Bezeichnung für → Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Begriff der ö.H. wird v.a. im Zusammenhang mit der Tätigkeit von → Bund, → Ländern oder → Gemeinden als Unternehmer (→ öffentliches Unternehmen) oder im Hinblick auf ihr Vermögen (→ Fiskus) verwendet.

öffentliche Kreditaufnahme, öffentliche Verschuldung, Staatsverschuldung. 1. *Begriff:* die von der → öffentlichen Hand aufgenommenen und normalerweise mit einer Rückzahlungs- und Verzinsungs-

pflcht verbundenen → Kredite. Im Gegensatz zur Steuer handelt es bei der ö.K. um Einnahmen, die aus der Beteiligung am marktwirtschaftlichen Prozess resultieren. – Zu unterscheiden sind die → *Bruttokreditaufnahme* und die → *Nettokreditaufnahme*. – 2. *Schuldenarten*: a) Nach dem *Dokument*: (1) *Briefschulden*: Sie werden über eine gesonderte Schuldenurkunde dokumentiert. – (2) *Buchschulden*: Sie werden in ein Schuldbuch eingetragen. – b) Nach der *Fristigkeit*: (1) *Geldmarktpapiere*: kurzfristige Verschuldung am Geldmarkt durch unverzinsliche → Schatzanweisungen, → Finanzierungs-schätze und (eingeschränkt) → Schatzwechsel. – (2) *Kapitalmarktpapiere*: langfristige Verschuldung am Kapitalmarkt durch → Bundesobligationen, Kassenobligationen, → Bundesschatzbriefe, → Anleihen, → Schuldscheindarlehen sowie Sozialversicherungs- und Versicherungsdarlehen. – Vgl. → Bruttokreditaufnahme, → Nettokreditaufnahme. – 3. *Ziele*: a) *Fiskalische Zielsetzung*: primär Einnahmenerzielung zur Finanzierung der staatlichen Aufgabenerfüllung (*Deckungskredit*) oder zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen (*Kassenverstärkungskredit*). – b) *Stabilisierungspolitische Zielsetzung*: → Deficit Spending im Rahmen der keynesianischen → Fiskalpolitik. – Vgl auch → Schuldenbremse, → Verschuldungsgrenzen.

öffentlicher Dienst, berufliche Tätigkeit bei → Anstalten des öffentlichen Rechts, → Körperschaften und → Stiftungen des öffentlichen Rechts: öffentlich Bedienstete können je nach Anstellung → Beamte, → Angestellte oder → Arbeiter sein. – Für Angestellte und Arbeiter im ö.D. gilt ein *tarifvertragliches Sonderrecht*, das den bes. Verhältnissen im ö.D. Rechnung trägt: (1) → Tarifvertrag für die Tarifbeschäftigten von → Bund und → Gemeinden (TVöD) (keine Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten), (2) Tarifvertrag für die Beschäftigten von → Ländern (TV-L) und (3) Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) (gilt teilweise nur noch in Berlin und Hessen).

öffentlicher Haushalt. 1. *I.e.S.*: Zusammenstellung aller öffentlichen → Ausgaben und → Einnahmen. Die Soll-Einnahmen und -Ausgaben werden im → Haushaltsplan im Voraus für ein Rechnungsjahr geplant. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben werden nachträglich im Rahmen der Haushaltsrechnung erfasst und zusammengestellt. – 2. *I.w.S.*: Einrichtung, die Gemeinschaftsaufgaben erfüllt. Diese gibt ihre Leistungen meistens unentgeltlich ab. Sie finanziert sich durch → Abgaben. Es handelt sich dabei um den → Bund und seine → Sondervermögen, die → Länder, die → Gemeinden mit ihren kommunalen Einrichtungen sowie um die → Parafisci.

öffentliches Gut, *Kollektivgut*, *Social Good*. → Gut, an dessen Ver- oder Gebrauch jeder unentgeltlich teilnehmen kann, da der Nutzungsausschluss z.B. aus technischen Gründen nicht ausschließbar oder aus gesellschaftlichen Gründen unerwünscht ist (Nichtanwendbarkeit des *Ausschlussprinzips*). Der den Individuen aus der Nutzung des ö.G. zufließende Nutzen ist unabhängig von der Zahl der Nutzer (*nicht rivalisierender Konsum* oder *Nichtrivalitätsaxiom*). Aufgrund dieser Merkmale kann eine effiziente Allokation und Verteilung des Gutes nicht über den → Markt erfolgen (*Marktversagen*). Ö.G. müssen durch den Staat zur Verfügung gestellt werden. – *Gegensatz*: → privates Gut.

öffentliches Recht, alle rechtlichen Regelungen, die sich auf die Rechtsverhältnisse des Einzelnen zum Staat und den → Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Trägern der öffentlichen Gewalt beziehen. Dazu zählen v.a. Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Polizeirecht, Prozessrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht. Im ö.R. ist der Einzelne dem Staat untergeordnet. – *Gegensatz*: → Privatrecht.

öffentliche Unternehmen, *öffentliche Betriebe*, *Staatsunternehmen*, *Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand*. Organisa-

torisch abgrenzbare Leistungsbereiche i.S. von Wirtschaftseinheiten (Unternehmen), die vollständig oder im Fall einer Kapitalgesellschaft mehrheitlich im Besitz der → öffentlichen Hand sind. Zu den ö.U. zählen Verwaltungseinheiten ohne jede Selbstständigkeit (sog. *Regiebetriebe*). Außerdem gehören öffentlich-rechtliche → Körperschaften (z.B. → Sozialversicherungsträger), → Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. → Sparkassen) und → Stiftungen des öffentlichen Rechts dazu. Es existieren aber auch Unternehmen in einer privaten Rechtsform, v.a. als → Aktiengesellschaft (AG) oder als → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

öffentliche Verschuldung, → öffentliche Kreditaufnahme.

OHG, Abk. für → offene Handelsgesellschaft.

Ökoaudit, *Umweltaudit*, *Umweltbetriebsprüfung*; regelmäßige Erfassung umweltrelevanter Tätigkeitsfelder der Produktion und Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage bildet eine EG-Verordnung von 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das *Umweltmanagement* und die *Umweltbetriebsprüfung*, deren Umsetzung durch das Umweltauditgesetz (UAG) erfolgt. Ö. können durch Betriebsprüfer des eigenen Unternehmens oder durch als Umweltgutachter zugelassene externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden.

Ökobilanz, *Ökologie-Bilanz*, *Umweltbilanz*. Zusammenfassung und Bewertung der umweltrelevanten Tätigkeiten des Unternehmens in Form einer Bilanz (Input-Output-Bilanz, Prozessbilanz, Produktbilanz und Substanzbilanz). Die Ö. ist Teil eines *ökologischen Management-Informationssystems*, das eine controllinggerechte Planung, Kontrolle und Steuerung von ökologischen Zielsetzungen unterstützt. Voraussetzung ist eine *ökologische Buchhaltung*, die alle ökolo-

gisch relevanten Aktivitäten erfasst und bewertet. Auch zur Kommunikation nach außen (Kunden, Lieferanten etc.) kann die Unternehmung die Ö. einsetzen. – Eine allgemein gültige Methode zur Erfassung, Bewertung und Darstellung umweltrelevanter Daten gibt es bisher nicht. Von den Unternehmen werden unterschiedliche, auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittene Konzepte verwendet.

Ökologiebilanz, → Ökobilanz.

Ökonometrie, Teilbereich der Wirtschaftswissenschaften. Die Ö. umfasst Arbeiten der mathematischen Statistik und der ökonomischen Theorie, bes. der mathematischen Wirtschaftstheorie. Außerdem werden auf Beobachtungen beruhende empirische Analysen ökonomischer Phänomene einbezogen. Dabei werden wirtschaftstheoretische Modelle sowie wirtschafts- und sozialstatistische Methoden angewandt. Hauptaufgabe der Ö. ist die Ableitung ökonometrischer Modelle aus ökonomischen Modellen und deren numerische Konkretisierung.

Ökonomie, → Makroökonomie, → Mikroökonomie, → Volkswirtschaft.

ökonomisches Gut, → Gut.

ökonomisches Prinzip, *Wirtschaftlichkeitsprinzip*. Grundsatz, dass ein bestimmter Erfolg mit dem geringst möglichen Mitteleinsatz (sog. *Minimalprinzip*) oder mit einem bestimmten Mitteleinsatz ein höchst möglicher Ertrag (sog. *Maximalprinzip*) erzielt werden soll.

Ökosphäre, → Umwelt.

Ökosteuer, → Abgabe, die dazu dienen soll, über den Preis als marktkonformes Regulativ eine Verringerung von Umweltbelastungen zu erreichen. Durch die Internalisierung externer Kosten (→ externe Effekte), d.h. die „künstliche“ Anhebung des Preises bzw. bewusste Veränderung der relativen Preise, soll das Verhalten der Verbraucher und/oder der Pro-

duzenten indirekt so beeinflusst werden, dass Umweltbelastungen vermieden werden. Die Ö. ist ein Anreiz für Unternehmen, ihre Kosten durch Einsatz des technischen Fortschritts zu senken. – Vgl. auch → Umweltabgabe.

Ökosystem, komplexes Wirkungsgefüge verschiedener Lebewesen und deren anorganischer → Umwelt. Die trophischen Ebenen (Nahrungsebenen) garantieren den Energietransfer durch Auf- und Abbau von Stoffen und damit den *ökologischen Kreislauf*.

Oligopol, → Marktform, bei der auf der einen Seite des → Angebots und/oder der → Nachfrage nur wenige relativ große Verkäufer oder Käufer auftreten (*Angebotsoligopol*, *bilaterales Oligopol*, *Nachfrageoligopol* oder *Oligopson*). Im Fall von nur zwei Verkäufern spricht man vom *Dyopol* oder *Duopol*. Zwischen den Oligopolisten bestehen bes. Abhängigkeiten (*oligopolistische Interdependenz*). Aufgrund dieser Abhängigkeiten gehen in die Gewinnfunktion des einzelnen Käufers oder Verkäufers Größen ein, auf die er selbst keinen Einfluss hat. D.h., er muss, wenn er seinen → Gewinn maximieren will, Vorgehen und Reaktionen seiner Konkurrenten berücksichtigen (*oligopolistische Reaktionsverbundenheit*).

oligopolistische Interdependenz, → Oligopol.

oligopolistische Reaktionsverbundenheit, → Oligopol.

Oligopson, → Oligopol.

Ombudsmann. 1. *Bankwesen*: Bezeichnung für den von Mitgliedern des Bundesverbandes Deutscher Banken berufene Person, die bei strittigen Geschäftsvorfällen zwischen Kunde und Bank eine außergerichtliche Schlichtung herbeiführen soll. – 2. *O. der EU*: → Europäischer Bürgerbeauftragter. – 3. *Versicherungswesen*: für Verbraucher kostenfreie Beschwerde- und Schlichtungsstelle zur au-

ßergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern bzw. Versicherungsvermittlern.

Onlinebanking, → Electronic Banking.

Onlinebeschaffung, → Electronic Procurement.

Online Broking, → Internet Broking.

Onlineshop, → Electronic Shop.

Onlineshopping, → Electronic Shop.

Open Market, *Freiverkehr*, Segment des börsenregulierten Wertpapierhandels (→ Aktienmarkt), auf dem z.B. an der Frankfurter Börse in- und ausländische Aktien und Anleihen, Optionsscheine (→ Option) und → Aktienzertifikate gehandelt werden. Der Freiverkehr ist kein organisierter Markt i.S. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Die Einbeziehungskriterien für den O.M. regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der betreffenden → Börse für den Freiverkehr, welche kaum Folgepflichten für den Emittenten haben.

Operate Leasing, Form des → Leasings mit einer kurzfristigen Vertragslaufzeit (i.d.R. nicht länger als ein Jahr). Es kann aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vertrag kurzfristig zu kündigen. Aufgrund der kurzen Laufzeit werden nur Standardprodukte, die leicht zu verwerten sind, geleast. Beispielsweise können dies Kopierer oder Computer sein. Vorteil des O.L. ist es, dass der Leasingnehmer stets über einen Gegenstand, der dem neuesten technischen Stand entspricht, verfügt. – *Gegensatz*: → Finance Leasing.

Operating Income, → Earnings before Interest and Tax (EBIT).

Operating Profit, → Earnings before Interest and Tax (EBIT).

Operations Research (OR), Unternehmensforschung. Entwicklung und Einsatz mathematischer Verfahren zur Unterstützung von Entscheidungsprozessen (Entscheidungsvorbereitung, -findung und -durchführung) im Unternehmen. Im Rahmen des OR werden bes. Beschreibungs- und Erklärungsmodelle entwickelt, die z.B. durch Verfahren der *Netzplantechnik* und *Simulation* gebildet werden. Aus einem Entscheidungsmodell werden z.B. mit Verfahren der *mathematischen Optimierung* und mit Modellen der *→ Spieltheorie* Entscheidungsvorschläge abgeleitet. – *Typische OR-Probleme:* (1) Wartezeitprobleme, (2) Zuteilungsprobleme; Reihenfolge (Wege, Aufträge) Transport, Produktionsprogramm; (3) Lagerhaltungsprobleme, (4) Ersatzprobleme und (5) Konkurrenzprobleme.

operative Planung, → Planung.

Opinion Leader, → Meinungsführer.

Opportunitätskosten, *Alternativkosten.* Entgangene Gewinne, Erträge usw. – 1. *Betriebswirtschaft:* entgangene → Deckungsbeiträge einer nicht gewählten Handlungsmöglichkeit. O. werden zur Beurteilung des erzielten oder erzielbaren Deckungsbeitrags herangezogen, wenn die Produktionskapazitäten knapp sind und es zum Engpass kommt. – 2. *Volkswirtschaft:* entgangene Erträge oder Nutzen der besten nicht realisierten Handlungsalternative. Die Vermeidung von O. folgt aus dem → ökonomischen Prinzip.

optimale Bestellmenge, → Bestellmengeplanung.

Option. 1. *Börsenwesen:* O. ist das verbrieftete Recht, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (z.B. → Devisen, → Waren, → Wertpapiere oder → Derivate) zu einem bestimmten Preis (Basispreis) zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu kaufen (Kaufoption, → Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, → Put). – O. können durch einen sog. *Optionsschein*

(*Warrant*) beurkundet sein. Ein Optionsschein kann im Zusammenhang mit einer → Optionsanleihe ausgegeben werden. Er kann aber auch ohne Bezug zu einer Optionsanleihe bestehen (sog. „*nackter*“ *Optionsschein, Naked Warrant*). O., die nicht durch einen Optionsschein beurkundet sind, werden an der → EUREX gehandelt. – 2. *Umsatzsteuerrecht:* Recht des Unternehmers (statt einer Steuerbefreiung, z.B. als → Kleinunternehmer, oder Pauschalbesteuerung) die Regelbesteuerung zu wählen, um die tatsächlich angefallenen Vorsteuern abziehen zu können.

Optionsanleihe, *Optionsschuldverschreibung, Bezugsobligation, Bond Warrant.* Sonderform der → Anleihe, bei der ein → Gläubiger einen Anspruch auf Bezug von Aktien der ausgebenden → Aktiengesellschaft (AG) besitzt. Das Bezugsrecht (→ Option) wird durch einen sog. *Optionsschein (Warrant)* beurkundet. Der Optionsschein kann von der Anleihe getrennt gehandelt werden. Neben dem Bezugsrecht hat der Gläubiger wie bei der normalen Anleihe einen Anspruch auf Zinszahlungen und auf Rückzahlung des Anleihebetrags.

Optionsgeschäft, → Termingeschäft, das dem Käufer einer → Option die Wahlmöglichkeit einräumt, innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Kurs einen Vermögensgegenstand zu kaufen (→ Call) oder zu verkaufen (→ Put).

Optionsschein, → Option, → Optionsanleihe.

Optionsschuldverschreibung, → Optionsanleihe.

OR, Abk. für → Operations Research.

ordentliche Gerichtsbarkeit, → Gerichte.

ordentliche Kündigung, → Kündigung.

Order, Auftrag, Bestellung. V.a. im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften wird häufig von O. gesprochen. In diesem Fall ist die O. der Auftrag an eine Bank, → Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. – *Limitierte O.* enthalten beim Kaufauftrag einen maximalen Preis bzw. beim Verkaufsauftrag einen minimalen Preis. Bei *unlimitierte O.* ist billigst zu kaufen und bestens zu verkaufen. – Im Fall einer → Orderklausel kennzeichnet der Begriff O. den Berechtigten, ein Wertpapier zu erhalten oder darüber zu verfügen.

Orderklausel, Zusatz „an Order“ auf einem Wertpapier. Durch die O. wird ein Wertpapier ein → Orderpapier. – *Gegensatz:* → Rektaklausel.

Orderkonossement, → Orderpapier.

Orderpapier, Orderkonossement. → Wertpapier, das auf den Namen eines bestimmten Berechtigten lautet. Sog. *geborene O. (gesetzliche O.)* können ohne → Orderklausel nur durch eine schriftliche Erklärung auf dem Papier an eine andere Person übertragen werden (→ Indossament). Geborene O. sind z.B. Schecks, Wechsel und Namensaktien. Bei sog. *gekorenen O. (gewillkürte O.)* ist dagegen eine Orderklausel erforderlich. Zu diesen gehört z.B. das → Konnossement.

ordnungsmäßige Buchführung, → Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

Ordnungspolitik. 1. *Begriff:* Summe aller rechtlich-organisatorischen Maßnahmen, durch die die Träger der → Wirtschaftspolitik über eine entsprechende Ausgestaltung der → Wirtschaftsverfassung die längerfristigen Rahmenbedingung für eine → *Wirtschaftsordnung* setzen. – 2. *Funktionen/Ziele:* Durch die gegenseitige Abgrenzung und inhaltliche Bestimmung der Entscheidungs- und Handlungsspielräume der einzelnen Wirtschaftsakteure ist die *ordnungskonforme* und in sich abgestimmte Ausgestaltung der einzelnen *Teilordnungen* wie Eigen-

tumsordnung, Planungsordnung, Unternehmensordnung oder Geldordnung zu gewährleisten. Hierdurch werden zugleich die Ziele und Instrumente der → Prozesspolitik vorgeformt. Die Bedingung der *Ordnungskonformität* erfordert, dass die ordnungspolitischen Maßnahmen dem Grundtypus der Wirtschaftsordnung (zentrale oder dezentrale Planung und Koordination des Wirtschaftsprozesses) entsprechen (z.B. Marktkonformität). Die Wahl des Grundtypus determiniert den Inhalt der ergänzenden ordnungspolitischen Maßnahmen. – 3. Die *aktuelle Ausgestaltung* der O. wird u.a. durch das jeweils herrschende ordnungspolitische Leitbild (z.B. → Ordoliberalismus, → Soziale Marktwirtschaft) beeinflusst, in das auch (gesellschafts-)politische und kulturelle Wertvorstellungen einfließen. – 4. *Beispiele:* → Wettbewerbspolitik zur Sicherung des funktionsfähigen Wettbewerbs; → Grundgesetz mit Sicherung der Eigentumsrechte (→ Property Right); → Umweltpolitik mit dem → Verursacherprinzip als Grundsatz zur Internalisierung der negativen → externen Effekte. – Vgl. auch → Wirtschaftspolitik, → Wirtschaftsethik.

Ordnungswidrigkeit, rechtswidrige und vorwerfbare – vorsätzliche oder fahrlässige – Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einem → Bußgeld zulässt.

Ordoliberalismus, Ausgestaltung des Neoliberalismus (→ Liberalismus), die in Deutschland verwirklicht wurde. Der O. wurde v.a. von W. Eucken (deutscher Nationalökonom, 1891–1950) und F. Böhm (deutscher Jurist und Ökonom, 1895–1977) begründet. Der O. sieht in einer Rahmenordnung, die vom Staat bestimmt wird, die Grundlage für einen funktionierenden Wettbewerb. D.h., der Staat hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für einen *freien Wettbewerb* zu schaffen und so seine *Funktionsfähigkeit* zu gewährleisten. – O. ist die Grundlage der wirtschaftlichen Konzeption der → sozialen Marktwirtschaft.

Organ, gewählte oder ernannte Person oder Personengruppe, die als gesetzliche Vertreter handelt. V.a. im Fall → juristischer Personen wie z.B. einer → Aktiengesellschaft (AG) und einer → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind O. erforderlich, um im Rechtsverkehr nach innen und außen handeln zu können.

Organigramm, Organisationsplan, Organisations-schaubild; grafisches Hilfsmittel der → Organisation zur Darstellung des Strukturgefüges einer Organisation (→ Organisationsstruktur). – 1. Das *O. der Aufbauorganisation* bildet das System der organisatorischen Einheiten ab. Es veranschaulicht v.a. die Aufgabengliederung (Zerlegung eines Aufgabenkomplexes in Teilaufgaben) bzw. die Gliederung der → Stellen und Abteilungen sowie die Kommunikationsbeziehungen zwischen den organisatorischen Einheiten (Bereichsbildung) – *Beispiel:* → Matrixorganisation. – 2. Das *O. der Ablauforganisation* bildet Arbeitsfolgen und zeitlich oder räumlich (Weg-, Lauf- und Verkehrsorganigramm) ab.

Organisation. 1. *Soziales System*, das durch eine bes. Zweckorientierung, geregelte Arbeitsteilung und festgelegte Zuständigkeiten charakterisiert ist. Zu unterscheiden sind → formelle Organisation und → informelle Organisation. – 2. *Aufbau und Gliederung* eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils. D.h., es ist die Gestaltung der → Organisationsstruktur.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Organization for Economic Co-Operation and Development.* – 1. *Begriff:* Internationale Organisation zur Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken der Industrieländer mit Sitz in Paris. Sie wurde 1960 gegründet und ist die Nachfolgeorganisation der Organization for European Economic Cooperation (OEEC). Der OECD gehören 30 marktwirtschaftlich orientierte westliche Industrieländer, darunter 23 europäische Länder

an. Auch Deutschland ist Mitglied der OECD. – 2. *Aufgabe* der OECD ist die Planung, Koordination und Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung der Mitgliedsstaaten. Außerdem koordiniert sie die Hilfe für Entwicklungsländer. – 3. *Organe* der OECD sind:

- *Rat:* Leitungsorgan, bei dem alle Mitgliedsstaaten durch den Leiter der Ständigen Delegation vertreten sind.
- *Exekutivausschuss:* Vorbereitungsgremium für die Ratssitzungen.
- *Sekretariat:* Vorbereitungsgremium der Sitzungen der Fachausschüsse.
- *Fachausschüsse:* Diese dienen dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Ständigen Delegationen.

Weitere Informationen unter www.oecd.org.

Organisation ohne Erwerbszweck, → Non-Profit-Organisation (NPO).

Organisationsentwicklung, geplanter und systematischer Wandel der → Organisation durch die Beeinflussung der → Organisationsstruktur, der → Unternehmenskultur und des Verhaltens des Einzelnen. Ziel der O. ist es, die Leistungsfähigkeit der Organisation und die Entfaltung der Mitglieder der Organisation zu fördern. Eine Anpassung an die Umwelt und an die unternehmensinternen Gegebenheiten muss stetig erfolgen.

Organisationsplan, → Organigramm.

Organisationsschaubild, → Organigramm.

Organisationsstruktur, Art der Stellen- und Abteilungsbildung in einem Unternehmen. Die O. bildet das vertikal und horizontal gegliederte System der Kompetenzen ab, das gemäß dem instrumentalen Organisationsbegriff als genereller Handlungsrahmen die arbeitsteilige Erfüllung (→ Arbeitsteilung) der Aufgaben regelt. – Man unterscheidet zwischen der → *Funktionalorganisation* (Gliederung nach dem Verrichtungsprinzip) und der → *Sparten-*

organisation oder *divisionalen Organisation* (Gliederung nach dem Objektprinzip). Die → *Matrixorganisation* stellt eine Sonderform dar.

Organschaft, Begriff aus dem Steuerrecht. Eine O. liegt vor, wenn ein oder mehrere rechtlich selbstständige, aber wirtschaftlich unselbstständige → Kapitalgesellschaften (*Organgesellschaften*) in ein übergeordnetes Unternehmen (*Organträger*) eingegliedert werden. Dabei werden nur Unternehmen im Inland berücksichtigt. – 1. *Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche O.*: Nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) und nach dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) müssen die Gewinne und Verluste einer Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet und dort versteuert werden. Voraussetzung ist, dass die Organgesellschaften finanziell eingegliedert sind. Außerdem müssen sie durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sein, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. – 2. *Umsatzsteuerliche O.*: Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft nicht der Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass die Organgesellschaften finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert sind.

originärer Firmenwert, → Firmenwert.

Ortszuschlag, → Zulage.

OTC-Market, Kurzbezeichnung für → Over-the-Counter Market.

Outplacement, einvernehmliche Trennung von Unternehmen und → Führungskräften (oberes oder auch mittleres → Management). Es wird ein → Aufhebungsvertrag abgeschlossen. Der Mitarbeiter wird häufig durch einen externen Personalberater unterstützt, eine neue, seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Position zu finden.

Output, *Ausbringungsmenge*. – 1. *Produktionstheorie*: mengenmäßiger → Ertrag (Ausbringung, Ausstoß, Produktion) eines Betriebs (einer Kostenstelle) in einem bestimmten Zeitraum. – 2. *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und Makroökonomie*: Summe der Lieferungen eines Wirtschaftszweigs an andere. – *Gegensatz*: → Input. – 3. *Systemtheorie/Kybernetik*: Beziehungsaufnahme zwischen System und Umwelt in Form der drei Grundkategorien Materie, Energie und Information.

Outsourcing, Ausgliederung von Unternehmensaufgaben an externe Spezialisten. Durch O. werden häufig die Kosten verringert und Produktionskapazitäten abgebaut. D.h., ein Unternehmen hat, wenn es sich auf seine Kernaufgaben konzentriert, Kosten- und somit Wettbewerbsvorteile. Zu beachten ist, dass im Rahmen des O. Schlüsseltechnologien und -kompetenzen, die für das eigene Unternehmen eine grundlegende Bedeutung besitzen, nicht aufgegeben werden, da es dadurch zu unerwünschten Abhängigkeiten von Lieferanten kommen kann. – Vgl. auch → Make or Buy.

Over-the-Counter Market, *OTC-Markt*. Außerbörslicher Markt für Wertpapiere und → Derivate. Er ist nicht lokalisiert und hat keine festen Handelszeiten. Die Geschäfte werden einzeln vereinbart (i.d.R. telefonisch mit schriftlicher Bestätigung) und die Preise frei ausgehandelt. OTC-Geschäfte unterliegen jedoch den gesetzlichen Bestimmungen über den Wertpapierhandel. Handelspartner sind meistens Banken, Fondsgesellschaften, Versicherungen und große Unternehmen

P

Pacht. 1. *Bürgerliches Recht:* Vertragliche Überlassung des Gebrauchs und des Genusses der Früchte einer Sache oder eines Rechts gegen Entgelt, den sog. *Pachtzins*. → Miete umfasst demgegenüber nur die Gebrauchsüberlassung von Sachen. – 2. *Handelsrecht:* Die Übernahme eines Unternehmens durch *Pachtvertrag* wird bes. hinsichtlich der Firmenfortführung wie eine → Veräußerung behandelt. – 3. *Steuerrecht:* Einnahmen aus P. sind steuerpflichtige → *Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung*, wenn unbewegliches Vermögen, Betriebe oder bestimmte Rechte, z.B. → Urheberrechte, verpachtet werden.

Pachtvertrag, → Pacht.

Pachtzins, → Pacht.

pagatorisch, auf Zahlungsvorgängen beruhend oder mit Zahlungen verbunden (*pagare* (lat.) = zahlen).

pagatorische Buchhaltung, → Finanzbuchhaltung.

pagatorischer Kostenbegriff, → Kosten begriffen als die im betrieblichen Prozess gezahlten Entgelte; → neutrale Aufwendungen inbegriffen, → Zusatzkosten nicht. Im Gegensatz zum → wertmäßigen Kostenbegriff umfassen p.K. keine → kalkulatorische Kosten, sie arbeiten auch nicht mit → Verrechnungspreisen.

Panel, Begriff aus der Markt- und Meinungsforschung für einen bestimmten, gleich bleibenden Kreis von Auskunftspersonen. Diese werden über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt zum

selben Thema befragt. – Zu unterscheiden sind:

- **Verbraucherpanel:** P. zur Untersuchung der Kaufgewohnheiten von Einzelpersonen (*Individualpanel*) oder Haushalten (*Haushaltspanel*). Das Haushaltspanel wird z.B. von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) durchgeführt.
- **Handelspanel:** P. von Groß- und Einzelhandelsunternehmen zur Untersuchung von Endverbraucherabsätzen einzelner Geschäfte; ferner die Warenbestände und ihre Veränderungen, Bezugsquellen, Bestellmenge und -termine, etc.
- **Fernsehzuschauerpanel:** P., bei dem das Fernsehzeuschauerverhalten der jew. Haushaltsmitglieder kontinuierlich erfasst wird.

Parafisci, Hilfsfisci, Nebenfisci, intermediäre Finanzgewalten. Einrichtungen (Finanzinstitutionen) zur Güterversorgung der Bürger im intermediären Bereich zwischen privatem und öffentlichem Bereich. Meistens handelt es sich um → Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese besitzen Selbstverwaltungsrechte und sind finanziell weitgehend unabhängig. – Finanziert werden P. i.d.R. über → Abgaben oder durch staatliche Zuschüsse. Zwangsabgaben an P. sind z.B. die Kirchensteuer, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und an Industrie- und Handelskammern. Zu den P. zählen in Deutschland z.B. die Sozialversicherungsträger, Sondervermögen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Parität, Wertgleichheit zweier Größen oder Tauschverhältnis zwischen zwei Größen. – *Währungsparität*: vertraglich festgelegtes Tauschverhältnis zweier Währungen (→ Wechselkurs). – Vgl. auch → Kaufkraftparität.

Parkett, → Parkettbörse.

Parkettbörse, *Parkett*, *Präsenbörse*. Börsenhandel, der in einem Börsensaal stattfindet. Händler und Makler müssen persönlich anwesend sein. Bei der P. werden Geschäfte durch Zuruf und Hand-schlag abgewickelt. Die Bedeutung der P. nimmt jedoch stark ab, da der Handel zunehmend an Computerbörsen stattfindet. – *Gegensatz*: → Computerbörse.

Partialanalyse, Methode wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Untersuchungen. – 1. *P. i.w.S.*: Herauslösung eines z.B. ökonomisch relevanten Teilaspektes als Untersuchungsprojekt aus dem umfassenderen Wirtschaftsgeschehen, so z.B. der private Haushalt, die Unternehmung oder der einzelne Produktmarkt als Erkenntnisobjekt. Dabei wird unterstellt, dass Wechselwirkungen zwischen dem analysierten Zusammenhang und anderen auch außerökonomischen Vorgängen vernachlässigt werden können. – 2. *P. i.e.S.*: Isolierung einzelner Ursache-Wirkungszusammenhänge aus einem umfassenden Geschehen in Form von Modellen. Wird dabei lediglich untersucht, wie sich die Veränderung einer Veränderlichen auf eine andere Modellvariable auswirkt und werden dabei alle übrigen Variablen des Modells im Betrachtungszeitraum gedanklich konstant gehalten, deckt sich die P. mit der → *Ceteris-Paribus-Annahme*. – *Gegensatz*: → Totalanalyse.

partiarisches Darlehen, langfristiges → Darlehen an ein Unternehmen, bei dem der → Gläubiger anstelle von → Zinsen einen bestimmten Anteil vom Gewinn oder Umsatz erhält. – *Ähnlich*: → stille Gesellschaft.

Partieproduktion, → Chargenproduktion.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG), → Rechtsform nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie üben kein → Handelsgewerbe aus. – *Freiberufler i.S.* des PartGG sind u.a. Architekten, Ärzte, Diplom-Psychologen, Handelschemiker, Ingenieure, Journalisten, Krankengymnasten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Schriftsteller, Übersetzer und vereidigte Buchprüfer. – Grundlage ist ein *Partnerschaftsvertrag*. Eine PartG ist in das sog. *Partnerschaftsregister* beim Amtsgericht einzutragen. Die Partner haften i.d.R. gemeinsam für die → Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Geschäftsführung, Vertretung nach außen und Beendigung der Gesellschaft sind wie bei der → Offenen Handelsgesellschaft (OHG) geregelt.

Partnerschaftsregister, → Partnerschaftsgesellschaft (PartG).

Partnerschaftsvertrag, → Partnerschaftsgesellschaft (PartG).

Passiva, *Passivposten*. Sammelbegriff für alle auf der rechten Seite (*Passivseite*) der → Bilanz ausgewiesenen Positionen (*Posten*). Die P. werden in → Eigenkapital, → Rückstellungen, Sonderposten mit Rücklagenanteil, → Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten (→ Rechnungsabgrenzung) unterteilt. – *Gegensatz*: → Aktiva.

Passivgeschäfte, → Bankgeschäfte, die der Mittelbeschaffung der → Kreditinstitute dienen. Sie werden auf der rechten Seite (*Passivseite*) der Bankbilanz ausgewiesen. Zu den P. zählen: (1) *Einlagegeschäfte*: Annahme von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, (2) *Aufnahme von Geldern am Geldmarkt* und (3) *Mittelbeschaffung* durch Ausgabe von z.B. Bankaktien, Bankschuldverschreibungen, Genussscheinen, Pfandbriefen, Kassenobli-

gation. – Bei der → Notenbank gehört der → *Notenumlauf* dazu. – *Gegensatz*: → Aktivgeschäfte.

Passivierung, Begriff der → Buchführung und → Bilanzierung für jede Buchung, die zu einer Erhöhung der Posten auf der Passivseite der → Bilanz führt. – *Gegensatz*: → Aktivierung.

Passivierungspflicht, Gebot, grundsätzlich alle → Verbindlichkeiten, → Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten (→ Rechnungsabgrenzung) in der → Bilanz zu passivieren. *Ausnahmen* lässt das → Passivierungswahlrecht zu. – Bei → Kapitalgesellschaften besteht außerdem die Pflicht, das → gezeichnete Kapital zum Nennwert anzusetzen. – *Gegensatz*: Aktivierungspflicht (→ Aktivierung).

Passivierungswahlrecht, im Gegensatz zur grundsätzlichen → Passivierungspflicht das Wahlrecht, bestimmte Passiva (z.B. Rückstellungen für die Absicherung von Gewährleistungsansprüchen) zu bilanzieren.

Passivkonto, → Bestandskonto.

Passivposten, → Passiva.

Passivzinsen, → Habenzinsen.

Patenschaft, → Mentoring.

Patent, → gewerbliches Schutzrecht, das neben dem → Gebrauchsmuster für den Schutz technischer Erfindungen gewährt wird. P. werden auf der Grundlage des Patentgesetzes (PatG) vom → Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) verliehen. Sie unterscheiden sich in den Schutzvoraussetzungen gegenüber Gebrauchsmustern dadurch, dass P. auch für Verfahrenserfindungen erteilt werden können, höhere Anforderungen an die Erfindungshöhe gestellt werden und der Erteilung ein Prüfungsverfahren vorausgeht, so dass ein qualifiziertes schutzrecht hoher Bestandskraft entsteht. – *Patentfähig* sind alle

neuen und gewerblich anwendbaren Erfindungen, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Bei Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln kann nur das Verfahren, nicht das Erzeugnis patentiert werden. Die *Schutzdauer* beträgt zwanzig Jahre. P. werden in die Patentrolle DPMA eingetragen. – Vom Patentinhaber können → Lizenzen vergeben werden.

Pauschalbewertung, *Gesamtbewertung*, *Sammelbewertung*. Abkehr vom Grundsatz der → Einzelbewertung durch zusammenfassende → Bewertung mehrer Vermögensgegenstände. Dazu zählen die → Durchschnittsbewertung, → Festwertbewertung, → Gruppenbewertung und → Verbrauchsfolgeverfahren (→ Fifo, → Lifo). – *Gegensatz*: → Einzelbewertung.

pauschale Lohnsteuer, → Lohnsteuer-Pauschalierung.

Pauschalwertberichtigung, → Wertberichtigung auf eine Bilanzposition insgesamt (nicht auf einzelne Gegenstände).

Pauschbeträge, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht für Beträge, die bei der Ermittlung der → Einkünfte pauschal abgezogen werden können. – 1. *P. für Werbungskosten*: a) → Arbeitnehmer-Pauschbetrag (920 Euro); – b) P. für Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen (102 Euro). – 2. *P. für Betriebsausgaben*: Die Finanzverwaltung lässt aus Vereinfachungsgründen bei einzelnen Berufsgruppen P. zu (z.B. bei doppelter Haushaltsführung und Reisekosten). – 3. *P. für Sonderausgaben*, wenn keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden. Zu unterscheiden sind der → Sonderausgaben-Pauschbetrag und die → Vorsorgepauschale. – 4. *P. für außergewöhnliche Belastungen*: a) → Behinderten-Pauschbetrag (310 bis 3.700 Euro); – b) Hinterbliebenen-Pauschbetrag (370 Euro) – c) → Pflege-Pauschbetrag (924 Euro); – d) Berufsausbildungs-Pauschbetrag.

Penetration, → Marktdurchdringung.

Pension, Ruhegehalt (→ Versorgungsbezüge) der im → öffentlichen Dienst stehenden → Beamten, Richter und Soldaten (nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG)) sowie Pfarrer und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Pensionsfonds, rechtlich selbstständige Einrichtung der Vermögensverwaltung und -anlage, die gegen Zahlung von Beiträgen eine kapitalgedeckte → betriebliche Altersversorgung für einen oder mehrere → Arbeitgeber durchführt. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen des P., der im Falle eines Arbeitgeberwechsels übertragbar ist. Der P. hat die Versorgungsleistung als lebenslange Rente zu zahlen. Die Finanzierung des P. erfolgt durch Leistungen des Arbeitgebers, die als → Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden können. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Teile des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers umzuwandeln. – P. unterliegen der Aufsicht der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Pensionskasse, rechtlich selbstständige Einrichtung, die ihren Mitgliedern einen Anspruch auf Leistungen der → betrieblichen Altersversorgung gewährt. I.d.R. ist die P. ein → Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) oder eine → Aktiengesellschaft (AG). Voraussetzungen und Leistungen werden in der Satzung geregelt. P. werden von einzelnen Unternehmen (*Einzelkasse*) oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen oder nicht verbundenen Unternehmen errichtet und getragen (*Konzernkasse* oder *Gruppenkasse*). Ihre Finanzierung erfolgt durch die Trägerunternehmen. – Die Ausgestaltung und die Verwaltung des P. sind mitbestimmungspflichtig (→ Mitbestimmung). – P. unterliegen der Aufsicht der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). – Vgl. auch → Unterstützungskasse.

Pensionsrückstellungen, Begriff aus dem Handels- und Steuerrecht. P. sind →

Rückstellungen für Verpflichtungen des Unternehmens aus → Pensionszusagen im Rahmen der → betrieblichen Altersversorgung. Die Höhe der P. wird auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen festgestellt. P. müssen sowohl in der → Handelsbilanz als auch in der → Steuerbilanz ausgewiesen werden (→ Passivierungspflicht).

Pensionszusage, *Direktzusage*, *Versorgungszusage*. Zusage des → Arbeitgebers, eine → betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Bei einer P. ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Versorgungsleistungen im Alter (sog. *Betriebsrenten*) direkt an den in Ruhestand gegangenen Arbeitnehmer zu zahlen, d.h. der Arbeitgeber ist selbst Versorgungsträger. – In Höhe der zugesicherten Versorgungsleistungen müssen vom Unternehmen Rückstellungen gebildet werden (→ Pensionsrückstellungen).

Performance, *Ergebnis*. – 1. *Betriebswirtschaft*: Maß für die Erfüllung einer vorgegebenen Leistung. Dies ist z.B. das Verhältnis des erreichten Umsatzes zu einem angestrebten Umsatzziel für eine Periode. – 2. *Wertpapiergeschäft*: prozentualer Wertzuwachs eines → Portfolios oder einzelnen Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die P. ergibt sich aus den Kurssteigerungen und den erhaltenen Erträgen (z.B. Dividenden, Zinsen).

Periodenabgrenzung, → Rechnungsabgrenzung.

Periodenerfolg, Begriff aus dem → Rechnungswesen. P. ist der Gewinn (*Periodengewinn*) oder Verlust (*Periodenverlust*) eines bestimmten Zeitraums. I.d.R. wird der P. für ein Kalenderjahr oder einen Planungszeitraum berechnet. In der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden → Aufwendungen und → Erträge gegenübergestellt. Der P. kann im Fall der GuV durch das → Gesamtkostenverfahren oder durch das → Umsatzkostenverfahren ermittelt werden. In der → Kostenrech-

nung werden → Erlös und → Kosten gegenübergestellt.

periodenfremder Aufwendungen/Erträge, → neutrale Aufwendungen/Erträge.

Periodengewinn/-verlust, → Periodenerfolg.

permanente Inventur, → Inventur.

Personalakte, aktenmäßig oder innerhalb einer → Datenbank geführte Informationen über einen → Arbeitnehmer. Dies sind i.d.R. Bewerbungsschreiben, Personalbogen, Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Belege über Änderungen des Arbeitsentgelts, Beurteilungen, Abmahnungen und Verwarnungen sowie *Nebenakten* wie Urlaubs- oder Fehlzeitenkartei. – Der → Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine P. zu führen. Der Arbeitnehmer kann jederzeit Akteneinsicht nehmen. Er hat außerdem das Recht, der P. Gegendarstellungen beizufügen. Unrichtige → *personenbezogene Daten* sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte Daten zu löschen.

Personalauswahl, *Personalselektion*. Entscheidung über die Besetzung einer frei gewordenen, frei werdenden oder noch zu schaffenden Arbeitsstelle mit einem Bewerber. Zur Unterstützung werden verschiedene *eignungsdiagnostische Verfahren* wie Fähigkeits- und Persönlichkeitstests, Interviews, biografische Fragebögen sowie zunehmend umfassende Auswahlverfahren wie das → Assessment Center eingesetzt. Mitunter erfolgt auch der Rückgriff auf eine Personalberatung. – Vgl. auch → Personalmanagement.

Personalbedarf, → Personalbedarfsermittlung.

Personalbedarfsermittlung. 1. *Begriff*: Festlegung des Arbeitskräftepotenzials, das ein Unternehmen momentan bzw. zu einem zukünftigen Zeitpunkt benötigt, um die geplanten Aktivitäten durchführen zu können. Dieses umfasst

Anzahl, qualitative Struktur sowie zeitlichen und räumlichen Einsatz der Arbeitskräfte. Dieser ermittelte *Personalbedarf* bildet einen Soll-Wert, an dem sich alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen auszurichten haben. – 2. *Determinanten des Personalbedarfs*: a) *Arbeitsaufgabe* (Mengenaspekt, Aufgabeninhalt, zeitliche Struktur), – b) *Arbeitsträger* (Art, Technologie der Arbeitsmittel, Arbeitskräfte selbst als Wirkungsfaktor: Belastbarkeit, Arbeitsbereitschaft, Arbeitsfähigkeit etc.); – c) *Arbeitsbedingungen* (Arbeitsorganisation, Arbeitsumwelt). – 3. *Ermittlungsmethoden*: a) *Direkte Bedarfsermittlung*: Ableitung unmittelbar aus anderen Planzahlen der Unternehmung (z.B. Jahresproduktion in Stück und Kennziffern der Arbeitszeit und Stundenproduktivität). – b) *Indirekte Bedarfsermittlung*: Analyse der Auswirkungen der zahlreichen Determinanten auf die zukünftigen Qualitätsmerkmale und die Organisationsstruktur (→ Personalentwicklung). – c) *Weitere Verfahren*: Stellenbesetzungsmethode, Anlagen- und Arbeitsplatzmethode, Nachfrage- und Laufbahnmethode.

Personalbeschaffung, *Personalgewinnung*. 1. *Begriff*: Teilgebiet der → Personalwirtschaft. P. ist die Beschaffung der von einem Unternehmen benötigten Arbeitskräfte in quantitativer, qualitativer, zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Maßnahmen der P. dienen der Deckung des ermittelten Personalbedarfs (→ Personalbedarfsermittlung). – 2. *Alternativen*: a) *externe P.*: Anpassung der personellen Kapazität durch Neueinstellungen (→ Personalauswahl) oder Personalleasing (→ Arbeitnehmerüberlassung). – b) *interne P.*: Besetzung von Stellen durch Versetzung und Beförderung eigener Mitarbeiter. – 3. *Instrumente*: a) *Anreizinstrumente* (materielle und immaterielle Anreize, Arbeitssituationen als Anreizfaktor). – b) *Einsatz von Beschaffungsmittlern* (z.B. → Head Hunting, → Bundesagentur für Arbeit, Personalberatern und –vermittlern). – c) *Kommunikationspolitik* (Personalwerbung, → Public Relations (PR)).

Personalcontrolling, Anwendung des Controllinggedankens (→ Personalplanung) auf Probleme der Steuerung und Kontrolle personelle Vorgänge im Unternehmen, wobei in konzeptioneller Hinsicht starke Überschneidungen mit der → Personalplanung und dem → Personalinformationssystem gegeben sind. Faktisch sind die Ansätze bislang über altbekannte Vorschläge zur Bildung von → Personal Kennzahlen kaum hinausgekommen.

Personaleinsatz, Zuordnung von Arbeitsaufgaben zu Mitarbeitern. Ziel ist eine möglichst genaue Deckung zwischen Anforderungs- und Qualifikationsprofil sowie des kurzfristigen Personalbedarfs in den einzelnen Unternehmensbereichen. Die *Personaleinsatzplanung* ist Teil der → Personalplanung.

Personaleinsatzplanung, → Personaleinsatz.

Personalentwicklung. 1. *Begriff*: Maßnahmen, die auf die Entwicklung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitarbeiter abzielen. Innovationen, technologische Veränderungen, Marktveränderungen etc. erfordern teilweise völlig neue Qualifikationen von Mitarbeitern (→ Management). P. umfasst die (1) *berufliche Erstausbildung*, (2) *Anpassungsqualifikation*, (3) *Weiterbildung* und (4) *Umschulung*. Sie stellt einen Teil des betrieblichen Anreizpotenzials dar, da sie dem Bedürfnis der meisten Arbeitnehmer nach persönlicher Entfaltung und Erhaltung der eigenen Berufschancen entgegenkommt. Ein bedeutender Teil der P. ist die *Führungskräfteentwicklung*, da die Entwicklung eines unternehmensspezifischen Know-how Wettbewerbsvorteile eröffnet. – 2. *Methoden*: a) *Verfahren der → Personalauswahl* gewinnen zunehmend an Bedeutung, da sie nicht nur der Selektion, sondern auch der Ermittlung des individuellen Entwicklungsbedarfs dienen. – b) *Pädagogische Methoden der Erwachsenenbildung*, u.a. Schulungen, Seminare, Trainings, moderierte Workshops, Qualitätszirkel, Planspiele und

Rollenspiele. Diese Methoden fallen insgesamt unter die *P. off-the-Job*. Andere Methoden wie z.B. Traineeprogramme, Job-Rotation, Auslandsaufenthalte werden als *P. on-the-Job* oder *P. into-the-Job* bezeichnet.

Personalfreisetzung, *Personalreduzierung*. Verringerung der Mitarbeiterzahl eines Unternehmens, die erforderlich ist, wenn der Personalbestand größer ist als der Personalbedarf (→ Personalbedarfsermittlung). – *Maßnahmen*: (1) Entlassungen (→ Kündigung), (2) Nichtersetzen des natürlichen Abgangs (bei Tod, Fluktuation, Pensionierung) und (3) Förderung des freiwilligen Ausscheidens durch Abfindungsangebote. – Vgl. auch → Outplacement.

Personalführung, *Mitarbeiterführung*; zielgerichtete soziale Einflussnahme auf Mitarbeiter (→ Führung). D.h., dass ein Vorgesetzter mindestens eine ihm unterstellte Person bei der Durchführung einer gemeinsamen Aufgabe anweist, koordiniert und überwacht. Daneben gehören auch das Informieren, Unterweisen und Motivieren der Mitarbeiter zur P. – Unterschiedliche *Formen* der P. finden im → Führungsstil und in unterschiedlichen Führungsmodellen (→ Management-by-Techniken) ihren Ausdruck. Es werden wie bei der → Unternehmensführung zwischen strategischer, taktischer und operativer P. unterschieden. Auch die Aufgaben sind analog festgelegt: Die *strategische P.* befasst sich v.a. mit konzeptionellen Aufgaben, die *taktische P.* mit der Entwicklung von Führungsmodellen und die *operative P.* mit Fragen der Mitarbeiterführung.

Personalgewinnung, → Personalbeschaffung.

Personalinformationssystem, Softwaresystem, das die persönlichen Daten der Mitarbeiter erfasst und bearbeitet. Dieses umfasst die *Personalstammdaten*, die Bearbeitung tatsächlicher (Fluktuation) und potenziellen (→ Personalplanung)

Personalbewegungen, die Arbeitszeiterfassung, die → Mitarbeiterbeurteilung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (→ Personalentwicklung) sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung (→ Lohnbuchführung).

Personalkennzahlen, aus Personaldaten (→ Personalinformationssystem) gewonnene Kennzahlen (absolute Zahlen und Verhältniszahlen), die über personalwirtschaftliche Sachverhalte (Personalentwicklung und -struktur, Arbeitsproduktivitäten, Personalaufwand, Personalverhalten) informieren und für personalpolitische Entscheidungen und das → Personalcontrolling bedeutsam sind.

Personalkosten, *Lohnkosten*. 1. *Rechnungswesen*: alle → Kosten, die durch den Einsatz von Arbeitskräften (Personal) direkt oder indirekt entstehen. Dazu gehören die Löhne und Gehälter (→ Bruttoarbeitsentgelt), die → Sozialkosten und sonstigen → Personalnebenkosten. Ausgenommen von den P. ist der → kalkulatorische Unternehmerlohn. Buchhalterisch festgehalten werden die P. in der → Lohnbuchführung.

Personalkredit, Kredit, der aufgrund der → Kreditwürdigkeit (Bonität) des Kreditnehmers ohne weitere dingliche Sicherheiten gewährt wird. Ein P. kann z.B. durch eine → Sicherungsübereignung, eine → Bürgschaft oder eine → Forderungsabtretung abgesichert werden. – *Gegensatz*: → Realkredit.

Personalleasing, → Arbeitnehmerüberlassung.

Personalmanagement, → Personalwirtschaft.

Personalnebenkosten, *Lohnnebenkosten*, *Lohnzusatzkosten*, *Personalzusatzkosten*. Aufwendungen der → Arbeitgeber, die neben dem → Arbeitsentgelt an die → Arbeitnehmer gezahlt werden. Sie können gesetzlich vorgeschrieben, durch einen → Tarifvertrag vereinbart oder freiwillig

sein. Zu den P. zählen v.a. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft (→ Sozialkosten), bezahlte Abwesenheit wie Urlaub, Feiertage und Krankheitstage sowie Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Werkverpflegung, Zuschüsse zur Altersversorgung. P. sind Teil der → Personalkosten.

Personalplanung. 1. *Begriff*: Planung, d.h. die gedankliche Vorwegnahme zukünftiger personeller Maßnahmen. Sie soll dafür sorgen, dass kurz-, mittel- und langfristig die im Unternehmen benötigten Arbeitnehmer in der erforderlichen Qualität und Quantität zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort und unter Berücksichtigung der Unternehmensziele zur Verfügung stehen. Die P. ist Teil der → Personalwirtschaft und Teil der → Unternehmensplanung. – 2. *Teilbereiche*: P. vollzieht sich in mehreren Prozessschritten: (1) → *Personalbedarfsermittlung*; (2) Planung der → *Personalbeschaffung*; (3) Planung der → *Personalentwicklung*; (4) Planung des → *Personaleinsatzes*; (5) Planung der → *Personalfreisetzung*. – *Voraussetzung* ist ein gut ausgebautes, dem → Datenschutz Rechnung tragendes → *Personalinformationssystem*.

Personalpolitik, → Personalwirtschaft.

Personalrat, gewählte Personalvertretung der Bediensteten (anstelle des → Betriebsrates) in Betrieben und Verwaltungen des → Bundes, der → Länder, der → Gemeinden und sonstigen → Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. Rechtsgrundlagen sind das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) und entsprechende Landesgesetze.

Personalreduzierung, → Personalfreisetzung.

Personalselektion, → Personalauswahl.

Personal-Service-Agentur, neue Form der → Arbeitnehmerüberlassung, eingeführt im Rahmen der → Hartz-Gesetze als Instrument zum Abbau der → Arbeitslosigkeit, inzwischen aber wieder abgeschafft. Sie waren eigenständige Einheiten der → Jobcenter, die staatlich-privat oder nur privat organisiert sind.

Personalsteuern, → Personensteuern.

Personalverwaltung, Summe aller administrativ personalbezogenen Maßnahmen in einem Unternehmen. Die P. umfasst z.B. Erledigung aller Formalitäten von der Personaleinstellung bis zur → Personalfreisetzung, Führen der → Personalakte, Erstellung der Personalstatistik und Abwicklung der Lohn- und Gehaltszahlungen.

Personalwesen, → Personalwirtschaft.

Personalwirtschaft, *Personalmanagement*, *Personalpolitik*, *Personalwesen*, *Human Rehbautes*, dem *Datenressource Management*. Alle Maßnahmen des Unternehmens, damit Mitarbeiter mit der richtigen Qualifikation am richtigen Arbeitsplatz in ausreichender Anzahl vorhanden sind und im Sinn des → Unternehmensziels zusammenarbeiten. Die personalwirtschaftlichen Aufgaben werden in der Hauptsache von der *Personalabteilung* wahrgenommen. – Im Einzelnen gehören folgende *Aufgabenbereiche* zur P.:

- → *Personalbedarfsermittlung*
- → *Personalbeschaffung*
- → *Personalauswahl*
- *Einstellung und Eingliederung des neuen Mitarbeiters*
- → *Personalfreisetzung*
- *Personaleinsatzplanung*
- *Gestaltung von Arbeitszeit* (→ *Arbeitszeitmodelle*), *Arbeitsentgelt* und *Aufgaben*
- → *Personalentwicklung* (Aus- und Weiterbildung)
- *Laufbahngestaltung*
- → *Personalführung*
- → *Personalverwaltung*.

Personalzusatzkosten, → Personalnebenkosten.

Personal Identification Number, → Persönliche Identifikationsnummer (PIN).

personenbezogene Daten, Begriff aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). P.D. sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person. – Vgl. auch → Datenschutz.

Personengesellschaft, → Rechtsform der Gesellschaft, die aus einem Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes besteht. Im Unterschied zur → Kapitalgesellschaft ist die P. keine → juristische Person. Eine Kapitalbeteiligung ist rechtlich nicht erforderlich, in der Praxis aber üblich. Die Anteile an einer P. sind nicht vererbbar oder veräußerbar. Grundsätzlich arbeiten die → Gesellschafter persönlich mit und haften persönlich mit ihrem Vermögen. – Zu den P. zählen im Einzelnen:

- → *Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)*
 - → *Kommanditgesellschaft (KG)*
 - → *offene Handelsgesellschaft (OHG)*
 - → *Partnerschaftsgesellschaft (PartG)*.
- Die → stille Gesellschaft ist keine P., weil hier ein gesellschaftlicher Zusammenschluss nur im Innenverhältnis vorhanden ist. – *Gegensatz*: → Kapitalgesellschaft.

Personenkonto, Begriff aus der Buchführung. P. ist ein → Konto, das für einen einzelnen Kunden (→ Debitoren) oder Lieferanten (→ Kreditoren) geführt wird. – *Gegensatz*: → Sachkonto.

Personensteuern, *Subjektsteuern*, *Personalsteuern*. Steuern, mit denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen erfasst werden soll (→ *Leistungsfähigkeitsprinzip*). P. sind z.B. die → Einkommensteuer und die → Körperschaftsteuer. – *Gegensatz*: → Realsteuern.

Personenversicherung, → Versicherung, bei der das versicherte Risiko überwiegend in der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer natürlichen Person liegt. P. sind v.a. die → Krankenversicherung, → Lebensversicherung, → Pflegeversicherung, → Rentenversicherung und → Unfallversicherung. – *Gegensatz*: → Sachversicherung.

persönliche Identifikationsnummer (PIN), *Personal Identification Number*; nur einer oder wenigen Personen bekannter numerischer Code, mit dem sich diese gegenüber einer Maschine authentisieren kann/können. Mit einer PIN kann nur überprüft werden, ob der Teilnehmer den Code kennt, nicht aber, ob er zur Benutzung berechtigt ist. – Häufige Anwendungen: Geldausgabeautomat, → Electronic Cash, → Homebanking, Mobiltelefon.

persönlich haftender Gesellschafter, → Gesellschafter, der neben seiner Kapitaleinlage mit seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (→ Haftung). P.h.G. sind alle Gesellschafter der → offenen Handelsgesellschaft (OHG), der → Partnerschaftsgesellschaft (PartG), der Komplementär der → Kommanditgesellschaft (KG) und der → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), nicht jedoch stille Gesellschafter der → stillen Gesellschaft.

Pfandbrief, gedeckte → Anleihe, die von → Pfandbriefbanken (früher Realkreditinstituten wie Hypothekenbanken, Landesbanken und Pfandbriefanstalten) aufgrund erworbener Hypotheken (*Hypothekenspfandbrief*), Forderungen gegenüber staatlichen Stellen (*öffentliche Pfandbriefe*) oder Schiffshypotheken (*Schiffspfandbrief*) vergeben wird. Die Laufzeit von P. liegt i.d.R. zwischen einem Jahr und zehn Jahren. P. werden an der Börse gehandelt und im Kurs meist sehr beständig.

Pfandbriefbank, früher *Hypothekenbank*. → Kreditinstitut, das nach dem Pfandbriefgesetz (PfandBG) durch → Grundpfandrechte gesicherte → Darlehen

gewährt. Zur Finanzierung werden von den P. → Pfandbriefe ausgegeben. – *Weitere Informationen unter www.pfandbrief.de.*

Pfandrecht, → dingliches Recht, eine fremde Sache oder ein fremdes Recht zu verwerten. Es dient zur Sicherung einer Geld- oder Sachforderung eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner. – Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es nur P. an Rechten und an beweglichen Sachen. Ein entsprechendes Recht an Grundstücken bezeichnet das Gesetz nicht als P. (→ Grundpfandrecht). – Zu unterscheiden sind:

■ **Gesetzliches P.**: P. aufgrund von Gesetzen. Dazu gehören z.B. das P. des Vermieters, des Pächters oder Verpächters und beim Werkvertrag das P. des Unternehmers.

■ **Vertragliches P.**: vertraglich vereinbartes P. I.d.R. muss die verpfändete Sache dem Pfandgläubiger übergeben werden. Aus diesem Grund ist das vertragliche P. in der Praxis wenig gebräuchlich.

Der Gläubiger hat aufgrund des P. das Recht, bei Nichterfüllung der durch das P. gesicherten Forderung den Pfandgegenstand zu verwerten.

Pfändung, Begriff aus dem Zwangsvollstreckungsrecht (→ Zwangsvollstreckung) bei einer Geldforderung. P. ist die staatliche Beschlagnahme eines Gegenstandes oder einer Forderung zum Zwecke der Verwertung. – 1. *P. von Sachen*: Der Gerichtsvollzieher nimmt den Gegenstand an sich (Faustpfand) oder er belässt ihn im Gewahrsam des → Schuldners, versieht den Gegenstand aber mit einem *Pfandsiegel* oder „*Kuckuck*“. Nicht pfändbar sind jedoch Gegenstände, die der Ausübung des Berufs und der Lebensführung dienen. Kann der Gerichtsvollzieher nicht pfänden, stellt er eine Urkunde über Unpfändbarkeit aus. Das Gericht kann den Schuldner in diesem Fall laden und ein Vermögensverzeichnis mit → eidesstattlicher Versicherung verlangen. – 2. *P. von Forderungen*: Es wird auf Antrag vom Amtsgericht ein *Pfändungs-* und

Überweisungsbeschluss ausgestellt und dem Schuldner zugestellt. Die P. von Arbeitsentgelten ist allerdings beschränkt (→ Lohnpfändung). Grundsätzlich sind Ansprüche aus einer → Lebensversicherung bis zur Höhe des Rückkaufswerts pfändbar. Unpfändbar oder bedingt pfändbar sind Bezüge aus der Witwen-, Waisen- und Hilfskassen sowie Sterbegeldversicherungen bis 3.579 Euro. – Vgl. auch → Unpfändbarkeit.

Pflegebedürftigkeit, Voraussetzung für Leistungen (→ Pflegegeld) der sozialen und privaten → Pflegeversicherung. – *Pflegebedürftig* sind diejenigen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. – Je nach P. werden drei *Pflegestufen* unterschieden: *erheblich Pflegebedürftige* (Pflegestufe I), *Schwerpflegebedürftige* (Pflegestufe II) und *Schwerstpflegebedürftige* (Pflegestufe III). Die P. wird von den → Pflegekassen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt und regelmäßig überprüft.

Pflegegeld, Leistung der Pflegeversicherung für „selbst beschaffte Pflegehilfen“ anstelle der ansonsten bei Eintritt eines Pflegefalls als Pflegesachleistung zu gewährenden häuslichen Pflege durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Familienangehörige, die die Pflege übernommen haben (*Pflegepersonen*). – Die *Höhe des P.* richtet sich nach der → Pflegebedürftigkeit. Im Fall der *Pflegestufe I* beträgt das P. seit 1.1.2010 225 Euro (ab 1.1.2012 235 Euro), im Fall der *Pflegestufe II* seit 1.1.2010 430 Euro (ab 1.1.2012 440 Euro) und im Fall der *Pflegestufe III* seit 1.1.2010 685 Euro (ab 1.1.2012 700 Euro) monatlich. Für Familienangehörige, die die Pflege übernommen haben, ist das P. steuerfrei.

Pflegekasse, Träger der sozialen → Pflegeversicherung. Die P. ist eine selbstständige → Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter staatlicher Aufsicht. Die Aufgaben der P. werden von den → Krankenkassen wahrgenommen. Die P. sind jedoch rechtsfähig und treten in eigenem Namen und in eigener Verantwortung auf.

Pflege-Pauschbetrag, → Pauschbetrag, den ein → Steuerpflichtiger, der einen anderen pflegt, steuerlich geltend machen kann. Der Pauschbetrag beträgt 924 Euro. Er kann als → außergewöhnliche Belastung bei der → Einkommensteuer angesetzt werden. Die Pflege muss allerdings in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in der Wohnung der Pflegeperson durchgeführt werden.

Pflegestufen, → Pflegebedürftigkeit.

Pflegeversicherung, Zweig des deutschen Systems der sozialen Sicherung. Im Rahmen der P. wird das Risiko der → Pflegebedürftigkeit abgesichert. Die P. wurde 1994 eingeführt. – 1. *Gesetzliche P. (soziale P.)*: Die P. ist eine Pflichtversicherung. Die → Versicherungspflicht und die Befreiung von der Versicherungspflicht sind entsprechend der → Krankenversicherung geregelt. Die wichtigste Leistung der P. ist das → Pflegegeld. Von ihr werden aber auch Sachleistungen wie z.B. Gehhilfen, Bettvorrichtungen und Rollstühle übernommen: bei *Pflegestufe I* bis zu einem Wert von 440 Euro seit 1.1.2010 (450 Euro ab 1.1.2012) monatlich, bei *Pflegestufe II* bis zu 1.040 Euro seit 1.1.2010 (1.100 Euro ab 1.1.2012), bei *Pflegestufe III* bis zu 1.510 Euro seit 1.1.2010 (ab 1.1.2012 1.550 Euro) sowie bei Härtefällen bis zu 1.918 Euro. – *Träger* der P. sind die → Pflegekassen. – Die *Finanzierung* erfolgt über Umlagen (→ Umlageverfahren). Bezüglich Beitragsbemessungsgrenze und Bemessungsgrundlage gelten die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Derzeit beträgt der Beitragssatz 1,95 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des

Versicherten. Auch bei der gesetzlichen P. werden die Beiträge jeweils zur Hälfte von Arbeitgebern und -nehmern aufgebracht. – 2. *Private P.*: Versicherungs-pflichtig sind alle privat Krankenversicherten sowie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen P. befreit sind. Es wird ein privater Pflegeversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Die Leistungen und Leistungsvoraussetzungen müssen den Regelungen der gesetzlichen P. entsprechen. Die Finanzierung erfolgt über Prämien. Die Prämien dürfen die Höchstbeiträge der gesetzlichen P. nicht überschreiten.

PIN, Abk. für → persönliche Identifikationsnummer.

PIN-TAN-Verfahren, → Homebanking.

Plankosten, → Kosten, die für eine bestimmte Bezugsgröße für einen zukünftigen Abrechnungszeitraum zu erwarten oder geplant sind. P. sind das Produkt aus geplanten Faktorverbrauchsmengen und geplanten Faktorpreisen. – *Gegensatz*: → Istkosten.

Plankostenrechnung, Form der → Kostenrechnung, die auf der Grundlage von geplanten Zukunftszahlen vorgenommen wird. Für jede → Kostenstelle werden für eine bestimmte Planungsperiode die → Plankosten im Voraus nach → Kostenarten und → Kostenträgern differenziert kalkuliert. – Nach Ablauf des Planungszeitraums werden Plankosten und → Istkosten gegenübergestellt, um so die Kostenabweichungen festzustellen. – Im Gegensatz zur *starr*en P. teilt die *flexible* P. die Kosten zuerst in → fixe Kosten und → variable Kosten auf. Erst danach werden die Kosten den einzelnen Kostenstellen zugerechnet. – *Gegensatz*: → Istkostenrechnung.

Planpreis, → Verrechnungspreis.

Planung, → Unternehmensplanung.

Planwirtschaft, → Zentralverwaltungswirtschaft.

Platzierung. 1. *Bank- und Börsenwesen*: Als P. wird die Unterbringung neu ausgegebener Wertpapiere bei kaufwilligen Anlegern bezeichnet. – Vgl. auch → Emission. – 2. *Werbung*: „Standort“ eines → Werbemittels innerhalb des → Mediums.

Point of Sale (POS), *Point of Purchase (POP)*; Ort des Einkaufs (aus Sicht des Kunden) bzw. Ort des Verkaufs (aus Sicht des Händlers). Der POS ist also der Ort des Warenangebots (meist Laden bzw. Regal als innerbetrieblicher Standort), an dem der Kunde direkten Kontakt mit der → Ware hat. – Aus Sicht des → Marketings ist dieser Ort für Maßnahmen der → Verkaufsförderung bes. wichtig, da Kunden dort zu spontanen Käufen (Impulskäufen) angeregt werden können. – Beim → Electronic Commerce verlagert sich der POS nach Hause (in den privaten Bereich) oder an den Arbeitsplatz (in den geschäftlichen Bereich).

Point-of-Sale-Zahlung, *POS-Zahlung*, bargeldloses Zahlen am → Point of Sale (POS), d.h. an der Computerkasse von Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Zur Zahlung wird eine Bankkundenkarte eingesetzt (→ Debitkarte, → Geldkarte, → Kreditkarte). – Vgl. auch → Electronic Cash.

Police, → Versicherungsschein.

Polypol, → Marktform, die durch viele kleine Anbieter und/oder Nachfrager charakterisiert ist (Anbieterpolypol, bilaterales Polypol oder Nachfragerpolypol bzw. Polyppson). Das P. ist im Unterschied zum → Oligopol durch das Fehlen einer merklichen Interdependenz bzw. einer Reaktionsverbundenheit zwischen den Anbietern und/oder Nachfragern gekennzeichnet. Aufgrund ihres kleinen Marktanteils können sie durch ihr Verhalten den

Marktpreis nicht beeinflussen und verhalten sich demzufolge bei gegebenem Marktpreis als Mengenanpasser.

Portfolio, Portefeuille. 1. *Wertpapierportfolio*: Gesamtbestand an → Wertpapieren und seine Zusammensetzung. – 2. *Geschäftsportfolio*: Gesamtheit und Zusammensetzung der Geschäftsfelder, auf denen ein Unternehmen tätig ist. – Vgl. → Portfolio-Analyse.

Portfolio-Analyse, verbreitetes Analyse- und Planungsinstrument des → strategischen Managements. Die strategischen Geschäftseinheiten eines Unternehmens werden in einer Matrix angeordnet. Auf einer Achse werden die Bewertungskriterien, die vom Unternehmen beeinflusst werden können, abgetragen. Dies ist (z.B. der relative → Marktanteil, der → Gewinn, der → Deckungsbeitrag oder der → Cashflow. Die andere Achse bildet die Bewertungskriterien ab, die vom Markt bestimmt und damit vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind. Dies sind z.B. das → Marktvolumen, das Marktwachstum oder die Phasen des → Produktlebenszyklus sein. Ordnet man die strategischen Geschäftseinheiten in der Matrix an, lassen sich Unternehmensstrategien ableiten. Bekannte Beispiele sind die Vierfeldermatrix der *Boston Consulting Group*, die Neunfeldermatrix von *McKinsey* und das Markt-Produktlebenszyklus-Portfolio. – Vgl. auch Abbildungen „Portfolio-Analyse“.

Portfolioinvestition, Form der → Auslandsinvestition, bei der Forderungen erworben werden, die keine direkten Eigentumsrechte begründen (z.B. → Wertpapiere). – *Gegensatz*: → Direktinvestition.

POS, Abk. für → Point of Sale.

Postgeheimnis. 1. *Begriff*: Schutz der Unverletzlichkeit von Postsendungen, garantiert durch Art 10 des → Grundgesetzes (GG) und § 39 Postgesetz (PostG). Dem P. unterliegen die näheren Umstände

des Postverkehrs bestimmter natürlicher und juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. – 2. *Umfang*: Zu Wahrung des P. ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt und daran mitwirkt. Den Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienst erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. – 3. *Ausnahmen*: a) *postdienstrechtliche Ausnahme*: Dieses Verbot gilt nicht, soweit es erforderlich ist, (1) bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen, (2) den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern, (3) den auf anderem Wege nicht feststellbaren Empfänger oder Absender zu ermitteln und (4) körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen und Sachen ausgehen. – b) *strafrechtliche Ausnahme*: Von der Wahrung des P. entbinden (1) Kenntnis von Vorhaben gemeingefährlicher Verbrechen, wie Hochverrat, Münzverbrechen, Mord und Menschenraub; (2) amstrichterliche Beschlüsse bei strafgerichtlichen Untersuchungen etc., Beschlagnahme von Postsendungen; (3) Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder für Bestand und Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der NATO. – Vgl. auch → Briefgeheimnis.

Postkeynesianismus, → Keynesianismus.

Post Merger Integration, → Merger & Acquisition.

POS-Zahlung, Kurzbezeichnung für → Point-of-Sale-Zahlung.

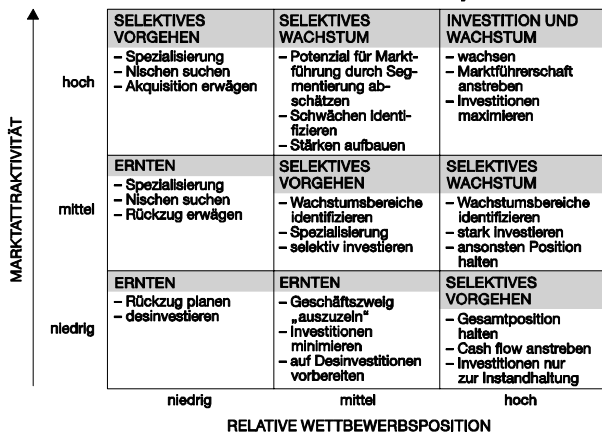
Potenzialinvestition, → immaterielle Investition.

Portfolio-Analyse

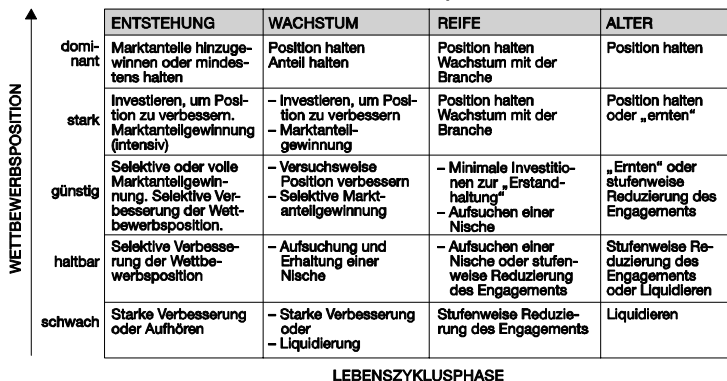
Portfolio-Matrix der Boston Consulting Group



Portfolio-Matrix von McKinsey



Markt-Produktlebenszyklus-Portfolio



potenzieller Wettbewerb, → Wettbewerb, dem etablierte Anbieter oder Nachfrager auf offenen Märkten oder mehr oder weniger überwindbaren Marktzutritts-barrieren durch den möglichen Marktzutritt neuer Anbieter oder Nachfrager (*Newcomer*) ausgesetzt sind. – Die Bedeutung des p.W. liegt darin, dass sich aktuelle Anbieter oder Nachfrager (selbst Alleinanbieter oder -nachfrager) u.U. als Reaktion auf die Bedrohung ihrer Marktposition von außen zur Abwehr möglicher Marktzutritte (z.B. durch die Forderung „marktzutrittsverhindernder“ Preise) so verhalten wie bei aktuellem Wettbewerb. Von dieser umstrittenen These geht z.B. das wettbewerbstheoretische Konzept der *Contestable Marktes* aus.

ppa, Abk. für per procura (durch Prokura), → Prokura.

PPS-System, *computergestütztes Produktionsplanungs- und -steuerungssystem*. Software zur Planung und Steuerung der Produktion in Industrieunternehmen. Die Struktur eines PPS-S. besteht häufig aus Grunddatenverwaltung, Produktionsprogrammplanung (Absatzprognosen und/oder Kundenauftragsverwaltung), Materialwirtschaft (Bedarfsplanung, Lagerhaltung, Bestellwesen), Zeit- und Kapazitätsplanung (Durchlaufterminierung, Kapazitätsplanung) und Werkstattsteuerung (Verfügbarkeitsprüfung und Auftragsfreigabe, Feinterminierung und Auftragsfortschrittskontrolle). Der Einsatz von PPS-S. ist in großen Unternehmen sehr verbreitet, in kleinen und mittleren Unternehmen jedoch relativ selten.

PR, Abk. für → Public Relations.

Präferenz, *Vorrang, Vorzug*. – 1. *Wirtschaftstheorie*: Ausdruck der relativen subjektiven Bewertung eines Nachfragers, indem er z.B. das Güterbündel A dem Güterbündel B im Hinblick auf die erwartete Bedürfnisbefriedigung bzw. den erwarteten → Nutzen vorzieht (*präferiert*). – 2. *Außenwirtschaft*: Vorzugsbehandlung eines anderen Staates, z.B. durch Einräu-

mung von Vorzugszöllen. I.d.R. wird dies vertraglich geregelt (sog. *Präferenzabkommen*). Dies widerspricht jedoch dem Grundsatz der → Meistbegünstigung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und der → Welthandelsorganisation (WTO).

Prämie, *allgemein*: finanzieller oder nichtmonetärer Anreiz, um Erfolg oder Leistung zu belohnen. – 1. *Personalwesen*: Die P. als Anerkennung bes. betrieblicher Leistungen des Arbeitnehmers (*Leistungsprämie*) ist Bestandteil des → Arbeitsentgelts. – Vgl. auch Erfolgsbeteiligung, → Prämienlohn. – 2. *Marketing*: P. können zur Verkaufsförderung eingesetzt werden. Kunden können als P. z.B. ein Geschenk oder einen Gutschein bei Kauf eines bestimmten Produktes erhalten. – 3. *Versicherung*: P. ist das Entgelt, das der Versicherungsnehmer für den → Versicherungsschutz zahlen muss. Mit der P. sind Versicherungsteuer und Nebengebühren zu entrichten. Die nicht rechtzeitige Zahlung der *Erstprämie* führt zum Verlust des Versicherungsschutzes. Außerdem kann der Versicherer den → Versicherungsvertrag kündigen. Bei der nicht rechtzeitigen Zahlung einer *Folgeprämie* hat der Versicherer ebenfalls ein Kündigungsrecht.

Prämienlohn, → Lohn.

Präsenzbörse, → Parkettbörse.

Praxisgebühr, Zuzahlung eines in der gesetzlichen → Krankenversicherung Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, an einen Vertrags-Arzt, Vertrags-Physiotherapeuten usw. Die P. beträgt *zehn Euro pro Quartal*. Sie ist bei der ersten Behandlung zu zahlen. Eine P. muss nicht für Schutzimpfungen, Früherkennungsuntersuchungen und bestimmte Zahnersatzleistungen gezahlt werden. Ausgenommen sind außerdem Patienten, die mit ihren Zuzahlungen zu Medikamenten bereits die Belastungsobergrenze von zwei Prozent oder bei chronisch

Kranken von einem Prozent des Jahreseinkommens, überschritten haben.

Preis, der in Geldeinheiten ausgedrückte Tauschwert eines → Gutes. Das Verhältnis der Geldeinheit zur Mengeneinheit wird als *absoluter P.* bezeichnet. Beim *relativen P.* wird dagegen der Tauschwert eines Gutes in Einheiten eines anderen Gutes ausgedrückt.

Preisangabe, Angabe von Preisen für Waren und Leistungen, die Endverbraucher gewerbs- oder geschäftsmäßig angeboten werden. Nach der Preisangabenverordnung (PAngV) muss der *Endpreis* angegeben werden, d.h. der Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (z.B. Überführungskosten). Wer Waren nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, muss neben dem Endpreis den *Preis pro Mengeneinheit* angeben. Auf die Bereitschaft, über den Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Preisabsatzfunktion, bezeichnet in der → Preistheorie im einfachsten Fall (ohne Einfluss von Konkurrenzpreisen) den funktionalen Zusammenhang zwischen dem → Preis (als → Aktionsparameter) eines Anbieters und der zu diesem Preis in der Planperiode absetzbaren Menge (als → Erwartungsparameter). Im Falle des Mehr-Produkt-Monopols sowie bei homogenen und heterogenen Konkurrenzprodukten sind in der P. des Anbieters bzw. Produktes die Konkurrenzpreise zu berücksichtigen. Die Bedeutung von P. liegt darin, dass sie die nachfrage-theoretischen Grundlagen zur Erklärung der → Preisbildung darstellen. – Vgl. auch → Nachfrage, → Preistheorie.

Preisbildung, Zustandekommen eines Preises. – 1. *Wirtschaftstheorie*: P. ist das Zustandekommen eines Preises auf einem Markt und die Ermittlung der Preishöhe. Die Art der P. hängt im Wesentlichen von der → Marktform und dem Verhalten der

Anbieter und Nachfrager ab. – 2. *Betriebswirtschaft*: Festlegung der Preishöhe. Im Wesentlichen erfolgt die P. auf der Basis der → Kalkulation. – Vgl. auch → Preispolitik.

Preisbindung, gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, ein Gut zu einem festgesetzten Preis zu verkaufen. – Die *Vertragliche P.* zwischen Angehörigen der gleichen Absatzstufe (*horizontale P.*) oder unterschiedlicher Absatzstufen (*vertikale P.*) ist in Deutschland grundsätzlich verboten (§ 1 GWB). – *Ausnahmen*: (1) Die vertikale Preisbindung für *Zeitung*en und *Zeitschriften* ist gemäß § 30 GWB zulässig. (2) Außerdem unterliegen die Letztabnehmerpreise für *Bücher* durch das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) der gesetzlichen Preisbindung.

Preisdifferenzierung, Verkauf von sachlich gleichen Produkten (Sach- und Dienstleistungen) durch einen Anbieter an verschiedene Kunden/Kundengruppen zu unterschiedlichen Preisen. Instrument der differenzierten Marktbearbeitung zur Abschöpfung von Gewinnpotenzialen. – Die P. ist *direkt* über den Preis oder *indirekt* über die Konditionen wie z.B. Gewährung von Rabatten möglich. P. kann nach Zielgruppen (z.B. Einzelhandel, Großhandel), nach Mengen (z.B. Staffelung durch Mengenrabatte), nach Verwendungszweck (z.B. Stromtarife für private Haushalte und Industrie), nach zeitlichen Aspekten (Vorsaison, Hauptsaison) und nach räumlichen Aspekten (Inland, Ausland) erfolgen.

Preiselastizität der Nachfrage, → Elastizität.

Preisempfehlung, *unverbindliche Preisempfehlung*. Eine nicht auf vertraglicher Bindung beruhende Preisbeeinflussung durch den Hersteller. Der Hersteller empfiehlt seinem Kunden einen bestimmten Wiederverkaufspreis. Dies kann offen durch Aufdruck des empfohlenen Preises auf der Ware oder Verpackung (*Verbraucher-Preisempfehlung*) oder über Preislis-

ten an den Händler (*Händler-Preisempfehlung*) geschehen. Durch P. wird versucht, ein relativ einheitliches Niveau bei den Endverbraucherpreisen für ein Produkt zu erreichen. Handelsbetriebe nutzen u.U. P. zur gezielten Preisunterbietung aus. – Wettbewerbsrechtlich sind P. durch Gruppenfreistellungen (→ Vertikal-GVO) i.d.R. zulässig. Davon ausgenommen sind P., die ein Lieferant durch Druckausübung und Gewährung von Anreizen mit bindender Wirkung zur Umgehung des Preisbindungsverbots (→ Preisbindung) durchzusetzen versucht.

Preis freibleibend, → Handelsklausel in Lieferungsverträgen. P.f. bedeutet, dass der Vertrag bindend ist, der Preis jedoch entsprechend dem Marktpreis am Lieferungstag verändert werden kann.

Preisindex, Begriff aus der → amtlichen Statistik. Indexzahl zur Dokumentation der Preisentwicklung in bestimmten Bereichen des Binnenmarktes. – Der P. ist der gewichtete Durchschnitt von Messzahlen für Preise einzelner Waren oder Dienstleistungen eines Wirtschaftsbezirks (Preis im Basisjahr = 100). Die Gewichtung erfolgt anhand der Bedeutung, die dem jeweiligen Gut in der Umsatz- und Ausgabenstruktur zukommt. – Wichtige P. sind der → Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) und der → Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI).

Preis-Lohn-Spirale, → Lohn-Preis-Spirale.

Preismechanismus, *Marktmechanismus*. Bezeichnung für das Prinzip der dezentralen Koordination von Wirtschaftsplänen auf → Märkten, wo sich der → Preis als Ergebnis des Zusammenspiels von Angebot und Nachfrage frei von staatlicher Einflussnahme bilden kann (→ Preisbildung). Die Koordination ist das Ergebnis der Koordinationsmechanismen, Verhandlung, Wettbewerb, Vertrag und Tausch. Der P. ist die domierende Form der Koordinierung wirtschaftlicher Prozesse

in der → Marktwirtschaft. – Vgl. auch → Marktgleichgewicht.

Preisnachlass, Minderung des Verkaufspreises durch den Verkäufer: (1) aufgrund einer Mängelrüge: → Minderung; – (2) aus wirtschaftlichen Gründen kann dem Kunden ein → Rabatt, ein → Skonto oder ein → Bonus eingeräumt werden. – Vgl. auch → Erlösschmälerungen.

Preisniveau, Bezeichnung für den durch Indexpzahlen (→ Preisindex) gemessenen Durchschnittsstand der Preise aller wichtigen Güter in einer Volkswirtschaft. Der Kehrwert des Preisniveaus gibt die Kaufkraft des Geldes an (→ Geldwert).

Preisniveaustabilität, Zielsetzung der → Stabilisierungspolitik und eines der gleichrangigen Ziele des → magischen Vierecks, das sich auch als Vermeidung von → Inflation und → Deflation und als Sicherung des → Geldwertes umschreiben lässt.

Preisnotierung, → Wechselkurs.

Preisobergrenze, Preis eines Produkts oder einer Dienstleistung, den eine Person oder ein Unternehmen maximal zu zahlen bereit ist.

Preispolitik, alle Entscheidungen über die Höhe des Preises eines Produktes. Bei den Entscheidungen können auch die Möglichkeiten einer → Preisdifferenzierung einbezogen werden. Preispolitische Entscheidungen beruhen i.d.R. auf Erwartungen über die Absatzwirkungen (→ Preisabsatzfunktion) und Daten der Kostenrechnung (→ Preisuntergrenze). Soll der Gewinn bzw. Deckungsbeitrag maximiert werden, sind der → Grenzerlös und die → Grenzkosten für die Preisentscheidung maßgeblich. Dabei sind möglicherweise existierende Preisschwellen (→ Preisschwelleneffekt) zu beachten. P. ist ein wichtiges Instrument des → Marketings.

Preisregulierung, staatliche Maßnahmen der Beeinflussung des Marktpreises eines Wirtschaftsgutes. Zur P. kann ein *Mindestpreis* oder *Höchstpreis* oder ein Preis, ab dem der Staat eingreift (*Interventionspreis*), festgelegt werden. – Preise können außerdem indirekt durch eine Besteuerung von bestimmten Waren (→ Ökosteuer, → Verbrauchsteuern) oder durch ihre Subventionierung (→ Subvention) beeinflusst werden. – Aus volkswirtschaftlicher Sicht werden Mindest- und Höchstpreise als sehr problematisch angesehen. Bei Mindestpreisen kann es zu einer Überschussproduktion, bei Höchstpreisen zu einer Unterversorgung und somit zur Entstehung von → Schwarzmärkten kommen.

Preisschwelleneffekt, Phänomen, dass eine Preiserhöhung (Preissenkung) bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte zu einem größeren Absatzverlust (Absatzgewinn) führt. Aufgrund von psychologischen Preisschwellen werden häufig *gebrochene Preise* wie z.B. 9,98 Euro festgelegt.

Preistheorie. Teilgebiet der → Mikroökonomie, in dem im Rahmen der Markttheorie versucht wird, die → Preisbildung in unterschiedlichen → Marktformen zu erklären.

Preisuntergrenze, untere Grenze der Preissetzung (→ Preispolitik), bei dessen Unterschreitung die angefallenen Kosten nicht mehr gedeckt werden. Zu unterscheiden sind:

- *kurzfristige P. (absolute P.)*: Bei dieser Preisgrenze werden die → variablen Kosten pro Stück noch gedeckt. Verluste entstehen jedoch in Höhe der → fixen Kosten.
- *langfristige P.*: In diesem Fall werden variable und fixe Kosten gedeckt, aber kein Gewinn erzielt.

Preiswettbewerb, → Wettbewerb mit dem → Aktionsparameter → Preis, d.h. das Streben von Anbietern mit einem günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis vor

anderen Anbietern bei den Nachfragern zum Verkaufserfolg zu kommen. – Im Unterschied zu anderen Formen des Wettbewerbs (*Nichtpreiswettbewerb*) gewährleistet der P. in weitem Maße die Ausrichtung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten am → ökonomischen Prinzip. Ein *wirksamer P.* kann i.d.R. als entscheidender Beitrag zur Erreichung des Zielkatalogs der → Wettbewerbspolitik gelten.

Pre-Sales-Service, → Dienstleistung zur Unterstützung des Verkäufers zur Kundengewinnung, z.B. persönliche Beratung. – *Gegensatz*: → After-Sales-Service

Price Earnings Ratio (PER), → Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV).

Primäreinkommen, → Faktoreinkommen, → Nationaleinkommen.

primärer Sektor, Begriff der Wirtschaftstheorie für die Wirtschaftszweige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei. – Vgl. auch → Sektoren der Volkswirtschaft.

Primärforschung, → Marktforschung.

Primärmarkt, *Emissionsmarkt*. Begriff aus dem Bank- und Börsenwesen. P. ist der Finanzmarkt für den Erstabsatz neu ausgegebener Wertpapiere. – *Gegensatz*: → Sekundärmarkt.

Primärverteilung, → Einkommensverteilung.

Prime Standard, Teilmarkt der Frankfurter Wertpapierbörse (→ Deutsche Börse AG). Für im P.S. notierte Unternehmen gelten deutlich strengere Pflichten als die nach dem Börsengesetz (BörsG). Sie müssen den international geltenden Anforderungen an eine hohe Transparenz gerecht werden. Es müssen v.a. nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellte Quartalsberichte und Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Die Aufnahme in den P.S. ist Voraussetzung

für die Aufnahme in einen der Auswahlindizes der Deutschen Börse (→ DAX, → MDAX, → SDAX, → TecDAX) – *Gegensatz*: → General Standard.

Prinzipal-Agent-Theorie, → Agency-Theorie.

Privatbankier, Unternehmer des privaten Bankgewerbes, der unter Einsatz eigenen Kapitals, unbeschränkter Gesamtvermögenshaftung und Entscheidungsbefugnis ohne übergeordnete Organe → Bankgeschäfte i.S. des Kreditwesengesetzes (§ 1 KWG) betreibt.

private Altersvorsorge, → Lebensversicherung, → Riester-Rente.

private Einlage, → Einlage.

private Entnahme, → Entnahme.

Private Equity, Begriff aus der Finanzwirtschaft. P.E. ist von privaten und /oder institutionellen Anlegern bereitgestelltes Kapital, mit dem Beteiligungsgesellschaften (*Private-Equity-Gesellschaften*) Unternehmensanteile für einen begrenzten Zeitraum erwerben, um eine finanzielle Rendite zu erwirtschaften. Der Begriff *Private-Equity-Investitionen* i.w.S. umfasst (1) Finanzierungen in etablierte Unternehmen (*Private-Equity-Investitionen* i.e.S.) und (2) Finanzierungen in junge Unternehmen (*Venture-Capital-Investitionen*).

Private-Equity-Gesellschaften, → Private Equity.

Private-Equity-Investitionen, → Private Equity.

private Lebensführung, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der p.L. eines → Steuerpflichtigen stehen, können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Hiervon wird nur abgewichen, wenn die Aufwendungen den → Sonderausgaben

oder den → außergewöhnlichen Belastungen zugeordnet werden können.

privater Haushalt, Begriff aus der → amtlichen Statistik. Ein p.H. ist eine zusammenwohnende, wirtschaftliche Personengemeinschaft oder eine Person, die allein wohnt und wirtschaftet. – Vgl. auch → Haushalt.

privates Gut, *Individualgut*. → Gut, das in einer → Marktwirtschaft von privaten Anbietern, v.a. Unternehmen auf einem → Markt angeboten wird. Für ein p.G. ist charakteristisch, dass andere von seiner Nutzung ausgeschlossen werden können (*Ausschlussprinzip*) und durch seine Mitnutzung rivalisieren (*Rivalitätsprinzip*). – *Gegensatz*: → öffentliches Gut.

Privatklage, Begriff des Strafrechts für eine durch den Verletzten beim → Amtsgericht zu erhebende Anklage wegen bestimmter leichterere zum Nachteil des Verletzten begangener Vergehen, die nicht von bes. öffentlichen Interesse sind, z.B. bei Verleumdung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch. Bei solchen Delikten wird der Verletzte von der Staatsanwaltschaft auf den Weg der P. verwiesen. – Erhebt die Staatsanwaltschaft bei den sog. *Privatklageverfahrens-Delikten* Anklage, kann sich der Verletzte als *Nebenkläger* anschließen.

Privatisierung, Überführung von gemeinwirtschaftlichen oder öffentlichen Vermögen oder Aufgaben in den privaten Sektor einer Volkswirtschaft. Gemeinwirtschaftliche oder öffentliche Vermögen können in private Rechtsformen überführt werden. Auf diese Weise können Aufgabenfelder dem direkten Einfluss des öffentlichen Dienstrechts und der Politik entzogen werden. Außerdem können so privatwirtschaftliche Finanzierungsquellen erschlossen werden. Eine P. kann auch durch den Verkauf öffentlichen Vermögens erfolgen. Die P. öffentlicher Unternehmen wird in der politischen Diskussion häufig im Hinblick auf eine höhere Effizienz privater Unternehmen oder zur

Deckung öffentlicher Haushaltsfehlbeträge gefordert.

Privatkonto, Begriff aus der Buchführung. P. ist das → Konto, auf dem die → Entnahmen und → Einlagen der Einzelunternehmer oder der persönlich haftenden → Gesellschafter einer → Personengesellschaft verbucht werden. Das P. wird als Unterkonto des → Kapitalkontos über dieses abgeschlossen.

Privatrecht, Haupteinteilung des deutschen Rechts neben dem → öffentlichen Recht. Synonym werden für P. auch die Begriffe → Bürgerliches Recht oder Zivilrecht verwendet, die genau genommen aber nur einen Teil desselben bezeichnen. Die Unterscheidung in P. und öffentliches Recht ist bestimmend für das anzuwendende materielle Recht und für die Wahl des zulässigen Rechtsweges (z.B. ordentliche Gerichte oder Verwaltungsgerichte) – Zum P. gehören vornehmlich das Bürgerliche Recht (auch *allgemeines Privatrecht* genannt) einerseits und andererseits die *Sonderprivatrechte*, die für bestimmte Berufsgruppen und Sachgebiete spezielle Regeln enthalten (z.B. Handels- oder Gesellschaftsrecht).

Privatvermögen, alle Wirtschaftsgüter, die nicht zum → Betriebsvermögen gezählt werden. Das P. dient dem persönlichen Gebrauch des Unternehmers. Dazu gehören z.B. die Wohnungseinrichtung, das privat bewohnte Einfamilienhaus, der private Wagen, aber auch Schmuck und Sportgeräte. P. darf in der → Handelsbilanz des → Kaufmanns nicht ausgewiesen werden.

Privatversicherung, *Individualversicherung*. Sammelbegriff für die privatwirtschaftliche → Versicherung durch private Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten. Die Versicherungsverhältnisse kommen auf privatrechtlicher Grundlage, also durch Verträge zustande. Zu unterscheiden sind → Personenversicherungen und

→ Sachversicherungen. – *Gegensatz*: → Sozialversicherung.

Probezeit, Zeitraum zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses, der für ein Probearbeitsverhältnis vorgesehen ist. In dieser Zeit können die Vertragspartner die Eignung und Leistungen des → Arbeitnehmers sowie die Arbeitsbedingungen prüfen. Die Dauer der P. muss sich aus der Vereinbarung ergeben. In → Tarifverträgen wird sie meist auf drei Monate begrenzt. Die Höchstdauer darf sonst sechs Monate betragen. Bei bes. verantwortungsvoller Arbeit sind über neun Monate zulässig. Bei → Berufsausbildungsverhältnissen beträgt die P. gesetzlich mindestens einen Monat und höchstens drei Monate. Während der P. kann das Arbeitsverhältnis ohne Begründung i.d.R. mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Product Placement, Werbemaßnahme, bei der ein → Markenartikel gezielt als Requisite z.B. in die Handlung einer Fernsehsendung eingesetzt und eine hohe Werbewirkung erwartet wird. Wird eine ganze Warengruppe eingesetzt, wird dies als *Generic Placement* bezeichnet. Ist das Gesamthema eines Films auf ein Unternehmen oder Produkt zugeschnitten, handelt es sich um sog. *Image Placement*. – P.P. ist als getarnte Werbung i.d.R. → unlauterer Wettbewerb (→ sittenwidrige Werbung), in Rundfunk und Fernsehen verstößt es zudem gegen das *Trennungsgebot* von Werbeeinhalten und dem sonstigen Sendungsinhalt.

Produkt, Ergebnis der → Produktion, das ein Unternehmen auf dem → Markt anbietet. Aus Sicht eines Nachfragers ist ein P. ein Mittel zur Befriedigung seiner → Bedürfnisse (→ Gut). – P. werden in → *Sachgüter* (*materielle Güter*), → *Dienstleistungen* (*immaterielle Güter*) und → *Energieleistungen* unterschieden. Eine weitere Einteilung kann nach dem empfundenen Kaufrisiko eines Endverbrauchers vorgenommen werden. In diesem Fall unterscheidet man → *Convenience*

Goods, → *Shopping Goods* und → *Specialty Goods*.

Produktdesign, → Produktgestaltung.

Produktdifferenzierung, Hinzufügen einer weiteren Produktvariante zum Absatzprogramm unter Beibehaltung der bisherigen Ausführung durch Änderung einer oder mehrerer Eigenschaften eines Produkts. Dadurch sollen die Ansprüche der einzelnen Kundengruppen genauer erfüllt werden. Es können der Produktkern (z.B. Motorleistung) oder die Produkthülle (z.B. Karosserie, Dekor Verpackung,) verändert werden. P. wird häufig mit einer → Preisdifferenzierung kombiniert. – Vgl. auch → Wachstumsstrategie.

Produktentwicklung, → Wachstumsstrategie.

Produktfamilie, *Produktlinie*, *Produktgruppe*. Begriff aus dem → Marketing. Als P. werden im Absatz verbundene Produkte bezeichnet, z.B. eine Pflegeserie bei Kosmetika. P. werden meist unter einer gemeinsamen → Marke (*Dachmarke*) vertrieben. – Vgl. auch → Markenstrategien.

Produktgestaltung, *Produkt Design*, Festlegung der Erscheinungsform eines → Produkts in Ausstattung, Qualität, Form und Markierung. P. ist eine im Rahmen der → Produkt- und Programmpolitik zu treffende Entscheidung.

Produktgruppe, → Produktfamilie.

Produkthaftung, verschuldensunabhängige → Haftung (→ Gefährdungshaftung) des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Die P. gilt für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung eines von ihm in den Verkehr gebrachten fehlerhaften → Produkts hervorgerufen werden. Im Fall der P. muss kein Verschulden des Herstellers vorliegen. Bei Personenschäden wird ein → Schadensersatz (Höchstbetrag 85 Euro), jedoch kein Schmerzensgeld an

den Geschädigten geleistet. Bei Sachschäden ist eine Selbstbeteiligung von 500 Euro vorgesehen. Dem Geschädigten bleibt aber u.U. die → Produzentenhaftung. Die Verjährung beträgt drei Jahre; der Anspruch erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt erstmals in den Verkehr gebracht hat.

Produktinnovation, → Innovation, → Wachstumsstrategie.

Produktion, *Erzeugung*, *Fertigung*, *Herstellung*. 1. *Betriebswirtschaftslehre*: Prozess der zielgerichteten Kombination von → Produktionsfaktoren (→ Input) und deren Transformation in → Produkte (Erzeugnisse, → Output). – In der ingenieurwissenschaftlichen Literatur wird der Ausdruck *Fertigung* für die zusammenbauende P. und der Begriff *Erzeugung* für die chemische P. verwendet. Die P. ist Gegenstand der Produktionstheorie (→ Produktions- und Kostentheorie) und → Produktionsplanung. – Vgl. auch → Produktionsverfahren. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: Kombination von Produktionsfaktoren (Boden, Arbeit und Kapital) zur Herstellung von → Gütern (einschließlich → Dienstleistungen). P. wird wegen der → Knappheit der Güter vorgenommen, führt überwiegend zur → Arbeitsteilung und damit zur Notwendigkeit der → Koordination. Die P. ist Gegenstand der → Mikroökonomie und → Makroökonomie.

Produktionsbreite, → Produktionsprogramm.

Produktionsfaktoren, Einsatzgrößen (→ Inputs), die für die → Produktion notwendig sind. – 1. *Betriebswirtschaftslehre*: Nach *Erich Gutenberg* (deutscher Betriebswirt, 1897– 984) sind bei den P. Elementarfaktoren und dispositive Faktoren zu unterscheiden. Die *Elementarfaktoren* sind → Werkstoffe, → Betriebsmittel und die objektbezogene menschliche Arbeitskraft. Unter *dispositiven Faktoren* werden die Funktionen Leitung, Planung, Organisation und Überwachung eines Un-

unternehmens zusammengefasst. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: P. sind → Boden, → Arbeit und → Kapital. Die Faktoren Boden und Arbeit sind *ursprüngliche P.* (sog. *originäre P.*). Kapital wird aus Boden und Arbeit abgeleitet. Entsprechend wird der Faktor Kapital als *abgeleiteter P.* (sog. *derivativer P.*) bezeichnet.

Produktionsfunktion, funktionale Beziehung zwischen Ausbringungsmenge (→ Output) und eingesetzten → Produktionsfaktoren (→ Inputs) bei gegebener Technologie. In der → Mikroökonomie bezieht sich die P. auf ein Produkt oder einen Betrieb, in der → Makroökonomie auf einen Wirtschaftszweig oder die Gesamtwirtschaft. – Neben *substitutionalen P.* (mit austauschbaren Faktoren) und *limitationalen P.* (mit konstantem Faktoreinsatzverhältnis) werden unterschiedliche *Typen von P.* unterschieden. Bekannt sind v.a.:

■ *P. vom Typ A (ertragsgesetzliche P.)*:

Wird ein Einsatzfaktor vermehrt eingesetzt und alle anderen Faktoren konstant gehalten, steigt die Ausbringungsmenge zunächst stärker, dann schwächer als der Einsatzfaktor. Die Erhöhung der Ausbringungsmenge ist nur bis zu einem bestimmten Punkt möglich. Danach kann die Ausbringungsmenge nicht mehr durch eine Erhöhung des Einsatzfaktors gesteigert werden.

■ *P. vom Typ B (Gutenberg-P.)*: Bei dieser P. wird davon ausgegangen, dass Produktionsfaktoren nicht gegenseitig substituierbar sind (*limitationale P.*) Aus diesem Grund müssen für jeden Produktionsprozess und für jedes Maschinenaggregat eine *Faktorbrauchs-funktion* aufgestellt werden. Dies ist die mathematische Beziehung zwischen Verbrauchsmengen und technischer Leistung. Die technische Leistung ist wiederum Bedingung für die Ausbringungsmenge.

Produktionsindex, *Index der Nettoproduktion*. Begriff aus der → amtlichen Statistik. Indexzahl zur Fortschreibung der monatlichen → Wertschöpfung eines Wirt-

schaftszweiges oder des Produzierenden Gewerbes insgesamt, die als zeitnahe und wichtiger Indikator für die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland dient. – Der P. liefert u.a. Informationen zur Schnellschätzung des → Bruttoinlandsprodukts (BIP). – *Weitere Informationen unter www.destatis.de.*

Produktionskosten, alle bei der betrieblichen Leistungserstellung durch den Einsatz der → Produktionsfaktoren (*Faktorverbrauch*) entstehenden → Kosten. – Der Begriff der P. kann aber auch enger gefasst werden. In diesem Fall sind die P. die im Unternehmensbereich → Produktion (Fertigung) anfallenden Kosten. P. in diesem Sinn werden auch als → Fertigungskosten bezeichnet. Die P. sind Teil der → Herstellkosten.

Produktionsmittel, Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. Als P. wird der Produktionsfaktor → Kapital bezeichnet, im Unterschied zu den originären → Produktionsfaktoren Boden und Arbeit. *Dauerhafte P.* sind z.B. Gebäude und Maschinen. *Nicht dauerhafte P.* sind z.B. Rohstoffe und Energie. – I.w.S. werden die Begriffe P. und → Produktionsfaktor gleichbedeutend verwendet.

Produktionsplanung, *Fertigungsplanung*. Sammelbegriff für → Produktionsprogrammplanung, → Produktionsprozessplanung und → Materialwirtschaft. Im Anschluss an die P. erfolgt die → Produktionssteuerung, wobei die Auftragsfreigabe das Bindeglied zwischen P. und Produktionssteuerung bildet. – Vgl. auch → PPS-System.

Produktionsplanungs- und -steuerungssystem, → PPS-System.

Produktionspotenzial, Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. Das P. ist die gesamtwirtschaftliche Produktion, die bei maximaler (oder einem anderen Konzept normaler) Beschäftigung aller volkswirtschaftlichen → Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte. Das P. kann auf-

grund von Unternehmensbefragungen über die Kapazitätsauslastung, Zeitreihenanalysen oder Schätzverfahren auf der Basis einer berechnet werden. Das P. ist ein wichtiger Konjunktur- und Wachstumsindikator, insbesondere findet es bei der potenzialorientierten → Geldpolitik Anwendung. Der → Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) und die → Deutsche Bundesbank führen regelmäßig Berechnungen des P. durch.

Produktionsprogramm, *Fertigungsprogramm.* Gesamtheit aller Produkte und Dienstleistungen, die ein Unternehmen auf seinen Absatzmärkten anbietet. Die Anzahl der *Produktarten*, die ohne eine Umstellung des Programms produziert werden können, wird als *Produktionsprogrammbreite* (Programm-, Produktionsbreite) bezeichnet. Die *Produktionsprogrammtiefe* (Programm-, Produktionstiefe) dagegen ist die Anzahl der *Produktionsstufen* (Arbeitsgänge), die den Produktionsprozess bilden. Das P. wird im Rahmen der → Produktionsprogrammplanung festgelegt.

Produktionsprogrammplanung, *Fertigungsprogrammplanung,* Planung und Festlegung der Art und Menge der → Produkte, die in einem bestimmten Zeitraum produziert werden sollen. – (1) Im Rahmen der *strategischen P.* werden die Produktfelder, auf denen das Unternehmen in Zukunft tätig sein will, ausgewählt. – (2) In der *mittelfristigen P.* werden grob die zu produzierenden Mengen der Produkte oder Produktgruppen für einen Zeitraum von einem Jahr geplant. Es werden allerdings die unterschiedlichen Produktvarianten nicht näher bestimmt. – (3) In der *kurzfristigen P.* werden schließlich die genauen Mengen aller Produktvarianten auf der Grundlage von → Stücklisten bestimmt.

Produktionsprozess, technologisch, zeitlich und örtlich bestimmtes Zusammenwirken der Produktionsfaktoren zur Herstellung einer bestimmten Gütermen-

ge (→ Produktion). – Vgl. auch → Produktionsprozessplanung.

Produktionsprozessplanung, *Ablaufplanung, Fertigungsprozessplanung, Produktionsvollzugsplanung.* Festlegung der zeitlichen und örtlichen Reihenfolge von Be- und Verarbeitungsvorgängen zur Durchführung von Produktionsaufträgen. Die P. umfasst v.a. die *Terminplanung* und *Kapazitätsbelegungsplanung* (*Reihenfolgeplanung*) sowie die *Bereitstellungsplanung* hinsichtlich Material und Personal. – Vgl. auch → PPS-System.

Produktionssteuerung, *Fertigungssteuerung.* Tätigkeit, die während des Produktionsprozesses zur Umsetzung der in der → Produktionsprozessplanung erarbeiteten Planvorgaben ausgeführt wird. P. umfasst die Auftragsfreigabe, Überwachung, Terminplanung, das Erstellen von Maschinen- und Stellenbesetzungsplänen und die Einhaltung der optimalen Kapazitätsauslastung. – Vgl. auch → PPS-System.

Produktions – und Kostentheorie, Teilgebiet der Wirtschaftstheorie sowohl in der → Volkswirtschaftslehre als auch der → Betriebswirtschaftslehre, in dem der Zusammenhang zwischen dem produktionswirtschaftlichen Mengengerüst (Gegenstand der *Produktionstheorie*) und dem Werteverzehr (Gegenstand der *Kostentheorie*) des Einsatzes von → Produktionsfaktoren untersucht wird. Analytische Instrumente sind die → *Produktionsfunktion* (Zusammenhang zwischen den Faktoreinsatzmengen und der Produktionsmenge) und die → *Kostenfunktion* (Zusammenhang zwischen den Faktoreinsatzkosten und der Produktionsmenge). Letztere lässt sich ermitteln, indem man die *Faktorverbrauchsfunktion* (Umkehrfunktion der Produktionsfunktion) mit den Faktorpreisen bewertet. Dabei wird unterschieden zwischen der kurzfristig partiellen und langfristig totalen Faktorvariation, d.h. zwischen kurz- und langfristigen Kostenfunktionen.

Produktionstiefe, → Produktionsprogramm.

Produktionstypen, → Produktionsverfahren.

Produktionsverfahren, *Produktionstypen*, *Fertigungsverfahren*. Grundtypen der Güterherstellung (→ Produktion). Beispielsweise können unterschieden werden:

- *P. nach der Ausstoßmenge*: → Einzelproduktion, → Chargenproduktion, oder Partieproduktion, → Serienproduktion, → Sortenproduktion und → Massenproduktion.
- *P. nach den Arbeitssystemen*: → Fließproduktion, → Werkstattproduktion und → Zentrenproduktion.
- *P. nach dem Mechanisierungsgrad*: manuelle Produktion, maschinelle Produktion, teilautomatisierte Produktion und vollautomatisierte Produktion.
- *P. nach der Prozessuntergliederung*: einstufige oder mehrstufige Produktion.
- *P. nach der technologischen Verbundenheit*: unverbundene oder verbundene Produktion (→ Kuppelproduktion).

Es existieren zahlreiche weitere Einteilungskriterien.

Produktionsvollzugsplanung, → Produktionsprozessplanung.

Produktionswert, Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Wert der von inländischen Wirtschaftseinheiten in der Berichtsperiode produzierten Güter. Somit werden auch produzierte → Vorleistungen erfasst. Zieht man von P. die Vorleistungen ab, ergibt sich die *Bruttowertschöpfung*.

Produktivität, *Ergiebigkeit*, *Leistungsfähigkeit*. – 1. *Betriebswirtschaftslehre*: P. ist als *Durchschnittsproduktivität* das Verhältnis von Produktionsergebnis (→ Output) und der bei der Produktion eingesetzten Einsatzmengen (→ Input) aller Faktoren (*totale P.*) oder einzelner Faktoren (*partielle P.*) für ein einzelnes → Produkt oder die Gesamproduktion. Betriebswirt-

schaftlich dienen die Produktionskennziffern der → Produktionsplanung und Wirtschaftlichkeitsanalyse. Die → Arbeitsproduktivität ist neben der → Arbeitszeit eine wichtige Kennziffer für die Personalbedarfs- und Personaleinsatzplanung. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: Messzahlen zur P. werden v.a. für Wachstumsanalysen sowie für internationale Vergleiche herangezogen. – Zu unterscheiden sind:

- *totale P.*: Verhältnis von → Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den mit den jeweiligen Preisen bewerteten Einsatzmengen aller Faktoren (*Wertproduktivität*).
- *partielle P.*: Verhältnis von Bruttoinlandsprodukt (BIP) zum Arbeitseinsatz (→ *Arbeitsproduktivität* pro Stunde oder Erwerbstätigen) und Kapitaleinsatz (→ *Kapitalproduktivität*). – Vgl. auch → *Genzproduktivität*.

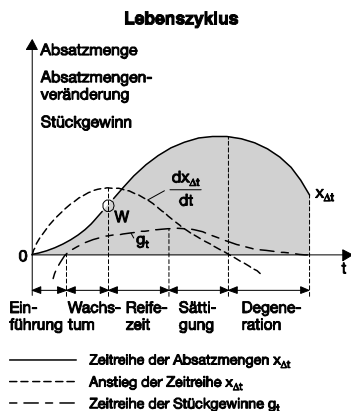
Produktivvermögen, Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. P. ist das Vermögen, das der gewerblichen Wirtschaft für Produktionszwecke zur Verfügung steht. Zu unterscheiden ist *menschliches P.* (→ Humankapital) und *sachliches P.* (Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe, Grund und Boden).

Produktlebenszyklus, Konzept, das in der strategischen → Planung und im → Marketing eingesetzt wird. Jedes Produkt durchläuft in seiner Absatzentwicklung bestimmte Phasen: (1) Einführung, (2) Wachstum, (3) Reife, (4) Sättigung und (5) Verfall (Degeneration). Am P. wird v.a. der idealtypische Verlauf, die Trennung und der zeitliche Gleichverlauf der Phasen kritisiert. – Vgl. auch Abbildung „Lebenszyklus“ auf der nächsten Seite.

Produktlinie, → Produktfamilie.

Produktmanagement, *Brandmanagement*. Organisationsform des → Marketings. Das Marketing ist nach Produkten, Marken oder Produktgruppen organisiert. Ein sog. *Produktmanager* ist für ein → Produkt eine → Marke oder eine → Pro-

duktfamilie verantwortlich. Der Verantwortungsbereich wird in der Praxis unterschiedlich festgelegt. Das P. kann von der Produktentwicklung bis zum Einsatz marketingpolitischer Entscheidung und Verkauf verantwortlich sein. – Vgl. auch → Matrixorganisation.



Produktpiraterie, Markenpiraterie. Gezielte Verletzung von → Urheberrechten und → gewerblichen Schutzrechten durch das unerlaubte Nachahmen und Kopieren von Waren. Erfasst heute alle Schutzgegenstände und Warenbereiche bis hin zu den Massenartikeln. Es werden hauptsächlich Namen, Markenzeichen oder Symbole sowie Design und Verpackung imitiert. Sie sind i.d.R. von schlechterer Qualität als die Originale. P. wird nach dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) mit bis zu drei Jahren bestraft.

Produktpositionierung, Bezeichnung für (1) die Ermittlung von → Produkten in mehrdimensionalen Wahrnehmungs- und Darstellungsräumen oder (2) die bewusste Veränderung einer Produktposition im mehrdimensionalen Raum der produktrelevanten Attribute. – Wesentliche Basis der P. sind Verfahren der Einstellungs-

messung (→ Einstellung) in Verbindung mit multivariaten Analysemethoden.

Produkt- und Programmpolitik, Bestimmung der Produkte, die produziert werden sollen. Im Rahmen der P.-u.P. sind also Entscheidungen darüber zu treffen, welche Produkte neu zu entwickeln und einzuführen sind. Es wird auch entschieden, welche ergänzenden Produktvarianten entwickelt werden (→ Produktdifferenzierung) und welche Produkte aus dem Programm genommen werden. Außerdem zählt die Verpackungsgestaltung zur P.-u.P. Die P.-u.P. ist ein wichtiges Instrument des → Marketings.

Produktvariation, Modifikation bereits im Produktprogramm enthaltener → Produkte. Bewusste Veränderung an technischen oder ästhetischen Eigenschaften oder auch vom Statuswert (→ Image) eines Produktes zur Anpassung an kundenseitig veränderte Erwartungen oder an veränderte Verbrauchs- und/oder Potenzialfaktoreigenschaften. – Im Unterschied zur → Produktdifferenzierung ändert sich bei der P. die Produktionsprogrammtiefe nicht.

Produzentenhaftung, → Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte. Der Hersteller haftet nur, wenn seinerseits ein Verschulden vorliegt (→ Verschuldenshaftung). Anders als bei der → Produkthaftung ist im Fall der P. die Haftung nicht durch Höchstbetrag und Selbstbeteiligung beschränkt. Es besteht auch keine Beschränkung der Haftung auf den Privatgebrauch.

Produzierendes Gewerbe, → Industrie.

Profiling, Erarbeitung eines umfassenden *Bewerberprofils*. Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) müssen Arbeitsagenturen spätestens bei der Arbeitslosmeldung für den Arbeitssuchenden ein P. erarbeiten, um die staatliche Arbeitsvermittlung zu beschleunigen. Ein P. sowie ein Eingliederungsplan muss für Beratungs- und Be-

treuungskunden erstellt werden. Der *Beratungskunde* ist in Bezug auf die Vorgehensweise bei der Arbeitsplatzsuche zu beraten. Der *Betreuungskunde* ist der schwer Vermittelbare, der von einem persönlichen Vermittler, dem sog. *Fallmanager*, betreut wird.

Profitcenter, Teilbereich eines Unternehmens. Dieser trägt die Verantwortung für sein Ergebnis (i.d.R. → Gewinn oder → Deckungsbeitrag) und damit verbunden auch für seine → Kosten. Ein P. ist praktisch ein „Unternehmen im Unternehmen“. – Vgl. → Beyond Budgeting.

Programmbreite, → Produktionsprogramm.

Programmpolitik, → Produkt- und Programmpolitik.

Programmtiefe, → Produktionsprogramm.

Progressionsvorbehalt, Begriff aus dem → Außensteuerrecht. P. ist das Verfahren, nach dem ausländische Einkünfte und Vermögensteile bei der Berechnung des progressiven Steuersatzes auf die inländischen Einkünfte und Vermögensteile berücksichtigt werden. Von der Bemessungsgrundlage werden die ausländischen Einkünfte und Vermögensteile jedoch ausgenommen. – Ein P. ist nach deutschem Steuerrecht auch bei einer Vielzahl von Lohnersatzleistungen wie z.B. dem → Arbeitslosengeld zu berücksichtigen. Der höhere Steuersatz ergibt sich, wenn die Summe dieser Leistungen bei der Berechnung der → Einkommenssteuer mit einbezogen werden.

progressive Abschreibung, → Abschreibungsmethoden.

progressive Kosten, *überproportionale Kosten*. → Kosten, die stärker als die Kosteneinflussgröße (z.B. Beschäftigung, Fertigungsmenge) steigen. – *Gegensatz*: → degressive Kosten.

Projekt, zeitlich befristete Aufgabe. I.d.R. handelt es sich um eine relativ innovative und risikobehaftete Aufgabe von bes. Komplexität, z.B. die Einführung eines neuen Produkts. Aufgrund der Schwierigkeit und Bedeutung eines P. ist häufig ein → Projektmanagement (PM) erforderlich.

Projektmanagement. 1. *Begriff*: Planung, Steuerung und Kontrolle von → Projekten. Ziel des P. ist es, Projekte so abzuwickeln, dass sie termingerecht das Projektziel unter wirtschaftlicher Verwendung der Ressourcen erreichen. – *Phasen*: (1) In der *Definitionsphase* wird das Projekt auf der Grundlage einer Ausgangsanalyse abgegrenzt und konkretisiert. D.h., es wird das *Projektziel* festgelegt sowie eine Risikoanalyse, Grob- und erste Feinplanung vorgenommen. Außerdem wird die Frage geklärt, wer für das Projekt verantwortlich ist. (2) Die anschließende *Durchführungsphase* umfasst die Feinplanung, die Auftragsvergabe, die Überwachung der Projektdurchführung und eine Neueinschätzung von Risiken. Eventuell müssen in Anbetracht der Risiken Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden. (3) Die *Abschlussphase* eines Projektes bildet i.d.R. die Abnahme durch den Auftraggeber und eine abschließende Projektabschlussbesprechung. Außerdem erfolgt eine → Nachkalkulation.

Pro-Kopf-Einkommen, statistischer Durchschnittswert. Das P.-K.-E. wird ermittelt, indem das → Volkseinkommen oder das → Bruttonationaleinkommen (BNE) eines Landes durch die Bevölkerungszahl geteilt wird. Anhand des P.-K.-E. wird die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung in den Regionen eines Landes oder verschiedener Länder und im Zeitablauf verglichen. Das P.-K.-E. ist u.a. ein Einteilungskriterium für → Entwicklungsländer.

Prokura, umfassende → Handlungsvollmacht. Der Umfang der Vollmacht ist durch das → Handelsgesetzbuch (HGB)

gesetzlich festgelegt, jedoch grundsätzlich unbeschränkt. Der Prokurist ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften ermächtigt, die ein → Handelsgewerbe mit sich bringt. Das bedeutet, dass die Befugnisse des Prokuristen unbeschränkt sind. Ausgenommen sind bei der P. jedoch die → Veräußerung und Belastung von Grundstücken, das Unterschreiben der Bilanz, die Erteilung einer P. an einen anderen und die Anmeldung der → Insolvenz. Interne Beschränkungen gelten nicht nach außen. – Bei der Namensunterschrift des Prokuristen ist der Zusatz „ppa“ oder „pp“ (per procura oder durch Procura) vorgeschrieben. – Die P. ist ausdrücklich zu erklären und muss im → Handelsregister eingetragen werden. Die P. erlischt durch → Widerruf, durch Tod des Prokuristen, durch Insolvenz des Unternehmens oder durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Aufhebung der P. ist ebenfalls in das Handelsregister einzutragen.

Prolongation. 1. *Begriff:* Stundung fälliger Leistungen oder Verlängerung der Kreditfrist. – 2. *Arten:* a) *Kredit-P.:* Erfolgt meist auf Antrag des Kreditnehmers und schriftliche Bestätigung, nachdem der Kreditgeber (z.B. Bank) das Kreditengagement der üblichen → Kreditwürdigkeitsprüfung unterzogen hat. – b) *Wechsel-P.:* Verlängerung des Zahlungsziels eines → Wechsels durch Vereinbarung von Wechselinhaber und -schuldner. – c) *P. beim Termingeschäft:* Hinausschieben der Erfüllung auf einen späteren Termin, wenn die Erwartungen auf ein Steigen oder Fallen des Preises nicht eingetreten sind.

Promotion, → Verkaufsförderung.

Promotoren, Personen, die einen Innovations- oder Problemlösungsprozess aktiv fördern. Zu unterscheiden sind Machtpromotoren, Fachpromotoren und Prozesspromotoren.

Propergeschäft, → Eigengeschäft.

Property Rights, → Verfügungsrechte.

Property-Rights-Theorie, → Verfügungsrechte.

proportionale Kosten, → lineare Kosten.

Proportionalkostenrechnung, → Direct Costing.

Prospekt. 1. *Börsenwesen:* Für → Wertpapiere, die im Inland öffentlich angeboten werden bzw. zum Handel am organisierten Markt (→ Börse) zugelassen werden sollen, müssen nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) der Anbieter bzw. Zulassungsantragsteller einen *Wertpapierprospekt* veröffentlichen. Der P. muss in leicht analysierbarer und verständlicher Form sämtliche Angaben enthalten, die im Hinblick auf die Wertpapiere und ihren Emittenten notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte zu ermöglichen. Verantwortlich und haftbar für den Prospektinhalt sind der Wertpapieremittent und das Emissionskonsortium (→ Prospekthaftung). Der P. darf vor der Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) nicht veröffentlicht werden. – 2. *Werbung:* wenige Seiten umfassende Werbeschrift mit überwiegend bildlichen Dokumenten, die häufig als Beilage verwendet wird.

Prospekthaftung, gesetzliche Verpflichtung der für einen Wertpapierprospekt (→ Prospekt) Verantwortlichen, i.d.R. Wertpapieremittenten und emissionsbegleitenden Kreditinstituten (Konsortialführer), als Gesamtschuldner zu haften (→ Haftung), falls im Prospekt für die Beurteilung eines → Wertpapiers wesentliche Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Der Erwerber kann die Rücknahme der Wertpapiere gegen Erstattung des

Kaufpreises und der mit dem Erwerb verbundenen Kosten verlangen.

Protektionismus, Schutzmaßnahmen der inländischen Wirtschaft oder inländischer Wirtschaftszweige vor ausländischer Konkurrenz. Schutzmaßnahmen sind v.a. Importbeschränkungen (z.B. Importzölle, Importverbote für bestimmte Güter, Importkontingente) sowie Devisenkontrolle. Ziel des P. kann z.B. der Schutz neu aufzubauender Industrien oder die Sicherung der allgemeinen Beschäftigungslage sein. – Vgl. auch → Außenhandelspolitik.

Protest, amtliche Beurkundung eines Notars oder Gerichtsvollziehers über die Annahme- oder Zahlungsverweigerung bei einem → Wechsel (*Wechselprotest*). Der P. dient als Beweismittel, dass der Wechsel „Not leidend“ ist. Er ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass der Wechselnehmer auf Personen, die sich aus dem Wechsel verpflichtet haben, zurückgreifen kann (→ Rückgriff).

Provision. 1. *Allgemein:* Form der Vergütung, die i.d.R. in Prozent einer Wertgröße (z.B. Umsatz) berechnet wird. Teilweise wird eine P. auch an → Arbeitnehmer als zusätzliches → Arbeitsentgelt gezahlt. – 2. *Handelsrecht:* Nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) hat jeder → Kaufmann Anspruch auf P., wenn er im Rahmen seines → Handelsgewerbes, Dienste für andere leistet, soweit nicht die Verkehrssitte dagegensteht. Eine P. muss nicht ausdrücklich vereinbart werden. – Der → Handelsvertreter hat für Geschäfte, die er auf Rechnung und Namen eines Unternehmens abgeschlossen hat, Anspruch auf P. (sog. *Abschlussprovision*). Dies gilt auch für abgeschlossene Geschäfte, die durch ihn vorbereitet wurden. Werden zudem das Einziehen von Geldern (→ Inkasso) oder die Risikoübernahme der Forderungen (→ Delkredere) vereinbart, sind dafür zusätzlich P. zu zahlen. – 2. *Bankwesen:* Entgelt, das von → Kreditinstituten für die Übernahme von → Dienstleistungen erhoben wird,

z.B. für die Ausführung von Aufträgen im Rahmen des Zahlungsverkehrs, von Wertpapiergeschäften, für die Bearbeitung und Bereitstellung eines → Kredites (*Kreditprovision*) und bei der Inanspruchnahme eines → Überziehungskredites (*Überziehungsprovision*).

Prozesskosten. 1. *Recht:* Kosten, die durch die Führung eines Rechtsstreits entstehen. Zu den P. zählen *Gerichtskosten* (z.B. Gebühren, Auslagen) und sog. *außergerichtliche Kosten* (z.B. Rechtsanwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten). Im Zivilprozess ist die Befreiung oder teilweise Befreiung von den P. unter bestimmten Voraussetzungen möglich (sog. *Prozesskostenhilfe*). – 2. *Kostenrechnung:* → Prozesskostenrechnung.

Prozesskostenrechnung, *Vorgangskalkulation, Activity Based Costing, Cost Driver Accounting.* → Vollkostenrechnung, die sich auf die verursachungsgerechte Verrechnung der prozessabhängigen → Gemeinkosten konzentriert. Bei der P. werden zunächst durch eine detaillierte *Tätigkeitsanalyse* die Beziehungen der Aktivitäten indirekter Leistungsbereiche (*Prozesse*) untersucht. Diese werden zu *Teilprozessen* oder dann zu *Hauptprozessen* zusammengefasst. Tätigkeiten, die von Leistungsmengen (z.B. von der Zahl der Aufträge) abhängen, werden als *leistungsmengeninduzierte (Imi) Prozesse*, von Leistungsmengen unabhängige Tätigkeiten als *leistungsmengenneutrale (Imn) Prozesse* (z.B. die Leitung einer Abteilung) bezeichnet. Die Leistungsmengen, von denen Tätigkeitskosten abhängen, werden als *Kostentreiber* begriffen. Durch die Bestimmung der Kosten (Personal- und Sachkosten) pro Mengeneinheit (sog. *Prozesskostensatz*) ergeben sich durch Multiplikation mit den kostentreibenden *Prozessmengen* (Aufträge) die (variablen) *Imi-Prozesskosten*, während die (fixen) *Imn-Prozesskosten* durch die Kalkulation des mengenunabhängigen Prozesses (Abteilungsleitung) bestimmt werden. Auf diese Weise gelingt es, den Block der sog. *unechten Gemeinkosten*

weitgehend aufzulösen und verursachungsgemäß den → Kostenträgern als → Einzelkosten zuzurechnen.

Prozesskostensatz, → Prozesskostenrechnung.

Prozessorganisation, Organisation, bei der die Bereiche auf der Grundlage der Erfordernisse des Ablaufs der → Geschäftsprozesse gebildet werden. Die Kompetenzverteilung orientiert sich an den identifizierten Geschäftsprozessen. Dies bedeutet, dass die → Aufbauorganisation der → Ablauforganisation folgt.

Prozesspolitik, *Ablaufpolitik*. Wirtschaftspolitische Maßnahmen, die den Wirtschaftsprozess beeinflussen. Sie dienen vornehmlich der Prozessstabilisierung und dem Wirtschaftswachstum. Die Rahmenbedingungen einer Wirtschaftsordnung werden als gegeben unterstellt. Zur P. zählen v.a. die → Konjunkturpolitik, → Stabilisierungspolitik, → Wachstumspolitik, → Geldpolitik, → Finanzpolitik und → Außenwirtschaftspolitik. – *Gegensatz*: → Ordnungspolitik.

prozyklisch, mit dem Konjunkturverlauf gleichgerichtete (parallele) (1) Bewegung wirtschaftlicher Größen oder (2) Wirkung wirtschaftlicher Maßnahmen. – *Gegensatz*: → antizyklisch.

Prüfung, → Außenprüfung, → interne Revision, → Wirtschaftsprüfung.

Prüfungsverband, → Genossenschaft.

Prüfungsvermerk, → Bestätigungsvermerk.

PSA, Abk. für → Personal-Service-Agentur.

Public-Choice-Theorie, → Neue Politische Ökonomie.

Public Management, → New Public Management.

Public Private Partnership, bes. Form der Steuerung und Aufgabenerfüllung von Verwaltungen. Es handelt sich dabei um eine Zusammenarbeit von mindestens einem öffentlichen und einem privaten Partner. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf ein abgegrenztes Aufgabenfeld (z.B. auf die Entwicklung und Erneuerung städtischer Problemzonen). Die Partner bringen jeweils eigene → Ressourcen ein. Die Zusammenarbeit kann informell oder vertraglich geregelt sein.

Public Relations (PR), *Öffentlichkeitsarbeit*. Interessengeleitete Kommunikation gegenüber Öffentlichkeiten, z.B. Maßnahmen, den Ruf eines Unternehmens oder einer Marke zu verbessern und eine höhere öffentliche Wahrnehmung zu erreichen (→ Corporate Image). Außerdem sollen durch PR-Maßnahmen das Kundenvertrauen gestärkt, die Motivation der Mitarbeiter und die Loyalität von weiteren Gruppen wie z.B. → Anteilseigner oder Banken erhöht werden. Für diese Ziele können Eigenpublikationen wie z.B. Kunden-, Mitarbeiterzeitschriften oder Produktinformationen, Journalistengespräche und -veranstaltungen, Tag der offenen Tür usw. eingesetzt werden. Auch das → Internet bietet Möglichkeiten für PR-Maßnahmen, z.B. Onlinemedien, User Groups oder Diskussionsplattformen. PR ist Teil der → Kommunikationspolitik.

Publikumsfonds, → Investmentfonds, dessen Anteile auch von Kleinanlegern gekauft werden können. – *Gegensatz*: → Spezialfonds.

Publikumsgesellschaft, → Personengesellschaft, an der sich eine Vielzahl von → Gesellschaftern oder → Anteilseignern beteiligen können. P. dienen der reinen Kapitalanlage.

Publizität, Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Betriebsgeschehen, die Lage und Erfolge einer Unternehmung sowie über die Ursachen ihrer geschäftlichen Entwicklung. P. liegt grundsätzlich im Interesse einer Unternehmung, soweit sie

ihren sog. Goodwill stärkt. – *Publizitätspflicht* besteht für → Aktiengesellschaften (AG), → Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), → Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), → Genossenschaften sowie Großunternehmen und, Konzerne, die dem → Publizitätsgesetz (PublG) unterliegen. – Vgl. auch → Offenlegungspflicht.

Publizitätsgesetz (PublG), → Publizität.

Put, Kurzbezeichnung für *Put Option* (*Verkaufsoption*). Ein P. gibt dem Verkäufer das Recht, einen vereinbarten Geschäftsgegenstand zu einem festgelegten Preis und Termin oder auch Zeitraum zu verkaufen. Der Käufer der Option (→ Optionsgeschäft) hat die Pflicht zu kaufen, wenn der Verkäufer sein Recht ausübt. – *Gegensatz*: → Call.

Q

Qualifikation, individuelles Arbeitsvermögen, d.h. die persönlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensmuster, die es dem Einzelnen erlauben, die Anforderungen in bestimmten Arbeitsfunktionen auf Dauer zu erfüllen. Sie umfasst die funktionale, politisch-ökonomische und soziale Dimension von → Arbeit. – Vgl. auch → Schlüsselqualifikation, → Humanvermögen.

Qualität, *Produktqualität*. Übereinstimmung von Leistungen mit Ansprüchen. Anspruchsteller sind Verwender, Händler und Hersteller. Entscheidend ist, was diese vor dem Hintergrund ihrer Anforderungen wahrnehmen und für wichtig halten. Während die rational bedingte *Sachqualität* mit naturwissenschaftlich-technischen Methoden messbar ist, bereitet die reproduzierbare Messung von *Anmutungsqualität* Probleme. Q. ist der Gesamteindruck von *Teilqualitäten*. Der Qualitätsbegriff kann objektiv (*objektive Q.*) und subjektiv (*subjektive Q.*) interpretiert werden. Verhaltensentscheidend ist die subjektive Qualitätserwartung (*Qualitätsimage*) der Nutzer, die bei unvollkommener *Qualitätstransparenz* von den objektiven Leistungsmerkmalen eines Produktes mehr oder weniger abweichen können. – Qualität kann durch technische und marketingpolitische, insbesondere produkt- und kommunikationspolitische Maßnahmen beeinflusst (*Qualitätspolitik*) und gesichert (*Qualitätssicherung*) werden. – Vgl. auch → Qualitätsmanagement, → Qualitätswettbewerb.

Qualitätskontrolle, → Qualitätssicherung.

Qualitätsmanagement, → Total Quality Management.

Qualitätsplanung, → Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung. 1. *Begriff*: Bestandteil des Qualitätsmanagements (→ Total Quality Management), das alle organisatorischen und technischen Maßnahmen umfasst, die vorbereitend, begleitend und prüfend der Schaffung und Erhaltung einer definierten → Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung dienen. – 2. *Teilfunktionen*: a) *Qualitätsplanung*: Festlegung der Qualitätsmerkmale für Produkt und Verfahren sowie ihrer geforderten und zulässigen Ausprägungen. Dies geschieht im Hinblick auf die durch die Anwendung oder eine *Norm* gegebenen Erfordernisse und deren Realisierbarkeit. – b) *Qualitätssteuerung* (*Qualitätslenkung* oder *-regelung*): Vorgabe der Produkt- und Ausführungsanforderungen sowie deren Überwachung bei der Leistungserstellung mit ggf. erforderlichen Korrekturen. – c) *Qualitätskontrolle* oder *-prüfung*: Soll-Ist-Vergleich, bei dem festgestellt wird, inwieweit die Produkte die an sie gestellten Qualitätsanforderungen erfüllen. Die *Qualitätskontrolle* i.w.S. beinhaltet sowohl die *Entwurfsqualität* als auch die *Ausführungsqualität*. – d) *Qualitätsnormen*: Zur Erhöhung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen hat die ISO 1987 eine Reihe von Normen erlassen, die von mehr als 100 Ländern (u.a. auch von Deutschland) als nationale Normvorschriften anerkannt sind (→ ISO-Normen).

Qualitätssicherungsnormen, → ISO-Normen.

Qualitätssteuerung, → Qualitätssicherung

Qualitätswettbewerb, Art des Wettbewerbs, der sich auf die → Qualität von → Produkten bezieht. Im Gegensatz zum (über Kostensenkungen u.U. mit minderer Produktqualität geführten) → Preiswettbewerb sollen hier die Leistungen möglichst genau den Ansprüchen der Zielgruppe entsprechen. Neben der Produktqualität spielt die Vermarktungsqualität (z.B. Service und Distribution) eine wichtige Rolle. Wichtige Komponenten sind die → Produktdifferenzierung und → Produktvariation.

Qualitätszirkel, *Quality Circle*; kleine Arbeitsgruppe von Mitarbeitern eines Unternehmens, die auf freiwilliger Basis in ihrem Arbeitsbereich auftretende Probleme und Schwachstellen selbst aufgreifen und analysieren, um Problemlösungen

zu erarbeiten und umzusetzen. Es handelt sich dabei um Qualitätsprobleme bei Produkten und Verfahren wie z.B. zu hohe Ausschuss- oder Fehlerquote, mangelnde Arbeitsgeschwindigkeit oder Terminabweichungen.

Quality Circle, → Qualitätszirkel.

Quasigeld, → Geldsurrogat.

Quellensteuern, → Abzugsteuern.

Quittung, schriftliches Empfangsbekenntnis, das auf Verlangen des → Schuldners → Zug um Zug gegen Empfang der geschuldeten Leistung vom → Gläubiger zu erteilen ist. Die Kosten der Q. trägt im Zweifel der Schuldner. Die Q. ist gleichzeitig Buchungsbeleg (→ Beleg). Q. können auch nachträglich ausgestellt werden. Die Q. wird im Geschäftsverkehr i.d.R. auf einem Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift des Empfängers ausgestellt.

Quotenaktie, → Stückaktie.

R

Rabatt, → Preisnachlass für Waren und Leistungen, der auf einen formell einheitlichen Angebotspreis (z.B. Listenpreis) absolut oder als Prozentsatz gewährt wird, wenn dieser gegenüber verschiedenen Abnehmern unter verschiedenen Umständen oder zu verschiedenen Zeiten differenziert werden soll. Seit Wegfall des Rabattgesetzes (2001) ist die Rabattvergabe wettbewerbsrechtlich nicht mehr eingeschränkt. – Folgende *Rabattarten* werden u.a. unterschieden:

- **Barzahlungsrabatt**: Preisnachlass bei sofortiger Zahlung. V.a. der Kundenrabatt ist i.d.R. ein Barzahlungsrabatt.
- **Mengenrabatt**: dieser wird bei einer größeren Mengenabnahme in einer Lieferung oder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums auch als *Umsatzrabatt* gewährt.
- **Funktionsrabatt**: Vergütung für die Übernahme von Handelsfunktionen an Groß- und Einzelhändler.
- **Treuerabatt**: wird für lange und dauernde Geschäftsbeziehungen eingeräumt.
- **Saisonrabatt**, z.B. Frühbucherrabatt.
- **Sonderrabatt**, z.B. Personalrabatt, Beamten- oder Vereinsrabatt.

Rack Jobber, *Regal-Großhändler*. Hersteller oder Großhändler, der Verkaufsräume oder Regalflächen in Einzel- und Großhandelsgeschäften anmietet und dort Waren als Ergänzung zum vorhandenen Sortiment anbietet. Der Vermieter übernimmt zumeist die Abrechnung und den Einzug von Forderungen. Hierfür erhält er als Entgelt einen festen Betrag (sog. *Regalmiete*) und/oder eine Umsatzprovision. Zum Teil arbeitet ein R.J. aber auch mit eigenen Verkäufern und auf eigene Abrechnung. R.J. wird v.a. (häufig als →

Shop in the Shop) im → Warenhaus, → Cash-and-Carry-Großhandel (CC) und SB-Warenhaus praktiziert.

Rahmenvereinbarung, → Vertrag über Art und Umfang einer Zusammenarbeit für einen bestimmten Zeitraum. Beispielsweise fallen darunter Jahresvereinbarungen über geplante Umsätze, über Rabattstaffelungen oder über gemeinsame Verkaufsförderungsaktionen.

Rangfolge-Modell, → Nutzwertanalyse.

Rat der Europäischen Union, *Rat der EU*, früher *Ministerrat*. 1. *Begriff*: Gesetzgebendes Organ der → Europäischen Union (EU), der aus je einem Minister der derzeit 27 Mitgliedsstaaten besteht. Der „Rat“ (nicht zu verwechseln mit dem → *Europäischen Rat* der Regierungschefs) tritt zu verschiedenen Fachthemen in insgesamt neun Ratsformationen zusammen, (z.B. äußere Angelegenheiten, Wirtschaft und Finanzen, Justiz und Inneres, Landwirtschaft, Soziales, Umwelt und Verkehr). – 2. *Aufgaben*: Im Rat der EU bringen die Mitgliedsstaaten der EU ihr nationales Interesse mit den EU-Interessen in Einklang und beschließen *Rechtsakte* (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse; gemeinsame Standpunkte, Maßnahmen, Empfehlungen oder Stellungnahmen). – Internationale Abkommen und Verträge mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen werden ebenfalls vom Rat abgeschlossen. In den Außenbeziehungen kann er Wirtschaftssanktionen (z.B. ein Embargo) beschließen und über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden. – Der Rat der EU kann die Zahl der Mitglieder der → *Europäischen Kommission* ändern und damit primäres Gemein-

schaftsrecht. Er kontrolliert die Kommission durch ein spezielles Ausschussverfahren (der sog. *Komitologie*). – Der Rat sorgt für die Abstimmung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedsländer. In Bereichen, in denen die EU die Politik der Mitgliedsstaaten ergänzt (z.B. Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend) kommt die europäische *Methode der Offenen Koordinierung* zur Anwendung. – Der Rat der EU bildet mit dem Europäischen Parlament die *Haushaltsbehörde der EU*, die den Haushaltsplan festsetzt. – 3. *Arbeitsweise*: Jeweils ein Mitgliedsstaat übernimmt im Wechsel für sechs Monate die *Ratspräsidentschaft* (den Vorsitz des Rates), bestimmt auf allen Ebenen das Arbeitsprogramm, bereitet die Beschlüsse vor und vertritt die EU nach außen. Eine mehrstufige Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt im Rahmen der über 200 *Ratsarbeitsgruppen* (Experten aus den nationalen Verwaltungen) und danach im *Ausschuss der Ständigen Vertreter*. Das *Ratsekretariat* wird vom *Generalsekretär* geleitet, der gleichzeitig *Hocher Vertreter* für die GASP ist. – 4. *Abstimmungsverfahren*: Beschlüsse werden mit einfacher, qualifizierter Mehrheit oder einstimmig gefasst. Eine *qualifizierte Mehrheit* wird erreicht, wenn (1) eine einfache oder in bestimmten Fällen eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliedsstaaten zustimmt, (2) mindestens 255 von insgesamt 345 Stimmen für den Vorschlag stimmen. Jeder Mitgliedsstaat kann darüber hinaus verlangen, dass die Ja-Stimmen 62 Prozent der Gesamtbevölkerung der EU entsprechen. – *Weitere Informationen unter www.consilium.europa.eu*.

Ratenanleihe, → Tilgungsanleihe.

Ratenkauf, → Abzahlungsgeschäft.

Ratenkredit, *Abzahlungskredit*. → Kredit, der als → Darlehen in einer Summe zur Verfügung gestellt wird und durch gleichbleibende (i.d.R. monatliche) Teilbeträge (*Raten*) zu tilgen ist. Er kommt als → Konsumentenkredit und → Verbraucherdarlehen an private Haushalte zur

Finanzierung von Konsumgütern und als sog. *Produktivkredit* an Gewerbetreibende und Selbstständige zur Finanzierung von → Investitionen vor. – Es handelt sich häufig um standardisierte Kredite mit vorgegebenen Mindest- und Höchstbeträgen sowie Mindest- und Höchstlaufzeiten. Sie können zweckgebunden oder zur freien Verfügung gewährt werden. – Ihre *Abwicklung* erfolgt über *Darlehenskonten*. Bei R. an Privatpersonen wird ein regelmäßiges gesichertes Einkommen vorausgesetzt. – Die *Kredithöhe* beträgt in den meisten Fällen maximal 25.000 Euro, die *Laufzeit* zwölf bis 72 Monate. – Die *Besicherung* von R. erfolgt v.a. durch Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen, Mitunterzeichnung des Vertrags durch den Ehegatten oder Lebenspartner oder durch → Sicherungsübereignung.

Ratenlieferungsvertrag, → Sukzessivlieferungsvertrag.

Ratenzahlung, → Teilzahlung.

Rating. 1. → *Marktforschung*: Methode der Datenerhebung durch Befragung, bei der die Testpersonen die Untersuchungs- bzw. Einstellungsobjekte anhand vorgegebener Merkmale auf einer Antwortskala (*Rating-Skala*) einordnen sollen. – 2. *Bank- und Börsenwesen*: → Credit Rating.

Ratingklassen, → Credit Rating.

Rationalisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der → Produktivität oder → Wirtschaftlichkeit bzw. (allgemeiner) der optimalen Zielerreichung eines Unternehmens unter veränderten Bedingungen. – Auf betrieblicher Ebene ist dies v.a. durch Automatisierung und die effizientere Gestaltung der Arbeitsprozesse möglich. – In der Praxis wird unter R. häufig auch die Vereinheitlichung von Fertigungsteilen oder Gütern (→ Normung), aber auch die Spezialisierung auf wenige Produkte verstanden.

Rationalisierungsinvestition, → Investition zum Zwecke der → Rationalisie-

rung, d.h. der Verbesserung der betrieblichen Anlagen mit dem Ziel einer Steigerung der → Produktivität und Senkung der → Kosten, aber nicht primär zur Erweiterung der → Kapazität (→ Erweiterungsinvestition). R. sind jedoch regelmäßig mit einer Leistungssteigerung verbunden, so dass die Grenzen zur Erweiterungsinvestition fließend sind.

Räumungsverkauf, verbilligter Verkauf von → Waren durch Betriebe des → Einzelhandels, z.B. wegen Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes, Filialaufgabe, Schadensereignissen, Umbau, Renovierungsarbeiten. Da jede Art der Sondervoranstellung im Einzelhandel (aus jedem Anlass) nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) jetzt grundsätzlich zulässig ist, gelten auch für R. keine einschränkenden Regelungen mehr. Es darf jedoch nach wie vor für R. keine → irreführende Werbung betrieben werden.

Realeinkommen, Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. Das R. berechnet man, indem das → Nominaleinkommen durch einen → Preisindex geteilt wird. In Deutschland wird der → Verbraucherpreisindex (VPI) zur Berechnung des R. herangezogen. Das R. drückt die tatsächliche → Kaufkraft des Einkommens aus.

realer Wechselkurs, → Wechselkurs.

reales Austauschverhältnis, → Terms of Trade.

Realisationsprinzip, handelsrechtlicher Grundsatz der → Bewertung. Das R. besagt, dass Erträge oder Gewinne erst dann ausgewiesen werden dürfen, wenn sie durch den Umsatzprozess erzielt worden sind. Das R. ist aus dem → Vorsichtsprinzip abgeleitet. – Vgl. auch → Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.

Realinvestition, *Sachinvestition*. Erwerb von → Sachanlagen. – Vgl. auch → Investition, → Finanzinvestition.

Realkredit, *Sachkredit*. → Kredit, der durch Sachwerte oder dingliche Rechte abgesichert ist. Ein R. kann durch → Sicherungsübereignung, → Sicherungsabtretung oder durch → Pfandrechte an Sachen, Grundstücken oder Forderungen gesichert werden. R. werden z.B. von Hypothekenbanken oder → Bausparkassen zur Finanzierung von Wohngebäuden gewährt. In diesem Fall wird der Kredit durch → Grundpfandrechte abgesichert.

Realsteuern, *Objektsteuern*, *Sachsteuern*. Steuern, die einen Gegenstand (z.B. Unternehmen, Grundstück) besteuern, ohne die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers oder sonst Berechtigten zu berücksichtigen. R. sind z.B. → Gewerbesteuer und → Grundsteuer. – *Gegensatz*: → Personensteuern.

Realtausch, → Tausch.

Realzins, Zinssatz, der sich bei Berücksichtigung der prozentualen Preisniveaüänderung ergibt, d.h. Geldzins abzüglich Inflationsrate oder zuzüglich Deflationsrate. – *Gegensatz*: → Nominalzins.

Rechnung, *Faktura*. Mitteilung über ein fälliges Entgelt. I.d.R. wird das Entgelt aufgrund eines Kaufvertrags gefordert. – Nach dem *Umsatzsteuerrecht* muss eine R. folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des leistenden Unternehmens, Name und Anschrift des Leistungsempfängers, Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung, Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung. Außerdem muss in der R. das Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag aufgeführt werden. Der Steuerbetrag muss gesondert ausgewiesen werden. Seit 2004 müssen auch die erteilte Steuernummer oder die → Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum der Rechnung, eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen und der anzuwendende Steuersatz

aufgeführt werden. – Vgl. auch → Kleinbetragsrechnung.

Rechnungsabgrenzung, Periodenabgrenzung. Begriff aus dem → Rechnungswesen. Die R. ist die zeitliche Zuordnung der Aufwendungen (→ Aufwand) und Erträge (→ Ertrag). Sie ist erforderlich, um den → Periodenerfolg in der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu ermitteln. Durch die R. werden alle Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich in ein Geschäftsjahr fallen, auch in diesem erfasst. Dies geschieht unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang außerhalb oder innerhalb des Geschäftsjahrs lag. – Folgende *Rechnungsabgrenzungsposten* werden gebildet:

- *transitorische Posten:* Auf diesen werden bereits geleistete Zahlungen, die als Aufwand und Ertrag in das nächste Geschäftsjahr gehören, erfasst. Diese sind in der Bilanz gesondert auszuweisen. Die Ausgaben vor dem Stichtag werden auf der linken Bilanzseite aufgeführt (sog. *aktive Rechnungsabgrenzungsposten*). Die Einnahmen vor dem Stichtag sind entsprechend auf der rechten Seite auszuweisen (sog. *passive Rechnungsabgrenzungsposten*).
- *antizipative Posten:* Auf diesen werden noch nicht geleistete Zahlungen, die aber als Aufwand oder Ertrag in das abgelaufene Geschäftsjahr gehören, erfasst. Diese Zahlungen dürfen handelsrechtlich nicht als R. ausgewiesen werden. *Antizipative Aktiva* sind in der Bilanz unter dem Posten sonstige Vermögensgegenstände, *antizipative Passiva* unter sonstige Verbindlichkeiten (u. U. auch als → Rückstellungen) auszuweisen.

Rechnungsabgrenzungsposten, → Rechnungsabgrenzung.

Rechnungshof, oberste unabhängige Behörde, die die Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der öffentlichen Haushalte nach dessen Vollzug und damit die *administrativen Kontrollfunktion* obliegt. – Der *Bundesrechnungshof* ist für

den Bundeshaushalt, der *Landesrechnungshof* für die jeweiligen Landeshaushalte und das *Rechnungsprüfungsamt* für den Haushalt von Gemeindeverbänden zuständig. – Vgl. auch → Europäischer Rechnungshof.

Rechnungslegung, Aufstellung und Bekanntmachung des → Jahresabschlusses. Es werden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Anhang, sowie ggf. ein → Lagebericht erstellt. Gesetzliche Vorschriften zur R. finden sich im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Publizitätsgesetz (PublG). – Vgl. auch → internationale Rechnungslegung.

Rechnungsprüfungsamt, → Rechnungshof.

Rechnungswesen. 1. *Volkswirtschaftslehre:* → Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). – 2. *Betriebswirtschaftslehre: Accounting.* Verfahren, in dem alle internen und externen zahlen- und mengenmäßigen Vorgänge systematisch erfasst werden. Die Daten werden für die Planung, Steuerung und Kontrolle des betrieblichen Geschehens aufbereitet und ausgewertet. Es werden unterschieden:

- *internes R.:* In diesem Bereich werden Daten für Mitarbeiter des Unternehmens erfasst und ausgewertet. Die Bereiche → Kostenrechnung und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung (→ Investitionsrechnung, → Finanzplanung) werden deshalb zum internen R. gezählt.
 - *externes R.:* Dies richtet sich als Rechenschaftslegung und Information in erster Linie an unternehmensexterne Personen (Gläubiger) und an Institutionen (Staat, Banken), aber auch an unternehmensinterne Personen (Gesellschafter, Arbeitnehmer). Zum externen R. gehören die Bereiche → Buchführung und Jahresabschluss (→ Rechnungslegung) sowie Steuern.
- Neben dem internen und externen R. gibt es ein bereichsübergreifendes → Berichtswesen. Ziel des Berichtswesens ist es, den

allgemeinen Informationsbedarf zu decken, Transparenz zu schaffen und Entscheidungen vor- und nachzubereiten.

Recht. 1. Gesamtheit der Rechtsnormen, die in der Rechtsgemeinschaft gelten, die *Rechtsordnung*. – 2. Die vom Recht gewährte, in einem subjektiven Recht verkörperte Machtbefugnis oder Berechtigung, der *Rechtsanspruch*.

Rechtsanspruch, → Recht.

Rechtsbehelf. 1. *R. i.w.S.*: Bezeichnung für → *Rechtsmittel*. – 2. *R. i.e.S.*: außerhalb der eigentlichen Rechtsmittel eröffnete Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Nachprüfung ergangener Entscheidungen, z.B. Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Bußgeldverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde, → Einspruch. – Vgl. auch → *Rechtsbeschwerde*.

Rechtsberatung, geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung abgetretener Forderungen. Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist die haupt- oder nebenberufliche R. von der zuständigen Landesjustizverwaltung zu erlauben. Die *Erlaubnis* ist abhängig von der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung und wird nur für bestimmte Sachbereiche erteilt, z.B. als Rentenberater, Versicherungsberater, Frachtprüfer. – *Keine Erlaubnis* ist z.B. erforderlich für Rechtsanwälte und Zwangs-, Vermögens- und Insolvenzverwalter.

Rechtsbeschwerde, → *Rechtsmittel* gegen gerichtliche Beschlüsse. Die R. ist nur zulässig, wenn ein im Gesetz vorgesehener Fall vorliegt oder das Beschwerde- oder Berufungsgericht die R. zugelassen hat.

Rechtsfähigkeit, Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. R. besitzen alle → natürlichen Personen (auch Minderjährige und Betreute) und alle →

juristischen Personen. – *Anders*: → Geschäftsfähigkeit.

Rechtsformen, *Gesellschaftsformen*, *Unternehmensformen*. Rechtliche Organisationsstruktur von Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind. Das Handels- und Gesellschaftsrecht gibt den Unternehmen die zur Verfügung stehenden R. vor. Die R. wirkt sich u.a. auf Haftungsfragen der Unternehmer und deren Recht zur Geschäftsführung aus. Sie bestimmt zudem, ob das Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder ob die Unternehmer bzw. Gesellschafter des Unternehmens als natürliche Personen handeln. – *Typische R.* sind:

- → *Einzelkaufmann*
- → *Personengesellschaft*, z.B. → Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), → Offene Handelsgesellschaft (OHG), → Kommanditgesellschaft (KG), stille Gesellschaft
- → *Kapitalgesellschaft*, z.B. → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), → Aktiengesellschaft (AG), → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- *Mischformen*, z.B. → GmbH & Co. KG
- *Sonderformen*, z.B. → Genossenschaft, → Stiftung, → Anstalt des öffentlichen Rechts.

Rechtsgeschäfte, Tatbestände, die eine oder mehr als eine → Willenserklärung enthalten und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkung anerkannt sind. Durch R. können die einzelnen ihre rechtlichen Beziehungen gestalten. R. können → Rechtsverhältnisse begründen verändern und aufheben. – Zu unterscheiden sind

- *einseitige R.*: z.B. → Kündigung
 - *zweiseitige R.*: z.B. → Vertrag.
- Die *allgemeinen Vorschriften* über R. sind im → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt, z.B. über Nichtigkeit, Anfechtung, Bestätigung und Scheingeschäft. – *Voraussetzung* zur wirksamen Vornahme von R. ist i.d.R. → Geschäftsfähigkeit.

Rechtsmangel, Begriff aus dem Bürgerlichen Recht. Ein R. liegt vor, wenn Dritte auf den Kaufgegenstand Rechte geltend machen können. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Grundstück verkauft wird, das mit einer → Hypothek belastet ist, oder die verkaufte Ware gestohlen wurde. Im Fall eines R. kann der Käufer den Verkäufer haftbar machen (→ Rechtsmängelhaftung).

Rechtsmängelhaftung, → Haftung des Verkäufers im Fall eines → Rechtsmangels, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. Im Fall eines Rechtsmangels stehen dem Käufer folgende Rechte zu:

- *Rücktritt*
- *Minderung*
- *Schadensersatz*
- *Nacherfüllung*.

Rechtsmittel, förmliche, gesetzlich zugelassene → Rechtsbehelfe, um die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch eine höhere Instanz zu erreichen. – 1. *Zivilrecht*: R. sind (1) die → Berufung, (2) die → Revision und (3) die sofortige → Beschwerde. – 2. *Strafrecht*: R. sind (1) die einfache, sofortige und weitere Beschwerde, (2) die Berufung und (3) Revision. – 3. *Arbeitsrecht*: (1) Berufung und (2) Revision. – 4. *Steuerrecht*: (1) Gegen Verfügungen der Finanzbehörden der → Rechtsbehelf des → Einspruchs und (2) gegen die Rechtsbehelfsentscheidungen Klage vorm → Finanzgericht. – 5. *Kartellrecht*: (1) Beschwerde gegen Verfügungen der → Kartellbehörden und (2) Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des → Oberlandesgerichts.

Rechtsordnung, → Recht.

Rechtspfleger, Beamter des Justizdienstes, der ihm durch Gesetz übertragene Aufgaben der Rechtspflege sachlich unabhängig entscheidet und dabei nur an Recht und Gesetz gebunden ist. – Er ist v.a. in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Grundbuch-, Vormundschafts-, Nachlass-, Handels-, Register- und Insolvenzsachen zuständig. Außerdem ist er für Mahnver-

fahren, den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen und Zwangsversteigerungen verantwortlich.

Rechtsschutzversicherung, Zweig der Schadensversicherung. Sie erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles im vereinbarten Umfang, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die Rechtskosten. – Zur R. zählen v.a. die Verkehrs- und Fahrzeugrechtsschutzversicherung, die Familienrechtsschutzversicherung (Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbstständige), Rechtsschutzversicherung für Grundstückseigentum und Miete, Firmenrechtsschutzversicherung und Rechtsschutzversicherung für Gewerbetreibende und Selbstständige sowie die Rechtsschutzversicherung für Vereine.

Rechtsverhältnisse, die durch Rechtsvorschriften geordneten Beziehungen von Personen zu anderen Personen oder Gegenständen, z.B. Mietverhältnis, Ehe, Beamtenverhältnis.

Recycling, Rückführung von Produktions- und Konsumabfällen (auch Abwärme) in den Wirtschaftskreislauf. Innerbetrieblich Aufgabe der → Abfallwirtschaft. – Dies kann durch *Wiederverwendung* (z.B. Mehrwegflächen), *Weiterverwendung* (z.B. Granulat aus Altreifen für Bodenbeläge) oder *Weiterverwertung* (z.B. Altpapier für sog. Umweltschutzpapier) geschehen. – Vgl. auch → Abfallwirtschaft, → Entsorgung.

Reduktionswerbung, Werbung zwecks gezielten Absatz- bzw. Umsatzabbaus. – *Anders*: → Erhaltungswerbung. – *Gegensatz*: → Expansionswerbung.

Referenzzinssatz, repräsentativer Zinssatz am Geldmarkt, auf dessen Grundlage andere Zinssätze festgelegt werden. Auf der Grundlage eines R. werden z.B. die Zinssätze variabel verzinslicher Anleihen vereinbart (→ Floating Rate Note). Wich-

tige R. sind der → EURIBOR und der → LIBOR.

Refinanzierung, Beschaffung von Geldmitteln durch → Kreditinstitute zur Finanzierung ihres → Kreditgeschäfts. Die R. erfolgt v.a. über die Annahme von Sicht-, Termin- und Spareinlagen und durch Mittelbeschaffung am → Geldmarkt. Außerdem kann sich ein Kreditinstitut durch Geschäfte mit der → Europäischen Zentralbank (→ Offenmarktgeschäfte, → ständige Fazilitäten) refinanzieren. Das Kreditinstitut kann sich schließlich auch Mittel beschaffen, indem es → Anleihen ausgibt.

Regalgroßhändler, → Rack Jobber.

Regeln. 1. *Faustregeln*: Sie geben die Empfehlung, bestimmte typische Entscheidungen gemäß solchen R. zu treffen. Die Begründung liegt darin, dass dieses Verfahren per Saldo zu besseren Ergebnissen führt als die (kostspielige) Einzelfallkalkulation oder die Zufallsentscheidung. – 2. *Spielregeln*: R., die ein Spiel als eine gesellschaftliche Interaktion (z.B. → Kooperation, → Wettbewerb) konstituieren und definieren. Sie sind zum einen Voraussetzung für das Zustandekommen von gesellschaftlichen Interaktionen und zum anderen die Voraussetzung für die Ermöglichung von Kooperationsgewinnen. In der modernen, demokratisch verfassten Gesellschaft gehen die Spielregeln gemäß der Konsensethik auf das Wollen der Bürger zurück. Die Individuen legen damit den Rahmen für das gesellschaftliche Zusammenleben selbst fest.

Regiebetrieb, → öffentliches Unternehmen.

regionale Fördergebiete. 1. *Begriff*: strukturschwache Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien der → Europäischen Union (EU) ausgewiesen werden – 2. *Hauptarten*: a) *Regionen mit Entwicklungsrückstand*, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf unter 75 Prozent des EU-Durchschnitts liegt. – b) *Regionen*,

die bes. schwer von *rückläufiger industrieller Entwicklung* betroffen sind. Hauptkriterien sind die Struktur der Erwerbstätigkeit und der Arbeitslosigkeit verglichen mit benachbarten Gebieten – c) *Regionen mit hoher landwirtschaftlicher Beschäftigung*, aber unterdurchschnittlicher Wertschöpfung. – d) In Deutschland erfolgt die Fördergebietsabgrenzung auf Gemeinde- und Kreisebene (*Schwerpunkte*). Die Liste der regionalen Fördergebiete wird jährlich von der Bundesregierung veröffentlicht. – *Weitere Informationen unter www.bmwi.de*.

regionale Strukturpolitik, → Regionalpolitik.

Regionalpolitik, *regionale Strukturpolitik*. Wirtschaftspolitische Maßnahmen zum Abbau regionaler Unterschiede bezüglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. R. ist ein Teilbereich der → Strukturpolitik. – 1. *Deutschland*: Zentrales Instrument der R. in Deutschland ist die von Bund und Ländern wahrgenommene *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“* (GRW). Die GRW ist verfassungsrechtlich im → Grundgesetz (GG) (Art. 91a) und im Gesetz über die GRW konkretisiert. Die Förderung muss mit den Grundsätzen der allgemeinen → Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen; sie hat außerdem auf gesamtdeutsche Belange Rücksicht zu nehmen. – Bund und Länder fördern v.a. die gewerbliche Wirtschaft und den Fremdenverkehr bei der Errichtung, dem Ausbau oder dem Umbau von Gewerbebetrieben. Außerdem wird der Ausbau der → Infrastruktur gefördert. Die Förderung konzentriert sich auf die sog. → *regionalen Fördergebiete*. – 2. *Europäische Union (EU)*: Die europäische R. dient der Stärkung des wirtschaftlichen Zusammenhalts (*Kohäsion*) in der → Europäischen Union (EU). Die EU fördert strukturschwache Gebiete über drei → Strukturfonds: (1) *Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*, (2) *Europäische Sozialfonds (ESF)* und

(3) die Abteilung *Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)*. Außerdem ist eine Förderung über die → Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Investitionsfonds (EIF) möglich. Die EU gibt ca. ein Drittel ihres Haushalts für Regionalsubventionen aus.

Regress. 1. *Synonym* für → Rückgriff. – 2. *Anspruch* auf → Schadensersatz.

Regressionsanalyse, Regressionsmodell. Modell zur Untersuchung der Art der Beziehungen zwischen einer abhängigen (endogenen) Variablen und einer erklärenden (exogenen) Variablen (*einfache Regression*) oder mehreren erklärenden Variablen (*multiple Regression*), wobei zusätzlich eine zufällige Komponente (*Störterm*) in die Modellgleichung eingeht. Als Schätzmethode wird meist die gewöhnliche *Kleinstquadratmethode* verwendet, bei der die Parameter so geschätzt werden, dass die Summe der quadrierten Abweichungen der *Regressionskurve* von den Datenpunkten minimiert wird.

regressive Kosten, → Kosten, die mit steigender Beschäftigung abnehmen oder mit sinkender Beschäftigung steigen, z.B. erhöhte Kühlenergiekosten beim geringeren Füllungsgrad einer offenen Tiefkühltruhe im Lebensmitteleinzelhandel. R.K. kommen nur selten in der Praxis vor. – *Gegensatz:* → progressive Kosten.

regulierter Markt, organisierter Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), der die bisherige Unterteilung organisierter Märkte in den *amtlichen Markt* und *geregelten Markt* aufgehoben hat. Seit dem 1.11.2007 kann eine Zulassung von → Wertpapieren zum Handel an der → Börse nur noch an dem r.M. (→ General Standard) bzw. zu einem Teilbereich des r.M. mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (→ Prime Standard) erfolgen. Vor der Aufnahme des Börsenhandels ist vom Emittenten des Wertpapiers zusammen mit einem zum Börsenhandel

zugelassenen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut bei der Geschäftsführung der Börse die Zulassung zum r.M. zu beantragen. Die rechtlichen Grundlage für die Zulassung sind im → Börsengesetz (BörsG), in der Börsenzulassungsverordnung, im Wertpapierprospektgesetz (→ Prospekt) und in der Börsenordnung geregelt.

Regulierung, Beeinflussung des Verhaltens von Unternehmen und Konsumenten durch gesetzgeberische, meist marktspezifische Maßnahmen mit dem Ziel der Korrektur bzw. Vermeidung von vermutetem → Marktversagen, z.B. zur Verhinderung monopolistischen oder ruinöser Konkurrenz. R. bezieht sich im Wesentlichen auf Marktzugang, Preise, Qualität und Konditionen sowie auf den Kontrahierungszwang. – *Typische Regulierungsmaßnahmen* sind Produktionsauflagen, Qualitätsstandards bei Produkten und Dienstleistungen, Ausnahmen vom Wettbewerbsgesetz, Berufsordnungen und Vorschriften der Preis- und Tarifgestaltung. – *Gegensatz:* → Deregulierung.

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, ehemalige Bundesbehörde, die 2005 durch die → Bundesnetzagentur (BNetzA) abgelöst wurde.

Reichensteuer, Bezeichnung für die erhöhte Besteuerung von bes. hohen → Einkommen. Der Spitzensteuersatz der → Einkommensteuer beträgt bei einem zu versteuerndem Einkommen ab 250.001 Euro für Ledige und 500.002 Euro für Verheiratete grundsätzlich 45 Prozent, d.h. um 3 Prozentpunkte über dem „normalen“ Spitzensteuersatz von 42 Prozent.

Reichweite. 1. *Werbung:* Kontaktmaßzahl zur Beurteilung und Auswahl von → Werbeträgern, z.B. der Anteil der Bevölkerung oder eines Teils davon, die in einem bestimmten Zeitraum Kontakt mit einem → Werbeträger haben. – 2. *Umwelt- und Ressourcenökonomik:* Indikator für die Verfügbarkeit einer erschöpflichen Ressource, die sich als Quotient aus vor-

handenem Bestand und Jahresverbrauchs-menge errechnet.

Reihenfolgeplanung, *Jobshop Sequencing*, *Jobshop Scheduling*. Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge, in der verschiedene Produkte an verschiedenen Maschinen zu bearbeiten sind. Die Bestimmung sollte so vorgenommen werden, dass minimale Durchlauf- und Leerzeiten auftreten. Die R. ist Teil der → Produktionsprozessplanung, v.a. bei → Einzelproduktion, → Serienproduktion und → Sortenproduktion

Reihenproduktion, → Straßenproduktion.

Reimport, Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor ins Ausland ausgeführt wurden. R. werden z.T. zur Umgehung von → Preisbindungen oder → Preisempfehlungen vorgenommen. Für Hersteller sind R. problematisch, wenn damit eine regionale → Preisdifferenzierung unterwandert wird.

Reingewinn/-verlust, Begriff aus dem Handelsrecht. Der Reingewinn ist das positive, der Reinverlust das negative Ergebnis eines Geschäftsjahrs. Der R./-v. ergibt sich aus der Summe der Erträge (→ Ertrag) abzüglich der niedrigeren bzw. der höheren Summe der Aufwendungen (→ Aufwand). R./-v. sind von Einzelkaufleuten und → Personengesellschaften in der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und → Bilanz auszuweisen. – Bei → Kapitalgesellschaften ist der Begriff des R./-v. durch den Begriff → Jahresüberschuss/-fehlbetrag ersetzt worden.

Reinvermögen, → Vermögen.

Reinvestition, erneute Bindung freigeordneter Investitionsmittel zur Anschaffung oder Herstellung neuer Produktionsanlagen. Ziel der R. ist die Erhaltung der Produktionsanlagen (→ Ersatzinvestition).

Reisekosten, Aufwendungen, die bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit anfallen. Dazu zählen Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten sowie *Reisenebenkosten* (z.B. Parkgebühren, Trinkgelder, Mitbringsel an Geschäftsfreunde). R. können als → Betriebsausgaben oder → Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

Reisender, Angestellter eines Unternehmens im Außendienst. Der R. betreut Kunden des Unternehmens und versucht neue hinzuzugewinnen. – Vgl. auch → Handlungsgehilfe, → Reisekosten.

Reisescheck, *Travellerscheck*. → Zahlungsmittel im internationalen Reiseverkehr in Form von → Schecks oder scheckähnlichen Urkunden (Anweisungen), das gegen Einlösen von Unbefugten durch doppelte Unterschrift gesichert ist: eine Unterschrift bei Scheckaushändigung, die zweite bei Scheckeinlösung. R. lauten auf feste Beträge und sind bei der Ausgabe sofort zu bezahlen. – Durch die zunehmenden Einsatzmöglichkeiten von international verwendbaren → Zahlungskarten hat der R. nicht nur im europäischen Ausland an Bedeutung verloren.

Reklamation, Beanstandung einer gelieferten Ware. – Im rechtlichen Sprachgebrauch wird von → Mängelanzeige (Mängelrüge) gesprochen.

Rektaklausel, *negative Orderklausel*. Vermerk „nicht an Order“ auf einem → Wertpapier, → Wechsel und → Scheck. Durch die R. wird untersagt, die Rechte durch → Indossament zu übertragen. Dadurch werden diese Papiere zu *Rektapapieren* (→ Namenspapier), deren Übertragung nur durch gewöhnliche → Forderungsabtretung möglich ist. – *Gegensatz*: → Orderklausel.

Rektapapier, → Namenspapier, → Rektaklausel.

Relationship Marketing, Beziehungsmarketing. Aufbau und Gestaltung langfristiger Beziehungen des Unternehmens v.a. zu seinen Kunden (und Lieferanten). Die Beziehungen zu bestehenden Kunden spielen heute eine wichtige Rolle, da durch wettbewerbsintensive und gesättigte Märkte die Akquisition von neuen Kunden schwierig geworden ist. Durch eine möglichst bedürfnisgerechte, individuelle → Kundenorientierung soll eine hohe → Kundenzufriedenheit und → Kundenbindung erreicht werden. Gleichzeitig soll die Kundenabwanderungsrate z.B. durch ein → Beschwerdemanagement gesenkt werden.

Relaunch, Strategie zur Verlängerung des → Produktlebenszyklus. Das alte, nicht mehr erfolgreiche Produkt wird kurzfristig vom Markt genommen, um es zu einem späteren Zeitpunkt in veränderter Form, meistens auch mit einer veränderten Verpackung erneut in den Markt einzuführen.

Remboursbank, → Remboursgeschäft.

Remboursgeschäft, Mitwirkung einer → Bank bei der Begleichung eines überseeischen Warengeschäfts, in bestimmten Fällen mit Kreditgewährung (*Rembourskredit*). Als Unterlage für das R. dienen die Fracht- und Versicherungspapiere, evtl. Fakturen und Prüfungszertifikate für Gewicht und Qualität (sog. *Dokumente*). Die wichtigste Form des R. ist der *Wechselrembours*. Eine Bank (sog. *Remboursbank*) akzeptiert im Auftrag der Bank des Importeurs einen vom Exporteur ausgestellten Wechsel. Voraussetzung dafür ist, dass die vereinbarten Dokumente vorgelegt werden. Die Remboursbank haftet für die Einlösung des Wechsels. – Vgl. auch → Akzeptkredit.

Rembourskredit, → Remboursgeschäft.

Rendite, jährlicher Gesamtertrag einer Kapitalanlage. Die R. wird in Prozent des eingesetzten Kapitals ausgedrückt. – Der

Begriff der R. wird teilweise auch gleichbedeutend für → Rentabilität verwendet.

Rentabilität, wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis einer Erfolgsgröße (z.B. Gewinn) zum eingesetzten Kapital oder zum Umsatz in einem bestimmten Zeitraum angibt. Es lassen sich folgende Kennzahlen unterscheiden:

■ → *Eigenkapitalrentabilität*

■ → *Gesamtkapitalrentabilität*

■ → *Umsatzrentabilität*.

Anhand der R. kann der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens beurteilt werden. –Vgl. auch → Return on Investment (ROI).

Rente, regelmäßige Geldleistungen oder Zahlungen. – 1. *Sozialversicherung:* R. sollen Personen finanziell für den Fall absichern, dass sie eine Erwerbstätigkeit alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben können. Darüber hinaus sollen sie im Todesfall eine Grundversorgung für die Familie sicherstellen. Zu den R. zählen in erster Linie die → *Altersrente*, die → *Rente wegen Erwerbsminderung* und die → *Hinterbliebenenrente*. – 2. *Finanzmathematik:* regelmäßige, gleich bleibende Ein- und Auszahlungen. – 3. *Bank- und Börsenwesen:* → Rentenwerte. – 4. *Mikroökonomik:* → Grundrente (Bodenrente).

Renten Anpassung, Veränderung der Höhe der aus der gesetzlichen → Rentenversicherung zu zahlenden Renten, der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der gesetzlichen → Unfallversicherung mit Rücksicht auf den → aktuellen Rentenwert. Die R. erfolgt i.d.R. zum 1. Juli jeden Jahres durch die Renten Anpassungsgesetze.

Rentenfonds, → Investmentfonds, der v.a. in festverzinsliche → Wertpapiere (z.B. → Anleihen) investiert. R. haben geringere Wertschwankungen als Aktienfonds. Anleger beteiligen sich an R., wenn

sie langfristig relativ konstante Erträge erzielen wollen.

Rentenformel, Berechnung des monatlichen Rentenbetrags. Es ist das Produkt von persönlichen → Entgeltpunkten, sog. *Zugangsfaktoren*, dem → aktuellen Rentenwert und dem Rentenartfaktor. Die Multiplikation der genannten Faktoren ergibt die monatliche *Bruttorente* ohne Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die der Rentner eventuell zu zahlen hat. Maßgeblich für die Rentenberechnung nach der R. ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Rentenmarkt, Börsenmarkt für den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren (→ Anleihe). Es werden z.B. Staats- und Kommunalanleihen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und Industrieobligationen gehandelt. Der R. ist Teil des → Kapitalmarkts und volumenmäßig von ebenso großer Bedeutung wie der → Aktienmarkt.

Rentenniveau, → Eckrentner.

Rentenpapiere, → Rentenwerte.

Rentenschuld, Sonderform der → Grundschuld, bei dem eine Rente aus dem Grundstück gezahlt wird. Die R. ist wie die Grundschuld von einer persönlichen Forderung unabhängig. – *Anders:* → Hypothek.

Rentenversicherung. 1. *Gesetzliche R.:* Zweig der → Sozialversicherung im Rahmen des deutschen Systems der → sozialen Sicherung. Die R. schützt ihre Versicherten bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, im Alter (*Alterssicherung*) sowie bei Tod deren Hinterbliebene. Zentrale Aufgabe sind der Ersatz ausgefallener Arbeitseinkommen (Lebensstandardsicherung) sowie die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten (Rehabilitation). – Die R. gewährt *Renten* wegen Alters (→ Altersrente),

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (→ Rente wegen Erwerbsminderung), → Hinterbliebenenrenten sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben. – Die *Finanzierung* der gesetzlichen R. erfolgt durch Beiträge der Versicherten (→ Arbeitnehmeranteil, → Arbeitgeberanteil), Bundeszuschüssen sowie Beiträgen der Träger von → Entgeltersatzleistungen, die für deren Empfänger die Rentenversicherungsbeiträge ganz oder zur Hälfte übernehmen. – *Träger* der R. sind die → Deutsche Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. – 2. *Private R.:* → kapitaldeckende private Altersvorsorge, → Lebensversicherung.

Rentenwerte, Rentenpapiere. festverzinsliche → Wertpapiere, z.B. Staats- und Kommunalanleihen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und Industrieobligationen.

Rente wegen Erwerbsminderung, Erwerbsminderungsrente. Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, die seit 2001 die frühere → *Berufsunfähigkeitsrente* und *Erwerbsunfähigkeitsrente* ersetzt. Die R.w.E. wird bei krankheits- oder behinderungsbedingten Einbußen gewährt. Anspruch hat, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist (→ Erwerbsminderung). Außerdem muss der Versicherte mindestens fünf Jahre sowie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate pflichtversichert gewesen sein. Die R.w.E. wird i.d.R. nur befristet gewährt (*Zeitrente*). Es gelten differenzierte Hinzuverdienstgrenzen.

Reorganisation, → Change Management.

Reproduktionswert, → Substanzwert.

Reservewährung, → Leitwährung.

Ressource. 1. *Volkswirtschaftslehre:* Bezeichnung für den Bestand an → Pro-

duktionsfaktoren (Arbeit, Boden und Kapital) bzw. natürlich vorkommende Rohstoffe und Bodenschätze (→ natürliche Ressource, → Ressourcenökonomik). – 2. *Produktion*: Mittel, die in die → Produktion eingehen, u.a. auch Human Ressource (→ Humanvermögen).

Ressourcenökonomik, Bereich der ökonomischen Theorie, der die (optimalen) zeitlichen Abbau- bzw. Erntepfade erschöpfbarer und erneuerbarer Ressourcen untersucht. – Bei *erschöpflichen Ressourcen* (z.B. traditionelle Energieträger wie Öl, Kohle, Erdgas und mineralische Rohstoffe) wird davon ausgegangen, dass der Bestand für den betrachteten Zeitraum nicht durch Regeneration verändert werden kann. Der *pareto-optimale Abbau* endlicher Ressourcen verlangt, dass der diskontierte Nettogrenznutzen in allen Perioden identisch ist (*Hotelling-Regel*). Die R. untersucht unter welchen Bedingungen dieses Optimum herbeigeführt werden kann. – Bei *erneuerbaren Ressourcen* wird davon ausgegangen, dass sich diese im relevanten Zeitraum vermehren können, wobei die Wachstumsrate von vielen Faktoren (u.a. vom Bestand) abhängt. Unter dieser Bedingung gilt es, den *optimalen Erntepfad* zu bestimmen, bei dem unter Berücksichtigung bioökonomischer Gleichgewichte in jedem Zeitpunkt eine dem Regenerationszuwachs des Ressourcenbestandes entsprechende Menge geerntet wird.

Restbuchwert, → Restwert.

Restnutzungsdauer, Begriff aus dem → Rechnungswesen. Die R. ist die nach Ablauf einer bestimmten Zeit (meist für die Zeit nach dem aktuellen Bilanzstichtag) noch verbleibende → Nutzungsdauer eines Anlagegutes. R. ist maßgeblich für die Absetzung für Abnutzung (AfA) bei der → Abschreibung eines Vermögensgegenstands von Bedeutung.

Restschuldbefreiung, Begriff aus dem Insolvenzrecht. R. ist der Erlass der Schulden einer → natürlichen Person,

nachdem ein → Insolvenzverfahren oder ein → Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt wurde. Die R. muss beim → Insolvenzgericht beantragt werden und erfolgt nach einer stark kontrollierten *Wohlverhaltensphase* von sechs Jahren. Der Schuldner muss sein pfändbares Arbeitseinkommen oder sonstige laufende Bezüge für sechs Jahre an einen Treuhänder abtreten (→ Treuhandenschaft). Außerdem ist der Schuldner verpflichtet, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, geerbtes Vermögen zur Hälfte dem Treuhänder zu überlassen und Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten. Durch die R. soll dem Schuldner ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht werden.

Restschuldversicherung, Variante der → Lebensversicherung zur Absicherung von Forderungsausfällen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Lebensversicherung und tritt die Ansprüche auf Auszahlung im Versicherungsfall in Höhe der noch bestehenden Restkreditschuld an den Darlehensgeber ab.

Restwert, *Restbuchwert*. Wert eines Vermögensgegenstands, der nach Abzug der bis dahin vorgenommenen → Abschreibungen verbleibt. Der R. erscheint als Aktivum in der → Bilanz. – Vgl. auch → Buchwert.

Retentionsrecht, → Zurückbehaltungsrecht.

Return on Investment (ROI), *Kapitalrendite*. Wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahl. Der ROI ist das Verhältnis des gesamten investierten Kapitals und des Umsatzes zum Gewinn. Es wird folgendermaßen berechnet:

$$\text{RoI} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Umsatz}} \cdot \frac{\text{Umsatz}}{\text{investiertes Kapital}}$$

Umsatz- Umschlag des
erfolg investierten Kapitals

Der ROI dient zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs eines Unternehmens (→ Rentabilität).

Returns to Scale, → Skalenertrag.

Revenue Management, → Yield Management.

Revision. 1. *Rechnungswesen*: Prüfung der → Rechnungslegung auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Eine R. kann von externen Prüfern oder unternehmensinternen (→ *interne Revision*) durchgeführt werden. – 2. *Recht*: → Rechtsmittel, aufgrund dessen ein Urteil in rechtlicher Hinsicht überprüft wird.

REX, Abk. für → Deutscher Rentenindex.

Rezession, → Konjunkturzyklus.

Richtlinie, Anordnung einer übergeordneten Behörde. – 1. *Steuerrecht*: Verwaltungsanordnung, die von einer übergeordneten Behörde erlassen wird. Die nachgeordneten Finanzbehörden sind an diese gebunden. R. werden erlassen, damit das Steuerrecht durch die Finanzbehörden einheitlich angewendet wird. – 2. *Europäisches Recht*: Rechtsakt, der innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Riester-Rente. 1. *Begriff*: Oberbegriff für die staatlich geförderte, kapitalgedeckte Altersvorsorge (→ Altersversorgung), die im Zuge der Rentenreform 2001 eingeführt wurde. – 2. *Merkmale*: Förderberechtigt sind in der Gesetzlichen → Rentenversicherung pflichtversicherte → Arbeitnehmer und → Selbstständige, → Beamte, geringfügig Beschäftigte (→ geringfügige Beschäftigung), die auf die Versicherungsfreiheit verzichten, Bezieher von → Arbeitslosengeld (I und II) sowie weitere Personengruppen. Die staatliche Förderung ist auf staatlich zertifizierte Altersvorsorgeprodukte beschränkt. Sie erfolgt entweder in Form eines Sonderausgabenabzugs (maximal 2.100 Euro) oder über eine jährliche *Grundzulage*

(154 Euro) sowie *Kinderzulagen* (185 Euro je Kind, 300 Euro für ab 2008 geborene Kinder). Der Anspruch auf maximale Förderung besteht erst, wenn ein *Mindesteigenbetrag* in Höhe von 4 Prozent des rentenversicherungsspflichtigen Vorjahreseinkommens (maximal ein Betrag von 2.100 Euro) angelegt wird. Die Zulagen werden hierauf angerechnet.

Risiko, → Wagnis.

Risikoaanleihe, → Junk Bond.

Risikokapital, → Venture Capital.

Risikolebensversicherung, → Lebensversicherung.

Risikomanagement, Planung, Steuerung und Kontrolle aller Risiken, die für ein Unternehmen bestehen. Ziel ist es, die Risiken zu reduzieren und Abweichungen von den Unternehmenszielen zu verhindern. – In der ersten Phase wird die *Risikoanalyse* durchgeführt, wobei die Risiken, auch die in Zukunft möglicherweise auftretenden Risiken, identifiziert und nach Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe bewertet (*Risikobewertung*) werden. – Anschließend werden die risikopolitischen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens beurteilt. Dabei werden auch Nebeneffekte der Maßnahmen berücksichtigt (*Risikoplanung*). – In der letzten Phase werden die risikopolitischen Maßnahmen durchgeführt (*Risikosteuerung*) und kontrolliert (*Risikokontrolle*). – Prozessbegleitend ist eine *Risikokommunikation* im Unternehmen erforderlich, die eine rechtzeitige Weiterleitung der relevanten Informationen an die jeweils Verantwortlichen sicherstellt und das Risikobewusstsein in der Unternehmung stärken soll.

Risikostrukturausgleich, Teil der → Gesundheitsreform im Zusammenhang mit der Einführung des Gesundheitsfonds (→ Gesundheitsreform), durch den die gesetzlichen Krankenkassen einen finanziellen Ausgleich für die unterschiedli-

chen Krankheits- und Versorgungsrisiken (nach Alter, Geschlecht, Krankengeschichte etc.) ihrer individuellen Versicherungsgemeinschaften (Risikopopulationen) erhalten.

Rivalitätsprinzip, → privates Gut.

Rohergebnis, Bruttogewinn. Zwischenergebnis in der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Nach dem Handelsrecht können kleine und mittelgroße Aktiengesellschaften (AG) bei der Aufstellung der GuV Posten als R. zusammenfassen. Beim (1) → *Gesamtkostenverfahren* sind dies die Posten: Umsatzerlöse ± Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen + andere aktivierte Eigenleistungen + sonstige betriebliche Erträge – Materialaufwand, beim (2) → *Umsatzkostenverfahren*: Umsatzerlöse – Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen + sonstige betriebliche Erträge. – Die Ergebnisse beider Verfahren weichen i.d.R. voneinander ab.

Rohstoffe, Grundstoffe. – 1. *Betriebswirtschaftslehre*: → Material, das im Produktionsprozess direkt in das Erzeugnis eingeht. Die Kosten für R. werden als → Einzelkosten erfasst. – 2. *Volkswirtschaftslehre*: unbearbeitete Grundstoffe, die durch Nutzung des Bodens (*Urproduktion*) gewonnen werden. R. sind z.B. Kohle, Erdöl, Gas und jedes Erzeugnis der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei.

Römische Verträge, → Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM), → Europäische Gemeinschaft (EG).

Rückbürgschaft, → Bürgschaft.

Rückgaberecht, gesetzliches Recht zur rückwirkenden Auflösung eines → Verbrauchervertrages durch Rücksendung der Ware oder durch Rücknahmeverlangen, wenn die Ware nicht als Paket versandt wurde. Es kann beim → Fernabsatzvertrag, → Haustürgeschäft und Teilzah-

lungsgeschäft (→ Abzahlungsgeschäft) anstelle des → Widerrufsrechts vereinbart werden, das im Gegensatz zum R. nicht nur durch Rücksendung oder Rücknahmeverlangen ausgeübt werden kann. – Im Fall des R. haben die Parteien wie beim → Rücktritt die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzuerstatten.

Rückgriff, Regress. Inanspruchnahme eines Dritten wegen bestimmter Forderungen. Der R. reicht ein Haftungsrisiko weiter. Beispielsweise fordert derjenige, der Schadensersatz leisten musste, diesen von einem Dritten zurück (z.B. der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer, der einen Schaden verursacht hat).

Rückkauf von Versicherungen, vorzeitige Kündigung einer → Lebensversicherung oder einer → Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung durch den Versicherungsnehmer. – Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) steht dem Versicherungsnehmer bei einer Lebensversicherung ein sog. *Rückkaufswert* zu. Dieser ist der Wert, der nach finanzmathematischen Regeln als Zeitwert berechnet wird. Bei vermögenswirksamen Lebensversicherungen beträgt er mindestens 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Rücklagen, Reserven von → Kapitalgesellschaften in der Form von → Eigenkapital, das nicht als → gezeichnetes Kapital, → Gewinnvortrag oder → Jahresüberschuss ausgewiesen wird. Sie werden entweder auf gesonderten Rücklagekonten bilanziert (*offene Rücklagen*) oder treten in der → Bilanz nicht in Erscheinung (→ *Stille Rücklagen*). – *Anders*: → Rückstellungen.

Rückstellungen, Begriff aus dem Handelsrecht. R. sind → Verbindlichkeiten, → Verluste oder → Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung von R. sollen die später zu leistenden Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. R. müssen i.d.R. in der

Bilanz ausgewiesen werden (→ Passivierungspflicht). Dies gilt v.a. für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. – Alle R. sind aufzulösen bei Inanspruchnahme und Wegfall des Grundes.

Rückrechnung, → Materialverbrauch.

Rücktritt, einseitige, empfangsbedürftige Erklärung einer Vertragspartei, die einen gültigen Vertrag rückwirkend aufhebt. Das Recht zum R. muss jedoch im Gesetz oder Vertrag vorgesehen sein. Das Recht zum R. besteht beispielsweise beim → Schuldnerverzug, wenn eine Nachbesserung oder Nachlieferung nicht möglich ist oder nicht erfolgt. – Bei unwahren oder irreführenden Werbeangaben (→ irreführenden Werbung), die für den Vertragsabschluss wesentlich sind, ist ein Rücktritt nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) möglich. – Im Fall des R. haben die Parteien die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzuerstatten.

Rückversicherung, Versicherung der Versicherer zur Versicherung der übernommenen Risiken. D.h., dass z.B. ein *Erstversicherer* die von ihm zu übernehmenden Risiken an einen anderen Versicherer (*Rückversicherer*) überträgt. Auch der Rückversicherer kann sein Risiko wiederum durch eine R. absichern.

Rückzahlung, Rückerstattung einer früher erfolgten Zahlung (z.B. von Arbeitsentgelten, Beiträgen, Steuerzahlungen); im Falle von Darlehen, Krediten oder Schuldverschreibungen als *Tilgung* bezeichnet.

Ruhepause, → Arbeitszeit.

Rüstkosten, → Kosten, die bei der Umrüstung von Produktionsanlagen anfallen. Dies sind z.B. Personalkosten der Rüstmannschaften, rüstbedingter Verschleiß der Werkzeuge und Reinigungskosten.

S

Sabbatical, Langzeiturlaub, Sabbatjahr.

→ Arbeitszeitmodell, bei dem teilweise durch Ansparung von Urlaubsansprüchen ein längerfristiger Sonderurlaub (ggf. bis zu einem Jahr) genommen wird. Ein S. wird i.d.R. für außerberufliche Zwecke, häufig aber auch zur Weiterbildung des Arbeitnehmers genutzt. Im Normalfall handelt es sich um eine unbezahlte Freistellung. Es existieren jedoch auch Modelle, bei denen ein bezahltes S. in einer Ansparzeit durch teilweise unentgeltliche Arbeitszeiten vorfinanziert wird. – S. verkürzen die Lebensarbeitszeit eines Arbeitnehmers.

Sabbatjahr, → Sabbatical.

Sachanlagen, Sachanlagevermögen,

Teil des → Anlagevermögens. S. sind materielle Gegenstände wie z.B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen. – *Gegensatz:* → immaterielle Wirtschaftsgüter.

Sachanlagevermögen, → Sachanlagen.

Sachbezüge, Teile des → Arbeitsentgelts, die einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendet werden, einen Geldwert besitzen, nicht aber aus Geld bestehen. S. sind z.B. kostenlose Kleidung, kostenlose Wohnung und in Brauereien kostenloses Bier. S. gehören zu den steuerpflichtigen → Einkünften aus unselbstständiger Arbeit und sind bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Sacheinlage, → Einlage, die nicht durch Geldeinzahlung, sondern durch Einbrin-

gung von Maschinen, Gebäuden, Grundstücken u.Ä. geleistet wird.

Sachen, i.S. des → Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind S. *körperliche Gegenstände*, und zwar feste, flüssige und gasförmige Körper (letztere i.d.R. in einem Behältnis). Keine S. sind dagegen unkörperliche Gegenstände, z.B. Rechte, Firmenwert, Kundenkreis eines Kaufmanns und geistige Schöpfungen (z.B. ein Roman, anders als das Buch). Keine S. ist der Körper des lebenden Menschen. Auch Tiere sind keine S., auf sie werden jedoch die für S. geltenden Vorschriften angewendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Sachenrecht, gesetzliche Vorschriften, die die Rechtsbeziehungen zwischen Personen und → Sachen regeln. Zum S. zählen z.B. Regelungen über Eigentum, Besitz, Hypotheken, Grundschulden und Pfandrechte. Das S. ist v.a. im → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. – *Gegensatz:* → Schuldrecht.

Sachgründung, Gründung einer Gesellschaft, bei der die Mindesteinlagen für das → Eigenkapital ganz oder teilweise durch Sachen (Maschinen, Grundstücke) erbracht werden (→ Sacheinlage). – *Gegensatz:* → Bargründung.

Sachgüter, materielle Güter, körperliche → Güter (im rechtlichen Sinne → Sachen). Zu unterscheiden sind (1) *bewegliche S.* (→ Waren) und *unbewegliche S.* (Immobilien, → Grundstück). – Vgl. auch → Sachanlagen. – *Gegensatz:* → immaterielle Wirtschaftsgüter.

Sachinvestitionen, → Realinvestition.

Sachkonto, Begriff aus der Buchführung. S. ist jedes → Konto, das über die → Bilanz oder über die → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgeschlossen wird. Zu unterscheiden sind → Bestandskonto und → Erfolgskonto. – *Gegensatz*: → Personenkonto.

Sachkredit, → Realkredit.

Sachleistungen, Leistungen der → Sozialversicherungen, die neben Barleistungen wie z.B. dem → Krankengeld übernommen werden. S. sind z.B. Krankenhauspflege, ärztliche Behandlung durch Vertragsärzte, Bestrahlung oder Versorgung mit Medikamenten.

Sachmangel, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht. Ein S. liegt vor, wenn die gekaufte Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, wenn sie nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn von den Werbeangaben abgewichen wird. Außerdem gilt eine fehlerhafte Montage oder Montageanleitung als S. Als S. gilt auch, wenn eine andere Sache als die vereinbarte bzw. eine zu kleine Menge geliefert wird (*Aliudlieferung* bzw. *Minus-Lieferung*). Im Fall eines S. kann der Käufer den Verkäufer haftbar machen (→ Sachmängelhaftung).

Sachmängelhaftung, → Haftung des Verkäufers im Fall eines → Sachmangels. Der Käufer hat Anspruch auf:

- → *Nacherfüllung* (→ Nachbesserung oder → Nachlieferung)
- → *Rücktritt*
- → *Minderung*
- → *Schadensersatz*
- *Aufwendungsersatz*.

Sachsteuern, → Realsteuern.

Sachversicherung, Form der → Schadenversicherung, die auf Schäden ausgerichtet ist, die in der Zerstörung, Beschädigung und im Abhandenkommen versicherter Sachen (z.B. Gebäude und Hausrat) bestehen. Beispiele für S. sind die →

Feuerversicherung, die → Hausratversicherung und die → Kraftfahrtversicherung. – *Gegensatz*: → Personenversicherung.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR), unabhängiges Gremium, das Gutachten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erstellt. Der SVR soll damit zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen und in der Öffentlichkeit beitragen (wirtschaftswissenschaftliche Politikberatung). – Der SVR hat fünf Mitglieder. Er wird daher auch der „*Rat der fünf Weisen*“ genannt. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten auf fünf Jahre berufen. – Der SVR analysiert in seinem *Jahresgutachten* die nationale und internationale Konjunktur- und Wirtschaftslage des vergangenen Jahres. Außerdem soll im Gutachten die gegenwärtige wirtschaftliche Lage beurteilt und eine Zukunftsprognose aufgestellt werden. Der SVR hat *Sondergutachten* zur erstellen, wenn Entwicklungen erkennbar werden, die die im → magischen Viereck angestrebten Ziele gefährden, oder wenn die Bundesregierung ihn mit der Erstattung eines zusätzlichen Gutachtens beauftragt. – Die Bundesregierung muss in ihrem → Jahreswirtschaftsbericht zum Gutachten des SVR Stellung nehmen. Der Bundestag erörtert das Jahresgutachten und die Stellungnahme der Bundesregierung dazu im Rahmen seiner Beratungen über den Jahreswirtschaftsbericht.

Sachverständiger, Person mit bes. Fachkenntnissen und Erfahrungen auf einem bestimmten Fachgebiet. Ein S. ist häufig durch eine entsprechende Berufsausbildung qualifiziert. Geeignete Personen können z.B. durch die → Industrie- und Handelskammer (IHK) oder die → Handwerkskammer (HWK) benannt werden. S. werden häufig in Zivilverfahren zur Erstellung von Gutachten herangezogen, wenn die erforderlichen Sachkennt-

nisse seitens des Gerichts fehlen. Außerdem werden S. im Handelsverkehr zur Begutachtung von Streitfällen eingesetzt.

Sättigung, → Sättigungsmenge.

Sättigungsmenge, Nachfragemenge, bei der einzelne Nachfrager oder Aggregate von → Wirtschaftssubjekten im Hinblick auf ein → Gut ihre → Bedürfnisse vollständig befriedigen können, so dass der → Grenznutzen jeder weiteren konsumierten Einheit gleich Null oder sogar negativ wird. Die Existenz und Erzielung von Sättigungsmengen (*Sättigung*) ist Voraussetzung für die Überwindung von → Knappheit.

Saldo, Begriff aus der Buchführung. S. ist der Unterschiedsbetrag, der sich durch die Aufrechnung zwischen der linken Seite (Sollseite) und rechten Seite (Haben-seite) eines → Kontos ergibt. Der S. wird als Ausgleichsposten auf der kleineren Seite eingesetzt.

Sale and Lease back, Sonderform des → Leasings, bei der ein Leasingnehmer ein ihm gehörendes Wirtschaftsgut an den Leasinggeber verkauft. Anschließend ver-least dieser den Gegenstand an den Leasingnehmer. S.a.L.b. wird z.B. bei → Immobilien vereinbart.

Sales Promotion, → Verkaufsförderung.

salvatorische Klausel, Vertragsklausel, die bestimmt, dass der Vertrag auch dann im Ganzen gültig bleibt, wenn einzelne Regelungen ungültig sind. Dies bedeutet, dass die Parteien am Restvertrag festhalten können.

Sammelbewertung, → Pauschalbewertung.

Sammeldepot, → Depot.

Sammelposten, → geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sammelurkunde, *Globalurkunde*. Urkunde über ein ganze Wertpapieremission (→ Emission), über einen Teil davon oder über eine größere Anzahl von → Wertpapieren. Die Ausgabe einer S. soll bei der Neuemission von Wertpapieren deren Ver-wahrung und Verwaltung vereinfachen.

Sammelverwahrung, → Depot.

Sanierung, organisatorische und finanz-technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen, v.a. zur Abwendung von → Insolvenz und → Überschuldung. Voraussetzung für eine erfolgreiche S. ist, dass die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit erkannt und ein Sanierungsplan aufgestellt wird. Besteht keine Aussicht auf Erfolg der S., muss die Eröffnung des → Insolvenzverfahren beantragt werden. Für eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist eine S. nicht notwendig. In diesem Fall müssen i.d.R. die Gläubiger sich bereit erklären, Kredite zu stunden, zu erlassen oder kurzfristige Kredite in langfristige umzuwandeln.

Satzung, *Statut*. Vertragliche Bestimmungen über die Verfassung einer → Kapitalgesellschaft, einer → Genossenschaft oder einer → Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Fall einer Genossenschaft wird die S. als *Statut* bezeichnet. Eine S. muss öffentlich beurkundet werden. – 1. *S. einer Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)*: Für die Gründung einer AG und KGaA ist eine S. vorgeschrieben. In der S. sind anzugeben: Gründer, Nennwert oder Anzahl der Stückaktien, Ausgabebetrag und eventuell Art der Aktien, Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals, Nennbeträge und Anzahl der Aktien, Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft. Für eine Änderung der S. ist eine Drei-Viertel-Mehrheit in der → Hauptversammlung erforderlich. – 2. *S. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*: In diesem Fall enthält die S.: Firma und Sitz der Gesellschaft,

Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals und der Stammeinlagen sowie etwaige Nebenverpflichtungen der Gesellschafter. Eine Änderung der S. ist durch einen Gesellschafterbeschluss mit mindestens Drei-Viertel-Mehrheit möglich. – 3. *S. einer Genossenschaft*: Es müssen aufgeführt werden: Firma und Sitz der Genossenschaft, Gegenstand des Unternehmens, Bestimmungen der Nachschusspflicht im Insolvenzfall, Bestimmungen zur Generalversammlung, Höhe des Geschäftsanteils und der daraus zu zahlenden Mindesteinzahlung sowie Vorschriften über gesetzliche Rücklagen.

Säumniszuschlag, Zuschlag, der von der Finanzverwaltung erhoben wird, wenn eine Steuer bis zur Fälligkeit nicht gezahlt wurde. Es wird für jeden angefangenen Monat ein Prozent des (auf volle 50 Euro nach unten aufgerundet) rückständigen Steuerbetrags berechnet. Die Finanzämter räumen über die eigentliche Zahlungsfrist hinaus eine sog. *Schonfrist* von drei Tagen ein. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wird i.d.R. auf Antrag auf ein S. verzichtet.

Schachtelprivileg, Steuerbegünstigung für eine → Kapitalgesellschaft, die an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Durch das S. wird eine steuerliche Doppel- oder Mehrfachbelastung, die durch die Verschachtelung von Gesellschaften entsteht, vermieden. Es handelt sich insofern um kein begünstigendes Steuerprivileg.

Schaden, Nachteil, der sich für einen schädigenden Umstand für eine Person oder ein Gut ergibt. – 1. *Bürgerliches Recht*: Differenz zwischen dem Vermögensstand vor und nach einem Schadensereignis. – 2. *Versicherungswesen*: negative Beeinträchtigung des versicherten Interesses, die im Versicherungsfall eintritt. Der S. ist die *Höchstgrenze der Ersatzleistung* der Versicherung. Im Fall einer *Unterversicherung* erfolgt der Schadensersatz allerdings nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Eine Beteiligung des Ver-

sicherungsnehmers ist durch die Vereinbarung einer → Franchise oder → Selbstbeteiligung möglich.

Schadensersatz, Ausgleich des → Schadens, der einem anderen durch einen vom Ersatzpflichtigen zu vertretenden Umstand erwachsen ist. Eine *Schadensersatzpflicht* kann sich u.a. sowohl aus einem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag (Pflichtverletzung), bes. bei gegenseitigen Verträgen, als auch aus einem → Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder auch außerhalb vertraglicher Beziehungen aus dem Gesichtspunkt unerlaubter Handlung (→ Delikt) oder der → Gefährdungshaftung ergeben. – Grundsätzlich muss der Schädiger den tatsächlichen Zustand wieder herstellen, der bestehen würde, wenn das Schadensereignis nicht eingetreten wäre. I.d.R. wird heute in der Praxis als S. Geld gezahlt. Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den → entgangenen Gewinn. Vorteile, die dem Geschädigten eventuell entstanden sind, sind ebenfalls beim S. zu berücksichtigen. Handelt es sich nicht um einen Vermögensschaden, kann ein S. nur verlangt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (v.a. → Schmerzensgeld). – Trifft den Geschädigten eine Mitschuld, wird der S. geteilt oder entfällt unter Umständen ganz.

Schadensersatzpflicht, → Schadensersatz.

Schadenversicherung, Sammelbegriff für Versicherungszweige, bei denen die Versicherungsgesellschaft einen Vermögensschaden ersetzt. Der Schaden muss allerdings vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden. S. sind z.B. die → Feuerversicherung, → Haftpflichtversicherung, → Hausratversicherung, → Kraftfahrtversicherung, → Rechtsschutzversicherung, → Transportversicherung. – *Gegensatz*: → Summenversicherung.

Schadstoff, in der Umwelt vorkommende (natürliche und anthropogen), die unter bestimmten Voraussetzungen auf Men-

schen, andere Lebewesen, Ökosysteme oder → Sachen schädlich wirken können.

Schaltergeschäft, → Tafelgeschäft.

Schattenwirtschaft, wirtschaftliche Aktivitäten, die zur gesamtwirtschaftlichen → Wertschöpfung beitragen, jedoch nicht in der offiziellen Wirtschaftsstatistik ausgewiesen werden. Zur S. gehören v.a. Schwarzarbeit, Schwarzhandel, Steuerhinterziehung, Nachbarschaftshilfe und Eigenversorgung. – Die wirtschaftspolitische *Problematik* liegt, abgesehen von Steuerverlusten und Einbußen bei den Sozialversicherungsbeiträgen, darin, dass das statistische Bild einer Volkswirtschaft nicht mehr den realen Verhältnissen entspricht und damit als Informationsgrundlage der Wirtschaftspolitik fragwürdig wird.

Schatzanweisung, kurz- oder mittelfristige → Anleihe, die von → Gebietskörperschaften, v.a. vom → Bund ausgegeben wird (*Bundesschatzanweisung*). 1. *Verzinsliche S.:* Diese werden mit Laufzeiten von zwei Jahren vom Bund regelmäßig im vierteljährlichen Rhythmus emittiert. – 2. *Unverzinsliche S. (U-Schätze):* U-Schätze mit sechsmonatiger Laufzeit (*Bubills*) werden ebenfalls regelmäßig mit zwei bis drei Ausgaben pro Monat begeben. Die Laufzeit bei Ausgabe beträgt 3, 6, 9 oder 12 Monate. Sie werden zum Nennwert abzüglich des vereinbarten Zinsabschlags (→ *Disagio*) verkauft und bei Fälligkeit zum Nennwert zurückgezahlt. – *Weitere Informationen unter www.bwvpv.de.*

Schatzwechsel, → Geldmarktpapiere, die vom → Bund, den Sondervermögen des Bundes und den → Ländern ausgegeben werden können. S. haben eine Laufzeit von 30 bis 90 Tagen und sind als Diskontpapiere ausgestattet, d.h. der Zinsbetrag wird beim Verkauf vorweg abgezogen. – In Deutschland sind praktisch keine S. im Umlauf, da die → öffentliche Hand ihren Kassenkreditbedarf durch Buchkredite deckt.

Scheck, Anweisung des Ausstellers an sein → Kreditinstitut, eine Zahlung an den Schecknehmer zu leisten. Nach dem Scheckgesetz (ScheckG) müssen S. folgende Angaben enthalten: zu zahlende Geldsumme, Name des Bezogenen, Zahlungsort, Datum und Ort der Ausstellung, Unterschrift des Ausstellers. Änderungen und Streichungen auf dem Scheckformular sind nicht zulässig. Das bezogene Kreditinstitut garantiert nicht für die Einlösung der S. – Zu unterscheiden sind:

- **Barscheck:** der Einreicher des S. kann sich den Scheckbetrag bar auszahlen lassen.
- **Oderscheck:** S. mit Angabe des Begünstigten, der als → Orderpapier durch → Indossament übertragen werden kann.
- **Rektascheck:** durch die Beifügung der → Rektaklausel „nicht an Order“ kann der S. nur von dem Aussteller benannten Person eingelöst werden.
- **Verrechnungsscheck:** Ein Verrechnungsscheck muss auf einem Bankkonto gutgeschrieben werden.

S. sind heute nur noch als → Zahlungsmittel zwischen Unternehmen von Bedeutung.

Schecksperr, Mitteilung eines Kontoinhabers an das bezogene → Kreditinstitut mit dem Ziel, die Einlösung eines → Schecks zu verhindern. (1) *Scheckwiderruf:* Ein ausgestellter Scheck kann durch jederzeitigen Widerruf gesperrt werden. Nach Ablauf der *Vorlegungsfrist* hat das bezogene Institut eine S. nur für sechs Monate nach Eingang des Widerrufs zu beachten, sofern der Aussteller die Sperre nicht schriftlich um weitere sechs Monate verlängert. (2) *Mitteilung über das Abhandenkommen:* Erhält das Kreditinstitut von dem Kontoinhaber Kenntnis, dass ihm Scheckformulare oder Bestellvordrucke abhanden gekommen sind, so darf es später eingereichte Schecks auch nicht innerhalb der Einlösefrist einlösen. Eine Missachtung führt zu einem Regressanspruch des Kunden aus positiver Vertragsverletzung.

Scheck-Wechsel-Verfahren, Zahlungsverfahren, bei dem der Aussteller und der Bezogene eines → Wechsels vor einer Warenlieferung vereinbaren, dass der Bezogene den Wechsel bei seinem Kreditinstitut diskontieren lässt und den → Diskontkredit zur Bezahlung der Ware verwendet, zumeist unter Abzug von → Skonto. Da die Bezahlung früher meist per → Scheck erfolgte, wird dieses Vorgehen als S.-W.-V. bezeichnet. – Vgl. auch → Umkehrwechsel.

Scheingeschäft, → Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis nur zum Schein vorgenommen wird. Das S. ist nichtig. Soll mit dem S. ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt werden, ist dieses gültig, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden. Auch steuerlich ist das S. ohne Bedeutung, für die Besteuerung ist ggf. das verdeckte Rechtsgeschäft maßgebend.

Scheinselbstständigkeit. 1. *Begriff:* Erwerbstätige, die vertraglich als Selbstständige behandelt werden, tatsächlich aber wie abhängig Beschäftigte arbeiten und arbeitsrechtlich wie solche verpflichtet sind (z.B. weisungsgebunden und nur einem Arbeitgeber verpflichtet). – 2. *Sozialversicherungsrecht:* Scheinselbstständige unterliegen nicht den Schutznormen der → Sozialversicherung und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Dadurch ersparen sie bes. den Arbeitgebern Kosten. S. bedeutet eine unzulässige Umgehung der Sozialversicherungspflicht. – Zur Feststellung, ob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt, können die Beteiligten bei der → Deutschen Rentenversicherung Bund eine schriftliche Entscheidung beantragen (sog. *Anfrageverfahren*). – 3. *Steuerrecht:* Die Einstufung einer Person als Unternehmer oder Nicht-Unternehmer ist steuerlich generell nicht an die arbeits- und sozialrechtliche Einstufung gebunden. Es zählt vielmehr das Gesamtbild, das sich unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Einzelfalls ergibt. Dabei gelten bei der Einkommen-/Lohnsteuer, Umsatz- und

Gewerbesteuer im Kern die gleichen Beurteilungskriterien. Es besteht also für die Finanzbehörde ein Beurteilungsspielraum. Es empfiehlt sich daher für Personen mit Nähe zur S., ihren Status als Unternehmer oder Nicht-Unternehmer möglichst eindeutig zu gestalten, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

Schenkung. 1. *Begriff:* → Vertrag, durch den der Schenker dem Beschenkten einen Teil seines Vermögens unentgeltlich überlässt. Wird die S. sofort erfüllt, z.B. indem Gegenstände übergeben werden (sog. *Handschenkung*), müssen keine Formvorschriften eingehalten werden. – Liegt lediglich ein *Schenkungsversprechen* vor, muss dieses in Form einer → öffentlichen Beurkundung erklärt werden, damit sich der Beschenkte darauf berufen kann. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) können S. unter festgelegten Bedingungen zurückverlangt oder das Schenkungsversprechen widerrufen werden. – 2. *Steuerliche Behandlung:* Eine S. unterliegt der Schenkungsteuer (→ Erbschaftsteuer), nicht jedoch der Einkommen- und Körperschaftsteuer. – Wegen fehlenden Entgelts unterliegt eine S. grundsätzlich auch keiner Umsatzsteuer, wenn es sich nicht um einen Fall von steuerbaren → unentgeltlichen Wertabgaben handelt.

Schenkungssteuer, → Erbschaftsteuer.

Schiedsgericht, Organ, das über privatrechtliche Streitigkeiten im → Schiedsgerichtsverfahren entscheidet.

Schiedsgerichtsverfahren, *schiedsrichterliches Verfahren.* Verfahren, das durch eine *Schiedsvereinbarung* zustande kommt, entweder in Form einer selbstständigen Vereinbarung (*Schiedsabrede*) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (*Schiedsklausel*). Dadurch vereinbaren die Parteien einzelne oder alle Streitigkeiten die zwischen ihnen in Bezug eines bestimmten Rechtsverhältnisses entstanden sind oder zukünftig entstehen, der Entscheidung (statt durch

ordentliche → Gerichte) durch ein → Schiedsgericht zu unterwerfen. Gegenstand eines S. können vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche sein, jedoch keine Rechtsstreitigkeiten über den Bestand eines Wohnungsmietverhältnisses. Ein ordentliches Gericht wird dabei lediglich hinsichtlich einzelner Akte, wie Beeidigung von Zeugen, Vollstreckbarkeitserklärung und Niederlegung des Schiedsspruchs tätig. – Die Parteien oder Dritte, z.B. eine → Industrie- und Handelskammer, können den oder die Schiedsrichter ernennen. Die Anzahl der Schiedsrichter ist vertraglich vereinbart, ansonsten sind es drei. – Der *Schiedsspruch* hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils und ist i.d.R. unanfechtbar. – Vorteil des S. ist die häufig schnellere und den wirtschaftlichen Belangen der Parteien dienlichere Entscheidung.

schiedsrichterliches Verfahren, → Schiedsgerichtsverfahren.

Schiedsvereinbarung, → Schiedsgerichtsverfahren.

Schleichwerbung, Werbung, die nicht als solche erkennbar ist. Beispielsweise kann dies eine Anzeige sein, die nach Form und Inhalt wie die redaktionellen Beiträge aufgemacht ist. S. ist im rechtlichen Sinn sittenwidrig (→ sittenwidrige Werbung).

Schlichtung, Verfahren zur Beilegung von arbeitsrechtlichen Gesamtstreitigkeiten bei der Schaffung neuer oder Ergänzung bestehender → Tarifverträge. Die S. kann auch dazu dienen, einen bereits begonnenen → Arbeitskampf beizulegen. – Nach geltendem Recht gibt es keine staatliche Zwangsschlichtung. S. wird vielfach in Tarifverträgen vereinbart, um Arbeitskämpfe zu vermeiden. – Das *Schlichtungsverfahren* wird nur mit Zustimmung der Tarifpartner eingeleitet. Der *Schlichtungsausschuss* besteht aus dem von der obersten Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes benannten Vorsitzen-

den und der gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Er lässt der Schlichtungsausschuss mit einfacher Mehrheit einen *Schiedsspruch*, ist dieser nur bindend, wenn sich die Parteien zuvor auf seine Annahme verständigt haben oder ihn nachträglich annehmen.

Schlussbilanz, → Bilanz, die (1) am Ende eines Geschäftsjahrs oder (2) am Ende der Geschäftstätigkeit (nach erfolgter → Abwicklung einer Unternehmung) meist unter gleichzeitiger → Inventur aufgestellt wird. Nach dem Grundsatz der Bilanzkontinuität müssen S. und → Eröffnungsbilanz des Folgejahrs übereinstimmen.

Schlüsselqualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche die Eignung für viele Positionen und Funktionen gegenwärtig sowie für die Bewältigung von sich laufend verändernden Anforderungen während des zukünftigen Berufslebens erbringen. – Man unterscheidet „harte“ (Fach- und Methodenkompetenz) und „weiche“ Qualifikationen (→ Sozialkompetenz, Sprach- und Kulturkompetenz) sowie persönliche Arbeitstugenden und Führungsqualitäten. – Vgl. auch → Kompetenz.

Schmerzensgeld, im allgemeinen Sprachgebrauch Bezeichnung für eine Entschädigung in Geld für die Verletzung persönlicher Rechtsgüter wie Körper und Gesundheit. – Neben → Schadensersatz kann in folgenden Fällen für *Verletzungsfolgen*, die nicht in einem Vermögensschaden bestehen (Schmerzen, Entstellung, Behinderung), eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden: (1) unabhängig vom Haftungsgrund (→ Delikt, Pflichtverletzung etc.) bei Verletzung des Körpers, Gesundheit, Bewegungsfreiheit, sexueller Selbstbestimmung; (2) in den gesetzlich bestimmten Fällen der → Gefährdungshaftung.

Schmuggel, Form der → Steuertraftat, die begeht, wer (1) gewerbsmäßig Ein- oder Ausfuhrabgaben hinterzieht; (2) ge-

werbsmäßig durch Zuwiderhandlungen der Monopolvorschriften → Bannbruch begeht; (3) bei (1) und (2) eine Schusswaffe bei sich führt; (4) bei (1) und (2) eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Androhung von Gewalt zu verhindern oder zu überwinden; (5) als Mitglied einer Bande und unter Mitwirkung eines Bandenmitglieds die Tat ausführt. – Strafe: *Freiheitsstrafe* von regelmäßig sechs Monaten bis 10 Jahren.

schmutziges Floating, → Floating.

Schmutzzulage, → Zulage.

Schonfrist, → Säumniszuschlag.

Schriftform, Urkunde, die vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterschrieben wird. Bei einem → Vertrag muss die Unterzeichnung auf derselben Urkunde erfolgen. – Vgl. auch → elektronische Signatur, → Formvorschriften.

Schrottwert, Begriff aus dem → Rechnungswesen. Wert einer → Anlage am Ende ihrer → Nutzungsdauer. Ist der S. im Verhältnis zum Anschaffungswert minimal, so bleibt er in der Praxis bei Bemessung der → Abschreibung meist unberücksichtigt. Genau ist der Anschaffungswert abzüglich S. eine Anlage als Aufwand auf die Jahre der Nutzung zu verteilen.

SCHUFA, Abk. für *Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung e.V.* Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft (z.B. Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften und Handels- und Telekommunikationsunternehmen) in Form einer *Holding AG*. Sie hat die Aufgabe, ihre Vertragspartner mit Informationen zum Schutz vor Verlusten im Kreditgeschäft zu versorgen. Diese Informationen erhält die S. überwiegend von den Vertragspartnern selbst, aber auch

aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Eröffnung eines → Insolvenzverfahrens). Die Auskünfte umfassen Angaben zu natürlichen Personen und Informationen über die nicht vertragsgemäße Abwicklung von Geschäften. – *Weitere Informationen unter www.schufa.de.*

SCHUFA-Klausel, übliche Klausel in Kreditverträgen. Aufgrund der S.-K. ist das Kreditinstitut berechtigt, von der → SCHUFA Auskünfte über den Kreditnehmer und die Aufnahme und Abwicklung von Krediten einzuholen.

Schuld, Begriff aus dem Zivilrecht für die Leistungspflicht eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Grundlage ist ein → Schuldverhältnis. Im Falle eines Kaufvertrags schuldet der Verkäufer den gekauften Gegenstand, der Käufer die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

Schuldanerkenntnis, Vertrag zwischen → Gläubiger und → Schuldner, durch den der letztere eine neue → Schuld anerkennt oder eine bestehende Schuld bestätigt. Die Erklärung des Schuldners bedarf i.d.R. der → Schriftform.

Schuldbeitritt, → Schuldübernahme.

Schuldbuch, Verzeichnis, in dem → Schuldbuchforderungen gegen Bund, Länder, Gemeinden und deren → Sondervermögen eingetragen und beurkundet werden. Die Schuldbuchforderungen gegen den Bund werden im → *Bundesschuldbuch*, die gegen die Länder in *Länderschuldbüchern* eingetragen.

Schuldbuchforderung, Darlehensforderung gegenüber dem Staat. S. werden als Wertrechte in ein → Schuldbuch eingetragen. Für S. werden keine → Wertpapiere ausgegeben.

Schulden, Begriff aus dem Bilanz- und Steuerrecht für → Verbindlichkeiten und → Rückstellungen.

Schuldenbereinigungsplan, Begriff aus dem Insolvenzrecht. S. ist ein Plan, der im Rahmen eines → Verbraucherinsolvenzverfahrens dem → Insolvenzgericht vom → Schuldner vorgelegt werden muss. Der S. enthält Regelungen, die zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen sollen. Dabei sind die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sowie die Interessen der → Gläubiger zu berücksichtigen. Der S. gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Gläubiger zustimmen und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtansprüche betragen.

Schuldenbremse, durch die → Föderalismusreform II vorgeschlagene und 2009 in das → Grundgesetz (GG) aufgenommene Regelungen zur Begrenzung der → Nettokreditaufnahme von Bund und Ländern. Danach sind deren Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Beim Bund wird dem entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 Prozent des → Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten. Den Ländern ist demgegenüber eine strukturelle Verschuldung überhaupt nicht erlaubt. Der Bund hat das neue Haushaltsrecht erstmals im Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. Die Länder können von den neuen Vorgaben von 2011 bis 2019 noch abweichen. Allerdings können Bund und Länder Regelungen „zur im Ab- und Aufschwung symmetrischen Berücksichtigung für die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung“ vorsehen. Das gilt auch für eine *Ausnahmeregelung* für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende *Tilgungsregelung* vorgesehen.

Schuldendienst, alle Zahlungsverpflichtungen des → Schuldners zur Rückzahlung aufgenommener Verbindlichkei-

ten. Diese setzen sich i.d.R. aus Zins- und Tilgungsleistungen zusammen.

Schuldenerlass, Verzicht auf die Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten. V.a. → Entwicklungsländer fordern einen Verzicht auf die Rückzahlung ihrer (öffentlichen) Auslandsschulden, was auch zunehmend von den Industrieländern unterstützt wird. Ein *genereller S.* dürfte jedoch zu einer Reduzierung der künftigen Kapitalhilfe führen, so dass Entwicklungsländer weniger als erwartet davon profitieren.

Schuldenhaftung, Entstehen (→ Haftung) für → Verbindlichkeiten, v.a. bei Vorhandensein mehrerer rechtlich oder wirtschaftlich getrennter Vermögensmassen. Im Handelsrecht hängt die S. von der → Rechtsform ab.

Schuldmitübernahme, → Schuldübernahme.

Schuldner, Debitor. Begriff aus dem Bürgerlichen Recht. S. ist derjenige, der aufgrund eines → Schuldverhältnisses einem → Gläubiger eine Leistung zu erbringen verpflichtet ist. – Vgl. auch → Gesamtschuldner.

Schuldnerverzeichnis, Verzeichnis, in das alle Personen eingetragen werden, die bei der → Zwangsvollstreckung eine → eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die zur Erzwingung die Haft angeordnet ist. Es wird beim → Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Sitzes des Schuldners geführt. Auskünfte werden an jedermann erteilt, aber nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung und zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit.

Schuldnerverzug, Lieferungsverzug. Pflichtverletzung, bei der der → Schuldner seine Leistung verzögert. Ein S. liegt vor, wenn der Schuldner nach Fälligkeit trotz → Mahnung die Leistung nicht erbringt. – Ist ein Schuldner mit einer Zahlung in Verzug, wird dies auch als

Zahlungsverzug bezeichnet. In diesem Fall ist der Schuldner grundsätzlich dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. – Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat der Schuldner den **Verzugsschaden**, d.h. die durch den Verzug entstandenen Kosten wie z.B. Mahnkosten oder Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Außerdem muss er im Falle einer Geldschuld → **Verzugszinsen** an den → Gläubiger zahlen.

Schuldrecht, alle Regelungen der → Schuldverhältnisse. Das → Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält allgemeine Vorschriften für alle Schuldverhältnisse (z.B. Begründung, Erfüllung, Aufrechnung und Unmöglichkeit) sowie bes. Bestimmungen über einzelne Schuldverhältnisse (z.B. Miete, Kauf und Darlehen). Das S. ist Teil des → Zivilrechts. – *Anders*: → Sachenrecht.

Schuldschein, Urkunde, in der der → Schuldner eine Leistung verspricht. I.d.R. verspricht er die Zahlung einer bestimmten Geldsumme. Der Besitz der Urkunde ist zur Geltendmachung der Forderung nicht erforderlich. Die Vorlage bei der → Forderungsabtretung kann aber zu einem → gutgläubigen Erwerb führen. Ist die Leistung oder Zahlung erfolgt, kann der Schuldner die Herausgabe des S. verlangen. Der S. ist kein → Wertpapier. – Vgl. auch → Schuldscheindarlehen.

Schuldscheindarlehen, → Darlehen, über das ein → Schuldschein ausgestellt wird. Hinsichtlich Ausstattung und Umfang ist das S. einer → Anleihe ähnlich. S. werden gegen Schuldscheine v.a. von großen Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden sowie Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften gegeben. Der Schuldschein beherbergt dabei die Verpflichtung zur Rückzahlung und Zinszahlung. Er dient als Beweis für die Vergabe des Kredites. S. werden nicht an der Börse gehandelt.

Schuldtitel, → Vollstreckungstitel.

Schuldübernahme, Übernahme einer → Verbindlichkeit durch einen neuen → Schuldner. – Je nachdem, ob der alte Schuldner völlig aus der → Haftung entlassen wird oder als → Gesamtschuldner weiter haftet, liegt ein **befreiende S.** oder eine **Schuldmitübernahme** vor.

Schuldverhältnis, Rechtsverhältnis des → Bürgerlichen Rechts zwischen zwei oder mehr Personen, bei der eine Person von einer anderen oder beide gegenseitig voneinander eine bestimmte → Leistung fordern kann oder können. S. können nur durch → Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden. Dies sind z.B. Bürgschaft, Kaufvertrag, Kreditvertrag und Gesellschaftsvertrag. Neben diesen durch Rechtsgeschäfte zustande kommenden S. existieren auch solche, die durch Gesetz entstehen (**gesetzliches S.**), z.B. unerlaubte Handlung (→ Delikt) und ungerechtfertigte Bereicherung.

Schuldverschreibung, → Anleihe.

Schuldzinsen, Zinsen für → Fremdkapital. In der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind S. eines Unternehmens als → Aufwendungen zu berücksichtigen. – S., die durch Maßnahmen zur Erzielung steuerpflichtiger → Einkünfte verursacht worden sind, sind bei der → Einkommenssteuer als → Betriebsausgaben oder → Werbungskosten abzugsfähig.

Schütt-aus-Hol-zurück-Politik, *Dividendenkapitalerhöhung*, bes. Finanzierungspolitik von Kapitalgesellschaften. Die Mitglieder der Haupt- oder Gesellschafterversammlung beschließen, den gesamten Jahresüberschuss vor Steuern auszuschütten. Gleichzeitig wird eine Zuführung von → Eigenkapital durch die Gesellschafter beschlossen. Die Erhöhung des Eigenkapitals entspricht mindestens dem Mittelbetrag, über den das Unternehmen bei voller Einbehaltung hätte verfügen können.

Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung e.V., → SCHUFA.

Schwarzarbeit, selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit, bei der die gesetzlichen Anmelde- und Anzeigepflichten umgangen werden. Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der S. (SchwArbG) werden i.d.R. der Schwarzarbeiter und der Auftraggeber bestraft. Gefälligkeiten, Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfe stellen jedoch keine S. dar. – *Ahnung*: Geldbußen bis zu 300.000 Euro und Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren.

Schwarzer Freitag, Zusammenbruch der New Yorker Börse am Freitag, den 25.10.1929. Durch den Zusammenbruch wurde die → Weltwirtschaftskrise eingeleitet. – Freitage gelten seitdem nach Börsenaberglaube als bes. kritisch.

Schwarzgeld, Begriff aus dem Strafrecht für einen Vermögensvorteil, der aus einer rechtswidrigen Tat erzielt wurde. – Steuerrechtlich ist S. das Geld, das einer ordnungsgemäßen Besteuerung vorenthalten wurde.

Schwarzmarkt, Markt, der sich unter Umgehung gesetzlicher Vorschriften bildet. S. entstehen, wenn staatliche Eingriffe wie z.B. Preisreglementierungen, Devisenbewirtschaftung und Handelsverbote die freie Markt- und Preisbildung behindern. Wird beispielsweise ein Preisstopp verhängt, halten die Anbieter ihre Waren zurück. Es entsteht ein Nachfrageüberhang, der auf dem S. durch überhöhte Preise abgebaut wird.

schwebende Geschäfte, zweiseitig verpflichtende, auf Leistungsaustausch gerichtete Vertrag, der von einem Vertragspartner noch nicht voll erfüllt ist. S.G. werden in der → Bilanz nur dann berücksichtigt, wenn Verluste aus einem Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung drohen. In diesem Fall ist eine → Rückstellung zu bilden. S.G. größeren Umfangs, die für die Finanzlage von Bedeutung sind, sind im → Anhang des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft anzugeben.

Schweigepflicht, Verpflichtung einer Person, über bestimmte Sachverhalte zu schweigen. Die → Treuepflicht des → Arbeitnehmers verbietet es ihm, ihm bekannte und anvertraute Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an Unbefugte weiterzugeben. S. ergibt sich unter bestimmten Voraussetzung auch für die Mitglieder des → Betriebsrates und des → Aufsichtsrats. S. besteht auch für Bedienstete des öffentlichen Dienstes für dienstliche Vorgänge sowie für Steuerprüfer, Rechtsanwälte und zahlreiche andere Personen.

Schwellenländer, *Emerging Markets*, *Newly Industrializing Countries (NIC)*. Nicht genau definierter Begriff für Länder, die sich auf dem Weg zum Kreis der → Industrieländer befinden. D.h., diese Länder haben die typischen Merkmale eines → Entwicklungslandes überwunden. Als S. gelten z.B. Länder wie Brasilien, China, Indien, Mexiko, Malaysia, Südafrika und Thailand.

Schwerbehinderter, Person, deren Grad der Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate mindestens fünfzig Prozent beträgt. S. werden durch die Schutzregelungen des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) im Berufsleben geschützt. Sog. *Integrationsämter* sind für S. in arbeitsrechtlichen Fragen zuständig.

Schwund, Gewichtsverlust einer Ware infolge von Lagerung, Umpackung oder Beförderung. S. wird im Handelsverkehr vom Verkäufer z.T. bei der Berechnung des Gewichts berücksichtigt. In der Kostenrechnung wird S. durch die Einrechnung in die → kalkulatorischen Wagnisse berücksichtigt.

SCM, Abk. für → Supply Chain Management.

Scoring-Modell, → Nutzwertanalyse.

SDAX, Abk. für Small Caps Index. Aktienindex, der aus den Kursen der 50 nach Marktkapitalisierung und Börsen-

umsatz größten Unternehmen der klassischen Branchen unterhalb des → MDAX gebildet wird.

SEC, Abk. für → Securities and Exchange Commission.

Securities and Exchange Commission (SEC), Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde in den USA. Sitz in Washington, D.C. Die SEC ist v.a. für die Neuzulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und für die Überwachung des Handels zuständig. – *Weitere Informationen unter www.sec.gov.*

Securitization, Begriff aus Bank- und Börsenwesen für die Verbriefung von Kredit- und Einlagenpositionen. Handelbare Wertpapiere treten an die Stelle der Buchkredite. Durch die Verbriefung wird die Übertragbarkeit von Finanzmitteln erhöht. Durch die S. werden die Trennungslinien zwischen Geld-, Kredit- und Kapitalmärkten verwischt.

Segmentberichterstattung, *Segment Reporting*. Veröffentlichung von Finanzinformationen zu einzelnen Teilbereichen des Unternehmens. Ziel ist es, über die unterschiedlichen Geschäftsbereiche eines Unternehmens differenziert zu informieren. – Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) müssen Kapitalgesellschaften im Anhang die Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten auflgliedern. Sie können aber auch eine S. erstellen. Börsennotierte Unternehmen müssen dagegen im Jahresabschluss eine S. erstellen. Das HGB enthält jedoch keine Vorschriften zur Ausgestaltung der S. Der Gesetzgeber hat es dem → Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) überlassen, Empfehlungen über die Ausgestaltung der S. zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften des → United States Generally Accepted Account Principles (US-GAAP) ist die S. bereits seit längerem regelmäßiger Bestandteil der → Rechnungslegung.

Segmentierung, → Marktsegmentierung.

Segment Reporting, → Segmentberichterstattung.

sektorale Strukturpolitik, *sektorale Wirtschaftspolitik Sektorpolitik*. 1. *Begriff*: Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die auf die Entwicklung der sektoralen Wirtschaftsstruktur Einfluss nehmen. – 2. *Ziele*: Allgemeines Ziel der s.S. ist es, die *Richtung* und/oder das *Tempo* des sektoralen Strukturwandels zu verändern. Ist das Ziel die Abbremsung des marktgesteuerten Strukturwandels, wird dies als *konservierende Strukturpolitik* oder *Erhaltungspolitik* bezeichnet. Geht es dagegen darum, den Strukturwandel voranzutreiben und den Unternehmen die Anpassung zu erleichtern, spricht man von *Anpassungspolitik*. Bei der *Gestaltungspolitik* geht es um die Lenkung des Strukturwandels in eine bestimmte Richtung, ggf. gegen die Kräfte des Marktes. – 3. *Instrumente*: Als Instrumente kommen Eingriffe in die Wettbewerbs- oder Eigentumsordnung sowie die Festlegung von Produktionsmengen oder Preisen, die Beschränkung von Produktionskapazitäten oder die Begünstigung einzelner Sektoren durch eine Verbesserung der Absatz- oder Angebotsbedingungen in Frage. – 4. *Träger*: S.S. wird in Deutschland auf Bundes- und Landesebene betrieben, und zwar überwiegend durch die jeweiligen Wirtschaftsministerien. Daneben übernimmt die → Europäische Union (EU) zunehmend Verantwortung. Dies gilt v.a. für die Agrar- und Handelspolitik sowie für sensible Wirtschaftszweige wie z.B. Kohle, Stahl und Eisen. Außerdem stellt die EU Mittel aus den → Strukturfonds für die nationalen s.S. zur Verfügung.

sektorale Wirtschaftspolitik, sektorale → Strukturpolitik.

Sektoren der Volkswirtschaft. 1. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)*:

Zusammenfassung von Wirtschaftseinheiten. Zu unterscheiden sind:

- *finanzielle Kapitalgesellschaften* (z.B. Banken, Versicherungen, Pensionskassen)
- *nicht finanzielle Kapitalgesellschaften* (z.B. AG, GmbH, OHG, KG sowie öffentliche Krankenhäuser und staatliche Eigenbetriebe)
- *private Haushalte* (z.B. Nichtselbstständige, Selbstständige, Einzelunternehmen)
- *private Organisationen ohne Erwerbscharakter* (z.B. Stiftungen, Vereine, Verbände)
- *Staat* (Bund, Länder, Gemeinden, Regiebetriebe, Sozialversicherungen)
- *übrige Welt* (Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Drittstaaten, internationale Organisationen).

2. *Wirtschaftstheorie*: Gliederung der Volkswirtschaft aus entwicklungstheoretischer Sicht in einer zeitlichen und systematischen Reihenfolge:

- → *primärer Sektor*
- → *sekundärer Sektor*
- → *tertiärer Sektor*.

Zur Drei-Sektoren-Hypothese vgl. → Strukturwandel.

Sekundäreinkommen, → Transfereinkommen.

sekundärer Sektor, Begriff der Wirtschaftstheorie für die Wirtschaftszweige der Waren produzierenden Gewerbe. Dazu zählen im Einzelnen Energie-, Wasserwirtschaft, Bergbau, Verarbeiten des Gewerbe und Baugewerbe. – Vgl. auch → Sektoren der Volkswirtschaft.

Sekundärforschung, → Marktforschung.

Sekundärmarkt, *Umlaufmarkt*. Begriff aus dem Bank- und Börsenwesen. Der S. ist der Markt für bereits in Umlauf befindliche → Wertpapiere. Dies sind v.a. die Wertpapierbörsen. – *Gegensatz*: → Primärmarkt.

Sekundärverteilung, → Einkommensverteilung.

Selbstanzeige, *Eigenanzeige*, im Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht vorgesehene Möglichkeit, bei → Steuerhinterziehung Straffreiheit und bei leichtfertiger Steuerverkürzung (→ Steuerordnungswidrigkeit) die Nichtfestsetzung einer Geldbuße zu erlangen. Mit einer S. kann der Betroffene unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen oder ergänzen sowie unterlassene Angaben nachholen. Straffreiheit wird nicht gewährt, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt war. Grundsätzlich muss die zuwenig gezahlte Steuer zuzüglich der von den Finanzbehörden festgesetzten Hinterziehungszinsen nachgezahlt werden.

Selbstauskunft, schriftliche Erklärung eines Kreditnehmers, in der er seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen legt. Die S. ist neben der Einholung von Fremdeinkünften (→ SCHUFA) Grundlage einer → Kreditwürdigkeitsprüfung.

Selbstbedienungsgroßhandel, → Cash-and-Carry-Großhandel.

Selbstbehalt, → Selbstbeteiligung.

Selbstbeteiligung, *Selbstbehalt*. Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer bis zum vereinbarten Selbstbehalt den → Schaden selbst. Es gibt S. als feste Eurobeträge oder als Prozentanteile des Schadens, der Versicherungssumme oder der Entschädigungsgrenze selbst. S. vermeiden relativ hohe Regulierungskosten bei Bagatellschäden, stärken die Eigenverantwortung des Versicherungsnehmers und bieten einen Anreiz zur Senkung der Schadenswahrscheinlichkeit und -höhe (→ Moral Hazard). S. wird häufig in der privaten → Krankenversicherung und → Kraftfahrtversicherung angeboten.

Selbstfinanzierung, *Gewinnthesaurierung*, *Thesaurierung*. Finanzierung im

Rahmen der → Innenfinanzierung, indem Gewinne nicht ausgeschüttet werden. Bei Einzelunternehmen (→ Einzelkaufmann) und → Personengesellschaften erfolgt die S. durch die Ansammlung von Gewinnen auf dem → Kapitalkonto der Gesellschafter. – Bei → Kapitalgesellschaften werden → Gewinnrücklagen gebildet (*offene S.*). – Von einer *stillen S.* wird gesprochen, wenn durch die Unterbewertung von Aktiva oder durch die Überbewertung von Passiva → stille Rücklagen gebildet werden.

Selbstkontrahieren, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht für ein → Rechtsgeschäft eines Vertreters im Namen eines Vertretenen mit sich selbst im eigenen Namen oder mit sich selbst im Namen eines Vertretenen. Diese Geschäfte sind unzulässig, wenn sie nicht ausschließlich in der Erfüllung einer → Verbindlichkeit bestehen oder dem Vertreter das S. gestattet oder später genehmigt wird.

Selbstkosten, Summe aller Kosten, die im betrieblichen Leistungsprozess entstanden sind. Bei der → Vollkostenrechnung werden alle Kosten einbezogen, während bei der → Teilkostenrechnung nur die variablen Kosten berücksichtigt werden. – 1. *S. in Fertigungsbetrieben*: Vgl. Abbildung „Selbstkosten in Fertigungsbetrieben“.

Selbstkosten in Fertigungsbetrieben

+	Einzelmaterialkosten Materialgemeinkosten
=	Materialkosten
+	Fertigungslöhne
+	Fertigungsgemeinkosten
+	Sondereinzelkosten der Fertigung
=	Herstellkosten
+	Vertriebsgemeinkosten
+	Sondereinzelkosten des Vertriebs
+	Verwaltungsgemeinkosten
=	Selbstkosten

2. *S. in Handelsbetrieben*: Kosten des Beschaffungs-, Lager-, Verwaltungs- und Vertriebsbereichs (*Handlungskosten*).

Selbstkostenpreis. 1. Preis, der gerade die → Selbstkosten einer Leistungseinheit deckt (Selbstkosten pro Stück). – 2. Preis nach den *Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP)* bei → öffentlicher Auftragsvergabe.

Selbstkostenrechnung, → Kalkulation.

Selbstständige, Begriff aus der → amtlichen Statistik. → Erwerbstätige, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschließlich selbstständiger Handwerker) sowie alle Freiberufler, Hausgewerbetreibende und → Zwischenmeister.

selbstständige Arbeit, → Einkünfte.

Selbstverwaltung, Verwaltung der eigenen Angelegenheiten gewisser → Körperschaften des öffentlichen Rechts durch selbstständige und selbstverantwortliche eigene Organe. Sie sind unabhängig von Weisungen übergeordneter staatlicher Behörden, unterstehen jedoch hinsichtlich Rechtmäßigkeit (nicht Zweckmäßigkeit) der staatlichen Aufsicht. Die S. wird auf der Grundlage einer eigenen oder staatlich gegebenen Satzung durchgeführt.

Serie, → Serienproduktion.

Serienproduktion, → Produktionsverfahren, bei dem mit dem Merkmal der Prozesswiederholung unterschiedliche Produkte parallel oder nacheinander auf der gleichen Produktionsanlage in *Losen* (→ Losgröße) produziert werden. Es werden von jedem Produkt größere, aber begrenzte Stückzahlen (*Serien*) hergestellt. Ein typisches Beispiel für die S. ist die Automobilherstellung. – Vgl. auch → Einzelproduktion, → Massenproduktion, → Sortenproduktion

Service, → Kundendienst, → After-Sales-Service, → Pre-Sales-Service.

SFAC, Abk. für Statements of Financial Accounting Concept (→ Financial Accounting Standards Board (FASB)).

SFAS, Abk. für Statements of Financial Accounting Standards (→ Financial Accounting Standards Board (FASB)).

SGB, Abk. für → Sozialgesetzbuch.

SGE, Abk. für → Strategische Geschäftseinheit.

Share, angloamerikanischer Begriff für → Aktie.

Shareholder, angloamerikanischer Begriff für einen → Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft. – Vgl. auch → Stakeholder.

Shareholder Value, → Ertragswert des → Eigenkapitals; Maßgröße der → Unternehmensbewertung als Alternative zum → Substanzwert. Der S.V. ergibt sich durch Abdiskontierung des künftigen → Cashflows (Operating Cashflow). Zur Bestimmung des *Kalkulationszinsfußes* werden die durchschnittlichen Kapitalkosten (Eigen- und Fremdkapitalkosten) herangezogen. Für den Anteilswert einer Aktie aus Sicht des → Anteilseigners (Shareholder) ergibt sich daraus ein Aktienwert, der nicht mit dem Börsenkurs der Aktie identisch sein muss. Die praktische Ermittlung wird durch das Problem der Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen (Prognose des Cashflows und Risikoeinschätzung) erschwert.

Shop in the Shop, *Shop-in-Shop-Prinzip*. Konzept im → Einzelhandel. Der großflächige Verkaufsraum (insbesondere in → Warenhäusern) wird in mehrere Bereiche aufgeteilt, in denen zusammengehörige Waren (*Warenwelten*) angeboten werden. Dabei wird darauf geachtet, dass die Ware in der jeweils passenden Atmosphäre als *Konsumerlebnis* (→ Erlebnismarketing) präsentiert wird. – Teilweise werden die *Shops* an externe Anbieter

vermietet. Betreiber sind häufig Hersteller exklusiver Waren wie z.B. Textilien, Kosmetika und Sportartikel sowie Spezialanbieter wie z.B. Bäckereien.

Shopping Goods, erklärungsbedürftige → Produkte des gehobenen, periodischen und aperiodischen Bedarfs, die relativ selten gekauft werden. In diesem Fall ist der Verbraucher bereit, Anstrengungen wie z.B. weite Einkaufswege und umfassende Preisvergleiche auf sich zu nehmen. S.G. sind z.B. Möbel, Filmkameras und modische Kleidung. – *Gegensatz*: → Convenience Goods. – Vgl. auch → Specialty Goods.

Sicherheitsbestand, *eiserner Bestand*. Vorratsmenge, durch die nach statistischer Wahrscheinlichkeit auftretende (1) potenzielle Entnahmeüberschreitungen, (2) Überschreitungen der Beschaffungs- bzw. Lieferzeit und (3) Fehler hinsichtlich der Dispositions- und Liefermengen ausgeglichen werden können. D.h. er ist kein „eiserner“ Bestand in dem Sinne, dass er „unter keinen Umständen“ unterschritten werden darf. – Vgl. auch → Bestellmengenplanung.

Sicherung der Familie und von Kindern. 1. *Begriff*: Nach dem → Grundgesetz (GG) stehen Ehe und Familie unter dem bes. Schutz des Staates. Leistungen der → sozialen Sicherung sind daher so gestaltet, dass sie der bes. Lage von Familie und Kindern Rechnung tragen. Zu unterscheiden sind ehebezogene und familienbezogene Sozialleistungen. – 2. *Ehebezogene Leistungen*: (1) Steuerliche Erleichterungen für Ehegatten durch das → Splittingverfahren (*Ehegattensplitting*), (2) Familienzuschläge und Beihilfen im → öffentlichen Dienst, (3) Witwengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), (4) Witwen-/Witwerrenten und (5) beitragsfreie Mitversicherung von Ehepartnern in der gesetzlichen → Kranken- und → Rentenversicherung. – 3. *Familienbezogene Leistungen* für alle Familien mit mindestens einem Kind (ohne die ehebezogenen Leistungen, in der Gliederung

des Familienreports): (1) → Familienlastenausgleich, (2) Familienförderung, die über den Lastenausgleich hinausgeht (→ Familienleistungsausgleich) und (3) Grundbedarf und spezifische Leistungen.

Sicherungsabtretung, *Sicherungszession*. → Forderungsabtretung zur Absicherung einer Forderung (z.B. eines Kredits) des Zessionärs gegen den Zedenten. Die S. ist ein treuhänderisches Rechtsverhältnis (→ Treuhandschaft). Der Zessionär hat als Treuhänder gegenüber dem → Schuldner der abgetretenen Forderung die volle Rechtsstellung des → Gläubigers der abgetretenen Forderung, darf von dieser jedoch nur im Innenverhältnis zum Zedenten im Rahmen der getroffenen Vereinbarung Gebrauch machen. Der Zessionär muss die Forderung zurückübertragen, wenn seine Forderung gegenüber dem Zedenten erlischt. – Vgl. auch → Globalabtretung, → Mantelzession.

Sicherungshypothek, → Hypothek.

Sicherungsübereignung, Vertrag, durch den der → Schuldner das → Eigentum an einer beweglichen Sache (z.B. Ware, Maschine) oder eine Sachgesamtheit (z.B. Warenlager) an den → Gläubiger überträgt. Die Sache wird jedoch nicht tatsächlich übergeben, sondern es wird ein Rechtsverhältnis vereinbart, durch das der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt (*Besitzkonstitut*). Sobald die Schuld getilgt ist, besteht die Verpflichtung zur Rückübertragung. Es kann jedoch auch vereinbart werden, dass das Eigentum nach Erfüllung der Schuld von selbst an den Schuldner zurückfällt. Die S. ist wie die → Sicherungsabtretung ein treuhänderisches Rechtsverhältnis (→ Treuhandschaft).

Sicherungszession, → Sicherungsabtretung.

Sichtakkreditiv, → Dokumentenakkreditiv.

Sichtdepositen, → Sichteinlagen.

Sichteinlagen, *Sichtdepositen*. Begriff aus dem Bankwesen für → Einlagen auf einem → Girokonto, die täglich fällig sind und dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen. Für S. sind keine Laufzeiten und Kündigungsfristen vereinbart. – *Gegensatz*: → Termineinlagen.

Signatur, → elektronische Signatur.

Simultaneus Engineering, → Concurrent Engineering.

Simultanisierung, → Lean Management.

Single Sourcing, → Sourcing.

sittenwidrige Werbung, Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt und bis zur Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) 2004 per Generalklausel verboten wurde. Der Begriff wurde in der UWG-Novelle 2004 durch den Begriff der *unlauteren Wettbewerbshandlung* und in der UWG-Novelle 2010 wiederum durch den Begriff der *unlauteren geschäftlichen Handlung* ersetzt. Damit sollte der unlauter Werbende nicht weiter mit dem Stigma der „Unsittlichkeit“ belastet und die Terminologie dem Gemeinschaftsrecht angepasst werden.

Sittenwidrigkeit, Verstoß gegen die guten Sitten, d.h. gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Also ein Verstoß gegen die in der Gesellschaft vorherrschende Rechts- und Sozialmoral. Sittenwidrige → Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich nichtig, z.B. Knebelungsverträge, Kredittauschungsverträge und → Wucher.

Sitz, Bezeichnung für den Ort, an dem eine → Handelsgesellschaft ihren Betriebsmittelpunkt (Hauptniederlassung) hat. Für die meisten Gesellschaften muss der S. durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung festgelegt und in das → Handelsregister eingetragen werden. Der S. ist v.a. maßgebend für den → Erfüllungsort, den

→ Gerichtsstand sowie das für die Führung des Handelsregisters zuständige Registergericht und das → Insolvenzgericht. – Nach deutschem internationalem Privatrecht bestimmt sich das für eine Handelsgesellschaft maßgebliche Recht nach ihrem tatsächlichen Sitz, d.h. Ort der Hauptverwaltung (sog. *Sitztheorie*). Für die Mitgliedsstaaten der EU hat der → Europäische Gerichtshof (EuGH) aus dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit der sog. *Gründungstheorie* den Vorzug gegeben, d.h. maßgeblich bei europäischem Recht ist, wo die Gesellschaft gegründet wurde.

Skalenertrag, *Niveaugrenzprodukt, Returns to Scale.* Begriff aus der Wirtschaftstheorie für die Änderung der Produktionsmenge (→ Output), die dadurch entsteht, dass bei gegebener Produktionstechnik alle Faktoreinsatzmengen (→ Inputs) im gleichen Verhältnis variiert werden. Verändert sich die Produktionsmenge proportional, überproportional oder unterproportional zum Faktoreinsatz, spricht man von (1) *konstantem*, (2) *zunehmendem* oder (3) *abnehmendem* S. (Constant, Increasing oder Decreasing Returns to Scale).

Skonto, prozentualer → Preisnachlass, der entsprechend den → Zahlungsbedingungen auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung binnen einer bestimmten Frist gewährt wird, oft auch gestaffelt: „Zahlbar in drei Monaten netto, binnen einem Monat zwei Prozent und binnen zehn Tagen drei Prozent Skonto.“ – *Sonderform:* Nachlass in Form von Waren (*Warenskonto*). – *Umsatzsteuerliche Behandlung:* beim Lieferanten wird das Entgelt und damit die → Umsatzsteuer gemindert, beim Abnehmer der Vorsteueranzug gekürzt.

Skontration, → Materialverbrauch.

Skontroführer, (früher *Börsenmakler*). Ein zum Handel an der → Börse zugelassener Marktteilnehmer (Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut), der im Prä-

senzhandel des → regulierten Markts die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften betreibt und auf einen geordneten Marktablauf hinwirken soll. Die Zuständigkeit des S. erstreckt sich nur auf ein → Wertpapier. Gemäß Börsenordnung sind S. bei der Feststellung von → Börsenpreisen gehalten, alle bis dahin vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen, wozu er in einem Orderbuch (*Skontro*) eine Liste aller Kauf- und verkaufsaufträge führt. – Die *Zulassung* zum S. erfolgt auf Antrag und setzt die entsprechende Zuverlässigkeit und berufliche Eignung der für ihn handelnden Personen voraus. Die grundsätzlichen Rechte und Pflichten des S. regelt das Börsengesetz (BörsG), Einzelheiten die jeweilige Börsenordnung.

Social Good, → öffentliches Gut.

Social Marketing, Sozialmarketing. Marketingkonzept zum Erreichen eines geplanten sozialen Wandels. Ziel ist eine Verhaltensänderung, meistens eine gesellschaftliche Verhaltenskorrektur (z.B. im Fall der Familienplanung, Verzicht auf Rauchen, Schutz vor HIV). Träger sind überwiegend → Non-Profit-Organisationen (NPO), wie z.B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und staatliche Stellen.

Solidargemeinschaft, → Solidaritätsprinzip.

Solawechsel, → Wechsel.

Solidaritätsprinzip, sozialpolitisches Grundprinzip. Nach dem S. hat der Einzelne für Aufgaben der Gemeinschaft und die Gemeinschaft für die gesellschaftlich Schwachen einzutreten (*Solidargemeinschaft*). Entsprechend diesem Grundsatz orientieren sich die Beiträge in den → Sozialversicherungen nicht an den Risikowahrscheinlichkeiten des Einzelnen. Auch staatlichen Transferleistungen (→ Transfers) liegt der Grundgedanke der Solidarität zugrunde.

Solidaritätszuschlag, Steuer, die als Ergänzungsabgabe zur → Einkommen- und → Körperschaftsteuer als → Bundessteuer erhoben wird. Der S. beträgt 5,5 Prozent der geschuldeten Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Solidarpakt, gesetzliche Regelung zur stärkeren Ausrichtung des Finanzausgleichs auf die neuen Bundesländern (Aufbau Ost). – 1. *Solidarpakt I*: Dieser wurde 1993 vereinbart und lief Ende 2004 aus. Durch ihn erhielten die neuen Länder und ihre Gemeinden über den Finanzausgleich vom Bund und den alten Ländern insgesamt 94,5 Mrd. Euro. Damit wurden ökologische Altlasten beseitigt und der Erhalt industrieller Kerne unterstützt. Der Wohnungsbau wurde mit Sanierungsmitteln gestärkt. – 2. *Solidarpakt II*: Dieser wurde 2001 beschlossen und trat am 1.1.2005 in Kraft. Er gilt bis 2019. Darin verpflichtet sich der Bund, den neuen Ländern für den Aufbau Ost insgesamt 156,5 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Davon sind 105,3 Mrd. Euro Teil des Finanzausgleichs zum Abbau sog. *teilungsbedingter Lasten*.

Soll, *Debet*. 1. *Buchführung*: die linke Seite eines → Kontos, auf der die Lastschrift gebucht wird. – 2. *Bankwesen*: negativer Saldo (Verbindlichkeit) auf einem Konto, z.B. Bankkonto. – *Gegensatz*: → Haben.

Soll-Ist-Vergleich, Gegenüberstellung der geplanten Mengen oder Werte (*Sollwerte*) und der tatsächlichen Größen (*Istwerte*). – In der → Plankostenrechnung ist der S.-I.-V. die Gegenüberstellung der → Plankosten (*Sollkosten*) mit den tatsächlich angefallenen Kosten (→ Istkosten). Als Differenz ergibt sich die Kostenabweichung (sog. Verbrauchsabweichung). Innerhalb der einzelnen Kostenstellen werden die Verbrauchsabweichungen analysiert, d.h. auf ihre Ursachen zurückgeführt. Der S.-I.-V. wird zur Kostenkontrolle und Wirtschaftlichkeitsanalyse eingesetzt.

Sollsteuern, *Sollertragsteuern*. → Steuern, die an das Halten von Vermögens- und Kapitalbeständen unabhängig von tatsächlich erzielten Erträgen anknüpfen. Fehlen Erträge führen S. zur Aufzehrung der Vermögens- und Kapitalsubstanz (Gefahr bei Vermögens-, Grund-, und → Erbschaftsteuer); entsprechend werden S in diesem Fall auch als *Substanzsteuern* bezeichnet (*Anders*: → Substanzsteuern im Sinne der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre).

Sollzinsen, *Aktivzinsen*. Zinsen, die dem Kreditnehmer für seine Kredite berechnet werden. – *Gegensatz*: → Habenzinsen.

Solvenz, *Zahlungsfähigkeit*. Fähigkeit einer Person oder eines Unternehmens, fällige → Verbindlichkeiten sofort oder in absehbarer Zeit zu erfüllen. – *Gegensatz*: → Insolvenz.

Sonderabgaben, → Abgaben, die nur einer Gruppe auferlegt werden. S. werden als *Ausgleichsabgaben* (z.B. Arbeitsplatzabgabe, Schwerbehindertenabgabe) oder *Branchenabgaben* für bestimmte Wirtschaftszweige erhoben (z.B. Umlage zur Finanzierung der ergänzenden Leistungen beim Saison-Kurzarbeitergeld im Baugewerbe).

Sonderabschreibung, → Abschreibung, die zusätzlich zur normalen Abschreibung vorgenommen werden kann. Der Zweck der S. ist die Gewährung einer Steuervergünstigung durch Manipulation der Größe „Gewinn“, um für (bestimmte) Unternehmen den Anreiz zu (bestimmten) Investitionen zu erhöhen.

Sonderausgaben. 1. *Begriff*: einkommensteuerrechtlich Ausgaben, die von der Bemessungsgrundlage für die → Einkommensteuer abzugsfähig sind, aber nicht als → Betriebsausgaben oder als → Werbungskosten gelten. – 2. *Arten von S.*: a) *unbeschränkt abzugsfähige S.*: (1) auf bes. Verpflichtungsgründen beruhende Renten und → dauernde Lasten und (2) → Kirchensteuer. – b) *beschränkt abzugsfähige*

hige S.: (1) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, (2) Vorsorgeaufwendungen, (3) bestimmte Kosten für die Berufsausbildung, (4) Teile des Schulgelds für ein Kind des Steuerpflichtigen, (5) Beiträge für Altersvorsorgeverträge, (6) Spenden und (7) Kinderbetreuungskosten. – 3. *Verfahren*: Zur Berücksichtigung der S. werden Pauschbeträge angesetzt (→ Sonderausgaben-Pauschbetrag und → Vorsorgepauschale). Im Rahmen der → Veranlagung können höhere S. berücksichtigt werden, wenn dafür Nachweise erbracht werden

Sonderausgaben-Pauschbetrag, → Pauschbetrag, der im Rahmen der → Einkommensteuer für → Sonderausgaben angesetzt wird. Der S.-P. beträgt jährlich 36 Euro, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 72 Euro. Höhere Sonderausgaben können steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie nachgewiesen werden.

Sonderbilanz, *Spezialbilanz*. → Bilanz, die außerplanmäßig aus bes. Anlass aufgestellt wird (z.B. Auseinandersetzungs-, Gründungs-, Fusions-, Insolvenz-, Liquiditäts-, Sanierungs-, Umwandlungs-, Vermögens- und Verschuldungsbilanz). S. werden häufig als → *Status* oder *Statusbilanz* bezeichnet, v.a. in den Fällen, in denen der Ausweis von Vermögen und Schulden im Vordergrund steht.

Sondereinzelkosten, in der Zuschlagskalkulation (→ Kalkulationsverfahren), im Rahmen der → Vollkostenrechnung über Einzelmaterial und Fertigungslöhne hinaus auftragsweise erfassbaren → Einzelkosten, die nicht in die Kostenstellenrechnung einbezogen werden. Sie werden den Kostenträgern direkt zugerechnet. Zu den S. zählen z.B. Kosten für Spezialwerkzeuge, Lizenz- und Patentkosten (S. der *Fertigung*), aber auch Kosten für Versandverpackungen und Transportversicherungen (S. des *Vertriebs*).

Sonderveranstaltung, *Sonderverkauf*, bis zum 8.7.2004 unzulässige Verkaufs-

veranstaltung im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindet, der Beschleunigung des Warenabsatzes dient und den Eindruck der Gewährung bes. Kaufvorteile hervorruft. Nach der Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) von 2004 gibt es kein Verbot von S. mehr.

Sonderverkauf, → Sonderveranstaltung.

Sondervermögen, Vermögensteil im Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, der über keine Rechtsfähigkeit verfügt. Es besitzt aber organisatorisch und haushaltsmäßig einen wesentlich höheren Selbstständigkeitsgrad als Verwaltungseinheiten. Für S. werden im Haushalt Sonderrechnungen erstellt, die entweder getrennt neben dem Haushaltsplan des Trägers oder als bes. Abschnitt im Haushaltsplan des Trägers geführt werden.

Sonderverwahrung, → Depot.

Sonderzahlung, → Lohn, → Teilzahlung.

Sonderziehungsrechte (SZR), *Special Drawing Rights (SDR)*. Von den Mitgliedsländern des → Internationalen Währungsfonds (IWF) 1969 durch Vereinbarung geschaffene und erstmals 1970 zugeteilte internationale → Währungsreserven. SZR stellen Buchkredite dar, die der IWF seinen Mitgliedern im Rahmen des SZR-Systems entsprechend ihrer eingezahlten IWF-Quoten einräumt. – Bei Finanzbedarf wendet sich ein Mitglied an den IWF, der ein anderes Mitglied mit starker → Zahlungsbilanz auffordert, seine SZR in konvertierbare Währung umzutauschen. – SZR stellen zusätzliche internationale Liquidität dar, die nicht durch Exporte verdient werden muss. Um → Inflation zu vermeiden blieb die Schaffung von SZR begrenzt, sodass sie als internationale → Zahlungsmittel keine große Bedeutung haben. Seit 1970 wurden in sechs jährlichen Raten insgesamt 21,4 Mrd. SZR ausgegeben, was ca. 2

Prozent aller Währungsreserven der Fonds-Mitglieder entspricht. – *Weitere Informationen unter www.imf.org.*

sonstige Verbindlichkeiten, Sammelposten für alle → Verbindlichkeiten, die in der → Bilanzgliederung nicht unter andere Positionen fallen, u.a. Steuerschulden, noch nicht gezahlte Löhne und Gehälter, einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, fällige Provisionen. S.V. werden in der Bilanz auf der rechten Seite (Passivseite) ausgewiesen (→ Passiva).

sonstige Vermögensgegenstände, Sammelposten für alle Vermögensgegenstände, die nicht an anderer Stelle der → Bilanzgliederung auszuweisen sind. Unter diesen S.V. sind z.B. Gehaltsvorschüsse, geleistete Kautionen und Steuererstattungsansprüche. S.V. werden in der Bilanz auf der linken Seite (Aktivseite) als → Umlaufvermögen ausgewiesen (→ Aktiva).

Sorten, → Banknoten und → Münzen, die auf eine ausländische Währung lauten. Sie werden nicht zu den → Devisen gezählt.

Sortenproduktion, → Produktionsverfahren, bei dem artverwandte Produkte in größerer, aber begrenzter Stückzahl (sog. *Sorte*) hergestellt werden. Das Ausgangsmaterial der gefertigten Produkte ist gleich. S. sind z.B. Bier und Zigaretten. Auf derselben Anlage können bei der S. nacheinander in *Losen* (→ Losgröße) oder parallel verwandte Produkte produziert werden. – *Ähnlich*: → Serienproduktion.

Sortimentsbreite, → Sortiment, → Sortimentspolitik.

Sortiment, Gesamtheit aller Waren und Dienstleistungen, die ein Handelsunternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt anbietet. – Als *Sortimentsbreite* wird die Anzahl der angebotenen Warengruppen oder Warenbereiche (additive Kaufmöglichkeiten), als *Sortimentstiefe* die Anzahl der Waren oder Warenarten innerhalb

einer Warengruppe (alternative Kaufmöglichkeiten) bezeichnet. – Das → *Kernsortiment* umfasst die Hauptumsatzträger. Als *Sortimentsschwerpunkt* lässt es die inhaltliche Orientierung des Warenangebots und damit die Positionierung des Handelsbetriebes im Branchengefüge erkennen. Das *Zusatzsortiment* umfasst diejenigen Warenkreise, die das Kernsortiment unter Verbundgesichtspunkten sinnvoll ergänzen oder hohe zusätzliche Erträge gewährleisten. Demgegenüber handelt es sich beim *Randsortiment* um Artikel, die aus Gründen der Vollständigkeit und Abrundung des S. angeboten werden (z.B. Übergrößen), aber aufgrund niedriger Umschlagzahlen zahlen nur geringe Deckungsbeiträge liefern. – Die Bildung eines kundenorientierten und deckungsbeitragsoptimalen S. auf gegebener Lager- und Verkaufsfläche ist Aufgabe der → Sortimentspolitik.

Sortimentspolitik. 1. *Begriff*: Entscheidungen des Handelsmanagements über die Zusammensetzung des → Sortiments. Die S. ist abhängig vom Zielsystem des → Handelsbetriebes, bes. von der Wahl der Betriebsform und der Standortwahl. Weitere, sich hieraus ableitenden Determinanten sind die Absatz- und Beschaffungspotenziale, innerbetriebliche Begrenzungsfaktoren wie Verkaufsflächen, Lagerkapazität und Personalintensität, Freiheitsgrad für die Sortimentsgestaltung, z.B. Zentral- oder Filialkompetenzen, kooperative Bindungen. – 2. *Arten*: a) *qualitative S.*: Wahl der Eigenarten der angebotenen Waren, d.h. der *Sortimentsinhalte*, z.B. Lebensmittel, Drogerieartikel, Schuhe Textilien. – b) *quantitative S.*: Festlegung der Zahl der geführten Artikel über die Dimensionen *Sortimentstiefe* (Differenzierung) und *Sortimentsbreite* (Diversifizierung). – c) *zeitliche S.*: bezieht sich auf die Stetigkeit (*Sortimentsstabilität*) und Veränderbarkeit (*Sortimentsdynamik*) von Inhalt und Dimensionen eines Sortiments.

Sortimentstiefe, → Sortiment, → Sortimentspolitik.

Sourcing, Beschaffung einer Produktpalette aus einer Quelle (sog. *Single S.*) oder aus mehreren Quellen (sog. *Multi S.*). Auf diese Weise soll die Nachfrage gebündelt werden, um bessere Konditionen beim Lieferanten zu erzielen. Bei einer weltweiten Ausdehnung der Beschaffung auf internationale Quellen spricht man von *Global S.*

Sozialabgaben, → Abgaben in Form von → Beiträgen (→ Arbeitgeberanteil und → Arbeitnehmeranteil) an die Träger der gesetzlichen → Sozialversicherung.

Sozialaufwand, → Sozialkosten.

Sozialauswahl, → Kündigung.

Sozialbericht. 1. *Betrieblicher S.*: Teil des → Geschäftsberichts mit Daten über die Entwicklung der Belegschaftszahlen nach Geschlecht, Alter, Krankheitstagen, Lohnsumme, Sozialleistungen und Belegschaftsaktivitäten (Sport, Werkszeitung etc.). Der S. informiert die Öffentlichkeit (als Teil der → Sozialbilanz) außerdem über gesellschaftlich relevante Aspekte der unternehmerischen Aktivitäten. Bisher gibt es keine einheitlichen Regelungen zur Art und Gestaltung eines S. Er wird freiwillig, aufgrund der Satzung oder auf Beschluss der Gesellschafterversammlung abgefasst. – 2. *S. der Bundesregierung*: Seit 1973 sollen S. (als Teil der Sozialberichterstattung) jeweils im ersten Jahr der Legislaturperiode (als *Programmbericht*) und im letzten Jahr (als *Rechenschaftsbericht*) vorgelegt werden. Sie informieren über die sozialpolitische Situation und die sozialpolitischen Aktivitäten während der Legislaturperiode, insbesondere über die deutsche und europäische → Sozialpolitik, → Arbeitsmarktpolitik, das → Sozialbudget und die → soziale Sicherung.

Sozialbilanz, freiwillige Form einer systematischen und regelmäßigen Berichterstattung, um Informationen über die gesellschaftlich positiven und /oder negativen Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten zu veröffentlichen. Mit

verschiedenen Sozialbilanzenkonzepten wird versucht, den an einzelwirtschaftlichen Zielen ausgerichteten → Jahresabschluss durch eine auf gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Ziele bezogene Berichterstattung zu ergänzen. – Nach den Empfehlungen des Arbeitskreises „Sozialbilanz-Praxis“ soll die S. folgende Gliederung aufweisen: (1) → Sozialbericht, (2) Wertschöpfungsrechnung (Wertzuwachs und dessen Verteilung) und (3) Sozialrechnung („gesellschaftsbezogene“ Aufwendungen und Erträge).

Sozialbudget, Zusammenfassung finanzieller Daten und Kennziffern über alle → Sozialleistungen in Deutschland, die ein perioden- und verlaufsbezogenes Gesamtbild der → sozialen Sicherung hinsichtlich Höhe, Struktur und Entwicklung der Kosten und Leistungen des System liefern sollen. Die *Gliederung* des S. strukturiert die Gesamtleistungen (einschließlich steuerlicher Leistungen) auf der *Leistungsseite* nach (1) Funktionen, (2) Institutionen und (3) Arten sowie auf der *Finanzierungsseite* nach (1) Institutionen, (2) Arten und (3) Quellen. – Vgl. auch → Sozialleistungsquote.

Sozialdumping, *Lohndumping*. Billiges Exportangebot eines Landes aufgrund niedriger Lohnkosten, die auf einem niedrigeren Lohnniveau oder geringerer Lohnnebenkosten (v.a. → Sozialabgaben) beruhen. – S. stellt kein → Dumping im Sinne der → Welthandelsorganisation (WTO) dar, da der Exportvorteil durch einen allgemeinen Kostenvorteil, aber nicht durch eine räumliche Preisdifferenzierung verursacht wird.

soziale Aufwendungen, → Sozialkosten.

soziale Kompetenz, → Sozialkompetenz.

soziale Leistungen, → Sozialkosten, → Sozialleistungen.

Soziale Marktwirtschaft, von *Alfred Müller-Armack* (deutscher Nationalökonom 1901–1978) und *Ludwig Erhard* (deutscher Politiker 1897–1977) konzipiertes wirtschaftspolitisches Leitbild, das seit 1948 als → Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht wird. Es greift die Forderung des → Ordoliberalismus nach staatlicher Gewährleistung einer *funktionsfähigen Wettbewerbsordnung* auf, ergänzt jedoch den Katalog wirtschaftspolitischer Staatsaufgaben unter Betonung sozialpolitischer Ziele. Mit diesem Leitbild wird versucht, Ziele und Lösungsvorschläge des → Liberalismus, der christlichen Soziallehre und des freiheitlichen Sozialismus mit einander zu verbinden. Die S.M. ist kein in sich geschlossenes Konzept, wodurch der Gestaltungsauftrag an die Träger der → Wirtschaftspolitik umfassender und elastischer ist als beim Ordoliberalismus. Sie ist eher eine Ordnungsidee, die offen ist für soziale und auch ökologische Erweiterungen bzw. Spezifizierungen

soziale Sicherung. 1. *Begriff:* Die s.S. stellt einen zentralen Zweig der → Sozialpolitik dar. Sie dient der Vorsorge und Absicherung der Menschen gegenüber Risiken und Ungewissheit in verschiedenen Lebenslagen (Kindheit, Jugend, Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung, sozialer Schädigung etc.). – 2 *Organisation:* In Deutschland ist ein großer Teil der s.S. in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert. Die s.S. erfolgt v.a. durch die Träger der → Sozialversicherung (gesetzliche → Krankenversicherung, → Pflegeversicherung, → Rentenversicherung und → Unfallversicherung). Eine bes. Form der Selbstverwaltung gilt für die → Bundesagentur für Arbeit, die v.a. die → Arbeitslosenversicherung administriert. Außerdem erbringen staatliche Behörden Leistungen u.a. in den Bereichen → Sicherung der Familie und von Kindern, Jugendhilfe, → Grundversicherung für Arbeitssuchende, im Alter, bei Erwerbsminderung, für Kriegsoffer (→ Kriegsofferversorgung) und für Asylbewerber, Sozialhilfe, Wiedergutmachung

und Wohnungspolitik. – 3. *Rechtsgrundlagen:* Das → Sozialgesetzbuch enthält wesentliche gesetzliche Grundlagen der s.S., es sind daneben aber zahlreiche Einzelgesetze maßgeblich. Die Sozialgerichtsbarkeit (→ Gerichte) dient der juristischen Kontrolle in einem eigenen Instanzenzug. – 4. *Leistungen:* Die Leistungen der s.S. werden überwiegend als finanzielle Leistungen (Transferzahlung und geldwerte Steuererleichterungen), aber z.T. auch in Form von Dienst- und Sachleistungen. Alle gleichartigen Träger der s.S. müssen im Wesentlichen gleiche Leistungen (*Regelleistungen*) anbieten, bei einzelnen Trägern sind jedoch im Bedarfsfalle auch *Mehroleistungen* vorgesehen. – 5. *Finanzierung:* Die gesetzliche Sozialversicherung wird überwiegend durch Sozialbeiträge finanziert, aber auch durch Bundeszuschüsse. Die Finanzierung der vom Staat direkt angebotenen Leistungen der s.S. erfolgt durch Haushaltseinnahmen und Steuermindereinnahmen. Ein wesentlicher Teil der s.S. wird jedoch von den Arbeitgebern im → öffentlichen Dienst und der privaten Wirtschaft (z.B. → Arbeitgeberanteil, → Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, betriebliche → Altersversorgung etc.) übernommen.

soziales Jahr, freiwilliges soziales Jahr. Einjährige Hilfstätigkeit in sozialen Einrichtungen wie z.B. Krankenhäusern, Seniorenheimen und Kindergärten. Meistens handelt es sich um pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeiten. Helfer oder Helferinnen sollen i.d.R. zwischen 17 und 27 Jahre alt sein.

soziale Wohnraumförderung, staatliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte und Personen bei der Versorgung mit Wohnungen. Unterstützt werden Haushalte, die sich im Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Rechtsgrundlage ist das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG).

Sozialgeld, → Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Sozialgericht, erste Instanz der für Angelegenheiten der Sozialversicherungen und des Sozialrechts zuständigen Gerichtsbarkeit. S. Verfahren vor dem S. sind für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte gerichtskostenfrei. S. entscheiden durch Fachkammern, die mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. – Vgl. auch → Gerichte, → Landessozialgericht, → Bundessozialgericht.

Sozialgerichtsbarkeit, → Gerichte.

Sozialgesetzbuch (SGB), Gesetzestext, in dem alle Gesetze zu Sozialleistungen zusammengefasst werden sollen. Bis heute ist dies nur z.T. geschehen. Es existieren noch zahlreiche Einzelgesetze wie z.B. das Bundeskindergeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Wohngeldgesetz, die noch nicht eingegliedert wurden. – Folgende Teile sind in Kraft:

- *Teil I*: Allgemeiner Teil (SGB I)
- *Teil II*: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- *Teil III*: Arbeitsförderung (SGB III)
- *Teil IV*: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)
- *Teil V*: Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- *Teil VI*: Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- *Teil VII*: Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- *Teil VIII*: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- *Teil IX*: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- *Teil X*: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger (SGB X)
- *Teil XI*: Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- *Teil XII*: Sozialhilfe (SGB XII).

Sozialhilfe, Teil des deutschen Systems der → sozialen Sicherung. Die S. wird zur

Sicherung der Existenz in Fällen individueller Notlagen auf der Rechtsgrundlage des zwölften → Sozialgesetzbuchs (SGB XII) gewährt. – Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in bes. Lebenslagen sich selbst zu helfen und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem bes. Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. – Die S. umfasst (1) Hilfe zum Lebensunterhalt, (2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, (3) Hilfen zur Gesundheit, (4) Eingliederungshilfen für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, (5) Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und (6) Hilfe in anderen Lebenslagen. – Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten keine S., sondern die → Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Sozialismus, Konzept für eine Gesellschaftsordnung, in der Gleichheit, Solidarität und Gerechtigkeit zwischen allen Menschen gewährleistet ist. Sozialistische Konzeptionen fordern v.a. eine Umgestaltung der Eigentumsordnung durch eine Überführung der Produktionsmittel und der Produktionsgrundlagen in Staatseigentum, aber zumindest eine staatliche Kontrolle der Produktionsmittel. Außerdem ist die zentrale Lenkung der Wirtschaftsprozesse eine weitere Grundlage (→ Zentralverwaltungswirtschaft). – *Gegensatz*: → Kapitalismus.

Sozialkompetenz, *soziale Kompetenz*. Sammelbegriff für die kommunikativen (*Dialogfähigkeit*), integrativen (*Konsensfähigkeit*) und kooperativen (*Teamfähigkeit*) Fähigkeiten eines Menschen. S. eines Mitarbeiters wird heute im Zusammenhang mit Gruppen- und Teamarbeit sowie im Kontakt mit Kunden und Lieferanten von zunehmender Bedeutung. – Vgl. auch → Kompetenz, → Schlüsselqualifikationen.

Sozialkosten, *soziale Aufwendungen, Sozialaufwand, soziale Leistungen, Soziallasten*. Teil der im betrieblichen → Rechnungswesen zu erfassenden → Personalnebenkosten. – Zu den *gesetzlichen S.* gehören v.a. die → Sozialabgaben (→ Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Unfallversicherung). – *Freiwillige S.* (z.B. Zuschüsse zur Pensionskasse, Kantinen, Gratifikationen) sind sonstige betriebliche Aufwendungen.

Soziallasten, → Sozialkosten.

Sozialleistungen, soziale Leistungen von staatlichen und privaten Trägern im Rahmen der → sozialen Sicherung des Staates oder → Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es sind die laufenden Geld-, Dienst- und Sachleistungen, die ohne Gegenleistung zur Abdeckung sozialer Risiken erfolgen. Sie werden von Unternehmen, Sozialversicherungsträgern, Bund, Ländern und Gemeinden sowie von Non-Profit-Organisationen (NPO) erbracht. Höhe, Struktur und Finanzierung der S. werden im → Sozialbudget ausgewiesen.

Sozialleistungsquote, im → Sozialbudget ausgewiesene Kennziffer: gesamte → Sozialleistungen in Deutschland im Verhältnis zum → Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Schätzwert für 2010: 32,2 Prozent). Die S. informiert über das volkswirtschaftliche Gewicht der → sozialen Sicherung.

Sozialmarketing, → Social Marketing.

Sozialpartner, → Tarifpartner.

Sozialplan, → Betriebsvereinbarung über Maßnahmen zum wirtschaftlichen Ausgleich oder Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die Arbeitnehmern durch eine geplante → Betriebsänderung, v.a. Betriebsstilllegungen, entstehen. Der S. wird von der Unternehmensleitung und dem → Betriebsrat vereinbart. – Als Ausgleichsmaßnahmen kann der S. z.B. Lohnausgleichszahlungen, Abfindungen,

Zuschüsse zum Arbeitslosengeld, Umschulungen vorsehen. – Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) müssen S. bei Betriebsänderungen in Unternehmen mit mehr als zwanzig Arbeitnehmern aufgestellt werden.

Sozialpolitik. 1. *Begriff*: Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation bestimmter schutzbedürftiger oder gesellschaftlich schwacher Gruppen. Sie ist wesentliches Merkmal der → Sozialen Marktwirtschaft und im Sozialstaatsgebot des → Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankert. Den Kern der S. bilden die Gestaltung der → sozialen Sicherung und die → Arbeitsmarktpolitik. – 2. *Träger*: Träger der S. sind einerseits der Staat, andererseits öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Kirchen) und Organisationen (z.B. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände). – 3. *Instrumente*: a) Angebot, Erbringung und Förderung von → Sozialleistungen. b) Sicherung der Finanzierung der Systeme der → sozialen Sicherung; – c) Gestaltung des → Sozialrechts (Sozialgesetzgebung) und Gewährleistung der Sozialgerichtsbarkeit (→ Gerichte). – 4. *Internationale S.*: Sie beruht auf Verträgen nationaler Staaten oder überstaatlicher Organisationen wie z.B. → Europäischen Union (EU), die eine eigenständige *Europäische S.* betreibt, oder im Wirtschafts- und Sozialrat der → Vereinten Nationen (UN).

Sozialprodukt, → Nationaleinkommen.

Sozialrecht, Teilgebiet des öffentlichen Verwaltungsrechts, das alle Rechtsgebiete umfasst, die bes. Teile des → Sozialgesetzbuchs (SGB) sind und nach denen Anspruch auf → Sozialleistungen nach dem SGB besteht. Es wird unterteilt in das (1) *Sozialversicherungsrecht*, (2) *Recht der sozialen Entschädigung*, (3) *Sozialhilferecht* und (4) *Recht der sozialen Förderung*.

Sozialstaat, *Sozialstaatsprinzip*, neben dem Prinzip der Demokratie und des

Rechtsstaates eine für alle Staatgewalten rechtsverbindliche Grundentscheidung des → Grundgesetzes (GG). Danach wird in erster Linie der Gesetzgeber zur Schaffung sozialer Gerechtigkeit (Abbau sozialer Ungleichheit, Schutz der sozial Schwachen, z.B. → Sozialhilfe) und sozialer Sicherheit (→ soziale Sicherung) verpflichtet. – *Anders*: → Wohlfahrtsstaat.

Sozialstaatsprinzip, → Sozialstaat.

Sozialversicherung, wesentlicher Teil des Systems der → sozialen Sicherung und staatlichen → Sozialpolitik in Deutschland. Die S. ist eine gesetzliche Pflichtversicherung, die weite Kreise der Bevölkerung gegen die grundlegenden Risiken sichert, die die Existenzgrundlage des Einzelnen beeinträchtigen könnten. Zur S. zählen die gesetzliche (1) → Krankenversicherung, (2) → Pflegeversicherung, (3) → Unfallversicherung, (4) → Rentenversicherung und (5) → Arbeitslosenversicherung. – Vgl. auch → soziale Sicherung.

Sozialversicherungsträger, Träger der fünf Zweige der gesetzlichen → Sozialversicherung: (1) *Träger der Krankenversicherung*: → Krankenkasse; (2) *Träger der Pflegeversicherung*: → Pflegekasse; (3) *Träger der Unfallversicherung*: → Berufsgenossenschaft und → Unfallkasse; (4) *Träger der Rentenversicherung*: → Deutsche Rentenversicherung; (5) *Träger der Arbeitslosenversicherung*: → Bundesagentur für Arbeit.

Sozialzulage, → Zulage.

Soziosphäre, → Umwelt.

Spam, *Werbe-E-Mail* (→ E-Mail), die dem Empfänger unaufgefordert zugesandt wird. Spamming gilt nach inoffiziellm Verhaltenskodex der Internetnutzer (→ Internet) als verpönt.

Sparbrief, *Sparkassenbrief*. → Anleihe, die von Banken und Sparkassen ausgegeben wird und kein → Wertpapier i.S. des

Depotgesetzes. Der S. stellt Alternativanlage zur → Spareinlage mit fester Laufzeit (von einem Jahr bis zu zehn Jahren) und fester Verzinsung, die mit der Laufzeit zunimmt. Während der vereinbarten Laufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen werden. Es gibt *aufgezinst* S., bei denen die Zinsbeträge jährlich dem Anlagebetrag gutgeschrieben und mitverzinst werden. Bei *abgezinsten* S. werden die Zinsen im Voraus berechnet und vom Anlagebetrag abgezogen. In diesem Fall wird vom Anleger eine geringere Summe eingezahlt. S. werden nicht an der → Börse gehandelt, so dass kein Kursrisiko besteht.

Sparbuch, → Sparkonto.

Spareinlage, → Einlage auf einem → Sparkonto. S. müssen nach der Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute bestimmte Bedingungen erfüllen: Über die S. ist eine Urkunde (i.d.R. ein Sparbuch) auszustellen. S. dienen der Anlage und Ansammlung von Vermögen, nicht der aber dem Geschäftsbetrieb und Zahlungsverkehr. Die Kündigungsfrist einer S. beträgt mindestens drei Monate, wobei ein Betrag von maximal 2.000 Euro pro Kalendermonat frei verfügbar ist. Bei darüber hinausgehenden ungekündigten Beträgen kann das Kreditinstitut, dem Sparer Vorschusszinsen in Rechnung stellen. Es können aber auch S. mit einer längeren Kündigungsfrist (mindestens sechs Monate) vereinbart werden.

Sparen, Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. S. ist der Teil des → verfügbaren Einkommens, der nicht für Konsum ausgegeben wird. – Bietet eine Volkswirtschaft keine Möglichkeit, Einkommensanteile für geplante Konsumausgaben zu verwenden, wird von *Zwangsparen* gesprochen. *Freiwilliges Sparen* kann entweder Vermögensanlage oder *Zwecksparen* sein, z.B. für den Kauf dauerhafter Konsumgüter. – Es wird angenommen, dass die Höhe des S. vom Zins (Klassiker) und vom laufenden Einkommen (Keynes) oder auch vom permanenten Einkommen

(Friedman) positiv abhängig ist. – Aufgrund der Unsicherheit über die Zukunft haben die Haushalte i.d.R. eine *Zeitpräferenz* zugunsten der Gegenwart, so dass sie den gegenwärtigen Konsum höher schätzen als den zukünftigen. Bei ausgeprägter *Höberschätzung des Gegenwartskonsums* kann es daher auch zum *Entsparen* kommen. Die *Minderschätzung zukünftiger Bedürfnisse* kann andererseits durch die Zahlung eines Zinses auf den Sparbetrag ausgeglichen werden, was die positive Abhängigkeit des S. vom Sparzins erklärt. – Gesamtwirtschaftlich werden durch das Sparen Mittel für Investitionen bereitgestellt.

Sparer-Freibetrag, früherer → Freibetrag, der von den → Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden konnte, durch die Umstellung auf die → Abgeltungsteuer aber ausgelaufen und durch den → Sparer-Pauschbetrag für Werbungskosten ersetzt worden ist.

Sparer-Pauschbetrag, → Pauschbetrag, der mit der Einführung der → Abgeltungsteuer am 1.1.2009 eingeführt wurde und den früheren → Sparer-Freibetrag und die Werbungskostenpauschale ersetzt hat. Bei der Ermittlung der → Einkünfte aus Kapitalvermögen werden als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro (1602 Euro bei Zusammenveranlagung) abgezogen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Sparkassen, → Kreditinstitute, die mit dem öffentlichen Auftrag zur Förderung und Pflege des Sparens im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen mit jedermann als → Universalbanken → Bankgeschäfte jeder Art betreiben. S. befinden sich überwiegend in kommunaler Trägerschaft. Seit Wegfall der Gewährsträgerschaft im Jahre 2005 haftet jedoch nicht mehr die betreffende kommunale Körperschaft für die Verbindlichkeiten der S., sondern allein der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe. – S. sind regional in Sparkassen- und Giroverbände mit jeweiligen Girozentralen zusammen-

geschlossen, die im Deutschen Sparkassen und Giroverband e.V. (DSGV) ihre Spitzenorganisation haben. – *Weitere Informationen unter www.sparkasse.de.*

Sparkonto, → Bankkonto, auf dem → Spareinlagen gebucht werden. Alle Einzahlungen, Abhebungen und Zinsgutschriften werden in einem Sparbuch eingetragen und quittiert. Das Sparbuch erhält der Inhaber des S. von der Bank oder Sparkasse bei Kontoeröffnung. Ein S. muss grundsätzlich ein Guthaben aufweisen. Es erlischt, wenn die Einlage zurückgezahlt ist.

Sparquote. 1. *Volkswirtschaftslehre*: a) *durchschnittliche S.*: Anteil der Ersparnis S (→ Sparen) der privaten Haushalte am Volkseinkommen Y, d.h. S/Y . – b) *marginale S.*: Anteil der Ersparnis an jeder zusätzlichen Einkommenseinheit: $\Delta S/\Delta Y$. – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)*: a) *S. der privaten Haushalte*: Anteil der Ersparnis am → verfügbaren Einkommen. – b) *Gesamtwirtschaftliche S.*: Anteil der gesamtwirtschaftlichen Ersparnis am → Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Spartenorganisation, *divisionale Organisation*, *Geschäftsbereichsorganisation*. Organisationsstruktur, bei der die Gliederung nach Produkten, Produktgruppen oder Kundengruppen erfolgt. Auf der zweiten Leitungsebene entstehen Teilbereiche (sog. Divisionen, Geschäftsbereiche, Sparten), die jeweils für eine Produktart oder Kundengruppe bezügliche aller Funktionen und Märkte zuständig sind. Die Teilbereiche werden häufig als → Profitcenter geführt.

Special Drawing Rights (SDR), → Sonderziehungsrechte (SZR).

Specialty Goods, höherwertige, teure → Produkte, die nur sehr selten gekauft werden. Der Informationsbedarf und die Kaufanstrengungen des Käufers sind bei diesen Gütern höher als bei → Shopping Goods. – Vgl. auch → Convenience Goods.

Spediteur, derjenige, der gewerbsmäßig im Rahmen der für Speditionsgeschäfte gültigen Rechtsvorschriften Güterversendungen durch → Frachtführer oder Verfrachter von Seeschiffen in eigenem Namen für Rechnung eines anderen (des Auftraggebers bzw. Versenders) besorgt. Das *Besorgen von Gütersendungen* beinhaltet die kaufmännisch-organisatorische Auswahl und Kontrolle von und den Vertragsabschluss mit Frachtführern bzw. Verfrachtern oder Verkehrsbetrieben, die dann die Güter (des Auftraggebers bzw. Versenders) zu befördern haben. Übernimmt der S. selbst auch Beförderungen und/oder Lagerung, ist er zugleich auch Frachtführer bzw. Verfrachter (*Selbsttritt*). – Für den S. gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp). – Der S. schließt mit dem Versender einen *Speditionsvertrag* ab. Er hat Anspruch auf Provision und Auslagenersatz. Solange er im Besitz des Speditionsgutes ist, hat er daran ein gesetzliches → Pfandrecht. – Vgl. auch → Lagerhalter.

Spekulation. 1. *Allgemein*: Ausnutzung von zeitlichen Preisunterschieden, um Gewinne zu erzielen. – 2. *Börsengeschäft*: An der → Börse werden unter S. meistens nur kurzfristige Geschäfte verstanden. Dabei kann auf ein Steigen (*Hausse-S.*) oder ein Fallen (*Baisse-S.*) der → Börsenpreise spekuliert werden. Letzteres setzt den Abschluss eines → Termingeschäfts voraus. – *Wirkungen*: Indem die S. die zukünftige Entwicklung vorwegnimmt, kann sie marktregulierend, preis- und risikoausgleichend wirken sowie die Handelbarkeit von Wertpapieren erhöhen und damit eine volkswirtschaftlich nützliche Funktion erfüllen. Andererseits kann die S. Kursbewegungen induzieren, die zu tief greifenden Störungen des Kapitalmarktes führen, im Extremfall auslösendes Moment für einen Bösenkrach sein. – 3. *Devisenhandel*: → Devisenspekulation.

Spekulationsgeschäfte, → Spekulation.

Spenden. 1. *Begriff*: freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung, aber i.d.R. mit einer gewissen Zweckbestimmung (z.B. Hilfe nach Naturkatastrophen). – 2. *Besteuerung*: a) *Grundsätzlich* sind S. nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung. – b) *Ausnahmen*: S. zur Förderung steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) Zwecke mindern als → Sonderausgaben die → Einkommenssteuer und als abzugsfähige Ausgaben die → Körperschaftsteuer. Die Höhe der Abzugsfähigkeit ist begrenzt auf 20 Prozent des Gesamtbetrags der → Einkünfte bzw. 4 Promille der gesamten Umsätze und der im gesamten Jahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. – 3. *Kostenrechnung*: S. sind, soweit sie nicht im Rahmen betriebs- und branchenüblicher freiwilliger sozialer Aufwendungen bleiben oder unmittelbar als → Werbungskosten angesehen werden können, als betriebsfremde → Aufwendungen bei der Umformung Aufwendungen in Kosten auszuscheiden.

Sperrminorität, Minderheitsrecht eine Gruppe von Aktionären, Beschlüsse der → Hauptversammlung zu verhindern. Beispielsweise kann mit einer S. von 25 Prozent des → Grundkapitals und einer Stimme der Beschluss über eine Änderung der Satzung verhindert werden. In diesem Fall wäre eine Drei-Viertel-Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich.

Sperrzeit, Zeitraum, in dem ein → Arbeitsloser wegen bestimmter Verhaltensweisen kein → Arbeitslosengeld erhält. Eine S. wird verhängt, wenn der Arbeitslose die Auflösung des Arbeitsverhältnisses selbst herbeigeführt oder verschuldet hat oder aber bei der Behebung der eingetretenen Arbeitslosigkeit nicht ausreichend seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Die S. kann je nach Fallgestaltung bis zu zwölf Wochen betragen.

Spezialbank, → Kreditinstitut, das sich auf bestimmte Aufgaben oder Geschäfte spezialisiert hat. S. sind z.B. → Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften oder

Kreditinstitute mit Sonderaufgaben wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). – *Gegensatz*: → Universalbank.

Spezialbilanz, → Sonderbilanz.

Spezialfonds, *Individualfonds*. → Investmentfonds, dessen Anteile nur einem begrenzten Kreis von Anlegern (juristische Personen und institutionelle Anleger) angeboten werden. – *Gegensatz*: → Publikumsfonds.

Spezialvollmacht, → Handlungsvollmacht.

Spezial-Investmentaktiengesellschaften, → Investmentaktiengesellschaft.

spezifische Kosten, → Einzelkosten.

Spieltheorie, mathematische Methode, die das rationale Entscheidungsverhalten in sozialen Konfliktsituationen ableitet, in denen der Erfolg des Einzelnen nicht nur vom eigenen Handeln, sondern auch von den Aktionen anderer abhängt. Der Begriff beruht darauf, dass am Anfang der mathematischen S. den Gesellschaftsspielen wie Schach, Mühle, Dame etc. große Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Frühe ökonomische Beiträge zur S. wurden in der Oligopoltheorie von *Antoine A. Cournot* (französischer Nationalökonom und Mathematiker, 1801–1877) und *Francis Y. Edgeworth* (englischer Nationalökonom 1845–1926) verfasst. Als Meilenstein für die Entwicklung der modernen S. gilt das 1944 erschienene Buch *Theory of Games and Economic Behaviour* von *John von Neumann* und *Oskar Morgenstern*. Danach hat sich die S. erst allmählich und seit 1970 überaus stürmisch als die auf dem Gebiet strategischer Entscheidungen beherrschende Methodik in den Wirtschaftswissenschaften sowie mehr und mehr auch in den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen durchgesetzt. Der Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften des Jahres 1994, der an *Harsanyi*, *Nash* und *Selten* in Anerkennung für die Weiterentwicklung der S. vergeben

wurde, verdeutlicht die überragende Bedeutung der S. für die moderne Wirtschaftstheorie.

Spillover-Effekt, Auswirkungen von Aktivitäten auf andere Ebenen und Bereiche. – 1. *Volkswirtschaftslehre*: a) *Wirtschaftstheorie*: räumlicher → externer Effekt. – b) *Wirtschaftspolitik*: Beeinflussung der internationalen Ebene durch Entscheidungen auf nationaler Ebene. – 2. *Marketing*: Beeinflussung von Image und Bekanntheitsgrad eines Produkts durch ein anderes Produkt und dessen Image (*Partizipationseffekt*). Möglich sind sowohl *positive* (z.B. → *Umbrella-Effekt*) als auch *negative* S.-E. (z.B. → *Kannibalisierung-Effekt*).

Spin-off, *Ausgründung*, Ausgliederung einer Organisationseinheit aus bestehenden Strukturen (Unternehmen, Universität oder Forschungsinstitut) durch Neugründung eines eigenständigen Unternehmens durch Mitarbeiter der Ursprungsorganisation. Ausgründungen im Unternehmensbereich werden v.a. dann vorgenommen, wenn sich die das Ursprungsunternehmen stärker auf seine Kerngeschäfte konzentrieren oder sich aus einem Geschäftsfeld zurückziehen will, das aber z.B. durch eine Produktidee eine gute Geschäftsperspektive aufweist.

Spitzenrefinanzierungsfazität, → ständige Fazilitäten.

Splittingverfahren. 1. *Einkommensteuerrecht*: Verfahren, das bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer angewendet wird (sog. *Ehegattensplitting*). Dabei wird das → zu versteuernde Einkommen zunächst halbiert und für den halbierten Betrag die Steuer berechnet. Der sich daraus ergebende Steuerbetrag wird danach verdoppelt. Diese Steuer ist dann von beiden Ehegatten zusammen zu zahlen. – 2. *Börsenwesen*: → *Aktiensplit*. – 3. *Produktionsplanung*: Splitting eines Auftrages, um durch Parallelfertigung die Durchlauf-

zeit zu verkürzen (*Nachteil*: mehrfache Rüstkosten).

Sponsoring, Unternehmensaktivitäten, durch die Personen und Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Umwelt oder Medien gefördert werden. Durch S. soll v.a. der Bekanntheitsgrad eines Unternehmens gesteigert und sein Image verbessert werden. Die Leistungen des Sponsors können Geld, Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how sein. Im Gegensatz zu Spenden gilt beim S. das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. S. ist Teil der → Kommunikationspolitik.

Spotmarkt, → Kassamarkt.

Spread, Spanne zwischen zwei → Zinssätzen oder Börsenkursen. – 1. Auf- oder Abschlag auf einen → Referenzzinssatz zur Bestimmung des Zinssatzes eines Kredits. Die Höhe richtet sich nach der Kreditwürdigkeit und der Marktstellung des Kreditnehmers. – 2. Differenz zwischen dem besten Ankaufs- und Verkaufskurs eines → Wertpapiers an der → Börse zu einem bestimmten Zeitpunkt (sog. *Geld-Brief-Spanne*).

sprungfixe Kosten, → fixe Kosten.

Squeeze-out, Ausschlussverfahren zur Übertragung von Aktien der Minderheitsaktionäre an den Hauptaktionär gegen Barabfindungen. Nach dem Aktiengesetz (AktG) kann der Hauptaktionär, der mindestens 95 Prozent des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar hält, von den Minderheitsaktionären die Übertragung ihrer Aktien an ihn verlangen. Dafür ist eine angemessene Barabfindung zu zahlen. – Vgl. auch → Freeze-out.

Staatenbund, völkerrechtliche Verbindung von Staaten, i.d.R. zu einem einheitlichen Völkerrechtssubjekt mit einer einheitlichen Verfassung. Anders als der → Bundesstaat eine verhältnismäßig lose Form des Zusammenschlusses mit viel Selbstständigkeit der Mitgliedsstaaten und nur schwachen Ansätzen zur Bildung

einer Zentralgewalt (z.B. Deutscher Bund 1815-67, Britisches Commonwealth).

Staatsausgaben/-einnahmen, → öffentliche Ausgaben/Einnahmen.

Staatsquote, Anteil der gesamten öffentlichen Ausgaben am → Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die S. drückt aus, inwieweit eine Volkswirtschaft durch den staatlichen Sektor in Anspruch genommen wird. – Vgl. auch → Abgabenquote, → Sozialleistungsquote.

Staatsschulden, → öffentliche Kreditaufnahme.

Staatsunternehmen, → öffentliche Unternehmen.

Staatsverschuldung, → öffentliche Kreditaufnahme.

Stab, *Stabsstelle*, *Stabsabteilung*. Element der → Aufbauorganisation; organisatorische Einheit, die nur indirekt durch Unterstützung einer → Instanz zur Lösung der Unternehmensaufgaben beiträgt, v.a. bei der Vorbereitung und Kontrolle der Entscheidungen der Instanz. Außerdem haben Stabsstellen Beratungs- und Informationsaufgaben. Die Aufgaben sind entweder genereller Art (Stabsgeneralist, z.B. Direktionsassistent) oder spezieller Art (Stabsspezialist, z.B. Rechtsberater) sein. – Bei multipersonellen Stäben können Stabsstellen auch mit Weisungsbefugnis ausgestattet sein, allerdings nur für den Bereich der Stabsabteilung.

Stabilisierungspolitik, *Stabilitätspolitik*. 1. *Begriff*: alle staatlichen Maßnahmen zur Erreichung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, d.h. die Kombination von → Prozesspolitik und → Ordnungspolitik auf makroökonomischer Ebene. – *I.e.S.* werden unter S. nur die prozesspolitischen Maßnahmen verstanden. Ordnungspolitische Maßnahmen werden in diesem Fall der → angebotsorientierten Wirtschaftspolitik zugeordnet. – 2. *Ziele*: Gem. § 1 des → Stabilitäts- und

Wachstumsgesetz (StWG) haben Bund und Länder bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten, welches durch das gleichzeitige Erreichen des sog. → *magischen Vierecks* konkretisiert wird:

- *Stabilität des Preisniveaus*
- *hoher Beschäftigungsstand*
- *außenwirtschaftliches Gleichgewicht*
- *bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum.*

Stabilitätspolitik, → Stabilisierungspolitik.

Stabilitätsprogramm, → Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG), rechtliche Grundlage für Bund und Länder zur Durchführung ihrer → Konjunkturpolitik und → Stabilisierungspolitik. Das StWG verpflichtet Bund und Länder, die Zielsetzungen des → *magischen Vierecks* zu verfolgen, und stellt hierfür verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Stabilitäts- und Wachstumspakt, Entschließung der Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU), mittelfristig einen zumindest ausgeglichenen Haushalt anzustreben. Der S.-u.W. wurde 1997 anlässlich der Annahme des Amsterdamer Vertrags geschlossen. Nach dem S.-u.W. soll ein Haushaltsdefizit von drei Prozent des → Bruttoinlandsprodukt (BIP) nicht überschritten werden. Eine Ausnahme ist nur im Fall einer tief greifenden → Rezession erlaubt. Bei Überschreiten der Defizitobergrenze wird das sog. → *Defizitverfahren* durch die → Europäische Kommission eröffnet. – Außerdem müssen die Mitgliedsstaaten, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, jährlich ein *mehrfähriges Stabilitätsprogramm* zur Haushaltspolitik vorlegen. Dieses Stabilitätsprogramm wird durch die Europäische Kommission und den → Rat der Europäischen Union überwacht. Staaten, die nicht an der Währungsunion

teilnehmen, müssen ein sog. *Konvergenzprogramm* vorlegen. – Zur Überwachung der fiskalischen Disziplin wurde weiterhin ein *Frühwarnsystem* installiert. Dieses sieht vor, dass der Ministerrat vor dem Entstehen eines übermäßigen Defizits in einem Mitgliedsstaat eine *frühzeitige Warnung* in Form einer Empfehlung an den betreffenden Staat richtet, sein Budget zu konsolidieren.

Stabsabteilung, → Stab.

Stabstelle, → Stab.

Staffelmiete, → Mieterhöhung.

Stagflation, Begriff, der aus → Stagnation und → Inflation zusammengesetzt ist. S. kennzeichnet eine gesamtwirtschaftliche Situation, in der eine Unterauslastung des → Produktionspotenzials, → Arbeitslosigkeit und unzureichendes Wirtschaftswachstum sowie gleichzeitig eine hohe Preisniveaumanstieg auftreten.

Stagnation, Phase stagnierenden → Wirtschaftswachstums einer Volkswirtschaft. Stagnierendes Wachstum bedeutet, dass die Wachstumsrate des → Bruttoinlandsprodukts (BIP) negativ, Null oder nur geringfügig positiv ist.

Stakeholder, *Anspruchsgruppe*. Anglo-amerikanische Bezeichnung für alle internen und externen Personengruppen, die von den unternehmerischen Tätigkeiten gegenwärtig oder in Zukunft direkt oder indirekt betroffen sind und ohne deren Unterstützung das Unternehmen nicht überlebensfähig wäre. Die Gruppe der S. umfasst die Anteilseigner (→ Shareholder), aber auch andere Gruppen wie z.B. Arbeitnehmer, Kunden und Lieferanten, Staat und Öffentlichkeit. Nach dem *Stakeholder-Ansatz* muss die Unternehmensführung bei ihren Entscheidungen nicht nur die Interessen der Anteilseigner, sondern die aller S. berücksichtigen.

Stakeholder-Ansatz, → Stakeholder.

Stammaktie, *Common Share*, *Common Stock*. Gewöhnliche Form der → Aktie, die dem Inhaber die im Aktiengesetz (AktG) vorgesehenen normalen Mitgliedschaftsrechte gewährt (Stimm-, Dividenden- und → Bezugsrecht, Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös sowie Auskunftsrecht und Recht auf Rechenschaftslegung). – Die S. ist Hauptträger der Beschaffung von → Eigenkapital in der AG. – *Gegensatz*: → Vorzugsaktie.

Stammeinlage, *Geschäftsanteil*. Einlage eines Gesellschafters einer → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils beträgt mindestens 1 Euro. Der Gesamtbetrag der S. muss mit dem → Stammkapital übereinstimmen. Schon bei Errichtung der GmbH können Gesellschafter auch mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Höhe der Nennbeträge kann verschieden sein.

Stammkapital, Haftungskapital der → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das S. muss mindestens 25.000 Euro betragen, bei der → Unternehmungsgesellschaft weniger. Das S. ist die Summe der → Stammeinlagen. Das S. wird in der Bilanz als → gezeichnetes Kapital ausgewiesen. – Finanzierungsmäßig ist das S. → Eigenkapital, es dient zur → Finanzierung und als → Garantiekapital.

Stammkunde, → Kunde.

Standardisierung, Vereinheitlichung nach bestimmten Mustern. – 1. *Produktion*: Die S. erfolgt durch → Normung und → Typung. Vorteile für den Hersteller sind Vereinfachungen bei Produktion und Lagerung, für den Käufer eine Vereinfachung bei der Bestellung und eine bessere Ersatzteilbeschaffung. – 2. *Organisation*: Vereinheitlichung von Abläufen. Auf diese Weise sollen Kosten verringert werden. – 3. *Marketing*: Produkte werden an den durchschnittlichen Anforderungen und Erwartungen bestimmter Kundengruppen ausgerichtet. Der große Nachteil der S. ist die geringere Anpassung an individuelle

Kundenwünsche oder -bedürfnisse (→ Kundenorientierung). – *Gegensatz*: → Individualisierung, → Customizing.

Standardrentner, → Eckrentner.

Standardwert, Begriff aus dem Börsenwesen für die → Aktie einer großen, bekannten → Aktiengesellschaft (AG). Mit einem S. werden regelmäßig hohe Umsätze an der Börse gemacht. – *Gegensatz*: → Nebenwert. – Vgl. auch → Blue Chips.

ständige Fazilitäten, Möglichkeiten der Geldanlage und Mittelbeschaffung im Rahmen des → Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Sie können von den → Kreditinstituten in Anspruch genommen werden. S.F. gehören zum geldpolitischen Instrumentarium des ESZB (→ Geldpolitik). Die s.F. umfassen:

- *Einlagefazilität (Tagesgeld)*: Kreditinstitute können bei der EZB überschüssige Liquidität als Einlage bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zum Satz der Einlagenfazilität anlegen (Liquiditätsabschöpfung).
- *Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtcredit)*: Die EZB gewährt Kreditinstituten gegen Besicherung im Rahmen des Sicherheitenkontos Übernachtcredit bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages. Der Übernachtcredit ist mit Zinsen an dem auf die Inanspruchnahme folgenden Tag fällig (Liquiditätsbereitstellung).

Die Zinssätze für Einlage- und Spitzenrefinanzierungsfazilitäten bilden den sog. *Zinskorridor* für den Tagesgeldmarkt. Der Einlagensatz ist der niedrigste Zinssatz für Tagesgelder, der Spitzenrefinanzierungssatz der höchste. Ziel der ESB ist es, dass sich die aktuellen Zinssätze zwischen den Kreditinstituten möglichst innerhalb des Zinskorridors bewegen.

Standort. 1. *Äußerer S.*: Ort, an dem ein Unternehmen Güter erstellt oder verarbeitet. Die Wahl des optimalen S. wird u.a. durch die sog. → *Standortfaktoren* bestimmt. – 2. *Innerbetrieblicher S.*: die räumliche Lage der einzelnen Teile eines

Unternehmens oder einer Abteilung zueinander und ihre Zuordnung.

Standortfaktoren, Bestimmungsgründe für die Wahl eines optimalen betrieblichen → Standortes. Im Wesentlichen sind bei gegebenen Zielsetzungen für ein bestimmtes Standortprojekt folgende Faktoren relevant:

- *Beschaffungsbezogene S.:* Grund und Boden, Betriebsausstattung, Materialien, Rohstoffe, Waren, Personal, Energieversorgung, Dienstleistungsangebot, Transportmöglichkeiten usw.
- *produktions- bzw. leistungsbezogene S.:* allgemeine und spezielle die Produktions- bzw. Leistungsart betreffende wirtschaftliche, ökologische, rechtliche, soziale, politische und technologische Rahmenbedingungen.
- *absatzbezogene Faktoren:* Nähe der Absatzmärkte, Kunden- und Absatzpotenziale, Verfügbarkeit von Absatzmittlern, Intensität der Konkurrenz, Erreichbarkeit usw.

Stärken-/Schwächenanalyse, Analyse- und Planungsinstrument des → strategischen Managements. Im Rahmen der S. werden die Ressourcen eines Unternehmens aus langfristiger Sichtweise analysiert und bewertet. Dabei misst man sich z.B. mit den wichtigsten Konkurrenten oder an betriebswirtschaftlichen Standards. Nach Möglichkeit sollten die Werte auf Messungen beruhen. Ansonsten können sie auch auf dem intuitiven Ermessen des Entscheidungsträgers beruhen. – Vgl. auch → SWOT-Analyse.

Startkapital, → Venture-Capital und → Existenzgründungsförderung.

Start-up-Unternehmen, Unternehmen, das aufgrund einer innovativen Geschäftsidee neu gegründet wird. S.-u.-U. verfügen in den meisten Fällen nur über ein geringes Startkapital. Zur Ausweitung ihrer Geschäfte sind sie somit darauf angewiesen, Startkapital (→ Venture-Capital) zu erhalten, z.B. durch → Business Angels,

oder durch Börsengang (→ Initial Public Offering (IPO)).

Statements of Financial Accounting Concept (SFAC), → Financial Accounting Standards Board (FASB).

Statements of Financial Accounting Standards (SFAS), → Financial Accounting Standards Board (FASB).

Statistik, methodisch-quantitative Instrumente zur Charakterisierung und Auswertung empirischer Befunde gleichartigen Einheiten (*Massenphänomenen*). Statistische Verfahren werden v.a. in Wirtschaft und Gesellschaft, Medizin, Technik und Naturwissenschaften eingesetzt. – Vgl. auch → amtliche Statistik, → Ökonometrie.

Statistisches Bundesamt (StBA), selbstständige Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern mit Sitz in Wiesbaden. – Das StBA hat den *Auftrag*, objektive, unabhängige und qualitativ hochwertige statistische Informationen bereitzustellen und zu verbreiten. Nutzer dieser Informationen sind Politik, Regierung, Verwaltung, Wirtschaft, Forschung und Privatpersonen. – *Hauptaufgabenbereiche* sind (1) die methodische und technische Vorbereitung der einzelnen Statistiken, (2) die Weiterentwicklung des Programms der Bundesstatistik, (3) die Koordinierung der Statistiken untereinander und (4) die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Bundesergebnisse. (5) Die bundesweite → amtliche Statistik (*Bundesstatistik*) wird vom StBA in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der 16 Bundesländer durchgeführt. – Zu den *Hauptveröffentlichungen* zählen (1) das jährlich erscheinende *Statistische Jahrbuch*, (2) die monatliche Publikation *Wirtschaft und Statistik* und (3) die periodisch erscheinenden *Fachserien* über 19 Fachgebiete. – Weitere Informationen unter www.destatis.de.

Status, Gegenüberstellung des → Vermögens und der → Verbindlichkeiten. Der S. dient dazu, den Unternehmer selbst sowie eventuell seine Gläubiger (z.B. Bank) über die aktuelle Vermögenslage zu informieren. – Mit einem *Überschuldungsstatus* wird geprüft, ob eine → Überschuldung vorliegt, während ein *Liquiditätsstatus* die Liquiditätssituation einer Unternehmung untersucht. – Vgl. auch → Sonderbilanz

Statusbilanz, → Sonderbilanz.

Statut, → Satzung.

Stelle, kleinste organisatorische Einheit, deren Aufgaben von einer einzelnen Person erfüllt werden. Bezeichnung, Befugnisse und Verantwortungsbereich sind in der → Stellenbeschreibung festgelegt. – Vgl. auch → Instanz.

Stellenbeschreibung, *Arbeitsplatzbeschreibung*, schriftliche Beschreibung der organisatorischen Eingliederung einer → Stelle im Unternehmen hinsichtlich ihrer Ziele, Aufgaben, Befugnis etc. Eine Stelle wird durch folgende *Kriterien* bestimmt: Bezeichnung der Stelle und ihres organisatorischen Ranges in der Hierarchie, Kompetenzen, aktive und passive Stellvertretung, Tätigkeitsgebiet und spezielle Aufgaben.

Stellenbörse, *Jobbörse, Stellenmarkt*. Sammlung von Stellenangeboten unterschiedlicher Unternehmen. S. werden in Zeitungen, in den letzten Jahren aber auch verstärkt im → Internet angeboten (Jobbörse der → Bundesagentur für Arbeit). Vorteile der *Onlinestellenbörsen* sind die im Vergleich zu S. in Zeitungen geringeren Kosten und die Automatisierung und Beschleunigung der Prozesse zur Stellenbesetzung.

Stellenmarkt, → Stellenbörse.

Stellvertreter, → Stellvertretung.

Stellvertretung. 1. *Organisation:* Übernahme der Aufgaben eines Inhabers einer → Stelle durch einen anderen. Dies ist z.B. im Krankheitsfall oder bei geschäftlich bedingter Abwesenheit erforderlich. Der *Stellvertreter* nimmt die formale → Kompetenz im Namen und im Sinn des Vertretenen, aber in eigener → Verantwortung wahr. – 2. *Bürgerliches Recht:* Abgabe oder Empfang einer → Willenserklärung für einen anderen in dessen Namen. Eine S. ist grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften möglich. Einem Stellvertreter ist jedoch i.d.R. → Selbstkontrahieren verboten.

Steueraufkommen, Summe der Einnahmen aus einzelnen → Steuern in einer bestimmten Periode (Rechnungsjahr, Kalenderjahr etc.). – Vgl. auch → Finanzausgleich.

Steuerausländer, nicht amtliche Bezeichnung für *beschränkt Steuerpflichtige*. Diese haben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und sind daher zumeist Ausländer. – *Gegensatz:* → Steuerinländer.

Steuerbemessungsgrundlage, → Bemessungsgrundlage.

Steuerberater, Person, die nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten. S. haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer → Steuerordnungswidrigkeit sowie Hilfeleistung bei der Erfüllung gesetzlicher Buchführungspflichten, bes. die Erstellung von → Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung. – Die Tätigkeit ist ein → freier Beruf, kein Gewerbe. Sie wird häufig im Rahmen von *Steuerberatungsgesellschaften* ausgeübt. Als S. kann nur *bestellt* werden, wer die

Steuerberaterprüfung bestanden hat oder von dieser befreit worden ist.

Steuerbescheid, Verwaltungsakt einer Finanzbehörde, der eine Steuerfestsetzung bewirkt, voll oder teilweise von einer Steuer freistellt (*Freistellungsbescheid*) oder einen Antrag auf Steuerfestsetzung ablehnt. – S. sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen und müssen Art und Betrag der festgesetzten Steuersumme und den Steuerschuldner benennen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. – Gegen den S. ist ein → Einspruch möglich. Gibt das Finanzamt dem Einspruch nicht statt, kann der Steuerpflichtige beim → Finanzgericht Klage einreichen.

Steuerbilanz, → Bilanz, die nach steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt wird. Die S. wird aus der → Handelsbilanz abgeleitet (→ Maßgeblichkeitsprinzip). Die S. soll den tatsächlich erwirtschafteten Gewinn ermitteln. Sie dient somit als Grundlage der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. – In der S. erfolgt die Bewertung der Wirtschaftsgüter nach der → Einzelbewertung. Handelsrechtliche Bewertungsvereinfachungen werden steuerlich anerkannt, wenn sie den → Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechen. So sind z.B. die → Durchschnittsbewertung, die → Festwertbewertung und die → Gruppenbewertung sowie das Lifo-Verfahren (→ Lifo) anerkannt.

Steuererklärung, Erklärung über steuerlich erhebliche Sachverhalte. Aufgrund der S. werden die Besteuerungsgrundlagen festgestellt und die Steuer durch → Steuerbescheid festgesetzt. – Unbeschränkt Steuerpflichtige müssen jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine S. beim Finanzamt abgeben. Auf formlosen Antrag kann die Abgabefrist jedoch verlängert werden. Werden S. über einen → Steuerberater erstellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe automatisch bis zum 30. September des Folgejahres. S. sind grundsätzlich auf den amtlich vorge-

gebenen Vordrucken abzugeben und müssen eigenhändig unterschrieben sein. Steuerpflichtige können aber auch ihre Daten mit ELSTER (→ elektronische Steuererklärung) an das Finanzamt übertragen. Die steuerrelevanten Belege und eine unterzeichnete Kurzerklärung müssen in diesem Fall gesondert an das Finanzamt geschickt werden. – Lohnsteuerzahler können eine sog. → Antragsveranlagung durchführen.

Steuerermäßigungsantrag, *Lohnsteuerermäßigungsantrag*, amtlicher Vordruck, mit dem die Eintragung von → Freibeträgen in der → Lohnsteuerkarte beantragt werden kann. Wer bereits im Vorjahr einen Freibetrag in gleicher Höhe hatte, kann einen vereinfachten Antrag stellen. Ein Antrag muss spätestens bis zum 30. November gestellt werden.

Steuerertragshoheit, *Steuerertragskompetenz*, Teil der → Steuerhoheit. Recht auf das → Steueraufkommen. Die S. ist geteilt. Die Verteilung des Steueraufkommens auf Bund, Ländern und Gemeinden sind im → Grundgesetz (GG) festgelegt. – Vgl. → Bundessteuern, → Landessteuern, → Gemeindesteuern, → Gemeinschaftssteuern.

Steuerertragskompetenz, → Steuerertragshoheit.

Steuerfestsetzung, Entscheidung der Finanzbehörde über den kraft Gesetz entstandenen Steueranspruch durch → Steuerbescheid. Als S. gelten auch die volle oder teilweise Freistellung von einer Steuer sowie die Ablehnung eines Steuerfestsetzungsantrags.

Steuerflucht, Verlegung eines Wohn- oder Unternehmenssitzes ins Ausland mit dem Zweck der Steuerersparnis. Dadurch kommt es zu einer Verlagerung von → Einkünften und Vermögen in → Steueroasen und → Niedrigsteuerländer, wodurch sich i.d.R. wegen Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik und wegen möglicher und erstrebte

Ausnutzung des niedrigeren Steuerniveaus in dem ausländischen Staat Steuervorteile ergeben. Diese Vorteile sind allerdings seit 1972 durch das Außensteuergesetz (AStG) erheblich eingeschränkt und z.T. sogar in ihr Gegenteil verkehrt worden.

Steuerfreibetrag, → Freibetrag.

Steuergefährdung, → Steuerordnungs-
würdigkeit.

Steuergesetzgebungshoheit. 1. *Begriff:* Das Recht zur Gesetzgebung im Bereich des Steuerrechts schließt das *Steuererfindungsrecht* ein. S. ist Teil der → Finanzhoheit. – 2. *Arten:* a) *S. des Bundes:* (1) *ausschließliche Gesetzgebung* für → Zölle und → Finanzmonopole; (2) *konkurrierende Gesetzgebung* für die übrigen → Steuern, deren Aufkommen (→ *Steueraufkommen*) dem Bund ganz oder teilweise zustehen oder für die ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht. – b) *S. der Länder:* (1) *ausschließliche Gesetzgebung* für örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Recht, den Steuersatz der → Grunderwerbsteuer festzulegen. (2) *konkurrierende Gesetzgebung* solange und soweit der Bund nicht von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht.

Steuerharmonisierung in der EU, Bezeichnung für das Vorhaben, unterschiedliche steuerliche Regelungen und Steuersätze zwischen den Ländern der → Europäischen Union (EU) anzugleichen, um so einen Steuerwettbewerb zu vermeiden bzw. den Handel auf dem Binnenmarkt zu verbessern. – Bisher wurde versucht, v.a. → Verbrauchsteuern und die → Umsatzsteuer zu harmonisieren. Bei der Umsatzsteuer wurde ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent und ein ermäßigter Steuersatz von sieben Prozent vereinbart. Fortschritte wurden außerdem bei der Angleichung der Tabak-, Alkohol- und Mineralölsteuer erreicht. Für die Verbrauchsteuern wurden

Grundsätze zur Gestaltung vorgegeben, die zu besteuerten Gegenstände festgelegt und technische Fragen näher geregelt. Problematisch gestaltet sich dagegen die Harmonisierung der → direkten Steuern wie v.a. der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Steuerhinterziehung, rechtswidrige Form der Steuerabwehr. *Straftatbestand* nach der → Abgabenordnung (AO). Wer den Finanzbehörden vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen macht, macht sich schuldig. Eine S. wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. – *Strafffreiheit* kann durch rechtzeitige *Selbstanzeige* erreicht werden. Hinterzogene Steuern sind zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist verlängert sich auf zehn Jahre.

Steuerhoheit, das Recht einer öffentlich-rechtlichen → Körperschaft, → Steuern zu erheben (*originäre S.:* Bund und Länder, *derivative S.:* Gemeinden und Kirchen). Die S. ist Teil der → Finanzhoheit, die das gesamte Finanzwesen mit der Einnahmen- und Ausgabenseite umfasst. Obwohl sich die S. nur auf einen Teil der → öffentlichen Einnahmen (die Steuern) bezieht, wird diese in der Politik als wichtiger Teil der Staatshoheit angesehen, da die staatliche Handlungsfreiheit stets eng mit der Finanzierbarkeit verbunden ist. – *Arten:* (1) → Steuergesetzgebungshoheit, (2) → Steuerertragshoheit, (3) → Steuerverwaltungshoheit und (4) Steuerrechtsprechungshoheit.

Steuer-ID, → Steuer-Identifikationsnummer.

Steuer-Identifikationsnummer, *Steuer-ID*, *Steuernummer*, *Tax Identification Number* (TIN), *Steuer-TIN* einheitliches und dauerhaftes Identifikationsmerkmal, das vom → Bundeszentralamt für Steuern jedem → Steuerpflichtigen zur eindeutigen Identifikation zugeteilt wird und das bei Anträgen, Erklärungen

und Mitteilungen gegenüber dem → Finanzamt anzugeben ist. (1) *Natürliche Personen* erhalten eine *Identifikationsnummer*, die aus einer elfstelligen Ziffernfolge besteht. (2) *Wirtschaftlich Tätige* (→ natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, → juristische Personen und Personenvereinigungen) erhalten eine *Wirtschafts-Identifikationsnummer*, die mit den Buchstaben DE beginnt. (3) Einzelunternehmer und Freiberufler besitzen folglich zwei Identifikationsnummern (als natürliche Person und als wirtschaftlich Tätige). Im Gegenzug entfällt die separate → Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Steuerinländer, nicht amtliche Bezeichnung für einen *unbeschränkt Steuerpflichtigen*. Gemeint sind solche Personen, die aus Sicht der Steuergesetze als Inländer behandelt werden. Das sind v.a. diejenigen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nach dem deutschen Steuerrecht nicht an; deshalb sind auch Ausländer mit deutschem Wohnsitz fachsprachlich als S. zu bezeichnen. – *Gegensatz*: → Steuerausländer.

Steuerklassen, → Erbschaftsteuer, → Lohnsteuerklassen.

Steuern, öffentliche Abgaben, die ein Gemeinwesen kraft Zwangsgewalt (→ Steuerhoheit) in einseitig festgesetzter Höhe und (anders als bei → Beiträgen und → Gebühren) ohne Gewährung einer Gegenleistung von → natürlichen oder → juristischen Personen seines Gebietsbereichs erhebt. – Durch S. erzielen Bund, Länder und Gemeinden Einnahmen für die Finanzierung wirtschafts-, sozial- und vermögenspolitischer Ziele. – Im Wesentlichen sind folgende *Steuerarten* zu unterscheiden:

- *Ertragsteuern* (z.B. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer)
- *Verkehrsteuern* (z.B. Umsatzsteuer und Zölle)

- *Substanzsteuern* (z.B. Grund-, Erbschaft- und Schenkungsteuer)
- *Verbrauchssteuern* (z.B. Mineralölsteuer).

Sog. *steuerliche Nebenleistungen* sind Verspätungszuschläge, Zinsen, Säumniszuschläge, Zwangsgelder und Kosten.

Steuernummer, → Steuer-Identifikationsnummer, → Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Steueroase, Bezeichnung für Länder, die ein niedriges Steuerniveau haben, weil keine oder nur sehr niedrige → Steuern oder sonstige → Abgaben werden, z.B. die Bermuda-Inseln, die Bahamas und – mit gewissen Einschränkungen – Liechtenstein, Monaco, Schweiz.

Steuerordnungswidrigkeit, *Zollordnungs-widrigkeit*, Zuwiderhandlung, die nach den Steuergesetzen mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Zu den S. gehören:

- *Steuerverkürzung*: Sie begeht, wer als → Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen grob fahrlässig handelt. Sie bewirkt, dass Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- *Steuergefährdung*: Sie wird u.a. begangen, wenn unrichtige Belege ausgestellt, unrichtige oder unvollständige Buchungen vorgenommen oder den Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden nicht nachgekommen wird.

Die Verfolgung von S. verjährt nach fünf Jahren.

Steuerpflicht, → beschränkte Steuerpflicht, → unbeschränkte Steuerpflicht.

Steuerpflichtiger, nach der → Abgabenordnung (AO) derjenige, der (1) eine Steuer schuldet, (2) für eine Steuer haftet, (3) eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen, (4) eine Steuererklärung abzugeben, (5) Sicherheit zu leisten, (6) Bücher und Aufzeichnung

zu führen oder (7) andere ihm durch die Steuergesetzgebung auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat. S. sind auch gesetzliche Vertreter, Vermögensverwalter und Verfügungsberechtigte.

Steuerpolitik. 1. *Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik:* a) *Begriff:* Einsatz steuerlicher Maßnahmen des Staates mit jeglichen politischen *Zielsetzungen*. Fiskalisch versucht die S., Einnahmen in ausreichender Höhe zu erhalten, um die Ausgaben für das Regierungsprogramm zu decken. Beispielsweise können die Abschreibungsmöglichkeiten erhöht werden, um die Investitionen und das Wirtschaftswachstum zu fördern. – b) *Ansatzmöglichkeiten:* (1) *Auswahl der Steuerobjekte:* z.B. Neueinführung oder Abschaffung von Steuern. – (2) *Steuertechnik:* z.B. Steuerbefreiungen, Steuersatzänderungen, Senkung/Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage. – 2. *Betriebswirtschaftslehre:* a) *Begriff:* Teil der Unternehmenspolitik, der sich auf das Objekt Steuern bezieht. In der betrieblichen Steuerlehre werden zahlreiche steuerpolitische – vornehmlich steuerbilanzpolitische – Ziele diskutiert. In allgemein gültiger Form kann eine *steuerpolitische Zielfunktion* so definiert werden: Minimiere den Barwert der Steuerauszahlungen, der sich durch die Wirkungen des Einsatzes steuerpolitischer Mittel auf die Größen *Steuerhöhe* und *Zahlungszeitpunkt* erzielen lässt, und beachte hierbei die Gewährleistung des vorgegebenen Erfolgsniveaus. – b) *Mittel:* a) *Sachverhaltsgestaltung:* z.B. Wahl der Rechtsform, Bestimmung des Standorts, Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter. – b) *Steuerliche Wahlrechte:* Ausnutzung der bilanz- und rechnungspolitischen Wahlrechte und Rechtswahlmöglichkeiten.

Steuerquote, Anteil der Steuerschuld oder der tatsächlichen Steuereinnahmen an einer anderen wirtschaftlichen Größe. Auf diese Weise soll die relative Belastung durch die Besteuerung dargestellt werden. – Die *gesamtwirtschaftliche S.* ist der Anteil der Steuereinnahmen am →

Bruttoinlandsprodukt (BIP). – Vgl. auch → Abgabenquote.

Steuersatz, Prozentsatz oder Promille-satz der → Bemessungsgrundlage, mit dessen Hilfe der zu zahlende Steuerbetrag ermittelt wird. – Vgl. auch → Steuertarif.

Steuerschätzung, Schätzung der Steuerhöhe, die vom → Finanzamt durchgeführt wird, wenn der → Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht nachkommt. Es wird außerdem eine S. vorgenommen, wenn Angaben nicht schlüssig sind und nicht genau ermittelt werden können. – Zur *Schätzung des gesamtwirtschaftlichen Steueraufkommens* vgl. → Arbeitskreis Steuerschätzung.

Steuerstraftat, Steuervergehen. Steuerliche Straftaten sind (1) Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar ist (→ Steuerhinterziehung, gewerbsmäßiger, gewalt-samer und bandenmäßiger → Schmuggel, Steuerhehlerei), (2) → Bannbruch, (3) Steuerzeichenfälschung, (4) Begünstigung einer Person, die eine dieser Taten begangene hat. – S. werden mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft. Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

Steuertarif, mathematisch-funktionale Beziehung zwischen → Bemessungsgrundlage und der Steuerschuld. Der S. wird gesetzlich festgelegt.

Steuer-TIN, → Steuer-Identifikationsnummer

Steuerveranlagung, → Veranlagung.

Steuerverbund, Steuerarten, deren → Steuerertragshöhe sich gemäß dem Verbundsystem auf mehrere öffentliche Aufgabenträger verteilt. – *Arten:* (1) *Einzelverbund:* Das Aufkommen einer einzelnen Steuer wird aufgeteilt. (2) *Gesamtverbund:* Das Aufkommen mehrerer Steuern wird aufgeteilt. (3) *Kleiner S.* zwischen Bund und Ländern (Körperschaft- und Umsatzsteuer) und (4) *großer S.*

zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Einkommen- und Gewerbesteuer). – Vgl. auch → Finanzausgleich.

Steuervergehen, → Steuerstraftat.

Steuerverkürzung, → Steuerordnungswidrigkeit.

Steuerverwaltungshoheit, Teil der → Steuerhoheit. Recht zur Verwaltung der → Steuern, nach dem → Grundgesetz (GG) festgelegte Kompetenz zum Gesetzesvollzug der Steuergesetze durch die Bundesfinanzbehörden, durch die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes (*Bundesauftragsverwaltung*), wobei die Verwaltung der den Gemeinden zufließenden Steuern, die grundsätzlich bei den Ländern liegt, den Gemeinden übertragen werden kann, wie bei den → Realsteuern und örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

Steuerzinsen, → Vollverzinsung.

Stichprobe, Teilmenge einer Grundgesamtheit, die für eine Untersuchung ausgewählt wird. Die Bildung von repräsentativen S. erfolgt durch statistische Auswahlverfahren wie z.B. einfache oder geschichtete Zufallsauswahl, Quotenwahl oder typische Auswahl.

Stichprobeninventur, → Inventur.

Stichtagsinventur, → Inventur.

Stiftung. 1. *Begriff*: a) Zuwendung von Vermögenswerten für bestimmte, oft gemeinnützige oder wohltätige Zwecke. – b) Bezeichnung für die Vermögenswerte selbst. – 2. *Arten*: a) *S. des Privatrechts* (*private S.*): Diese wird als *selbstständige S.* im → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Eine S. wird durch ein Testament oder unter Lebenden durch Vertrag errichtet. Rechtsfähigkeit erlangt die S. dadurch, dass sie behördlich genehmigt wird. In der Satzung werden Name, Sitz, Zweck, Vermögen und → Organe geregelt. Als Organ ist ein → Vorstand zu

bilden, durch den die S. vertreten wird. Weitere Organe können durch die Satzung bestimmt sein. Die S. ist eine → juristische Person. – 2. *S. des öffentlichen Rechts* (*öffentliche S.*): Diese ist meist zugleich eine → Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie besitzt meistens eine → Selbstverwaltung, allerdings vielfach als sog. *unselbstständige S.* keine → Rechtsfähigkeit.

stille Gesellschaft, *Innengesellschaft*. Die (typische) s.G. ist eine Sonderform der → Gesellschaft, bei der sich eine Person (auch juristische Person, andere Gesellschaften), derart an dem → Handelsgewerbe eines anderen (Einzelkaufmann oder Handelsgesellschaft) beteiligt, dass ihre Einlage gegen einen Anteil am Gewinn in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes übergeht. Der stille Gesellschafter hat keinen Einfluss auf das Unternehmen und dessen Geschäftsführung. Er tritt nicht im Namen der Gesellschaft nach außen auf. I.d.R. verfügt der stille Gesellschafter nur über geringe Kontrollrechte, z.B. kann er die schriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses verlangen und die Überprüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses einsehen.

stille Reserven, → stille Rücklagen.

stille Rücklagen, *stille Reserven*. → Rücklagen, die in der Bilanz nicht offen ausgewiesen werden. S.R. können durch eine Unterbewertung der Vermögensgegenstände oder durch eine Überbewertung der Verbindlichkeiten entstehen. Sie können sich außerdem ergeben, wenn aktivierungsfähige Vermögensgegenstände nicht aktiviert werden (→ Aktivierung) oder auf möglich. → Zuschreibungen von Vermögensgegenständen verzichtet wird. S.R. können aber auch zwangsläufig entstehen (*Zwangsrücklagen*). Beispielsweise können s.R. aufgrund von Preisschwankungen entstehen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Gründe für s.R. können aber auch das Ausnutzen von Ermessensspielräumen (*Ermessensrücklagen*) oder

Schätzfehlern (Schätzungsrücklagen) sein.

Stimmrecht, Befugnis eines → Anteilseigners oder → Aktionärs zur Teilnahme an der Willensbildung durch Beschlüsse. Das S. wird i.d.R. im Rahmen der → Gesellschafterversammlung oder → Hauptversammlung ausgeübt.

Stock Option, Aktienoption. Zusatzvergütung, die in Deutschland v.a. Führungskräfte großer Unternehmen in Abhängigkeit vom Unternehmenserfolg erhalten. Die Vergütung besteht aus einem → Bezugsrecht auf Aktien des eigenen Unternehmens.

Stop Buy Order, Auftrag eines Kunden an seine → Bank, ein bestimmtes → Wertpapier zu kaufen, sobald der Kurs einen festgelegten Wert überschritten hat. – *Gegensatz:* → Stop Loss Order.

Stop Loss Order, Auftrag eines Kunden an seine Bank, ein bestimmtes Wertpapier zu verkaufen, sobald der Kurs einen festgelegten Wert unterschritten hat. – *Gegensatz:* → Stop Buy Order.

Stornierung. 1. Rückbuchung einer bereits erfolgten unrichtigen Buchung. – 2. Rückziehung eines → Auftrags. – 3. Rückbuchung von Gutschriften durch die Bank.

Straßenproduktion, Reihenproduktion Linienproduktion. → Produktionsverfahren, bei dem Arbeitsplätze und Arbeitsmittel hintereinander angeordnet sind. Von der → Fließproduktion unterscheidet sich die S. durch die fehlende Taktzeit und durch die Möglichkeit, innerhalb der Fertigung auch relativ kurzfristig Veränderungen durchführen zu können.

Strategie. 1. *Unternehmensplanung:* Grundsätzliche, langfristige Verhaltensweise (Maßnahmenkombination) des Unternehmens (*Unternehmensstrategie*) gegenüber seiner Umwelt. Durch die Verfolgung der S. sollen die langfristigen

Ziele des Unternehmens verwirklicht werden. – Vgl. auch → Wettbewerbsstrategie. – 2. *Entscheidungs-/Spieltheorie:* Satz von Regeln, deren Beachtung die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten eines gewünschten Ereignisses erhöhen soll. In der Entscheidungstheorie Aktion in einer mehrstufigen Entscheidung, bestehend aus aufeinanderfolgenden Maßnahmen über alle betrachteten Teilperioden; in der Spieltheorie ein *Spielplan*, nach dem ein Spieler seine Auswahlmöglichkeiten für jeden Spielzug bestimmt.

strategische Allianz, strategische Partnerschaft; grundsätzliche Vereinbarung zweier rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmen zur Zusammenarbeit, die i.Allg. über einzelne Projekte konkretisiert wird. Sie kann durch → Joint Ventures oder wechselseitige Beteiligungen institutionalisiert werden. Motive für eine s.A. sind u.a. die Nutzung der Stärken des Partners (z.B. Know-how-Vorsprung, Marktkenntnisse), Risikoteilung, Synergieeffekte (→ Synergie), Neutralisierung von Konkurrenz.

strategische Geschäftseinheit, → strategisches Geschäftsfeld.

strategische Planung, → Planung.

strategisches Geschäftsfeld, strategische Geschäftseinheit (SGE), Teilbereich des gesamten Betätigungsfeldes eines Unternehmens, das durch die Zusammenfassung von untereinander möglichst naheliegender und für eine strategische Planung sinnvoller Produkt- bzw. Marktkombinationen gebildet wird.

strategisches Management, Planung, Steuerung und Kontrolle der Erfolgspotenziale eines Unternehmens. Dazu gehören v.a. die Festlegung langfristiger Ziele, die Entwicklung von Strategien und die langfristige Positionierung des Unternehmens auf dem Markt.

Streckengeschäft, Direktbelieferung von Einzelhandelsgeschäften durch den

Hersteller. Der Großhändler tritt nur als Auftragsvermittler auf, übernimmt die Rechnungsstellung und das → Delkredere.

Streifband, → Depot.

Streifbanddepot, → Depot.

Streik, verfassungsrechtlich zulässiges Mittel der → Arbeitnehmer im → Arbeitskampf. Eine größere Anzahl von Arbeitnehmern legt ihre Arbeit mit dem Ziel nieder, ihre gestellten Forderungen durchzusetzen. Innerhalb der Laufzeit eines → Tarifvertrags darf jedoch nicht gestreikt werden (sog. *Friedenspflicht*). – Bei einem sog. *Warnstreik* wird nur kurz und zeitlich befristet die Arbeit niedergelegt. Damit soll die Bereitschaft der Arbeitnehmer, im Fall einer Nichteinigung zwischen den Tarifparteien in S. zu treten, gezeigt werden. – Dem Beginn und Ende eines S. geht eine geheime Abstimmung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer (sog. *Urabstimmung*) voraus. Für einen S. müssen mindestens 75 Prozent der Arbeitnehmer zugestimmt haben. – Während des S. werden den organisierten Arbeitnehmern finanzielle Unterstützungen von den Gewerkschaften gezahlt. – Gegenmaßnahme der → Arbeitgeber bei einem S. ist die → Aussperrung.

Streubesitz, *Freefloat*. Frei handelbare → Aktien im Besitz vieler → Aktionäre. Die Handelbarkeit einer Aktie ist i.d.R. umso größer, je höher der Streubesitzanteil ist.

Stromgrößen, Größen, die periodenbezogen gemessen werden, z.B. Absatz, Umsatz, Bruttoinlandprodukt. – *Gegensatz*: → Bestandsgrößen.

Strukturanpassungspolitik, → Strukturpolitik.

strukturelle Operationen, → Offener Marktgeschäfte.

struktureller Wandel, → Strukturwandel.

Strukturerhaltungspolitik, → Strukturpolitik.

Strukturfonds, *EU-Strukturfonds*. Finanzierungsinstrumente, die von der → Europäischen Union (EU) hinsichtlich strukturpolitischer Ziele eingesetzt (→ Strukturpolitik) werden. Im Einzelnen zählen dazu:

■ *Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*

■ *Europäischer Sozialfonds (EFS)*

■ *Kohäsionsfonds*

■ *Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*

■ *Europäischer Fischereifonds (EFF)*.

Ziel der S. ist es, die wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit (*Kohäsion*) in der EU zu stärken. Um die grenzüberschreitende Kooperation bei den S. zu verbessern, wurde mit der Förderperiode 2007-2013 das Rechtsinstrument der *Europäische Verbund der territorialen Zusammenarbeit (EVTZ)* eingeführt, das z.B. grenzüberschreitende Verkehrsverbünde, binationale Kommunalbetriebe (Entsorgungsbetriebe, Krankenhäuser) ermöglichen soll. – In Anbetracht der EU-Erweiterung wurden außerdem das strukturpolitische *Finanzinstrument zur Beitrittsvorbereitung IPA* (Instrument for Pre-Accession Assistance) eingeführt. – *Weitere Informationen unter www.europa.eu.*

Strukturpolitik, alle Maßnahmen der → Wirtschaftspolitik, die auf die Veränderung der → Wirtschaftsstruktur abzielen. Mit Hilfe strukturpolitischer Maßnahmen sollen Veränderungen innerhalb oder zwischen den Wirtschaftssektoren (*sektorale S.*) und Regionen (*regionale S.*, → Regionalpolitik) erreicht werden. Auch die Beeinflussung der Unternehmensgrößenstruktur (→ *Mittelstandspolitik*) zählt dazu. Die S. kann den → Strukturwandel fördern oder die sozialen Folgen, wie v.a. Arbeitslosigkeit mildern (*Strukturanpassungspolitik*). Umstritten sind Maßnahmen, die den Wandel historischer Wirtschaftsstrukturen aufzuhalten versuchen, d.h. i.d.R. schrumpfende Wirtschafts-

zweige (z.B. Landwirtschaft, Kohlebergbau) zu erhalten (*Strukturerhaltungspolitik*). – Vgl. auch → Industriepolitik, → Strukturfonds.

Strukturvertrieb, in mehreren Stufen aufgebaute Vertriebsorganisation. An der Spitze der → Hierarchie steht ein Strukturkopf, häufig in Form einer → Vertriebsgesellschaft, die für die einzelnen mit ihr durch einen Vermittlervertrag verbundenen Untervermittler die pyramidenförmige Struktur vorgibt und die Vermittler in diese einstuft. Mitarbeiter auf höheren Ebenen erhalten neben → Provisionen für selbst abgeschlossene Geschäfte auch für die Geschäfte eine Provision, die von ihnen angeworbene Vermittler und deren Vermittler abgeschlossen haben. Den S. gibt es z.B. in der Versicherungsbranche.

Strukturwandel, *struktureller Wandel*. Veränderung der → Wirtschaftsstruktur. Damit ist die Veränderung der relativen Gewichte der einzelnen → Sektoren der Volkswirtschaft während des Entwicklungsprozesses gemeint. – Der S. zwischen den volkswirtschaftlichen Sektoren steht im Mittelpunkt der sog. *Drei-Sektoren-Hypothese*. Diese besagt, dass im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung die Bedeutung des → primären Sektors (Agrarsektor), die des → sekundären Sektors (Industriesektor) und des → tertiären Sektors (Dienstleistungssektor) dagegen zunimmt. Der tertiäre wird nach dieser Hypothese schließlich den sekundären Sektor überflügeln.

Stückaktie, *nennwertlose Aktie*, *Quotenaktie*, → Aktie, die einen in der Aktienurkunde nicht genannten, sondern durch die ausgegebene Stückzahl bestimmten prozentualen Anteil am → Grundkapital verbrieft. Alle S. einer → Aktiengesellschaft (AG) sind mit der gleichen Quote am in der Satzung ausgewiesenen Grundkapital beteiligt. Der auf eine einzelne S. entfallende Anteil darf einen Euro nicht unterschreiten. – *Gegensatz*: → Nennwertaktie.

Stückelung. 1. *Börsenwesen*: Einteilung einer Aktien- oder Wertpapieraussgabe in die → Nennwerte der einzelnen Aktien oder Anteile. Die S. ist i.d.R. auf dem → Kurszettel angegeben. – 2. *Geldwesen*: Einteilung der Nennwerte von → Münzen und → Banknoten (→ Notenstückelung).

Stückkosten, *Einheitskosten*; → Selbstkosten pro Leistungseinheit (Stück). Die S. werden im Rahmen der → Kalkulation ermittelt.

Stückliste, tabellarische Aufzeichnung der zur Produktion eines Produkts oder Baugruppe benötigten Teile und deren Mengen.

Stückzinsen, die bei der → Veräußerung von festverzinslichen → Wertpapieren seit dem Fälligkeitstag des letzten eingelösten → Coupons bis zum Veräußerungstag aufgelaufenen Zinsen. S. werden bei Börsenumsätzen dem → Kurswert zugerechnet. – Die S. werden beim *Verkäufer* den → Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet, wenn die gesondert in Rechnung gestellt werden. Beim *Erwerber* sind die gezahlten S. als negative Einnahmen abzuziehen.

Stückzoll, → Zoll.

Stundung, Vertrag zwischen → Gläubiger und → Schuldner, durch den die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben wird. Während der S. werden die Verjährungsfristen verzögert. Zu zahlen sind ggf. *Stundungszinsen*. – Eine S. kann einem Schuldner in sozialen Härtefällen auch von öffentlichen Stellen wie z.B. Finanzämtern und Gerichten zugestanden werden.

Stundungszinsen, → Stundung.

Subadditivität der Kosten, → natürliches Monopol.

Subjektsteuern, → Personensteuern.

Submission, → Ausschreibung.

Subsidiaritätsprinzip. 1. *Begriff:* gesellschaftsethisches Prinzip, nach dem der Staat nur dort eingreifen soll, wo der Einzelne die Aufgaben der Daseinsgestaltung nicht lösen kann. Dabei hat die *Hilfe zur Selbsthilfe* Vorrang vor der direkten Aufgabenübernahme durch den Staat. Das S. ist wesentliches Element der → Sozialen Marktwirtschaft. – 2. *Finanzwissen-schaft:* Das S. wird als Grundsatz für die Aufgabenverteilung zwischen Privatem und Staat sowie innerhalb des privaten und öffentlichen Sektors angewandt. Die Verantwortung für eine Aufgabe ist der jeweils kleinsten dafür geeigneten Einheit zu übertragen. Dies kann ein Einzelner, ein Haushalt, aber auch der Bund oder eine internationale Organisation sein. Der föderative Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland beruht auf dem S. – 3. *Sozialpolitik:* Hier bedeutet das S., dass der Staat nur soziale Aufgaben wahrzunehmen hat, wenn diese von nicht staatlichen Einrichtungen wie z.B. Wohlfahrtsverbände und Kirchen nicht erfüllt werden können. – 4. *Europarecht:* Im Lissaboner EU-Vertrag verankertes gemeinschaftsrechtliches S., das besagt, dass bei Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die Gemeinschaft nur tätig wird, sofern die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfanges oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Der Subsidiaritätsgrundsatz entspricht also dem *föderalen Prinzip* und dient dem Zweck, dass in der Gemeinschaft staatliche Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden und die nationale Identität der Mitgliedsstaaten gewahrt bleibt.

Substanzsteuern. 1. *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre:* In Abgrenzung zu den → Ertragsteuern knüpfen die S. an Roh- oder Reinvermögensgrößen, d.h. an → Bestandsgrößen an. Zu den S. zählen die frühere → Vermögensteuer und Gewerbesteuer (beide seit 1997 nicht

mehr erhoben), die → Grundsteuer und die → Erbschaftsteuer. – 2. *Finanzwissen-schaft:* → Sollsteuern.

Substanzwert, Reproduktionswert, Wiederherstellungswert, Unternehmenswert, der sich als Summe der einzelnen bilanzierten Vermögensgegenstände nach Abzug der Schulden ergibt. Dabei werden die Vermögensgegenstände zu → Tageswerten angesetzt. – *Anders:* → Firmenwert.

substitutionale Produktionsfunktion, → Produktionsfunktion.

Substitutionsgut, → Gut, das durch ein anderes in seinem Verwendungszweck ersetzt werden kann, z.B. Butter/Margarine, Kohle/Heizöl, Dampfkraft/Elektrizität. – *Gegensatz:* → Komplementärgut.

Subvention, einseitige Übertragung des Staates an die Privatwirtschaft; Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile (z.B. Steuervergünstigungen, Preisnachlässe bei Käufen vom Staat), die der Staat oder Institutionen der EU (ohne marktwirtschaftliche Gegenleistung) i.d.R. Unternehmen gewährt. – Häufig liegen S. bestimmte Bedingungen oder erwartete Verhaltensweisen zugrunde. Die Begründungen von S. sind häufig fragwürdig, Erfolgskontrollen fehlen regelmäßig. Die *Problematik* von S. liegt darin, dass sie leicht (häufig versteckt) einzuführen, aber nur schwer wieder abzuschaffen sind und häufig weitere Maßnahmen nach sich ziehen. – Im *Subventionsbericht der Bundesregierung* werden in erster Linie Geldzahlungen und Steuervergünstigungen als S. ausgewiesen. – Vgl. auch → Transfers.

Sukzessivlieferungsvertrag, Dauerlieferungsvertrag, Ratenlieferungsvertrag. → Vertrag, nach dem ein Vertragspartner eine Warenmenge in Raten (Teillieferungen) liefern muss. I.d.R. zahlt der andere Vertragspartner ebenfalls ratenweise. Versäumt eine Partei den Liefer- oder Zahlungszeitpunkt oder ist eine Teillieferung

mangelhaft, kann der andere vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. – Vgl. auch → Abzahlungsgeschäft.

Summenaktie, → Nennbetragsaktie.

Summenversicherung, zusammenfassende Bezeichnung für Versicherungszweige, bei denen im Versicherungsfall eine im Voraus vereinbarte Summe ausbezahlt wird. Dazu zählen z.B. Lebensversicherung und Krankentagegeldversicherung. – *Gegensatz*: → Schadenversicherung.

superiores Gut, → Gut, dessen Konsum mit steigendem Einkommen überproportional zur Einkommenssteigerung zunimmt. Dies sind zumeist Luxusgüter.

Supply Chain Management (SCM), Bezeichnung für Aufbau und die Verwaltung integrierter Logistikketten (Material- und Informationsflüsse) über den gesamten Wertschöpfungsprozess, ausgehend von der Rohstoffgewinnung über die Veredelungsstufen bis zum Endverbraucher. SCM beschreibt somit die aktive Gestaltung, um Kunden oder Märkte wirtschaftlich mit Produkten und Dienstleistungen zu versorgen. Im Unterschied zum Begriff → Logistik beinhaltet SCM neben den physischen Aktivitäten auch die begleitenden Auftragsabwicklungs- und Geldflussprozesse. Durch den papierlosen Austausch von planungsrelevanten Daten können die Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebsplanungen auf den verschiedenen Stufen aufeinander abgestimmt werden, und die Unternehmen können auf Störungen unmittelbar mit Planänderungen reagieren. – *Ziele*: Reduktion von Lagerhaltungs- und Transportkosten, Vermeidung von zwischenbetrieblichen Liegezeiten, Verbesserung der Termintreue und des Informationsstandes über entstehende Störungen in der Logistikkette.

SVR, Abk. für → Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Swap. 1. *Devisenswap*: Kauf von → Devisen zum Tageskurs und gleichzeitiger Rückkauf dieser Devisen zu einem späteren Termin (→ Termingeschäft) oder umgekehrt. – 2. *S. als Finanzinnovation*: Gegenseitige Nutzung von komparativen Kostenvorteilen durch zwei Vertragspartner, indem sie ihre Finanzierungsbedingungen austauschen. Auf diese Weise können sie von den Kostenvorteilen des anderen profitieren. – *Formen*: Währungsswap, Zinsswap.

SWOT-Analyse, Analyse- und Planungsverfahren des → strategischen Managements. Die SWOT-A. untersucht neben den Stärken und Schwächen (Strengths and Weaknesses) auch die Chancen und Risiken (Opportunities and Threats) des Unternehmens, die sich aus dem Unternehmensumfeld ergeben. Die Chancen werden auf ihre Erfolgswahrscheinlichkeit überprüft. D.h., es wird untersucht, ob Stärken und Erfordernisse des Marktes zusammenpassen. Auch die Gefahren werden auf ihre Risikowahrscheinlichkeit überprüft. – Vgl. auch → Stärken-/Schwächenanalyse.

Synergie, Zusammenwirken verschiedener Kräfte zu einer Gesamtleistung, die höher ist als die Summe der Einzelleistungen. Synergieeffekte werden häufig als Gründe für einen → Unternehmenszusammenschluss genannt, da durch die gemeinsame Nutzung von → Ressourcen geringere Kosten entstehen. – Aber auch in der *Arbeits- und Organisationspsychologie* werden S. bei der Lösung von komplexen Problemen durch eine Gruppe angenommen, da die Gruppenmitglieder unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen zur Problemlösung einbringen können. – Behindert wird S. durch Beziehungsspannungen zwischen den Gruppenmitgliedern, durch Konformität und durch eine zu große Zahl von Gruppenmitgliedern.

System, → Wirtschaftssystem.

Szenariotechnik, Planungsverfahren, bei dem die möglichen alternativen Entwicklungen (sog. *Szenarien*) dargestellt werden. Auf diese Weise können Chancen und Risiken unternehmenspolitischer Entscheidungen besser abgeschätzt werden. I.d.R. werden drei Szenarien entwickelt und im Vergleich dargestellt:

- *Trend-Szenario:* Fortschreibung der heutigen Situation in die Zukunft mit Hilfe von Prognoseverfahren.
- *Best-Case-Szenario:* der bestmögliche Entwicklungsverlauf.
- *Worst-Case-Szenario:* der schlechteste Entwicklungsverlauf.

SZR, Abk. für → Sonderziehungsrechte.

T

Tafelgeschäft, Schaltergeschäft. Geschäft im Bankbetrieb, bei dem Leistung und Gegenleistung → Zug um Zug erfolgen, z.B. wenn der Kunde am Bankschalter → Wertpapiere gegen Barzahlung erwirbt oder an der Sortenkasse ausländisches Bargeld (→ Sorten) gegen Euro einwechselt.

Tagesgeld. 1. Anlage (Angebot) oder Kreditaufnahme (Nachfrage) von Zentralbankgeld unter Geschäftsbanken mit einträglicher Rückzahlungs- oder Kündigungsfrist. – 2. Einlage und Kreditaufnahme von Zentralbankgeld durch Geschäftsbanken bei der → Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen der → ständigen Fazilitäten.

Tageswert, beizulegender Wert, Zeitwert. Wert, der am Bilanzstichtag für einen Vermögensgegenstand am Markt zu zahlen oder zu erzielen ist. Der T. entspricht i.d.R. dem → Marktwert. Nach dem → Handelsgesetzbuch (HGB) müssen Gegenstände des → Umlaufvermögens zum T. angesetzt werden, wenn dieser unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt (→ Niederstwertprinzip). Im Fall des → Anlagevermögens muss der T. nur dann angesetzt werden, wenn es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt. Ist die → Wertminderung nicht von Dauer, kann der T. angesetzt werden.

Takeover, angloamerikanische Bezeichnung für eine Übernahme eines Unternehmens durch ein anderes. Bei einer *feindlichen Übernahme* (*hostile takeover*) erfolgt die Übernahme gegen den Willen des Managements des übernommenen Unternehmens. Bei einer *freundlichen*

Übernahme (*friendly takeover*) handelt es sich i.d.R. um eine → Fusion. – Vgl. auch → Merger & Acquisition.

taktische Planung, → Unternehmensplanung.

Taktzeit, → Fließproduktion.

TAN, Abk. für → Transaktionsnummer.

Tantieme, Form der → Gewinnbeteiligung. Anteil am Jahresgewinn eines Unternehmens, den → Geschäftsführer, → leitende Angestellte, Mitglieder des → Aufsichtsrats und des → Vorstands aufgrund eines Anstellungsvertrages bzw. satzungsgemäß erhalten. Die T. wird i.d.R. nach dem → Bilanzgewinn berechnet.

Tara, Gewicht der Verpackung bzw. Ladeeinheit einer Frachtladung oder -sendung als Differenz zwischen Brutto- und Nettogewicht.

TARGET, Abk. für *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System*. Zahlungssystem des → Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zur Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen. Abgewickelt werden z.B. Zahlungen, die sich aus der Durchführung geld- und währungspolitischer Maßnahmen ergeben.

Target Costing, → Zielkostenrechnung.

Tarif, Preisangabe in einer Liste (meist Tabelle): 1. *Bahnverkehr:* Eisenbahntarif. – 2. *Energiewirtschaft:* Stromtarif. – 3. *Arbeitsrecht:* → Tariflohn. – 4. *Zollver-*

kehr: Zolltarif (→ Zoll). – Vgl. auch → Steuertarif.

tarifäre Handelshemmnisse, Sammelbegriff für handelspolitische Maßnahmen durch vertraglich vereinbarte Zolltarife (→ Zoll). Die Zollerhebung ist das klassische Instrument des → Protektionismus, mit dem sich ein Land einen Vorteil zulasten eines anderen Landes verschafft und wird auch als *tarifäre Protektion* bezeichnet. Die grenzüberschreitenden Gütertransaktionen werden einer → indirekten Steuer (Importsteuer oder *Einfuhrzoll*, Exportsteuer oder *Ausfuhrzoll*) unterworfen. Sind die Steuern negativ entstehen → Subventionen (*Einfuhr- oder Ausfuhrsubventionen*). Die Steuern können auf Mengenbasis eingeführt werden (*Mengenzoll*, *spezifischer Zoll*) oder auf Wertbasis (*Wertzoll*, *ad-valorem-Zoll*). –T.H. führen zu einer Verzerrung der Weltmarktpreise (→ Terms of Trade) und den im Inland relevanten Güterpreisen. – Vgl. → Außenhandelspolitik. – *Gegensatz*: → nicht tarifäre Handelshemmnisse.

Tarifäre Protektion, → tarifäre Handelshemmnisse.

Tarifautonomie, Recht der → Tarifpartner, unabhängig von staatlicher Einflussnahme die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu regeln, d.h. → Tarifverträge abzuschließen. Die T. ist verfassungsrechtlich durch die im → Grundgesetz (GG) garantierte *Koalitionsfreiheit* mitgeschützt, gesetzlich konkretisiert ist sie im Tarifvertragsgesetz (TVG). Dies bedeutet, dass in Deutschland nur Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften für die Tarifpolitik verantwortlich sind.

Tariflohn, das nach → Tarifvertrag zu zahlende → Arbeitsentgelt. Im Tarifvertrag finden sich v.a. Regelungen des *Zeitlohns* (i.d.R. Stundenlohn) und der *Lohn- und Gehaltsgruppen* sowie in einigen Branchen des → *Ecklohns*. Vielfach stellt der Tarifvertrag auch die Möglichkeit einer Vergütung nach Leistung frei, ohne

das System der *Leistungsentlohnung* im Einzelnen festzulegen. Beispielsweise kann sich der Tarifvertrag auf die Festlegung eines *Akkordrichtsatzes* beschränken, während die Zeitvorgaben für einen Arbeitsgang betrieblich bestimmt werden.

Tarifparteien, → Tarifpartner.

Tarifpartner, *Sozialpartner*, *Tarifparteien*, *Tarifvertragsparteien*. Parteien eines → Tarifvertrags. Auf der Arbeitnehmerseite sind dies die Gewerkschaften, auf Arbeitgeberseite die (1) Arbeitgeberverbände oder (2) einzelne Arbeitgeber. Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sind *tariffähig*, wenn dies laut Satzung zu ihren Aufgaben gehört.

Tarifregister, → Tarifvertrag.

Tarifvertrag. 1. *Begriff*: Vertrag zwischen Parteien mit Tariffähigkeit (→ Tarifpartner) zur Regelung ihrer Pflichten (*schuldrechtlicher Teil*) und zur Festlegung von arbeitsrechtlichen Normen (*normativer Teil*). Der T. bedarf grundsätzlich der Schriftform. – 2. *Registrierung*: Abschluss, Änderung und Aufhebung eines T. werden in einem *Tarifregister* eingetragen, das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geführt wird. – 3. *Geltungsbereich*: (1) Wird der T. zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und einer Gewerkschaft abgeschlossen, handelt es um einen sog. *Haus-, Werks- oder Firmentarifvertrag*. Er gilt für sämtliche gleichartigen Betriebe des Arbeitgebers. (2) Ein sog. *Flächen- oder Verbandstarifvertrag* wird dagegen von einem Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft vereinbart. Er gilt für das ganze Zuständigkeitsgebiet der Tarifparteien. – 4. *Inhalt*: Der T. regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und -nehmern. Außerdem legt er arbeitsrechtliche Normen fest. Der T. enthält v.a. Bestimmungen zu Lohn und Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub und Kündigungsfristen. – Es können nach dem Inhalt folgende *Arten* von T. abgeschlossen werden:

- **Manteltarifvertrag:** Dieser regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen (z.B. Urlaub). Er gilt i.d.R. für einen längeren Zeitraum.
- **Entgelt-, Lohn- oder Gehaltstarifvertrag:** Dieser enthält Regelungen zur Entgeltfestsetzung unter Berücksichtigung von Ausbildung, Alter, Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit und Betriebszugehörigkeit.

Der T. endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann auch durch die Tarifvertragsparteien aufgehoben oder durch einen neuen T. ersetzt werden. Außerdem ist i.d.R. eine befristete Kündigung möglich.

Tarifvertragsparteien, → Tarifpartner.

Taschengeldparagraph, → Geschäftsfähigkeit.

Taskforce, Arbeitsgruppe, die zur Lösung einer genau festgelegten Aufgabe für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet wird. I.d.R. kommen die Mitglieder aus verschiedenen Abteilungen und aus unterschiedlichen Hierarchieebenen. – Vgl. auch → Projektmanagement.

Tausch, Hingabe eines → Gutes (Ware, Leistung, Geld) gegen den Erhalt eines anderen Gutes. Der Wert getauschter Güter richtet sich nach den subjektiven Vorstellungen der Tauschenden und nach dem Knappheitsgrad des Gutes. – Der *Real- oder Naturaltausch* bedeutet Ware gegen Ware. *Kauf oder Verkauf* ist der T. Geld gegen Ware oder Ware gegen Geld.

Tauschmittel, → Geld.

Tauschwert, → Wert.

Taylorismus, Teilung der Arbeit in kleinste Einheiten. Die Arbeiten werden aufgrund des geringen Arbeitsinhalts schnell und routinemäßig wiederholt. Sie erfordern meistens kein oder nur geringes Denken. Der T. diente der Rationalisierung. Heute gilt er aufgrund der damit verbundenen Monotonie, Fremdbestim-

mung und Unterforderung als Inbegriff unmenschlicher Arbeit.

Teamfähigkeit, → Sozialkompetenz.

TecDAX, Abk. für Technology DAX. Aktienindex, der aus den Kursen der 30 nach Marktkapitalisierung und Börsenumsatz bedeutendsten Aktien der Technologiebranche im → Prime Standard unterhalb des Leitindex → DAX gebildet wird. – Weitere Informationen unter www.deutsche-boerse.com.

technische Aktienanalyse, → Aktienanalyse.

technischer Fortschritt, Herstellung neuartiger oder wesentlich verbesserter → Produkte und Anwendung neuer rationalerer → Produktionsverfahren und sonstiger Verfahren. T.F. entsteht durch → Innovationen. – Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es positiv zu beurteilen, wenn vorhandene → Ressourcen effizienter verteilt und genutzt werden und durch Produktivitätsfortschritt zusätzliches → Wirtschaftswachstum erreicht oder möglich wird (→ Produktionspotenzial). Als problematisch werden jedoch die möglichen negativen Begleiterscheinungen wie Arbeitsplatzverluste durch → Rationalisierung und sog. *arbeitssparenden t.F.* angesehen.

technisch verbundene Produktion, → Kuppelproduktion.

Technologiemanagement, Aufbau und Weiterentwicklung technologiebasierter Leistungspotenziale eines Unternehmens, um seine Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern. T. umfasst die Planung, Organisation, Führung und Kontrolle der Unternehmensprozesse, welche die Beschaffung, Speicherung und die Verwertung von Technologien zum Inhalt haben. T. hat wesentliche Überschneidungen mit dem → Innovationsmanagement und mit → Forschung und Entwicklung (F&E).

Technologiep politik. 1. *Begriff:* alle staatlichen Maßnahmen zur Erhöhung des → technischen Fortschritts in einer Volkswirtschaft. Im Rahmen der T. werden v.a. private Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (→ Forschung und Entwicklung (F&E)) sowie die Grundlagenforschung an Universitäten und anderen staatlichen Forschungseinrichtungen gefördert. Ein wesentlicher Teil der T. ist auch der Schutz von → Patenten. Die T. steht in einer engen Verbindung mit der Bildungs- und Wissenschaftspolitik, da zwischen beiden enge Wechselbeziehungen bestehen. – 2. *Ziele der deutschen T.:* a) Verbesserung der *Innovationsfähigkeit mittelständischer Unternehmen* in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen (Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand, Einführung von Gutscheinen für Innovationsberatungen). – b) Förderung *wissensbasierter Unternehmensgründungen* (Hightech Gründerfonds und EXIST: Existenzgründungen aus der Wissenschaft). – c) Stärkung *industrieller Schlüsseltechnologien* (Energie-, Verkehrs-, Luftfahrt-, Schifffahrt- und Raumfahrtforschung) und *Querschnittstechnologien* (Informationstechnologien, Multimedia) durch technologiespezifische Förderprogramme. d) *Vernetzung von Forschung und Wirtschaft* im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung und Förderung von Netzwerken. – 3. *Europäische T.:* Auch auf europäischer Ebene nimmt die Bedeutung der T. zu. Die → Europäische Union (EU) hat z.B. zur Technologieförderung (1) *Europäische Technologieplattformen (ETPs)* für bestimmte Bereiche (z.B. nachhaltige Energiegewinnung, optische Technologien, Robotertechnik) und (2) *Gemeinsame Technologieinitiativen (JTIs)* ins Leben gerufen, in denen europäische Firmen und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten. – Im Jahre 2007 hat außerdem der *Europäische Forschungsrat* zur Finanzierung von Grundlagenforschungen seine Arbeit aufgenommen. – *Weitere Informationen unter www.bmwi.de.*

Technologietransfer, Übertragung von technologischem Wissen zwischen Entstehung und Verwendung im Produktionsprozess. T. bedeutet institutionell den planvollen, zeitlich limitierten, privatwirtschaftlich oder staatlich unterstützten Prozess der Diffusion oder Verbreitung von Technologie zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung durch Dritte. Die Übertragung erfolgt i.d.R. auf der Grundlage von Verträgen (Lizenz- und Know-how-Verträge). Ein T. kann z.B. zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Erfindern und Unternehmen, innerhalb eines internationalen Unternehmens, zwischen verschiedenen Unternehmen oder auch zwischen Industrie- und Entwicklungsländern stattfinden.

Technology DAX, → TecDAX.

Technosphäre, → Umwelt.

Teilarbeitslosengeld, → Arbeitslosengeld.

Teilbeschäftigter, → Mehrfachbeschäftigter.

Teileigentum, Begriff des Wohnungseigentumsrechts: Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes (z.B. Wasch- oder Trockenraum) in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

Teileinkünfteverfahren, Begriff der → Einkommensteuer: Verfahren zur Behandlung von Einnahmen aus Beteiligungen an → Kapitalgesellschaften, das seit 2009 das frühere → Halbeinkünfteverfahren abgelöst hat. Demnach sind Einnahmen aus Dividenden und aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen nicht mehr mit 50 Prozent (*Halbeinkünfteverfahren*), sondern mit 60 Prozent der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die mit diesen Einnahmen in Verbindung stehenden Ausgaben können in analoger Anwendung mit 60 Prozent steuermindernd berücksichtigt werden.

Teilhhaberpapier, → Wertpapier, das neben dem Kapitalanteil ein Mitgliedschaftsrecht an einer Gesellschaft verbrieft, z.B. → Aktien.

Teilkosten, Begriff aus der → Kostenrechnung. T. sind die → variablen Kosten oder → Einzelkosten, die den → Kostenträgern, wie etwas einem Produkt, zugeordnet werden können. Sie sind nur ein Teil der Gesamtkosten. – Vgl. auch → Teilkostenrechnung. – *Gegensatz*: → Vollkosten.

Teilkostenrechnung, → Kostenrechnung, bei der nur die → Teilkosten den → Kostenträgern zugerechnet werden. Alle übrigen Kosten werden als Block ausgewiesen. Beispiele für T. sind die → Deckungsbeitragsrechnung, das → Direct Costing und die relative → Einzelkostenrechnung. – *Gegensatz*: → Vollkostenrechnung.

Teilleistung, Begriff aus dem Bürgerlichen Recht für die teilweise → Erfüllung einer → Verbindlichkeit, die nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich unzulässig ist. Der → Gläubiger kann daher eine T. zurückweisen, ohne in → Annahmeverzug zu geraten. – Vgl. auch → Teilzahlung.

Teilvollmacht, → Handlungsvollmacht.

Teilwert, Begriff aus dem Einkommenssteuerrecht. T. ist der Betrag, den der Käufer eines Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Käufer das Unternehmen fortführt. Der T. ist eine Schätzgröße.

Teilwertabschreibung, → Abschreibung, bei der der → Teilwert, der niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, angesetzt wird. Die T. ist die Differenz zwischen → Buchwert und → Teilwert. Die T. darf nur vorgenommen werden, wenn der Teilwert voraussichtlich dauerhaft gesunken ist. Steigt der Wert zu

einem späteren Zeitpunkt, muss eine entsprechende → Zuschreibung vorgenommen werden.

Teilzahlung, *Abschlagszahlung*, *Ratenzahlung*. Zahlung eines Teilbetrags einer Schuld. Ist eine T. nicht vertraglich vereinbart, kann der Gläubiger eine T. wie jede andere → Teilleistung ablehnen. Möglich sind T. jedoch bei einem → Werkvertrag, → Wechsel oder → Scheck. Bei einem Werkvertrag kann der Unternehmer eine T. für einen in sich abgeschlossenen Teil des Werkes verlangen. Bei einem Wechsel oder einem Scheck muss der Wechsel- oder Scheckinhaber eine T. annehmen.

Teilzahlungsgeschäft, → Abzahlungsgeschäft.

Teilzeitarbeit, *Teilzeitarbeitsverhältnis*. Arbeitsverhältnis mit gegenüber der tariflichen oder betriebsüblichen verkürzten → Arbeitszeit. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften gelten grundsätzlich auch für Teilzeitarbeiter. Dies gilt v.a. auch für die Pflichten des Arbeitgebers zur → Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Gewährleistung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs und die → Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. – Sonderformen der T sind → Arbeit auf Abruf und → Job Sharing.

Telearbeit, Erwerbstätigkeit, die aufgrund der Informations- und Kommunikationstechnologien außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte erbracht wird. Telearbeiter arbeiten i.d.R. in ihrer Privatwohnung (*Teleheimarbeit*), aber auch im Nachbarschafts- oder Satellitenbüro oder mobil (*mobile T.*). Je nachdem wie der Vertrag ausgestaltet ist, kann der Telearbeiter → Selbstständiger, → Arbeitnehmer, Heimarbeiter (→ Heimarbeit) oder auch eine → arbeitnehmerähnliche Person sein.

Telefonbanking, telefonische Abwicklung von Bankgeschäften. Das T. findet i.d.R. über → Callcenter statt. Über das Telefon können z.B. Kontostände abgefragt, Überweisungsaufträge übermittelt

und Daueraufträge aufgegeben, abgeändert oder gelöscht werden. Beim T. muss vom Kontoinhaber die Kontonummer und ein Geheimwort oder eine Geheimzahl angegeben werden. – Vgl. auch → Homebanking.

Telefonverkauf, Telefonhandel, Verkauf über Telefon, häufig über → Callcenter abgewickelt. Der T. wird v.a. zur Kundengewinnung, Kundenbetreuung und Bestellannahme eingesetzt. Telefongespräche mit Privatpersonen sind wettbewerbsrechtlich nur zulässig, wenn ein ausdrückliches Einverständnis des Angerufenen vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein entsprechender Coupon von einem Kunden zurückgesandt wurde. Ein T. ist kostengünstiger als ein Außendienst. Nachteilig ist, dass nur ein Gespräch, aber kein persönlicher Kontakt stattfindet.

Teleshopping, Homeshopping. Form des Distanzhandels. Einkauf von zu Hause mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien. Der Verbraucher wählt das Produkt seiner Wahl im Fernsehen oder im → Internet aus. Er kann dieses dann per Telefon, Fax, On-linshop oder → E-Mail bestellen.

Tendenzbetrieb, Begriff aus dem Betriebsverfassungsrecht. Ein T. ist ein Betrieb, der überwiegend ideelle Ziele hat. Dies sind z.B. Betriebe mit karitativer, politischer oder künstlerischer Bestimmung. Zu den T. zählen z.B. Bildungseinrichtungen der Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen, Betriebe des Deutschen Roten Kreuzes, Privatschulen, Theater und Presseunternehmen. Für T. gilt nicht das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Tenderverfahren, Auktionsverfahren. Verfahren zur Unterbringung einer Wertpapieremission im Rahmen einer Auktion (→ Versteigerung). Das ausgebende Unternehmen oder seine Bank sammelt die eingehenden unterschiedlichen Gebote und teilt auf deren Grundlage die Wertpapiere zu. Bei der Zuteilung haben die

bietenden Banken mit den höchsten Geboten Vorrang. Es sind folgende Verfahren zu unterscheiden:

■ **Mengentender (Festzinstender):** Die Banken bieten nur einen Geldbetrag. Die Zuteilung der Wertpapiere erfolgt zum vorher angekündigten Zinssatz. I.d.R. erhält jedes Kreditinstitut nur einen Prozentsatz seines Gebotes.

■ **Zinstender:** Die Banken bieten den gewünschten Geldbetrag sowie den Zinssatz, zu dem sie Wertpapiere wünschen. Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall nach der Höhe der gebotenen Zinssätze.

In Deutschland werden Kassenobligationen des Bundes und U-Schätze nach dem T. zugeteilt. Das T. wird auch als Verfahren im Rahmen von → Offenmarktgeschäften der → Europäischen Zentralbank (EZB) angewandt.

Terminbörse, Teil des → Terminmarkts, der den börslichen Handel von Termingeschäften umfasst. Die → EUREX ist die T. in Deutschland.

Termineinlagen, Termineinlagen, befristete Einlagen. → Einlage bei Banken. T. können mit einer bestimmten Laufzeit (→ Festgeld), aber auch mit einer Kündigungsfrist vereinbart werden (→ Kündigungsgeld). → Spareinlagen und sehr kurzfristige T. (unter 30 Tagen) sind keine T.

Termingeld, → Zentralbankgeld, das unter Geschäftsbanken für einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. ein bis drei Monate) verliehen wird. Der Zinssatz für T. liegt höher als für → Tagesgeld.

Termingeschäft, Begriff aus dem Bank- und Börsenwesen. Bei einem T. wird vereinbart, eine festgelegte Menge eines Gegenstands zu einem bestimmten Preis und zu einem im Voraus festgelegten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Vertragsgegenstand können Waren, Wertpapiere, Devisen oder andere Finanzinstrumente sein (→ Devisentermingeschäft). T. werden an Terminbörsen, aber auch mit ein-

zeln vereinbarten Vertragsinhalten außerhalb der Börse abgeschlossen. – Zu unterscheiden sind:

- *unbedingtes T. (festes T.):* In diesem Fall muss zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert und gezahlt werden. Ein unbedingtes T. ist z.B. ein Future.
- *bedingtes T.:* Es besteht keine feste Verpflichtung zur Abnahme oder Lieferung des Vertragsgegenstands. Gegen Zahlung einer Prämie kann einer der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten.

Gegensatz: → Kassageschäft.

Terminkurs, → Wechselkurs.

Terminmarkt, Ort, an dem → Termingeschäfte abgeschlossen werden. Es kann sich dabei um eine → Terminbörse wie die EUREX oder um einen außerbörslichen Markt (→ Over-the-Counter Market) handeln.

Terms of Trade, reales Austauschverhältnis. Begriff aus der Volkswirtschaftslehre. T.o.T. ist das in gleichen Währungseinheiten ausgedrückte Preisverhältnis zwischen Ex- und Importen. Sie geben an, wie viele Güter ein Land exportieren muss, um eine bestimmte Menge von Gütern importieren zu können (*reales Austauschverhältnis*). Eine Verbesserung der T.o.T. bedeutet, dass das Inland mehr Importgüter pro Einheit des Exportgutes erhält als vorher. – Vgl. auch → Wechselkurs.

tertiärer Sektor, Dienstleistungssektor. Sammelbegriff der Wirtschaftstheorie für Handel, Kreditgewerbe, Versicherungen, Verkehr, sonstige Dienstleistungsunternehmen, Staat, öffentliche Verwaltung und gemeinnützige Organisationen. – Vgl. auch → Sektoren der Volkswirtschaft.

Testament, letztwillige Verfügung. Willenserklärung, durch die der Erblasser u.a. den Erben bestimmt, einen Verwandten oder Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt, Vermächtnisse oder Auflagen anordnet und Testamentsvoll-

strecker einsetzt. Als *Formen* des T. sind zu unterscheiden:

- *Eigenhändiges T. (privates T.):* Das T. muss eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Es muss Ort und Zeit angegeben werden.
- *Notarielles T. (öffentliches T.):* Der Erblasser erklärt mündlich oder durch Übergabe einer Schrift zur Niederschrift seinen Willen beim Notar.
- *Gemeinschaftliches T.:* Dieses können nur Eheleute errichten.

Der Erblasser kann das T. durch ein neues T. oder durch Vernichtung des alten widerrufen (→ Widerruf).

Testat, → Bestätigungsvermerk.

Thesaurierung, → Selbstfinanzierung.

Tilgung, regelmäßige Abzahlung einer Geldschuld, wie z.B. eines → Bankkredits oder einer → Anleihe. Je nach Vereinbarung kann die T. in Teilbeträgen nach einem vorgegebenen *Tilgungsplan*, in einer Summe am Ende der Laufzeit oder variabel während der Laufzeit nach Ermessen des Schuldners erfolgen.

Tilgungsanleihe, Amortisationsanleihe, → Anleihe, die im Gegensatz zur ewigen Anleihe getilgt wird. Die Tilgung kann am Ende der Laufzeit in einer Summe erfolgen (*gesamtfällige Anleihe*) oder durch jährlich gleich bleibend hohe Teilbeträge (*Ratenanleihe*).

Tilgungshypothek, Amortisationshypothek, Annuitätenhypothek. → Hypothek, bei der die zugrunde liegende Forderung in fest vereinbarten Raten zurückgezahlt wird. Die Rate besteht aus Tilgungsbetrag und Zinsen. Da das Kapital und damit auch die jährliche Zinsschuld immer geringer werden, die jährliche Leistung (→ Annuität) jedoch konstant bleibt, wächst der Anteil der Tilgung an der Annuität kontinuierlich.

Time Lag, → Lag.

Titel, → Vollstreckungstitel.

Tochtergesellschaft, von einer → Muttergesellschaft abhängige Kapitalgesellschaft. Das Kapital der T. ist zum großen Teil, meist sogar zu 100 Prozent, im Besitz der herrschenden Gesellschaft.

Totalanalyse, Untersuchungsansatz der Wirtschaftstheorie, die sich im Unterschied zur → Partialanalyse nicht mit einem Teil, sondern der Gesamtheit der über Märkte vermittelten Interaktionen zwischen konsumierenden und produzierenden Einheiten (Haushalte, Unternehmen) beschäftigt. – Die historisch zuerst (von *Leon Walras* 1834-1910) entwickelte *mikroökonomische T.* konzentriert sich auf die Frage nach einem simultanen → Marktgleichgewicht für alle Güter und die Bestimmung der relativen Preise in einer Ökonomie. (*Theorie des allgemeinen Gleichgewichts*). – Später wurde dieser Untersuchungsansatz auf die Bestimmung eines *gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts* (simultanes Gleichgewicht auf dem Arbeits-, Geld-, Güter- und Wertpapiermarkt) im *makroökonomischen Totalmodell* übertragen, bei dem es zu einer *neoklassisch-keynesianischen Synthese* der makroökonomischen Lehrmeinungen kam und das heute die theoretische Fundierung für die → Stabilisierungspolitik mit dem → magischen Viereck als Zielkatalog liefert.

Totalkosten, → Gesamtkosten.

Total Quality Management (TQM), Optimierung der → Qualität von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens in allen Funktionsbereichen und allen Ebenen durch Mitwirkung aller Mitarbeiter. TQM strebt die Erhöhung der → Kundenzufriedenheit an. – Demgegenüber ist der Begriff *Qualitätsmanagement* enger gefasst: Planung, Steuerung und Überwachung der Qualität eines Prozesses bzw. Prozessergebnisses, die die Qualitätsplanung, -lenkung, -prüfung, -verbesserung und -sicherung umfasst.

Trading-up, Veränderung des Leistungsangebots eines Handelsunternehmens „nach oben“. Das Angebot wird erweitert, vertieft oder qualitativ angehoben. Auf diese Weise sollen neue Zielgruppen erreicht werden.

Traineeprogramm, speziell von Großunternehmen angebotene Maßnahme zum Berufseinstieg von Hochschulabgängern. Der Einsteiger (*Trainee*) durchläuft systematisch die verschiedenen Abteilungen und Funktionsbereiche des Unternehmens. Ein T. dauert sechs bis 24 Monate. Während des T. sollen praxisrelevante Fähigkeiten für die später zu übernehmende Führungsaufgabe erlernt werden (*Learning by Doing*).

Training off the Job, zusätzliche Schulungsmaßnahmen, die als Ergänzung zur praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz durchgeführt werden.

Training on the Job, systematische Unterrichtung und Einweisung direkt am Arbeitsplatz. I.d.R. wird ein T.o.t.J. durch Seminare oder ähnliche interne oder externe Ausbildungsmaßnahmen ergänzt.

Tranche, Teilbetrag einer Wertpapieremission (→ Emission). Häufig werden Anleihen in mehreren T. in gewissen Zeitabständen aufgelegt.

Transaktion, Austausch von → Gütern und → Leistungen.

Transaktionskosten, Begriff der Wirtschaftstheorie. T. sind Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Übertragung von Gütern (z. B. Kauf, Verkauf) entstehen. T. sind z.B. Informationskosten bei der Suche nach Geschäftspartnern, Vertragsabschlusskosten und Kosten für die Änderung einer Bestellung.

Transaktionskostentheorie, Theorie der → Neuen Institutionenökonomie. In der T. wird die → Effizienz unterschiedlicher institutioneller Einbettungen (Markt,

Hierarchie) von Transaktionen untersucht. Es wird unter Berücksichtigung von Unsicherheit und Information die Form gesucht, bei der die → Transaktionskosten und Produktionskosten am niedrigsten sind.

Transaktionsnummer (TAN), i.d.R. sechsstellige Nummer, die beim → Electronic Banking bzw. → Homebanking bei jedem Auftrag, Dauerauftrag oder jeder Überweisung (als einmaliges Passwort) eingegeben werden muss.

Transfers, *Transferausgaben, Transferleistungen, Transferzahlungen, Übertragungen*. Tatsächliche und bestimmte unterstellte Zahlungen bzw. Einnahmen der Sektoren (→ Sektoren der Volkswirtschaft), die ohne spezielle Gegenleistung an andere Sektoren geleistet oder von diesen empfangen werden. Soweit T. Zahlungen der → öffentlichen Hand an private Haushalte darstellen, erhöhen sie deren → verfügbare Einkommen. – In den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) werden sog. *laufende T.* (z.B. veranlagte Einkommensteuer, Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer, Nettoprämien für Schadensversicherungen und empfangene Schadensversicherungsleistungen, Übertragungen privater Haushalte an das Ausland bzw. aus dem Ausland) und einmalige *Vermögenstransfers* (z.B. Geld- und Sachwertübertragungen, vermögenswirksame Steuern, Investitionszuschüsse).

Transfereinkommen, *Übertragungseinkommen*. Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für das → Einkommen, das private Haushalte ohne direkte Gegenleistung erhalten (→ Transfers). Zu den T. gehören z.B. Renten, Arbeitslosengeld und Kindergeld. Die Zahlung von T. ist Bestandteil der staatlichen Umverteilungspolitik, durch die primäre → Einkommensverteilung korrigiert werden soll (→ Verteilungspolitik). – *Gegensatz*: → Faktoreinkommen.

Transfergesellschaft, eine sog. *bes. betriebliche Einheit* (beE), die vom bisherigen Arbeitgeber gegründet und getragen wird mit dem Zweck, durch Kündigung bedrohte Arbeitnehmer in einem befristeten Arbeitsverhältnis (maximal ein Jahr) zu qualifizieren und in neue Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. T. werden durch ein gesetzliches Verfahren in Zusammenarbeit mit der → Bundesagentur für Arbeit gebildet, die den Beschäftigten unter bestimmten Bedingungen ein → Kurzarbeitergeld (*Transferkurzarbeitergeld*) bezahlt. Außerdem können aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) Mittel zur Qualifizierung der Arbeitnehmer beantragt werden. – Vgl. auch → Auffanggesellschaft.

Transithandel, *Durchfuhrhandel*. Warenhandel, der durch ein Land hindurchgeleitet wird. Die Waren werden weder gelagert noch be- oder verarbeitet. Für den T. gelten Sonderregelungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

Transportversicherung, Versicherung der Transportmittel und der beförderten Güter. Die T. deckt auch die damit verbundene Vor-, Zwischen- und Nachlage ab. Sie umfasst die *Kaskoversicherung* (Transportmittelversicherung), die *Cargoversicherung* (Transportgutversicherung), aber auch die *Haftpflichtversicherung*. Zu den T. gehören z.B. See-, Lufttransport- und Binnentransportversicherung. Die T. zählt zu den → Sachversicherungen.

Tratte, gezogener → Wechsel, der vom Wechselschuldner (Bezogenen) noch nicht angenommen, d.h. unterschrieben wurde.

Travellerscheck, → Reisescheck.

Trennungsgebot, → Product Placement.

Treuepflicht, Begriff aus dem Arbeitsrecht. T. ist eine *Nebenpflicht* des → Arbeitnehmers, die schutzwürdigen In-

teressen seines Arbeitgebers zu wahren. Die T. besteht aus einzelnen Unterlassungspflichten, aber auch aus Pflichten zum positiven Tun. Der Arbeitnehmer darf z.B. keine Geschäftsgeheimnisse an Dritte verraten, keine Schmiergelder annehmen und dem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen (→ Wettbewerbsverbot). Er hat außerdem bestimmte Mitteilungs- und Anzeigepflichten (z.B. einen drohenden Schaden anzuzeigen) und Gehorsamspflicht. – Der T. des Arbeitnehmers steht die → Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber.

Treueprämie, → Bonus.

Treuezulage, → Zulage.

Treuhandkonto, → Anderkonto.

Treuhandschaft, Rechtsverhältnis, bei dem eine → natürliche oder → juristische Person (Treugeber) einer anderen Person (Treuhand) ein Recht unter der Bedingung überträgt, von diesem Recht nicht zum eigenen Vorteil Gebrauch zu machen. Der Treuhänder nimmt uneigennützig die Interessen des Treugebers wahr oder übt

uneigennützig amtliche Befugnisse aus. Grundlage ist ein *Treuhandvertrag* oder ein Verwaltungsakt oder eine gerichtliche Entscheidung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Treu und Glauben, privatrechtlicher Grundsatz. Dieser verlangt ein redliches Verhalten mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Belange anderer. Der Schuldner hat z.B. seine Leistung so zu erbringen, wie T.u.G. es mit Rücksicht auf die → Verkehrssitte erfordern.

Turnaround, Wende eines in einer wirtschaftlichen Krise befindlichen Unternehmens von der (existenzgefährdenden) Verlustzone in eine langfristige (überlebenssichernde) Gewinnsituation.

Typung, Vereinheitlichung der Produktgestaltung hinsichtlich Art, Größe und Ausführungsform zwecks Verkleinerung des Produktprogramms einer Unternehmung und Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten. – *Anders*: → Normung.

U

Überbewertung, bilanzieller Wertansatz von Vermögensgegenständen (Aktivposten) über dem rechtlich zulässigen Wert. Bei Ü. ist der → Jahresabschluss einer → Kapitalgesellschaft nichtig. – *Gegensatz*: → Unterbewertung.

Überbringerklausel, Inhaberklausel. Vermerk „oder Überbringer“ auf einem → Scheck hinter dem Namen des Zahlungsempfängers (Nehmers). Durch die Ü. wird der Scheck zu einem → Inhaberpapier.

Überbrückungsgeld, frühere Leistung der Bundesagentur für Arbeit zur → Existenzgründungsförderung, 2006 durch den → Gründungszuschuss ersetzt.

Übereignung, rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums einer Sache an einen Dritten. Die Ü. erfolgt durch ausdrücklich erklärte Einigung und Übergabe der Sache.

Übernacht kredit, → ständige Fazilitäten.

Übernahme, → Takeover.

über pari, Kurs eines → Wertpapiers, der über dem → Nennwert liegt. Die Differenz zwischen Kurs und Nennwert wird als → Agio bezeichnet. – *Gegensatz*: → unter pari.

überproportionale Kosten, → progressive Kosten.

Übergangsgeld. 1. *Sozialversicherung*: ergänzende Leistung der → Sozialversicherungsträger und der → Kriegsopferversorgung im Zusammenhang mit Leistungen zur Rehabilitation und zur Teilhabe

am Arbeitsleben. Die Höhe des Ü. richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen. – 2. *Beamtenrecht*: Versorgungsbezüge für Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden (zeitlich begrenzt).

Überschuldung, liegt vor, wenn das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt. Im Fall der Ü. muss von juristischen Personen ein Insolvenzantrag gestellt werden (→ Insolvenzverfahren).

Überschusseinkünfte, → Einkünfte.

Überschussrechnung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Steuerrechtlicher Begriff: Ermittlung des Überschusses der → Einnahmen über die → Werbungskosten als Betriebsgewinn.

Überstunden, Überschreiten der → Arbeitszeit, die durch Arbeitsvertrag, in Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag festgelegt ist. Da die betriebliche Arbeitszeit i.d.R. unter der gesetzlichen Normarbeitszeit liegt, ist damit regelmäßig *Überarbeit*, aber noch keine → Mehrarbeit i.S. der früheren Arbeitszeitordnung gegeben. Grundsätzlich braucht ein Arbeitnehmer keine Ü. zu leisten, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes bestimmt ist. Aufgrund der → Treuepflicht kann sich u.U. eine Pflicht zur Leistung von Ü. ergeben, z.B. um drohenden Schaden vom Betrieb fernzuhalten. – Ü. sind i.d.R. (tarifvertraglich meist mit *Überstundenzuschlag*) zu vergüten. Bei leitenden Angestellten sind Ü. häufig durch ihr normales Gehalt abgegolten. – Die Anordnung von Ü. unterliegt der zwingenden Mitbestimmung des → Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten.

Übertragungen, → Transfers.

Übertragungseinkommen, → Transfereinkommen.

Überweisung, → Banküberweisung.

Überzeichnung, Begriff aus dem Bank- und Börsenwesen bei → Emission von → Wertpapieren: Die Summe der gezeichneten Beträge liegt über dem angebotenen Gesamtbetrag der neuen Wertpapiere. Im Fall einer Ü. erfolgt die Ausgabe mit einer geringeren Quote oder es findet eine Verlosung statt. Bei einer Ü. wird i.d.R. die Frist für die Abgabe von Kaufaufträgen verkürzt.

Überziehungskredit, Form des → Kontokorrentkredits, bei dem der Kontoinhaber ohne bes. schriftliche Absprache mit dem → Kreditinstitut, aber mit dessen Duldung, sein laufendes Konto oder Kreditlimit überzieht.

Übungsfirma, Modell eines Wirtschaftsbetriebs, in dem kaufmännische Auszubildende als Lernort praktische Erfahrungen im administrativ-verwaltenden Bereich machen können, wobei die technisch-exekutiven Prozesse (Produktion, Waren- und Geldverkehr) nur simuliert werden. Die Ü. ist eine Alternative oder eine Ergänzung zum Betrieb.

Ultimo, der letzte Tag (im Geld- und Börsenverkehr der letzte Börsentag) im Monat.

Ultimogeld, kurzfristiger Kredit, der am letzten Tag des Monats (→ Ultimo) ohne vorherige Kündigung fällig wird.

Umbrella-Effekt, i.d.R. positiver → Spillover-Effekt. Das gute Image bereits eingeführter Marken wird genutzt, um anderen (meist neuen) Produkten die → Marktdurchdringung zu erleichtern, indem alle Marken zu Markenfamilien zusammengeführt werden. – Vgl. auch → Kannibalismus-Effekt.

Umbrella-Fonds, → Dachfonds.

Umbuchung, → Buchung schon einmal verbuchter Beträge auf ein anderes Konto. U. entstehen v.a. durch die vorbereitenden Buchungen zum Jahresabschlusses, durch die einzelne Konten erst abschlussreif gemacht werden.

Umkehrwechsel, *umgedrehter Wechsel*. → Wechsel, der bei der Lieferung von Waren ausgestellt und dem Bezogenen ausgehändigt wird. Der Käufer bezahlt eine Warenlieferung in der Skontofrist mit Skontoabzug (früher häufig per Scheck, deshalb auch → Scheck-Wechsel-Verfahren genannt). Gleichzeitig akzeptiert der Käufer einen vom Lieferanten ausgestellten Wechsel, den dieser bei der Bank zum Diskont einreicht und schafft sich so die notwendige Liquidität zur Bezahlung der Ware. Der → Diskontkredit ist im Vergleich zum → Lieferantenkredit günstiger.

Umlageverfahren, Verfahren zur Finanzierung von Leistungen der → Sozialversicherungen. Die Versicherungsbeiträge werden so bemessen, dass sie die innerhalb des betreffenden Zeitraums geplanten Ausgaben (einschließlich der Verwaltungsausgaben und abzüglich gesetzlicher Staatszuschüsse) decken. Das U. wird im deutschen Sozialversicherungssystem angewandt. – *Gegensatz:* → Anwartschaftsdeckungsverfahren.

Umlaufmarkt, → Sekundärmarkt.

Umlaufrendite, → Rendite festverzinslicher, im Umlauf befindlicher → Wertpapiere. Die U. liegt meist geringfügig über der Rendite neu emittierter festverzinslicher Wertpapiere (*Emissionsrendite*).

Umlaufvermögen, *Betriebskapital*. Begriff aus dem Handelsrecht für Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen, und nicht Posten der → Rechnungsabgrenzung sind. Zum U. zählen v.a. Vorräte, Forderungen, Kassenbestän-

de, Bankguthaben und Wertpapiere. – In der Bilanz ist das U. gesondert auf der linken Seite (Aktivseite) auszuweisen (→ Aktiva). Die Bewertung erfolgt zum → Niederstwertprinzip. – *Gegensatz:* → Anlagevermögen.

Umsatz, Summe der in einer Periode verkauften, zu ihren jeweiligen Verkaufspreisen bewerteten Leistungen (Produkte, Dienstleistungen) eines Unternehmens. – *Anders:* → Absatz, → Erlös.

Umsatzerlös, erster Ertragsposten in der der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) von → Kapitalgesellschaften. Erlöse im Rahmen des *gewöhnlichen Geschäftsverkehrs* nach Abzug von Erlöschmälerungen und Umsatzsteuer.

Umsatzkostenverfahren. 1. *Begriff:* Gestaltungsform der Erfolgsrechnung, in der die → Kosten bzw. → Aufwendungen der zur Erzielung der → Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (*Umsatzkosten*) den Umsatzerlösen gegenübergestellt werden. *Anders:* → Gesamtkostenverfahren. – 2. *Kostenrechnung:* Zweck ist die Ermittlung des „umgesetzten“ Betriebsergebnisses (Umsatzergebnis) unter Ausschaltung derjenigen Faktoren, die Bestimmungsgrößen eines evtl. betriebsfremden oder neutralen Ergebnisses werden könnten. – *Verfahrenschema:*

Umsatzkostenverfahren – kurzfristige Erfolgsrechnung

Bruttoumsatz

– Erlöschmälerungen

= Nettoerlöse

– Selbstkosten der abgesetzten Erzeugnisse
= Betriebsergebnis

3. *Jahresabschluss:* Im → Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften ist das U. im Rahmen der nach der Staffelform aufzustellenden → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach dem → Handelsgesetzbuch ebenso zulässig wie das → Gesamtkostenverfahren. Auch nach den International Financial Reporting Standards

(IFRS) ist das U. zulässig. Die United States Accepted Accounting Principles (US-GAAP) schreiben sogar das U. vor. – Zur Gliederung der GuV beim U. vgl. auch Abbildung „Umsatzkostenverfahren – Gliederung der GuV“.

Umsatzkostenverfahren – Gliederung der GuV

1.	Umsatzerlöse
2.	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3.	Bruttoergebnis vom Umsatz
4.	Vertriebskosten
5.	Allgemeine Verwaltungskosten
6.	Sonstige betriebliche Erträge
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen
8.	Erträge aus Beteiligungen
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
11.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
14.	Außerordentliche Erträge
15.	Außerordentliche Aufwendungen
16.	Außerordentliches Ergebnis
17.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
18.	Sonstige Steuern
19.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Umsatzrendite, → Umsatzrentabilität.

Umsatzrentabilität, Umsatzrendite; betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs eines Unternehmens. Die U. ist das Verhältnis von → Gewinn zu → Umsatz. – Vgl. auch → Rentabilität.

Umsatzsteuer. 1. *Begriff:* Steuer auf den → Umsatz eines Unternehmens. Umsatzsteuerpflichtig sind Unternehmer mit Ausnahme von → Kleinunternehmern. Die U. wird jedoch i.d.R. von den Käufern getragen, da die U. über die Preise auf den Kunden abgewälzt wird (→ indirekte Steuern). Dies entspricht auch der Zielsetzung, da der Konsum als Indikator für die → Leistungsfähigkeitsprinzip (*ability to pay*) besteuert werden soll. Der *normale Steuersatz* beträgt in Deutschland derzeit 19 Prozent, der

ermäßigte Steuersatz (z.B. für Lebensmittel und Bücher) beträgt sieben Prozent. – 2. *Steuerverfahren*: International überwiegend und auch in Deutschland praktiziert wird die *nicht kumulative Allphasenumsatzsteuer*. Jedes Unternehmen kann i.d.R. die U., die in den von ihm bezogenen Vorprodukten und Vorleistungen enthalten ist, von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld als sog. *Vorsteuer* abziehen. Durch den *Vorsteuerabzug* wird erreicht, dass jeder Umsatz nur einmal mit der U. belastet wird. Dadurch wird dann zwar auf jeder Stufe U. erhoben, bleibt jedoch nur beim U. mit dem Letztverbraucher endgültig bestehen. Eine *Steuerkumulation* (Steuer von der Steuer) wird vermieden. Die U. ist eine Jahressteuer, es sind aber während des Jahres (monatlich oder vierteljährlich) beim → Finanzamt eine → *Umsatzsteuer-Voranmeldung* einzureichen und Vorauszahlungen zu leisten. – Im grenzüberschreitenden Rahmen folgt die U. dem → Bestimmungslandprinzip, d.h. es bekommt jeweils das Land das Recht zur Besteuerung der Umsätze, in dem der Konsum letztendlich stattfindet.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, USt-IdNr., Kennnummer, die von jedem EU-Staat zur Identifizierung einer umsatzsteuerpflichtigen Personen im *innergemeinschaftlichen Warenverkehr* vergeben wird. Sie dient zur *Kontrolle* der korrekten Behandlung von innergemeinschaftlichen Umsätzen durch die beteiligten Personen (korrekte Erwerbsbesteuerung, Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung). Die U.-I. wird auf schriftlichen Antrag vom → Bundeszentralamt für Steuern an umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen erteilt. Seit 2010 wird die U.-I. auch bei Erbringung und Einkauf von *innergemeinschaftlichen Dienstleistungen* verlangt. – Die U.-I. wird zusätzlich zur → Steuer-Identifikationsnummer gegeben.

Umsatzsteuer-Voranmeldung, Steuererklärung des umsatzpflichtigen Unternehmers über die der → Umsatzsteuer un-

terliegenden Tatbestände im *Voranmeldungszeitraum* (grundsätzlich vierteljährlich, regelmäßig Kalendermonat). Sie muss bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums beim Finanzamt eingereicht werden. In der U.-V. errechnet der Unternehmer die Umsatzsteuerzahllast bzw. Umsatzsteuererstattung selbst. Im Rahmen der Jahressteueranmeldung wird die tatsächlich entstandene Umsatzsteuer mit der → *Vorauszahlung* verrechnet. Die U.-V. ist heute im Regelfall durch Datenfernübertragung abzugeben, die Abgabe in Papierform wird nur auf Antrag in Härtefällen erlaubt.

Umschlagsdauer, → Lagerumschlag.

Umschlagshäufigkeit, → Lagerumschlag.

Umschuldung, Umstrukturierung fälliger → Verbindlichkeiten bei Zahlungsunfähigkeit des → Schuldners. Im Rahmen einer U. können längere Fälligkeiten, niedrigere Zinsen oder tilgungsfreie Zeiten vereinbart werden. U. können auf privatwirtschaftlicher Ebene ebenso stattfinden wie zwischenstaatlich.

Umverteilung, → Verteilungspolitik.

Umwandlung, Änderung der Rechtsform eines Unternehmens ohne Liquidation mit Herbeiführung einer Gesamtrechtsnachfolge. Zu unterscheiden sind:

■ *formwechselnde U.*: Wechsel nur der Rechtsform

■ *verschmelzende U.*: Übertragung der Vermögenswerte und Schulden auf ein anderes bereits bestehendes Unternehmen (→ Fusion).

Die U. ist im Umwandlungsgesetz (UmwG) geregelt.

Umwelt, Umgebung eines Systems oder einer Lebensinheit, welche(s) mit dieser in wechselseitiger Beziehung steht. Grundsätzliche Unterscheidung der U. des Menschen in *natürliche U.* (Ökosphäre) und *künstliche U.* (Sozio- und Technosphäre). *Unternehmensumwelt*: techni-

sche, wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und natürliche U.

Umweltabgabe, → Abgabe, die für die Nutzung der natürlichen → Umwelt und Ressourcen erhoben wird. Durch eine U. wird der Verursacher der Umweltschäden belastet (→ Verursacherprinzip). Um Abgaben zu vermeiden, muss er Umweltbelastungen verhindern und sich umweltgerechter verhalten. Problematisch an einer U. sind die Festsetzung der Abgabenhöhe und die Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Umweltschutzerfordernisse. – Vgl. auch → Ökosteuer, → Umweltbeitrag, → Umweltgebühr.

Umweltaudit, → Ökoaudit.

Umweltauflage, umweltpolitisches Instrument. U. sind Ge- oder Verbote in Form einer direkten umweltbezogenen Verhaltensvorschrift. Zu unterscheiden sind:

- **Emissionsauflage:** Grenzwerte für den Schadstoffausstoß.
- **Auflage für Produktionsprozesse:** Gebote zur Verwendung z.B. bestimmter Rohstoffe und Vorschriften bezüglich der anzuwendenden Technologien bei Anlagen (*Prozessnormen*).
- **Produktionsauflage:** z.B. Begrenzung der Produktionsmengen, Produktionseinstellung in Notfällen und Ansiedlungsverbote.

In Deutschland werden häufig in der → Umweltpolitik U. als Instrument eingesetzt. U. sind der Öffentlichkeit relativ leicht verständlich zu machen. Außerdem sind sie relativ leicht durchsetzbar und kontrollierbar.

Umweltbeitrag, Form der → Umweltabgabe. → Beitrag, durch den die Aufwendungen der → öffentlichen Hand für die Errichtung und Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen an die Benutzer weitergegeben werden.

Umweltbetriebsprüfung, → Ökoaudit.

Umweltbilanz, → Ökobilanz.

Umweltgebühr, Form der → Umweltabgabe. → Gebühr, die für die Nutzung der natürlichen → Umwelt und Ressourcen zu entrichten ist. U. werden v.a. zur Finanzierung von Entsorgungsleistungen eingesetzt, z.B. bei der Entwässerung und Abfallentsorgung.

Umwelthaftpflichtversicherung, Sonderform der *Betriebshaftpflichtversicherung* für das Risiko, das insbesondere von bestimmten umweltgefährdenden Anlagen (*Anlagerisiko*), aber auch vom Betrieb allgemein (*Basisrisiko*) ausgeht. Auch das Produktrisiko für die Lieferung oder Planung umweltgefährdender Anlagen(-teile) kann versichert werden (*Regressrisiko*). Zu den versicherten Risiken zählen v.a. Gewässerbeeinträchtigungen, Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiken sowie Schäden aus Umwelteinwirkungen aus Anlagen, die der → Umwelthaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) unterliegen.

Umwelthaftung, Haftung einer natürlichen oder juristischen Person für Umweltschäden: 1. *U. nach dem Umwelthaftungsgesetz* (UmweltHG): Danach haftet der Betreiber einer Anlage, wenn durch Umwelteinwirkungen (z.B. durch Stoffe, Gase, Dämpfe, die sich in Boden, Luft, Wasser oder anderen Trägern ausgebreitet haben) aus seiner Anlage ein Körper-, Sach- oder Vermögensschaden Dritter entstanden ist (→ Gefährdungshaftung). – Vgl. auch → Umwelthaftpflichtversicherung. – 2. *U. nach dem Umweltschadensgesetz* (USchadG): öffentlich-rechtliche → Gefährdungshaftung und → Verschuldenshaftung von beruflich Tätigen für Umweltschäden an natürlichen Ressourcen (Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensraum, Boden und Wasser) mit der Verpflichtung zur Übernahme der Sanierungskosten. – Vgl. → Umweltschadensversicherung.

Umweltlizenz, → Umweltzertifikat.

Umweltmedien, Elemente (*Subsysteme*) der natürlichen → Umwelt, die Lebens-

raum für Organismen abgeben (→ Ökosystem): (1) *Atmosphäre* (Luft), (2) *Hydrosphäre* (Wasser) und (3) *Lithosphäre* (Boden). U. sind Objekte der Umweltbelastung. Umweltschutz ist daher weitgehend Schutz der U. vor Belastungen.

Umweltpolitik, staatliche Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (→ Umweltschutz). Ziel der U. ist es, die Umweltqualität zu verbessern, Umweltbelastungen zu verringern sowie die natürliche Umwelt zu schonen. Wichtigstes Grundprinzip der U. ist das → Verursacherprinzip. – Aus ökonomischer Sicht dient die U. hauptsächlich der *Internalisierung* → *externer Effekte*. – Zu den Instrumenten der U. zählen v.a. → Umweltauflagen, → Umweltabgaben, → Umwelthaftung und → Umweltzertifikate.

Umweltschadensversicherung, Gegenstand der U. ist die → Umwelthaftung beruflich Tätiger nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) von 2007. Im Falle eines Schadens an einer natürlichen → Ressource (geschützte Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume, Gewässer und Böden) verlangt die zuständige Behörde von dem Verantwortlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Durchführung der im USchadG festgelegten Sanierungsmaßnahmen auf dessen Kosten. Für bestimmte berufliche Tätigkeiten sieht das Gesetz eine verschuldensunabhängige → *Gefährdungshaftung*, für andere eine → *Verschuldenshaftung* für (versicherbare) fahrlässiges oder (nicht versicherbare) vorsätzliches Handeln. – Die U. bietet zunächst eine *Grunddeckung* für Schäden außerhalb des eigenen Grundstücks (jedoch unter Ausschluss von Grundwasserschäden) an. Ergänzend kann eine *Deckungserweiterung* auf Umweltschäden am Wasser (Baustein 1) und am Boden (Baustein 2) beantragt werden. – *Anders*: → Umwelthaftpflichtversicherung.

Umweltschutz, zusammenfassende Bezeichnung für alle Bestrebungen und

Maßnahmen, die natürliche Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten. Staatliche Umweltschutzmaßnahmen sind Teil der → Umweltpolitik.

Umweltsteuer, → Ökosteuer, → Umweltabgabe.

Umweltzeichen, Auszeichnung für umweltfreundliche Produkte. Ziel ist es, durch U. das Umweltbewusstsein, aber v.a. auch die Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten zu fördern. Umweltfreundliche Produkte werden mit dem sog. *Blauen Umweltengel* (Umweltemblem der Vereinten Nationen) versehen.

Umweltzertifikat, *Umweltlizenz*, *Emissionszertifikat*. Verbrieftes Nutzungsrecht an natürlichen Ressourcen. Aufgrund eines U. hat der Inhaber das Recht, eine vorgegebene Schadstoffmenge in einer bestimmten Region in die Umwelt abzugeben (*Emissionsrecht*). Es werden zunächst Höchstgrenzen für den Schadstoffausstoß festgelegt. Entsprechend dieser Obergrenzen werden dann sog. Emissionsrechte durch Versteigerung (*Auktionsverfahren*) oder durch Vergabe an jedes Unternehmen im Ausmaße der bisherigen Emissionen (*Grandfathering* oder *Senioritätsprinzip*) zugeteilt. Die Emissionsrechte können in Form von Urkunden gehandelt werden. Sind weniger Zertifikate vorhanden als nachgefragt, bildet sich ein Preis, über den eine wirksame Verteilung des Umweltschutzes erfolgt. – Seit 2005 gibt es in Deutschland einen Handel mit CO₂-Zertifikaten (→ Emissionshandel).

UN, Abk. für United Nations (→ Vereinte Nationen).

Unbedenklichkeitsbescheinigung → Grunderwerbsteuer.

unbeschränkte Steuerpflicht, Steuerpflicht, die sich auf das gesamte Einkommen und Vermögen erstreckt, also auch auf Einkommen aus dem Ausland und Vermögen im Ausland. Eine u.S.

besteht für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben. Sie gilt außerdem für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Einschränkungen der u.S. können sich aus den Doppelbesteuerungsabkommen ergeben (→ Doppelbesteuerung). – *Gegensatz*: → beschränkte Steuerpflicht.

unbestellte Lieferung, Zusendung von Waren, die der Empfänger ohne Bestellung erhält. Durch die Annahme der Ware kommt kein Kaufvertrag zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger nicht reagiert, die Ware nicht ablehnt oder nicht zurücksendet. Der Empfänger kann die Leistung unentgeltlich ge- oder verbrauchen.

UNCTAD, Abk. für United Nations Conference on Trade and Development, → Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung.

Underlying, → Basiswert.

Und-Konto, → Gemeinschaftskonto.

unechte Gemeinkosten, → Gemeinkosten, die theoretisch zwar direkt als → Einzelkosten auf die Kostenträger oder Kostenstellen zugerechnet werden könnten, aber aus Wirtschaftlichkeitsgründen mit Hilfe von Gemeinkostenschlüsseln verrechnet werden, z.B. Stromkosten, Schmiermittelkosten. U.G. sind wegen ihres variablen Charakters grundsätzlich bei der Berechnung der → Deckungsbeiträge zu berücksichtigen. – *Gegensatz*: echte → Gemeinkosten.

uneinbringliche Forderung, → Forderung, die endgültig als verloren anzusehen ist. Die ist z.B. bei einer → Insolvenz des → Schuldners der Fall. Eine u.F. ist in voller Höhe oder auf einen Erinnerungswert abzuschreiben (→ Abschreibung), die → Umsatzsteuer zu korrigieren.

unentgeltliche Wertabgaben, früher *Eigenverbrauch* und *Gesellschafterverbrauch*. Begriff aus dem Umsatzsteuerrecht für bestimmte Vorgänge, bei denen → Lieferungen oder → Leistungen zwar nicht vorliegen, aber dennoch eine → Umsatzsteuer erhoben werden soll, um Manipulationen zulasten des Steueraufkommens auszuschließen. Daher werden u.W. fiktiv einer Leistung/Lieferung gleichgestellt, als Ersatz für das Entgelt dient die *Mindestbemessungsgrundlage*, d.h. die Kosten der Lieferung bzw. Leistung.

unerlaubte Handlung, → Delikt.

Unfallkassen, Träger der gesetzlichen → Unfallversicherung der → öffentlichen Hand, eine in jedem Bundesland und eine bundesweite U.

Unfallversicherung. 1. *Gesetzliche U.*: Zweig der → Sozialversicherung, geregelt im siebten → Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die gesetzliche U. hat die *Aufgabe*, den Versicherten bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit soziale Leistungen zu gewähren, aber diese auch mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten. Versichert sind Arbeitnehmer und sonstige Personen wie z.B. Heimarbeiter. – *Leistungen* der U. sind Heilbehandlung, Berufshilfe, ergänzende Leistungen (z.B. Haushaltshilfe), Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente, Sterbegeld, Hinterbliebenenrente und Überbrückungshilfe. – *Träger* sind die → Berufsgenossenschaften, die → Unfallkassen der öffentlichen Hand sowie die Feuerwehr-Unfallkassen. – Die *Finanzierung* erfolgt über *Beiträge*, die allein vom Arbeitgeber gezahlt werden. – 2. *Private U.*: Durch die U. kann eine Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall versichert und im Todesfall eine Renten- oder Kapitalzahlung an Hinterbliebene gewährleistet werden.

unfertiges Erzeugnis, *Halberzeugnis*, *Zwischenerzeugnis*. Be- oder verarbeitete Stoffe, deren Produktion jedoch noch

nicht beendet ist. Sie sind noch nicht verkaufsfähig. Es kann sich auch um eine unfertige Dienstleistung handeln. – In der → Bilanz sind u.E. als → Umlaufvermögen auszuweisen. Sie sind zu ihren → Herstellungskosten zu bewerten. – *Gegensatz*: → Fertigzeugnis.

unfrei, → Versandklauseln.

ungewisse Verbindlichkeit, → Verbindlichkeit, deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht feststeht. U.V. sind z.B. die Gerichtskosten für einen schwebenden Prozess. – Für u.V. müssen → Rückstellungen gebildet werden.

Unifizierung, → Konsolidierung.

Unionsbürgerschaft, europäische Bürgerschaft. Unionsbürger ist jeder, der Staatsbürger eines der Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU) ist. Die U. gilt neben der nationalen Staatsbürgerschaft. Für einen Unionsbürger gilt die *Niederlassungsfreiheit*. Ein Unionsbürger kann bei den Kommunalwahlen in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive *Wahlrecht* ausüben. Er hat das *Petitionsrecht* gegenüber dem → Europäischen Parlament. Außerdem genießt er im Hoheitsgebiet eines Drittstaates *diplomatischen und konsularischen Schutz* durch alle dort vertretenen Mitgliedsstaaten.

Unique Selling Proposition (USP), *Unique Value Proposition*. Begriff aus dem → Marketing. Der USP ist das Herausstellen des bes. Nutzens eines Produkts oder einer Dienstleistung in der Werbung (*einzigartiges Verkaufsversprechen*). Auf diese Weise soll deutlich gemacht werden, worin sich das Produkt oder die Dienstleistung von den Konkurrenzangeboten abhebt. V.a. soll mit Hilfe des USP der Verbraucher vom Produkt oder von der Dienstleistung überzeugt und zum Kauf angeregt werden.

United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP), US-amerikanische Bilanzierungsvorschriften. Die US-GAAP bestehen aus zahlreichen Einzelfallregelungen. Bestandteile der Rechnungslegung nach US-GAAP sind:

- *Balance Sheet* (→ Bilanz)
- *Statement of Income* (→ Gewinn- und Verlustrechnung (GuV))
- *Statement of Cashflows* (→ Kapitalflussrechnung)
- *Statement of Changes in Stakeholders Equity* (Eigenkapitalverwendungsrechnung)
- *Notes of Financial Statements* (Angabepflichten zur Bilanzierungspolitik).

Die US-GAAP werden vom → Financial Accounting Standards Board (FASB) erlassen. Die amerikanischen Berufsorganisationen haben jedoch einen maßgeblichen Einfluss auf die inhaltliche Entwicklung. – Vgl. auch → International Accounting Standards Board (IASB).

Universalbank, Bank, die alle oder zumindest einen überwiegenden Teil der → Bankgeschäfte im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG) betreibt. U. betreiben v.a. das Einlagen-, Kredit- und Wertpapiergeschäft. – *Gegensatz*: → Spezialbank.

unlautere geschäftliche Handlungen, → unlauterer Wettbewerb.

unlauterer Wettbewerb, Begriff aus dem Wettbewerbsrecht. U.W. manifestiert nach neuer Terminologie durch *unlautere geschäftliche Handlungen*. Sie sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) führt die in diesem Sinn unzulässige Handlungen sowie zahlreiche Fallbeispiele auf, u.a. folgende Verstöße:

- irreführende geschäftliche Handlungen
- vergleichende Werbung
- unzumutbare Belästigungen, insbesondere durch Werbung

■ unwahre Angaben und das Erwecken eines unzutreffenden Eindrucks. Bei Verstößen gegen das UWG können eine Beseitigung oder Unterlassung der unzulässigen Handlungen (→ Unterlassungserklärung), → Schadensersatz oder Gewinnabschöpfung zugunsten des Bundeshaushalts verlangt werden. Außerdem können Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verhängt und Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unmöglichkeit, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht. Bezeichnung für ein Ereignis, das den → Schuldner hindert, vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Es entpflichtet den Schuldner von seiner Leistungspflicht. In diesem Fall muss der Käufer den Kaufpreis nicht zahlen oder ein bereits gezahlter Kaufpreis muss an ihn zurückerstattet werden. – Ist die U. durch den Schuldner zu vertreten, stellt sie eine → Nichtleistung dar. Dies bedeutet, dass der → Gläubiger den Ersatz des Schadens und des entstandenen Aufwands fordern und vom Vertrag zurücktreten kann.

Unpfändbarkeit, Begriff aus dem Zwangsvollstreckungsrecht. U. bedeutet, dass bestimmte Gegenstände des Schuldners zur Vermeidung der → Kahlpfändung nicht gepfändet werden dürfen (→ Pfändung). – 1. *Unpfändbare Sachen*: (1) Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienen, z.B. Kleider, Hausrat. (2) Nahrungs- und Feuertorräte für die nächsten vier Wochen oder der zur Beschaffung solcher Vorräte erforderliche Geldbetrag. (3) Alle zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit notwendigen Sachen (Arbeitsgeräte). – 2. *U. von Forderungen*: Bei der → Lohnpfändung sind bestimmte Beträge unpfändbar. Miet- und Pachtzinsen sind nur dann pfändbar, wenn sie den Betrag der notwendigen Belastungen (Tilgung, Hypothekenzinsen) und den erforderlichen Instandsetzungsaufwand übersteigen. Unpfändbar sind auch Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

soweit die Einkünfte zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind. – Entscheidung über die U. obliegt auf Erinnerung dem Vollstreckungsgericht.

Unterbewertung, bilanzieller Wertansatz von Vermögensgegenständen unter dem rechtlich zulässigen Wert. Durch U. entstehen → stille Rücklagen. Wird durch vorsätzliche U. die Vermögens- und Ertragslage einer → Aktiengesellschaft (AG) oder → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unrichtig wiedergegeben oder verschleiert, ist der → Jahresabschluss nichtig. – *Gegensatz*: → Überbewertung.

Unterlassungserklärung, schriftliche Erklärung, eine bestimmte Handlung zu unterlassen. Eine U. erfolgt i.d.R. nach einer → Abmahnung. Durch die U. wird ein Streitfall außergerichtlich beigelegt.

Unternehmen, → Unternehmung.

Unternehmensberatung, → Consulting.

Unternehmensbesteuerung, Bezeichnung für alle Steuerarten, denen Unternehmen jeglicher Rechtsform (auch „Unternehmen“ der freiberuflichen Tätigkeit) unterliegen. – In Deutschland besteht mit der gleichzeitig erhobenen → Einkommensteuer für die Einzel- und Personengesellschaftsunternehmen und der → Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen eine „dualistische“ U. Dadurch ist sie rechtsformneutral und in bestimmten Fällen wegen der Steuersatzunterschiede bei der → Einkommen- und → Körperschaftsteuer zwischen Unternehmen gleichen Ertrags oder Gewinns – jedoch unterschiedlicher Gesellschafterzahl – nicht wettbewerbsneutral.

Unternehmensbewertung, *Unternehmungsbewertung*. Bezeichnung für die Verfahren zur Wertermittlung eines Unternehmens als Ganzes (sog. *Unterneh-*

mentwert). Für die U. lassen sich *unregelmäßige Anlässe* (z.B. Kauf und Verkauf von Unternehmensteilen), Eintritt oder Austritt von Gesellschaftern) oder *regelmäßige Anlässe* (U. als periodisches Rechenwerk z.B. im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung) unterscheiden. Es werden v.a. folgende Verfahren im Rahmen der U. angewandt:

- **Ertragswertverfahren:** Dieses Verfahren berücksichtigt bei der U. die zukünftige Unternehmensentwicklung in dem zukünftige Zahlungsüberschüsse abdiskontiert werden (*Discounted Cash Flow-Methode*, → Ertragswert).
- **Substanzwertverfahren:** Die Grundlage dieses Verfahrens bilden die Wiederbeschaffungswerte der einzelnen Vermögensgegenstände (→ Substanzwert).
- **Liquidationswertverfahren:** Unter dem Liquidationswert versteht man den Betrag, den der bisherige Eigentümer bei dem Verkauf aller einzelnen Vermögenswerte (nach Begleichung der Schulden) erzielen könnte.
- **Marktwertverfahren:** Die marktorientierten Bewertungsverfahren versuchen den Verkehrswert aus am Markt tatsächlich gezahlten Preisen abzuleiten.

Unternehmensergebnis, → Betriebsergebnis.

Unternehmensformen, → Rechtsformen.

Unternehmensforschung, → Operations Research.

Unternehmensführung, → Management.

Unternehmensgründung, → Gründung.

Unternehmenskonzentration. 1. *Begriff:* Zustand bzw. Prozess der Konzentration hinsichtlich der Unternehmenszahl und der relativen Unternehmensgröße. – 2. *Konzentrationsarten:* a) *absolute Konzentration* (1) *als Zustand* liegt vor, wenn die tatsächliche Unternehmenszahl kleiner

ist als eine „gewünschte“ Zahl, (2) *als Prozess*, wenn die absolute Unternehmenszahl im Zeitvergleich abnimmt. – b) *relative Konzentration* (1) *als Zustand* ist gegeben, wenn die Unternehmensgrößen ungleich verteilt sind, (2) *als Prozess*, wenn die Ungleichverteilung zunimmt. – 3. *Wettbewerbspolitische Bedeutung:* Diese Konzentrationsbegriffe sind für die Wettbewerbspolitik nur im Marktzusammenhang relevant, da Wettbewerb ex definitione eine horizontale Marktbeziehung entweder auf der Anbieter- oder Nachfragerseite darstellt, d.h. es kommt auf die Zahl der Marktteilnehmer und deren relative Größe an, wettbewerbsrechtlich gemessen an deren Marktanteil als Indiz für ihre Marktmacht. So wird → Marktbeherrschung (als Voraussetzung für die → Missbrauchsaufsicht) entscheidend durch Marktanteilskriterien mitdefiniert, die einen bestimmten Grad an relativer Konzentration überschreiten. Analoges gilt für die → Zusammenschlusskontrolle, die einerseits die Marktbeherrschungskriterien als Untersagungsgrund heranzieht, andererseits an dem Tatbestand der absoluten Konzentration als Prozess ansetzt. Denn jeder → Unternehmenszusammenschluss i.S. der Zusammenschlusskontrolle bedeutet (*ceteris paribus*) die Abnahme der Zahl selbstständiger Marktteilnehmer bzw. Wettbewerber.

Unternehmenskultur, Corporate Culture. Gemeinsame Werte, Normen und Einstellungen, welche die Entscheidungen, Handlungen und das Verhalten der Unternehmensführung und der Mitarbeiter prägen. I.d.R. wird die U. nicht bewusst beeinflusst. Sie ist vielmehr das Ergebnis der Verhaltensweisen der Mitarbeiter, v.a. der Führungskräfte.

Unternehmensleitbild, Unternehmensphilosophie, Mission, Mission Statement. 1. *Begriff:* Element des normativen Rahmens eines Unternehmens, in dem es den Zweck seines Daseins (Mission) in Form von Nutzenversprechen gegenüber seinen Anspruchsgruppen (→ Stakeholder) darlegt. – 2. *Merkmale:* a) *Orientierungs-*

funktion: In expliziter Form wird die Soll-Identität des Unternehmens (→ Corporate Identity) zum Ausdruck gebracht. – b) *Motivationsfunktion:* Die → Motivation der Mitarbeiter wird verstärkt. Es wird eine anspruchsvolle, zugleich aber konsensfähige (realistische) Zielvorstellung formuliert. – c) *Legitimationsfunktion:* Die verschiedenen Interessenten werden über die handlungsleitenden Grundsätze aufgeklärt und diese zugleich begründet.

Unternehmensphilosophie, → Unternehmensleitbild.

Unternehmensplanung. 1. *Begriff:* Institutionalisierung und Formalisierung der Planungsfunktion in einem Unternehmen. Sie ist ein Managementkonzept zur Unterstützung der Unternehmensführung. Ergebnis sind Pläne für die zu führenden Organisationseinheiten. Meist wird mit der Planungsfunktion zugleich auch die Kontrolle verbunden. – 2. *Planungsebenen:* a) *Unternehmenspolitische Rahmenplanung:* Hier geht es primär um die Definition des Unternehmenszwecks und seiner grundsätzlich als Ganzes gegenüber den Anspruchsgruppen (→ Stakeholder) verfolgten Ziele und Vision, die allgemeinen Grundsätze der Unternehmenspolitik und Mitarbeiterführung, die gemeinsam geteilten Werte etc. Diese normativen Festlegungen werden häufig in einem → Unternehmensleitbild (*Mission Statement*) explizit gemacht. – b) *Strategische Planungsebene:* Sie bezieht als Teilaufgabe des → strategischen Managements auf den Aufbau, die Pflege, die Kombination und den Rückzug von Erfolgspotenzialen, die das langfristige Überleben bzw. den Fortschritt des Unternehmens sichern sollen. Ziel ist die Realisierung *nachhaltiger Wettbewerbsvorteile* im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft auf Ebene der Geschäftsfelder und der Gesamtunternehmung. – c) *Operative Planungsebene:* Sie basiert auf den Vorgaben aus der strategischen Planungsebene, bricht diese nun aber in zeitliche Perioden (z.B. Jahresplanung) und ausführende Einhei-

ten auf. Auf ihr basiert eine → Budgetierung und → Finanzplanung.

Unternehmenspolitik, alle Entscheidungen, v.a. strategische, die von der Unternehmensführung getroffen werden. Die U. wird vom → Unternehmensleitbild geprägt.

Unternehmensregister, *elektronisches Unternehmensregister.* Zentrales Register, das auf der Grundlage des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) geschaffen wurde. Über das U. lassen sich seit dem 1.1.2007 alle wesentlichen Unternehmensdaten abrufen, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr muss also nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen, um die wesentlichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten. – *Weitere Informationen unter www.unternehmensregister.de.*

Unternehmensstrategie, → Strategie.

Unternehmenstheorie, *Theorie der Unternehmung.* 1. *Betriebswirtschaftslehre:* Die betriebswirtschaftliche U. befasst sich mit der speziellen Wirtschaftseinheit → Betrieb im System der → Marktwirtschaft, der als → Unternehmung bezeichnet wird (Gutenberg). Die Betriebswirtschaftslehre ist daher überwiegend eine Theorie der Unternehmung. Gegenstand sind alle in der Unternehmung ablaufenden → Prozesse, die mit dem betrieblichen Umsatzprozess i.w.S. zu tun haben. – 2. *Volkswirtschaftslehre:* Das volkswirtschaftliche Programm der mikroökonomischen Theorie der Unternehmung beschränkt sich zunächst auf die preistheoretisch relevante Entscheidungstheorie der Unternehmung, d.h. auf die Produktions- und Kostentheorie und Güterangebots- und Faktornachfrage (neoklassische Theorie der Unternehmung). Darüber hinaus entwickelten sich im Zusammenhang mit der Theorie des Marktversagens neuere Erklärungsansätze im Rahmen der

→ Transaktionskostentheorie, Prinzipal-Agent-Theorie (→ Agency-Theorie) und der Governance-Struktur-Theorie der Unternehmung.

Unternehmensumwelt, → Umwelt.

Unternehmens- und Vermögenseinkommen, Teil des → Volkseinkommens, der nicht aus → Arbeitnehmerentgelt besteht. – Vgl. auch → Faktoreinkommen.

Unternehmensverfassung, Gesamtheit der konstitutiven und langfristig angelegten Regelungen für Unternehmungen. Sie ergibt sich aus (1) *gesetzlichen Regelungen*, bes. dem Wettbewerbs-, Kapitalmarkt-, Verbraucherschutz- Gesellschafts-, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht, aus (2) *kollektivvertraglichen Regelungen* wie Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie (3) *privat-autonomen Rechtssetzungen* wie dem Gesellschaftsvertrag, der Satzung, den Geschäftsordnungen oder Unternehmensverträgen. Konkretisierend können (4) *höchststrichterliche Entscheidungen* hinzutreten. U. umfasst also die *interne* formale Machtverteilung zwischen den involvierten Interessengruppen und die sie ergänzenden *extern* ansetzenden Regelungen zum Schutz von verfassungsrelevanten Interessen.

Unternehmenswert, → Firmenwert, → Unternehmensbewertung.

Unternehmensziele, Ziele, die im Rahmen der strategischen Planung für das Gesamtunternehmen festgelegt werden. Wichtigste Zielsetzung für nach dem *erwerbswirtschaftlichen Prinzip* geführte Unternehmen ist ihr *Gewinn- und Rentabilitätsstreben*. Dies bedeutet i.d.R. als *Hauptunternehmensziel* die Maximierung des Unternehmensgewinns sowie als *Unterziele* u.a. die Ausschöpfung der Absatz- und Umsatzpotenziale, Steigerung der Produktivität und Senkung der Kosten sowie die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu die kommen die *Sicherheitsziele*: Sicherung des Unter-

nehmenspotenzials (Substanzerhaltung) und Liquiditätssicherung (Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts).

Unternehmenszusammenschluss. 1. *Allgemein*: freiwillige Vereinigung von Unternehmungen auf dem Vertragswege durch Verschmelzung (→ Fusion) oder durch einseitige oder gegenseitige Beteiligung (Bildung von Unterordnungs- oder Gleichordnungskonzernen). – 2. *Wettbewerbsrecht*: nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 37 GWB) gilt als *Zusammenschluss*: a) *Erwerb des Vermögens* eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil. – b) *Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle* durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen. – c) *Erwerb von Anteilen* an anderen Unternehmen, wenn die Anteile 50 oder 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen. – d) *Jede sonstige Verbindung von Unternehmen*, auf Grund deren ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausgeübt werden kann. – U. unterliegen unter bestimmten Bedingungen der → Zusammenschlusskontrolle.

Unternehmer, Entrepreneur. 1. *Betriebswirtschaft*: Der U. ist eine natürliche Person, die ein Unternehmen plant, mit Erfolg gründet und/oder selbstständig und verantwortlich mit Initiative leitet. Er übernimmt das persönliche Risiko oder das Kapitalrisiko. – Vgl. auch → leitender Angestellter. – 2. *Bürgerliches Recht und Handelsrecht*: U. (in älteren noch geltenden Vorschriften auch als *Prinzipal* bezeichnet) ist eine → natürliche Person, → juristische Person oder rechtsfähige → Personengesellschaft, die einen Gewerbebetrieb unterhält. Auch Freiberufler, Handwerker, Landwirte und Kleingewerbetreibende sind ggf. U. – *Gegensatz*: → Verbraucher. – 3. *Steuerrecht*: U. ist derjenige, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Als ge-

werblich oder beruflich ist jede länger dauernde Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen anzusehen. Ein U. unterliegt der → Umsatzsteuer.

Unternehmergesellschaft, *Mini-GmbH*; bes. Form der → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) von 2008 ermöglicht wird. Die U. kann ohne höheres Mindestkapital mit 1 Euro (pro Geschäftsanteil) gegründet werden und soll als bequeme Einstiegsvariante u.a. Existenzgründer mit dünner Kapitaldecke an diese Rechtsform heranführen. Die U. darf in ihrer → Firma nicht den Zusatz GmbH führen, sondern muss ihre Besonderheit nach außen zeigen, indem sie als „Unternehmensgesellschaft“ oder „UG“ auftritt, jeweils mit dem Zusatz „haftungsbeschränkt“.

Unternehmerlohn, → kalkulatorischer Unternehmerlohn.

Unternehmerwagnis, → Wagnis.

Unternehmung, *Unternehmen*. 1. *Begriff*: wirtschaftlich und rechtlich selbstständige Einheit, die nach dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip (d.h. gewinnorientiert) Leistungen erbringt und vermarktet. Die Bezeichnung *Unternehmen* wird v.a. in Gesetzestexten gleichbedeutend verwendet. – 2. *Abgrenzung zum Betrieb*: a) U. häufig *Synonym für Betrieb*; – b) U. *übergeordneter Begriff*, während der Betrieb als organisatorische Teileinheit begriffen wird; – c) U. *untergeordneter Begriff*, d.h. nur eine mögliche Ausprägung für den „Betrieb“ als Erkenntnisobjekt der *Betriebswirtschaftslehre*.

unter pari, Kurs eines Wertpapiers, der unter dem → Nennwert liegt. Die Differenz zwischen Kurs und Nennwert wird als → Disagio bezeichnet. – *Gegensatz*: → über pari.

unterproportionale Kosten, → degressive Kosten.

Unterstützungskasse, Einrichtung, die Versorgungsleistungen der → betrieblichen Altersversorgung gewährt. Im Gegensatz zur → Pensionskasse ist der Rechtsanspruch auf eine Leistung ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung bedeutet dies, dass eine Versorgungsleistung widerrufen werden kann. U. sind häufig Vereine, größere U. sowie auch → Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie werden von einzelnen Unternehmen oder einem Unternehmensverbund getragen. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzversicherung durch einen sog. *Pensions-Sicherungs-Verein*. Die Finanzierung erfolgt durch Aufwendungen der Trägerunternehmen und durch Erträge der Vermögensanlage.

Unterversicherung, liegt vor, wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert ist. Der Versicherer haftet (bei *erheblicher U.*) nur für einen entsprechend niedrigeren Betrag.

unverbindliche Preisempfehlung, → Preisempfehlung.

unverzinsliche Anleihe, → Zero Bond.

unverzinsliche Schatzanweisung, → Schatzanweisung.

unverzüglich, im zivilrechtlichen Sinn nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“. Dies bedeutet, dass eine gewisse Überlegungsfrist besteht.

unvollkommener Markt, → Markt.

unvollständige Konkurrenz, → Marktformen.

Urabstimmung, → Streik.

Urheber, Bezeichnung für den Schöpfer eines urheberrechtsfähigen Werkes der Literatur, Wissenschaft und Kunst (→

Urheberrecht), der je nach dem Maß seiner schöpferischen Leistung (Eigentümlichkeit) mit seinem Werk unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten verbunden bleibt (*Urheberpersönlichkeitsrecht*). Der U. ist außerdem Inhaber der urheberrechtlichen *Verwertungsrechte* und *Vergütungsansprüche*.

Urheberrecht, Recht, das den → Urheber nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt (1) durch das *Urheberpersönlichkeitsrecht* (Veröffentlichungsrecht, Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und auf Verbot der Entstellung seines Werkes), und (2) durch die Zuordnung von *Verwertungsrechten* in seinen geistigen, persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zu seinem Werk. Dessen Rechtsschutz beginnt mit seiner Entstehung und bedarf im Unterschied zu den → gewerblichen Schutzrechten keiner Hinterlegung oder Registrierung. – Als dem U. zugängliche *Werkarten* nennt das UrhG u.a. Sprachwerke (Reden, Schriftstücke und Computerprogramme), Musikwerke, pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden und angewandten Kunst; Bauwerke, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen). – Das U. ist vererblich. Es erlischt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Es können gegen eine angemessene Vergütung → Nutzungsrechte an Dritte eingeräumt werden.

Urkunde. 1. *Zivilprozessrecht*: alle schriftlichen Gedankenäußerungen, gleich zu welchem Zweck, in welcher Sprache und mittels welcher Schriftzeichen und ohne Rücksicht darauf, ob sie unterschrieben sind. Der *Beweiswert* der U. wird durch Letzteres aber u.U. maßgeblich beeinflusst. – 2. *Strafrecht*: Verkörperte Gedankenerklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist, einen Aussteller erkennen lässt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen

Tatsache geeignet und bestimmt ist. – Vgl. auch → öffentliche Beurkundung.

Urlaubsentschädigung, volle Abgeltung des noch nicht verbrauchten Urlaubs in Geld, wenn das Arbeitsverhältnis endet. – Vgl. auch → Urlaubsgeld.

Urlaubsgeld, *Urlaubsentgelt*, *Urlaubslohn*. → Arbeitsentgelt, das während des Urlaubs weitergezahlt wird. – Als U. wird aber auch das *zusätzlich* zum Urlaubsentgelt gezahlte Entgelt (*Urlaubsgratifikation*) oder die Abgeltung bei Verzicht auf Urlaub. – *Anders*: → Urlaubsentschädigung.

Urproduktion, → Land- und Forstwirtschaft.

Ursprungslandprinzip, Prinzip für die Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Geschäfte. Das U. sieht vor, dass die erbrachten grenzüberschreitenden Umsätze mit der Steuer des Landes belastet werden, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat bzw. die leistende Niederlassung ihren Sitz hat. In der → Europäischen Union (EU) wird das relativ einfach zu handhabende U. als Fernziel angestrebt, wenn die zuvor notwendige (fast) vollständige Angleichung der Steuersätze erreicht ist. – *Gegensatz*: → Bestimmungslandprinzip.

Urteil, gerichtliche Entscheidung über eine → Klage, die in bestimmter Form i.d.R. aufgrund (notwendiger) mündlicher Verhandlung ergeht. Das U. ergeht „*Im Namen des Volkes*“ und wird von den Richtern erlassen, die an der letzten mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Es wird den Parteien schriftlich zugeleitet und enthält eine ausführliche Begründung. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen (wichtig für den Beginn der Rechtsmittelfrist und die Vollstreckungsmöglichkeit). Das U. klärt die strittige Frage endgültig zwischen den Parteien. Je nach Art der Klage und Gerichtsinstanz sind verschiedene → Rechtsmittel zugelassen, um das U. anzufechten.

Usance, → Handelsbrauch.

U-Schatz, → Schatzanweisung.

US-GAAP, Abk. für → United States Generally Accepted Accounting Principles.

USP, Abk. für → Unique Selling Proposition.

USt-IdNr. Abk. für → Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

V

Valorennummer, → Wertpapierkennnummer (WKN).

Value Added Tax (VAT), → Mehrwertsteuer.

Value Analysis, → Wertanalyse.

Value Engineering, → Wertanalyse.

Valuta. 1. Bezeichnung für Geld in ausländischer Währung. – 2. Wertstellung eines Buchungspostens auf einem Konto (Valutierung). – 3. Wert, Gegenwert.

variable Kosten, → Kosten, die in ihrer Höhe von den Veränderungen der jeweiligen Kosteneinflussgröße (z.B. Ausbringungsmenge) abhängen. Je nach Kostenverlauf werden → lineare Kosten, → degressive Kosten und → progressive Kosten unterschieden. – *Gegensatz*: → fixe Kosten.

variable Notierung, → fortlaufende Notierung.

variabler Zinssatz, Zinssatz eines Kredits oder einer Vermögensanlage, der an den Marktzins angepasst wird. Die Anpassung kann aufgrund der Vereinbarung einer → Zinsanpassungsklausel sofort oder unter Einhaltung einer bestimmten Frist vorgenommen werden. – *Gegensatz*: → Festzinssatz.

Varianten, Produkte, die sich zwar in untergeordneten Merkmalen, aber nicht oder nur wenig in der Grundstruktur unterscheiden. Beispielsweise können bei der Automobilherstellung V. eines Pkw-Typs hinsichtlich Farbe oder Motorleistung produziert werden.

VAT, Abk. für Value Added Tax, → Mehrwertsteuer.

VDAX, *DAX-Volatilitätsindex*. Index, der die vom Terminmarkt erwartete Schwankungsbreite des → Deutschen Aktienindizes (DAX) in den kommenden 45 Tagen ausdrückt. Der VDAX wird von der Deutschen Börse AG minütlich berechnet und veröffentlicht – *Weitere Informationen unter www.deutsche-boerse.com*.

Venture-Capital, *Risikokapital*, *Wagniskapital*. Zeitlich begrenzte Kapitalbeteiligung an einem jungen, innovativen, nicht börsennotierten Unternehmen. Diese jungen Unternehmen zeichnen sich trotz z.T. unzureichender Ertragskraft durch ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial aus. I.d.R. stellen Venture-Capital-Investoren nicht nur Kapital zur Verfügung, sondern unterstützen auch durch Beratungsleistungen. Außerdem verfügen Venture-Capital-Investoren häufig über umfangreiche Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten, wodurch ein Teil des unternehmerischen Risikos von ihnen mit übernommen wird.

Veranlagung, Steuerfestsetzung mit Hilfe eines gesetzlich festgelegten, förmlichen Verfahrens. – 1. *Einkommensteuer*: V. nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) mit dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum bezogen hat. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, durch Abgabe einer → *Steuererklärung* an einer V. mitzuwirken. Das → Finanzamt ist verpflichtet, die Steuererklärung zu prüfen und über die durchgeführte V. einen → *Steuerbescheid* zu erteilen. – *Formen* der V. sind die *Einzelveranlagung* und die *Zusammen-*

veranlagung von Ehegatten. Bei der Einzelveranlagung wird für jede einzelne Person aufgrund des → zu versteuernden Einkommens die Einkommensteuer festgelegt. Ehegatten können wählen, ob sie gemeinsam oder getrennt veranlagt werden wollen. Bei der Zusammenveranlagung wird das → *Splittingverfahren* angewandt. – Bei → Arbeitnehmern wird die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer direkt vom Arbeitslohn erhoben (→ Lohnsteuer). Mit dem Steuerabzug ist die V. i.d.R. abgeschlossen. Der Arbeitnehmer kann jedoch eine → *Antragsveranlagung* einreichen, um zuviel gezahlte Lohnsteuer zurückzuerhalten. – 2. *Körperschaftsteuer*: Die V. erfolgt nach den Vorschriften für die Einkommensteuer. – 3. *Umsatzsteuer*: → Umsatzsteuer-Voranmeldung, → Umsatzsteuer. – 4. *Gewerbesteuer*: Erhebung aufgrund einer Gewerbesteuererklärung (→ Gewerbesteuer).

Verantwortung, Verpflichtung und Berechtigung, zum Zwecke der Erfüllung einer Aufgabe oder in einem eingegrenzten Funktionsbereich selbstständig zu handeln. V. ist eng verknüpft mit der → Kompetenz für Aufgabe oder Funktionsbereich.

Veräußerung, Übertragung von Gegenständen durch ein Rechtsgeschäft. → Sachen werden durch → Übereignung, → Forderungen durch → Forderungsabtretung veräußert.

Veräußerungsgewinn, → außerordentliche Einkünfte, → Betriebsveräußerung.

Veräußerungsverbot, gesetzliche oder behördliche, bes. gerichtliche Anordnung, welche die → Veräußerung bestimmter Gegenstände verbietet. – 1. *Absolutes V.*: Eine Veräußerung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verboten werden. Das entsprechende → Rechtsgeschäft ist in diesem Fall nichtig. – 2. *Relatives V.*: Verbote, die den Schutz bestimmter Personen oder bestimmter Personenkreise bezwecken, z.B. Verfügungsbeschränkun-

gen des Gemeinschuldners, V. durch einstweilige Verfügung, das im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausgesprochene Verbot, an den Schuldner zu zahlen. – Das verbotswidrige Rechtsgeschäft ist gültig, wird aber den geschützten Personen gegenüber i.d.R. als unwirksam behandelt. – 3. *Vertragliches V.* kann wirksam vereinbart werden, aber bei Verstößen nur zu Schadensersatzansprüchen führen. Die verbotswidrige Veräußerung ist wirksam.

Verband, ein Zusammenschluss von Personen oder eine Vereinigung auf freiwilliger Basis. Zweck ist die Durchsetzung gemeinsamer Interessen, v.a. wirtschaftlicher, politischer, sozialer oder kultureller Art. V. können von der *Rechtsform* her (1) *eingetragene* → *Vereine*, (2) → *Körperschaften öffentlichen Rechts*, auf der Grundlage einer gesetzlich statuierten Pflichtzugehörigkeit oder (3) *öffentlich anerkannte (Wirtschafts-)Verbände* sein, die kraft Gesetz mit bestimmten Aufgaben und Befugnissen ausgestattet sind. – Der *organisatorische Aufbau* eines V. ist unterschiedlich. I.d.R. haben V. ein Präsidium, einen Vorstand und einen Geschäftsführer. – *Beispiele* für V. sind die unterschiedlichen Wirtschafts- und Berufsverbände, → Genossenschaften und → Kartelle. – Neben dem Gesetzesrecht und dem Recht über Vereine hat sich ein umfangreiches *Verbandsrecht* z.B. in Form von Satzungen, Ordnungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen entwickelt.

Verbindlichkeiten, Begriff des Bilanz- und Steuerrechts. V. sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die (im Gegensatz zu → Rückstellungen) nach Grund, Höhe und Fälligkeit feststehen. Dazu zählen z.B. V. gegenüber Kreditinstituten, V. aus Lieferungen und Leistungen, Schuldwechsel und Steuern. – In der Bilanz müssen die V. auf der rechten Seite (Passivseite) ausgewiesen werden (→ Passiva). Warenforderungen und V. dürfen nicht miteinander verrechnet werden. – Vgl. auch → Schulden, → ungewisse Verbindlichkeit.

Verbrauch. 1. Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zur Bedürfnisbefriedigung privater Haushalte (*privater Konsum*). – 2. Verbrauch von → öffentlichen Gütern (*Staatsverbrauch*). – 3. Verwendung von Gütern und Dienstleistungen zu Produktionszwecken (*Faktorverbrauch*).

Verbraucher. 1. *Betriebs- und Volkswirtschaft*: → Konsument (Endverbraucher). – 2. *Bürgerliches Recht*: eine → natürliche Person, die Rechtsgeschäfte nur zu privaten Zwecken abschließt. Zum Schutz des V. wurden einige spezielle Vorschriften wie z.B. im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), beim Verbrauchsgüterkauf oder beim Darlehensvermittlungsvertrag erlassen (→ Verbraucherschutz). – *Gegensatz*: → Unternehmer.

Verbrauchererziehung, → Verbraucherpolitik.

Verbraucherinsolvenzverfahren. 1. *Begriff*: gesondertes → Insolvenzverfahren für natürliche Personen, die keine selbstständige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Das V. gilt außerdem für → Schuldner, die selbstständig sind und *überschaubare Vermögensverhältnisse* haben, d.h. wenn sie weniger als 20 → Gläubiger haben und keine → Forderung aus Arbeitsverhältnissen besteht. – 2. *Voraussetzungen*: Der Schuldner muss mit dem *Insolvenzantrag* folgende *Unterlagen* vorlegen: (1) Bescheinigung, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über einen → Schuldenbereinigungsplan in den letzten sechs Monaten erfolglos verlief; (2) eine Erklärung, ob → Restschuldbefreiung beantragt wird; (3) → *Vermögensverzeichnis* mit Erklärung, dass diese Angaben vollständig und richtig sind; (4) einen *Schuldenbereinigungsplan*. – 3. *Verfahren*: (1) Das zuständige → *Insolvenzgericht* stellt die Verzeichnisse und den Schuldenbereinigungsplan den Gläubigern zu, die binnen einer *Notfrist* von einem Monat dazu Stellung nehmen können. (2) Werden

Einwendungen nicht erhoben, gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen. (3) Wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger nach Anzahl und Forderungshöhe dem Plan zugestimmt haben, ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners unter bestimmten Voraussetzungen die Einwendungen gegen eine *Zustimmung*. Andernfalls ist ein *vereinfachtes Insolvenzverfahren* (kein Insolvenzplan, vereinfachte Verteilung) durchzuführen.

Verbraucherdarlehen. 1. *Begriff*: → Verbrauchervertrag in Form eines entgeltlichen Kreditvertrags zwischen Unternehmer als Kreditgeber und Verbraucher als Kreditnehmer. Da der Kreditgeber gegenüber dem Verbraucher regelmäßig über einen großen Informationsvorsprung verfügt, wird der Verbraucher durch dies Vertragsform bes. geschützt. – 2. *Ausnahmebereiche*: (1) Kredit bis 200 Euro Nettokreditbetrag, (2) Arbeitgeberkredit mit Zinsen unter marktüblichen Sätzen; (3) Kredit im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und Städtebaus mit Zinsen unter marktüblichen Sätzen. – 3. *Gleichstellung*: Dem V. weitgehend gleichgestellt sind (1) Finanzierungsleasing (→ Finance Leasing); (2) Teilzahlungsgeschäft (→ Abzahlungsgeschäft); (3) Ratenlieferungsvertrag (→ Sukzessivlieferungsvertrag); (4) Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub oder sonstige Finanzierungshilfen gewährt. – 4. *Rechtsfolgen*: Die Regelung des V. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) weicht zugunsten des Verbrauchers vom allgemeinen Kreditvertrag ab. – a) *Form und Inhalt*: Der in *Schriftform* niederzulegende Vertrag muss mindestens folgende Vertragserklärung enthalten:

- *Nettokreditbetrag*
- *Gesamtbetrag aller Teilzahlungen*
- *Art und Weise der Rückzahlung*
- *Höhe der Monatsraten*
- *Laufzeit*
- *Nominalzinssatz und effektiven Jahreszins*
- *Kosten einer Restschuld*

■ zu bestellende Sicherheiten.

– b) *Widerruf*: Der Verbraucher kann den Kreditvertrag unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerrufen. – c) *Kündigung*: Der Kreditgeber kann bei Verzug (→ Schuldnerverzug) mit der Zahlung bei Teilzahlungen nur unter qualifizierten Bedingungen kündigen, die von Laufzeit, Anzahl und Höhe der ausgefallenen Zahlungen abhängt.

Verbraucherinformation → Verbraucherpolitik.

Verbraucherpanel, → Panel.

Verbraucherpolitik. 1. *Begriff*: Alle Maßnahmen und Entscheidungen, die darauf abzielen, dem Interesse der → Verbraucher gegenüber den Anbietern zu einer angemessenen Durchsetzung zu verhelfen. Im Vordergrund stehen Maßnahmen der Verbraucherinformation, des Verbraucherschutzes und der Verbrauchererziehung. – 2. *Verbraucherinformation*: der Verbraucher soll möglichst aktuelle Informationen über das Güterangebot (Konsummöglichkeiten) über möglichst verschiedene Kommunikationskanäle erhalten. Dadurch sollen einseitige, verzerrte Anbieterinformationen ergänzt und richtig gestellt werden. *Zielsetzung* ist die Herstellung eines höheren Grades an → *Markttransparenz*. Wichtige Informationskanäle sind: produktbegleitende Information (Gebrauchsanleitung, Dosierung, Zusammensetzung), Verbraucherberatung, Einsatz von Massenmedien (Zeitschrift „test“ der Stiftung Warentest, Berlin). Von der staatlichen V. werden v.a. die Verbraucherberatung und die Arbeit der Stiftung Warentest finanziell unterstützt. – 3. *Verbraucherschutz*: Zahlreiche Gebote und Verbote, fixiert in zivil- und öffentlichrechtlichen Regelungen, sollen die Stellung des Verbrauchers gegenüber den Anbietern stärken. Ihrem Regelungsbereich nach lassen sie sich so untergliedern: a) Reglementierung des Anbieterverhaltens auf Konsumgütermärkten (Verbraucherinformationsgesetz (VIG), Le-

bensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), AGB-Gesetz; Abzahlungsgesetz (AbzG), Mietrecht. – b) Reglementierung des Handelns öffentlicher Anbieter (z.B. Informationsrechte bei der Planung öffentlicher Güter); – c) Schutz individueller Rechtsgüter vor Verletzungen durch Anbieter (→ Produkthaftung, Haftung für Planungsfehler, Entschädigungsrecht). – 4. *Verbrauchererziehung*: Bereits in der Schule sollen Menschen auch auf die Rolle des Konsumenten vorbereitet werden. Inhalte einer lebenszyklisch-spezifischen Verbrauchererziehung könnten sein: (1) sozioökonomische Zusammenhänge eines Wirtschaftssystems; (2) Struktur von Haushaltbudgetentscheidungen; (3) Genese von Bedürfnissen; (4) materielle und immaterielle Konsummöglichkeiten; (5) Möglichkeiten zur Artikulation und Durchsetzung von Verbraucherinteressen. – 5. *Organisationen*: In der V. in Deutschland dominiert die Fremdorganisation *durch sog. Verbraucherverbände*, d.h. Verbraucherinteressen werden repräsentativ wahrgenommen, eine direkte Einflussnahme durch einzelne Verbraucher besteht nur ansatzweise. Ergänzend kommen Dienststellen des Bundes und der Länder, die sich speziell der V. widmen, hinzu: *Verbraucherreferate* bei den Wirtschaftsministerien, *Verbraucherbeiräte* beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). – *Weitere Informationen unter www.bmelv.de.*

Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), wichtiger Indikator im Rahmen der Konjunkturanalyse. Der VPI weist nach, wie sich die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland infolge von Preisänderungen verteuert oder verbilligt hat. Er dient der wirtschaftspolitischen Orientierung der Unternehmen, der Gewerkschaften, des Staates und der privaten Haushalte. Der VPI wird

monatlich auf der Grundlage einer → Stichprobe berechnet. Die zugrunde liegende Güterauswahl (sog. → Warenkorb) und die Gewichtung der einzelnen Güter werden ca. alle fünf Jahre angepasst. – Auf europäischer Ebene wird der → Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) berechnet. – *Weitere Informationen unter www.destatis.de.*

Verbraucherschutz, → Verbraucherpolitik.

Verbrauchervertrag, Vertrag zwischen einem → Verbraucher und einem → Unternehmer. – Für den V. gelten zahlreiche den Verbraucher schützende Sondervorschriften bei den → Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), → Haustürgeschäft, → Fernabsatzvertrag, → Widerrufsrecht, → Verbrauchsgüterkauf, → Verbraucherdarlehen, der Darlehensvermittlung und nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfV).

Verbrauchsfolgeverfahren, Vereinfachungsverfahren zur bilanziellen → Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des → Umlaufvermögens. V. sind im Einzelnen: (1) → Hifo, (2) → Lifo und (3) → Lofo. – Das Fifo- und das Lifo-Verfahren sind nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sowie nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und die United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) zulässig. Nach dem deutschen Steuerrecht ist nur das Lifo-Verfahren zulässig. Hifo- und Lofo-Verfahren sind nur unter Beachtung des → Niederstwertprinzips handelsrechtlich zulässig. Hifo- und Lofo-Verfahren sind steuerrechtlich nicht zulässig.

Verbrauchsgut, → Konsumgut.

Verbrauchsgüterkauf, → Verbrauchervertrag in der Form des Kaufvertrag, bei dem ein → Unternehmer eine bewegliche Sache an einen → Verbraucher verkauft. Ausgenommen ist die öffentliche Versteigerung gebrauchter Sachen. Beim V. wird

der Käufer im Vergleich zum normalen Kaufvertrag gesetzlich bes. geschützt: (1) Beim → Versendungskauf wird der Gefahrübergang nicht vorgezogen. (2) Der vollständige oder teilweise vertragliche Ausschluss der → Sachmängelhaftung ist mit Ausnahme des Schadensersatzes nicht zulässig. (3) Bei neuen → Sachen darf für die Verjährung von Rechten aus Mängelhaftung keine kürzere Frist als zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen keine kürzere Frist als ein Jahr vereinbart werden. (4) Tritt ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten auf, wird vermutet, dass die Mängel bereits zum für die Sachmängelhaftung entscheidenden Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. (5) Eine → Garantie muss bestimmte Angaben enthalten sowie einfach und leicht verständlich abgefasst sein. – Zum Ausgleich hat der Unternehmer eine verbesserte Rückgriffsmöglichkeit auf den Lieferanten.

Verbrauchskonzept, → Konsum.

Verbrauchssteuern, → Steuern, die an die Einkommensverwendung durch → Verbrauch anknüpfen. Die Steuer zahlt letztendlich der Käufer der steuerlich belasteten Güter. Um jedoch den Steuerabzug zu gewährleisten, wird sie beim Hersteller oder beim Händler erhoben. V. sind u.a. Biersteuer, Branntweinsteuer, Energiesteuer, Kaffeesteuer und Tabaksteuer.

verbundene Versicherung, *kombinierte Versicherung.* Versicherung, die mehrere verschiedene, ursprünglich selbstständige Einzelversicherungen zusammenfasst. Es handelt sich rechtlich nur noch um einen Versicherungsvertrag. Beispiel für eine v.V. sind die *verbundene Wohngebäudeversicherung* gegen Feuer, Sturm und Leitungswasser und die *verbundene → Hausratversicherung*.

verbundene Hausratversicherung, → Hausratversicherung.

Verbundkosten, → Gemeinkosten.

Verbundvorteile, → Economies of Scope.

verdeckte Gewinnausschüttung, Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensvermehrung, die nicht mit einer offenen Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht. Als v.G. werden z.B. ein unangemessen hohes Gehalt für die Geschäftsführungstätigkeit eines Gesellschafters, zinslose oder unterverzinsliche Darlehen oder auch eine Unterpreislieferung an Gesellschafter angesehen.

verdecktes Abzahlungsgeschäft, liegt vor, wenn → Kreditgeschäft und → Abzahlungsgeschäft nicht aufeinander bezogen sind. D.h., dass der Kredit wird an den Käufer als eigenständiges Geschäft betont. Aufgrund der Trennung der Geschäfte sind die Finanzierungsteilzahlungen keine Ratenzahlungen. Ziel eines v.A. ist es, das Verbraucherschutzrecht des → Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu umgehen.

Verdienstbescheinigung, eine vom → Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung über Beschäftigungszeit und Verdienst (alle versicherungspflichtigen Einkünfte) des → Arbeitnehmers. Sie wird am Ende eines Kalenderjahres oder am Ende einer Beschäftigung ausgestellt.

Verdingungsordnungen, Zusammenfassung der Grundsätze für die → öffentliche Auftragsvergabe. Im Teil A wird das *Verfahren zur Auftragsvergabe*, im Teil B die *allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung der Leistungen* geregelt. Die V. müssen von den Behörden berücksichtigt werden. Es gelten die *V. für Leistungen*, *ausgenommen Bauleistungen* (VOL), sowie die *V. für Bauleistungen* (VOB).

Verein, freiwilliger Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen mit körperschaftlicher Verfassung. Diese verfolgen unter gemeinschaftlichen Namen einen bestimmten Zweck. Ein V. ist im Bestand unabhängig vom Wechsel seiner

Mitglieder. Vereine werden von den Mitgliedern getragen, von denen „alle Macht ausgeht“. Sie bestimmen in Versammlungen über Satzung und Grundsatzfragen, wählen die nachgeordneten Organe (Vorstand, Präsidium) und kontrollieren deren Aufgabenerfüllung – 1. *Rechtsfähiger V.*: Zusammenschluss von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gemäß schriftlicher Vereinssatzung. Ein V., dessen Zweck sich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb richtet (sog. *wirtschaftlicher V.*), ist durch *staatliche Anerkennung* durch das zuständige Land rechtsfähig. Beispiele eines wirtschaftlichen rechtsfähigen V. *kraft bundesgesetzlicher Regelung* sind die → Aktiengesellschaft (AG), → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und die eingetragene → Genossenschaft. – In allen nicht wirtschaftlichen Fällen erlangt ein V. durch Eintragung in das → *Vereinsregister* Rechtsfähigkeit (sog. *eingetragener V. (e.V.)*). Der V. wird beim Vereinsregister durch den Vorstand angemeldet. – 2. *Nicht rechtsfähiger V.*: Für diesen finden die Regelungen über die → Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) Anwendung. Auch hierbei kann zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen V. unterschieden werden.

Vereinsregister, Verzeichnis, in das nicht wirtschaftliche → Vereine eingetragen werden. Das V. wird beim Amtsgericht geführt.

Vereinte Nationen (UN), Nachfolgeorganisation des nach dem Ersten Weltkrieg gegründeten *Völkerbundes*. Die UN wurde 1945 in San Francisco durch 51 teilnehmende Staaten gegründet. Deutschland ist seit 1973 Mitglied. Der Hauptsitz der UN ist in New York. Nach der *UN-Charta* sind die Hauptziele der UN die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler wirtschaftlicher,

sozialer, kultureller und humanitärer Aufgaben und Probleme sowie die Durchsetzung der Menschenrechte. – *Weitere Informationen unter www.un.org.*

Verfallklausel, Klausel in Verträgen, die die ratenweise Tilgung einer Geldschuld zum Gegenstand hat. Die V. besagt, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Raten die gesamte Restschuld gezahlt werden muss. Die V. ist v.a. bei → Abzahlungsgeschäften und in Prozessvergleichen üblich.

Verfassung. 1. Rechtliche Grundordnung eines Staates. Die V. umfasst alle Rechtssätze über die Bildung, den Aufgabenkreis und die Organisation der obersten Staatsorgane, das Verhältnis der Organe untereinander, die staatlichen Aufgaben, den staatsrechtlichen Aufbau des Staates und die Rechte des Bürgers gegen den Staat (→ Grundrechte). Die deutsche V. ist im → Grundgesetz (GG) geregelt. – 2. → Unternehmensverfassung.

Verfassungsbeschwerde, bes. verfassungsrechtliche → Beschwerde, die beim → Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einzureichen ist. V. kann jeder (natürliche oder juristische Person) erheben, der sich durch den Staat in einem seiner → Grundrechte oder in einem seiner im Grundgesetz (GG) verankerten Rechte verletzt sieht. Die V. ist i.d.R. erst nach Ausschöpfung des Rechtswegs möglich. In Ausnahmefällen kann das BVerfG auch ohne vorherige Erschöpfung des Rechtsweges entscheiden. – Die V. bedarf der *Annahme zur Entscheidung*, über die eine aus drei Richtern bestehende Kammer vorentscheidet.

verfügbares Einkommen, Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Das v.E. ist das → Einkommen, das privaten Haushalten und Unternehmen nach Umverteilung für Verbrauch und Ersparnis zur Verfügung steht. Die Berechnung des v.E. wird vom → Europäischen System Volkswirtschaft-

licher Gesamtrechnungen (ESVG) vorgeschrieben.

Verfügbarkeit, Voraussetzung für den Anspruch auf → Arbeitslosengeld nach dem Dritten → Sozialgesetzbuch (SGB III). V. bedeutet, dass der Arbeitssuchende der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen muss. Der Arbeitssuchende muss bereit sein, jede von der Arbeitsagentur angebotene Arbeit anzunehmen, die er ausüben kann und darf.

Verfügung, → einstweilige Verfügung.

Verfügungsrechte, *Property Rights*. 1. *Begriff*: aus ökonomischer Sicht die Fähigkeit eines Individuums im Sinne der Chance, eine bestimmte Entscheidung, im Besonderen ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen Handlung bezüglich eines (knappen) Gutes im Rahmen einer anerkannten sozialen Beziehung durchsetzen zu können. – *Beispiele*: (1) der Eigentümer E, der gegenüber beliebigen Dritten eine bestimmte Verfügung X über den Eigentumsgegenstand durchsetzen kann; (2) der Arbeitgeber A, der im Rahmen des mit B abgeschlossenen Arbeitsvertrages von jenem die Verrichtung Y verlangen kann. Der Begriff Gut umfasst dabei sowohl materielle Güter (Dienst- und Sachleistungen) als auch immaterielle Güter, nämlich „Rechte“ (z.B. Forderungen, Urheber- und Patentrechte) und „Verhältnisse“ (z.B. den Kundenstamm eines Unternehmens). – Ein *exklusives V.* besitzt ein Individuum, wenn es die betreffende Handlungsfähigkeit praktisch sicher durchsetzen kann. Als Beispiel kann das dingliche Vollrecht eines Eigentümers einer Sache gelten, der „mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von der Sache ausschließen kann“ (§ 903 BGB, Privateigentum). – 2. *Bedeutung*: V. bestimmen aus ökonomischer Sicht die in einer Gesellschaft anerkannten Handlungsspielräume und -anreize von Akteuren hinsichtlich knapper Ressourcen, die alternative Verwendungsmöglichkeiten haben. Definition und Zuordnung von V. sind aus volkswirtschaft-

licher Sicht maßgeblich für Höhe und Verteilung des Wohlstands einer Volkswirtschaft.

Vergleich, Vertrag, durch den ein Streit im Weg gegenseitigen Nachgebens beigelegt wird. Ein V. kann außergerichtlich (→ *außergerichtlicher V.*) oder vor Gericht geschlossen werden (*Prozess- oder Schiedsvergleich*).

vergleichende Werbung, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht. V.W. in diesem Sinne ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, es liegt einer der im UWG genannten Fälle vor. – *Verboten* ist u.a. ein Vergleich, (1) der sich auf nicht substituierbare Produkte bezieht; (2) der nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder der Preis dieser Waren und Dienstleistungen bezogen ist; (3) der im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren und Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt; (4) der die Wertschätzung des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt (*Image-Transfer*).

Vergütung, → Arbeitsentgelt.

Verjährung, Ablauf einer vom Gesetz vorgeschriebenen Frist (→ *Verjährungsfristen*), die für den Verpflichteten das Recht begründet, dem Anspruch des Berechtigten mit einer Leistungsverweigerung entgegenzutreten. Nach der dem deutschen Recht eigentümlichen Zweiteilung in Öffentliches und Privates Recht geht dabei um Ansprüche der „Privaten“ untereinander (Privatrecht) und um Ansprüche des Staates gegenüber Bürgern und umgekehrt (regelmäßig öffentliches Recht, z.B. Strafverfolgungsverjährung).

– Der dahinter liegende Gedanke liegt in der „verdunkelnden Macht der Zeit“ und in dem Gedanken des Rechtsfriedens. Einfach gesprochen: „Irgendwann einmal muss endgültig Schluss sein, damit Ruhe ist!“

Verjährungsfristen, Zeiträume, nach deren Ablauf die → *Verjährung* eintritt. – 1. *Zivilrecht*: a) Die *regelmäßige V.* beträgt drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird und der Gläubiger von den Umständen des Anspruchs Kenntnis genommen hat. Wegen der Kenntnisnahme kann die Frist von drei Jahren unter Umständen deutlich überschritten werden (bis zu zehn oder dreißig Jahren). – b) *Wichtige bes. V.*: (1) 3 Monate bei Verletzung des Wettbewerbsverbots durch Handlungsgehilfen und Gesellschafter. (2) 6 Monate für Ersatzansprüche des Vermieters und Verpächters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache und für Ansprüche des Indossanten ab Einlösung oder klageweiser Geltendmachung eines Wechsels; (3) 1 Jahr ab rechtzeitig erhobenen Protest bzw. ab Verfalltag im Fall des Vermerks „ohne Kosten“ bei Wechseln; (4) 2 Jahre an Übergabe bzw. Ablieferung beim Kaufvertrag für die Mängelhaftung beweglichen Sachen und ab Abgabe beim Werkvertrag für bewegliche Sachen; (5) 3 Jahre ab Verfalltag bei Wechseln für Ansprüchen gegen den Akzeptanten; (6) 5 Jahre ab Übergabe bzw. Ablieferung beim Kaufvertrag oder Werkvertrag über Bauwerke sowie für die dafür erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen; (7) 30 Jahre für Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder Urkunden sowie Insolvenzverfahren.

Verkauf, → Kaufvertrag, → Tausch, → Vertrieb.

Verkäufermarkt, Begriff aus dem → *Marketing*. Als V. wird eine Marktsituation bezeichnet, bei der die Anbieter eine

stärkere Position als die Nachfrager haben. Die Anbieter können Preise und Angebotsmengen maßgeblich bestimmen. Häufig wird der K. begrifflich mit steigenden Preisen verbunden. – *Gegensatz:* → Käufermarkt.

Verkaufsförderung, Sales Promotion. Instrument der → Kommunikationspolitik. Zeitlich begrenzte Aktionen zur Absatzsteigerung. Es gibt zahlreiche Maßnahmen zur V. Aktionen, die sich an den Endverbraucher richten, sind z.B. kostenlose Proben, Gutscheine und Sonderpreisaktionen. Viel Maßnahmen richten sich aber auch an das Verkaufspersonal (z.B. Verkäuferschulung, Prämiensysteme für bes. Verkaufsleistungen, Verkaufswettbewerbe) oder an die Händler (z.B. Messen, Verkaufsausstellungen, Laden- und Dekorationshilfen, Gemeinschaftswerbung, Merchandising).

Verkaufsoption, → Put.

Verkaufspolitik, → Distributionspolitik.

Verkaufsprospekt, → Prospekt.

Verkauf unter Einstandspreis, → Missbrauchsaufsicht.

Verkehrshypothek, → Hypothek.

Verkehrspolitik, staatliche Maßnahmen, die sich mit dem Transport von Personen, Gütern und Nachrichten sowie mit den damit verbundenen Dienstleistungen befassen. Die V. umfasst folgende *Teilbereiche*:

- **Verkehrsinfrastrukturpolitik:** Planung, Realisierung, Betrieb, Bereitstellung und Finanzierung der → Infrastruktur. Für die Verkehrsinfrastrukturpolitik sind Bund, Länder und Gemeinden sowie für die Schieneninfrastruktur die Deutsche Bahn AG zuständig.
- **Verkehrsordnungspolitik:** Regulierung des Markteintritts und -austritts sowie Preisregulierungen. Für alle Verkehrsträger wird der Marktzugang im Personen- und Güterverkehr durch ein Sys-

tem von Erlaubnissen und Konzessionen geregelt. Dies gilt v.a. im gewerblichen Straßengüterverkehr und im Luftverkehr.

Hinsichtlich der V. nimmt die Bedeutung der → Europäischen Union (EU) zu. Nachdem die Öffnung der Märkte im Verkehrsbereich weit fortgeschritten ist, betont die nationale V. zunehmend Privatisierungsaufgaben und die Gestaltung einer umweltverträglichen V.

Verkehrssitte, die in den beteiligten gesellschaftlichen Kreisen herrschende Anschauung und tatsächliche Übung .V. ist keine Rechtsnorm. Sie findet jedoch Berücksichtigung bei der Auslegung von Verträgen und bei der Bestimmung des Inhalts eines Schuldverhältnisses nach → Treu und Glauben. – *Ähnlich:* → Handelsbrauch.

Verkehrsteuern, → Steuern, die an Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs anknüpfen. Steuergegenstand ist ein Verkehrsakt. Im Einzelnen zählt man die → Umsatzsteuer (allgemeine V.) sowie die große Gruppe der speziellen V. dazu. Spezielle V. sind z.B. Kapitalverkehr-, Grunderwerb-, Kraftfahrzeug- und Versicherungsteuer.

Verkehrswert, → gemeiner Wert.

Verkehrswirtschaft, → Marktwirtschaft.

Verkündigung, → Bekanntmachung.

Verletztengeld, Leistung der gesetzlichen → Unfallversicherung. Anspruch auf V. haben Versicherte, die infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können. Um V. zu erhalten, muss der Versicherte allerdings zuvor Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Lohnersatzleistungen bekommen haben. Die Höhe der V. entspricht der des → Krankengelds (i.d.R. 80 Prozent des entgangenen regelmäßigen Entgelts, darf

aber das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht überschreiten).

Verletztenrente, wichtigste Leistung der gesetzlichen → Unfallversicherung. Die V. soll den Unterhalt des Verletzten so sichern, wie die Erwerbsfähigkeit durch einen Unfall oder durch eine Berufskrankheit eingeschränkt wurde. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 Prozent gemindert ist (→ Minderung der Erwerbsfähigkeit). Bei voller Erwerbsunfähigkeit beträgt die V. zwei Drittel des Jahresarbeitsverdiensts. Bei einer geringeren Minderung wird der Teil der Vollrente gewährt, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht.

Verlust, *negatives Ergebnis*. – 1. *Handelsrecht*: Der V. wird im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ermittelt und in der Bilanz ausgewiesen. Der V. ist die negative Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen in einem Abrechnungszeitraum (→ Jahresüberschuss/-fehlbetrag). – 2. *Kostenrechnung*: Der Betriebsverlust ist die negative Differenz zwischen Erlösen und Kosten eines Abrechnungszeitraums (→ Betriebsergebnis). – 3. *Einkommensteuerrecht*: Der steuerrechtliche V. ist der negative Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen des laufenden und des vorangegangenen Geschäftsjahres (→ Betriebsvermögensvergleich). Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ist der V. auch das negative Einkommen, das sich ergibt, wenn die → Betriebsausgaben über den → Betriebseinnahmen liegen. – *Gegensatz*: → Gewinn.

Verlustabzug, Oberbegriff für alle Möglichkeiten, negative → Einkünfte (Verluste) bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens (→ Einkommensteuer) abziehen zu können.

Verlustausgleich, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht für die Verrechnung von Verlusten und Gewinnen aus einzelnen Einkunftsarten (→ Einkünfte)

innerhalb desselben Veranlagungszeitraums. – Vgl. auch → Verlustabzug.

Verlustrücktrag, Begriff aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Verluste, die bei der Ermittlung der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, können vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorherigen Veranlagungszeitraums abgezogen werden. Ein V. ist bis maximal 511.500 Euro oder bei Zusammenveranlagung bis 1.023.000 Euro möglich. Auf den V. kann der Steuerpflichtige auf Antrag ganz oder teilweise verzichten, z.B. wenn ein → Verlustvortrag für ihn günstiger ist. Nicht rücktragsfähige Verluste können im Rahmen des Verlustvortrags berücksichtigt werden.

Verlustvortrag. Verluste, die nicht im Rahmen des → Verlustrücktrags abgedeckt werden, können in künftigen Geschäftsjahren vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Verlustrücktrag zuvor nicht oder nur teilweise beansprucht wurde. Ein V. ist bis maximal 1.000.000 Euro oder bei Zusammenveranlagung bis 2.000.000 Euro möglich. Darüber hinausgehende Beträge können zu 60 Prozent des Restbetrags berücksichtigt werden. Ein unverbraucher Rest des V. ist ins nächste Jahr zu übertragen. – Vgl. auch → Gewinnvortrag.

Verlustzuweisungsgesellschaft, Gesellschaft, deren Gesellschafter primär beabsichtigen, Vermögensvorteile durch Steuerersparnisse zu erzielen, v.a. ihre Kapitalanlage ganz oder z.T. aus ersparter → Einkommensteuer zu finanzieren. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999 (StEntlG) wurde jedoch die Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten aus V. eingeführt. Danach dürfen Verluste aufgrund von Beteiligungen an Gesellschaften oder ähnlichen Modellen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht.

Vermietung und Verpachtung, → Einkünfte.

Vermittlung, Vorbereitung eines Vertragsabschlusses bis auf den Abschluss des → Vertrages. Es genügt aber nicht allein der Nachweis für die Möglichkeit eines zukünftigen Abschlusses. – Wer V. im Handelsverkehr gewerbsmäßig übernimmt, ist *Handelsmakler* (→ Makler) oder → *Handelsvertreter*. V. anderer Geschäfte und gelegentliche V. unterliegen den Vorschriften für den *Zivilmakler* (→ Makler).

Vermittlungsvertreter, → Handelsvertreter.

Vermögen. 1. *Bürgerliches Recht:* die einer Privatperson zustehenden geldwerten Güter, Rechte und Forderungen ohne Abzug der der Schulden und Verpflichtungen. – 2. *Rechnungswesen:* Hauptteil der Aktivseite der Bilanz (→ Anlagevermögen und → Umlaufvermögen). – Zieht man vom Vermögen die Verbindlichkeiten ab, erhält man das sog. *Reinvermögen*. – 3. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen* (VGR): Das Bruttovermögen ist die Summe der bewerteten Vermögensbestände. Es besteht aus dem *Sachvermögen*, dem immateriellen Vermögen und dem Geldvermögen (Auslandsforderungen). Zum Sachvermögen gehören z.B. Boden, Bodenschätze, die Anlagevermögen der Unternehmen und die Vermögen der privaten Haushalte. *Immaterielles Vermögen* sind z.B. Patente und Urheberrechte. Werden vom Bruttovermögen die Auslandsverbindlichkeiten abgezogen, erhält man das sog. *Netto-, Rein- oder Volksvermögen*.

Vermögensaufstellung, Aufstellung der Besitz- und Schuldposten eines Gewerbebetriebs unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Auf der Grundlage der V. wird der → Einheitswert des Betriebsvermögens ermittelt. – *Anders:* → Vermögensverzeichnis.

Vermögenseinkommen, → Faktoreinkommen.

Vermögenssteuer, Steuer auf das an einem bestimmten Stichtag vorhandene Vermögen. Eine V. wird in Deutschland seit 1996 nicht mehr erhoben.

Vermögensverteilung, anteilige Zurechnung des Vermögens auf die privaten Haushalte oder Bevölkerungsgruppen einer Volkswirtschaft. Theorien zur Erklärung der ungleichen V. basieren einerseits auf dem Vererbungssystem, andererseits auf der Lebenszyklus-These des Sparens mit (nachweislich) besserer Vermögenslage im Alter. Der Grad der personellen Ungleichverteilung von Vermögen ist in Deutschland wesentlich größer als derjenige der personellen → Einkommensverteilung. Ein Teil der ungleichen Verteilung der Einkommen scheint auf die einseitige V. zurückzuführen.

Vermögensverzeichnis, Aufstellung über das Vermögen des Schuldners. Ein V. ist die Voraussetzung zur Eröffnung eines → Verbraucherinsolvenzverfahren und muss mit dem Eröffnungsantrag vorgelegt werden. Ein V. muss beispielsweise auch aufgestellt werden, wenn eine → Pfändung beim Schuldner erfolglos war. Die Richtigkeit der V. muss durch eine → eidesstattliche Versicherung des Schuldners erklärt werden. – *Anders:* → Vermögensaufstellung.

vermögenswirksame Leistungen, Geldleistungen i.S. des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG), die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt. Diese Leistungen können auch für den Ehegatten, die Kinder oder die Eltern des Arbeitnehmers angelegt werden.

Verpackung, äußere (einfache oder mehrfache) Umhüllung eines Packgutes zum Zwecke des Schutzes (des Packgutes, der Umgebung), der Portionierung (bei Produktion, Verwendung) sowie der Lagerung, des Transports und der physischen Manipulation. Die V. bildet eine

Einheit aus den Komponenten Packmittel, Packstoff und Hilfsmittel. – Nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) besteht eine Rücknahmepflicht für Transportverpackungen (z.B. Fässer, Kanister), Umverpackungen (z.B. Folien) und Verkaufsverpackungen.

Verpfändung, → Pfandrecht.

Verrechnungspreis. 1. *Kostenrechnung*: Synonym für *Planpreis*, Bezeichnung der → Plankostenrechnung für den Verrechnungswert je Mengeneinheit eines Kostengutes, der in der Kostenplanung unter Berücksichtigung aller für die Planperiode zu erwartenden Preisänderungen angesetzt wird. – 2. *Steuerrecht*: → Preis, der zwischen rechtlich selbstständigen, aber durch Beteiligungsbeziehungen direkt oder indirekt miteinander verbundene Unternehmen für Leistungen und Lieferungen vereinbart wird. Grundsätzlich müssen die verbundenen Unternehmen ihre Leistungen untereinander so abrechnen, wie dies auch einander fremde Dritte täten (*Fremdvergleichsgrundsatz*). Dieser Grundsatz gilt sowohl im nationalen Recht als auch im grenzüberschreitenden Rahmen.

Verrechnungsscheck, → Scheck.

Versandhandel, → Handel.

Versandklauseln, vertragliche Regelungen über die Kostenübernahme für Transport und Versand. Wichtige V. sind:

- *frei Haus*: der Verkäufer trägt die Kosten
 - *frachtfrei*: der Verkäufer trägt die Kosten bis zum Bestimmungsort (z.B. Bahnhof)
 - *unfrei*: der Käufer trägt die Kosten ab Versandstation (z.B. Bahnhof am Ort des Verkäufers)
 - *ab Werk*: der Käufer trägt die Kosten.
- Vgl. auch die internationalen Rahmen geltenden → Incoterms.

Verschmelzung, → Fusion.

Verschulden, Begriff aus dem Zivilrecht für ein pflichtwidriges Tun oder Unterlassen einer Person. Schuldformen sind → Vorsatz und → Fahrlässigkeit.

Verschulden bei Vertragsabschluss, *Culpa in Contrahendo*. Verletzung einer Schutzpflicht bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrags (z.B. Abbruch von Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund). In diesen Fällen sind die Beteiligten verpflichtet, auf die Rechte und Interessen des anderen Rücksicht zu nehmen. Andernfalls kann der Beteiligte, der dieser Pflicht nicht nachkommt, haftbar gemacht und zum → Schadensersatz verpflichtet werden.

Verschuldenshaftung, Schadensersatzpflicht (→ Haftung) aufgrund eines rechtswidrigen zurechenbaren Verhaltens (→ Verschulden). Der Geschädigte muss in diesem Fall beweisen, dass sein Schaden auf den Verursacher zurückzuführen ist. – *Gegensatz*: → Gefährdungshaftung.

Verschuldungsgrad, Bilanzkennzahl zur Analyse der Kapitalstruktur eines Unternehmens. Der *statische V.* ist der Anteil des → Fremdkapitals am → Eigenkapital. Der *dynamische V.* ist der Anteil der tatsächlichen Verschuldung (*Effektivverschuldung*) am → Cashflow.

Verschuldungsgrenzen, Grenzen der Staatsverschuldung (→ öffentliche Kreditaufnahme). Exakt definierbare V. sind ex ante nicht begründbar. I.d.R. zeigen sie sich erst an den Folgewirkungen der staatlichen Schuldenaufnahme auf den Geld- und Kapitalmärkten sowie an gesamtwirtschaftlichen Zielverletzungen (z.B. Inflation). – Um Rückschlüsse auf die tatsächliche Belastung durch Schulden oder Schuldenaufnahme ziehen zu können, werden v.a. folgende *Kennzahlen* berechnet:

- *Zins-Steuer-Quote*: Verhältnis von Zinsaufwendungen zu Steuereinnahmen. Sie gibt an, inwieweit die Zinsbelastung durch Steuern gedeckt ist.

- **Zins-Ausgaben-Quote:** Verhältnis von Zinsaufwendungen zu Gesamtausgaben. Sie gibt an, welcher Anteil der Staatsausgaben auf den Schuldendienst entfällt.
- **Neuverschuldungsquote:** Verhältnis von Neuverschuldung zu Bruttoinlandsprodukt (BIP).
- **Schuldenstandsquote:** Verhältnis von Schuldenstand zu Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Versender, derjenige, der einen Versendungsantrag an einen → Spediteur gibt. Für dessen Rechnung besorgt der Spediteur die Versendung. Der Spediteur ist im Verhältnis zum Frachtführer V., im Verhältnis zum Verfrachter *Befrachter*.

Versendungskauf, → Kaufvertrag, nach dem der Verkäufer die Ware an einen anderen Ort als den → Erfüllungsort versendet. Der Erfüllungsort ist i.d.R. der Ort des Verkäufers. Gefahrübergang tritt mit Ausnahme des → Verbrauchsgüterkaufs mit der ordnungsgemäßen Warenübergabe an den → Frachtführer ein. Die Frachtkosten trägt i.d.R. der Käufer.

Versetzung, eine nicht nur vorübergehende Änderung des Tätigkeitsbereichs eines → Arbeitnehmers nach Art, Ort und Umfang geändert werden. Es hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags ab, ob der → Arbeitgeber einseitig kraft Direktionsrecht (→ Weisungsrecht) anordnen kann, oder ob die V. nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers (*Änderungsvertrag*) oder durch eine → Änderungskündigung erfolgen kann.

Versicherer, → Versicherungsunternehmen.

Versichertenälteste, Mittler zwischen Versicherten und → Sozialversicherungsträgern auf der Rechtsgrundlage des vierten → Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und Satzungsrecht. V. beraten und betreuen Versicherte und Leistungsberechtigte in Fragen der → Sozialversicherung, v.a. der → Rentenversicherung. Sie werden

gewählt und üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, für die sie eine Entschädigung erhalten und bei → Verschulden haften.

Versicherung. 1. *Wirtschaftszweig*, der die Risiken von natürlichen und juristischen Personen gesetzlich oder vertraglich durch → Versicherungsleistungen absichert (→ Sozialversicherung und → Individualversicherung). – 2. *Versicherer:* → Versicherungsunternehmen, → Sozialversicherungsträger. – 3. → *Versicherungsvertrag*.

Versicherung an Eides statt, → eidestattliche Versicherung.

Versicherungsfreiheit, Nichtzugehörigkeit zur Pflichtversicherung in der deutschen → Sozialversicherung. In der gesetzlichen → Rentenversicherung sind versicherungsfrei u.a. Beamte und sonstige Beschäftigte mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder kirchenrechtlichen Regelungen, außerdem Studenten, Praktikanten und Personen, die eine Vollrente wegen Alters beziehen. Personen, die eine → geringfügige Beschäftigung, eine geringfügige selbstständige Tätigkeit oder eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben, sind ebenfalls versicherungsfrei. – Die V. in der *gesetzlichen* → *Krankenversicherung* ist derjenigen in der Rentenversicherung angeglichen. Darüber hinaus sind Arbeitnehmer versicherungsfrei, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die *Versicherungspflichtgrenze* übersteigt (49.950 Euro im Jahr 2010).

Versicherungsgeschäft, → Rechtsgeschäft, bei dem gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen (→ Versicherungsleistungen) versprochen werden, wobei das übernommene Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt.

Versicherungsgesellschaft, → Versicherungsunternehmen.

Versicherungskarte, *Grüne Versicherungskarte*, *internationale Versicherungskarte*. Vom Versicherer in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (→ Kraftfahrtversicherung) kostenfrei ausgestellte Bescheinigung zum Nachweis eines bestehenden Versicherungsschutzes im Ausland durch das deutsche → Versicherungsunternehmen. Die V. ist in den meisten europäischen Ländern gültig. Bei Schäden im Ausland stehen örtliche Versicherungsbüros zur Regulierung bereit.

Versicherungsleistungen, Leistungen der → Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer. – Steuerlich sind ausgezahlte V. der Einkunftsart (→ Einkünfte) zuzurechnen, die zuvor bei der Prämienzahlung belastet wurde. Beispielsweise sind Leistungen, die ein Betrieb aus einer betrieblichen Versicherung (z.B. aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung) erhält, beim Betrieb als Betriebseinnahme zu verbuchen. – Leistungen aus Lebens- und Kapitalversicherungen sind beim Empfänger steuerfrei, wenn die Mindestlaufzeit zwölf Jahren betragen hat. Leistungen aus der Sozial-, Arbeitslosen-, Unfall- und Krankenversicherung sind entweder steuerfrei oder wie bei Renten nur mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern.

Versicherungsmakler, Vermittler zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen. Ein V. ist selbstständig. Er ist im Auftrag eines Versicherungsnehmers tätig. Aufgabe des V. ist die Beratung seiner Auftraggeber und die Vermittlung von geeigneten Versicherungen. Der V. ist im rechtlichen Sinn ein → Handelsmakler. Als Vergütung erhält der V. i.d.R. eine Vermittlungsgebühr (→ Courtage).

Versicherungspflicht, Pflicht, der deutschen → Sozialversicherung anzugehören. Eine V. besteht für alle in abhängiger Beschäftigung stehende Arbeitneh-

mer, für eine Gruppe von Selbstständigen und Rentnern, außerdem unter bestimmten Voraussetzungen für Wehr- und Ersatzdienstleistende. – *Ausnahmen*: → Versicherungsfreiheit.

Versicherungspflichtgrenze, → Versicherungsfreiheit.

Versicherungspolice, → Versicherungsschein.

Versicherungsprinzip, Prinzip des Risikoausgleichs in der Privat- und Sozialversicherung. Ein Risikoausgleich durch Versicherung erfolgt durch Bildung von Gefahrengemeinschaften im Sinne eines Zusammenschlusses von Personen, die von gleichartigen Gefahren bedroht sind. Durch laufende Prämienzahlung seitens der Gesamtheit der Versicherten soll gewährleistet sein, dass bei Eintritt eines Schadens der zum Schadensausgleich notwendige Betrag bereitgestellt ist. Daraus folgt, dass die Höhe der von einzelnen zu leistenden Prämienzahlung grundsätzlich von der Höhe des Risikos abhängt, mit dem sie die Versichertengemeinschaft belastet. Es dominiert somit hier die Idee der *gemeinsamen Selbsthilfe* nach Maßgabe des → Äquivalenzprinzips i.S. eines Gegenseitigkeitsverhältnisses. – Das System der → sozialen Sicherung in Deutschland ist durch eine starke Verkopplung von Versicherungs-, Versorgungs- und Fürsorgeprinzip gekennzeichnet.

Versicherungsschein, *Police*, *Versicherungspolice*, *Versicherungsurkunde*. Urkunde über den → Versicherungsvertrag (Vertragsdokument), der zwischen dem → Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer zustande gekommen ist. Im V. werden individuelle vertragliche Verhältnisse dokumentiert. Er enthält alle vertraglich relevanten Daten, wie Angaben zum Versicherungsnehmer, dem Versicherungsunternehmen, zum vereinbarten Versicherungstarif einschließlich der versicherten Risiken, zur Versicherungssumme oder zu den Entschädigungsgrenzen sowie zum Beginn und Ablauf der Versi-

cherung. I.d.R. wird der V. mit der faksimilierten Unterschrift eines oder mehrerer Vorstände des Versicherers. Der V. gilt als Bestätigung für den bestehenden Versicherungsschutz, auch z.B. gegenüber Kreditinstituten bei der Gewährung von Darlehen.

Versicherungsschutz, Schutz eines Versicherungsnehmers (oder von Dritten) vor versicherten Gefahren durch den Versicherer gemäß → Versicherungsvertrag.

Versicherungsunternehmen, *Versicherer, Versicherungsgesellschaft*. Unternehmen, das → Versicherungsgeschäfte betreibt und kein → Sozialversicherungsträger ist. Das V. ist neben dem Versicherungsnehmer die zweite Partei in einem → Versicherungsvertrag. Das V. ist Anbieter und Verkäufer von → Versicherungsschutz. – V. dürfen nur als → Aktiengesellschaft (AG), → Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und → Körperschaft oder → Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden.

Versicherungsurkunde, → Police.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes privatrechtliches → Versicherungsunternehmen, das auf dem Genossenschaftsgedanken beruht (→ Genossenschaft). Der VVaG dient der Befriedigung von Versicherungsbedürfnissen unter den Mitgliedern, die zugleich Versicherungsnehmer sind. Rechtsgrundlage ist das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Versicherungsvertrag, Vertrag, der zwischen einem → Versicherungsunternehmen und einem Versicherungsnehmer zum Zwecke des → Versicherungsschutzes abgeschlossen wird. Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Vertragsabschluss, die versicherte Gefahr zu tragen und im Versicherungsfall die vereinbarte Versicherungsleistung zu erbringen. Der Versicherungsnehmer ist ver-

pflichtet, die Prämie zu zahlen und (im eigenen Interesse) die Obliegenheiten des V. zu erfüllen. Der Abschluss eines V. unterliegt keinen Besonderheiten und entspricht den Anforderungen des allgemeinen Zivilrechts. – Der V. verlängert sich maximal um ein Jahr, wenn der Versicherungsnehmer i.d.R. nicht drei Monate vor Ablauf des V. gekündigt hat (Ausnahme: → Kraftfahrtversicherung, die nach einem Monat vor Vertragsabschluss gekündigt werden kann). Außerdem bestehen u.U. Sonderkündigungsrechte im Schadensfall, bei Prämien erhöhungen und Leistungseinschränkungen.

Versicherungsvertreter, Selbstständiger, der → Versicherungsverträge vermittelt und abschließt. Der V. kann für ein oder für mehrere → Versicherungsunternehmen tätig sein. Für den V. gelten die allgemeinen Vorschriften für den → Handelsvertreter. – Vom *angestellten Versicherungsmittler* unterscheidet sich der V. dadurch, dass er in der Tätigkeitsgestaltung und Bestimmung seiner Arbeitszeit frei ist und keinem → Weisungsrecht des Versicherers unterliegt. – Im Gegensatz zum → *Versicherungsmakler*, der vom Versicherungsnehmer in einem Maklerauftrag mit der Beschaffung von → Versicherungsschutz betraut und Sachwalter des Versicherungsnehmers ist, wird der V. im Auftrage eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig (*Ein- oder Mehrfirmenvertreter*).

Versorgungsbezüge, Begriff des Einkommensteuerrechts für Bezüge und Vorteile aus einem früheren Arbeitsverhältnis. Dazu zählen Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge oder gleichartige Bezüge. V. müssen versteuert werden. Es kann jedoch ein *Versorgungsfreibetrag* von 40 Prozent der Versorgungsbezüge, seit 2005 höchstens 3.000 Euro jährlich, geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird auf den Freibetrag ein *Zuschlag* von bis zu 900 Euro gewährt. – Diese Vergünstigungen werden jedoch bis 2040 schrittweise für

neu hinzukommende Versorgungsempfänger vermindert.

Versorgungsfreibetrag, → Versorgungsbezüge.

Versorgungsprinzip, Grundsatz im Rahmen der → sozialen Sicherung. Nach dem V. entstehen Leistungsansprüche nicht aufgrund von Beitragszahlungen (→ Versicherungsprinzip), sondern aufgrund anderer Voraussetzungen. Dies gilt v.a., wenn Leistungen für den Staat erbracht werden (z.B. Beamte, Wehrpflichtige). Versorgungsleistungen werden aus Steuereinnahmen finanziert.

Versorgungszusage, → Pensionszusage.

Verspätungszuschlag, Zuschlag, der vom → Finanzamt gegen denjenigen festgesetzt werden kann, der seiner Verpflichtung zur Abgabe der → Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt. Der V. ist eine *steuerliche Nebenleistung* und kann bis zu zehn Prozent der festgesetzten Steuer, höchstens 25.000 Euro betragen.

versteckter Mangel, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht. Ein v.M. ist ein → Sachmangel, der vom Käufer auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht sofort erkannt werden kann. V.M. sind bei einem Handelskauf unverzüglich nach Bekanntwerden dem Verkäufer mitzuteilen. In diesem Fall gilt die → Sachmängelhaftung.

Versteigerung, Auktion. Form der Markveranstaltung, bei der Gegenstände durch einen Zuschlag an den Meistbietenenden verkauft werden. Bei der *verdeckten Auktion* geben die Teilnehmer ihre Gebote ohne Wissen der Gebote der anderen Teilnehmer ab. Bei der (klassischen) *offenen Auktion* sind die teilnehmenden Bieter dagegen über sämtliche abgegebenen Gebote informiert. – Gewerbsmäßige private V. müssen durch Behörden genehmigt werden. Eine behördlich ange-

ordnete V. (z.B. → Zwangsversteigerung) muss vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Ein Gericht setzt hierbei ein → Mindestgebot fest, das nicht unterschritten werden darf. – *Sonderregelungen* gelten für eine V. im Rahmen einer öffentlichen → Zwangsvollstreckung.

Verteilungspolitik, wirtschaftspolitische Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die personelle → *Einkommensverteilung* und → *Vermögensverteilung* im Sinn bestimmter Verteilungsprinzipien systematisch zu beeinflussen. Es werden v.a. finanz- und sozialpolitische Maßnahmen eingesetzt, um die ungleiche Primärverteilung in eine gleichmäßigere Sekundärverteilung zu überführen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Sozialtransfers und Subventionen. Außerdem ist die Bildungspolitik für die V. von Bedeutung, wenn man von dem Grundgedanken ausgeht, dass eine gleichmäßigere Verteilung der Bildungschancen zu gleichmäßigeren Einkommensansprüchen unter den Arbeitnehmern führt.

Verteilungsrechnung, Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für die Gliederung der Einkommensarten → Arbeitnehmerentgelt und → Unternehmens- und Vermögenseinkommen, die im Rahmen der Darstellung des → Volkseinkommens vorgenommen wird.

Vertikal-GVO, Abk. für die Gruppenfreistellungsverordnung der → Europäischen Kommission, die unabhängig vom Vertragstyp Regelungen für vertikale Bindungen enthält und grundsätzlich für Waren und Dienstleistungen aller Wirtschaftsbereiche und -stufen gilt. Danach sind mit Ausnahme einiger verbotener Klauseln (*Kernbeschränkungen*) alle Arten vertikaler Bindungen freigestellt, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen unter 30 Prozent liegt und etwaige Wettbewerbsverbote als Teil der Vereinbarung zeitlich befristet sind. – Eine spezielle GVO gilt für vertikale

Vereinbarungen in der Kfz-Branche (Kfz-GVO 2010).

Vertrag, Kontrakt. Übereinkunft durch übereinstimmende → Willenserklärung zweier oder mehrerer Parteien, etwas zu tun oder zu unterlassen. Mittel zur rechtlichen Gestaltung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein V. kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Er kommt durch Antrag (→ Vertragsangebot) und Annahme zustande. → Schuldverhältnisse beruhen auf V. Die meisten kaufmännischen Geschäftsvorfälle sind selbst V. (z.B. Kauf, Stundung, Bürgschaft, Forderungsabtretung und Sicherungsübereignung) oder beruhen auf V. – Zur Wirkungslosigkeit von V. vgl. → Nichtigkeit. – *Gegensatz:* → einseitiges Rechtsgeschäft.

Vertragsangebot, eine an eine andere Person gerichtete Willenserklärung. Wer ein Angebot macht, ist daran gebunden. Die Bindung erlischt, wenn das Angebot abgelehnt oder nicht rechtzeitig angenommen wird. Mündliche oder telefonische V. müssen sofort angenommen werden. Bei schriftlichen Angeboten kann die Bindung durch einen Zusatz wie z.B. → freibleibend ausgeschlossen werden.

Vertragsbruch, Vertragsverletzung. Verletzung vertraglicher Pflichten (→ Vertrag). Zuwiderhandlung gegen den allgemeinen Grundsatz: „Verträge sind einzuhalten“, lat.: „pacta sunt servanda“.

Vertragsfreiheit, Grundsatz des Bürgerlichen Rechts. Die V. als der das Recht der Schuldverhältnisse beherrschende Aspekt der Privatautonomie besagt, dass jeder darüber entscheiden kann, ob er einen Vertrag abschließen will oder nicht. Außerdem können die Parteien den Inhalt der Verträge frei bestimmen. Der V. sind jedoch durch Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Grenzen gesetzt. Die V. ist ein entscheidendes Merkmal einer freien → Marktwirtschaft.

Vertragsstrafe, Konventionalstrafe, ein auf Zahlung einer Geldstrafe gerichtetes Druckmittel, um einen Schuldner zur Vertragstreue anzuhalten. Sie steht abseits der gesetzlichen Rechte bei → Vertragsbruch und muss daher vertraglich vereinbart werden.

Vertragsverletzung, → Vertragsbruch.

vertretbar, fungibel. Eigenschaft von Sachen oder Rechten, die aufgrund gleicher Beschaffenheit (z.B. Zahl, Maß oder Gewicht) untereinander austauschbar und leicht handelbar und börsenfähig sind. Beispielsweise sind → Effekten sowie Anleihen, Investmentzertifikate und Aktien innerhalb einer Gattung fungibel und daher an der → Börse handelbar.

Vertretung, Stellvertretung bei allen Geschäften und Rechtshandlungen einer Gesellschaft. Im Vergleich zur → Prokura ist die V. weitergehend, da die V. auch die Veräußerung von Grundstücken und die Erteilung von → Prokura umfasst. Ausgeschlossen sind bei der V. jedoch Geschäfte, die in das Gesellschaftsverhältnis eingreifen, z.B. die Aufnahme neuer Gesellschafter. – *Anders:* → Geschäftsführung.

Vertrieb, Sammelbegriff für den Verkauf (*akquisitorische Distribution*) und die Verteilung (*physische Distribution*) von Waren und Dienstleistungen einschließlich des → After-Sales-Service. – Die Begriffe → Absatz, → Distribution und V. werden häufig gleichbedeutend verwendet. – Vgl. auch → Distributionspolitik.

Vertriebsbindung, vertragliche Begrenzung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen durch eine vertikale Vertriebsvereinbarung (z.B. Händler- oder Franchisevertrag), die dem Bindenden (z.B. Hersteller oder Franchisegeber) und dem gebundenen (z.B. Groß- und/oder Einzelhändler oder Franchisenehmer) einerseits bestimmte Vertriebsrechte (z.B. Exklusivvertrieb, Gebietsschutz) einräumt, andererseits auch bestimmte Vertriebspflichten auferlegt (z.B. Beschränkung des Kun-

denkreises, Bezugsbindungen) auferlegt. – V. sind wettbewerbsrechtlich u.a. durch die → Vertikal-GVO beschränkt und reglementiert.

Vertriebsgesellschaft, Gesellschaft, deren Gegenstand von Waren nur der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist, nicht aber deren Produktion. Eine V. wird häufig von Konzernen gegründet, um (1) die Haftung auf deren Vermögen zu begrenzen, (2) den Vertrieb aller Produkte des Konzerns zentral zu koordinieren oder (3) in einem anderen Land durch eine *Auslands-V.* den Kunden im dortigen Markt eine Anlaufstelle bieten zu können.

Vertriebspolitik, → Distributionspolitik.

Vertriebsweg, → Absatzweg.

Verursacherprinzip, Grundsatz der → Umweltpolitik, nach dem der Verursacher die sozialen Kosten der Umweltbelastungen zu tragen hat. Das V. gilt sowohl für bereits durch Umweltschädigungen entstandene Kosten als auch für Kosten zur Vermeidung und zum Ausgleich von Umweltschäden. Das U. fordert damit eine *Internalisierung externer Kosten* wirtschaftlicher Aktivitäten. – *Gegensatz:* → Gemeinlastprinzip. – Vgl. auch → externe Effekte.

Verwahrung, Aufbewahrung beweglicher Sachen (z.B. Wertpapiere) für andere. Grundlage ist ein *Verwahrungsvertrag*.

Verwaltung. 1. *betriebliche V.:* alle Aufgaben, die den Betriebsablauf sicherstellen sollen. Diese Aufgaben haben nicht direkt mit der Leistungserstellung und -vermarktung zu tun. Zur V. zählen i.d.R. Organisation, Rechnungswesen, Finanzwirtschaft, Personalverwaltung sowie Anlagen- und Materialverwaltung. – 2. *öffentliche V.:* die im Rahmen der Gewaltenteilung ausgeübte behördliche Tätigkeit, die weder Gesetzgebung (→ Legislative) noch Rechtsprechung (→ Judi-

kative) ist. Die V. ist Teil der → Exekutive.

Verwaltungsakt, jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde (1) zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, sowie (2) eine Allgemeinverfügung, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Ein V. kann mündlich, schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden. – V. sind nur *anfechtbar*, gelten also als rechtswirksam, bis sie aufgrund eines Widerspruchs, einer Beschwerde oder eines Einspruchs durch eine Verwaltungsbehörde oder aufgrund einer Anfechtungsklage durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung (→ Verwaltungsgericht) aufgehoben werden.

Verwaltungsgebühr, → Gebühr.

Verwaltungsgericht, erste Instanz für öffentlich-rechtliche (nicht verfassungsrechtliche) Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht, soweit nicht ausnahmsweise das → Oberverwaltungsgericht (OVG) oder das → Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zuständig sind. V. entscheiden durch Kammern, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern besetzt sind. – Vgl. auch → Gerichte.

Verwaltungsgerichtsbarkeit, → Gerichte.

Verwaltungsgerichtshof, → Oberverwaltungsgericht.

Verwaltungshoheit, Befugnis im Rahmen der → Finanzhoheit zur Durch- bzw. Ausführung öffentlicher Aufgaben und zur Erhebung öffentlicher Einnahmen. Die V. bei der Aufgabenerfüllung liegt grundsätzlich bei den → Ländern, da-

neben existiert jedoch auch eine bundeseigene Verwaltung. Bei der Erhebung öffentlicher Einnahmen liegt die V. ebenfalls grundsätzlich bei den Ländern. Ausgenommen sind (1) → Zölle und → Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelt → Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der EU sowie (2) die → Gemeindesteuern, soweit die Ländern den Gemeinden die Verwaltung übertragen haben.

Verwaltungskosten, *Kosten für Verwaltungsleistungen.* Dazu gehören u.a. die Kosten des Verwaltungspersonals, Aufsichtsratsgehälter, Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude, Büroeinrichtung und -bedarf, Post- und Telefongebühren sowie Reisekosten.

Verwaltungsrat, Organ zur Überwachung der Geschäftsführung einer → Körperschaft des öffentlichen Rechts oder → Anstalt des öffentlichen Rechts. Ein V. hat ähnliche Kontrollfunktionen wie der → Aufsichtsrat bei der → Aktiengesellschaft (AG). Gesetz oder Satzung bestimmen die Zusammensetzung und regeln die Befugnisse. Der V. vertritt die Körperschaft oder Anstalt bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand.

Verwaltungsrecht, Gesamtheit der rechtlichen Vorschriften, die die staatliche Verwaltung regeln. Das V. ist Teil des → öffentlichen Rechts. Zum V. zählen v.a. Polizei-, Gewerbe-, Beamten-, Steuer-, Kommunal-, Schul- und Sozialversicherungsrecht. Das V. besteht aus einer Vielzahl von Einzelgesetzen.

Verwendungsrechnung, Begriff aus der → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für die Berechnung und Darstellung des → Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach Art der seiner Verwendung.

Verwertungsrechte, → Urheberrecht.

Verzinsung, Zahlung von Teilbeträgen (→ Zinsen) auf den Nennwert einer

ausgeliehene Summe von Geldkapital als Preis für dessen Bereitstellung.

Verzug, → Gläubigerverzug, → Schuldnerverzug.

Verzugszinsen, Zinsen, die von einem Schuldner im Falle eines → Schuldnerverzugs für eine (an und für sich unverzinsliche) Geldschuld gezahlt werden müssen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) betragen die V. unter Privatpersonen fünf Prozentpunkte über dem → Basiszinssatz. Ansonsten werden acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnet. Ein höherer Zinssatz kann sich jedoch aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Dies gilt v.a. im Fall einer Konventionalstrafe oder eines Verzugschadens.

VGR, Abk. für → Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.

vinkulierte Namensaktie, → Aktie.

virtuelle Community, → Electronic Community.

virtuelle Organisation, Form der Netzwerkorganisation, die sich aus mehreren kleinen Einheiten zusammensetzt (→ Modularisierung) und sich durch den Einsatz gemeinsamer Informations- und Kommunikationstechnik auszeichnet. Durch die Virtualisierung soll die gesamte → Wertschöpfungskette optimiert und die Ausrichtung auf individuelle Kundenbedürfnisse verbessert werden.

virtueller Marktplatz, → Electronic Marketplace.

virtuelles Unternehmen, → Electronic Company.

Volatilität, Schwankungsbreite eines Börsenkurses oder der → Rendite eines Finanzinstruments (z.B. Aktie, Option) innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die V. kann vergangenheitsbezogen als prozentuale Abweichung von einem

Ausgangswert ermittelt werden. Wird die zukünftige Schwankungsbreite eingeschätzt, wird dies als *implizite V.* bezeichnet. – Vgl. auch → VDAX.

Volksaktie, → Aktie, die an breite Bevölkerungskreise verkauft wird. V. werden v.a. im Rahmen der → Privatisierung von Bundesvermögen ausgegeben. In der Vergangenheit wurden V. teilweise zu Vorzugskursen auf den → Nennwert ausgegeben. Beispielsweise wurden die Aktien der Volkswagen AG als V. bezeichnet.

Volkseinkommen, Begriff aus den → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für die Darstellung der → Einkommensverteilung. Es setzt sich aus den → Arbeitnehmerentgelten und den → Unternehmens- und Vermögenseinkommen von Inländern in einem bestimmten Zeitraum zusammen. Nach dem *Inländerkonzept* zählen zum deutschen V. beispielsweise auch die Arbeitseinkommen der Deutschen, die im Ausland beschäftigt sind, sowie Dividenden, Zinsen und Gewinne aus Vermögensanlagen im Ausland. Das V. wird ermittelt, indem vom → Bruttonationaleinkommen (BNE) die Abschreibungen sowie die Produktions- und Importabgaben abgezogen werden.

Volksrente, → Grundrente.

Volkswirtschaft, *Gesamtwirtschaft*. 1. *Makroökonomie*: Gesamtheit aller unmittelbar und mittelbar auf die Wirtschaft einwirkenden Kräfte sowie alle wirtschaftlichen Beziehungen und Verflechtungen der Einzelwirtschaften innerhalb der Grenzen eines Staatsgebiets mit einheitlicher Währung, aber auch ihre grenzüberschreitenden Beziehungen zum Ausland. – Die V. ist Gegenstand der makroökonomischen → Totalanalyse. – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung* (VGR): Die wirtschaftliche Betätigung aller Wirtschaftseinheiten (Personen und Institutionen), die ihren ständigen Sitz bzw. Wohnsitz im Inland haben. Relevanter Wirtschaftsraum der *nationalen VGR*.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). 1. *Begriff*: zentrale gesamtwirtschaftliche Statistik, die ein möglichst umfassendes und übersichtliches *quantitatives Gesamtbild* des wirtschaftlichen Geschehens einer → Volkswirtschaft in einem abgelaufenen Zeitraum geben soll. Dabei werden die zu *Sektoren* zusammengefassten Wirtschaftseinheiten (→ Sektoren der Volkswirtschaft) mit ihren für die Beschreibung des Wirtschaftsablaufs wichtigen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorgängen einbezogen. Die Transaktionen zwischen den Sektoren und teilweise auch innerhalb der Sektoren werden als Ströme dargestellt (→ Wirtschaftskreislauf). – 2. *Bestandteile*: Den Kern der VGR bildet die *Inlandsproduktberechnung*, die vierteljährlich und jährlich alle Daten liefert, die für die laufende Wirtschaftsbeobachtung und -analyse notwendig sind. Dazu gehören v.a. die Rechnungen zur (1) *Entstehung*, (2) *Verteilung* und (3) *Verwendung des → Bruttoinlandsprodukts (BIP)* und des → Bruttonationaleinkommens (BNE) in jeweiligen Preisen und preisbereinigt. – Die sog. *Nebenrechnungen* ergänzen diesen Hauptteil. (1) In der gesamtwirtschaftlichen *Finanzierungsrechnung* werden beispielsweise die Finanzierungsströme, (2) in der *Input-Output-Rechnung* die produktions- und gütermäßige Verflechtung in der Volkswirtschaft sowie (3) in der *Vermögensrechnung* die Summe verschiedener Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einem bestimmten Zeitpunkt dargestellt. Die → Zahlungsbilanz wird nicht zur VGR gezählt. – Die Ergebnisse der VGR werden in der gesamten → Europäischen Union (EU) in gleicher Weise nach dem → *Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)* – 3. *Bedeutung*: Die VGR sind ein wichtiges Instrument zur Beobachtung der Wirtschaft sowie für gesamtwirtschaftliche Analysen und Prognosen. Auf die Angaben der VGR stützen sich Politik, Wirtschaft und Verwaltung bei ihren Arbeiten und Entscheidungen. – *Weitere Informationen unter www.destatis.de.*

Volkswirtschaftslehre (VWL), früher *Nationalökonomie*. Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, das sich mit den ökonomischen Zusammenhängen in der → Volkswirtschaft befasst. Die VWL versucht v.a. das ökonomische Geschehen und Verhalten von den kleinsten Wirtschaftseinheiten (→ Mikroökonomie) bis zur Gesamtwirtschaft (→ Makroökonomie) zu verstehen und zu erklären sowie auf der Grundlage erkannter Gesetzmäßigkeiten zu prognostizieren. Letzteres ist jedoch nur bedingt möglich. Außerdem hat die VWL das Ziel, die konkrete Wirtschaftspolitik zu beeinflussen. Die Konkretisierung der VWL wird z.T. anhand einer systematischen Beschreibung ihrer Erkenntnisgegenstände versucht, d.h. es wird konkret beschrieben, mit welchem Fragenkatalog sich die VWL beschäftigt. In der deutschen VWL hat *W. Eucken* (deutscher Ökonom, 1891-1950) alle Fragen zu den sog. *W-Fragen* zusammengefasst: *Was wird wofür, wann, wie und wo produziert.*

Volkszählung, statistische Erfassung der → Bevölkerung (Umfang und Struktur) eines Staates mit Hilfe einer *Vollerhebung*, gemäß Empfehlung der → Vereinten Nationen (UN) möglichst alle zehn Jahre durchzuführen; in Deutschland zuletzt 1987 erfolgt. Nachfolgende Stichprobenerhebungen, v.a. der → *Mikrozensus*, und die laufende *Fortschreibung* des Bevölkerungsstands und die Bevölkerungsvorberechnung beruhen auf den Ergebnissen der V. – Der *Zensus 2011* wird als registrierte Erhebung durchgeführt, bei der bereits vorhandene Registerdaten, z.B. die kommunalen Melderegister und der → Sozialversicherungsträger, verwendet werden. – *Weitere Informationen unter www.destatis.de.*

Vollbeschäftigung, Zustand in einer → Volkswirtschaft, bei dem alle verfügbaren → Produktionsfaktoren eingesetzt und ausgelastet sind, gleichbedeutend mit einer Vollauslastung des gesamtwirtschaftlichen → Produktionspotenzials. – In der praktischen Wirtschaftspolitik wird

V. allerdings i.d.R. nur auf den Faktor → *Arbeit* bezogen. Eine V. liegt vor, wenn für eine Beschäftigung geeignete Personen (*Erwerbsfähige*), die Arbeit zum herrschenden Lohnsatz suchen, diese ohne längeres Warten finden können. Konkret wird V. bzw. deren Verfehlung an der → *Arbeitslosenquote*, neuerdings auch am → *Beschäftigungsgrad* festgemacht. Es gibt jedoch keine herrschende Definition in Form eines konkreten Zahlenwertes für eine mit V. zu vereinbarende(n) Arbeitslosenquote bzw. Beschäftigungsgrad. – V. im Sinne eines „*hohen Beschäftigungsstandes*“ ist in Deutschland eines der vier Ziele des → Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG) (→ magisches Viereck). Mit der Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit wird Ähnliches auch im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB) gefordert.

vollkommener Markt, → Markt.

Vollkosten, Begriff aus der Kostenrechnung. V. ist die Summe der → Einzelkosten eines → Kostenträgers wie v.a. eines Produkts sowie der ihm anteilig zugeordneten → Gemeinkosten. Die Addition sämtlicher V. der Produkteinheiten ergibt als Summe die → Gesamtkosten der Unternehmung. – Vgl. auch → Vollkostenrechnung. – Der *Gegensatz*: → Teilkosten.

Vollkostenrechnung, → Kostenrechnung, bei der alle bei der Leistungserstellung entstandenen Kosten (→ Gesamtkosten) für einzelne → Kostenträger ausgewiesen werden. Dies erfolgt unabhängig von ihrer Zurechenbarkeit. Die zurechenbaren → Einzelkosten werden direkt für den einzelnen Kostenträger erfasst. Die → Gemeinkosten werden im Rahmen der → Kostenstellenrechnung mit Zuschlags- oder Verrechnungssätzen weiterverrechnet. D.h., jedem Kostenträger werden neben den Einzelkosten anteilig Gemeinkosten zugeordnet. Problematisch an der V. sind v.a. die willkürliche Schlüsselung der Gemeinkosten und der Verzicht auf die Aufspaltung in → fixe und → variable Kosten. Die V. lässt aufgrund dessen

keine Grenzkostenbetrachtung und demzufolge auch kein Gewinnmaximierungskalkül zu. V. sind in der Praxis dennoch verbreitet. – *Gegensatz:* → Teilkostenrechnung.

Vollmacht, durch einseitiges → Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsbefugnis. Der Bevollmächtigte ist befugt, im Namen eines anderen zu handeln (→ Stellvertretung). Die Erteilung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder gegenüber dem Geschäftspartner. – Besondere Formen der V. sind → Handlungsvollmacht und → Prokura.

vollständige Konkurrenz, → Polypol.

vollstreckbarer Titel, → Vollstreckungstitel.

vollstreckbare Urkunde, → Zwangsvollstreckung.

Vollstreckung, → Zwangsvollstreckung.

Vollstreckungstitel, *Schuldtitel*. Urkunde, die → Zwangsvollstreckung ermöglicht. Zu den wichtigsten V. zählen rechtskräftige Urteile, einstweilige Anordnungen, Schiedssprüche, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Vergleiche, Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Zuschlagsbeschlüsse bei Zwangsversteigerungen.

Vollverzinsung, Verzinsung von Steuernachforderungen und –erstattungen. Sie soll im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einen Ausgleich dafür schaffen, dass Steuern – obwohl sie zum gleichen Zeitpunkt entstehen – zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben; sie steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Die Zinsen werden grundsätzlich im automatisierten Verfahren berechnet und festgesetzt. Die Festsetzung wird regelmäßig mit dem → Steuerbescheid oder der Abrechnungsmitteilung verbunden.

Vollwertversicherung, → Versicherung, bei der der volle Versicherungswert als Versicherungssumme vereinbart wird (z.B. bei Gebäuden und Hausrat). Die Prämie wird nach der dem Vollwert entsprechenden Versicherungssumme berechnet. In der Praxis liegt jedoch häufig der tatsächliche Versicherungswert über der vereinbarten Versicherungssumme (→ Unterversicherung).

Vorauszahlung, im Voraus geleistete Zahlung. – 1. *Lebensversicherung*: die teilweise Leistung der Versicherungssumme vor Eintritt des Versicherungsfalles. Dies gibt es nur bei rückkaufsfähigen Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen. – 2. *Steuerrecht*: a) *Einkommensteuer-Vorauszahlung*: Zahlung, die der Steuerpflichtige vor der Steuerfestsetzung auf die voraussichtliche Steuerschuld leistet. V. bei der Einkommensteuer sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Die V. werden durch einen *Vorauszahlungsbescheid* festgesetzt. Ändern sich die steuerlichen Verhältnisse kann die V. auf Antrag nach oben oder unten angepasst werden. Die in den einzelnen Quartalen entrichteten V. werden später auf die festgesetzte Jahressteuerschuld angerechnet. – b) *Körperschaftsteuer-Vorauszahlung*: Grundsätzlich nach gleicher Regelung. – c) *Gewerbsteuer-Vorauszahlung*: am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten; auch hier Anpassung bei Änderung des Gewerbeertrages möglich. – d) *Umsatzsteuer-Vorauszahlung*: → Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Vorfälligkeitsentschädigung, *Vorfälligkeitsgebühr*, *Vorfälligkeitsentgelt*. Betrag, der einem Kreditnehmer bei vorzeitiger Kündigung eines langfristigen → Kredits berechnet werden kann. Eine V. kann vom → Kreditinstitut nur verlangt werden, wenn der Kreditvertrag nicht die Möglichkeit vorsieht, den Kredit vor Fälligkeit zurückzuzahlen.

Vorfinanzierung, → Zwischenfinanzierung.

Vorgangskalkulation, → Prozesskostenrechnung.

Vorgesellschaft, *Gründergesellschaft*, *Vorgründungsgesellschaft*. Nicht rechtsfähiger → Verein, der nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags bis zur handelsrechtlichen Errichtung einer → Kapitalgesellschaft durch Eintragung der Gesellschaft in das → Handelsregister besteht. Sie tritt im Rechtsverkehr mit dem Zusatz zur Firmierung *i.Gr.* auf. Eine V. ist buchführungs- und steuerpflichtig.

Vorgründungsgesellschaft, → Vorgesellschaft.

Vorkalkulation, auf die Leistungseinheit bezogene → Kalkulation, die vor der Leistungserstellung erfolgt. Durch die V. werden die → Selbstkosten ermittelt. Die V. ist somit Grundlage der Preisfestlegung (*Angebotskalkulation*). V. werden v.a. in Betrieben mit Einzelproduktion erstellt. – Nach Erstellung der betreffenden Leistung ist ein Vergleich mit der → Nachkalkulation notwendig, um Schätzungsfehler und andere Fehlerquellen der V. sowie Unwirtschaftlichkeiten aufzuspüren und in Zukunft zu vermeiden.

Vorkäufer, → Vorkaufsrecht.

Vorkaufsrecht, gesetzliches oder vertragliches Recht, in einen zwischen dem Eigentümer und einem Dritten geschlossenen → Kaufvertrag an die Stelle des Dritten einzutreten. Übt der *Vorkäufer* sein V. aus, so erlangt er dadurch nur einen Anspruch gegen den Verkäufer auf Übereignung der verkauften Sache; ist diese bereits an den Dritten übereignet, kann der Vorkäufer von dem Dritten nicht Herausgabe verlangen. – Bei → Grundstücken kann das V. durch Eintragung in das → Grundbuch als *dingliches* V. auch gegen Dritte wirken. – *Gesetzliche* V. dienen bes. staatlich gelenkter Boden- und

Siedlungspolitik (z.B. das V. der Gemeinden nach dem Baugesetzbuch (BauGB)).

Vorkostenstelle, → Hilfskostenstelle.

Vorleistung. 1. *Kaufmännischer Sprachgebrauch*: V. ist eine (entgegen dem Handelsbrauch) in Voraus erfolgte Lieferung oder Zahlung, die den Handelspartner zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen verpflichten soll. – 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR)*: Wert der Güter (Waren und Dienstleistungen), die inländische Wirtschaftseinheiten von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten bezogen und im Berichtszeitraum im Zuge der Produktion verbraucht haben.

Vormerkung, vorläufige Eintragung im → Grundbuch zur Sicherung einer künftigen Eintragung eines Rechts.

Vorräte, → Vorratsvermögen.

Vorratsvermögen, *Vorräte*. Alle auf → Lager befindlichen Erzeugnisse, Leistungen, Waren und Stoffe. Das V. ist in der Bilanz als Teil des → Umlaufvermögens auszuweisen. – In Fertigungsbetrieben wird das V. in → Rohstoffe, → Hilfsstoffe, → Betriebsstoffe, → Fertigerzeugnisse und → unfertige Erzeugnisse unterteilt.

Vorrechtsaktie, → Vorzugsaktie.

Vorruhestand, vorzeitiges Ausscheiden eines älteren Arbeitnehmers aus dem Berufsleben. Der V. ist ein Rechtsverhältnis eigener Art zwischen dem beendeten Arbeitsverhältnis und dem Eintritt in den Ruhestand. Das Vorruhestandsgesetz (VRG), das den V. regelte, lief Ende 1988 aus. Ähnliche Ziele mit anderen Mitteln verfolgt heute das Altersteilzeitgesetz (ATG). – Vgl. auch → Altersteilzeit.

Vorsatz. 1. *Zivilrecht*: Bewusstes Herbeiführen oder Vereiteln eines Erfolgs; *sog. bedingter* V.: Das Inkaufnehmen dieser Tatsache, d.h. Billigung für den Fall ihres (zwar erwünschten) Eintretens (im Ge-

gensatz zur bewussten → Fahrlässigkeit). – 2. *Strafrecht*: Vorsatz ist Wissen und Wollen der Verwirklichung der Tatumstände, die zu einem Straftatbestand gehören.

Vorschuss, Vorauszahlung auf eine i.d.R. noch nicht fällige → Forderung. – Ein *Rechtsanspruch* auf V. für künftige Auslagen entsteht, soweit es sich um eine Geschäftsbesorgung und zu ersetzende Auslagen handelt. – V. auf das künftig fällige → Arbeitsentgelt an einen → Arbeitnehmer kann von einem → Arbeitgeber gewährt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Vorschusszinsen, Zinsen, die einem Sparer von seinem → Kreditinstitut berechnet werden, wenn er vorzeitig über sein Sparguthaben verfügt. I.d.R. betragen die V. ein Viertel der Guthabenzinsen.

Vorsichtsprinzip, Bilanzierungsgrundsatz des Handelsrechts, besagt, dass grundsätzlich vorsichtig zu bewerten ist. Aus dem V. lassen sich u.a. das → Imparitätsprinzip und das → Realisationsprinzip ableiten.

Vorsorgeaufwendungen, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht für diejenigen → Sonderausgaben, die sich als Versicherungsbeiträge oder Bausparbeiträge darstellen. Seit 2005 ist zwischen *Basisvorsorge* (z.B. Beiträge an die gesetzliche → Rentenversicherung) und den *sonstigen Vorsorgeaufwendungen* (z.B. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) zu unterscheiden. – *Sonderausgabenabzug*: (1) Für die Basisvorsorge gilt seit 2005: 60 Prozent der Beiträge, höchstens 60 Prozent von 20 Prozent von 20.000 Euro (bei Zusammenveranlagung 40.000 Euro). Der abzugsfähige Prozentsatz steigt seit 2006 um jährlich zwei Prozentpunkte an (70 Prozent 2010 und 100 Prozent 2025). (2) Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gilt der Höchstbetrag von 2.400 Euro. Ab 2011 wird der Vorwegabzug

schrittweise gekürzt. – Vgl. auch → Vorsorgepauschale.

Vorsorgepauschale, → Pauschbetrag, der für → Vorsorgeaufwendungen von → Arbeitnehmern bei der Einkommensermittlung abzugsfähig ist. Die V. kommt zur Anwendung, wenn keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden. Die V. ist in der Lohnsteuertabelle bereits berücksichtigt. – Die V. beträgt seit 2005 für *rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer* 20 Prozent aus der Hälfte des Beitrags der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich elf Prozent des Arbeitslohns, maximal jedoch 1.500 Euro. Der Prozentsatz erhöht sich (ab 2006) jährlich um vier Prozentpunkte, bis er 2025 100 Prozent beträgt. – Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer beträgt die V. elf Prozent des Arbeitslohns, maximal jedoch 1.500 Euro.

Vorsorgeprinzip, Grundsatz der → Umweltpolitik, nach dem mögliche Umweltgefahren zu vermeiden sind, d.h. präventiver Umweltschutz zu betreiben ist. – Vgl. auch → nachhaltige Entwicklung.

Vorstand, Organ einer → Aktiengesellschaft (AG), einer → Genossenschaft oder eines → Vereins. – 1. *V. der Aktiengesellschaft (AG)*: Der V. leitet die AG und vertritt sie. Der V. hat dem → Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über den Gang der Geschäfte zu erstatten. Der V. wird vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre gewählt. Bei einem mehrköpfigen V. kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied als Vorsitzenden bestimmen. Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) ist als gleichberechtigtes Mitglied ein → Arbeitsdirektor zu bestellen. Die Mitglieder des V. erhalten Bezüge oder Tantiemen als Vergütung. – 2. *V. der Genossenschaft*: Der V. leitet die Genossenschaft. Der V. muss aus mindestens zwei Personen bestehen. – 3. *V. des Vereins*: gesetzlicher Vertreter des Vereins. Die Satzung regelt die Berufung und Zusammensetzung des V.

Vorsteuerabzug, → Umsatzsteuer.

Vorzugsaktie, *Vorrechtsaktie*. → Aktie, die aufgrund der Satzung gegenüber einer → Stammaktie Vorrechte für den Aktionär vorsieht. Diese können sich auf (1) die Gewinnbeteiligung (*Dividendenvorrecht*), (2) die Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft und (3) auf das Stimmrecht beziehen.

VPI, Abk. für → Verbraucherpreisindex für Deutschland.

VVaG, Abk. für → Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

VWL, Abk. für → Volkswirtschaftslehre.

W

Wachstum, → Wirtschaftswachstum.

Wachstumspolitik. 1. *Begriff*: staatliche Maßnahmen zur Förderung des → Wirtschaftswachstums, definiert als die langfristige Erhöhung des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts (BIP) eines Landes oder eines anders abgrenzten Wirtschaftsraumes, z.B. der → Europäischen Union (EU). Die W. umfasst vielfältige wirtschaftspolitische Maßnahmen, die an den insbesondere in der *Wachstumstheorie* ermittelten Determinanten ansetzen. Dort werden *Faktoren*, die auf lange Sicht das (gleichgewichtige) Niveau des BIP bestimmen (*Niveaueffekte*) von solchen unterschieden, die eine Anpassung an Niveaus bewirken (*Wachstumsrateneffekte*). Falls Letztere nicht nur vorübergehend bis zur Erreichung eines Gleichgewichts wirken, sondern das Wachstum dauerhaft erhöhen, kommt ihnen eine größere Bedeutung zu. – 2. *Maßnahmen*: a) *Beeinflussung des BIP-Niveaus*: Empirische Studien zeigen, dass das BIP eines Landes sich nur dann auf einem hohen Niveau entwickelt, wenn in diesem Land die *Rahmenbedingungen* bestimmte Eigenheiten aufweisen. Zu diesen zählen stabile politische Systeme, die durch Rechtssysteme sowie durch Eigentums- und Wettbewerbsordnungen gekennzeichnet sind, eine leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur sowie ein entwickelter Finanzsektor. Ferner gibt es Belege dafür, dass eine solide makroökonomische Politik das Wachstumsniveau einer Volkswirtschaft positiv beeinflusst. Indikatoren dafür sind eine → Geldpolitik, die Preisniveaustabilität bewirkt, eine liberale → Handelspolitik und eine solide → Finanzpolitik. Ferner gelten hohe Investitionsquo-

ten und Bildungsstandards als Niveaufaktoren des BIP. – b) *Beeinflussung der Wachstumsraten des Pro-Kopf-BIP*: Nach dem Standardmodell der neoklassischen Wachstumstheorie bestimmen die Akkumulation des physischen Kapitals (Nettoinvestitionen), das Bevölkerungswachstum und der technische Fortschritt mit welchem Tempo sich eine Volkswirtschaft bis zur Erreichung eines stabilen Wachstumspfades entwickelt. Die neuere Wachstumstheorie misst auch dem → Humankapital eine bes. Bedeutung bei. Die W. hat demzufolge die privaten unternehmerischen Investitionen, den technischen Fortschritt (Forschungs- und → Technologiepolitik) und die Humankapitalbildung (Bildungspolitik) bes. zu fördern. Außerdem ist auf dem Arbeitsmarkt für eine ausreichend hohe Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung zu sorgen. Nicht zuletzt sollte das Wachstum den Anforderungen einer → nachhaltigen Entwicklung genügen.

Wachstumsrate, die auf den Anfangswert bezogene Veränderung einer zeitbezogenen Variablen. Die Veränderung gegenüber der Vorperiode wird in Prozent ausgedrückt. Die Rate des → Wirtschaftswachstums ist beispielsweise der prozentuale Anstieg des → Bruttoinlandsprodukts (BIP).

Wachstumsstrategie, *Marketingstrategie*. Ausrichtung der → Marketingpolitik einer Unternehmung an einer bestimmten Produkt- oder Marktkonstellation mit vier Grundrichtungen einer W.: (1) *Marktdurchdringung*: verstärkter Absatz der vorliegenden Produkte auf gegenwärtigen Märkten durch Anreiz zum Mehrverbrauch, z.B. über Push und Pull.

– (2) *Marktentwicklung*: Absatz der gegenwärtigen Produkte auf national oder international neuen Märkten oder in neuen Verwender-/Käufergruppen (→ Marktsegmentierung). – (3) *Produktentwicklung*: Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte für gleiche oder komplementäre Bedürfnisse auf den vorliegenden Märkten und Marktsegmenten (→ Innovation, → Produktdifferenzierung). – (4) *Diversifikation*: Aufnahme neuer Produkte, die in mehr oder weniger engem Bezug zum bisherigen Verkaufsprogramm stehen, um neue Märkte/Marktsegmente zu erschließen.

Wagniskapital, → Venture-Capital.

Wagnis, *Risiko*. Verlustgefahr für ein Unternehmen. W. sind somit alle Gefahren, Unsicherheits- und Zufälligkeitsfaktoren, die mit den wirtschaftlichen Handlungen des Unternehmens verbunden sind. Zu unterscheiden sind:

- *allgemeine Unternehmerwagnisse*: Gesamtrisiken, die durch den Unternehmervorteil abgegolten werden.
- *kalkulierbare Wagnisse*: Einzelwagnisse, deren Ursachen, Umfang und Höhe feststellbar sind. Diese werden häufig in der Kostenrechnung durch die kalkulatorischen Wagnisse berücksichtigt.
- *kalkulatorische Wagnisse*: kalkulatorische Kosten für eintretende Verluste, die in der Kalkulation berücksichtigt werden können.

Währung. 1. *Währungseinheit*: Geldeinheit eines Landes. – 2. *Währungsordnung*: → Währungssystem.

Währungsklausel, *Valutaklausel*. bes. Form der → Wertsicherungsklausel, die bei grenzüberschreitenden Zahlungen gegen einen Währungsverfall sichern soll. Dabei wird die Geldschuld vertraglich an den → Wechselkurs einer ausländischen Währung gekoppelt.

Währungsordnung, → Währungssystem.

Währungspolitik, → Geldpolitik.

Währungsreserven, Bestand an kurzfristig verfügbaren, international anerkannten Vermögenswerten. Die W. setzen sich zusammen aus: (1) Goldbeständen, (2) Devisenreserven und (3) Reservepositionen im → Internationalen Währungsfonds (IWF) und zugeteilten → Sonderziehungsberechtigungen (SZR). W. können zur Unterstützung des → Wechselkurses der eigenen Währung und zur Finanzierung von Außenhandelsdefiziten eingesetzt werden. Die Verwaltung der W. erfolgt in der → Europäischen Währungsunion (EWU) durch die → Europäische Zentralbank (EZB).

Währungssystem, *Geldordnung*, *Währungsordnung*. Rechtliche Ordnung des Währungswesens eines Landes. Das nationale W. regelt das nationale Geld- und Kreditwesen, das internationale W. die Zahlungen des internationalen Güter- und Kapitalverkehrs in unterschiedlichen Währungen (→ Wechselkurs).

Wall Street, Straße im Südteil von Manhattan in New York City. Die W.S. ist berühmt als Hauptfinanzzentrum der USA.

Wandelanleihe, *Convertible Bond*, *Wandelschuldverschreibung*. → Anleihe einer → Aktiengesellschaft (AG), bei der neben dem Anspruch auf Rückzahlung des → Nennwerts und der geringen → Zinsen ein Wandlungsrecht in eine bestimmte Anzahl von → Stammaktien der emittierenden Gesellschaft besteht. Den Aktionären steht ein → Bezugsrecht auf W. zu. Für die Ausgabe einer W. ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der → Hauptversammlung erforderlich.

Wandelschuldverschreibung, → Wandelanleihe.

Ware, bewegliche Sache. – 1. *Handelsrecht*: bewegliche Sache, die Gegenstand des Handelsverkehrs ist. – 2. *Zollrecht*: alle beweglichen Sachen sowie elektri-

sche Energie. Das Zollrecht unterscheidet zwischen *Gemeinschaftsware* und *Nichtgemeinschaftsware*. – 3. *Außenwirtschaftsrecht*: alle beweglichen Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können und Elektrizität, ausgenommen Wertpapiere und Geld. – 4. *Wirtschaftstheorie*: Gut, das auf dem → Markt angeboten und nachgefragt wird.

Warenbörse, → Börse, an denen fungible → Waren (z.B. Getreide, Futtermittel, Rohstoffe) gehandelt und Warentermingeschäfte (→ Termingeschäfte) abgeschlossen werden (*Warenterminbörse*).

Wareneinsatz, Wert der Warenmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Umsatzes erforderlich ist. Der W. wird berechnet, indem die Warenmenge mit den → Wareneinstandspreisen multipliziert wird.

Wareneinstandspreis, Einstandspreis der → Ware im → Handelsbetrieb: Einkaufspreis einer Wareneinheit (Bezugspreis abzüglich Preisnachlässe) plus Bezugs-Nebenkosten.

Warengruppenmanagement, → Category Management.

Warenhaus, *Department Store*. Großflächige Betriebsform des Einzelhandels in zentraler Citylage oder Einkaufszentrum mit einem branchenübergreifenden breiten → Sortiment einschließlich Lebensmittel („Alles unter einem Dach“). Die Warenpräsentation erfolgt heute häufig nach dem Prinzip → Shop in the Shop.

Warenkennzeichnung, warenbegleitende Informationen über Eigenschaften von Produkten mit dem Ziel einer erhöhten Qualitätstransparenz. Für Lebensmittel und Textilien sind Kennzeichnungen gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Mindesthaltbarkeitsdatum bei Lebensmitteln). Weitere Kennzeichnungen sind die Handelsklassen, Güte- und Sicherheitszei-

chen (z.B. DIN, VDE, TÜV, GS) sowie → Umweltzeichen.

Warenkorb, Gesamtheit der in die Berechnung des → Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) eingehenden Güter. Der W. umfasst ca. 700 → Waren und → Dienstleistungen und repräsentiert den gesamten Verbrauch der privaten Haushalte und die Preisentwicklung der nachgefragten Güter.

Warenkonto, → Skonto.

Warenterminbörse, → Warenbörse.

Warentermingeschäft, → Termingeschäft, → Warenbörse.

Warenverkehrsfreiheit, Grundfreiheit nach dem europäischen Recht, die für jeden Bürger der → Europäischen Union (EU) gilt. Die W. verbietet jede Beschränkung des Warenverkehrs zwischen den EU-Mitgliedsstaaten sowie zwischen dem Gebiet der EU und Drittstaaten. Die W. war Voraussetzung der Verschmelzung der EU-Mitgliedsstaaten zu einem vollständigen gemeinsamen Markt.

Warenwirtschaftssystem, computergestütztes System zur Steuerung des Warenflusses in einem → Handelsbetrieb. Neben der Steuerungsfunktion hat das W. die Aufgabe, waren- und kundenbezogene Daten zur → Rechnungslegung, → Inventur und Statistik bereitzustellen. Teile des W. sind:

- **Einkaufssystem**: Angebotsverwaltung, Bestellwesen, Disposition, Reklamations
- **Verkaufssystem**: Kundendatenmanagement, Aktionsplanung und -überwachung, Verkäuferdatenmanagement, Retouren
- **Wareneingangssystem**: Rechnungsprüfung, Warenannahme und -kontrolle, Anlieferung
- **Warenausgangssystem**: Warenausgangskontrolle, Auftragsbearbeitung, Kommissionierung, Versandabwicklung

- *Lagerwirtschaft*: z.B. Lagerbestandsführung, Inventurabwicklung.

Warnstreik, → Streik.

Warrant, → Option, → Optionsanleihe.

Wechsel, → Wertpapier, das die unbedingte Anweisung des Wechselausstellers an die zahlungspflichtige Person (*Bezogener*) enthält, eine bestimmte Geldsumme zu einem festgelegten Zeitpunkt an ihn oder an eine im W. genannte Person oder deren Order zu zahlen. Der W. ist eine → Urkunde, deren Form im Wechselgesetz (WG) vorgeschrieben ist. Der W. ist ein → Orderpapier. Die Umwandlung in ein Rektapapier ist durch Beifügung der negativen Orderklausel (→ Rektaklausel) möglich. – Der letzte Inhaber des W. kann bei Nichteinlösung einen Prozess anstreben. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des W. spätestens zwei Geschäftstage nach dem Verfalltag sowie die schriftliche Erklärung eines Notars oder Gerichtsvollziehers über seine Nichteinlösung (*Protesturkunde*). Wechselrechtlich haften dem letzten Inhaber alle Beteiligten, also neben dem Bezogenen auch der Aussteller sowie die Indossanten (→ Indossament). – Zu unterscheiden sind:

- *gezogener W. (Tratte)*: Die unbedingte Anweisung eines Wechselausstellers an einen Bezogenen, eine bestimmte Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu zahlen: „Gegen diesen W. zahlen Sie ...“.
- *Solawechsel (eigener W.)*: Zahlungsverprechen des Wechselausstellers „Gegen diesen Wechsel zahle ich ...“.

Der W. gehörte früher zu den gängigen Instrumenten der Mittelstandsfinanzierung. Heute hat er sehr an Bedeutung verloren, da die → Deutsche Bundesbank seit Übertragung der geldpolitischen Befugnisse an die → Europäische Zentralbank (EZB) kein Diskontgeschäft mehr betreibt und deshalb die früheren zinsgünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen. W. können bei den Kreditinstituten nur noch zu marktübli-

chen Zinssätzen eingereicht werden (→ Diskontkredit).

Wechselkredit, → Akzeptkredit.

Wechselkurs, *Devisenkurs*. Wertverhältnis zweier Währungen. 1. *Nomineller W.*: a) *Preisnotierung (Preisnotiz)*: Preis einer ausländischen Währungseinheit in inländischen Währungseinheiten ausgedrückt (z.B. x Euro pro 1 US-Dollar). – Ein steigender (sinkender) W. bedeutet bei Preisnotierung eine Abwertung (Aufwertung) der inländischen bzw. Aufwertung (Abwertung) der ausländischen Währung. – b) *Mengennotierung (Mengennotiz)*: Der Preis einer inländischen Währungseinheit wird in ausländischen Währungseinheiten angegeben (z.B. x US-Dollar für 1 Euro). – Ein steigender (sinkender) W. bedeutet bei Mengennotiz eine Aufwertung (Abwertung) der inländischen bzw. Abwertung (Aufwertung) der ausländischen Währung. Die Mengennotierung ist der Kehrwert der Preisnotierung. – c) Von einem *Kassakurs* wird gesprochen, wenn bei der → Wechselkursbildung der Abschluss und die Durchführung eines Devisengeschäfts zusammenfallen (→ Devisenkassageschäft), während bei der Bildung des *Terminkurses* der Abschluss heute und die Erfüllung des Geschäfts an einem zukünftigen Termin stattfindet (→ Devisentermingeschäft). – 2. *Realer W.*: Preisverhältnis zweier Güter in verschiedenen Währungsräumen. Schreibt man w für den nominellen Wechselkurs, P^* für den Auslandspreis und P für den Inlandspreis ist der reale W durch wP^*/P definiert. Wenn es sich dabei um ein homogenes Gut handelt würde dieser Kurs bei Freihandel und ohne Berücksichtigung von Transportkosten eins sein (*Law of one Price*). Handelt es sich um zwei verschiedene Güter, dann entspricht der reale W den → *Terms of Trade*. – 3. *effektiver W.*: Im Gegensatz zum bilateralen Wechselkurs ist dieser ein *multilateraler W.*, welcher aus dem gewichteten Mittel verschiedener bilateraler W . gebildet wird. Mit Hilfe des effektiven

W. können Veränderungen des gesamten Außenwertes einer Währung ermittelt werden. – Vgl. auch → Wechselkursbildung, → Wechselkurspolitik.

Wechselkursbildung, Preisbildung auf dem → Devisenmarkt, die von dem durch die Währungsordnung festgelegten *Wechselkurssystem* (*Wechselkursregime*) abhängig ist. – 1. *Flexibler oder freier Wechselkurs:* Der W. bildet sich entsprechend Angebot und Nachfrage der betreffenden Währung *frei*, d.h. ohne staatliche Eingriffe am Devisenmarkt. Wichtige *Determinanten* der freien Kursbildung (→ *Floating*) sind die internationalen Handelsströme (Güterexporte und -importe), Zinsunterschiede zwischen dem In- und Ausland (Kapitalexporte und -importe) und die Devisenspekulation. Greift die Zentralbank durch freiwillige Devisenkäufe oder -verkäufe in die Kursbildung ein (→ Wechselkurspolitik) wird dies als „*Schmutziges*“ *Floaten* bezeichnet. Dies ist gängige Praxis der → Europäischen Zentralbank (EZB) im → Eurosystem. – 2. *fester (fixer) Wechselkurs:* Wechselkurs, der von der zuständigen Währungsbehörde oder der Zentralbank festgesetzt wird. Diese sog. *amtliche Parität* muss durch kursstabilisierende Interventionen der Zentralbank auf dem Devisenmarkt, d.h. Stützungskäufen bzw. -verkäufen gesichert werden. Dies führt zu entsprechenden Zunahmen bzw. Abnahmen der zentralen → Währungsreserven und zu einem positiven bzw. negativen der Devisenbilanz, also Zahlungsbilanzungleichgewichten. – 3. *stufenflexible Wechselkurse:* Hierbei handelt es sich um ein Wechselkurssystem mit *Bandbreite*, bei dem ein amtlicher Mittelkurs (Leitkurs oder Parität) sowie als prozentuale Abweichung davon nach oben und unten ein Höchst- und Niedrigstkurs. Diese beiden Kurse bilden ein mehr oder weniger breites Band, in dem der Wechselkurs frei schwanken kann. Erst wenn dieser die Bandgrenzen (Interventionspunkte) zu über- oder unterschreiten droht, greift die Zentralbank durch Devisenkäufe oder -verkäufe in

die Kursbildung ein. Bei fundamentalen Devisenbilanzungleichgewichten wird das gesamte Band durch eine Auf- oder Abwertung des Mittelkurses stufenförmig nach unten oder nach oben an den lang- oder mittelfristigen Entwicklungstrend des Wechselkurses angepasst. Das frühere System von Bretton-Woodes und das → Europäische Währungssystem (EWS) sind Beispiele für ein stufenflexibles Wechselkurssystem mit begrenzt freier Kursbildung.

Wechselkurspolitik. 1. *Ordnungspolitik:* Festlegung des Grades an Wechselkursflexibilität durch Gestaltung der Devisenmarktordnung bzw. des Wechselkurssystems in der Frage feste versus flexible → Wechselkurse. – 2. *Prozesspolitik:* gezielte Beeinflussung des → Wechselkurses durch die Zentralbank in einem System freier Wechselkurse (schmutziges Floaten) zur Unterstützung bzw. Absicherung der inländischen → Geldpolitik). – Vgl. auch → Wechselkursbildung.

Wechselkurssysteme, → Wechselkursbildung.

Wechselmechanismus II, → Europäisches Währungssystem (EWS)

Wechselobligo, → Obligo.

Wechselprotest, → Protest.

Wechselrembours, → Remboursgeschäft.

Wegeunfall, → Arbeitsunfall.

weißes Produkt, → No-Names.

Weisungsrecht, Direktionsrecht. Recht des → Arbeitgebers, Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung sowie Ordnung und Verhalten der → Arbeitnehmer im Betrieb nach billigen Ermessen näher zu bestimmen. Dabei sind vom Arbeitgeber die bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Weiterbeschäftigungsanspruch, → Beschäftigungsanspruch.

Weiterbildung, → berufliche Fortbildung, → Bildungsurlaub.

Weltbank, → Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD).

Weltbankgruppe, zusammenfassende Bezeichnung für bestimmte, sehr eng verbundene rechtlich selbstständige Finanzierungsinstitutionen. Dazu zählen im Einzelnen:

- *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)*, auch als *Weltbank* bezeichnet
- *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*
- *Internationale Finanz-Kooperation (IFC)*
- *Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)*
- *Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)*.

Gemeinsames Ziel der Organisationen der W. ist es, → Entwicklungsländern durch finanzielle Hilfen (v.a. durch Kredite und Vermittlung von Unternehmensbeteiligung) und technische Hilfen sowie durch Beratung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern.

Welthandelsorganisation (WTO), Sonderorganisation der → Vereinten Nationen (UN) zur Gestaltung zwischenstaatlicher Handelsbeziehungen. Die WTO ist die Nachfolgeorganisation des → *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)*. Sie wurde 1995 in Genf gegründet. Die WTO hat derzeit 153 Mitglieder. Vertragliche Grundlagen der Arbeit der WTO sind das GATT für den Warenhandel, das *General Agreement on Services (GATS)* für den Dienstleistungsbereich und das *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)* für Fragen des geistigen Eigentums. – Handelspolitisch setzt die WTO die Ziele und Aufgaben des GATT fort. Daneben hat sie jedoch

als neue Aufgaben v.a. die Liberalisierung des Agrar- und Dienstleistungshandels sowie den Schutz des geistigen Eigentums übernommen. Die GATT-Prinzipien der Abschaffung von Handelsbeschränkungen, Gegenseitigkeit (Reziprozitätsprinzip), Nichtdiskriminierung (→ Meistbegünstigung), Transparenz und Informationspflicht gelten auch weiterhin. – *Weitere Informationen unter www.wto.org.*

Weltmarkt, gedachter, nicht zu lokalisierender → Markt für weltweit gehandelte Güter (*Welthandels Güter*), auf dem sich in gegenseitiger Abhängigkeit (Interdependenz) der volkswirtschaftlichen Binnenmärkte deren Verflechtung zu einer → Weltwirtschaft ergibt.

Weltwährungssystem, Gesamtheit aller institutionellen und praktischen Regelungen zur möglichst reibungslosen Durchführung zwischenstaatlicher wirtschaftlicher Transaktionen, bes. des Zahlungs- und Kreditverkehrssystem (→ Währungssystem). Hierzu zählen v.a. die Abkommen über den → Internationalen Währungsfonds (IWF), die → Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die → Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) sowie über die → Europäische Union (EU) getroffenen Vereinbarungen über den intervalutarischen Zahlungsverkehr.

Weltwirtschaft, Begriff für die durch den internationalen Handel und die Kapitalbewegungen zwischen den Volkswirtschaften entstehenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen und Verflechtungen.

Weltwirtschaftsgipfel, → G 7.

Weltwirtschaftskrise, Zusammenbruch der industriellen Produktion und des internationalen Handels in der Weltwirtschaft. – Meistens wird jedoch die W. von 1929 bis 1933 darunter verstanden (große W.). Das Volkseinkommen in

Deutschland sank in dieser Zeit um ca. 40 Prozent, in den USA um über 50 Prozent. Die Industrieproduktion ging in Deutschland um ca. 43 Prozent, in den USA um über 45 Prozent zurück. Als wichtigste Ursachen werden aus heutiger Sicht die industrielle Überproduktion, die überzogene Börsenspekulation v.a. in den USA, die Behinderung des internationalen Handels durch Zölle sowie die Reparationsleistungen Deutschlands an die Siegermächte des Ersten Weltkrieges angesehen.

Weltwirtschaftsordnung, System völkervertraglicher Regelungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. – *Hauptelemente* der W. sind die *Welthandelsordnung* (Abkommen der → Welt handelsorganisation (WTO)) und das → *Weltwährungssystem*, die allerdings nicht uneingeschränkt weltweit gelten, da einige Länder nicht Mitglied der Institutionen sind bzw. sich den Vereinbarungen nicht angeschlossen haben. – Unter dem Eindruck der jüngsten Weltwirtschafts- und Finanzkrise wird eine → Neue Weltwirtschaftsordnung und eine → Neue Weltfinanzarchitektur gefordert.

Werbemittel, Ausdrucksmittel der → Werbung, in dem die aus den Werbezielen abgeleitete *Werbebotschaft* gebündelt und dargestellt wird. Die Art des W. ist von dem jeweiligen → Werbeträger abhängig, z.B. *Anzeigen* in Printmedien, *Werbespots* in Rundfunk und Fernsehen, *Plakate* in der Außenwerbung oder *Werbebriefe* in der Direktwerbung.

Werbeträger, *Media*, *Medien*; alle Personen oder Dinge, die → Werbemittel unter dem Vorgang der Streuung an Zielpersonen (Werbesubjekte) herantragen und damit die Werbebotschaften der Werbetreibenden (advertisers) verbreiten. – *Arten*: (1) *Insertions- oder Printmedien* (z.B. Zeitung, Zeitschriften, Prospekte), (2) *elektronische Medien* (→ Internet, Fernsehen, Funk, Video, Film), (3) *Medien der Außenwerbung* (Plakatschlag, Verkehrsmittel- und Sportstät-

tenwerbung) und (4) *sonstige Medien* (Adressbücher, Messen, Sponsoring, Werbegeschenke).

Werbeträgeranalyse, → Mediaanalyse.

Werbeträgerplanung, → Mediaplanung.

Werbung, Teilbereich der → Kommunikationspolitik. W. ist die versuchte Meinungsbeeinflussung von bestimmten Personengruppen hinsichtlich eines Werbeziels. Zur Beeinflussung werden bes. Medien (→ Werbeträger) eingesetzt. Ziel einer Werbekampagne ist es, Bekanntheit, Einstellung oder Kaufabsicht der Personengruppe (→ Zielgruppe) gegenüber einem Produkt, einer Dienstleistung oder Idee zu beeinflussen. – Im Rahmen der *Werbeplanung* sind v.a. Entscheidungen hinsichtlich Werbebotschaft, Werbebudget, Werbemittel und Werbeträger zu treffen. – Vgl. auch → irreführende Werbung, → sittenwidrige Werbung, → vergleichende Werbung.

Werbungskosten, Begriff des Einkommensteuerrechts für Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie können bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie bei sonstigen Einkünften (z.B. Renten) von den Einnahmen abgezogen werden. W. sind bei entsprechendem Nachweis in tatsächlicher Höhe abzugsfähig oder in Höhe des → Werbungskosten-Pauschbetrages, wenn keine höheren W. nachgewiesen werden. – Mit der Einführung der → Abgeltungssteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 entfällt der Abzug der tatsächlichen W. bei Kapitalerträgen. Dafür gibt es einen → Sparer-Freibetrag.

Werbungskosten-Pauschbetrag, → Pauschbetrag, der für → Werbungskosten angesetzt werden kann. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt der W.-P. je Arbeitnehmer 920 Euro

jährlich. Er ist im Lohnsteuertarif bereits eingearbeitet. Für Versorgungsbezüge steht je Empfänger ein W.-P. von 102 Euro jährlich zu Verfügung.

Werklohn, → Werkvertrag.

Werkstarifvertrag, → Tarifvertrag.

Werkstattproduktion, *Werkstattfertigung*. → Produktionsverfahren, bei dem in Teilbetrieben gleichartige Produktionseinrichtungen oder Arbeitssysteme als abgeschlossene Einheiten zusammengefasst sind (*Werkstatt*). Bei W. gibt es unterschiedliche Durchlaufwege der zu bearbeitenden Produkte bzw. Aufträge. Teilbereiche der W. sind z.B. Dreherei, Bohrererei, Fräseerei, Schleiferei und Lackiererei. Die W. ist v.a. bei häufig wechselnden Produktionsprogrammen für Kleinserien- und Einzelproduktion einzusetzen.

Werkstoffe, Teil der betriebswirtschaftlichen → Produktionsfaktoren. W. sind Stoffe und Erzeugnisse, die als Ausgangs- und Grundstoffe in die Produkte eines Unternehmens eingehen. Es kann sich dabei um → Rohstoffe, → Hilfsstoffe und → Betriebsstoffe und → unfertige Erzeugnisse, aber auch um → Fertigerzeugnisse handeln. Fertigerzeugnisse als W. werden unverarbeitet oder nur leicht veredelt in das zu fertigende Produkt eingearbeitet.

Werkvertrag, Vertrag, mit dem sich der eine Teil (Unternehmer) zur Herstellung eines Werks, der andere (Besteller) zur Zahlung einer Vergütung (*Werklohn*) verpflichtet. Nach dem → Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann ein Werk die Herstellung (z.B. Anfertigung eines Maßanzugs) oder die Veränderung (z.B. Reparatur) einer Sache sein. Es kann sich auch um einen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg handeln (z.B. Anfertigung eines Gutachtens, chemische Untersuchung eines Stoffes). Wesentlich ist, dass beim W. der Unternehmer für den Erfolg seiner Arbeit

einsteht, während beim → Dienstvertrag u.U. bereits ein Bemühen zur Vertragserfüllung ausreicht. – *Ähnlich*: → Maklervertrag.

Wert. 1. *Mikroökonomie*: Ausdruck für die Wichtigkeit eines → Gutes, die es für die Befriedigung des subjektiven Bedürfnisses des Einzelnen besitzt, die sich in seinem → Nutzen (*Gebrauchswert*) widerspiegelt. Steht die Bereitschaft im Vordergrund, im Zuge von Marktprozessen Ressourcen zur Erlangung bestimmter Güter hinzugeben, wird im Unterschied zum Gebrauchswert von *Tauschwert* gesprochen. *Wirtschaftlichen Wert* können nur → knappe Güter besitzen. – 2. *Betriebswirtschaftslehre*: → Bewertung, → Unternehmensbewertung.

Wertanalyse, bes. Vorgehensweise zur Ergebnisverbesserung in allen Bereichen einer Unternehmung. Ausgehend von den Funktionen eines Objekts wird durch systematische Analyse und Planung eine Verbesserung der Erlös-Kosten-Relation angestrebt. Eine W. kann angewendet werden, um Produkte, Produktionsfaktoren und Produktionsorganisationen auf einen möglichst hohen Stand der Wirtschaftlichkeit hin zu entwickeln (*Value Engineering*) oder entsprechend umzugestalten (*Value Analysis*). – *Beispiel* für Produkte: Aufdeckung von Kosten der Produktgestaltung, die für den Funktionswert des Produktes von untergeordneter Bedeutung sind.

Wertaufholung, → Zuschreibung.

Wertberichtigungen, *Wertberichtigungsposten*. Begriff aus dem Handelsrecht. → Wertminderungen als Posten auf der Passivseite einer → Bilanz für zu hoch angesetzte Aktiva. Bei → Kapitalgesellschaften ist der Ausweis von W. unzulässig. – Vgl. auch → Pauschalwertberichtigung.

Wertgrenzprodukt, das mit seinem Marktpreis bewertete physische oder reale Grenzprodukt (→ Grenzproduktivität)

eines → Produktionsfaktors, d.h. der mit den Mengeneinheiten des Grenzproduktes zu erzielende → Grenzerlös.

wertmäßiger Kostenbegriff, Charakteristisch für den w.K. ist die Zweckbezogenheit, die in Abhängigkeit vom Zweck der → Kostenrechnung unterschiedliche Bewertungsansätze (Anschaffungswert, Tageswert, Opportunitätskosten) offen lässt. Sein Inhalt kann also erst im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechnungszweck festgelegt werden. – Vgl. → Kosten, → pagatorischer Kostenbegriff.

Wertminderung, *Wertverzehr*. Begriff aus dem Handelsrecht für die Entwertung eines Vermögensgegenstandes. Ursachen einer W. sind z.B. Abnutzung, Verschleiß, Veralterung, Ablauf von Patenten und Sinken des Preisniveaus. Sie werden i.d.R. durch den Ansatz von → Abschreibungen berücksichtigt. – Vgl. auch → Wertberichtigung.

wertorientierte Unternehmensführung, Konzept der Unternehmensführung. Die geschäftspolitischen Entscheidungen sollen nach der w.U. an der Steigerung des Unternehmenswertes (→ Unternehmensbewertung) ausgerichtet werden. Häufig wird der Unternehmenswert mit dem *Marktwert* des Eigenkapitals, also dem Wert eines Unternehmens für die Eigenkapitalgeber gleichgesetzt (→ Shareholder Value).

Wertpapier, Urkunde, die ein privates Recht verbrieft, zu dessen Ausübung der Besitz der Urkunde nötig ist. Die Entwicklung auf den Finanzmärkten hat jedoch zu einer Ausweitung dieser traditionellen Sichtweise geführt: So definiert das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) die verschiedenen Arten auch dann als W., wenn für sie keine Urkunden ausgestellt sind und sie als → Wertrechte auftreten. – W. können nach verschiedenen Gesichtspunkten, z.B. nach ihrer wirtschaftlichen Funktion oder nach der Art der verbrieft-

ten Rechte, unterschieden werden – Vgl. Abbildung „Wertpapier – Arten“.

Wertpapierbörse, → Börse.

Wertpapierkennnummer (WKN), Valorennummer. Nummer eines → Wertpapiers, die es mit einer auf ihm aufgetragenen Ziffernfolge kennzeichnet, um den Handel zu erleichtern. An der → Börse gehandelte Wertpapiere werden nach international durch → ISIN gekennzeichnet.

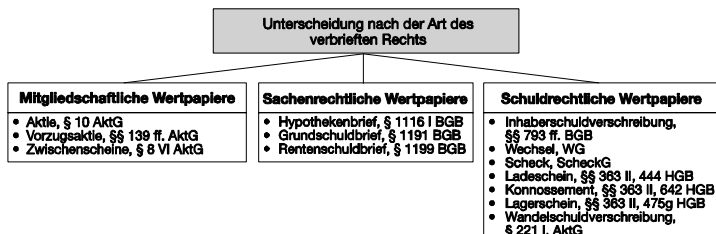
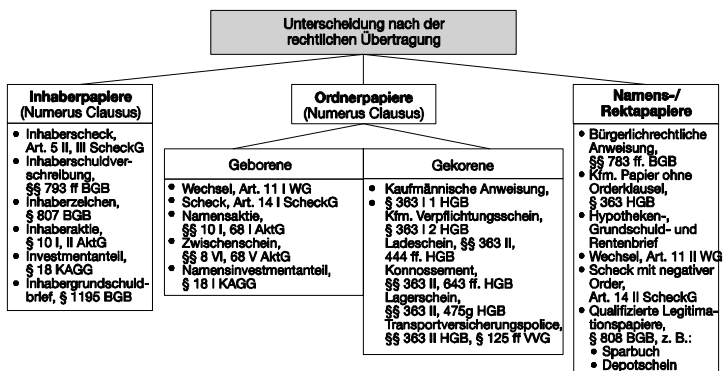
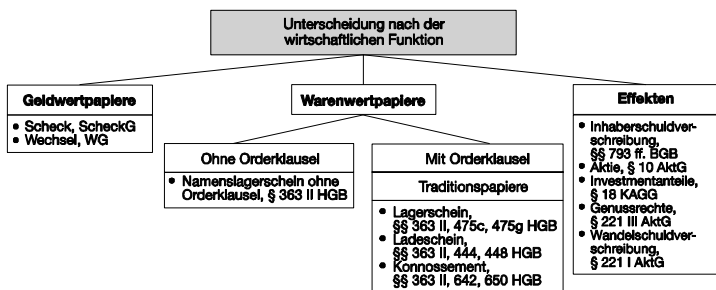
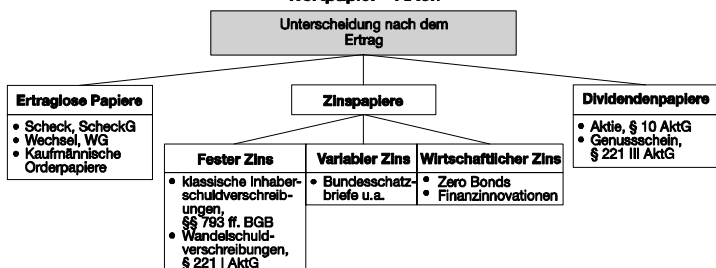
Wertpapiermarkt, Markt, auf dem börsenmäßig auf dem → regulierten Markt und im Freiverkehr oder außerbörslich (→ Over-the-Counter Market) verschiedene Arten von → Wertpapieren (→ Aktienmarkt, → Rentenmarkt) gehandelt werden. Wertpapiergeschäfte unterliegen dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Wertpapierorder, → Order.

Wertpapierpensionsgeschäft, *Effektenpensionierung*. Vertrag, durch den ein → Kreditinstitut oder der Kunde eines Kreditinstitutes (*Pensionsgeber*) ihm gehörende → Wertpapiere einem anderen Kreditinstitut oder einem seiner Kunden (*Pensionsnehmer*) gegen Zahlung eines Betrages überträgt. Dabei wird vereinbart, dass das Papier per Termin zu einem höheren Rücknahmepreis zurückgekauft wird. – W. unter Banken dienen der Steuerung der Liquidität und lassen den Preis des Aktivums weitgehend unberührt. – W. bilden gleichzeitig das Hauptinstrument der → Europäischen Zentralbank (EZB) zur Liquiditätsversorgung des Bankensystems.

Wertrechte, *Bucheffekten*. → Forderungen, die nicht in Form von Einzelurkunden verwaltet werden (wie traditionell bei → Wertpapieren), sondern nur als → Schuldbuchforderungen (für → Anleihen des Bundes und der Länder verfügbar) registriert werden. W. bringen im Vergleich zu anderen Verwahrungsformen deutliche Arbeitserleichterungen.

Wertpapier – Arten



I.S. des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gehören W. auch zu den „Wertpapieren“.

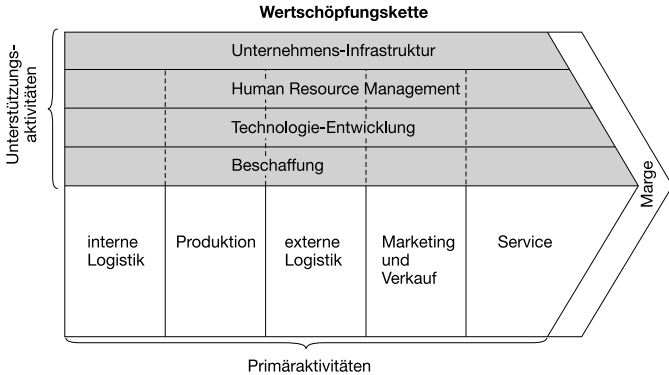
Wertschöpfung. 1. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR):* Summe der in einzelnen Wirtschaftsbereichen während der Berichtsperiode erbrachten wirtschaftlichen Leistungen, die seit der Revision der VGR (2005) nicht mehr zu Marktpreisen, sondern zu *Herstellpreisen* bewertet werden. Dadurch soll der Einfluss des Staates (durch Gütersteuern und -subventionen) herausgerechnet werden. – (1) Die *Bruttowertschöpfung* wird bei *Marktproduzenten* als Differenz zwischen dem → Produktionswert (zu Herstellpreisen) und den → Vorleistungen berechnet. – (2) Soweit der Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck (→ Non-Profit-Organisation (NPO)) sich als *Nichtmarktproduzenten* betätigen, wird die Bruttowertschöpfung durch Addition der Aufwandsposten (Arbeitnehmerentgelt, Abschreibungen) ermittelt. – (3) Auch bei → *Kreditinstituten* und → *Versicherungsunternehmen* gilt eine bes. Berechnungsmethode. So werden bei den Banken neben den Verkäufen, Provisionen und Gebühren eine unterstellte Gebühr aus der Differenz zwischen Soll- und Habenzinsen berücksichtigt. – 2. *Betriebswirtschaftslehre:* Beitrag eines Unternehmens zum → Volkseinkommen. Die *Wertschöpfungsrechnung* kann aus der Brutto-Erfolgsrechnung (→ Erfolgsrechnung) entwickelt werden. Das vom Betrieb erzeugte *Gütereinkommen* ergibt sich aus den gesamten Erlösen (den nach außen abgegebenen Güterwerten), von denen die „Vorleistungskosten“ (die von außen herein genommenen Güterwerte, d.h. Leistungen vorgelagerter Produktionsstufen) abgezogen werden. Das vom Betrieb erzeugte Gütereinkommen ist gleich dem vom Betrieb erzeugten *Geldeinkommen*, der Summe von Arbeitserträgen, Kapitalerträgen (Saldo) und Gemeinerträgen (Steuern und sonstige Abgaben).

Wertschöpfungskette, Leistungskette, Value Chain. Managementkonzept von Porter (US-amerikanischer Betriebswirt, 1947 geboren). Die W. stellt die zusammenhängenden Unternehmensaktivitäten des betrieblichen Gütererstellungsprozesses grafisch dar. Vgl. auch Abbildung „Wertschöpfungskette“. – Nach Porter gibt es fünf Primäraktivitäten, die den eigentlichen Wertschöpfungsprozess beschreiben, sowie vier Unterstützungsaktivitäten, die den Wertschöpfungsprozess ergänzen. Jede Unternehmensaktivität stellt einen Ansatz zur Differenzierung dar und leistet einen Beitrag zur relativen Kostenstellung des Unternehmens im Wettbewerb.

Wertsicherungsklausel, Geldwertsicherungsklausel, Preisklausel. Vertragsklausel zur Sicherung von Zahlungen gegen eine eventuelle Geldentwertung, die v.a. in Miet-, Pacht-, Übergabe- und Pensionsverträgen vorkommt. I.d.R. wird der zu zahlende Betrag an einen → Preisindex (z.B. den → Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI)) gekoppelt. Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden sind nach dem Preisklauselgesetz (PreisKlG) grundsätzlich verboten, jedoch lässt das Gesetz hiervon verschiedene Ausnahmen zu. – Eine Sonderform der W. stellt die → *Währungsklausel* dar.

Wertzoll, → Zoll.

wesentliche Beteiligung, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. Es handelt sich um eine w.B., wenn der → Steuerpflichtige an einer → Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Der steuerliche Veräußerungsgewinn einer solchen Beteiligung unterliegt seit 2009 dem → Teileinkünfteverfahren.



Wettbewerb, Konkurrenz. 1. *Allgemein:* das selbstständige (antagonistische und nicht kooperative) Streben von zwei oder mehr Personen vor dem oder den anderen (Mitbewerbern) ein knappes Ziel zu erreichen. – 2. *Wirtschaftlicher W. (Marktwettbewerb):* das selbstständige Streben mindestens zweier (aktueller und/oder potenzieller) Teilnehmer der gleichen Marktseite (Angebots- oder Nachfrageseite) durch einen Geschäftserfolg mit der Marktgegensseite vor dem oder den anderen Teilnehmern der gleichen Marktseite (*Wettbewerber*) zum Zuge zu kommen. Insofern ist (1) zwischen *Anbieterwettbewerb* auf der einen und *Nachfragerwettbewerb* auf der anderen Marktseite und (2) zwischen *aktuellem Wettbewerb* zwischen tatsächlichen Anbietern bzw. Nachfragern und → *potenzieller Wettbewerb* zwischen mindestens einem aktuellen Anbieter (Nachfrager) und mindestens einem potenziellen Anbieter (Nachfrager) aufgrund drohenden Marktzutritts zu unterscheiden. – 3. *Bedeutung:* Durch die gleichzeitige Anreiz- und Ordnungsfunktion stellt W. ein wichtiges Lenkungsinstrument in einer → Marktwirtschaft dar. Um den W. inhaltlich auszufüllen, sind in der → Wettbewerbstheorie verschiedene *wettbewerbspolitische Leitbilder* bzw. *Konzeptionen* entwickelt worden. Auf der Basis einer solchen Konzeption ist es Aufgabe der → Wettbewerbspolitik, einen *funktionsfähigen Wettbewerb* zu

gewährleisten. – 4. *Wirtschaftsethik:* Der Wettbewerb bringt definitionsgemäß ein antagonistisches Element in die soziale Beziehung. Dies hat den Menschen und den Moralphilosophen seit Jahrhunderten theoretische und ethische Probleme bereitet. Wirtschaftsethik hat deutlich zu machen, dass der W., sofern er unter einer geordneten Rahmenbedingung abläuft, eine ethische Begründung hat: Er hält alle Akteure zu Kreativität und Disziplin an und garantiert so, dass die Allgemeinheit sehr schnell in den Genuss der relativ besten Problemlösungen gelangt. W. ist nach *Franz Böhm* (deutscher Ökonom und Jurist, 1895-1977) „das großartigste und genialste Entmachtungsinstrument der Geschichte“.

Wettbewerber, → Wettbewerber.

Wettbewerbsanalyse, → Konkurrenzanalyse.

Wettbewerbsbeschränkung, jede Form der willkürlichen Beeinträchtigung des (abgesehen von den vom Staat gesetzten oder zugelassenen Spielregeln) *freien* → *Wettbewerbs*. Dies kann durch staatliche Maßnahmen (z.B. Zwangswirtschaft) (*staatliche W.*), aber auch durch → Kartelle oder → Unternehmenszusammenschlüsse (*private W.*) geschehen. Die Verhinderung von W. ist Aufgabe der → Wettbewerbspolitik und ist Gegenstand des → Wettbewerbsrechts, insbe-

sondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Wettbewerbsfunktionen, Aufgaben bzw. Ziele, die der → Wettbewerb erfüllen soll: (1) *Verteilungsfunktion* i.S. einer funktionellen → Einkommensverteilung nach der Marktleistung. – (2) *Konsumentensouveränität* i.S. von Auswahlfreiheit und Steuerung der Zusammensetzung des Güterangebots nach den Nachfragerpräferenzen (Anpassungsfunktion). – (3) *optimale Faktorallokation* im Sinne einer Lenkung der Produktionsfaktoren in ihre produktivsten Verwendungen (Allokationsfunktion). – (4) *Anpassungsflexibilität* im Sinne einer laufenden flexiblen Anpassung von Produkten und Produktionskapazitäten an sich ständig ändernde Daten (Nachfragestruktur oder Produktionstechnik). – (5) *Förderung des technischen Fortschritts* in Form neuer Produkte oder Produktionsmethoden (Fortschritts- und Entwicklungsfunktion). – (6) *Machtkontrolle*: Gewährleistung der wirtschaftlicher Handlungs- und Entschließungsfreiheit als außer- oder meta-ökonomische W. (Freiheitsfunktion). – (7) Eliminierung Leistungsschwacher aus dem Markt i.S. einer Auslese (Selektionsfunktion).

Wettbewerbsklausel, → Wettbewerbsverbot.

Wettbewerbspolitik. 1. *Begriff*: wesentlicher Teil der → Ordnungspolitik, durch den die Rahmenbedingungen für das Marktverhalten der Wirtschaftssubjekte (sog. *Marktverfassung*) gesetzt werden. Die W. umfasst alle Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des → Wettbewerbs dienen. Dies geschieht einmal durch die aktive Gestaltung der Wettbewerbsvoraussetzungen, in dem die Märkte offen gehalten und Marktschranken beseitigt werden, zum anderen durch eine defensive Bekämpfung von wettbewerbsbeschränkenden Strategien (→ Wettbewerbsbeschränkungen). – 2. *Aufgaben und Ziele*: Die W. soll sowohl die Handlungs- und Entschließungsfreiheit

der Marktbeteiligten (sog. *Individualschutz*) als auch den Wettbewerb als Instrument zur Realisierung der vorgegebenen → Wettbewerbsfunktionen (sog. *Institutionenschutz*). Strittig ist, ob zwischen diesen beiden Schutzzielen Zielkonflikte auftreten können oder nicht. Die überwiegende Mehrheit der Wettbewerbstheoretiker bejaht diese Möglichkeit (*Dilemma-These*), so dass im konkreten Fall u.U. eine Güterabwägung vorgenommen werden muss. – 3. *Träger der W.* sind der Staat durch Gestaltung des → Wettbewerbsrechts (→ Legislative) und die exekutiven → Kartellbehörden. In der → Europäischen Union (EU) nimmt diese Aufgabe die → Europäische Kommission wahr. Als Kontrollinstanzen für die Kartellbehörden sind sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene außerdem die *Kartellgerichte* (→ Judikative) tätig. – 4. *Hauptbereiche der W.* sind die (1) *Kartellaufsicht* (Überwachung des Kartellverbots und der Freistellungen, → Kartell); (2) → *Missbrauchsaufsicht* über marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen als Verhaltenskontrolle; (3) → *Zusammenschlusskontrolle* als Strukturkontrolle zur Verhinderung der → Marktbeherrschung durch externe Wachstumsstrategien; (4) *Bekämpfung des → unlauteren Wettbewerbs*.

Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, alle Gesetze und Vorschriften, die insbesondere durch Gebote und Verbote die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Marktverhalten bilden. – 1. *Deutsches W.*: In Deutschland ist das Kartellrecht nach dem Kriege v.a. durch die wettbewerbspolitischen Vorstellungen des → Ordoliberalismus und das US-amerikanische Vorbild der Antitrustpolitik beeinflusst worden. Es sollte insbesondere einen *freien und lauten* → Wettbewerb sichern. Diesem Schutzzweck dienen noch heute das *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* (GWB) und das *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb* (UWG) (→ unlauterer Wettbewerb), die mehrfach novelliert und stellenweise

dem europäischen Kartellrecht angeglichen wurden. – 2. *Europäisches Wettbewerbsrecht*: Die Kernvorschriften liefert der EG-Vertrag (EGV): (1) Nach Art. 81 EGV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten. (2) Gleiches gilt nach Art. 82 EGV für die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrer Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. – Beide Vorschriften sind von der zuständigen nationalen Kartellbehörde zwingend anzuwenden. – Darüber hinaus gilt die *Europäische Fusionskontrollverordnung* (FKVO) über die Kontrolle von → Unternehmenszusammenschlüssen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung. Diese ist dann gegeben, wenn der weltweite Gesamtumsatz aller am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen 5 Mrd. Euro und der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz 200 Mio. Euro beträgt (Aufgreifkriterien).

Wettbewerbsstrategie, Managementansatz zur Positionierung des Unternehmens oder seiner Geschäftsfelder in Bezug zu seinen Konkurrenten. Porter (US-amerikanischer Betriebswirt) unterscheidet je nach der Attraktivität der Branche und der Wettbewerbsposition des Unternehmens im Vergleich zu seinen Konkurrenten vier W. Dies sind: (1) *Kostenführerschaft*, (2) → *Differenzierung*, (3) Fokus mit Schwerpunkt Kosten, (4) Fokus mit Schwerpunkt Differenzierung. In reifen Branchen sollte die Kostenführerschaft, in schrumpfenden Branchen die Nischenstrategie (→ Marktnische) und in internationalen Branchen die Strategie der Differenzierung gewählt werden.

Wettbewerbstheorie, mikroökonomische Theorie mit der Aufgabe, Ursache-Wirkungszusammenhänge wettbewerblicher Marktprozesse zu erklären und damit die wissenschaftliche Grundlage für die staatliche → Wettbewerbspolitik zu schaffen.

Wettbewerbsverbot, *Konkurrenzverbot*, *Konkurrenzklause*, *Wettbewerbsklause*. Gesetzliches Verbot, das Personen gewisse in Wettbewerb mit dem Unternehmer tretende Tätigkeiten u.Ä. untersagt. – 1. *Handelsrecht*: Es gilt ein W. v.a. für (1) den → Handlungsgehilfen, (2) die persönlich haftenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) sowie für (3) die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft (AG). – 2. *Arbeitsrecht*: a) *Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses* dürfen Arbeitnehmer ohne Einwilligung des Arbeitgebers in dessen Handelszweig weder ein eigenes Handelsgewerbe betreiben noch für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Verletzt der Arbeitnehmer das W., so kann der Arbeitgeber Unterlassung verlangen, u.U. zur außerordentlichen → Kündigung berechtigt sein und Schadensersatz fordern. – b) *Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses* besteht kein W. mehr. Der Wettbewerb kann aber über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus beschränkt werden. Da diese die Freiheit des Arbeitnehmers und sein berufliches Fortkommen erheblich beeinträchtigen können, unterliegen sie bestimmten gesetzlichen Beschränkungen (u.a. Schriftform und nicht über zwei Jahre).

Widerruf. 1. *Handelsrecht*: einseitige, formfreie empfangsbedürftige → Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses oder die Beendigung einer Rechtswirkung gerichtet ist, z.B. W. einer → Vollmacht oder einer → Prokura. – 2. *Öffentliches Recht*: Aufhebung eines rechtmäßigen (begünstigenden oder belastenden) → Verwaltungsakts. – 3. *Arbeitsrecht*: W. von Arbeits-

vertragsbedingungen i.d.R. nur zulässig, wenn er von der widerrufenden Partei vorbehalten wurde. Andernfalls ist eine → Änderungskündigung erforderlich.

Widerrufsrecht. 1. *Verbraucherrecht:* Recht zur rückwirkenden Auflösung eines → Verbrauchervertrages durch einseitige empfangsbedürftige → Willenserklärung. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen seit Vertragsabschluss gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Die rechtzeitige Absendung reicht zur Fristwahrung. – 2. *Versicherungsrecht:* Der Versicherungsnehmer kann einen → Versicherungsvertrag innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Belehrung über das W. und die Rechtsfolgen des W. schriftlich widerrufen. Dies gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Monat. Bei Lebensversicherungen beträgt die Widerrufsfrist 30 Tage.

Widerspruch. 1. *Zivilprozessordnung:* förmlicher → Rechtsbehelf u.a. gegen Mahnbescheid und → einstweilige Verfügung; führt i.d.R. zu mündlicher Verhandlung und → Urteil. – 2. *Öffentliches Recht:* förmlicher Rechtsbehelf, mit dem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit das regelmäßig der Anfechtungsklage und der Verpflichtungsklage vorausgehende Vorverfahren eingeleitet wird. – 3. *Registerrecht:* Befugnis, gewisse Eintragungen ins → Handelsregister zur verhindern.

Wiederbeschaffungskosten, *Wiederbeschaffungspreis,* *Wiederbeschaffungswert;* → Anschaffungskosten eines im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt seiner Wiederbeschaffung.

Wiedereinsatzleistung, → innerbetriebliche Leistung.

Wiederherstellungswert, → Substanzwert.

wiederkehrende Bezüge, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht. W.B. sind → Einnahmen, die aufgrund eines einheitlichen Entschlusses oder Rechtsgrundes wiederholt und mit einer gewissen Regelmäßigkeit erzielt werden. W.B. gehören zu den sonstigen → Einkünften, soweit sie nicht einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden können.

Willenserklärung, Begriff aus dem → Bürgerlichen Recht. Äußerung einer Person, durch die sie bewusst eine Rechtsfolge herbeiführen will, z.B. Vertragsangebot, Kündigung, Rücktritt vom Vertrag, Widerruf. – *Voraussetzung* einer gültigen W. ist i.Allg. die → Geschäftsfähigkeit der erklärenden Person.

Wintergeld, Leistung der → Bundesagentur für Arbeit (BA) an Arbeitnehmer des Baugewerbes, die auf witterungsbedingten Arbeitsplätzen beschäftigt sind. In der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar wird für witterungsbedingte Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden 1,00 Euro je Arbeitsstunde gezahlt (*Mehraufwands-Wintergeld*). In der Zeit vom 1. November bis Ende März wird ein Zuschuss zum Winterausfallgeld in Höhe von 2,50 Euro je Ausfallstunde gewährt (*Zuschuss-Wintergeld*).

wirtschaftliches Gut, → knappes Gut.

Wirtschaftlichkeit, Begriff für eine Tätigkeit, die dem → ökonomischen Prinzip genügt. Bei einer wertmäßigen Betrachtung werden → Aufwand und → Ertrag oder → Kosten und → Erlös gegenübergestellt. – Vgl. auch → Produktivität.

Wirtschaftlichkeitsprinzip, → ökonomisches Prinzip.

Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, → öffentliche Unternehmen.

Wirtschaftseinheit, → Wirtschaftssubjekt.

Wirtschaftsethik. Das Fach W. beschäftigt sich mit der moralischen Bewertung von wirtschaftlichen Systemen und sucht nach Möglichkeiten für gesellschaftliche Kooperationspotenziale. Angesichts zunehmender Kritik an dem marktwirtschaftlichen System sowie an Unternehmen gewinnt die Vermittlung von normativem Orientierungswissen im Hinblick auf wirtschaftliche Zusammenhänge zunehmend an Bedeutung.

Wirtschaftsförderung, wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Begünstigung bestimmter wirtschaftlicher Tatbestände oder Verhaltensweisen. Maßnahmen zur W. können branchenbezogen (→ sektorale Strukturpolitik), regional (→ Regionalpolitik) und zur Förderung bestimmter Unternehmensgruppen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten (z.B. → Existenzgründungsförderung, → Mittelstandsförderung, Förderung des Fremdenverkehrs, Förderung des Umweltschutzes) durchgeführt werden. – *Weiter Informationen unter www.bmwi.de*

Wirtschaftsforschungsinstitute, private und öffentliche Einrichtungen, die Wirtschaftsforschung bzw. Konjunkturforschung auf der Grundlage von Beobachtungen durchführen. Die bekanntesten deutschen W. sind das (1) *Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)* in Berlin, (2) *Institut für Wirtschaftsforschung (HWWA)* in Hamburg, (3) *Institut für Wirtschaftsforschung (ifo)* in München, (4) *Institut für Weltwirtschaft (IfW)* an der Universität Kiel, (5) *Institut für Wirtschaftsforschung (IWH)* in Halle und (6) *Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI)* in Essen. Die genannten

W. veröffentlichen jeweils im Frühjahr und im Herbst eine gemeinsame Einschätzung und Beurteilung der Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft.

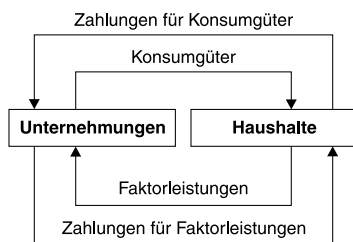
Wirtschaftsgut, → knappes Gut

Wirtschafts-Identifikationsnummer, → Steuer-Identifikationsnummer.

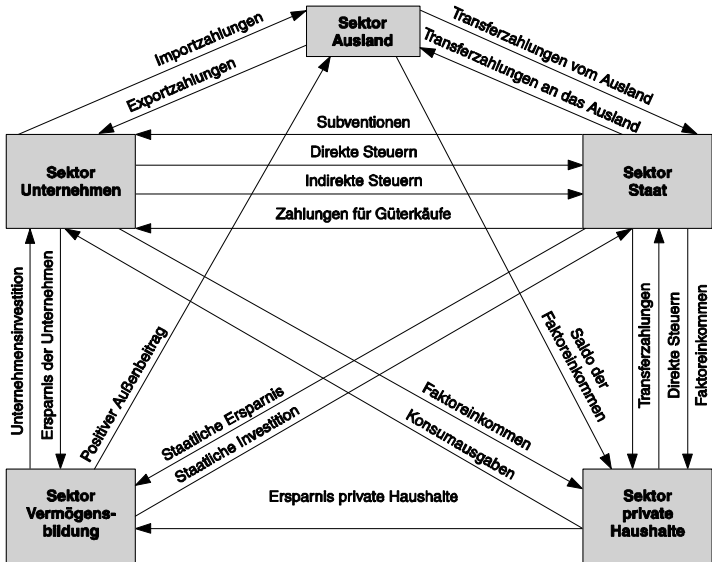
Wirtschaftsjahr, *Geschäftsjahr*, Zeitraum, für den ein → Jahresabschluss erstellt wird. I.d.R. beträgt ein G. zwölf Monate. Ein W. muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Bei der Steuerbilanz kann jedoch nur mit der Zustimmung des → Finanzamtes ein vom Kalenderjahr abweichendes W. gewählt werden.

Wirtschaftskreislauf, Darstellung der Leistungen der Wirtschaftssektoren in Form eines Kreislaufs. Als Sektoren werden private Haushalte, Unternehmen, Vermögensbildung, Staat und Ausland betrachtet. Im Kreislauf werden die Güter und die Zahlungsströme zwischen den Sektoren dargestellt. Der W. ist wichtige Grundlage für die → Makroökonomie und für die → Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR). – Vgl. Abbildungen „Kreislaufanalyse – Vereinfachter Wirtschaftskreislauf“ und „Kreislaufanalyse – Komplexer Wirtschaftskreislauf.“

Kreislaufanalyse – Vereinfachter Wirtschaftskreislauf



Kreislaufanalyse – Komplexer Wirtschaftskreislauf



Wirtschaftsordnung, Gesamtheit aller jeweils realisierten Teilordnungen bzw. -strukturen, die ein bestimmtes *Ordnungsgefüge für das ökonomische Handeln* der Menschen konstituieren. Dieses Ordnungsgefüge stimmt die wirtschaftlichen Aktivitäten der Menschen aufeinander ab und ist somit Voraussetzung für die knappheitsmindernde Wirkung des arbeitsteiligen Wirtschaftsprozesses. – *Determinierende Faktoren:* (1) die gesetzlich fixierte → Wirtschaftsverfassung, (2) die gewachsene kulturelle, sittlich-moralische Ordnung und (3) die realisierte → Wirtschaftspolitik. – Vgl. auch → Wirtschaftssystem.

Wirtschaftspolitik, *Allgemeine Wirtschaftspolitik, Theorie der Wirtschaftspolitik*. 1. *Begriff:* Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre, die als theoretische Grundlage der W. zu verstehen ist. Im Gegensatz zur wissenschaftlichen Analyse spezieller Bereiche der W. (z.B. Geld-, Finanz-, Einkommens-, Verteilungs-, Konjunktur-, Wachstums-, Beschäftigungspo-

litik etc.) befasst sich die Allgemeine W. mit der grundsätzlichen Systematik wirtschaftspolitischer Handlungen weitgehend ohne den konkreten Bezug auf bestimmte ökonomische Ziele oder Gegebenheiten. Auch die Analyse bestimmter wirtschaftswissenschaftlicher Theorien, die politisch-praktische Relevanz besitzen, zählt nicht direkt zum Gegenstand der Allgemeinen W. Jedoch können diese und andere Theorien der → Makroökonomie zu ihrer praktischen Umsetzung herangezogen werden. Die Allgemeine W. bezeichnet daher die allgemeine Erklärung wirtschaftspolitischer Aktivitäten staatlicher Instanzen. – 2. *Systematisierung:* Um die Komplexität der Allgemeinen W. zu strukturieren, werden verschiedene Aufteilungen vorgenommen, z.B. in die Gestaltung der Wirtschaftsordnung (→ *Ordnungspolitik*) und die Einflussnahme auf den wirtschaftlichen Ablauf (→ *Prozesspolitik*). Gelegentlich wird diese Form der Aufteilung ergänzt durch die Einflussnahme auf die → Wirtschaftsstruktur (→ *Struk-*

turpolitik). Allen Aufteilungen übergeordnet ist die *funktionelle Systematisierung*, die auf bestimmte Zielsetzungen (*wirtschaftspolitische Ziele*), den entsprechenden Instrumenteneinsatz (*wirtschaftspolitische Mittel*) und deren Entscheidungs- und Einsatzträger (*wirtschaftspolitische Träger*) verweist. – 3. *Fragestellungen*: Die letzte Systematik ergibt sich aus der grundlegenden Frage der Wirtschaftspolitik: *Wer macht was, warum und wie?* Darauf basieren die funktionellen Grundelemente der theoretischen Wirtschaftspolitik: Die *Zielrichtung* der wirtschaftspolitischen Maßnahmen (warum), die Maßnahmen (*Mittel*) im instrumentalen Sinne selbst (was) und der Akteur (*Träger*) der Maßnahme (wer). Die Frage nach dem „Wie“ führt zu der Forderung der *Rationalität* der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die sich auf den *Ziel-Mittel-Zusammenhang* bezieht.

Wirtschaftsprüfer, Person, die als solche durch Ausstellung einer Urkunde durch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) öffentlich bestellt ist. Voraussetzung für die Bestellung als W. ist, dass die Person das Wirtschaftsprüferexamen bestanden hat. W. prüfen die → Buchhaltung, den → Jahresabschluss und den → Lagebericht von Gesellschaften. Über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Sachverhalte erstellen die W. einen Bericht, ggf. erteilen sie einen → Bestätigungsvermerk. Außerdem sind W. zur steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung befugt.

Wirtschaftsprüfung, Prüfung von Unternehmen oder öffentlichen Haushalten. Eine W. umfasst die Prüfung der Buchhaltung und Rechnungslegung. Durch die W. soll die formale und sachliche Korrektheit der Angaben eines Unternehmens sichergestellt werden. – *Gesetzliche Pflichtprüfungen* im Rahmen der W. sind v.a. die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen des Jahresabschlusses aufgrund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen für Unternehmen

einzelner Branchen (v.a. *Depotprüfung* nach dem Kreditwesengesetz) und einzelner Rechtsformen (z.B. *genossenschaftliche Pflichtprüfung*). – Außerdem werden *Sonderprüfungen* wie z.B. Gründungsprüfungen, Sonderprüfungen wegen unzulässiger Unternehmensbewertung, Sonderprüfungen der Geschäftsbeziehungen einer abhängigen Gesellschaft zum herrschenden Unternehmen und *Abwicklungsprüfungen* durchgeführt.

Wirtschaftssektoren, → Sektoren der Volkswirtschaft.

Wirtschaftsstruktur, Aufteilung einer wirtschaftlichen Größe in Teilbereiche. Größen können dabei z.B. Sozialprodukt, Angebot, Nachfrage, Beschäftigung und Märkte sein. – 1. *Sektorale W.*: Anteile der einzelnen Sektoren (z.B. Handel und Verarbeitendes Gewerbe) am → Bruttoinlandsprodukt (BIP), Verteilung der Erwerbstätigen auf Sektoren oder Aufteilung der Investitionen auf Sektoren. – 2. *Regionale W.*: räumliche Aufteilung der wirtschaftlichen Größe.

Wirtschaftssubjekt, *Wirtschaftseinheit*, selbstständiges Sozialgebilde mit einheitlichem Wirtschaftsplan. W. sind → private Haushalte, Unternehmen, → Non-Profit-Organisationen (NPO) und der Staat.

Wirtschaftssystem. 1. *Ordoliberalismus*: *Idealtypische* Art und Weise der Lenkung der Wirtschaft. Klassifikationskriterium ist, ob die *Planung* des Wirtschaftsgeschehen *dezentral* von den einzelnen Wirtschaftssubjekten (→ *Marktwirtschaft*) oder von einer Zentralinstanz (→ *Zentralverwaltungswirtschaft*) durch geführt wird. Die *Wirtschaftsordnung* ist demgegenüber als *realtypische* Ausprägung begriffen. – 2. *Systemtheorie*: Unter einem *System* werden eine Menge von Elementen, die in einem System- und Sinnzusammenhang miteinander stehen und die hieraus folgenden Abläufe verstanden. Das W. ist ein Teil des Gesellschaftssystems. Als Mindest-

klassifikation wird zwischen wirtschaftlichem, politischem und politischem Teilsystem unterschieden.

Wirtschaftsunion, → Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EW-WU), → Integration.

Wirtschaftsverfassung. 1. *Begriff* der jüngeren historischen Schule, die ihn meist gleichbedeutend mit verwandten Begriffen wie → Wirtschaftsordnung und → Wirtschaftssystem oder auch mit *Wirtschaftsstil* und *Wirtschaftsstufe* gebraucht. – 2. *Wirtschaftsrecht:* a) *Im deskriptiven Sinne* alle durch den Gesetzgeber erlassenen Rechtsregeln (Ge- und Verbote), die die ökonomischen Aktivitäten der Rechtssubjekte beeinflussen. – b) *Im funktionalen Sinne* diejenigen Rechtsregeln, die eine bestimmte Wirtschaftsordnung, z.B. die → soziale Marktwirtschaft, konstituieren.

Wirtschaftswachstum, Zunahme der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Die Leistungsfähigkeit kann durch verschiedene Größen ausgedrückt werden. I.d.R. wird im internationalen Vergleich das → Bruttoinlandsprodukt (BIP) dazu herangezogen. W. bedeutet dann eine positive → Wachstumsrate des BIP.

Wirtschaftswissenschaften, Wissenschaft, deren Gegenstand die Erforschung der Gesetzmäßigkeiten in der Wirtschaft ist. Unter *Wirtschaft* wird der rationale Umgang mit → knappen Gütern. Dabei kann es sich um private oder öffentliche Güter. Ein Anliegen der W. ist die Erforschung wirtschaftlicher Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge bei der Verteilung der knappen Güter auf die einzelnen Individuen und Gemeinschaften sowie der Auswirkung historischer Verteilungen auf die Gegenwart. Ein zweites Anliegen betrifft die Analyse der Ziele und Mittel zur Gestaltung wirtschaftlicher Prozesse und Strukturen. – In herkömmlicher Weise werden die W. in die → *Volkswirtschaftslehre* (ein-

schließlich Finanzwissenschaften) und → *Betriebswirtschaftslehre* aufgeteilt. Diese Gebiete werden teils funktionell, teils institutionell weiter untergliedert.

Wirtschaftszweig, Zusammenfassung produzierender institutioneller Einheiten nach einer in der → Europäischen Union (EU) verbindlichen Klassifikation der Wirtschaftsbereiche (Wirtschaftszweigesystematik). Die Zuordnung der einzelnen Produktionseinheiten zu einem W. erfolgt nach dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit (*Schwerpunktprinzip*), i.d.R. gemessen an der → Wertschöpfung.

Wissensmanagement, Erwerb, Entwicklung, Transfer, Speicherung sowie die Nutzung von Wissen in einer Organisation. W. ist weit mehr als → Informationsmanagement. *Information* ist zwar die notwendige Voraussetzung für Wissen. Wissen entsteht jedoch nicht durch die Anhäufung von Informationen, sondern erst durch die Verknüpfung der Informationen mit bereits vorhandenem Wissen – Das bekannteste *Modell des W.* ist die *Wissensspirale*, die davon ausgeht, dass kontinuierlich ein Austausch von *explizitem Wissen* (reproduzierbaren Wissen) und *implizitem Wissen* (verborgenes, unspezifisches Wissen) stattfinden muss, damit organisatorisches Wissen entwickelt und übertragen wird.

WKN, Abk. für → Wertpapierkennnummer.

Wohlfahrtsökonomie, Wohlstandsökonomik. Teilgebiet der → Mikroökonomie, in dem die Bedingung für ein *Wohlfahrtsoptimum* und die Kriterien für gesellschaftliche Wohlstandserhöhungen analysiert werden. Dabei wird der Fragestellung nachgegangen, wie mit volkswirtschaftlich knappen Mitteln umgegangen werden soll, damit eine Versorgung erreicht wird, die von den Gesellschaftsmitgliedern als bestmöglich (*optimal*) beurteilt wird.

Wohlfahrtsoptimum, → Wohlfahrtsökonomie.

Wohlfahrtsstaat, sozialpolitisches Grundmodell. Die staatliche Verantwortung für die Gewährleistung grundlegender Menschenrechte und für die Daseinsvorsorge seiner Bürger hat danach Vorrang vor der persönlichen Eigenvorsorge. – *Anders*: → Sozialstaat.

Wohlstand, Lebensqualität des Einzelnen oder der Bevölkerung. – Als *Wohlstandsindikatoren* werden v.a. das → Bruttoinlandsprodukt (BIP), das → Bruttonationaleinkommen (BNE) und das → Volkseinkommen pro Kopf herangezogen. Zusätzlich werden z.B. Kennzahlen in den Bereichen Gesundheitswesen (z.B. Ärzteanzahl je 1.000 Einwohner und Lebenserwartung), im Bildungsbereich (z.B. Studienplätze je 1.000 Einwohner, Alphabetisierungsrate), für die Umweltqualität (z.B. Emissionsmengen bestimmter Schadstoffe) einbezogen.

Wohlstandsindikatoren, → Wohlstand.

Wohnsitzprinzip, finanzwissenschaftliches Prinzip, um eine regionale → Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Steuererträge fließen demjenigen Land oder derjenigen Region zu, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Wohnungsbauförderung, → Eigenheimzulage, → Kinderzulage, → Wohnungsbauprämie.

Wohnungsbauprämie, Zulage für unbeschränkt steuerpflichtige Personen zur Förderung des Wohnungsbaus. Gefördert werden v.a. Beiträge zu Bausparverträgen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen nicht → vermögenswirksame Leistungen sind. Ferner wird die W. nur gewährt, wenn das zu versteuernde Einkommen des Antragstellers eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet (25.600 Euro bzw. 51.800 Euro bei Zusammenveranlagung). Gezahlt

wird eine Prämie von 8,8 Prozent der Aufwendungen, höchstens 512 Euro jährlich und bei Zusammenveranlagung 1.024 Euro.

Wohnungseigentum, bes. Form des Eigentums im Wohnungseigentumsgesetz (WEG): *Sondereigentum* an der Wohnung in Verbindung mit → *Miteigentum* am Grundstück. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume (z.B. Waschküche im Keller) stehen in → *Teileigentum*. – Begründung, Übertragung und Aufhebung des W. erfolgen durch → Auflassung und Eintragung in das → Grundbuch. Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden.

Working Capital, *Net Working Capital*, *Nettoumlaufvermögen*. Im US-amerikanischen Rechnungswesen gebräuchliche Kennzahl für die Differenz zwischen → Umlaufvermögen und kurzfristigen → Verbindlichkeiten. Das W.C. dient zur Beobachtung von Liquiditätsveränderungen hinsichtlich des Umlaufvermögens.

World Trade Organization (WTO), → Welthandelsorganisation.

WTO, Abk. für World Trade Organization, → Welthandelsorganisation (WTO).

Wucher, Begriff aus dem Zivilrecht. W. ist ein → Rechtsgeschäft, bei dem zwischen Leistung und Gegenleistung ein gravierendes Missverhältnis besteht. Bei dem Geschäft wird eine Notlage oder die Unerfahrenheit und Unkenntnis des Vertragspartners ausgenutzt. Ein entsprechender Vertrag kann als gegen die guten Sitten verstoßend der → Nichtigkeit verfallen.

X – Z

XETRA, Abk. für *Exchange Electronic Trading*. Elektronisches Handelssystem der → Kassabörse der Deutschen Börse AG, das in der Zeit von 9.00 bis 17.30 Uhr verfügbar ist. Der Handel findet in dem offenen elektronischen Orderbuch eines zentralen Computers statt. Hierin werden die von einem beliebigen Standort weltweit eingehenden Kauf- und Verkaufsaufträge gegenübergestellt. Kauf- und Verkaufsaufträge, die sich entsprechen, werden automatisch ausgeführt. Es können alle lizenzierten Händler teilnehmen. → Designated Sponsors sorgen für zusätzliche Liquidität. – *Weitere Informationen unter www.deutsche-boerse.com.*

Yield Management, *Revenue Management*. System zur kurzfristigen Nachfragesteuerung bei Kapazitätsbeschränkung. Y.M. wird bei Dienstleistungsunternehmen zur Umsatz- oder Ertragssteigerung eingesetzt. Es ist bes. bei Fluggesellschaften, in der Hotellerie und bei Autovermietern verbreitet. Die Gesamtkapazität (z.B. Flugtickets, Hotelzimmer, Mietwagen) wird dabei den Kundengruppen mit der höchsten Preisbereitschaft angeboten. Die Differenzierung der Kundenklassen erfolgt anhand der Nachfrageentwicklung in der Vergangenheit.

Zahlung, Übertragung einer Geldforderung durch einen Zahlungspflichtigen an eine Partei, die vom Begünstigten anerkannt wird.

Zahlungsbedingungen, Vereinbarungen über Zahlungsort, Zahlungszeitpunkt und Zahlungsweise von Geldschulden. Die Z. sind i.d.R. Bestandteil der → Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und werden häufig mit → Lieferungsbe-

dingungen verbunden. – *Grundsätzliche Möglichkeiten:* (1) Vereinbarung der Vorauszahlung (v.a. bei unbekannten und unsichern Kunden); (2) Übergabe gegen Bezahlung (→ Zug um Zug); (3) Zahlung nach Übergabe (z.B. Klauseln „sofort Kasse“ oder „gegen bar“, → Barzahlung); (4) Vereinbarung eines Zahlungsziels (→ Lieferantenkredit), z.B. „zahlbar in 30 Tagen ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 Prozent Abzug“.

Zahlungsbilanz, systematische Erfassung und Darstellung aller wirtschaftlichen Transaktionen zwischen In- und Ausländern für eine abgelaufene Periode. Die Erfassung der Transaktionswerte erfolgt nach dem Prinzip der doppelten Buchführung, so dass die Z. insgesamt immer ausgeglichen ist. D.h., die Salden der Teilbilanzen müssen sich zu Null addieren. – Die Z. besteht aus folgenden *Teilbilanzen*:

- *Handelsbilanz* (Warenverkehr)
- *Dienstleistungsbilanz*
- *Bilanz der Erwerbs- und Vermögenseinkommen*
- *Bilanz der laufenden Übertragungen*
- *Bilanz der Vermögensübertragungen*
- *Kapitalverkehrsbilanz*
- *Devisenbilanz* (Änderung der Währungsreserven)
- *Saldo der statistisch nicht aufgliederbaren Transaktionen* (Restposten).

Die Handels- und Dienstleistungsbilanz sowie die Bilanzen der laufenden Übertragungen und der Vermögensübertragungen bilden zusammen die *Leistungsbilanz*. Vgl. auch Abbildung „Zahlungsbilanz“. – Die Z. für Deutschland wird von der → Deutschen Bundesbank erstellt. Von der → Europäischen Zentralbank (EZB) wird außerdem eine gemeinsame Z. für den

Zahlungsbilanz

(1) Leistungsbilanz (Bilanz der Laufenden Posten)	
(1.a) Handelsbilanz	
Güterexporte	Güterimporte
(1.b) Dienstleistungsbilanz	
Dienstleistungsexporte	Dienstleistungsimporte
(1.c) Bilanz der Erwerbs- und Vermögenseinkommen	
Erwerbs- und Vermögenseinkommen aus dem Ausland	Erwerbs- und Vermögenseinkommen an das Ausland
(1.d) Bilanz der laufenden Übertragungen	
einseitige Zahlungen aus dem Ausland	sowie einseitige Zahlungen an das Ausland
(2) Vermögensübertragungsbilanz	
Übertragungen aus dem Ausland	Übertragungen an das Ausland
(3) Kapitalverkehrsbilanz	
Kapitalverkehrsbilanz im engeren Sinne	
Private Kapitalimporte = Zu(Ab-)nahme von Auslandsverbindlichkeiten(-forderungen)	= Private Kapitalexporte Ab(Zu-)nahme von Auslandsverbindlichkeiten(-forderungen)
(4) Devisenbilanz	
Abnahme der Währungsreserven	Zunahme der Währungsreserven

Eurowährungsraum aufgestellt. – *Anders:* → außenwirtschaftliches Gleichgewicht. – *Weitere Informationen unter www.destatis.de.*

Zahlungsfähigkeit, → Solvenz.

Zahlungsgarantie, → Bankgarantie.

Zahlungskarte, Ausweiskarte, die den Inhaber berechtigt, bei den an den Zahlungsverfahren angeschlossenen Vertragsunternehmen Rechnungen ohne Bargeld zu begleichen. Z. sind v.a. → Kreditkarten und → Debitkarten. Häufig sind zusätzliche Funktionen an Z. gekoppelt. Beispielsweise kann Bargeld an Bankautomaten abgeboben werden oder es sind mit der Z. Versicherungsleistungen verbunden.

Zahlungsmittel, Bargeld, Guthaben auf Bankkonten sowie alle Geldersatzmittel, die im Zahlungsverkehr zur Tilgung von Geldschulden oder als allgemeines Tauschmittel anerkannt sind. *Geldersatzmittel* sind z.B. → Schecks, → Wechsel und → Kreditkarten. Die Zahlungsmittel-eigenschaft können bestimmte Finanzmit-

tel gewohnheitsmäßig oder kraft Gesetzes (sog. *gesetzliche Z.*) besitzen. Die vom → Eurosystem emittierten Banknoten sind im Eurowährungsgebiet unbeschränkt gesetzliche Z. Bei Euro- und Centmünzen ist die *Annahmepflicht* auf maximal 50 Münzen und betragsmäßig auf 100 Euro begrenzt. – Vgl. auch → Geld.

Zahlungsunfähigkeit, → Insolvenz, → Illiquidität.

Zahlungsverkehr, Summe aller Zahlungsvorgänge innerhalb einer Volkswirtschaft (*nationaler Z.*) oder zwischen verschiedenen Volkswirtschaften (*internationaler Z.*). Je nach eingesetztem → Zahlungsmittel kann der Z. bar (→ Barzahlung), halbbar (→ halbbare Zahlung) oder bargeldlos (→ bargeldloser Zahlungsverkehr) erfolgen.

Zahlungsverzug, → Schuldnerverzug.

Zahlungsziel, Zeitpunkt, zu dem eine Geldschuld bezahlt werden soll. Gewährung eines Z. (→ Zahlungsbedingungen) ist die typische Form des kurzfristigen → Lieferantenkredits. Häufig wird verein-

bart, dass ein Z. oder ein Skonto bei sofortiger Zahlung in Anspruch genommen werden kann.

Zeichnung. 1. *Handelsrecht:* a) *Organvertreter* (Vorstände oder Gesellschafter) einer Gesellschaft zeichnen für diese durch Unterschrift ohne Zusatz. – b) *Prokuristen* zeichnen durch → Firma, Namensunterschrift und den Zusatz „ppa“. – c) *Handlungesbevollmächtigte* haben bei Zeichnung den Zusatz „per“ bzw. „in Vollmacht“ zu verwenden. – 2. *Börsenwesen:* Abgabe von Kaufaufträgen für neu ausgegebene → Wertpapiere.

Zeitarbeit, → Arbeitnehmerüberlassung.

Zeitbürgschaft, → Bürgschaft.

Zeitlohn, → Lohn.

Zeitpräferenz, → Sparen.

Zeitwert, → Tageswert.

Zeitzulage, → Zulage.

Zentralbank, eigenständige staatliche Einrichtung, die die Aufgaben der → Geldpolitik wahrnimmt. In den einzelnen Ländern gibt es verschiedene Grade der Unabhängigkeit der Z. und unterschiedliche Aufteilungen der geldpolitischen Kompetenzen zwischen der Z. und den Regierungen. I.d.R. hat die Z. das Recht zur Ausgabe von Banknoten (→ Notenmonopol) und Münzen. Aus diesem Grund wird häufig für Z. die Bezeichnung → Notenbank verwendet. – Im Zuge der → Europäischen Währungsunion wurde in der → Europäischen Union (EU) das → Europäische System der Zentralbanken (ESZB) geschaffen mit der → Europäischen Zentralbank als Z. im → Eurosystem.

Zentralbankgeld, das von einer → Zentralbank geschaffene → Geld. Das Z. umfasst das → Bargeld in Form von → Banknoten und → Münzen sowie Sichteinlagen von → Geschäftsbanken und

Nichtbanken (i.d.R. der Staat) bei der Zentralbank, die jederzeit in Bargeld umgetauscht werden können. – Die *Entstehung* bzw. *Vernichtung* von Z. schlägt sich in einer Verlängerung bzw. Verkürzung der Zentralbankbilanz nieder. Z. wird geschaffen (vernichtet) durch den Ankauf (Verkauf) von Gold, → Devisen und → Sonderziehungsrechten (SZR) durch die Zentralbank oder durch Kredite an die Geschäftsbanken (Rückzahlung von Zentralbankkrediten durch die Geschäftsbanken) jeweils in Form der Einräumung (Abbuchung) von Sichteinlagen bei der Zentralbank.

Zentralisation, organisatorische Zusammenfassung von Teilaufgaben bei einer Stelle nach bestimmten Aufgabenmerkmalen. Die Z. ist eng mit der Frage der → Koordination verbunden. Je stärker die Z. ist, umso größer ist die Anzahl der Leitungsebenen. Somit ist ein autoritärer Führungsstil erforderlich. Neue Formen der Organisation gehen allerdings von einer zunehmenden Dezentralisation aus (→ flache Hierarchie). – *Gegensatz:* → Dezentralisation.

Zentralverwaltungswirtschaft, Planwirtschaft. Idealtypisches → Wirtschaftssystem (nach der Abgrenzung des → Ordoliberalismus), in dem die Wirtschaftsprozesse von einer zentralen staatlichen Stelle geplant und koordiniert werden. Haushalte und Betriebe haben keine Entscheidungskompetenzen. Dementsprechend gibt es weder → Wettbewerb, freie → Preisbildung oder Arbeitsplatz- und Konsumwahl, noch Privateigentum an den Produktionsmitteln. Den Betrieben werden Produktionsmengen vorgegeben, die erfüllt werden müssen. Leitbild der Z. ist der → Sozialismus. – *Gegensatz:* → Marktwirtschaft.

Zentrenproduktion, → Produktionsverfahren, bei dem in Teilbetrieben verschiedenartige Produktionseinrichtungen oder Arbeitssysteme (*Zentren*) zusammengefasst sind. Diese sind i.d.R. nicht nach der Verrichtungsfolge bzw. nach dem Pro-

duktentstehungsprozess angeordnet, sondern nach Produkten (z.B. Tischproduktion). Z. verknüpft → Werkstattproduktion und → Fließproduktion.

Zero Bond, Nullkupon-Anleihe, unverzinsliche Anleihe, unverzinsliche Obligation, unverzinsliche Schuldverschreibung. → Anleihe, bei der während der Laufzeit keine Zinsen gezahlt werden, sondern das Entgelt für die Kapitalüberlassung als Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem niedrigeren Ausgabebetrag gewährt wird. Bedeutung hat die Bonität des Schuldners, da erst bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Die Laufzeit beträgt drei bis 35 Jahre.

Zertifikat, → Aktienzertifikat, → Umweltzertifikat.

Zession, → Forderungsabtretung.

Zielgruppe, Adressaten. Gesamtheit tatsächlicher oder potenzieller Personen, die mit einer bestimmten Marketingaktivität angesprochen werden sollen. – Grundlage zur Zielgruppenfindung nach jeweils relevanten Merkmalen ist die → Marktsegmentierung. **Hauptproblem** ist die zeitliche Instabilität (*Dynamik*) – Zur Vermeidung von Streuverlusten werden in der → Mediaplanung nur die zielgruppenspezifischen → Medien ausgewählt.

Zielkostenmanagement, → Zielkostenrechnung.

Zielkostenrechnung, Zielkostenmanagement, Target Costing. Verfahren der Kostenplanung, das nicht auf die Kostenminimierung bei der Produktion, sondern auf die frühen Phasen im integrierten → Produktlebenszyklus abzielt und versucht, bereits in der Entwicklungsphase des Produktes Einsparungspotenziale zu erzielen. Zugrunde liegt ein streng marktorientiertes Kostenmanagement, bei dem die wichtigste Frage lautet, wie viel ein Produkt höchstens kosten darf (*Zielkosten*), um sich am Markt behaupten zu können.

Zielvereinbarung, individuelle Vereinbarung zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer über zu erreichende jährliche Ziele mit Entgeltbezug. Je nach Grad der Zielerreichung erhält der Arbeitnehmer einen jährlichen → Bonus.

Zinsanpassungsklausel, Zinsgleitklausel. Vereinbarung in einem Kreditvertrag, wonach das Kreditinstitut den vereinbarten Zinssatz in Anpassung an einen Leitzins herauf- oder herabsetzen darf. – Vgl. auch → variabler Zinssatz.

Zinsen. 1. *Volkswirtschaftslehre:* Preis für die Überlassung von Kapital bzw. Geld. In diesem Sinne werden auch Mieten und Pacht als Z. angesehen. – 2. *Bankwesen:* a) *Aktiv- oder Sollzinsen:* Zinsen, welche die Bank erhält, also der Kunde zahlen muss. – b) *Passiv- oder Habenzinsen:* Zinsen, welche die Bank an den Kunden für seine Einlagen zu zahlen hat. – 3. *Bürgerliches Recht/Handelsrecht:* Unterscheidung zwischen vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Zinsen. Eine Zinsobergrenze wird durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum → Wucher festgelegt. – Zu unterscheiden sind → Effektivzins und → Nominalzins.

Zinseszinsen, Wiederverzinsung auf laufender Zinsen, die dem Kapital zugeschlagen werden. Vereinbarungen über Z. sind gesetzlich nicht zulässig und somit ungültig. Von Z. sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. – *Zulässig* sind jedoch nachträgliche Vereinbarungen von Z. Außerdem können Kreditinstitute im Voraus vereinbaren, dass nicht abgehobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) gilt das Zinseszinsverbot auch nicht für das → Kontokorrent.

Zinsfuß, → interner Zinsfuß, → Kalkulationszinsfuß, → Zinssatz.

Zinsgleitklausel, → Zinsanpassungsklausel.

Zinskorridor, → ständige Fazilitäten.

Zinssatz, Prozentsatz, der die Höhe der → Zinsen festlegt. – Die Begriffe *Z.* und *Zinsfuß* werden häufig gleichbedeutend verwendet. In der Finanzmathematik wird jedoch zwischen dem *Z.* ($p \% = p/100$) und dem *Zinsfuß* (*p*) unterschieden.

Zinsschein, → Bogen.

Zinsstruktur, ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen den Zinssätzen und den (Rest)Laufzeiten. Man unterscheidet die (1) *normale Z.* mit höheren Zinsen für *längerfristige* Kapitalanlagen und Kredite sowie die (2) *inverse Z.* mit höheren Zinsen für *kurzfristige* Kapitalanlagen und Kredite.

Zinstender, → Tendersverfahren.

Zivilmakler, → Makler.

Zivilrecht, *Privatrecht*. Regelungen zu den rechtlichen Beziehungen zwischen Bürgern – *Gegensatz*: → öffentliches Recht.

Zoll. 1. *Begriff*: steuerähnliche Abgabe, die auf den Ex- oder Import von Gütern erhoben wird. *Z.* auf den Export wird als *Ausfuhrzoll*, auf den Import als *Einfuhrzoll* bezeichnet. Ziel der Erhebung von *Z.* ist die Erzielung von Einnahmen, aber in erster Linie der Schutz der inländischen Wirtschaft vor ausländischer Konkurrenz (→ tarifäres Handelshemmnis). – 2. *Arten*: Der *Z.* wird i.d.R. als *Wertzoll* (*ad-valorem-Zoll*) erhoben. D.h., es wird ein bestimmter Prozentsatz auf den Wert einer Ware als *Z.* berechnet. Im Gegensatz dazu wird beim sog. *Mengenzoll* ein bestimmter Wert pro importierte Ware (*Stückzoll*) oder pro Gewicht (*Gewichtszoll*) als *Z.* gefordert. – In der → Europäischen Union (EU) werden *Z.* im Rahmen des *Gemeinsamen Zollltarifs* auf importierte Waren erhoben.

Zollkodex (ZK), europäische Verordnung von 1992. Der ZK bildet die die

Grundlage des europäischen Zollrechts. Er gilt seit 1994 in allen Mitgliedsstaaten der → Europäischen Union (EU). Der ZK enthält neun sog. *Titel*:

- *Titel I–III*: Behandlung der Waren beim Eingang in das EU-Zollgebiet
- *Titel IV*: Zollverfahren, v.a. die Überführung der Waren in den freien Verkehr
- *Titel V–IX*: Zollschuld, Zollentrichtung, Erstattung und Rechtsbehelfe.

Der ZK wurde 2008 insbesondere durch einen elektronischen Datenaustausch modernisiert (modernisierter ZK).

Zollunion, Zusammenschluss mehrerer Staaten mit der Absprache, bei gegenseitigem Gütertausch keinen → Zoll zu erheben und gegenüber Drittländern einen gemeinsamen Außenzolltarif anzuwenden. – *Anders*: → Freihandelszone.

Zollwert, wichtigster Maßstab für die Bemessung der Höhe des → Zolls, der sich weltweit durchgesetzt hat. Nur noch wenige Staaten verzollen nach spezifischen Maßstäben, etwa Gewicht oder Menge. Im Gemeinsamen Zolllarif der → Europäischen Union (EU) sind nur noch wenige einzelne Waren aufgeführt, die nach spezifischen Zollsätzen zu verzollen sind (u.a. Tabak, Schaumwein). – I.d.R. ist der *Z.* der sog. Transaktionswert. Dieser ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, wobei noch nach dem → Zollkodex (ZK) der EU vorzunehmende Kürzungen oder Hinzurechnungen zu berücksichtigen sind.

Zugangsfaktor, → Rentenformel.

Zugewinnngemeinschaft, → Güterstand.

Zug um Zug, Begriff des → Bürgerlichen Rechts. Gleichzeitig gegen eine Leistung eines anderen Teils ist eine Leistung zu bewirken, i.Allg. bei Geltendmachung eines → Zurückbehaltungsrechts und bei → gegenseitigen Verträgen.

Zulage, *Leistungszulage, Lohnzulage, Lohnzuschlag.* Teil des vertraglich vereinbarten oder freiwilligen → Arbeitsentgelts, der dem Lohn zugeschlagen werden, um bes. Gegebenheiten des Betriebes im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen gerecht zu werden. – *Beispiele:* (1) Z. aufgrund ungünstiger Arbeitsbedingungen (*Erschwerniszulage, Schmutzzulage*); (2) Zeitzulage (z.B. *Mehrarbeitszuschlag, Nachtzuschlag, Feiertagszuschlag*); (3) Z. aufgrund der Lebenshaltung (*Ortszuschlag*); (4) Z. aufgrund persönlicher Verhältnisse (z.B. Sozialzulage, Alterszulage und Treuezulage).

zumutbare Belastung, Begriff aus dem Einkommensteuerrecht für den Teil der → außergewöhnlichen Belastungen, der von dem → Steuerpflichtigen selbst zu tragen ist. Nur der die z.B. übersteigende Teil der Aufwendungen mindert auf Antrag den Gesamtbetrag der Einkünfte. Dieser ist je nach Einkommenshöhe, Familienstand und Kinderzahl unterschiedlich hoch.

Zündwarenmonopol, → Finanzmonopol.

Zurückbehaltungsrecht, *Retentionsrecht.* Begriff aus dem Bürgerlichen Recht für das Recht einer Vertragspartei, die ihr obliegende Leistung so lange zu verweigern, bis der Vertragspartner seine geschuldete Leistung erbringt. Dazu muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den beiden Leistungen bestehen. – Sonderregelungen bestehen für das kaufmännische Z. und im Fall eines → gegenseitigen Vertrages.

Zusammenschlusskontrolle, *Fusionskontrolle.* Teilbereich der → Wettbewerbspolitik, in dem → Unternehmenszusammenschlüsse i.S. und nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und bei Zusammenschlüssen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung nach der *Europäische Fusionskontrollverordnung (FKVO)* (→ Wettbewerbsrecht) kontrolliert werden.

Der Z. unterliegen dabei entsprechend detaillierter *Aufgreif- und Eingriffskriterien* nur Zusammenschlüssen ab einer Umsatz- und damit Marktbedeutung. Zuständig sind entweder die nationalen Wettbewerbsbehörden (in Deutschland das → *Bundeskartellamt*) oder bei höheren welt- und gemeinschaftsweiten Umsätzen der Zusammenschlussbeteiligten die *Generaldirektion Wettbewerb* der → Europäischen Kommission. Die Wettbewerbsbehörde prüft die Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auf die Marktstrukturen. Bei kritischen Zusammenschlusswirkungen (Erlangung oder Verstärkung von → Marktbeherrschung) können Zusammenschlüsse untersagt oder eine Zulassung mit *Auflagen* verknüpft werden, um die negativen Auswirkungen zu reduzieren oder auszugleichen.

Zusatzaktie, *Berichtigungsaktie, Gratisaktie.* 1. Z. *ohne eigentliche Gegenleistung* ist nach deutschem Aktienrecht unzulässig. – 2. Z. *gegen Aufrechnung von Forderungen* auf den Anteil von Aktionären am Gesamtgewinn oder an → Rücklagen hingegebene *Gratisaktien* (zu versteuern). – 3. *Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln* durch Ausgabe von Freiaktien ist zulässig, soweit durch Gesellschaftsbeschluss Rücklagen in Nennkapital umgewandelt werden (steuerfrei).

Zusatzkosten, → Kosten in der → Vollkostenrechnung, denen in der Finanzbuchhaltung kein → Aufwand gegenübersteht, sondern nur kalkulatorisch für Leistungen des Unternehmens angesetzt werden. Beispiele für Z. sind → kalkulatorischer Unternehmerlohn, → kalkulatorische Zinsen, → kalkulatorische Abschreibungen und → kalkulatorische Wagnisse.

Zusatznutzen, → Kundennutzen.

Zusatzsortiment, → Sortiment.

Zuschlag. 1. Z. *bei einer Versteigerung:* a) Bei der *Zwangsversteigerung* wird das Grundstück oder Schiff vom Vollstreckungsgericht dem Meistbietenden durch

sog. *Zuschlagsbeschluss* zugeschlagen mit der Wirkung, dass der Ersteher Eigentümer ist. – b) Bei einer *privaten Versteigerung* stellt der Z. die Annahme des durch das Gebot angenommenen Angebots dar. – 2. Z. *zum Arbeitsentgelt*: → Zulage. – 3. *Bewertungsrecht*: Z. auf den Vergleichswert wegen werterhöhender Umstände, z.B. bei der Bewertung von Mietwohngrundstücken.

Zuschlagskalkulation, → Kalkulationsverfahren.

Zuschreibung, *Wertaufholung*. Erhöhung des → Buchwertes von Vermögensgegenständen (1) als Folge einer Wertzunahme, ohne dass sich die Substanz des Wirtschaftsgutes geändert hat, (2) als Korrektur überhöhter → Abschreibungen früherer Rechnungsperioden. – *Handelsrechtlich* sind Z. zulässig, für → Kapitalgesellschaften gilt ein Zuschreibungsgebot.

Zuschüsse, private oder öffentliche Zuwendungen, i.d.R. Zahlungen an ein Unternehmen aus unterschiedlichen Gründen und mit unterschiedlicher Zwecksetzung. Z. sind z.B. Lohnkostenzuschüsse durch die → Bundesagentur für Arbeit für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen.

Zuschuss-Wintergeld, → Wintergeld.

zu versteuerndes Einkommen, Bemessungsgrundlage der → Einkommenssteuer. Das z.v.E. wird ermittelt, indem vom Einkommen mögliche Freibeträge und Aufwendungen abgezogen werden.

Zuweisung, *Finanzzuweisung*. Zahlung einer → Gebietskörperschaft an eine andere. Z. erfolgen v.a. im Rahmen des kommunalen → Finanzausgleichs zwischen Ländern und Kommunen. Es werden aber auch Z. beim Länderfinanzausgleich zwischen den Ländern (*horizontal*) und zwischen Bund und Ländern (*vertikal*) gezahlt. Z. können als sog. *Zweckzu-*

weisungen mit einer Zweckbindung versehen werden.

Zwangssparen, → Sparen.

Zwangsversteigerung, Verwertung einer Sache durch staatlichen Hoheitsakt im Wege der Versteigerung. – Die Z. findet durch *Gerichtsvollzieher* i.d.R. in der Gemeinde statt, in der die Sache gepfändet wurde. Ort, Zeit und Gegenstand der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen. Der → Zuschlag erfolgt an den nach dreimaliger Aufforderung Meistbietenden. Das Gebot muss mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes erreichen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden. Wertpapiere mit Börsen- oder Marktpreis werden freihändig zum Tagespreis verkauft (andere können versteigert werden). – Der Ersteigerer erhält die Sache nur gegen Barzahlung, er erlangt mit der Übergabe lastenfreies → Eigentum. → Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen. – Vgl. auch → Zwangsverwaltung.

Zwangsverwaltung, Neben der → Zwangsversteigerung Art der → Zwangsvollstreckung. Die Ansprüche des Gläubigers werden durch die aus einem Grundstück erzielten laufenden Erlöse (v.a. Miete und Pacht) befriedigt.

Zwangsvollstreckung, *Vollstreckung*. 1. *Begriff*: Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs des → Gläubigers. Voraussetzung für die Z. ist ein → Vollstreckungstitel, die vollstreckbare Ausfertigung dieses Titels sowie dessen vorherige oder gleichzeitige Zustellung an den Schuldner. Die Z. wird auf Antrag des Gläubigers in einem bes. Verfahren, das eine schnellstmögliche Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers sichern soll, durchgeführt. Einwendungen kann der → Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr geltend machen. Die Kosten der Z. trägt der Schuldner. – 2. *Arten*: a) Z. in

das bewegliche Vermögen: Der Gerichtsvollzieher pfändet Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden (→ Pfändung). Diese werden anschließend versteigert (→ Zwangsversteigerung). – b) *Z. in das unbewegliche Vermögen:* Die Z. v.a. von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wie Erbbaurecht und Wohnungseigentum erfolgt durch die → Zwangsversteigerung oder die → Zwangsverwaltung. – *Anders:* → Insolvenzverfahren.

Zweckaufwand, *kostengleicher Aufwand.* Aufwendungen, die auch → Kosten sind und in der Betriebsbuchhaltung als → Grundkosten verrechnet werden. Der Z. ist durch die Leistungserstellung bedingt, fällt im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an und ist dem betrachteten Zeitraum zuzurechnen. – *Gegensatz:* neutraler Aufwand (→ neutrale Aufwendungen/Erträge).

Zweckertrag, Teil des → Ertrags, der wirtschaftlich der betrachteten Periode zurechenbar ist und zur Erfüllung des Betriebszwecks anfällt. Z. werden in die Kostenrechnung als → Erlöse übernommen. – *Gegensatz:* neutraler Ertrag (→ neutrale Aufwendungen/Erträge).

Zwecksparen, → Sparen.

Zweckzuweisung, → Zuweisung.

Zweckzuwendung, Begriff des Erbrechts für eine freigebige Zuwendung, die nicht einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person zukommen, sondern zur Verwirklichung eines ganz bestimmten Zwecks verwendet werden soll (z.B. für die Armen in der Gemeinde, ein Sammelvermögen). – Die Z. unterliegt der → Erbschaftsteuer (Steuerklasse III).

zweifelhafte Forderung, *dubiose Forderung.* Forderung, deren Zahlungseingang ungewiss ist. Handelsrechtlich sind z.F. am Ende eines Geschäftsjahres mit

ihrer *wahrscheinlichen Wert* anzusetzen. – *Anders:* → uneinbringliche Forderung.

Zweigniederlassung, Niederlassung eines Kaufmanns bzw. einer Handelsgesellschaft, wo diese teils abhängig von der Hauptniederlassung, teils unabhängig von ihr wirken. – Merkmale sind: (1) räumliche Selbstständigkeit, (2) sachlich die gleiche Geschäftstätigkeit wie die Hauptniederlassung und (3) auf Dauer eingerichtet. – *Anders:* → Filiale.

Zweitwohnungsteuer, direkte → Steuer, die v.a. von Fremdenverkehrsgemeinden erhoben wird. Sie erfasst Zweitwohnsitze (Eigentümer und Mieter). Besteuerungsgrundlage ist die Höhe der ortsüblichen Miete. – *Rechtfertigung:* (1) Innehaben einer Zweitwohnung als Ausdruck bes. wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (→ Leistungsfähigkeitsprinzip); (2) Ausgleich dafür, dass für auswärtige Inhaber von Zweitwohnungen von der Gemeinde in gleicher Weise Aufwendungen erbracht werden, ohne dass ihr in gleicher Weise wie von den einheimischen Dauerbewohnern Einnahmen zufließen (→ Äquivalenzprinzip).

Zwischenfinanzierung, *Vorfinanzierung.* Aufnahme eines kurzfristigen Kredits, der zu einem späteren Zeitpunkt durch ein langfristiges Darlehen oder durch → Eigenkapital ersetzt wird. Die Z. findet v.a. im Bereich der Baufinanzierung Anwendung, wenn die Voraussetzungen zur Auszahlung der zugesagten langfristigen Finanzierungsmittel zunächst noch nicht erfüllt sind.

Zwischenmeister, Person, welche die von Gewerbetreibenden (Industrie- und Handelsunternehmen) übergebenen Arbeiten an Heimarbeiter (→ Heimarbeit) oder → Hausgewerbetreibende weitergibt.

Zwischenschein, *Anrechtsschein, Interimsschein.* 1. Vorläufige → Urkunde, die nach Gründung einer → Aktiengesellschaft (AG) oder bei einer Kapitalerhöhung vor Ausstellung der endgültigen →

Aktie ausgegeben wird. Z. müssen auf den Namen des Aktionärs lauten und sind als → Orderpapiere durch → Indossament

übertragbar. – 2. Urkunden zur Abfertigung von einfuhrzollbarem Freigut im Zwischenauslandsverkehr.